Z 37
43/1826

Digitized by Google

<36604881890018

<36604881890018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Es fehlt.

a. 46.

Titel. u.

~~Register~~.

Amts Blatt zu Königsberg

Digitized by Google

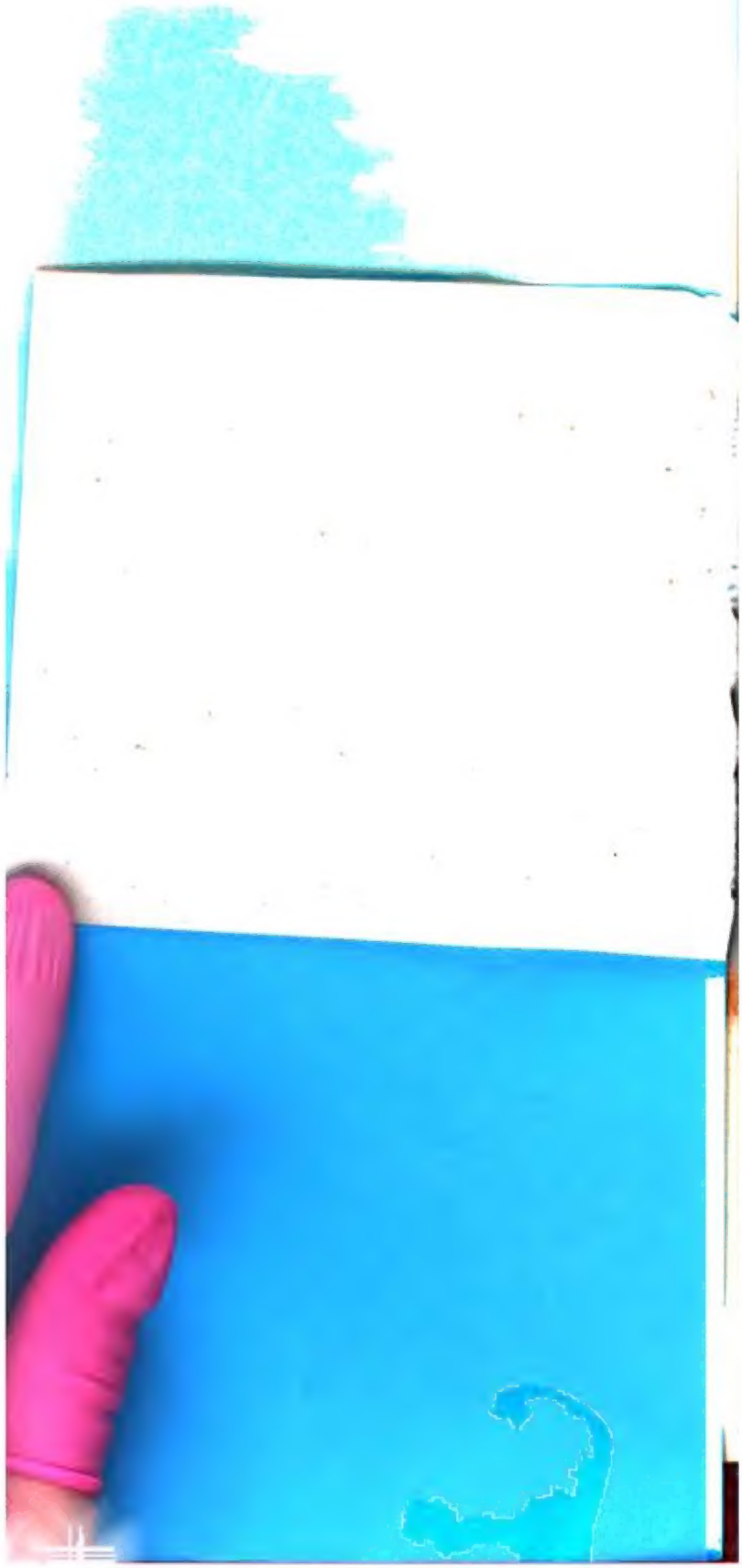

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

# Uebersicht

der in den Monaten Januar, Februar und März 1826 im Amtsblatt der Königl. Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.


| Datum | No. der Verfüg. | Inhalt. | No. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Ministerien. | | |
| 17. Dezbr. 1825 | 1 | Des Finanz-Ministeriums. Wegen Absonderung der Verwaltung der indirekten Steuern von den Regierungen und die Uebertragung derselben an einem Provinzial-Steuer-Direktor . . . . . | 1 | 1 |
| 31. " " | 26 | Der Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten. Der Debit des litterarischen Konversationsblattes wird wegen der behaupteten Unwahrheit in Ansehung der Thronfolge im Russischen Reiche, untersagt | 5 | 25 |
| ohne Datum | 16 | Des Kriegs-Ministeriums. Wegen der Adresse der Eingaben an die verschiedenen Departements des Königl. Kriegs-Ministerium . . . . . | 3 | 13 |
| 30. Jan. 1826 | 58 | Des Finanz-Ministeriums. Betr. den Anspruch auf ein | | |




Abgegeben v. d. Bibliothek d. auswärtigen Amts.

Digitized by Google

| Datum | No. der Verfüg. | Inhalt. | No. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | Königl. Pathengeschenk von 50 Rthlr. und die Präklusion des diesfälligen Anspruchs | 10 | 59 |
| 2. Februar 1826 | 59 | Der Ministerien des Innern und des Krieges und des General-Postamts. Mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30 ten Dec. 1825. Die Genehmigung der Uebereinkunft über die Porto-Moderation der Korrespondenz ꝛc. Sendungen der in Reih und Glied stehenden Soldaten, bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, in Friedenszeiten betr. | 10 | 60 |
| | | **Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.** | | |
| 19. Jan. | 33 | Betr. die Erfordernisse zur Annahme und Unterstützung der Schäferlehrlinge während des Lehrkursus in Frankenfelde. | 6 | 33 |
| 22. " " | 27 | Bedingungen nach welchen Philipp Wagner das Sortiren der Schaafheerden, nach der Feinheit der Wolle, übernimmt | 5 | 26 |
| 28. " " | 39 | Den Betrieb des Aushebungsgeschäfts der Ersatzmannschaften betr. | 7 | 39 |
| 5. März " | 63 | Sortirung der feinen Schaafe diesseits der Weichsel durch Philipp Wagner | 11 | 67 |
| | | **Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.** | | |
| 24. Novb. 1825 | 12 | Das an die Abdecker zum Ablebern abzuliefernde krepirte Vieh betreffend. | 2 | 10 |
| 26. " " | 4 | Betreffend den Waaren-Transport mit den Fahrposten in Beziehung auf das Steuerwesen (Siehe außerordentliche Beilage No. I.) | 1 | 3 |


Digitized by Google

| Datum | No. der Verfüg. | Inhalt. | No. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 13. Dez. 1825 | 3 | Den Handel der Nadler mit geringfügigem Eisen und andern Waaren betreffend | 1 | 3 |
| 15. " " | 18 | Veränderungen der Arzeneis-Taxe für 18 25/26 | 3 | 14 |
| 18. " " | 5 | Katholische Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirche, Pfarrei und des Schulhauses zu Fürstenau | 1 | 3 |
| 19. " " | 11 | Die von auswärtigen den hiesigen Grenzbehörden zugesandten Vagabonden dürfen ohne die erforderlichen Beweisstücke nicht angenommen werden | 2 | 8 |
| 20. " " | 2 | Die Gestellung von Reitpferden für die Chirurgen der 2ten Bataillone auf Märschen betr. | 1 | 2 |
| 20. " " | 30 | Sorgfältiges Aufbewahren des arsenikfauren Kali betr. | 5 | 29 |
| 26. " " | 21 | Geographische Lage des neuen Kämmerei-Vorwerks Schippenbeilshoff | 4 | 17 |
| 28. " " | 19 | Geographische Lage des neuen Vorwerks Park | 3 | 15 |
| 3 Januar 1826 | 17 | Deklaration zu dem Cirkulare vom 21sten August 1824 und zu demjenigen vom 22ten April 1825 in Betr. der Lohnfuhr-Abgabe | 3 | 14 |
| 4. " " | 20 | Beschäl- und Abfohlungs-Nachweisung für das Jahr 1825. | 4 | 17 |
| 5. " " | 35 | Geographische Lage des neuen Vorwerks Heinrichshöfchen | 6 | 34 |
| 8. " " | 22 | Polizei-Vorschriften bei Ausführung der Baue | 4 | 18 |
| 10. " " | 29 | Die Liquidirung der Marsch-Fourage-Vergütung betr. | 5 | 28 |
| 11. " " | 34 | Räude unter den Schaafen in Cöllmen | 6 | 34 |
| 12. " " | 28 | Nachträgliche Festsetzungen in Betr. der Heranziehung der Handwerksgesellen und Handwerksburschen zum Militairdienst | 5 | 26 |
| 12. " " | 42 | Räude und Klauenseuche unter den Schaafen in Lauck | 7 | 43 |
| 16. " " | 47 | Räude unter den Schaafen in Saraunen | 8 | 48 |
| 17. " " | 40 | Verhalten angehender Medizinalpersonen, die sich den Prüfungen bei den Königl. Medizinal-Kollegien unterwerfen wollen | 7 | 40 |




Digitized by Google

| Datum | No. der Verfüg. | Inhalt. | No. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 19. Jan. 1826 | 23 | Den Maischsteuer-Kredit betreffend, (Außerordentliche Beilage No. 2.) | 4 | 18 |
| 19. ″ ″ | 36 | Kosten für die jährliche Verpflegung der Häuslinge im Institute zu Tapiau | 6 | 35 |
| 19. ″ ″ | 51 | Katholische Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der katholischen Pfarr- und Schulgebäude zu Deutsch Neukirch | 9 | 55 |
| 20. ″ ″ | 44 | Pocken unter den Schaafen in Kirschellen | 7 | 43 |
| 26. ″ ″ | 46 | Die Führungs-Atteste der zum dreijährigen Militairdienste sich meldenden Freiwilligen betr. | 8 | 47 |
| 27. ″ ″ | 43 | Pocken unter den Schaafen in Liebstadt | 7 | 43 |
| 1. Februar ″ | 48 | Belobung einiger Gemeindemitglieder der Kirche zu Fürstenwalde wegen unentgeldlicher Beiträge zu Instandsetzung und Bekleidung des Altars und der Kanzel daselbst | 8 | 48 |
| 3. ″ ″ | 53 | Termin zur Einsendung der Jahresrechnungen | 9 | 56 |
| 4. ″ ″ | 69 | Mit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 21ten December 1825 die Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegsreserve und Landwehrmannschaften bei Aufenthaltsveränderungen betr. | 12 | 76 |
| 6. ″ ″ | 41 | Verlängerung des Präklusiv-Termins zur Einwechselung der Preuß. kupfernen Einschillingsstücke | 7 | 43 |
| 8. ″ ″ | 52 | Evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Neustadt-Fraustadt | 9 | 55 |
| 8. ″ ″ | 60 | Verwaltung der Physikatsgeschäfte des Fischhausenschen Kreises betr. | 10 | 65 |
| 9. ″ ″ | 50 | Wegen der aufgerufenen und bis zum Ablauf des Jahres 1825 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere | 9 | 54 |
| 9. ″ ″ | 55 | Belobung der Gemeinde der Kirche zu Heiligenbeil wegen der freiwilligen Beiträge zu Instandsetzung der Orgel und Bekleidung des Altars ꝛc. daselbst | 9 | 56 |


Digitized by Google

| Datum | No. der Verfüg. | Inhalt. | No. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 10. Febr. 1826 | 54 | Den Diätensatz für die unbesoldeten Feldmesser und Bau-Conducteure betr. | 9 | 55 |
| 10. " " | 70 | Mit dem Reskript des Ministerium des Innern vom 20ten Januar 1826 den Betrag des Gold-Agios für die Wittwen-Kassenbeiträge betr. | 12 | 77 |
| 13. " " | 61 | Die Erhebung des Judengeleites betr. | 10 | 66 |
| 13. " " | 66 | Gesetzliches Verfahren bei Unterbringung blödsinniger Personen in öffentlichen Heil- oder Sicherungs-Anstalten. | 11 | 72 |
| 24. " " | 65 | Wegen Erhebung der Chausseegelder auf der Warschauerstraße für die vollendete Strecke von Ludwigswalde in der Richtung auf Wittenberg | 11 | 72 |
| 24. " " | 68 | Geographische Lage des neuen Vorwerks Freifelde | 12 | 75 |
| 26. " " | 74 | Geographische Lage dreier neuen kölmischen Etablissements als: Schönhöfchen (polnisch Pienkaydworek), Pfandberg (polnisch Zactawie) und Klein-Leid (polnisch Zal) | 13 | 83 |
| 28. " " | 64 | Wegen Erhebung der Chausseegelder auf der von Pinnau bis Gronau hinter Heiligenbeil, fertig gewordenen Kunststraße | 11 | 71 |
| 9. März " | 71 | Jährliche Kollekte in den evangelischen Kirchen zur Verbreitung der Bibel | 12 | 78 |
| | | **Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums.** | | |
| 1. Dez. 1825 | 6 | In den Gymnasien können während des Lehrkursus keine neue Schüler aufgenommen werden | 1 | 4 |
| 14. Febr. 1826 | 56 | Termine zur Prüfung der Predigtamts-Kandidaten | 9 | 57 |
| | | **Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgericht.** | | |
| 28. Dez. 1825 | 8 | Mit der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 21ten Novbr. 1825 wegen Ersparungen an Schreibmaterialien. | 1 | 6 |

| Datum | No. der Verfüg. | Inhalt. | No. des Stücks. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 29. Dez. 1825 | 7 | Wegen Nachweisung sämmtlicher Gebäude welche von den untergeordneten Justizbehörden als Amtswohnungen benutzt werden | 1 | 4 |
| 30. ‘ ‘ | 13 | Wegen Unterhaltung der Gebäude der Untergerichte und der dieserhalb jährlich einzureichenden Berichte | 2 | 20 |
| 9. Jan. 1826 | 24 | Mit der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 21 ten Decbr. 1825 Berichtigung des durch die Jahrbücher mitgetheilten Abdruckes der allerhöchsten Kabinetsordre vom 10 ten Januar 1824, wegen der Brantweinbesteuerung | 4 | 19 |
| 24. ‘ ‘ | 37 | Mit der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 9 ten Januar 1826. Wegen der vorschriftsmäßigen Prüfung und Feststellung der Pensions-Ansprüche des zu pensionirenden Beamten | 6 | 35 |
| 18. Febr. ‘ | 62 | Verfahren in Betr. des bei Forst-Hütungs- und Schonungs-Kontraventionen stattfindenden Pfandgeldes | 10 | 66 |
| 20. ‘ ‘ | 57 | Mit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 27 ten Januar 1826 wegen Zulässigkeit des Personal-Arrests der auf Pension oder Wartegeld stehenden Civilbeamten oder Militatrpersonen, wegen Schulden | 9 | 57 |
| 5. März ‘ | 72 | Die Geschäftsverbindung mit der Provinzial-Steuer-Direktion betr. | 11 | 78 |
| 8. ‘ ‘ | 73 | Wegen der in den zu legenden Jahresrechnungen nachzuweisenden Pensions-Abzüge | 11 | 79 |
| 21. ‘ ‘ | 75 | Gerichtsbarkeit des Kirchspiels Grünhayn | 13 | 84 |
| | | **Bekanntmachungen anderer Behörden.** | | |
| 21. Novb. 1825 | 9 | Der Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine. Die Vertheilung der Staatsschuldschein-Prämien betr. | 1 | 7 |
| 4. Dez. ‘ ‘ | 10 | Wie vor. Termin zur Zehnten und letzten Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung | 1 | 8 |

| Datum | No. der Verfüg. | Inhalt. | No. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 4. Dez. 1825 | 14 | Wie vor. Dieselbe Bekanntmachung . . . | 2 | 11 |
| 7. „ „ | 15 | Des General-Post-Amts Ankündigung eines Post-Meilenzeiger für den Preußischen Staat . . . | 2 | 11 |
| 27. „ „ | 38 | Der Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung. Präklusiv-Termin zu Anmeldung der in Beziehung auf das Preuß. Gebiet Erfurt und den Preuß. Antheil an der Herrschaft Blankenhayn zu machenden Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zum 1ten November 1813 . . . . . | 6 | 36 |
| 4. Jan. 1816 | 25 | Der Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine. Verzeichniß der achten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine . . | 4 | 19 |
| 12. „ „ | 45 | Der Regierung zu Gumbinnen. Aufruf an Kandidaten des Predigtamts zur Besetzung erledigter Pfarr- und Predigerstellen . . . . . | 7 | 44 |
| 13. „ „ | 32 | Des Landstallmeisters. Termine zur Konsignirung der durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Landstuten . | 5 | 30 |
| 27. „ „ | 31 | Des Provinzial-Steuer-Direktorats. Den Geschäftsanfang desselben betr. . . . . | 5 | 29 |
| 16. Febr. „ | 49 | Desselben. Mit der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 26ten December v. J. Die Steuervergütung für den zur Ausfuhr gelangenden inländischen Branntwein betr. . . . . | 8 | 48 |
| 26. „ „ | 67 | Wie vor. Betrifft den fernern Debit einiger Sorten noch vorhandenen alten Stempelpapiers . . . | 11 | 73 |
| 1. März „ | 77 | Der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Betr. die Erhebung der fälligen Pensionen und Abführung der Beiträge an die General-Wittwen Kasse . . . . . | 13 | 84 |
| 17. „ „ | 76 | Des Provinzial-Steuer-Direktorats. Betrifft die Maischsteuer nach dem mindern Satze . . . | 13 | 84 |

## Außerordentliche Beilagen.

No. 1. zu No. 1. des Amtsblattes und No. 4. der Verfügung enthält:
Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Juni 1825, so wie die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 27ten Septbr. 1825 betreffend die ein- und ausgehenden Waaren-Transporte mit den Fahrposten in Beziehung auf das Steuerwesen . . Seite 1.

No. 2. zu No. 4. des Amtsblatts und No. 23 der Verfügung enthält:
Die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 27ten Decbr. 1825 wegen Kreditirung der Brantweinsteuer . . Seite 17.

No. 3. zu No. 7. des Amtsblatts enthält:
Die Bekanntmachung des Vorsteher-Amts der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt hierselbst vom 16ten Februar 1826, in Betreff der Wirksamkeit dieser Anstalt während des Jahres 1825. . . . . Seite 21.

No. 4. zu No. 8. des Amtsblatts enthält:
Die Bekanntmachung der hiesigen Regierung vom 13ten Februar 1826 mit der Instruktion und den nähern Ministerial-Festsetzungen in Betr. der Errichtung einer besondern Prüfungs-Kommission für die Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste . . Seite 33.

# Uebersicht

der in den Monaten April, Mai und Juni 1826 im Amtsblatt der Königl. Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.


| Datum | No. der Verfüg. | Inhalt. | No. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | **Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.** | | |
| 23. März 1826 | 82 | Betreffend die Einlösung der Coupons von Westpreußischen Pfandbriefen aus den Zinsterminen Johannis 1809 bis dahin 1815. . . . . | 15 | 91 |
| 16. April " | 106 | Die Ablieferung der Verlagsartikel an die Königlichen Bibliotheken betreffend. . . . . | 18 | 113 |
| 30. Mai " | 140 | Den bevorstehenden Provinzial-Landtag betreffend . | 24 | 160 |
| | | **Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.** | | |
| 9. März 1826 | 78 | Die Abschaffung des Bürgerbestes, Aufgewichts ꝛc. in den öffentlichen Waagen betreffend . . . | 14 | 87 |
| 9. " " | 79 | Den Verkauf des Fleisches von fremden Schlächtern auf den Wochenmärkten betreffend . . . | 14 | 88 |
| 15. " " | 84 | Geographische Lage des neuen Vorwerks Wolfshöhe . | 15 | 92 |

| Datum | No. der Gesetzs. | Inhalt. | No. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 18. März 1826 | 85 | Die Kreis-Eingesessenen sollen ihre Gesuche und Beschwerden zuerst bei der nächsten zuständigen Behörde anbringen | 15 | 93 |
| 19. ″ ″ | 83 | Die im Civildienste dauernd oder vorübergehend beschäftigten Invaliden betreffend | 15 | 92 |
| 21. ″ ″ | 80 | Wegen des Stempelpapiers zu den Quittungen der Verkäufer von Pferden an die Königl. Remonte-Kommission | 14 | 88 |
| 24. ″ ″ | 95 | Geographische Lage des neuen Etablissements Schönwaldau | 16 | 101 |
| 25. ″ ″ | 86 | Verbot der Bälle und ähnlicher Lustbarkeiten an den Vorabenden der großen Feste, und also auch an den Tagen derselben | 15 | 93 |
| 30. ″ ″ | 102 | Die in fremder Sprache abgefaßten ausländischen Reisepässe betreffend | 17 | 110 |
| 2. April 1826 | 100 | Das Verhalten bei Ausbruch der bösartigen Klauenseuche unter den veredelten Schaafheerden | 17 | 108 |
| 2. ″ ″ | 103 | Die Beiträge zur kleinstädtschen Feuer-Societäts-Kasse pro 1825 betreffend | 17 | 110 |
| 3. ″ ″ | 92 | Die Schwierigkeiten bei Anstellungen im Königl. Forstdienst betreffend | 16 | 100 |
| 4. ″ ″ | 93 | Wegen des lebenslänglichen Genusses der mit Ehrenzeichen verknüpften Zulage der Soldaten | 16 | 100 |
| 4. ″ ″ | 94 | Wegen der Quarantaine-Einrichtung beim Eingange des fremden Rindviehes in die östlichen Grenzen der Monarchie | 16 | 101 |
| 6. ″ ″ | 104 | Den Anfang des Hebammen-Unterrichts betr. | 17 | 111 |
| 7. ″ ″ | 101 | Nachweisung der im Jahr 1824 für den Staatsschulden-Tilgungs-Fonds eingelöseten Staatsschuldverschreibungen | 17 | 109 |
| 10. ″ ″ | 116 | Wegen der pro 1826 aufzubringenden Landarmenbeiträge | 19 | 122 |
| 11. ″ ″ | 108 | Die Arbeits- und Reise-Gebühren der Forst-Geometer betr. | 18 | 116 |
| 12. ″ ″ | 99 | Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen | 17 | 107 |
| 12. ″ ″ | 109 | Allerhöchste Königliche Belohnung des Schulzen Kaletka | 18 | 117 |
| 14. ″ ″ | 107 | Wegen der in der Moldau und Wallachei sich wieder zeigenden Pest | | 115 |

| Datum | No. der Stück. | Inhalt. | No. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 15. April 1826 | 115 | Wegen Adressirung der Berichte über die zum Geschäftskreise des Herrn Geheimen Finanz-Raths und Provinzial-Steuerdirektors Landmann gehörenden Gegenstände. | 19 | 122 |
| 19 " " | 124 | Einrichtung eines orthopädischen Instituts hieselbst betr. | 21 | 137 |
| 24. " " | 114 | Aufnahme der Zöglinge in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betr. | 19 | 121 |
| 28. " " | 120 | Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten an den Vorabenden der großen Feste, an den Tagen derselben und an dem Festtage zum Andenken der Verstorbenen | 20 | 129 |
| 5. Mai " | 133 | Geographische Lage des neuen Vorwerks Louisenhöfchen | 23 | 155 |
| 9. " " | 143 | Wegen Besetzung der Kreis-Chirurgenstelle im Gerdauenschen Kreise | 24 | 161 |
| 10. " " | 125 | Ein herausgegebenes deutsch-polnisches Handwörterbuch wird empfohlen | 21 | 144 |
| 12. " " | 135 | Geschenk der Krugbesitzer Jostschen Eheleute aus Groß-Brodsende in Westpreußen an die Kirche zu Blumenau | 23 | 156 |
| 13. " " | 142 | Wegen der Bekanntmachungen von Auktionen, Holzverkäufen ꝛc. in den Kirchen | 24 | 161 |
| 15. " " | 117 | Geographische Lage des neuen Vorwerks Marienberg | 22 | 147 |
| 15. " " | 134 | Geographische Lage des neuen köllmischen Etablissements Gruddshöfchen | 23 | 156 |
| 16. " " | 136 | Belobung der Kirchengemeine in Zinten | 23 | 156 |
| 20. " " | 128 | Wegen des während der Schonzeit unerlaubt in die Städte gebrachten werdenden Wildes | 22 | 147 |
| 20. " " | 144 | Betrifft die erleichternde Ablösung der kleinen Domanial-Renten | 24 | 162 |
| 22. " " | 132 | Räude unter den Schaafen in mehreren Ortschaften des Neidenburgschen Kreises | 23 | 155 |
| 22. " " | 148 | Milzbrand unter dem Rindvieh in hiesiger Provinz | 25 | 165 |
| 24. " " | 146 | Abschoß- und Abzugsfreiheit in den Königl. Preuß. Staaten und dem Großherzogthum Toskana | 25 | 164 |

| Datum | No. der Verfüg. | Inhalt. | No. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 25. Mai 1826 | 158 | Evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche in der Stadt Schmiegel . | 26 | 176 |
| 26. " " | 141 | Wegen Fortzahlung der auf den Militair-Pensions-Fonds angewiesenen Kinder-Erziehungsgelder . . . | 24 | 160 |
| 26. " " | 155 | Die nachgelassene erleichternde Ablösung der kleinen Domanial-Renten, findet nur noch bis zum Schlusse dieses Jahres 1826 Statt . . . . . | 26 | 175 |
| 3. Juni 1826 | 145 | Die Bestimmung des Termins zur Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend . . | 25 | 163 |
| 3. " " | 147 | Die Aufhebung des Unterschiedes im Diätensatze für Arbeits- und Reisetage unbesoldeter Feldmesser betr. | 25 | 165 |
| 7. " " | 157 | Katholische Haus- und Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Geismar . . . . . | 26 | 176 |
| 7. " " | 159 | Katholische Kirchenkollekte zum Bau eines Schulhauses zu Burg . . . . . | 26 | 177 |
| 7. " " | 160 | Wegen Annahme der Union . . . . . | 26 | 177 |
| 8. " " | 156 | Klauenseuche unter den Schaafen in Schlodien . | 26 | 176 |
| 10. " " | 162 | Geographische Lage des neuen adlichen Vorwerks Wilhelmshöhe . . . . . | 26 | 179 |
| 18. " " | 161 | Wegen Heilung der Räude unter den Schaafen . | 26 | 178 |
| | | **Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.** | | |
| 29. März " | 87 | Allerhöchstes Königliches Anerkenntniß der Verdienstlichkeit des Pfarrers Stern zu Grabowen . . . | 15 | 94 |
| | | **Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.** | | |
| 30. " " | 88 | Kriminal-Gerichtsbarkeit im Gerichtsbezirke des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Tapiau betr. . . | 15 | 94 |

| Datum | No. der Verfüg. | Inhalt. | No. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 31. März 1826 | 89 | Mit der Verfügung des Chefs der Justiz vom 6ten März d. J. wegen der gegen einen Unmündigen eingeleiteten Kriminal-Untersuchung nöthigen Erörterungen . | 15 | 95 |
| 31. " " | 96 | Gerichtsbarkeit des Patrimonial-Gerichts von Pannwitz | 16 | 101 |
| 28. April " | 111 | Ueber die Anwendung des für Ostpreußen, Litthauen, Ermland und den Marienwerderschen Landräthlichen Kreis, wegen Aufhebung des Mühlenzwanges, ergangenen Edikts v. 29ten März 1808 . . . . . | 18 | 118 |
| 21. " " | 110 | Die Nachweisung der Pensions-Abzüge betr. . . | 18 | 117 |
| 21. " " | 112 | Die Inventarien der Gerichte betr. . . . | 18 | 118 |
| 21. " " | 113 | Die Tantieme von reservirtem und nachliquidirtem Porto betreffend . . . . . | 18 | 119 |
| 28. " " | 117 | Das in den Berichten und Eingaben anzuführende Datum und die Expeditions-Nummer der beziehenden Verfügungen betreffend . . . . . | 19 | 123 |
| 3. Mai " | 121 | Die Gerichtsbarkeit des adelichen Gutes Klein-Bloskeim betreffend . . . . . | 20 | 130 |
| 12. " " | 129 | Mit der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 21sten April d. J. Die Kommunikation mit der obern Medizinal-Behörde betr. . . . . | 22 | 149 |
| 19. " " | 130 | Wegen der Pensionsbeiträge von vakanten und andern Gehältern . . . . . | 22 | 150 |
| 29. " " | 138 | Die Beschleunigung der Untersuchungen wegen Brandstiftungen betreffend . . . . . | 23 | 157 |
| 1 Juni " | 137 | Mit der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 10ten Mai d. J. Die Abfassung der Bemerkungen über zweifelhafte Rechtsfragen, Lücken und Widersprüche in der Gesetzgebung betr. . . . . | 23 | 157 |
| 6. " " | 152 | Den für den Königsberger Stadt- und Landkreis, imgleichen für den Fischhausenschen landräthlichen Kreis bestellten Thierarzt betr. . . . . | 25 | 170 |
| 10. " " | 151 | Mit der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 19ten | | |

| Datum | No. der Verfüg. | Inhalt. | No. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | Mai 1826. Betrifft das Verfahren wegen Verrechnung der fiskalischen Strafen . . . . . | 25 | 167 |
| 11. Juni 1826 | 150 | Die Erstattung des niedergeschlagenen Portos betr. . | 25 | 167 |
| 13. ; ; | 149 | Die in Ragnit eröffnete Strafanstalt betr. . . | 25 | 165 |
| | | **Bekanntmachungen anderer Behörden.** | | |
| 31. Jan. 1826 | 81 | Der Generaldirektor der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Das Gold-Agio für kleine Beitragsposten betr. | 14 | 89 |
| 20. März ; | 91 | Der Regierung zu Danzig. Die Verpachtung der Chaussee-Hebestellen betr. . . . . | 15 | 97 |
| 20. ; ; | 98 | Wie vor. Die vorstehende Bekanntmachung . . | 16 | 102 |
| 20. ; ; | 105 | Wie vor. Dieselbe Bekanntmachung . . . | 17 | 111 |
| 20. ; ; | 118 | Der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Die Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen betreffend . . . . . | 19 | 124 |
| 2. April ; | 90 | Des Provinzial-Steuer-Direktorats. Erinnerung an die Vorschriften für die Hefenbereitung aus Maische . | 15 | 96 |
| 10. ; ; | 97 | Wie vor. Die Verlegung des Hauptsteuer-Amts Schippenbeil nach Friedland betreffend . . . . | 16 | 102 |
| 10. ; ; | 119 | Des Königl. Kammergerichts. Die Mortifizirung und Aufforderung zu Anmeldung der Ansprüche an die dem Schuhmachermeister Schulz aus Mohrungen verbrannten Staatsschuldscheine betr. . . . . | 19 | 125 |
| 10. ; ; | 153 | Wie vor. Dieselbe Bekanntmachung . . . | 25 | 170 |
| 12. ; ; | 123 | Der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Erinnerung zur Abhebung der Valuta der noch zirkulirenden und bereits ausgelooseten Staatsschuldscheine . . . | 20 | 133 |
| 16. ; ; | 139 | Der Regierung zu Gumbinnen. Die im dortigen Bezirk fundirten fünf Kreis-Thierarzt-Stellen und deren Besetzung betr. . . . . | 23 | 158 |

| Datum | Nro. des Stücks. | Inhalt. | Nro. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 27. April 1826 | 122 | Des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten. Nachricht über die fortgesetzte Wirksamkeit desselben, während des Jahres 1824 | 20 | 130 |
| 2. Mai | 126 | Der Immediat-Kommission für die abgesonderte Revverwaltung. Präklusiv-Termin zur Anmeldung der Forderungen welche an die ehemaligen Königl. Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes, und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departemental-Fonds dieser Landestheile gemacht werden können | 21 | 144 |
| 20. | 131 | Des Provinzial-Steuer-Direktorats. Mit der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 29sten April d. J. die verschiedenen Gattungen des Stempelpapiers und ihren Gebrauch betreffend | 23 | 151 |
| 1. Juni. | 134 | Der General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen. Die Kostenvorschüsse und Zahlungen bei Regulirungen und Separationen betr. | 25 | 171 |

Digitized by Google

# Uebersicht

der in den Monaten Juli, August und September 1826 im Amtsblatt der Königl. Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.


| Datum | No. d. Verfüg. | Inhalt. | No. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | **Königliche Verordnung.** | | |
| 13. Juli 1826 | 218 | Regulativ wegen der Theilnahme der Ostpreußischen Stände an der Verwaltung des Landarmenhauses zu Tapiau | 37 | 243 |
| | | **Verordnungen der Königl. Ministerien.** | | |
| 12. Juni | 168 | Des Finanz-Ministeriums die nähere Festsetzung wegen Bewilligung des Königl. Pathengeschenks für Aeltern von 7 Söhnen betr. | 28 | 188 |
| 14. Juli | 192 | Des Königl Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Mit der Bekanntmachung der Königl. Polnischen Central Liquidations-Kommission vom 19. Mai d. J. wegen der Arrestschläge auf die, von dieser Kommission festgestellten Privat-Forderungen | 32 | 216 |
| 2. August | 226 | Des Ministeriums des Innern. Modifikationen der neuen Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825 | 39 | 255 |

| Datum | No. der Sammlung. | Inhalt. | No. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | **Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.** | | |
| 26. Juni 1826 | 163 | Bedingungen, unter welchen die Darlehne auf Wolle, zur Erleichterung der Wollproduzenten, Fabrikanten und des Handelstandes in Ostpreußen, gegeben werden | 27 | 181 |
| | | **Bekanntmachung des Regierungs-Präsidiums.** | | |
| 28. Juli = | 184 | Abänderung der bisherigen Organisation der hiesigen Königl. Regierung | 31 | 205 |
| | | **Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.** | | |
| 11. Juni = | 166 | Verlegung der Interims-Barriere bei Schneewalde | 27 | 185 |
| 21. = = | 165 | Befreiung der Lohnfuhren von der Abgabe zur Postkasse, die zur Badezeit nach Cranz benutzt werden | 27 | 184 |
| 22. = = | 164 | Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 28sten Mai 1826, die Zahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen in Leipzig betr. | 27 | 184 |
| 24. = = | 189 | Wegen Einpfarrung der Evangelischen zur Kirche in Guttstadt | 32 | 212 |
| 27. = = | 171 | Gewürzhändler dürfen ohne Genehmigung der Provinzialbehörde mit Arzeneiwaaren keinen Handel treiben | 29 | 191 |
| 1. Juli = | 172 | Prüfung und Anstellung der Elementar-Schulamts-Kandidaten betr. | 29 | 192 |
| 5. = = | 174 | Belobung der Wittw. Kamien geb. Pillat aus Selonken, wegen eines Kirchengeschenks | 29 | 194 |
| 5. = = | 175 | Die Vorschriften gegen den herrschenden Milzbrand unter dem Rindvieh betr. | 29 | 195 |
| 8. = = | 178 | Wegen der in Kirchen-Registraturen zu führenden Pfarr-Registranten | 30 | 198 |

| Datum | Mo. Bl. No. | Inhalt. | Bl. d. Ges. Samml. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 9. Juli 1826 | 179 | Milzbrand unter dem Rindvieh in adel. Komitten ꝛc. | 30 | 198 |
| 13. " " | 173 | Die Führung der Kontrolle über die als Kaution ꝛc. in Deposito niedergelegten Staatspapiere ꝛc. wird den Kautions-Gesellen und Deponenten überlassen . . | 29 | 194 |
| 14. " " | 188 | Errichtung einer römisch-katholischen Schule in Basien | 32 | 211 |
| 14. " " | 196 | Allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zum Neubau eines Kommunal-Schulhauses in der Stadt Pudewitz, im Großherzogthum Posen | 33 | 221 |
| 17. " " | 199 | Geschärftes Verbot wegen Ablederung des am Milzbrande gefallenen Viehes | 33 | 222 |
| 18. " " | 190 | Milzbrand unter dem Hornvieh im landräthlich Preuß. Eylauschen Kreise | 32 | 215 |
| 22. " " | 193 | Erneuerung der Vorschriften wegen Ertheilung von Pässen an arbeitsuchende Personen | 33 | 220 |
| 23. " " | 198 | Warnung vor Zerlegung des am Milzbrande gefallenen Viehes mit Anzeige der daraus entstandenen gefährlichen Folgen | 33 | 222 |
| 26. " " | 194 | Wegen Errichtung von Baufonds für geistliche und Schulgebäude durch jährliche Beiträge | 33 | 220 |
| 28. " " | 197 | Warnung vor unzweckmäßige Behandlung räudiger Schaafe | 33 | 222 |
| 29. " " | 204 | Gefährliche Folgen bei unvorsichtiger Behandlung des am Milzbrande erkrankten Viehes | 34 | 226 |
| 31. " " | 195 | Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirchen- und Schulgebäude zu Kupferberg in Schlesien | 33 | 221 |
| 1. August " | 203 | Milzbrand unter dem Rindvieh in Domnau | 34 | 226 |
| 4. " " | 201 | Kollekte zum Wiederaufbau der Gymnasialgebäude zu Tilsit | 34 | 225 |
| 5. " " | 208 | Betr. die Angabe des Wohnorts der vor das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ressortirenden Beamten, welche auf den Grund des Reichsdeputationsschlusses mit ihrem Einkommen an Preußen übergegangen sind | 35 | 233 |
| 7. " " | 209 | Geographische Lage des ktllmischen Abbaues Hof Walbau | 35 | 223 |

| Datum | No. der Verfüg. | Inhalt. | No. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 8. Aug. 1826 | 212 | Evangelische Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Griesstädt . | 35 | 234 |
| 9. : : | 202 | Schaafpocken in Pentlacken bei Nordenburg . . | 34 | 226 |
| 10. : : | 211 | Evangelische Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der Marienkirche zu Liegnitz . . . . | 35 | 234 |
| 12. : : | 210 | Empfehlung der Relief-Erdkugeln, Landkarten u. s. w.; bei'm Mechanikus Kummer in Berlin zu haben . | 35 | 234 |
| 18. : : | 219 | Wegen des Gewerbescheins zum Umherreisen für Kaufleute, deren Gehülfen und reisende Diener . . . | 37 | 245 |
| 22. : : | 215 | Die Prüfungskommission für einjährige Freiwillige betr. | 36 | 240 |
| 4. Septbr. : | 223 | Der Postgang nach Uderwangen wird aufgehoben . | 38 | 250 |
| 7. : : | 222 | Wegen Zahlung der Zinsen von den im Königreiche Polen, an Stelle der Herzoglich Warschauschen Schatz-Obligationen, ausgegebenen neuen Anerkenntnisse . . | 38 | 249 |
| 12. : : | 227 | Wegen der Gewerbescheine zum ermäßigten Steuersatz | 39 | 263 |
| | | **Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums.** | | |
| 24. Juni : | 169 | Empfehlung des allgemeinen Schulatlas von Herrn General-Major Rühle von Lilienstern . . . . | 28 | 189 |
| 10. Aug. : | 205 | Empfehlung einer Auswahl aus Murets Schriften für die obern Gymnasial-Klasen . . . . | 34 | 227 |
| 10. : : | 213 | Empfehlung der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments im Auszuge, für katholische Elementarschulen, vom Direktor Kabath . . . . . | 35 | 235 |
| | | **Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.** | | |
| 24. Juni : | 167 | Wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Porto in Bremen, fiskalischen und Kriminal-Sachen | 27 | 185 |

| Datum | No. der Verfüg. | Inhalt. | No. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 4. Juli 1826 | 170 | Mit der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers, vom 16ten Dezember 1825. Das Vermögen abwesend militairpflichtiger Personen betr. | | |
| 4. " " | 176 | Wie vor, vom 17ten Juni 1826. Wegen Entsagung des Denunzianten-Antheils in Kontraventions- und Defraudations-Sachen | 28 | 189 |
| 12. " " | 182 | Wie vor, vom 30sten Juni 1826. Die Brodverpflegung der zu Forstarbeiten statt der Gefängnißstrafe verurtheilten Holzdiebe betr. | 29 | 195 |
| 13. " " | 180 | Wegen Erhebung und Berechnung der Kassen-Quote | 30 | 200 |
| 13. " " | 181 | Mit der Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer vom 4ten Juli 1826. Wegen Verrechnung der fiskalischen Strafgelder | 30 | 198 |
| 10. Aug. " | 220 | Gerichtsbarkeit des adlichen Guts Grunenfeld | 30 | 198 |
| 22. " " | 216 | Die Einsendung der Salarien-kassen-Rechnungen und der Notatenbeantwortungen betr. | 37 | 247 |
| 4. Septbr. " | 224 | Gerichtsbarkeit des adlichen Gutes Lablack | 36 | 240 |
| 14. " " | 228 | Vereinigung der Königl. Justizämter Caymen und Schaaken zu einem Gerichte | 38 | 250 |
| | | | 39 | 263 |
| | | **Bekanntmachungen anderer Behörden.** | | |
| 10. April " | 187 | Des Königl. Kammergerichts. Wegen Anmeldung der Ansprüche an die dem Schuhmacher-Meister Schulz in Mohrungen verbrannte seynsollenden Staatsschuldscheine | 31 | 209 |
| 10. " " | 221 | Wie vor. Dieselbe Bekanntmachung | | |
| 26. Juni " | 186 | Der Regierung zu Danzig. Wegen Anstellung von Kreisthierärzten | 37 | 247 |
| 6. Juli " | 183 | Des Vereins zu Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten. Die Ernennung des Sekelmeisters der Kasse dieses Vereins betr. | 31 | 209 |
| 6. " " | 191 | Der Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien | 30 | 201 |

| Datum | No. der Verfüg. | Inhalt. | No. des Blatts. | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | auf Staatsschuldscheine. Nachweisung der nicht abgehobenen und daher präkludirten Staatsschuldschein-Prämien | 32 | 215 |
| 7. Juli 1826 | 177 | Des Herrn General-Majors und Divisions-Kommandeurs Graf v. Lottum hieselbst. Wegen Abwendung der häufigen Störungen während des Militair-Gottesdienstes | 29 | 196 |
| 22. " " | 185 | Der Intendantur des Ersten Armee-Corps. Den zu übernehmenden Lieferungsbedarf an Hafer und Rauchfutter für das Erste Armeekorps pro 1827 betr. . . | 31 | 296 |
| 3. Aug. " | 200 | Des Provinzial-Steuer-Direktorats. Wegen der von den Kautionsbestellern selbst zu übernehmenden Kontrolle der von ihnen deponirten Kautions-Dokumente ꝛc. . . | 33 | 223 |
| 3. " " | 206 | Wie vor. Dieselbe Bekanntmachung . . . | 34 | 227 |
| 3. " " | 214 | Wie vor. Dieselbe Bekanntmachung . . . | 35 | 235 |
| 12. " " | 207 | Der Gestüt-Kommission. Betr. die Termine, in welchen die in diesem Jahre von Königl. Landbeschälern gefallenen Füllen mit der Königl. Krone gezeichnet werden sollen . . . . . | 34 | 218 |
| 18. " " | 217 | Der Regierung zu Danzig. Chaussee-Angelegenheiten betr. | 36 | 242 |
| 1. Septbr. " | 225 | Der General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Betr. die Termine zu Erhebung der fälligen Pensionen und Abführung der Beiträge an die General Wittwenkasse . . . . . | 38 | 250 |
| 14. " " | 229 | Des kommandirenden Generals des Ersten Armee-Korps. Herrn von Krafft. Danksagung wegen der freiwilligen Beiträge, Behufs der bessern Ausrüstung und Verschönerung der Landwehr-Bataillone und Eskadrons zu den diesjährigen großen Uebungen . . . | 39 | 364 |

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.
## No. 1.

Königsberg, Mittwoch den 4ten Januar 1826.


## Verordnungen der Königl. Ministerien.

No. 1.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 3ten d. M. in der Provinz Preußen die Absonderung der Verwaltung der indirekten Steuern von den Regierungen und die Uebertragung derselben an einen Provinzial-Steuer-Direktor, welcher seinen Sitz in Königsberg nehmen wird, zu bestimmen, auch dazu den Geheimen Finanzrath Landmann zu ernennen geruhet.

Derselbe wird den Tag, wo er in Wirksamkeit treten wird, näher bekannt machen.

Nach der dem Provinzial-Steuer-Direktor ertheilten Dienst-Anweisung übernimmt derselbe

1) die Verwaltung
   a. derjenigen Steuern, welche zu den indirekten gerechnet werden, also die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, die innere Getränke- und Tabaks-Steuer, die Mahl- und Schlachtsteuer, so wie die Stempelsteuer;
   b. der Einkünfte von den Kommunikations-Anstalten, mit Ausschluß von den Chausseen, und
   c. des Salzwesens.
2) Der Provinzial-Steuer-Direktor tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen und des Provinzial-Salz-Comtoirs zu Königsberg, und führt die Verwaltung nach den bestehenden Landesgesetzen und den Anweisungen des Ministerii auf eigene Verantwortung, und mit Unterstützung der ihm beigegebenen Räthe.

   In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, hat der Steuer-Direktor daher auch diejenigen Resolute abzufassen, welche bisher von den Regierungen gegeben worden.

3) Der Provinzial-Steuer-Direktor steht zu dem Ober-Präsidenten in demselben Verhältniß, wie die Regierungen. Den Regierungen ist er coordinirt; den Zoll- und Steuerämtern, Steuer- und Salz-Beamten, imgleichen dem Stempel-Fiskal, ist er vorgesetzt.

Andere, von den Regierungen abhängige Kreis- und Ortsbehörden sind seinen Requisitionen in den §. 1. genannten Steuersachen zu genügen verpflichtet.

Berlin, den 17ten Dezember 1825.

Der Finanz-Minister
(gez.) v. Motz.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**No. 2.** Die Bestellung von Reitpferden für die Chirurgen der 2ten Bataillons auf Märschen. I. Abth. 67/12.

Bei den beiden ersten Bataillonen eines jeden Infanterie-Regiments ist ein Regiments-Chirurgus angestellt. Diese erhalten auf Märschen vom Lande ein Reitpferd gestellt; die Kompagnie-Chirurgen müssen aber zu Fuße marschiren.

Wenn das 2te Bataillon eines Infanterie-Regiments **allein** marschirt, so befinden sich bei demselben, da der Regiments-Chirurgus bei dem ersten Bataillon verbleibt, nur **Kompagnie-Chirurgen**, und es tritt öfter der Fall ein, daß letztere, nachdem sie bereits durch den Tagesmarsch ermüdet sind, noch Krankenbesuch nach andern entlegenen Marschquarteren machen müssen.

Da hierdurch die Kräfte der Kompagnie-Chirurgen zu sehr in Anspruch genommen werden, so hat das Königl. Ministerium des Innern, im Einverständniß mit dem Königl. Krieges-Ministerio, beschlossen, daß in Zukunft **einem** der Kompagnie-Chirurgen eines **zweiten** Bataillons, wenn dasselbe sich **allein** auf dem Marsch befindet, und kein Regiments-Chirurgus vorhanden ist, auf dem Marsch ein Reitpferd vom Lande, gegen die gewöhnliche Vergütung aus dem Militair-Fonds, gestellt werden soll; wogegen derselbe aber die vom Marschquartier aus zu machende Krankenbesuche zu Fuße zu machen hat.

Diese Bestimmung wird den Königl. Landrathsämtern, Domainen- und Intendanturämtern, auch Magistraten, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 20sten Dezember 1825.

---

No. 3.
Den Handel der Nadler mit geringfügigen Eisen- und andern Waaren betreffend.
II. Abth. 40/12.

Es ist höhern Orts genehmigt worden, daß die Nadler, außer den von ihnen selbst verfertigten gewerksmäßigen Waaren, in dem Nadlerkram, wie es bereits bisher geschehen, auch ferner andere Kram- und kleine Waaren von Knöpfen, Floret, Bändern, Strümpfen, Fingerhüten, Dintefässern, Penalen, Darm- und Draht-Saiten, Zwirn und Nähseide, Hecheln, allerhand Fallen, auch Fuchseisen, Draht von Eisen und Messing, Schrot, Blei, Kugeln, Flintensteine, Brillen, Ferngläser und dergleichen führen dürfen, ohne deshalb der Korporation der Kaufmannschaft beitreten zu dürfen; im Fall der weitern Ausdehnung dieser Befugniß aber soll ihr Eintritt in die Korporation unerläßlich seyn.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 13ten Dezember 1825.

---

No. 4.
Betreffend den Waaren-Transport mit den Fahrposten in Beziehung auf das Steuerwesen.
II. Abth. 116/11.

Ein Allerhöchster Königl. Kabinetsbefehl vom 4ten Junius d. J. und eine auf Grund desselben erlassene Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 27sten September d. J., über die mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waaren, werden in der außerordentlichen Beilage zu diesem Amtsblatte mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß Abdrücke der Bekanntmachung und ihrer Beilagen, gegen Erstattung der Druckkosten, in der hiesigen Hartungschen Hofbuchdruckerei abgelassen werden.

Königsberg, den 26sten November 1825.

---

No. 5.
Katholische Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirche, Pfarrei und des Schulhauses zu Fürstenau.
I. Abth. 904/12.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirche, Pfarrei und des Schulhauses zu Fürstenau, im Neumärkschen Kreise, eine katholische Kirchenkollekte in den Provinzen Ost- und Westpreußen bewilligt.

Die katholischen Herren Dekane unsers Departements werden daher angewiesen, in den unter ihrer Aufsicht stehenden katholischen Kirchen diese Kollekte abhalten zu lassen, und die eingegangenen Gelder, nebst einem genauen Verzeichniß der Münzsorten, in 6 Wochen an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

Königsberg, den 18ten Dezember 1825.

---

## Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

No. 6.

In den Gymnasien können während des Lehrkursus keine neue Schüler aufgenommen werden.

Es ist uns angezeigt, daß auswärtige Aeltern ihre Söhne oft mitten im Laufe des halbjährigen Lehrkursus hierherbringen, um sie in die hiesigen Gymnasien aufnehmen zu lassen.

Dieses Eintreten mitten im Kursus ist weder für das Gymnasium, noch für die Aufzunehmenden vortheilhaft, und kann daher künftig nicht Statt finden; sollten aber doch auswärtige Aeltern oder Vormünder außer der bestimmten Zeit Zöglinge herbringen, und die Aufnahme derselben wünschen, so kann diese nur in der Art geschehen, daß die Kinder zum Besuche solcher Klassen und Stunden zugelassen werden, wodurch ihnen die nothwendige Nachhülfe geschafft werden kann, um beim Anfange des nächsten Lehrkursus in diejenige Klasse aufgenommen zu werden, auf welche sie nach dem Umfange der erworbenen Kenntnisse Ansprüche haben.

Königsberg, den 21sten Dezember 1825.

Königl. Preußisches Konsistorium.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 7.

Die dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte von Ostpreußen untergeordneten Justizbehörden werden hierdurch angewiesen, demselben nach dem nachstehenden Schema eine vollständige Nachweisung der sämmtlichen Gebäude, welche die bei ihnen angestellten Beamten, mithin auch die Unterbedienten und Gefangenwärter, als Amtswohnungen benutzen, unverzüglich einzusenden.

Königsberg, den 29sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Reis-

| Kreis. | Orts. | Etwaniger besonderer Name des Gebäudes. | Name des Bewohners. | Einkommen des Bewohners. | Unter welchen Bedingungen er die Wohnung bis jetzt inne gehabt. | | | Aus welchen Pieçen die Wohnung besteht. | Bauart des Gebäudes. | Zustand desselben. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name. | | | | | ob ganz frei, | ob gegen eine gewisse Miethe. | ob er gewisse, und welche Reparaturen ex propriis bestreiten muß. | | | | |
| | | | | rthlr. sgr. pf. | | rtl. sgr. | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

No. 8. Um bei dem immer zunehmenden Verbrauch der Kanzleien an Schreibmaterialien jede zulässige Ersparung eintreten zu lassen, werden mit Rücksicht auf die bereits in dem Cirkulare vom 13ten August 1801 gegebenen Vorschriften, sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden hiedurch angewiesen:

a) zu den in Abschrift mitzutheilenden Beilagen der Verfügungen, nicht immer besondere Bogen zu nehmen, sondern, in so weit es angeht, zu diesen Abschriften die leeren Seiten der Munda zu benutzen;

b) zu den Mundis, bei welchen sich keine Beilagen befinden, mit Ausnahme der Korrespondenz mit andern Behörden, statt ganzer Bogen, nur halbe Bogen, besonders bei allen geringfügige Gegenstände betreffenden Verfügungen, zu gebrauchen;

c) zum Verschließen der Briefe sich statt des Lacks, in der Regel der Oblaten zu bedienen.

Berlin, den 21sten November 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
sämmtliche Königliche
Gerichtsbehörden.

Die vorstehende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird denen dem Königlichen Oberlandesgerichte von Ostpreußen untergeordneten Justizbehörden hiedurch zur Nachricht und Achtung mit der Anweisung bekannt gemacht, zu allen Berichten an vorgesetzte Behörden, so nach wie vor ganze Bogen zu gebrauchen.

Königsberg, den 28sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Bekannt-

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 9. Vertheilung der Staatsschuldschein-Prämien

Nach §. 14. der wegen Vertheilung der Staatsschuldschein-Prämien erlassenen Bekanntmachung vom 24sten August 1820 soll der Ueberschuß, welcher sich durch das Diskonto-Geschäft und die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds gebildet hat, nach Abzug der Verwaltungskosten und der unvorhergesehenen Ausfälle, vor der letzten Ziehung von uns festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien, noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

In Folge dieser Bestimmung ist, da die zehnte und letzte Ziehung am 2ten Januar k. J. beginnt, die Rechnung des Prämien-Fonds von uns durchgesehen und festgestellt worden.

Die Einnahme beträgt darnach:

| | | |
|---|---|---|
| 1) dreißig Prozent auf die ausgegebenen 30 Millionen Thaler Prämien-Staatsschuldscheine | | 9,000,000 Rthlr. |
| 2) die durch die zehn Ziehungen auf die größeren Prämien eingehenden drei Millionen Thaler Staatsschuldscheine zum planmäßigen Cours von 70 Prozent | | 2,100,000 Rthlr. |
| 3) an Gewinn von den verkauften vorstehenden Staatsschuldscheinen, von erkauften und wieder verkauften Prämien-Staatsschuldscheinen, und an Zinsen nach Abzug der Einrichtungs-, Ziehungs- und Verwaltungskosten und Ausfälle | | 1,189,633 Rthlr. 10 Sgr. |
| | zusammen | 12,289,633 Rthlr. 10 Sgr. |
| Die Ausgabe an Prämien von den zehn Ziehungen | | 11,164,800 Rthlr. |
| Mithin verbleibt ein Ueberschuß von | | 1,124,833 Rthlr. 10 Sgr. |
| welcher auf jede der 17,000 niedrigsten Prämien der letzten Ziehung mit | | 66 Rthlr. 5 Sgr. |
| zu vertheilen ist. | | |
| Es wird demnach jeder dieser 17,000 Prämiengewinne nach Zurechnung des planmäßigen Betrages von | | 20 Rthlr. |
| | überhaupt | 86 Rthlr. 15 Sgr. |

betragen, und die Zahlung zwei Monat nach der beendigten letzten Ziehung, also vom 15ten März k. J. bis zum 1sten Januar 1827 durch die damit beauftragten Kassen und Handlungshäuser in gewöhnlicher Art, gegen Zurücklieferung der Prämienscheine

und

und Vorzeigung der dazu gehörigen Staatsschuldscheine, erfolgen, welches den Interessenten zu ihrer Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 21sten November 1825.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer:

(gez.) W. C. Benecke.

---

No. 10. Die zehnte und letzte Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art wie die vorigen Ziehungen bewirkt werden.

Berlin, den 4ten Dezember 1825.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

---

## Nachrichten.

Die am Königl. Gymnasio in Rastenburg erledigte dritte Unterlehrerstelle ist dem beim Gymnasio in Lyck angestellt gewesenen Lehrer Dietrich verliehen.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 1., nebst der außerordentlichen Beilage No. 1.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## — No. 1. —

Königsberg, Mittwoch den 4ten Januar 1826


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die unten näher signalisirte Häuslingin Johanna Roggusch, welche wir am 5ten Dezember d. J. bei dem Schaarwerksfreien Köhler zu Conradswalde, Domainenamts Waldau, in den Probedienst untergebracht hatten, ist aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese Flüchtlingin ein wachsames Auge zu richten, solche im Betretungsfalle arretiren, und hier einliefern zu lassen.

Lapiau, den 24sten Dezember 1825.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Die Johanna Roggusch ist 54 Jahr alt, 5 Fuß groß, evangelisch und aus der Stadt Kreuzburg gebürtig, hat braune Haare, hohe Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, mittlern Mund, unvollständige Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur, spricht deutsch, und hat Sommersprossen im Gesicht.

Steckbrief. Der Knecht und Landwehrmann Franz Böhncke (Bönigk), welcher wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen ist, hat sich, nachdem er seinen Dienst beim Schulzen Lettau in Sternberg verlassen, an dem von ihm als künftigen Aufenthalt bezeichneten Orte nicht antreffen lassen. Es werden daher sämmtliche Militair- und Polizeibehörden ergebenst ersucht, denselben, wo er sich betreten läßt, zu arretiren, und an uns abzuliefern.

Heilsberg, den 24sten Dezember 1825.

Fürstbischöfl. Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Signalement. Der Franz Böhncke (Bönigk) ist 5 Fuß 4 Zoll groß, schlanker Statur, hat graue Augen, längliches Gesicht, spitze Nase, braunes Haar und schwärzlichen Bart. Am Zeigefinger der linken Hand hat er eine feine Narbe von einem Säbelhiebe.

Nach eingezogenen Nachrichten war derselbe zuletzt mit einem grüntuchenen Ueberrock mit schwarzem Kragen, einer blautuchenen Weste mit gelbmetallenen Knöpfen, langen blautuchenen Hosen, und einem runden Hut bekleidet, hatte auch noch eine schwarztuchene Jacke, in ein Tuch gebunden, bei sich.

---

Unterzeichnete Staatsschuldscheine sind mir gestohlen worden. Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß ich wegen Amortisation derselben die gesetzlich zulässigen Mittel ergriffen habe, und deshalb Jedermann höflichst ersuche, solche nicht nur nicht zu kaufen, sondern den Verkäufer derselben gefälligst anzuhalten, und den betreffenden Polizeibehörden zu überliefern.

Smarin, den 12ten Dezember 1825.

Worzewski, Kreis-Sekretair.

A. Staatsschuldscheine mit den Coupons Serie IV. 6 à 8: No. 83218. Litt. F. Betrag 100 Rthlr.; No 133096. Litt. U. Betrag 50 Rthlr.; No. 133097. Litt. A. Betrag 50 Rthlr.; No. 49826. Litt. S. Betrag 25 Rthlr.; No. 49826. Litt. T. Betrag 25 Rthlr.; No. 49826. Litt. Q. Betrag 25 Rthlr.; No. 49831. Litt. U. Betrag 25 Rthlr.; No. 49832. Litt. A. Betrag 25 Rthlr.

B. Staatsschuldscheine ohne Coupons: No. 133077. Litt. E. Betrag 25 Rthlr.; No. 133097. Litt. B. Betrag 50 Rthlr.

Im adelichen Gute Engelswalde, bei Mehlsack, findet ein treuer, fleißiger und vorzüglich solasamer Mann, der die Schirrarbeit versteht, verheirathet, oder unverheirathet ist, als Lohnhofmann sofort sein Unterkommen, und können sich Subjekte dieser Art, mit Attesten versehen, jederzeit beim Gutspächter daselbst melden

In dem Gute Liekeim, bei Bartenstein, wird ein junger Mensch, welcher die Wirthschaft erlernen will, so wie auch ein Pachthofmann und ein Gärtner, gesucht.

Das adeliche Gut Geyerswalde, im Hauptamte Osterode gelegen, wird zu Trinitatis k. J. pachtlos. Zur anderweiten Verpachtung auf 3 Jahre ist

auf den 3ten April 1826,

Montag, Vormittag um 10 Uhr, ein Termin auf dem hiesigen Landschaftshause anberaumt, und können die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen, der Stand der Dinge aber kann im Gute selbst in Augenschein genommen werden.

Mohrungen, den 2ten Dezember 1825.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die

Das Königl. Domainenamt Lonkorreck, im Löbauschen Kreise, mit welchem zugleich die Rendantur und gutsherrliche Polizeiverwaltung verbunden ist, soll vom 1sten Juni 1826 ab, nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii, auf 6 bis 18 Jahre, im Wege der Submission, anderweit verpachtet werden.

Dasselbe ist von Marienwerder 8 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt.

Das Amt Lonkorreck eignet sich, wegen des zureichenden Heugewinns und der Nebenhütungen in der Königl. Forst, zur Schaafzucht.

Der Acker besteht aus einem tragbaren Mittelboden.

Es gehören zu diesem Amte die drei Vorwerke
Lonkorreck,
Krotoschin, und
Wawrowitz; ferner
die Getränke-Fabrikation, und
die Fischerei in mehreren bedeutenden Seen.

Das Vorwerk Lonkorreck enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 812 | Morgen | 4 | Ruthen | Acker, |
| 220 | = | 28 | = | Wiesen, |
| 191 | = | 7 | = | Weideländereien, |
| 44 | = | 100 | = | Gärten, und |
| 56 | = | 37 | = | Unland, |

ist zugleich der Amtssitz, hat eine angenehme Lage, und es befindet sich daselbst die Brauerei und Branntweinbrennerei.

Das Vorwerk Krotoschin grenzt mit der Stadt Bischofswerder, und besteht aus

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1124 | Morgen | 61 | Ruthen | Acker, |
| 271 | = | 110 | = | Wiesen, |
| 258 | = | 89 | = | Weideländereien, |
| 23 | = | 68 | = | Gärten, und |
| 119 | = | 63 | = | Unland. |

Das Vorwerk Wawrowitz hat

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 683 | Morgen | 26 | Ruthen | Acker, |
| 189 | = | 43 | = | Wiesen, |
| 496 | = | 102 | = | Weideländereien, und |
| 39 | = | 35 | = | Unland. |

Die Vorwerke Krotoschin und Wawrowitz liegen mit den Grundstücken der bäuerlichen Wirthe daselbst noch im Gemenge.

Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | für das Vorwerk | Krotoschin . . | 1201 | Rthlr. | 11 | Sgr. | 1 | pf. |
| 2) | " " " | Lonkorreck . . | 982 | " | 15 | " | 5 | " |
| 3) | " " " | Wawrowitz . . | 766 | " | 4 | " | 4 | " |
| | | in Summa . | 2949 | Rthlr. | 20 | Sgr. | 10 | pf. |
| | | incl. $\frac{1}{3}$ oder 982$\frac{1}{3}$ Rthlr. in Gold; | | | | | | |
| 4) | " | die Benutzung des Brau- und Brandhauses incl. der inventarienmäßigen Geräthschaften . . . . | 431 | " | 20 | " | 3 | " |
| | | incl. $\frac{1}{3}$ oder 142$\frac{2}{3}$ Rthlr. Gold. | | | | | | |
| 5) | " | den Zwangsverlag in den zum Amt gehörigen Krügen und Schankstätten | 165 | " | 19 | " | — | " |
| | | incl. 55 Rthlr. Gold; | | | | | | |
| 6) | " | die Fischerei in den zum Amte gehörigen Seen und Gewässern . . | 285 | " | 23 | " | 5 | " |
| | | incl. 95 Rthlr. Gold, und | | | | | | |
| 7) | " | die unbeständigen und Mühlen Gefälle | 586 | " | 27 | " | 6 | " |
| | | zusammen . | 4419 | Rthlr. | 21 | Sgr. | | |
| | | incl. 1275 Rthlr. Gold. | | | | | | |

Die Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen dieser Pachtung zu unterrichten, und ihre Submission

bis zum 16ten Februar 1826

in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung abzugeben, da solche den 17ten desselben Monats eröffnet werden wird. Einem jeden Submittenten wird anheimgestellt, bei der Eröffnung persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen.

Jeder Pachtliebhaber muß sich über seine Qualifikation ausweisen, und eine Kaution von 2000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Westpreußischen Pfandbriefen, denen die Zins-Coupons beigefügt seyn müssen, deponiren.

Außerdem ist zur Annahme des Amts ein Betriebs-Kapital von mindestens Achttausend Thalern erforderlich, über dessen Besitz der Nachweis geführt werden muß.

Die Submissionen werden versiegelt, und unter der Namensunterschrift des Pachtliebhabers portofrei an uns eingesandt.

Jeder Erwerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird. Der Zuschlag selbst aber hängt von dem Königl. Finanz-Ministerio ab.

Der Anschlag und die Pachtbedingungen können in unserer Registratur, so wie auch in der Geheimen Registratur der 2ten General Verwaltung des Königl. Finanz-Ministerii in Berlin eingesehen werden.

Marienwerder, den 2ten Dezember 1825.

**Königl. Preußische Regierung.**

Das

Das ehemalige Erbpachts-Vorwerk in Groß-Jesewitz, Domainenamts Ostrowitt, an dem linken Weichsel-Ufer, 1½ Meile von Marienwerder und ¾ Meilen von Mewe, ist dem Domainen-Fiskus im Jahr 1823 adjudizirt, und wird anderweit

den 1sten Februar 1826

im hiesigen Regierungs-Konferenz-Gebäude zum Verkauf sowohl, als zur Erbpacht, vom 1sten Juni 1826 ab, öffentlich ausgeboten werden.

Es gehören dazu 401 Morgen 172 □Ruthen Preuß., wovon der Acker mit 241 Morgen 102 □Ruthen, und 98 Morgen 137 □Ruthen Gesträuch auf der Höhe sich noch mit dem Dorfe im Gemenge befindet, welches jedoch nach den getroffenen Einleitungen aufgehoben werden kann.

Die Gärten betragen 8 Morgen 140 □Ruthen, und die Wiesen und Weide an der Weichsel 26 Morgen 46 □Ruthen.

Der Austhuungsplan, nebst Bedingungen, können zu jeder Zeit sowohl in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung hieselbst, als im Domainenamt Ostrowitt eingesehen werden.

Marienwerder, den 1sten Dezember 1825.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Die bei der Stadt Lyck, im landräthlichen Kreise gleiches Namens, 23 Meilen von Königsberg und 14 Meilen von Insterburg belegene Domaine Lyck wird mit Trinitatis 1826 pachtlos, und hierdurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838, durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerk Lyck, dem Neben-Vorwerk Neuendorff und dem ehemaligen Etablissement Wilhelmsberg, in der Brau- und Brennerei, in dem Getränkeverlage der zwangsdebitpflichtigen Krüge des ehemaligen Amtsverwaltungsbezirks Lyck, und in der Fischerei in den zum Pachtinbegriff gehörigen 30 Seen.

1) Das Domainengut Lyck enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 895 | Morgen | 114 | Ruthen | Preuß. | an Acker, |
| 269 | — | 136 | — | — | Feldwiesen, |
| 399 | — | 72 | — | — | jährliche Wiesen, |
| 17 | — | 132 | — | — | Baum- und Gekochgärten, |
| 947 | — | 129 | — | — | Hütung, |
| 91 | — | 128 | — | — | Unland. |

2) Das Vorwerk Neuendorff enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 688 | Morgen | 39 | Ruthen | Preuß. | an Acker, |
| 185 | — | 65 | — | — | Feldwiesen, |
| 327 | — | 103 | — | — | jährliche Wiesen, |
| 5 | — | 118 | — | — | Gärten, |
| 109 | — | 41 | — | — | Hütung, |
| 9 | — | 112 | — | — | Hof- und Baustellen, |
| 104 | — | 71 | — | — | Unland. |

Außer-

Außerdem benutzt das Vorwerk hinreichende Abtriften außerhalb der Grenzen für die Schäferei

3) das Etabliſſement Wilhelmsberg aber enthält
176 Morgen 46 Ruthen Preuß.,
und iſt größtentheils als Weide zu benutzen.

Außer mehrerem todten Königlichen Inventarium an Acker-, Haus-, Wirthſchafts-, Brau- und Brennerei-, auch Feuer-Löſchgeräthe, iſt an lebendigem Königl. Inventarium vorhanden,

ad 1. auf dem Vorwerk Lyck:

| | | |
|---|---|---|
| 44 | Stück | Kühe, |
| 2 | — | Bullen, |
| 15 | — | Jungvieh, |
| 6 | — | Zugochſen, |
| 8 | — | Pferde, |
| 15 | — | Schweine; |

ad 2. auf Neuendorff:

| | | |
|---|---|---|
| 1400 | Stück | Schaafe, |
| 6 | — | Zugochſen, |
| 8 | — | Pferde. |

An Ausſaat, deren Beſtellung der angehende Pächter unentgeldlich verlangen kann, ſind inventariſch

ad 1. auf Lyck:

| | | |
|---|---|---|
| 362½ | Schiffel | Roggen, |
| 67 | — | Gerſte, |
| 296¼ | — | Hafer, |
| 8 | — | Buchweizen, |
| 7 | — | Erbſen; |

ad 2. auf Neuendorff:

| | | |
|---|---|---|
| 206 | Scheffel | Roggen, |
| 59½ | — | Gerſte, |
| 135 | — | Hafer, |
| 7½ | — | Erbſen. |

Bei beiden Gütern befinden ſich aber noch, des größern Ackerbaues wegen, Ueberſaaten, die dem angehenden Pächter beſonders vergütet werden müſſen.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermeſſungs-Nachrichten werden jedem Pachtluſtigen in der Regiſtratur der unterzeichneten Abtheilung vom Ober-Regiſtrator Sutorius auf Verlangen zur Einſicht vorgelegt werden.

Wer die Güter ſelbſt und den Zuſtand der Gebäude in Augenſchein zu nehmen wünſcht, kann ſich dieſerhalb an den Domainen-Intendanten Stechern zu Lyck wenden.

Die

Die zur Sicherheit der Pachtzahlung und der Kontrakts-Erfüllung zu leistende Kaution besteht in 2000 Rthlr., und kann in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldeswerthen Papieren, oder in baarem Gelde niedergelegt werden.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hiernach ihre Submissionen bis

zum 13ten Februar k. J.

dem Herrn Regierungsrath Nast hirselbst zu übersenden.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wieviel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre jährlich an Pachtgeld incl. $\frac{1}{3}$ in Golde zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius, unter Vollziehung derselben, protokollarisch zu erklären.

Die verlangte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen, zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist

auf den 15ten Februar k. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen.

Jeder Submittent bleibt jedoch auch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii, welchem allein die Zuschlags-Ertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 22sten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da die den 14ten und 15ten d. M. angestandenen Lizitationen zur Verpachtung der im Bereich des ehemaligen Amts Ruß gelegenen Domainen-Fischereien kein annehmbares Resultat gewährt haben, so sollen die in Rede stehenden Fischereien, als:

1) die große Lachswehre bei Schieß,
2) die kleine Lachswehre daselbst,
3) die große Lachswehre bei Skirwith,
4) die große Fischerei bei Krakkerort,
5) der Neunaugenfang bei Schieß,
6) der Neunaugenfang bei Skirwith,
7) die Tonnenfischerei im Minge-Strom,
8) sämmtliche zur Benutzung der Domaine gehörige kleine Lachsstellen im kurischen Hafe, so wie solche bisher zu bestellen gewesen sind, so wie
9) die kleinen Fischereien in der sogenannten Dumbell, Dumbellup, Skaisdup, Stilbeck, Statzoge, Beeskait und Ulm, ferner

10) der

10) der Neunaugenfang in Ruß, und
11) die Fischerei der Neukup und Gillwick,

und zwar die Lachsfischereien von Michaeli künftigen Jahres, die übrigen Fischereien aber vom 1sten Juni k. J. auf anderweite Sechs Jahre, bis dahin 1832, an einzelne Pachtliebhaber zur Verpachtung ausgeboten werden.

Der Termin zur Verpachtung der einzelnen Fischereien ist

auf den 25sten Januar k. J.

zu Ruß vor dem Departements-Rath, Regierungsrath Schlick, anberaumt.

In dem Lizitations-Termine ist von dem Pachtlüstigen vollständig sichere Kaution in Staatspapieren oder Pfandbriefen oder in sonstigen pupillarische Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen versehenen Obligationen, im Betrage der jährlichen Pachtsumme, niederzulegen.

Die übrigen Pachtbedingungen werden in dem Lizitations-Termine bekannt gemacht, auch können sie jederzeit im landräthlichen Amte Heydekrug eingesehen werden.

Gumbinnen, den 27sten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Folgende Grundstücke, als:

1) das hieselbst gerade über dem Rathhause No. 122. gelegene massive Mälzenbräuerhaus von 2 Etagen, mit der vollständig eingerichteten Brennerei, und woselbst auch seit mehreren Jahren der Branntweinsschank mit gutem Erfolge betrieben worden, so wie das vorhandene Hintergebäude;
2) die hiezu gehörenden, in der Klitschgasse gelegenen zwei Scheunen;
3) der zum Grundstück gehörende Radikal-Acker zu 24 Scheffel Aussaat und 3 Ruthen Wiesen;
4) die Faule-Teichs-Wiese von circa 1 Fuder Heugewinn;
5) verschiedene Zinsäcker von 16 Scheffel Aussaat;
6) die in der Etterey gelegene Wiese von circa 3 Fuder Heu;
7) die in der Jüdländschen Grund gelegene Wiese von circa 3 Fuder Heu, nebst 1 Stück Acker zu 2 Scheffel Aussaat;
8) die gleichfalls in der Jüdländschen Grund gelegenen 2 Wiesen von circa 2½ Fuder Heugewinn;
9) die daselbst gelegenen 3 Wiesen von circa 2 Fuder Heu;
10) die in der Mocker gelegene Wiese von 1 Fuder jährlichen Heugewinn,

wollen die Erben der verstorbenen Bürgerfrau Eder aus freier Hand verkaufen. Die Grundstücke befinden sich sämmtlich im besten Zustande, und können täglich an Ort und Stelle besichtigt werden. Der Termin zum Verkauf dieser Grundstücke ist spätestens

auf den 1sten März k. J.

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben,

geben, und können sie bei irgend annehmbarem Gebot der sofortigen Abschließung des Kontrakts gewärtiget seyn.

Sollten sich aber keine annehmbaren Käufer finden, so sollen diese Grundstücke von Ostern k. J. ab, auf ein oder mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, weshalb auch Pachtlustige ihre Offerte bis zum gedachten Termine abgeben können.

Die nähern Kauf- und Pachtbedingungen können vom Protokollführer Paul in Heiligenbeil mittelst postfreien Briefen eingeholt werden.

Heiligenbeil, den 25sten Oktober 1825.

Gemäß dem an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Subhastations-Patent soll das, dem Köllmer Karl Hammer zugehörige Gut Trostienen, bestehend in einem Wohnhause mit den dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäuden, 2 Hufen 28 Morgen 167 □Ruthen Acker, 1 Hufe 2 Morgen 113 □Ruthen Wiesen, 1 Hufe 16 Morgen 49 □Ruthen Wald, 2 Morgen 73 □Ruthen Gartenland und Dorfsanger, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu diesem Behuf haben wir drei Termine, nämlich:

auf den 27sten Februar
" " 27sten April, und } 1826
" " 27sten Juni

an hiesiger Gerichtsstelle vor Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Löffler angesetzt, zu denen wir erwerbs- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorladen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Der gerichtlich ausgemittelte reine Werth des Grundstücks beträgt 2757 Rthlr. Die Taxe kann während der gewöhnlichen Arbeitsstunden in unserer Registratur eingesehen, und werden die Kaufbedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden.

Bartenstein, den 22sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gemäß dem in Atrio des unterzeichneten Gerichts aushängenden Subhastations-Patent ist der öffentliche Verkauf des hieselbst sub No. 113. belegenen, dem Kaufmann Samuel v. Groß zugehörigen, aus 1 Wohngebäude, 1 Stall, 1 Scheune und 1 Schoppen-Anbau, nebst einigen Radikalien, als: 2 Gekochgärten, 1 Antheil in Panskikont von 1 Morgen 88⅔ Ruthen Olezkoisch Wiesen, 1 Antheil Borken von 4 Morgen 78⅔ Ruthen Magdeburgisch, 1 Vorwerks-Antheil von circa 13 Morgen Magdeburgisch und 2 Vorwerksgärten bestehenden, nach der Taxe vom 19ten Dezember d. J. auf 961 Rthlr. 3 Sgr. gerichtlich abgeschäzten Grundstücks, im Wege der nothwendigen Subhastation verfügt worden.

Hiezu haben wir einen peremtorischen Termin

auf den 20sten März 1826,

Nachmittags um 2 Uhr, an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt, und laden besitz und zahlungsfähige Kauflustige hiemit ein, sich gedachten Tages allhier einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren, und nach erfolater Einwilligung der Gläubiger des Zuschlages gewärtig zu seyn, weil auf die nach Ablauf des obigen Termins etwa später eingehenden Gebote nicht mehr gerücksichtigt werden kann.

Die Taxe und die sonstigen dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen können mit mehrerer Muße täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Willenberg, den 22sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die bei Wehlau am Alle-Fluß belegene, mit 12 Mühlengängen, 4 Graupengängen, 2 Oelstampfen, Schneidemühlen und Schmiedegatter versehenen großen Mühlenwerke, die Pinnau genannt, zu welchen der gegenüber liegende noch in Afterpacht befindliche Kupferhammer und Eisenschmiedr, nebst den dabei gelegenen Ackerstücken und Wiesen, die Fischerei in dem Allestrom, 240 Thaler beständige Gefälle, und über 5 Hufen Preuß. Maaß an Acker und Wiesen gehören, werden vom 1sten Juni 1826 pachtlos. Sie sollen anderweitig verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher eingeladen,

den 15ten Februar 1826

in dem dazu angesetzten Termin sich in Königsberg bei dem Herrn Justizkommissarius Doktor Tortilovius von Batocky zu melden, und bei demselben zuvor die vollständige Beschreibung der Mühlenwerke selbst einzusehen und alle Nachrichten zu empfangen, welche über den Zustand der Werke sprechen, demnächst ihre Erklärung über die Pacht und ihre Bedingungen abzugeben.

Zufolge des an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Subhastationspatents ist zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der dem Bäckermeister Joseph Teichert gehörigen, in der Guttstädter Straße sub No. 59. hieselbst belegenen, auf 216 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschäzten Scheune nebst hinter liegendem Garten, ein peremtorischer Termin

auf den 9ten Februar k. J.,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Instruktions-Zimmer anberaumt, zu welchem Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden, und hat der Meistbietende, sobald nicht rechtliche Hindernisse obwalten, den Zuschlag sofort zu gewärtigen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Wormditt, den 6ten November 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das

Das adeliche-Gut Pülz, bei der Heiligenlinde gelegen, soll nach der Bestimmung der landschaftlichen Behörde, vom 1sten Juni 1826 auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden. Der Bietungstermin stehet

Montag den 6ten Februar 1826

im Hofe zu Tolksdorff bei Rastenburg an, woselbst die Pachtsbedingungen zu jeder Zeit einzusehen sind.

Die seit dem Jahr 1807 verschollene Barbara Sernuth, oder deren etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer, werden auf Antrag des Leierspielers Joseph Sernuth, als präsumtiven Erben der Verschollenen, hierdurch aufgefordert, in dem

am 12ten Julius 1826,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Präjudicial-Termin, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justizkommissarien Schmidt und Wonneberg in Heilsberg vorgeschlagen werden, sich zu melden, zu legitimiren, und das weitere Rechtliche zu gewärtigen.

Beim Ausbleiben wird die Barbara Sernuth für todt erklärt, und ihr Vermögen, welches 202 Rthlr. 8 Sgr. beträgt und in unserem Depositorio verwaltet wird, nach Bewandniß der Umstände dem Königl. Fiskus oder dem Extrahenten, als alleinigem Erben, zugesprochen werden.

Wormditt, den 23sten September 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 8 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 6 Silbergroschen.

---

# Außerordentliche Beilage No. 1.

No. 1. des Amtsblatts der Königl. Ostpreußischen Regierung.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 16ten d. M. genehmige Ich die Maaßregeln, über welche sich der Finanz-Minister und der General-Postmeister zum Behuf der Sicherstellung der Abgaben von den mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren ohne wesentliches Erschwerniß der Waarenversendungen vereiniget haben. Demzufolge will Ich hierdurch bestimmen, daß

1) die ein-, durch- und ausgehenden Poststücke mit einer der Adresse beigefügten Inhalts-Erklärung, zur Ansicht der Grenzämter, versehen seyn müssen, und daß alle ohne solche Deklaration im verpackten Zustande ein- und durchgehenden Poststücke, bei denen die Waarengattung, die darin enthalten ist, nicht mit genügender Ueberzeugung durch die äußere Besichtigung wahrgenommen werden kann, die höchsten Sätze der Ein- und Durchgangs-Abgaben entrichten sollen.
2) Die vom Auslande eingehenden Poststücke sind an der Grenze unter Steuerverschluß zu nehmen, welches kostenfrei geschieht, wenn die Ballen verschlußfähig gepackt sind, wogegen die ohne verschlußfähige Verpackung eingehenden Poststücke auf Kosten der Empfänger in verschlußfähigen Zustand gesetzt werden.
3) Die Eröffnung der Pakete und Besichtigung der darin befindlichen Waaren, so wie die Erhebung der davon zu entrichtenden Steuern, geschieht im Innern von den Haupt- und von den mit Ober-Kontroleuren versehenen Unterämtern, kann jedoch an Orten, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, auch von andern Unterämtern erfolgen.

Ich weise Sie, den Finanz-Minister, an, diese Vorschriften öffentlich bekannt zu machen, auch im Einverständnisse mit dem General-Postmeister Sorge zu tragen, daß die Steuer- und Postbeamten nach der ihnen zu ertheilenden Instruktion diesem gemäß pflichtmäßig verfahren.

Berlin, den 4ten Juni 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

# Bekanntmachung

über die

## mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waaren.

In Folge der Verordnung vom 19ten November 1824, und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4ten Junius 1825, wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahrpost eingeführt, ausgeführt, oder durchgeführt werden sollen.

§. 1.

Bestimmungen für die Gegenstände, welche eingeführt werden.

Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt zur Post giebt, um mit derselben in den Preußischen Staat eingeführt zu werden, muß den Waaren-Ballen (unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher, oder, wo solches nicht angehen möchte, in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

der Name des Empfängers, der Ort, wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und der Name des Versenders ersichtlich seyn muß.

Die Waarengattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungsrolle erfordert, oder deren Artikel lauten.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. a. hier bei.

§. 2.

Sind in einem Ballen, Waaren mehrerlei Gattung zusammen gepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen dann ist von allen Waaren, welche der Ballen enthält, die Steuer zu entrichten mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 3.

§. 3.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§ 1) dem Waaren-Ballen gar nicht, oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waarengattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Steuer nach dem höchsten Eingangs-Abgabensatz erhoben, der in der Erhebungsrolle enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in solchem Ballen, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten seyn mag.

Die höchste Eingangsabgabe, welche sodann zu erlegen ist, beträgt, sobald äußerlich erkannt wird, daß es bloß Flüssigkeiten, z. B. Wein, Liqueurs ꝛc. sind, von einem Zentner Brutto 8 Thaler, sonst aber von einem Ballen, der Brutto einen Preußischen Zentner von 110 Pfund wiegt, 80 Thaler, halb in Golde, halb in Silber-Courant zahlbar. Eine Tabelle zur Berechnung der Gefälle liegt unter B. hier bei.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waaren-Ballen, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehen, die Steuer alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Ballen befindliche Waare in der Erhebungsrolle belegt ist, wenn in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß der Ballen an der Grenze geöffnet, und nachgesehen werde, um die Steuer nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch, wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fett-Waaren und Flüssigkeiten.

§. 4.

Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen (§. 1. bis 3.) keine Anwendung.

§. 5.

Alle Waaren-Ballen, welche beim Eingangsamte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen an der Grenze von den Steuerbeamten unter Verschluß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhalts-Erklärung eingehen.

Der Steuer-Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.



Es

Es wird aber zugleich angemerkt, daß Ballen nur dann für geeignet zum Verschluß anerkannt werden können, wenn sie, außer einem Ueberzuge von Leinwand, oder einem andern zusammenhangenden Packmaterial, von allen Seiten mit einem starken Stricke fest umwunden sind, dessen beide Enden sich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Blei anzubringen sind.

Ist die Waare aber so verpackt, daß durch Blei oder Siegel ein sicherer Verschluß des Ballen, ohne dessen Verletzung sich keine Waare herausnehmen läßt, nicht erfolgen kann, dann wird die Waare zu diesem Endzweck mit zweckmäßiger Embellage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kostenbetrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 6.

Die Steuer-Erhebung für die vom Auslande eingehenden im Lande bleibenden Postgüter geschieht am Bestimmungsorte, wenn der Inhalt der eingehenden Waaren-Ballen entweder äußerlich zu erkennen ist, oder wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, den Ballen auf der Grenze zu öffnen und den Steuerbetrag zu bestimmen, oder wenn davon, nach Maaßgabe der beigefügten Erklärung, oder nach der Vorschrift §. 3. die höchste Abgabe zu legen ist.

Von andern Postgütern soll die Steuer in der Regel nur an Orten erhoben werden, wo Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter, Neben-Zollämter 1ster Klasse, oder Ober-Kontrolleur-Stationen und zugleich andere Steuer-Empfangs-Stellen sich befinden.

Das unter c. beigefügte Verzeichniß giebt in der ersten Abtheilung diese Orte an.

Außerdem soll auch in den, in der 2ten Abtheilung des Verzeichnisses genannten Orten die Steuer-Erhebung von allen eingehenden Postgütern Statt finden, und zwar unmittelbar nach Ankunft der Post, wenn die zu einer Adresse gehörenden Waaren-Ballen mehr nicht als 15 Pfund Brutto wiegen. Andere Waaren-Ballen, welche nicht zu denen gehören, wovon die Steuer an jedem Bestimmungsorte erhoben werden kann, dürfen an diesen Orten nur in Gegenwart des zu erwartenden Ober-Kontrolleurs oder eines andern dazu befugten Oberbeamten geöffnet und versteuert werden.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine der gedachten Steuerstellen befindet, werden auf derjenigen auf der Postroute zunächst am Bestimmungsorte belegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, Behufs der Ermittelung und der Erhebung der Steuer, zurückbehalten.

Der

Der Empfänger wird hiervon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung des Waaren-Ballen persönlich beizuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten, Namens seiner, bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann.

Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte mit der Post geschiehet demnächst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Adresse vollständig erhoben wird.

Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die richtige Beförderung der Postgüter, nach Maaßgabe der geographischen Lage der Orte und der jedesmaligen Postverbindungen, niemals gestört, und der Zweck der Posten nicht beeinträchtiget werden wird.

§. 7.

Bestimmungen für Gegenstände, welche ausgeführt werden.

Werden Waaren aus dem freien Verkehr im Inlande mit der Fahrpost in das Ausland gesendet, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind, (Abtheil. 2. Art. 2. a. 11. 21. a. g. 29. a. 39. a. der Erhebungsrolle) so liegt dem Versender ob, vorher bei einer Steuerstelle die Ausgangs-Abgabe zu entrichten. Die darüber erhaltene Bescheinigung wird der Waare beigefügt, und von der Postbehörde im Grenzorte, wo die Waare ausgehet, den Steuerbeamten zur Vergleichung mit der Waare übergeben.

§. 8.

Werden unversteuerte Waaren von einer Waaren-Niederlage in einer Packhofs-Stadt in das Ausland mit der Fahrpost gesendet, so muß der Versender einen Begleitschein nehmen, welcher der mit der Post ausgehenden Waare beizufügen ist. Der Versender bleibt für die Gefälle verhaftet, bis von dem Zollamte, über welches die Waare ausgegangen ist, der attestirte Begleitschein zurückgesendet worden. Die Postbehörde wird jedoch Sorge tragen, daß der Begleitschein beim Ausgange der Waare dem Grenzamte zugestellt werde, dem auch die Waaren-Ballen nachgewiesen werden, um nachsehen und die Bleie abnehmen zu können.

§. 9.

Bestimmungen für Gegenstände, welche mit der Post unmittelbar durchgeführt werden.

Wer steuerpflichtige Gegenstände, verpackt, mit den Fahrposten durch den Preußischen Staat durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls der Waare eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, und kann nach der Verpackung ein sicherer Verschluß von den Steuerbeamten, mittelst Siegel oder Blei, angewendet werden, um eine Veränderung des Inhalts des Ballen mit Sicherheit zu verhüten, so wird die Durchführung zwar nicht aufgehalten, es muß aber alsdann die höchste für den Cours, welchen die Waare nimmt, in der Erhebungsrolle festgesetzte Durchgangs-Abgabe nach dem Brutto-Gewicht entrichtet werden.

Kann dagegen ein sichernder Verschluß nicht angelegt werden, so wird für Rechnung des Eigenthümers der Ballen mit einer solchen Emballage anderweit noch versehen, daß ein sicherer Verschluß erfolgen kann. Die zu erhebenden Durchgangs-Abgaben werden von der Postbehörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfänger der Sache angerechnet.

## §. 10.

Bei Waaren, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist eine Eröffnung der Ballen zur Untersuchung, welche Waaren darin enthalten, zulässig, wenn beim Ausgange gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte des Poststücks, Behufs der Schmälerung der Steuergefälle, eine Veränderung vorgenommen ist, oder wenn die Sicherungsmittel verletzt sind.

## §. 11.

Bestimmungen für die Waaren-Sendungen aus einem inländischen nach einem inländischen Orte, mit Berührung des Auslandes.

Sollen Gegenstände, die im freien Verkehr sind, von einem inländischen nach einem inländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das Ausland geht, dann muß der Absender auch eine Erklärung, wie im §. 1. vorgeschrieben, der zu versendenden Waare offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß an dem Grenzorte beim Ausgange die Erklärung des Absenders den Grenz-Zollbeamten vorgelegt werde, welche letztere dann den Verschluß an die Ballen in der Poststube anzulegen, solches in der Erklärung zu bemerken, und den Ausgang zu bescheinigen haben.

Werden solche Waaren an Orten auf die Post gegeben, wo sich ein Hauptamt befindet, so kann die Postbehörde verlangen, daß der Absender den Ballen, vor der Ablieferung zur Post, mit Steuer-Verschluß versehen, und wie dies geschehen, vom Hauptamte in der Erklärung des Absenders vermerken lasse, damit auf der Grenze nur eine Besichtigung des Verschlusses erforderlich sei. Eben so werden beim Wiedereingang an dem Grenzorte die Ballen nebst der Bezettelung den Zollbeamten in der Poststube vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt, und

keine

keine Veränderung vorgegangen sei, mithin die Waare wieder in den freien Verkehr übergehen kann.

Ballen, welche mit verletztem Verschluß wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gelegt, und gelangen so an den Bestimmungsort, wo die Steuerbehörde darüber entscheidet, ob die Waare als inländische abgabenfrei zu lassen, oder davon die Eingangs-Abgabe zu erheben ist.

§. 12.

Bestimmungen, wegen unrichtig angemeldeter oder sonst verdächtiger Waarenballen.

Waaren-Ballen, deren Inhalt bei der Oeffnung und Untersuchung der Steuerbeamten der ausgestellten Inhalts-Erklärung nicht gemäß befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Beschlag genommen, und es wird nach den, wegen der Kontraventionen in der Zoll-Ordnung gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom 1sten Januar des Jahres 1826 an zur Anwendung kommen.

Berlin, den 27sten September 1825.

Der Finanz-Minister

v. Motz.

A.

## A.

## (Muſter

zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Waaren-Sendung mit der Fahrpoſt.)

An Herrn (Namen des Empfängers) zu (Ort der Beſtimmung) werden hierbei geſendet Vier Ballen, gezeichnet (Zeichen und Nummer) davon enthält

No. 1. gefärbte Seide,
— 2. baumwollene Stuhlwaaren,
— 3. ſeidene Zeuge und ſeidene Strumpfwaaren,
— 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfd. u. weißes Porzellan 17 Pfd. Netto Gewicht.

(Ort und Tag der Ausſtellung.)

(Namen des Verſenders.)

## B.

## Tabelle

für den Abgabenſatz 100 Thaler vom Zentner Netto, oder 80 Thaler vom Zentner Brutto.

| Von Brutto | | | sind zu erheben. | | | Von Brutto | | | sind zu erheben. | | | Von Brutto | | | sind zu erheben. | | | Von Brutto | | | sind zu erheben. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Pfd. | Lth. | | Rtl. | sgr. | pf. | Pfd. | Lth. | | Rtl. | sgr. | pf. | Pfd. | Lth. | | Rtl. | sgr. | pf. | Pfd. | Lth. | | Rtl. | sgr. | pf. |
| — | 1 | | — | — | 6 | — | 10 | | — | 6 | 6 | — | 19 | | — | 12 | 6 | — | 28 | | — | 19 | — |
| — | 2 | | — | 1 | — | — | 11 | | — | 7 | 6 | — | 20 | | — | 13 | 6 | — | 29 | | — | 19 | 6 |
| — | 3 | | — | 2 | — | — | 12 | | — | 8 | — | — | 21 | | — | 14 | — | — | 30 | | — | 20 | — |
| — | 4 | | — | 2 | 6 | — | 13 | | — | 8 | 6 | — | 22 | | — | 15 | — | — | 31 | | — | 21 | — |
| — | 5 | | — | 3 | — | — | 14 | | — | 9 | 6 | — | 23 | | — | 15 | 6 | 1 | — | | — | 21 | 6 |
| — | 6 | | — | 4 | — | — | 15 | | — | 10 | — | — | 24 | | — | 16 | — | 1 | 1 | | — | 22 | 6 |
| — | 7 | | — | 4 | 6 | — | 16 | | — | 10 | 6 | — | 25 | | — | 17 | — | 2 | 2 | | 1 | 15 | — |
| — | 8 | | — | 5 | — | — | 17 | | — | 11 | 6 | — | 26 | | — | 17 | 6 | 3 | 3 | | 2 | 7 | 6 |
| — | 9 | | — | 6 | — | — | 18 | | — | 12 | — | — | 27 | | — | 18 | — | 4 | 4 | | 3 | — | — |

Den

| Von Brutto | | sind zu erheben. | | | Von Brutto | | sind zu erheben. | | | Von Brutto | | sind zu erheben. | | | Von Brutto | | sind zu erheben. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Pfd. | Lth. | Rtl. | sgr. | pf. | Pfd. | Lth. | Rtl. | sgr. | pf. | Pfd. | Lth. | Rtl. | sgr. | pf. | Pfd. | Lth. | Rtl. | sgr. | pf. |
| 5 | 5 | 3 | 22 | 6 | 31 | 31 | 23 | 7 | 6 | 58 | 25 | 42 | 22 | 6 | 85 | 19 | 62 | 7 | 6 |
| 6 | 6 | 4 | 15 | — | 33 | — | 24 | — | — | 59 | 26 | 43 | 15 | — | 86 | 20 | 63 | — | — |
| 7 | 7 | 5 | 7 | 6 | 34 | 1 | 24 | 22 | 6 | 60 | 27 | 44 | 7 | 6 | 87 | 21 | 63 | 22 | 6 |
| 8 | 8 | 6 | — | — | 35 | 2 | 25 | 15 | — | 61 | 28 | 45 | — | — | 88 | 22 | 64 | 15 | — |
| 9 | 9 | 6 | 22 | 6 | 36 | 3 | 26 | 7 | 6 | 62 | 29 | 45 | 22 | 6 | 89 | 23 | 65 | 7 | 6 |
| 10 | 10 | 7 | 15 | — | 37 | 4 | 27 | — | — | 63 | 30 | 46 | 15 | — | 90 | 24 | 66 | — | — |
| 11 | 11 | 8 | 7 | 6 | 38 | 5 | 27 | 22 | 6 | 64 | 31 | 47 | 7 | 6 | 91 | 25 | 66 | 22 | 6 |
| 12 | 12 | 9 | — | — | 39 | 6 | 28 | 15 | — | 66 | — | 48 | — | — | 92 | 26 | 67 | 15 | — |
| 13 | 13 | 9 | 22 | 6 | 40 | 7 | 29 | 7 | 6 | 67 | 1 | 48 | 22 | 6 | 93 | 27 | 68 | 7 | 6 |
| 14 | 14 | 10 | 15 | — | 41 | 8 | 30 | — | — | 68 | 2 | 49 | 15 | — | 94 | 28 | 69 | — | — |
| 15 | 15 | 11 | 7 | 6 | 42 | 9 | 30 | 22 | 6 | 69 | 3 | 50 | 7 | 6 | 95 | 29 | 69 | 22 | 6 |
| 16 | 16 | 12 | — | — | 43 | 10 | 31 | 15 | — | 70 | 4 | 51 | — | — | 96 | 30 | 70 | 15 | — |
| 17 | 17 | 12 | 22 | 6 | 44 | 11 | 32 | 7 | 6 | 71 | 5 | 51 | 22 | 6 | 97 | 31 | 71 | 7 | 6 |
| 18 | 18 | 13 | 15 | — | 45 | 12 | 33 | — | — | 72 | 6 | 52 | 15 | — | 99 | — | 72 | — | — |
| 19 | 19 | 14 | 7 | 6 | 46 | 13 | 33 | 22 | 6 | 73 | 7 | 53 | 7 | 6 | 100 | 1 | 72 | 22 | 6 |
| 20 | 20 | 15 | — | — | 47 | 14 | 34 | 15 | — | 74 | 8 | 54 | — | — | 101 | 2 | 73 | 15 | — |
| 21 | 21 | 15 | 22 | 6 | 48 | 15 | 35 | 7 | 6 | 75 | 9 | 54 | 22 | 6 | 102 | 3 | 74 | 7 | 6 |
| 22 | 22 | 16 | 15 | — | 49 | 16 | 36 | — | — | 76 | 10 | 55 | 15 | — | 103 | 4 | 75 | — | — |
| 23 | 23 | 17 | 7 | 6 | 50 | 17 | 36 | 22 | 6 | 77 | 11 | 56 | 7 | 6 | 104 | 5 | 75 | 22 | 6 |
| 24 | 24 | 18 | — | — | 51 | 18 | 37 | 15 | — | 78 | 12 | 57 | — | — | 105 | 6 | 76 | 15 | — |
| 25 | 25 | 18 | 22 | 6 | 52 | 19 | 38 | 7 | 6 | 79 | 13 | 57 | 22 | 6 | 106 | 7 | 77 | 7 | 6 |
| 26 | 26 | 19 | 15 | — | 53 | 20 | 39 | — | — | 80 | 14 | 58 | 15 | — | 107 | 8 | 78 | — | — |
| 27 | 27 | 20 | 7 | 6 | 54 | 21 | 39 | 22 | 6 | 81 | 15 | 59 | 7 | 6 | 108 | 9 | 78 | 22 | 6 |
| 28 | 28 | 21 | — | — | 55 | 22 | 40 | 15 | — | 82 | 16 | 60 | — | — | 109 | 10 | 79 | 15 | — |
| 29 | 29 | 21 | 22 | 6 | 56 | 23 | 41 | 7 | 6 | 83 | 17 | 60 | 22 | 6 | 110 | — | 80 | — | — |
| 30 | 30 | 22 | 15 | — | 57 | 24 | 42 | — | — | 84 | 18 | 61 | 15 | — | — | — | — | — | — |

Anmerkung. Wenn das Bruttogewicht eines Packets 4 Loth nicht übersteigt, so unterbleibt die Erhebung der Abgabe.

Die vier ersten Sätze der Tabelle werden daher nur in Fällen angewendet, wie folgender:

Angenommen, ein Ballen wiege Brutto 46 Pfund 16 Loth. Man findet in der Tabelle:



Von

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Von | 46 | Pfund | 13 | Lth. | betragen | die | Abgaben | 33 | Rthlr. | 22 | sgr. 6 pf. |
| = | — | = | 3 | = | = | = | = | — | = | 2 | = — = |
| also von | 46 | Pfund | 16 | Lth. | = | = | = | 33 | Rthlr. | 24 | sgr. 6 pf. |

# C.

## Verzeichniß

### der Orte, wo die mit der Post eingehenden Waaren revidirt und versteuert werden können.

Anmerkung. Die Orte, in denen ein Haupt-Amt befindlich, sind mit H. A., wo ein Neben-Zoll-Amt 1ster Klasse, mit N. A, und wo Ober-Steuer-Controlleure stehen, mit O. bezeichnet.

| Namen des Orts. | | Regierungsbezirk worin jeder Ort gelegen. | Namen des Orts. | | Regierungsbezirk worin jeder Ort gelegen. |
|---|---|---|---|---|---|
| **Abtheilung I.** | | | | | |
| Achen | H. A. | Achen. | Beuthen | O. | Oppeln. |
| Abbenrode | N. A. | Magdeburg. | Beuthen | O. | Liegnitz. |
| Acken | O. | Magdeburg. | Bevergungen | N. A. | Minden. |
| Allenstein | H. A. | Königsberg. | Bielefeld | O. | Minden. |
| Alsleben | N. A. | Merseburg. | Bitterfeld | O. | Merseburg. |
| Altenkirchen | N. A. | Coblenz. | Bingerbrück | H. A. | Coblenz. |
| Anclam | O. | Stettin. | Bischofstein | O. | Königsberg. |
| Anholt | N. A. | Münster. | Bitburg | O. | Trier. |
| Arnswalde | O. | Frankfurt. | Bocholt | N. A. | Münster. |
| Aschersleben | N. A | Magdeburg. | Bonn | H. A | Cöln. |
| Arnsberg | O. | Arnsberg. | Boppard | N. A. | Coblenz. |
| Bacharach | N. A. | Coblenz. | Borgholzhausen | O. | Minden. |
| Barby | H. A. | Magdeburg. | Brandenburg | H. A. | Potsdam. |
| Barth | N A. | Stralsund. | Braunsberg | H. A. | Königsberg. |
| Beckum | O. | Münster. | Breslau | H. A. | Breslau. |
| Beeskow | O. | Frankfurt. | Brieg | O. | Breslau. |
| Belgern | O. | Merseburg. | Bromberg | H. A. | Bromberg. |
| Belzig | O. | Potsdam. | Bunzlau | O. | Liegnitz. |
| Bergen | O. | Stralsund. | Burg | H. A. | Magdeburg. |
| Berlin | H. A. | Potsdam. | Bütow | O. | Cöslin. |
| Bernecastel | O. | Trier. | Calbe a. d. Saale. | N. A. | Magdeburg. |
| | | | Calcar | O. | Düsseldorf. |

| Namen des Orts. | | Regierungsbezirk worin jeder Ort gelegen. |
|---|---|---|
| Cammin | O. | Stettin. |
| Chodziesen | H. A. | Bromberg. |
| Cleve | O. | Düsseldorf. |
| Coblenz | H. A. | Coblenz. |
| Cösfeld | H. A. | Münster. |
| Cochem | O. | Coblenz. |
| Cölleda | N. A | Merseburg. |
| Cöln | H. A. | Cöln. |
| Cönnern | N. A. | Merseburg. |
| Cöpnick | O. | Potsdam. |
| Cöslin | O. | Cöslin. |
| Colberg (ermünde.) | H. A. | Cöslin. |
| Cosel | O. | Oppeln. |
| Cottbus | H. A. | Frankfurt. |
| Crancnburg | H. A. | Düsseldorf. |
| Creuznach | N. A. | Coblenz. |
| Crone (Deutsch.) | O. | Marienwerder. |
| Croffen | H. A. | Frankfurt. |
| Cüstrin. | O. | Frankfurt. |
| Czarnikow | O. | Bromberg. |
| Dammgarten | N. A. | Stralsund. |
| Danzig | H. A. | Danzig. |
| Dardesheim. | N. A. | Magdeburg. |
| Delitzsch | O. | Merseburg. |
| Demmin | H. A. | Stettin. |
| Dernburg | N. A. | Magdeburg. |
| Dierdorff | N. A. | Coblenz. |
| Dortmund | H. A. | Arnsberg. |
| Driesen | O. | Frankfurt. |
| Duisburg | H. A. | Düsseldorf. |
| Düsseldorff | H. A. | Düsseldorf. |
| Dülken | O. | Düsseldorf. |
| Eckartsberge | H. A. | Merseburg. |
| Egeln | O. | Magdeburg. |
| Ehrenbreitenstein | N. A. | Coblenz. |
| Eilenburg | O. | Merseburg. |
| Elberfeld | H. A. | Düsseldorf. |
| Elbing. | H. A. | Danzig. |
| Ellerich | N. A. | Erfurt. |
| Elsterwerda | N. A. | Merseburg. |
| Emmerich | H. A. | Düsseldorf. |
| Erkelens | O. | Achen. |
| Eupen | N. A. | Achen. |
| Eylau (Preußisch.) | O. | Königsberg. |
| Eylau (Deutsch) | O. | Marienwerder. |
| Festenberg | O. | Breslau. |
| Finsterwalde | O. | Frankfurt. |
| Frankenstein | O. | Breslau. |
| Frankfurt | H. A. | Frankfurt. |
| Freystadt (Schlesien.) | O. | Liegnitz. |
| Friedland (Preußen.) | H. A. | Königsberg. |
| Friedland | O. | Breslau. |
| Fürstenwalde | O. | Frankfurt. |
| Gardelegen | O. | Magdeburg. |
| Garz (Vorpommern.) | O. | Stettin. |
| Gemünd | O. | Achen. |
| Geilenkirchen | O. | Achen. |
| Gladbach | O. | Düsseldorf. |
| Glatz | O. | Breslau. |
| Glogau | H. A. | Liegnitz. |
| Gnesen | O. | Bromberg. |
| Gniewkowo | O. | Bromberg. |
| St. Goar | N. A. | Coblenz. |
| Goch | N. A. | Düsseldorf. |
| Goldberg | O. | Liegnitz. |
| Gollub | O. | Marienwerder. |
| Gommern | O. | Magdeburg. |
| Görlitz | O. | Liegnitz. |
| Gostyn | O. | Posen. |
| Grabow | N. A. | Posen. |
| Grausee | H. A. | Potsdam. |
| Gräfenhainchen | O. | Merseburg. |
| Grätz | O. | Posen. |
| Graudenz | H. A. | Marienwerder. |
| Greifswalde | H. A. | Stralsund. |
| Gronau | N. A. | Münster. |
| Groß-Strelitz | O. | Oppeln. |
| Grottkau | O. | Oppeln. |

| Namen des Orts. | | Regierungsbezirk worin jeder Ort gelegen. | Namen des Orts. | | Regierungsbezirk worin jeder Ort gelegen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Grüneberg | O. | Liegnitz. | Königsberg i. Pr. | H. A. | Königsberg. |
| Guben | O. | Frankfurt. | Konitz | O. | Marienwerder. |
| Gumbinnen | H. A. | Gumbinnen. | Labiau | O. | Königsberg. |
| Gummersbach | O. | Cöln. | Landsberg a. d. W. | H. A. | Frankfurt. |
| Gütersloh | O. | Minden. | Landsberg (O. Schles.) | H. A. | Oppeln. |
| Habelschwerdt | O. | Breslau. | Landshut | O. | Liegnitz. |
| Hagen | O. | Arnsberg. | Landeck | O. | Breslau. |
| Halberstadt | H. A. | Magdeburg. | Langensalze | H. A. | Erfurt. |
| Halle a. d. Saale. | H. A. | Merseburg. | Laasphe | N. A. | Arnsberg. |
| Heidekrug | N. A. | Gumbinnen. | Lauban | O. | Liegnitz. |
| Heiligenstadt | H. A. | Erfurt. | Lauenburg | O. | Cöslin. |
| Heilsberg | O. | Königsberg. | Lautenburg | O. | Marienwerder. |
| Heinsberg | O. | Achen. | Labes | O. | Stettin. |
| Herford | N. A. | Minden. | Lengerich | N. A. | Münster. |
| Herrnstadt | O. | Breslau. | Lenzen | N. A. | Potsdam. |
| Herzberg | O. | Merseburg. | Leobschütz | O. | Oppeln. |
| Herzogenrath | N. A. | Achen. | Lewin | O. | Breslau. |
| Hettstädt | O. | Merseburg. | Liebenwerda | O. | Merseburg. |
| Hirschberg | O. | Liegnitz. | Liegnitz | H. A. | Liegnitz. |
| Holland (Preußisch.) | O. | Königsberg. | Lissa | H. A. | Posen. |
| Hopsten | N. A. | Münster. | Lippstadt | O. | Arnsberg. |
| Hornburg | O. | Magdeburg. | Lobsens | O. | Bromberg. |
| Hörter | N. A. | Minden. | Loburg | O. | Magdeburg. |
| Hoyerswerda | H. A. | Frankfurt. | Loßlau | O. | Oppeln. |
| Jastrow | H. A. | Marienwerder. | Lötzen | O | Gumbinnen. |
| Jauer | O. | Liegnitz. | Löwenberg | O. | Liegnitz. |
| Johannisburg | H. A. | Gumbinnen. | Lüben | O. | Liegnitz. |
| Inowraclow | O. | Bromberg. | Luckau | O. | Frankfurt. |
| Insterburg | O. | Gumbinnen. | Lüdingshausen | O. | Münster. |
| Iserlohn | O. | Arnsberg. | Lübben | H. A. | Frankfurt. |
| Jülich | O. | Achen. | Lützen | H. A. | Merseburg. |
| Jübar | N. A. | Magdeburg. | Lychen | N. A. | Potsdam. |
| Jüterbogk | O. | Potsdam. | Lyck | O. | Gumbinnen. |
| Kaldenkirchen | H. A. | Düsseldorf. | Magdeburg | H. A. | Magdeburg. |
| Kemberg | O. | Merseburg. | Malmedy | H. A. | Achen. |
| Kempen | O. | Düsseldorf. | Marienburg | O. | Danzig. |
| Kempen | O. | Posen. | Marienwerder | H. A. | Marienwerder. |
| Kirn | N. A. | Coblenz. | Marhaven | N. A. | Münster. |
| Königsberg i. d. N. | O. | Frankfurt. | Medebach | O. | Arnsberg. |

| Namen des Orts. | | Regierungsbezirk worin jeder Ort gelegen. |
|---|---|---|
| Mehlsack | O. | Königsberg. |
| Memel | H. A. | Königsberg. |
| Merseburg | O. | Merseburg. |
| Merzig | O. | Trier. |
| Meseritz | H. A. | Posen. |
| Meyenburg | O. | Potsdam. |
| Minden | H. A. | Minden. |
| Mittelwalde | H. A. | Breslau. |
| Mogilno | O. | Bromberg. |
| Mohrungen | O. | Königsberg. |
| Morsleben | H. A. | Magdeburg. |
| Mühlheim a. d. Ruhr. | O. | Düsseldorf. |
| Münster | H. A. | Münster. |
| Myslowitz | O. | Oppeln. |
| Namslau | O. | Breslau. |
| Naumburg | H. A. | Merseburg. |
| Neidenburg | H. A. | Königsberg. |
| Neiße | O. | Oppeln. |
| Neu-Haldensleben | O. | Magdeburg. |
| Neumarkt | O. | Breslau. |
| Neurode | O. | Breslau. |
| Neust. Eberswalde | H. A. | Potsdam. |
| Neustadt (Schles.) | H. A. | Oppeln. |
| Neustettin | O. | Cöslin. |
| Neuß. | O. | Düsseldorf. |
| Neuwied | H. A. | Coblenz |
| Nimmersatt | N. A. | Königsberg. |
| Nordhausen | H. A. | Erfurt. |
| Nörnberg | O. | Stettin. |
| Ober-Glogau | O. | Oppeln. |
| Oebisfelde | N. A. | Magdeburg. |
| Oels | H. A. | Breslau. |
| Oldendorff | N. A. | Minden. |
| Oletzko | O. | Gumbinnen. |
| Oppeln | H. A. | Oppeln. |
| Orankenburg | O. | Potsdam. |
| Ortelsburg | O. | Königsberg. |
| Ortrand | N. A. | Merseburg. |
| Osterburg | O. | Magdeburg. |
| Osterode | O. | Königsberg. |
| Ostrowo | O. | Posen. |
| Ottmachau | O. | Oppeln. |
| Ottweiler | N. A. | Trier. |
| Paderborn | H. A. | Minden. |
| Pasewalk | O. | Stettin. |
| Perleberg | O. | Potsdam. |
| Petershagen | N. A. | Minden. |
| Pillau | H. A. | Königsberg. |
| Pilkallen | O. | Gumbinnen. |
| Pleß | O. | Oppeln. |
| Pollnow | O. | Cöslin. |
| Posen | H. A. | Posen. |
| Potsdam | H. A. | Potsdam. |
| Prenzlow | O. | Potsdam. |
| Prityalk | O. | Potsdam. |
| Puttlitz | N. A. | Potsdam. |
| Putzig | O. | Danzig. |
| Pyritz | O. | Stettin. |
| Quedlinburg | N. A. | Magdeburg. |
| Querfurt | O. | Merseburg. |
| Ragnit | O. | Gumbinnen. |
| Rahden | N. A. | Minden. |
| Rastenburg | O. | Königsberg. |
| Rathenow | O. | Potsdam. |
| Ratibor | H. A. | Oppeln. |
| Rawitsch | O. | Posen. |
| Reichenbach (Schles.) | O. | Breslau. |
| Reichenbach (Lausitz) | H. A. | Liegnitz. |
| Reichenstein | O. | Breslau. |
| Rheine | H. A. | Münster. |
| Rheinsberg | O. | Potsdam. |
| Rogasen | O. | Posen. |
| Rosenberg (Schlesien.) | O. | Oppeln. |
| Rosenberg (Preußisch.) | O. | Marienwerder. |
| Rügenwalde | H. A. | Cöslin. |
| Ruppin (Neu.) | O. | Potsdam. |
| Saarbrück | H. A. | Trier. |
| Saarlouis | N. A. | Trier. |

| Namen des Orts. | | Regierungsbezirk worin jeder Ort gelegen. | Namen des Orts. | | Regierungsbezirk worin jeder Ort gelegen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Sagan | O. | Liegnitz. | Stolpe (münde.) | H. A. | Cöslin. |
| Salzwedel | H. A. | Magdeburg. | Stralen (Strahlen) | N. A. | Düsseldorf. |
| Sangerhausen | O. | Merseburg. | Stralsund | H. A. | Stralsund. |
| Santomysl | O. | Posen. | Straßburg (Brandb.) | H. A. | Potsdam. |
| Schkeuditz | H. A. | Merseburg. | Straßburg (Preuß.) | N. A. | Marienwerder. |
| Schiefelbein | H. A. | Cöslin. | Strehlen | O. | Breslau. |
| Schirwindt | O. | Gumbinnen. | Strzalkowo | H. A. | Posen. |
| Schlochau | O. | Marienwerder. | Strzelno | O. | Bromberg. |
| Schmaleningken | H. A. | Gumbinnen. | Stutthoff | O. | Danzig. |
| Schmiedeberg | O. | Liegnitz. | Swinemünde | A. | Stettin. |
| Schönau | O. | Liegnitz. | Tapiau | O. | Königsberg. |
| Schöneck | O. | Danzig. | Telgte | H. A. | Münster. |
| Schönecken | O. | Trier. | Templin | O. | Potsdam. |
| Schwedt | O. | Potsdam. | Tennstädt | O. | Erfurt. |
| Schweidnitz | H. A. | Breslau. | Thorn | H. A. | Marienwerder. |
| Schwetz | O. | Marienwerder. | Tilsit | H. A. | Gumbinnen. |
| Schwerin | O. | Posen. | Tirschtiegel | O. | Posen. |
| Seidenberg | N. A. | Liegnitz. | Torgau | O. | Merseburg. |
| Sensburg | O. | Gumbinnen. | Trebnitz | O. | Breslau. |
| Siegburg | O | Cöln. | Treptow a. d. R. | O. | Stettin. |
| Simmern | O. | Coblenz. | Treptow a. d. T. | N. A. | Stettin. |
| Sinzig | O. | Coblenz. | Triebsees | N. A. | Stralsund. |
| Sobernheim | N. A. | Coblenz. | Trier | H. A. | Trier. |
| Soest | O. | Arnsberg. | Uerdingen | H. A. | Düsseldorf. |
| Soldau | O. | Königsberg. | St. Vith | O. | Aachen. |
| Soldin | O. | Frankfurt. | Vlotho | N. A. | Minden. |
| Sömmerda | N. A. | Erfurt. | Vreden | N. A. | Münster. |
| Sorau (Sachsen.) | O. | Frankfurt. | Wehrendorff | N. A. | Münster. |
| Sulau | O. | Breslau. | Warburg | H. A. | Minden. |
| Sohrau (Schlesien.) | O. | Oppeln. | Weißenfels | O. | Merseburg. |
| Spandau | O. | Potsdam | Weißensee | O. | Erfurt. |
| Stallupöhnen | H. A. | Gumbinnen. | Wernigerode | N. A. | Magdeburg. |
| Stargardt | H. A. | Stettin. | Wesel | H. A. | Düsseldorf. |
| Starsgardt | O. | Danzig. | Willenberg | N. A. | Königsberg. |
| Straßfurt | O. | Magdeburg. | Wilnsdorf | H. A | Arnsberg. |
| Steinheim | N. A. | Minden | Wittenberg | H. A. | Merseburg. |
| Stendal | O. | Magdeburg. | Wittenberge | H. A. | Potsdam. |
| Stettin | H. A. | Stettin. | Wittstock | H. A. | Potsdam. |
| Stollberg (Sachsen.) | O. | Merseburg. | Wittlich | O. | Trier. |

| Namen des Orts. | | Regierungsbezirk worin jeder Ort gelegen. | Namen des Orts. | | Regierungsbezirk worin jeder Ort gelegen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Wohlau | H. A. | Breslau. | Xanten. | O. | Düsseldorf. |
| Wollgast. | H. A. | Stralsund. | Zechlin. | O. | Potsdam. |
| Wolmirstädt | O. | Magdeburg. | Zehdenick | O. | Potsdam. |
| Wongrowicz | O. | Bromberg. | Zeitz | N. A. | Merseburg. |
| Worbis | O. | Erfurt. | Zempelburg | O. | Marienwerder. |
| Wünschelburg | O. | Breslau. | Zielenzig | O. | Frankfurt. |
| Wreschen | O. | Posen. | Zörbig | O. | Merseburg. |
| Wrietzen | O. | Potsdam. | Zossen | O. | Potsdam. |
| Wrontke | O. | Posen. | Züllichau. | O. | Frankfurt. |

## Abtheilung II.

Orte, wo Steuerstellen ohne Ober-Controlleur, befindlich sind.

| Namen des Orts. | Regierungs-Bezirk worin jeder Ort gelegen. | Namen des Orts. | Regierungs-Bezirk worin jeder Ort gelegen. |
|---|---|---|---|
| Bochum | Arnsberg. | Mayen | Coblenz. |
| Brilon | Arnsberg. | Mühlhausen | Erfurt. |
| Cörlin | Cöslin. | Mühlheim am Rhein | Cöln. |
| Crefeld | Düsseldorf. | Naugard | Stettin. |
| Düren | Achen. | Prümm | Trier. |
| Dorsten | Münster. | Stolpe | Cöslin. |
| Fehrbellin | Potsdam. | Schippenbeil | Königsberg. |
| Geldern | Düsseldorf. | Schneidemühl | Bromberg. |
| Genthin | Magdeburg. | Schwelm | Arnsberg. |
| Gutstadt | Königsberg. | Siegen | Arnsberg. |
| Hamm | Arnsberg. | Solingen | Düsseldorf. |
| Havelberg | Potsdam. | Spremberg | Frankfurt. |
| Krottoschin | Posen. | Treuenbrietzen | Potsdam. |
| Kyritz | Potsdam. | Tempelburg | Cöslin. |
| Lennep | Düsseldorf. | Unna | Arnsberg. |
| Mittenwalde | Potsdam. | | |

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 2.

Königsberg, Mittwoch den 11ten Januar 1826.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 21. enthält:

No. 978. Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten November 1825, bezüglich auf das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17ten August d. J. beigefügte Verzeichniß der zum Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten.

„ 979. Tarif, nach welchem das Wege- und Brückengeld für Benutzung des Camminer Fahrdamms im Regierungsbezirk Frankfurt erhoben werden soll. Vom 30sten November 1825.

„ 980. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten Dezember 1825, wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das diesseitige Gebiet von Erfurt und Blankenhain aus den Zeiten der Fremdherrschaft bis zum 1sten November 1813.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 11. Vagabonden betreffend. I. Abth. 1568/12.

Da neuerlich der Fall vorgekommen ist, daß die diesseitige Grenzbehörde einen polnischer Seits ausgewiesenen Vagabonden ohne die dazu konventionsmäßig erforderlichen Beweisstücke angenommen hat, wodurch der Königlichen Kasse unnöthigerweise Kosten verursacht worden sind, so werden die Polizeibehörden der Grenzkreise unseres Verwaltungsbezirks in Folge der uns mittelst Verfügung des Wirklichen Geheimen-

Raths und Ober-Präsidenten von Schön Excellenz vom 12ten d. M. zugegangenen Reskripte des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 25sten v. M. gemessenst angewiesen, die von russischen oder polnischen Behörden ihnen zugesandten Vagabonden ꝛc. nicht anders anzunehmen, als wenn die Art. 21. der Cartel-Convention vom 25sten Mai 1816 gedachten Legitimationsstücke zugleich mit übergeben werden.

Königsberg, den 19ten Dezember 1825.

---

No. 12. Das an die Abdecker zum Abledern abzuliefernde krepirte Vieh betreffend. II. Abth. 92/11.

Die in dem Publikando der vormaligen Königl. Ostpreußischen Krieges- und Domainenkammer vom 24sten März 1801, wegen des an die Abdecker zum Abledern abzuliefernden krepirten Viehes, geschehene Bezugnahme auf das Publikandum vom 29sten April 1772 hat zu dem Mißverständniß Veranlassung gegeben, als liege den Einsassen die Verpflichtung ob, die zur Arbeit untauglichen Pferde an den Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts abzuliefern, und nicht willkührlich zu verkaufen. Dies ist aber keinesweges der Fall, und es kann nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 19ten Oktober d. J. das Publikandum vom 29sten April 1772, da solches für die Kurmark erlassen worden ist, in dem hiesigen Departement nicht in Anwendung gebracht werden.

Dagegen verbleibt es lediglich bei der Bestimmung des Publikandi vom 29sten März 1801, nach welcher die Einsassen verpflichtet sind, das krepirte Vieh dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts zum Abholen ohne Verzug anzuzeigen, die noch lebenden und nur zur Arbeit untauglichen Pferde können sie, an wen sie wollen, verkaufen.

Königsberg, den 24sten November 1825.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 13. Die Verwaltung des zur Unterhaltung der Gebäude der Untergerichte ausgesetzten Justiz-Baufonds ist vom 1sten Januar 1826 an, gemäß Reskript des Chefs der Justiz vom 5ten Dezember d. J., dem unterzeichneten Oberlandesgerichte übertragen.

Die demselben untergeordneten Justizbehörden werden daher, mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 3ten Mai 1825 (Amtsblatt No. 21. Seite 181.), hierdurch angewiesen, wenn bei den Geschäfts-Lokalen Gefängnisse, oder Dienstwohnungen derselben, Ausbesserungen oder Neubauten erforderlich werden, dieserhalb bis zum

1sten

1sten Juli jedes Jahres zu berichten; den Berichten auch, wenn die Kosten der Reparatur oder des Neubaues wahrscheinlich 50 Rthlr. übersteigen dürften, einen Kosten-Anschlag beizufügen, um dessen Aufnahme der Landbaumeister des Bezirkes zu ersuchen ist.

Königsberg, den 30sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die zehnte und letzte Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art wie die vorigen Ziehungen bewirkt werden. No. 14

Berlin, den 4ten Dezember 1825.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

---

Das General-Postamt hat einen No. 15

„Post-Meilenzeiger für den Preußischen Staat"

ausarbeiten lassen, welcher die Entfernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Post-Anstalten und Stationen genau angiebt.

Die wirklich vermessenen Entfernungen sind von den unvermessenen durch eine besondere Kolonne getrennt, die unvermessenen aber auf den Grund der von den Post- und Ortsbehörden gemeinschaftlich vorgenommenen Ermittelungen, möglichst genau festgestellt worden.

Dieser Meilenzeiger wird vom 1sten Januar künftigen Jahres an bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahrposten, der Personenposten und Schnellposten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Courier- und Estaffetten-Geldes zum Grunde gelegt.

Sauber gebundene Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämmtliche Preußische Post-Anstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Etwanige Veränderungen durch Vermessung von Entfernungen, welche es jetzt noch nicht sind ꝛc., werden von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht, auch wird jährlich davon ein Nachtrag zu dem Meilenzeiger geliefert werden, damit die Besitzer desselben solche resp. nachtragen und dieses Werk immer richtig halten können.

Berlin, den 7ten Dezember 1825.

General-Postamt.

Nagler.

---

## Nachrichten.

Die von dem Konsistorial-Assessor Graßmann in Stettin herausgegebene, von Sachverständigen für sehr zweckmäßig anerkannte Schrift: „Anleitung zu Denk- und Sprechübungen. Berlin 1825 bei Reimer" wird nach Anordnung des Königl. Ministeriums vom 16ten November 1825 den Elementar-Schullehrern zum Gebrauche bei ihrem Unterrichte angelegentlich empfohlen.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 3.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 2.

Königsberg, Mittwoch den 11ten Januar 1826.


## Sicherheits-Polizei.

**Steckbrief.** Der Kesselflicker Friedrich Wilhelm Gasser hat sich hier mehrerer Diebstähle schuldig gemacht, und sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Die Königl. Polizeibehörden werden auf diesen Verbrecher mit der Bitte aufmerksam gemacht, ihn im Betretungsfall verhaften, und hieher transportiren zu lassen.

Königsberg, den 2ten Januar 1826.

Königliches Polizei-Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.
Schmidt.

**Signalement.** Der ꝛc. Gasser ist aus Königsberg gebürtig, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, graue Augen, und eine starke und gebogene Nase.

**Steckbrief.** Der unten näher signalisirte Häusling Peter Markßatis, welchen wir bei dem Wirthen Vogel zu Szillenberg, Landrathsamt Wehlau, in den Probedienst untergebracht hatten, ist aus demselben am 27sten d. M. entlaufen, und hat sich annoch eines Diebstahls schuldig gemacht.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfall arretiren, und hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 31sten Dezember 1825.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

**Signalement.** Der Peter Markßatis ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, evangelisch, aus Szaken bei Tilse gebürtig, hat braunes Haar, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und hat mehrere Narben von angeblichen Blessuren am rechten Fuß und an der linken Hand.

Dem jüdischen Tuchhändler Joachim Moses, aus Chodziesen, Regierungsbezirk Posen, welcher seinen vom Magistrat Chodziesen unterm 6ten November 1825 auf zwei Monate ausgestellten Reisepaß verloren hat, ist heute ein neuer Paß ertheilt worden.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen mit dem verlornen Paß wird solches hiermit bekannt gemacht.

Liebstadt, den 2ten Januar 1826.

Der Magistrat.

Gemäß dem in Atrio des unterzeichneten Gerichts aushängenden Subhastationspatent soll auf den Antrag der Gläubiger das dem hiesigen Bürger und Hutmacher Michael Zimmermann zuehörige Grundstück, bestehend aus dem in der Schuhmachergasse No. 97. belegenen Wohnhause, nebst Stall und Scheune, ½ Hufe Acker, einem Antheil des sogenannten Borken-Bruchs, und einem Antheil von circa ½ Hufe Vorwerksland und Gärten, welches zusammen nach Abzug der Reparaturkosten à 31 Rthlr. 15 Sgr. auf 700 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu haben wir einen peremtorischen Termin

auf den 27sten Januar 1826

an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit ein, gedachten Tages vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und kann der Meistbietende bei deren Annehmbarkeit des Zuschlages gewärtig seyn.

Die Taxe dieses Grundstücks kann mit mehrerer Muße täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß auf die nach Verlauf des obigen Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter gerücksichtigt werden kann.

Willenberg, den 17ten November 1825.

Königl. Ostpreuß. Land- und Stadtgericht.

Auf Antrag der Schulzenwittwe Anna Giggeschen Erben ist die Resubhastation des zum Nachlasse gehörigen, auf der Freiheit bei der Stadt Rößel gelegenen Erbpachts-Gartens festgesetzt. Derselbe enthält 16 Morgen 138 □Ruthen Magdeburgischen Maaßes, und ist am 15ten April 1823 auf 1000 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, worüber die Taxe jederzeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann.

Die Bietungs-Termine stehen

den 25sten November 1825,
" 28sten Dezember 1825,
" 26sten Januar 1826,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier an, und werden zahlungsfähige Käufer mit der Zuschla-

rung hiezu vorgeladen, daß, insofern gesetzliche Gründe eine Ausnahme nicht nothwendig machen, der Zuschlag an den im letzten Termin Meistbietendbleibenden erfolgen wird.

Rößel, den 8ten Oktober 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gemäß dem an hiesiger Gerichtsstätte aushängenden Subhastationspatent soll das zu Bischofstein am Markt sub No. 1. gelegene ganze Wohnhaus, wozu an Ackerland sechs Hausfreyten gehören, und welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 10ten November 1825, und zwar:

das Wohnhaus mit . . . . . 400 Rthlr.
die Hausfreyten . . . . . 386 " 20 Sgr.

abgeschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und steht der Bietungs-Termin

auf den 9ten März 1826

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Bischofstein an.

Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden hiemit aufgefordert, alsdann zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren, wornächst der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, an den Meistbietenden erfolgen wird.

Die Taxe kann bis zum Termin täglich in der Registratur zu Rößel eingesehen werden.

Bischofstein, den 10ten November 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht Rößel.

Zum Verkauf des zum Nachlaß der Anton Sawatzkyschen Eheleute zu Nattern gehörigen, aus einer Hufe bestehenden bäuerlichen Grundstücks ist, da das Meistgebot in termino den 5ten d. M. nicht annehmbar befunden worden, ein neuer Termin

auf den 10ten März 1826

an der Gerichtsstelle hier angesetzt, welches mit Bezug auf die Anzeige vom 28sten September d. J. hiedurch bekannt gemacht wird.

Allenstein, den 6ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das adeliche Gut Pülz, bei der Heiligenlinde gelegen, soll nach der Bestimmung der landschaftlichen Behörde, vom 1sten Juni 1826 auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden. Der Bietungstermin stehet

Montag den 6ten Februar 1826

im Hofe zu Lolksdorff bei Rastenburg an, woselbst die Pachtsbedingungen zu jeder Zeit einzusehen sind.

Das Königl. Domainenamt Lonkorreck, im Löbauschen Kreise, mit welchem zugleich die Rendantur und gutsherrliche Polizeiverwaltung verbunden ist, soll vom 1sten Juni 1826 ab, nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii, auf 6 bis 18 Jahre, im Wege der Submission, anderweit verpachtet werden.

Dasselbe ist von Marienwerder 8 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt.

Das Amt Lonkorreck eignet sich, wegen des zureichenden Heugewinns und der Nebenhütungen in der Königl. Forst, zur Schaafzucht.

Der Acker besteht aus einem tragbaren Mittelboden.

Es gehören zu diesem Amte die drei Vorwerke
Lonkorreck,
Krotoschin, und
Wawrowitz; ferner
die Getränke-Fabrikation, und
die Fischerei in mehreren bedeutenden Seen.

Das Vorwerk Lonkorreck enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 812 | Morgen | 4 | Ruthen | Acker, |
| 220 | = | 28 | = | Wiesen, |
| 191 | = | 7 | = | Weideländereien, |
| 44 | = | 100 | = | Gärten, und |
| 56 | = | 37 | = | Unland, |

ist zugleich der Amtssitz, hat eine angenehme Lage, und es befindet sich daselbst die Brauerei und Branntweinbrennerei.

Das Vorwerk Krotoschin grenzt mit der Stadt Bischofswerder, und besteht aus

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1124 | Morgen | 61 | Ruthen | Acker, |
| 271 | = | 110 | = | Wiesen, |
| 258 | = | 89 | = | Weideländereien, |
| 23 | = | 68 | = | Gärten, und |
| 119 | = | 63 | = | Unland. |

Das Vorwerk Wawrowitz hat

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 683 | Morgen | 26 | Ruthen | Acker, |
| 189 | = | 43 | = | Wiesen, |
| 496 | = | 102 | = | Weideländereien, und |
| 39 | = | 35 | = | Unland. |

Die Vorwerke Krotoschin und Wawrowitz liegen mit den Grundstücken der bäuerlichen Wirthe daselbst noch im Gemenge.

Das

Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | für das Vorwerk | Krotoschin . . | 1201 | Rthlr. | 11 | Sgr. | 1 | pf. |
| 2) | = = = | Lonkorreck . . | 982 | = | 15 | = | 5 | = |
| 3) | = = = | Wawrowitz . . | 766 | = | 4 | = | 4 | = |
| | | in Summa . | 2949 | Rthlr. | 20 | Sgr. | 10 | pf. |
| | | incl. $\frac{1}{3}$ oder 982$\frac{1}{3}$ Rthlr. in Gold; | | | | | | |
| 4) | = | die Benutzung des Brau- und Brandhauses incl. der inventarienmäßigen Geräthschaften . . . . | 431 | = | 20 | = | 3 | = |
| | | incl. $\frac{1}{3}$ oder 142$\frac{1}{3}$ Rthlr. Gold. | | | | | | |
| 5) | = | den Zwangsverlag in den zum Amt gehörigen Krügen und Schankstätten | 165 | = | 19 | = | — | = |
| | | incl. 55 Rthlr. Gold; | | | | | | |
| 6) | = | die Fischerei in den zum Amte gehörigen Seen und Gewässern . . | 285 | = | 23 | = | 5 | = |
| | | incl. 95 Rthlr. Gold, und | | | | | | |
| 7) | = | die unbeständigen und Mühlen-Gefälle | 586 | = | 27 | = | 6 | = |
| | | zusammen . | 4419 | Rthlr. | 21 | Sgr. | | |
| | | incl. 1275 Rthlr. Gold. | | | | | | |

Die Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen dieser Pachtung zu unterrichten, und ihre Submission

bis zum 16ten Februar 1826

in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung abzugeben, da solche den 17ten desselben Monats eröffnet werden wird. Einem jeden Submittenten wird anheimgestellt, bei der Eröffnung persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen.

Jeder Pachtliebhaber muß sich über seine Qualifikation ausweisen, und eine Kaution von 2000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Westpreußischen Pfandbriefen, denen die Zins-Coupons beigefügt seyn müssen, deponiren.

Außerdem ist zur Annahme des Amts ein Betriebs-Kapital von mindestens Achttausend Thalern erforderlich, über dessen Besitz der Nachweis geführt werden muß.

Die Submissionen werden versiegelt, und unter der Namensunterschrift des Pachtliebhabers portofrei an uns eingesandt.

Jeder Erwerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird. Der Zuschlag selbst aber hängt von dem Königl. Finanz-Ministerio ab.

Der Anschlag und die Pachtbedingungen können in unserer Registratur, so wie auch in der Geheimen Registratur der 2ten General Verwaltung des Königl. Finanz-Ministerii in Berlin eingesehen werden.

Marienwerder, den 2ten Dezember 1825.

Königl. Preußische Regierung.

Das ehemalige Erbpachts-Vorwerk in Groß-Jesewitz, Domainenamts Ostrowitt, an dem linken Weichsel-Ufer, 1½ Meile von Marienwerder und ¾ Meilen von Mewe, ist dem Domainen-Fiskus im Jahr 1823 adjudizirt, und wird anderweit

den 1sten Februar 1826

im hiesigen Regierungs-Konferenz Gebäude zum Verkauf sowohl, als zur Erbpacht, vom 1sten Juni 1826 ab, öffentlich ausgeboten werden.

Es gehören dazu 401 Morgen 172 □Ruthen Preuß., wovon der Acker mit 241 Morgen 102 □Ruthen, und 98 Morgen 137 □Ruthen Gesträuch auf der Höhe sich noch mit dem Dorfe im Gemenge befindet, welches jedoch nach den getroffenen Einleitungen aufgehoben werden kann.

Die Gärten betragen 8 Morgen 140 □Ruthen, und die Wiesen und Weide an der Weichsel 26 Morgen 46 □Ruthen.

Der Austhuungsplan, nebst Bedingungen, können zu jeder Zeit sowohl in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung hieselbst, als im Domainenamt Ostrowitt eingesehen werden.

Marienwerder, den 1sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Da die den 14ten und 15ten d. M. angestandenen Lizitationen zur Verpachtung der im Bereich des ehemaligen Amts Ruß gelegenen Domainen-Fischereien kein annehmbares Resultat gewährt haben, so sollen die in Rede stehenden Fischereien, als:

1) die große Lachswehre bei Schieß,
2) die kleine Lachswehre daselbst,
3) die große Lachswehre bei Skirwith,
4) die große Fischerei bei Krakkerort,
5) der Neunaugenfang bei Schieß,
6) der Neunaugenfang bei Skirwith,
7) die Tonnenfischerei im Minge Strom,
8) sämmtliche zur Benutzung der Domaine gehörige kleine Lachsstellen im kurischen Hafe, so wie solche bisher zu bestellen gewesen sind, so wie
9) die kleinen Fischereien in der sogenannten Dumbell, Dumbellup, Skaisdup, Stilbeck, Statzoge, Beeskait und Ulm, ferner
10) der Neunaugenfang in Ruß, und
11) die Fischerei der Neukup und Gillwick,

und zwar die Lachsfischereien von Michaeli künftigen Jahres, die übrigen Fischereien aber vom 1sten Juni k. J. auf anderweite Sechs Jahre, bis dahin 1832, an einzelne Pachtliebhaber zur Verpachtung ausgeboten werden.

Der Termin zur Verpachtung der einzelnen Fischereien ist

auf den 25sten Januar k. J.

zu Ruß vor dem Departements-Rath, Regierungsrath Schlick, anberaumt.

In

In dem Lizitations-Termine ist von dem Pachtlustigen vollständig sichere Kaution in Staatspapieren oder Pfandbriefen oder in sonstigen pupillarische Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen versehenen Obligationen, im Betrage der jährlichen Pachtsumme, niederzulegen.

Die übrigen Pachtbedingungen werden in dem Lizitations-Termine bekannt gemacht, auch können sie jederzeit im landräthlichen Amte Heydekrug eingesehen werden.

Gumbinnen, den 27sten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es soll das auf den zur Veräußerung bestimmten Forst-Terrains im Klein-Mengker Revier, der Oberförsterei Eruttinnen, stehende Nutz-Bauholz, bestehend in

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 | Stück | Eichen | à | 40 | Fuß | lang | 14 | Zoll | stark | |
| 12 | " | " | à | 36 | " | " | $\frac{12}{17}$ | " | " | |
| 34 | " | " | à | 36 | " | " | $\frac{3}{12}$ | " | " | |
| 11 | " | " | à | 36 | " | " | $\frac{7}{9}$ | " | " | |
| 1 | " | " | à | 34 | " | " | 14 | " | " | |
| 27 | " | " | à | 30 | " | " | $\frac{13}{16}$ | " | " | |
| 45 | " | " | à | 30 | " | " | $\frac{11}{12}$ | " | " | |
| 118 | " | " | à | 30 | " | " | $\frac{8}{13}$ | " | " | |
| 13 | " | " | à | 30 | " | " | $\frac{9}{9}$ | " | " | |
| 4 | " | " | à | 24 | " | " | $\frac{11}{11}$ | " | " | |
| 13 | " | " | à | 24 | " | " | $\frac{9}{10}$ | " | " | |
| 8 | " | " | à | $\frac{14}{10}$ | " | " | $\frac{9}{10}$ | " | " | |
| 291 | Stück | Eichen, | | | | | | | | |
| 8 | Stück | Kiehnen-Balken | à | 45 | Fuß | lang | $\frac{12}{17}$ | Zoll | stark | |
| 8 | " | " | à | 42 | " | " | $\frac{13}{17}$ | " | " | |
| 34 | " | stark Bauholz | à | 40 | " | " | $\frac{12}{17}$ | " | " | |
| 7 | " | " | à | 40 | " | " | $\frac{10}{11}$ | " | " | |
| 34 | " | " | à | 36 | " | " | $\frac{11}{12}$ | " | " | |
| 44 | " | ordinair Bauholz | à | 36 | " | " | $\frac{9}{10}$ | " | " | |
| 6 | " | klein " | à | 36 | " | " | $\frac{6}{7}$ | " | " | |
| 1 | " | stark " | à | 35 | " | " | 11 | " | " | |
| 16 | " | " | à | 30 | " | " | $\frac{12}{14}$ | " | " | |
| 47 | " | mittel " | à | 30 | " | " | $\frac{9}{10}$ | " | " | |
| 75 | " | klein " | à | 30 | " | " | $\frac{12}{17}$ | " | " | |
| 3 | " | " | à | 20 | " | " | $\frac{12}{18}$ | " | " | |
| 6 | " | kurz " | à | $\frac{18}{24}$ | " | " | $\frac{9}{11}$ | " | " | |
| 62 | " | kiehnen Bohlstamm | à | 30 | " | " | 4 | " | " | |
| 139 | " | " Lattstamm | à | $\frac{24}{28}$ | " | " | $\frac{2}{3}$ | " | " | |
| 496 | Stück | Kiehnen-Bauholz. | | | | | | | | |

durch

durch öffentliche Lizitation mit Zugrundelegung der genehmigten Forsttaxe meistbietend verkauft werden.

Hiezu ist der Lizitations-Termin

auf den 30sten Januar k. J.

und folgenden Tage, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Forst-Inspektor Eckert in der Oberförsterei Trutinnen anberaumt, und werden Kauflustige eingeladen, sich zur Abgabe ihrer Gebote daselbst einzufinden.

Jeder, der die erforderliche Zahlungssicherheit nachweiset, wird zum Gebot gelassen, und bleibt an sein Gebot so lange gebunden, bis die Genehmigung des Zuschlags erfolgt, welchen der Lizitations-Kommissarius zu ertheilen autorisirt ist, wenn die bestehende Forsttaxe ge- oder überboten wird; bei den Geboten unter dem Taxwerth bleibt der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten.

Der Oberförster Kleckel ist angewiesen, den Kauflustigen vor dem Termin, wenn sie sich bei ihm melden, die genannten Hölzer vorzuweisen.

Gumbinnen, den 18ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In dem Dorfe Altstadt, zu den Prökelwitzschen Gütern und dem Mohrungschen Landrathskreise gehörig, ist die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Werke.

Da dasselbe die Lehn- und Fideicommis-Qualität hat, und den Bestimmungen des §. 11. der Verordnung vom 20sten Juni 1821 unterliegt, so wird das Regulirungsgeschäft hiemit öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, in dem

auf den 25sten Februar k. J.

vor dem unterzeichneten Kommissario in Preuß. Holland anstehenden Termin zu erscheinen, und nach Vorlegung des schon entworfenen Auseinandersetzungs-Rezesses nebst Landtheilungsplan, das Nöthige zu Protokoll zu erklären.

Derjenige, der diesen Termin nicht attendirt, muß die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und kann später mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Preuß. Holland, den 31sten Dezember 1825.

Der Oekonomie-Kommissarius Giede.

Das unterzeichnete Königliche Land- und Stadtgericht zu Preuß. Holland macht hiedurch bekannt, daß folgende, zur Müller Pirwitzschen Konkurs-Masse gehörigen Grundstücke:

1) die

1) die hieselbst belegene, aus vier Mahlgängen und einem Graupengange bestehende Wassermühle, nebst Obst- und Gemüsegarten, Scheune, Pferdestall, zwei Mastställen, Backofen, Gasstall, Wagenschauer, zwei Insthäusern, Hopfengarten, Grasgarten und einer im Robittenschen Felde belegenen Hufe Kullmisch an Land, auf überhaupt . . . . . 9069 Rthlr. 12 Sgr. 6 pf.

2) das im landräthlich Preuß. Holländischen Kreise, Kirchspiels Marienfelde und Domainenamts Preuß. Holland belegene Erbpachtsgut Guhrenwalde, wozu 506 Morgen 19 Ruthen Magdeburgisch an Wald und resp. urbarem Land gehören, auf überhaupt . . . . 948 " 13 " 7 "

zusammen auf . . 10,017 Rthlr. 26 Sgr. 1 pf.

anterm 26sten und 27sten Mai d. J. gerichtlich abgeschätzt, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft, und zu diesem Zweck in terminis

den 9ten November 1825,
" 9ten Januar 1826,
" 9ten März 1826,

jedesmal Nachmittags um 2 Uhr, in unserm Instruktions-Zimmer an den Meistbietenden ausgeboten werden sollen, welches wir besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch mit der Aufforderung bekannt machen, alsdann zu erscheinen, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu verlautbaren, und bei irgend einem annehmlichen Gebote des Zuschlages gewärtig zu seyn, indem auf etwa später eingehende Gebote, wenn nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulässig machen, keine Rücksicht genommen werden soll.

Zugleich machen wir den etwanigen unbekannten Real-Prätendenten hiedurch bekannt, daß sie zur Erhaltung ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum letzten Lizitations-Termin zu melden, und ihre Ansprüche uns vorzuzeigen haben, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf die gedachten Grundstücke werden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Die Taxe dieser Grundstücke kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Preuß. Holland, den 4ten August 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

*Zum freiwilligen Verkauf der im Hauptamte Soldau gelegenen*

1) Adel. Bialuttenschen, aus dem Vorwerk und Bauerndorf Bialutten und den Dörfern Wolla, Sochen, Purgäken und Dzwierzno nebst Mühle bestehenden 192 Hufen 16 Morgen 229 Ruthen Kullmisch, oder 435 Hufen 26 Morgen 101 Ruthen Preuß. incl. 213 Hufen 25 Morgen 65 Ruthen Wald innehaltenden;

2) Adel. Koslauschen, aus den Vorwerkern und Dörfern Groß- und Klein-Koslau, Polcko und Sabłozyn bestehenden 87 Hufen Kullmisch, oder 196 Hufen 28 Morgen 22 Ruthen Preuß., und darunter an Wald 24 Hufen 22 Morgen 99 Ruthen Preuß.

inne-

innehaltenden Güter, welche die Landschaft, und zwar erstere für 17,114 Rthlr., letztere für 12,155 Rthlr. in nothwendiger Subhastation erstanden, steht

auf den 15ten März 1826,

Vormittags um 11 Uhr, auf dem hiesigen Landschaftshause ein Termin an, der den Kauflustigen mit dem Bemerken:

a) daß der Bestbietende mit höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen hat, daß

b) die Hälfte des Gebots in Pfandbriefen auf das Kaufgeld bei der Kontraktsschließung abgezahlt, und daß

c) der Nachweis in termino licitationis geführt werden muß, Acquirent könne den siebenten Theil des Gebots zur Verbesserung der Güter verwenden,

hiedurch bekannt gemacht wird.

Mohrungen, den 18ten November 1825.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Gemäß des an hiesiger Gerichtsstelle ausgehängten Subhastations-Patents, ist zum nothwendigen Verkauf folgender, im Dorfe Groß, Domainenamts Wormditt, belegener Eigenkäthner-Grundstücke, als:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) | des Peter Tolzdorf, taxirt auf | 70 | Rthlr. | |
| 2) | = Thadeus Kreidner = = | 30 | = | |
| 3) | = Joseph Tolzdorf = = | 33 | = | 10 Sgr. |
| 4) | = Johann Schwarz = = | 150 | = | |
| 5) | = Simon Schulz = = | 150 | = | |
| 6) | = Jakob Hallmann = = | 75 | = | |
| 7) | = Johann Hallmann = = | 150 | = | |
| 8) | = Anton Schwarz = = | 180 | = | |
| 9) | der beiden Großgärtner-Grundstücke der Michael Wolffschen Erben resp. auf | 116 | = | 20 Sgr. |
| | und | 150 | = | |
| | abgeschätzt, | | | |

ein peremtorischer Lizitations-Termin

auf den 15ten März 1826,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Instruktions-Zimmer anberaumt, zu welchem Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden, und hat der Meistbietende, sobald nicht rechtliche Hindernisse obwalten, den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Gleichzeitig werden sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an die Grundstücke spätestens bis zu dem anstehenden Lizitations-Termine

hier

hier anzumelden, widrigenfalls sie mit allen ihren etwanigen Real-Ansprüchen werden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden

Wormditt, den 20sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mit Bezugnahme auf das ausführlichere Publikandum in den Königsbergschen Intelligenzblättern vom heutigen Tage, wird hiedurch bekannt gemacht, daß die der Erbmühlenpächter-Wittwe Charlotte Legien geb. Böckel zugehörige, nahe bei der Stadt Rastenburg belegene Grundstücke, namentlich

1) die Mühlenwerke zu Neumühl von 3 Mahl- und 2 Graupengängen und 1 Kupfermühle von 1 Breit- und 1 Spitzhammer, taxirt 13.056 Rthlr 1 Sgr. 4 pf.;

2) die vormaligen Königl. Ober- und Unterförster Dienst Etablissements Groß- und Klein-Thurwangen, mit einer Grundfläche von zusammen 868 Morgen 146 [ ]Ruthen Magdeburgisch, mit der Taxe von 15 380 Rthlr. 18 Sgr. 4 pf.;

3) 3 Hufen Land kulmischen Maaßes, theils bei Neumühl, theils bei Groß-Thurwangen belegen, taxirt 1416 Rthlr. 13 Sgr. 4 pf., welche Grundstücke sich sämmtlich im besten Zustande befinden, in nothwendiger Subhastation verkauft werden sollen.

Der letzte Bietungstermin steht

auf den 23sten Mai 1826

im Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts an.

Rastenburg, den 14ten Oktober 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In dem G[illegible] Lickeim, bei Bartenstein, wird ein junger Mensch, welcher die Wirthschaft erlernen will, so wie auch ein Pachthofmann und ein Gärtner, gesucht.

Das Ostpreußische Adreßbuch (24 Bogen stark und gebunden), das bisher 1 Rthlr. kostete, ist jetzt für 12 Sgr. zu erhalten in der

Hartungschen Hofbuchdruckerei.

---

Bekannt

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 3.

Königsberg, Mittwoch den 18ten Januar 1826.


## Verordnungen der Königl. Ministerien.

No. 16. Wegen der Adresse der Eingaben an die verschiedenen Departements des Königl. Kriegs-Ministerii.

Die Departements des Kriegs-Ministerii bedienen sich unter den, in ihrem Namen erfolgenden Ausfertigungen der Bezeichnung:

„Krieges-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement"
oder:
„Krieges-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement."

Es ereignet sich nun gar häufig, daß Empfänger von dergestalt unterzeichneten Verfügungen bloß die voranstehende Hälfte der Firma festhalten, dagegen die nachfolgende ganz fallen lassen, und demgemäß dann ihre ferneren Anträge an das Kriegs-Ministerium richten, während sie sich doch vielmehr unmittelbar an das konkurrirende Departement hätten wenden sollen. Auf solche Weise wird das vorgestellte Ziel der Vereinfachung des Geschäftsganges verfehlt, und mindestens Aufenthalt hervorgebracht.

Dies ist ein großer Uebelstand, und da die möglichste Beseitigung desselben sehr zu wünschen bleibt, so werden alle diejenigen, welche mit den Departements des Kriegs-Ministerii in Schriftwechsel stehen oder zu treten veranlaßt sind, hierdurch noch ganz besonders auf gehörige Beachtung der jedesmaligen Firma aufmerksam gemacht, damit sie künftig nicht übersehen mögen, von welchem Departement des Kriegs-Ministerii die Ausfertigung erfolgt ist, sondern mit steter Rücksicht darauf jede Eingabe an das betreffende Departement, wohin selbige gehört, ohne Weiteres einreichen können.

Der Kriegs-Minister.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 17. Deklaration zu dem Cirkulare vom 21. August 1824 und zu demjenigen vom 22. April 1825. I. Abth. 2109/12.

In den Provinzen Ost- und Westpreußen, dem Großherzogthum Posen und den angrenzenden Theilen der Monarchie, ist bei den Lohnfuhren der Gebrauch der mit Sitzbänken versehenen Reise-Fuhrwerke nicht durchgehends üblich, sondern es wird auch auf andere Weise für ein bequemes Gefäß der Reisenden gesorgt.

Zur Aufrechthaltung des Lohnfuhr-Abgabe-Gesetzes für diese Gegenden wird daher bestimmt:

Britschken und ähnliche Wagen, welche, obwohl nicht mit Sitzbänken versehen, dennoch zur bequemen Beförderung der Reisenden eingerichtet sind, gehören zu den abgabepflichtigen Fuhrwerken.

Davon zu unterscheiden, und mithin abgabenfrei, sind nach wie vor die Fuhren, welche Landleute mit ihren Wirthschafts- oder Arbeits-Wagen ohne künstliche Zurichtung von bequemen Gefäßen für Personen der niedern Volksklasse verrichten.

Berlin, den 19ten November 1825.

Der General-Postmeister
v. Nagler.

Die Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten, imgleichen die Gensd'armen, werden angewiesen, sich bei der Kontrolle über die Lohnfuhren nach obiger Deklaration zu achten.

Königsberg, den 3ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

No. 18. Veränderungen der Arznei-Taxe für $18\frac{25}{26}$. I. Abth. 52/12.

Von den für nöthig befundenen Abänderungen der Arznei-Taxe für $18\frac{25}{26}$ sind den Kreis-Polizeibehörden die benöthigten Exemplare zur unentgeldlichen Vertheilung an die Stadt- und Kreis-Physiker, Kreis-Wundärzte und Apotheker zugefertigt worden.

Königsberg, den 15ten Dezember 1825.

---

Das

No. 19 Neues Vorwerk Parck. I. Abth.

Daß dem zu dem Gute Schönbruch, landräthlich Friedländschen Kreises gehörigen, auf dem von den bäuerlichen Einsassen des gedachten Guts erhaltenen Regulirungs-Lande durch das Dominium Schönbruch abgebauten, nördlich mit den Schönbruchschen Bauerländereien, östlich mit den Ländereien der Vorwerke Schönbruch und Trosienen, und südlich und westlich mit denen des Guts Judikten grä zenden, rechts von der von Bartenstein nach Friedland führenden Straße belegenen, und aus zwei Wohnhäusern bestehenden Vorwerke der Name

„Parck"

mit Genehmigung der Königl. Regierung von Ostpreußen beigelegt worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Königsberg, den 28sten Dezember 1825.

---

## Nachrichten.

Des Königes Majestät haben dem Stadtrichter Ruffmann zu Pillau den Charakter als Justizrath allergnädigst beizulegen geruhet.

---

## Durchschnitts-Marktpreis im Monat November 1825.

| | | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| **I. Vom Getreide.** | | | | |
| Weizen | pr. Scheffel | 1 | — | 10 |
| Roggen | " " | — | 24 | 7 |
| Gerste | " " | — | 18 | 8 |
| Hafer | " " | — | 13 | 7 |
| Erbsen graue | " " | — | 26 | 10 |
| Erbsen weiße | " " | — | 27 | 5 |
| Linsen | " " | — | — | — |
| Bohnen | " " | — | — | — |
| **II. Von Viktualien.** | | | | |
| Hofbutter | pr. Stein | 6 | 16 | — |
| Litthauische Butter | " " | 5 | 20 | — |
| Stückbutter | pr. Pfund | — | 6 | — |
| dito Elbingsche | " " | — | 5 | — |
| Graupe | pr. Scheffel | 2 | — | — |
| Hirsengrütze | " " | 3 | — | — |
| Hafergrütze | " " | 2 | 6 | — |
| Buchweizengrütze | " " | 2 | — | — |
| Gerstengrütze | " " | 2 | 6 | — |
| Grückenmehl | " " | — | — | — |
| Weizenmehl | " " | 2 | 1 | 2 |
| Roggenmehl | " " | 1 | 5 | 2 |
| Gerstenmehl | " " | — | — | — |
| Hafermehl | " " | — | — | — |
| Kartoffeln | " " | — | 8 | 4 |

| | | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| **III. Von Fleischgattungen.** | | | | |
| Rindfleisch | pr. Pfund | — | 2 | 1 |
| Schweinefleisch | " " | — | 2 | 1 |
| Schöpsenfleisch | " " | — | 2 | 1 |
| Kalbfleisch | " " | — | 2 | 1 |
| Speck, ungeräuchertes | " " | — | 2 | 10 |
| dito geräuchertes | " " | — | 3 | 8 |
| Schmeer | " " | — | 4 | 6 |
| Rindertalg | " " | — | 3 | 7 |
| **IV. Von Konsumtibilien.** | | | | |
| Bier | pr. Tonne | 3 | 2 | 11 |
| dito | pr. Stof | — | 1 | 3 |
| Biereffig | pr. Tonne | 3 | 9 | — |
| Weinessig | pr. Anker | 5 | — | — |
| Branntwein | pr. Ohm | 20 | 2 | — |
| dito | pr. Stof | — | 5 | 9 |
| Käse, ordinairer | pr. Pfund | — | 1 | 11 |
| dito besserer | " " | — | 2 | 4 |
| Holz, hartes | pr. Achtel | 12 | 19 | 2 |
| dito weiches | " " | 8 | 15 | 8 |
| Stroh | pr. Schock | 3 | 14 | 7 |
| Heu | pr. Centner | — | 12 | 8 |
| Wolle | pr. Stein | — | — | — |
| Hopfen | " " | 2 | 20 | — |
| Eyer | pr. Schock | — | 18 | 4 |
| Ziegel | pr. Mille | 8 | 27 | — |

Königsberg, den 5ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 3.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 3.

Königsberg, Mittwoch den 18ten Januar 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Es sind unter dem heutigen Tage, Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, nachfolgend benannte Militair-Sträflinge, als:

1) Karl Gottlieb Kiepert, Wehrmann vom 1sten Landwehr-Regiment, welcher wegen vielfach begangener Diebstähle zu dreijähriger Festungsstrafe und 50 Stockhieben, demnächst aber wegen erster Entweichung von der Festung zu einjähriger Festungsstrafe kondemnirt war; so wie

2) Christoph Lehnertatis, Wehrmann des 2ten Bataillons 1sten Landwehr-Regiments, der wegen verübten Diebstahls unter erschwerenden Umständen zu einjähriger Festungsstrafe und 60 Stockhieben, und wegen zweiter Entweichung und Verdachts eines Einbruchs zu mehrjähriger Festungsstrafe verurtheilt worden,

von hier entwichen.

Es werden demnach sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden, so wie die Königl. Gensd'armerie, dienstergebenst ersucht, auf genannte Deserteure genau vigiliren zu lassen, solche im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Zahlung einer Fangs-Prämie von zwei Thalern für jeden einzelnen, zur Festung zurückliefern zu wollen.

Festung Pillau, den 9ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Kommandantur.

v. Trabenfeldt, Oberst und Kommandant. — Weiß, Auditeur.

1) Signalement des Karl Gottlieb Kiepert:

Derselbe ist aus Königsberg in Pr. gebürtig, evangelischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, schmale Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, schwarze Augen, etwas große Nase, großen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, schmales Kinn, regelmäßige Gesichtsbildung, brunette Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet ist er mit einer blauen Mütze mit rothem Bräm, einem weißen Halstuch, einer blauen Jacke mit Kragen und Achselklappen mit No. 1., einer schwarzgrauen Weste, dunkelgrauen Hosen, und einem Paar Schuhen und Kamaschen.

2) Signalement des Christoph Lehnertatis:

Derselbe ist aus Warneckallen bei Pillkallen gebürtig, lutherischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde verschnittene Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine und stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker und mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und ist ihm der Zeigefinger an der linken Hand krumm.

Bekleidet war er mit einer blauen Mütze mit rothem Bräm, einem schwarzseidenen Halstuch, einer blauen Jacke mit rothem Kragen, einer blauen Weste mit blanken Knöpfen, einem Paar grauen und einem Paar leinenen Hosen, und einem Paar Stiefeln.

---

Der George Korallus, welcher durch Steckbrief vom 19ten Oktober v. J. (öffentl. Anzeiger No. 44.) pro 1825 verfolgt worden, ist in Eschenschken wieder eingefangen und zur Untersuchung gezogen.

Friedland, den 7ten Januar 1826.

Königl. Polizeiamt.

---

Da der nach dem diesjährigen Kalender auf den 30sten d. M. angesetzte hiesige Jahrmarkt mit den Märkten der benachbarten Städte Seeburg und Mehlsack zusammentrifft, so haben wir denselben auf den 23sten d. M., und den Viehmarkt auf den 21sten d. M. verlegt, welches dem gewerbetreibenden Publikum hiemit bekannt macht

Gutstadt, den 7ten Januar 1826.

der Magistrat.

Wegen rückständiger Königl. Gefälle werden in termino

den 28sten Januar d. J.,

um 11 Uhr Vormittag, vor dem Rathhause in Preuß. Holland mehrere Effekten gegen gleich baare Bezahlung verauktionirt werden, als:

1) ein viersitziger Wiener-Wagen,
2) = kleiner Gesundheitswagen,
3) vier Kutschpferde,
4) ein zweisitziger Schlitten,
5) 33 Scheffel Roggen,
6) 25 = weiße Erbsen,
7) 8 = Weizen,
8) 14 Stück Mastschweine,
9) sechs zweijährige Pferde,

10) drei

10) drei Absatz-Füllen,
11) acht einjährige Kälber,
12) zwölf zweijährige Stück Jungvieh,
13) neun Stück drei- und vierjährige desgleichen.

Kauflustige werden ersucht, sich einzufinden.

Dargau, den 10ten Januar 1826.

Der Landrath des Kreises Pr. Holland.

Gemäß dem an der hiesigen Gerichtsstätte aushängenden Subhastations-Patent ist der öffentliche nothwendige Verkauf des Erbpachtsrechts des Mühlenbesitzer Gottfried Finohr auf die zu Schönau gelegene Mahl- und Schneidemühle, nebst dazu gehörigen Ländereien, welches 595 Rthlr. 8 Sgr. 4 pf. abgeschätzt worden, verfügt.

Die Lizitations-Termine sind

auf den 20sten Dezember d. J.,
" " 21sten Januar k. J.,
" " 22sten Februar k. J.,

letzterer peremtorisch, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Gerichtshause in Quittainen anberaumt, in welchen sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einfinden, von der Taxe und den Kaufbedingungen näher unterrichten, ihr Gebot zu Protokoll geben, und bei dessen Annehmbarkeit des Zuschlages gewärtig seyn können.

Die Taxe und der Hypothekenschein können jederzeit bei dem Justitiario nachgesehen werden.

Mohrungen, den 28sten Oktober 1825.

Reichsgräfl. v. Dönhoff-Quittainensches Stifts- und Armengericht.

Das ehemalige Erbpachts-Vorwerk in Groß-Jesewitz, Domainenamts Ostrowitt, an dem linken Weichsel-Ufer, 1½ Meile von Marienwerder und ¾ Meilen von Mewe, ist dem Domainen-Fiskus im Jahr 1823 adjudizirt, und wird anderweit

den 1sten Februar 1826

im hiesigen Regierungs-Konferenz Gebäude zum Verkauf sowohl, als zur Erbpacht, vom 1sten Juni 1826 ab, öffentlich ausgeboten werden.

Es gehören dazu 401 Morgen 172 □Ruthen Preuß., wovon der Acker mit 241 Morgen 102 □Ruthen, und 98 Morgen 137 □Ruthen Gesträuch auf der Höhe sich noch mit dem Dorfe im Gemenge befindet, welches jedoch nach den getroffenen Einleitungen aufgehoben werden kann.

Die Gärten betragen 8 Morgen 140 □Ruthen, und die Wiesen und Weide an der Weichsel 26 Morgen 46 □Ruthen.

Der Austhuungsplan, nebst Bedingungen, können zu jeder Zeit sowohl in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung hieselbst, als im Domainenamt Ostrowitt eingesehen werden.

Marienwerder, den 1sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Es sollen im bevorstehenden Frühjahr mehrere Neu- und Reparatur-Bauten an der hiesigen Kirche und an den übrigen Kirchengebäuden bewirkt, und im Wege einer Lizitation an mindestfordernde Entreprenenre überlassen werden. — Es ist zu diesem Behuf ein Termin

auf den 1sten Februar d. J.

in der Pfarrwiddem zu Arnau anberaumt. Diejenigen, welche diese Bauten übernehmen wollen, werden hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage, Vormittags um 10 Uhr, daselbst einzufinden. — Die Risse, Anschläge und Bedingungen können vom 23sten d. M. ab, allhier täglich inspizirt, und soll dem Mindestfordernden, nach vorher eingeholter Genehmigung des Patronats, der Zuschlag ertheilt werden.

Arnau, bei Königsberg, den 12ten Januar 1826.

Das Kirchen-Kollegium.

Zur nochmaligen nothwendigen Subhastation des im Dorfe Schwentaynen, Amts Friedrichsfelde, belegenen, aus 1 Hufe 7 Morgen 188 □Ruthen, nebst den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden bestehenden, auf 317 Rthlr. 26 Sgr. gerichtlich abgeschäzten, dem Michael Bieber gehörigen Grundstücks ist ein peremtorischer Termin

auf den 24sten Januar 1826

vor unserm Deputirten Herrn Assessor Mäsuch anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiemit eingeladen werden, und soll dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme machen.

Ortelsburg, den 23sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das den Hufenwirth Joseph und Gertrudis Pawelleckschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Woritten, hiesigen Domainen-Intendanturamts belegene, mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bebauete Bauer-Erbe von zwei Hufen Kullmischen Maaßes, nebst dem dazu gehörigen Antheil an den Dorfs-Uebermaaß-Ländereien, soll auf den Antrag der Gläubiger in dem einzigen Termin

den 4ten April 1826

ausgeboten, und dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, sofort zugeschlagen werden.

Die

Die Taxe des Grundstücks beträgt 284 Rthlr. 28 Sgr. 4 pf., und liegt täglich zur Einsicht in der Registratur bereit.

Da das Hypothekenwesen von diesem Grundstück noch nicht regulirt ist, so werden zugleich alle Real-Prätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche zum Termin bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Allenstein, den 3ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die adelich Ripkau- und Jautsche Güter cum pertinentiis werden den 1sten Juni 1826 pachtlos. Dieselben sind von Rosenberg ¼ Meile, von Riesenburg 1 Meile, von Marienwerder 4 Meilen, von Elbing 6 Meilen, von Graudenz 6 Meilen entfernt. Die Güter eignen sich wegen des sehr bedeutenden Heugewinnes und wegen ihrer hohen gesunden und kraftvollen Weide vorzüglich zur Schaafzucht, auch stehet bereits in Groß-Jaut eine ganz edele Schäferei von 300 Stück Mutterschaafen.

Der Acker bestehet größtentheils aus der 1sten und 2ten Klasse, und nur wenig Flächen gehören zur 3ten Klasse. Sämmtliche Vorwerker haben circa 1500 Scheffel Winter- und 1800 Scheffel Sommer-Aussaat; die Felder werden überall jährlich zur Hälfte gedünget, die Brau- und Brennerei ist bedeutend. Herrschaftliches Inventarium ist vorhanden: Pferde 78 Stück, Ochsen 106, Kühe 186, Jungvieh 126, Mutterschaafe 300 veredelte, Schweine 130, und ein bedeutend todtes Inventarium. Die Pachtliebhaber, die eine Kaution von 3000 Rthlr. entweder in Ostpreußischen Pfandbriefen oder baar zu stellen im Stande sind, können die nähern Pachtbedingungen im Hofe zu Rosenberg bei Herrn Major v. Heidebreck und auch im Hofe zu Kissitten bei Preuß. Eylau nachsehen, und werden eingeladen, sich zur Lizitation

den 28sten März d. J.,

Vormittag um 11 Uhr, im Hofe zu Ripkau einzufinden.

Ripkau, den 6ten Januar 1826.

Schach von Wittenau.

Es sollen mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Gegenstände, als Fayance, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Betten, Leinenzeug, Meubles, Hausgeräth, auch eine Flinte und mehrere Sorten Getreide in termino

den 3ten Februar d. J.,

Morgens 9 Uhr, in der Pfandkammer des unterzeichneten Gerichts auf dem Rathhause hieselbst öffentlich an den Meistbietenden in einer General-Auktion verkauft werden, woselbst sich Kauflustige alsdann zahlreich einfinden mögen.

Pr. Holland, den 10ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zu Martini d. J. wird der Pfarr-Acker in Tenkitten, zu welchem mehrere Wiesen gehörig, pachtlos. Pächter findet einen großen Theil der Einsaat, auch einiges lebende Inventarium. Man meldet sich im Pfarrhause zu Tenkitten, bei Fischhausen.

Das

Das Reglement vom 22sten Februar 1811, imgleichen das auf den diesseitigen Bericht vom 5ten Mai v. J. am 10ten Juni desselben Jahres ergangene Reskript und andere Verordnungen, welche der Verfassung unsers Kollegii zur Grundlage dienen, enthalten mehrere Bestimmungen, die geeignet sind, den Geschäftsgang abzukürzen und zu befördern, wenn sie in richtige und vollständige Anwendung kommen. Hauptsächlich ist es ihr Zweck, einen unangemessenen Kosten- und Zeitaufwand zu vermeiden, und da sie in Verbindung mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in gerichtlichen Angelegenheiten, sowohl den Einwohnern unseres Jurisdiktion-Bezirks, als den Auswärtigen, die hier in gewissen Fällen Recht zu nehmen oder die Vollziehung gerichtlicher Akte nachzusuchen genöthigt sind, besondere Erleichterung gewähren; so bedürfen sie einer öffentlichen Bekanntmachung, die hiermit veranlaßt und zugleich die Befolgung einiger zwar bekannten, jedoch von den Parteien nicht selten außer Acht gelassenen allgemeinen gesetzlichen Verordnungen, in Erinnerung gebracht wird:

1) Wenn ein Supplikant oder eine Partei nicht fähig ist, deutliche und vollständige Eingaben und Vorstellungen selber abzufassen, sie auch außer Stande ist, von der Assistenz der bei unserm Kollegio praktizirenden Justizkommissarien Gebrauch zu machen; so kann dieselbe ihr Anliegen bei unserm Wochen-Deputirten zum Protokoll geben. Ein solcher Deputatus hat für Schiffahrts- und Handlungssachen in der Merkantil Stube, für alle andere Angelegenheiten aber ein zweiter in dem Sekretariats-Zimmer des Gerichtshofes an jedem Geschäftstage Vor- und Nachmittags seinen Sitz. Insbesondere können die Vormünder bei dem letztgedachten Deputirten die jährlichen Erziehungsberichte abstatten, ohne eine Erinnerung abzuwarten, um die Schreiberei zu beschränken, und oft auch Kosten und stempelpflichtige Exkitatorien zu vermeiden. Für Landleute ist es vorzugsweise räthlich, ihre gelegentliche Anwesenheit in der Stadt zur Ausrichtung solcher Geschäfte zu benutzen. Dagegen ist es gesetzwidrig, sich an Winkelschreiber oder unberufene Konsulenten zu wenden.

2) Während der 14tägigen Marktzeit jeden Jahres ist eine besondere Deputation im Sinne der Allgemeinen Gerichtsordnung P. 1. Tit. 30. §. 10. für die dahin einschlagenden Geschäfte im Merkantil-Zimmer etablirt.

3) Alle schriftlichen Eingaben müssen entweder dem Direktor unseres Kollegii, oder im Archiv, oder in der Registratur des Gerichts abgegeben werden. An Sonn- und Festtagen insbesondere sind die Gesuche und Anträge in schleunigen Fällen, z. B. in Arrest-Prozessen, dem Direktor schriftlich einzureichen, oder bei demselben mündlich anzumelden.

4) In Ansehung der Rechts-Angelegenheiten der Landbewohner. — Um denjenigen Landleuten, welche rechtsunkundig sind, die Vortheile der unmittelbaren Verhandlung vor dem Richter, den er kennt, zu dem er vertraut, und der ihm mit Belehrungen und Zurechtweisungen zu Hülfe kommen kann, zu Statten kommen zu lassen, ist ein beständiger Deputatus in der Person des Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Morgenroth ernannt, an welchen sich die Landleute mit ihren Gesuchen, sowohl in streitigen, als auch freiwilligen Rechts-Angelegenheiten zu wenden haben. Dieser Gerichts-Deputirte ist verpflichtet, nach genommener genauer Kenntniß von dem Anliegen des sich Meldenden, von seinen Bewegungsgründen und von den sonstigen aus der Sache sich ergebenden, darauf Einfluß habenden Umständen, denselben zu belehren, zurechtzuweisen,

. . . . . oder

oder aber ihm die nöthige Anleitung zu geben, was der Suchende zu seinem Zweck weiter zu thun hat. Diesemnach übernimmt dieser Deputirte bei Prozessen, bei Einleitung der Vormundschaften, Juventuren, Erbtheilungen (wobei die Interessenten durch Einreichung vollständiger Privat-Nachlaßverzeichnisse in deutscher Sprache, und nach dem in der Allg. Ger. Ordn. P. 2. Tit. 5. vorgeschriebenen Formulare in den zulässigen Fällen für sich selbst nützlich mitwirken können), gerichtlichen Administrationen, Taxen, bei welchen insonderheit auf genaue Befolgung der Vorschriften des Anhangs zur Prozeß-Ordnung §. 437. zu sehen, bei Konkursen, welche, wie sich von selbst versteht, nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung Tit. 50. §. 630. und des Anhangs §. 311. et seq. eingeleitet werden müssen, bei Subhastationen, Sequestrationen, Exekutionen, Kontrakts-Aufnahmen, Hypotheken-Angelegenheiten, Kriminal-Untersuchungs-Einleitungen — wobei es bloß auf die vorläufige Feststellung des Thatbestandes nach Maaßgabe der Kriminal-Ordnung Tit. 1. §. 20., Tit. 2. §. 133. et seq. ankommt — die Stelle und Geschäfte des vom Kollegio sonst in jedem einzelnen Fall zu ernennenden Deputirten oder Kommissarii. Sind zur Einleitung und zum Fortgange der diesem Deputirten zugewiesenen Sachen, Vorladungen, Verfügungen, oder sonst Aufgaben erforderlich, und ist es unbedenklich zulässig, selbige entweder mündlich oder per copias Decreti zu erlassen, so hat der Deputirte das Recht, solche sofort zu erlassen; werden aber schriftliche Verfügungen auszufertigen nothwendig, so muß in schleunigen Fällen der Deputirte dieselben zwar concipiren, aber dem Direktor zur Genehmigung und Zeichnung vorlegen. Die fernerweiten Bestimmungen in den solchergestalt eingeleiteten Sachen bleiben demnächst dem Kollegium vorbehalten. Uebrigens ist dem Deputirten die erforderliche Hülfsleistung beigeordnet, so daß in specie die Jurisdiktions-Einsassen, welche nur der litthauischen Sprache mächtig sind, unter Zuziehung des verpflichteten Dollmetschers, aus dieser Einrichtung nicht minder den beabsichtigten Nutzen erlangen können. Vorzüglich aber werden die Landbewohner hiedurch die Kosten wiederholter Vorladungen, besonders Meilengelder, oft zu ersparen in den Stand gesetzt; wiewohl die Vorschrift schon allgemein besteht und strenge befolgt werden muß, daß die Rittgebühren von den Landreitern nur verhältnißmäßig berechnet werden dürfen, mithin bei Bestellungen an mehrere Personen in einer Gegend oder an einem und demselben Ort, auf alle zusammen nur die gesetzmäßigen einfachen Meilengelder nach Anleitung der Sportul-Taxe vom 23sten August 1815 repartirt, und zu unserer Salarienkasse berichtigt werden, aus welcher letztern die Landreiter jene Gebühren, welche mit den pro Insinuatione nicht zu verwechseln, ordnungsmäßig hinwiederum ausgezahlt erhalten.

5) Zur An- und Aufnahme letztwilliger Anordnungen, nämlich der Testamente und anderer Verfügungen oder Dispositionen auf den Todesfall, ist für jede Woche, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, eine aus zwei Gerichtspersonen bestehende Deputation unsers Kollegii, laut des an der gewöhnlichen Stelle des Gerichtsvorhofes aushängenden Anschlags, ernannt. An diese allda benannte Deputation, und hauptsächlich an das jedesmal einen solchen Akt dirigirende Mitglied unsers Kollegii, kann sich ein jeder wenden, welcher letztwillig zu disponiren beschlossen hat, oder er kann das Gesuch um Vollziehung einer solchen gerichtlichen Handlung im Archiv oder dem Direktor einreichen, je nachdem der eine oder der andere Weg unter den alsdann obwaltenden Umständen zur sichern Beförderung des vorhabenden Zwecks führt. In allen Fällen muß aber das aufgenommene

Anmeldungs-Gesuch zur Eintragung in den Tagezettel dem Archivarius präsentirt werden, damit niemals eine zufällige Entschlüpfung des vorseienden Aktus sich ereigne, dieser vielmehr stets im Auge behalten werde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dergleichen Gesuche an Geschäftstagen auch bei unserer Wochen-Deputation im Sekretariats-Zimmer angebracht werden können, worüber die alsdann aufgenommene Verhandlung sogleich von dem gewöhnlichen Wochen-Deputirten ordnungsmäßig weiter befördert werden wird, damit ein Aufenthalt in solchen Angelegenheiten überall beseitigt, eine gänzliche Unterlassung aber kaum als möglich gedacht werden möge. Daß die sub No. 4. dieser Bekanntmachung erwähnten Landbewohner in Geschäften dieser Art ebenfalls an die Testaments-Deputation allerdings zu verweisen, bedarf ebenmäßig fast keiner Erwähnung.

6) Zur Aufnahme der Verhandlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit in schleunigen Fällen, z. B. Vollmachten, Quittungen und anderer Instrumente, in so fern sie nicht mit gleich rechtlicher Wirkung von Justizkommissarien und Notarien — an welche sich sonst die Provokanten wenden mögen — aufgenommen werden können, ist der Herr Justizrath Ottermann ein für allemal als Kommissarius ernannt, bei welchem sich mithin die betreffenden Interessenten zu melden befugt sind. In nicht schleunigen Fällen bleibt es natürlich bei dem gewöhnlichen Geschäftsgange, daß nämlich die Aufnahme oder Vollziehung solcher gerichtlichen Handlungen vorher ordnungsmäßig entweder schriftlich oder mündlich zum Protokoll bei der Wochen-Deputation im Sekretariat nachgesucht werden muß. (Allg. G. O. P. 2. Tit. 2. §. 3.)

7) Die genaue Befolgung der Asservaten-Instruktion vom 27sten Juni 1815 (Amtsblatt Pag. 348 bis 351. Jahrgang 1815.) wird hiemit in Erinnerung gebracht. Wer also Gelder, Prätiosa, oder Dokumente, Gemünztes, oder auf Inhaber lautende Papiere, als Pfandbriefe, Stadtobligationen u. s. w. zu unserm Depositorio einzuliefern hat, muß vorher die Annahme-Ordre an die Depositarien in gesetzlicher Art nachsuchen, und bei Vermeidung der sonst möglichen Nachtheile oder einstweiliger Zurückweisung, zu unserer Asservaten-Kasse vorläufig die Objekte nur in denjenigen Fällen überliefern, für welche solches durch jene Verordnung bestimmt, oder ausdrücklich vom Gericht angeordnet ist, oder wo Gefahr im Verzuge obwaltet. Denn die Asservaten-Kasse, zu welcher übrigens nichts angenommen oder abgeliefert werden soll, wenn nicht vorher auf dem Exhibito die Nummer der Annahme-Liste vom Gerichts-Dirigenten vermerkt worden, — darf nicht ohne Noth belästigt werden; das Depositorium ist vielmehr das eigentliche Gemach, worin die vorhin bezeichneten Gegenstände aufbewahrt werden müssen, und in welches die einstweilen unvermeidlich in Asservatione befindlichen ebenfalls regelmäßig übergehen.

8) Wenn endlich irgend ein Beamter unsers Kollegii verhindert seyn sollte, seine Geschäfte in einzelnen Fällen oder zu gewissen Zeiten auszurichten, so ist dafür gesorgt, daß die Supplikanten oder Parteien an dem Orte, wo sie sich zu melden Veranlassung haben, auch den Namen und die Bezeichnung des Substituten erfahren können. In gleicher Absicht ist es auch angeordnet, daß jedenfalls in den Wochen-Deputations-Zimmern ein Anschlag aushängen soll, welcher die Stellvertretung in anstehenden Terminen näher anzeigt, wiewohl es außerdem sehr leicht ist, über eine solche Veränderung vom zuständigen Gerichtsboten oder auf sonst bekannte Weise Auskunft zu erlangen. Der Vereitelung anstehender Termine und Erschwerung des Geschäftsganges wird aber nur alsdann abgeholfen

- 4 -

**Section 4.** Section 2-1-1-.03 of the Rules of the Alabama Department of Revenue, relating to the Sales and Use Tax Regulations, is amended to read as follows:

"2-1-1-.03 Definitions.

(1) Amusement Business. Any business which provides entertainment to the public for a fee, admission charge or other consideration, including, but not limited to, theaters, motion picture shows, drive-in theaters, dance halls, night clubs, cabarets, taverns, pool halls, billiard parlors, bowling alleys, skating rinks, golf courses, miniature golf courses, driving ranges, batting cages, tennis courts, racquetball courts, handball courts, swimming pools, water slides, boat docks, marinas, boat launching facilities, recreational vehicle parks, campgrounds, fishing piers, game rooms, video arcades, coin-operated amusement machines, circuses, carnivals, fairs, exhibitions, rodeos, sporting events, concerts, plays, shows, museums, zoos, aquariums, gymnasiums, health clubs, spas, exercise studios, tanning salons, physical fitness facilities, and any other business which provides entertainment to the public for a fee, admission charge or other consideration.

(2) Automotive Vehicle. Any self-propelled vehicle designed for transportation of persons or property on a public highway, including, but not limited to, automobiles, trucks, buses, motorcycles, motor scooters, and trailers and semi-trailers designed for use with such self-propelled vehicles.

(3) Boat. Any vessel, ship, barge, or other floating craft of any kind or character, including, but not limited to, yachts, pleasure boats, sailboats, motorboats, houseboats, fishing boats, canoes, rowboats, and barges.

(4) Boat Motor. Any motor designed for propulsion of a boat, including, but not limited to, outboard motors, inboard motors, and inboard-outboard motors.

(5) Business. Any activity engaged in by any person, or caused to be engaged in by him, with the object of gain, benefit or advantage, either direct or indirect, but not including the sale at retail of tangible personal property by a person who is not engaged in the business of selling tangible personal property at retail.

(6) Casual Sale. Any sale of tangible personal property by a person who is not engaged in the business of selling tangible personal property at retail.

(7) Commercial Business. Any business which is not an amusement business, a professional business, a public utility, a service business, or a transportation business.

(8) Contractor. Any person who undertakes to or offers to undertake to, or purports to have the capacity to, or submits a bid to, or does himself or by his employees or subcontractors, erect, construct, alter, repair, move, or demolish any building or structure, or any part thereof, or any appurtenance thereto, including, but not limited to, the clearing of land, the excavation of land, the filling of land, the grading of land, the laying of pipelines or conduits, and any other operation which changes the contour of land, whether the person undertakes to or offers to undertake to, or purports to have the capacity to, or submits a bid to, or does himself or by his employees or subcontractors, furnish or install any materials or fixtures in connection therewith.

(9) Dealer. Every person who sells, leases, or rents tangible personal property at retail, or who offers tangible personal property for sale, lease, or rental at retail, or who maintains a stock of tangible personal property for sale, lease, or rental at retail, or who solicits business for the sale, lease, or rental of tangible personal property at retail.

(10) Department. The Alabama Department of Revenue.

(11) Farm Machinery. Any machine, implement, tractor, or vehicle of any kind or character which is used exclusively and directly in agricultural production, including, but not limited to, machines, implements, tractors, and vehicles used in the production of livestock, dairy products, poultry, poultry products, fruits, vegetables, forestry, grains, bees, and honey.

(12) Farmer. Any person who is engaged in agricultural production, including, but not limited to, the production of livestock, dairy products, poultry, poultry products, fruits, vegetables, forestry, grains, bees, and honey.

(13) Gross Proceeds of Sales. The value proceeding or accruing from the sale of tangible personal property at retail, without any deduction on account of the cost of the property sold, the cost of materials used, labor or service cost, interest paid, losses, or any other expense whatsoever, but not including the amount of any sales or use tax imposed by the State of Alabama or by any county or municipality thereof.

(14) Lease or Rental. Any transfer of possession or control of tangible personal property for a fixed or indeterminate term for consideration. A lease or rental may include future options to purchase or extend. Lease or rental does not include:

(a) A transfer of possession or control of property under a security agreement or deferred payment plan that requires the transfer of title upon completion of the required payments.

(b) A transfer of possession or control of property under an agreement that requires the transfer of title upon completion of the required payments and payment of an option price does not exceed the greater of one hundred dollars ($100) or one percent of the total required payments.

(c) Providing tangible personal property along with an operator for a fixed or indeterminate period of time. A condition of this exclusion is that the operator is necessary for the effective operation of the property, as the operator must do more than maintain, inspect, or set-up the property.

(d) Tangible personal property that is transferred to a lessee in connection with the lessee's purchase of a business.

(e) Tangible personal property that is held by a lessor solely for lease and not for sale.

(15) Lessee. Any person who leases or rents tangible personal property from a lessor.

(16) Lessor. Any person who leases or rents tangible personal property to a lessee.

(17) Manufacturer. Any person who produces, fabricates, assembles, or processes tangible personal property for sale at retail.

(18) Manufacturing Business. Any business which produces, fabricates, assembles, or processes tangible personal property for sale at retail.

(19) Professional Business. Any business which provides professional services, including, but not limited to, accounting, architectural, engineering, legal, medical, dental, veterinary, and other professional services.

(20) Public Utility. Any business which provides electricity, gas, water, sewer, telephone, telegraph, cable television, or other utility services.

(21) Purchase. Any transfer of title or possession or control of tangible personal property for consideration.

(22) Purchaser. Any person who purchases tangible personal property at retail.

(23) Retail Sale. Any sale of tangible personal property to a purchaser for any purpose other than for resale in the regular course of business.

(24) Sale. Any transfer of title or possession or control of tangible personal property for consideration.

(25) Seller. Any person who sells tangible personal property at retail.

(26) Service Business. Any business which provides services, including, but not limited to, repair, maintenance, cleaning, laundry, dry cleaning, barber, beauty, personal care, and other services.

(27) Tangible Personal Property. Any property that can be seen, weighed, measured, felt, or touched, or that is in any manner perceptible to the senses, including, but not limited to, electricity, gas, water, steam, and prepaid calling service.

(28) Transportation Business. Any business which provides transportation of persons or property for hire, including, but not limited to, airlines, railroads, motor carriers, taxicabs, limousines, buses, and other transportation services.

(29) Use. The exercise of any right or power over tangible personal property incident to the ownership of that property, except that it does not include the sale at retail of that property in the regular course of business.

(30) Vessel. Any boat, ship, barge, or other floating craft of any kind or character, including, but not limited to, yachts, pleasure boats, sailboats, motorboats, houseboats, fishing boats, canoes, rowboats, and barges."

**Section 5.** Section 2-1-1-.04 of the Rules of the Alabama Department of Revenue, relating to the Sales and Use Tax Regulations, is amended to read as follows:

"2-1-1-.04 Sales Tax Imposed.

(1) Sales Tax Imposed. A tax is imposed on the sale at retail of tangible personal property in the State of Alabama.

(2) Rate of Tax. The rate of tax is four percent (4%) of the gross proceeds of sales.

(3) Exemptions. The following sales are exempt from the sales tax:

(a) Sales of tangible personal property for resale in the regular course of business.

(b) Sales of tangible personal property to the United States government, the State of Alabama, or any county or municipality thereof.

(c) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(3) of the Internal Revenue Code.

(d) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(4) of the Internal Revenue Code.

(e) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(5) of the Internal Revenue Code.

(f) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(6) of the Internal Revenue Code.

(g) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(7) of the Internal Revenue Code.

(h) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(8) of the Internal Revenue Code.

(i) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(9) of the Internal Revenue Code.

(j) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(10) of the Internal Revenue Code.

(k) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(11) of the Internal Revenue Code.

(l) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(12) of the Internal Revenue Code.

(m) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(13) of the Internal Revenue Code.

(n) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(14) of the Internal Revenue Code.

(o) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(15) of the Internal Revenue Code.

(p) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(16) of the Internal Revenue Code.

(q) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(17) of the Internal Revenue Code.

(r) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(18) of the Internal Revenue Code.

(s) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(19) of the Internal Revenue Code.

(t) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(20) of the Internal Revenue Code.

(u) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(21) of the Internal Revenue Code.

(v) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(22) of the Internal Revenue Code.

(w) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(23) of the Internal Revenue Code.

(x) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(24) of the Internal Revenue Code.

(y) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(25) of the Internal Revenue Code.

(z) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(26) of the Internal Revenue Code.

(aa) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(27) of the Internal Revenue Code.

(bb) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(28) of the Internal Revenue Code.

(cc) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(29) of the Internal Revenue Code.

(dd) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(30) of the Internal Revenue Code.

(ee) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(31) of the Internal Revenue Code.

(ff) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(32) of the Internal Revenue Code.

(gg) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(33) of the Internal Revenue Code.

(hh) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(34) of the Internal Revenue Code.

(ii) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(35) of the Internal Revenue Code.

(jj) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(36) of the Internal Revenue Code.

(kk) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(37) of the Internal Revenue Code.

(ll) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(38) of the Internal Revenue Code.

(mm) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(39) of the Internal Revenue Code.

(nn) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(40) of the Internal Revenue Code.

(oo) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(41) of the Internal Revenue Code.

(pp) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(42) of the Internal Revenue Code.

(qq) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(43) of the Internal Revenue Code.

(rr) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(44) of the Internal Revenue Code.

(ss) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(45) of the Internal Revenue Code.

(tt) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(46) of the Internal Revenue Code.

(uu) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(47) of the Internal Revenue Code.

(vv) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(48) of the Internal Revenue Code.

(ww) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(49) of the Internal Revenue Code.

(xx) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(50) of the Internal Revenue Code.

(yy) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(51) of the Internal Revenue Code.

(zz) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(52) of the Internal Revenue Code.

(aaa) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(53) of the Internal Revenue Code.

(bbb) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(54) of the Internal Revenue Code.

(ccc) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(55) of the Internal Revenue Code.

(ddd) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(56) of the Internal Revenue Code.

(eee) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(57) of the Internal Revenue Code.

(fff) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(58) of the Internal Revenue Code.

(ggg) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(59) of the Internal Revenue Code.

(hhh) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(60) of the Internal Revenue Code.

(iii) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(61) of the Internal Revenue Code.

(jjj) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(62) of the Internal Revenue Code.

(kkk) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(63) of the Internal Revenue Code.

(lll) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(64) of the Internal Revenue Code.

(mmm) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(65) of the Internal Revenue Code.

(nnn) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(66) of the Internal Revenue Code.

(ooo) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(67) of the Internal Revenue Code.

(ppp) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(68) of the Internal Revenue Code.

(qqq) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(69) of the Internal Revenue Code.

(rrr) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(70) of the Internal Revenue Code.

(sss) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(71) of the Internal Revenue Code.

(ttt) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(72) of the Internal Revenue Code.

(uuu) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(73) of the Internal Revenue Code.

(vvv) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(74) of the Internal Revenue Code.

(www) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(75) of the Internal Revenue Code.

(xxx) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(76) of the Internal Revenue Code.

(yyy) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(77) of the Internal Revenue Code.

(zzz) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(78) of the Internal Revenue Code.

(aaaa) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(79) of the Internal Revenue Code.

(bbbb) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(80) of the Internal Revenue Code.

(cccc) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(81) of the Internal Revenue Code.

(dddd) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(82) of the Internal Revenue Code.

(eeee) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(83) of the Internal Revenue Code.

(ffff) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(84) of the Internal Revenue Code.

(gggg) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(85) of the Internal Revenue Code.

(hhhh) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(86) of the Internal Revenue Code.

(iiii) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(87) of the Internal Revenue Code.

(jjjj) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(88) of the Internal Revenue Code.

(kkkk) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(89) of the Internal Revenue Code.

(llll) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(90) of the Internal Revenue Code.

(mmmm) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(91) of the Internal Revenue Code.

(nnnn) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(92) of the Internal Revenue Code.

(oooo) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(93) of the Internal Revenue Code.

(pppp) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(94) of the Internal Revenue Code.

(qqqq) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(95) of the Internal Revenue Code.

(rrrr) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(96) of the Internal Revenue Code.

(ssss) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(97) of the Internal Revenue Code.

(tttt) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(98) of the Internal Revenue Code.

(uuuu) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(99) of the Internal Revenue Code.

(vvvv) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(100) of the Internal Revenue Code.

(wwww) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(101) of the Internal Revenue Code.

(xxxx) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(102) of the Internal Revenue Code.

(yyyy) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(103) of the Internal Revenue Code.

(zzzz) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(104) of the Internal Revenue Code.

(aaaaa) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(105) of the Internal Revenue Code.

(bbbbb) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(106) of the Internal Revenue Code.

(ccccc) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(107) of the Internal Revenue Code.

(ddddd) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(108) of the Internal Revenue Code.

(eeeee) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(109) of the Internal Revenue Code.

(fffff) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(110) of the Internal Revenue Code.

(ggggg) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(111) of the Internal Revenue Code.

(hhhhh) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(112) of the Internal Revenue Code.

(iiiii) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(113) of the Internal Revenue Code.

(jjjjj) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(114) of the Internal Revenue Code.

(kkkkk) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(115) of the Internal Revenue Code.

(lllll) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(116) of the Internal Revenue Code.

(mmmmm) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(117) of the Internal Revenue Code.

(nnnnn) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(118) of the Internal Revenue Code.

(ooooo) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(119) of the Internal Revenue Code.

(ppppp) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(120) of the Internal Revenue Code.

(qqqqq) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(121) of the Internal Revenue Code.

(rrrrr) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(122) of the Internal Revenue Code.

(sssss) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(123) of the Internal Revenue Code.

(ttttt) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(124) of the Internal Revenue Code.

(uuuuu) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(125) of the Internal Revenue Code.

(vvvvv) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(126) of the Internal Revenue Code.

(wwwww) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(127) of the Internal Revenue Code.

(xxxxx) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(128) of the Internal Revenue Code.

(yyyyy) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(129) of the Internal Revenue Code.

(zzzzz) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(130) of the Internal Revenue Code.

(aaaaaa) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(131) of the Internal Revenue Code.

(bbbbbb) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(132) of the Internal Revenue Code.

(cccccc) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(133) of the Internal Revenue Code.

(dddddd) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(134) of the Internal Revenue Code.

(eeeeee) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(135) of the Internal Revenue Code.

(ffffff) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(136) of the Internal Revenue Code.

(gggggg) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(137) of the Internal Revenue Code.

(hhhhhh) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(138) of the Internal Revenue Code.

(iiiiii) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(139) of the Internal Revenue Code.

(jjjjjj) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(140) of the Internal Revenue Code.

(kkkkkk) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(141) of the Internal Revenue Code.

(llllll) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(142) of the Internal Revenue Code.

(mmmmmm) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(143) of the Internal Revenue Code.

(nnnnnn) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(144) of the Internal Revenue Code.

(oooooo) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(145) of the Internal Revenue Code.

(pppppp) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(146) of the Internal Revenue Code.

(qqqqqq) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(147) of the Internal Revenue Code.

(rrrrrr) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(148) of the Internal Revenue Code.

(ssssss) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(149) of the Internal Revenue Code.

(tttttt) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(150) of the Internal Revenue Code.

(uuuuuu) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(151) of the Internal Revenue Code.

(vvvvvv) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(152) of the Internal Revenue Code.

(wwwwww) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(153) of the Internal Revenue Code.

(xxxxxx) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(154) of the Internal Revenue Code.

(yyyyyy) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(155) of the Internal Revenue Code.

(zzzzzz) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(156) of the Internal Revenue Code.

(aaaaaaa) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(157) of the Internal Revenue Code.

(bbbbbbb) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(158) of the Internal Revenue Code.

(ccccccc) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(159) of the Internal Revenue Code.

(ddddddd) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(160) of the Internal Revenue Code.

(eeeeeee) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(161) of the Internal Revenue Code.

(fffffff) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(162) of the Internal Revenue Code.

(ggggggg) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(163) of the Internal Revenue Code.

(hhhhhhh) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(164) of the Internal Revenue Code.

(iiiiiii) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(165) of the Internal Revenue Code.

(jjjjjjj) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(166) of the Internal Revenue Code.

(kkkkkkk) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(167) of the Internal Revenue Code.

(lllllll) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(168) of the Internal Revenue Code.

(mmmmmmm) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(169) of the Internal Revenue Code.

(nnnnnnn) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(170) of the Internal Revenue Code.

(ooooooo) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(171) of the Internal Revenue Code.

(ppppppp) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(172) of the Internal Revenue Code.

(qqqqqqq) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(173) of the Internal Revenue Code.

(rrrrrrr) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(174) of the Internal Revenue Code.

(sssssss) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(175) of the Internal Revenue Code.

(ttttttt) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(176) of the Internal Revenue Code.

(uuuuuuu) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(177) of the Internal Revenue Code.

(vvvvvvv) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(178) of the Internal Revenue Code.

(wwwwwww) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(179) of the Internal Revenue Code.

(xxxxxxx) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(180) of the Internal Revenue Code.

(yyyyyyy) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(181) of the Internal Revenue Code.

(zzzzzzz) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(182) of the Internal Revenue Code.

(aaaaaaaa) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(183) of the Internal Revenue Code.

(bbbbbbbb) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(184) of the Internal Revenue Code.

(cccccccc) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(185) of the Internal Revenue Code.

(dddddddd) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(186) of the Internal Revenue Code.

(eeeeeeee) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(187) of the Internal Revenue Code.

(ffffffff) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(188) of the Internal Revenue Code.

(gggggggg) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(189) of the Internal Revenue Code.

(hhhhhhhh) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(190) of the Internal Revenue Code.

(iiiiiiii) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(191) of the Internal Revenue Code.

(jjjjjjjj) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(192) of the Internal Revenue Code.

(kkkkkkkk) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(193) of the Internal Revenue Code.

(llllllll) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(194) of the Internal Revenue Code.

(mmmmmmmm) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(195) of the Internal Revenue Code.

(nnnnnnnn) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(196) of the Internal Revenue Code.

(oooooooo) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(197) of the Internal Revenue Code.

(pppppppp) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(198) of the Internal Revenue Code.

(qqqqqqqq) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(199) of the Internal Revenue Code.

(rrrrrrrr) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(200) of the Internal Revenue Code.

(ssssssss) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(201) of the Internal Revenue Code.

(tttttttt) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(202) of the Internal Revenue Code.

(uuuuuuuu) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(203) of the Internal Revenue Code.

(vvvvvvvv) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(204) of the Internal Revenue Code.

(wwwwwwww) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(205) of the Internal Revenue Code.

(xxxxxxxx) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(206) of the Internal Revenue Code.

(yyyyyyyy) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(207) of the Internal Revenue Code.

(zzzzzzzz) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(208) of the Internal Revenue Code.

(aaaaaaaaa) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(209) of the Internal Revenue Code.

(bbbbbbbbb) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(210) of the Internal Revenue Code.

(ccccccccc) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(211) of the Internal Revenue Code.

(ddddddddd) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(212) of the Internal Revenue Code.

(eeeeeeeee) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(213) of the Internal Revenue Code.

(fffffffff) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(214) of the Internal Revenue Code.

(ggggggggg) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(215) of the Internal Revenue Code.

(hhhhhhhhh) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(216) of the Internal Revenue Code.

(iiiiiiiii) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(217) of the Internal Revenue Code.

(jjjjjjjjj) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(218) of the Internal Revenue Code.

(kkkkkkkkk) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(219) of the Internal Revenue Code.

(lllllllll) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(220) of the Internal Revenue Code.

(mmmmmmmmm) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(221) of the Internal Revenue Code.

(nnnnnnnnn) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(222) of the Internal Revenue Code.

(ooooooooo) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(223) of the Internal Revenue Code.

(ppppppppp) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(224) of the Internal Revenue Code.

(qqqqqqqqq) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(225) of the Internal Revenue Code.

(rrrrrrrrr) Sales of tangible personal property to a nonprofit organization that is exempt from income tax under Section 501(c)(226) of the Intern

dem Getränkeverlage der zwangsdebitpflichtigen Krüge des ehemaligen Amtsverwaltungsbezirks Lyck, und in der Fischerei in den zum Pachtinbegriff gehörigen 30 Seen.

1) Das Domainengut Lyck enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 895 | Morgen | 114 | Ruthen | Preuß. | an Acker, |
| 269 | — | 136 | — | — | Feldwiesen, |
| 399 | — | 72 | — | — | jährliche Wiesen, |
| 17 | — | 132 | — | — | Baum- und Gekröchgärten, |
| 947 | — | 129 | — | — | Hütung, |
| 91 | — | 128 | — | — | Unland. |

2) Das Vorwerk Neuendorff enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 688 | Morgen | 39 | Ruthen | Preuß. | an Acker, |
| 185 | — | 65 | — | — | Feldwiesen, |
| 327 | — | 103 | — | — | jährliche Wiesen, |
| 5 | — | 118 | — | — | Gärten, |
| 109 | — | 41 | — | — | Hütung, |
| 9 | — | 112 | — | — | Hof- und Baustellen, |
| 104 | — | 71 | — | — | Unland. |

Außerdem benutzt das Vorwerk hinreichende Abtriften außerhalb der Grenzen für die Schäferei.

3) das Etablissement Wilhelmsberg aber enthält
176 Morgen 46 Ruthen Preuß.,
und ist größtentheils als Weide zu benutzen.

Außer mehrerem todten Königlichen Inventarium an Acker-, Haus-, Wirthschafts-, Brau- und Brennerei-, auch Feuer-Löschgeräthe, ist an lebendigem Königl. Inventarium vorhanden,

ad 1. auf dem Vorwerk Lyck:

| | | |
|---|---|---|
| 44 | Stück | Kühe, |
| 2 | — | Bullen, |
| 15 | — | Jungvieh, |
| 6 | — | Zugochsen, |
| 8 | — | Pferde, |
| 15 | — | Schweine; |

ad 2. auf Neuendorff:

| | | |
|---|---|---|
| 1400 | Stück | Schaafe, |
| 6 | — | Zugochsen, |
| 8 | — | Pferde. |

An Aussaat, deren Bestellung der angehende Pächter unentgeldlich verlangen kann, sind inventarisch

ad 1.

ad 1. auf Lyck:

| | | |
|---|---|---|
| 362½ | Scheffel | Roggen, |
| 67 | — | Gerste, |
| 296¼ | — | Hafer, |
| 8 | — | Buchweizen, |
| 7 | — | Erbsen; |

ad 2. auf Neuendorff:

| | | |
|---|---|---|
| 206 | Scheffel | Roggen, |
| 59⅔ | — | Gerste, |
| 135 | — | Hafer, |
| 7½ | — | Erbsen. |

Bei beiden Gütern befinden sich aber noch, des größern Ackerbaues wegen, Uebersaaten, die dem angehenden Pächter besonders vergütet werden müssen.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Güter selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten Stechern zu Lyck wenden.

Die zur Sicherheit der Pachtzahlung und der Kontrakts-Erfüllung zu leistende Kaution besteht in 2000 Rthlr., und kann in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldeswerthen Papieren, oder in baarem Gelde niedergelegt werden.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hiernach ihre Submissionen bis

zum 13ten Februar k. J.

dem Herrn Regierungsrath Rast hieselbst zu übersenden.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wieviel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre jährlich an Pachtgeld incl. ⅓ in Golde zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius, unter Vollziehung derselben, protokollarisch zu erklären.

Die verlangte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen, zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist

auf den 15ten Februar k. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen.

Jeder

Jeder Submittent bleibt jedoch auch nach geschehener Verlautbarung des Pachtgebots an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii, welchem allein die Zuschlags-Ertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 22sten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vom 1sten April d. J. ist das Gasthaus, die Moosbude genannt, zum adelichen Gute Lepe gehörig, zu vermiethen, und die nähern Bedingungen im Hofe Lepe jeden Nachmittag zu erfragen.

Als Theilnehmer beim Unterrichte meines Sohnes durch einen Hauslehrer, wünsche ich einen Knaben von 8 bis 10 Jahren, mit sehr geringen Bedingungen in Pension zu nehmen.

Bischdorf, bei Rösel, den 8ten Januar 1826.

v. Kurowski.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.
## No. 4.

Königsberg, Mittwoch den 25sten Januar 1826.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 20. Landgestüt. L Abth. 2475/12.

Nach der von dem Herrn Landstallmeister v. Burgsdorff zu Trakehnen uns mitgetheilten Beschäl- und Abfohlungs-Tabelle für das verflossene Jahr 1825 sind

1) in dem Gumbinner Regierungs-Departement von 182 Beschälern und 10,721 Stuten 6255 noch lebende Füllen,
2) in dem hiesigen Regierungs-Departement von 68 Beschälern und 3274 Stuten 1393 noch lebende Füllen,

mithin überhaupt von 250 Beschälern und 13,995 Stuten 7648 noch lebende Füllen erzielt worden, so daß auf jeden Landbeschäler 29$\frac{17}{25}$ noch jetzt lebende Füllen treffen.

Königsberg, den 4ten Januar 1826.

---

No. 21. Neues Kämmerei-Vorwerk Schippenbeilshoff. L Abth. 1639/12.

Daß dem von dem Langendorffschen Regulirungs-Lande abgebauten, zur Kämmerei der Stadt Schippenbeil gehörigen, zu letzterer eingepfarrten, eine Viertelmeile südwestlich von Langendorff und der genannten Stadt, und eine Viertelmeile westlich von dem Dorfe Boritten, an dem nach Friedland führenden Wege belegenen, und aus einer Pachterwohnung und zwei Instshäusern bestehenden neuen Vorwerke, mit Genehmigung der Königl. Regierung von Ostpreußen der Name

„Schippenbeilshoff"

beigelegt worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 26sten Dezember 1825.

---

No. 22. Polizei-Vorschriften bei Ausführung der Bauer. I. Abth. 1390/12

Die vielen Kontraventionen gegen die Vorschrift des Allg. Landrechts Theil I. Tit. 8. §§. 69. 70. und gegen die Bestimmungen des Amtsblatts Jahrgang 1814 S. 394. No. 172. und Seite 601. No. 315., machen es nöthig, zu erinnern:

1) daß ohne Erlaubniß der Ortspolizei keine baulichen Anlagen unternommen werden dürfen, und Bauherr und Werkmeister, welche gedachter Vorschrift zuwiderhandeln, jeder eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thaler verwirkt, selbst wenn der Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte, und aus diesem Grunde nicht abgebrochen werden darf.

2) Werkmeister, die einen Gesellen, ohne den vorgeschriebenen Bauschein ihm eingehändigt zu haben, Bauten außerhalb ihres Wohnorts ausführen schicken, verfallen in 5 Thaler Strafe, und der Geselle, der ohne gedachten, von der Ortspolizei, wo der Bau bewirkt wird, visirten Bauschein die Arbeit unternommen hat, soll sofort zur Untersuchung gezogen, und nach Bewandniß der Umstände mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen belegt werden.

Königsberg, den 8ten Januar 1826.

---

No. 23. Den Maischsteuer-Kredit betreffend. II. Abth.

Die in der außerordentlichen Beilage zu diesem Amtsblatte enthaltene Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 27sten Dezember v. J., wegen Kreditirung der Branntweinsteuer, bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Steuerbehörden zur Vollziehung dieser Allerhöchst genehmigten Bestimmungen besondere Anweisung erhalten, den Betheiligten auf Verlangen die etwa nöthige nähere Auskunft geben, und die Anträge wegen Benutzung des bewilligten Kredits entgegen nehmen werden. Diejenigen Gutsbesitzer, mit welchen am 1sten Oktober v. J. bereits nach dem frühern Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 26sten August 1823 auf einen Maischsteuer-Kredit eingegangen ist, haben, wenn sie nicht die alsbaldige Behandlung nach dem neuen Regulative selbst vorziehen, noch auf Behandlung in bisheriger Art, bis zum 1sten Oktober d. J. Anspruch. Bei allen von jetzt ab erst eingehenden Kredit-Gesuchen wird dagegen die neue Anordnung sogleich zur Anwendung gebracht.

Königsberg, den 19ten Januar 1826.

---

Ver-

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß der durch die Jahrbücher Band XXIII. pag. 95. mitgetheilte Abdruck der allerhöchsten Kabinetsordre vom 10ten Januar 1824, wegen der Branntweinbesteuerung, in so fern unrichtig und unvollständig ist, als darin sub No. 5., wo es heißt: No. 24

die Einmaischung oder Zubereitung der Maische, die den Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an ⁂ andern Räumen u. s. w.,

und zwar an der mit ⁂ bezeichneten Stelle die Worte:

„andern Tagen in"

fehlen.

Berlin, den 21sten Dezember 1825.

Der Justiz-Minister
Gr. v. Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg.
A. 12813.

Die vorstehende Verfügung des Chefs der Justiz wird denen dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte untergeordneten Justizbehörden hiedurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 9ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Von der am 3ten Januar 1825 angefangenen Achten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, sind die auf folgende Nummern gefallenen Prämien, nämlich No. 25

„zu 135 Rthlr."

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 9,934 | 6 | 21,026 | 11 | 40,346 | 16 | 111,316 | 21 | 216,145 | 26 | 264,035 |
| 2 | 10,634 | 7 | 35,141 | 12 | 57,931 | 17 | 134,000 | 22 | 216,536 | 27 | 266,208 |
| 3 | 10,670 | 8 | 37,120 | 13 | 57,954 | 18 | 144,424 | 23 | 218,641 | 28 | 288,901 |
| 4 | 13,086 | 9 | 38,660 | 14 | 101,559 | 19 | 185,363 | 24 | 262,114 | 29 | 290,416 |
| 5 | 17,230 | 10 | 40,222 | 15 | 109,262 | 20 | 189,218 | 25 | 262,729 | | |

„zu 18 Rthlr."

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2,407 | 30 | 18,102 | 59 | 43,585 | 88 | 81,254 | 117 | 124,474 | 146 | 172,112 |
| 2 | 2,709 | 31 | 18,247 | 60 | 43,839 | 89 | 82,327 | 118 | 124,655 | 147 | 174,948 |
| 3 | 3,700 | 32 | 18,360 | 61 | 44,101 | 90 | 82,797 | 119 | 125,236 | 148 | 175,857 |
| 4 | 4,307 | 33 | 21,030 | 62 | 48,100 | 91 | 83,549 | 120 | 125,243 | 149 | 175,953 |
| 5 | 4,805 | 34 | 21,044 | 63 | 48,936 | 92 | 84,246 | 121 | 126,490 | 150 | 176,161 |
| 6 | 5,138 | 35 | 21,414 | 64 | 49,424 | 93 | 84,497 | 122 | 126,554 | 151 | 176,164 |
| 7 | 5,151 | 36 | 21,514 | 65 | 51,794 | 94 | 85,463 | 123 | 127,489 | 152 | 176,431 |
| 8 | 5,154 | 37 | 21,667 | 66 | 52,769 | 95 | 85,849 | 124 | 128,786 | 153 | 184,123 |
| 9 | 6,097 | 38 | 21,668 | 67 | 52,873 | 96 | 86,466 | 125 | 129,130 | 154 | 184,960 |
| 10 | 6,685 | 39 | 21,714 | 68 | 53,455 | 97 | 86,870 | 126 | 129,351 | 155 | 185,069 |
| 11 | 7,336 | 40 | 21,832 | 69 | 55,884 | 98 | 87,811 | 127 | 130,476 | 156 | 185,359 |
| 12 | 7,382 | 41 | 21,995 | 70 | 56,373 | 99 | 87,943 | 128 | 134,281 | 157 | 185,362 |
| 13 | 8,013 | 42 | 22,531 | 71 | 56,401 | 100 | 92,347 | 129 | 134,795 | 158 | 189,390 |
| 14 | 8,059 | 43 | 22,544 | 72 | 57,922 | 101 | 92,358 | 130 | 137,713 | 159 | 189,398 |
| 15 | 8,475 | 44 | 22,545 | 73 | 57,923 | 102 | 93,457 | 131 | 140,839 | 160 | 189,602 |
| 16 | 8,763 | 45 | 23 516 | 74 | 57,930 | 103 | 96,838 | 132 | 141,799 | 161 | 200,282 |
| 17 | 8,972 | 46 | 23,543 | 75 | 57,950 | 104 | 102,286 | 133 | 141,833 | 162 | 201,105 |
| 18 | 9,085 | 47 | 25,202 | 76 | 64,126 | 105 | 102,382 | 134 | 142,871 | 163 | 201,194 |
| 19 | 10,295 | 48 | 34,146 | 77 | 65,276 | 106 | 103,774 | 135 | 154,723 | 164 | 203,209 |
| 20 | 11,394 | 49 | 35,558 | 78 | 65,372 | 107 | 104,107 | 136 | 154,856 | 165 | 205,476 |
| 21 | 12,251 | 50 | 35,914 | 79 | 67,109 | 108 | 104,306 | 137 | 156 138 | 166 | 205,479 |
| 22 | 12,254 | 51 | 37,353 | 80 | 67,290 | 109 | 104,904 | 138 | 156,311 | 167 | 206,808 |
| 23 | 13,167 | 52 | 37,382 | 81 | 68,576 | 110 | 108,276 | 139 | 156,374 | 168 | 214,612 |
| 24 | 13,413 | 53 | 37,819 | 82 | 72,449 | 111 | 110,197 | 140 | 160 256 | 169 | 214,674 |
| 25 | 14,548 | 54 | 38,398 | 83 | 73,972 | 112 | 111,203 | 141 | 161,545 | 170 | 216,327 |
| 26 | 16,692 | 55 | 38,695 | 84 | 74 905 | 113 | 116 239 | 142 | 163,502 | 171 | 216,944 |
| 27 | 17,407 | 56 | 42,663 | 85 | 76,966 | 114 | 116,408 | 143 | 163,801 | 172 | 217,739 |
| 28 | 17,657 | 57 | 43,132 | 86 | 80,500 | 115 | 122,473 | 144 | 169,671 | 173 | 217,742 |
| 29 | 18,101 | 58 | 43,510 | 87 | 80,704 | 116 | 123,793 | 145 | 171,060 | 174 | 218,008 |

Fortsetzung.

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 175 | 218,670 | 183 | 223,839 | 191 | 231,968 | 199 | 245,131 | 207 | 263,267 | 215 | 280,361 |
| 176 | 219,032 | 184 | 224,687 | 192 | 231,986 | 200 | 248,585 | 208 | 264,046 | 216 | 283,111 |
| 177 | 219,034 | 185 | 228,179 | 193 | 234,410 | 201 | 252,130 | 209 | 267,162 | 217 | 288,863 |
| 178 | 220,479 | 186 | 228,945 | 194 | 235,231 | 202 | 252,504 | 210 | 274,848 | 218 | 290,627 |
| 179 | 221,476 | 187 | 231,021 | 195 | 236,370 | 203 | 260,645 | 211 | 275,530 | 219 | 290,647 |
| 180 | 222,115 | 188 | 231,023 | 196 | 236,942 | 204 | 261,023 | 212 | 275,531 | 220 | 291,491 |
| 181 | 222,151 | 189 | 231,258 | 197 | 236,943 | 205 | 262,689 | 213 | 277,196 | 221 | 292,739 |
| 182 | 222,987 | 190 | 231,516 | 198 | 236,944 | 206 | 262,845 | 214 | 279,302 | | |

bis zum 3ten d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin, der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß, präkludirt, und der Betrag derselben von . . . . . 7,893 Rthlr.

nach Abzug des Courswerths der dem Prämien-Fonds von 29 Prämien zu 135 Rthlr. zu gewährenden 2,900 Rthlr Staatsschuldscheine von 89 pro Cent und der Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen vom Jahre 1825 von zusammen . . . . . 2,697 Rthlr.

mit . . . . . 5,196 Rthlr.

zu wohlthätigen Zwecken verwendet worden, welches hierdurch zur Kenntniß der Prämienschein-Inhaber gebracht wird, mit der Aufforderung, die Prämien, deren Erhebung durch die Zahlungen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und im Auslande sehr erleichtert ist, künftig nach Maaßgabe der mit den hiesigen Zeitungen versendeten und außerdem ausgegebenen Ziehungslisten in den dazu bestimmten Fristen einzuziehen, um dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil auszuweichen.

Berlin, den 4ten Januar 1826.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer:

(gez.) W. C. Benecke.

## Nachrichten.

Des Königs Majestät haben den hiesigen Justizkommissarius George Valentin Wachowski den ältern zum Justiz-Kommissionsrath allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Kandidat der Pharmacie Jakob Kyewski ist von dem Königl. hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Provisor einer Apotheke bestätigt, und als solcher gegenwärtig in der Apotheke zu Ortelsburg beschäftigt.

---

## Uebersicht der Witterungs-Beobachtungen in Königsberg, im Monat Dezember 1825.

**Barometer.** Höchster Stand, 28 Zoll 9,24 Lin., den 11ten Morgens, bei SO., schneidendem Winde und heiterem Himmel.

Niedrigster Stand, 27 Zoll 6,49 Lin., den 4ten Abends, bei SW., dunstiger Luft und Regen.

Unterschied von beiden, 14,75 Linien; Mittel 28 Zoll 2,03 Lin.

**Thermometer.** Höchster Stand, + 5°, den 17ten bei SW. und bedecktem Himmel.

Niedrigster Stand, — 7°, den 2ten Abends 8 Uhr, bei NO., heiterer Luft und Reif.

Unterschied von beiden 12 Grade; Mittel + 0,6°.

**Winde.** Die herrschenden Winde waren SO. und O., mit Wendungen nach OSO. Nach den täglich Morgens, Nachmittags und Abends angestellten Beobachtungen war SO. 28, O. 27, NO. 14, W. 3, SW. 10, S. 11, N. —, NW. —.

**Witterung.** Heitere Tage 5, vermischte 6, trübe 20. Heitere Nächte 5, vermischte 4, trübe 22. Tage mit Wind 5, mit Sturm —. Nächte mit Wind 4, mit Sturm 1. Tage mit Regen 4, mit Schnee 5. Nächte mit Regen 1, mit Schnee 5. Morgen mit Reif 4; Morgen und Tage mit Nebel 7, Nächte mit Nebel 4. Morgen mit Frost 14, Mittage mit Frost 9.

Aus-

Ausgezeichnet war dieser Monat durch wenigen und geringen Frost, durch viele trübe Tage, und durch häufigen dicken Nebel.

Nach dem Sturm des vorigen Abends, bei welchem in Ortelsburg, Pr. Mark, Saalfeld, Heilsberg (in Memel schon am 27sten) ein Gewitter mit Donner und Blitzen vernommen worden, fiel am 1sten Tag über Schnee, es fing dabei an zu frieren; den 2ten nahm die Kälte zu, und erreichte Abends — 7°, der Himmel klärte sich aus bei NO.; man glaubte, der Winter werde, wie sonst gewöhnlich in diesem Monat, mit einer Strenge anfangen, allein der Wind wandte sich gegen 10 Uhr in SO., und die Kälte ließ etwas nach; den folgenden ganzen Tag fiel mäßiger Regen, Abends wurde es gelinde, um Mitternacht fing es sogar an zu thauen, und zum Verdruß Aller, die auf Winter und Schlittenbahn sehnsüchtigst gehofft hatten, regnete es am 4ten den ganzen Tag, bei SW., 132 Kubikzoll auf ein Quadratfuß bei fast 3 Grad Wärme. — Den 5ten eine gänzliche Windstille; gegen Mittag verdeckte ein Nebel die Thürme, der sich später herabsenkte, in der Nacht zum Reif gefror, die Spitzen der Bäume weiß überzog, und erst am 6ten gegen Mittag abnahm, aber als Dunst noch bis Abend anhielt; Nebel auch am 7ten, der sich bis 10 Uhr Morgens zu einem Nebelregen verdichtet hatte. Am 8ten heiter, Morgens und Abends wieder Nebel. Von diesem Tage ab bis zum 14ten fror es, größtentheils in den Nächten, von — 2° bis — 5°; auf den beeisten Wiesen sahe man seit dem 5ten täglich mit Schlittschuhlaufen die Knaben sich vergnügen. Nach der Sonnenfinsterniß am 9ten Abends klärte sich der Himmel aus, das Barometer erhob sich sehr, und, was dabei merkwürdig ist, so wehete ein heftiger schneidender Wind aus O. und SO., bei diesem schnellen Hinaufsteigen und hohen Stande des Barometers; das heitere Wetter hielt bis zum 13ten an, der Pregel war mit Eis bedeckt, nur in der Stadt bei den Brücken nicht, wohl aber vom Holländschen Baum bis ins Haff. Mit Erstaunen sahe man am 13ten auf der Fischbrücke mehrere Fischerschlitten, welche 3 Meilen weit am Rande des Haffes und des Pregels auf dem Eise hergekommen waren. Nach einer Windstille am 14ten hörete der Frost ganz auf, der Himmel war fortwährend trübe, und die Erde mit dicken Nebeln bedeckt, die an sich schon kurzen Tage wurden dadurch noch kürzer und unangenehmer, und die Klagen über Husten und Brustbeschwerden allgemeiner. Am 21sten Abends heiterte sich die Luft aus, und der helle Mond schien ein freundlicher Bote zu seyn, der uns mit dem Eintritt des kürzesten Tages den Eintritt des bessern Wetters verkündige. Der Wind wehete bei diesem Eintritt aus SO. Heiter blieben auch der 22ste und 23ste, aber am 24sten fiel wieder Tag über ein dicker Nebel. Vom 8ten ab war weder Regen noch Schnee gefallen, am 25sten verdickte sich der Nebel in einen Nebelregen; in den noch übrigen Tagen des Monats fiel fast täglich, besonders des Nachts,

mäßiger

mäßiger Schnee bei geringen Nachtfrösten; am 31sten Nachmittags heiterte sich der Himmel aus, bei schneidendem Ostwinde.

Das Barometer hat in 24 Tagen über 28 Zoll gestanden.

Der Niederschlag von Regen und Schnee auf 1 Quadratfuß beträgt in diesem Monat 269 Kubikzoll, oder über 22 Linien Höhe.

Das Mittel oder der Durchschnitt von allen Barometer-Beobachtungen des ganzen Jahres ist: Morg. 28 Z. 1,875 L., Nachmitt. 28 Z. 1,873 L., Ab. 28 Z. 1,950 L. Das Mittel von allen 28 Z. 1,899 Lin.

Das Mittel aller Thermometer-Beobachtungen: Morg. + 4,°25, Mittags + 9,°08, Abends + 5,°10, das Mittel von allen + 6,°15. Im Jahr 1824 war das Mittel + 6,°68; es ist also das vergangene Jahr um 0°,53 wärmer gewesen als das letzte.

Der Niederschlag von Regen und Schnee auf 1 Quadratfuß vom ganzen Jahr hat betragen 3818 Kubikzoll, im vorigen Jahre 4183. Es sind also in diesem Jahre 365 Kubikzoll weniger auf 1 Quadratfuß gefallen, als im vorigen.

Königsberg, den 1sten Januar 1826.

Sommer,
Pfarrer.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 4., nebst der außerordentlichen Beilage No. 2.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 4.

Königsberg, Mittwoch den 25sten Januar 1826.


Der unter dem 15ten August v. J. aus der Festung entwichene Militair-Sträfling Christoph Skrodell, Wehrmann des 1sten Königlichen Landwehr-Regiments, ist in der Stadt Tilse ergriffen, und hieher zurückgeliefert worden; welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Festung Pillau, den 14ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

---

Preis der Königsberger Zeitung. Nach dem in jeder K. Pr. ꝛc. Postanstalt zur Einsicht der Interessenten befindlichen allgem. Zeit. Preis-Courant kostet die Königsberger Zeitung jährlich 6 Rthlr. 10 Sgr., und vierteljährlich Ein Thaler, Siebzehn Silbergroschen 6 pf., für welchen Preis dieselbe in der ganzen Preuß. Monarchie von allen Kön. ꝛc. Postanstalten, welche Zeitungen debitiren, zu erhalten ist, und ein höherer Preis nicht statt finden darf. F. Hartung.

Zur Erleichterung der Ausfertigung der vorgeschriebenen Bauscheine für die Gesellen, welche außerhalb des Wohnorts ihres Meisters Bauten unternehmen, sind Blanquets auf Konzeptpapier das Buch zu 8 Silbergroschen und auf gutem Adlerpapier zu 10 Silbergroschen das Buch in der Hartungschen Hofbuchdruckerei zu haben.

Der hiesige Stadtwachtmeister-Posten ist vacant geworden, und hat sich Niemand dazu gemeldet, daher wir veranlaßt sind, hiedurch jeden zur Uebernahme desselben Berechtigten aufzufordern, sich dieserhalb an uns zu jeder Zeit zu verwenden.

Preuß. Eylau, den 14ten Januar 1826.

Der Magistrat.

Ein verheiratheter gelernter Jäger, der zugleich Aufsicht des Waldes führt, findet von Ostern d. J. im adel. Dominio Caporn, ohnweit Königsberg, eben so ein Unterkommen, als ein verheiratheter Gärtner, letzterer aber ebenfalls im Winter, sobald das frische Haf mit Eis bedeckt ist, Mitaufsicht über den Wald zu übernehmen hat.

Ueber das Vermögen der Mühlenbesitzer Henningschen Eheleute in Paslack, wozu das von ihnen im Jahr 1819 für 3566 Rthlr. 20 Sgr. gekaufte Erbpachtrecht der Mühle in Paslack gehört, ist durch die Verfügung vom heutigen Tage der Konkurs eröffnet worden, welches hiemit bekannt gemacht wird, und werden alle unbekannten Gläubiger aufgefordert,

den 7ten April 1826

auf hiesiger Gerichtsstube entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte sich einzufinden, und ihre gehörig bescheinigten Forderungen anzugeben, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die vorhandene Masse für immer werden ausgeschlossen werden.

Jeder, der Sachen oder Gelder der Gemeinschuldner in Verwahrsam, oder Schulden an sie zu zahlen hat, wird hiemit aufgefordert, die in Händen habenden Sachen, mit Vorbehalt seines Rechts daran, zum gerichtlichen Gewahrsam zu liefern, und die Schulden beim Gericht einzuzahlen, indem eine Aushändigung der Sachen oder Zahlung von Schulden an die Gemeinschuldner als nicht geschehen betrachtet, und die anderweite gerichtliche Einziehung erfolgen wird; wobei die Inhaber der verschwiegenen oder den Gemeinschuldnern eingehändigten Sachen des etwa daran habenden Unterpfandes oder andern Rechts zugleich für verlustig werden erklärt werden.

Landsberg, den 6ten Januar 1826.

Adlich Paslacksches Gutsgericht.

Unvermuthet wird der mit 5 größern und kleinern heizbaren Stuben, 2 Kammern, 2 Kellern, einer großen Einfahrt, nebst Ställen, Hof und Garten versehene nahrhafte Awydensche Krug, an der Hauptstraße nach Kreuzburg ꝛc. belegen, auf Ostern d. J. pachtfrei. Pachtlustige, die gute Zeugnisse ihres frühern Verhaltens und ihre Kautionsfähigkeit nachzuweisen im Stande sind, können sich im Hofe auf Awyden bei Königsberg zur näheren Verabredung melden. Auch dienet zur Nachricht, daß im wünschenden Fall 4 Morgen Ackerland und 1 Morgen Wiese, Kullmisch, mit verpachtet werden.

Zur Verpachtung vom 1sten Juni d. J. ab, unter den allgemeinen landschaftlichen Pachtbedingungen, sollen folgende Güter:

1) Jesau und Bannaskeim bei Rastenburg, zusammen auch einzeln, am 4ten März d. J., Vormittags um 11 Uhr;
2) Baumgarten, bei Brandenburg, am 6ten März d. J.;
3) Pätschendorff, bei Rastenburg, am 6ten März d. J.;
4) Mischen, 2 Meilen von Königsberg, am 8ten März d. J.;
5) Sudau, ebendort gelegen, am 8ten März d. J.;
6) Wollitnick, bei Brandenburg, am 9ten März d. J.

im hiesigen Landschaftshause ausgeboten werden.

Pachtlustige haben eine Kaution auf den halben Betrag der Pacht im Termine nachzuweisen.

Königsberg, den 14ten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zur

Zur Verpachtung des unter landschaftlicher Sequestration stehenden, zwischen Soldau, Lautenburg und Gilgenburg belegenen adelichen Gutes Hohendorf Litt. C., vom 1sten April d. J. an, auf drei nacheinander folgende Jahre, steht ein Termin auf dem hiesigen Landschaftshause

am 25sten Februar d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können.

Mohrungen, den 10ten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Der zum Verkauf der hiesigen Walkmühle auf den 16ten März d. J. angesetzte Termin ist aufgehoben.

Willenberg, den 12ten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Land- und Stadtgericht.

In Bezug auf das in den Königsberger Intelligenzblättern befindliche Inserat von heute wird allen Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht, daß das Gottfried Dreherſche Bauergut zu Sommerfeld, von zwei Hufen Kullmisch, in den Terminen

den 11ten Februar,
„ 11ten März, und
„ 21sten April d. J.

an der hiesigen Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Liebstadt, den 12ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Justizamt.

Da sich in dem den 22sten August v. J. angestandenen Termin zum nothwendigen Verkauf folgender hier gelegener Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus No. 76, nebst Hofraum, Stallungen, einer Hufe Land, nebst Hufengarten und Scheune, tarirt 623 Rthlr. 11 Sgr. 8 pf.;
2) die Wohnbude No. 109, nebst Garten, 237 Rthlr. 10 Sgr. 6 pf;
3) die beiden Scheunen No. 299, nebst Garten, 60 Rthlr. 11 Sgr. 8 pf., und
4) die Hufe Land No. 351., nebst Hufengarten, 284 Rthlr 20 Sgr.,

kein Käufer gemeldet hat, so haben wir auf den Antrag der Gläubiger einen neuen Termin

auf den 13ten Februar d. J.

in unserm Lokale anberaumt, wozu Kauflustige vorgeladen werden.

Die Taxe der Grundstücke kann täglich in unserer Registratur nachgesehen werden.

Nordenburg, den 11ten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Bei dem Oberlandesgericht von Ostpreußen ist der öffentliche nothwendige Verkauf des im Hauptamte Pr. Mark belegenen, auf 9603 Rthlr. 25 Sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzten Allodial-Rittergut Pomehlen festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastationspatent, welches bei dem Oberlandesgericht von Ostpreußen aushängt, alle Kauflustige und Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebote ad protocollum zu geben. Die Termine stehen auf dem Oberlandesgericht von Ostpreußen vor dem zum Deputato ernannten Herrn Oberlandesgerichtsrath Seyffert auf

den 5ten November 1825,
= 4ten Februar, und
= 6ten Mai 1826

an. Nach Ablauf des letzten Termins wird der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten sollten, auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlich eingetragenen, so wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden.

Die Taxe des Guts und die bei dem Zuschlage zum Grunde liegenden Bedingungen, desgleichen die Hypothekenscheine, können in der Oberlandesgerichts-Registratur täglich Vormittags um 10 Uhr nachgesehen werden.

Königsberg, den 28sten Juni 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Gemäß dem dato erlassenen Subhastationspatent ist wegen nicht geleisteter Zahlung des Kaufgeldes, auf Antrag der Gläubiger, die Resubhastation des vom Peter Liedtke für 921 Rthlr. 24 Sgr. erstandenen, auf 2431 Rthlr. 6 Sgr. 8 pf. abgeschätzten Erbpachtsrechts der Johann Schulzschen Eheleute zu Schönau an dem dortigen Kirchen-Grundstück von 1 Hufe 26 Morgen 161 □R. Kullmisch verfügt, und die Lizitations-Termine sind auf

den 24sten Januar
= 29sten März
= 29sten Mai
} 1826,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Gerichtshause zu Quittainen anberaumt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einfinden, von der Taxe des Grundstücks näher unterrichten, die Verkaufsbedingungen vernehmen, ihr Gebot zu Protokoll geben, und bei dessen Annehmlichkeit des Zuschlags gewärtig seyn können.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind auch jederzeit bei dem Justitiario nachzusehen.

Mohrungen, den 28sten Oktober 1825.

Reichsgräfl. v. Dönhoff-Quittainensches Stifts- und Armengericht.

Gemäß

Gemäß dem in Atrio des unterzeichneten Gerichts aushängenden Subhastations-Patent ist der öffentliche Verkauf des hieselbst sub No. 113. belegenen, dem Kaufmann Samuel v. Groß zugehörigen, aus 1 Wohngebäude, 1 Stall, 1 Scheune und 1 Schoppen-Anbau, nebst einigen Radikalien, als: 2 Gekochgärten, 1 Antheil in Panskikont von 1 Morgen 88 $\frac{3}{7}$ Ruthen Olezkoisch Wiesen, 1 Antheil Vorken von 4 Morgen 78 $\frac{16}{17}$ Ruthen Magdeburgisch, 1 Vorwerks-Antheil von circa 13 Morgen Magdeburgisch und 2 Vorwerksgärten bestehenden, nach der Taxe vom 19ten Dezember d. J. auf 961 Rthlr. 3 Sgr. gerichtlich abgeschäzten Grundstücks, im Wege der nothwendigen Subhastation verfügt worden.

Hiezu haben wir einen peremtorischen Termin

auf den 20sten März 1826,

Nachmittags um 2 Uhr, an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit ein, sich gedachten Tages allhier einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren, und nach erfolgter Einwilligung der Gläubiger des Zuschlages gewärtig zu seyn, weil auf die nach Ablauf des obigen Termins etwa später eingehenden Gebote nicht mehr gerücksichtigt werden kann.

Die Taxe und die sonstigen dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen können mit mehrerer Muße täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Willenberg, den 22sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Schiffszimmergesellenfrau Karoline Kolchert geb. Schmidt von hier, hat gegen ihren Ehemann, den Schiffszimmergesellen Mathias Kolchert, eine Klage auf Trennung der Ehe bei uns aus dem Grunde angebracht, weil derselbe sie böslicherweise im Jahre 1819 verlassen, und sich von hier heimlich entfernt hat, ohne bisher von seinem Aufenthalt weitere Nachricht zu geben.

Demnach haben wir einen Termin zur Beantwortung und Auslassung auf die Klage, so wie zur Instruktion der Sache

auf den 5ten April 1826,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Heerhold, an unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle anberaumt, und laden dazu den Beklagten, Schiffszimmergesellen Mathias Kolchert, vor, mit der Warnung, daß, wenn er ausbleibt, die in der Klage vorgetragenen Thatsachen in contumaciam als zugestanden angenommen werden, und demnach die Ehe zwischen ihm und der Klägerin getrennt, er auch für den schuldigen Theil erklärt werden wird, und in die Ehescheidungsstrafe verfällt, welche demnächst aus seinem etwa vorhandenen Vermögen auf Anrufen der Klägerin beigetrieben werden wird.

Memel, den 22sten November 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das

Das unterzeichnete Königliche Land- und Stadtgericht zu Preuß. Holland macht hiedurch bekannt, daß folgende, zur Müller Pirwitzschen Konkurs-Masse gehörigen Grundstücke:

1) die hieselbst belegene, aus vier Mahlgängen und einem Graupengange bestehende Wassermühle, nebst Obst- und Gekochgarten, Scheune, Pferdestall, zwei Mastställen, Backofen, Gaststall, Wagenschauer, zwei Instshäusern, Hopfengarten, Grasgarten und einer im Robittenschen Felde belegenen Hufe Kulmisch an Land, auf überhaupt . . . . . 9069 Rthlr. 12 Sgr. 6 pf.

2) das im landräthlich Preuß. Holländischen Kreise, Kirchspiels Marienfelde und Domainenamts Preuß. Holland belegene Erbpachtsgut Guhrenwalde, wozu 506 Morgen 19 Ruthen Magdeburgisch an Wald und resp. urbarem Land gehören, auf überhaupt . . . 948 " 13 : 7 "

zusammen auf . 10.017 Rthlr. 26 Sgr. 1 pf.

unterm 26sten und 27sten Mai d. J. gerichtlich abgeschätzt, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft, und zu diesem Zweck in terminis

den 9ten November 1825,
" 9ten Januar 1826,
" 9ten März 1826,

jedesmal Nachmittags um 2 Uhr, in unserm Instruktions-Zimmer an den Meistbietenden ausgeboten werden sollen, welches wir besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch mit der Aufforderung bekannt machen, alsdann zu erscheinen, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu verlautbaren, und bei irgend einem annehmlichen Gebote des Zuschlags gewärtig zu seyn, indem auf etwa später eingehende Gebote, wenn nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulässig machen, keine Rücksicht genommen werden soll.

Zugleich machen wir den etwanigen unbekannten Real Prätendenten hiedurch bekannt, daß sie zur Erhaltung ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum letzten Lizitations-Termin zu melden, und ihre Ansprüche uns anzuzeigen haben, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Real Ansprüchen auf die gedachten Grundstücke werden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Die Taxe dieser Grundstücke kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Preuß. Holland, den 4ten August 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Vom 1sten April d. J. ist das Gasthaus, die Moosbude genannt, zum adelichen Gute Liepe gehörig, zu vermiethen, und die nähern Bedingungen im Hofe Liepe jeden Nachmittag zu erfragen.

Die

Die adelich Nipkau- und Jautsche Güter cum pertinentiis werden den 1sten Juni 1826 pachtlos. Dieselben sind von Rosenberg ¼ Meile, von Riesenburg 1 Meile, von Marienwerder 4 Meilen, von Elbing 6 Meilen, von Graudenz 6 Meilen entfernt. Die Güter eignen sich wegen des sehr bedeutenden Heugewinnes und wegen ihrer hohen gesunden und kraftvollen Weide vorzüglich zur Schaafzucht, auch stehet bereits in Groß-Jaut eine ganz edele Schäferei von 300 Stück Mutterschaafen.

Der Acker bestehet größtentheils aus der 1sten und 2ten Klasse, und nur wenig Flächen gehören zur 3ten Klasse. Sämmtliche Vorwerker haben circa 1500 Scheffel Winter- und 1800 Scheffel Sommer-Aussaat; die Felder werden überall jährlich zur Hälfte gedüngt, die Brau- und Brennerei ist bedeutend. Herrschaftliches Inventarium ist vorhanden: Pferde 78 Stück, Ochsen 106, Kühe 186, Jungvieh 126, Mutterschaafe 300 veredelte, Schweine 130, und ein bedeutend todtes Inventarium. Die Pachtliebhaber, die eine Kaution von 3000 Rthlr. entweder in Ostpreußischen Pfandbriefen oder baar zu stellen im Stande sind, können die nähern Pachtbedingungen im Hofe zu Rosenberg bei Herrn Major v. Heidebreck und auch im Hofe zu Kissitten bei Preuß. Eylau nachsehen, und werden eingeladen, sich zur Lizitation

den 28sten März d. J.,

Vormittag um 11 Uhr, im Hofe zu Nipkau einzufinden.

Nipkau, den 6ten Januar 1826.

Schach von Wittenau.

Die zu den adelich Weßlinenschen Gütern, zwischen Brandenburg und Heiligenbeil belegen, gehörigen Vorwerke Groß-Rödersdorf, Jarfft und Schönrade, so wie der im Kirchdorfe Blankau, dicht an der neuen Kunststraße gelegene Krug, nebst Acker, sollen vom 1sten April d. J. anderweit, mit vollständigem todten und lebenden Inventario, so wie mit bestellter Wintersaat, verpachtet werden, und ist hiezu ein Lizitations-Termin auf

Mittwoch den 15ten Februar d. J.,

Vormittags um 8 Uhr, im Hofe zu Groß-Rödersdorf anberaumt, wozu Pachtlustige ganz ergebenst eingeladen werden, und wird nur noch bemerkt, daß die Pachtbedingungen täglich bei der Administration in Weßlinen oder bei mir in Panwitz eingesehen werden können.

Panwitz, den 14ten Januar 1826.

Der Curator bonorum der Weßlinenschen Güter.

v. d. Gröben.

Das Vorwerk Amma, bei Schippenbeil gelegen, soll nach der Bestimmung der landschaftlichen Behörde vom 1sten Juni 1826 auf 6 Jahr anderweitig verpachtet werden.

Der

Der Bietungstermin stehet

Mittwoch den 16ten Februar 1826

im Hofe zu Lindenau, bei Schippenbeil, an, woselbst die Pachtbedingungen zu jeder Zeit einzusehen sind.

Die unterzeichnete Inspektion beabsichtigt, in Termino

den 24sten dieses Monats,

Mittags 1 Uhr, im Kruge zu Gr. Baum, auf der Straße von Labiau nach Tilsit gelegen, mehreres Holz, besonders Eichen-Nutzhölzer zu Schiffsbauten, auf den Stamm, in größern und geringern Dimensionen, vorzüglich auf die beiden noch nicht mit dergleichen Eichen-Nutzholz-Verkäufen befaßten, an schiffbaren Flüssen gelegenen Revieren Alt- und Neu-Sternberg; — auch die noch eingeschlagenen Klafterhölzer, — zur Lizitation zu stellen.

Indem solches, besonders zur Kenntniß des holzhandelnden Publikums gebracht wird, werden zur Wahrnehmung des Termins Kauflustige hiemit eingeladen.

Wargienen, den 12ten Januar 1826.

Königl. Forst-Inspektion Labiau.

Das ehemalige Erbpachts-Vorwerk in Groß-Jesewitz, Domainenamts Ostrowitt, an dem linken Weichsel-Ufer, 1½ Meile von Marienwerder und ¾ Meilen von Mewe, ist dem Domainen-Fiskus im Jahr 1823 adjudizirt, und wird anderweit

den 1sten Februar 1826

im hiesigen Regierungs-Konferenz Gebäude zum Verkauf sowohl, als zur Erbpacht, vom 1sten Juni 1826 ab, öffentlich ausgeboten werden.

Es gehören dazu 401 Morgen 172 □Ruthen Preuß., wovon der Acker mit 241 Morgen 102 □Ruthen, und 98 Morgen 137 □Ruthen Gesträuch auf der Höhe sich noch mit dem Dorfe im Gemenge befindet, welches jedoch nach den getroffenen Einleitungen aufgehoben werden kann.

Die Gärten betragen 8 Morgen 140 □Ruthen, und die Wiesen und Weide an der Weichsel 26 Morgen 46 □Ruthen.

Der Austhuungsplan, nebst Bedingungen, können zu jeder Zeit, sowohl in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung hieselbst, als im Domainenamt Ostrowitt, eingesehen werden.

Marienwerder, den 1sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bei der am 2ten d. M. stattgefundenen Ausloosung sind Stadt-Obligationen im Betrage von „7340 Rthlr." aufgerufen worden. Die Nachweisung der gezogenen Nummern wird dem Publiko nachstehend mitgetheilt. Die baare Einlösung dieser Schuld-

Doku-

Pursuant to Section 1.1 of the Agreement, the Company hereby grants to the Optionee named below, an option to purchase the number of shares of Common Stock set forth below (the "Option"). The Option is subject to all of the terms and conditions set forth herein and in the Agreement.

Name of Optionee: _____

Number of Shares: _____

Type of Option: Nonstatutory Stock Option

Exercise Price Per Share: $_____

Date of Grant: _____

Vesting Commencement Date: _____

Vesting Schedule: The Option shall vest and become exercisable with respect to 1/48th of the shares subject to the Option on the monthly anniversary of the Vesting Commencement Date, subject to the Optionee's Continuous Service on each such vesting date.

Termination Period: The Option may be exercised for three (3) months after Optionee ceases Continuous Service. Upon the death of Optionee, the Option may be exercised at any time within twelve (12) months following the date of death by Optionee's estate or by a person who acquires the right to exercise the Option by bequest or inheritance.

Exercise Method: The Option may be exercised by delivery of a written notice of exercise to the Company in a form approved by the Company, signed by the Optionee, accompanied by payment of the Exercise Price. The Option may be exercised only with respect to whole shares.

Transferability: The Option is not transferable, except by will or by the laws of descent and distribution, and is exercisable during the lifetime of the Optionee only by the Optionee.

Optionee acknowledges receipt of, and understands and agrees to, this Option Grant Notice and the Agreement. Optionee further acknowledges that as of the Date of Grant, this Option Grant Notice and the Agreement set forth the entire understanding between Optionee and the Company regarding the Option and supersede all prior oral and written agreements on that subject.

OPTIONEE: _____

Signature

Print Name: _____

Das im Intendanturamt Allenstein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Krapfainen, welches

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| an Ackerland | . . . | 574 | Morgen | 124 | □Ruthen | |
| = Wiesen | . . . | 104 | — | 17 | — | |
| = Gartenland | . . . | 3 | — | 161 | — | |
| = Weideland | . . . | 528 | — | 51 | — | |
| = Dorfs-Anger, Wege und Dämme | | 10 | — | 40 | — | |
| = Waldland | . . . | 143 | — | 155 | — | |
| | Ueberhaupt | 1365 | Morgen | 8 | □Ruthen, | |

oder 45 Hufen 15 Morgen 8 □Ruthen Preußisch an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1826 ab, mit den dazu gehörigen Gebäuden und Inventarienstücken, so wie der mittlern und niedern Jagdgerechtigkeit auf den Vorwerksfeldern, zu Eigenthums- oder Erbpachtsrechten veräußert, oder auf 6 Jahre verpachtet werden. Außerdem werden mit dem Vorwerk, als Attinenz zu demselben, zur Veräußerung oder eventualiter zur Verpachtung gestellt, die wüste Krugstelle im Dorfe Mokainen, nebst den zu dieser gehörigen zwei Hufen Kullmisch vormaliges Immediat-Bauerland.

Für den Fall des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 7603 Rthlr. 18 Sgr. 4 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Thaler, im Fall der Erbpacht aber das mindeste Erbstandsgeld auf 998 Rthlr. 12 Sgr. 0 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 367 Rthlr. festgesetzt.

Außerdem muß in beiden Fällen der Werth des mit zu veräußernden Königlichen Inventariums mit 453 Rthlr. 21 Sgr. besonders bezahlt werden.

Auch sind sowohl im Fall des Verkaufs als der Vererbpachtung die auf den mit zu veräußernden Besitzungen im Dorfe Mokainen haftenden Königlichen und andern Abgaben und Leistungen noch besonders zu entrichten.

Der Lizitations-Termin wird

auf den 15ten März d. J.

in dem Konferenzhause der Königlichen Regierung hieselbst vor dem Departements-Rath Herrn Regierungsrath Mielke angesetzt, wobei bemerkt wird, daß das Ausgebot zuvörderst allein zu einem Verkauf, dann eventualiter zur Erbverpachtung, und wenn sich keine Käufer oder Erbpachtslustige melden sollten, zur Zeitverpachtung auf 6 Jahre erfolgen wird.

Jeder wird zum Gebot gelassen, welchem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, nur muß derselbe gehörige Zahlungsfähigkeit nachweisen. An sein Gebot bleibt Jeder so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii erfolgt, die so schnell, als es der Geschäftsgang erlaubt, eingeholt werden soll. Der Meistbietende muß jedoch gleich im Lizitations-Termin $\frac{1}{4}$ des gebotenen Kauf- oder Erbstandsgeldes, der Sicherheit wegen, entweder in Staatspapieren, oder in andern auf ihn selbst lautenden sichern Dokumenten deponiren.

Der

Der Veräußerungsplan, so wie die nähern Bedingungen, sowohl im Fall der Veräußerung, als der Verpachtung, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittag in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Königsberg, den 8ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das im Intendanturamte Allenstein belegene Königl. Domainen-Vorwerk Klein-Eronau, welches nach dem Vermessungs-Register des Kondukteur Johann vom Jahr 1799

| | | | |
|---|---|---|---|
| an Ackerland | 425 Morgen | 129 □Ruthen | |
| = Wiesen | 333 — | 155 — | |
| = Gärten | 6 — | 55 — | |
| = Wald | 182 — | 155 — | |
| = Roßgärten | 6 — | 30 — | |
| = Weide | 18 — | 155 — | |
| = Unland, Wege und Graben | 42 — | 155 — | |
| = Hof- und Baustellen | 7 — | 128 — | |
| überhaupt | 1024 Morgen | 58 □Ruthen, | |

oder 34 Hufen 4 Morgen 58 □Ruthen Preuß. an Flächenmaaß enthält, soll mit den dazu gehörigen Gebäuden und Inventarienstücken und dem Abbau Löwenthal, so wie mit der Gerechtigkeit zur mittlern und niedern Jagd, vom 1sten Juni 1826 ab, entweder zu Eigenthums- oder Erbpachtsrechten veräußert, oder auf sechs Jahre verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin ist

auf den 16ten März d. J.

in dem Konferenzhause der Königlichen Regierung hieselbst, vor dem Departements-Rath, Herrn Regierungsrath Mielke, angesetzt, und wird das Ausgebot zuvörderst allein zum reinen Verkauf, dann eventualiter zur Erbverpachtung, und nur wenn kein Kauf- oder Erbpachtslustiger sich melden sollte, zur Zeitverpachtung erfolgen. Im Fall des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 7735 Rthlr. 20 Sgr., neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr., im Fall der Erbpacht aber das mindeste Erbstandsgeld auf 950 Rthlr. 10 Sgr. 4 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 377 Rthlr. festgesetzt.

Außerdem muß in beiden Fällen der Werth des mit zu veräußernden Inventariums mit 620 Rthlr. 22 Sgr. besonders bezahlt werden.

Jeder wird zum Gebot gelassen, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, nur muß er seine Zahlungsfähigkeit vollständig nachweisen. Auch bleibt Jeder an sein Gebot so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii erfolgt ist, die so schnell, als es der Geschäftsgang gestattet, eingeholt werden wird.

Der Meistbietende muß jedoch zur Sicherheit sogleich im Lizitations-Termin ⅓ des gebotenen Kauf oder Erbstandsgeldes, entweder in Staatspapieren, oder andern auf ihn selbst lautenden sichern Dokumenten, deponiren.

Die Lizitations-Bedingungen, sowohl zum Verkauf als zur Vererbpachtung, so wie der Veräußerungsplan, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittag in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Königsberg, den 9ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Außerordentliche Beilage No. 2.

zu No. 4. des Amtsblatts der Königl. Ostpreußischen Regierung.

# Bekanntmachung,
## wegen Kreditirung der Branntweinsteuer.

Um den Brennerei-Inhabern, welche nicht zum alsbaldigen Absatz des erzeugten Branntweins Gelegenheit haben, und deshalb die Anlegung von Vorräthen selbstfabrizirten Branntweins, zur bequemern und längern Aufbewahrung des Ueberflusses an Getreide und Kartoffeln, beabsichtigen, solches zu erleichtern, haben des Königs Majestät mittelst Kabinetsordre vom 13ten d. M. folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

§. 1.

Brennerei-Inhaber, welche jährlich über 600 Rthlr. an Branntweinsteuer entrichten, können, so lange sie ein Lager von mindestens 50 Eimern selbst fabrizirten Branntweins, nicht unter 50 Grad Tralles, vorräthig haben, einen Kredit auf die zu entrichtende Maischsteuer vom 1sten Oktober des einen, bis zum letzten September des nachfolgenden Jahres bewilligt erhalten.

§. 2.

Wer die Kredit-Bewilligung in Anspruch nimmt, weiset der Steuerbehörde den nach §. 1. erforderlichen Lagerbestand nach.

§. 3.

Gleich bei dem Antrage auf Kredit, und vor der Bewilligung desselben, muß der Steuerpflichtige auf Höhe des zu kreditirenden Steuerbetrages der Steuerbehörde



Sicher

Sicherheit leisten. Die Sicherheitsleistung kann geschehen durch Deponirung einer gleich großen Summe in Staatspapieren nach dem Nennwerthe, Ausstellung eines acceptirten Wechsels auf sichere inländische Handlungshäuser, oder auf andere annehmbare Weise; doch nur in dem Maaße, daß, wenn die Steuer in dem Zahlungstermin nicht baar entrichtet wird, das Unterpfand gleich realisirt werden kann. Auch kann die Sicherheitsleistung dadurch geschehen, daß ein der kreditirten Steuer im Geldwerthe gleichkommendes Branntwein-Quantum unter sichern Mitverschluß der Steuerbehörde gesetzt, und ihr ein Faustpfand darauf im gesetzlichen Sinne eingeräumt wird. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige den Keller, in welchem der Branntwein ohne Vermischung mit andern Vorräthen in geaichten, von der Steuerbehörde bezeichneten Fässern [illegible] werden kann, anzuweisen, und sich den anzuordnenden Kontroll-Maaßregeln zu unterwerfen.

§. 4.

Auch wo das Lager nicht unter Mitverschluß der Steuerbehörde steht, kann solche durch einen Ober-Beamten von Zeit zu Zeit Ueberzeugung nehmen, daß eine der Kredit-Summe von 3 Rthlr. 3⅔ Sgr. pro Eimer entsprechende Eimerzahl an Branntwein sich wirklich im Besitz des Brennerei-Inhabers befinde, und für das Fehlende binnen 4 Wochen die Steuer-Entrichtung verlangt werden.

§. 5.

Wenn dagegen im Laufe der Kredit-Bewilligung der Lagerbestand sich so erhöhet, daß ein größerer Kredit, wie Anfangs verlangt und sichergestellt worden, gegeben werden kann, dann steht dem Brennerei-Inhaber frei, solchen zu nehmen; nur muß alsdann auch die Sicherheit nach den im §. 3. enthaltenen Grundsätzen erhöhet werden, wenn es verlangt wird.

§. 6.

Vor Ablauf des Monats September, oder dem Zeitpunkte, mit welchem die Kredit-Bewilligung abläuft, wird mit dem Steuerpflichtigen abgerechnet, und die kreditirte Steuer, ohne Rücksicht auf den noch vorhandenen Lagerbestand, berichtiget. Eine Uebertragung der alsdann noch vorhandenen Lagerbestände in die von da ab laufende neue Kredit-Periode wird nicht gestattet. Dagegen soll dem Steuerpflichtigen von der zu entrichtenden Steuer für jeden Eimer, den er von seinem Lager, Behufs der zu bewirkenden Ausfuhr, in eine öffentliche Niederlage einer Packhofs-Stadt bringt, die für den ausgeführten inländischen Branntwein, nach Maaßgabe seiner Stärke, bewilligte Steuervergütung abgeschrieben werden und unerhoben bleiben.

Auf

Auf den solchergestalt zum Packhof gebrachten Branntwein finden sodann die allgemeinen Vorschriften der Zollordnung wegen des Packhofslagers Anwendung.

§. 7.

Wer den hierin enthaltenen Bestimmungen zuwider handelt, oder die aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt, dem ist die Steuerverwaltung befugt, die Kredit-Bewilligung für immer zu entziehen.

Berlin, den 27sten Dezember 1825.

Der Finanz-Minister

(gez.) v. Maß.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.
## No. 5.

Königsberg, Mittwoch den 1sten Februar 1826.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 1. enthält:

No. 981. Instruktion für die Ober-Präsidenten. Vom 31sten Dezember 1825.

„ 982. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

## Verordnungen der Königl. Ministerien.

No. 26.

Die Unwahrheit der in dem litterarischen Konversationsblatte vom 15ten Dezember d. J. enthaltenen Behauptung:

> daß die von demselben in Ansehung der Thronfolge im Russischen Reiche verbreitete Nachricht in einem Königl. Preuß. Kalender enthalten, mithin kein Zweifel an deren Richtigkeit erlaubt sei,

ist bereits in öffentlichen Blättern gerügt worden.

Da der einzige, allgemein bekannte, unter Autorität der Königl. Kalender-Deputation für das Jahr 1825 herausgegebene historisch-genealogische Kalender offenbar das Gegentheil jener Behauptung enthält, so kann die Anzeige des litterarischen Wochenblattes nur als eine gefl[illegible]entliche Falschheit betrachtet werden, wie sich dieses

Blatt deren schon öfter schuldig gemacht, weshalb dessen Debit in den diesseitigen Staaten hiedurch allgemein untersagt wird.

Berlin, den 31sten Dezember 1825.

Ministerium des Innern. (gez.) von Schuckmann.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. von Bernstorff.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 27. Es kann seyn, daß der Herr Philipp Wagner in Kurzem seinen Aufenthalt in der hiesigen Gegend nehmen, und sich vorzüglich damit beschäftigen wird, seine Schaafheerden nach der Feinheit der Wolle zu sortiren.

Die Bedingungen, unter denen derselbe das Sortiren übernimmt, sind, daß er für jedes Hundert Schaafe 1 Rthlr. baar und freie Fuhre von einem Gute zum andern erhält.

Dieses mache ich den Besitzern feiner Schaafheerden mit dem Ersuchen bekannt, wenn sie unter den hier gedachten Bedingungen ihre feinen Schaafe sortiren lassen wollen, solches bei Angabe der Größe ihrer zu sortirenden Schaafheerden des baldigsten mir anzuzeigen, damit, wenn Herr Wagner hier eintreffe, demselben der Plan, nach dem er seine Reise einzurichten hat, übergeben werden kann.

Königsberg, den 22sten Januar 1826.

Der Ober-Präsident von Preußen. (gez.) v. Schön.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 28. Die Heranziehung der Handwerksgesellen u. Handwerksburschen zum Militairdienst betr.

Ueber die im §. 10. der Instruktion vom 13ten April v. J. (Amtsblatt No. 25. Pag. 207.) enthaltenen Bestimmungen, wegen Heranziehung der Handwerksgesellen und Handwerksburschen zum Militairdienst, sind Zweifel zur Sprache gekommen, zu deren Beseitigung die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges sich über folgende nachträgliche Festsetzungen in Bezug auf den gedachten §. vereinigt haben.

Als Regel wird festgestellt, daß die Handwerksgesellen, Lehrlinge u. s. w. (welche nach Anfertigung der Aushebungslisten ihren Wohnsitz verändert haben), nach Vorschrift

schrift des §. 10. gedachter Instruktion da zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen werden, wo sie sich zur Musterungszeit befinden, und sonach in die Aushebungslisten ihres neuen Wohnorts nachträglich aufgenommen werden. Eine Ausnahme hievon findet jedoch in den in mehrern Aushebungsbezirken abgetheilten größeren Städten statt, indem sie dort, wie gedachter §. bestimmt, unbedingt in demjenigen Aushebungsbezirke, wo sie zur Zeit der Anfertigung der Aushebungslisten gewohnt ꝛc. haben, zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden.

Was dagegen die auf Wanderschaft sich befindenden Handwerksburschen betrifft, so bleiben diese, der bessern Kontrolle wegen, während der Zeit ihrer gehörig begründeten Wanderung an dem Orte militairpflichtig, wo ihre Eltern und Vormünder wohnen, und wo sie demnach in die Stammrollen eingetragen sind. Sie werden mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen.

Jeder Handwerksbursche wird hiebei als auf der Wanderung sich befindend angesehen, welcher mit einem ihm von der kompetenten Behörde ertheilten Wanderpasse seine Heimath oder den Ort, wo er sein Gewerbe erlernte, verlassen hat, und es macht alsdann während der Dauer dieses ihm ertheilten Wanderpasses keinen Unterschied, ob derselbe von einem Orte zum andern reist, oder irgend wo auf einige Zeit in Arbeit getreten ist.

Ein solches Individuum ist demnach während der ihm durch den Wanderpaß bewilligten Wanderzeit von keiner Ersatzbehörde zum Militairdienst einzustellen, jedoch nach dem Ablauf der Wanderzeit von der Ersatzkommission desjenigen Kreises, wo es sein eigentliches Domicil hat, nach Maaßgabe seiner allgemeinen Verpflichtung zum Militairdienst in Anspruch zu nehmen, und falls es hierunter seiner Verpflichtung nicht genügen möchte, als ein entwichener Militairpflichtiger zu behandeln.

Behufs der Kontrolle dieser Leute wegen Erfüllung ihrer Dienstpflicht dürfen diejenigen Wanderpässe, welche für die ihrer Militair-Dienstpflicht im stehenden Heere noch nicht nachgekommene Handwerker bestimmt sind, sobald die Wanderzeit in eine Periode fällt, wo die Handwerker das 20ste Jahr ihres Alters schon erreicht, oder das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, von den Polizeibehörden nur mit Genehmigung der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatzkommissionen ausgefertigt, und nur dann als gültig angesehen werden, wenn sie mit dem Visa der letztern versehen sind.

In Folge dessen sind diejenigen Handwerker des militairpflichtigen Alters von schon erreichtem 20sten Jahre an bis noch nicht zurückgelegtem 25sten Jahre, deren Wanderpässe etwa nicht jenes Visa haben möchten, oder die sich nach Ablauf der ihnen bewilligten Wanderzeit noch auf der Wanderschaft betreffen lassen sollten, nicht als wandernde Handwerker anzusehen, die einstweilig von der Einstellung befreit

 wären,

wären, sondern sie sind in solchen Fällen an den Orten, wo sie angetroffen werden, zum Dienste heranzuziehen.

Zu bemerken ist jedoch, daß Wanderpässe für solche Leute, die das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, sobald deren Wanderzeit nicht über die gewöhnliche Musterungs-Periode der Ersatzpflichtigen desjenigen Jahres hinausgeht, in welchem sie ihr 20stes Jahr erfüllen, und gesetzlich zum erstenmale zur Ersatz-Aushebung konkurriren, auch nicht das vorgedachte Visa der Kreis-Ersatzkommissionen bedürfen, sondern ohne Zustimmung der Kommissionen ertheilt werden können.

Sobald dergleichen Leute aber 20 Jahr alt geworden sind, oder die Zeit der ihnen bewilligten Wanderfreiheit überschreiten, kommen die obigen Bestimmungen für die sich zwischen dem 20sten und 25sten Jahre befindenden wandernden Handwerker, deren Pässe kein Visa der Kreis-Ersatzkommissionen haben, ebenfalls für sie zur Anwendung.

Die Kreis-Ersatzkommissionen, so wie sämmtliche Polizeibehörden, werden hiermit angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen auf das genaueste zu achten.

Königsberg, den 12ten Januar 1826.

---

No. 29 Die Marsch-Fourage-Vergütungen betr. I. Abth. 33/1.

Durch unsere im Amtsblatte Jahrg. 1825. No. 50. Seite 428. enthaltene Bekanntmachung vom 20sten November v. J. haben wir die Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1825, Behufs Liquidirung der diesjährigen Marsch-Fourage-Vergütung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Vergütungsweise kann jedoch nach dem Landtags-Abschiede an die Preußischen Provinzialstände vom 17ten August v. J. nicht mehr Statt finden, vielmehr soll nach der darin ausgesprochenen allerhöchsten Bestimmung ad B. 10. c. die Vergütung der an durchmarschirende Truppen- und Remonte-Kommando's zu verabreichenden Fourage, nach den laufenden Marktpreisen erfolgen. Es ist hiebei von Seiten des Königl. Kriegs-Ministeriums bestimmt worden, daß die Vergütung, zur Erleichterung des Liquidations- und Rechnungswesens, immer nach den monatlichen Durchschnitts-Marktpreisen des dem Verabreichungsorte zunächst gelegenen Getreide-Marktplatzes, auf Grund der Marktpreis-Atteste der Ortsbehörden, berechnet werden soll.

Die betreffenden Behörden werden daher angewiesen, sich nach der vorstehenden Bestimmung, vom 1sten Januar d. J. ab, bei Anfertigung der Liquidationen genau zu achten.

Königsberg, den 10ten Januar 1826.

---

Ja

In Halberstadt hat sich der traurige Fall ereignet, daß durch den Trunk aus einer von der Devrientschen chemischen Fabrik zu Zwickau herrührenden irdenen Flasche oder sogenannten Steinkrucke, welche ein unter dem Namen Preß- oder Weißpapp bekanntes giftiges Färbematerial (arsenikfaures Kali) enthielt, bei dem gänzlichen Mangel einer das Gift andeutenden äußeren Bezeichnung, aber für eine Krucke mit Selterwasser gehalten wurde, der Tod eines Menschen veranlaßt worden ist, und es würden noch mehrere Individuen auf gleiche Art ums Leben gekommen seyn, wenn sie nicht glücklicherweise das Gekostete sogleich ausgespuckt hätten. No. 30. Sorgfältiges Aufbewahren des arsenikfauren Kali. I. Abth. 70/12.

Dieser Vorfall wird, um für die Folge ähnlichen unglücklichen Ereignissen möglichst vorzubeugen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und machen wir insbesondere die Kattunfabrikanten und Kattundrucker auf das in dem gedachten Präparat enthaltene heftige Gift (das arsenikfaure Kali) mit der Verpflichtung aufmerksam, für den Fall, daß sie dasselbe nicht entbehren zu können glauben, nicht nur solches stets in Steinkrucken, welche mit der Bezeichnung, „daß sie Gift enthalten," äußerlich versehen sind, aufzubewahren, sondern es auch nur ihren Couleurmachern oder Kolorisien in Verwahrung zu geben, und strenge darauf zu halten, daß diese es nie aus den Händen geben, und bei dessen Anwendung immer selbst gegenwärtig sind.

Königsberg, den 20sten Dezember 1825.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gefolge der durch das 1ste Stück des diesjährigen Amtsblattes zur allgemeinen Kenntniß gebrachten hohen Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 17ten Dezember v. J. benachrichtige ich die sehr geehrten Behörden und die bei der Verwaltung der indirekten Steuern interessirten Einwohner des Regierungsbezirks Ostpreußen ganz ergebenst, daß ich das mir allerhöchst anvertraute Amt eines Provinzial-Steuer-Direktors mit dem 1sten Februar d. J. antreten werde. No. 31.

Die zu meinem Geschäftskreise gehörigen Anträge und Mittheilungen bitte ich, von diesem Tage ab, gefälligst an meine Person richten, und unter der Aufschrift:

An
das Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat
zu Königsberg,

an mich gelangen lassen zu wollen.

Königsberg, den 27sten Januar 1826

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Landmann.

Zur

No. 32. Zur Konsignirung der durch Königliche Landbeschäler pro 1826 zu bedeckenden Landstuten, sind folgende Termine angesetzt worden, als:

| Tag der Konsignirung der Stuten. | Durch den Stallmeister Gerlach zu |
|---|---|
| Den 7ten Februar | Taplacken. |
| " 8ten " | Tapiau. |
| " 10ten. " | Gerdauen. |
| " 11ten " | Domhofstädt. |
| " 13ten " | Abbarten. |
| " 14ten " | Wücken. |
| " 16ten " | Aweyden. |
| " 20sten " | Schlodien. |
| " 21sten " | Schlobitten. |
| " 22sten " | Weeskenhof. |
| " 23sten " | Kusfeld. |
| " 24sten " | Dargau. |

Sämmtliche Herren Landräthe, in deren Kreisen sich die vorgenannten Beschäl-Stations befinden, ersuche ich hiemit dienstergebenst, jene Termine noch besonders zur allgemeinen Kenntniß der Kreis-Eingesessenen bringen, und dabei bemerken zu wollen, daß da, wo einzelne Beschäler zu stehen kommen, jetzt keine Konsignations-Termine angesetzt sind, sondern die Stuten bei der ersten Revisions-Reise der Gestüt-Offizianten verzeichnet werden sollen.

Trakehnen, den 13ten Januar 1826.

Der Landstallmeister
v. Burgsdorf.

Rech-

## Nachrichten.

Die Superintendentur des Pillkallenschen Kreises ist von Sr. Majestät dem Könige durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten November v. J. auf den Vorschlag des Königl. Konsistoriums dem zeitherigen Pfarrer Johann Christlieb Krause verliehen worden.

Die in Kobulten bei Ortelsburg erledigte Pfarrstelle ist dem Pfarrer Wiczka in Ortelsburg verliehen.

Die Königl. Ober-Baudeputation hat dem Kandidaten der Mathematik Eduard Lehmann auf den Grund der mit ihm angestellten Prüfung das Zeugniß ertheilt, daß er als Feldmesser zulänglich qualifizirt sei, und ist derselbe demnach bei der Königl. Regierung in Königsberg als solcher vereidet worden.

Der bisherige landräthliche Schreiber Wartensleben ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Landsberg zum Bürgermeister daselbst auf sechs nacheinander folgende Jahre gewählt, und als solcher von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Die in der hiesigen Hebammen-Bildungsschule unterrichtete und bei der Prüfung mit dem Zeugnisse, gut bestanden zu seyn, entlassene Lehrtochter Louise Schanau aus Braunsberg, ist zur allgemeinen Ausübung der Hebammenkunst, mit Ausschluß der Städte, die über 20,000 Einwohner zählen, bestätigt und vereidigt worden.

Durch-

## Durchschnitts-Marktpreis im Monat Dezember 1825.

| | | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| **I. Vom Getreide.** | | | | |
| Weizen | pr. Scheffel | 1 | 2 | 11 |
| Roggen | " " | — | 26 | 5 |
| Gerste | " " | — | 18 | 11 |
| Hafer | " " | — | 14 | — |
| Erbsen graue | " " | 1 | 2 | 7 |
| Erbsen weiße | " " | 1 | 3 | 8 |
| Linsen | " " | — | — | — |
| Bohnen | " " | — | — | — |
| **II. Von Viktualien.** | | | | |
| Hofbutter | pr. Stein | 6 | 22 | 6 |
| Litthauische Butter | " " | 5 | 22 | 6 |
| Stückbutter | pr. Pfund | — | 5 | 9 |
| dito Elbingsche | " " | — | 4 | 10 |
| Graupe | pr. Scheffel | 2 | 4 | 6 |
| Hirsengrütze | " " | 3 | 5 | — |
| Hafergrütze | " " | 2 | 11 | 9 |
| Buchweitzengrütze | " " | — | — | — |
| Gerstengrütze | " " | 2 | 8 | 3 |
| Grützenmehl | " " | — | — | — |
| Weizenmehl | " " | 2 | 3 | 2 |
| Roggenmehl | " " | 1 | 12 | 11 |
| Gerstenmehl | " " | — | — | — |
| Hafermehl | " " | — | — | — |
| Kartoffeln | " " | — | 9 | 6 |

| | | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| **III. Von Fleischgattungen.** | | | | |
| Rindfleisch | pr. Pfund | — | 2 | 1 |
| Schweinefleisch | " " | — | 2 | 2 |
| Schöpsenfleisch | " " | — | 2 | 1 |
| Kalbfleisch | " " | — | 2 | 1 |
| Speck, ungeräuchertes | " " | — | 3 | — |
| dito geräuchertes | " " | — | 3 | 10 |
| Schmeer | " " | — | 4 | 1 |
| Rindertalg | " " | — | 3 | 8 |
| **IV. Von Konsumtibilien.** | | | | |
| Bier | pr. Tonne | 3 | 2 | 1 |
| dito | pr. Stof | — | 1 | 2 |
| Biereßig | pr. Tonne | 3 | 5 | — |
| Weineßig | pr. Anker | 5 | — | — |
| Branntwein | pr. Ohm | 20 | 18 | 9 |
| dito | pr. Stof | — | 5 | 9 |
| Käse, ordinairer | pr. Pfund | — | 1 | 11 |
| dito besserer | " " | — | 2 | 4 |
| Holz, hartes | pr. Achtel | 12 | 18 | 4 |
| dito weiches | " " | 8 | 17 | 1 |
| Stroh | pr. Schock | 3 | 11 | 3 |
| Heu | pr. Centner | — | 12 | 2 |
| Wolle | pr. Stein | — | — | — |
| Hopfen | " " | 2 | 20 | — |
| Eyer | pr. Schock | — | 19 | 5 |
| Ziegel | pr. Mille | 9 | — | — |

Königsberg, den 6ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 5.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 5.

Königsberg, Mittwoch den 1sten Februar 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete, aus Möskendorf, bei Conitz, gebürtige Jonas Riemann, welcher wegen begangenen Straßenraubs zu funfzehnjähriger Festungsstrafe verurtheilt worden, ist, nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Tuchel, am 27sten Dezember v. J. aus dortigem Ort entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Die Königl. Militair-, Polizei- und Zoll-Behörden werden daher resp. ersucht und aufgefordert, den Entwichenen, wenn er sich betreten läßt, zu verhaften, und unter sicherm Geleit gefesselt oder gebunden, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten, an den gedachten Magistrat abliefern zu lassen.

Die Behörde, in deren Bezirk der Riemann verhaftet wird, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Königsberg, den 4ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement. Der Jonas Riemann ist von Gewerbe ein Kalkbrenner, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, dunkelbraune Augen, mittelmäßige Nase, proportionirten Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, hagere Gesichtsbildung, brünette Gesichtsfarbe, ist von schlanker Statur, spricht deutsch, hat an den Füßen bedeutende Geschwüre, und sonst keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer weißbornen Nachtjacke, einer blautuchnen Weste, weißbornen Hosen über den Stiefeln, Halbstiefeln, einem bunten Halstuch, und einem Hemde von grober Leinwand.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Ludwig Piontkowski, welcher bei dem Gutsbesitzer Herrn Krummhaar zu Groß-Schleuse in den Probedienst untergebracht worden, ist am 16ten d. M. aus demselben entlaufen, wobei er sich obendrein noch eines Diebstahls schuldig gemacht hat.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der allgemeinen Sicherheit schädlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 17ten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Ludwig Piontkowski ist 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelisch, aus dem adelichen Gute Sokoldszen, bei Angerburg, gebürtig, hat schwarze Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, breite Nase und breiten Mund, rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, brunette Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht polnisch und deutsch, und hat zwei Narben von Schußwunden am linken Arm.

---

Der hiesige Stadtwachtmeister-Posten ist vacant geworden, und hat sich Niemand dazu gemeldet, daher wir veranlaßt sind, hiedurch jeden zur Uebernahme desselben Berechtigten aufzufordern, sich dieserhalb an uns zu jeder Zeit zu verwenden.

Preuß. Eylau, den 14ten Januar 1826.

Der Magistrat.

Unvermuthet wird der mit 5 größern und kleinern heizbaren Stuben, 2 Kammern, 2 Kellern, einer großen Einfahrt, nebst Ställen, Hof und Garten versehene nahrhafte Aweydensche Krug, an der Hauptstraße nach Kreuzburg ꝛc. belegen, auf Ostern d. J. pachtfrei. Pachtlustige, die gute Zeugnisse ihres frühern Verhaltens und ihre Kautionsfähigkeit nachzuweisen im Stande sind, können sich im Hofe auf Aweyden bei Königsberg zur näheren Verabredung melden. Auch dienet zur Nachricht, daß im wünschenden Fall 4 Morgen Ackerland und 1 Morgen Wiese, Kullmisch, mit verpachtet werden.

Zur Verpachtung vom 1sten Juni d. J. ab, unter den allgemeinen landschaftlichen Pachtbedingungen, sollen folgende Güter:

1) Jesau und Bannaskeim bei Rastenburg, zusammen auch einzeln, am 4ten März d. J., Vormittags um 11 Uhr;
2) Baumgarten, bei Brandenburg, am 6ten März d. J.;
3) Pätschendorff, bei Rastenburg, am 6ten März d. J.;
4) Mischen, 2 Meilen von Königsberg, am 8ten März d. J.;
5) Sudau, ebendort gelegen, am 8ten März d. J.;
6) Wollitnick, bei Brandenburg, am 9ten März d. J.

im hiesigen Landschaftshause ausgeboten werden.

Pachtlustige haben eine Kaution auf den halben Betrag der Pacht im Termine nachzuweisen.

Königsberg, den 14ten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Vom

Vom 1sten April d. J. ist das Gasthaus, die Moosbude genannt, zum adelichen Gute Liepe gehörig, zu vermiethen, und die nähern Bedingungen im Hofe Liepe jeden Nachmittag zu erfragen.

Zur Verpachtung des unter landschaftlicher Sequestration stehenden, zwischen Soldau, Lautenburg und Gilgenburg belegenen adelichen Gutes Hohendorf Litt. C., vom 1sten April d. J. an, auf drei nacheinander folgende Jahre, steht ein Termin auf dem hiesigen Landschaftshause

am 25sten Februar d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können.

Mohrungen, den 10ten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die adelich Nipkau- und Jautsche Güter cum pertinentiis werden den 1sten Juni 1826 pachtlos. Dieselben sind von Rosenberg ¼ Meile, von Riesenburg 1 Meile, von Marienwerder 4 Meilen, von Elbing 6 Meilen, von Graudenz 6 Meilen entfernt. Die Güter eignen sich wegen des sehr bedeutenden Heugewinnes und wegen ihrer hohen gesunden und kraftvollen Weide vorzüglich zur Schaafzucht, auch stehet bereits in Groß-Jaut eine ganz edele Schäferei von 300 Stück Mutterschaafen.

Der Acker bestehet größtentheils aus der 1sten und 2ten Klasse, und nur wenig Flächen gehören zur 3ten Klasse. Sämmtliche Vorwerker haben circa 1500 Scheffel Winter- und 1800 Scheffel Sommer-Aussaat; die Felder werden überall jährlich zur Hälfte gedünget, die Brau- und Brennerei ist bedeutend. Herrschaftliches Inventarium ist vorhanden: Pferde 78 Stück, Ochsen 106, Kühe 186, Jungvieh 126, Mutterschaafe 300 veredelte, Schweine 130, und ein bedeutend todtes Inventarium. Die Pachtliebhaber, die eine Kaution von 3000 Rthlr. entweder in Ostpreußischen Pfandbriefen oder baar zu stellen im Stande sind, können die nähern Pachtbedingungen im Hofe zu Rosenberg bei Herrn Major v. Heidebreck und auch im Hofe zu Kissitten bei Preuß. Eylau nachsehen, und werden eingeladen, sich zur Lizitation

den 28sten März d. J.,

Vormittag um 11 Uhr, im Hofe zu Nipkau einzufinden.

Nipkau, den 6ten Januar 1826.

Schach von Wittenau.

Zum Verkauf des zum Nachlaß der Anton Sawatzkyschen Eheleute zu Mattern gehörigen, aus einer Hufe bestehenden bäuerlichen Grundstücks ist, da das Meistgebot in termino den 5ten d. M. nicht annehmbar befunden worden, ein neuer Termin

auf den 10ten März 1826

an der Gerichtsstelle hier angesetzt, welches mit Bezug auf die Anzeige vom 28sten September d. J. hiedurch bekannt gemacht wird.

Allenstein, den 6ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.



Gemäß

Gemäß dem an hiesiger Gerichtsstätte aushängenden Subhastationspatent soll das zu Bischofstein am Markt sub No. 1. gelegene ganze Wohnhaus, wozu an Ackerland sechs Hausfreyten gehören, und welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 10ten November 1825, und zwar:

das Wohnhaus mit . . . . . 400 Rthlr.
die Hausfreyten . . . . . 386 = 20 Sgr.

abgeschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und steht der Bietungs-Termin

auf den 9ten März 1826

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Bischofstein an.

Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden hiemit aufgefordert, alsdann zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren, wornächst der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, an den Meistbietenden erfolgen wird.

Die Taxe kann bis zum Termin täglich in der Registratur zu Rößel eingesehen werden.

Bischofstein, den 10ten November 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht Rößel.

Es ist die Resubhastation der in der Stadt Bischofstein liegenden, zum Nachlasse des Schlösser Jakob Stankewitz gehörigen Gründe, als:

1) das in der Heilsberger Straße sub No. 32. in Bischofstein belegene Wohnhaus nebst Radikalien, welches 300 Rthlr. taxirt worden;
2) die sub No. 101 belegene, 50 Rthlr. taxirte Scheune;
3) der sub No. 80. belegene halbe Theil Acker, welcher 50 Rthlr. taxirt worden;
4) die sub No. 101. belegene und 300 Rthlr. taxirte halbe Hufe;
5) der sub No. 21. belegene und 12 Rthlr. taxirte Garten,

da die Käufer die Bedingungen der ergangenen Adjudikations-Bescheide nicht erfüllt haben, festgesetzt, und stehen die Bietungstermine

den 9ten Januar
= 9ten Februar
= 9ten März
} 1826

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Bischofstein vor dem unterzeichneten Gerichte an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer hiemit vorgeladen werden. Nach Ablauf des letzten Termins wird, in so fern gesetzliche Gründe nicht eine Ausnahme nothwendig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen.

Rößel, den 13ten Oktober 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die bei Wehlau am Alle-Fluß belegene, mit 12 Mühlengängen, 4 Graupengängen, 2 Oelstampfen, Schneidemühlen und Schmiedegatter versehenen großen Mühlenwerke, die Pinnau genannt, zu welchen der gegenüber liegende noch in Afterpacht befindliche Kupferhammer und Eisenschmiede, nebst den dabei gelegenen Ackerstücken und Wiesen, die

die Fischerei in dem Allestrom, 240 Thaler beständige Gefälle, und über 5 Hufen Preuß. Maaß an Acker und Wiesen gehören, werden vom 1sten Juni 1826 pachtlos. Sie sollen anderweitig verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher eingeladen,

den 15ten Februar 1826

in dem dazu angesetzten Termin sich in Königsberg bei dem Herrn Justizkommissarius Doktor Tortilovius von Batocky zu melden, und bei demselben zuvor die vollständige Beschreibung der Mühlenwerke selbst einzusehen und alle Nachrichten zu empfangen, welche über den Zustand der Werke sprechen, demnächst ihre Erklärung über die Pacht und ihre Bedingungen abzugeben.

Gemäß des an hiesiger Gerichtsstelle ausgehängten Subhastations-Patents, ist zum nothwendigen Verkauf folgender, im Dorfe Grouau, Domainenamts Wormditt, belegener Eigenkäthner-Grundstücke, als:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) | des Peter Tolzdorf, taxirt auf . . | 70 | Rthlr. | |
| 2) | = Thadeus Kreidner = = . . | 30 | = | |
| 3) | = Joseph Tolzdorf = = . . | 33 | = | 10 Sgr. |
| 4) | = Johann Schwarz = = . . | 150 | = | |
| 5) | = Simon Schulz = = . . | 150 | = | |
| 6) | = Jakob Hallmann = = . . | 75 | = | |
| 7) | = Johann Hallmann = = . . | 150 | = | |
| 8) | = Anton Schwarz = = . . | 180 | = | |
| 9) | der beiden Großgärtner-Grundstücke der Michael Wolfschen Erben resp. auf . . . | 116 | = | 20 Sgr. |
| | und . . . . . | 150 | = | |

abgeschätzt,

ein peremtorischer Lizitations-Termin

auf den 15ten März 1826,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Instruktions-Zimmer anberaumt, zu welchem Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden, und hat der Meistbietende, sobald nicht rechtliche Hindernisse obwalten, den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Gleichzeitig werden sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an die Grundstücke spätestens bis zu dem anstehenden Lizitations-Termine hier anzumelden, widrigenfalls sie mit allen ihren etwanigen Real-Ansprüchen werden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Wormditt, den 20sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In dem Dorfe Altstadt, zu den Prökelwitzschen Gütern und dem Mohrunaschen Landrathskreise gehörig, ist die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Werke.

Da-

Da dasselbe die Lehn- und Fideicommiß-Qualität hat, und den Bestimmungen des §. 11. der Verordnung vom 20sten Juni 1821 unterliegt, so wird das Regulirungsgeschäft hiemit öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, in dem

auf den 25sten Februar k. J.

vor dem unterzeichneten Kommissario in Preuß. Holland anstehenden Termin zu erscheinen, und nach Vorlegung des schon entworfenen Auseinandersetzungs-Rezesses nebst Landtheilungsplan, das Nöthige zu Protokoll zu erklären.

Derjenige, der diesen Termin nicht attendirt, muß die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und kann später mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Preuß. Holland, den 31sten Dezember 1825.

Der Oekonomie-Kommissarius Siede.

Das im Intendanturamt Allenstein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Kroplainen, welches

| | | | |
|---|---|---|---|
| an Ackerland . . | 574 | Morgen 124 | □Ruthen |
| = Wiesen . . . | 104 | — 17 | — |
| = Gartenland . . | 3 | — 161 | — |
| = Weideland . . | 528 | — 51 | — |
| = Dorfs-Anger, Wege und Dämme | 10 | — 40 | — |
| = Waldland . . . | 143 | — 155 | — |
| Ueberhaupt | 1365 | Morgen 8 | □Ruthen, |

oder 45 Hufen 15 Morgen 8 □Ruthen Preußisch an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1826 ab, mit den dazu gehörigen Gebäuden und Inventarienstücken, so wie der mittlern und niedern Jagdgerechtigkeit auf den Vorwerksfeldern, zu Eigenthums- oder Erbpachtsrechten veräußert, oder auf 6 Jahre verpachtet werden. Außerdem werden mit dem Vorwerk, als Attinenz zu demselben, zur Veräußerung oder eventualiter zur Verpachtung gestellt, die wüste Krugstelle im Dorfe Mokainen, nebst den zu dieser gehörigen zwei Hufen Kullmisch vormaliges Immediat-Bauerland.

Für den Fall des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 7603 Rthlr. 18 Sgr. 4 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Thaler, im Fall der Erbpacht aber das mindeste Erbstandsgeld auf 998 Rthlr. 12 Sgr. 6 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 367 Rthlr. festgesetzt.

Außerdem muß in beiden Fällen der Werth des mit zu veräußernden Königlichen Inventariums mit 453 Rthlr. 21 Sgr. besonders bezahlt werden.

Auch sind sowohl im Fall des Verkaufs als der Vererbpachtung die auf den mit zu veräußernden Besitzungen im Dorfe Mokainen haftenden Königlichen und andern Abgaben und Leistungen noch besonders zu entrichten.

Der Lizitations-Termin wird

auf den 15ten März d. J.

in dem Konferenzhause der Königlichen Regierung hieselbst vor dem Departements-Rath Herrn Regierungsrath Mielke angesetzt, wobei bemerkt wird, daß das Ausgebot zuvörderst allein zu einem Verkauf, dann eventualiter zur Erbverpachtung, und wenn sich keine

Käufer

Käufer oder Erbpachtslustige melden sollten, zur Zeitverpachtung auf 6 Jahre erfolgen wird.

Jeder wird zum Gebot gelassen, welchem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, nur muß derselbe gehörige Zahlungsfähigkeit nachweisen. An sein Gebot bleibt Jeder so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii erfolgt, die so schnell, als es der Geschäftsgang erlaubt, eingeholt werden soll. Der Meistbietende muß jedoch gleich im Lizitations-Termin ¼ des gebotenen Kauf- oder Erbstandsgeldes, der Sicherheit wegen, entweder in Staatspapieren, oder in andern auf ihn selbst lautenden sichern Dokumenten deponiren.

Der Veräußerungsplan, so wie die nähern Bedingungen, sowohl im Fall der Veräußerung, als der Verpachtung, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittag in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Königsberg, den 8ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das im Intendanturamte Allenstein belegene Königl. Domainen-Vorwerk Klein-Cronau, welches nach dem Vermessungs-Register des Kondukteur Johann vom Jahr 1799

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an | Ackerland | 425 Morgen | 129 | □Ruthen |
| = | Wiesen | 333 — | 155 | — |
| = | Gärten | 6 — | 55 | — |
| = | Wald | 182 — | 155 | — |
| = | Roßgärten | 6 — | 30 | — |
| = | Weide | 18 — | 155 | — |
| = | Unland, Wege und Graben | 42 — | 155 | — |
| = | Hof- und Baustellen | 7 — | 128 | — |
| | überhaupt | 1024 Morgen | 58 | □Ruthen, |

oder 34 Hufen 4 Morgen 58 □Ruthen Preuß. an Flächenmaaß enthält, soll mit den dazu gehörigen Gebäuden und Inventarienstücken und dem Abbau Löwenthal, so wie mit der Gerechtigkeit zur mittlern und niedern Jagd, vom 1sten Juni 1826 ab, entweder zu Eigenthums- oder Erbpachtsrechten veräußert, oder auf sechs Jahre verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin ist

auf den 16ten März d. J.

in dem Konferenzhause der Königlichen Regierung hieselbst, vor dem Departements-Rath, Herrn Regierungsrath Mielke, angesetzt, und wird das Ausgebot zuvörderst allein zum reinen Verkauf, dann eventualiter zur Erbverpachtung, und nur wenn kein Kauf- oder Erbpachtslustiger sich melden sollte, zur Zeitverpachtung erfolgen. Im Fall des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 7735 Rthlr. 20 Sgr., neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr., im Fall der Erbpacht aber das mindeste Erbstandsgeld auf 950 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 377 Rthlr. festgesetzt.

Außerdem muß in beiden Fällen der Werth des mit zu veräußernden Inventariums mit 620 Rthlr. 22 Sgr. besonders bezahlt werden.

Jeder

Jeder wird zum Gebot gelassen, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, nur muß er seine Zahlungsfähigkeit vollständig nachweisen. Auch bleibt Jeder an sein Gebot so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii erfolgt ist, die so schnell, als es der Geschäftsgang gestattet, eingeholt werden wird.

Der Meistbietende muß jedoch zur Sicherheit sogleich im Lizitations-Termin $\frac{1}{4}$ des gebotenen Kauf- oder Erbstandsgeldes, entweder in Staatspapieren, oder andern auf ihn selbst lautenden sichern Dokumenten, deponiren.

Die Lizitations-Bedingungen, sowohl zum Verkauf als zur Vererbpachtung, so wie der Veräußerungsplan, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittag in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Königsberg, den 9ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die in dem Departement der unterzeichneten Regierung im Pillkallenschen Kreise belegene Domaine Grumbkowkaiten wird von Trinitatis 1826 ab, durch Lizitation zur anderweiten Verpachtung auf zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838, ausgeboten.

Der Lizitations-Termin ist

auf den 15ten März d. J.

im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungsrath Schwinck anberaumt. Zum Gebot wird jeder Pachtlustige, welcher im Termine selbst die unten stipulirte Kaution niederlegt, zureichenden Qualifikations- und Vermögens Nachweis führt, und sich bis zur Entscheidung des Königl. Finanz Ministeriums, welchem die Zuschlags-Ertheilung allein vorbehalten ist, an sein in der Lizitation abgegebenes Gebot gebunden hält, gern zugelassen werden.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerk Grumbkowkaiten, mit dem Neben-Vorwerk Milchbude; in dem Vorwerk Girrälischken, mit dem Neben-Vorwerk Jägerswalde; in der Brau- und Brennerei, und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Das Vorwerk Grumbkowkaiten enthält, incl. Milchbude und der dabei gelegenen Wiesen und Weide-Terrains:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| an Acker | 1093 | Morgen | 21 | □Ruthen | Preuß. |
| = Feldwiesen | 237 | = | 125 | = | = |
| = jährl. Wiesen | 536 | = | — | = | = |
| = Roßgärten | 65 | = | 166 | = | = |
| = Gärten | 46 | = | 154 | = | = |
| = Weiden | 1512 | = | 10 | = | = |
| = Plantagen, Wegen, Graben, Teichen, Hof- und Baustellen | 136 | = | 111 | = | = |
| Summa | 3628 | Morgen | 47 | □Ruthen | Preuß. |

Das Vorwerk Girrällischken, mit seinem Neben-Vorwerk Jägerswalde, enthält:

an Acker

gesetzt, für Grumbkowkallen und Milchbude auf 1000 Rthlr., für Gerdlischken und Jägerwalde auf 1000 Rthlr.

Um den Pachtbewerbern die wirthschaftliche Einrichtung zu erleichtern, sollen von dem für die zwölf Jahre jährlich abgegebenen Pachtgebot, die beiden ersten Jahre, also pro $18\frac{25}{26}$, nur $\frac{2}{3}$, für die beiden folgenden Jahre, also pro $18\frac{27}{28}$, nur $\frac{1}{2}$ gezahlt, und darnach der Kontrakt ausgefertigt werden.

Gumbinnen, 10ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zum Geschäftsbetriebe der unterzeichneten Regierung werden für das Jahr 1826

Zwanzig Pfund Siegellack, feiner
Vierzig Pfund do. mittler } Sorte,
Achtzig Pfund do. ordinairer
Acht und neunzig Schock Mundlack,
Sechszehn Pfund Siegelwachs,
Acht und vierzig Loth Heftseide,
Sieben und zwanzig Stück weißen Heftzwirn,
Fünfhundert acht und funfzig Stück Bleistifte,
Fünfhundert sechs und neunzig Stück Rothstifte,
Siebenhundert dreizehn Pfund Bindfaden,
Drei und dreißig Tausend Stück Federposen, und
Dreihundert neun und siebenzig Ellen grobe Wachsleinwand

erfordert. Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen Willens sind, werden aufgefordert, in postfreien Schreiben, unter Beifügung der Proben

bis zum 15ten Februar d. J.

anzuzeigen, zu welchen Preisen sie die obigen Artikel von untadelhafter Beschaffenheit, und entweder sämmtliche oder einzelne Arten derselben stellen können, da dann dem Mindestfordernden die Lieferung überlassen werden soll.

Gumbinnen, den 11ten Januar 1826.

Königl. Preußische Regierung.

Mit Bezugnahme auf das ausführlichere Publikandum vom heutigen Tage, welches den Königsbergschen Intelligenzblättern inserirt worden, wird hiedurch bekannt gemacht, daß die nothwendige Subhastation des zum Nachlaß der Mälzer Friedrich Klöpsschen Eheleuten gehörigen, allhier in der Fischerstraße belegenen Malz-Grundstücks, mit der gerichtlichen Taxe von 2012 Rthlr. 6 Sgr. 8 pf. festgesetzt, und der letzte Bietungs-Termin auf

den 4ten August d. J.

vor dem unterzeichneten Gericht ansteht.

Rastenburg, den 11ten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Land- und Stadtgericht.

Gemäß.

Gemäß dem an der Gerichtsstätte aushängenden Subhastations-Patent ist der öffentliche nothwendige Verkauf des Erbpachtsrechts der Müller Johann Struckschen Eheleute an die Windmühle zu Samrod nebst Zubehör, welches ohne Abzug des jährlich in 113 Rthlr. bestehenden Erbpachts-Kanons auf 791 Rthlr. 13 Sgr. 4 pf. im Werth gewürdigt worden, verfügt, und es sind die Lizitations-Termine auf

den 28sten Februar,
„ 31sten März, und
„ 1sten Mai d. J.,

von denen letzterer peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Hofe zu Samrod anberaumt, welches den Kauflustigen, Besitz- und Zahlungsfähigen hiedurch zur Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß bei dem Justitiario allhier die Taxe und Hypotheken-Akten jederzeit nachgesehen werden können.

Mohrungen, den 7ten Januar 1826.

Adel. v. Domhard-Bestendorf-Samrodsche Jurisdiktion.

Das, eine Viertelmeile von Schippenbeil gelegene, der hiesigen Stadtkommune gehörige Vorwerk, Schippenbeilshoff genannt, zu welchem nach der jetzt stattgefundenen Auseinandersetzung mit dem Kämmerei Dorfe Langendorf

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | an Acker | 527 | Morgen | 130 | Ruthen | |
| 2) | an Wiesen | 167 | „ | 130 | „ | |
| 3) | an Weide | 348 | „ | 29 | „ | |
| 4) | an Wald | 86 | „ | — | „ | |
| | Summa | 1128 | Morgen | 109 | Ruthen | Magdeb. |

gehöret, wird von Seiten der hiesigen Stadtkommune auf 12 Jahre, nämlich vom 1sten Juni 1826 bis dahin 1838, verpachtet werden, und steht hiezu ein Termin

auf den 17ten Februar d. J.

in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts an, zu dessen Wahrnehmung hiermit Pachtlustige aufgefordert werden. Die Pachtbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Nothdürftiges Inventarium wird dem Pächter nach der Taxe mit übergeben werden. Die Bestellung der Sommersaat ist Sache des anziehenden Pächters, welcher auch vor dem 1sten Juni 1826 das Vorwerk beziehen kann.

Schippenbeil, den 23sten Januar 1826.

Das Königl. Preuß. Stadtgericht.

In dem Dorfe Groß-Engelau, ½ Meile von Allenburg, ist ein Kölmergut von 4 Hufen Kulmisch, mit vollständigem Inventarium und dem ganzen vorjährige Einschnitt sogleich zu verkaufen oder zu verpachten. Das Nähere erfährt man in Allenburg beim Landgeschwornen Wirth.

Der zu den hiesigen Gütern gehörige, auf der Straße von Allenburg nach Königsberg belegene Eulenkrug, nebst 4 Hufen Kullmisch Land, wird auf 6 Jahre, von Trinitatis ab, in dem

auf den 16ten Februar d. J.,

um 9 Uhr Vormittags, im Hofe zu Kloschehnen anberaumten Termin zur Verpachtung, jedoch ohne alles todte und lebende Inventarium, mit 6 Scheffel Winter-Aussaat, ausgeboten. Auch an demselben Tage soll die im Gute Kloschehnen, dicht bei der Stadt Friedland belegene Bockwindmühle, mit einem Mahlgange, auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden. Pachtliebhaber können jederzeit die näheren Bedingungen im Hofe zu Kloschehnen erfahren.

Adl. Gut Kloschehnen, den 25sten Januar 1826.

Auf Befehl der Königlichen Regierung soll der Neubau eines massiven Viehschoppens auf dem Königlichen Vorwerk Neuendorff, des Domainenamts Fischhausen, auf . . . . . 1211 Rthlr. 6 Sgr. veranschlagt,
ferner, der Aufbau eines massiven 4 Familien-Insthauses daselbst, auf . . . . 762 Rthlr. 22 Sgr. veranschlagt,
und der Neubau eines hiezu gehörigen Stallgebäudes, auf . . . . . 123 Rthlr. 3 Sgr. veranschlagt,
an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden.

Die zu den vorgenannten Bauten erforderlichen Bauhölzer werden aus Königlichen Forsten unentgeldlich verabfolgt, und von dem Generalpächter des Domainenamts Fischhausen, so wie die übrigen Baumaterialien, unentgeldlich bis zur Baustelle angefahren, excl. 40½ Stück Kiehnen stark Bauholz, deren Lieferung gleichfalls in Entreprise ausgethan werden soll.

Der Lizitations-Termin hiezu wird hiedurch

auf den 8ten Februar d. J.

festgesetzt, und es werden Baulustige, nach dem Amtsblatt No. 6. 1824, sich zur Uebernahme dieser Bauten qualifizirende Bauunternehmer hiedurch eingeladen, in der Behausung des unterzeichneten Kreis-Baubeamten, Mittlern Tragheim No. 3. am vorgenannten Tage, Vormittags um 10 Uhr, sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Königsberg, den 26sten Januar 1826.

Der Landbaumeister Pappel.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 6.

Königsberg, Mittwoch den 8ten Februar 1826.


## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 33.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 20sten Dezember 1824 mache ich bekannt, daß noch mehrere Stellen zu dem Mitte Mai d. J. beginnenden neuen Lehrkursus für Schäferlehrlinge in Frankenfelde bei Wriezen an der Oder offen sind.

Jeder der Herren Gutsbesitzer, der einen Schäfer zum Unterricht nach Frankenfelde schicken will, wird daher bis längstens ult. Februar d. J. dessen Aufnahme bei der Administration in Frankenfelde schriftlich nachsuchen, weil spätere Anträge unberücksichtigt bleiben würden.

Um zugleich manchen vorgekommenen Mängeln vorzubeugen, und damit das nützliche Institut in der kurzen Lehrzeit auch gehörig brauchbare Subjekte ausbilden kann, wird es angemessen seyn, bei der Wahl der Lehrlinge sorgsamer darauf zu sehen, daß ihnen auch die gehörige Lust zur Schaafzucht inwohne, daß sie die ersten praktischen Kenntnisse bereits besitzen, mithin in einer Schäferei schon gedient haben, sowohl Gedrucktes als Geschriebenes vollständig lesen und etwas schreiben können, besonders aber genug Fassungsgabe haben, dem theoretischen Unterricht folgen zu können, um ihn nachher mit Nutzen anzuwenden.

Dann müssen die Leute völlig gesund und von ansteckenden Krankheiten befreiet seyn, weil die Administration Kranke sogleich wieder nach Hause schicken müßte.

Ferner wird es für die Lehrlinge vortheilhaft seyn, wenn die Herren Gutsbesitzer die Geldunterstützung, welche sie ihnen während des Lehrjahres geben, auf einmal an die Administration von Frankenfelde portofrei einsenden, die sich zu deren successiven Auszahlung durch ihren Rendanten an die Lehrlinge und Aufsicht über die zweckmäßige Anwendung des Geldes bereit erklärt hat.

Hinsichts der Kleidung der Schäfer wird diesen noch empfohlen, die nöthigen starken leinenen Hosen und Schürzen und wollenen Jacken mitzubringen, weil sie sie sonst dort theurer und weniger haltbar ankaufen müssen.

Uebrigens haben sich im vorigen Jahre mehrere gebildete Personen zur Aufnahme in Frankenfelde gemeldet, mußten aber abschläglich beschieden werden, da für sie dort keine eigene Wohnungen vorhanden sind, daselbst auch überhaupt nur Personen Aufnahme finden können, die alle Arbeiten zu übernehmen bereit und geeignet sind, die jeder Schäferknecht verrichten muß, und Ausnahmen und Vorzüge hiebei nicht stattfinden können.

Königsberg, den 19ten Januar 1826.

Der Ober-Präsident von Preußen.

(gez.) v. Schön.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 34. Räude unter den Schaafen in Cöllmen. I. Abth. 761/1.

Unter den Schaafen in Cöllmen, zum Amte Preuß. Mark gehörig, herrscht die Räude, daher dieser Ort unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt ist.

Königsberg, den 11ten Januar 1826.

---

No. 35. Adbau Heinrichshöfchen. I. Abth. 2013/10

Daß dem in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf dem Schönrittenschen Bauerlande von dem Dominio Progen, landräthlich Friedlandschen Kreises, aufgebauten, und zu Progen gehörigen, aus einem Wohnhause, einer Scheune und einem Schoppen bestehenden, südlich von dem adlichen Gute Progen, östlich von Klein-Wohnsdorf, nördlich von Trimmau und westlich von Schönrittten, rechts von der von der Stadt Friedland durch Schönrittten nach Allenburg führenden Landstraße belegenen neuen Vorwerke der Name

„Heinrichshöfchen"

mit Genehmigung der Königlichen Regierung von Ostpreußen beigelegt worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 5ten Januar 1826.

---

Durch

No. 36. Kosten für Verpflegung der Häuslinge im Institute zu Tapiau. I. Abth. 1743/1.

Durch die Amtsblatt-Verfügung vom 7ten Mai 1819, Seite 193. ist zwar festgesetzt, daß für die in das Landarmen-Verpflegungs-Institut aufgenommenen muthwilligen Bettler u. s. w., deren Unterhalt ihren Verwandten oder einer Kommune obliegt, und die wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit zur Arbeit unfähig sind, an Verpflegungszuschuß von jährlich 30 Rthlr., und die Hälfte oder drei Viertel dieser Summe für solche Häuslinge entrichtet werden soll, die völlig arbeitsfähig sind, und während ihres ganzen Aufenthalts im Institute, oder des größten Theils desselben gearbeitet haben. Da inzwischen aber die Lebensbedürfnisse im Preise gefallen sind, so sehen wir uns, nach der nun dazu erfolgten Genehmigung des hiesigen Königl. Ober-Präsidiums veranlaßt, jenen Satz von 30 Rthlr. auf den mindern von 25 Rthlr. jährlich, vom 1sten Januar d. J. ab gerechnet, hiemit zu ermäßigen.

Königsberg, den 19ten Januar 1826.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 37.

Nach den Bestimmungen des neuen Pensions-Reglements vom 30sten April 1825 kommt es zur vorschriftsmäßigen Prüfung und Feststellung der Pensions-Ansprüche wesentlich darauf an, daß das Lebensalter sowohl, als das Dienstalter des zu pensionirenden Beamten genau nachgewiesen werde.

Wiewohl nun vorausgesetzt werden kann, daß die Behörden sich auch schon bisher, in Absicht der gedachten beiden Punkte, bei Abgebung ihrer Pensions-Vorschläge nicht bloß auf die unbescheinigten Angaben der zu pensionirenden Beamten verlassen haben werden; so wird doch, damit hierunter kein Bedenken obwalte, hierdurch festgesetzt, daß künftig die einzureichenden Pensions-Vorschläge jederzeit mit der auf Verantwortlichkeit der Behörden auszustellenden Bescheinigung:

> daß die darin bezeichnete Dienstzeit und das angegebene Alter, nach der genommenen Ueberzeugung, ihre völlige Richtigkeit haben,

versehen seyn müssen.

Berlin, den 9ten Januar 1826.

Der Justiz-Minister.
Graf v. Dankelmann.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Königsberg.

Die vorstehende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 9ten Januar d. J. wird den sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 24sten Januar 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 38. Des Königs Majestät haben durch die im 21sten Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre publizirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten d. M. zur Erledigung der Verwaltungs-Ansprüche, welche aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1sten November 1813 an das Preußische Gebiet Erfurt und an den Preußischen Antheil an der Herrschaft Blankenhayn gemacht sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruht:

1) daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Verwaltungs-Ansprüche an die obengedachten Gebietstheile zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderung bei der Königl. Regierung zu Erfurt anmelden und begründen sollen, damit von der Beschaffenheit ihrer Ansprüche Kenntniß genommen, und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe des zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind;
2) daß die diesfälligen Ansprüche, welche binnen dieser Frist bei der Königlichen Regierung zu Erfurt nicht angezeigt worden, sie mögen früher schon bei einer Behörde angemeldet worden seyn, oder nicht, zu präkludiren, und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;
3) daß für solche Forderungen, welche zwar in der geordneten Frist angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt worden, die Königliche Regierung eine verhältnißmäßige Nachfrist zur Beibringung der Justifikatorien festsetzen, und nach deren fruchtlosem Ablauf gleichfalls die Präklusion eintreten soll; und
4) daß die Ausführung der unterzeichneten Ministerial-Behörde überlassen bleibe.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf das Preußische Gebiet Erfurt und den Preußischen Antheil an der Herrschaft Blankenhayn noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zum 1sten November 1813 zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert,

ihre

ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn, oder nicht — spätestens bis zum 15ten Mai des künftigen Jahres 1826 bei der Königlichen Regierung zu Erfurt, unter Beifügung der Justifikations-Dokumente, oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können? — anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin der genannten Königlichen Regierung nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel, so wie zur Abwendung nutzloser Reklamationen, wird noch Folgendes bemerkt:

1) Unter den bei diesem Liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen werden diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungsbehörden und die solche vertretende Königliche Regierung aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1sten November 1813 verstanden, welche nach den Grundsätzen der Fremdherrschaft aus laufenden Landes-Einkünften im gewöhnlichen Verwaltungswege hätten befriedigt werden sollen, und nicht früher oder später bereits abgemacht sind. Es bleiben auch alle, die verbriefte Kapital-, Staats- und Provinzial-Schuld betreffende Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossen, und gehören von diesen nur die Zinsen aus der fremdherrlichen Zeit zu demselben.

2) Nach der Natur der Sache und nach anderweiter ausdrücklicher Königlicher Vorschrift, ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungsverpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es sind daher alle Reklamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung fehlt, zurück zu weisen.

3) Die wirklich vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei der Königl. Regierung zu Erfurt gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Zeit, so wie die Art und das Maaß der Berichtigung, nach vorbemerkter Allerhöchster Bestimmung, von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche, so wie von den zur Befriedigung zunächst bestimmten Rest-Einnahmen, aus der Zeit, welche dies Liquidations-Verfahren umfaßt, abhängig, und die Liquidation vorläufig nur zur Ermittelung des Gesammtbetrages der diesfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden.

Berlin, den 27sten Dezember 1825.

Königliche Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) Wolfart.

---

Nach-

## Nachrichten.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Gustav Ludwig Theodor Schröder ist gemäß Bestallung vom 20sten Januar d. J. zum Assessor des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen befördert.

Der bisherige Stadtrichter zu Zinten August Friedrich Schimmelpfennig ist gemäß Bestallung vom 7ten Dezember 1825 zum Justizkommissarius bei den Untergerichten zu Königsberg, auch zum Notarius publicus im Departement des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen ernannt, und wird die Geschäfte dieses Amtes am 4ten April d. J. übernehmen.

---

# Oeffentlicher Anzeiger.

## — No. 6. —

Königsberg, Mittwoch den 8ten Februar 1826.

## Sicherheits-Polizei.

**Steckbrief.** Der unten näher bezeichnete Pferdedieb Martin Döring, welcher sich auf dem Transport nach Graudenz befunden, auch in die dortige Zwangsanstalt hat überliefert werden sollen, ist am 18ten Januar d. J., Morgens zwischen 3 und 4 Uhr, aus der Wachtstube zu Garnsee den wachthabenden Bürgern entsprungen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Militair-, Polizei- und Zoll-Behörden werden daher resp. ersucht und aufgefordert, auf den Entsprungenen genau Acht zu haben, und ihn, wenn er sich betreten läßt, zu verhaften, und unter sicherm Geleite gefesselt an den Magistrat zu Garnsee, gegen Erstattung der Verpflegungskosten, abliefern zu lassen.

Die Behörde, wo die Verhaftung erfolgt ist, hat sogleich davon Anzeige zu machen.

Eine Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

**Signalement.** Der Martin Döring ist aus Danzig gebürtig und war dessen Aufenthaltsort auch daselbst, er ist katholischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelblonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, kleines und rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von kleiner und schwächlicher Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer grautuchnen Mütze, einem schwarzseidenen und einem blauleinenen Halstuch, gestreifter Kattun-Weste, dunkelblau tuchnem Mantel mit dergleichen Knöpfen, dergleichen langen Hosen, weißbonner Unterziehjacke und Hosen, Hemde und Stiefeln.

**Steckbrief.** Die unten näher signalisirten Häuslinge:

1) Christian Plet,
2) Franz Salamon, und
3) Michael Zitt

sind des Nachts vom 30sten auf den 31sten v. M. mittelst Durchbruchs aus hiesiger Anstalt entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese äußerst gefährlichen Flüchtlinge ein wachsames Auge zu richten, solche im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 31sten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement:

1) Der Christian Pletz ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, evangelisch, und aus adelich Mühlhausen, Kreis Pr Eylau, gebürtig, hat kurz verschnittene braune Haare, wenig breite Stirn, braune Augenbraunen, hellblaue Augen, länglich-spitzige Nase, hervorstehenden Mund, rasirten Bart, gute Zähne, ovales Kinn, schmale Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch, und hat auf der linken Seite der Stirn mehrere kleine Narben.

Derselbe trug bei seiner Entweichung die Häuslings-Kleidung 2ter Klasse, bestehend in einer hellgrauen tuchenen Jacke, einem Paar kurzen grautuchenen Hosen, einem Paar langen weißwollenen Strümpfen, einem Paar hölzernen mit Leder beschlagenen Klumpen, einem blauleinenen Halstuche, und einer hellgrauen Tuchmütze.

2) Der Franz Salamon ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelisch, und aus Prökuls-Schäferei gebürtig, hat schwarze verschnittene Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarzgraue Augen, etwas nach der Seite gebogene länglich-spitzige Nase, mitteln Mund, rasirten schwarzen Bart, schlechte Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht litthauisch, deutsch und etwas französisch, und hat auf dem rechten Backen eine Narbe.

Derselbe trug bei seiner Entweichung gleichfalls die bereits beim Christian Pletz bezeichnete Bekleidung.

3) Der Michael Zitt ist 36 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, katholisch und aus Groß Klausitten, Amts Mehlsack, gebürtig, hat braune kurz verschnittene Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden rasirten Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, breite Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch, und hat einen Bruch an der rechten Seite.

Derselbe war bei der Flucht wie die vorbenannten Häuslinge bekleidet.

---

Der

Der durch Steckbrief vom 17ten d. M. verfolgte Häusling Ludwig Piontkowski ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 27sten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief am 25sten November v. J. verfolgte Häusling Johann Franz Seidler ist ergriffen, und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 27sten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der unter dem 9ten Januar d. J. von hier entwichene Militair-Sträfling Karl Gottlieb Kiepert ist wieder ergriffen, und zur Festung zurückgeliefert worden.

Festung Pillau, den 27sten Januar 1826.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

Der Tuchmachergeselle Johann Kube, aus Meseritz gebürtig, hat am 31sten Dezember v. J. seinen Reisepaß, welcher im Monat September v. J. vom Magistrat zu Meseritz auf sechs Monate ausgestellt gewesen, auf der Straße von Workallen nach Liebstadt verloren; welches, zur Vermeidung aller Mißbräuche, die mit obigem Paß getrieben werden könnten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 10ten Januar 1826.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

---

## Nachweisung der in den Monaten November und Dezember 1825 über die Grenze gebrachten Vagabonden.

Nachstehend bezeichnete fremde Vagabonden sind in den Monaten November und Dezember 1825 mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, über die Grenze gebracht worden.

Königsberg, den 17ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

| No. | Vor- und Zuname. | Vaterland. | Alter. | Größe. | | Haare. | Stirn. | Augenbrauen. | Augen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Jahre | Fuß. | Zoll. | | | | |
| 1 | Wolff Jankel | Pohlen | 53 | 5 | 3 | schwarz | bedeckt | schwarz | braun |
| 2 | Wolff Jankel | dito | 42 | 5 | 1 | röthlich | frei | braun | grau |
| 3 | Hirsch Jankel | dito | 54 | 5 | 3 | braun | hoch | blond | dito |
| 4 | Jakob Nebszas | Rußland | 26 | 5 | 8¼ | dito | dito | braun | dito |
| 5 | Casimir Godles | dito | 28 | 5 | 6½ | dito | dito | dito | dito |
| 6 | Anton Woitkowitz | dito | 24 | 5 | 5 | bräunlich | dito | dito | blaugrau |
| 7 | Peter Nzakowitz | Pohlen | 26 | 5 | 6 | blond | flach | blond | blau |
| 8 | George Korntowski | Rußland | 40 | 5 | 6 | schwarz | hoch | schwarz | braun |
| 9 | Heinrich Christian Böhm | Kurland | 22 | 5 | 3 | braun | dito | blond | blau |
| 10 | Taddeus Mitzkus | Rußland | 30 | 5 | 4 | hellbraun | flach | hellbraun | grau |
| 11 | Ludwig Prischmonts | dito | 22 | 5 | 2 | dito | bedeckt | blond | hellblau |
| 12 | Leiser Abraham | Pohlen | 30 | 5 | 1 | schwarz | gewöhnlich | schwarz | grau |
| 13 | Fischel Moses | — | 35 | 5 | 1½ | dunkel | bedeckt | blond | dito |
| 14 | Israel Joseph | dito | 32 | 5 | 1 | schwarz | frei | schwarz | braun |
| 15 | Isaak Wolff | dito | 19 | 5 | 5 | dito | flach | dito | schwarz |
| 16 | Hirsch Abraham | dito | 35 | 4 | 11 | dito | rund | dito | dito |
| 17 | Itzig Mauschel | dito | 41 | klein | | dito | flach | dito | grau |
| 18 | Wolff Hirsch | dito | 34 | 5 | 2 | dito | dito | dito | dito |
| 19 | Meyer Israel Beilowitz | dito | 50 | 5 | 3 | dito | hoch | blond | blau |
| 20 | Hirsch Israel | — | 18 | 5 | — | braun | dito | braun | braun |
| 21 | Salomon Schmul | — | 33 | 5 | 3 | dito | niedrig | dito | blau |
| 22 | Abraham Layser | — | 19 | 5 | — | schwarz | dito | dito | braun |
| 23 | Markus Nochim | — | 40 | 5 | — | braun | dito | dito | grau |
| 24 | David Levin | — | 15 | 4 | 10 | dito | dito | dito | dito |
| 25 | Abraham Moses | — | 19 | 5 | 2 | schwarz | hoch | schwarz | braun |
| 26 | Abraham Judel | — | 46 | 5 | 5 | dito | dito | dito | dito |
| 27 | Schiemann David | — | 30 | 5 | 3 | braun | dito | braun | blau |
| 28 | Chain Joschel | — | 15 | 4 | 10 | dito | dito | blond | grau |
| 29 | Feibisch David | — | 32 | 5 | 4 | dito | niedrig | braun | blau |

Nase.

| Nase. | Mund. | Bart. | Kinn. | Gesicht. | Gesichtsfarbe. | Statur. | Besondere Kennzeichen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| lang | gewöhnlich | schwarz | behaart | vollständig | blaß | schwarzlich | keine |
| spitz | klein | röthlich | dito | oval | gesund | klein | dito |
| gebogen | gewöhnlich | dito | dito | dito | bleich | mittel | dito |
| mittel | mittel | braun | oval | dito | gesund | dito | der rechte Zeigefinger fehlt |
| lang | dito | dito | rund | dito | dito | dito | keine |
| mittel | dito | blond | oval | dito | dito | dito | Narbe an der rechten Backe und fein blatternarbig |
| spitz | dito | feinen | rund | dito | dito | dito | keine |
| gewöhnlich | dito | schwarz | dito | dito | gelb | dito | Zeichen von Peitschenhieben auf dem Rücken |
| gestutzt | dito | braun | spitz | dito | bleich | schwächlich | pockennarbig und rothe Narbe auf der rechten Hand |
| mittel | dito | blond | oval | dito | gesund | mittel | blatternarbig |
| dito | dito | feinen | dito | dito | dito | dito | keine |
| dito | dito | schwarz | gewöhnlich | dito | blaß | klein | dito |
| länglich | dito | braun | rund | dito | gesund | mittel | dito |
| gewöhnlich | dito | schwarz | bewachsen | länglich | dito | schlank | dito |
| breit | dito | feinen | rund | oval | dito | mittel | dito |
| mittel | klein | schwarz | behaart | dito | blaß | klein | dito |
| eingedrückt | dito | dito | dito | dito | dito | dito | dito |
| mittel | mittel | dito | dito | dito | gesund | mittel | Narbe auf der linken Backe |
| gerade | klein | roth | dito | breit | bleich | dito | keine |
| dito | dito | feinen | rund | dito | brunet | schlank | dito |
| dito | mittel | braun | dito | dito | gesund | mittel | blatternarbig |
| klein | klein | blond | dito | dito | frisch | klein | keine |
| spitz | dito | braun | breit | dito | gesund | mittel | dito |
| lang | mittel | feinen | lang | dito | dito | schlank | dito |
| breit | dito | blond | breit | dito | brunet | dito | blatternarbig |
| lang | dito | schwarz | behaart | dito | dito | stark | keine |
| gerade | klein | braun | dito | dito | gesund | mittel | dito |
| kurz | mittel | feinen | breit | dito | dito | schlank | dito |
| krumm | klein | roth | spitz | länglich | dito | dito | dito |



Datum,

Datum, wann der Vagabonde über die Grenze gebracht ist:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| No. | 1. | Den 21. | November 1825. | No. | 16. | Den 22. | Dezember 1825. |
| " | 2. | | eodem | " | 17. | " 20. | dito |
| " | 3. | | eodem | " | 18. | | eodem |
| " | 4. | " 7. | November " | " | 19. | " 17. | Dezember " |
| " | 5. | " 10. | ejusdem | " | 20. | | eodem |
| " | 6. | | dito | " | 21. | | eodem |
| " | 7. | " 8. | November " | " | 22. | | eodem |
| " | 8. | " 10. | dito | " | 23. | " 21. | Dezember " |
| " | 9. | " 8. | dito | " | 24. | | eodem |
| " | 10. | " 13. | Dezember " | " | 25. | | eodem |
| " | 11. | | eodem | " | 26. | " 22. | Dezember " |
| " | 12. | — | — | " | 27. | " 23. | dito |
| " | 13. | — | — | " | 28. | | eodem |
| " | 14. | " 16. | Dezember " | " | 29. | " 29. | Dezember " |
| " | 15. | " 19. | dito | | | | |

---

Das den Hufenwirth Joseph und Gertrudis Pawelleckschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Woritten, hiesigen Domainen-Intendanturamts belegene, mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bebaucte Bauer-Erbe von zwei Hufen Kullmischen Maaßes, nebst dem dazu gehörigen Antheil an den Dorfs-Uebermaaß-Ländereien, soll auf den Antrag der Gläubiger in dem einzigen Termin

den 4ten April 1826

ausgeboten, und dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, sofort zugeschlagen werden.

Die Taxe des Grundstücks beträgt 284 Rthlr. 28 Sgr. 4 pf., und liegt täglich zur Einsicht in der Registratur bereit.

Da das Hypothekenwesen von diesem Grundstück noch nicht regulirt ist, so werden zugleich alle Real-Prätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche zum Termin bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Allenstein, den 3ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Unvermuthet wird der mit 5 größern und kleinern heizbaren Stuben, 2 Kammern, 2 Kellern, einer großen Einfahrt, nebst Ställen, Hof und Garten versehene nahrhafte Aweydensche Krug, an der Hauptstraße nach Kreuzburg ꝛc. belegen, auf Ostern d. J. pachtfrei. Pachtlustige, die gute Zeugnisse ihres frühern Verhaltens und ihre Kautionsfähigkeit nachzuweisen im Stande sind, können sich im Hofe auf Aweyden bei Königsberg zur näheren Verabredung melden. Auch dienet zur Nachricht, daß im wünschenden Fall 4 Morgen Ackerland und 1 Morgen Wiese, Kullmisch, mit verpachtet werden.

Das

Das unterzeichnete Königliche Land- und Stadtgericht zu Preuß. Holland macht hiedurch bekannt, daß folgende, zur Müller Pirwitzschen Konkurs-Masse gehörigen Grundstücke:

1) die hieselbst belegene, aus vier Mahlgängen und einem Graupengange bestehende Wassermühle, nebst Obst- und Gemüsegarten, Scheune, Pferdestall, zwei Mastställen, Backofen, Gaststall, Wagenschauer, zwei Instshäusern, Hopfengarten, Grasgarten und einer im Robittenschen Felde belegenen Hufe Kulmisch an Land, auf überhaupt . . . . . 9069 Rthlr. 12 Sgr. 6 pf.

2) das im landräthlich Preuß. Holländischen Kreise, Kirchspiels Marienfelde und Domainenamts Preuß. Holland belegene Erbpachtsgut Guhrenwalde, wozu 506 Morgen 19 Ruthen Magdeburgisch an Wald und resp. urbarem Land gehören, auf überhaupt . . . . . 948 " 13 " 7 "

zusammen auf . 10,017 Rthlr. 26 Sgr. 1 pf.

unterm 26sten und 27sten Mai d. J. gerichtlich abgeschätzt, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft, und zu diesem Zweck in terminis

den 9ten November 1825,
" 9ten Januar 1826,
" 9ten März 1826,

jedesmal Nachmittags um 2 Uhr, in unserm Instruktions-Zimmer an den Meistbietenden ausgeboten werden sollen, welches wir besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch mit der Aufforderung bekannt machen, alsdann zu erscheinen, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu verlautbaren, und bei irgend einem annehmlichen Gebote des Zuschlages gewärtig zu seyn, indem auf etwa später eingehende Gebote, wenn nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulässig machen, keine Rücksicht genommen werden soll.

Zugleich machen wir den etwanigen unbekannten Real-Prätendenten hiedurch bekannt, daß sie zur Erhaltung ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum letzten Lizitations-Termin zu melden, und ihre Ansprüche uns anzuzeigen haben, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf die gedachten Grundstücke werden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Die Taxe dieser Grundstücke kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Preuß. Holland, den 4ten August 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur Verpachtung vom 1sten Juni d. J. ab, unter den allgemeinen landschaftlichen Pachtbedingungen, sollen folgende Güter:

1) Jesau und Bannaskeim bei Rastenburg, zusammen auch einzeln, am 4ten März d. J., Vormittags um 11 Uhr;
2) Baumgarten, bei Brandenburg, am 6ten März d. J.;
3) Pätschendorff, bei Rastenburg, am 6ten März d. J.;
4) Mischen, 2 Meilen von Königsberg, am 8ten März d. J.;
5) Sudau, ebendort gelegen, am 8ten März d. J.;
6) Wollitnick, bei Brandenburg, am 9ten März d. J.

im hiesigen Landschaftshause ausgeboten werden.

Pacht-

Pachtlustige haben eine Kaution auf den halben Betrag der Pacht im Termine nachzuweisen.

Königsberg, den 14ten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

as im Intendanturamt Allenstein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Kroplainen, welches

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| an Ackerland | . . | 574 | Morgen | 124 | []Ruthen | |
| = Wiesen | . . . | 104 | — | 17 | — | |
| = Gartenland | . . | 3 | — | 161 | — | |
| = Weideland | . . | 528 | — | 51 | — | |
| = Dorfs-Anger, Wege und Dämme | | 10 | — | 40 | — | |
| = Waldland | . . . | 143 | — | 155 | — | |
| Ueberhaupt | | 1365 | Morgen | 8 | []Ruthen, | |

oder 45 Hufen 15 Morgen 8 []Ruthen Preußisch an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1826 ab, mit den dazu gehörigen Gebäuden und Inventarienstücken, so wie der mittlern und niedern Jagdgerechtigkeit auf den Vorwerksfeldern, zu Eigenthums- oder Erbpachtsrechten veräußert, oder auf 6 Jahre verpachtet werden. Außerdem werden mit dem Vorwerk, als Attinenz zu demselben, zur Veräußerung oder eventualiter zur Verpachtung gestellt, die wüste Krugstelle im Dorfe Mokainen, nebst den zu dieser gehörigen zwei Hufen Kullmisch vormaliges Immediat-Bauerland.

Für den Fall des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 7603 Rthlr. 18 Sgr. 4 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Thaler, im Fall der Erbpacht aber das mindeste Erbstandsgeld auf 998 Rthlr. 12 Sgr. 6 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 367 Rthlr. festgesetzt.

Außerdem muß in beiden Fällen der Werth des mit zu veräußernden Königlichen Inventariums mit 453 Rthlr. 21 Sgr. besonders bezahlt werden.

Auch sind sowohl im Fall des Verkaufs als der Vererbpachtung die auf den mit zu veräußernden Besitzungen im Dorfe Mokainen haftenden Königlichen und andern Abgaben und Leistungen noch besonders zu entrichten.

Der Lizitations-Termin wird

auf den 15ten März d. J.

in dem Konferenzhause der Königlichen Regierung hieselbst vor dem Departements-Rath Herrn Regierungsrath Mielke angesetzt, wobei bemerkt wird, daß das Ausgebot zuvörderst allein zu einem Verkauf, dann eventualiter zur Erbverpachtung, und wenn sich keine Käufer oder Erbpachtslustige melden sollten, zur Zeitverpachtung auf 6 Jahre erfolgen wird.

Jeder wird zum Gebot gelassen, welchem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, nur muß derselbe gehörige Zahlungsfähigkeit nachweisen. An sein Gebot bleibt Jeder so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii erfolgt, die so schnell, als es der Geschäftsgang erlaubt, eingeholt werden soll. Der Meistbietende muß jedoch gleich im Lizitations-Termin $\frac{1}{4}$ des gebotenen Kauf- oder Erbstandsgeldes, der Sicherheit wegen, entweder in Staatspapieren, oder in andern auf ihn selbst lautenden sichern Dokumenten deponiren.

Der

Der Veräußerungsplan, so wie die nähern Bedingungen, sowohl im Fall der Veräußerung, als der Verpachtung, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittag in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Königsberg, den 8ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das im Intendanturamte Allenstein belegene Königl. Domainen-Vorwerk Klein-Cronau, welches nach dem Vermessungs-Register des Kondukteur Johann vom Jahr 1799

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Ackerland | 425 | Morgen | 129 | □Ruthen |
| " Wiesen | 333 | — | 155 | — |
| " Gärten | 6 | — | 55 | — |
| " Wald | 182 | — | 155 | — |
| " Roßgärten | 6 | — | 30 | — |
| " Weide | 18 | — | 155 | — |
| " Unland, Wege und Graben | 42 | — | 155 | — |
| " Hof- und Baustellen | 7 | — | 128 | — |
| überhaupt | 1024 | Morgen | 58 | □Ruthen, |

oder 34 Hufen 4 Morgen 58 □Ruthen Preuß. an Flächenmaaß enthält, soll mit den dazu gehörigen Gebäuden und Inventarienstücken und dem Abbau Löwenthal, so wie mit der Gerechtigkeit zur mittlern und niedern Jagd, vom 1sten Juni 1826 ab, entweder zu Eigenthums- oder Erbpachtsrechten veräußert, oder auf sechs Jahre verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin ist

auf den 16ten März d. J.

in dem Konferenzhause der Königlichen Regierung hieselbst, vor dem Departements-Rath, Herrn Regierungsrath Mielke, angesetzt, und wird das Ausgebot zuvörderst allein zum reinen Verkauf, dann eventualiter zur Erbverpachtung, und nur wenn kein Kauf- oder Erbpachtslustiger sich melden sollte, zur Zeitverpachtung erfolgen. Im Fall des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 7735 Rthlr. 20 Sgr., neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr., im Fall der Erbpacht aber das mindeste Erbstandsgeld auf 950 Rthlr. 10 Sgr. 4 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 80 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 377 Rthlr. festgesetzt.

Außerdem muß in beiden Fällen der Werth des mit zu veräußernden Inventariums mit 620 Rthlr. 22 Sgr. besonders bezahlt werden.

Jeder wird zum Gebot gelassen, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, nur muß er seine Zahlungsfähigkeit vollständig nachweisen. Auch bleibt Jeder an sein Gebot so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii erfolgt ist, die so schnell, als es der Geschäftsgang gestattet, eingeholt werden wird.

Der Meistbietende muß jedoch zur Sicherheit sogleich im Lizitations-Termin $\frac{1}{4}$ des gebotenen Kauf- oder Erbstandsgeldes, entweder in Staatspapieren, oder andern auf ihn selbst lautenden sichern Dokumenten, deponiren.

Die

Die Lizitations-Bedingungen, sowohl zum Verkauf als zur Vererbpachtung, so wie der Veräußerungsplan, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittag in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Königsberg, den 9ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da sich in dem zum Verkauf der adelich Baldenschen, im Hauptamte Neidenburg in Ostpreußen belegenen, aus 77 Hufen Kullmisch bestehenden, im Jahre 1810 auf 32944 Rthlr. landschaftlich abgeschätzten Güter angestandenen Termin kein Kaufustiger gemeldet, so wird hiedurch ein anderweiter Termin

auf den 4ten April d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im Geschäftszimmer der unterzeichneten Landschafts-Direktion mit dem Bemerken anberaumt, daß nur die Hälfte des Meistgebots in Ostpreuß. Pfandbriefen nach dem Nennwerthe als Anlehn belassen, das übrige Gebot aber gleichfalls nur in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe bezahlt werden darf, und bei irgend annehmlichem Gebot der Zuschlag erfolgen wird.

Mohrungen, den 23sten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Mein adl. köllmisches, mit sehr wenigen Abgaben belastetes Gut in Langendorf, dicht bei Schippenbeil, 4 Hufen Kullmisch groß, separirt, darauf gute Gebäude, guter Boden, Wald, ein Baumgarten, und große Geköch- und Roßgärten, will ich Kränklichkeits halber aus freier Hand verkaufen. Es kann mit dem sehr vollständigen Inventario, auch ohne dasselbe gekauft werden. Liebhaber werden eingeladen, sich jederzeit bis zum 15ten April d. J. zu melden beim Besitzer Schiller.

Die im adelichen Gute Tharau am Frischings-Flusse gelegene Wassermühle, mit zwei Mahl- und einem Graupengange; so wie auch die nebenan befindliche Schneidemühle, nebst dem dazu gehörigen Acker und Wiesen, soll vom 1sten Juni dieses Jahres ab anderweitig verpachtet werden, und können Pachtliebhaber, welche eine billige Kaution zu stellen vermögend sind, sich beliebigst beim Guts-Inspektor daselbst melden.

Das Gut Rothgörken, bei Bartenstein, ist vom 1sten Juni d. J. ab zu verpachten; Liebhaber dazu erfahren die näheren Bedingungen im Hofe daselbst.

v. Kurowski, pens. General-Major.

Der Krug an der großen Straße zu Schloß Domnau soll von Ostern d. J., und die daselbst befindlichen Mühlen vom 1sten Juni d. J. anderweitig verpachtet werden. Kautionsfähige Liebhaber werden ersucht, sich zu Schloß Domnau zu melden.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 7.

Königsberg, Mittwoch den 15ten Februar 1826.


## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 39. Den Betrieb des Aushebungsgeschäfts der Ersatzmannschaften.

Da bemerkt worden, daß manche, das Aushebungsgeschäft der Ersatzmannschaften betreffende Verordnungen, nicht überall gehörig beachtet werden: so sehe ich mich veranlaßt, dieselben zur genauen Befolgung nachstehend wieder in Erinnerung zu bringen:

1) Wenn gleich die Vorschriften bestimmen, daß in Angelegenheiten des Ersatzwesens jedes Gesuch erst von der Kreis-Ersatzkommission geprüft und von derselben in den gewöhnlichen Fällen entschieden werden soll, so kommen doch Vorstellungen an die Departements-Ersatzkommissionen, ohne daß vorher die Angelegenheit der Kreis-Ersatzkommission vorgetragen ist, wodurch große Inkonvenienzen herbeigeführt werden, welche durch die Departements-Ersatzkommission nicht wieder ausgeglichen werden können.

Zur Verhütung dieses Uebelstandes, wird auf §. 36. der Ersatzaushebungs-Instruktion vom 13ten April 1825 verwiesen, wornach jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, verpflichtet ist, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor der Kreis-Ersatzkommission zu gestellen.

2) Die Königl. Provinzial-Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß in die Listen der in ihrem Bereiche befindlichen Jäger, nur solche Jäger gesetzt werden dürfen, welche einen Lehrbrief vorzeigen können.

3) In der Instruktion vom 13ten April 1825 wird zwar an mehrern Orten, z. B. §. 46. und 49., darauf hingewiesen, daß die Kreis-Ersatzkommission auch bei der Departements-Ersatzkommission gegenwärtig seyn solle. Dieses darf

darf aber nicht Veranlassung geben, daß alle Mitglieder der Kreis-Ersatzkommission bei der Departements-Ersatzkommission sich einfinden, indem wegen der zum Theil engen Versammlungs-Lokale, so wie wegen der damit verbundenen Kosten, Inkonvenienzen daraus entstanden sind.

4) Sowohl im verflossenen, als in den frühern Jahren, ist es oft vorgekommen, daß die Ersatzkommissionen Leute vorgefunden haben, die nach Ablauf ihres 18ten und 19ten Lebensjahres sich erst zur Erlernung eines Handwerks entschlossen und auf eine Lehrzeit von 5 bis selbst 7 Jahren verpflichtet hatten, und sonach auf die vom Gesetz für Lehrlinge bewilligte Zurückstellung bis zur zurückgelegten Lehrzeit Anspruch gemacht haben.

Da durch den Mißbrauch des vorgedachten Gesetzes dergleichen Individuen sich dem Militairdienste im stehenden Heere entziehen, so werden diejenigen, welche von der diesfallsigen Begünstigung Gebrauch machen wollen, angewiesen, sich entweder schon im frühern Alter, oder auf eine kürzere Frist zur Lehrzeit zu verpflichten, indem nach §. 69. No. 8. und §. 71. der Ersatz-Instruktion vom 30sten Juni 1817 der Eintritt solcher Individuen in den Militairdienst höchstens nur bis zum Anfange ihres 23sten Lebensjahres ausgesetzt bleiben darf, mit dem Antritt des gedachten Lebensjahres aber jener Berücksichtigungsgrund gesetzlich aufhört.

Die Militairpflichtigen und die mit dem Aushebungsgeschäft der Ersatzmannschaften beauftragten Behörden werden sich dies zur Beachtung dienen lassen.

Königsberg, den 28sten Januar 1826.

Der Ober-Präsident von Preußen.
v. Schön.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 40. Verhalten angehender Medizinalpersonen, die sich den Prüfungen bei den Königl. Medizinal-Kollegien unterwerfen wollen.

I. 1526/1.

Nach dem neuen Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen d. d. Berlin den 1sten Dezember 1825 ist den Königl. Medizinal-Kollegien in den Provinzen die Prüfung derjenigen ärztlichen Individuen, welche die Approbation als

a) Chirurgen 2ter Klasse,
b) Geburtshelfer,
c) Apotheker 2ter Klasse,
d) forensische Wundärzte, und
e) als Zahnärzte

erlangen wollen, zugewiesen, und bestimme, daß die Zulassung zu diesen Prüfungen von den betreffenden Regierungen ausgehen soll.

Dem

Dem gemäß werden denjenigen Kandidaten, welche diese Prüfung bei der unterzeichneten Regierung deswegen nachsuchen wollen, weil sie sich in dem hiesigen Departement aufhalten oder ansässig zu machen beabsichtigen, folgende Bestimmungen des bezogenen Reglements zur genausten Befolgung bekannt gemacht:

Der Prüfungs-Kandidat muß sich daher unmittelbar an diejenigen Regierungen wenden, in deren Departement er sich zu etabliren wünscht, oder zur Zeit aufhält. Seine Gesuche hat er

a) ein vollständiges selbst abgefaßtes Curriculum vitae, welches zugleich die Versicherung des Kandidaten an Eidesstatt, „daß er sich zu der jetzt nachgesuchten Prüfung früher bei keiner andern Prüfungsbehörde gemeldet habe," oder die Anzeige enthalten muß, daß er in der Prüfung früher nicht bestanden, und unter welchen Bedingungen ihm vom Ministerio gestattet worden sei, sich wieder zu melden;

b) die Zeugnisse über seine schulwissenschaftliche Ausbildung, sittliche Führung, etwanige Lehr- Servir- und Dienstzeit oder genossenen Unterricht auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmaceutischen Anstalten;

c) auch von dem allen eine Abschrift beizulegen.

Die Regierung wird hiernach die Qualifikation des Prüfungs-Kandidaten genau untersuchen, und, wenn dieselbe hinreichend befunden wird, das Medizinal-Kollegium der Provinz brevi manu und unter Beifügung sämmtlicher Beilagen um Veranlassung der Prüfung ersuchen. Sollte das Medizinal-Kollegium über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung noch ein Bedenken haben, so hat dasselbe hierüber mit der betreffenden Regierung zu kommuniziren, wo nicht, so ist der Prüfungs-Kandidat mittelst einer an ihn zu erlassenden Verfügung zur Prüfung vorzuladen und zugleich zu bestimmen, wo er sich persönlich zu melden, und die Prüfungs-Gebühren zu erlegen habe.

Der Nachweis der Qualifikation, welcher von dem Prüfungs-Kandidaten zu fordern, ist nach Verschiedenheit des Faches, dem er sich gewidmet, und der Prüfung, die er zu bestehen nachsucht, verschieden.

1) Um zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse zugelassen zu werden, muß der Kandidat sich ausweisen, daß er

a. entweder die ehemals nach dem Medizinal-Edikte von 1725 vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahre zurückgelegt, oder

b. als Wundarzt unterer Kategorie im Militair wenigstens drei Jahre lang gedient, oder

c. die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den ordnungsmäßigen Besuch der öffentlichen Unterrichts-Anstalten erlangt habe.

In letzterer Beziehung muß der Kandidat sich ausweisen, daß er einen vollständigen Lehrkursus an einer inländischen Chirurgen-Schule mit Erfolg zurückgelegt hat; kann er auch dies nicht, so muß er wenigstens Zeugnisse über gehörte Vorlesungen anderer Lehranstalten beibringen, unter denen die über Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Frakturen und Luxationen, über den Cursus operationum und über chirurgische Klinik nicht fehlen dürfen, und zugleich muß er nachweisen, daß er die Klinik nicht nur als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt, daß er Anatomie getrieben, und an den Operations-Uebungen am Kadaver und Phantome Theil genommen habe. Nur wenn er eine wenigstens einjährige Dienstleistung im Civil oder Militair nachweiset, kann über den Mangel des einen oder des andern vorgedachten Erfordernisses hinweggegangen, und der Kandidat zur Prüfung zugelassen werden.

2) Um zur Prüfung als Geburtshelfer zugelassen zu werden, muß der Prüfungs-Kandidat nachweisen, daß er
   a. schon zu der einen oder andern Klasse des Heilpersonals als Arzt oder Wundarzt gehört und die Approbation erhalten, oder wenigstens mit Erfolg die diesfallsige Prüfung bestanden habe, und die Approbation erwarten könne, und
   b. einen vollständigen Kursus der Geburtshülfe zurückgelegt, und wenigstens zwei Geburten selbst gehoben habe.

3) Um zur Prüfung aus der Pharmacie Behufs der Erlangung des Fähigkeits-Zeugnisses zum Apotheker zweiter Klasse oder kleiner Städte die Admission zu erlangen, muß der Kandidat hinsichtlich seiner Lehr-, Servir- und Studien-Jahre dieselben Bedingungen erfüllt haben, die §. 6. sub c. für die Apotheker erster Klasse vorgeschrieben worden.

4) Zur Prüfung als forenslscher Wundarzt können nur Chirurgen erster Klasse, oder diejenigen Wundärzte, welche die höhern chirurgischen Staatsprüfungen bestanden und die Approbation als Wundärzte großer Städte erhalten haben, dann admittirt werden, wenn sie zuvor noch die geburtshülfliche Prüfung zurückgelegt haben, und zugleich ein Zeugniß beibringen können, ein Kollegium über Staats-Arzneikunde, oder wenigstens über gerichtliche Medizin gehört zu haben. Eben so darf

5) zur Prüfung als Zahnarzt Niemand mehr zugelassen werden, der nicht entweder schon Arzt oder Wundarzt ist, und zugleich den nöthigen Nachweis über die erlangten, einem Zahnarzte insbesondere nöthigen technischen und mechanischen Fertig-

Fertigkeiten beizubringen vermag, oder der, wenn er nicht Arzt oder Wundarzt ist, außer diesem Nachweise nicht wenigstens noch Zeugnisse über den fleißigen Besuch der Vorlesungen über Anatomie, allgemeine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, Arzneimittel-Lehre und chirurgische Klinik beibringen kann.

Königsberg, den 17ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

---

No. 41. Wegen Verlängerung des Präklusiv-Termins zur Einwechselung der Preuß. kupfernen Einschillingsstücke. II. Abth. 81/2.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in der Amtsblattsverfügung vom 13ten Dezember v. J. (Seite 452.) auf den letzten Januar d. J. festgesetzte Präklusiv-Termin, zur Einwechselung der noch im Verkehr zurückgebliebenen Preußischen kupfernen Einschillingsstücke, nach einer Ministerial-Bestimmung vom 13ten Januar d. J. noch auf einen Monat, also bis Ende Februar d. J., verlängert worden.

Königsberg, den 6ten Februar 1826.

---

No. 42 Räude und Klauenseuche unter den Schaafen in Lauck. I. Abth.

In dem Gute Lauck, Preuß. Hollandschen Kreises, herrscht unter den Schaafen die Räude und die Klauenseuche gleichzeitig, daher der Ort einer strengen polizeilichen Aufsicht unterliegt.

Königsberg, den 12ten Januar 1826.

---

No. 43. Schaafpocken in Liebstadt. I. Abth. 2749/1

In der Stadt Liebstadt sind unter den Schaafen die Pocken ausgebrochen, der Ort daher unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt worden.

Königsberg, den 27sten Januar 1826.

---

No. 44. Schaafpocken in Kirschellen. I. Abth. 1620/1.

In Kirschellen, Amts Kobbelbude, sind die Schaafpocken durch Impfung herbeigeführt, und der Ort daher unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt worden.

Königsberg, den 20sten Januar 1826.

---

Bekannt-

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 45. Aufruf an Kandidaten des Predigtamts zur Besetzung erledigter Pfarr- und Predigerstellen.

Es sind in dem hiesigen Regierungsbezirk mehrere geistliche Stellen, zu deren Verwaltung die Kenntniß der polnischen Sprache erforderlich ist, erledigt, namentlich:

1) die zweite Predigerstelle zu Bialla, mit einem Einkommen von 438 Rthlr. 21 Sgr.;
2) die zweite Predigerstelle in Strokollen, im Lyckschen Kreise, mit einem Einkommen von 568 Rthlr. 20 Sgr.;
3) die zweite Predigerstelle in Kallinowen, desselben Kreises, mit einem Einkommen von 410 Rthlr.;
4) die Pfarrstelle zu Groß-Stürlack, im Lötzenschen Kreise, mit einem Einkommen von 331 Rthlr. 4 Sgr.;
5) die Pfarrstelle zu Rosengarthen, im Angerburgschen Kreise, unterm Patronat des Herrn Generals Reichsgrafen von Lehndorff auf Steinort, mit einem Einkommen von 457 Rthlr. 15 Sgr.;
6) die Pfarrstelle zu Neuhoff, im Lötzenschen Kreise, mit einem Einkommen von 461 Rthlr. 4 Sgr., unterm Patronat des adelichen Gutsbesitzers auf Neuhoff.

Predigtamts-Kandidaten, welche eine oder die andere dieser Stellen anzunehmen geneigt sind, werden hierdurch aufgefordert, sich resp. bei der unterzeichneten Regierung und den genannten Patronen zu melden.

Es muß jedoch hiebei noch bemerkt werden, daß ein großer Theil des Einkommens der Stellen in Acker und Naturalien besteht, die vor mehreren Jahren nach höhern Preisen, als die gegenwärtigen, abgeschätzt sind.

Gumbinnen, den 12ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

## Uebersicht der Witterungs-Beobachtungen in Königsberg, im Monat Januar 1826.

Barometer. Höchster Stand, 28 Zoll 10,96 Lin., den 17ten Abends, bei N. und erst trübem, hernach heiterem Himmel.

Niedrigster Stand, 27 Zoll 11,14 Lin., den 11ten Nachmittags, bei OND. und etwas Schnee bei stiller Luft.

Unterschied von beiden, 11,82 Linien; Mittel 28 Zoll 5,00 Lin.

Ther-

**Thermometer.** Höchster Stand, + 2°, den 27sten Mittags, bei W., dickem Nebel und Thauwetter.

Niedrigster Stand, — 19°,5 den 10ten Morgens 8½ Uhr, bei O., Reif und heiterer Luft.

Unterschied von beiden 21,5 Grade; Mittel — 6,6°.

**Winde.** Die herrschenden Winde waren S., mit Wendungen nach SSW., W. mit den nach WSW., und O. mit den nach ONO. Nach den Morgens, Nachmittags und Abends angestellten Beobachtungen war S. 24, W. 22, O. 21, SO. 14, NO. 3, N. 5, SW. 3, NW. 1.

**Witterung.** Heitere Tage 3, vermischte 8, trübe 20. Heitere Nächte 4, vermischte 8, trübe 19. Tage mit Wind 6, mit Sturm —. Nächte mit Wind 3, mit Sturm —. Tage mit Regen —, mit Schnee 9, Nächte mit Regen —, mit Schnee 2. Morgen mit Nebel 6, mit Reif 7.

Das Eigenthümliche dieses Monats war ein fortdauernd hoher Stand des Barometers, eine unbedeutende Menge Niederschlag vom Schnee, eine ungemein ruhige Luft, größtentheils bei dickem Nebel, und bei einer bedeutenden Kälte mehrentheils bedeckter Himmel.

Der schneidende Ostwind, mit welchem der Dezember schloß, hielt in den ersten Tagen des Januars noch an; es fiel dabei Schnee ein wenig, am 4ten etwas stärker, die Kälte nahm zu, der Pregel bekam seine Eisdecke wieder, und an diesem 4ten wurde die erste Schlittenfahrt nach Holstein auf dem Eise des Pregels versucht; der Wind wandte sich in SO und ließ nach. Den 5ten schien die Sonne Vormittags recht warm, der Himmel bezog sich an einigen Stellen mit einem Schleier, Abends wurde er wieder heiter. Mit Freuden bemerkte man um 8 Uhr eine zu diesen Zeiten seltene gewordene Erscheinung, nämlich ein Nordlicht. In NW. erhob sich vom Horizont ein leuchtender Dunst, bis etwa 4 bis 5 Grad in die Höhe, ob er aus einer im Horizont gelegenen Wolke hervorkam, oder nicht, konnte vom Standpunkt des Beobachters nicht entschieden werden. Die Helligkeit war stärker, als die unmittelbar sonst nach dem Untergange des Vollmondes; lange hervorschießende Strahlen wurden nicht bemerkt. Von dieser lichten Stelle, bis gegen N., fand sich ein weniger heller Lichtschleier, aus welchem am Rande größere Zacken sich erhoben. Vor jene ersten Lichtquelle hatte sich bald ein trüber Streifen hingestellt, welcher später sich etwas in die Breite ausdehnete; nach 10 Uhr wurde der Himmel wolkigt, das Licht schwächer, und etwa um 11 Uhr hörete die ganze Erscheinung auf. Nicht nur hier wurde sie von mehreren beobachtet, sondern auch im Lande, namentlich in Heiligenbeil.

Am

Am 6ten nahm die Kälte ab, Mittags bis — 4°, und am 7ten bis — 2° aber Abends fing sie bei NNO. wieder mit größerer Stärke an, und erreichte am 8ten Morgens — 13°, am 9ten — 16 5°, und am 10ten Morgens um halb 9 Uhr — 19,5°, bei O. und heiterer Luft. Man fürchtete, sie werde bei dieser Strenge anhalten, allein der Wind wandte sich in S., die Kälte nahm wieder eine Weile ab, vom 11ten bis 15ten — 9° bis — 6° Morgens, und von — 6° bis — 2° Mittags; jetzt hob sie sich wieder, am 18ten — 17°, am 16ten, 19ten, 20sten — 12°, am 17ten nur — 3°, am 21sten Morgens — 11°, und am 22sten Abends — 13,5°. Dieses sind die nachherigen höheren Grade gewesen. Schnee war ein paar male, jedoch nur mäßig gefallen; aber ein starker Reif mit einem dicken stinkenden Nebel, bei gänzlicher Stille der Luft verbunden, hatte mehrmals die Bäume ganz bedeckt. Den 15ten hatte dieser Nebel Tag über die Stadt als in eine dicke Wolke gehüllt, in London den 16ten.

Mit dem 23sten nahm das Wetter einen anderen Gang, die Luft wurde gelinder bei SSW. In den Nächten fror es noch einige Grade, außer am 29sten Morgens † 1,5°, aber im Tage vom 25sten bis 27sten Mittags † 2°, es fing von den Dächern an zu triefen, die Spannung der Nerven, die bei der Kälte gewesen, hörete auf, man konnte sich wieder erholen. Schade, daß in dieser ganzen Zeit der Himmel fortdauernd bedeckt gewesen! — In den letzten Tagen fror es wieder einige Grade, besonders in den Nächten. Nach einem dicken Nebel und Reif am 30sten Vormittags brachen sich die Wolken, Abends bemerkte man ein Blitzen; den 31sten erst warmer Sonnenschein, später wieder bedeckt. — Der Landmann bedauerte es sehr, daß wegen Mangel an Schnee die Schlittenfahrt zu Lande unterbleiben mußte, und nur die zu Eise, auf dem Pregel, Haffe und andern Gewässern zum Vergnügen und zum Fortschaffen von Lasten benutzt werden konnte. Das Eis war gesund und stark, seine Dicke hat auf dem Pregel und dem Haffe 1 Fuß 5 Zoll betragen.

Merkwürdig ist, daß das Barometer im ganzen Monat nur an einem einzigen Tage, und dazu nicht einmal eine volle Linie, unter 28 Zoll gestanden.

Der Niederschlag vom Schnee auf 1 Quadratfuß hat im ganzen Monat nur 80 Kubikzoll oder gegen 7 Linien Höhe betragen.

Königsberg, den 1sten Februar 1826.

Sommer,
Pfarrer.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 7., nebst der außerordentlichen Beilage No. 3.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 7.

Königsberg, Mittwoch den 15ten Februar 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Staatsverbrecher, Kollegien-Assessor Küchelbecker, welcher unten näher bezeichnet ist, ist aus St. Petersburg entwichen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß derselbe sich in die diesseitigen Staaten zu flüchten suche.

Da nun den Kaiserl. Russischen Behörden an der Habhaftwerdung dieses Staatsverbrechers äußerst viel gelegen ist, so werden sämmtliche Militair- und Polizei- und Zollbehörden unsers Verwaltungsbezirks resp. ersucht und aufgefordert, den Entwichenen, wenn er sich betreten läßt, zu verhaften, und unter der strengsten Begleitung und gefesselt, gegen Erstattung der Kosten an das Landrathsamt Memel zur Auslieferung an die Russische Grenzbehörde in Polangen abliefern zu lassen.

Personbeschreibung: Derselbe ist von großem Wuchse, sieht mager und bleich aus, hat schielende Augen, braunes Haar, der Mund verzieht sich beim Sprechen merklich unnatürlich, der Backenbart wächst ihm nicht, hat nur einen schwachen Bart, der Gang ist gebückt, allenfalls wie mit einem kleinen Höcker, die Sprache ist langsam und ausgedehnt, und das Alter ohngefähr 30 Jahr.

Bekleidung: ein ordinairer russischer kurzer Pelz, über demselben ein Schlafrock mit Pelz gefüttert und mit gelbgrünem Zeuge überzogen, welche Sorte als Rips angegeben, aber nicht genau bestimmt ist.

Ueberdies ist er mit einem großen gelben Tuche vor der Kälte geschützt, welches er umgebunden hat. Die Mütze ist, wie die Bauern tragen, von schwarzem Schaaffell und rund.

Küchelbecker ist übrigens in einem kleinen ordinairen russischen Wagen, an welchem über dem Rade auf einer Seite der sogenannte Mottflügel fehlt, entwichen, und der Wagen ist rund herum inwendig mit Bork ausgeschlagen.

Die Pferde sind russische Bauerpferde, das eine ein Rothschimmel mit weißer Blösse, und das andere grau. Das Alter der Pferde ist nicht benannt.

Derjenige, welcher den Küchelbecker fährt, ist dem Namen nach unbekannt, mittlerer Größe, mit einem schlechten Pelzchen und darüber mit einem blauen tuchenen Mantel bekleidet, und trägt eine hellgraue Mütze mit ledernem Schirm.

Beide tragen wechselsweise Stiefeln oder geflochtene Posteln.

Königsberg, den 8ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.



Steck-

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Gottlieb Orzechowski welchen wir bei dem Köllmer Christian Schiller zu Bergilten, Kreis Wehlau, in den Probedienst untergebracht hatten, ist am 18ten v. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 4ten Februar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Gottlieb Orzechowski ist 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, katholisch, und aus der Stadt Rastenburg gebürtig, hat schwarzbraune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, langgebogene Nase, großen Mund, blonden rasirten Bart, vollständige Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch, polnisch und russisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

---

Der wegen dringenden Verdachts, auf dem Wehlauer Sommer-Vieh- und Pferdemarkte 1825 einen Beutel mit 28 Rthlr. Geld gestohlen zu haben, hier in Untersuchung gestandene, und nach den Erkenntnissen des Königl. Kriminal-Senats vom 27sten September und des Königl. Ostpreuß. Tribunals vom 5ten November v. J. mit viermonatlicher Gefängnißstrafe außerordentlich bestrafte jüdische Handelsmann Joseph Kammin, aus Gurken in Pohlen, ist, den Bestimmungen der beiden gedachten Erkenntnisse zufolge, dato über die Grenze gebracht worden; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Tapiau, den 10ten Februar 1826.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Signalement. Der Jude Joseph Kammin, aus Gurken, im Königreich Pohlen, ist 38 Jahr alt, mosaischen Glaubens, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, behaartes Kinn, freie gesunde Gesichtsfarbe und Bildung, ist von mittelmäßiger Gestalt, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet ist derselbe mit einem grautuchenen Mantel, einem grauen Nanquin-Rock, einer halbseidenen gelb- und grünstreifigten Weste mit gelben erhabenen metallenen Knöpfen, grautuchenen Hosen, Stiefeln mit 2 Näthen, einem blaubuntkattunen Tuch, und einem schwarzen runden Hut.

---

Der durch den Steckbrief des hiesigen Polizei-Präsidii verfolgte Friedrich Gasser ist wieder zum Arrest gebracht.

Königsberg, den 1sten Februar 1826.

Königl. Ostpreuß. Inquisitoriat.

Der

Der Bäckergeselle Ferdinand Pannenberg, aus Thorn gebürtig, hat den ihm vom Königl. Polizei-Direktorio zu Graudenz am 31sten August 1825 ausgestellten Reisepaß auf dem Wege von Wormditt nach Preuß. Holland verloren, und einen neuen Paß zur Reise nach seiner Heimath Thorn dato ausgefertigt erhalten; welches zur Vermeidung von Mißbräuchen mit dem verloren gegangenen Legitimationspapier hiermit bekannt gemacht wird.

Preuß. Holland, den 8ten Februar 1826.

Der Magistrat.

Der auf den 3ten Oktober d. J. in der Stadt Barten angesetzte Michaelis-Jahrmarkt fällt auf den 2ten Neujahrstag der Juden, und wird deshalb auf den 4ten Oktober d. J., als auf Mittwoch nach Michaelis verlegt; wogegen der Vieh- und Pferdemarkt auf Freitag den 29sten September d. J. unverändert stehen bleibt.

Königsberg, den 20sten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach dem Hausir-Regulativ vom 28sten April 1824 §. 4. ist jeder Inländer berechtigt, selbst gewonnene Produkte und selbst verfertigte Waaren, welche §. 14. näher bezeichnet sind, in der Umgegend seines Wohnorts und am Wohnorte selbst jederzeit zum Verkauf zu stellen, ohne eines Gewerbescheins zu bedürfen. Es wird demnach, um jeder Entschuldigung bei vorkommenden Grenzübertretungen vorzubeugen, bekannt gemacht, daß für die einzelnen Ortschaften dieses Kreises die Grenzen des ganzen hiesigen Kreises als Umgegend bestimmt sind.

Bansen, den 27sten Januar 1826.

Königl. Preuß. Landrathsamt Nößel.

Der Mühlenbesitzer Krebs zu Guttstadt beabsichtigt, bei der ihm zugehörigen Walkmühle eine Leinölpresse und eine Leinstampfe anzulegen.

Da diese Anlage nach der Beilage B. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 ad J. gleich einem Mahlgange gehalten, so wird diese beabsichtigte Anlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden diejenigen, welche dagegen gegründete Widersprüche anzuführen haben, aufgefordert, nach Anleitung des §. 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 solche binnen acht Wochen präklusivischer Frist hier im unterzeichneten Landrathsamte anzumelden.

Bundien, den 3ten Februar 1826.

Königl. Preuß Landrathsamt Heilsberg.

Zur anderweitigen Verpachtung der adel. Geyerswaldeschen, zwischen Osterode, Hohenstein und Gilgenburg belegenen Güter, von Johanni 1826 ab, auf drei nacheinander folgende Jahre, haben wir einen Termin

auf den 15ten Mai d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, hier in unserm Landschaftshause angesetzt, wozu wir Pachtlustige einladen.

Mohrungen, den 30sten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Es sollen die Kaufgelder für den Simon Gerigkschen Gutsantheil zu Demuth, landräthl. Kreises Braunsberg, an die sich gemeldeten bekannten Gläubiger vertheilt, und die Masse ausgeschüttet werden.

Wir fordern daher alle unbekannten Gläubiger auf, sich wegen ihrer etwanigen Anforderungen an die Gutsbesitzer Simon Gerigkschen Eheleute bei uns innerhalb vier Wochen zu melden; widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Ausschüttung der Masse erfolgen wird.

Heilsberg, den 1sten Februar 1826.

Fürstbischöfl. Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Das adeliche Gut Geyerswalde, im Hauptamte Osterode gelegen, wird zu Trinitatis k. J. pachtlos. Zur anderweiten Verpachtung auf 3 Jahre ist

auf den 3ten April 1826,

Montag, Vormittag um 10 Uhr, ein Termin auf dem hiesigen Landschaftshause anberaumt, und können die Pachtbedingungen täglich in unserer Regisstratur eingesehen, der Stand der Dinge aber kann im Gute selbst in Augenschein genommen werden.

Mohrungen, den 2ten Dezember 1825.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Gemäß dem im Atrio des unterzeichneten Gerichts aushängenden Subhastations-Patent ist der öffentliche Verkauf des hieselbst sub No. 113. belegenen, dem Kaufmann Samuel v. Groß zugehörigen, aus 1 Wohngebäude, 1 Stall, 1 Scheune und 1 Schoppen-Anbau, nebst einigen Radikalien, als: 2 Gekochgärten, 1 Antheil in Panskikont von 1 Morgen 88$\frac{3}{7}$ Ruthen Olezkoisch Wiesen, 1 Antheil Borken von 4 Morgen 78$\frac{15}{7}$ Ruthen Magdeburgisch, 1 Vorwerks-Antheil von circa 13 Morgen Magdeburgisch und 2 Vorwerksgärten bestehenden, nach der Taxe vom 19ten Dezember d. J. auf 961 Rthlr. 3 Sgr. gerichtlich abgeschätzten Grundstücks, im Wege der nothwendigen Subhastation verfügt worden.

Hiezu

Hiezu haben wir einen peremtorischen Termin

auf den 20sten März 1826,

Nachmittags um 2 Uhr, an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit ein, sich gedachten Tages allhier einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren, und nach erfolgter Einwilligung der Gläubiger des Zuschlages gewärtig zu seyn, weil auf die nach Ablauf des obigen Termins etwa später eingehenden Gebote nicht mehr gerücksichtigt werden kann.

Die Taxe und die sonstigen dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen können mit mehrerer Muße täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Willenberg, den 22sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es ist die Resubhastation der in der Stadt Bischofstein liegenden, zum Nachlasse des Schlösser Jakob Stankewitz gehörigen Gründe, als:

1) das in der Heilsberger Straße sub No. 32. in Bischofstein belegene Wohnhaus nebst Radikalien, welches 300 Rthlr. taxirt worden;
2) die sub No. 101. belegene, 50 Rthlr. taxirte Scheune;
3) der sub No. 80. belegene halbe Theil Acker, welcher 50 Rthlr. taxirt worden;
4) die sub No. 101. belegene und 300 Rthlr. taxirte halbe Hufe;
5) der sub No. 21. belegene und 12 Rthlr. taxirte Garten,

da die Käufer die Bedingungen der erzangenen Adjudikations-Bescheide nicht erfüllt haben, festgesetzt, und stehen die Bietungstermine

den 9ten Januar
= 9ten Februar } 1826
= 9ten März

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Bischofstein vor dem unterzeichneten Gerichte an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer hiemit vorgeladen werden. Nach Ablauf des letzten Termins wird, in so fern gesetzliche Gründe nicht eine Ausnahme nothwendig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen.

Rößel, den 13ten Oktober 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mit Bezugnahme auf das ausführlichere Publikandum in den Königsbergschen Intelligenzblättern vom heutigen Tage, wird hiedurch bekannt gemacht, daß die der Erbmühlenpächter-Wittwe Charlotte Legien geb. Böckel zugehörige, nahe bei der Stadt Rastenburg belegene Grundstücke, namentlich

1) die Mühlenwerke zu Neumühl von 3 Mahl- und 2 Graupengängen, und 1 Kupfermühle von 1 Breit- und 1 Spitzhammer, taxirt 13,056 Rthlr. 1 Sgr. 4 pf.

2) die

2) die vormaligen Königl. Ober- und Unterförster-Dienst-Etablissements Groß- und Klein-Thurwangen, mit einer Grundfläche von zusammen 868 Morgen 146 []Ruthen Magdeburgisch, mit der Taxe von 15 380 Rthlr. 18 Sgr. 4 pf.;
3) 3 Hufen Land kullmischen Maaßes, theils bei Neumühl, theils bei Groß-Thurwangen belegen, taxirt 1416 Rthlr. 13 Sgr. 4 pf., welche Grundstücke sich sämmtlich im besten Zustande befinden, in nothwendiger Subhastation verkauft werden sollen.

Der letzte Bietungstermin steht

auf den 23sten Mai 1826

im Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts an.

Rastenburg, den 14ten Oktober 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mit Bezuanahme auf das ausführlichere Publikandum vom heutigen Tage, welches den Königsbergschen Intelligenzblättern inserirt worden, wird hiemit bekannt gemacht, daß die nothwendige Subhastation des der Frau v. Froideville zugehörigen, dicht an der Stadt Rastenburg, neben dem Guberfluß belegenen, zur Branntweinbrennerei privilegirten und eingerichteten städtschen Etablissement Georgenthal mit der gerichtlichen Taxe von 2827 Rthlr. 18 Sgr. 10 pf. festgesetzt ist, und der letzte Bietungstermin

den 27sten Juni 1826

vor dem unterzeichneten Gericht ansteht.

Rastenburg, den 19ten November 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da sich in demk zum Verauf der adelich Baldenschen, im Hauptamte Neidenburg in Ostpreußen belegenen, aus 77 Hufen Kullmisch bestehenden, im Jahre 1810 auf 32944 Rthlr. landschaftlich abgeschätzten Güter angestandenen Termin kein Kauflusliger gemeldet, so wird hiedurch ein anderweiter Termin

auf den 4ten April d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im Geschäftszimmer der unterzeichneten Landschafts-Direktion mit dem Bemerken anberaumt, daß nur die Hälfte des Meistgebots in Ostpreuß. Pfandbriefen nach dem Nennwerthe als Anlehn belassen, das übrige Gebot aber gleichfalls nur in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe bezahlt werden darf, und bei irgend annehmlichem Gebot der Zuschlag erfolgen wird.

Mohrungen, den 23sten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Der Krug an der großen Straße zu Schloß Domnau soll von Ostern d. J., und die daselbst befindlichen Mühlen vom 1sten Juni d. J. anderweitig verpachtet werden. Kautionsfähige Liebhaber werden ersucht, sich zu Schloß Domnau zu melden.

Die

Die im adelichen Gute Tharau am Frischings-Flusse gelegene Wassermühle, mit zwei Mahl- und einem Graupengange; so wie auch die nebenan befindliche Schneidemühle, nebst dem dazu gehörigen Acker und Wiesen, soll vom 1sten Juni dieses Jahres ab anderweitig verpachtet werden, und können Pachtliebhaber, welche eine billige Kaution zu stellen vermögend sind, sich beliebigst beim Guts-Inspektor daselbst melden.

Das Gut Rothgörken, bei Bartenstein, ist vom 1sten Juni d. J. ab zu verpachten; Liebhaber dazu erfahren die näheren Bedingungen im Hofe daselbst.

v. Kurowski, pens. General-Major.

Die seit dem Jahr 1807 verschollene Barbara Sernuth, oder deren etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer, werden auf Antrag des Leierspielers Joseph Sernuth, als präsumtiven Erben der Verschollenen, hierdurch aufgefordert, in dem

am 12ten Julius 1826,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Präjudicial-Termin, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justizkommissarien Schmidt und Wonneberg in Heilsberg vorgeschlagen werden, sich zu melden, zu legitimiren, und das weitere Rechtliche zu gewärtigen.

Beim Ausbleiben wird die Barbara Sernuth für todt erklärt, und ihr Vermögen, welches 202 Rthlr. 8 Sgr. beträgt und in unserem Depositorio verwaltet wird, nach Bewandniß der Umstände dem Königl Fiskus oder dem Extrahenten, als alleinigem Erben, zugesprochen werden.

Wormditt, den 23sten September 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Nachlaß des hieselbst verstorbenen Schneidermeister Hein, bestehend in verschiedenem Wirthschaftsgeräth, Betten, Leinenzeug und Schweinen, soll

den 21sten Februar d. J.,

Vormittags 9 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiemit einladen.

Nordenburg, den 24sten Januar 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der nach den öffentlichen Blättern am 21sten Dezember v. J. hier angestandene dritte Lizitations-Termin zum öffentlichen Verkauf der im Preuß. Holländischen Landrathskreise, nicht fern von der Stadt Preuß. Holland und in der Nähe von der Handelsstadt Elbing gelegenen adelich Rahmgeisischen Güter, welche neben 26 Hufen geschonten Laubwald, überhaupt zusammen genommen einen Flächen-Inhalt von 203 Hufen Land Preuß. Maaß enthalten, aus zwei Vorwerkern, einem Erbzinsdorfe und einem separaten Niederungschen

Erb-

Erbzins-Wiesengrundstücke im Dorfe Neu-Dollstädt bestehen, ist bei der damaligen Jahreszeit, wo Weg und Wetter große Reisen untersagten, unbefriedigt ausgefallen. Es hatte sich dieserhalb auch nur ein einziger Kauflustiger gemeldet.

Daher ist ein 4ter Lizitations-Termin beschlossen, und solcher

auf den 2ten Mai d. J.,

um 2 Uhr Nachmittags, in Rahmgeist angesetzt worden, in welchem die resp. besitz- und zahlungsfähigen Kaufliebhaber sich zahlreichst einfinden zu wollen, hiemit unter der Versicherung ergebenst eingeladen werden, den Zuschlag der Güter, bei irgend annehmbarer Offerte, unter Vorbehalt der Genehmigung der dabei interessirenden Erben, zu gewärtigen.

Die Tax-Verhandlungen von diesen Gütern können übrigens jeden beliebigen Tag hier eingesehen, so wie auch letztere selbst nach Belieben bereist werden.

Rahmgeist, den 1sten Februar 1826.

Das Gut Keulenburg mit dem Vorwerk Heinrichshoff, bei Friedland, wird den 1sten Juni d. J. pachtlos, und soll anderweitig auf drei oder auch auf sechs Jahre verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin stehet

den 7ten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des Stadtrichter Saro zu Friedland an; Pachtliebhaber können sich aber auch vor dem Termin bei dem Major v. Viereck auf Postehnen bei Friedland melden, und daselbst die Bedingungen und die nähere Beschaffenheit des Guts erfahren.

Ein junger Mensch, welcher die Schreiberei und Landwirthschaft drei Jahre in einem Domainenamte erlernt, und seine Militairpflichtigkeit erfüllt hat, sucht unter billigen Bedingungen ein Unterkommen auf dem Lande. Das Nähere erfährt man Altstädtsche Langgasse No. 23.

Außerordentliche Beilage No. 3.

zu No. 7 des Amtsblatts der Königl. Ostpreußischen Regierung.

---

# Ueber die Wirksamkeit

der

# Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt

zu Königsberg in Preußen

während

## des Jahres 1825

dem 7ten Jahre der Verwaltung.

Die Graf Bülow v. Dennewitzsche Blinden-Unterrichts-Anstalt hat nunmehr das siebente Jahr ihrer Wirksamkeit erreicht, sowie solche der verewigte Stifter für die erblindete Vaterlands-Vertheidiger aus Ostpreußen und Litthauen beabsichtigt hatte.

Sie befindet sich fortwährend in dem ehemaligen Königlichen Ober-Holz-Cämmerei-Gebäude, Sackheim Hinterstraße No. 24; welches die Landesväterliche Huld und Fürsorge des Königes Majestät allergnädigst zu diesem Zweck zu bestimmen geruhten.

I. Ueber die Verwaltung während dem Jahre 1825., fügt das unterzeichnete Vorsteher-Amt in der Anlage A. die Uebersicht bei.

A.

II. Die Anstalt hat von der Zeit ihrer Eröffnung bis jetzt 139 ganz erblindete und
116 halberblindete; also überhaupt 255 erblindete Krieger, mehrentheils aus den denkwürdigen Feldzügen 1813 und 1815, gegen freie Beköstigung zum unentgeldlichen Unterricht aufgenommen, und sie bei erlangter Arbeitsfertigkeit von Zeit zu Zeit nach ihrer Heimath entlassen.

Unter dieser Anzahl wurden im Laufe des Jahres 1825 folgende ganz erblindete Krieger:

1) Gottfried Flieg aus Quanditten,
2) Mathias Kostrzewa aus Olsienen,
3) Johann Koslowski aus Mittelguth,
4) Gottlieb Brämer aus Warnen,
5) Christoph Grudda aus Selbongken,
6) Franz Klaws aus Vasien,
7) Johann Schlucht aus Fuchsberg,
8) Christian Schiel aus Pr. Eylau,
9) Friedrich Liedke aus Königsberg,

und

und folgende halberblindete Krieger:

1) Martin Pillich aus Passenheim,
2) Gottlieb Ney aus Rastenburg,
3) Christian Grunwald aus Pojerstieten,
4) Johann Spankofsky aus Wehlau,
5) Gottfried Paeslack aus Pergussen,
6) Jacob Ixkoalias Ferno aus Talussen,
7) Johann Leschinsky aus Wickboldt,
8) Mathias Rydzewsky aus Kallenzinnen.
9) Jacob Schröder aus Prinowen,
10) Johann Böttcher aus Goyden,
11) Carl Behnert aus Domnau,
12) Friedrich Moyzeschewitz aus Hornien,
13) Johann Suck aus Mostollen,

zum Unterricht einberufen.

Gegenwärtig befinden sich davon:

5 ganz erblindete
und 8 halb erblindete

13 Vaterlands-Vertheidiger, noch in der Anstalt.

Die Einberufung derselben geschieht durch die Königliche Landraths-Aemter.

Dabei ereignete es sich im verflossenen Jahre, daß wegen Mangel an Unterhalt in der Heimath, einige Erblindete unaufgefordert selbst zur augenblicklichen Aufnahme hierherkamen; andere dagegen, welche schon in der Anstalt gewesen waren, dringend um die Wiederaufnahme baten. Die meisten darunter blieben gerne so lange in derselben, bis es dem Vorsteher-Amte gelungen war, für sie, durch Verwendungen, entweder ein Königliches Gnaden-Gehalt, oder anderweite Unterstützungen, an Holz zur Feuerung, oder sonstige Beihülfen, auszuwirken.

III. In Ansehung des Erfolgs des Unterrichts der in der Anstalt anwesenden erblindeten Krieger, muß bemerkt werden, daß durch sie im verflossenen Jahre folgende Arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des Werklehrers gefertigt worden sind.

Für Rechnung der Anstalt:

192 Körbe verschiedener Gattung, 77 paar Schuh von Tuchenden, 4 Fußdecken von Tuchenden, 2 Jagd-Taschen, 6 Tisch-Tellern, 7 Knallpeitschen, 1 Garten-Netz, 12 Zwiebel-Netze, 1 Schlitten-Schneedekke, 401 St. gesponnenes Heede-Garn, und 167 Stück gesponnenes Klunkergarn.

Und auf besondere gefällige Bestellungen:

57 Körbe verschiedener Gattung, 15 paar Schuhe von Tuchenden, 4 Fußdecken von Tuchenden, 1 Jagd-Tasche, 6 geklöppelte Billard-Beutel, 47 Töpfe, 22 Pfannen mit Drath besteckt, und 6 Stühle beflochten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Geld-Werth aller dieser Arbeiten besteht in | 159 Rthlr. | 1 Sgr. | |
| dazu der Geldwerth des Fabricat-Bestandes aus dem Jahr 1824 mit | 117 " | 27 " | 9 Pf. |
| überhaupt | 276 Rthlr. | 28 Sgr. | 9 Pf. |
| Davon sind verkauft in der Anstalt, und auf den Jahrmarkt für | 131 " | 3 " | 3 " |
| also beträgt der jetzige Bestand der Fabricate in Geldwerth | 145 Rthlr. | 25 Sgr. | 6 Pf. |

Außerdem wurden der Anstalt mehrere Sachen, zur Instandsetzung durch die Erblindeten, anvertraut und gütigst bestellt; wofür im Lauf des Jahres 1825, 25 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf. eingekommen sind.

Der Geldwerth der am Schluß des vorigen Jahres im Bestande befindlichen, und noch zu verarbeitenden Materiallen ist 14 Rthlr. 6 Sgr.

Diese Materiallen werden stets nach dem Bedürfniß angekauft. Während des Jahres 1825 empfingen die Erblindeten an Arbeits-Verdienst;

57 Rthlr. 26 Sgr. 4 Pf.

welches ihnen bei Beendigung jeder Woche baar ausgezahlt wird.

IV. Das Vorsteher Amt ersuchte die Königl. Landraths-Aemter in Ostpreußen und Litthauen um die gefällige Benachrichtigung derjenigen erblindeten Krieger, welche, außer denen in den hiesigen Listen bereits notirten, noch die Theilnahme an dem Unterricht wünschen.

Nach denen darnach vervollständigten Listen sind noch 7 ganz erblindete, und 29 halberblindete Krieger, aus den Feldzügen der Jahre $18\frac{13}{14}$ in die Anstalt einzuberufen.

Außerdem sind noch vorhanden, 21 ganz blinde, und 17 halberblindete Krieger aus den Jahren $18\frac{13}{14}$, welche bereits den Unterricht genossen, aber auf die Wieder-Aufnahme angetragen haben.

Außer diesen sind, noch zur Aufnahme notirt:

1) ein ganz erblindeter, und 9 halberblindete invalide Soldaten, welche vor den Feldzügen $18\frac{13}{14}$ dieses Unglück traf.

2) 21 ganz erblindete, und 4 halb erblindete aus dem Civilstande, und

3) 10 ganz erblindete und 1 halb erblindeter Knabe.

V. Das Vorsteher-Amt hält sich verpflichtet dankbar derjenigen Wohlthaten zu gedenken welche der Anstalt, und den Erblindeten im verflossenen Jahre durch Behörden und freundliche Theilnehmer gütig dargereicht wurden.

B. 1) Die Anlage B. verzeichnet namentlich die eingegangenen unbestimmten Beiträge, worauf bereits im Etat der Anstalt, nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren gerechnet worden ist.

Unter

Unter diesen Beiträgen befindet sich:

1) Die Summe von 100 Rthlr. welche das Königliche Hochverordnete Departement für die Invaliden im hohen Kriegs-Ministerio unterm 22sten Februar v. J. übersendete.

2) Auch sind dem Vorsteher-Amte mit höherer Bewilligung 200 Rthlr. als Geschenk zugegangen.

3) Theilnehmend unterstützt von den Königl. Hochlöblichen Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen, ist von dem Königl. Höchstverordneten Finanz-Ministerio das Feuerungs-Bedürfniß aus Königl. Forsten für nachstehende erblindete Krieger hochgeneigtest jährlich bewilligt worden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | dem Unteroffizier Erdmann Schaap zu Bartußen landräthlich Labiauschen Kreises aus dem Königl. Ostpreuß. Forst-Revier Neu Sternberg | 10 Fuder | Sprock-Holz. |
| b) | dem Friedrich Wolter zu Schiffus, Landräthlich Gerdauenschen Kreises aus dem Königl. Forst-Revier Schiffus . . . . | 10 Fuder | dito. |
| c) | dem Gottfried Sturmhöfel zu Pr. Eylau aus der Königl. Preuß. Eylauschen-Forst . | 10 Fuder | dito. |
| d) | dem Unteroffizier Daniel Clemens zu Heydekrug, Landräthl. Fischhausenschen Kreises aus dem Königl. Forst-Revier Widitten . | 10 Fuder | dito. |
| e) | dem Christoph Bartkus hieselbst, aus dem Forstrevier Fritzen . . . . . | 10 Fuder | dito. |
| f) | dem Gottlieb Sath zu Albrechtsdorff, Landräthl. Pr. Eylauschen-Kreises aus der Königl. Forst . . . . . | 10 Fuder | dito. |
| g) | dem Johann Wiede aus Zimmerbude, Landräthlich Fischhausenschen Kreises aus dem Königl. Forst-Revier Widitten . . . | 10 Fuder | dito. |
| h) | dem Gottlieb Bremer aus Warnen, Landräthl. Stallupönschen Kreises aus der Königl. Warnenschen Forst . . . . . | 10 Fuder | dito. |
| i) | dem Jacob Itzko aus Malussen, Landräthl. Lyckschen-Kreises, aus der Königl. Grondowkenschen Forst . . . . . | 10 Fuder | dito. |

4) Ohngeachtet der vielen Dienstgeschäfte bei dem hiesigen Wohllöbl. Magistrat, bemühen sich, unter dessen gütiger Leitung fortdauernd der Herr Rendant Wedecke, und der Herr Controlleur Wischhusen, die Haupt-Casse der Anstalt mit

mit Thätigkeit und Anhänglichkeit unentgeldlich zu verwalten; wofür sie das Vorsteher-Amt gerne belohnt sehen möchte.

5) Der Herr Schul-College Seydel unterhält die Erblindeten während den Abendstunden in der Anstalt, mit theologischen und geschichtlichen Vorlesungen. Für diese Bemühung wird ihm jährlich ein Achtel weiches Brennholz verabreicht.

6) Auch das hiesige Wohllöbl. Adreß-Comtoir befördert gütigst alle die Anstalt betreffende öffentliche Bekanntmachungen kostenfrei, und eine gleiche Gefälligkeit erweisen der Hofbuchdrukker Herr Stadtrath Hartung, und der Buchdrukker Herr Greis bei allen Drucksachen.

IV. Die Folgen der gegenwärtigen Zeitverhältnisse äußern sich für die Anstalt dadurch nachtheilig, daß die Zinsen von einem sonst sichern und bedeutenden Capital ausbleiben, und die wohlthätige Beiträge sich vermindern. Es wurde also bei der mindern Anzahl der in der Anstalt anwesenden erblindeten Krieger, nach den Vorschlägen des Vorsteher-Amts und mit Genehmigung des Königl. wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten von Preußen Herrn von Schön Excellenz nothwendig; daß die erledigte Inspektor-Stelle der Anstalt nicht weiter besetzt; sondern mit der Werklehrerstelle vereinigt ward, daß ferner die Gehalte des Musiklehrers, und des Aufwärters ermäßiget, und daß mehrere etatsmäßigen Ausgabe-Titel vom 1sten Dezember 1825 ab, beschränkt werden mußten.

Auch hat das Vorsteher-Amt vor kurzem sich genöthigt gesehen, die Königl Landraths-Aemter Ostpreußens und Litthauens um neuen Aufruf der Mildthätigkeit, und Sammlung von freundlichen Beiträgen zu ersuchen.

Bei der, der Anstalt bisher bewiesenen regen Theilnahme, wird davon ein günstiger Erfolg erwartet, und zugleich der gütige Ankauf der von den Erblindeten gefertigten Fabrikate gehorsamst empfohlen.

Sie sind in der Anstalt selbst, stets zu einem billigen Preise zu erhalten.

VII. Bis jetzt, ist es noch möglich gewesen, die Anstalt mit Hülfe des von des Königes Majestät aus Königl. Forst jährlich allergnädigst bewilligten freien Brennholz-Bedarfs, aus der Einnahme der derselben höhern Orts zugestandenen jährlichen Kirchen- und Haus-Collekte, aus den eingegangenen wohlthätigen Beiträgen, und aus den Zinsen der Capitalien, unter den nothwendigsten Ersparungen, dergestalt in ihrer Wirksamkeit zu erhalten, daß darin auch während des verflossenen Jahres fortwährend 13 erblindete Krieger, bei freier Beköstigung und Unterhalt ihre Aufnahme gefunden haben.

Sollten aber die Beiträge noch mehr schwinden, und die Zinsen von den sonst sicheren Capitalien, ungeachtet aller Bemühungen in weiterem Umfange ausfallen; dann wird diese wohlthätige Anstalt als ein Unterrichts-Institut in ihrer jetzigen Verfassung kaum erhalten werden können.

Sie hat während der 7 Jahre ihrer Wirksamkeit den größten Theil der erblindeten Krieger aus den Jahren $18\frac{1}{4}^{3}$ durch Unterricht ausgebildet und sie mit erlernter Arbeitsfertigkeit in die Heimath entlassen.

Es dürften daher in diesem Fall unter der obern Leitung des Königl. Höchstverordneten Ober-Präsidii von Preußen, nur Maaßregeln und Bestimmungen festzusetzen seyn, in welcher Art die Jahres-Einkünfte aus den Capital-Zinsen, aus den Collecten und aus den milden Beiträgen, stets nach der Absicht des verewigten Stifters, zur Unterstützung der erblindeten Krieger auf das zweckmäßigste zu verwenden sind, damit auf solche Weise diese wohlthätige Stiftung für erblindete Vaterlands-Vertheidiger unter dem fernern huldreichen landesväterlichen Schutze des Königs Majestät und der Fürsorge der hohen Behörden, und bei fortgesetzter Milde und Wohlthätigkeit menschenfreundlicher Theilnehmer, als ein dauerndes Andenken an die glorreichen Feldzüge, in Segen erhalten werde.

Königsberg, in Preußen den 16ten Februar 1826.

Das Vorsteher-Amt der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt.

Schmidt. Drewes. Dey. Heinrich. Hein. Henne. Kelch. Kuster. Prin. Reusch. Schartow. v. Wichert. Wolterstorf.

A. Ueber-

# Uebersicht

A.

der Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Königsberg in Preußen vom 1sten Januar bis ult. December 1825.

| | Einnahme. | Ist eingekommen in baarem Gelde. Rthlr. | sgr. | pf. | in Dokumenten. Rthlr. | sgr. | pf. | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Abtheilung I. bei der Hauptverwaltung des Fonds durch den Magistrat zu Königsberg:** | | | | | | | |
| I. | Bestand nach der letzten Uebersicht vom 16ten Februar 1825 | 188 | 8 | 9 | 20,100 | — | — | |
| II. | An ausgebliebenen Einnahmen der vorhergehenden Jahre: und zwar | | | | | | | |
| | a. an Zinsen von ausstehenden Capitalien 279 Rtlr. 5 sgr. | | | | | | | Außerdem stehen aus den bestimmten Beiträgen u. an Zinsen von Capitalien bis ult. December 1825 im Rückstande der Betrag von 1570 Rtlr. 7 sgr. |
| | b. an bestimmten und Beiträgen von verschiedenen Behörden und Personen eingesandt 74 — 2 — | 353 | 7 | — | — | — | — | |
| III. | An Geschenken und bestimmten Beiträgen pro 1825 von verschiedenen Behörden u. Personen | 81 | 10 | — | — | — | — | |
| IV. | An unbestimmten Beiträgen pro 1825 von verschiedenen Behörden und Personen überhaupt | 359 | 5 | 7 | — | — | — | |
| V. | An Haus- und Kirchenkollekten am Pfingstfeiertage 1825 in Ostpreußen und Litthauen | 486 | 21 | 1 | — | — | — | |
| VI. | An Zinsen von ausstehenden Capitalien für das Jahr 1825 | 594 | — | — | — | — | — | |
| VII. | An Gewinn zweier durch die Verloosung herausgekommenen Prämien-Staatsschuldscheine | 38 | — | — | — | — | — | |
| VIII. | Aus dem Verkauf mehrerer der Anstalt entbehrlich gewesener Utensilien | 130 | 29 | 11 | — | — | — | |
| IX. | Extraordinair | 151 | 11 | — | — | — | — | |
| | Summa der Einnahme und des Bestandes | 2383 | 3 | 4 | 20,100 | — | — | |
| | **Ausgabe.** **Abtheilung I. bei der Hauptverwaltung des Fonds durch den Magistrat zu Königsberg;** | | | | | | | |
| I. | Extraordinair | 67 | 26 | 10 | 400 | — | — | |

Abtheilun

| | Ausgabe. | Ist ausgegeben in baarem Gelde. Rthlr. | sgr. | pf. | in Dokumenten. Rthlr. | sgr. | pf. | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Abtheilung II. bei der Special-Kasse der Blinden-Unterrichts-Anstalt:** | | | | | | | |
| I. | An Besoldung für den Inspektor, für den Werk- und Musiklehrer und für den Aufwärter | 566 | 25 | — | — | — | — | |
| II. | Für Beköstigung | 690 | 26 | 4 | — | — | — | |
| III. | " Feuerung | 183 | 11 | — | — | — | — | |
| IV. | " Erleuchtung | 19 | 7 | 6 | — | — | — | |
| V. | " angeschaffte Kleidungsstücke und Unterhaltung derselben | 44 | 17 | 4 | — | — | — | |
| VI. | " Reinigung der Wäsche | 38 | 8 | 10 | — | — | — | |
| VII. | " Kur- und Medizin-Kosten | 95 | 28 | 6 | | | | |
| VIII. | " Unterhaltung der Wirthschafts-Utensilien | 8 | 2 | 8 | | | | |
| IX. | " angeschafftes Handwerkszeug | 27 | 11 | 8 | | | | |
| X. | Insgemein für Schreib-Materialien, für Unterhaltung der Reinlichkeit in der Anstalt, an Abgaben, und zur Unterhaltung des Gebäudes | 208 | 4 | 10 | | | | |
| XI. | Extraordinaire | 13 | 8 | 8 | | | | |
| | Summa Abtheilung II. | 1896 | 2 | 4 | | | | |
| | Hiezu Abtheilung I. | 67 | 26 | 10 | 400 | — | — | |
| | Summa der Ausgaben | 1963 | 29 | 2 | 400 | — | — | |
| | **Schluß.** | | | | | | | |
| | Die Einnahme ist | 2383 | 3 | 4 | 20100 | — | — | |
| | Die Ausgabe ist | 1963 | 29 | 2 | 400 | — | — | |
| | Es bleibt am Schlusse des Jahres 1825 Bestand | 419 | 4 | 2 | 19700 | — | — | |
| | | 20119 Rthlr. 4 Sgr. 2 pf. | | | | | | |



Der

Der vorstehende Bestand ist vorhanden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. | bei dem Haupt-Verwaltungs-Fonds des Magistrats zu Königsberg incl. 149 Rthlr. 29 Sgr. 3 pf. baar, überhaupt . . . . | 19849 Rthlr. | 29 Sgr. | 3 pf. |
| b. | bei der Vorschuß-Kasse der Anstalt zum Theil baar, zum Theil in wiederzuerstattenden Vorschüssen . . . . . | 269 " | 4 " | 11 — |
| | Summa wievor | 20119 Rthlr. | 4 Sgr. | 2 pf. |

Dieses Vermögen bestehet:

| | | |
|---|---|---|
| 6000 Rthlr. | in 2 Schuld-Dokumenten | |
| 325 " | in Staats-Schuldscheinen | |
| 13375 " | in Pfandbriefen | |
| 19700 Rthlr. | und | |
| 419 " | 4 Sgr. 2 pf. baar | |
| 20119 Rthlr. | 4 Sgr. 2 pf. | |

Ver-

# Verzeichniß B.

der bei dem Vorsteher-Amte der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt im Jahre 1825 eingegangenen unbestimmten Beiträge.

| Nro. | Namen und Wohnort des Gebers. | Betrag. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Vom vormaligen Gensd'arm Friedrich Theodor Kirschning zu Pogegen | 2 | — | — |
| 2 | Durch den Herrn Landrath Flesche zu Memel, von einigen Herrn Gutsbesitzern und Einsassen des Kreises Memel | 3 | 20 | 2 |
| 3 | Durch das Königl. Landraths-Amt Goldapp für 3 Exemplare der Rede des Herrn Regierungs-Secretairs von Wichert über die Verdienste des verstorbenen Professors von Baczko | — | 15 | — |
| 4 | Durch den Herrn. Professor Dr. Riemann hieselbst | 1 | — | — |
| 5 | Von der Frau General-Lieutenant v. Stutterheim Excellenz hier | 4 | — | — |
| 6 | Durch das Königl. Landraths-Amt Lyck, für 12 Exemplare der Rede des Herrn Regierungs-Secretairs von Wichert über die Verdienste des Professors von Baczko | 2 | — | — |
| 7 | Von dem Königl. Departement für die Invaliden im hohen Kriegs-Ministerio zu Berlin | 100 | — | — |
| 8 | Ein Geschenk von | 200 | — | — |
| 9 | Durch den Herrn Pfarrer Dr. Woltersdorff hieselbst, von 3 Ungenannten | 1 | — | — |
| 10 | Durch den Herrn Landrath Flesche zu Memel, a) vom Herrn Grafen von Werßowitz | 1 | — | — |
| | b) " " Gutsbesitzer Frenzel Beyme | 1 | — | — |
| 11 | Durch das Königl. Intendantur-Amt Wehlau, vom Amts-Landreuter Mühlenbach | — | 13 | |
| | Latus. | 316 | 18 | 2 |



Namen

| Nro. | Namen und Wohnort des Gebers. | Betrag. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Transport | 316 | 18 | 2 |
| 12 | Durch den Magistrat zu Neidenburg, | | | |
| | a) vom Herrn Kreis-Justiz-Rath Gregorovius | — | 10 | — |
| | b) = = Heideprim | — | 10 | — |
| | c) = = Glitza | — | 10 | — |
| | d) = = Riemer | — | 2 | — |
| | e) = = Leyal | — | 5 | — |
| | f) = = Jüterbock | — | 2 | — |
| | g) = = Schimmelpfennig | — | 3 | — |
| | h) = = Schmidt | — | 2 | — |
| | i) = = Ginther. | — | 1 | — |
| 13 | Durch den Herrn Pfarrer Sommer hieselbst, von einem Mitgliede der Haberbergschen Gemeinde | 1 | — | — |
| 14 | Durch das Königl. Landraths-Amt Braunsberg, aus extraordinairen Sammlungen für wohlthätige Zwecke | 34 | 12 | 6 |
| 15 | Von dem Herrn Superintendenten Mattern zu Barten | — | 5 | — |
| 16 | = = = Pfarrer Gemmel zu Lauenburg | 1 | — | — |
| 17 | = = = Pfarrer Borowski zu Rastenburg | — | 5 | — |
| 18 | Durch das Königl. Landraths-Amt Pr. Eylau. für ein Exemplar der Rede des Herrn Regierungs-Secretairs von Wichert über die Verdienste des verstorbenen Professors von Baczko | — | 5 | — |
| 19 | Durch das Königl. Landraths-Amt Wehlau, den vom Dominio Eiserwagen der Anstalt abgetretenen Denuncianten-Antheil von | — | 4 | 11 |
| 20 | Durch das Königl. Landraths-Amt Angerburg, die bei Gelegenheit der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs, von dem Gutsbesitzer Herrn Rittmeister von Froideville auf Siewken abgehaltene Collecte mit | 2 | — | — |
| 21 | Durch den Herrn Prediger Castell hieselbst, | | | |
| | a) vom Herrn Bergau | 1 | — | — |
| | b) = einem Unbekannten | 1 | — | — |
| | Summa | 359 | 5 | 7 |

# Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 8.

Königsberg, Mittwoch den 22sten Februar 1826.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 46. Die Führung Atteste der dreijährigen Freiwilligen betreffend. I. Abth. 82/1.

Die frühere Bestimmung, wonach die Truppen keinen zum dreijährigen Militairdienste sich meldenden Freiwilligen annehmen sollen, wenn er nicht eine Bescheinigung seines Kreis-Landraths beibringt, daß er demselben die nachrichtliche Anzeige des vorhabenden freiwilligen Eintritts, der Instruktion vom 30sten Juni 1817, §. 102. gemäß, gemacht habe, ist von dem Königl. Ministerio des Innern, im Einverständniß mit dem Krieges-Ministerio, dahin ausgedehnt, daß diesen Bescheinigungen zugleich ein Zeugniß über die Führung und Moralität der sich zum dreijährigen Dienste meldenden Individuen von den Landräthen beigefügt werden soll, damit die Truppen bei der Meldung solcher Leute gleich davon Kenntniß nehmen, und sich vor der Annahme solcher Subjekte hüten können, die sich nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften wegen ihres bisherigen schlechten Betragens nicht zur Einstellung in den Militairdienst eignen.

Sämmtliche Königl. Landrathsämter und das hiesige Königl. Polizei-Präsidium werden daher zur Ausstellung dieser Führungs-Atteste mit dem Bemerken angewiesen, daß dieselben keiner besondern Ausfertigung bedürfen, sondern mit der Bescheinigung über die gemachte Anzeige der Individuen wegen des vorhabenden freiwilligen Eintritts vereinigt werden können.

Königsberg, den 26sten Januar 1826.

No. 47. Räude unter den Schaafen in Saraunen. I. Abth. 1272/1.

In dem Vorwerke Saraunen, Preuß. Eylauschen Kreises, herrscht unter den Schaafen die Räude, daher ist dieser Ort unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt worden.

Königsberg, den 16ten Januar 1826.

---

No. 48. Belobungen. I. Abth. 1955/1.

Nach der uns durch das Königliche Landrathsamt des Ortelsburgschen Kreises zugegangenen Anzeige des Pfarrers Wilimzig zu Fürstenwalde haben aus Liebe für die Kirche die daßgen drei Kirchenvorsteher aus eigenen Mitteln Bauholz zu den schadhaft gewordenen Altarstufen beschafft, und der Zimmermeister Welck aus Liebenberg die letztern unentgeldlich in Stand gesetzt, dazu auch einige Gemeindemitglieder Eisen und Bretter hergegeben.

Desgleichen hat der Kaufmann und Tuchfabrikant Gottlieb Krebs aus Willenberg die Altarstufen und die Kanzel in der Kirche in Fürstenwalde mit feinem grünem Tuche neu bekleiden lassen.

Wir finden uns veranlaßt, diese verdienstlichen Handlungen hiedurch öffentlich anzuerkennen, und sie mit dem Wunsche zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß diesem lobenswerthen Beispiele auch in andern Gemeinden nachgeeifert werden möge.

Königsberg, den 1sten Februar 1826.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 49.

Nachstehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 28sten Dezember v. J., die Steuervergütung für den zur Ausfuhr gelangenden inländischen Branntwein betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 16ten Februar 1826.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Das Gesetz wegen Besteuerung der inländischen Getränkefabrikation ꝛc. vom 8ten Februar 1819 bestimmt §. 30:

Vergütung der Gefälle bei Versendungen ins Ausland findet in der Regel nicht Statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse, zur Erhaltung des Handels

delsverkehrs im Großen, solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt, und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.

Hiernach ist bisher in Betreff der Vergütung auf die erlegte Fabrikationssteuer vom inländischen Branntwein, da, wo dessen Absatz nach dem Auslande von einiger Bedeutung war, das Nähere im Einzelnen angeordnet worden. Damit jedoch ein Jeder, dem daran gelegen, mit den wegen der gedachten Vergütung bestehenden Vorschriften sich bekannt machen könne, werden solche, mit Sr. Königlichen Majestät Genehmigung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins soll, wenn er unmittelbar von dem Brennerei-Inhaber nach dem Auslande abgesetzt wird, bei einer Alkohol-Stärke von mindestens Fünf und Dreißig Grad nach Tralles, eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als:

| bei einer Stärke | |
|---|---|
| von Fünf und Dreißig bis Neun und Dreißig Grad . . | Neun Pfennige, |
| „ Vierzig bis Vier und Vierzig Grad . . . | Zehn Pfennige, |
| „ Fünf und Vierzig bis Neun und Vierzig Grad . . | Eilf Pfennige, |
| „ Funfzig bis Vier und Funfzig Grad . . . | Ein Silbergr., |
| „ Fünf und Funfzig bis Neun und Funfzig Grad | Ein Silbergr. Einen Pfennig, |
| „ Sechszig bis Vier und Sechszig Grad . | Ein Silbergr. Zwei Pf., |
| „ Fünf und Sechszig bis Neun und Sechszig Grad | Ein Silbergr. Drei Pf., |
| „ Siebenzig bis Vier und Siebenzig Grad . | Ein Silbergr. Vier Pf., |
| „ Fünf und Siebenzig bis Neun und Siebenzig Grad | Ein Silbergr. Fünf Pf., |
| „ Achtzig und Ein und Achtzig Grad . . | Ein Silbergr. Sieben Pf., |
| „ Zwei und Achtzig und Drei und Achtzig Grad | Ein Silbergr. Acht P., |
| „ Vier und Achtzig und Fünf und Achtzig Grad | Ein Silbergr. Neun Pf., |
| „ Sechs und Achtzig und Sieben und Achtzig Grad | Ein Silbergr. Zehn Pf., |
| „ Acht und Achtzig und Neun und Achtzig Grad | Ein Silbergr. Eilf Pf., |
| „ Neunzig Grad und darüber . . . | Zwei Silbergroschen. |

2) Nur diejenigen Brennerei-Inhaber haben Anspruch auf die vorstehende Vergütigung, welche die Maischsteuer nach dem vollen Satze von Ein und einem halben Silbergroschen für Zwanzig Quart Maischraum entrichten, und mindestens nach Verhältniß einer Produktion von Ein Hundert Eimer Branntwein zu Funfzig Grad Stärke jährlich steuern.

3) Behufs der Ausfuhrvergütung erhält der Brennereibesitzer von dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, oder in den Provinzen, wo die Steuerverwaltung noch mit den Regierungen verbunden ist, von der betreffenden Regierungs-

Abtheilung einen für eine bestimmte Frist geltenden Zusageschein, worin die Punkte, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgt, bestimmt sind. Im Falle mehrerer oder über verschiedene Ausgangspunkte eintretenden Versendungen, können von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, beglaubigte Abschriften des Zusagescheins in der erforderlichen Anzahl ertheilt werden.

4) Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zollamt geschehen.

Jede Versendung wird mit dem Zusageschein oder einer beglaubten Abschrift desselben, bei demjenigen Hauptamt, welches die Fabrikationssteuer erhoben hat, zur Revision gestellt. Diese ist speziell auf Stärke und Menge des Branntweins zu richten, und der Befund, so wie die zu bewirkende Versiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummer, und demnächst der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang, werden auf dem Zusageschein amtlich vermerkt, sofern der Ausgang bei dem nämlichen Hauptamte geschieht.

5) Wenn dagegen der Ausgang in einem andern Hauptamts-Bezirke erfolgt, so wird von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, das Resultat der Revision und die Versiegelung auf dem Zusageschein vermerkt, mit welchem der Branntwein, binnen einer zu bestimmenden Frist, an das Ausgangsamt geht. Bei diesem wird die spezielle Revision wiederholt, und wenn sie, nach unverletzt befundenen Siegeln, mit dem Resultate der ersten Revision übereinstimmt, solches auf dem Zusageschein attestirt, imgleichen der wirkliche Ausgang bescheinigt, und der mit diesen Vermerken versehene Zusageschein an das Hauptamt abgeliefert, welches denselben alsbald demjenigen Hauptamte zurücksendet, in dessen Bezirke die Fabrikationssteuer erhoben worden.

6) Von dem letztgedachten Hauptamte wird, auf den Grund und unter Beifügung der Zusagescheine, die Vergütungsberechnung aufgestellt und in doppelter Ausfertigung an den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor, oder an die Regierungs-Abtheilung, zur Anweisung eingereicht.

7) Eine Steuervergütung findet jedoch nur bei Versendungen, die mindestens Einen Eimer Branntwein enthalten, Statt.

8) Der Betrag der einem Brennerei-Inhaber zugebilligten Ausfuhrvergütung kann in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm entrichteten Branntweinsteuer betragen, wobei nach Maaßgabe der Umstände, der am Anfange des Jahres vorhandene Branntweinbestand mit in billige Rücksicht gezogen werden soll.

9) Eine

9) Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr deklarirten Branntweins, zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des Anspruchs auf Steuervergütung für die Zukunft nach sich.

Berlin, den 26sten Dezember 1825.

Der Finanz-Minister.

---

## Nachrichten.

Im vorjährigen Amtsblatte Seite 458. ist die evangelische Gemeine in Bischofsburg für die freiwillig ihrer Kirche dargebrachten Geschenke belobt. Es wird hiemit bemerkt, daß nicht diese Gemeine, sondern die evangelische Gemeine in Seeburg es ist, welche ihren frommen Sinn durch die erwähnten Geschenke bethätigt, und zu diesem Behufe 45 Rthlr. 16 Sgr. aufgebracht hat.

Die nur aus vier kleinen, 104 Seelen enthaltenden Dörfern bestehende Gemeinde der zur Mutter-Kirche Klein-Koßlau gehörigen Tochter-Kirche Groß-Schläfken hat aus frommen Sinn zu den Kosten eines neuen Orgelwerks 57 Rthlr freiwillig beigetragen.

Der Kreisphysikus Dr. Moxhfeldt aus Labiau ist, seinem Wunsche gemäß, nach Allenstein versetzt, und die provisorische Verwaltung des dadurch erledigten Labiauschen Physikats dem Doktor der Medizin, Weißenmüller, übertragen worden.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Ernst Otto Lebrecht von Derschau ist gemäß Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 25sten Januar d. J. zum Referendarius befördert.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Gustav Gottlieb Becker ist gemäß Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 23sten Januar d. J. zum Referendarius befördert.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Ernst Theodor Samuel Freytag ist gemäß Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 24sten Januar d. J. zum Referendarius befördert.

Di-

Die Königliche Ober-Landesregierung hat den beiden Kandidaten der Mathematik Friedrich Alexander Tischler und Carl Louis Theophil Woffeck auf den Grund der mit ihnen angestellten Prüfung die Zeugnisse ertheilt, daß sie als Feldmesser gehörig qualifizirt seien, und sind dieselben demnach bei der Königlichen Regierung in Königsberg als solche vereidet worden.

Im Seminar des Königl. Waisenhauses zu Königsberg sind die Zöglinge desselben, Sadowsky, gebürtig aus Preuß. Holland, und Wendland, gebürtig aus Königsberg, zu Lehrern gebildet, und beide sind, nach der mit ihnen angestellten öffentlichen Prüfung, zur Verwaltung von Lehrerstellen einer Elementarschule in der Stadt oder auf dem Lande ganz brauchbar befunden.

---

## Wasserstands-Tabelle pro Dezember 1825.

| No. | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. | | Niedrigster Wasserstand. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Fuß | Zoll | Fuß | Zoll |
| 1. | Pregel | Königsberg | 9 | 6 | 6 | 3 |
| 2. | Deime | Tarlau | 9 | 2 | 6 | 4 |
| 3. | Deime | Labiau | 8 | 6½ | 5 | 8 |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 12 | — | 5 | — |
| 5. | Alle | Schippenbeil | 14 | — | 5 | 3 |
| 6. | Lootsen-Hafen | Pillau | 9 | 5 | 6 | 10 |
| 7. | Dange | Memel | 4 | — | 2 | 2 |

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 3., nebst der außerordentlichen Beilage No. 4.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 8.

Königsberg, Mittwoch den 22sten Februar 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Michael Linck, welchen wir bei dem Köllmer Christian Girnus auf Groß-Friedrichsgraben, Amts Lablau, in den Probedienst untergebracht hatten, ist am 8ten d. M. aus demselben heimlich entwichen, wobei er sich aber annoch eines Diebstahls schuldig gemacht hat.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir demnach ganz ergebenst, auf diesen gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier einliefern zu lassen.

Lapiau, den 13ten Februar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Michael Linck ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, katholisch, und aus der Stadt Sensburg gebürtig, hat schwarzbraune Haare, schmale bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze und gebogene Nase, proportionirten Mund, schwarzen rasirten Bart, vollzählige Zähne, länglichrundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht polnisch und deutsch, und eine Narbe auf dem linken Zeigefinger.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Christoph Lehnertatis, angeblich aus Kl Zigösen oder Warnakallen gebürtig, ist allhier auf dem Transport nach Pillau, wohin er wegen Entweichung aus dortiger Festung gesendet worden, am 8ten d. M., um 6 Uhr Morgens, an Hand und Fuß gefesselt, aus der Militairwacht entsprungen.

Die Königl. Militair-, Polizei- und Zollbehörden werden daher geziemend ersucht, den Verfolgten im Betretungsfall zu verhaften, und entweder hieher, oder auch an die Festungs-Kommandantur nach Pillau unter sicherer Begleitung abzusenden.

Wehlau, den 8ten Februar 1826.

Der Magistrat.

Personbeschreibung: Derselbe ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, etwas aufgewippte Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer Statur, spricht deutsch und litthauisch, und ist der linke Zeigefinger krumm.

Bekleidung: ein blautuchener Ueberrock, eine Jacke mit rothem Kragen, eine blautuchene Mütze mit rothm Brám, eine blautuchene Weste mit blanken Knöpfen, ein Stiefel und ein Pantoffel.

Steckbrief. Am 8ten d. M. ist der auf den Transport nach Kischinyten gegebene, wegen Mangel an Legitimation und Hausiren arretirte Jude Israel Levin, dessen Signalement unten näher erfolgt, dem Transportführer aus dem Nachtquartier Groß-Baum Abends um 11 Uhr entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Polizeibehörden werden sonach ersucht, auf diesen Flüchtling zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle hier einliefern zu lassen.

Labiau, den 10ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement. Der Israel Levin ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mittler Gestalt, bleicher Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsbildung, hat braune Haare und Augenbraunen, hohe Stirn, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund und langen Bart.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem grautuchenen polnischen Ueberrock, schwarzledernen Beinkleidern, langen Stiefeln, jüdischer Pelzmütze, und einer gestrickten wollenen Unterjacke.

Steckbrief. Die aus der Besserungsanstalt zu Tapiau entwichenen Sträflinge Zilt, Pelz und Salomon, welche mittelst Steckbriefes der Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion vom 31sten Januar 1826 in No. 6. des öffentlichen Anzeigers des diesjährigen Amtsblatts verfolgt und signalisirt sind, haben in der Nacht vom 2ten auf den 3ten d. M. im Dorfe Sommerfeld in der Behausung des Köllmer Perk einen gewaltsamen Diebstahl versucht, und Gelegenheit gefunden, bei Entdeckung dieses Versuchs sich zu entfernen. Der Franz Salomon ist jedoch ergriffen, und zur Untersuchung hier eingeliefert worden, und ersuchen wir die resp. Polizeibehörden, mit Bezug auf oben erwähnten Steckbrief, auch den Christian Pelz und den Michael Zilt im Fall ihrer Ergreifung hierher abliefern zu lassen.

Heilsberg, den 10ten Februar 1826.

Fürstbischöflich Ermländisches Landvogtei-Gericht.

---

Ein junger Mensch, welcher die Schreiberei und Landwirthschaft drei Jahre in einem Domainenamte erlernt, und seine Militairpflichtigkeit erfüllt hat, sucht unter billigen Bedingungen ein Unterkommen auf dem Lande. Das Nähere erfährt man Altstädtsche Langgasse No. 23.

Im adelichen Gute Groß-Paßlack, bei Schippenbeil, findet ein tüchtiger Pachthofmann vom 1sten Juni d. J. ab ein Unterkommen, und können sich Subjekte, mit Attesten versehen, jederzeit im Hofe daselbst melden.

Ein

Ein kautionsfähiger, mit guten Zeugnissen versehener Pächter zu 35 bis 40 Stück Kühen, findet in Adl. Schulkeim, bei Amt Caymen, ein sehr gutes und vortheilhaftes Unterkommen. Er kann schon zu Ostern, oder auch später, anziehen.

Der Bau der Brücke bei Bornitt, auf der Landstraße von Braunsberg nach Wormditt, soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Der Lizitations-Termin ist

den 11ten März d. J.,

Nachmittags, im Hause des Landbaumeisters Reheseld zu Braunsberg. Der Anschlag und die Bedingungen können täglich bei demselben nachgesehen werden. Die Kaution ist 150 Rthlr. in Staatspapieren. Sachkundige werden aufgefordert, im gedachten Termin zu erscheinen, und ihren Bott zu verlautbaren.

Braunsberg, den 10ten Februar 1826.

Der Nachlaß des hieselbst verstorbenen Schuhmachermeisters Bredzkow, bestehend in allerhand Stuben- und Wirthschafts-Geräth, Kleidern, Leinenzeug und Betten, soll im Termin

den 6ten März d. J.,

Vormittags 9 Uhr, gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiemit einladen.

Nordenburg, den 8ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum freiwilligen Verkauf der im Hauptamte Soldau gelegenen

1) Adel. Bialuttenschen, aus dem Vorwerk und Bauerndorf Bialutten und den Dörfern Wolla, Sochen, Purgäken und Dzwierzno nebst Mühle bestehenden 192 Hufen 16 Morgen 229 Ruthen Kullmisch, oder 435 Hufen 26 Morgen 101 Ruthen Preuß. incl. 213 Hufen 25 Morgen 65 Ruthen Wald innehaltenden;

2) Adel. Koslauschen, aus den Vorwerkern und Dörfern Groß- und Klein-Koslau, Polcko und Sablozyn bestehenden 87 Hufen Kullmisch, oder 196 Hufen 28 Morgen 22 Ruthen Preuß., und darunter an Wald 24 Hufen 22 Morgen 99 Ruthen Preuß.

innehaltenden Güter, welche die Landschaft, und zwar erstere für 17,114 Rthlr., letztere für 12,155 Rthlr. in nothwendiger Subhastation erstanden, steht

auf den 15ten März 1826,

Vormittags um 11 Uhr, auf dem hiesigen Landschaftshause ein Termin an, der den Kauflustigen mit dem Bemerken:

a) daß der Bestbietende mit höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen hat, daß

b) die Hälfte des Gebots in Pfandbriefen auf das Kaufgeld bei der Kontraktsschließung abgezahlt, und daß

c) der Nachweis in termino licitationis geführt werden muß, Acquirent könne den siebenten Theil des Gebots zur Verbesserung der Güter verwenden,

hiedurch bekannt gemacht wird.

Mohrungen, den 18ten November 1825.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Gemäß des an hiesiger Gerichtsstelle ausgehängten Subhastations-Patents, ist zur nothwendigen Verkauf folgender, im Dorfe Gronau, Domainenamts Wormditt, belegener Eigenkäthner-Grundstücke, als:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) | des Peter Tolrdorf, taxirt auf | | 70 | Rthlr. | |
| 2) | = Thadeus Kreidner = = | | 30 | = | |
| 3) | = Joseph Tolrdorf = = | | 33 | = | 10 Sgr. |
| 4) | = Johann Schwarz = = | | 150 | = | |
| 5) | = Simon Schulz = = | | 150 | = | |
| 6) | = Jakob Hallmann = = | | 75 | = | |
| 7) | = Johann Hallmann = = | | 160 | = | |
| 8) | = Anton Schwarz = = | | 180 | = | |
| 9) | der beiden Großgärtner-Grundstücke der Michael Wolffschen Erben resp. auf | | 116 | = | 20 Sgr. |
| | und | | 150 | = | |
| | abgeschätzt, | | | | |

ein peremtorischer Lizitations-Termin

auf den 15ten März 1826,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Instruktions-Zimmer anberaumt, zu welchem Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden, und hat der Meistbietende, sobald nicht rechtliche Hindernisse obwalten, den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Gleichzeitig werden sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an die Grundstücke spätestens bis zu dem anstehenden Lizitations-Termine hier anzumelden, widrigenfalls sie mit allen ihren etwanigen Real-Ansprüchen werden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Wormditt, den 20sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da sich in dem zum Verkauf der adelich Baldenschen, im Hauptamte Neidenburg in Ostpreußen belegenen, aus 77 Hufen Kulmisch bestehenden, im Jahre 1810 auf 32944 Rthlr. landschaftlich abgeschätzten Güter angestandenen Termin kein Kauflustiger gemeldet, so wird hiedurch ein anderweiter Termin

auf den 4ten April d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im Geschäftszimmer der unterzeichneten Landschafts-Direktion mit dem Bemerken anberaumt, daß nur die Hälfte des Meistgebots in Ostpreuß. Pfandbriefen nach dem Nennwerthe als Anlehn belassen, das übrige Gebot aber gleichfalls nur in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe bezahlt werden darf, und bei irgend annehmlichem Gebot der Zuschlag erfolgen wird.

Mohrungen, den 23sten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Das Gut Keulenburg mit dem Vorwerk Heinrichshoff, bei Friedland, wird den 1sten Juni d. J. pachtlos, und soll anderweitig auf drei oder auch auf sechs Jahre verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin stehet

den 7ten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des Stadtrichter Saro zu Friedland an; Pachtliebhaber können sich aber auch vor dem Termin bei dem Major v. Viereck auf Postehnen bei Friedland melden, und daselbst die Bedingungen und die nähere Beschaffenheit des Guts erfahren.

Der Mühlenbesitzer Krebs zu Guttstadt beabsichtigt, bei der ihm zugehörigen Walkmühle eine Leinölpresse und eine Leinstampfe anzulegen.

Da diese Anlage nach der Beilage B. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 ad J. gleich einem Mahlgange gehalten, so wird diese beabsichtigte Anlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden diejenigen, welche dagegen gegründete Widersprüche anzuführen haben, aufgefordert, nach Anleitung des §. 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 solche binnen acht Wochen präklusivischer Frist hier im unterzeichneten Landrathsamte anzumelden.

Bundien, den 3ten Februar 1826.

Königl. Preuß Landrathsamt Hellsberg.

Der Krug an der großen Straße zu Schloß Domnau soll von Ostern d. J., und die daselbst befindlichen Mühlen vom 1sten Juni d. J. anderweitig verpachtet werden. Kautionsfähige Liebhaber werden ersucht, sich zu Schloß Domnau zu melden.

# Publikandum,

wegen Verpachtung des Domainenamts Przydworosz, im Culmer Kreise.

Das im Culmer Kreise belegene Königl. Domainenamt Przydworosz soll, höherer Anordnung gemäß, von Trinitatis 1826 auf 18 Jahre, bis Trinitatis 1844, im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Arrende-Gegenstände sind:

1) das Vorwerk Przydworosz,
2) = = Sittno,
3) die Benutzung des Brau- und Brandhauses,
4) die Fischerei,
5) der Krugverlag in den zwangspflichtigen Stellen gegen Kündigung, und
6) die unbeständigen und Mühlengefälle gegen Kündigung.

Das Amt Przydworosz liegt in einer fruchtbaren Gegend, 5 Meilen von Culm, 4 Meilen von Graudenz und der Weichsel, und 8 Meilen von Marienwerder. Der Absatz der Produkte geschieht vornehmlich nach Graudenz.

An Flächen-Inhalt hat

1) das Vorwerk Przydworosz

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1336 | Morgen | 61 | Ruthen | Magdeburgisch | Acker, |
| 61 | = | 147 | = | = | Gärten, incl. 35 M. 77 R. Gärten für die Deputanten, |
| 234 | = | 60 | = | = | Wiesen, |
| 628 | = | 63 | = | = | Bruch und hohe Hütung, |
| 604 | = | 116 | = | = | Gewässer, |
| 915 | = | 149 | = | = | Hof und Baustellen und Unland. |
| Summa 3781 | Morgen | 56 | Ruthen | Magdeburgisch; | |

2) das Vorwerk Sittno:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 863 | Morgen | 67 | Ruthen | Magdeburgisch | Acker, |
| 34 | = | 170 | = | = | Gärten, worunter 22 M. 132 R. Gärten für die Deputanten, |
| 340 | = | 176 | = | = | Wiesen, |
| 300 | = | 177 | = | = | Hütung, |
| 64 | = | 158 | = | = | Gewässer, |
| 100 | = | 130 | = | = | Hof und Baustellen und Unland. |
| Summa 1715 | Morgen | 158 | Ruthen | Magdeburgisch. | |

Der Boden ist gut, und zum Theil auch zum Weizenbau geeignet. Der Heugewinn ist hinreichend.

Die

Die Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen zu unterrichten, und ihre Submission

bis zum 10ten März 1826

in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung abzugeben, da solche den 11ten desselben Monats eröffnet werden wird.

Einem jeden Submittenten wird anheim gestellt, bei der Eröffnung persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen.

Jeder Pachtliebhaber muß sich über seine Qualifikation ausweisen, und eine Kaution von 2000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Westpreußischen Pfandbriefen, denen die Zins Coupons beigefügt seyn müssen, deponiren.

Außerdem sind zur Annahme des Amts mindestens Achttausend Thaler erforderlich, über deren Besitz der Nachweis geführt werden muß.

Der Pächter muß zugleich die Rendantur und Polizeiverwaltung übernehmen.

Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | für das Vorwerk Przydworcz incl. $\frac{1}{7}$ in Golde | . | 1324 | Rthlr. | 9 Sgr. | 11 pf., |
| 2) | für das Vorwerk Sittno do. | . | 1009 | = | 28 = | 8 = |
| 3) | für die Benutzung des Brau- und Brandhauses incl. $\frac{1}{7}$ in Golde | . | 239 | = | 6 = | 2 = |
| 4) | für die Fischerei | . | 90 | = | — = | — = |
| 5) | für den Krug Zwangsverlag, incl. $\frac{1}{7}$ in Golde | . | 38 | = | 15 = | — = |
| 6) | für die unbeständigen und Mühlenmetzgefälle, incl. der Metzgelder für die Getränkefabrikation | . | 245 | = | 10 = | 5 = |

Die Submissionen werden versiegelt und unter der Namensunterschrift des Pachtliebhabers portofrei an uns eingesandt.

Jeder Erwerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird.

Der Zuschlag selbst aber hängt von dem Königl. Finanz-Ministerio ab.

Der Anschlag und die Pachtbedingungen können in unserer Registratur, so wie auch in der Geheimen Registratur der 2ten General-Verwaltung des Königl. Finanz-Ministerii in Berlin eingesehen werden.

Marienwerder, den 30sten Januar 1826.

**Königl. Preuß. Regierung.**

In dem adlichen Gute Eldlitten, bei Liebstadt, stehen 60 bis 70 gut veredelte Mutterschaafe, auch mehrere Stöhre von guter Race, zum Verkauf.

Das

Das gräfliche Gut Wittmannsdorf, nebst Bier-, Beau- und Branntwein-Brennerei, soll von Johanni d. J. ab, auf sechs Jahre verpachtet werden. Die Pachtlustigen werden daher hiermit eingeladen, in Termino licitationis

den 4ten März d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, auf dem hiesigen Schlosse sich einzufinden, und die Gebotte zu verlautbaren. Die Pachtsbedingungen können stets hier und bei der hiesigen Oekonomie-Inspektion eingesehen werden.

Gilgenburg, den 11ten Februar 1826.

Reichsgräfl. von Finkenstein-Gilgenburgsche Patrimonial-Gerichte.

Da auch in dem am 8ten November v. J. angestandenen zweiten Lizitations-Termin auf das im Dorfe Widrinnen, zwischen Rössel und Sensburg belegene, ehemalige Königl. Immediat-Bauer-Erbe von 135 Morgen 1471 Ruthen Preuß. (2 Hufen kulmisch) im gerichtlichen Tax-Werth von 389 Rthlr. 20 Sgr., der Wittwe Stahl zugehörig, gar kein Gebott verlautbart worden; so ist auf den Antrag der Interessenten annoch ein 3ter Bietungs-Termin auf

den 8ten Mai d. J.

allhier anberaumt, in welchem, wenn auch alsdann der Verkauf, selbst in kleinen Theilstücken, zu viertel, halben und ganzen Hufen, nicht zu bewerkstelligen seyn sollte, die Verpachtung dieses Grundstücks unter den im Termin festzustellenden Bedingungen erfolgen wird.

Kauf- und Pachtlustige werden demnach hierdurch eingeladen.

Rastenburg, den 3ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ostpreußen biete ich die zum Nachlaß des Barons Christoph Fabian v. Schenk zu Tautenburg gehörigen adlichen Güter Woplauken mit dem Vorwerk Streits und Prömbock, beide nahe an Rastenburg belegen, zur dreijährigen Pacht aus.

Der Lizitations-Termin steht

auf den 22sten März d. J.

in meinem Geschäfts-Lokale an, und können Pachtlustige die Bedingungen auch schon vorher bei mir einsehen und die Güter selbst in Augenschein nehmen. Woplauken mit Streits hat auf 3 Felder berechnet, in jedem Felde 300 Schfl. und Prömbock in gleicher Art 100 Schfl. Einfall. Die Güter sind in bestwirthschaftlicher Verfassung. Auch ist komplettes Inventarium vorhanden. Die Uebergabe erfolgt den 1sten May d. J.

Rastenburg, den 2ten Februar 1826.

Schenckel, Land- und Stadtrichter.

Die

**Section 2.** Section 1 of this Ordinance shall be effective as of January 1, 2026.

**Section 3.** Section 2 of this Ordinance shall be effective as of January 1, 2027.

**Section 4.** Section 3 of this Ordinance shall be effective as of January 1, 2028.

**Section

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

**Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,**

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Außerordentliche Beilage No. 4.

zu No. 8 des Amtsblatts der Königl. Ostpreußischen Regierung.

# Die Errichtung einer besondern Prüfungs-Kommission für die einjährigen Freiwilligen betreffend.

Nach dem Beschluß der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges soll wie in den Rhein-Provinzen, in Westphalen und in Berlin auch in der hiesigen Provinz eine besondere Prüfungs-Kommission für die Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst eingerichtet, und von dieser Kommission nach der folgenden, unterm 21sten Januar 1822 ergangenen Geschäfts-Instruktion für die in den gedachten Provinzen und in Berlin schon bestehenden Departements-Prüfungs-Kommissionen, so wie nach den hierüber von dem Königl. Ministerio des Innern im Einverständniß mit dem Königl. Kriegs-Ministerio erlassenen, und gleichfalls hier folgenden nähern Festsetzungen vom 25sten December v. J. verfahren werden.

## Instruktion

für die in den Rheinprovinzen und Westphalen errichteten Departements-Kommissionen zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

§. 1. Die Prüfungs-Kommission ist die Behörde, welche sich mit Untersuchung der Ansprüche derjenigen jungen Männer zu beschäftigen hat, die ihre Militair-Dienstpflicht nach der Vergünstigung des Gesetzes vom 3ten September 1814. §§. 5. 7. 9. 16. mit Einem Dienstjahr lösen wollen. Begriff.

§. 2. Ihr Zweck ist, den Bestimmungen des Gesetzes richtige Anwendung zu versichern, mithin auf der einen Seite den Chefs der oft entfernt stehenden Truppentheile von dem Anspruch der sich zum einjährigen Dienst meldenden jungen Leute durch das Attest der Kommission Ueberzeugung zu geben, und sie in der Annahme solcher Leute sicher zu stellen und auf der andern Seite, das Interesse der übrigen Dienstpflichtigen in der Hinsicht zu wahren, daß nicht zum Nachtheil derselben bei der Gestellung des jährlichen Ersatzes — junge Leute zum einjährigen Dienst zugelassen werden, welche gesetzlich nicht Anspruch darauf haben, mithin auf diesem Wege, mittelst eines überall gleichmäßigen Verfahrens nach vereinten Ansichten und durch Entfernung der Schwierigkeiten in Beurtheilung einzelner Falle — das mehrseitige Interesse bei dieser Angelegenheit möglichst sicher zu stellen.

Organisirung der Kommission und ihre Mitglieder.

§. 3. Die Kommission ist daher gemischt und besteht an dem Sitze einer jeden Regierung für deren Bezirk

a. aus Mitgliedern von den Militair-Behörden, als Repräsentanten der Truppentheile.

b. aus Mitgliedern der Civil-Verwaltungs-Behörden als Repräsentanten der Verwaltung und der Verwalteten.

§. 4. Sie soll jederseits aus zwei, also aus vier ordentlichen und so vielen außerordentlichen Mitgliedern besetzt sein, als nothwendig ist, Kandidaten aus den verschiedenen Klassen des Wissens der Kunst oder der Gewerbe zu prüfen.

Die ordentlichen Mitglieder sollen bestehen

a. Militairischer Seits aus zwei Staabs-Offizieren,

b. aus zwei Räthen des Regierungs-Kollegii, worunter ein Rath von der Geistlichen und Schulverwaltung.

Die außerordentlichen Mitglieder sollen bestehen aus sachverständigen Männern

a. des Kaufmanns- und Fabrikanten-Standes,

b. der Landwirthschaft,

c. des Standes der Künstler und kunstgerechten Arbeiter.

Es soll der Kommission ein Militair-Ober-Arzt beigeordnet werden, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht und über den Befund Atteste auszustellen hat.

In Ermangelung eines Militair-Ober-Arztes soll der Regierungs-Medizinal-Rath oder der Kreis-Physikus die Geschäfte des erstern wahrnehmen.

Die Ernennung der Mitglieder gehet resp. von dem General-Kommando und von der Regierung aus.

§. 5.

§. 5. Wenn es sich trifft, daß an einem Departements-Haupt-Ort nur ein Staabs-Offizier garnisonirt, so kann die Stelle des zweiten Staabs-Offiziers einem Offizier geringern Grades übertragen werden, dessen Wahl und Ernennung ebenfalls von dem Königl. General-Kommando ausgehet.

§. 6. Die solchergestalt organisirte Kommission steht unter sich in einem kollegialischen Verhältniß. Die Meinung keines Mitgliedes bei getheilten Stimmen ist vorgeltend, keine soll den Ausschlag geben. Kann man sich nicht vereinigen, so wird die Sache mittelst Berichts dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz zur gemeinschaftlichen Entscheidung vorgelegt.

§. 7. Es ist nicht erforderlich, daß die außerordentlichen Mitglieder der Kommission jeder Prüfung beiwohnen, sondern es ist, zur Vermeidung von Zeitversäumniß hinreichend, daß davon nur diejenigen erscheinen, welche nach dem Verhältniß ihrer Wissenschaft oder Kunst zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind. Sie werden jedesmal von dem Militair-Departements-Rath der Regierung im Namen der Kommission zur Abhaltung der Prüfung eingeladen.

§. 8. Die Kommission soll sich zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte vierteljährig an dem ein für allemal festzusetzenden Tage versammeln. Geschäfts-Zeit.

§. 9. Gegenstand der Arbeiten dieser Kommission ist nach dem ad 1. festgesetzten Begriff zuerst Geschäfts-Gegenstand.

die gesetzlichen Ansprüche der zum freiwilligen einjährigen Militair-Dienst sich meldenden Jünglinge zu prüfen, nach dem Resultate der Prüfung derselben den Anspruch auf Zulassung zum einjährigen Dienst zuzuerkennen oder abzusprechen.

§. 10. Anspruch zum Eintritt ins stehende Heer als Freiwillige auf einjährige Dienstzeit haben nur solche junge Leute, die sich den Wissenschaften oder Künsten und einer höhern Ausbildung widmen, und bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung erworben haben der ihre Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet und die Erreichung des Zwecks, um dessenwillen ihnen der Staat diese Begünstigung angedeihen läßt, sichert. Die Anmeldung kann aber erst nach vollendetem 17ten Jahre und muß vor erreichtem 20sten Lebensjahre erfolgen. Anspruch zum einjährigen Militair-Dienst.

Wer sich nicht vor dem 20sten Jahre meldet, kann die Begünstigung des einjährigen Dienstes nicht weiter in Anspruch nehmen.

§. 11. Um diesen Anspruch zu untersuchen, soll die Prüfung sein Untersuchung desselben.

a. personell

b. wissenschaftlich.



§. 12.

a. Personelle Prüfung.

§. 12. Zur personellen Prüfung gehört die Untersuchung der persönlichen Verhältnisse der sich meldenden jungen Leute nach Vorschrift der §§. 9. 12. und 14. der Instruktion vom 19ten Mai 1816. und nach den darin ad 12. a. b. c. d. vorgeschriebenen Attesten.

Die Kommission ist verpflichtet, die Glaubhaftigkeit dieser Atteste, wenn sie es nöthig findet, auf jedem Wege zu prüfen. Alle Behörden sind schuldig, ihr darin behülflich zu sein.

Die körperliche Dienstauglichkeit muß gleichfalls geprüft werden, damit nicht Leute, welche außer Stande sind die Anstrengungen des Militair-Dienstes zu ertragen, den Truppentheilen zugewiesen werden.

Ergiebt sich, daß der junge Mann zum Dienst tauglich ist, so stellt der Arzt darüber ein Attest aus. Findet sich, daß derselbe für jetzt zum Dienst nicht brauchbar ist, so bleibt die Final-Bestimmung über seine Annahme vorbehalten.

Erklärt der Arzt das betreffende Individuum für gänzlich unbrauchbar zum Militair-Dienst, so ist dasselbe der Departements-Ersatz-Kommission zur definitiven Entscheidung über sein Militair-Verhältniß zu überweisen.

b. Wissenschaftliche Prüfung und Ausnahmen davon.

§. 13. Steht die persönliche Prüfung zu Gunsten des zu prüfenden Individui fest, so wird zur Prüfung im Wissen geschritten.

Die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste oder durch mündliche Prüfung nachgewiesen werden.

Den Nachweis durch Atteste können nur führen:

a. Die auf einer Königlichen oder fremden Universität mit Erlaubniß diesseitiger Behörden studierenden Jünglinge wenn sie mit dem Zeugniß der Reife No. I. und II. versehen sind, welche die Verfügung des Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 28sten September 1818 näher bestimmt.

b. Die Schüler auf Königlichen Gymnasien aus den 3 ersten Klassen wenn sie durch ein Zeugniß der Schul-Direktion beweisen, daß sie nach einer mit ihnen vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet haben, der erwarten läßt, daß sie mit Nutzen den Wissenschaften sich widmen werden.

c. Die Kandidaten des katholischen geistlichen Standes, welche von den bei den bischöflichen Seminarien zu etablirenden Prüfungs-Kommissionen ein Attest ihrer Fähigkeit zur Aufnahme in das Priester-Seminarium erhalten haben.

d. Die Schulamts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schulamt aufweisen können.

Die

Die Kommissionen müssen diese Atteste einer genauen Prüfung unterwerfen; es bleibt denselben überlassen, sich den Umständen nach von der Richtigkeit der Atteste durch eine mündliche Prüfung der Freiwilligen näher zu überzeugen.

Alle übrige junge Leute, die nicht zu den Kathegorien a bis d gehören, müssen unbedingt mündlich von der Kommission geprüft werden.

Es findet keine Dispensation von der persönlichen Gestellung vor der Kommission statt.

§. 14. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den §. 10. erwähnten bedingten Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat. Gegenstände der Prüfung.

Unter diesem bedingten Grade der Bildung wird eine solche wissenschaftliche Vorbereitung verstanden, welche das betreffende Individuum rücksichtlich aller Zweige des Schul-Unterrichts zum Eintritt in die erste Abtheilung der dritten Klasse eines Gymnasii fähig macht.

Die Kommissionen können jedoch nach den Umständen in einzelnen besondern Fällen, z. B. bei Künstlern, Oekonomen, Kaufleuten ꝛc., die eine wirkliche allgemeine höhere wissenschaftliche Ausbildung haben, von dem Nachweise der Kenntniß der Lateinischen und Griechischen Sprache dispensiren.

Unter Gymnasien werden nur solche höhere Schulen verstanden, von welchen die jungen Leute aus der ersten Klasse mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife nach der Universität abgehen.

Kunstgerechte oder mechanische Arbeiter haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf den Eintritt als Freiwillige; diese Begünstigung wird indeß denjenigen einzelnen kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern gestattet, welche zu ihren Fertigkeiten besonders zugezogen werden und sich durch ein örtliches Gewerbs-Verhältniß zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und wo es zugleich ohne den größten Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung des Geschäfts-Betriebes der betreffenden Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen.

In Ansehung der gedachten Arbeiter bedarf es in den vorausgesetzten Fällen keines Nachweises der wissenschaftlichen Ausbildung. Diese Individuen werden nicht ihrer Persönlichkeit wegen, sondern lediglich zum Besten der Fabriken, in denen sie beschäftigt sind, und immer nur dann, wenn die örtlichen Gewerbs-Verhältnisse solches wirklich erfordern, begünstigt.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen dürfen keinen kunstgerechten oder mechanischen Arbeiter die Begünstigung des einjährigen Dienstes zugestehen, bevor sie nicht das Gutachten der Kreis-Ersatz-Kommission eingeholt haben.

§. 15. Wer in dieser Prüfung wohl bestanden, oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuchs zur ausnahmsweisen Zulassung als Freiwilliger Folgen der Prüfung.

williger nachgewiesen hat und zum Militair Dienst körperlich brauchbar ist, erhält ein nach einem besondern Schema auszufertigendes Attest, dahin:

daß er sowohl nach persönlichen Verhältnissen als in wissenschaftlicher Bildung und vorzüglich in den zu nennenden Theilen des Wissens für qualificirt befunden oder wegen der anzugebenden Ursachen die Zulässigkeit anerkannt worden ist, seine Militair-Pflicht in der Königlichen Preußischen Armee mit einem einjährigen Dienst ablösen zu können.

§. 16. Dieses Attest wird von der ganzen Kommission unterschrieben, besiegelt und dem Geprüften zum Gebrauch behändigt.

Diesem Atteste muß eine beglaubte Abschrift des ärztlichen Zeugnisses über die Dienstauglichkeit des Freiwilligen beigefügt werden.

§. 17. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, wird sogleich mündlich beschieden, in beiden Fällen aber wird noch in termino eine Verhandlung über die Stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufgenommen und von der Kommission unterschrieben.

§ 18. Die Militair-Mitglieder der Kommission überreichen dem Landwehr-Brigade-Kommandeur so wie die Civil-Mitglieder der Königlichen Regierung jährlich eine Nachweisung von den geprüften Individuen und berichten über den Fortgang ihrer Operationen. Die Regierungen werden die Landräthe als Civil-Vorsitzer der Kreis-Ersatz-Kommissionen von den Verhandlungen, soweit solche die betreffenden Kreise berühren, in Kenntniß setzen.

Geschäfts-Form.

§. 19. Die Kommission führt ihr Geschäft unter dem Titel: „Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst."

§. 20. Die Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Dienste müssen in der Regel bei der Prüfungs-Kommission desjenigen Regierungs-Departements erfolgen, in welchem die betreffenden Individuen ihren gesetzlichen Wohnort haben. Letztere können nur in einzelnen besondern Fällen ausnahmsweise auf ihr specielles Ansuchen mittelst ordentlicher Korrespondenz an eine andere bestimmte Prüfungs-Kommission verwiesen werden.

Junge Leute, die zwar ihren gesetzlichen Wohnort nicht in den Rheinprovinzen und Westphalen haben, jedoch zu andern Regierungs-Departements des Preußischen Staats gehören und sich in jenen Provinzen auf längere Zeit, z. B. auf den Gymnasien, auf der Universität oder in einer Fabrik oder Handlung aufhalten, können sich ebenfalls jedoch nur bei der Prüfungs-Kommission des Departements, in welchem ihr Aufenthaltsort liegt, zur Prüfung melden.

Wer das §. 15 und 16 erwähnte Attest erhalten hat, kann den Antritt seines Militair-Dienstes, wenn seine Verhältnisse ihm dieses wünschenswerth machen, bis zum vollendeten 23sten Jahre aufschieben und bei jedem Truppentheil, der unter

ter dem Befehle des Königlichen General-Kommandos des 7ten und 8ten Armee-Korps stehet, eintreten. Den Truppentheilen bleibt jedoch die Befugniß vorbehalten, in den Fällen, wo sie einen Freiwilligen, des von dem Arzte der Prüfungs-Kommission ausgestellten Attestes ungeachtet, nicht für dienstauglich halten, die Einstellung abzulehnen. Die Truppentheile haben in solchen Fällen das nemliche Verfahren zu beobachten, welches im Allgemeinen wegen der Ausmusterung der Ersatzmannschaften vorgeschrieben worden ist, damit von den Departements-Ersatz-Kommissionen über das Militair-Verhältniß der Freiwilligen definitiv entschieden werden kann.

Wer ohne einen speciellen und zureichenden Entschuldigungs-Grund nicht vor zurückgelegtem 23sten Jahre den Militair-Dienst antritt, wird der Begünstigung des einjährigen Dienstes verlustig und muß, sofort zum dreijährigen Dienste bei den Fahnen eingestellt werden.

§. 21. Die in dem vorstehenden §. bemerkten Anmeldungen müssen durch die Eltern oder Vormünder oder durch die betreffenden jungen Leute schriftlich erfolgen. Die § 12. der Instruktion zur Prüfung der Freiwilligen vom 19ten Mai 1816 vorgeschriebenen Atteste oder zugleich auch die §. 13 erwähnten Zeugnisse sind den desfallsigen Eingaben beizufügen. Die Bittsteller werden darauf nach den Umständen von der Prüfungs-Kommission beschieden werden.

§. 22. Der Militair-Departements-Rath der Regierung eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht davon dem ersten Mitgliede militairischer Seits oder dessen Stellvertreter im Orte selbst ohne Mittheilung.

Kommt es nicht auf einen Beschluß aller Mitglieder an, so besorgt der Militair-Departements-Rath der Regierung, wenn er mit dem Militair-Repräsentanten einig ist, das Nöthige, und in der nächsten Sitzung wird von dem, was geschehen, allen Mitgliedern Nachricht gegeben.

Die abgehende Korrespondenz wird von einem Militair- und Civil-Kommissarius unterschrieben.

§. 23. Zur Besorgung der Tabellarischen Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Angelegenheiten und zu dem damit verbundenen Schreibwerk, soll der Kommission ein geübter Beamte aus dem subalternen Personal der Regierung beigegeben werden.

§. 24. Die Sitzungen der Kommission werden in dem Geschäfts-Lokale der Regierung abgehalten, die auch die Büreau-Bedürfnisse zu dem Geschäfte verabfolgen läßt.

§. 25. Die Mitglieder der Kommissionen haben für ihre Geschäfts-Verrichtungen auf keine Diäten Anspruch.

§. 26.

§. 26. Alle Ausfertigungen ꝛc. erfolgen kostenfrei, so daß unter keinem Vorwande für eine auf die Prüfung und Annahme der Freiwilligen Bezug habende Verhandlung unter irgend einem Vorwande Kosten oder Gebühren gefordert oder angenommen werden dürfen.

Berlin, den 21sten Januar 1822.

Der Minister des Innern.
(gez.) Schuckmann.

Der Krieges-Minister.
(gez.) Hake.

## Abschrift

der §. 13. a. in Bezug genommenen Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An

sämmtliche Königl. Konsistorien.
1) zu Berlin.
2) „ Breslau.
3) „ Posen.
4) „ Danzig.
5) „ Königsberg.
6) „ Stettin.
7) „ Magdeburg.
8) „ Coblenz
9) „ Cölln.
10) „ Münster.

Dem — wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Kriegs-Ministerium sämmtliche General-Kommando's veranlaßt hat, zu verfügen, daß bei der Annahme von Studirenden zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst nicht mehr die Beibringung der Matrikel als Bedingung gefordert werde, sondern die Vorzeigung der mit der Nummer 1., 2 und 3 versehenen Zeugnisse der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, oder der Abiturienten Prüfungs-Kommission eines Gymnasii.

Das — hat dies den Direktoren sämmtlicher in seinem Bezirke befindlichen Gymnasien zur weitern Veranlassung bekannt zu machen.

Berlin, den 28sten September 1818.

Ministerium ꝛc.

Nähere

# Nähere Festsetzungen

zu der Instruktion für die Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militair-Dienst sich meldenden Freiwilligen d. d. Berlin, den 21sten Januar 1822.

1) Den Commissionen ist gestattet, in den Fällen, wo sich zu dem einen oder anderen der nach §. 8. der Instruction anzusetzenden vierteljährlichen Prüfungs-Terminen nur wenige Individuen melden, solche auf den nächsten Termin zu verweisen, und so mitunter einen Termin auszusetzen.

2) Diejenigen Freiwilligen, welche ein Attest ihres Hausarztes oder des Kreis-Physikus über ihre Tüchtigkeit zum Militair-Dienst beibringen werden, sind von der durch den §. 12. der Instruktion bestimmten ärztlichen Untersuchung bei der Prüfungs-Kommission ausgenommen.

3) Wegen derjenigen Freiwilligen, welche nach §. 12. der Instruction von den Prüfungs-Kommissionen als unbrauchbar zum Dienste der Departements-Ersatz-Kommissionen zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß überwiesen worden sind, und inzwischen das 20ste Jahr erreicht haben, soll von den Departements-Ersatz-Kommissionen bei ihrem nächsten Zusammentritt sogleich nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse entschieden, Hinsichts derer aber, die das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, der nähern Beurtheilung der Departements-Ersatz Kommissionen, nach Lage der vorhandenen Umstände überlassen werden, ob sie über dergleichen Individuen definitiv entscheiden, oder die Definitiv-Entscheidung bis dahin, daß die Individuen das gesetzliche Alter erreichen, noch aussetzen wollen. Ebenso soll es von der nähern Beurteilung des Landwehr-Brigade-Commandeurs und Regierungs-Departements-Raths, als permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Commission abhängig bleiben, ob sie in einzelnen Fällen ausnahmsweise schon vor dem jährlichen Zusammentritt der Kommission entscheiden, oder die Entscheidung, wie es in der Regel geschehen muß, bis zu diesem Zeitpunkte aussetzen wollen.

4) In denjenigen Fällen, wo die körperliche Dienstauglichkeit und die wissenschaftliche Bildung der Freiwilligen durch Atteste unbezweifelt dargethan worden ist, soll

es, in Beziehung auf die Schlußbestimmung des §. 13. der Instruktion, der Vereinigung der Königl. Ober-Präsidien mit den Königl. General-Kommandos überlassen bleiben, dergleichen Freiwillige von der persönlichen Gestellung vor der Prüfungs-Kommission zu dispensiren.

Diese Dispensation findet daher, was die persönliche Gestellung Behufs der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation betrifft, nur auf diejenigen Freiwilligen Anwendung, die nach §. 13. a. b. c. und d. der Instruktion ihre wissenschaftliche Ausbildung durch Atteste nachweisen dürfen, wohingegen es Hinsichts der übrigen Freiwilligen, die nach obengedachtem §. unbedingt mündlich zu prüfen sind, bei der persönlichen Gestellung vor der Prüfungs-Kommission verbleibt.

5) Bei der Schlußbestimmung des §. 20. der Instruktion, wornach diejenigen Freiwilligen, welche vor zurückgelegtem 23sten Jahre den einjährigen Militair-Dienst noch nicht angetreten haben, dieser Begünstigung verlustig gehen, behält es zwar sein Bewenden; es kann jedoch in dem Falle eine Ausnahme statt finden, wo ein zureichender Entschuldigungs-Grund wegen des unterbliebenen früheren Dienst-Antritts angeführt wird. Als solcher soll aber nur die nachgewiesene Unmöglichkeit, diesen letzten Termin einhalten zu können, z. B. eine dem Dienstpflichtigen gerade zu dieser Zeit zugestoßene Krankheit, die ihn verhindert, das Zimmer zu verlassen, oder eine Verhaftung ꝛc. angenommen, und nur in einem solchen glaubhaft nachgewiesenen Unmöglichkeits-Falle der spätere Eintritt ausnahmsweise zugestanden werden.

In solchen Fällen soll aber die Entscheidung nicht den Provinzial-Behörden überlassen werden, sondern es müssen letztere an die Ministerien des Innern und des Krieges berichten, welche sich über jeden einzelnen Fall dieser Art, nach den stattfindenden Umständen einigen werden.

6) Die zu errichtenden Prüfungs-Kommissionen haben die Befugniß, in einzelnen, durch die zu große Entfernung der Wohnorte der sich zum Eintritt als einjährige Freiwillige meldenden Individuen von den Sitzen der Kommissionen begründeten Fällen, wo die persönliche Gestellung der Freiwilligen instruktionsmäßig nothwendig ist, die persönliche Prüfung solcher jungen Leute der Kreis-Ersatz-Commissionen jedoch unter Vorbehalt der demnächstigen Entscheidung der Departements-Prüfungs-Kommissionen, zu übertragen. In sofern die Kreis-Ersatz-Kommissionen nicht gerade zusammengetreten sind, können die permanenten Mitglieder derselben, mithin der Landwehr-Bataillons-Commandeur des betreffenden Bezirks und der Kreis-Landrath, in den vorgedachten einzelnen Fällen dieserhalb von der Departements-Prüfungs-Kommission requirirt resp. beauftragt, und es kann ihnen auch die Heranziehung eines qualificirten Schulmannes, Behufs der schulwissenschaftlichen Prüfungen, ohne daß jedoch daraus für die Staats-Kasse besondere Kosten entstehen dürfen, gestattet werden.

Die

Die erforderliche ärztliche Prüfung wird alsdann Seitens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, wenn die Kreis-Ersatz-Kommission auch nicht gerade zusammengetreten ist, durch den ihm untergebenen Bataillons-Arzt veranlaßt, und dem zufolge das Erforderliche von dem Königl. Krieges-Ministerii speziell angeordnet werden.

Berlin, den 25sten Dezember 1825.

Der Minister des Innern

(gez.) v. Schuckmann.

Der erhaltenen Anweisung gemäß bringen wir die vorstehenden Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die nach §. 4. der Instruktion zu ernennenden Mitglieder, und der Zeitpunkt, mit welchem die Prüfungs-Kommission am hiesigen Orte in Wirksamkeit treten wird, nachträglich werden bekannt gemacht werden.

Königsberg, den 13ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 9.

Königsberg, Mittwoch den 1sten März 1826.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 2. enthält:


No. 983. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Januar 1826, wegen des Gnaden- und Sterbe-Quartals für die Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten.

„ 984. Verordnung wegen Aufhebung der in dem diesseits der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg noch bestehenden Geschlechts-Vormundschaft. Vom 22sten Januar 1826.

„ 985. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Januar 1826, in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personal-Arrests der wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld stehenden Civilbeamten und Militairpersonen.

„ 986. Tarif, nach welchem das Steinpflastergeld in der Stadt Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, erhoben werden soll. Vom 25sten Januar 1826.

„ 987. Tarif des Brück- und Dammgeldes, auch Brücken-Aufzugsgeldes zu Frankfurt a. d. O. Vom 5ten Februar 1826.

„ 988. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Februar 1826, wegen Ernennung des Herrn Fürsten von Anhalt-Cöthen-Pleß und des Grafen zu Stolberg-Wernigerode zu Mitgliedern des Staatsraths.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 50.
Wegen der aufgerufenen und als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

# Liste

## der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

II. Abth.
135/2.

### Staatsschuldscheine.

| Des Dokuments | | | | | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses. |
|---|---|---|---|---|---|
| No. | Litt. | Geldsorte. | Betrag. Rthlr. | | |
| 16,063 | A. | Courant. | 1000 | — | vom 20sten Dezember 1824. |
| 20,790 | A. | Courant. | 500 | — | |

Berlin, den 31sten Dezember 1825.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Vorstehende Liste der aufgerufenen und bis zum Ablauf des Jahres 1825 bei der Königl. Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 9ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die

No. 51. Katholische Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der katholischen Pfarr- und Schulgebäude zu Deutsch-Neukirch. I. Abth. 1525/1.

Die Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben sich, auf Antrag der Königl Regierung zu Oppeln, bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der bei dem großen Brande zu Deutsch-Neukirch, Leobschützer Kreises, am 13ten April v. J. mit eingeäscherten katholischen Pfarr- und Schulgebäude, eine katholische Haus- und Kirchen-Kollekte in der ganzen Monarchie, Behufs Unterstützung der bei diesem Brande sehr beschädigten und gänzlich verarmten Gemeine, zu bewilligen.

Die katholischen Herren Dekane unseres Departements haben also in den unter ihrer Aufsicht stehenden Kirchen eine Sammlung zu dem besagten Zweck abhalten zu lassen, und die Herren Landräthe, Magistrate, Domainen- und Intendantur-Aemter werden angewiesen, die vorschriftsmäßige Abhaltung der Hauskollekte bei allen katholischen Einwohnern ihrer resp. Verwaltungsbezirke anzuordnen.

Die eingegangenen Beiträge sind, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, in sechs Wochen an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

Königsberg, den 19ten Januar 1826.

---

No. 52. Kollekte zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Neustadt-Fraustadt. I. Abth.

Die Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben sich, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Posen, bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Neustadt-Fraustadt, welche bereits im Jahr 1801 ein Raub der Flammen geworden ist, wegen Mangels an Mitteln aber noch nicht hat wiederhergestellt werden können, eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte in der ganzen Monarchie, zur Unterstützung der von diesem Brande hart betroffenen kleinen Gemeinde bei diesem Bau zu bewilligen.

Die Herren Superintendenten unseres Departements werden also veranlaßt, die Abhaltung der Kirchenkollekte in sämmtlichen unter ihrer Aufsicht stehenden Kirchen anzuordnen; die Hauskollekte dagegen haben die Herren Landräthe, Magistrate, Domainen- und Intendantur-Aemter bei den in ihren resp. Verwaltungsbezirken befindlichen evangelischen Einsassen abhalten zu lassen.

Die beigesteuerten Beiträge sind, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, in längstens sechs Wochen an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

Königsberg, den 3ten Februar 1826.

---

No. 53. Die Rechnungslegung betreffend. I. Abth. 224/2.

Der durch die Amtsblattverfügung vom 30sten Oktober 1825 (Seite 418.) angeordnete Termin zur Einsendung der Rechnungen über die von der Ersten Abtheilung der Königlichen Regierung abhängigen Kassenverwaltungen betrifft nur diejenigen Rechnungen, welche hier von uns selbst revidirt und dechargirt werden.

Nach einer allgemeinen Anordnung der Königl. Ober-Rechnungskammer müssen jedoch diejenigen Spezial-Rechnungen, welche ihrer Revision unterliegen, schon zum 1sten März an uns zur Abnahme eingereicht werden.

Hiernach haben sich die betreffenden Kassenverwaltungen genau zu achten.

Königsberg, den 3ten Februar 1826.

---

No. 54. Den Diätensatz für die unbesoldeten Feldmesser und Bau-Kondukteure betr. II. Abth. 119/2.

In dem allgemeinen Reglement für die Feldmesser vom 29sten April 1813 §. 103. und 104. ist der gewöhnliche Diätensatz für dieselben auf 1 Rthlr. 15 Sgr. festgesetzt, jedoch zugleich bestimmt, daß ein Feldmesser für die Tage, welche er des erhaltenen Auftrages wegen zur Reise anwenden muß, nur 1 Rthlr. 10 Sgr. täglich empfangen soll.

Allerhöchster Bestimmung gemäß soll dieser Unterschied ferner nicht Statt finden, sondern es ist auch für die Reisetage der Feldmesser und Baukondukteure der Diätensatz Ein Thaler und Funfzehn Silbergroschen.

Königsberg, den 10ten Februar 1826.

---

No. 55. Belobung der Gemeine in Heiligenbeil. I. Abth. 736/2.

Die Gemeine der Kirche in Heiligenbeil hat zur Instandsetzung der Orgel und neuen Bekleidung des Altars 303 Rthlr. 29 Sgr. 10 pf. beigetragen, unter welchen Beiträgen der des verstorbenen Rathsverwandten Neumann von 100 Rthlr. sich aufzeichnet; auch hat sie auf eigene Kosten den Altar mit einer weißen schön gestickten Decke, die Kanzel mit einer scharlachtuchenen Bekleidung, und das darauf befindliche Pulpet mit einer grünen Decke verziert, außerdem der Kirche eine Bibel mit vergoldetem Schnitt, Wachslichter u. a. m. geschenkt. Dieselbe hat durch dies alles freiwillig Dargebrachte ihren frommen Sinn bethätigt.

Königsberg, den 9ten Februar 1826.

---

Bekannt.

## Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

No. 56. Prüfung der Predigtamts-Kandidaten.

Um diejenigen Kandidaten, die, nach der von der hochwürdigen theologischen Fakultät erhaltenen Licenz zu predigen, sich nunmehro auch dem Examen pro Ministerio unterwerfen wollen, in Ansehung ihrer errungenen Kenntnisse und ernstlich angewandten Fleißes zu prüfen, sind im Laufe des gegenwärtigen Jahres die Termine

der 3te April, der 14te August, und der 13te November dieses Jahres

bestimmt. Es haben diejenigen, die sich's mit Grunde zutrauen, daß sie allen Fleiß angewendet haben, um mit gutem Erfolge das Examen zu überstehen, sich vier bis fünf Wochen vor oben angesetzten Terminen bei uns zu melden, und die erforderlichen Zeugnisse beizufügen, worauf sie des baldigen Bescheides gewärtig seyn können.

Königsberg, den 14ten Februar 1826.

Königl. Preußisches Konsistorium.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 57. Zulässigkeit des Personal-Arrests.

Ich finde Mich veranlaßt, hierdurch zu erklären, daß die Bestimmungen der Kabinetsbefehle vom 29sten März und 6ten Oktober 1823, in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personal-Arrests der auf Pension oder Wartegeld stehenden Civilbeamten oder Militairpersonen wegen Schulden, Meiner Absicht gemäß, nicht auf solche Schulden Anwendung finden können, die schon vor Bekanntmachung jener Befehle von den dadurch betroffenen Individuen kontrahirt waren.

Ich mache Ihnen dies nachrichtlich, und Ihnen, dem Justiz-Minister, in Antwort auf den Bericht vom 20sten d. M. mit dem Auftrage bekannt, die Gerichtsbehörden dem gemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27sten Januar 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Hake und
Graf von Dankelmann.

Die vorstehende dem unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichte mittelst Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 6ten d. M. mitgetheilte allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Januar d. J. wird den Justizbehörden, um sich nach deren Inhalt zu achten, hiedurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 20sten Februar 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

Nach-

## Nachrichten.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Karl Eduard Rudolph Schmidt ist gemäß Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 7ten Februar d. J. zum Referendarius befördert.

Die in Ortelsburg erledigte Pfarrstelle ist dem Pfarrer Nikolaiski in Rheinswein verliehen.

Die am 12ten Dezember v. J. pro Ministerio geprüften Kandidaten Karl Theodor Dopatka, gebürtig aus Passenheim, und Heinrich Jakob Karl Schirrmacher, aus Petrikau im ehemaligen Südpreußen, sind von dem Königl. Konsistorio für wahlfähig zum christlich-evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Die Königl. Ober-Baudeputation hat dem Kandidaten der Mathematik Leopold Julius Böhm auf Grund der mit ihm angestellten Prüfung das Zeugniß ertheilt, daß er als Feldmesser gehörig qualifizirt sei, und ist derselbe demnach bei der Königl. Regierung in Königsberg als solcher vereidigt worden.

Der Pharmaceut Friedrich Wilhelm Lottermoser hat die Apotheke der Wittwe Wolff in Rastenburg, die er bisher als Provisor verwaltet hat, käuflich an sich gebracht, und ist als Apotheker bestätiget worden.

Die in der hiesigen Hebammen-Bildungsschule unterrichtete Henriette Winterfeld geb. Marcus ist nach erfolgter Prüfung mit dem Zeugnisse, recht gut bestanden zu seyn, entlassen, und zur allgemeinen Ausübung der Hebammenkunst, mit Ausschluß der Städte, die über 20.000 Einwohner zählen, bestätigt und vereidiget worden.

---

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 9.

Königsberg, Mittwoch den 1sten März 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Johann Reiß, alias Reese, welchen wir dem Köllmer Rheinholdt in Lauth, Königsberger Landkreis, in den Probedienst gegeben hatten, ist am 17ten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir demnach ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 21sten Februar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Johann Reiß ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, evangelisch, und aus dem Dorfe Kramm, bei Fischhausen, gebürtig, hat dunkelblonde Haare, hohe bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, hellbraune Augen, gerade und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen rasirten Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch, und hat auf der linken Hand am Mittelfinger eine Narbe.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Johann Tietz, welchen wir dem Gutsbesitzer Herrn Rauschning auf Wilgaiken in den Probedienst gegeben hatten, ist aus demselben am 9ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 17ten Februar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Johann Tietz ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, evangelisch, aus Sawczarka, Amts Friedrichsfelde, gebürtig, hat blonde Haare, flache und breite Stirne, blonde Augenbraune, graublaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, fehlerhafte Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht polnisch und deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

 Steck-

Steckbrief. Die unten näher signalisirten Verbrecher Johann Grzeschak alias Nowakowsky und Löffelgießer Johann Samson, die wegen eines bei dem hiesigen Kaufmann Grumbach verübten nächtlichen Diebstahls arretirt und den Gerichten zur weitern Untersuchung übergeben werden sollten, haben Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 16ten auf den 17ten Februar d. J. aus dem hiesigen Amtsgefängnisse zu entspringen. Beide sind gefährliche und berüchtigte Verbrecher, an deren Habhaftwerdung sehr viel gelegen.

Alle resp. Polizeibehörden und die Gensd'armerie ersuchen wir daher ganz ergebenst, auf diese äußerst verschmitzten Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfall zu arretiren, und unter sicherer Begleitung hieher transportiren zu lassen.

Hohenstein, den 17ten Februar 1826.

Der Magistrat.

Signalement:

1) Der Arbeitsmann Johann Grzeschak alias Nowakowsky, aus Woritten, Amts Allenstein, ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat eine hohe Stirn, eine starke Glaze auf dem Kopf, blonde Haare, graue Augen, ein länglich gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, schwachen blonden Backenbart, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch und polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung trug er einen runden hohen Hut, eine dunkelblaue Jacke mit weiß metallnen Knöpfen, dunkelblaue Weste, blaue weite Ueberziehhosen, gewöhnliche Stiefeln, einen rothen Shawl statt Halstuch, und einen blauen Mantel mit weiß metallnen Knöpfen.

2) Der Löffelgießer Johann Samson aus Gettkendorff, Amts Allenstein, ist 36 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat eine kleine Stirn, schwarze krause Haare, graue Augen, eine kurze breite Nase, großen Mund, rundes Kinn, schwarzen Backenbart, blasse Gesichtsfarbe, ist etwas pockengrübig, spricht polnisch und etwas deutsch, und hat sonst keine besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung trug er einen runden hohen Hut, einen hellgrauen Ueberrock mit weiß metallnen Knöpfen, blaue Hosen, gewöhnliche Stiefeln, und einen roth und blauen Shawl statt Halstuch.

Steckbrief. Der Glaser Friedrich Held hat sich mehrerer Diebstähle schuldig gemacht, und sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Die Königl. Polizeibehörden werden auf diesen Verbrecher mit der Bitte aufmerksam gemacht, ihn im Betretungsfall verhaften und hieher transportiren zu lassen.

Königsberg, den 22sten Februar 1826.

Königl. Ostpreuß. Inquisitoriat.

Signa-

Signalement. Der ꝛc. Held ist aus Labiau gebürtig, 24 Jahr alt, von mittler Größe, hat eine schnarrende undeutliche Sprache, welche in einer eingedrückten Nase ihren Grund hat.

---

Der aus hiesiger Anstalt mittelst Durchbruchs entwichene, und durch Steckbrief vom 31sten v. M. verfolgte Häusling Franz Salamon ist in Heilsberg bei Gelegenheit eines Einbruchs durch das dortige Fürstbischöfl. Ermländische Landvogtei-Gericht dingfest gemacht worden, dessen Konsorten Christian Peetz und Michael Zilt aber entsprungen.

Labiau, den 17ten Februar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 4ten d. M. verfolgte Häusling Gottlieb Orszekowski ist wieder ergriffen, und hier eingeliefert worden.

Labiau, den 17ten Februar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der unter dem 9ten Januar dieses Jahres von hier entwichene Militair-Sträfling Christoph Lehnertatis ist wieder ergriffen und zur Festung zurückgeliefert worden.

Festung Pillau, den 23sten Februar 1826.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

---

Behufs des Schulbesuchs können wieder zwei auswärtige gebildete Knaben bei einer hiesigen Familie eine sorgfältige Aufnahme finden. Die Bedingungen sind beim Herrn Superintendenten Dr. Wald zu erfahren. Königsberg.

Daß der laut Bekanntmachung vom 2ten Dezember v. J. zur Verpachtung der Geyerswaldeschen Güter auf den 3ten April d. J. anberaumte Termin, wegen eingetretener Hindernisse aufgehoben, und dagegen durch die Bekanntmachung vom 30sten Januar d. J. dieser Termin

auf den 15ten Mai d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, verlegt worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mohrungen, den 17ten Februar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Das zum Nachlaß des Amtswachtmeisters Dembke auf der Amtsfreiheit hieselbst belegene Erbpachts-Grundstück, bestehend in einem theils massiven, theils in Fachwerk aufgebauten Wohngebäude und einem daran liegenden Baumgarten, soll Behufs Auseinandersetzung der Erben in dem einzigen Termin

den 10ten Mai d. J.

an hiesiger Gerichtsstelle in einer freiwilligen Subhastation ausgeboten, und dem besitzfähigen Meistbietenden nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung gegen baare Zahlung, und wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugeschlagen werden.

Die Taxe dieses Grundstücks beträgt 411 Rthlr. 28 Sgr., und liegt täglich zur Einsicht in der Registratur bereit.

Allenstein, den 6ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In der Sudauschen Subhastationssache ist in dem am 13ten Februar d. J. angestandenen dritten Lizitations-Termin kein Kauflustiger erschienen, und daher nach dem Antrage der Interessenten zum Verkauf der den Bürger Sudauschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke, nämlich:

1) des nahe bei der Stadt sub No. 285. belegenen Bürgerguts, der Lindenhoff genannt, zu welchem ein Wohnhaus, zwei Scheunen, ein Schoppen nebst Stallung, ein Baum- und Saegarten und 12 Morgen ungemessen Saeland gehören, und auf . . . . . 1355 Rthlr. 10 Sgr.

2) des in der Stadt belegenen Mälzenbräuerhauses und Halb-Erbes No. 158, wozu 7½ Morgen Acker, ein halber Hufengarten, zwei halbe Schanzengärten, der gewöhnliche Antheil am hiesigen Stadt-Roßgarten und Bürgerwalde, und die Braugerechtigkeit gehören, und auf . . . . 303 Rthlr.

zusammen auf . 1658 Rthlr. 10 Sgr.

unterm 19ten September v. J. gerichtlich abgeschätzt,

ein neuer Termin

auf den 6ten April d. J,

Nachmittags um 2 Uhr, im hiesigen Instruktions-Zimmer angesetzt worden, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, alsdann zu erscheinen, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu verlautbaren, und bei irgend einem annehmlichen Gebot des Zuschlages gewärtig zu seyn, indem auf etwa später eingehende Gebote, wenn nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulässig machen, keine Rücksicht genommen werden soll.

Preuß. Holland, den 16ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die

Die Schiffszimmergesellenfrau Karoline Kolchert geb. Schmidt von hier, hat gegen ihren Ehemann, den Schiffszimmergesellen Mathias Kolchert, eine Klage auf Trennung der Ehe bei uns aus dem Grunde angebracht, weil derselbe sie böslicherweise im Jahre 1819 verlassen, und sich von hier heimlich entfernt hat, ohne bisher von seinem Aufenthalt weitere Nachricht zu geben.

Demnach haben wir einen Termin zur Beantwortung und Auslassung auf die Klage, so wie zur Instruktion der Sache

auf den 5ten April 1826,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Justizrath Heerhold, an unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle anberaumt, und laden dazu den Beklagten, Schiffszimmergesellen Mathias Kolchert, vor, mit der Warnung, daß, wenn er ausbleibt, die in der Klage vorgetragenen Thatsachen in contumaciam als zugestanden angenommen werden, und demnach die Ehe zwischen ihm und der Klägerin getrennt, er auch für den schuldigen Theil erklärt werden wird, und in die Ehescheidungsstrafe verfällt, welche demnächst aus seinem etwa vorhandenen Vermögen auf Anrufen der Klägerin beigetrieben werden wird.

Memel, den 22sten November 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gemäß dem an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Subhastations-Patent soll das, dem Köllmer Karl Hammer zugehörige Gut Trostenen, bestehend in einem Wohnhause mit den dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäuden, 2 Hufen 28 Morgen 167 []Ruthen Acker, 1 Hufe 2 Morgen 113 []Ruthen Wiesen, 1 Hufe 16 Morgen 49 []Ruthen Wald, 2 Morgen 73 []Ruthen Gartenland und Dorfsanger, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu diesem Behuf haben wir drei Termine, nämlich:

auf den 27sten Februar<br>
" " 27sten April, und } 1826<br>
" " 27sten Juni

an hiesiger Gerichtsstelle vor Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Löffler angesetzt, zu denen wir erwerbs- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorladen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Der gerichtlich ausgemittelte reine Werth des Grundstücks beträgt 2757 Rthlr. Die Taxe kann während der gewöhnlichen Arbeitsstunden in unserer Registratur eingesehen, und werden die Kaufbedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden.

Bartenstein, den 22sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das den Hufenwirth Joseph und Gertrudis Pawelleckschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Woritten, hiesigen Domainen-Intendanturamts belegene, mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bebauete Bauer-Erbe von zwei Hufen Kullmischen Maaßes, nebst dem dazu gehörigen Antheil an den Dorfs-Uebermaaß-Ländereien, soll auf den Antrag der Gläubiger in dem einzigen Termin

den 4ten April 1826

ausgeboten, und dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, sofort zugeschlagen werden.

Die Taxe des Grundstücks beträgt 284 Rthlr. 28 Sgr. 4 pf., und liegt täglich zur Einsicht in der Registratur bereit.

Da das Hypothekenwesen von diesem Grundstück noch nicht regulirt ist, so werden zugleich alle Real-Prätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche zum Termin bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Allenstein, den 3ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ueber das Vermögen der Mühlenbesitzer Henningschen Eheleute in Paslack, wozu das von ihnen im Jahr 1819 für 3566 Rthlr. 20 Sgr. gekaufte Erbpachtsrecht der Mühle in Paslack gehört, ist durch die Verfügung vom heutigen Tage der Konkurs eröffnet worden, welches hiemit bekannt gemacht wird, und werden alle unbekannten Gläubiger aufgefordert,

den 7ten April 1826

auf hiesiger Gerichtsstube entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte sich einzufinden, und ihre gehörig bescheinigten Forderungen anzugeben, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die vorhandene Masse für immer werden ausgeschlossen werden.

Jeder, der Sachen oder Gelder der Gemeinschuldner in Verwahrsam, oder Schulden an sie zu zahlen hat, wird hiemit aufgefordert, die in Händen habenden Sachen, mit Vorbehalt seines Rechts daran, zum gerichtlichen Gewahrsam zu liefern, und die Schulden beim Gericht einzuzahlen, indem eine Aushändigung der Sachen oder Zahlung von Schulden an die Gemeinschuldner als nicht geschehn betrachtet, und die anderweite gerichtliche Einziehung erfolgen wird; wobei die Inhaber der verschwiegenen oder den Gemeinschuldnern eingehändigten Sachen des etwa daran habenden Unterpfandes oder andern Rechts zugleich für verlustig werden erklärt werden.

Landsberg, den 6ten Januar 1826.

Adlich Paslackisches Gutsgericht.

Die holländische Windmühle zu Rossen soll vom 1sten Mai d. J. ab, auf Erbpacht verkauft oder anderweitig verpachtet werden, wozu im Hofe daselbst ein Lizitations-Termin

auf den 20sten März d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, angesetzt ist.

Das

Das Gut Keulenburg mit dem Vorwerk Heinrichshoff, bei Friedland, wird den 1sten Juni d. J. pachtlos, und soll anderweitig auf drei oder auch auf sechs Jahre verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin stehet

den 7ten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des Stadtrichter Saro zu Friedland an; Pachtliebhaber können sich aber auch vor dem Termin bei dem Major v. Viereck auf Postehnen bei Friedland melden, und daselbst die Bedingungen und die nähere Beschaffenheit des Guts erfahren.

Der Mühlenbesitzer Krebs zu Guttstadt beabsichtigt, bei der ihm zugehörigen Walkmühle eine Leinölpresse und eine Leinstampfe anzulegen.

Da diese Anlage nach der Beilage B. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 ad J. gleich einem Mahlgange gehalten, so wird diese beabsichtigte Anlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden diejenigen, welche dagegen gegründete Widersprüche anzuführen haben, aufgefordert, nach Anleitung des §. 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 solche binnen acht Wochen präklusivischer Frist hier im unterzeichneten Landrathsamte anzumelden.

Bundien, den 3ten Februar 1826.

Königl. Preuß Landrathsamt Heilsberg.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ostpreußen biete ich die zum Nachlaß des Barons Christoph Fabian v. Schenk zu Tautenburg gehörigen adlichen Güter Woplauken mit dem Vorwerk Streits und Prömbock, beide nahe an Rastenburg belegen, zur dreijährigen Pacht aus.

Der Lizitations-Termin steht

auf den 22sten März d. J.

in meinem Geschäfts-Lokale an, und können Pachtlustige die Bedingungen auch schon vorher bei mir einsehen und die Güter selbst in Augenschein nehmen. Woplauken mit Streits hat auf 3 Felder berechnet, in jedem Felde 300 Schfl. und Prömbock in gleicher Art 100 Schfl. Einfall. Die Güter sind in bestwirthschaftlicher Verfassung. Auch ist komplettes Inventarium vorhanden. Die Uebergabe erfolgt den 1sten May d. J.

Rastenburg, den 2ten Februar 1826.

Schenckel, Land- und Stadtrichter.

Das Gasthaus Moosbude, zum adelichen Gute Liepe gehörig, eine Viertelmeile von Königsberg, von der Natur begünstigt, gelegen, steht von Ostern ab zu vermiethen. Ein Näheres ist im adelichen Hofe zu Liepe jeden Nachmittag zu erfahren.

Publi-

# Publikandum,

## wegen Verpachtung des Domainenamts Przydworsz, im Culmer Kreise.

Das im Culmer Kreise belegene Königl. Domainenamt Przydworsz soll, höherer Anordnung gemäß, von Trinitatis 1826 auf 18 Jahre, bis Trinitatis 1844, im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Arrende-Gegenstände sind:

1) das Vorwerk Przydworsz,
2) " " Sittno,
3) die Benutzung des Brau- und Brandhauses,
4) die Fischerei,
5) der Krugverlag in den zwangspflichtigen Stellen gegen Kündigung, und
6) die unbeständigen und Mühlengefälle gegen Kündigung.

Das Amt Przydworsz liegt in einer fruchtbaren Gegend, 5 Meilen von Culm, 4 Meilen von Graudenz und der Weichsel, und 8 Meilen von Marienwerder. Der Absatz der Produkte geschieht vornehmlich nach Graudenz.

An Flächen-Inhalt hat

1) das Vorwerk Przydworsz

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1336 | Morgen | 61 | Ruthen | Magdeburgisch | Acker, |
| 61 | " | 147 | " | " | Gärten, incl. 35 M. 77 R. Gärten für die Deputanten, |
| 234 | " | 60 | " | " | Wiesen, |
| 628 | " | 63 | " | " | Bruch und hohe Hütung, |
| 604 | " | 116 | " | " | Gewässer, |
| 915 | " | 149 | " | " | Hof- und Baustellen und Unland. |
| Summa 3781 | Morgen | 56 | Ruthen | Magdeburgisch; | |

2) das Vorwerk Sittno:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 863 | Morgen | 67 | Ruthen | Magdeburgisch | Acker, |
| 34 | " | 170 | " | " | Gärten, worunter 22 M. 132 R. Gärten für die Deputanten, |
| 340 | " | 176 | " | " | Wiesen, |
| 300 | " | 177 | " | " | Hütung, |
| 64 | " | 158 | " | " | Gewässer, |
| 100 | " | 130 | " | " | Hof- und Baustellen und Unland. |
| Summa 1715 | Morgen | 158 | Ruthen | Magdeburgisch. | |

Der Boden ist gut, und zum Theil auch zum Weizenbau geeignet. Der Heugewinn ist hinreichend.

Die Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen zu unterrichten, und ihre Submission

bis zum 10ten März 1826

in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung abzugeben, da solche den 11ten desselben Monats eröffnet werden wird.

Einem jeden Submittenten wird anheim gestellt, bei der Eröffnung persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen.

Jeder Pachtliebhaber muß sich über seine Qualifikation ausweisen, und eine Kaution von 2000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Westpreußischen Pfandbriefen, denen die Zins Coupons beigefügt seyn müssen, deponiren.

Außerdem sind zur Annahme des Amts mindestens Achttausend Thaler erforderlich, über deren Besitz der Nachweis geführt werden muß.

Der Pächter muß zugleich die Rendantur und Polizeiverwaltung übernehmen.

Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | für das Vorwerk Przydworsz incl. $\frac{1}{7}$ in Golde . | 1324 | Rthlr. | 9 | Sgr. | 11 pf. |
| 2) | für das Vorwerk Sittno do. . | 1009 | " | 28 | " | 8 " |
| 3) | für die Benutzung des Brau- und Brandhauses incl. $\frac{1}{7}$ in Golde . . . . . | 239 | " | 6 | " | 2 " |
| 4) | für die Fischerei . . . . . | 90 | " | — | " | — " |
| 5) | für den Krug-Zwangsverlag, incl. $\frac{1}{7}$ in Golde . | 38 | " | 15 | " | — " |
| 6) | für die unbeständigen und Mühlenmetzgefälle, incl. der Metzgelder für die Getränkefabrikation . | 245 | " | 10 | " | 5 " |

Die Submissionen werden versiegelt und unter der Namensunterschrift des Pachtliebhabers portofrei an uns eingesandt.

Jeder Erwerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird.

Der Zuschlag selbst aber hängt von dem Königl. Finanz-Ministerio ab.

Der Anschlag und die Pachtbedingungen können in unserer Registratur, so wie auch in der Geheimen Registratur der 2ten General-Verwaltung des Königl. Finanz-Ministerii in Berlin eingesehen werden.

Marienwerder, den 20sten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Die im Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung im Lyckschen Kreise belegene Königliche Domaine Skomatzko soll von Trinitatis d. J. auf 6 Jahre, also bis zum 1sten Juni 1832, im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Die

Bayerische Staats-Bibliothek München

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Skomatzko und Ogrodken, in der Propinations-Anstalt, in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen fünf zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen, und in der Fischerei in den zum ehemaligen Amte Arys gehörigen Seen.

Das Vorwerk Skomatzko besteht, nach der im Jahre 1800 stattgehabten Vermessungs-Revision, in

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1037 | Morgen | 134 | □Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 517 | — | 30 | — | — | Wiesen, |
| 16 | — | 43 | — | — | Gärten, |
| 27 | — | 104 | — | — | Roßgärten, |
| 13. | — | 126 | — | — | Baustellen, |
| 6 | — | 130 | — | — | Gewässer, |
| 578 | — | 152 | — | — | Unland ꝛc. |
| 2197 | Morgen | 179 | □Ruthen | Preuß. | überhaupt. |

Das Vorwerk Ogrodken:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 700 | Morgen | 78 | □Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 338 | — | 9 | — | — | Wiesen, |
| 6 | — | 164 | — | — | Gärten, |
| 485 | — | 38 | — | — | Weide ꝛc., |
| 62 | — | 78 | — | — | Gewässer, |
| 43 | — | 25 | — | — | Unland, Baustellen ꝛc. |
| 1636 | Morgen | 33 | □Ruthen | Preuß. | überhaupt. |

Die Aecker und Wiesen gehören nicht zu den schlechtesten in jener Gegend, und gewähren bei einer zweckmäßigen Benutzung einen angemessenen Ertrag.

Die Weide-Terrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist außer den Saaten, einigen Bäumen ꝛc. kein todtes und lebendiges Inventarium vorhanden.

Die Vorwerke sind 2 Meilen von Lyck, 2 Meilen von Arys, 14 Meilen von Insterburg und 20 Meilen von Königsberg entfernt.

Die zu den Pachtstücken gehörigen Seen bestehen namentlich

1) in einem fischreichen Theile des Spirding-Sees,
2) im Terklo - See
3) - Tuchlinn -
4) - Mletzowka -
5) - Ragell -
6) - Druglin -
7) - Tillewo -

8) im

8) im Lipienskenſee
9) = Krachſtein =
10) = Sdeden =
11) = Koſtken =
12) = Arys =
13) = Leymo =
14) = Chelſt =
15) = Kallen =
16) = Bialla =
17) = Lyſontza =
und 18) = Pallenka =

und enthalten zuſammen circa 216 Winterzüge.

Qualifizirte Pachtluſtige fordern wir hiermit auf, ſich in der hieſigen Finanz-Regiſtratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten, und ihre Submiſſionen

bis zum 14ten April d. J.

unter den nachſtehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Maſt zu übergeben.

Die Submiſſion muß verſiegelt ſeyn, und die ſchriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterſchriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wieviel der Submittent in dem beſtimmten Zeitraum bei Erfüllung der bei dieſer Verpachtung feſtſtehenden Bedingungen jährlich für die vorſtehend bemerkten Pachtgegenſtände an Pacht entrichten will.

Dem ſich über das benöthigte Vermögen, über die erforderliche Kaution und ſeine perſönliche Qualifikation gehörig ausweiſenden Meiſtbietenden wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Finanz-Miniſterii, die Pacht hierdurch zugeſichert.

Bei Abgabe der Submiſſion iſt vom Submittenten die Uebernahme der feſtſtehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommiſſarius protokollariſch, unter Vollziehung derſelben, zu erklären, die auf 1500 Rthlr. beſtimmte Kaution nachzuweiſen, auch über das zur Uebernahme zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen, von denen die Coupons mit beigebracht werden müſſen, nach dem Nennwerth, oder in ſonſtigen, völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenſcheinen belegten Dokumenten geleiſtet werden, und wird bei dem genannten Kommiſſario gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submiſſionen erfolgt

den 15ten April d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Seſſionszimmer der unterzeichneten Abtheilung der Regierung, und kann von jedem Submittenten in Perſon beigewohnt werden.

Bis zur erfolgten Genehmigung des Königl. Finanz-Miniſterii bleibt der Submittent an ſein Gebot gebunden, und wird ihm ſolche gleich nach Eingang der diesfälligen Verfügung von hieraus bekannt gemacht werden.

Gumbinnen, 10ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(ſ) Publi-

# Publikandum.

## Die Verpachtung der Königl. Domaine Göritten.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Stallupöner Kreise gelegene Domaine Göritten wird mit Trinitatis 1826 pachtlos, und von da ab zur anderweiten Verpachtung auf zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838, zur Lizitation gestellt.

Den Lizitations-Termin wird der Regierungsrath Schwink
am 8ten April d. J.
im hiesigen Regierungsgebäude abhalten, und wird jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, die stipulirte Pachtkaution von 1200 Rthlr. in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren, oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, zum Gebot gerne zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königlichen Finanzministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanzministeriums gehalten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Göritten und Schäferei, in der Brau- und Brennerei, und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt bei der Stadt Stallupönen, 4½ Meile von Gumbinnen, 9 Meilen von Tilsit, und 8 Meilen von Ragnit und Insterburg.

Das Vorwerk Göritten enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 826 | Morgen | 172 | □Ruthen | Preuß. Acker, |
| 220 | " | 5 | " | " Feldwiesen, |
| 34 | " | — | " | " jährliche Wiesen, |
| 47 | " | 86 | " | " Garten, |
| 972 | " | 67 | " | " Hütung, |
| 79 | " | 123 | " | " Hof-, Baustellen, Graben, Teiche, Unland ꝛc. |
| Summa 2180 | Morgen | 93 | □Ruthen. | |

Das Vorwerk Schäferei enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 445 | Morgen | — | □Ruthen | Preuß. Acker, |
| 4 | " | 15 | " | " Gärten, |
| 145 | " | 28 | " | " jährliche Wiesen, |
| 230 | " | — | " | " Feldwiesen, |
| 462 | " | 48 | " | " Hütung, |
| 71 | " | 176 | " | " Hof, Baustellen, Brücher, Graben, Unland. |
| Summa 1358 | Morgen | 87 | □Ruthen. | |

Die Aecker von Göritten enthalten vorherrschend gut tragbaren Mittelboden, zum Weizenbau sind nur wenige Flächen geeignet, die übrigen Früchte gedeihen gut.

Die Aecker der Schäferei eignen sich zur 4ten und 3ten Klasse, und wechseln die hierher gehörigen Bodengattungen oft in kurzen Strecken.

Die

Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichliches und größtentheils sehr gutes Futter. In beiden Vorwerken sind circa 100 Morgen Wiesen zweischnittig.

Die Weide in Göritten hat größtentheils denselben Boden, wie die Ackerflur; in der Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Anhöhen, und nähret nur Schaafe.

Auf dem Vorwerk Göritten ist das herrschaftliche Wohnhaus, und bei demselben ein sehr bedeutender Lustgarten.

Königliches Inventarium ist, außer den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brenngeräthe und dem Feuerlöschgeräthe, auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten v. Labryere in Stallupönen wenden.

Um den Pachtlustigen die Uebernahme der Pacht und die wirthschaftliche Einrichtung aber zu erleichtern, soll von der für die auf zwölf Jahre jährlich zu bietenden Pachtsumme in den ersten beiden Jahren nur $\frac{1}{3}$, in den beiden folgenden Jahren nur $\frac{1}{4}$, und erst mit dem fünften Jahre, also von Trinitatis 1831 ab, die volle gebotene Pachtsumme gezahlt, und der Kontrakt darnach ausgefertigt werden.

Gumbinnen, den 18ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der nach den öffentlichen Blättern am 21sten Dezember v. J. hier angestandene dritte Lizitations-Termin zum öffentlichen Verkauf der im Preuß. Holländischen Landrathskreise, nicht fern von der Stadt Preuß. Holland und in der Nähe von der Handelsstadt Elbing gelegenen adelich Rahmgeistschen Güter, welche neben 26 Hufen geschonten Laubwald, überhaupt zusammen genommen einen Flächen-Inhalt von 203 Hufen Land Preuß. Maaß enthalten, aus zwei Vorwerkern, einem Erbzinsdorfe und einem separaten Niederungschen Erbzins-Wiesengrundstücke im Dorfe Neu-Dollstädt bestehen, ist bei der damaligen Jahreszeit, wo Weg und Wetter große Reisen untersagten, unbefriedigt ausgefallen. Es hatte sich dieserhalb auch nur ein einziger Kauflustiger gemeldet.

Daher ist ein 4ter Lizitations-Termin beschlossen, und solcher

auf den 2ten Mai d. J.,

um 2 Uhr Nachmittags, in Rahmgeist angesetzt worden, in welchem die resp. besitz- und zahlungsfähigen Kaufliebhaber sich zahlreichst einfinden zu wollen, hiemit unter der Versicherung ergebenst eingeladen werden, den Zuschlag der Güter, bei irgend annehmbarer Offerte, unter Vorbehalt der Genehmigung der dabei interessirenden Erben, zu gewärtigen.

Die Tax-Verhandlungen von diesen Gütern können übrigens jeden beliebigen Tag hier eingesehen, so wie auch letztere selbst nach Belieben bereist werden.

Rahmgeist, den 1sten Februar 1826.

Den 4ten März d. J., als Sonnabend, Vormittags um 9 Uhr, werden auf dem Schloßhofe zu Labiau viele abgepfändete Sachen, eine bedeutende Menge Vieh mehrerer Gattung, gegen gleich baare Bezahlung im Wege der Lizitation verkauft werden, welches hiedurch zur Kenntniß gebracht wird.

Labiau, den 23sten Februar 1826.

Königl. Preußisches Domainenamt.

---

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No 10

Königsberg, Mittwoch den 8ten März 1826.


## Verordnungen der Königl. Ministerien.

No. 58. Anspruch auf ein Königliches Pathengeschenk von 50 Rthlr.

Es ist seither häufig bemerkt worden, daß Aeltern von sieben und mehr Söhnen den ihnen durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten April 1816 eingeräumten Anspruch auf ein Königliches Pathengeschenk von 50 Rthlr. sehr verspätet, oft wohl gar erst nach einer Reihe von Jahren, geltend machen. — Da, abgesehen von den dadurch bei der Ermittelung der gesetzlichen Zulässigkeit des Anspruches selbst entstehenden, sich mit der Zeit nur noch vermehrenden Weiterungen und Verdunkelungen, die Gestattung einer solchen Verzögerung nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, letzteres vielmehr voraussetzt, daß jeder zu der obigen Prämie Berechtigte, nach seiner dermaligen Lage, den Anspruch gleich bei der Geburt des zu beschenkenden Sohnes, oder doch bald nachher, anmelden werde; so wird, um den Gang dieser Unterstützungs-Angelegenheit auf den ursprünglichen wohlwollenden Zweck jener allerhöchsten Bestimmung zurückzuführen, hiedurch Folgendes festgesetzt:

1) Alle diejenigen, denen nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Amtsblätter, ein siebenter oder jüngerer zur Beschenkung geeigneter Sohn geboren werden sollte, müssen den diesfälligen Anspruch auf die Prämie von 50 Rthlr. innerhalb eines Jahres, vom Tage der Geburt des zu beschenkenden Sohnes an gerechnet, bei der Behörde anmelden, widrigenfalls der Anspruch für diesen Sohn als erloschen zu betrachten ist.

2) Diejenigen, welche jetzt schon einen Anspruch auf jene Prämie zu haben glauben, denselben aber bis jetzt noch nicht geltend gemacht haben, müssen selbigen, wenn der zur Beschenkung geeignete Sohn schon über ein Jahr alt seyn sollte, innerhalb drei Monaten anmelden, widrigenfalls das Anrecht auf die Prämie für diesen Sohn ebenfalls nicht weiter zu berücksichtigen ist.

Auf das Königl. Pathengeschenk von 100 Rthlr. finden selbige aber selbstredend keine Anwendung, da die Bewilligung des letztern auf andern Grundsätzen beruht, und durch die Bedingungen, an welche es geknüpft ist, die Präklusion des diesfälligen Anspruchs für den Fall einer Versäumniß schon in der Sache selbst begründet ist.

Berlin, den 30sten Januar 1826.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Motz.

An
die Königliche Regierung
zu Königsberg.

---

## Bekanntmachung.

No. 59. Zwischen dem Kriegs-Ministerio und dem General-Postamte ist unterm 26sten Dezember v. J. über die Porto-Ermäßigung der Korrespondenz-, Geld- und Paquet-Sendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den letzteren an erstern mit den Posten in Friedenszeiten eine Uebereinkunft getroffen worden, welche mittelst Kabinetsordre vom 30sten Dezember 1825 die allerhöchste Königliche Genehmigung erhalten hat.

Diese Uebereinkunft wird nachstehend mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im §. 18. auf den 1sten Januar d. J. festgesetzte Ausführung erst mit dem 1sten März d. J. beginnt.

Sämmtliche Provinzial- und Kommunal-Behörden werden zugleich angewiesen, den Inhalt des Uebereinkommens genau zu beachten; insbesondere aber letztere die Vorschriften der §§. 11. 14. 15. und 18. pünktlich zu befolgen.

Berlin, den 2ten Februar 1826.

| Der Minister des Innern. | Der Kriegs-Minister. | Der General-Postmeister. |
|---|---|---|
| v. Schuckmann. | v. Hake. | v. Nagler. |

Ich genehmige die mit Ihrem Bericht vom 26sten d. M. eingegangene, hierbei zurück erfolgende Uebereinkunft über die Porto-Moderation der Korrespondenz-, Geld- und Paquet-Sendungen der in Reih und Glied stehenden Soldaten, bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, in Friedenszeiten, und überlasse Ihnen, solche zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 30sten Dezember 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister v. Hake und den
General-Postmeister v. Nagler.

## Uebereinkunft.

Zwischen dem Königlichen Krieges-Ministerium und dem Königl. General-Postamte sind wegen Porto-Moderation für die Beförderung der Briefe, Paquete und Gelder der Soldaten an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den letzteren an erstere mit den Posten in Friedenszeiten, nachstehende Verwaltungs-Grundsätze verabredet und von beiden Behörden angenommen worden:

### §. 1.

Allgemeiner Grundsatz der Porto-Moderation.

Porto-Moderation sollen genießen
a. die Briefe,
b. die Paquet-Sendungen, und
c. die Geldsendungen

der in Reih und Glied stehenden Soldaten der Linie, der Landwehrstämme, Garnison-Truppen und Invaliden, Gensd'armerie und Festungs-Unterbediente, bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich aufwärts, an ihre Angehörigen und von denselben. Es sollen auch in diese Kathegorie gerechnet werden, die Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen, die Büchsenmacher, Kurschmiede, Feldküster, Regiments-Sattler, Kasernen- und Brückenknechte.

### §. 2.

Ausnahme von der Porto-Moderation.

Von dieser Begünstigung sind jedoch ausgeschlossen: die Brief-, Paquet- und Geldsendungen derjenigen einjährigen Freiwilligen, welche über den Etat vorhanden sind, und sich aus eigenen Mitteln equipiren und verpflegen.

§. 3.

Portosatz für Briefe.

Der Portosatz für einen einfachen Soldatenbrief soll im Inlande nicht zwei Silbergroschen übersteigen.

Für Briefe, welche bis zum Bestimmungsorte weniger als 2 Sgr. zu entrichten haben, wird nur das tarifmäßige Porto bezahlt.

Das Gewicht eines einfachen Soldatenbriefes wird auf Ein Loth festgesetzt, für Briefe bis incl. zwei Loth schwer wird nur das doppelte Briefporto des obigen Satzes erhoben, bei Briefen über zwei Loth schwer tritt die gesetzliche Progression ein.

§. 4.

Portosatz für Paquete.

Für Paquete mit Wäsche und anderen Bedürfnissen an die im §. 1. bezeichneten Individuen, welche die Angehörigen übersenden, oder von den erstern an letztere versandt werden, wird bei einem Gewichte bis incl. 6 Pfund, das doppelte Briefporto erhoben, welches jedoch ebenfalls dahin moderirt wird, daß dasselbe nicht Vier Silbergroschen übersteigen soll, und daß, wenn das tarifmäßige doppelte Briefporto für Paquete bis 6 Pfund weniger als 4 Sgr. beträgt, der mindere Satz erhoben wird.

Bei Paqueten, die mehr als 6 Pfund wiegen, wird vom Mehrgewichte das Paquet-Porto nach dem Regulativ vom 18ten Dezember v. J. von 5 zu 5 Meilen mit 3 Pfennigen pro Pfund erhoben.

§. 5.

Porto für Gelder.

Für Geldsendungen an die im vorstehenden §. bezeichneten Empfänger wird erhoben:

a. bei Summen bis incl. 2 Rthlr. das im §. 3. bemerkte einfache Briefporto von 2 Sgr.;
b. bei Summen über 2 Rthlr. bis incl. 10 Rthlr. das doppelte Briefporto von 4 Sgr.;
c. bei Summen über 10 Rthlr. bis incl. 20 Rthlr. das dreifache Briefporto von 6 Sgr.; und
d. bei Summen über 20 Rthlr. das tarifmäßige Porto.

Für die Sendungen bis incl. 2 Rthlr. wird ein Gratis-Einlieferungsschein ertheilt; für die Beträge über 2 Rthlr. aber wird das gesetzmäßige Scheingeld entrichtet.

Diese Porto- und Scheingeld-Moderation sollen auch diejenigen Geldsendungen genießen, welche von den bei der Fahne und auf Königlichen Urlaub befindlichen, im §. 1. näher bezeichneten Individuen, als Stol-Gebühren an die Divisions-Prediger geschehen.

§. 6.

§. 6.

Die Gehaltssendungen der Militairbehörden an die von Garnison- und Invaliden-Kompagnien Beurlaubten genießen volle Portofreiheit.

§. 7.

Bezeichnung und Stempelung der Soldatenbriefe und Addressen.

Alle Briefe und Addressen, welche von den mehrerwähnten Individuen bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, der Post zur Beförderung übergeben werden sollen, und nach den obigen Grundsätzen auf die Porto-Moderation Anspruch haben, sind auf der Addresse, und zwar oben linker Hand, mit den Worten:

Soldaten-Brief,

und auf der Rückseite mit dem dazu besonders vorgeschriebenen Stempel zu versehen.

§. 8.

Die Briefe werden von den Soldaten resp. an den Kompagnie-Feldwebel und Eskadrons-Wachtmeister abgegeben, der sie zu sammeln, für die Stempelung zu sorgen, und sie demnächst den 1sten jeden Monats der Postanstalt des Orts zur Beförderung zu überliefern hat. In dringenden gehörig bescheinigten Fällen können die auf diese Art gestempelten Soldatenbriefe auch zu jeder andern Zeit zur Beförderung an das Postamt überliefert werden.

§. 9.

Eintragung der Soldatenbriefe ꝛc. in die Postkarten.

Die Postanstalten sind verpflichtet, diese Briefe und Addressen, gleich denen der andern Korrespondenten, in den Postkarten, mit dem Beisatze „Soldaten-Brief" namentlich einzutragen, damit jeder Militairperson der wirkliche Abgang der zur Beförderung abgegebenen Briefe ꝛc. vom Postamte nachgewiesen werden kann.

§. 10.

Verzichtleistung auf Portomoderation.

Bei Soldatenbriefen ꝛc., für welche auf diese Porto-Moderation nicht Anspruch gemacht wird, bedarf es auch der Stempelung nicht, vielmehr können solche zu jeder Zeit ungestempelt zur Post gegeben werden.

§. 11.

Briefe ꝛc. an die Soldaten.

Die Briefe und die Addressen zu den Paquet- und Geldsendungen von den Angehörigen derjenigen in Reih und Glied stehenden Soldaten ꝛc., welchen die Porto-Moderation zusteht, sind ebenfalls mit den Worten:

„Soldaten-Brief"

zu bezeichnen, und von den Kommunal-Behörden

a. auf dem Lande von den Schulzen oder Gemeinde-Vorstehern mit dem Gemeinde-Stempel, und

b. in

b. in den Städten von einer Magistrats-Person mit dem Stadtsiegel zu stempeln.

Dergleichen Briefe sind von den Stadtbewohnern immer den 15ten, und von den Landbewohnern zwischen dem 10ten und 15ten jeden Monats, in dringenden gehörig bescheinigten Fällen aber auch zu jeder andern Zeit zur Post zu geben.

§ 12.

Bestellungs-Gebühren.

Für die Briefe und Addressen, welche als Soldatenbriefe an die Soldaten eingehen, und durch die Briefträger an die zur Empfangnahme derselben bestimmten Militairpersonen bestellt werden, soll die Hälfte des gesetzmäßigen Bestellgeldes von resp. 6 Pfennigen und 1 Sgr., mithin nur resp. 3 Pfennige und 6 Pfennige entrichtet werden. Es bleibt jedoch den betreffenden Truppentheilen überlassen, eine Militairperson zu bestimmen, welche Briefe und Addressen auf den Postanstalten in Empfang nimmt, in welchen Fällen kein Bestellgeld entrichtet wird.

§. 13.

Packkammergeld.

Die freie Lagerungsfrist für die Paquete und Gelder an die mehrgedachten Empfänger wird auf die Dauer von drei Tagen nach der Bestellung der Addresse bestimmt. Nach dieser Frist tritt die gesetzliche Bestimmung wegen Erhebung des Packkammergeldes ein.

§. 14.

Verhütung der Mißbräuche.

Daß die vorgeschriebene Bezeichnung und Stempelung der Soldatenbriefe zur Begründung der Porto-Moderation nicht gemißbraucht und weiter ausgedehnt wird, als hier nachgegeben worden ist, darüber haben die betreffenden Militair-, Post- und Kommunal-Behörden zu wachen.

§. 15.

Strafe für den Mißbrauch.

Bei entdecktem Mißbrauche zahlt der betreffende Kontravenient die gesetzliche Strafe nach dem tarmäßigen und nicht nach dem Moderationssatze zur Post-Straf- und Armenkasse, welche verwirkte Strafe bei den Militairpersonen, auf die desfallsige Anzeige der Postanstalten bei der betreffenden Militairbehörde, in eine militairische Strafe verwandelt wird. Dieses kann weder auf Militairpersonen, die zu obiger Moderation nicht berechtigt sind, noch auf andere Post-Kontraventionen ausgedehnt werden.

§. 16.

§. 16.

Für unbestellbare Briefe ꝛc. wird das Porto und das Bestellgeld niedergeschlagen, und wenn dasselbe bereits von andern Militairpersonen vorschußweise zur Postkasse bezahlt worden ist, an diese gegen Quittung restituirt, zu welchem Zwecke dergleichen Briefe nur mittelst Verzeichnisses an die Orts-Postanstalt zurückgegeben werden dürfen. Diese Briefe müssen sich jedoch in ganz unverletztem Zustande befinden, widrigenfalls die Zurücknahme des Briefes gegen Restitution des Porto nicht erfolgen kann. Niederschlagung des inexigiblen Porto.

§. 17.

Ueber die Behandlung und Beförderung der Korrespondenz-, Paquet- und Geldsendungen der Militairpersonen mit den ordinairen und Feldposten im mobilen Zustande der Armee, sollen besondere Bestimmungen, mit Rücksicht auf möglichste Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs für die Armee, verabredet und bekannt gemacht werden. Für die Kriegszeiten.

§. 18.

Die Postanstalten, Militair- und Kommunal-Behörden haben sich vom 1sten Januar 1826 ab nach den vorstehenden Bestimmungen überall genau zu richten, jedes an seinem Theile das Post-Interesse gehörig wahrzunehmen, und vorkommende Differenzen, welche durch eine gegenseitige Verständigung nicht ausgeglichen werden können, dem unterzeichneten Kriegs-Ministerio und General-Postamte resp. zur Entscheidung vorzulegen. Schluß.

Gegeben Berlin, den 26sten Dezember 1825.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) v. Hake.

General-Postamt.
(gez.) v. Nagler.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 60. Die Verwaltung der Physikatsgeschäfte des Fischhausenschen Kreises betr. I. Abth. 339.

Der praktische Arzt und Operateur Dr. Werner hat die provisorische Verwaltung der Physikats-Geschäfte des Fischhausenschen Kreises nicht angetreten, dagegen ist dem Kreis-Physikus Dr. Rosenberger in Königsberg die Mitverwaltung jenes Physikat-Kreises einstweilen wieder übertragen worden.

Königsberg, den 8ten Februar 1826.

Der

No. 61. Erhebung des Judengeleites. I. Abth. 60/2.

Der durch die Amtsblattverfügung vom 22sten Dezember 1823 bekannt gemachte Inhalt des Reskripts der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16ten November 1823 (No. 1. S. 5. pro 1824), die Erhebung des Judengeleites betreffend, ist nach dem Reskript der gedachten Ministerien vom 11ten v. M. dahin erweitert worden, daß jeder aus dem Königreiche Polen nach Preußen oder dem Großherzogthum Posen, sei es unmittelbar über die Landesgrenze dieser Provinzen, oder nach vorheriger Berührung anderer Provinzen des Staats kommende Jude gehalten ist, sich bei der ersten Polizeibehörde zu melden, und den Geleitschein zu lösen, welches hiermit zur genauen Befolgung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 13ten Februar 1826.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 62.

Da nach der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 6ten d. M. das bei Forst Hütungs- und Schonungs-Kontraventionen stattfindende Pfandgeld nicht als eine Geldstrafe anzusehen ist, und daher auch beim Unvermögen der Kontravenienten zu dessen Entrichtung nicht in eine Gefängnißstrafe verwandelt werden kann, dieses Pfandgeld vielmehr die Natur eines Civil-Anspruchs hat, deshalb aber wegen dessen Einziehung das in Absicht anderer Geldschulden vorgeschriebene Verfahren eintreten muß; so wird dieses den Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 18ten Februar 1826.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 10)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 10.

Königsberg, Mittwoch, den 8ten März 1826.


## Sicherheits-Polizei.

**Steckbrief.** Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Soldat des 38sten Linien-Infanterie-Regiments, Namens Wilhelm Fischer, ist am 9ten d. M. aus der Garnison Glatz desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Polizeibehörden, ingleichen die Gensd'armerie, hierdurch angewiesen, auf diesen Deserteur genau zu vigiliren, und solchen im Betretungsfall an gedachtes Regiment wieder abliefern zu lassen.

Königsberg, den 23sten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

**Signalement.** Der Wilhelm Fischer ist aus Wehlau gebürtig, katholischer Religion, 25 Jahr alt, 9 Zoll 1 Strich groß, und von Profession ein Tuchmacher.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer blautuchenen Jacke, alten Tuchhosen, einem Hemde, einer Halsbinde, und einem Paar Schuhen.

---

Der durch Steckbrief vom 13ten d. M. verfolgte Häusling Michael Link ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Taplau, den 28sten Februar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 15ten d. M. verfolgte Häusling Johann Tietz ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Taplau, den 27sten Februar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

---

Auf Befehl der Königlichen Regierung soll der Neubau eines massiven Hofmannshauses auf dem Vorwerk Rüdlauken, des Königl. Domainenamts Labiau, auf 454 Rthlr. veranschlagt, an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden.

Das zum vorgenannten Bau erforderliche Bauholz wird aus Königlichen Forsten unentgeldlich verabfolgt, und von dem Generalpächter des Domainenamts Labiau, so wie die übrigen Baumaterialien, unentgeldlich bis zur Baustelle angefahren. Der Lizitations-Termin hiezu wird

auf den 11ten März d. J.

festgesetzt, und Baulustige, nach dem Amtsblatte No. 6. 1824. sich zur Uebernahme dieses Baues qualifizirende Bauunternehmer werden hiedurch eingeladen, in der Behausung des unterzeichneten Kreis-Baubeamten, Mittler-Tragheim No. 3, am vorgenannten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Königsberg, den 26sten Februar 1826.

Der Landbaumeister Puppel.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Schmiedemeisters Bätsch gehörige, hieselbst in der Hintergasse sub No. 62. gelegene, aus 2 Stuben, 1 Alkoven, Küche, Keller, Speisekammer, Hausflure und Luchtraum bestehende Wohnhaus, nebst Hofraum und dem darauf befindlichen Speicher, Schmiedegebäude, Holzstall und Kohlenschauer, soll auf ein Jahr, von Ostern 1826 bis dahin 1827, in termino

den 17ten März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in dem Geschäftszimmer des Gerichts an den Meistbietenden öffentlich vermiethet werden; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Pillau, den 28sten Februar 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zwischen Liebstadt und Mohrungen gelegene, zu den Ponarienschen Gütern gehörige Mahl- und Schneidemühle, Marien-Mühle genannt, welche mit dem 1sten Juni dieses Jahres pachtlos wird, soll mit den dazu gehörigen Ländereien von hier ab, auf drei Jahre, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden anderweit verpachtet werden. Dazu steht ein Termin

auf den 14ten April d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, vor dem Justitiario auf dem Rathhause in Liebstadt an, und können Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, in diesem Termin ihre Gebote offeriren.

Liebstadt, den 15ten Februar 1826.

Das Patrimonial-Gericht von Ponarien.

Im

Die Blankenausche, eine Meile von Domnau gelegene Windmühle soll vom 1sten April d. J. verpachtet werden. Pachtlustige, welche eine Kaution von 50 Rthlr. zu leisten im Stande sind, können sich im Hofe daselbst melden. Auch ist daselbst ein Vorwerk mit Kuhpacht zu verpachten.

Zur Uebernehmung einer Pacht von circa 50 Kühen vom 1sten April d. J. kann sich ein Pachthofmann in dem Hofe zu Dalheim melden.

Gut veredelte gesunde 92 hochtragende vollsäzige Mutterschaafe, 76 dreijährige Schöpsen, 89 Zeitmütter und 64 Zeitschöpsen stehen sogleich, auch mit der Wolle, zum Verkauf. Käufer werden ersucht, sich direkte oder in portofreien Briefen zu wenden an den

Gr. Steinersdorf, bei Rosenberg
in Westpreußen.

v. d. Trenck,
Hauptmann.

Im Gute Spandienen, nahe bei Königsberg, wird die Pacht von 60 bis 70 Stück Kühen an einen, auch an zwei Pächter den 13ten März d. J., um 9 Uhr Morgens, von Ostern d. J. ab ausgeboten. Pachthofleute, mit guten Zeugnissen versehen, werden an diesem Tage daselbst mit ihren Offerten gehört, und wird mit dem Zuverlässigen und Bestbietenden sogleich Kontrakt geschlossen werden.

Die holländische Windmühle zu Rossen soll vom 1sten Mai d. J. ab, auf Erbpacht verkauft oder anderweitig verpachtet werden, wozu im Hofe daselbst ein Lizitations-Termin

auf den 20sten März d. J.,

am 10 Uhr Vormittags, angesezt ist.

Das Gasthaus Moosbude, zum adelichen Gute Liepe gehörig, eine Viertelmeile von Königsberg, von der Natur begünstigt, gelegen, steht von Ostern ab zu vermiethen. Ein Näheres ist im adelichen Hofe zu Liepe jeden Nachmittag zu erfahren.

---

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

# Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 11.

Königsberg, Mittwoch den 15ten März 1826.


## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 63. Sortirung der feinen Schaafe.

Im Verfolg des Publikandi vom 22sten Januar d. J. mache ich hiermit bekannt, daß der Herr Philipp Wagner das Sortiren der feinen Schaafe diesseits der Weichsel in diesem Jahr den 16ten d. M. anfangen, und nach dem hier beigefügten Reiseplane damit fortfahren wird.

Die Herren Gutsbesitzer, die von dem Herrn Wagner noch besonders werden benachrichtigt werden, an welchem Tage er auf jedem Gute eintreffen kann, werden deshalb ersucht, zur Förderung des Geschäfts ihre Schaafheerden schon im Voraus nach ihrer eigenen Kenntniß abzusondern, und Herrn Wagner ohne längeren als den nöthigsten Aufenthalt, mit freiem Fuhrwerk weiter zu befördern.

Sollte jedoch Herr Wagner sich eines eigenen Fuhrwerks bedienen, dann tritt in die Stelle des freien Fuhrwerks unentgeldliche Verpflegung seines Angespanns.

Königsberg, den 5ten März 1826.

Schön.

# Plan

zur Bereisung und Sortirung der feinen Schäfereien diesseits der Weichsel.

| Namen der Kreise. | | Namen der Güter. | | Anzahl der auf denselben zu sortirenden feinen Schaafe. Stück. | Angabe der Tage, an denen Herr Wagner die Schaafe sortiren wird. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Stuhm | 1 | Stangenberg | 800 | den 16. u. 17. März c. |
| | | 2 | Waplitz | 1000 | |
| 2 | Preuß. Holland | 1 | Prökelwitz und Schlobitten | 3000 | den 18. 21. März c. |
| 3 | Heiligenbeil | 1 | Rossen | 600 | |
| | | 2 | Liedtkenfürst | 500 | |
| | | 3 | Carben | 400 | d. 22. 25. März c. |
| | | 4 | Heinrichswalde | 250 | |
| | | 5 | Kelmkallen | 440 | |
| | | 6 | Wilkenit | 500 | |
| 4 | Preuß. Eylau | 1 | Beisleiden | 900 | d. 26. u. 27. März c. |
| | | 2 | Klgis | 250 | |
| 5 | Friedland | 1 | Pleisen | 250 | |
| | | 2 | Marklenen | 450 | |
| | | 3 | Schwaraunen | 300 | d. 28. 29. 30 und 31. März c. |
| | | 4 | Posidenen | 600 | |
| | | 5 | Schönbruch | 300 | |
| | | 6 | Schmen und Landkeim | 550 | |
| 6 | Königsberg (Landkreis) | 1 | Rienau | 700 | d. 1. u. 2. April c. |
| | | 2 | Sadeniken | 300 | |
| 7 | Wehlau | 1 | Koppershagen | 300 | |
| | | 2 | Rickelsdorff | 800 | d. 3. 4. 5. April c. |
| | | 3 | Tapiau | 1000 | |
| | | 4 | Podollen | 250 | |

Namen

| Namen der Kreise. | | Namen der Güter. | | Anzahl der auf denselben zu sortirenden feinen Schaafe. Stück. | Angabe der Tage, an denen Herr Wagner die Schaafe sortiren wird. |
|---|---|---|---|---|---|
| 8 | Insterburg | 1 | Friedrichsgabe | 140 | |
| | | 2 | Lugowen | 850 | d. 6. 7. 8 April c. |
| | | 3 | Tarputschen | 1100 | |
| 9 | Tilsit | 1 | Schreitlaugken | 2480 | d. 9. 10. 11. April c. |
| 10 | Ragnit | 1 | Tussainen | 1900 | |
| | | 2 | Kindschen | 300 | d. 12. 13. 14. und 15. April c. |
| | | 3 | Gerkallen | 900 | |
| 11 | Pillkallen | 1 | Dorfthal | 175 | d. 16. April c. |
| 12 | Gumbinnen | 1 | Blumberg | 800 | |
| | | 2 | Brakupönen | 800 | d. 17. 18. 19. April c. |
| | | 3 | Kanapinnen | 400 | |
| 13 | Darkehmen | 1 | Königsfelde | 2000 | |
| | | 2 | Bennuhnen | 850 | d. 20. 21. 22. 23. u. 24. April c. |
| | | 3 | Angerap | 400 | |
| | | 4 | Kleszowen | 600 | |
| 14 | Gerdauen | 1 | Korklack | 500 | |
| | | 2 | Kurkenfeld | 500 | |
| | | 3 | Truntlack | 260 | d. 25. 26. 27. April c. |
| | | 4 | Peleiken | 530 | |
| 15 | Rastenburg | 1 | Wickerau | 500 | d. 28. 29. April c. |
| | | 2 | Lamgarben | 400 | |
| 16 | Oletzko | 1 | Drosdowen | 700 | d. 30. April und 1. u. 2. Mai c. |
| | | 2 | Polommen | 1200 | |
| 17 | Lyck | 1 | Barkowen | 600 | |
| | | 2 | Lyck | 1000 | d. 3. 4. 5. und 6. Mai c. |
| | | 3 | Stomatzko | 700 | |
| | | 4 | Stradauen | 400 | |
| 18 | Sensburg | 1 | Sorquitten | 400 | d. 7. Mai c. |

| Namen der Kreise. | | Namen der Güter. | | Anzahl der auf denselben zu sortirenden feinen Schaafe. Stück. | Angabe der Tage, an denen Herr Wagner die Schaafe sortiren wird. |
|---|---|---|---|---|---|
| 19 | Ortelsburg | 1 | Gr. Borken | 400 | den 7. Mai c. |
| 20 | Allenstein | 1 | Gradtken | 1300 | d. 8. u. 9. Mai c. |
| | | 2 | Paißannen | 210 | |
| 21 | Mohrungen | 1 | Jäschkendorff | 800 | d. 10. Mai c. |
| 22 | Osterode | 1 | Schmiedswalde | 1000 | d. 11. 12. Mai c. |
| | | 2 | Grasnitz | 330 | |
| 23 | Neidenburg | 1 | Kl. Tauersee | 400 | d. 13. 14. Mai c. |
| | | 2 | Jablonken | 600 | |
| 24 | Löbau | 1 | Konkorrek | 700 | d. 15. Mai c. |
| 25 | Strasburg | 1 | Dembowolonken | 900 | d. 16. Mai c. |
| 26 | Thorn | 1 | Kucwalli | 500 | d. 17. Mai c. |
| 27 | Culm | 1 | Grubno | 800 | d. 18. 19. 20. 21. u. 22. Mai c. |
| | | 2 | Ostromitzko | 1500 | |
| | | 3 | Trecboz | 800 | |
| 28 | Graudenz | 1 | Sellnowo | 500 | d. 23. Mai c. |
| 29 | Marienwerder | 1 | Kloitzen | 1500 | d. 24. 25. 26. 27. 28. u. 29. Mai c. |
| | | 2 | Schönwalde | 1000 | |
| | | 3 | Falkenau | 1000 | |
| 30 | Rosenberg | 1 | Finkenstein | 3000 | vom 30 oder 31. Mai ab bis 15. Juni c. |
| | | 2 | Faulen | 650 | |
| | | 3 | Brausen | 600 | |
| | | 4 | Neudeck | 200 | |
| | | 5 | Langenau | 700 | |
| | | 6 | Plauth | 1000 | |
| | | 7 | Ludwigsdorff | 1200 | |
| | | 8 | Riesenwalde | 400 | |
| | | 9 | Schönberg | 300 | |
| | | 10 | Belschwitz | 2000 | |
| | | 11 | Ripkau | 300 | |

Ver-

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 64. Wegen der von Pinnau bis Gronau, hinter Heiligenbeil, fertig gewordenen Kunststraße. II. Abth. 231/2.

Da die Kunststraße nach Berlin von Pinnau bis Heiligenbeil so weit beendigt ist, daß sie befahren werden kann; so sind auf dieser Tour folgende drei neue Hebestellen errichtet worden, als:

1) in dem Gasthause zwischen Klein-Hoppenbruch und Ludwigsorth, genannt Schneewalde,
2) bei Bladiau, und
3) bei Heiligenbeil,

wo nach höherer Bestimmung das tarifmäßige Chausseegeld von allen Fuhrwerken und Thieren erhoben werden soll, und zwar:

a. zu Schneewalde vorläufig bis das neue Chausseehaus bei Klein-Hoppenbruch fertig ist, von Schneewalde bis Bladiau für 1½ Meile, und rückwärts bis Pinnau für 1 Meile;

b. an der neuen Barriere bei Bladiau bis Heiligenbeil für 1½ Meile, und rückwärts bis zum Gasthause Schneewalde ebenfalls für 1½ Meile.

c. An der neuen Barriere bei Heiligenbeil wird für jetzt nur von den die Straße nach Königsberg abwärts Reisenden der tarifmäßige Satz bis Bladiau auf 1½ Meile erlegt;

d. Auf die Barriere bei Pinnau übt die Verlängerung der Kunststraße den ändernden Einfluß aus, daß jetzt bei Pinnau auch auf der Fahrt vorwärts nach Schneewalde das Wegegeld von Pinnau bis Schneewalde für 1 Meile erlegt wird.

(Rückwärts von Pinnau nach Warthen bleibt das bisherige Wegegeld für 1 Meile.)

Die hiernach angeordnete Erhebung des Chausseegeldes geschieht vom 1sten April d. J. ab.

Diese Anordnung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 28sten Februar 1826.

---

Es

No. 65. Wegen Erhebung der Chausseegelder auf der Warschauerstraße für die vollendete Strecke von Ludwigswalde nach Wittenberg. II. Abth. 311/2.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nach der Amtsblattverfügung vom 17ten August v. J. S. 329. getroffene Einrichtung wegen Erlegung des Chausseegeldes auf der Warschauerstraße in Ludwigswalde für die vollendete Strecke von Ludwigswalde in der Richtung auf Wittenberg, auf den Grund des Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 1sten d. M. dahin abgeändert ist, daß diejenigen, welche die Straße von Wittenberg ab über Ludwigswalde nach Königsberg passiren, in Ludwigswalde das tarifmäßige Chausseegeld auf 1½ Meile vom 1sten April d. J. zu erlegen haben.

Königsberg, den 24sten Februar 1826.

---

No. 66 Gesetzliches Verfahren bei Unterbringung blödsinniger Personen in öffentliche Heil- oder Sicherungs-Anstalten. I. Abth. 52/2.

Wie bei Unterbringung blöd- oder wahnsinniger Personen in öffentliche Heil- oder Sicherungs-Anstalten von Seiten der Kreis-Polizeibehörden verfahren werden soll, ist durch die im Amtsblatt pro 1821 No. 45. Seite 393—397. enthaltene Verfügung bereits vorgeschrieben.

Mit Bezug auf diese Verfügung, auf deren Befolgung die Kreis-Polizeibehörden wiederholt und gemessenst angewiesen werden, wird, in Folge der Festsetzung der Königl. Ministerien, hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Sinne der allerhöchsten Kabinetsordre vom 5ten April 1804 vor der Aufnahme aller und jeder gemüthskranken Personen in eine öffentliche oder Privat-Irrenanstalt, gleichviel ob solche Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt stehen oder nicht, dem betreffenden Gericht sofort Anzeige gemacht werden soll, um das erforderliche gesetzliche Verfahren veranlassen zu können. Dem zufolge wird daher die Aufnahme eines Irren in die hiesige Irren-Anstalt versagt und zurückgewiesen werden, sobald solche Anträge nicht zugleich die Anzeige, mit Benennung der Gerichtsbehörde, enthalten, daß auf Einleitung der Blödsinnigkeits-Untersuchung angetragen sei. Diese Anzeige darf selbst in Fällen, wo Gefahr im Verzuge, die Einschickung des Irren in die Irren-Anstalt vor hierzu eingeholter Genehmigung der unterzeichneten Behörde nöthig wird, nicht unterbleiben, weil die Direktion der Anstalt zu einem gleichen Verfahren angewiesen ist, wenn dieser Verfügung nicht nachgekommen werden sollte.

Königsberg, den 13ten Februar 1826.

---

Bekannt-

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 67.

Betrifft den fernern Debit einiger Sorten noch vorhandenen alten Stempelpapiers.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Hochlöbl. Regierung 2te Abtheilung vom 4ten Januar vorigen Jahres, im 4ten Stück des Amtsblatts vorigen Jahres, unter No. 16., wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 9ten vorigen Monats das bei den Stempel-Depots noch vorhandene ältere, mit dem schwarzen Stempel in der Mitte versehene Stempelpapier zu 8 gGr., 16 gGr. und 20 gGr. auch ferner noch bis zu dessen gänzlicher Aufräumung, als zu 10 Sgr., 20 Sgr. und 25 Sgr. gültig, debitirt werden wird.

Königsberg, den 28sten Februar 1826.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor:

## Nachrichten.

Die Königliche Ober-Baudeputation hat dem Kandidaten der Mathematik Adolph Reinhold Copinus auf den Grund der mit ihm angestellten Prüfung das Zeugniß ertheilt, daß er als Feldmesser zulänglich qualifizirt sei, und ist derselbe demnach bei der Königl. Regierung als solcher vereidiget worden.

Aus der hiesigen Hebammen-Bildungsanstalt sind nach überstandener Prüfung folgende Lehrtöchter:

Karoline Elisabeth Schröder, und

Regina Dorothea verwittwete Kapp geb. Fink

mit dem Zeugnisse, gute, und

Karoline Friederike verwittwete Kurtz geb. Schlicht

mit dem Zeugniß, recht gute Kenntnisse, entlassen, und als Hebammen zur uneingeschränkten Ausübung der Geburtshülfe in den Königl. Preußischen Landen befähigt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 11.)

Digitized by Google

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 11.

Königsberg, Mittwoch den 15ten März 1826.


Der aus St. Petersburg entwichene, unterm 8ten d. M. mit Steckbriefen verfolgte Staatsverbrecher, Kollegien-Assessor Küchelbecker, ist nach einer vom Königlichen Landrathsamt Memel eingegangenen Anzeige hinter Warschau angehalten, und als Arrestant nach St. Petersburg gebracht worden, welches hiemit in Beziehung auf den Steckbrief vom 8ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 23sten Februar 1826.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

In dem, dem diesjährigen, bei dem Buchhändler Thewing verlegten Kalender beigefügten Verzeichnisse der Jahrmärkte ist durch ein Versehen die Dauer des Memelschen Jahrmarkts nur auf 5 Tage angegeben, obgleich derselbe, wie sonst, auch in diesem Jahre 14 Tage hindurch, nämlich vom 15ten bis 29sten August, währen soll, welches hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Königsberg, den 16ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ein tüchtiger Pachthofmann zu 80 Kühen findet vom 1sten Juni d. J. ab in Silliginnen, bei Schippenbeil, ein vortheilhaftes Unterkommen.

Behufs des Schulbesuchs können wieder zwei auswärtige gebildete Knaben bei einer hiesigen Familie eine sorgfältige Aufnahme finden. Die Bedingungen sind beim Herrn Superintendenten Dr. Wald zu erfahren. Königsberg.

Das im Badeorte Cranz belegene köllmische Gut Cranzkrug, zu welchem 4 Hufen 5 Morgen Kullmisch an Acker und Wiesen gehören, und in welchem die Brauerei, Krugwirthschaft und Hökerei, so wie während der Badezeit eine bedeutende Gastwirthschaft betrieben wird, und zu welchem auch eine Schmiede gehört, soll aus freier Hand verkauft werden. Der Verkaufs-Termin steht

auf den 17ten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, vor dem Justiz Kommissarius Stellter, Bergplatz No. 3. an, bei welchem auch die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Folgende Sachen:

eine dunkelblaue Pelzdecke, eine blau- und weißwürflichte Gesäßdecke, ein schwarzbaumwollenes Tuch mit bunter Kante, ein grün- und schwarzbuntes baumwollenes Tuch, ein grün wollener und ein gewirkter Leibpaß von blau und weißem Garn, ein Paar lederne Pelzschuhe, und eine braun- und weißwürfliche Züche von Klunkergarn, in der sich die Tücher, Pässe und Schuhe befanden,

sind am 23sten Februar d. J. auf dem Wege von der Stadt Barten bis Kudwinnen verloren gegangen.

Derjenige, der die Sachen beim Herrn Bürgermeister Koplack in Barten abliefert, oder demselben hinlängliche Auskunft zu deren Wiedererlangung giebt, erhält eine angemessene Belohnung.

Das Gasthaus Moosbude, zum adelichen Gute Liepe gehörig, eine Viertelmeile von Königsberg, von der Natur begünstiat, gelegen, steht von Ostern ab zu vermiethen. Ein Näheres ist im adelichen Hofe zu Liepe jeden Nachmittag zu erfahren.

Das in der Stadt Rößel belegene Gasthaus, der Schießgarten genannt, in welchem 5 heizbare Zimmer und ein Billard befindlich, ist Besitzerin Willens, mit dem daranstoßenden großen Garten von Ostern d. J. ab zu vermiethen. Darauf Reflektirende belieben sich bei der Eigenthümerin daselbst zu melden.

Gut veredelte gesunde 92 hochtragende vollsätzige Mutterschaafe, 76 dreijährige Schöpsen, 89 Zeitmütter und 64 Zeitschöpsen stehen sogleich, auch mit der Wolle, zum Verkauf. Käufer werden ersucht, sich direkte oder in portofreien Briefen zu wenden an den

Gr. Steinersdorf, bei Rosenberg in Westpreußen.

v. d. Trenck, Hauptmann.

In dem adlichen Gute Pöhlen, bei Domnau, stehen circa 70 Stück hochveredelte Mutterschaafe nebst Lämmer, und circa 90 Stück hochveredelte Hammel (größtentheils ein bis zwei Jahr alt, und von den feinsten spanischen Böcken aus der Tußeiner Schäferei erzeugt) nach der diesjährigen Schur und bei annehmlichem Bott zum Verkauf. Selbige können zu jeder Zeit in Augenschein genommen, und daselbst, so wie bei mir erhandelt werden.

Der Kommerzienrath Prin in Königsberg.

Zur anderweitigen Verpachtung der adel. Geyerswaldeschen, zwischen Osterode, Hohenstein und Gilgenburg belegenen Güter, von Johanni 1826 ab, auf drei nacheinander folgende Jahre, haben wir einen Termin

auf den 15ten Mai d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, hier in unserm Landschaftshause angesetzt, wozu wir Pachtlustige einladen.

Mohrungen, den 30sten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Mit

**Question 1.** [5 points] Let $f(x) = \frac{x^2 - 4}{x - 2}$. Find $\lim_{x \to 2} f(x)$.

**Question 2.** [5 points] Let $g(x) = \begin{cases} x^2 & \text{if } x < 1 \\ 2x - 1 & \text{if } x \geq 1 \end{cases}$. Is $g$ continuous at $x = 1$? Justify your answer.

**Question 3.** [5 points] Let $h(x) = \sin(x^2)$. Find $h'(x)$.

**Question 4.** [5 points] Let $F(x) = \int_0^x \cos(t^2)\, dt$. Find $F'(x)$.

**Question 5.** [5 points] Let $f(x) = x^3 - 3x$. Find the critical points of $f$ and classify each as a local maximum, local minimum, or neither.

**Question 6.** [5 points] Let $f(x) = x^3 - 3x$. Find the absolute maximum and absolute minimum of $f$ on the interval $[-2, 2]$.

**Question 7.** [5 points] Let $f(x) = x^3 - 3x$. Find the intervals on which $f$ is concave up and the intervals on which $f$ is concave down.

**Question 8.** [5 points] Let $f(x) = x^3 - 3x$. Find the inflection points of $f$.

**Question 9.** [5 points] Let $f(x) = x^3 - 3x$. Sketch the graph of $f$, labeling all critical points and inflection points.

**Question 10.** [5 points] Let $f(x) = x^3 - 3x$. Find the equation of the tangent line to the graph of $f$ at $x = 2$.

**Question 11.** [5 points] Let $f(x) = x^3 - 3x$. Use linear approximation to estimate $f(2.01)$.

**Question 12.** [5 points] Let $f(x) = x^3 - 3x$. Find the differential $dy$ when $x = 2$ and $dx = 0.01$.

**Question 13.** [5 points] Let $f(x) = x^3 - 3x$. Find $\int f(x)\, dx$.

**Question 14.** [5 points] Let $f(x) = x^3 - 3x$. Find $\int_0^2 f(x)\, dx$.

**Question 15.** [5 points] Let $f(x) = x^3 - 3x$. Find the area between the graph of $f$ and the $x$-axis on the interval $[0, 2]$.

**Question 16.** [5 points] Let $f(x) = x^3 - 3x$. Find the volume of the solid obtained by rotating the region between the graph of $f$ and the $x$-axis on $[0, 2]$ about the $x$-axis.

**Question 17.** [5 points] Let $f(x) = x^3 - 3x$. Find the volume of the solid obtained by rotating the region between the graph of $f$ and the $x$-axis on $[0, 2]$ about the $y$-axis.

**Question 18.** [5 points] Let $f(x) = x^3 - 3x$. Find the arc length of the graph of $f$ on $[0, 2]$.

**Question 19.** [5 points] Let $f(x) = x^3 - 3x$. Find the surface area of the solid obtained by rotating the graph of $f$ on $[0, 2]$ about the $x$-axis.

**Question 20.** [5 points] Let $f(x) = x^3 - 3x$. Find the surface area of the solid obtained by rotating the graph of $f$ on $[0, 2]$ about the $y$-axis.

1) des nahe bei der Stadt sub No. 285. belegenen Bürgerguts, der Lindenhoff genannt, zu welchem ein Wohnhaus, zwei Scheunen, ein Schoppen nebst Stallung, ein Baum- und Saegarten und 12 Morgen ungemessen Saeland gehören, und auf . . . . . 1355 Rthlr. 10 Sgr.

2) des in der Stadt belegenen Mälzenbräuerhauses und Halb-Erbes No. 158, wozu 7½ Morgen Acker, ein halber Hufengarten, zwei halbe Schanzengärten, der gewöhnliche Antheil am hiesigen Stadt-Roßgarten und Bürgerwalde, und die Braugerechtigkeit gehören, und auf . . . . . 303 Rthlr.

zusammen auf . 1658 Rthlr. 10 Sgr.

unterm 19ten September v. J. gerichtlich abgeschäzt, ein neuer Termin

auf den 6ten April d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, im hiesigen Instruktions-Zimmer angesetzt worden, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, alsdann zu erscheinen, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu verlautbaren, und bei irgend einem annehmlichen Gebot des Zuschlages gewärtig zu seyn, indem auf etwa später eingehende Gebote, wenn nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulässig machen, keine Rücksicht genommen werden soll.

Preuß Hollaud, den 16ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gemäß dem an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Subhastations-Patent soll das zu Bischofstein am Markte sub No. 77. gelegene ganze Haus, wozu an Ackerland sechs Radikal-Morgen und ein Hausgarten gehören, und welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 13ten Januar 1826. und zwar:

das Wohnhaus mit . . . 800 Rthlr.,
die 6 Radikal-Morgen . . . 290 Rthlr. 11 Sgr.,
der Hausgarten . . . 10 Rthlr.

abgeschäzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und steht der Bietungs-Termin

auf den 12ten Mai 1826

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Bischofstein an. Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden hiermit aufgefordert, alsdann zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren, wonächst der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, an den Meistbietenden erfolgen wird.

Die Taxe des Grundstücks kann bis zum Termin täglich in der Registratur zu Rößel eingesehen werden.

Bischofstein, den 13ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht Rößel.

Dk

Die im Intendanturamte Wehlau belegene Domaine Taplacken soll auf ein Jahr von Trinitatis d. J., d. h. vom 1sten Juni d. J. bis dahin 1827, verzeitpachtet werden, und ist der Lizitations-Termin hiezu

auf den 15ten April d. J.

im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Mayländer, angesetzt worden.

Jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst eine in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde zu bestellende Kaution von 1500 Rthlr. und zur Sicherstellung des Königl. Inventarii, der Erfüllung der Pachtsumme und der Kontraktsverpflichtungen niederlegen kann, wird zum Gebot zugelassen werden.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerk Taplacken und Petersdorf, resp. 7 und 8 Meilen von Königsberg und 4 und 5 Meilen von Insterburg, auf der großen Post- und Landstraße gelegen, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtiger Krüger und Schänker, und der Fischerei im Pregel innerhalb den Vorwerksgrenzen der Nehne und der Mucke, einem Ausrisse des Pregels.

Das Vorwerk Taplacken enthält, nachdem hievon die in Reichenhofe belegenen Ländereien von 267 Morgen 74 □Ruthen verkauft sind,

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| an | Acker . . | 603 | Morgen | 27 | □Ruthen |
| " | Wiesen . . | 444 | " | 173 | " |
| " | Gärten . . | 32 | " | 118 | " |
| " | Weideland . | 422 | " | 102 | " |
| " | Gewässer . . | 52 | " | 51 | " |
| " | Baustellen u. Dorfsanger | 9 | " | 19 | " |
| " | Unland . . | 22 | " | 97 | " |
| " | Dämme und Wege | 24 | " | 164 | " |
| | zusammen | 1612 | Morgen | 31 | □Ruthen Preuß. |

Der Acker gehört zu der 2ten und 3ten Klasse, nur wenig hievon zur 4ten Klasse. Die am Pregel und der Nehne belegenen Wiesen sind zur 2ten, 3ten und 4ten Klasse abgeschätzt, und liefern gutes Heu. Das Weideland ist von mittlerer Güte, und die Gebäude befinden sich im guten Stande, und sind größtentheils massiv.

Das Vorwerk Petersdorf enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| an | Acker . . | 478 | Morgen | 11 | □Ruthen |
| " | Dreschland . | 173 | " | 77 | " |
| " | Wiesen . . | 195 | " | 25 | " |
| " | Gärten . . | 12 | " | 42 | " |
| " | Weideland . | 416 | " | 84 | " |
| " | Hof und Baustellen | 5 | " | 88 | " |
| " | Unland, Teiche u. Gräben | 18 | " | 133 | " |
| " | Wege . . | 13 | " | 178 | " |
| | zusammen | 1313 | Morgen | 98 | □Ruthen. |

Der Acker gehört zur dritten und vierten Klasse. Die Wiesen sind ½ Meile vom Vorwerke entfernt, liegen am Pregel, und liefern gutes Heu, auch eignet sich dieses Vorwerk

werk zur Schäferei, die auch jetzt schon vorhanden ist. Das Königliche Inventarium ist nicht unbedeutend.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, Vorwerks-Charten und Vermessungs-Register werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung von dem Herrn Registrator Sámann auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Vorwerke selbst besehen will, kann sich bei dem Herrn Amtmann Stabenau in Taplacken melden.

Königsberg, den 24sten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das dem hiesigen Königlichen großen Hospital gehörige adeliche Gut Zandersdorf, von 21 Hufen 19 Morgen 59 Ruthen Preuß., zu welchem Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit gehören, soll im Termine

den 28sten April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zur Erbpacht, oder auch zur Zeitpacht seit dem 1sten Juni d. J., imgleichen, wenn sich ein annehmlicher Käufer fände, zum Verkaufe ausgeboten werden. Es ist von jeder der drei Städte Königsberg, Labiau und Tapiau 3 Meilen entfernt, enthält:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 361 M. | 21 R. | | Preuß. Acker, |
| | | 26 M. | zur 1sten Klasse, |
| | | 335 " | 21 R. zur 2ten Klasse, |
| 6 " | 60 " | " | Gärten, |
| 154 " | 174 " | " | Wiesen, |
| | | 66 M. | 90 R. zur 2ten Klasse, |
| | | 54 " | 116 " " 3ten " |
| | | 33 " | 148 " " 4ten " |
| 92 " | 109 " | " | Hütung, |
| 34 " | 55 " | " | Hof-, Baustelle, Graben, Wege ꝛc. |
| 649 M. | 59 R. | | |

Die Gebäude sind im baulichen Stande; außer dem Brau- und Brennerei-Geräth ist das Inventarium nicht beträchtlich.

Der Riß und Anschlag, so wie die Pacht- und Kaufbedingungen, können jederzeit in der hiesigen Registratur inspizirt werden.

Königsberg, den 6ten März 1826.

Königl. Preußisches Hospital-Kollegium.

Das kölmische Gut Dittrichswalde, 4 Hufen 6 Morgen Kulmisch incl 9 Morgen Wald, ohnweit Friedland gelegen, soll aus freier Hand verkauft werden. Die Gebäude sind im guten baulichen Zustande; Winter- und Sommer-Saat, nebst dem dazu erforderlichen Betriebvieh, und todtes Inventarium ist vorhanden.

Der Bietungstermin ist an Ort und Stelle

auf den 16ten Mai 1826

angesetzt. Die Bedingungen sind zu jeder Zeit bei dem Pächter Jordahn zu Keulenburg bei Schippenbeil einzusehen.

Zur

Zur Verpachtung der bei Fischhausen gelegenen adelich Gautenschen Güter, vom 1sten Juni d. J. ab, unter den allgemeinen landschaftlichen Pachtbedingungen, ist der Lizitations-Termin

auf den 20sten April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Landschaftshause anberaumt, wozu Pachtlustige, die eine Kaution auf den halben Betrag der Pacht im Termine nachweisen können, eingeladen werden.

Königsberg, den 8ten März 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zur Verpachtung des adel. Gutes Pinnau, unweit Preuß. Holland, haben wir einen Termin

auf den 3ten April d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige einladen.

Mohrungen, den 24sten Februar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

In Termino den 14ten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, in adelich Mosgau, Rosenberger Kreises, soll das zu der v. Starorypinskyschen Nachlaßmasse gehörige, zwischen Deutsch-Eylau und Bischofswerder, 4 Meilen von Graudenz angenehm gelegene, zum größten Theil Weizenboden und zureichenden Wiesenwachs habende adeliche Gut Mosgau öffentlich auf drei nacheinander folgende Jahre, von Johanni d. J. bis dahin 1829, an den Meistbietenden gerichtlich verpachtet werden. Zu diesem werden Pachtlustige und hiezu Fähige mit dem Eröffnen eingeladen, daß auf diesem Gute eine Heerde veredelter Schaafe von 500 Häuptern sich befindet. Das Gut kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, und werden die Pachtbedingungen im Termin vorgelegt werden. Eine Kaution von 1 bis 1½ Mille Thlr. in baarem Gelde oder dem gleichen Papieren wird erfordert. Auch sollen in diesem Termin 8 tüchtige Kutschpferde gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Löbau, den 2ten März 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zum nothwendigen Verkauf des hieselbst sub No. 65. gelegenen Wohnhauses, nebst Hufe-Land, Hufengarten und der No. 254. gelegenen Scheune nebst Baumgarten, welche Grundstücke zusammen 578 Rthlr. 8 Sgr. 2 pf. gerichtlich taxirt sind, haben wir einen Termin

auf den 8ten Mai d. J.

anberaumt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiemit einladen.

Die Taxe der Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nordenburg, den 27sten Februar 1826.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Die

Die zu den Groß-Pötzdorff-Seewalder und Nappernschen Gütern gehörigen Vorwerke Mühlen, Thymau, Ganshorn, bei Hohenstein, und Klein-Nappern, bei Löbau gelegen, sollen von Johannis d. J. fernerweit verpachtet werden. Ein desfallsiger Bietungstermin steht vor uns

am 6ten April d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im Hofe zu Groß-Pötzdorf an, in welchem zu erscheinen Pachtlustige, die aber auch sogleich Sicherheit nachweisen können, eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind zu jeder Zeit, sowohl bei dem Herrn Rittmeister v. Manteuffel zu Kirsteinsdorff, als in unserer Registratur einzusehen.

Gilgenburg, den 4ten März 1826.

Adel. Groß-Pötzdorff-Seewalder-Nappernsches Patrimonial Gericht.
Mittwede.

Mittwoch den 29sten März d. J., Nachmittags 1 Uhr, soll in dem Hofe zu Dietrichsdorf, bei Wormditt, mehreres überflüssige herrschaftliche Mobilier, Küchen- und Hausgeräth, durch Auktion gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, und können sich Käufer dort einfinden.

Liebstadt, den 27sten Februar 1826.

Unter Bezugnahme auf das ausführlichere Inserat in den Königsbergschen Intelligenzblättern vom heutigen Tage, wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Fortsetzung der Lizitation über das den Erbmühlenpächter Daniel Graffenbergerschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Pülz, zwischen Rastenburg und Sensburg, vorzüglich gut gelegene, stets mit Wasser versehene Mühlengrundstück ein Termin

auf den 19ten Mai d. J.

anberaumt ist, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Rastenburg, den 28sten Februar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

# Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 12.

Königsberg, Mittwoch den 22sten März 1826.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 68. Neuer Abbau Freifelde. I. Abth. 1600/2.

Daß dem bei der Gemeinheits-Auseinandersetzung von dem Dorfe Zandersdorf, landräthlich Rastenburgschen Kreises, abgebauten, aus zwei köllmischen zum Amte Rastenburg, und aus zwei zum Landsbergschen Hospital gehörigen Hufen Erbpachtsgrund bestehenden, nach Langheim eingepfarrten, mit zwei Wohnhäusern bebauten, und unfern des Zain-Flusses, zwischen den Ortschaften Zandersdorf, Kölzels, Krützen und Tamperbothen belegenen Vorwerke, dem vorläufig noch fortbestehenden Kommunal-Verbande mit der Dorfschaft Zandersdorf unbeschadet, der Name

„Freifelde"

beigelegt worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 24sten Februar 1826.

No. 69 Die Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegesreserve- und Landwehrmannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen betr. I. Abth. 103/1.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28sten Oktober v. J., über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegesreserve- und Landwehrmannschaften, bei Aufenthalts-Veränderungen, setze Ich hiermit fest, daß dergleichen unterlassene Meldung, auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeure, mit einer durch die Civilbehörde festzusetzenden und sofort zu vollziehenden Disciplinarstrafe von zwei Thalern, oder, im Unvermögensfall, von dreitägigem in der Heimath zu erleidendem Gefängniß geahndet, und diese nur bei ganz besondern Milderungsgründen auf eintägiges Gefängniß gemildert werden soll. Von dem Vollzug der Strafe ist die Militairbehörde in Kenntniß zu setzen. Die Strafe findet sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in die Heimath, nach erfolgter Entlassung vom stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechsel Anwendung, ohne Unterschied, ob der Kompagnie-Bezirk verlassen wird, oder nicht; die Meldung aber kann sowohl mündlich als schriftlich geschehen.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung bekannt machen, und mit Rücksicht auf die Verfassung der Provinzial-Behörden, zur Ausführung zu bringen.

Potsdam, den 21sten Dezember 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann
und v. Hake.

Vorstehende allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Königlichen Landrathsämtern, so wie dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio die Anweisung ertheilt, auf die Anzeige der betreffenden Herren Landwehr-Bataillons-Kommandeure für die Festsetzung und Vollstreckung der Disciplinarstrafe in der Heimath des Kontravenienten Sorge zu tragen, auch von dem Vollzug der Strafe die requirirende Behörde in jedem einzelnen Fall zu benachrichtigen.

Königsberg, den 4ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

Es

No. 70. Ertrag des Agios für Wittwenkassen-Beiträge. I. Abth. 54/2.

Es ist beschlossen worden, den durch die Verfügung vom 8ten Juli 1823 auf funfzehn Prozent festgesetzten Betrag des Agio für diejenigen Wittwenkassen-Beiträge, welche in weniger als einem halben Friedrichsd'or bestehen, oder von Beamten, die in ihrem Gehalt kein Gold beziehen, dann zu entrichten sind, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Leistungen in der reglementsmäßigen Münzsorte abzuführen, gegenwärtig, nachdem der Gold-Cours bedeutend heruntergegangen ist, auf 12½ Prozent herabzusetzen. Vom Schlusse des nächsten Rezeptions-Termins pro 1sten April d. J., also vom 1sten Juni d J. ab, findet diese Einrichtung Statt, und muß mithin sowohl bei den diesfälligen Gehalts-Abzügen, als in den Fällen, wo Beamte, welche entweder überhaupt kein Gehalt aus den Regierungs-Hauptkassen erhalten, z. B. Geistliche, ihre Beiträge durch die Instituten- und Kommunal- oder Regierungs-Hauptkassen berichtigen, oder welche bei ihrem Gehalte keinen Goldantheil, oder doch nicht in dem Maaße beziehen, um damit ihrer Verpflichtung bei der General-Wittwenkasse Genüge leisten zu können, von dem vorhin bemerkten Zeitpunkte ab, ein Agiosatz von 12½ Prozent eingefordert und in Rechnung gestellt werden.

Hiernach hat die Königl. Regierung mit Anweisung zu versehen.

Uebrigens bleibt es den Interessenten unbenommen, die Zahlung der Beiträge über einen halben Friedrichsd'or hinaus selbst in Golde zu leisten, wogegen aber die Berichtigung in Courant mit Agio den Beamten in so weit nicht nachgegeben werden kann, als ihnen nach den neuern Bestimmungen ein Theil des Gehalts wieder in Golde ausgezahlt wird.

Berlin, den 20sten Januar 1826.

Ministerium des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
zu Königsberg.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch öffentlich zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Königsberg, den 10ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 71. Jährliche Kollekte in den evangelischen Kirchen zur Verbreitung der Bibel. I. Abth. 475/3

Des Königs Majestät haben, auf Antrag der Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin eine jährliche Kollekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie zur Verbreitung der Bibel huldreichst zu bewilligen geruht, und Seitens des hohen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist der Tag der Einsammlung auf den ersten Osterfeiertag bestimmt.

Die Herren Superintendenten unseres Bereichs werden daher angewiesen, diese für den Zweck der Bibelverbreitung allerhöchst bewilligte Kollekte in den unter ihrer Aufsicht stehenden evangelischen Kirchen jahrjährlich am 1sten Osterfeiertage abhalten zu lassen, und die beigesteuerten milden Gaben, nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten, jedes Jahr spätstens in 6 Wochen nach dem Einsammlungs-Tage an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

Noch besonders werden aber auch sämmtliche evangelische Herren Geistliche hierdurch aufgefordert, diese Kollekte jedesmal gehörig vorzunehmen, um ihr dadurch eine willige Aufnahme und größere Theilnahme zu verschaffen.

Königsberg, den 9ten März 1826.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 72. Die Geschäftsverbindung mit der Provinzial-Steuer-Direktion betr.

Nachdem das hiesige Provinzial-Steuer-Direktoriat seit dem 1sten Februar d. J. in Wirksamkeit getreten ist, wird sämmtlichen Gerichten des Departements bekannt gemacht, daß der Geldverkehr der Gerichte mit der Regierungs-Hauptkasse und mit den Haupt-Steuerämtern unverändert bleibt. Die eingezogenen Steuer-Strafgelder gehen nämlich stets demjenigen Hauptamte zu, in dessen Bezirk der Prozeß anhängig geworden, und die fiskalischen Geldbußen fließen nach wie vor zur Regierungs-Hauptkasse. Die Stempel-Strafgelder sind zwar ebenfalls wie bisher an die Regierungs-Hauptkasse zu senden, die darüber auszufertigenden Strafgelder-Nachweisungen sind jedoch gleichzeitig

dem Provinzial-Steuer-Direktoriat hieselbst

einzusenden. Diese Bestimmung findet vom 1sten Februar d. J. ab Anwendung, und sind daher, in so fern unterdessen Stempel-Strafgelder abgesandt worden, die Nachweisungen sofort nachträglich dem Provinzial-Steuer-Direktoriat einzureichen.

Königsberg, den 5ten März 1826.

---

Die

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat, Behufs besserer Uebersicht und Kontrolle der durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten August 1824 angeordneten Pensions-Beiträge, welche von den Besoldungen in Abzug gebracht werden, bestimmt: No. 73. Die Pensions-Abzüge betr.

1) daß bei den künftig zu legenden Jahresrechnungen der Besoldungstitel der Rechnungen mit einer besondern, hinter der Summe der wirklichen Ausgabe einzuschaltenden Kolonne versehen werde, in welcher bei den einzelnen, nach ihrem Betrage voll zu verausgabenden Besoldungen ꝛc., die zurückbehaltenen fortlaufenden Pensions-Abzüge nachgewiesen werden müssen;
2) daß, wenn Besoldungen an neu eintretene Beamte zum erstenmale, oder Besoldungs-Zulagen an ältere gezahlt worden, und also die Besoldung oder Zulage für den ersten Monat, dem Reglement gemäß, zum Pensions-Fonds hat zurückbehalten werden müssen, solche in einer zweiten, hinter der ad 1. gedachten einzuschaltenden Kolonne nachgewiesen werde;
3) daß der summarische Betrag beider ad 1. und 2. erwähnten Gattungen von Abzügen für den Pensions-Fonds mit der Quittung derjenigen Kasse, an welche die Ablieferung den deshalb ergangenen Bestimmungen gemäß geschehen, belegt werden müsse;
4) daß in allen Fällen, wo die Pensions-Abzüge von Besoldungs-Beträgen eines und desselben Beamten, welche sich in verschiedenen Rechnungen verausgabt finden, nach dem Gesammtbetrage derselben in einer Rechnung in Ansatz kommen, bei dieser die Richtigkeit des Betrages, wenn der Pensions-Abzug mit berechnet ist, von der vorgesetzten Behörde bescheiniget, auch bemerkt werde, in welchen Rechnungen die einzelnen Besoldungstheile verausgabt sind, und daß dagegen in den letztern bemerkt werde, daß und in welcher Rechnung der Pensions-Abzug von den verausgabten Besoldungs-Beträgen mit berechnet ist.

Diese Anordnungen werden sämmtlichen Gerichten des Departements zur pünktlichen Befolgung bei der künftig zu legenden Jahresrechnungen hiedurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 8ten März 1826.

---

## Nachrichten.

Der Justiz-Kommissarius Friedrich Heinrich Christiani ist gemäß Bestallung vom 3ten Februar d. J. zum Notarius publicus im Departement des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen ernannt worden.

---

Ueber-

## Uebersicht der Witterungs-Beobachtungen in Königsberg, im Monat Februar 1826

**Barometer.** Höchster Stand, 28 Zoll 10,55 Lin., den 15ten Morgens, bei O. und heiterem Himmel.

Niedrigster Stand, 27 Zoll 10,40 Lin., den 28sten Vormittags, bei SW., trüber Luft, später Regen mit Schnee.

Unterschied von beiden, 12.15 Linien; Mittel 28 Zoll 4,96 Lin.

**Thermometer.** Höchster Stand, + 4,5°, den 4ten, 7ten, 22sten, bei SW. und Sonnenschein im ersten, bei bedecktem Himmel in den letzten.

Niedrigster Stand, — 8°, den 15ten Morgens, bei O. und heiterer Luft.

Unterschied von beiden 12,5 Grade; Mittel — 0 2°.

**Winde.** Die herrschenden Winde waren W., S., O., beinahe gleich anhaltend. Nach den täglich Morgens, Mittags und Abends angestellten Beobachtungen war S. mit Wendungen nach SSW 18, SW. 17, O. mit Wendungen nach OSO. 17, SO. 15, W. 15, NO. 2, NW. —, N. —.

**Witterung.** Heitere Tage 4, vermischte 7, trübe 17. Heitere Nächte 4, vermischte 4, trübe 20. Tage mit Wind 3, mit Sturm —. Nächte mit Wind 6, mit Sturm —. Tage mit Regen 3, mit Schnee 4, Nächte mit Regen 1, mit Schnee 3. Morgen mit Nebel 1, mit Reif 2, Abends mit Nebel 1.

Dieser Monat war in Ansehung der Witterung dem vorigen sehr ähnlich, in einem fortdauernd hohen Stande des Barometers, in einer unbedeutenden Menge vom Niederschlag von Regen und Schnee, in einer ruhigen trocknen Luft und einem größtentheils bedeckten Himmel.

Auf die Kälte von — 5° in der Nacht zum 1sten wurde es im Tage gelinde bei einem dicken feuchten Nebel; es fing an zu thauen, und hielt damit auch den folgenden Tag an; den 3ten neblicht, Nachmittags etwas Regen. In der Nacht zum 4ten geringer Frost, aber im Tage bei + 4° beinahe Frühlingswetter; der Schnee verlor sich ganz, das Wasser zog sich auf den Straßen zusammen, diese mußten an vielen Orten vom Eise schleunig befreit werden, als sonst beim Abgange des Winters. Am 5ten und 6ten heiterer Himmel, der Frost verlor sich auch in den

den Nächten; vom 7ten bis 13ten trübe, bedeckt, darauf bis zum 16ten klare heitere Luft; vom 11ten bis 20sten wieder Frost in den Nächten und größtentheils im Tage, bei O. und SO. In den Nächten zum 12ten und 14ten ist an einigen Orten im Lande ein bedeutendes Blitzen beobachtet worden. Der vom Schnee ganz entblößte Boden wurde sehr trocken, so daß beim Fahren, auch nur bei mäßigem Winde, sich gleich Wolken von Staub erhoben. Die bis dahin grünen Wintersaaten wurden falb; dem Landmann wurde wegen derselben bange, besonders weil bei leichtem Boden, da dieser in drei Wochen nur ein einziges mal von Schneewasser ein wenig war befeuchtet worden, die Erde von den Wurzeln abgewehet war, und wegen des hohen Standes des Barometers keine baldige Veränderung im Wetter zu erwarten war. — Eine ganz erwünschte und erfreuliche Erscheinung war es daher, als in der Nacht zum 21sten eine bedeutende Menge Schnee gefallen, und man am Morgen Dächer, Gärten und Felder damit bedeckt sahe. Im Tage thauete dieser bei + 4° zwar wieder auf, es regnete Nachmittags, aber die Saaten hatten eine rechte Erquickung bekommen. Von dieser Zeit an nahm das Wetter einen andern Gang. Abends entstand ein dicker Nebel, der bis 9 Uhr anhielt; den 22sten Nebel in der obern Luft, welcher die Thürme eine Weile verdeckte, Nachmittags und Abends wurde die Luft drückend und schwüle. Vom 23sten bis 25sten Frost in den Nächten und im Tage und täglich etwas Schnee. In dem letzten Tage Thauwetter und einiger Regen, beim Schluß des Monats Schnee.

Den ganzen Monat hindurch war der vortrefflichste Wagenweg, der auch von den Landleuten zur Fortbringung ihrer Vorräthe sehr benutzt wurde. Die Fahrt auf dem Eise des Pregels und des Haffes dauerte auch ununterbrochen fort, nur in den letzten Tagen wurde bei dem stärkeren Westwinde das Wasser gestauet und das Eis gehoben, worauf gegen den Rand sich Risse im Eise fanden, und zugleich ein bedeutendes Aufwasser.

Merkwürdig ist, daß in dem ganzen Monat das Barometer nur an einem einzigen Vormittage unter 28 Zoll gestanden.

Der Niederschlag vom Regen und Schnee auf 1 Quadratfuß ist im ganzen Monat auch nur 83 Kubik-Zoll oder 7 Linien Höhe gewesen.

Königsberg, den 1sten März 1826.

Gommer,
Pfarrer.

Durch-

# Durchschnitts-Marktpreis im Monat Januar 1826.

| | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **I. Vom Getreide.** | | | |
| Weizen . pr. Scheffel | — | 29 | 10 |
| Roggen . „ „ | — | 25 | 4 |
| Gerste . „ „ | — | 17 | 6 |
| Haser . „ „ | — | 14 | — |
| Erbsen ( graue „ „ | 1 | — | 3 |
| Erbsen ( weiße „ „ | 1 | 2 | — |
| Linsen . „ „ | — | — | — |
| Bohnen . „ „ | — | — | — |
| **II. Von Viktualien.** | | | |
| Hofbutter . pr. Stein | 5 | 27 | 6 |
| Litthauische Butter „ „ | 5 | — | — |
| Stückbutter . pr. Pfund | — | 5 | 9 |
| dito Elbingsche „ „ | — | 4 | 10 |
| Graupe . pr. Scheffel | 2 | 3 | 3 |
| Hirsengrütze „ „ | 3 | — | — |
| Hafergrütze . „ „ | 2 | 13 | — |
| Buchweizengrütze „ „ | 1 | 26 | 8 |
| Gerstengrütze „ „ | 2 | 8 | 3 |
| Grückenmehl . „ „ | 1 | 26 | 8 |
| Weizenmehl . „ „ | 2 | 3 | 6 |
| Roggenmehl . „ „ | 1 | 11 | 3 |
| Gerstenmehl . „ „ | — | — | — |
| Hafermehl . „ „ | — | — | — |
| Kartoffeln . „ „ | — | 9 | 10 |

| | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **III. Von Fleischgattungen.** | | | |
| Rindfleisch . pr. Pfund | — | 2 | 1 |
| Schweinefleisch „ „ | — | 2 | 3 |
| Schöpsenfleisch . „ „ | — | 2 | 1 |
| Kalbfleisch . „ „ | — | 2 | 2 |
| Speck, ungeräuchertes „ „ | — | 2 | 11 |
| dito geräuchertes „ „ | — | 3 | 6 |
| Schmeer . „ „ | — | 4 | — |
| Rindertalg . „ „ | — | 3 | 8 |
| **IV. Von Konsumtibilien.** | | | |
| Bier . . pr. Tonne | 3 | 2 | 6 |
| dito . . pr. Stof | — | 1 | 2 |
| Biereſſig . pr. Tonne | 3 | 3 | 9 |
| Weineſſig . pr. Anker | 5 | — | — |
| Branntwein . pr. Ohm | 19 | 22 | 6 |
| dito . pr. Stof | — | 5 | 6 |
| Käſe, ordinairer pr. Pfund | — | 1 | 11 |
| dito beſſerer . „ „ | — | 2 | 6 |
| Holz, hartes . pr. Achtel | 12 | 20 | — |
| dito weiches . „ „ | 8 | 25 | — |
| Stroh . . pr. Schock | 2 | 25 | — |
| Heu . . pr. Centner | — | 13 | 9 |
| Wolle . . pr. Stein | — | — | — |
| Hopfen . . „ „ | 3 | 5 | — |
| Eyer . pr. Schock | — | 28 | 8 |
| Ziegel . . pr. Mille | — | — | — |

Königsberg, den 1ſten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 12.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 12.

Königsberg. Mittwoch den 22sten März 1826.


## Sicherheits-Polizei.

**Steckbrief.** Der unten näher signalisirte Fleischergesell und Landwehrmann, früher Mousquetier beim 4ten Infanterie-Regiment in Danzig, Johann Siebert, aus Schippenbeil gebürtig, wegen wiederholten Diebstahls und Betruges zur Kriminal-Untersuchung gezogen, hat Gelegenheit gefunden, gestern Abends aus dem Gefängniß zu entlaufen.

Alle Militair- und Polizeibehörden werden demnach gebührend ersucht, auf den Entwichenen ein genaues Augenmerk zu haben, und ihn im Betretungsfall gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Rastenburg, den 16ten März 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Signalement.** Derselbe ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 11 Zoll groß, hat blonde, lang und geschcitelt herunterhängende Haare, hohe Stirn, blaue Augen, wohlgestaltete mehr kleine Nase, gewöhnlichen Mund, geringen Bart, rundes Kinn, großes und längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer und starker Statur, spricht deutsch, und hat Sommersprossen im Gesicht.

Bekleidet war er mit einer schwarzgrauen Kalbfellmütze, einer grautuchnen Jacke, einem Paar grautuchnen mit Leder besetzten Reithosen, einem Paar Stiefeln, und einer rothen Kattun-Weste.

---

Der diesjährige Frühjahrsmarkt in der Stadt Landsberg soll nach dem Kalender den 16ten und 17ten Mai d. J., und der Vieh- und Pferdemarkt Tages vorher, den 15ten Mai d. J. Statt finden.

Auf den letztgedachten Tag trifft jedoch der 2te Pfingstfeiertag; es ist daher dieser Markt auf die Woche vor Pfingsten, und zwar der Vieh- und Pferdemarkt auf den 3ten Mai d. J., und der Krammarkt auf den 9ten und 10ten desselben Monats verlegt worden, welches hierdurch zur Nachricht des handeltreibenden Publikums bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 6ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Hintere Vorstadt No. 39. stehen moderne Halb-Chaisen, Korbwagen mit Verdeck, zum Verkauf; auch werden alte in Tausch angenommen.

In Hermsdorf, bei Zinten, ist ein köllmischer nahrhafter Krug, nebst neuen Wirthschaftsgebäuden, Weide- und Baumgärten, einem Instshause, einer kullmischen und einer bäuerlichen Hufe aus freier Hand zu verkaufen. Die Termine dazu sind hieselbst auf den 30sten März und den 12ten April d. J. festgesetzt.

Hermsdorf, den 9ten März 1826.

Liedmann.

Zu Wogau, bei Preuß. Eylau, ist eine bedeutende Quantität Hafer, kleine Gerste, graue Erbsen, zur Saat, wie weiße Erbsen zu jeder Futterung geeignet, zu haben. Auch kann man sich daselbst wegen 400 Schock Karpfensaamen, als nach wie vor, wegen jeder Gattung Holz einigen.

In Basten, bei Wormditt, sind graue und weiße Saat-Erbsen zu verkaufen.

Eine bedeutende Anzahl aus Kernen erzogener junger Aepfel- und Birnbäume, veredelt, von allen vorzüglichsten Sorten, von 4 bis 7 Fuß Stammhöhe mit schön angegangener Krone, sind an jedem Tage zu 5 Sgr. das Stück zu haben in Krappausen, bei Bartenstein.

Das zum Nachlaß des Amtswachtmeisters Dembke auf der Amtsfreiheit hieselbst belegene Erbpachts-Grundstück, bestehend in einem theils massiven, theils in Fachwerk aufgebauten Wohngebäude und einem daran liegenden Baumgarten, soll Behufs Auseinandersetzung der Erben in dem einzigen Termin

den 10ten Mai d. J.

an hiesiger Gerichtsstelle in einer freiwilligen Subhastation ausgeboten, und dem besitzfähigen Meistbietenden nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung gegen baare Zahlung, und wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugeschlagen werden.

Die Taxe dieses Grundstücks beträgt 411 Rthlr. 28 Sgr., und liegt täglich zur Einsicht in der Registratur bereit.

Allenstein, den 6ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zwischen Liebstadt und Mohrungen gelegene, zu den Ponarienschen Gütern gehörige Mahl- und Schneidemühle, Marien-Mühle genannt, welche mit dem 1sten Juni dieses Jahres pachtlos wird, soll mit den dazu gehörigen Ländereien von hier ab, auf drei

drei Jahre, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden anderweit verpachtet werden. Dazu steht ein Termin

auf den 14ten April d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, vor dem Justitiario auf dem Rathhause in Liebstadt an, und können Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, in diesem Termin ihre Gebote offeriren.

Liebstadt, den 15ten Februar 1826.

Das Patrimonial-Gericht von Ponarien.

Das dem Hufenwirth Johann Herrmann zugehörige, in Crossen sub No. 5. belegene Erbzinsgut, welches aus vier Hufen Kulmisch an Ackerland und einem Wiesen-Antheil innerhalb der Grenzen des Vorwerks Neuguth besteht, und auf 2921 Rthlr. 12 Sgr 9 pf. unterm 18ten Februar v. J. gerichtlich abgeschätzt worden, soll auf den Antrag der Gläubiger im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft, und zu diesem Zweck in terminis

den 27sten März,
= 27sten Mai,
= 27sten Juli d. J.,

jedesmal Nachmittags um 2 Uhr, im hiesigen Instruktions-Zimmer an den Meistbietenden ausgeboten werden, welches den besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, alsdann zu erscheinen, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu verlautbaren, und können sie bei irgend einem annehmlichen Gebot des Zuschlages gewärtig seyn, indem auf etwa später eingehende Gebote, wenn nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulässig machen, keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe dieses Grundstücks kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden.

Preuß. Holland, den 13ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur Verpachtung der bei Fischhausen gelegenen adelich Gautenschen Güter, vom 1sten Juni d. J. ab, unter den allgemeinen landschaftlichen Pachtbedingungen, ist der Lizitations-Termin

auf den 20sten April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Landschaftshause anberaumt, wozu Pachtlustige, die eine Kaution auf den halben Betrag der Pacht im Termine nachweisen können, eingeladen werden.

Königsberg, den 8ten März 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die im Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung im Lyckschen Kreise belegene Königliche Domaine Skomatzko soll von Trinitatis d. J. auf 6 Jahre, also bis zum 1sten Juni 1832, im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

 Die

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Skomatzko und Ogrodken, in der Propinations-Anstalt, in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen fünf zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen, und in der Fischerei in den zum ehemaligen Amte Arys gehörigen Seen.

Das Vorwerk Skomatzko besteht, nach der im Jahre 1800 stattgehabten Vermessungs-Revision, in

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1037 | Morgen | 134 | □Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 517 | — | 30 | — | — | Wiesen, |
| 16 | — | 43 | — | — | Gärten, |
| 27 | — | 104 | — | — | Roßgärten, |
| 13 | — | 126 | — | — | Baustellen, |
| 6 | — | 130 | — | — | Gewässer, |
| 578 | — | 152 | — | — | Unland ꝛc. |
| 2197 | Morgen | 179 | □Ruthen | Preuß. | überhaupt. |

Das Vorwerk Ogrodken:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 700 | Morgen | 78 | □Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 338 | — | 9 | — | — | Wiesen, |
| 6 | — | 164 | — | — | Gärten, |
| 485 | — | 38 | — | — | Weide ꝛc., |
| 62 | — | 78 | — | — | Gewässer, |
| 43 | — | 25 | — | — | Unland, Baustellen ꝛc. |
| 1636 | Morgen | 33 | □Ruthen | Preuß. | überhaupt. |

Die Aecker und Wiesen gehören nicht zu den schlechtesten in jener Gegend, und gewähren bei einer zweckmäßigen Benutzung einen angemessenen Ertrag.

Die Weide-Terrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist außer den Saaten, einigen Bäumen ꝛc. kein todtes und lebendiges Inventarium vorhanden.

Die Vorwerke sind 2 Meilen von Lyck, 2 Meilen von Arys, 14 Meilen von Insterburg und 20 Meilen von Königsberg entfernt.

Die zu den Pachtstücken gehörigen Seen bestehen namentlich

1) in einem fischreichen Theile des Spirding-Sees,
2) im Terkto - See
3) - Tuchlinn -
4) - Mletzowka -
5) - Ragell -
6) - Druglin -
7) - Tillewo -

8) im

8) im Lipienskeu-See
9) = Krachstein =
10) = Sdeden =
11) = Kostken =
12) = Arys =
13) = Leymo =
14) = Eheist =
15) = Kallen =
16) = Bialla =
17) = Lysontza =
und 18) = Pallenka =

und enthalten zusammen circa 216 Winterzüge.

Qualifizirte Pachtlustige fordern wir hiermit auf, sich in der hiesigen Finanz-Registratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten, und ihre Submissionen

bis zum 14ten April d. J.

unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Rast zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wieviel der Submittent in dem bestimmten Zeitraum bei Erfüllung der bei dieser Verpachtung feststehenden Bedingungen jährlich für die vorstehend bemerkten Pachtgegenstände an Pacht entrichten will.

Dem sich über das benöthigte Vermögen, über die erforderliche Kaution und seine persönliche Qualifikation gehörig ausweisenden Meistbietenden wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii, die Pacht hierdurch zugesichert.

Bei Abgabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch, unter Vollziehung derselben, zu erklären, die auf 1500 Rthlr. bestimmte Kaution nachzuweisen, auch über das zur Uebernahme zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, von denen die Coupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth, oder in sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissario gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt

den 15ten April d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung der Regierung, und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Bis zur erfolgten Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden, und wird ihm solche gleich nach Eingang der diesfälligen Verfügung von hieraus bekannt gemacht werden.

Gumbinnen, den 10ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die

Die im Intendanturamte Wehlau belegene Domaine Taplacken soll auf ein Jahr von Trinitatis d. J., d. h. vom 1sten Juni d. J. bis dahin 1827, verzeitpachtet werden, und ist der Lizitations-Termin hiezu

auf den 15ten April d. J.

im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Mayländer, angesetzt worden.

Jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst eine in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde zu bestellende Kaution von 1500 Rthlr. und zur Sicherstellung des Königl. Inventarii, der Erfüllung der Pachtsumme und der Kontraktsverpflichtungen niederlegen kann, wird zum Gebot zugelassen werden.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerk Taplacken und Petersdorf, resp. 7 und 8 Meilen von Königsberg und 4 und 5 Meilen von Insterburg, auf der großen Post- und Landstraße gelegen, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtiger Krüger und Schänker, und der Fischerei im Pregel innerhalb den Vorwerksgrenzen der Rehne und der Muckel, einem Ausrisse des Pregels.

Das Vorwerk Taplacken enthält, nachdem hievon die in Reichenhofe belegenen Ländereien von 267 Morgen 74 □Ruthen verkauft sind,

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker . . | 603 | Morgen | 27 | □Ruthen |
| „ Wiesen . . | 444 | „ | 173 | „ |
| „ Gärten . . | 32 | „ | 118 | „ |
| „ Weideland . . | 422 | „ | 102 | „ |
| „ Gewässer . . | 52 | „ | 51 | „ |
| „ Baustellen u. Dorfsanger | 9 | „ | 19 | „ |
| „ Unland . . | 22 | „ | 97 | „ |
| „ Dämme und Wege | 24 | „ | 164 | „ |
| zusammen | 1612 | Morgen | 31 | □Ruthen Preuß. |

Der Acker gehört zu der 2ten und 3ten Klasse, nur wenig hievon zur 4ten Klasse. Die am Pregel und der Rehne belegenen Wiesen sind zur 2ten, 3ten und 4ten Klasse abgeschätzt, und liefern gutes Heu. Das Weideland ist von mittlerer Güte, und die Gebäude befinden sich im guten Stande, und sind größtentheils massiv.

Das Vorwerk Petersdorf enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker . . | 478 | Morgen | 11 | □Ruthen |
| „ Dreschland . | 173 | „ | 77 | „ |
| „ Wiesen . . | 195 | „ | 25 | „ |
| „ Gärten . . | 12 | „ | 42 | „ |
| „ Weideland . | 416 | „ | 84 | „ |
| „ Hof- und Baustellen | 5 | „ | 88 | „ |
| „ Unland, Teiche u. Gräben | 18 | „ | 133 | „ |
| „ Wege . . | 13 | „ | 178 | „ |
| zusammen | 1313 | Morgen | 98 | □Ruthen. |

Der Acker gehört zur dritten und vierten Klasse. Die Wiesen sind ½ Meile vom Vorwerke entfernt, liegen am Pregel, und liefern gutes Heu, auch eignet sich dieses Vor-

werk

werk zur Schäferei, die auch jetzt schon vorhanden ist. Das Königliche Inventarium ist nicht unbedeutend.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, Vorwerks-Charten und Vermessungs-Register werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung von dem Herrn Registrator Sámann auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Vorwerke selbst besehen will, kann sich bei dem Herrn Amtmann Stabenau in Laplacken melden.

Königsberg, den 24sten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das dem hiesigen Königlichen großen Hospital gehörige adeliche Gut Zandersdorf, von 21 Hufen 19 Morgen 59 Ruthen Preuß., zu welchem Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit gehören, soll im Termine

den 28sten April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zur Erbpacht, oder auch zur Zeitpacht seit dem 1sten Juni d. J., imgleichen, wenn sich ein annehmlicher Käufer fände, zum Verkaufe ausgeboten werden. Es ist von jeder der drei Städte Königsberg, Labiau und Tapiau 3 Meilen entfernt, enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 361 M. | 21 R. | Preuß. Acker, | | |
| | | | 26 M. | zur 1sten Klasse, |
| | | | 335 " | 21 R. zur 2ten Klasse, |
| 6 " | 60 " | " | Gärten, | |
| 154 " | 174 " | " | Wiesen, | |
| | | | 66 M. | 90 R. zur 2ten Klasse, |
| | | | 54 " | 116 " " 3ten " |
| | | | 33 " | 148 " " 4ten " |
| 92 " | 109 " | " | Hütung, | |
| 34 " | 55 " | " | Hof-, Baustelle, Graben, Wege ꝛc. | |
| 649 M. | 59 R. | | | |

Die Gebäude sind im baulichen Stande; außer dem Brau- und Brennerei-Geräth ist das Inventarium nicht beträchtlich.

Der Riß und Anschlag, so wie die Pacht- und Kaufbedingungen, können jederzeit in der hiesigen Registratur inspizirt werden.

Königsberg, den 6ten März 1826.

Königl. Preußisches Hospital-Kollegium.

Das kölmische Gut Dittrichswalde, 4 Hufen 6 Morgen Kulmisch incl 9 Morgen Wald, ohnweit Friedland gelegen, soll aus freier Hand verkauft werden. Die Gebäude sind im guten baulichen Zustande; Winter- und Sommer Saat, nebst dem dazu erforderlichen Betriebvieh, und todtes Inventarium ist vorhanden.

Der Bietungstermin ist an Ort und Stelle

auf den 16ten Mai 1826

angesetzt. Die Bedingungen sind zu jeder Zeit bei dem Pächter Jordahn zu Keulenburg bei Schippenbeil einzusehen.

Publi-

## Publikandum,

zur Verpachtung des Domainen-Vorwerks Groß-Ußballen.

Unter Vorbehalt höherer Genehmigung wird das Domainen-Vorwerk Groß-Ußballen hierdurch zur Verpachtung auf 3 bis 6 Jahre, von Trinitatis d. J. ab, durch Lizitation ausgeboten, und ist der Termin

auf den 17ten April d. J.

vor dem Regierungsrath Schwink im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumt.

Das Vorwerk liegt unmittelbar an der Stadt Stallupönen, und enthält:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 188 | Morgen | 58 | □R. Acker, |
| 2 | " | 130 | " Gärten, |
| 103 | " | 108 | " Wiesen, |
| 87 | " | 26 | " Hütung, |
| 14 | " | 146 | " Hof-Baustellen, Teiche, Graben, Wege ꝛc. |
| Summa 396 | Morgen | 108 | □R. |

Sämmtliche Vorwerks-Pertinenzien sind entweder guter oder vorzüglicher Qualität. Außer den Sommer- und Winter-Saaten und den Feuerlöschgeräthschaften ist kein herrschaftliches Inventarium darauf vorhanden.

Den Pachtlustigen wird der Ober-Registrator Sutorius die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Vorwerks-Charten, so wie die Vermessungs-Nachrichten, in den Dienststunden täglich vorlegen.

Wer das Gut selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an den Domainen-Intendanten ꝛc. v. Labruyere in Stallupönen wenden.

Die in Staatspapieren, pupillarisch sichern Dokumenten, oder in baarem Gelde für die Zahlung der Pachtsumme, so wie für die Erfüllung der kontraktlichen Verpflichtungen zu bestellende besondere Kaution ist auf

Drei Hundert Thaler

festgesetzt.

Pachtlustige, welche im Termin den stipulirten Kautionsbetrag von 300 Rthlr. hier niederlegen, und außerdem den zureichenden Vermögens- und Qualifikations-Nachweis führen, sollen gern zum Gebot zugelassen werden.

Jeder Bietende bleibt aber an sein Gebot bis zum Eingange der Bescheidung des Königlichen Finanz-Ministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 4ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die im adel. Gute Zechern, 1½ Meile von Heilsberg und eben so weit von Guttstadt belegene holländische Windmühle, mit zwei Mahlgängen, soll mit auch ohne Land verpachtet werden. Pachtliebhaber haben sich im Hofe zu Groß-Körpen bei Mehlsack bei dem Eigenthümer, oder in Zechern selbst, zu melden.

Publi-

# Publikandum,

wegen Verpachtung des bisher zum Remonte-Depot benutzten Königl. Domainenguts Kukerneese.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Niederunger Kreise gelegene, bisher zum Remonte-Depot benutzte Königl. Domaine Kukerneese soll vom 1sten Juni d. J. ab, auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden. Der Lizitations-Termin wird

auf den 21sten April d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude vom Departements-Rath, Regierungsrath Schlick, abgehalten werden. Jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution von 2000 Rthlr. in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, wird zum Gebot zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums gehalten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerk Kukerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtiger Debitsstellen.

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ½ Meile von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß, und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 457 | Morgen | 92⅔ | Ruthen | Preuß. Acker, |
| 281 | " | 26 | " | " jährliche Wiesen, |
| 292 | " | 131 | " | " Feldwiesen, |
| 32 | " | 34⅓ | " | " Roßgarten, |
| 72 | " | 150 | " | " Separat-Weide, |
| 25 | " | 133 | " | " Gärten für anzusetzende Instleute, |
| 23 | " | 106 | " | " Obst-, Geköch- und Hopfengärten, |
| 5 | " | 69 | " | " Geköchgärten der Deputanten, |
| 30 | " | 56 | " | " Teiche, Dümpel und Graben, |
| 11 | " | 149 | " | " Hof- und Baustellen, |
| 29 | " | 56 | " | " Landstraßen, Triften, Wege und Windmühlenberg. |

Summa 1262 Morgen 93 Ruthen.

Die Aecker in Kukerneese sind zum größern Theile 1ster und 2ter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise. Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futter-Ertrag. Die Weide ist ebenfalls von guter Beschaffenheit, und die nahe Lage von zwei schiffbaren Strömen erleichtert die Versilberung aller Produkte.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remonte-Depot zu Kukerneese und bei dem Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 3ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

# Publikandum,
## zur Verpachtung der Königlichen Domaine Königsfelde.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Darkehmer Kreise belegene Domaine Königsfelde wird mit Trinitatis 1827 pachtlos, und hierdurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1839, durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtgegenstände bestehen:

in dem Vorwerk Königsfelde,
" " " Friedrichsberg,
" " " Kolehlischken,
der Brau- und Brennerei auf dem Vorwerk Königsfelde, und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtiger Debitsstellen.

Das Vorwerk Königsfelde enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 1077 | Morgen | 2 | Ruthen |
| " Feldwiesen | 246 | " | 90 | " |
| " jährliche Wiesen | 211 | " | 152 | " |
| " Weideland | 852 | " | 44 | " |
| " Roßgärten | 35 | " | 160 | " |
| " Obst-, Gemüse- u. Deputanten-Gärten | 34 | " | 131 | " |
| " Wege, Hof, Baustellen, Graben, Teiche, Unland ꝛc. | 83 | " | 30 | " |
| Summa | 2541 | Morgen | 69 | Ruthen. |

Das Vorwerk Friedrichsberg enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 963 | Morgen | 24 | Ruthen |
| " Feldwiesen | 290 | " | 69 | " |
| " jährliche Wiesen | 104 | " | 143 | " |
| " Weide | 476 | " | — | " |
| " Roßgärten | 42 | " | 58 | " |
| " Gärten | 8 | " | 55 | " |
| " Wege, Gräben, Flüsse, Unland, Hof- und Baustellen ꝛc. | 71 | " | 71 | " |
| Summa | 2016 | Morgen | 60 | Ruthen. |

Das Vorwerk Kolehlischken enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 375 | Morgen | 131 | Ru |
| " Feldwiesen | 61 | " | 58 | " |
| " jährliche Wiesen | 52 | " | 12 | " |
| " Weide | 366 | " | 37 | " |
| " Gärten | 8 | " | 171 | " |
| " Hof, Baustellen, Wege, Unland ꝛc. | 21 | " | 136 | " |
| Summa | 886 | Morgen | 5 | Ruthen. |

Das Vorwerk Königsfelde liegt 1 Meile von Goldapp, 2 Meilen von Darkehmen, 3 Meilen von Gumbinnen, 6 Meilen von Insterburg.

Die Vorwerke Friedrichsberg und Kolehlischken grenzen mit einander, und sind von Königsfelde eine halbe Meile, durch fremde Grenzen getrennt, entfernt.

Die Acker in Königsfelde und Friedrichsberg haben vorherrschend strengen nach allen Himmelsgegenden gut abträgigen Boden. Ihre Unterlagen bestehen häufig aus wasserhaltigem Schlufe. Die Feldwiesen beider Vorwerke tragen größtentheils nahrhafte Gräser.

Die

Die jährlichen Wiesen liefern reichlichen Ertrag, aber weniger gutes Futter. Die Separat-Hütung zu Königsfelde umgiebt die Hälfte der Vorwerksflur, ist durch frühes Abgraben und periodisches Beackern wesentlich verbessert. Die Friedrichsberger Separat-Hütung liegt von der Hofwehr entfernter; beide Hütungen eignen sich aber, unbedeutende Flächen ausgenommen, gut zur Beackerung.

Das Vorwerk Kolehlischken besteht vorherrschend aus sanften Anhöhen, Mittelboden, zu jeder Kultur geschickt, nur ⅛ Ackerfläche enthält strengen guten Boden. Die Feldwiesen sind wenig ergiebig, die jährliche Wiese liegt tief und hat Torf und Moorgrund.

Die Vorwerke eignen sich zu jeder Gattung der Viehnutzung, und hält der jetzige Pächter außer einem bedeutenden Gestüte zugleich eine nicht unbeträchtliche feine Schäferei.

Außer den Brau- und Brenngeräthen, den Saaten und Feuerlöschgeräthschaften ist auf dem Vorwerk Königsfelde ein herrschaftliches Inventarium mit dem vom abziehenden Pächter zu gewährenden Werthe von 1505 Rthlr. 19 Sgr. 1 pf., und auf dem Vorwerk Friedrichsberg ein herrschaftliches Inventarium nach dem Werthe von 1198 Rthlr. 2 Sgr. 5 pf.

Sämmtliche Vorwerke sind tüchtig eingebaut und gut unterhalten; auf dem Vorwerk Königsfelde ist eine geräumige gut eingerichtete herrschaftliche Wohnung, und sind dort sehr bedeutende Obst- und Lustgärten.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur vom Ober-Registrator Sutorius vorgelegt werden. Wer die Vorwerke selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten Purchard in Darkehmen wenden.

Da die drei Königsfeldschen Vorwerke in keinem nothwendigen wirthschaftlichen Zusammenhange stehen, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der Domaine angenommen, als auch besondere für jedes einzelne Vorwerk. Um bei Abgabe der Gebote jedes mögliche Mißverständniß zu beseitigen, ist in den einzugebenden Submissions jedoch bestimmt auszudrücken:

ob das Gebot für alle Vorwerke gemacht ist, oder für welches einzelne Vorwerk.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist für die ganze Domaine auf 2300 Rthlr. festgesetzt, für das Vorwerk Königsfelde allein aber auf 1100 Rthlr., für das Vorwerk Friedrichsberg auf 1000 Rthlr., und für das Vorwerk Kolehlischken auf 300 Rthlr.

Qualifizirte Pachtlustige werden hiernach aufgefordert, ihre Submissions bis zum 1sten Mai d. J. dem Herrn Regierungsrath Nast hieselbst zu übergeben. Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Regierung gerichtete und unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf zwölf Jahre jährlich an Pachtgeld, incl. ⅓ in Golde, zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius, unter Vollziehung derselben, protokollarisch zu erklären.

Die stipulirte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissions ist

auf den 2ten Mai d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben

selben in Person oder durch Vertretung eines dazu legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen.

Jeder Submittent bleibt jedoch auch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten bleibt, gebunden.

Gumbinnen, den 18ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zur Verpachtung des adel. Gutes Pinnau, unweit Preuß. Holland, haben wir einen Termin

auf den 3ten April d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige einladen.

Mohrungen, den 24sten Februar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Vom 1sten Mai d. J. wird die Pacht von 50 Stück Kühen in Groß-Park pachtlos. Tüchtige Subjekte, die diese gegen Kaution zu übernehmen wünschen, melden sich im Hofe zu Kilgis, bei Creuzburg.

Am 5ten April d. J., Vormittags, wird ein großer Teich mit einigen hundert Schock der schönsten Karpfensaamen abgefischt. Kauflustige werden ersucht, sich im Hofe zu Kilgis einzufinden.

## Assekuranz gegen Hagelschaden.

Die privilegirte Berlinische Hagel-Assekuranz-Gesellschaft, welche Versicherungen aus den sämmtlichen Preußischen Staaten, so wie aus einem Theile des angrenzenden Auslandes gegen bestimmte Prämie annimmt, findet sich verpflichtet, wiederholentlich bekannt zu machen, daß die 3te Auflage der Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1825 mit der vorgedruckten allerhöchsten Kabinetsordre vom 28sten Februar 1825, welche in allen Agenturen zu haben ist, eine vollständige Uebersicht der Grundsätze enthält, nach welchen die Gesellschaft bereits im verflossenen Jahre verfahren hat, und in diesem Jahr — mit Beibehaltung der vorjährigen Prämiensätze — verfahren wird.

Versicherungen werden angenommen:

in Gerdauen beim Herrn Landrath Dengel,
" Friedland " " " von Sanden,
" Lablau " " " von Cieslesky,
" Braunsberg " " Johann Oestreich & Söhne,
" Jünkerken " " Gutsbesitzer Moldänke.

Berlin, den 24sten Januar 1826.

Direktion der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.
F. H. Ewald. C. Heine. Joseph Mendelssohn.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 13.

Königsberg, Mittwoch den 29sten März 1826.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 74. Benennung dreier neuer Etabliſſements. I. Abth. 2044/2.

Daß dem in Folge der Gemeinheitstheilung von dem Königl Dorfe Samplatten, Intendanturamts Orteisburg, bewirkten, zur Kirche Menkguth eingepfarrten, auf dem Wege von Samplatten nach Norwich, zwiſchen dem Samplatter- und Gonſchorower-Dorfswalde und der Dorfſchaft Rummy, und beinahe hart an dem, aus dem von Gillau und Norwich nach Samplatten führenden Wege, ſüdlich nach Klein-Rauſchken abweichenden Wege belegenen, und mit zwei Wohnhäuſern bebauten kölmiſchen Abbau der Name

Schönhöfchen (polniſch Pienknydworck);

ferner: dem ebenfalls in Folge der Gemeinheits-Auseinanderſetzung von dem Königl. Dorfe Samplatten bewirkten, zu der nämlichen Kirche eingepfarrten, auf dem Wege von Wappendorf nach Borrowo links, oder auf der Weſtſeite des von Samplatten nach Rummy führenden Weges belegenen, und mit zwei Wohnhäuſern bebauten kölmiſchen Etabliſſements der Name

Pfandberg (polniſch Zactawie);

und endlich: dem gleichfalls in Folge der Gemeinheits-Auseinanderſetzung von dem mehrerwähnten Dorfe bewirkten, zu der in Rede ſtehenden Kirche eingepfarrten, auf dem von Wappendorff nach Borrowo, und ¼ Meile rechts, oder öſtlich von dem von Samplatten nach Rummy führenden Wege belegenen, und mit drei Wohnhäuſern bebauten kölmiſchen Etabliſſement der Name

Klein-Leid (polniſch Zal)

beigelegt worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß dadurch vorläufig in den Gemeindeverhältniſſen dieſer abgebauten Etabliſſements zu der Dorfſchaft Samplatten nichts geändert worden.

Königsberg, den 28ſten Februar 1826.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 75. Gerichtsbarkeit des Kirchspiels Grünhayn.

Gemäß Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 24sten Februar d. J. ist vom 1sten April d. J. an, dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Wehlau auch die Gerichtsbarkeit in den bisher zum Gerichtsbezirke des Königl. Land- und Stadtgerichtes zu Tapiau gehörig gewesenen Ortschaften: Beining, Grünhayn, Johannenhoff, Körben, Leipen und Schwallgehnen, des Kirchspiels Grünhayn, übertragen; es gehört hienach vom 1sten April d. J. an, das ganze erwähnte Kirchspiel Grünhayn, nur mit Ausnahme der in demselben gelegenen adlichen Ortschaften, zum Gerichtsbezirke des Königl. Land- und Stadtgerichtes zu Wehlau.

Königsberg, den 21sten März 1826.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 76. Betrifft die Meischsteuer nach dem mindern Satze.

Einzelne vorgekommene Fälle haben ergeben, daß die im 19ten Stück des hiesigen Amtsblatts für das Jahr 1824 von der hiesigen Königl. Regierung erlassene Bekanntmachung vom 14ten April desselben Jahres irrthümlich ausgelegt ist.

Zur Berichtigung aller Mißverständnisse bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Zulassung einer landwirthschaftlichen Branntwein-Brennerei zum mindern Steuersatze, bei vorausgesetzter Erfüllung der übrigen vorschriftlichen Bedingungen, lediglich davon abhängig gerichtet, daß in dem vorhergegangenen Sommer-Halbenjahre, vom 1sten Mai bis Ende Oktober, die Brennerei im Betriebe nicht gewesen ist.

Königsberg, den 17ten März 1826.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

## Bekanntmachung.

No. 77. Die General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten April d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptions-Scheine;

2) die

2) die den 1sten April 1826 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1sten April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4ten April, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 18ten April d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 nicht ferner stattfinden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1sten April d. J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten März 1826.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

---

## Nachrichten.

Die Königl. Ober-Baudeputation hat den beiden Kandidaten der Mathematik:

Karl Leopold Krause, und
Victor Guido Weber,

auf den Grund der mit ihnen angestellten Prüfungen, die Zeugnisse ertheilt, daß sie als Feldmesser zulänglich qualifizirt seien, und sind dieselben demnach bei der Königl. Regierung als solche vereidet worden.

Die in Reichwalde, bei Mohrungen, erledigte Organistenstelle ist dem Schullehrer Pohlke in Liebstadt verliehen.

---

## Wasserstands-Tabelle pro Januar 1826.

| No. | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. Fuß | Zoll | Niedrigster Wasserstand. Fuß | Zoll |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Pregel | Königsberg | 7 | 9 | 6 | 1 |
| 2. | Deime | Tapiau | 6 | 11 | 6 | — |
| 3. | Deime | Labiau | Eisstand. | | | |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 5 | — | 3 | 9 |
| 5. | Alle | Schippenbeil | 4 | — | 4 | — |
| 6. | Lootsen-Hafen | Pillau | 7 | 8 | 6 | — |
| 7. | Dange | Memel | 2 | 6 | 1 | 4 |

---

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 13.

Königsberg, Mittwoch den 29sten März 1826.


In der Nacht zum 4ten d. M. sind durch Einbruch in die St. Brigitten-Kirche zu Danzig aus selbiger ein silberner stark vergoldeter Kommunion-Kelch, zwei große zinnerne Altar-Leuchter, 4 weiß leinene Altardecken, und 34 Stück weiße Wachslichte, circa 21 Pfd. schwer, entwendet worden.

Der Kommunion-Kelch ist circa 3 Pfund schwer, glatt gearbeitet, hat einen rund erhabenen Deckel, auf welchem ein circa 2 Zoll hohes Kreuz (ohne Figur) mit kleinen blauen Steinen eingefaßt. befindlich ist; der untere Rand des Deckels ist mit silbernen Sternen verziert. Der Fuß des Kelchs ist mit eingegrabenem Laubwerk und der hervortretende untere Rand mit 6 großen Steinen von blauer, rother und grüner Farbe, und oberhalb dieses Randes in einer erhöheten Rundung mit 3 großen weißen Steinen, welche mit kleinen farbigen Steinen umgeben, und wovon vorgedachte 6 in Silber gefaßt sind, verziert. Das Goldschmidtzeichen oder eine anderweitige Bezeichnung kann nicht angegeben werden; es ist jedoch möglich, daß sich eine Jahreszahl, und wahrscheinlich 1708, darauf befindet.

Die beiden Leuchter sind von altmodischer und nicht von gleicher Form, sie ruhen auf 3 runden Kugeln, der eine ist 9½ und der andere 8½ Pfund schwer.

Auf der einen Fläche des dreieckigen Fußes des größern Leuchters ist innerhalb eines Lorbeerkranzes eingegraben: St. Laurentius 1721, und dieser führt als Meisterzeichen eine Rose im Wappen.

Der kleinere Leuchter ist auf ähnliche Art gezeichnet, jedoch in einem Myrthenkranze S. Laurentius 1735. eingegraben.

Noch sind 4 weiß leinene Altardecken mit ordinairen Spitzen, ohne alle Bezeichnung, und von 3 Kirchenfahnen 3 grünseidene Quasten mit unechten Gold-, und 6 hellblauseidene Quasten mit unechtem Silber untermischt, und circa 10 Ellen dergleichen unechte silberne Franzen abgeschnitten.

Die Königl. Polizeibehörden werden hiervon mit der Bitte in Kenntniß gesetzt, zur Ausmittelung dieses Diebstahls gefälligst mitzuwirken.

Königsberg, den 15ten März 1826.

Königliches Polizei-Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Schmidt.

In der Hartungschen Zeitungs-Expedition sind zu erhalten: Miethe-Quittbücher zu 1 Sgr. 4 pf. und 1 Sgr. 6 pf. das Exemplar, so wie vier Arten Miethe-Kontrakte zu 1 Sgr. 6 pf. das Exemplar.

Die hiesige Stadt bedarf einen Schornsteinfeger-Meister, der seinen hinreichenden Erwerb zum Theil auch in umliegender Gegend finden würde.

Auch fehlt hier noch ein Maurermeister.

Subjekte, welche herziehen wollen, und sich durch Qualifikations- und Führungs-Atteste zu legitimiren im Stande sind, können sich, jedoch baldigst, bei uns melden.

Saalfeld, den 16ten März 1826.

Der Magistrat.

Jemand, welcher in der praktischen Feldmeßkunst schon gehörige Vorkenntnisse besitzt, und im Stande ist, Vermessungen im Kleinen richtig allein zu machen, findet bei mir Gelegenheit zur Ausbildung der fertigen Praxis, und gegen sehr billige Bedingungen von beiden Seiten, sogleich fortwährende Beschäftigung.

Gudnick, bei Liebstadt, den 17ten März 1826.

Der Landschafts-Kondukteur Anspach II.

Ein unverheiratheter tüchtiger und reeller Wirthschafter von mittlern Jahren, welcher mehr eine gute Behandlung, als hohes Gehalt wünscht, findet sogleich bei mir ein Unterkommen.

Gudnick, bei Liebstadt, den 17ten März 1826.

Der Landschafts-Kondukteur Anspach II.

Ein mit guten Zeugnissen versehener unverheiratheter Gärtner findet im Gute Willenitt, bei Mehlsack, sogleich ein Unterkommen.

Ein tüchtiger Pachthofmann zu 80 Kühen findet vom 1sten Juni d. J. ab in Sillginnen, bei Schippenbeil, ein vortheilhaftes Unterkommen.

Im Hofe zu Powunden, bei Preuß. Holland, sind gute Saat-Erbsen verschiedener Gattung zu haben.

Mittwoch den 5ten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, soll im hiesigen Gerichtszimmer das Söcknicksche Erbpachts-Grundstück in Steinhoff, eine Meile von hier entlegen, zu welchem eine halbe Hufe Land gehört, auf drei nacheinander folgende Jahre verpachtet werden, daher Pachtliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Creutzburg, den 22sten März 1826.

Adel Capustigallsches Patrimonial-Gericht.

Die

Die im Intendanturamte Wehlau belegene Domaine Taplacken soll auf ein Jahr von Trinitatis d. J., d. h. vom 1sten Juni d. J. bis dahin 1827, verzeitpachtet werden, und ist der Lizitations-Termin hiezu

auf den 15ten April d. J.

im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Mayländer, angesetzt worden.

Jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst eine in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde zu bestellende Kaution von 1500 Rthlr. und zur Sicherstellung des Königl. Inventarii, der Erfüllung der Pachtsumme und der Kontraktsverpflichtungen niederlegen kann, wird zum Gebot zugelassen werden.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerk Taplacken und Petersdorf, resp. 7 und 8 Meilen von Königsberg und 4 und 5 Meilen von Insterburg, auf der großen Post- und Landstraße gelegen, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtiger Krüger und Schänker, und der Fischerei im Pregel innerhalb den Vorwerksgrenzen der Rehne und der Muckel, einem Ausrisse des Pregels.

Das Vorwerk Taplacken enthält, nachdem hievon die in Reichenhofe belegenen Ländereien von 267 Morgen 74 □Ruthen verkauft sind,

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| an Acker | 603 | Morgen | 27 | □Ruthen | |
| „ Wiesen | 444 | „ | 173 | „ | |
| „ Gärten | 32 | „ | 118 | „ | |
| „ Weideland | 422 | „ | 102 | „ | |
| „ Gewässer | 52 | „ | 51 | „ | |
| „ Baustellen u. Dorfsanger | 9 | „ | 19 | „ | |
| „ Unland | 22 | „ | 97 | „ | |
| „ Dämme und Wege | 24 | „ | 164 | „ | |
| zusammen | 1612 | Morgen | 31 | □Ruthen Preuß. | |

Der Acker gehört zu der 2ten und 3ten Klasse, nur wenig hievon zur 4ten Klasse. Die am Pregel und der Rehne belegenen Wiesen sind zur 2ten, 3ten und 4ten Klasse abgeschätzt, und liefern gutes Heu. Das Weideland ist von mittlerer Güte, und die Gebäude befinden sich im guten Stande, und sind größtentheils massiv.

Das Vorwerk Petersdorf enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| an Acker | 478 | Morgen | 11 | □Ruthen | |
| „ Dreschland | 173 | „ | 77 | „ | |
| „ Wiesen | 195 | „ | 25 | „ | |
| „ Gärten | 12 | „ | 42 | „ | |
| „ Weideland | 416 | „ | 84 | „ | |
| „ Hof und Baustellen | 5 | „ | 88 | „ | |
| „ Unland, Teiche u. Gräben | 18 | „ | 133 | „ | |
| „ Wege | 13 | „ | 178 | „ | |
| zusammen | 1313 | Morgen | 98 | □Ruthen. | |

Der Acker gehört zur dritten und vierten Klasse. Die Wiesen sind ½ Meile vom Vorwerke entfernt, liegen am Pregel, und liefern gutes Heu, auch eignet sich dieses Vor-

werk zur Schäferei, die auch jetzt schon vorhanden ist. Das Königliche Inventarium ist nicht unbedeutend.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, Vorwerks-Charten und Vermessungs-Register werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung von dem Herrn Registrator Sámann auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Vorwerke selbst besehen will, kann sich bei dem Herrn Amtmann Stabenau in Taplacken melden.

Königsberg, den 24sten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das dem hiesigen Königlichen großen Hospital gehörige adeliche Gut Zandersdorf, von 21 Hufen 19 Morgen 59 Ruthen Preuß., zu welchem Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit gehören, soll im Termine

den 28sten April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zur Erbpacht, oder auch zur Zeitpacht seit dem 1sten Juni d. J., imgleichen, wenn sich ein annehmlicher Käufer fände, zum Verkaufe ausgeboten werden. Es ist von jeder der drei Städte Königsberg, Labiau und Tapiau 3 Meilen entfernt, enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 361 M. | 21 R. | Preuß. | | Acker, |
| | | | 26 M. | zur 1sten Klasse, |
| | | | 335 " | 21 R. zur 2ten Klasse, |
| 6 " | 60 " | " | | Gärten, |
| 154 " | 174 " | " | | Wiesen, |
| | | | 66 M. | 90 R. zur 2ten Klasse, |
| | | | 54 " | 116 " " 3ten " |
| | | | 33 " | 148 " " 4ten " |
| 92 " | 109 " | " | | Hütung, |
| 34 " | 55 " | " | | Hof, Baustelle, Graben, Wege ꝛc. |
| 649 M. | 59 R. | | | |

Die Gebäude sind im baulichen Stande; außer dem Brau- und Brennerei-Geräth ist das Inventarium nicht beträchtlich.

Der Riß und Anschlag, so wie die Pacht- und Kaufbedingungen, können jederzeit in der hiesigen Registratur inspizirt werden.

Königsberg, den 6ten März 1826.

Königl. Preußisches Hospital-Kollegium.

Das köllmische Gut Dittrichswalde, 4 Hufen 6 Morgen Kullmisch incl 9 Morgen Wald, ohnweit Friedland gelegen, soll aus freier Hand verkauft werden. Die Gebäude sind im guten baulichen Zustande; Winter- und Sommer Saat, nebst dem dazu erforderlichen Betriebvieh, und todtes Inventarium ist vorhanden.

Der Bietungstermin ist an Ort und Stelle

auf den 16ten Mai 1826

angesetzt. Die Bedingungen sind zu jeder Zeit bei dem Pächter Jordahn zu Neuenburg bei Schippenbeil einzusehen.

Publi-

# Publikandum,

## wegen Verpachtung des bisher zum Remonte-Depot benutzten Königl. Domainenguts Kukerneese.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Niederunger Kreise gelegene, bisher zum Remonte-Depot benutzte Königl. Domaine Kukerneese soll vom 1sten Juni d. J. ab, auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden. Der Lizitations-Termin wird

auf den 21sten April d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude vom Departements-Rath, Regierungsrath Schlick, abgehalten werden. Jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution von 2000 Rthlr. in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, wird zum Gebot zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums gehalten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerk Kukerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtiger Debitsstellen.

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ½ Meile von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß, und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 457 | Morgen | 92⅔ | Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 281 | = | 26 | = | = | jährliche Wiesen, |
| 292 | = | 131 | = | = | Feldwiesen, |
| 32 | = | 34⅓ | = | = | Roßgarten, |
| 72 | = | 150 | = | = | Separat Weide, |
| 25 | = | 133 | = | = | Gärten für anzusetzende Instleute, |
| 23 | = | 106 | = | = | Obst-, Geköch- und Hopfengärten, |
| 5 | = | 59 | = | = | Gekochgärten der Deputanten, |
| 30 | = | 56 | = | = | Teiche, Plumpel und Graben, |
| 11 | = | 149 | = | = | Hof- und Baustellen, |
| 29 | = | 56 | = | = | Landstraßen, Triften, Wege und Windmühlenberg. |

Summa 1262 Morgen 93 Ruthen.

Die Aecker in Kukerneese sind zum größern Theile 1ster und 2ter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise. Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futter-Ertrag. Die Weide ist ebenfalls von guter Beschaffenheit, und die nahe Lage von zwei schiffbaren Strömen erleichtert die Versilberung aller Produkte.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remonte-Depot zu Kukerneese und bei dem Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 3ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In Termino den 14ten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, in adelich Mosgau, Rosenberger Kreises, soll das zu der v. Starorypinskyschen Nachlaßmasse gehörige, zwischen Deutsch-Eylau und Bischofswerder, 4 Meilen von Graudenz angenehm gelegene, zum größten Theil Weizenboden und zureichenden Wiesenwachs habende adeliche Gut Mosgau öffentlich auf drei nacheinander folgende Jahre, von Johanni d. J. bis dahin 1829, an den Meistbietenden gerichtlich verpachtet werden. Zu diesem werden Pachtlustige und hiezu Fähige mit dem Eröffnen eingeladen, daß auf diesem Gute eine Heerde veredelter Schaafe von 500 Häuptern sich befindet. Das Gut kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, und werden die Pachtbedingungen im Termin vorgelegt werden. Eine Kaution von 1 bis 1½ Mille Thlr. in baarem Gelde oder dem gleichen Papieren wird erfordert. Auch sollen in diesem Termin 8 tüchtige Kutschpferde gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Löbau, den 2ten März 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gemäß dem dato erlassenen Subhastationspatent ist wegen nicht geleisteter Zahlung des Kaufgeldes, auf Antrag der Gläubiger, die Resubhastation des vom Peter Liedtke für 921 Rthlr. 24 Sgr. erstandenen, auf 2431 Rthlr. 6 Sgr. 8 pf. abgeschätzten Erbpachtsrechts der Johann Schulzschen Eheleute zu Schönau an dem dortigen Kirchen-Grundstück von 1 Hufe 26 Morgen 161 □R. Kullmisch verfügt, und die Lizitations-Termine sind auf

den 24sten Januar<br>
= 29sten März<br>
= 29sten Mai

} 1826,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Gerichtshause zu Quittainen anberaumt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einfinden, von der Taxe des Grundstücks näher unterrichten, die Verkaufsbedingungen vernehmen, ihr Gebot zu Protokoll geben, und bei dessen Annehmlichkeit des Zuschlags gewärtig seyn können.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind auch jederzeit bei dem Justitiario nachzusehen.

Mohrungen, den 28sten Oktober 1825.

Reichsgräfl. v. Dönhoff-Quittainensches Stifts- und Armengericht.

Gemäß

Gemäß dem an der Gerichtsstätte aushängenden Subhastations-Patent ist der öffentliche nothwendige Verkauf des Erbpachtsrechts der Müller Johann Struckschen Eheleute an die Windmühle zu Samrod nebst Zubehör, welches ohne Abzug des jährlich in 113 Rthlr. bestehenden Erbpachts-Kanons auf 791 Rthlr. 13 Sgr. 4 pf. im Werth gewürdigt worden, verfügt, und es sind die Lizitations-Termine auf

den 28sten Februar,
„ 31sten März, und
„ 1sten Mai d. J.,

von denen letzterer peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Hofe zu Samrod anberaumt, welches den Kauflustigen, Besitz- und Zahlungsfähigen hiedurch zur Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß bei dem Justitiario allhier die Taxe und Hypotheken-Akten jederzeit nachgesehen werden können.

Mohrungen, den 7ten Januar 1826.

Adel. v. Domhardt-Bestendorf-Samrodsche Jurisdiktion.

Zur Verpachtung der bei Fischhausen gelegenen adelich Gautenschen Güter, vom 1sten Juni d. J. ab, unter den allgemeinen landschaftlichen Pachtbedingungen, ist der Lizitations-Termin

auf den 20sten April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Landschaftshause anberaumt, wozu Pachtlustige, die eine Kaution auf den halben Betrag der Pacht im Termine nachweisen können, eingeladen werden.

Königsberg, den 8ten März 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zu Wogau, bei Preuß. Eylau, ist eine bedeutende Quantität Hafer, kleine Gerste, graue Erbsen, zur Saat, wie weiße Erbsen zu jeder Futterung geeignet, zu haben. Auch kann man sich daselbst wegen 400 Schock Karpfensaamen, als nach wie vor, wegen jeder Gattung Holz einigen.

Gemäß allhier ausgehängten Subhastations-Patents ist zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der dem Tuchmachermeister Simon Fromm gehörigen, an der Stadtmauer hieselbst sub No. 68. belegenen Wohnbude, welche auf 183 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, ein Termin

auf den 30sten Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Instruktions-Zimmer anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende, falls nicht besonders rechtliche Gründe obwalten, den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Wormditt, den 2ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zum nothwendigen Verkauf des hieselbst gelegenen Wohnhauses No. 77., nebst Stallungen, Scheune, Hufe Land und Hufengarten, und der am Bruch gelegenen Wohnbude No. 102., nebst Stall und Garten, welche Grundstücke zusammen 888 Rthlr. 16 Sgr. taxirt sind, haben wir einen Termin

auf den 22sten Mai d. J.

hier anberaumt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiemit einladen.

Die Taxe der Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nordenburg, den 11ten März 1826.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Montag,

den 3ten April d. J.,

Vormittag um 11 Uhr, soll im Verhörzimmer des hiesigen Stadtgerichts das den Erbpächter Thurauschen Eheleuten gehörenden, in Barslack, 1¼ Meile von Kreuzburg und ¾ Meilen von Zinten gelegene, aus 2½ Hufen und den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden bestehende Erbpachts-Grundstück, nebst einigem Wirthschafts-Inventarium, auf 1 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden, daher Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Kreuzburg, den 22sten März 1826.

Adelich Maraunensches Patrimonial-Gericht.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 14.

Königsberg, Mittwoch den 5ten April 1826.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 78. Die Abschaffung des Bürgerbestes, Aufgewichts ꝛc. in den öffentlichen Waagen betreffend. II. Abth. 174/3

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß noch in einigen Städten des hiesigen Departements der Gebrauch vorhanden ist, daß unter dem Namen Bürgerbest, Aufgewicht u. s. w. den Verkäufern der zu Markte kommenden Waaren auf den öffentlichen Waagen ein Abzug gemacht, und von dem Wäger deshalb ein geringeres Gewicht ausgesprochen wird, als die Waare zur Zeit der Verwägung wirklich hat.

Obgleich es den Käufern unbenommen bleibt, mit den Verkäufern besondere Abkommen zu treffen, und sich auch ein Mehrgewicht auszubedingen, so darf doch in den öffentlichen Waagen nur das wirkliche Gewicht ausgesprochen und in den Waagen-Atteſten notirt werden.

Es muß daher auch den Kaufleuten allein überlassen bleiben, in welcher Art sie sich mit den Verkäufern wegen des vorbedungenen Mehrgewichts berechnen und einigen; davon aber Kenntniß zu nehmen, ist gar nicht Sache des Wägers, und im Fall die vorhandenen Waage-Ordnungen, Instruktionen oder Kontrakte die Wäger dazu verpflichten sollten, haben die Magistrate dieselben sogleich nach dieser Verfügung anzuweisen, und darauf bei eigener Verantwortung zu halten, daß sie in jedem Falle befolgt werde, indem jedes Attest des Wägers, in welchem nicht das wahre Gewicht angemerkt ist, als ein unrichtiges betrachtet, und mit der darauf gelegten Strafe beahndet werden soll.

Königsberg, den 9ten März 1826.

No. 79. Den Verkauf des Fleisches von fremden Schlächtern auf den Wochenmärkten betreffend. II. Abth. 1184/2.

Obgleich in dem Regulativ vom 28sten Oktober 1824, §. 14. ausdrücklich bestimmt ist, daß Fleisch zu denjenigen Gegenständen gehört, welche Jeder, der auch nicht am Orte wohnt, auf den Wochenmärkten feilbieten kann; so haben wir doch durch mehrere Beschwerden erfahren, daß in einigen Städten unseres Departements die dorthin kommenden Schlächter und Landleute an dem Verkauf des eingebrachten Fleisches auf den Wochenmärkten behindert worden sind. Wir machen daher die Magistrate auf diese gesetzliche Bestimmung aufmerksam, und bemerken zugleich, daß in den Städten, in welchen täglich Markt gehalten wird, auch täglich der Verkauf des eingebrachten Fleisches auf dem Marktplatze geschehen kann.

Königsberg, den 9ten März 1826.

---

No. 80. Wegen des Stempelpapiers zu den Quittungen der Verkäufer von Pferden an die Königl. Remonte-Kommission. I. Abth. 1647/3.

Bei Revision der Remonte-Geldrechnung pro 1822 hat die Königliche Ober-Rechnungskammer darauf angetragen, daß künftig bei den kommissorischen Remonte-Ankäufen in den Provinzen, wozu besondere Märkte unter Konkurrenz der resp. Regierungen ausgeschrieben werden, zu den Quittungen der Pferdeverkäufer über den empfangenen Geldbetrag der gesetzmäßige Stempel, welcher bisher nicht adhibirt worden ist, angewendet werden möchte.

Da das Königl. Finanz-Ministerium diesem Antrage denfalls beigetreten ist, so wird für die Folge von Seiten des Königlichen Krieges-Ministerii die Veranstaltung getroffen werden, daß die Remonte-Ankaufs-Kommissionen das benöthigte Stempelpapier mit sich führen, oder, wo es daran fehlen möchte, nachträglich beibringen.

Dem uns deshalb gewordenen Auftrage gemäß, bringen wir diese Anordnung den Einsassen der Provinz zur Kenntniß, damit die Pferdeverkäufer, in so ferne die Verkaufssumme einer Stempel-Abgabe unterworfen ist, den Quittungs-Stempel nach den Vorschriften des Stempelgesetzes entrichten, und nicht etwa glauben mögen, daß diese bisher nicht in Anwendung gekommene Abgabe eine willkührliche Auflage der Remonte-Ankaufs-Kommission sei.

Königsberg, den 21sten März 1826.

---

Bekannt-

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 81.

Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht den sämmtlichen Interessenten derselben hierdurch bekannt, daß sie vom Schlusse des nächsten Rezeptions-Termins pro 1sten April 1826, also vom 1sten Juni d. J. an gerechnet, das Agio für diejenigen Beitragsposten, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nicht in ganzen und halben Friedrichsd'or gezahlt werden können, auf zwölf und ein halb Prozent herabgesetzt hat, und daß daher nach diesem Satze die zum Termin den 1sten Oktober 1826 und ferner fälligen Beitragsposten der gedachten Art zu berichtigen sind.

Es bleibt übrigens vorbehalten, bei künftiger Aenderung des jetzigen Gold-Courses auch das gegenwärtig bestimmte Agio von $12\frac{1}{2}$ Prozent resp. wieder zu erhöhen oder noch weiter herabzusetzen.

Berlin, den 31sten Januar 1826.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

---

## Wasserstands-Tabelle pro Februar 1826.

| No. | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. Fuß | Zoll | Niedrigster Wasserstand. Fuß | Zoll |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Pregel | Königsberg | 7 | 9 | 6 | 6 |
| 2. | Deime | Taplau | 8 | 4 | 5 | 4 |
| 3. | Deime | Labiau | nicht angegeben | | | |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 4 | 6 | 3 | 4 |
| 5. | Alle | Schippenbeil | 4 | Durchweg | | |
| 6. | Lootsen-Hafen | Pillau | 7 | 11 | 6 | 4 |
| 7. | Dange | Memel | 3 | — | 1 | 7 |

---

## Durchschnitts-Marktpreis im Monat Februar 1826.

| | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **I. Vom Getreide.** | | | |
| Weizen : pr. Scheffel | — | 27 | 9 |
| Roggen . „ „ | — | 24 | 5 |
| Gerste : „ „ | — | 17 | 3 |
| Hafer . „ „ | — | 13 | 9 |
| Erbsen { graue „ „ | — | 29 | 10 |
| Erbsen { weiße „ „ | 1 | — | 1 |
| Linsen . „ „ | — | — | — |
| Bohnen . „ „ | — | — | — |
| **II. Von Viktualien.** | | | |
| Hofbutter . pr. Stein | 5 | 15 | — |
| Litthauische Butter „ „ | 4 | 25 | — |
| Stückbutter . pr. Pfund | — | 4 | 10 |
| dito Elbingsche „ „ | — | 3 | 9 |
| Graupe . pr. Scheffel | 1 | 26 | 3 |
| Hirsengrütze „ „ | 3 | 3 | 9 |
| Hafergrütze . „ „ | 2 | 11 | 6 |
| Buchweizengrütze „ „ | 1 | 28 | 6 |
| Gerstengrütze „ „ | 2 | 3 | 9 |
| Grückenmehl . „ „ | 1 | 23 | 9 |
| Weizenmehl . „ „ | 2 | — | — |
| Roggenmehl . „ „ | 1 | 9 | — |
| Gerstenmehl . „ „ | — | — | — |
| Hafermehl . „ „ | — | — | — |
| Kartoffeln : „ „ | — | 11 | 1 |

| | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **III. Von Fleischgattungen.** | | | |
| Rindfleisch . pr. Pfund | — | 2 | 1 |
| Schweinefleisch „ „ | — | 2 | 3 |
| Schöpsenfleisch . „ „ | — | 2 | 1 |
| Kalbfleisch . „ „ | — | 1 | 11 |
| Speck, ungeräuchertes „ „ | — | 2 | 11 |
| dito geräuchertes „ „ | — | 3 | 6 |
| Schmeer . „ „ | — | 3 | 9 |
| Rindertalg . „ „ | — | 3 | 8 |
| **IV. Von Konsumtibilien.** | | | |
| Bier . . pr. Tonne | 3 | 1 | 8 |
| dito . . pr. Stof | — | 1 | 2 |
| Biereßig . pr. Tonne | 3 | 2 | 6 |
| Weineßig . pr. Anker | 5 | — | — |
| Branntwein . pr. Ohm | 19 | 7 | 6 |
| dito . pr. Stof | — | 5 | 3 |
| Käse, ordinairer pr. Pfund | — | 2 | — |
| dito besserer „ „ | — | 2 | 6 |
| Holz, hartes . pr. Achtel | 12 | 16 | 3 |
| dito weiches . „ „ | 8 | 17 | 6 |
| Stroh . . pr. Schock | 3 | — | — |
| Heu . . pr. Centner | — | 14 | — |
| Wolle . . pr. Stein | — | — | — |
| Hopfen : . „ „ | 2 | 20 | — |
| Eyer . pr. Schock | — | 19 | 9 |
| Ziegel : : pr. Mille | — | — | — |

Königsberg, den 1sten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 14.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 14.

Königsberg, Mittwoch den 5ten April 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der gefährliche Verbrecher Andreas Dargiewicz, welcher wegen großen Diebstahls zu Zuchthausarbeit und Züchtigung verurtheilt, ist heute Abend aus der Gefängnißanstalt, in der Citadelle allhier, entsprungen. Muthmaßlich wird er die russische Grenze zu erreichen streben, um nach Hause zu kommen.

Es werden daher sämmtliche resp. Behörden ersucht und dringendst gebeten, diesen Entwichenen, wenn es irgend möglich, dingfest zu machen, und gegen Erstattung der Kosten unter sorgfältiger Bedeckung hierher gefesselt einzuliefern.

Memel, den 24sten März 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Knecht Andreas Dargiewicz ist 25 Jahr alt, aus Telschen in Rußland gebürtig, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, freie Stirn, schwarze Augen, dergleichen Augenbraunen, längliche etwas erhabene Nase, proportionirten Mund, längliches Kinn, längliches Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe mit einem dunkelgrau tuchenen Ueberrock, rothgestreifter Pique-Weste, baumwollenen gestrickten Hosen, Stiefeln, und einer weißgrautuchenen Mütze bekleidet.

---

## Nachweisung der in den Monaten Januar und Februar 1826 über die Grenze gebrachten Vagabonden.

Nachstehend bezeichnete fremde Vagabonden sind in den Monaten Januar und Februar 1826 mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, über die Grenze gebracht worden.

Königsberg, den 16ten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

| No. | Vor- und Zuname. | Vaterland. | Alter. | Größe. | | Haare. | Stirn. | Augenbraunen. | Augen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Jahre | Fuß. | Zoll. | | | | |
| 1 | Christ. Adolph Buskowski | Rußland | 17 | 4 | 10 | braun | flach | schwarz | grau |
| 2 | Ernst Reinhold Dikewitz | dito | 23 | 5 | 2 | dito | dito | dito | blau |
| 3 | Carl Birszunskis | dito | 25 | 5 | 9½ | schwarzbraun | rund | dito | grau |
| 4 | Hessel Hirsch | dito | 25 | 4 | 9 | braun | dito | blond | braun |
| 5 | Heinrich Wilhelm Böhm | dito | 24 | 5 | 2 | dito | hoch | braun | grau |
| 6 | Jakob Backsties | dito | 18 | 5 | 2 | blond | dito | dito | dito |
| 7 | Salomon Markus | dito | 63 | 5 | 5 | schwarzgrau | dito | grau | dito |
| 8 | Levin Jankel | Pohlen | 67 | 5 | 3 | braungrau | frei | braun | dito |
| 9 | Itzig Abraham | dito | 18 | 5 | 5 | blond gelockt | schmal | blond | blau |
| 10 | Marcus Moses | Rußland | 43 | 5 | 6½ | schwarz | hoch | schwarz | braun |
| 11 | Jankel Moses | dito | 18 | 5 | 1½ | hellbraun | dito | braun | grau |
| 12 | Peter Adolph Lindh | Stockholm | 24 | 5 | 2 | braun | dito | dito | dunkelgrau |
| 13 | Anton Skistims (alias Kistius) | Rußland | 30 | 5 | 6 | blond | dito | blond | blau |
| 14 | Hirsch Moses | — | 21 | 5 | 3 | schwarzbraun | hervorragend | braun | braun |
| 15 | Marcus David | — | 50 | 5 | 1 | dito | bedeckt | schwarzbraun | grau |
| 16 | Hanne David, geborne Rochlin | — | 50 | 4 | — | schwarz | flach | schwarz | braun |

**Datum, wann der Vagabonde**

| | | | |
|---|---|---|---|
| No. | 1. | Den 27. Dezember | 1825. |
| = | 2. | eodem | |
| = | 3. | = 4. Januar | 1826. |
| = | 4. | = 11. dito | |
| = | 5. | = 13. dito | |
| = | 6. | = 28. dito | |
| = | 7. | = 22. Februar | = |
| = | 8. | = 14. dito | |

Rose.

| Nase. | Mund. | Bart. | Kinn. | Gesicht. | Gesichts-farbe. | Statur. | Besondere Kenn-zeichen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| mittel | mittel | keinen | oval | oval | bleich | schlank | keine |
| dito | dito | braun | rund | dito | gesund | mittel | blatternarbig |
| spitz | dito | blond | oval | dito | dito | schlank | keine |
| mittel | dito | dito | behaart | dito | blaß | klein | dito |
| platt | dito | braun | oval | dito | gesund | mittel | fein blatternarbig |
| mittel | dito | dito | dito | dito | dito | dito | keine |
| spitz | dito | schwarzgrau | behaart | dito | dito | untersetzt | dito |
| mittel | dito | grau | dito | dito | dito | mittel | dito |
| stark u. spitz | klein | blond | lang | lang | dito | schlank | dito |
| mittel | mittel | rothbraun | behaart | oval | bleich | mittel | fein pockennarbig |
| dito | klein | keinen | rund | dito | gesund | dito | keine |
| kurz | aufgeworfen | blond | dito | rund | bleich | dito | kleinen Stutzbart |
| mittel | gewöhnlich | dito | oval | oval | gesund | schlank | keine |
| dito | klein | braun | behaart | dito | dito | mittel | dito |
| gerade | dito | schwarz-braun | dito | länglich | dito | dito | dito |
| mittel | dito | — | rund | dito | bleich | dito | dito |

über die Grenze gebracht ist:

No. 9. Den 26. Februar 1826.
" 10. " 31. Januar "
" 11. eodem
" 12. " 13. Februar "
" 13. " 16. dito
" 14. — —
" 15. " 12. Februar "
" 16. eodem

Steckbrief. Der Häusling, Tischlergeselle Adolph Ferdinand Guttag, welchen wir dem Tischlermeister Gottlieb Müller hieselbst in den Probedienst gegeben hatten, ist aus demselben den 29sten d. M. Abends entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 30sten März 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Adolph Ferdinand Guttag ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 7½ Zoll groß, evangelisch, und aus Königsberg in Preußen gebürtig, hat schwarze Haare, erhabene runde Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, lange nach unten etwas breite Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen und rasirten Bart, fehlerhafte Zähne, spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer schlanker Gestalt, spricht deutsch, und hat am linken Bein eine Schußnarbe.

---

Um Michaeli v. J. verließ der Justmann Michael Schröter aus Kuppen stillschweigend seine Familie und das Dorf, und hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben.

Der hinterlassenen Ehefrau des Schröter liegt nun daran, nähere Kunde vom Leben oder Tode des Entwichenen zu erhalten; daher werden die Wohllöbl. Behörden ersucht, dem unterzeichneten Amte gefällige Nachricht mitzutheilen, wenn dieser Schröter sich wo hat aufgehalten, oder noch aufhält.

Der Entwichene ist ohngefähr 5 Fuß 2 Zoll groß, hat ein längliches Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, schwärzliche Haare, spitzes Kinn, und eine spitze Nase.

Er war bekleidet mit einer blauen Jacke, blauleinenen Weste, blauleinenen Beinkleidern, rothstreifigten wollenen Unterhosen, und Schuhen ohne Strümpfe. Er hat übrigens einen Urlaubs- und einen Landwehrpaß mitgenommen.

Pr. Mark, den 24sten März 1826.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Der durch den Steckbrief vom 21sten v. M. verfolgte Häusling Johann Reiß, alias Reese, ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 18ten März 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch den Steckbrief vom 16ten d. M. verfolgte Fleischergeselle und Landwehrmann Johann Siebert hat sich am 25sten d. M. freiwillig wieder zum Gefängniß gestellet

Rastenburg, den 28sten März 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zufolge

Zufolge hoher Bestimmung sollen in den zur hiesigen Forst-Inspektion gehörenden Königl. Oberförstereien die Mittel- und kleinen Jagden theils in Königl. Forstrevieren, theils auf den Feldmarken meistbietend verzeitpachtet werden, und zwar:

I. in der Königl. Oberförsterei Widitten zu Bludau
Montag den 10ten April d. J., Vormittags 9 Uhr,
die Feldmarken incl Wald Norgau, Cojehnen, Geldau, Wischenen und Siegesdecken;

II. in der Königl. Oberförsterei Warnicken
Mittwoch den 12ten April d. J., Vormittags 9 Uhr,
Vorwerk Moncke, Mellies, Worschke, Seefeld, Norticken und Polirben;

III. in der Königl. Oberförsterei Kloschen
Sonnabend den 15ten April d. J., Vormittags 9 Uhr,
a) die Reviere Buttcken und Feldmark Muiszeningken,
b) = = Aßpurwen und dito Bauerndorf und Erbfreigut Aßpurwen, Possingen, Poszeiten, Kl. Stolzen (Thieve), Dwyten,
c) die Reviere Blimazen incl. Bauerndorf Blimazen, Köllmisch Stankeiten, die Bauerndörfer Schwelcken, Braschken, Degeln, Stonciten, Paschalteiken, Malzaten,
d) Revier Schepoten incl Bauerndörfer Schepoten, Boageden oder Schnaugsten, Paul. Jurellen, Lux, Strank Jon, Norkeiten, die Erbfreidörfer Grünhaide und Kebbeln,
e) Revier Schwarzorth,
f) = Regeln;

IV. in der Königl. Oberförsterei Greiben
Freitag den 21sten April d. J., Vormittags 9 Uhr,
a) die Forstreviere 1. Kl. Grünlaucken) die Taplausche Heide genannt,
2. Gr. Grünlaucken) incl. des Reviers Drei Ketten-Bluse,
3. Pogauen, die Kleine Gaue genannt,
4. Sergitten, die Mittel-Gaue genannt,
5. Kleine Post oder Brandt,
b) die Feldmarken Kl. Keydau, Neuendorf, Powauden, Pogauen und Abfindung von Wargienen, Sergitten, ein Theil der Feldmark Kadgienen, ein Theil von Postnicken, Paßtell, Reicken, Groß-Sittokeim, Uderwalde, Krug Legden, Kuicken und Regenbuch;

V. in der Königl. Oberförsterei Preuß. Eylau
Dienstag den 25sten April, Vormittags 9 Uhr,
a) die Forstreviere 1. Dinae,
2. Stablack,
b) die Feldmarken Moritten incl. Wald, Althoff, nebst Wald, Tenkitten und Storchnest.

Es wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und Pachtlustige eingeladen, sich in den vorbestimmten Terminen in den betreffenden Königl. Oberförstereien einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wo sodann an den Bestbietenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die Bedingungen sowohl, als die Dauer der Pachtzeit, wird den Interessenten im Termin vorgelegt werden.

Widitten, den 22sten März 1826.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Königsberg.

Der Entreprise-Kontrakt über die Anfuhre des Salzes aus den Magazinen zu Dollstädt, zur Versorgung der Königlichen Salzfaktorei zu Osterode läuft mit dem 1sten Juni d. J. ab, und soll, von diesem Zeitpunkte ab, bis zum 1sten Januar 1829 anderweitig abgeschlossen werden. Ich habe, im Auftrage, zur Ausbietung dieser Fuhrenleistung, zur Lizitation derselben einen Termin

auf den 29sten April d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, angesetzt, und fordere jeden, der sie zu übernehmen geneigt, und im Stande ist, auf, sich in demselben auf dem Königlichen Steueramte zu Osterode einzufinden, sein Gebot zum Protokoll zu erklären; mit dem Mindestfordernden soll sogleich ein Kontrakt, jedoch bis auf höhere Genehmigung, abgeschlossen werden.

Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden; vorläufig nur so viel, daß der Entrepreneur, zur Sicherung der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit, eine Kaution von 500 Rthlr. bestellen muß.

Allenstein, den 28sten März 1826.

Der Steuerrath Löffcke.

## Merinos-Böcke.

Achtzig junge, fehlerfreie, sprungfähige Merinos-Böcke erster und zweiter Klasse, von der Electoral-Race, stehen zu den vorjährigen Preisen zur Auswahl vor der Schur auf den Jablonkenschen Gütern zum Verkauf. Die sämmtliche Wolle meiner Schäferei ist im vorigen Jahre durch die Bank, Lämmer-, Fuß- und Flockwolle zu gleichen Preisen mit eingerechnet, pro Centner à 110 Pfund, vom Kaufmann Herrn Gordack mit 400 Fl. bezahlt.

Es haben diese Böcke im vorigen Herbst die Pocken durch Einimpfung überstanden.

Da die Erfahrung durch die mir anvertrauten Schäferlehrlinge mich überzeugt, daß im Allgemeinen die Kenntnisse dieser Leute im Lesen und Schreiben zur theoretischen Ausbildung zu geringe sind, und ein praktischer Unterricht im Laufe eines Jahres, meiner Ansicht gemäß, nicht hinreicht, so mache ich gleichzeitig hiedurch bekannt, daß, wenn gleich von Seiten des Staates nur eine einjährige Vergütigung stattfindet, ich bereit bin, den mir anvertrauten und noch anzuvertrauenden Lehrlingen das zweite Jahr ganz unentgeltlichen Unterricht zu ertheilen, und Aufenthalt zu gestatten, indem mir besonders daran liegt, daß das mir gewährte Vertrauen gerechtfertigt wird.

Jablonken, bei Ortelsburg, den 24sten März 1826.

von Fabeck.

Dreißig Stück gesunde, noch junge, feine Mutterschaafe stehen in Nägelak, bei Liebstadt, zur Abholung nach der Schur zum Verkauf, und können jetzt in der Wolle besehen und behandelt werden.

100 Stück feine Mutterschaafe zum Preis à 4 Rthlr, sind nach der Schur im adlichen Gute Gartenpungel, bei Liebstadt, zu verkaufen. Albrecht, Gutsbesitzer.

35 Stück Jungvieh von verschiedenem Alter und Geschlecht, so wie gutes Sommerkorn und Wicken zur Saat, ist in Bregden, bei Heiligenbeil, zu verkaufen.

Der im Schifferdorfe Rosenberg gelegene Unterkrug soll auf Erbpacht verkauft oder verpachtet werden; Zahlungs- und Kautionsfähige melden sich in Bregden.

Vor-

Vorzüglich guter rother Kleesaamen, à 10 gr. pro Pfund, wie auch ganz reine weiße große Gerste zur Saat, à 51 gr. pro Scheffel, sind zu haben im Pfarrhofe zu Lamgarben, bei Rastenburg.

Eine bedeutende Anzahl Roß-Kastanien, Pyramiden-, Kanadische und Schwarz-Pappeln, so wie Ahorn- oder Leinbaum-Stämmchen von vorzüglich schönem Wuchse, sind aus den Baumschulen auf Aweyden, bei Königsberg, zu billigen Preisen zu haben.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Schmiedemeister Christian Pätsch gehörige Mobiliare, bestehend aus Messing, Blech, Eisen, Fayance, Leinen, Betten, Kleidungsstücken, Schaffen, Tischen, Stühlen und dergl, so wie das Schmiedehandwerkszeug, aus mehrern Amboßen, Hämmern, Zangen, Schraubstöcken, Blasebälgen ꝛc. bestehend, soll

den 10ten April d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, und in den folgenden Tagen in dem Sterbehause vor dem Abgeordneten des Gerichts gegen baare Bezahlung verkauft werden; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Pillau, den 16ten März 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da in dem, zur gerichtlichen Vermiethung des zum Nachlasse des verstorbenen Schmiedemeisters Pätsch gehörigen, hieselbst in der Hintergasse No. 62. gelegenen, aus 2 Stuben, Alkoven, Küche, Speisekammer, Keller, Haus- und Luchtraum bestehenden Wohnhauses, und dem dazu gehörigen Hofraum, und darauf befindlichen Speicher, Schmiedegebäude, Holzstall und Kohlenschauer, am 17ten d. M. angestandenen Termine kein annehmliches Gebot gemacht worden, so ist ein neuer Termin zur Vermiethung auf 1 Jahr, von Ostern d. J. bis dahin k. J.,

auf den 12ten April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftszimmer des Gerichts angesetzt; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Pillau, den 18ten März 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Gemäß der Verfügung E. Königl. Landschafts-Direktion, als sequestrirenden Behörde der adel. Kinkeimschen Güter, vom 8ten März d. J., soll die Jagd auf den Feldmarken dieser Güter, des Sees und der dazu gehörigen Teiche, anderweitig plus licitandi verpachtet werden. Hiezu ist ein Lizitations-Termin

auf Montag den 10ten April d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im adel. Hofe zu Kinkeim, bei Bartenstein, angesetzt, zu welchem kautionsfähige Pachtlustige eingeladen werden.

Rykgarben, den 23sten März 1826.

Brähmer, Kurator.

Ein ver- oder unverheiratheter Brauer und Brenner, so wie ein unverheiratheter Jäger, welche über ihre Sachkenntnisse und gutes Verhalten sich ausweisen können, finden sofort ein gutes Unterkommen nahe bei Königsberg, und erfahren das Nähere in Königsberg Vordere Vorstadt No. 65.

Die im Bezirke der unterzeichneten Königl Regierung im Lyckschen Kreise belegene Königliche Domaine Skomatzko soll von Trinitatis d. J. auf 6 Jahre, also bis zum 1sten Juni 1832, im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Skomatzko und Ogrodken, in der Propinations-Anstalt, in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen fünf zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen, und in der Fischerei in den zum ehemaligen Amte Arys gehörigen Seen.

Das Vorwerk Skomatzko besteht, nach der im Jahre 1800 stattgehabten Vermessungs-Revision, in

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1037 | Morgen | 134 | □Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 517 | — | 30 | — | — | Wiesen, |
| 16 | — | 43 | — | — | Gärten, |
| 27 | — | 104 | — | — | Roßgärten, |
| 13 | — | 126 | — | — | Baustellen, |
| 6 | — | 130 | — | — | Gewässer, |
| 578 | — | 152 | — | — | Unland ꝛc. |
| 2197 | Morgen | 179 | □Ruthen | Preuß. | überhaupt. |

Das Vorwerk Ogrodken:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 700 | Morgen | 78 | □Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 338 | — | 9 | — | — | Wiesen, |
| 6 | — | 164 | — | — | Gärten, |
| 485 | — | 38 | — | — | Weide ꝛc., |
| 62 | — | 78 | — | — | Gewässer, |
| 43 | — | 25 | — | — | Unland, Baustellen ꝛc. |
| 1636 | Morgen | 33 | □Ruthen | Preuß. | überhaupt. |

Die Aecker und Wiesen gehören nicht zu den schlechtesten in jener Gegend, und gewähren bei einer zweckmäßigen Benutzung einen angemessenen Ertrag.

Die Weide-Terrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist außer den Saaten, einigen Bäumen ꝛc. kein todtes und lebendiges Inventarium vorhanden.

Die Vorwerke sind 2 Meilen von Lyck, 2 Meilen von Arys, 14 Meilen von Insterburg und 20 Meilen von Königsberg entfernt.

Die zu den Pachtstücken gehörigen Seen bestehen namentlich

1) in einem fischreichen Theile des Spirding-Sees,
2) im Terklo-See
3) = Tuchlinn =
4) = Mletzowka =
5) = Ragell =
6) = Druglin =
7) = Tillewo =

8) in

8) im Lipienskin-See
9) = Krachstein =
10) = Sdeden =
11) = Kostken =
12) = Arys =
13) = Leymo =
14) = Eheist =
15) = Kallen =
16) = Bialla =
17) = Lysonza =
und 18) = Pallenka =

und enthalten zusammen circa 216 Winterzüge.

Qualifizirte Pachtlustige fordern wir hiermit auf, sich in der hiesigen Finanz-Registratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten, und ihre Submissionen

bis zum 14ten April d. J.

unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Mast zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wieviel der Submittent in dem bestimmten Zeitraum bei Erfüllung der bei dieser Verpachtung feststehenden Bedingungen jährlich für die vorstehend bemerkten Pachtgegenstände an Pacht entrichten will.

Dem sich über das benöthigte Vermögen, über die erforderliche Kaution und seine persönliche Qualifikation gehörig ausweisenden Meistbietenden wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Finanz Ministerii, die Pacht hierdurch zugesichert.

Bei Abgabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch, unter Vollziehung derselben, zu erklären, die auf 1500 Rthlr. bestimmte Kaution nachzuweisen, auch über das zur Uebernahme zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, von denen die Coupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth, oder in sonstigen völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissario gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt

den 15ten April d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung der Regierung, und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Bis zur erfolgten Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden, und wird ihm solche gleich nach Eingang der diesfälligen Verfügung von hieraus bekannt gemacht werden.

Gumbinnen, den 10ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der nach den öffentlichen Blättern am 21sten Dezember v. J. hier angestandene dritte Lizitations-Termin zum öffentlichen Verkauf der im Preuß. Holländischen Landrathskreise, nicht fern von der Stadt Preuß. Holland und in der Nähe von der Handelsstadt Elbing gelegenen adelich Nahmaeistischen Güter, welche neben 26 Hufen geschonten Laubwald, überhaupt zusammen genommen einen Flächen-Inhalt von 203 Hufen Land Preuß. Maaß enthalten

halten, aus zwei Vorwerkern, einem Erbzinsdorfe und einem separaten Niederungschen Erbzins-Wiesengrundstücke im Dorfe Neu-Dollstädt bestehen, ist bei der damaligen Jahreszeit, wo Weg und Wetter große Reisen untersagten, unbefriedigt ausgefallen. Es hatte sich dieserhalb auch nur ein einziger Kauflustiger gemeldet.

Daher ist ein 4ter Lizitations-Termin beschlossen, und solcher

auf den 2ten Mai d. J.,

um 2 Uhr Nachmittags, in Rahmgeist angesetzt worden, in welchem die resp. besitz- und zahlungsfähigen Kaufliebhaber sich zahlreichst einfinden zu wollen, hiemit unter der Versicherung ergebenst eingeladen werden, den Zuschlag der Güter, bei irgend annehmbarer Offerte, unter Vorbehalt der Genehmigung der dabei interessirenden Erben, zu gewärtigen.

Die Tax-Verhandlungen von diesen Gütern können übrigens jeden beliebigen Tag hier eingesehen, so wie auch letztere selbst nach Belieben bereist werden.

Rahmgeist, den 1sten Februar 1826.

Die zwischen Liebstadt und Mohrungen gelegene, zu den Ponarienschen Gütern gehörige Mahl- und Schneidemühle, Marien-Mühle genannt, welche mit dem 1sten Juni dieses Jahres pachtlos wird, soll mit den dazu gehörigen Ländereien von hier ab, auf drei Jahre, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden anderweit verpachtet werden. Dazu steht ein Termin

auf den 14ten April d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, vor dem Justitiario auf dem Rathhause in Liebstadt an, und können Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, in diesem Termin ihre Gebote offeriren.

Liebstadt, den 15ten Februar 1826.

Das Patrimonial-Gericht von Ponarien.

Mit Bezugnahme auf das ausführlichere Publikandum vom heutigen Tage, welches den Königsbergschen Intelligenzblättern inserirt worden, wird hiedurch bekannt gemacht, daß die nothwendige Subhastation des zum Nachlaß der Mälzer Friedrich Plötzschen Eheleuten gehörigen, allhier in der Fischerstraße belegenen Malz-Grundstücks, mit der gerichtlichen Taxe von 2012 Rthlr. 6 Sgr. 8 pf. festgesetzt, und der letzte Bietungs-Termin auf

den 4ten August d. J.

vor dem unterzeichneten Gericht ansteht.

Rastenburg, den 11ten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Land- und Stadtgericht.

Unter Bezugnahme auf das ausführlichere Inserat in den Königsbergschen Intelligenzblättern vom heutigen Tage, wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Fortsetzung der Lizitation über das den Erbmühlenpächter Daniel Graffenbergerschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Pülz, zwischen Rastenburg und Sensburg, vorzüglich gut gelegene, stets mit Wasser versehene Mühlengrundstück ein Termin

auf den 19ten Mai d. J.

anberaumt ist, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Rastenburg, den 28sten Februar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gemäß

Gemäß dem an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Subhastations-Patent soll das zu Bischofstein am Markte sub No. 77. gelegene ganze Haus, wozu an Ackerland sechs Radikal-Morgen und ein Hausgarten gehören, und welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 13ten Januar 1826, und zwar:

| | |
|---|---|
| das Wohnhaus mit . . . | 800 Rthlr., |
| die 6 Radikal-Morgen . . . | 290 Rthlr. 11 Sgr., |
| der Hausgarten . . . | 10 Rthlr. |

abgeschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und steht der Bietungs-Termin

auf den 12ten Mai 1826

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Bischofstein an. Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden hiermit aufgefordert, alsdann zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren, wonächst der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, an den Meistbietenden erfolgen wird.

Die Taxe des Grundstücks kann bis zum Termin täglich in der Registratur zu Rößel eingesehen werden.

Bischofstein, den 13ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht Rößel.

Die seit dem Jahr 1807 verschollene Barbara Sernuth, oder deren etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer, werden auf Antrag des Leierspielers Joseph Sernuth, als präsumtiven Erben der Verschollenen, hierdurch aufgefordert, in dem

am 12ten Julius 1826,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Präjudicial-Termin, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justizkommissarien Schmidt und Wonneberg in Heilsberg vorgeschlagen werden, sich zu melden, zu legitimiren, und das weitere Rechtliche zu gewärtigen.

Beim Ausbleiben wird die Barbara Sernuth für todt erklärt, und ihr Vermögen, welches 202 Rthlr. 8 Sgr. beträgt und in unserem Depositorio verwaltet wird, nach Bewandniß der Umstände dem Königl Fiskus oder dem Extrahenten, als alleinigem Erben, zugesprochen werden.

Wormditt, den 23sten September 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da auch in dem am 3ten November v. J. angestandenen zweiten Lizitations-Termin auf das im Dorfe Widrinnen, zwischen Rößel und Sensburg belegene, ehemalige Königl. Immediat-Bauer Erbe von 135 Morgen 1471 Ruthen Preuß. (2 Hufen Kullmisch) im gerichtlichen Tax-Werth von 389 Rthlr. 20 Sgr., der Wittwe Stahl zugehörig, gar kein Gebott verlautbart worden; so ist auf den Antrag der Interessenten annoch ein 3ter Bietungs-Termin auf

den 8ten Mai d. J.

allhier anberaumt, in welchem, wenn auch alsdann der Verkauf, selbst in kleinen Theilstücken, zu viertel, halben und ganzen Hufen, nicht zu bewerkstelligen seyn sollte, die

Ver-

Verpachtung dieses Grundstücks unter den im Termin festzustellenden Bedingungen erfolgen wird.

Kauf- und Pachtlustige werden demnach hierdurch eingeladen.

Rastenburg, den 3ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die hiesige Stadt bedarf einen Schornsteinfeger-Meister, der seinen hinreichenden Erwerb zum Theil auch in umliegender Gegend finden würde.

Auch fehlt hier noch ein Maurermeister.

Subjekte, welche herziehen wollen, und sich durch Qualifikations- und Führungs-Atteste zu legitimiren im Stande sind, können sich, jedoch baldigst, bei uns melden.

Saalfeld, den 16ten März 1826.

Der Magistrat.

Im Hofe zu Powunden, bei Preuß. Holland, sind gute Saat-Erbsen verschiedener Gattung zu haben.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 15.

Königsberg, Mittwoch den 12ten April 1826.


## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 82. Betreffend die Einlösung der Coupons von den Westpreußischen Pfandbriefen.

Nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 12ten Februar 1825. Seite 16. der Gesetzsammlung, soll die Realisation sämmtlicher rückständigen Coupons von Westpreußischen Pfandbriefen (aus den Zinsterminen Johannis 1809 bis dahin 1815 einschließlich) in dem neunjährigen Zeitraume von Weihnachten 1824 ab bis dahin 1833 bewirkt werden, dergestalt, daß jährlich der neunte Theil von diesen Rückstands-Coupons, ohne Rücksicht auf den Realisations-Termin, eingelöset wird.

Dieser neunte Theil beträgt 118 686 Rthlr., und diese Summe ist mir heute von der Westpreußischen General-Landschafts-Direktion in gehörig kassirten Rückstands-Coupons vorgelegt worden, welche bei der gedachten Direktion hieselbst so lange depositalmäßig sicher aufbewahrt werden, bis deren gänzliche Vernichtung erfolgen kann.

Dies wird nach meiner Amtspflicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 23sten März 1826.

Der Ober-Präsident von Preußen, als Königl. Kommissarius der Westpreußischen Landschaft.

(gez.) v. Schön.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 83. Die im Civildienste dauernd oder vorübergehend beschäftigten Invaliden betr.

I. Abth. 59/21

Mit Bezug auf die im vorjährigen Amtsblatte Seite 284. erlassene Bekanntmachung vom 28sten Juni v. J., welche nähere Bestimmungen darüber enthält:

in welchen Fällen die Gnadengehalte und Wartegelder der Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, wenn selbige ein dauerndes oder vorübergehendes Einkommen erlangen, wegfallen müssen, und in welchen andern Fällen diese Zahlungen fernerhin zu leisten seien,

werden sämmtliche Unterbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, nicht bloß in den Fällen, wo ein Invalide nach den in jener Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen das Wartegeld oder Gnadengehalt nicht mehr fortbeziehen darf, sondern auch in allen andern Fällen, wo ein mit Gnadengehalt oder Wartegeld versehener Invalide in ein dienstliches Einkommen tritt, es mag nun solches vorübergehend oder dauernd seyn, und namentlich auch in dem zu 3. jener Bekanntmachung angegebenen Falle, wo ein solcher Invalide bei einer Behörde um Lohn arbeitet, und nach Arbeitsstücken oder nach einzelnen Tagen und Stunden bezahlt wird, und also in der Regel im unverkürzten Genusse seines Militair-Wartegeldes oder Gnadengehalts bleiben soll, uns jedesmal, mit näherer Angabe des Verhältnisses und der Bedingungen, unter welchen der Invalide zu den dienstlichen Arbeiten angenommen worden ist, Anzeige davon zu machen.

Diejenigen Behörden, welche diese Anzeige verabsäumen, und dadurch Veranlassung geben, daß ein Invalide das Wartegeld oder Gnadengehalt überhebt, haben es sich selbst beizumessen, wenn der überhobene Betrag in Gemäßheit unserer Amtsblattsverfügung vom 11ten Mai 1821, S. 202. ohne Weiteres von denselben beigetrieben werden wird.

Königsberg, den 19ten März 1826.

---

No. 84. Name Vorwerk Wolfshöhe.

I. Abth. 973/3.

Daß dem, bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von dem Bauerdorfe Plagbuden, landräthlich Gerdauenschen Kreises, abgebauten und zum adlichen Gute Pollepken gehörigen, zur Kirche nach Nordenburg eingepfarrten, von dem Plagbudenschen Walde und den Feldmarken der abgebrannten acht Bauerhöfe des Dorfs Plagbuden begrenzten, und bis jetzt mit 1 Wohnhause, 1 Viehschoppen, 2 Scheunen und 1 Pferdestall, nebst Speicher, bebauten Vorwerke der Name

„Wolfshöhe"

beigelegt worden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 16ten März 1826.

---

Bekannt-

No. 85. Die Kreis-Eingesessenen sollen ihre Gesuche und Beschwerden zuerst bei der nächsten zuständigen Behörde anbringen.

Es besteht eine allgemeine Vorschrift, nach welcher die Eingesessenen ihre Beschwerden und Gesuche zuerst bei der nächsten zuständigen Behörde, und nur dann, wenn sie von dieser nicht genügend beschieden werden, höhern Orts anzubringen haben.

Diese Vorschrift bleibt aber von vielen Klassensteuerpflichtigen, die auf Ermäßigung oder Erlaß antragen, unbefolgt, indem sie sich nicht zuerst an die Landrathsämter, welche nach §. 35. der Amtsblatts-Instruktion vom 18ten Oktober 1820 die Klassensteuer-Beschwerden prüfen und an uns zur Entscheidung einreichen sollen, sondern unmittelbar an uns wenden. Hiedurch wird nicht nur die Schreiberei bei uns über Gebühr vervielfältigt, sondern auch für die Bittsteller selbst der Zweck eines schnell zu erhaltenden Bescheides vereitelt. Denn da dergleichen Beschwerden, mit Ausnahme der seltenen Fälle, in welchen sie durch besondere uns schon bekannte Umstände sich erledigen, immer den Kreisbehörden zur Begutachtung zugefertigt werden müssen, so wird die darüber hingehende Zeit erspart, wenn sie gleich bei diesen, die ohnehin den meisten Eingesessenen näher sind, angebracht werden.

II. Abth.

Die Steuerpflichtigen werden daher hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß Beschwerdeführer, welche bei uns nicht nachgewiesen, sich an das Landrathsamt ihres Kreises bereits vergebens gewandt zu haben, von hier aus keinen Bescheid erwarten dürfen, wohl aber das Porto für die bloße Benachrichtigung, daß ihr Gesuch an die Kreisbehörde gesandt sei, zu tragen haben werden.

Die Orts-, Amts- und Kreisbehörden weisen wir zugleich an, die Eingesessenen mit dem Inhalte dieses Erlasses bei vorkommender Gelegenheit bekannter zu machen, als sie es ohne solchen Zutritt werden möchten.

Königsberg, den 18ten März 1826.

---

No. 86. Verbot der Bälle und ähnlicher Lustbarkeiten an den Vorabenden der großen Feste, und also auch an den Tagen derselben.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 26sten Februar d. J. zu bestimmen geruht, daß es bei Allerhöchstdero Befehlen vom 13ten Dezember 1817 und vom 14ten März 1818, welche Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nur an den Vorabenden der großen Kirchenfeste ausschließen, verbleiben soll, jedoch mit der Ausdehnung für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag, daß nämlich auch an den Abenden dieser beiden Feiertage keine Bälle und sonstige Lustbarkeiten ähnlicher Art gestattet werden sollen.

I. Abth. 71 3.

Sämmtliche Polizeibehörden werden in Gemäßheit der dieserwegen von dem Königlichen geistlichen Ministerium am 4ten d. M. eingegangenen Verfügung und in Gefolge der von uns am 2ten Mai v. J. Amtsblatt pro 1825, No. 24. S. 204.

 bekannt

bekannt gemachten Verordnung hiermit angewiesen, genau darüber zu wachen, daß in dem Sinne oben erwähnten allerhöchsten Befehls Alles vermieden werde, was die Feier dieser Festtage stören könnte.

Königsberg, den 25sten März 1826.

## Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

No. 87. Des Königs Majestät haben dem Pfarrer Michael Karl Steern zu Grabowen, zur Goldappschen Superintendentur gehörig, bei Gelegenheit der am 12ten d. M. eingetretenen Jubelfeier seines mit ausgezeichneter Sorgfalt und Treue verwalteten Predigtamts, zum Anerkenntniß der Verdienstlichkeit desselben, gemäß allerhöchster Kabinetsordre vom 23sten Februar d. J., das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu ertheilen geruhet; auch ist derselbe von dem hohen Königlichen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten am 4ten d. M. unter dem Anwunsche, daß Er noch ferner mit Kraft und Segen zum Besten seiner Gemeinde wirken möge, zum Kreissenior ernannt worden.

Königsberg, den 29sten März 1826.

Königl. Preußisches Konsistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 88. Durch eine Verfügung des Herrn Justizministers Excellenz vom 24sten Februar d. J. ist festgesetzt worden:

daß von der, die Stelle eines Inquisitoriats vertretenden Kreis-Justiz-Kommission zu Tapiau, vom 1sten April d. J. ab die Kriminal-Gerichtsbarkeit im ganzen Gerichtsbezirke des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Tapiau verwaltet, desgleichen die Aufnahme des Thatbestandes und der Skrutinien in Kriminalsachen bewirkt werden soll.

Königsberg, den 30sten März 1826.

Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen.

No. 89.

Es kommt in einzelnen Provinzen immer häufiger der Fall vor, daß bedeutende Verbrechen von Personen verübt werden, die noch im frühen jugendlichen Alter stehen. Diese traurige Erscheinung macht Maaßregeln nothwendig, theils um den Quellen solcher Verbrechen auf die Spur zu kommen, und diese zu verstopfen, theils um Veranstaltungen zur Besserung der früh Verirrten zu treffen.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat deshalb, um sich zunächst über den Umfang und die Beschaffenheit des Uebels genauere Kenntniß zu verschaffen, sämmtliche Regierungen zur Einsendung spezieller Nachweisungen über die in ihren Bezirken ermittelten jungen Verbrecher angewiesen.

Mit Bezugnahme auf diese Anordnung wird dem Königlichen Oberlandesgericht aufgegeben, bei jeder gegen einen Unmündigen eingeleiteten Kriminal-Untersuchung der betreffenden Regierung sofort Nachricht von den Personal-Verhältnissen des Angeschuldigten, der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung, und den Lehrern, bei welchen er Unterricht genossen hat, nach Abfassung des ersten Erkenntnisses aber Abschrift desselben mitzutheilen, oder durch die betreffenden Gerichte mittheilen zu lassen, und letztere hiernach anzuweisen, auch darauf, daß dieser Vorschrift nachgekommen werde, mit Nachdruck zu halten.

Berlin, den 6ten März 1826.

Der Justiz-Minister.
Danckelmann.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Königsberg.

Die vorstehende Verfügung des Chefs der Justiz vom 6ten d. M. wird hiedurch den sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur sorgfältigen Befolgung bekannt gemacht.

Königsberg, den 31sten März 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

Bekannt-

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 90. Erinnerung an die Vorschriften für die Hefenbereitung aus Maische.

Das in mehreren Gegenden meines Geschäftsbereichs vorherrschende Mißverständniß:

„daß die Hefenbereitung aus Maische, und die Anmeldung der dazu bestimmten Gefäße lediglich von der diesfälligen Entschließung des Brennereibesitzers abhänge,"

veranlaßt mich zu der Eröffnung, daß die Hefenbereitung aus Maische als eine in dem allerhöchst genehmigten Regulativ vom 1sten Dezember 1820 nirgends zugestandene allgemeine Befugniß zu den Ausnahmen gehört, und darum für jeden einzelnen Fall von der besondern Bewilligung der Provinzial-Steuerbehörde abhängig ist.

Eine hohe Bestimmung vom 27sten August 1824 (III. 16702) hat überdies ausdrücklich festgesetzt, daß die Ausnahme der Hefenbereitung nur da zugestanden werden kann, wo das Bedürfniß, sich auf diese Art das benöthigte Gährungsmittel zu verschaffen, gehörig nachgewiesen wird, so wie, daß nirgends mehr als ein solches Nebengefäß gestattet werden will.

Um den hierüber bestandenen Mißverständnissen durchgängig zu begegnen, werden heute die Ober-Inspektoren in den Regierungsbezirken Ostpreußen und Litthauen angewiesen, alle Brennereibesitzer, in deren Brennanstalten bisher Hefen gefertigt wurde, ohne daß diese Ausnahme und deren Bedingungen von der betreffenden Königlichen Regierung besonders genehmigt worden, zum Nachweise des diesfälligen Bedürfnisses, so wie zur schriftlichen Angabe der Bereitungsweise des Gährungsmittels aufzufordern, und über die Fortdauer der Ausnahme und deren Maaßgaben meine Genehmigung einzuholen.

Die Steuerämter werden hiermit zugleich angewiesen, demnächst nur solche Hefengefäße in den Betriebs-Nachweisungen passiren zu lassen, deren Genehmigung ihnen bekannt gemacht, und deren fortwährender oder zeitweiser Gebrauch nach Maaßgabe dieser Genehmigung in der Betriebs-Nachweisung deklarirt worden ist.

Die Revisions-Beamten sind nach §§. 16. und 66. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819, und §. 11. des Regulativs vom 1sten Dezember 1820, dafür verantwortlich, daß in den Brennereien die zur Bereitung oder Aufbewahrung der Maische an sich brauchbaren Gefäße nur dann geduldet werden, wenn solche in der genehmigten Nachweisung und auf dem Grundrisse vorgefunden worden, von welcher Form und Bestimmung sie übrigens auch seyn mögen.

Diese für eine wirksame und gleichmäßige Maischsteuer-Kontrolle unentbehrliche Vorschriften bringe ich mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die gegebene Erlaubniß zur Hefenbereitung überall wieder zurückgenommen werden muß, wenn die bei deren Bewilli-

Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt, oder die betreffenden Kontroll-Vorschriften nicht beachtet werden.

Kontraventionen würden, neben dem Verluste der Bewilligung, besonders geahndet (§§. 66. und 90. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §. 11. des Regulativs vom 1sten Dezember 1820. und Kabinetsordre vom 10ten Januar 1824) werden müssen.

Königsberg, den 2ten April 1826.

Königlicher Provinzial-Steuer-Direktor.

---

No. 91. Die Verpachtung der Chaussee-Hebestellen betreffend.

Die Chaussee-Zollerhebung auf den Hebestellen in

Schmierau,
Langefuhr,
Ohra,
Sandhoff (bei Marienburg),
Altfelde,
Fichtdorff,
Altstädter Fähre bei Elbing, und
der Barriere No. 1. bei Elbing,

soll vom 1sten Juli d. J. ab, auf drei Jahre, im Ganzen oder im Einzelnen, verpachtet werden.

Die Verpachtung soll im Wege der Lizitation geschehen, und ist zu diesem Behuf

a) für die Barrieren zu Schmierau, Langefuhr und Ohra Termin auf den 2ten Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf unserm Konferenzhause daselbst, vor dem Regierungsrath Herrn Ewald;

b) für die übrigen genannten Barrieren, jenseits der Nogath, Termin zum 6ten Mai d. J., zu derselben Stunde, im landräthlichen Büreau zu Elbing, vor dem nämlichen Herrn Deputatus angesetzt, zu welchem sichere und zahlungsfähige Unternehmer mit dem Eröffnen hiedurch eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen der Verpachtung resp. in dem hiesigen Polizei-Büreau, und in den Büreaus der betreffenden Landrathsämter zu Neustadt, Marienburg und Elbing, so wie in der Registratur der unterzeichneten Regierung, bald werden eingesehen werden können.

Danzig, den 20sten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Nach-

## Nachrichten.

Der Kreis-Justiz-Kommissions-Aktuarius Ernst Friedrich Siefert ist gemäß Bestallung vom 30sten Januar 1826 als Sekretair bei dem Königl. Oberlandesgerichte von Ostpreußen angestellt.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Franz Eugen Klebs ist gemäß Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 18ten März d. J. zum Referendarius befördert.

Der interimistische Kreis-Physikus, Doktor der Medizin und Chirurgie, Karl Weitzenmiller zu Lablau, ist auch als Geburtshelfer in den Königl. Preußischen Landen bestätigt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 15.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 15.

Königsberg, Mittwoch den 12ten April 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Johann Ludwig Sandig, welchen wir dem Bauer Hagel zu Schiwenau, Kreis Wehlau, in den Probedienst gegeben hatten, ist aus diesem Dienste am 26sten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Taplau, den 30sten März 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Johann Ludwig Sandig ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, lutherisch und aus Königsberg in Preußen gebürtig, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, graue und tief liegende Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittlerer Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

---

Von denen in No. 6. und 8. des öffentlichen Anzeigers des diesjährigen Amtsblatts verfolgten Verbrechern ist nun auch der Christian Pletz ergriffen, und an uns abgeliefert. Es fehlt nun noch der Michael Zilt, und ersuchen wir die resp. Polizeibehörden ergebenst, auf diesen gefährlichen Verbrecher ein wachsames Auge zu richten, solchen im Betretungsfalle arretiren, und an uns ebenfalls abliefern zu lassen.

Heilsberg, den 3ten April 1826.

Fürstbischöfl. Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Der durch Steckbrief vom 29sten Oktober v. J. verfolgte Häusling Christian Wottschies hat sich wieder in seinem verlassenen Probedienst eingefunden.

Taplau, den 30sten März 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Das im Intendanturamt Allenstein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Bartelsdorf, welches nach dem Vermessungs-Register des Kondukteur Fetter vom Jahr 1775

| | | | |
|---|---|---|---|
| an Acker | 432 Morgen | 141 []Ruthen | |
| " Wiesen | 148 " | 68 " | |
| " Gartenland | 7 " | 111 " | |
| " Weideland, Unland, Strauch und Brücher | 451 " | 74 " | |
| " Hof und Baustellen | 3 " | 33 " | |
| " Graben | 5 " | 31 " | |
| " Seen | 42 " | 7 " | |
| " Wegen | 9 " | 168 " | |
| in Summa | 1100 Morgen | 93 []Ruthen | Preuß. Maaß |

an Flächen-Inhalt enthält, soll mit den dazu gehörigen Gebäuden, jedoch ohne anderes Inventarium, so wie mit der Gerechtigkeit zur mittlern und niedern Jagd, auch der Fischerei in dem daran grenzenden See, der Mühlenteich genannt, ingleichen den zwei im Dorfe Bartelsdorf belegenen Eigenkäthner-Grundstücken, wovon das eine in einer leeren Baustelle besteht, das zweite aber mit Gebäuden und 2 Morgen Preußisch Garten-land versehen ist, vom 1sten Juni 1826 ab, entweder zu Eigenthums- oder Erbpachts-rechten veräußert, oder auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin ist

auf den 29sten April d. J.

im Intendanturamt Allenstein vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Mielke, angesetzt, und wird das Ausgebot zuvörderst allein zum reinen Verkauf, dann eventualiter zur Erbverpachtung, und nur wenn kein Kauf- oder Erbpachtslustiger sich melden sollte, zur Zeitverpachtung erfolgen. Im Fall des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 4352 Rthlr. 1 Sgr. 1 pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 43 Rthlr., im Fall der Erbpacht aber das mindeste Erbstandsgeld auf 626 Rthlr. 26 Sgr. 1 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 43 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 207 Rthlr. festgesetzt.

Jeder wird zum Gebot gelassen, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, nur muß er seine Zahlungsfähigkeit vollständig nachweisen; auch bleibt jeder an sein Gebot so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums erfolgt ist, die so schnell, als es der Geschäftsgang gestattet, eingeholt werden wird.

Der Meistbietende muß jedoch zur Sicherheit sogleich im Lizitations-Termin $\frac{1}{4}$ des gebotenen Kauf- und Erbstandsgeldes, entweder in Staatspapieren, oder andern auf ihn selbst lautenden sichern Dokumenten, deponiren.

Die Lizitations-Bedingungen, sowohl zum Verkauf als zur Verpachtung, so wie der Veräußerungsplan, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags in unserer Domainen-Registratur, so wie auch beim Intendanturamt Allenstein eingesehen werden.

Königsberg, den 31sten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die

Die zu den Neu- und Alt-Schloß-Gerdauenschen Gütern gehörigen Vorwerke Kinderhof, Brolost, Georgenfeld, Lablack, Posegnick, Kausten, Bawien, Korblack, Blumenthal, Neu-Schloß Neuhof, Althof, Trausen, Alt-Schloß Neuhof, und Christinenfeld, ferner die Allodial-Rittergüter Rauschen und Döhrings, sollen vom 1sten Juni d. J. ab, auf drei oder mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin

auf den 1sten Mai d. J.

im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Jurisdiktion auf Neu-Schloß Gerdauen anberaumt ist, zu welchem Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Der Zuschlag kann nur nach eingeholter Genehmigung des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen erfolgen, und bleibt der Plusilizitant bis dahin an sein Meistgebot gebunden. Die Anschläge und Pachtbedingungen sind in Königsberg bei Herrn Justizkommissarius Doktor v Batocki, Königsstraße No. 61., und bei dem Herrn Amtmann Zimmermann auf Alt-Schloß Gerdauen einzusehen, und wird nur noch bemerkt, daß mit den Vorwerken Kinderhof und Althof die Brauerei und Brennerei und der Getränkeverlag in die zu den Gütern gehörigen Krüge und Schankhäuser verbunden ist.

Gerdauen, den 1sten April 1826.

Gräfl. v. Schlieben-Gerdauensche Jurisdiktion.

Zur Verpachtung der adel. Klaukendorfschen, bei Allenstein gelegenen Güter, vom 1sten Juni d. J. ab, auf 3 Jahre, haben wir einen Termin

auf den 29sten April d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, auf unserm Geschäftszimmer anberaumt, wozu wir Pachtlustige, welche die General-Pachtbedingungen hieselbst in unserer Registratur täglich einsehen können, einladen.

Mohrungen, den 31sten März 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Auf Antrag der Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion zu Mohrungen soll der bei Soldau im Dorfe Hohendorf gelegene Pulewkasche adeliche Gutsantheil Litt. C., zu welchem 10 Hufen Kulmischen Maaßes und eine Brennerei gehört, vom 1sten Juni d. J. ab auf drei folgende Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin

auf den 22sten April d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Land- und Stadtgerichts-Zimmer angesetzt ist, und wozu Pachtliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Die Pachtbedingungen sollen im Termin bekannt gemacht werden, sind vorher aber bei dem Landschaftsrath Marggraff in Klein-Tauersee einzusehen.

Soldau, den 31sten März 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mehrere wegen rückständiger Königl. Abgaben abgepfändete Gegenstände, bestehend in Vieh, Pferden, Wagen, Schlitten, Hausgeräth und Betten, sollen

am 1sten, 2ten, 3ten, 5ten und 6ten Mai d. J.

im Wege einer öffentlichen Auktion an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung vor dem hiesigen Geschäftslokale verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Fischhausen, den 6ten April 1826.

Königl. Preuß. Intendanturamt.

Das Gut Rambsen, zwischen Friedland und Schippenbeil gelegen, ist vom 1sten Juni d. J. ab zu verpachten, und stehet der Lizitations-Termin auf den 26sten April d. J. im Hofe daselbst an, wo Liebhaber auch die nähern Pachtbedingungen erfahren können.

Das gräfliche Gut Heeselicht, bei Gilgenburg, soll von Johanni d. J. ab auf sechs nacheinander folgende Jahre in termino

den 28sten April d. J.,

um 9 Uhr Vormittags, hier zur Pacht lizitirt werden, zu welchem Pachtlustige hiemit eingeladen, und können die Pachtbedingungen stets bei der hiesigen Oekonomie-Inspektion eingesehen werden.

Gilgenburg, den 31sten März 1826.

Reichsgräfl. v. Finkenstein-Gilgenburgsche Patrimonial-Gerichte.

Das zum Nachlaß des Amtswachtmeisters Dembke auf der Amtsfreiheit hieselbst belegene Erbpachts-Grundstück, bestehend in einem theils massiven, theils in Fachwerk aufgebauten Wohngebäude und einem daran liegenden Baumgarten, soll Behufs Auseinandersetzung der Erben in dem einzigen Termin

den 10ten Mai d. J.

an hiesiger Gerichtsstelle in einer freiwilligen Subhastation ausgeboten, und dem besitzfähigen Meistbietenden nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung gegen baare Zahlung, und wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugeschlagen werden.

Die Taxe dieses Grundstücks beträgt 411 Rthlr. 28 Sgr., und liegt täglich zur Einsicht in der Registratur bereit.

Allenstein, den 6ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mit

Mit Bezugnahme auf das ausführlichere Publikandum in den Königsbergschen Intelligenzblättern vom heutigen Tage, wird hiedurch bekannt gemacht, daß die der Erbmühlenpächter-Wittwe Charlotte Legien geb. Böckel zugehörige, nahe bei der Stadt Rastenburg belegene Grundstücke, namentlich

1) die Mühlenwerke zu Neumühl von 3 Mahl- und 2 Graupengängen, und 1 Kupfermühle von 1 Breit- und 1 Spitzhammer, taxirt 13,056 Rthlr. 1 Sgr. 4 pf.;
2) die vormaligen Königl. Ober- und Unterförster-Dienst-Etablissements Groß- und Klein-Thurwangen, mit einer Grundfläche von zusammen 868 Morgen 146 [ ]Ruthen Magdeburgisch, mit der Taxe von 15,380 Rthlr. 18 Sgr. 4 pf.;
3) 3 Hufen Land kulmischen Maaßes, theils bei Neumühl, theils bei Groß-Thurwangen belegen, taxirt 1416 Rthlr. 13 Sgr. 4 pf., welche Grundstücke sich sämmtlich im besten Zustande befinden, in nothwendiger Subhastation verkauft werden sollen.

Der letzte Bietungstermin steht

auf den 23sten Mai 1826

im Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts an.

Rastenburg, den 14ten Oktober 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur anderweitigen Verpachtung der adel. Geyerswaldeschen, zwischen Osterode, Hohenstein und Gilgenburg belegenen Güter, von Johanni 1826 ab, auf drei nacheinander folgende Jahre, haben wir einen Termin

auf den 15ten Mai d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, hier in unserm Landschaftshause angesetzt, wozu wir Pachtlustige einladen.

Mohrungen, den 30sten Januar 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Mehrere zum Nachlaß des verstorbenen Gutsbesitzers Herrn Lächlin zu Dollstädt gehörige Sachen, als: ein lakirter Halbwagen, ein gelber Korbwagen mit Verdeck, ein grünlakirter Trabschlitten, ein englischer Reitsattel und Kleidungsstücke, sollen in termino

den 25sten Mai d. J.,

des Nachmittags um 2 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Dollstädt öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Christburg, den 26sten Januar 1826.

Patrimonial-Gericht Dollstädt.

Gemäß

Gemäß allhier ausgehängten Subhastations-Patents ist zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der dem Tuchmachermeister Simon Fromm gehörigen, an der Stadtmauer hieselbst sub No. 68. belegenen Wohnbude, welche auf 183 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschäzt ist, ein Termin

auf den 30sten Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Instruktions-Zimmer anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende, falls nicht besonders rechtliche Gründe obwalten, den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Wormditt, den 2ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Entreprise-Kontrakt über die Anfuhre des Salzes aus den Magazinen zu Dollstädt, zur Versorgung der Königlichen Salzfaktorei zu Osterode läuft mit dem 1sten Juni d. J. ab, und soll, von diesem Zeitpunkte ab, bis zum 1sten Januar 1829 anderweitig abgeschlossen werden. Ich habe, im Auftrage, zur Ausbietung dieser Fuhrenleistung, zur Lizitation derselben einen Termin

auf den 29sten April d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, angesetzt, und fordere jeden, der sie zu übernehmen geneigt, und im Stande ist, auf, sich in demselben auf dem Königlichen Steueramte zu Osterode einzufinden, sein Gebot zum Protokoll zu erklären; mit dem Mindestfordernden soll sogleich ein Kontrakt, jedoch bis auf höhere Genehmigung, abgeschlossen werden.

Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden; vorläufig nur so viel, daß der Entrepreneur, zur Sicherung der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit, eine Kaution von 500 Rthlr. bestellen muß.

Allenstein, den 28sten März 1826.

Der Steuerrath Löffcke.

Am 25sten April d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, wird der Salztransport von Braunsberg nach Mehlsack von jährlich circa 1800 Tonnen, für die Zeit vom 1sten August d. J. bis Ende Dezember 1829 an den Mindestfordernden, im Geschäftslokale des Haupt-Steueramts zu Braunsberg ausgethan werden, wohin kautionsfähige Personen, welche diese Entreprise übernehmen wollen, der Ober-Steuer-Inspektor Meier einladet.

Im adlichen Gute Sieslack, bei Landsberg, sind mehrere hundert Schocke ächte Karpfensaamen zu haben. Ein Jeder, der hievon Gebrauch zu machen wünscht, wird ersucht, sich recht bald zu melden.

In

In dem adelichen Gute Melohnkeim, bei Preuß. Eylau, sind circa 2 bis 300 Schock recht gute Karpfensaamen zu billigen Preisen jederzeit zu bekommen.

Guter frischer rother und weißer Kleesaamen ist billig zu haben, Lastadie Sonnenspeicher No. 7., am rothen Krahn, bei J. Th. le Juge.

Ziegel von Hohenfelde sind zu haben, und zu bestellen Sackheim rechte Straße No. 88.

35 Stück Jungvieh von verschiedenem Alter und Geschlecht, so wie gutes Sommerkorn und Wicken zur Saat, ist in Bregden, bei Heiligenbeil, zu verkaufen.

Der im Schifferdorfe Rosenberg gelegene Unterkrug soll auf Erbpacht verkauft oder verpachtet werden; Zahlungs- und Kautionsfähige melden sich in Bregden.

Im Hofe zu Powunden, bei Preuß. Holland, sind gute Saat-Erbsen verschiedener Gattung zu haben.

Die hiesige Stadt bedarf einen Schornsteinfeger-Meister, der seinen hinreichenden Erwerb zum Theil auch in umliegender Gegend finden würde.
Auch fehlt hier noch ein Maurermeister.
Subjekte, welche herziehen wollen, und sich durch Qualifikations- und Führungsatteste zu legitimiren im Stande sind, können sich, jedoch baldigst, bei uns melden.
Saalfeld, den 16ten März 1826.

Der Magistrat.

---

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 16

Königsberg, Mittwoch den 19ten April 1826.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 3. enthält:


No. 989. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Januar 1826, wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer belegenen Preußischen Provinzen.

„ 990. Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Februar 1826, daß zur Tilgung der Staatsschuldscheine die Verloosung derselben nicht weiter statt haben soll.

„ 991. Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Februar 1826, betreffend die Errichtung der Familien-Fideikommisse in den Rheinprovinzen.

„ 992. Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten März 1826, wegen Herabsetzung des Porto für Gold und Sendungen von Werthstücken, und zu bewilligender Porto-Restitutionen bei kaufmännischen Geld- und Paketsendungen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung

No. 92. Die Schwierigkeiten bei Anstellungen im Königl. Forstdienst betreffend. II. Abth. 545/11.

Durch unsere Verfügung vom 17ten April 1824, No. 139. in dem Amtsblatt vom 12ten Mai desselben Jahres No. 21. S. 161. und 162., ist es schon zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, welche Schwierigkeiten bei Anstellungen im Königl Forstdienst eingetreten sind, und daß die Anzahl der Forstkandidaten, welche zur Versorgung im Königl Forstdienst bereits geprüft und notirt worden sind, auf lange Zeit zur Wiederbesetzung von Forststellen, welche etwa erledigt werden dürften, hinreichend sei.

Da sich seitdem die Umstände noch nicht geändert haben, vielmehr die Aussicht zur Anstellung im Königl. Forstdienst noch beschränkter werden dürfte, so wird nicht allein jene Bekanntmachung hiermit in Erinnerung, sondern auch in Gefolge einer anderweiten hohen Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 11ten November v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

daß in den nächsten zwei Jahren überhaupt keine Prüfungen Behufs der Anstellung als Oberförster oder verwaltende Forstbediente stattfinden werden.

Königsberg, den 3ten April 1826.

---

No. 93. Wegen des lebenslänglichen Genusses der mit Ehrenzeichen verknüpften Zulage der Soldaten. I. Abth. 48/2.

Die zeither bestandene Verordnung, daß die Soldaten, welche das Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse, oder nächst dem Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse das eiserne Kreuz erlangt haben, die ihnen deshalb zu Theil gewordene Zulage bei einer Bestallung im Civilfache nur dann behalten, wenn ihr Einkommen eben so viel oder weniger als das militairische beträgt, ist von des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 28sten Dezember v. J. aufgehoben, und dagegen festgesetzt worden, daß jeder Soldat die Zulage, welche er für Ehrenzeichen bezieht, für die Folge unter allen Umständen lebenslänglich behalten soll, in so fern er sich dieser Wohlthat nicht durch seine Führung unwürdig macht.

Von Seiten der unterzeichneten Regierung wird dies hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Königsberg, den 4ten April 1826.

---

No. 94. Wegen der Quarantaine-Einrichtung beim Eingange des fremden Rindviehes in die östlichen Grenzen der Monarchie. I. Abth. 101/3.

Es ist vor einiger Zeit zur Frage gekommen, ob die gegenwärtig eingeführte Quarantaine-Verfassung in Bezug auf den Eingang des fremden Rindviehes in die östlichen Grenzen der Monarchie einer Aenderung zu unterwerfen, und namentlich die vorgeschriebene 21tägige Quarantainefrist abzukürzen seyn dürfte. Auf den Grund der desfalls im Königlichen Staats-Ministerio stattgefundenen Berathungen, haben Se. Majestät der König mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 22sten Oktober v. J. zu befehlen geruht, daß die gegenwärtig bestehende Quarantaine-Einrichtung beim Eingange des fremden Rindviehes in die östlichen Grenzen der Monarchie, und insbesondere die 21tägige Quarantainefrist beibehalten werden soll.

Nach dieser allerhöchsten Bestimmung haben sich die Königlichen Polizeibehörden und Gesundheitsbeamten und Quarantaine-Anstalten genau zu achten.

Königsberg, den 4ten April 1826.

---

No. 95. Neues Etablissement Schönwaldau, Amts Friedrichsfelde. I. Abth. 1804/3.

Daß dem auf Königlichem Forst-Terrain abgebauten, zum Intendanturamte Friedrichsfelde, landräthlich Ortelsburgschen Kreises, geschlagenen, und nach Klein-Jerutten eingepfarrten, zwischen den Ortschaften Piassutten, Friedrichsfelde, Groß- und Klein-Jerutten, Oschienen und Schwentaynen belegenen, und gegenwärtig mit fünf Wohnhäusern bebauten Erbpachts-Etablissement der Name

Schönwaldau

beigelegt worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 24sten März 1826.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 96.

Gemäß dem mit dem Besitzer des adlichen Gutes Pannwitz errichteten Jurisdictions-Vertrages ist dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Heiligenbeil, vom 1sten April d. J. an, die Verwaltung des Patrimonial-Gerichtes von Pannwitz übertragen.

Königsberg, den 31sten März 1826.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 97. Verlegung des Haupt-Steueramts Schippenbeil nach Friedland.

Die Veränderungen in der Abgrenzung des Bezirks des Haupt-Steueramts Schippenbeil, welche unter dem 29sten März 1825 im 15ten Stück des vorjährigen Amtsblatts bekannt gemacht sind, haben das hohe Finanz-Ministerium veranlaßt, den Sitz des genannten Haupt-Steueramts nach Preußisch-Friedland zu verlegen.

Das betheiligte Publikum und die mit dem betreffenden Haupt-Steueramte in Verbindung stehenden resp. Behörden benachrichtige ich hierdurch von dieser Anordnung mit dem Bemerken, daß solche mit dem 1sten dieses Monats zur Ausführung gekommen ist.

Königsberg, den 10ten April 1826.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

No. 98. Die Verpachtung der Chaussee-Hebestellen betreffend.

Die Chaussee-Zollerhebung auf den Hebestellen in

Schmierau,
Langefuhr,
Ohra,
Sandhoff (bei Marienburg),
Altfelde,
Fichthorst,
Altstädter Fähre bei Elbing, und
der Barriere No. 1. bei Elbing,

soll vom 1sten Juli d. J. ab, auf drei Jahre, im Ganzen oder im Einzelnen, verpachtet werden.

Die Verpachtung soll im Wege der Lizitation geschehen, und ist zu diesem Behuf

a) für die Barrieren zu Schmierau, Langefuhr und Ohra Termin
auf den 2ten Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr,
auf unserm Konferenzhause hieselbst, vor dem Regierungsrath Herrn Ewald;

b) für die übrigen genannten Barrieren, jenseits der Nogath, Termin
zum 6ten Mai d. J., zu derselben Stunde,
im landräthlichen Büreau zu Elbing, vor dem nämlichen Herrn Deputatus

angesetzt, zu welchem sichere und zahlungsfähige Unternehmer mit dem Eröffnen hiedurch

durch eingeladen werden; daß die näheren Bedingungen der Verpachtung resp. in dem hiesigen Polizei-Büreau, und in den Büreaus der betreffenden Landrathsämter zu Neustadt, Marienburg und Elbing, so wie in der Registratur der unterzeichneten Regierung, bald werden eingesehen werden können.

Danzig, den 20sten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Nachrichten.

Der bisherige Steuer-Erheber Herr Johann Hüge ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Fischhausen zum Bürgermeister daselbst auf zwölf nacheinander folgende Jahre gewählt, und als solcher, gemäß der unterm 3ten Februar d. J. hiezu ertheilten Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Klaudius David Eduard Richelot ist gemäß Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 18ten März d. J. zum Referendarius befördert.

---

## Uebersicht der Witterungs-Beobachtungen in Königsberg, im Monat März 1826.

**Barometer.** Höchster Stand, 29 Zoll 0,19 Lin., den 10ten Nachmittags, bei NNO. und bedecktem dunstigem Himmel; den 12ten Morgens bei WNW. und dickem Nebel, hernach heiterer Luft.

Niedrigster Stand, 27 Zoll 6,96 Lin., den 29sten Abends, bei SSW. und bedecktem Himmel.

Unterschied von beiden, 13,23 Linien; Mittel 28 Zoll 3,45 Lin.

**Thermometer.** Höchster Stand, + 8°, den 3ten bei S.; den 13ten bei NW. und heiterer Luft.

Niedrig-

Niedrigster Stand, — 5°, den 19ten Morgens, bei SSO. und vermischter Luft; den 21sten Morgens bei O. und heiterem Himmel.

Unterschied von beiden 13 Grade; Mittel + 1,4°.

**Winde.** Die herrschenden Winde waren N., S. und SO. Nach den Morgens, Mittags und Abends angestellten Beobachtungen war N. 19, S. 17, SO. 16, O. 11., NO. 3, NW. 11, W. 13, SW. 3.

**Witterung.** Heitere Tage 4, vermischte 17, trübe 10. Heitere Nächte 9, vermischte 5, trübe 17. Tage mit Wind 1, mit Sturm 2. Nächte mit Wind 1, mit Sturm 1. Tage mit Regen 2, mit Schnee 8. Nächte mit Regen 4, mit Schnee 2. Morgen mit Nebel 5, mit Reif 4; Abends mit Nebel 2.

Die erste Hälfte des Monats war mäßig warm, beinahe Frühlingswetter, die andere kalt und winterartig.

Nach einem geringen Frost und etwas Schnee in der Nacht zum 1sten brachen sich im Tage die Wolken, und wenn der Himmel in der Nacht gleich wieder bedeckt ward, so klärte er sich doch des Nachmittags am 2ten aus, und Abends war er ganz heiter; größtentheils auch heiter am 3ten bis 5ten. In den Nächten hatte es ein wenig gefroren, aber im Tage waren 7 bis 8 Grad Wärme; daher den 5ten schon die Schneeblümchen und einige Tage nachher die Leberblümchen blühten; auch wurden Kibitze, Enten und wilde Gänse bemerkt. Mit dem 6ten hörten die Nachtfröste auf, aber die Wärme im Tage hatte von + 6° bis + 4° abgenommen; den 8ten und 9ten fiel vor Tage etwas Schnee, der Himmel blieb bis zum 11ten bedeckt. Das Barometer stand in dieser Zeit ungewöhnlich hoch; vom 9ten Nachmittags bis zum 12ten Morgens, fast ununterbrochen, in der seltenen und merkwürdigen Höhe von 29 Zoll. Den 11ten dicker Nebel, der bis Mittags anhielt, und sich um 5 Uhr wieder einstellte. Mit dem 12ten heiterte sich die Luft aus und wurde zugleich wärmer, am 13ten nach einem dicken Nebel und hierauf heiterer Luft, Mittags + 8°. Das Eis des Pregels hatte schon vor einigen Tagen an mehreren Stellen große Oeffnungen bekommen, in der Nacht zum 14ten verlor es sich ganz, und der Pregel war bis ans Lizent frei von seiner Eisdecke, mit welcher er 69 Tage bedeckt gewesen; am 17ten wurde das Haf schon von Fischerböten befahren. Nach einer Wärme von 7 Grad am 15ten wurde der Himmel trübe, es fiel Abends etwas Regen; in der Nacht zum 16ten entstand ein Sturm aus N., der bis Mittag anhielt, mit Staubschnee des Morgens, und der Nachmittags mäßiger wurde; man sahe Haufenwolken auf reinem Himmelsgrunde sich fortbewegen, die Abends um

9 Uhr

9 Uhr kurzen Strichregen herabschickten. Am 17ten entstanden Mittags wieder Sturmstöße aus WNW., mit Strichschnee und Graupenhagel, Abends wurde der Sturm noch stärker, und hätte das Unglück des Brandes von den Huben noch bis in die Stadt verbreiten können, wenn seine Richtung sich um 10 Uhr nicht nach NNO. gewandt hätte, und zugleich einiger Schnee gefallen wäre. Noch bis zum Abend am 18ten hielt der Sturm, wiewohl gemäßigter, mit Strichschnee und Graupenhagel an. Vom 19ten bis 23sten fror es in den Nächten — 5° bis — 3°, bei SO. und O. und heiterem Himmel, Mittags nur + 2° Beim Eintritt der Nachtgleiche stand der Wind in O. Am 23sten fiel bedeutender Schnee, es war ganz Winter, die Wiesen waren mit Eis bedeckt; Schnee täglich bis zum 26sten; was aufgethaut war, wurde wieder ersetzt; in den Nächten fortdauernd Frost; in den letzten drei Tagen Mittags wärmer, + 5° und + 6°; am 31sten Haufenwolken, Nachmittags Strichhagel mit Schnee und Regen, welches noch kein Vorbote des baldigen warmen Frühlings war.

In der Pflanzenwelt hat man noch nichts Grünes weder an den Pflanzen noch Gesträuchen wahrgenommen; auch hat sich kein Frühlingsvogel sehen noch hören lassen.

Der Niederschlag vom Schnee und Regen auf 1 Quadratfuß beträgt in diesem Monat 156 Kubik-Zoll oder 13 Linien Höhe.

Das Barometer hat in 25 Tagen über 28 Zoll gestanden.

Königsberg, den 1sten April 1826.

Sommer,
Pfarrer.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 16.

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 16.

Königsberg, Mittwoch den 19ten April 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die unten näher signalisirte Häuslingin Anna Medakowska, welche wir bei dem Gutsbesitzer Hannemann zu Kapstulken, Kreis Labiau, in den Probedienst untergebracht hatten, ist in der Nacht vom 6ten zum 7ten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ergebenst, auf diese Flüchtlingin ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Labiau, den 9ten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Die Anna Medakowska ist 42 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, evangelisch und aus der Danziger Vorstadt Ohra gebürtig, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gerade etwas spitzige Nase, mittelmäßigen Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger untersetzter Gestalt, spricht deutsch und polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

---

Der durch Steckbrief vom 30sten März d. J. verfolgte Häusling Adolph Ferdinand Guttag ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Labiau, den 5ten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 30sten März d. J. verfolgte Häusling Johann Ludwig Sandig ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Labiau, den 7ten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

In dem für das Jahr 1826 bei dem hiesigen Buchhändler Friedrich Thewing herausgekommenen Haus- und Geschichts-Kalender sind die diesjährigen Vieh- und Pferdemärkte in Elbing ganz anders aufgenommen worden, als solche wirklich stattfinden sollen.

Es wird nämlich daselbst der erste Viehmarkt am 1sten Montage nach Trinitatis, den 22sten Mai d. J., und der zweite am letzten Montage vor Gallus, den 9ten Oktober d. J., jeder drei Tage lang, und am ersten Tage zugleich Pferdemarkt gehalten werden; welches hierdurch zur Nachricht dient.

Königsberg, den 29sten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bei dem Mangel und gleichzeitigen Bedürfniß zweckmäßiger Badeanstalten in hiesigen Gegenden, habe ich durch örtlich die Sache begünstigende Verhältnisse, auch verschiedenartige dazu passende Wasser ermuthigt, mehrere Veranstaltungen getroffen, wornach Badebedürftige nach ärztlicher Weisung kalte und warme, als auch Stahl-, Kräuter-, Schwefel- und andere Kunstbäder, so wie auch besonders dazu eingerichtete russische Dampfbäder zugleich mit Regen-, Spritz-, Trauf- oder Sturzbade versehen, hiernächst auch Unterkommen und Aufnahme, alles zu den billigsten Sätzen, hier finden und erhalten können, und hoffe ich, daß die davon Gebrauchmachenden, bei nachsichtiger Beurtheilung und ländlicher Zerstreuung, den Zweck der Badekur zu erreichen Gelegenheit finden werden.

Aerztliche Behandlung wird dabei zur Stelle seyn.

Das russische Bad kann vom 15ten Juni, die andern Bäder aber vom 15ten Mai d. J. gebraucht werden.

Etwanige Bestellungen bitte ich an den hier wohnenden Bade-Aufseher Lindenau per Bischofsburg postfrei gefälligst gelangen zu lassen.

Bansen, den 6ten April 1826.

v. Knobloch Bansen.

Zur ausschließlichen Anwendung der neuen Form der Zähne an den konisch geformten Körpern der bekannten Reibe- und Quetsch-Maschine, Behufs der Oelfabrikation, in Gußeisen, in dem ganzen Umfange des Preußischen Staats, ist dem Erfinder derselben, Peter Marx, Gutsbesitzer auf St. Martin bei Trier, vom Königlichen Ministerio des Innern ein Patent auf acht Jahre bewilligt worden.

Die Beschreibung und Zeichnungen der Maschine sind in den Akten des hohen Ministerio niedergelegt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Junge gebildete Leute finden als Pensionaire zur Erlernung der Landwirthschaft, zu jeder Zeit in Adl. Molditten, bei Rößel, eine Aufnahme, und kann man sich dorthin in portofreien Briefen dieserhalb melden.

Ich beabsichtige, meine hiesige Mühlenbesitzung zu verpachten, oder, wenn es gewünscht werden sollte, zu verkaufen. Liebhaber belieben sich in portofreien Briefen oder persönlich bei mir zu melden.

Mühle Willenberg, den 3ten April 1826.

Jorbandt.

Der

Der Mühlenbesitzer Zenke zu Johannsthal bei Ortelsburg beabsichtigt, mit seiner daselbst belegenen Wasser-Mahl- und Schneidemühle eine Veränderung in der Art vorzunehmen, daß er eins der vorhandenen Werke eingehen lassen, und in Stelle dieses eine Papier-Fabrikation mit einer Bütte einrichten will.

In Folge des Edikts vom 28sten Oktober 1810, §. 7. wird demnach jedermänniglich, der durch diese beabsichtigte Aenderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, ersucht, dessen Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl beim unterzeichneten Landrath, als auch bei dem Bauherrn einzulegen.

Groß-Borken, den 3ten April 1826.

Königl. Landrath Ortelsburgschen Kreises.

von Berg.

Auf dem Gute Altjahn, 2 Meilen von Möwe, stehen 250 Stück hochveredelte Mutterschaafe zum Verkauf. Die Wolle dieser Schäferei ist im vorigen Jahre mit 20 Rthlr. pro Stein von 22 Pfund bezahlt; auch finden Käufer daselbst Jährlings-Böcke, aus den edelsten Racen gezogen.

Zwölf Stück sprungfähige hochfeine Merinoböcke stehen in adelich Bundien, bei Heilsberg, bis zum 15ten Mai à 12 bis 15 Rthlr. pro Stück zum Verkauf.

Ein unverheiratheter Jäger, der gute Zeugnisse über seine bisherige Führung und über seine Kenntnisse im Forstfach nachweisen kann, findet sogleich ein Unterkommen in Lindenau, bei Braunsberg.

Nach höherer Bestimmung soll der sogenannte Eichenhügel von 165 Morgen 166 [ ]Ruthen Preuß., so an den Grenzen der Dorfschaft Cummerau, Absteltkeim und Mondeln belegen, zu Erbpachtrechten in Pausch und Bogen zur Lizitation in der Art gestellt werden, daß auf ein Erbstandsgeld geboten werden kann.

Es wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht und Erbpachtslustige eingeladen, sich

Dienstag den 2ten Mai d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in der Forst-Inspektion zu Moditten einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, wo sodann an den Bestbietenden der Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung erfolgen wird. Noch wird bemerkt, daß die Königl. Oberförsterei Fritzen angewiesen worden ist, den das qu. Terra'n unbekannten Erwerbslustigen solches vorzeigen zu lassen.

Moditten, den 12ten April 1826.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Königsberg.

Das im Intendanturamt Allenstein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Bartelsdorf, welches nach dem Vermessungs-Register des Kondukteur Fetter vom Jahr 1775

| | | | |
|---|---|---|---|
| an Acker | 432 Morgen | 141 □Ruthen | |
| „ Wiesen | 148 „ | 68 „ | |
| „ Gartenland | 7 „ | 111 „ | |
| „ Weideland, Unland, Strauch und Brücher | 451 „ | 74 „ | |
| „ Hof- und Baustellen | 3 „ | 33 „ | |
| „ Graben | 5 „ | 31 „ | |
| „ Seen | 42 „ | 7 „ | |
| „ Wegen | 9 „ | 168 „ | |
| in Summa | 1100 Morgen | 93 □Ruthen | Preuß. Maaß |

an Flächen-Inhalt enthält, soll mit den dazu gehörigen Gebäuden, jedoch ohne anderes Inventarium, so wie mit der Gerechtigkeit zur mittlern und niedern Jagd, auch der Fischerei in dem daran grenzenden See, der Mühlenteich genannt, imgleichen den zwei im Dorfe Bartelsdorf belegenen Eigenkäthner-Grundstücken, wovon das eine in einer leeren Baustelle besteht, das zweite aber mit Gebäuden und 2 Morgen Preußisch Gartenland versehen ist, vom 1sten Juni 1826 ab, entweder zu Eigenthums- oder Erbpachtsrechten veräußert, oder auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin ist

auf den 29sten April d. J.

im Intendanturamt Allenstein vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Mielke, angesetzt, und wird das Ausgebot zuvörderst allein zum reinen Verkauf, dann eventualiter zur Erbverpachtung, und nur wenn kein Kauf- oder Erbpachtslustiger sich melden sollte, zur Zeitverpachtung erfolgen. Im Fall des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 4352 Rthlr. 1 Sgr. 1 pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 43 Rthlr., im Fall der Erbpacht aber das mindeste Erbstandsgeld auf 626 Rthlr. 26 Sgr. 1 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 43 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 207 Rthlr. festgesetzt.

Jeder wird zum Gebot gelassen, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, nur muß er seine Zahlungsfähigkeit vollständig nachweisen; auch bleibt jeder an sein Gebot so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums erfolgt ist, die so schnell, als es der Geschäftsgang gestattet, eingeholt werden wird.

Der Meistbietende muß jedoch zur Sicherheit sogleich im Lizitations-Termin ¼ des gebotenen Kauf- und Erbstandsgeldes, entweder in Staatspapieren, oder andern auf ihn selbst lautenden sichern Dokumenten, deponiren.

Die Lizitations-Bedingungen, sowohl zum Verkauf als zur Verpachtung, so wie der Veräußerungsplan, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags in unserer Domainen-Registratur, so wie auch beim Intendanturamt Allenstein eingesehen werden.

Königsberg, den 31sten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Publi-

# Publikandum,

## wegen Verpachtung der Domaine Drygallen.

Die im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung, im Johannsburger Kreise belegene Königl. Domaine Drygallen soll von Trinitatis 1827 ab, auf 6 oder 12 Jahre anderweit verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin wird

auf den 27sten Mai d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude vom Herrn Regierungsrath Schlick, abgehalten werden. Jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution von 1500 Rthlr. in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, wird zum Gebot zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii gehalten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Drygallen, Wallisko und Dombrowken, der Brau- und Bremerei auf dem Vorwerk Drygallen, und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtiger Debitsstellen.

Die Domaine liegt 21 Meilen von Königsberg, 18 Meilen von Insterburg, und 3 Meilen von Lyck und Johannsburg.

Das Vorwerk Drygallen incl. Wallisko enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1172 | Morgen | 152 | Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 518 | " | 155 | " | " | Wiesen, |
| 22 | " | 6 | " | " | Gärten, |
| 175 | " | 10 | " | " | Hütung incl. 3 M. 15 R. Roßgärten, |
| 4 | " | 148 | " | " | Hof- und Baustellen, |
| 326 | " | 131 | " | " | Unland, Wege, Graben ꝛc. |
| Summa 2160 | Morgen | 65 | Ruthen | Preuß. | |

Das Vorwerk Dombrowken enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 268 | Morgen | 58 | Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 377 | " | 16 | " | " | Feldwiesen, |
| 26 | " | 100 | " | " | jährliche Wiesen, |
| 8 | " | 117 | " | " | Gärten, |
| 18 | " | 141 | " | " | Roßgärten, |
| 2 | " | 41 | " | " | Hof und Baustellen, |
| 584 | " | 67 | " | " | Hütung, |
| 16 | " | 90 | " | " | Unland, Wege, Graben ꝛc. |
| 27 | " | 32 | " | " | zwei Antheile No. 6. und 7. des Zinsguts Jurgasdorf. |
| Summa 1329 | Morgen | 122 | Ruthen | Preuß. | |

Die

Die Aecker und Wiesen gehören zum größten Theil zur 4ten Klasse. Die Wirthschaftsgebäude auf dem Vorwerk Drygallen sind ganz neu; die Wohngebäude und die Wirthschaftsgebäude auf den übrigen Vorwerken sind aber auch noch in gutem Zustande.

An Aussaat muß der abgehende Pächter auf dem Vorwerke Drygallen und Dombrowken bestellt zurücklassen:

283 Scheffel Roggen,
108 = Gerste, und
125 = Hafer.

Hiernächst sind außer dem todten Inventarium an Acker-, Haus-, Brau- und Brennerei- und Feuerlösch-Geräth an lebendigem Inventarium vorhanden,

auf Drygallen:

20 Stück Kühe,
1 Stier, und
1000 Stück Schaafe;

auf Dombrowken:

86 Stück Kühe, } wovon 33 Stück Kühe und 1 Stier nur in Gelde
2 Stiere } zu bezahlen sind,
18 Stück Ochsen,
18 = Pferde,
29 = Schweine, und
56 = Gänse.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in unserer Finanz-Registratur vom Ober-Registrator Sutorius zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb beim Rechnungsrath Herrn Dohmann in Johannsburg melden.

Gumbinnen, den 26sten März 1826.

**Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.**

Mit Bezugnahme auf das ausführlichere Publikandum vom heutigen Tage, welches den Königsbergschen Intelligenzblättern inserirt worden, wird hiemit bekannt gemacht, daß die nothwendige Subhastation des der Frau v. Freideville zugehörigen, dicht an der Stadt Rastenburg, neben dem Guberfluß belegenen, zur Branntweinbrennerei privilegirten und eingerichteten städtschen Etablissement Georgenthal mit der gerichtlichen Taxe von 2827 Rthlr. 18 Sgr. 10 pf. festgesetzt ist, und der letzte Bietungstermin

den 27sten Juni 1826

vor dem unterzeichneten Gericht ansteht.

Rastenburg, den 19ten November 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur

Zur Verpachtung der adel. Klaukendorfschen, bei Allenstein gelegenen Güter, vom 1sten Juni d. J. ab, auf 3 Jahre, haben wir einen Termin

auf den 29sten April d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, auf unserm Geschäftszimmer anberaumt, wozu wir Pachtlustige, welche die General-Pachtbedingungen hieselbst in unserer Registratur täglich einsehen können, einladen.

Mohrungen, den 31sten März 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die adel. Draulittenschen, im Hauptamte Preuß. Holland belegenen Güter sollen unter den gewöhnlichen Pachtbedingungen, die täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, in termino

den 3ten Mai d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, auf unserm Geschäftszimmer von Trinitatis d. J. auf 3 Jahre verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige hiedurch einladen.

Mohrungen, den 3ten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Mit Beziehung auf das ausführliche Avertissement in dem Königsberger Intelligenzblatt vom 6ten Februar und vom 25sten März d. J. wird hiedurch noch besonders bekannt gemacht, daß der dritte Lizitations-Termin zum öffentlichen Verkauf des in dem Dorfe Hussehnen gelegenen kölmischen Kruges

auf den 8ten Mai 1826

vor dem unterzeichneten Gericht anstehet.

Preuß. Eylau, den 11ten April 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Nachlaß der hieselbst verstorbenen Mälzenbräuerfrau Elisabeth Radigk, bestehend in Leinenzeug, Betten, Zinn, Kupfer, Kleidungsstücken, Wagen, Vieh und Pferden, soll in dem

auf den 8ten Mai d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, und den folgenden Tagen, vor dem Landvogteigerichts-Sekretair Schwahn anstehenden Termine, gegen gleich baare Bezahlung in dem Sterbehause öffentlich verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Heilsberg, den 25sten März 1826.

Fürstbischöfl. Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Das Gut Rambsen, zwischen Friedland und Schippenbeil gelegen, ist vom 1sten Juni d. J. ab zu verpachten, und stehet der Lizitations-Termin auf den 26sten April d. J. im Hofe daselbst an, wo Liebhaber auch die nähern Pachtbedingungen erfahren können.

Es

Es sollen die zur Kaufmann Zalewskischen erbschaftlichen Liquidationsmasse hieselbst gehörigen Mobilien aller Art, darunter große und kleinere Spiegel, Spiegelblaker, eine englische Stubenuhr, Wagen, Schlitten, Bücher, Bauholz und sonstige Haus- und Wirthschaftsgeräthe,

am 18ten Mai d. J.,

Vormittags von 8 Uhr ab, in dem Auktions-Lokale des unterzeichneten Stadtgerichts öffentlich verkauft werden, zu welchem Ende Kauflustige sich zahlreich einfinden können.

Mühlhausen, den 6ten April 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In Schönberg, bei Rosenberg, stehen in diesem Jahre c. 370 Mütter und 450 Hammel 3ter Klasse von verschiedenen Altern, zum Theil auch Zeitvieh, so wie auch sehr feine Zucht-Stöhre, zum Verkauf.

Schönberg, den 13ten April 1826.

Das Reichsgräfliche Oekonomie-Amt.

35 Stück Jungvieh von verschiedenem Alter und Geschlecht, so wie gutes Sommerkorn und Wicken zur Saat, ist in Bregden, bei Heiligenbeil, zu verkaufen.

Der im Schifferdorfe Rosenberg gelegene Unterkrug soll auf Erbpacht verkauft oder verpachtet werden; Zahlungs- und Kautionsfähige melden sich in Bregden.

Ziegel von Hohenfelde sind zu haben, und zu bestellen Sackheim rechte Straße No. 88.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 17.

Königsberg, Mittwoch den 26sten April 1826.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 99. Prüfung der auf einjährige Dienstzeit sich meldenden Freiwilligen. I. Abth. 131/4.

Mit Bezug auf den §. 4. der in No. 8. des diesjährigen Amtsblatts als Beilage abgedruckten Instruktion für die Departements-Kommissionen zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen, machen wir hierdurch bekannt, daß zu ordentlichen Mitgliedern der Kommission im hiesigen Regierungsbezirk, und zwar:

a. von Seiten des Militairs,
   1) der Herr Major de la Chevallerie,
   2) der Herr Major von Tiedewitz;
b. von Seiten unseres Kollegii:
   1) der Herr Regierungsrath Witt,
   2) der Herr Konsistorial- und Schulrath Dinter.

Ferner zu außerordentlichen Mitgliedern:

1) der Herr Kaufmann Touſſaint,
2) der Herr Gutsbesitzer Schoell, und
3) der Herr Professor Knorr,

ernannt worden sind.

Außerdem ist der Kommission der Herr Regiments-Arzt Dr. Albrecht als Oberarzt zugeordnet.

Die Termine zur Prüfung sind die ersten Dienstage in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober, und versammelt sich die Kommission an diesen Tagen Morgens um 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Regierung. Ausnahms-

nahmsweise wird nur in diesem Jahre für den Monat April der 16te Mai als Prüfungs-Termin hiedurch bestimmt.

Diejenigen jungen Leute, welche von nun an die Erlaubniß zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre desfallsigen schriftlichen Anträge der Prüfungs-Kommission unter der Adresse des Herrn Regierungsrath Witt franco einzusenden.

Königsberg, den 12ten April 1826.

---

No. 100. Das Verhalten bei Ausbruch der bösartigen Klauenseuche unter den veredelten Schaafheerden. I. Abth. 80 3.

In der durch das Amtsblatt (pro 1825, No. 24. Seite 200.) unterm 14ten Mai v. J. bekannt gemachten Cirkular-Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16ten April, sind die Königl. Polizeibehörden und Gesundheits-Beamten, wegen der Maaßregeln zur Unterdrückung der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche unter den Schaafheerden nach Anleitung der unterm 27sten August 1806 zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken erlassenen Vorschriften mit Instruktion versehen. Es ist jedoch bemerkt worden, daß die unter No. 4. jener Instruktion wegen der Vorsichtsmaaßregeln hinsichtlich der Koppelhütungen ertheilte Bestimmung unvollständig gefaßt ist. Was nämlich dort wegen der gemeinschaftlichen Waldhütungen vorgeschrieben ist, gilt auch von andern Koppelweiden, und der Abschnitt 4. ist daher nach Maaßgabe folgender nähern Bestimmung der gedachten Königl. Ministerien in Anwendung zu bringen:

„Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches, „besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken „Heerde nicht verträglich seyn sollte, so muß der Herr Landrath des Kreises „nach vorstehenden Vorschriften (Abschnitt 3.) und, mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs der Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen „zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in „gehöriger Entfernung von der gesunden weiden kann."

Königsberg, den 2ten April 1826.

---

Aus

No. 101. Eingelöfete Staatsschuldverschreibungen. II. Abth 663/3

Aus der Bekanntmachung über die gerichtliche Niederlegung der von der Hauptverwaltung der Staatsschulden im Jahre 1824 für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staatsschuldverschreibungen, ist nachstehende Zusammenstellung gefertigt, die hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

# Nachweisung

## der im Jahr 1824 für den Staatsschulden-Tilgungs-Fonds eingelöseten Staatsschuldverschreibungen.

| Designation der Dokumente. | Stückzahl. | Ueberhaupt. Rthlr. | sgr. | pf. | incl. Gold. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Alte Kurmärkische landschaftliche Obligationen . . . . . | 30 | 42.801 | 20 | — | 17.201 | 20 | — |
| II. Domainen-Pfandbriefe . . . | 62 | 62.000 | — | — | — | — | — |
| III. Staatsschuldscheine . . . . . | 4566 | 1.411.475 | — | — | — | — | — |
| IV. Kurmärkische Obligationen . . . | 121 | 124.035 | — | — | 14.435 | — | — |
| V. Neumärkische Interimsscheine . . | 43 | 31.415 | — | — | — | — | — |
| VI. Provinzial-Staatsschuld-Dokumente | 1232 | 455.910 | 24 | 4 | 5186 | — | — |
| Summa I. bis VI. | — | 2.127.637 | 14 | 4 | 36.822 | 20 | — |
| VII. Aus der Anleihe Ueberfeld & Serrurier in Amsterdam aus dem Jahre 1809 | 38 | 38.000 Holländische Florin. | | | | | |
| VIII. Aus der Anleihe von M. M. v. Rothschild in London aus dem Jahr 1818 | 520 | 80.200 Livres Sterling. | | | | | |

Königsberg, den 7ten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 102. Reisepässe betreffend. I. Abth. 93/3

Durch das Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 6ten d. M. ist bestimmt, daß es bei der durch die Cirkular-Verfügung vom 8ten Juni 1824 begründeten Regel in so weit sein Bewenden behalten muß, daß die in fremder Sprache abgefaßten ausländischen Reisepässe nicht als gültige Dokumente zu Reisen innerhalb der Preußischen Staaten angesehen werden können.

Die ausländischen Pässe müssen aber den Reisenden belassen, und es ist auch nicht erforderlich, daß den letzteren besondere neue Eingangspässe ertheilt werden, vielmehr hinreichend, wenn die Grenz-Polizeibehörden, oder, in so fern diese der ausländischen Sprache nicht mächtig seyn möchten, die vorgesetzten Behörden derselben jene in fremder Sprache abgefaßten Pässe mit einem die Stelle des neuen Eingangspasses vertretenden Vermerk versehen.

Den mit fremden Pässen versehenen Courieren dürfen übrigens in keiner Beziehung wegen Fortsetzung ihrer Reise Hindernisse gemacht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher, mit Bezug auf die Amtsblattsverfügung vom 3ten Juli 1824, No. 32. S. 247., zur Befolgung dieser Festsetzungen aufgefordert.

Königsberg, den 30sten März 1826.

---

No. 103. Die Beiträge zur kleinstädtischen Feuer-Sozietätskasse pro 1825 betr. I. Abth. 407/3

Behufs der Ausschreibung der reglementsmäßigen Beiträge zur kleinstädtischen Feuer-Sozietätskasse für das verflossene Jahr 1825 sind heute den Magistraten der assoziirten Städte, und zwar einem jeden 2 Exemplare der diesfälligen General-Repartition mittelst Umschlages zugefertigt worden, wovon sie das eine zur Einsicht eines jeden Interessenten öffentlich auszuhängen haben. Hiernach betragen die Beiträge $\frac{1}{2}$ Pfennig neue Münze pro Thaler von dem Assekurationswerthe der Gebäude im Jahr 1825. Die Magistrate werden hiemit angewiesen, die für jede Art in der General-Repartition besonders verrechneten summarischen Betrag nach dem angegebenen Verhältnisse sofort auf die einzelnen Grundbesitzer nach dem von uns bestätigten General-Katastrum weiter zu vertheilen, die hiernach auf sie treffenden Beiträge einzuziehen, und demnächst spätestens in sechs Wochen an unsere Kommunal- und Institute-Kasse abzuführen, gleichzeitig uns aber anzuzeigen, wie solches geschehen.

Reste dürfen bei diesen Beiträgen nicht gestattet werden, da die vorkommenden Brandschadensvergütungen der Interessenten von uns ungesäumt und vollständig gewährt werden müssen.

Wir machen diejenigen Magistrate, welche sich wider Verhoffen bei der Einziehung säumig zeigen sollten, nicht nur für jeden möglichen Ausfall hiebei verantwortlich,

lich, sondern sie haben auch zu gewärtigen, daß sie selbst durch gesetzliche Zwangsmaaßregeln zu Erfüllung ihrer Pflicht bei Einziehung dieser Beiträge von uns werden angehalten werden.

Königsberg, den 2ten April 1826.

---

No. 104 Hebammen-Unterricht. I. Abth. 3774.

Der Unterricht in der Geburtshülfe für Hebammen wird am 22sten Mai d. J. seinen Anfang nehmen.

Es haben sich daher diejenigen Frauen, welche zur Aufnahme in die Hebammen-Lehranstalt bereits angemeldet worden, spätestens an jenem Tage hier einzufinden, und bei dem Herrn Professor Dr. Henne, katholische Kirchenstraße No. 3., zu melden.

Königsberg, den 6ten April 1826.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 105 Die Verpachtung der Chaussee-Hebestellen betreffend.

Die Chaussee-Zollerhebung auf den Hebestellen in

Schmierau,
Langefuhr,
Ohra,
Sandhoff (bei Marienburg),
Altfelde,
Fichthorst,
Mirchauer Fähre bei Elbing, und
der Barriere No. 1. bei Elbing,

soll vom 1sten Juli d. J. ab, auf drei Jahre, im Ganzen oder im Einzelnen, verpachtet werden.

Die Verpachtung soll im Wege der Lizitation geschehen, und ist zu diesem Behuf

a) für die Barrieren zu Schmierau, Langefuhr und Ohra Termin auf den 2ten Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf unserm Konferenzhause hieselbst, vor dem Regierungsrath Herrn Ewald;

b) für

b) für die übrigen genannten Barrieren, jenseits der Nogath, Termin zum 6ten Mai d. J., zu derselben Stunde,

im landräthlichen Büreau zu Elbing, vor dem nämlichen Herrn Deputatus angesetzt, zu welchem sichere und zahlungsfähige Unternehmer mit dem Eröffnen hiedurch eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen der Verpachtung resp. in dem hiesigen Polizei-Büreau, und in den Büreaus der betreffenden Landrathsämter zu Neustadt, Marienburg und Elbing, so wie in der Registratur der unterzeichneten Regierung, bald werden eingesehen werden können.

Danzig, den 20sten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

## Nachrichten.

Nachbenannte Kandidaten:

1) Ferdinand Friedrich Schultz, zeither Prorektor der höheren Stadtschule im Kneiphof, aus Neukirch bei Tilse, 37 Jahr alt;
2) Johann Friedrich Slupmer, aus Tilse gebürtig, 25 Jahr alt;
3) Adam Immanuel Sadowski, gebürtig aus Nikolaiken, im 25sten Lebensjahre;
4) Karl Ludwig Volkmann, geboren zu Deutschendorf, im Oberlande, 25 Jahr alt, und
5) Ludwig Heinrich Wilhelm Möller, aus Adlich Schülz bei Drengfurt gebürtig, 24 Jahr alt,

wurden am 3ten April d. J. pro Ministerio examinirt, und es ist ihnen das Zeugniß der Wahlfähigkeit zur Predigramtsverwaltung bei evangelischen Gemeinden von dem Königl. Konsistorio ausgehändigt worden.

Der Privat-Sekretair Eduard Wilhelm Fritsch ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Mühlhausen zum Bürgermeister auf 6 Jahre gewählt, und als solcher von der Königl. Regierung bestätigt.

Der Gutsbesitzer August Beyer ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Schippenbeil zum Bürgermeister daselbst gewählt, und als solcher von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Mehlhausen ist auf seinen Antrag seines bisherigen Dienstes als Kreis-Wundarzt in Gerdauen entlassen.

Der Köllmer Michael Böhm zu Damerau, Amts Bartenstein, landräthlich Friedländschen Kreises, ist für den gedachten Kreis als Landgeschworner von der Königl. Ostpreuß. Regierung bestätigt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 17.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 17.

Königsberg, Mittwoch den 26sten April 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Johann Gottlieb Görke, welchen wir dem Erbpachtsbesitzer Karl Friedrich Näse zu Wolfsdorf, Königsberger Landkreis, in den Probedienst gegeben hatten, ist aus demselben des Nachts vom 16ten auf den 17ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 18ten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Johann Gottlieb Görke ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, evangelisch und aus Memel gebürtig, hat blonde und dünne Haare, bedeckte und runde Stirn, wenig blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen und regelmäßigen Mund und Nase, blonden rasirten Bart, vollzählige und gesunde Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch und englisch, ist pockengrübig, und hat Schäden an den Füßen.

---

Der Brenner Konrad Görisch aus Wilmshausen hat seinen am 20sten Februar d. J. hier zur Reise nach Braunsberg ausgefertigten Paß verloren, wovon die Königl. Polizeibehörden hiemit benachrichtigt werden.

Königsberg, den 17ten April 1826.

Königlicher Polizei-Präsident hiesiger Haupt- und Residenzstadt

Schmidt.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Kaufmann Karl Ludwig Heubach als Waaren-Mäkler vereidigt ist.

Königsberg, den 6ten April 1826.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Buck. Schartow. Brockmann.

# Publikandum,

## wegen Verpachtung der Domaine Drygallen.

Die im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung, im Johannsburger Kreise belegene Königl. Domaine Drygallen soll von Trinitatis 1827 ab, auf 6 oder 12 Jahre anderweit verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin wird

auf den 27sten Mai d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude vom Herrn Regierungsrath Schlick, abgehalten werden. Jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution von 1500 Rthlr. in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, wird zum Gebot zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii gehalten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Drygallen, Wallisko und Dombrowken, der Brau- und Brennerei auf dem Vorwerk Drygallen, und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtiger Debitsstellen.

Die Domaine liegt 21 Meilen von Königsberg, 18 Meilen von Insterburg, und 3 Meilen von Lyck und Johannsburg.

Das Vorwerk Drygallen incl. Wallisko enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1172 | Morgen | 152 | Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 518 | " | 155 | " | " | Wiesen, |
| 22 | " | 6 | " | " | Gärten, |
| 175 | " | 10 | " | " | Hütung incl. 3 M. 15 R. Roßgärten, |
| 4 | " | 148 | " | " | Hof- und Baustellen, |
| 326 | " | 131 | " | " | Unland, Wege, Graben ꝛc. |
| Summa 2160 | Morgen | 65 | Ruthen | Preuß. | |

Das Vorwerk Dombrowken enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 268 | Morgen | 58 | Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 377 | " | 16 | " | " | Feldwiesen, |
| 26 | " | 100 | " | " | jährliche Wiesen, |
| 8 | " | 117 | " | " | Gärten, |
| 18 | " | 141 | " | " | Roßgärten, |
| 2 | " | 41 | " | " | Hof- und Baustellen, |
| 584 | " | 67 | " | " | Hütung, |
| 16 | " | 90 | " | " | Unland, Wege, Graben ꝛc. |
| 27 | " | 32 | " | " | zwei Antheile No. 6. und 7. des Zinsguts Jurgasdorf. |
| Summa 1329 | Morgen | 122 | Ruthen | Preuß. | |

Die

Die Aecker und Wiesen gehören zum größten Theil zur 4ten Klasse. Die Wirthschaftsgebäude auf dem Vorwerk Drygallen sind ganz neu; die Wohngebäude und die Wirthschaftsgebäude auf den übrigen Vorwerken sind aber auch noch in gutem Zustande.

An Aussaat muß der abgehende Pächter auf dem Vorwerke Drygallen und Dombrowken bestellt zurücklassen:

283 Scheffel Roggen,
108 " Gerste, und
125 " Hafer.

Hiernächst sind außer dem todten Inventarium an Acker-, Haus-, Brau- und Brennerei- und Feuerlösch-Geräth an lebendigem Inventarium vorhanden,

auf Drygallen:

20 Stück Kühe,
1 Stier, und
1000 Stück Schaafe;

auf Dombrowken:

86 Stück Kühe, } wovon 33 Stück Kühe und 1 Stier nur in Gelde
2 Stiere } zu bezahlen sind,
18 Stück Ochsen,
18 " Pferde,
29 " Schweine, und
56 " Gänse.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in unserer Finanz-Registratur vom Ober-Registrator Sutorius zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb beim Rechnungsrath Herrn Dohmann in Johannsburg melden.

Gumbinnen, den 26sten März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bei dem Mangel und gleichzeitigen Bedürfniß zweckmäßiger Badeanstalten in hiesigen Gegenden, habe ich durch örtlich die Sache begünstigende Verhältnisse, auch verschiedenartige dazu passende Wasser ermuthigt, mehrere Veranstaltungen getroffen, wornach Badebedürftige nach ärztlicher Weisung kalte und warme als auch Stahl-, Kräuter-, Schwefel- und andere Kunstbäder, so wie auch besonders dazu eingerichtete russische Dampfbäder zugleich mit Regen-, Spritz-, Trauf- oder Sturzbade versehen, hiernächst auch Unterkommen und Aufnahme, alles zu den billigsten Sätzen, hier finden und erhalten können, und hoffe ich, daß die davon Gebrauchmachenden, bei nachsichtiger Beurtheilung und ländlicher Zerstreuung, den Zweck der Badekur zu erreichen Gelegenheit finden werden.

Aerztliche Behandlung wird dabei zur Stelle seyn.

Das russische Bad kann vom 15ten Juni, die andern Bäder aber vom 15ten Mai d. J. gebraucht werden.

Etwanige Bestellungen bitte ich an den hier wohnenden Bade-Aufseher Lindenau per Bischofsburg postfrei gefälligst gelangen zu lassen.

Bansen, den 6ten April 1826.

v. Knobloch Bansen.

Ich beabsichtige, meine hiesige Mühlenbesitzung zu verpachten, oder, wenn es gewünscht werden sollte, zu verkaufen. Liebhaber belieben sich in portofreien Briefen oder persönlich bei mir zu melden.

Mühle Willenberg, den 3ten April 1826.

Jorbandt.

Der Mühlenbesitzer Zenke zu Johannsthal bei Ortelsburg beabsichtigt, mit seiner daselbst belegenen Wasser-Mahl- und Schneidemühle eine Veränderung in der Art vorzunehmen, daß er eins der vorhandenen Werke eingehen lassen, und in Stelle dieses eine Papier-Fabrikation mit einer Bütte einrichten will.

In Folge des Edikts vom 28sten Oktober 1810, §. 7. wird demnach jedermänniglich, der durch diese beabsichtigte Aenderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, ersucht, dessen Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl beim unterzeichneten Landrath, als auch bei dem Bauherrn einzulegen.

Groß-Borken, den 3ten April 1826.

Königl. Landrath Ortelsburgschen Kreises.

von Berg.

Zur Verpachtung der adel. Klaukendorfschen, bei Allenstein gelegenen Güter, vom 1sten Juni d. J. ab, auf 3 Jahre, haben wir einen Termin

auf den 29sten April d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, auf unserm Geschäftszimmer anberaumt, wozu wir Pachtlustige, welche die General-Pachtbedingungen hieselbst in unserer Registratur täglich einsehen können, einladen.

Mohrungen, den 31sten März 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die adel. Draulittenschen, im Hauptamte Preuß. Holland belegenen Güter sollen unter den gewöhnlichen Pachtbedingungen, die täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, in termino

den 3ten Mai d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, auf unserm Geschäftszimmer von Trinitatis d. J. auf 3 Jahre verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige hiedurch einladen.

Mohrungen, den 3ten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zu dem, bei der hiesigen Widdem auf 75 Rthlr. 4 Sgr. 11 pf. veranschlagten Reparaturbau soll ein mindestfordernder Entrepreneur ermittelt werden. Baulustige werden ersucht, den

auf den 1sten Mai d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, hieselbst anstehenden Lizitations-Termin gefälligst wahrzunehmen.

Hermsdorf, bei Zinten, den 15ten April 1826.

Das Kirchen-Kollegium.

Das ehemalige Unterförster-Etablissement in Gr. Drebnau wird mit Saaten und Inventarienstücken auf 1 Jahr verzeitpachtet werden, wozu der Lizitations-Termin

auf den 3ten Mai d. J.,

Nachmittags, im hiesigen Geschäfts-Lokale angesetzt ist. Die Pachtliebhaber können zu jeder Zeit die Bedingungen allhier einsehen.

Rathshoff, den 20sten April 1826.

Königl. Intendanturamt Caporn.

Bei dem Königl. Stadtgericht zu Mühlhausen ist der öffentliche Verkauf des daselbst No. 22. zum Handel sehr gut gelegenen, zur Kaufmann Zalewskischen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen Mälzenbräuerhauses, so 826 Rthlr. 20 Sgr. geschätzt worden, festgesetzt, und stehen die drei Lizitations-Termine

am 1sten Juni,
= 11ten Juli, und
= 23sten August dieses Jahres

in der Gerichtsstube an. Demzufolge werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiedurch aufgefordert, alsdann zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren, wonächst dann der Zuschlag, insofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme gestatten sollten, ertheilt werden wird. Die Taxe und der Hypothekenschein können täglich bei der Registratur eingesehen werden.

Mühlhausen, den 10ten April 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Unter Bezugnahme auf das ausführlichere Inserat in den Königsbergschen Intelligenzblättern vom heutigen Tage, wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Fortsetzung der Lizitation über das den Erbmühlenpächter Daniel Graffenbergerschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Pülz, zwischen Rastenburg und Sensburg, vorzüglich gut gelegene, stets mit Wasser versehene Mühlengrundstück ein Termin

auf den 19ten Mai d. J.

anberaumt ist, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Rastenburg, den 28sten Februar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In Schönberg, bei Rosenberg, stehen in diesem Jahre c. 370 Mütter und 450 Hammel 3ter Klasse von verschiedenen Altern, zum Theil auch Zeitvieh, so wie auch sehr feine Zucht-Söhre, zum Verkauf.

Schönberg, den 13ten April 1826.

Das Reichsgräfliche Oekonomie-Amt.

25 Stück feine Merinoböcke, Subkauer Raçe, von verschiedenem Alter, sollen am 22sten Mai, Vormittags 9 Uhr, im Hofe zu Groß-Waldeck, bei Domnau, durch freiwillige Auktion an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Guter frischer rother und weißer Kleesaamen ist billig zu haben, Kastadie Sonnenspeicher No. 7., am rothen Krahn, bei J. Th. le Juge.

Im adelichen Gute Schrengen, bei Rastenburg, sind 1000 Pfund vortrefflicher rother Kleesaamen zu verkaufen.

In Schlobitten, bei Mühlhausen, findet ein mit guten Zeugnissen versehener tüchtiger Brauer, von dem jedoch verlangt wird, daß er zugleich ein geschickter Brenner ist, sofort ein Unterkommen. Man melde sich deshalb beim Oekonomie-Inspektor Kawerau daselbst, bei dem die nähern Bedingungen zu erfragen sind.

Ein unverheiratheter Jäger, der gute Zeugnisse über seine bisherige Führung und über seine Kenntnisse im Forstfach nachweisen kann, findet sogleich ein Unterkommen in Lindenau, bei Braunsberg.

Junge gebildete Leute finden als Pensionaire zur Erlernung der Landwirthschaft, zu jeder Zeit in Adl. Molditten, bei Rößel, eine Aufnahme, und kann man sich dorthin in portofreien Briefen dieserhalb melden.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 18.

Königsberg, Mittwoch den 3ten Mai 1826.


## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 106. Die Ablieferung der Verlagsartikel an die Königl. Bibliotheken betreffend.

Um die durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Dezember 1824, über einige nähere die Censur betreffende Bestimmungen unter No. 5. erneuerte Anordnung, wonach jeder inländische Verleger von Druckschriften schuldig ist, ein Exemplar von jedem seiner Verlagsartikel an die große Königliche Bibliothek in Berlin abzuliefern, zu einer regelmäßigen Ausführung zu bringen, hat das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 1sten März d. J. folgende nähere Festsetzungen hierüber für nöthig erachtet:

1) Es kann zwar keinem Zweifel unterworfen seyn, daß, wenn ein inländischer Schriftsteller Selbstverleger einer von ihm verfaßten Schrift ist, er selbst auch für richtige Ablieferung des an die große Königliche Bibliothek zu Berlin abzugebenden Frei-Exemplars einstehen und dafür Sorge tragen muß. Nicht minder aber ist er hiezu verpflichtet, wenn er selbst auch nicht die Druckkosten des Werks getragen hat, sondern diese von einem Andern bestritten sind. Ist der Selbstverleger einer Schrift ein Auswärtiger, so muß der inländische Buchdrucker, welcher dieselbe gedruckt hat, für die richtige Ablieferung des Frei-Exemplars sorgen.

2) Erscheint ein Werk in verschiedenen Ausgaben, z. B. auf Druck- und Schreib- oder Velin-Papier, ohne Kupfer und Karten und mit denselben, mit schwarzen und mit illuminirten Kupfern und Karten, so muß immer ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe an die Königliche Bibliothek unentgeldlich abgeliefert werden; Pracht- und Präsent-Exemplare auf dickem und steifem Papier jedoch ausgenommen.



3) Die

3) Die Termine der Ablieferungen sind vier Wochen nach Beendigung jeder Oster- und jeder Michaeli-Messe. Alsdann ist jeder Verleger, oder wer sonst für die Ablieferung zu sorgen hat, verpflichtet, von jedem seiner jedesmaligen neuen Verlagsartikel ein Exemplar an die Königliche Bibliothek in Berlin einzusenden, und die bei derselben angestellten Bibliothekare sind berechtigt, darauf zu dringen.

4) Sollte ein Verpflichteter einmal diese Termine inne zu halten verhindert seyn, so muß er die Ablieferung der Frei-Exemplare seiner sämmtlichen im Laufe des Jahres gedruckten Verlagsartikel spätestens am Schlusse des Jahres (falls dieselbe nicht früher von den Bibliothekaren verlangt seyn sollte) bewerkstelligen.

Wenn ein Buchhändler im Laufe des ganzen Jahres nicht verlegt hat, so muß er dies ebenfalls am Jahresschlusse der Königl. Bibliothek zu Berlin ausdrücklich und schriftlich anzeigen.

5) Jeder Verleger ist verbunden, ein Verzeichniß seiner Verlagsartikel, welche er der Königlichen Bibliothek übersendet, denselben in duplo beizulegen; wovon er das eine Exemplar zurück erhält, um sich in einem streitigen Falle damit auszuweisen, das andere aber bei den Akten der Königlichen Bibliothek aufbewahrt wird.

Diese Festsetzungen werden mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dasselbe zu sämmtlichen Verlegern im Preußischen Staate das Vertrauen hege, sie werden durch pünktliche Befolgung dieser Bestimmungen die Königliche Bibliothek zu Berlin, als die Central-Bibliothek des Staats, mit den Produkten der typographischen Industrie desselben in gehöriger Vollständigkeit auszustatten sich beeifern, und eine Ehre darin setzen, zu deren Ausbildung zu einem wahrhaft nationalen Institut das Ihrige beitragen zu können.

Eben diese Bestimmungen sind von dem Königl. Ministerium auf die Ablieferung jedes Exemplars der Verlagsartikel in den Provinzen Preußen und Westpreußen an die Königliche und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg ausgedehnt.

Um die Ablieferung zu kontrolliren, werden die Herren Verleger aufgefordert, am Schlusse jedes Jahres ein Verzeichniß der gedruckten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitschriften, hierher einzureichen.

Königsberg, den 16ten April 1826.

Der Ober-Präsident von Preußen.

(gez.) v. Schön.

---

Ver-

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 107. Wegen der in der Moldau und Wallachei sich wieder zeigenden Pest. I. Abth. 810/4.

Nach der uns vom Königlichen Ober-Präsidio und von mehreren andern Orten gewordenen Nachricht, zeigen sich in der Wallachei und Moldau wieder Spuren der Pest.

Dies hat uns veranlaßt, um die hiesige Provinz vor der Uebertragung dieser Krankheit zu sichern, unsere früheren dieserwegen gegebenen Verordnungen wieder in Wirksamkeit zu setzen.

Wir bringen dieses den Reisenden und dem handelnden Publiko nicht allein zur Kenntniß, sondern lassen die dieserhalb unter dem 10ten Mai 1824 gegebene Verfügung hier zur bessern Erinnerung wieder folgen:

Die von mehreren Seiten nach Schlesien gekommene Nachricht, daß in der Moldau die Pest herrsche, hat sich durch spätere Nachfragen dahin bestätiget, daß die Krankheit nicht nach der Oesterreichischen Grenze, sondern nach der Türkei und dem Ausflusse der Donau hin ihre Richtung nimmt, und es ist zugleich bekannt geworden, daß an der stark mit Truppen besetzten Oesterreichischen Grenze in Gallizien alle Sicherungs-Maßnahmen getroffen sind, ihre weitere Uebertragung zu verhüten.

Es ist zur Abwendung jedes Nachtheils bereits den 15ten Februar d. J. angeordnet, daß, außer der großen Landstraße, welche von Warschau über Mlawa führt, nur allein das Neben-Zollamt Willenberg den Reisenden und Waaren über die polnische Grenze zu Einlaßörtern dienen sollen, und daß Personen, Waaren und Gegenstände aller Art, welche aus der Moldau, Wallachei und der Türkei kommen, ohne Ausnahme, in das hiesige Departement nur allein unter den Bedingungen eingelassen werden dürfen, wenn sie bei den gedachten Einlaßörtern durch Vorzeigung der Oesterreichischen Kontumaz-Atteste und Pässe den Beweis führen können, daß die den Einlaß nachsuchenden Personen und die einzubringenden Waaren und Gegenstände aus der Türkei, Moldau oder Wallachei über ein Kaiserl. Königl. Oesterreichisches Kontumazamt eingegangen sind.

Personen, Waaren und Gegenstände, welche aus den bezeichneten Pestgegenden, oder überhaupt aus der Türkei kommen, und sich nicht durch die nöthigen Oesterreichischen Gesundheitspässe ausweisen, sollen sofort zurückgewiesen, und diejenigen, welche versuchen sollten, heimlich in die Provinz einzugehen oder Waaren einzubringen, festgenommen, und von der Polizeibehörde, in einem völlig abgesonderten Lokal, unter Mitwirkung der Kreisphysiker und der ihnen ertheilten frühern Instruktion, unter strenge Quarantaine gesetzt, auch zugleich

ermittelt werden, welchen Weg solche Personen und Gegenstände bis dahin verbotwidrig genommen, und wohin und an wen letztere bestimmt sind.

Hiernach haben sich die Reisenden und das handeltreibende Publikum zu achten.

Königsberg, den 14ten April 1826.

---

No. 108. Die Arbeits- und Reise-Gebühren der Forst-Geometer betreffend.

II. Abth. 25/4.

Die Instruktion für die Forst-Geometer vom 13ten Juli 1819 bewilligt denselben 2 Rthlr. Diäten, weil durch eine Verfügung des vormaligen Königl. Ministeriums des Handels vom 15ten April 1818 verschiedene im allgemeinen Feldmesser-Reglement vom 29sten April 1813 bestimmte Zahlungssätze, namentlich die Diäten von 1 Rthlr. 12 gGr. für einen Arbeits- und 1 Rthlr. 8 gGr. für einen Reisetag, um ein Drittel erhöht worden waren.

Diese Zahlungen sind aber seitdem durch eine anderweite Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 4ten Juni 1821 wieder aufgehoben, mithin die Vergütigung der Feldmesser wieder auf die Zahlungssätze des erwähnten Reglements vom Jahre 1813 zurückgeführt.

Es ist daher kein Grund vorhanden, den Forst-Kondukteurs einen höhern Betrag an Diäten zu gewähren, als den übrigen Feldmessern, und deshalb gegenwärtig von dem Königl. Finanz-Ministerio festgesetzt worden, daß vom 1sten Januar d. J. ab den Forst-Kondukteurs, wenn ihre Arbeiten nicht nach Morgen und Ruthen vergütet werden, 1 Rthlr. 15 Sgr. für einen Arbeits- und 1 Rthlr. 10 Sgr. für einen Reisetag gezahlt werden sollen.

In Betreff der Gebühren für zu liefernde Zeichnungen nach vorheriger Vermessung auf Diäten, wird bei solchen kleinen Flächen, durch deren Aufzeichnung der Kondukteur, bei vorausgesetzter Fertigkeit und acht- bis zehnstündiger Arbeit, täglich nicht wenigstens 1 Rthlr. zu verdienen im Stande ist, die Vergütigung von 1 Rthlr. 10 Sgr. täglich in Anwendung kommen.

Hinsichtlich der Reisekosten tritt für die Forst-Kondukteurs vom 1sten Januar 1826 dieselbe Bestimmung des Diäten-Regulativs vom 28sten Juni 1825, wie für die Bau-Kondukteurs ein, daß selbige sich nämlich nur der ordinairen Post, und nur außerhalb der Poststraßen des Lohnfuhrwerks, oder der Extrapost bedienen dürfen, und wird in vorkommenden Fällen bei Beauftragung eines Forst-Kondukteurs mit einem Vermessungsgeschäft derselbe gleich im Voraus angewiesen werden, wo er Extrapost nach Anleitung gedachten Regulativs, oder Lohnfuhre, die jedoch in keinem Falle höher als jene zu stehen kommen darf, anwenden soll.

Königsberg, den 11ten April 1826.

---

Der

No. 109. Allerhöchste Königliche Belohnung des Schulzen Kaletka. L. Abth. 2/4.

Der Dorfschulz Kaletka zu Klein-Przesdzenk, Ortelsburgschen Kreises, welcher bereits im Jahre 1820 für seine Bemühung um die Lebenserhaltung des Wirths Kowalczik von Sr. Majestät dem Könige mit dem allgemeinen Ehrenzeichen zweiter Klasse begnadigt worden (Amtsblatt S. 305.) hat sich auf ähnliche Weise durch das in Gemeinschaft mit einigen Dorfbewohnern am 29sten Januar d. J. unternommene Aufsuchen des von einer Fahrt nach Willenberg nicht nach Hause gekehrten Wirths Soldanski, den er mit seinem Brudersohn Adam Soldanski auf dem Felde im erstarrten Zustande Nachts glücklich fand, und von dem wahrscheinlichen Tode rettete, rühmlichst ausgezeichnet.

Se. Majestät haben auf die Anzeige dieses Vorfalls allerhöchst geruht, demselben, in Betracht, daß er fortfährt, sich durch Lebensrettungen verdient zu machen, vermittelst Kabinetsbefehls vom 21sten März die goldene Huldigungs-Medaille zu verehren, auch die Bekanntmachung dieses allerhöchsten Geschenks durch die Amtsblätter allergnädigst befohlen.

Königsberg, den 12ten April 1826.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 110. Die Pensions-Abzüge betr.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer verlangt die durch unsere Verfügung vom 8ten März d. J. im 12ten Stück des diesjährigen Amtsblattes angeordnete Nachweisung der Pensions-Abzüge von den Besoldungen der Beamten schon in den Jahresrechnungen für das Jahr 1825, und da, wo die Rechnungen schon eingesandt sind, einen Nachtrag zu denselben, welcher diese Nachweisung enthalten soll.

Demnach werden sämmtliche Gerichte unseres Departements angewiesen, die unterm 8ten März d. J. angeordnete Nachweisung sofort anzufertigen, und als Nachtrag zur Jahresrechnung pro 1825 derselben beizufügen, insofern aber die Jahresrechnung schon eingesandt ist, selbige unverzüglich, und zwar spätestens binnen 14 Tagen nachzusenden.

Königsberg, den 21sten April 1826.

---

Da

No. 111. Da zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung des für Ostpreußen, Litthauen, Ermland und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis, wegen Aufhebung des Mühlenzwangs ergangenen Edikts vom 29sten März 1808 (Gesetzsammlung von 1806/1810, S. 217.) entstanden, allerhöchsten Orts eine Deklaration ergehen soll; so werden sämmtliche Justizbehörden in Folge der Verfügung des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums vom 16ten März d. J. hiermit angewiesen, in allen den bei denselben anhängigen Prozessen, in welchen die Entscheidung von der Frage:

ob die Verordnungen vom 28sten Oktober 1810, wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwangs (Gesetzsammlung No. 95) vom 15ten September 1818, wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwangs zu leistenden Entschädigungen (Gesetzsammlung No. 499.) und vom 24sten Oktober 1823 (Gesetzsammlung No. 829.) die Anwendung des Edikts vom 29sten März 1808 wegen Aufhebung des Mühlenzwangs ausschließen,

und von Anwendung der einzelnen Bestimmungen des erwähnten Edikts vom 29sten März 1808 abhängig ist, der Abfassung des Erkenntnisses bis zur erfolgten Publikation der beabsichtigten Deklaration Anstand zu geben.

Königsberg, den 18ten April 1826.

---

No. 112. Die Inventarien der Gerichte betr.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat in Folge des §. 20. der für dieselbe unterm 18ten Dezember 1824 allerhöchst gegebenen Instruktion angeordnet:

1) Zur Vermeidung der Schreiberei und zur Erleichterung für die Rechnungsführer sollen fernerhin der Regel nach, weder die über die Dienstkassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der zu den erstern etwa gehörenden Bücher und Landcharten zu führenden Inventarien selbst, noch die Ab- und Zugangs-Nachweisungen, den Rechnungen beigefügt werden, und soll deren Einforderung nur für einzelne Fälle vorbehalten bleiben, wenn nämlich bei Revision der Rechnungen sich besondere Veranlassung dazu findet.

2) Dagegen muß nicht nur bei den Rechnungen derjenigen Kassen, welche die Verwendung der zu Unterhaltung ihrer Utensilien und Geräthschaften und der Utensilien ꝛc. ihrer vorgesetzten Behörde ausgesetzten Fonds nachzuweisen haben, sondern auch bei allen übrigen Kassen, deren Utensilien ꝛc. aus den Fonds einer andern Kasse unterhalten werden, durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde dargethan werden,

daß

daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen, und die vorhanden seyn sollenden Inventarienstücke wirklich vorgefunden worden sind.

3) Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag für angeschaffte den Inventarien hinzutretende Utensilien und Geräthschaften soll von demjenigen Beamten, welcher mit der Führung des Inventarii beauftragt ist, bescheinigt seyn,

daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben eingetragen worden sind.

In Folge dieser Anordnungen fällt also für die Zukunft, und insbesondere von dem jetzt laufenden Jahre ab, die Einsendung der Inventarien mit den Jahresrechnungen von Seiten der Untergerichte unseres Departements weg, wogegen das Attest ad 2., welches von dem Gericht als der der Kasse unmittelbar vorgesetzten Behörde auszustellen ist, der Jahresrechnung beizufügen ist, während allen Liquidationen und Quittungen über neu angeschaffte Utensilien, Bücher ꝛc. das Attest ad 3. nachgetragen werden muß.

Sollte bei einzelnen Gerichten noch nicht die Einrichtung bestehen, daß einem bestimmten Offizianten die Führung des Inventarii obliegt, so muß diesem Mangel sogleich abgeholfen werden, und versteht es sich dabei von selbst, daß dieser Beamte ein von den Kassenbeamten verschiedenes Subjekt seyn muß, da dessen Atteste als Belage für die Kasse dienen sollen.

Königsberg, den 21sten April 1826.

---

No. 113. Die Tantieme von reservirtem Porto betr.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements werden hiedurch angewiesen, sofort und spätestens binnen 8 Tagen darüber Anzeige zu machen,

welche bei denselben angestellten Beamten die Tantieme von dem reservirten und nachliquidirten Porto in Armensachen, fiskalischen Prozessen und Untersuchungssachen bisher bezogen haben, und insbesondere welche Beamten in ihren Bestallungen ausdrücklich auf dieses Emolument gewiesen sind.

Königsberg, den 21sten April 1826.

---

Durch-

# Durchschnitts-Marktpreis im Monat März 1826.

| | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **I. Vom Getreide.** | | | |
| Weizen . pr. Scheffel | — | 26 | 6 |
| Roggen . . . | — | 20 | 7 |
| Gerste . . . | — | 15 | 3 |
| Hafer . . . | — | 13 | 2 |
| Erbsen graue . . | — | 28 | 4 |
| Erbsen weiße . . | — | 29 | 10 |
| Linsen . . . | — | — | — |
| Bohnen . . . | — | — | — |
| **II. Von Viktualien.** | | | |
| Hofbutter . pr. Stein | 5 | 12 | — |
| Litthauische Butter . . | 4 | 26 | — |
| Stückbutter . pr. Pfund | — | 4 | 7 |
| dito Elbingsche . . | — | 3 | 8 |
| Graupe . pr. Scheffel | 1 | 27 | 11 |
| Hirsengrütze . . | 3 | — | — |
| Hafergrütze . . . | 2 | 7 | 10 |
| Buchweizengrütze . . | 1 | 26 | 8 |
| Gerstengrütze . . | 2 | 5 | — |
| Grückenmehl . . . | 1 | 23 | 4 |
| Weizenmehl . . . | 1 | 28 | 6 |
| Roggenmehl . . . | 1 | 8 | 2 |
| Gerstenmehl . . . | — | — | — |
| Hafermehl . . . | — | — | — |
| Kartoffeln . . . | — | 10 | 8 |

| | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **III. Von Fleischgattungen.** | | | |
| Rindfleisch . pr. Pfund | — | 2 | — |
| Schweinefleisch . . | — | 2 | 1 |
| Schöpsenfleisch . . . | — | 2 | — |
| Kalbfleisch . . . | — | 2 | — |
| Speck, ungeräuchertes . . | — | 2 | 11 |
| dito geräuchertes . . | — | 3 | 6 |
| Schmeer . . . | — | 3 | 9 |
| Rindertalg . . . | — | 3 | 9 |
| **IV. Von Konsumtibilien.** | | | |
| Bier . . pr. Tonne | 3 | 1 | 4 |
| dito . . pr. Stof | — | 1 | 2 |
| Biereffig . pr. Tonne | 3 | 2 | — |
| Weinessig . pr. Anker | 5 | — | — |
| Branntwein . pr. Ohm | 18 | 9 | — |
| dito . pr. Stof | — | 5 | 3 |
| Käse, ordinairer pr. Pfund | — | 2 | — |
| dito besserer . . | — | 2 | 6 |
| Holz, weiches . pr. Achtel | 8 | 9 | — |
| dito hartes . . | 12 | 21 | — |
| Stroh . . pr. Schock | 2 | 24 | 6 |
| Heu . . pr. Centner | — | 13 | 7 |
| Wolle . . pr. Stein | — | — | — |
| Hopfen . . . | 3 | — | — |
| Eyer . pr. Schock | — | 10 | 8 |
| Ziegel . . pr. Mille | — | — | — |

Königsberg, den 2ten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 18.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## — No. 18. —

Königsberg, Mittwoch den 3ten Mai 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Handlungsdiener Friedrich Lähr, angeblich aus Altona gebürtig, ist wegen dringenden Verdachts des Gelddiebstahls zur Untersuchung gezogen, und hat Gelegenheit gefunden, am 19ten April d. J., Nachts um 12 Uhr, aus der hiesigen Stadtwache zu entspringen. Er hat angeblich vor Freystadt, im Dorfe Limsa, seinen frühern Reisepaß verloren, und ist ihm unterm 31sten März 1826 vom Magistrat in Freystadt ein neuer hier zurückgehaltener Reisepaß ausgefertigt.

Alle Militair- und Polizeibehörden werden demnach gebührend ersucht, auf den Entwichenen ein genaues Augenmerk zu halten, und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Rößel, den 20sten April 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Derselbe ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat blonde Haare, platte Stirn, blaue Augen, lange starke Nase, proportionirten Mund, blonden Bart, längliches Gesicht und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittelmäßiger Statur.

Bekleidet war er mit einem schwarzen Hute, dunkelbraunem Ueberrock, dunkelblautuchenen Hosen, einer kleinwürflichten Weste von Bastard, einem schwarzseidenen Hälschen, einem weiß- und blaustreifigten kattunen Halstuch, und Stiefeln.

## Warnungs-Anzeige.

Der unten signalisirte Knecht Casimir Schapke ist, nachdem er wegen Hausdiebstahls und Veruntreuungen bestraft worden, über die russische Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr bei zweijähriger Festungsstrafe verboten worden.

Signalement. Der vorstehend genannte Knecht Schapke ist katholischer Religion, circa 50 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, vollzählige Zähne, ovales Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untergesetzter Gestalt, und spricht litthauisch.

Memel, den 18ten April 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

## Anzeige für die ꝛc. Herren Prediger.

Formulare zu Taufscheinen, Aufbietungs- und Trauungs-Attesten und Todtenscheinen sind zu 8 Sgr. p. Buch zu erhalten in der Hartungschen Hofbuchdruckerei in Königsberg, und werden die Briefe franco erbeten.

Die mir zugehörige, in der Stadt Wormditt belegene Grundstücke, als:

1) das in der breiten Straße sub No. 214. gelegene ganze Mälzenbräuerhaus, welches voriges Jahr massiv, aber nicht ganz ausgebauet worden, nebst dem dazu gehörigen ganzen Morgen Radikal-Acker,
2) eine in der Heilsbergschen Straße gelegene Scheune nebst hinterliegendem Garten,
3) ein an derselben gelegener Garten,

sind aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können solche jederzeit in Augenschein nehmen, und die Kaufbedingungen beim Herrn Erzpriester in Wormditt erfahren.

Mether.

In Folge der früheren Bekanntmachung und einiger Anfragen wegen des Verkaufs von feinwolligem Schaafvieh zu Eldtten bei Liebstadt, wird bemerkt, daß die hier zum Verkauf stehenden Mütter, circa 100 Stück, aus Schlesien und Sachsen abstammen, der Centner Wolle 70 Rthlr. gebracht hat, daß dasselbe nicht allein ganz gesundes, sondern im Körper und Wolle gut gestapeltes Vieh ist, und wegen starker Vermehrung der hiesigen Heerde, in Rücksicht der heutigen Zeit, der sehr geringe Preis pro Stück auf 3½ Rthlr. festgestellt ist. Eben so stehen mehrere Zuchtböcke, ein-, zwei- und dreijährig, zum Theil aus Sachsen abstammend, nach Qualität der Wolle von 6 bis 20 Rthlr. pr. Stück, zum Verkauf.

Zur Verpachtung der adel. Potrittenschen, zwischen Heilsberg und Seeburg belegenen Güter, von Johanni d. J. auf 3 Jahre haben wir einen Termin

auf den 17ten Mai d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, in unserm Konferenz-Zimmer anberaumt, und laden zu demselben Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Mohrungen, den 14ten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zur Pachtausbietung des Guts Lichtenfelde, in der Gegend von Uderwangen belegen, vom 1sten Juni d. J. ab, ist ein Termin

auf den 25sten Mai d. J.

im Departements Landschaftshause hieselbst angesetzt worden, woselbst auch die Pachtbedingungen vorgelegt werden können.

Königsberg, den 20sten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die

Die der Landschaft adjudizirten, im Hauptamte Osterode, Mohrungenschen landschaftlichen Kreises, in Ostpreußen belegenen, nach den Kontributions-Büchern aus 274 Hufen 15 Morgen Kulmisch oder 621 Hufen 11 Morgen 25 □Ruthen Preußischen Maaßes bestehenden adelich Haasenbergschen Güter, welche nur in Rücksicht der Waldungen speziell vermessen worden, deren unter obiger Fläche mit begriffener Inhalt 84 Hufen 2 Morgen 44 □R. Kulmisch oder 190 Hufen 9 Morgen 46 □R. Preuß. beträgt, sollen im Wege der freiwilligen Lizitation, entweder im Ganzen mit dem letzten Taxwerthe von 61 939 Rthlr 27 Sgr. 10 pf., oder auch in nachstehenden Abschnitten; als:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Haasenberg, Vorwerk und Bauerndorf, im Taxwerth von | 14,175 | Rthlr. | 10 | Sgr. | 7 pf., |
| Leip, Vorwerk und Bauerndorf, Balze und Louisenthal, Vorwerker, im Taxwerthe von . . . | 19,092 | = | 8 | = | 7 = |
| Vorwerk Dunckelwalde, im Taxwerthe von . . | 2,013 | = | 18 | = | 2 = |
| Vorwerk und Bauerndorf Karpern, im Taxwerthe von | 3,374 | = | 11 | = | — = |
| Vorwerk und Bauerndorf Rhein, mit den Abbauten Bednaucken und Kaczenick, im Taxwerthe von | 21,145 | = | 9 | = | 5 = |

verkauft werden. Der Termin hiezu steht

auf den 15ten Juni d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Direktion an, und können die Verkaufsbedingungen zu jeder Zeit, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in unserer Registratur eingesehen werden. Als Haupt-Verkaufsbedingung steht fest, daß Käufer die Hälfte des Kaufpreises in sechsjährigen Terminal-Zahlungen berichtigen, den siebenten Theil des Kaufwerths aber gleich bei abgegebenem Meistgebot in Pfandbriefen einzahlen muß; doch wird ihm diese Abschlagszahlung auf die zu zahlende Hälfte angerechnet. Desgleichen muß derselbe sich wegen eines hinreichenden Fonds zur Instandsetzung der Wirthschaft ausweisen, und hat der Bestbietende, nach eingeholter höherer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Mohrungen, den 12ten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Gemäß dem an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Subhastations-Patent soll das, dem Köllmer Karl Hammer zugehörige Gut Trosienen, bestehend in einem Wohnhause mit den dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäuden, 2 Hufen 28 Morgen 167 □Ruthen Acker, 1 Hufe 2 Morgen 113 □Ruthen Wiesen, 1 Hufe 16 Morgen 49 □Ruthen Wald, 2 Morgen 73 □Ruthen Gartenland und Dorfsanger, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu diesem Behuf haben wir drei Termine, nämlich:

auf den 27sten Februar
= = 27sten April, und } 1826,
= = 27sten Juni

an hiesiger Gerichtsstelle vor Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Löffler angesetzt, zu denen wir erwerbs- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorladen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Der gerichtlich ausgemittelte reine Werth des Grundstücks beträgt 2757 Rthlr. Die Taxe kann während der gewöhnlichen Arbeitsstunden in unserer Registratur eingesehen, und werden die Kaufbedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden.

Bartenstein, den 22sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ich bin gesonnen, in den Lichtfeldschen Gütern, welche 3 Meilen von Elbing und 3 Meilen von Marienburg liegen, ohngefähr 30 Besitzungen auf Eigenthum aus freier Hand zu verkaufen, oder auch zu vererbpachten. Die Ländereien sind insgesammt separirt, und liegen die Säe-Ländereien auf der Höhe, die Wiesen aber in der Niederung. Sämmtliche Ländereien sind im Durchschnitt zur 1sten und 2ten Klasse zu rechnen, und insbesondere sind die Wiesen, die in abgegrabenen Tafeln liegen, von ganz vorzüglicher Güte. Obige Ländereien habe ich bereits so eintheilen lassen, wie der Verkauf derselben in einzelnen Stücken erfolgen soll. Zur Hauptbedingung wird dem Käufer gemacht, alle auf dem Lande ruhende Abgaben, an den Staat, Kirchen, Schulen, und auch Kommunal-Lasten, unbedingt zu übernehmen; auch wird eine gutsherrliche Rente darauf stehen bleiben. Es wird also nur auf den Kaufpreis geboten, worüber ich mich mit jedem Kauflustigen werde zu einigen suchen, und weshalb ich vom 1sten bis zum 15ten Juni d. J. in Lichtfelde persönlich anwesend seyn werde. In derselben Zeit werde ich auch aus freier Hand mehrere Wirthschaftsgebäude, so wie auch Roggen und Weizen auf dem Halm veräußern. Jedem Kauflustigen überlasse ich daher, sich bei mir zu melden und mit mir Unterhandlungen anzuknüpfen. Ueber die Lage der Besitzungen und der zu verkaufenden Gebäude wird der Herr Hauptmann v. Arciechowski zu Lichtfelde einem jeden schon jetzt die nöthige Auskunft geben. Schließlich wird noch bemerkt, daß $\frac{2}{3}$ der besagten Besitzungen auch von Personen menonitischen Glaubens acquirirt werden kann.

Rawra, den 21sten April 1826.

von Kruszynski.

Das Erbpachts-Vorwerk Neuhoff, bei Christburg, wird mit den dazu gehörigen 38 Hufen Preuß. und der Propination sowohl, als mit dem vorhandenen Inventarium und den bestellten Feldern zur Verpachtung auf ein bis drei Jahre, vom 1sten Juni d. J. ab, als ein Exekutions-Mittel wegen der rückständigen Abgaben, in dem Geschäfts-Lokale des Königl. Landgerichts zu Christburg

den 24sten Mai d. J.

durch den Intendanten, Herrn Hauptmann Porsch, öffentlich ausgeboten werden. Geeignete Pachtlustige, welche die erforderliche Sicherheit zu bestellen vermögen, werden aufgefordert, sich an diesem Termin in Christburg bei selbigem zu melden, können auch zuvor die Bedingungen bei dem Königl. Intendanturamte in Stuhm einsehen.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der Königl. Regierung ab.

Marienwerder, den 17ten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

Die zur Kreditmasse des verstorbenen Schiffszimmermeister Paulus Todd gehörige, auf der Schiffswerfte gelegene, aus 2 Etagen bestehende Schiffszimmerbude, so wie die daselbst aufbewahrten Schiffszimmergeräthschaften, als: Blöcke, Spillen, Flösser und dergleichen, und Holzvorräthe, sollen

den 8ten Mai d. J.

und in den folgenden Tagen, jedesmal Nachmittags um 2 Uhr, vor dem Abgeordneten des Gerichts an Ort und Stelle gegen baare Bezahlung in Courant verkauft werden; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Pillau, den 19ten April 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Daß ich die ehemalige Handlung des Herrn C. L. Tostrom auf dem Steindamm No. 78. übernommen habe, und solche in demselben Lokale für meine Rechnung, unter der untenstehenden Firma fortsetzen werde, beehre ich mich hiemit ergebenst anzuzeigen.

Es sind daselbst von heute ab, jederzeit die sämmtlichen Artikel, zu den nämlichen Preisen, wie ich selbige in der Vorder-Vorstadt No. 1. führe, und verkaufe, zu erhalten; ich bitte daher, dieser Handlung ein gleiches schätzbares Vertrauen, als der meinigen in der Vorder-Vorstadt No. 1., gütigst angedeihen zu lassen.

Königsberg, den 1sten Mai 1826.

Ernst Ludw. Michalski.

Im adelichen Gute Schrengen, bei Rastenburg, sind 1000 Pfund vortrefflicher rother Kleesaamen zu verkaufen.

Junge gebildete Leute finden als Pensionaire zur Erlernung der Landwirthschaft, zu jeder Zeit in Adl. Molditten, bei Rößel, eine Aufnahme, und kann man sich dorthin in portofreien Briefen dieserhalb melden.

Ein unverheiratheter Jäger, der gute Zeugnisse über seine bisherige Führung und über seine Kenntnisse im Forstfach nachweisen kann, findet sogleich ein Unterkommen in Lindenau, bei Braunsberg.

Ein unverheiratheter Schäfer, der die Behandlung seiner Schaafe versteht, findet zum 1sten Juni d. J. im Schloß Lochstät, bei Fischhausen, ein vortheilhaftes Unterkommen.

In Schlobitten, bei Mühlhausen, findet ein mit guten Zeugnissen versehener tüchtiger Brauer, von dem jedoch verlangt wird, daß er zugleich ein geschickter Brenner ist, sofort ein Unterkommen. Man melde sich deshalb beim Oekonomie-Inspektor Kawerau daselbst, bei dem die nähern Bedingungen zu erfragen sind.

Publi-

# Publikandum,

## wegen Verpachtung der Domaine Drygallen.

Die im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung, im Johannsburger Kreise belegene Königl. Domaine Drygallen soll von Trinitatis 1827 ab, auf 6 oder 12 Jahre anderweit verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin wird

auf den 27sten Mai d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude vom Herrn Regierungsrath Schlick, abgehalten werden. Jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution von 1500 Rthlr. in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, wird zum Gebot zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii gehalten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Drygallen, Wallisko und Dombrowken, der Brau- und Brennerei auf dem Vorwerk Drygallen, und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtiger Debitsstellen.

Die Domaine liegt 21 Meilen von Königsberg, 18 Meilen von Insterburg, und 3 Meilen von Lyck und Johannsburg.

Das Vorwerk Drygallen incl. Wallisko enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1172 | Morgen | 152 | Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 518 | " | 155 | " | " | Wiesen, |
| 22 | " | 6 | " | " | Gärten, |
| 175 | " | 10 | " | " | Hütung incl. 3 M. 15 R. Roßgärten, |
| 4 | " | 148 | " | " | Hof- und Baustellen, |
| 326 | " | 131 | " | " | Unland, Wege, Graben ꝛc. |
| Summa 2160 | Morgen | 65 | Ruthen | Preuß. | |

Das Vorwerk Dombrowken enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 268 | Morgen | 58 | Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 377 | " | 16 | " | " | Feldwiesen, |
| 26 | " | 100 | " | " | jährliche Wiesen, |
| 8 | " | 117 | " | " | Gärten, |
| 18 | " | 141 | " | " | Roßgärten, |
| 2 | " | 41 | " | " | Hof- und Baustellen, |
| 584 | " | 67 | " | " | Hütung, |
| 16 | " | 90 | " | " | Unland, Wege, Graben ꝛc. |
| 27 | " | 32 | " | " | zwei Antheile No. 6. und 7. des Zinsguts Jurgasdorf. |
| Summa 1329 | Morgen | 122 | Ruthen | Preuß. | |

Die

Die Aecker und Wiesen gehören zum größten Theil zur 4ten Klasse. Die Wirthschaftsgebäude auf dem Vorwerk Drygallen sind ganz neu; die Wohngebäude und die Wirthschaftsgebäude auf den übrigen Vorwerken sind aber auch noch in gutem Zustande.

An Aussaat muß der abgehende Pächter auf dem Vorwerke Drygallen und Dombrowken bestellt zurücklassen:

283 Scheffel Roggen,
108 " Gerste, und
125 " Hafer.

Hiernächst sind außer dem todten Inventarium an Acker-, Haus-, Brau- und Brennerei- und Feuerlösch-Geräth an lebendigem Inventarium vorhanden,

auf Drygallen:

20 Stück Kühe,
1 Stier, und
1000 Stück Schaafe;

auf Dombrowken:

86 Stück Kühe, } wovon 33 Stück Kühe und 1 Stier nur in Gelde
2 Stiere } zu bezahlen sind,
18 Stück Ochsen,
18 " Pferde,
29 " Schweine, und
56 " Gänse.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in unserer Finanz-Registratur vom Ober-Registrator Sutorius zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb beim Rechnungsrath Herrn Dohmann in Johannsburg melden.

Gumbinnen, den 26sten Merz 1826.

**Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.**

Gemäß allhier ausgehängten Subhastations-Patents ist zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der dem Tuchmachermeister Simon Fromm gehörigen, an der Stadtmauer hieselbst sub No. 68. belegenen Wohnbude, welche auf 183 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, ein Termin

auf den 30sten Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Instruktions-Zimmer anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende, falls nicht besonders rechtliche Gründe obwalten, den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Wormditt, den 2ten Februar 1826.

**Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.**

Der

Der Erbmühlenpächter Pohl in Sieslack, bei Landsberg, beabsichtiget, bei seiner daselbst belegenen Wasser-Mahlmühle eine Schneidemühle anzulegen.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten Oktober 1810, §. 7. wird dieses hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, um bei stattfindender Gefährdung etwaniger Rechte die begründeten Widersprüche in der gesetzlichen Präklusivfrist von 8 Wochen beim unterzeichneten Königl. Landrathsamte anbringen zu können.

Preuß. Eylau, den 25sten April 1826.

Königl. Landrathsamt.

Der Mühlenbesitzer Zenke zu Johannsthal bei Ortelsburg beabsichtigt, mit seiner daselbst belegenen Wasser-Mahl- und Schneidemühle eine Veränderung in der Art vorzunehmen, daß er eins der vorhandenen Werke eingehen lassen, und in Stelle dieses eine Papier-Fabrikation mit einer Bütte einrichten will.

In Folge des Edikts vom 28sten Oktober 1810, §. 7. wird demnach jedermänniglich, der durch diese beabsichtigte Aenderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, ersucht, dessen Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl beim unterzeichneten Landrath, als auch bei dem Bauherrn einzulegen.

Groß-Borken, den 3ten April 1826.

Königl. Landrath Ortelsburgschen Kreises.

von Berg.

Das unterzeichnete Königl. Land- und Stadtgericht zu Preuß. Holland macht hiedurch bekannt, daß das zur Müller Pirwitzschen Konkursmasse gehörige, im landräthlich Preuß. Holländischen Kreise, Kirchspiels Marienfelde und Domainenamts Preuß. Holland belegene Erbpachtsgut Guhrenwalde, wozu 506 Morgen 19 Ruthen Magdeburgisch an Wald und resp. urbarem Lande gehören, und welches auf überhaupt 948 Rthlr. 13 Sgr. unterm 27sten Mai v. J. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Es ist ein vierter Lizitations-Termin

auf den 13ten Juli d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in dem hiesigen Instruktions-Zimmer angesetzt, welches den besitz- und zahlungsfähigen Kaufliebhabern hiedurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, alsdann zu erscheinen, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu verlautbaren, und bei irgend einem annehmlichen Gebot des Zuschlages gewärtig zu seyn, indem auf etwa später eingehende Gebote, wenn nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulässig machen, keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe dieses Grundstücks kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden.

Pr. Holland, den 29sten März 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 19.

Königsberg, Mittwoch den 10ten Mai 1826.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 4 enthält:

No. 993. Tarif zur Erhebung des Fährgeldes zu Alt-Lietzegöricke, im Frankfurter Regierungsbezirk. Vom 21sten März 1826.

„ 994. Brückgeld-Tarif für Ruhrort. Vom 29sten März 1826.

„ 995. Deklaration der Verordnung vom 8ten Januar 1816, über die eheliche Gütergemeinschaft, in Bezug auf deren Anwendbarkeit in der Grafschaft Verden und dem ehemaligen Stifte Essen. Vom 31sten März 1826.

„ 996. Publikandum, betreffend das Verbot des Nachdrucks und resp. Handels mit auswärts veranstalteten Nachdrucken der von Göthe'schen Werke. Vom 7ten April 1826.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 114 Aufnahme der Zöglinge in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. II. Abth.

Mit dem 1sten Oktober d. J. beginnt der Anfang eines neuen Lehrganges im Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin, wozu Zöglinge aus der Provinz, die sich dem Gewerbstande gewidmet, und wenigstens 18 Jahre alt sind, (da sie außer den Unterrichtsstunden nicht unter spezieller Aufsicht stehen) sich bisher moralisch gut aufgeführt haben, und ein hervorstechendes Talent zeigen, das ausgebildet zu werden verdient, auch die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, zugelassen werden sollen.

Diejenigen, welche nicht auf eigene Kosten an dem dortigen Unterrichte Theil nehmen können, sondern auf das dazu aus Staatskassen ausgesetzte jährliche Stipendium von 300 Rthlr. Ansprüche machen wollen, müssen sich zuvor nicht allein beim Kuratorio der hiesigen Königlichen Gewerbschule bis zum 1sten Juli d. J. melden, sondern sich auch einer Prüfung ihrer Fähigkeiten unterwerfen, von deren Erfolg es dann abhängen wird, ob eine Einberufung zum Eintritt in gedachtes Institut stattfinden kann.

Der Unterricht der höhern Klasse, der früher nur auf ein Jahr festgestellt war, ist um ½ Jahr verlängert worden, während dessen Maschinenlehre, Projektion, Anfertigung von Anschlägen getrieben wird.

Königsberg, den 24sten April 1826.

---

No. 115. Wegen Adressirung der Berichte über die zum Geschäftskreise des Herrn Geheimen Finanzraths und Provinzial-Steuer-Direktors Landmann gehörenden Gegenstände. II. Abth. 890/4.

Es ist wahrgenommen worden, daß mehrere Behörden noch fortfahren, die Berichte in Angelegenheiten, welche zum Geschäftskreise des Herrn Geheimen Finanzraths und Provinzial-Steuer-Direktors Landmann gehören, an uns zu richten.

Mit Bezug auf die Ministerial-Verordnung vom 17ten Dezember 1825, Amtsblatt pro 1826, Seite 1., wegen Einrichtung des Provinzial-Steuer-Direktorats, und auf die Bekanntmachung des Herrn Geheimen Finanzraths Landmann vom 27sten Januar d. J. Amtsblatt Seite 29. werden die Behörden und Einwohner des Departements daher hiermit aufgefordert, Anträge und Mittheilungen in allen indirekten Steuersachen an das Königliche Provinzial-Steuer-Direktorat hieselbst zu adressiren.

Königsberg, den 15ten April 1826.

---

No 116. Wegen der pro 1826 aufzubringenden Landarmenbeiträge. I. Abth. 737/4.

Zur Unterhaltung des Landarmen-Verpflegungs- und Invaliden-Versorgungs-Instituts zu Tapiau sind für das Jahr 1826, wie im vorigen Jahr, Vierzig Tausend Thaler an Landesbeiträgen erforderlich, wozu Ostpreußen 22,500 Rthlr. 17 Sgr. 6 pf., und Litthauen 17,499 Rthlr. 13 Sgr. 6 pf. beizutragen hat.

Die betreffenden Behörden sind daher heute angewiesen, nach den vorjährigen Sätzen die Beiträge auch für dieses Jahr zu erheben und in 4 Wochen an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse abzuführen, was denselben hiemit nochmals zur strengsten Pflicht gemacht wird.

Die

Die Zahlungspflichtigen aber werden dringend aufgefordert, ihre Beiträge prompt und unerinnert zu berichtigen, damit die Instituts-Kasse in Tapiau nicht bei ihren für die Landarmen zu leistenden Zahlungen und übrigen dringend nöthigen Ausgaben in Verlegenheit gerathe.

Königsberg, den 10ten April 1826.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 117. Durch die Verfügung vom 29sten April v. J. ist den Justizbehörden und Justizkommissarien im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur Pflicht gemacht worden:

in ihren, sich auf Verfügungen des Oberlandesgerichts beziehenden Berichten und Eingaben an dasselbe, den Datum und die Expeditions-Nummer derjenigen Verfügungen anzuführen, auf welche sich ihre Berichte oder Eingaben beziehen.

Da aber jene Verfügung bis jetzt nur in wenigen Fällen beobachtet worden, und andererseits ihre Beobachtung zur Beschleunigung und Erleichterung des Geschäftsganges nothwendig ist, so siehet sich das unterzeichnete Oberlandesgericht genöthiget, bekannt zu machen,

daß in Zukunft die Nichtbeachtung der Verfügung vom 29sten April v. J. in jedem einzelnen Falle eine Strafe von 1 Rthlr. nach sich ziehen wird;

zu gleicher Zeit aber auch den Justizkommissarien zur Pflicht zu machen:

das Rubrum derjenigen Sachen, zu denen ihre Eingaben gehören, genau zu bezeichnen und ihre Eingaben zwischen 8 und 9 Uhr Vormittags, und nicht später, zur Oberlandesgerichts-Registratur zu befördern.

Königsberg, den 28sten April 1826.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 118. Die Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen betreffend.

Für den Zeitraum vom 1sten November 1825 bis 1sten Mai d. J. werden die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen gegen Zurückgabe der darüber sprechenden Coupons No. VII. Ser. I. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 30. par terre, rechts, am 1sten Mai d. J. und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage eines jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, in folgender Ordnung ausgezahlt:

a) vom 1. bis 6. Mai auf die Obligationen W. X. Y. Z. und AA.
b) „ 8. „ 13. „ „ „ „ S. T. U. V.
c) „ 16. „ 20. „ „ „ „ O. P. Q. R.
d) „ 22. „ 25. „ „ „ „ K. L. M. N.
e) „ 1. Juni bis 10. Juni „ „ F. G. H. I.
f. „ 12. „ „ 17. „ „ „ A. C. D. E.
und auf alle über Goldkapitalien ausgefertigte
Obligationen Litt. . . . . B. und Bb.

Aeltere nicht abgehobene Zinsen aus der Zeit vom 1sten Mai 1818 bis 31sten Oktober 1825 können jederzeit in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klassifizirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit, und
II. der Münzsorte
a. abgesondert für Gold, und
b. Courant

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Aufgeld diesmal mit drei Silbergroschen pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in so fern es die Konkurrenz nur irgend gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehet, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 17ten Juni d. J. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird, dergestalt, daß also einmal fällige Zinsen, in so fern sie nur nicht länger als vier Jahre rückständig, und somit dann verfallen sind, täglich erhoben werden können.

können. Außerdem aber werden dergleichen zahlbare Zins-Coupons, nach einer mit dem Königl. Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung, bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

Da, wie schon in den früheren Publikandis bemerkt ist, die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei übersandten Papieren, ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unmittelbar gerichtet werden sollten.

Uebrigens glaubt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, welche bisher, so oft Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen fällig wurden, deshalb besondere Publikanda erlassen hat, sich derselben für die Zukunft überheben zu können, und macht daher hiermit ein- für allemal bekannt, daß die erwähnten Zinsen gegen Zurückgabe der darüber ausgefertigten Zins-Coupons, zu der darin bestimmten Verfallzeit jederzeit regelmäßig ausgezahlet, und die Ordnung, in welcher es geschieht, bei jedem Zins-Zahlungstermine durch einen Anschlag an den Thüren der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Kenntniß des Publikums gebracht werden wird.

Es ist dies also die letzte Bekanntmachung dieser Art, und wird dieselbe nur bei besonderer Veranlassung, namentlich wenn von dem, was die gegenwärtige besagt, etwas abgeändert werden soll, erneuert werden.

Berlin, den 20sten März 1826.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Norber. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark:
v. Bredow. Thiede.

---

Nachdem folgende Staatsschuldscheine

No. 56,802. Litt. D. über 100 Rthlr.
„ 56,802. „ E. „ 25 „
„ 57,789. „ C. „ 50 „

dem Schuhmacher-Meister Christoph Schulz zu Mohrungen in Ostpreußen am 5ten August 1822 angeblich verbrannt seyn sollen, so werden auf den Antrag der

No. 119.

frühern

frühern Inhaber alle diejenigen, welche an die so eben benannten Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich entweder bis zum 2ten Januar 1827, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Martins auf den 2ten Februar 1827, Vormittags um 10 Uhr, im Kammergericht anberaumten Präjudizial-Termin zu melden und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die obigen Staatsschuldscheine für morrifizirt erklärt, und state derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Abwesenden werden die Justizkommissarien Elsgrovius, Sembeck und Theremin zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 10ten April 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

## Nachrichten.

Von Sr. Majestät dem Könige ist durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten März d. J. die Superintendentur des landräthlich Gumbinnenschen Kreises dem Pfarrer Justus Andreas Zippel zu Niebudzen allerhuldreichst verliehen, und dessen Bestallung von dem vorgeordneten Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 6ten April d. J. ausgefertiget worden.

Des Königes Majestät haben den, auf sein Ansuchen des Dienstes entlassenen bisherigen Oberlandesgerichts-Kalkulator Johann Friedrich Sahm mittelst Patents vom 7ten April d. J. zum Hofrathe allergnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Bürgermeister Wachowsky zu Nordenburg ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf anderweite 6 Jahre zum Bürgermeister daselbst gewählt, und als solcher von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Zu der in Allenstein erledigten römisch-katholischen Benefiziaten-Stelle ist der bisherige Kaplan Joan Lamperski aus Wuttinen berufen und bestätigt.

Zu der in Mehlsack erledigten römisch-katholischen Benefiziaten-Stelle Sanct-Anne ist der bisherige Kaplan Anton Rohfleisch aus Seeburg berufen und bestätiget.

Die

Die bei dem Königl. Waisenhause zu Königsberg erledigte dritte Lehrerstelle ist dem Kandidaten der Theologie August Eduard Preuß verliehen.

Der bisherige Stadtkämmerer Preuschhoff ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Seeburg zum Bürgermeister daselbst auf 6 nach einander folgende Jahre gewählt, und als solcher von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die in Wormditt neu kreirte evangelische Schulrektor- und Katecheten-Stelle ist dem bisherigen Kandidaten der Theologie Lausmann verliehen.

Dem Kandidaten der Pharmacie Heinrich Kauck ist von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Approbation als Apotheker in einer kleinen Stadt der Königl. Preußischen Lande ertheilt, und er in letztgedachter Eigenschaft vereidigt worden.

Der verabschiedete Unteroffizier Karl Hintzke vom 1sten Infanterie-Regimente ist zum zweiten Gerichtsdiener und Landreiter bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Rastenburg ernannt.

## Wasserstands-Tabelle pro März 1826.

| No. | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. Fuß | Zoll | Niedrigster Wasserstand. Fuß | Zoll |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Pregel | Königsberg | 8 | 6 | 6 | 5 |
| 2. | Deime | Tapiau | 8 | 5 | 5 | — |
| 3. | Deime | Labiau | 6 | 2 | 4 | 10 |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 7 | — | 3 | 10 |
| 5. | Alle | Schippenbeil | 7 | 10 | 3 | — |
| 6. | Lootsen-Hafen | Pillau | 8 | 2 | 6 | 6 |
| 7. | Dange | Memel | 3 | — | 1 | 9 |

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 19.)

Digitized by Google

# Oeffentlicher Anzeiger.

## — No. 19. —

Königsberg, Mittwoch den 10ten Mai 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Es sind in der Nacht vom 30sten v. bis auf den 1sten d. M. die beiden Militair-Sträflinge Christoph Lehnertatis und Karl Gottlieb Kiepert durch gewaltsamen Ausbruch aus der Haft von hier entwichen.

Es werden demnächst sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden, so wie die Königl. Gensd'armerie, dienstergebenst ersucht, auf diese höchst gefährlichen, zum Entweichen sehr geneigten Verbrecher genau vigiliren zu lassen, solche im Betretungsfall sofort zu verhaften, und dieselben als verschmitzte Bösewichte stark und sicher gefesselt, jedoch nur durch die Königliche Gensd'armerie oder Königliches Militair hieher zurückliefern zu lassen. Als Fangs-Prämie werden für jeden Einzelnen 2 Rthlr. festgesetzt.

Festung Pillau, den 1sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

v. Trabenfeldt, Oberst und Kommandant. — Weiß, Auditeur.

1) Signalement des Arrestanten Christoph Lehnertatis:

Derselbe ist aus Warnakatten, bei Pillkallen, gebürtig, und war dessen Aufenthaltsort Kl. Wersmeningken, er ist lutherischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde verschnittene Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blonde Augen, kleine und stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und ist ihm der Zeigefinger linker Hand krumm.

Bekleidet ist derselbe mit einer lichtblauen Mütze mit rothem Bräm nebst Schirm, einer schwarzen Halsbinde, lichtblauem Ueberrock mit überzogenen Knöpfen von demselben Tuch, blauer Unterjacke, lichtblauen Tuchhosen, und einem Paar Schuhen.

2) Signalement des Arrestanten Karl Gottlieb Kiepert:

Derselbe ist aus Königsberg gebürtig und war auch dessen Aufenthaltsort daselbst, er ist evangelischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, schmale Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, schwarze Augen, etwas große Nase, großen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, schmales Kinn, regelmäßige Gesichtsbildung, brunette Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

 Derselbe

Derselbe ist bekleidet mit einer blauen Mütze mit schwarzem Brüm, Schirm und rothem Vorstoß, schwarzer Halsbinde, blauer Jacke mit No. 1. gels auf den Schulterklappen, blauer Weste mit gelben Knöpfen, weißdrillichnen Hosen von Leinwand, und einem Paar Schuhen.

Steckbrief. Die unten näher signalisirten und des Diebstahls dringend verdächtigen Arbeitsmann und Altflicker Johann und Anna Lovisa Braunschen Eheleute aus Uérancken, welche bereits beim Königl. Landvogtei-Gerichte zu Heilsberg in Kriminal-Untersuchung stehen, haben Gelegenheit gefunden, den 27sten dieses Monats des Nachts aus dem hiesigen Gefängniß zu entweichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ergebenst, auf diese gefährlichen Verbrecher ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Barten, den 28sten April 1826.

Der Magistrat

Signalement:

1) Der Arbeitsmann und Altflicker Johann Braun ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, gewöhnliche Stirn, graue Augen, blonde Augenbraunen, lange und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und schwachen Bart, rundes Kinn, langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schwächlicher Statur, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: blautuchene Beinkleider, blaustreifige Leinwands-Jacke mit gelben blanken Knöpfen, eine weiß- und blaustreifige kattunene Weste, rothbaumwollenes Halstuch um eine kleine Binde, einen runden Filzhut, und lederne Stiefel.

2) Die verehelichte Anna Lovisa Braun ist 43 Jahr alt, 5 Fuß groß, katholischer Religion, hat blonde Haare, gewöhnliche Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige und runde Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Gesichtsfarbe, ovales und kleines Kinn, ovale und kleine Gesichtsbildung, ist von schwacher Statur, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: eine gelbe mit kleinen Blumen besetzte kattunene Jacke, ein roth- und gelbgestreiftes kattunenes Kleid, eine blaue mit hellblauen und rothen Streifen versehene Schürze, ein rothbaumwollenes mit Blumen besetztes Umhängetuch, eine weiße Mütze und ein schwarzseidenes Kopftuch, ein Paar Zwirnsstrümpfe und ein Paar blanklederne Schuhe.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Gottfried Klein, welchen wir bei dem Köllmer Buttchereit zu Uderballen, Kreis Wehlau, in den Probedienst untergebracht hatten, ist am 1sten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Taplau, den 2ten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signa-

Signalement. Der Häusling Gottfried Klein ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, evangelisch und aus Weisenstein bei Königsberg gebürtig, hat braune Haare, runde erhabene Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kurze eingebogene Nase, kleinen Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, blonden und rasirten Bart, runde und volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

---

Der durch den Steckbrief vom 24sten Dezember 1824 (öffentlicher Anzeiger No. 1. d. d. den 4ten Januar d. J.) verfolgte Knecht Franz Bönke ist ergriffen und bei uns eingeliefert.

Heilsberg, den 29sten April 1826.

Fürstbischöflich Ermländisches Landvoztei-Gericht.

## Anzeige für die ꝛc. Herren Prediger.

Formulare zu Taufscheinen, Aufbietungs- und Trauungs-Attesten und Todtenscheinen sind zu 8 Sgr. p. Buch zu erhalten in der Hartungschen Hofbuchdruckerei in Königsberg, und werden die Briefe franco erbeten.

Daß ich die ehemalige Handlung des Herrn C. L. Tostrom auf dem Steindamm No. 78. übernommen habe, und solche in demselben Lokale für meine Rechnung, unter der untenstehenden Firma fortsetzen werde, beehre ich mich hiemit ergebenst anzuzeigen.

Es sind daselbst von heute ab, jederzeit die sämmtlichen Artikel, zu den nämlichen Preisen, wie ich selbige in der Vorder-Vorstadt No. 1. führe, und verkaufe, zu erhalten; ich bitte daher, dieser Handlung ein gleiches schätzbares Vertrauen, als der meinigen in der Vorder-Vorstadt No. 1., gütigst angedeihen zu lassen.

Königsberg, den 1sten Mai 1826.

Ernst Ludw. Michalski.

In der Einfahrt des hiesigen Kruges sind vor einiger Zeit wenige Thaler Geld von einem Dienstboten gefunden, wovon das Amt erst gestern Kenntniß erhalten hat.

Der unbekannte Eigenthümer dieses Geldes wird hiemit aufgefordert, sich binnen längstens vier Wochen hier zu melden, und die dieserhalb nöthigen Beweise zu führen. Nach Ablauf dieses Termins wird über das qu. Geld nach Vorschrift der Gesetze verfügt werden.

Waldau, den 2ten Mai 1826.

Königliches Domainen-Amt.

Der Erbmühlenpächter Pohl in Sieslack, bei Landsberg, beabsichtiget, bei seiner daselbst belegenen Wasser-Mahlmühle eine Schneidemühle anzulegen.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten Oktober 1810, §. 7. wird dieses hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, um bei stattfindender Gefährdung etwaniger Rechte sie

 begrün-

begründeten Widersprüche in der gesetzlichen Präklusivfrist von 8 Wochen beim unterzeichneten Königl. Landrathsamte anbringen zu können.

Preuß. Eylau, den 25sten April 1826.

Königl. Landrathsamt.

Ich bin gesonnen, in den Lichtfeldschen Gütern, welche 3 Meilen von Elbing und 3 Meilen von Marienburg liegen, ohngefähr 30 Besitzungen auf Eigenthum aus freier Hand zu verkaufen, oder auch zu vererbpachten. Die Ländereien sind insgesammt separirt, und liegen die Säe-Ländereien auf der Höhe, die Wiesen aber in der Niederung. Sämmtliche Ländereien sind im Durchschnitt zur 1sten und 2ten Klasse zu rechnen, und insbesondere sind die Wiesen, die in abgegrabenen Tafeln liegen, von ganz vorzüglicher Güte. Obige Ländereien habe ich bereits so eintheilen lassen, wie der Verkauf derselben in einzelnen Stücken erfolgen soll. Zur Hauptbedingung wird dem Käufer gemacht, alle auf dem Lande ruhende Abgaben, an den Staat, Kirchen, Schulen, und auch Kommunal-Lasten, unbedingt zu übernehmen; auch wird eine gutsherrliche Rente darauf stehen bleiben. Es wird also nur auf den Kaufpreis geboten, worüber ich mich mit jedem Kauflustigen werde zu einigen suchen, und weshalb ich vom 1sten bis zum 15ten Juni d. J. in Lichtfelde persönlich anwesend seyn werde. In derselben Zeit werde ich auch aus freier Hand mehrere Wirthschaftsgebäude, so wie auch Roggen und Weizen auf dem Halm veräußern. Jedem Kauflustigen überlasse ich daher, sich bei mir zu melden und mit mir Unterhandlungen anzuknüpfen. Ueber die Lage der Besitzungen und der zu verkaufenden Gebäude wird der Herr Hauptmann v. Arciechowski zu Lichtfelde einem jeden schon jetzt die nöthige Auskunft geben. Schließlich wird noch bemerkt, daß ⅓ der besagten Besitzungen auch von Personen menonitischen Glaubens acquirirt werden kann.

Nawra, den 21sten April 1826.

von Kruszynski.

Das Erbpachts-Vorwerk Neuhoff, bei Christburg, wird mit den dazu gehörigen 38 Hufen Preuß. und der Propination sowohl, als mit dem vorhandenen Inventarium und den bestellten Feldern zur Verpachtung auf ein bis drei Jahre, vom 1sten Juni d. J. ab, als ein Exekutions-Mittel wegen der rückständigen Abgaben, in dem Geschäfts-Lokale des Königl. Landgerichts zu Christburg

den 24sten Mai d. J.

durch den Intendanten, Herrn Hauptmann Porsch, öffentlich ausgeboten werden. Geeignete Pachtlustige, welche die erforderliche Sicherheit zu bestellen vermögen, werden aufgefordert, sich an diesem Termin in Christburg bei selbigem zu melden, können auch zuvor die Bedingungen bei dem Königl. Intendanturamte in Stuhm einsehen.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der Königl. Regierung ab.

Marienwerder, den 17ten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Das

Das eine Meile von der Stadt Allenstein belegene ehemalige Oberförster-Etablissement Alt-Allenstein, von 243 Morgen 152 □Ruthen Preuß. soll mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, deren Werth durch die unterm 12ten November 1824 aufgenommene Taxe des Kreis-Baubeamten auf 719 Rthlr. 26 Sgr. 9 pf. nachgewiesen ist, jedoch ohne anderes Inventarium, entweder zu Eigenthums- oder Erbpachtsrechten veräußert, oder auf 3 bis 6 Jahre in Zeitpacht ausgeboten werden.

Der Lizitations-Termin ist

auf den 19ten Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Allenstein vor dem Forstmeister v. Normann angesetzt, und werden Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch aufgefordert, in diesem Termin ihre Gebote, unter vollständiger Nachweisung ihrer Zahlungssicherheit, abzugeben.

Das mindeste Kaufgeld beträgt incl Gebäudewerth 1534 Rthlr. 25 Sgr. 1 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 10 Rthlr.; das mindeste Erbstandsgeld incl. Gebäudewerth 814 Rthlr. 25 Sgr. 1 pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 10 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 40 Rthlr. Außerdem ist sowohl im Fall des Kaufs, als der Erbpacht, der auf diesem Etablissement haftende Domainenzins von 15 Rthlr. 10 Sgr. jährlich vom Acquirenten zu übernehmen.

Die übrigen Bedingungen, so wie der Plan und das Vermessungs-Register, können in unserer Forst-Registratur, so wie auch in Allenstein bei dem Forstmeister v. Normann eingesehen werden.

Königsberg, den 23sten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Folgende, der hiesigen Bürger- und Buchbinder-Wittwe Hardtmann gehörige Grundstücke,

1) das am hiesigen Markte sub No. 14. des Hypotheken-Katastri belegene, zur Brau- und Brennerei berechtigte, 1335 Rthlr. 23 Sgr. 6 pf. gewürdigte ganze Haus, nebst 6 Morgen Radikal-Acker;
2) die in den hiesigen Feldmarken liegenden vier halben Hufen sub No. 93. 94. 95. und 96. des Hypotheken-Katastri nebst Wirthschafts-Gebäuden, und einer Gartenwiese, 1520 Rthlr. 16 Sgr. abgeschätzt,

sollen auf den Antrag der Gläubiger in nachstehenden Terminen,

den 28sten Februar<br>
= 29sten April<br>
= 30sten Juni

} 1826,

wovon der letzte peremtorisch ist, ausgeboten, und dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, sofort zugeschlagen werden.

Die gerichtliche Taxe und die Hypothekenscheine liegen täglich zur Einsicht in der Registratur bereit.

Allenstein, den 25sten November 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der

Der Bau eines Insthauses bei dem Vorwerk Brandenburg soll an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Der Lizitations-Termin ist

Sonnabend den 13ten Mai d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, in dem Wohnhause des Landbaumeisters Rehefeld zu Braunsberg, bei dem täglich die Bedingungen und der Anschlag nachgesehen werden können.

Die Kaution ist 200 Rthlr. in Staatspapieren.

Die Brücken auf dem Wege von Creutzburg nach Brandenburg, in den Grenzen des Vorwerks Cranzberg, sollen verbreitet werden. Der Lizitations-Termin zur Ausbietung dieser Arbeit ist

auf den 17ten Mai d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im Hause des Landbaumeisters Rehefeld in Braunsberg, bei dem die Bedingungen und der Anschlag nachgesehen werden können.

Die Kaution beträgt 100 Rthlr. in Staatspapieren.

Es sind im vergangenen Winter bedeutende Quantitäten, sowohl hartes, als weiches Brennholz, von allen Gattungen, worunter sich auch einiges ganz frisch vom Stamm eingeschlagenes, von der besten Qualität, befindet, namentlich an die Timber bei Piplin, Deime bei Pöppeln und Schellecken, und dem großen Friedrichsgraben bei Juwendt, unweit Labiau, für Königliche Rechnung ausgerückt worden.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, diese Hölzer in Termino

den 30sten Mai d. J.

im Kruge zu Schellecken, bei Labiau, öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern, und ladet dazu Kauflustige hiemit ein.

Wargienen, den 25sten April 1826.

Der Forstmeister Greulich.

Zur Pachtausbietung des Guts Lichtenfelde, in der Gegend von Uderwangen belegen, vom 1sten Juni d. J. ab, ist ein Termin

auf den 25sten Mai d. J.

im Departements-Landschaftshause hieselbst angesetzt worden, woselbst auch die Pachtbedingungen vorgelegt werden können.

Königsberg, den 20sten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die adel. Schönauschen, ohnweit Wartenburg belegenen Güter sollen von Johanni d. J. ab, auf mehrere Jahre zur Pacht unter den feststehenden General-Pachtbedingungen, die täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, in termino

den 23sten Mai d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, in unserm Geschäftszimmer lizitirt werden.

Mohrungen, den 28sten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zur

Zur Verpachtung der adel. Potrittenschen, zwischen Heilsberg und Seeburg belegenen Güter, von Johanni d. J. auf 3 Jahre haben wir einen Termin

auf den 17ten Mai d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, in unserm Konferenz-Zimmer anberaumt, und laden zu demselben Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Mohrungen, den 14ten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die bei Saalfeld gelegenen adel. Mitteldorfschen Güter und das Gut Rombitten, sollen in termino

den 22sten Mai d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, auf unserm Geschäftszimmer auf mehrere Jahre, unter den feststehenden General-Pachtbedingungen, zur Verpachtung lizitirt werden, und können diese täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Mohrungen, den 28sten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Mehrere zum Nachlasse des verstorbenen Gutsbesitzer Herrn Lächlin zu Dollstadt gehörige Sachen, als ein lakirter Halbwagen, ein gelber Korbwagen mit Verdeck, ein grün lakirter Trabschlitten, und ein englischer Reitsattel, so wie Kleidungsstücke, sollen in Termino

den 25sten Mai d. J.,

des Nachmittags um 2 Uhr, in dem herschaftlichen Hause zu Dollstadt öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wozu annehmbare Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Christburg, den 26sten April 1826.

Das Patrimonial-Gericht von Dollstadt.

Zum nothwendigen Verkauf der hieselbst sub No. 146. in der Kehrwiedergasse gelegenen Wohnbude nebst Garten haben wir einen Termin

auf den 3ten Juli d. J.

angesetzt. Die gedachte Bude ist 163 Rthlr. 16 Sgr. 2 pf., geschrieben Einhundert Drei und Sechszig Thaler 16 Sgr. 2 pf. gerichtlich taxirt sind, und werden zahlungsfähige Kauflustige hiemit eingeladen, sich am gedachten Tage einzufinden.

Die Taxe der Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Mordenburg, den 22sten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Ein auf der Vorstadt der Stadt Pr. Holland No. 329. der alten, 274. der neuen Zählung belegenes, ganz massives, und nur vor wenigen Jahren ganz neu eingerichtetes Brandhaus, mit sämmtlichem in dem besten Zustande befindlichen Brenngeräthe, ingleichen einem

einem geräumigen Hofraum und mehreren im vorzüglichen baulichen Zustande befindlichen Masstallungen, steht bei der Apotheker-Wittwe de Terra zu Pr. Holland

am 26sten Juni d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, aus freier Hand zu verkaufen, und werden Kauflustige ersucht, sich zu diesem Termin in der Apotheke zu Preuß. Holland einzufinden, wo sogleich der Kaufkontrakt gerichtlich abgeschlossen werden kann.

Das adl. Gut Crämersdorff, zwei Meilen von Gilgenburg, und eben so weit von Nordenburg und Soldau gelegen, soll in dem vor uns im Hofe zu Crämersdorff

am 22sten Mai d. J,

Vormittags um 10 Uhr, anstehenden Termin verpachtet werden. In solchem zu erscheinen laden wir Pachtlustige und solche, die gehörige Sicherheit nachweisen können, ein, und bemerken, daß die Pachtbedingungen zu jeder Zeit bei dem Sequester in Crämersdorff eingesehen werden können.

Gilgenburg, den 29sten April 1826.

Adl. Cämmersdorfer Patrimonial-Gericht.

Im Amte Wandlacken, bei Gerdauen, wird vom 1sten Oktober d. J. der Krug und die Windmühle pachtlos. Zu ersterem gehöret eine Hufe Kullmisch und zu letzterer 9 Morgen Land, und kann mit dem Lande und dem diesjährigen vollen Einschnitt, oder auch ohne Land verpachtet werden. Zum Bietungs-Termin ist der

1ste Juli d. J.

festgesetzt, wozu tüchtige und kautionsfähige Pächter eingeladen werden.

In Gr. Falkenau, bei Riesenburg in Westpreußen, stehen 250 Stück hochveredelte Mutterschaafe, und 150 Stück hochveredelte Schöpsen, so wie einige dreißig Stück recht schöne Sprungstöhre, zu einem sehr billigen Preise zum Verkauf, und können jederzeit in Augenschein genommen, auch auf Verlangen des Käufers mit der Wolle verkauft und gleich abgenommen werden. Die Wolle dieser Schaafe ist nach den vorjährigen Wollpreisen auf 70 bis 75 Rthlr. für den Centner zu würdigen.

12 drei- und vier-, und 30 ein ein halbjährige Merinoböcke stehen in Groß-Borken bei Bischofsburg, und in Sorquitten bei Sensburg zu sehr billigen Preisen zum Verkauf. Ueber Feinheit u. s. w. kann ich mir kein Urtheil erlauben; dagegen kann ich aber die Versicherung geben, daß die Thiere gut gepflegt und gewartet, und daher groß und stark sind.

v. Berg.

Von der Schäferei in Nickelsdorf, bei Allenstein, sollen in diesem Jahre 200 Mutterschaafe und 100 Zuchthammel, 2- bis 5jährig (letzter Wollpreis 70 Rthlr per Centner) verkauft werden, und sind täglich daselbst zu besehen.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 20.

Königsberg, Mittwoch den 17ten Mai 1826.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 120. Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten an den Vorabenden der großen Feste, an den Tagen derselben und an dem Festgedächtnißtage der Verstorbenen. I. Abth. 66 4

Des Königs Majestät haben die allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten Februar d. J., wegen der verbotenen öffentlichen Lustbarkeiten an den ersten Feiertagen der hohen Kirchenfeste und den Vorabenden derselben, unterm 20sten v. M. mittelst anderer Kabinetsordre dahin zu modifiziren geruht,

„daß an den Orten, wo es bisher üblich und hergebracht gewesen, an den ersten Tagen des Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfestes Schauspiel-Vorstellungen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht Statt finden, ferner bei dieser Ordnung und Gewohnheit bleiben, und die in der Kabinetsordre vom 26sten Februar d. J. für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag enthaltene Bestimmung dahin ausgedehnt werden soll, daß auch an dem Tage des Festes zum Andenken an die Verstorbenen keine der erwähnten oder ähnliche Lustbarkeiten Statt finden sollen."

Sämmtliche Polizeibehörden werden in Gemäßheit der dieserwegen vom Königl. Ministerium des Innern und der Polizei am 7ten d. M. erlassenen Verfügung in Folge unserer Amtsblatts-Verfügungen vom 2ten Mai 1825 Seite 204., und 25sten März d. J. Seite 93. hiermit angewiesen, genau darüber zu wachen, daß nach dem vorgedachten allerhöchsten Befehle alles vermieden werde, was die Feier dieser Festtage stören könnte.

Königsberg, den 28sten April 1826

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 121. Gemäß Reskript des Herrn Justizministers Excelenz vom 3ten April d. J. ist die von dem Besitzer des adelichen Gutes Klein-Blekeim erklärte Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit desselben an den Staat genehmigt, und mit Vorbehalt des eximirten Gerichtsstandes des Gutes und seiner Besitzer, die Gerichtsbarkeit in demselben dem Königl. Stadtgerichte zu Schippenbeil übertragen.

Königsberg, den 3ten Mai 1826.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 122. Nachricht über die fortgesetzte Wirksamkeit des Vereins für hülfsbedürftige Gymnasiasten, während des Jahres 1824.

Nachdem die für den Zweck des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten gütigst gezeichneten Beiträge des Jahrs 1824 im Laufe des vorigen Jahres berichtiget, und darnach auch die Rechnung der Wohllöblichen Spezial-Kommission zu Braunsberg im Dezember v. J. eingereicht worden, ist es jetzt möglich, die Hauptrechnung des gesammten Vereins für do Jahr 1824 zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Diese Rechnung giebt den erfreulichen Beweis, daß, so sehr auch wegen der Verhältnisse der Zeit bedeutende einzelne Beiträge urückgeblieben sind, dennoch im Ganzen der theilnehmende Sinn für die Bildung der Jugend stets vorherrschend und wohlthätig geblieben ist.

Den menschenfreundlichen Wohlthätern gebührt der Dank, daß aus ihren Gaben, während des Laufs des Jahres 1824 nachbenannte Jünglinge unterstützt worden sind:

1) In den beiden Gymnasien zu Königsberg, gebürtig aus der Stadt Königsberg: Karl Ludwig Bilankowski, Heinr. Ferd. Liedtke, Ed. Hohenfeld, Alex. Ludwig Jacobi, Karl Mosich, Herrmann Carl Theodor Richelot; aus dem Königsberger Landkreise, aus Ottenhagen: Em. Rud. Sam. Schepke; aus der Stadt Memel: Karl Leonh. Wächter; aus dem Osterodeschen Kreise, aus Liebemühl: Rudolph Em. Friedr. Wronna; aus dem Fischhausenschen Kreise, aus St. Lorenz: Karl Ed. Hinz; aus Fischhausen: Rudolph Eduard Schäfer; aus dem Heiligenbeilschen Kreise, aus Zinten: Lebrecht Klein; aus dem Pr. Eylauschen Kreise, aus Dollstädt: Th. Ferd. Traugott Rogall; aus Buchholz: Johann Ed. Fuchs.

2) Im Gymnasium zu Rastenburg: aus dem Osterodeschen Kreise, aus Gilgenburg: Rud. Ludw. Kraczeck; aus dem Friedländischen Kreise, aus Schippenbeil:

Die Bücher werden gegen 10 Tage nach Erhalt der Rechnung franko und bar netto geliefert.

Bei Bestellungen von Büchern, welche nicht in unserem Verlage erschienen sind, können wir nur dann Gewähr für Lieferung übernehmen, wenn uns die Bücher von der Verlagshandlung selbst zugesandt werden

## Rechnung der Kasse des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Königsberger Regierungs-Departement, für das Jahr 1824.

### Einnahme:

1) An Bestand aus dem vorigen Jahre, a. baar 829 Rthlr. 27 sgr. 2 pf., b. in Dokumenten 5770 Rthlr., zusammen 6599 Rthlr. 27 sgr. 2 pf. 2) An zurückerstatteten Vorschüssen 40 Rthlr. 3) An Zinsen von Kapitalien 242 Rthlr. 24 sgr. 4) An Beiträgen aus Königsberg 824 Rthlr. 3 sgr. 5) Durch die Spezial Kommission in Fischhausen 30 Rthlr. 25 sgr. 6) Durch die Spezial-Kommission in Königsberg (Landkreis) 40 Rthlr. 7 sgr. 8 pf. 7) Durch die Spezial-Kommission in Memel (Stadt) 90 Rthlr. 12 sgr. 8) Durch die Spezial-Kommission in Memel (Landkreis) 13 Rthlr. 16 sgr. 9) Durch die Spezial-Kommission in Labiau 15 Rthlr. 2 sgr. 10) Durch die Spezial-Kommission in Wehlau 13 Rthlr. 4 sgr. 4 pf. 11) Durch die Spezial-Kommission in Friedland 15 Rthlr. 11 sgr. 12) Durch die Spezial-Kommission in Gerdauen 8 Rthlr. 13) Durch die Spezial-Kommission in Rastenburg — — 14) Durch die Spezial-Kommission in Oletzburg 15 Rthlr. 20 sgr. 15) Durch die Spezial Kommission in Neidenburg 18 Rthlr. 14 sgr. 7 pf. 16) Durch die Spezial-Kommission in Osterode 19 Rthlr. 20 sgr. 17) Durch die Spezial-Kommission in Mohrungen 46 Rthlr. 18) Durch die Spezial-Kommission in Pr. Holland 11 Rthlr. 25 sgr. 19) Durch die Spezial-Kommission in Heiligenbeil 4 Rthlr. 24 sgr. 2 pf. 20) Durch die Spezial-Kommission in Pr. Eylau 7 Rthlr. 24 sgr. 21) Durch die Spezial-Kommission in Braunsberg 235 Rthlr. 5 sgr. 22) Durch die Spezial-Kommission in Heilsberg 6 Rthlr. 20 sgr. 23) Durch die Spezial-Kommission in Allenstein 9 sgr. 1 pf. 24) Durch die Spezial-Kommission in Rößel 38 Rthlr. 18 sgr. 6 pf. 25) An verschiedenen Beiträgen 4 Rthlr. 26) An veräußerten Dokumenten 818 Rthlr. 27) An erworbenen Dokumenten 2000 Rthlr. 28) Insgemein 10 Rthlr. 18 sgr. 11 pf. Summa der ganzen Einnahme, a. baar 3406 Rthlr. 1 sgr. 5 pf., b. in Dokumenten 7770 Rthlr., zusammen 11176 Rthlr. 1 sgr. 5 pf.

### Ausgabe:

1) An Unterstützung für 14 hülfsbedürftige Schüler auf den beiden Gymnasien in Königsberg 651 Rthlr 7 sgr 6 pf. 2) An Unterstützung für 3 hülfsbedürftige Schüler auf dem Gymnasium in Rastenburg 121 Rthlr. 7 sgr 6 pf. 3) Desgl. für 7 dito auf dem Gymnasium in Braunsberg 187 Rthlr. 15 sgr. 4) An Dokumenten

kumenten veräußert 900 Rthlr. 5) Für erworbene Dokumente 1899 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. 6) Insgemein, als auf Druckkosten, Schreibmaterialien, Botenlohn, Buchbinderlohn ꝛc. 168 Rthlr. Summa der Ausgabe, a. baar 3027 Rthlr. 16 sgr. 6 pf., b. in Dokumenten 900 Rthlr., zusammen 3927 Rthlr. 16 sgr. 6 pf.

| Balance. | baar Rthlr. | sgr. | pf. | in Dokumenten Rthlr. | sgr. | pf. | in Summa Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Die Einnahme ist . . . . . | 3406 | 1 | 5 | 7770 | — | — | 11176 | 1 | 5 |
| Die Ausgabe ist . . . . . | 3027 | 16 | 6 | 900 | — | — | 3927 | 16 | 6 |
| Bleibt am Schlusse des Jahres 1824 im Bestande . . . . . | 378 | 14 | 11 | 6870 | — | — | 7248 | 14 | 11 |

und zwar a) baar:

1. bei der Spezial-Kommission in Braunsberg . . 265 Rthlr. 3 sgr. 4 pf.
2. bei der Haupt-Vereins-Kasse in Königsberg . . 113 — 11 — 7 —

wie vor 378 Rthlr. 14 sgr. 11 pf.

b) In Dokumenten:

1. in Prämienscheinen . . . . . 100 Rthlr.
2. „ Staatsschuldscheinen . . . 1200 —
3. „ Pfandbriefen . . . . . 3400 —
4. „ Stadtobligationen . . . . 2170 —

6870 Rthlr.

Summa wie vor 7248 Rthlr. 14 sgr. 11 pf.

---

Da die Verloosung der Staatsschuldscheine in Gefolge allerhöchster Kabinets-ordre vom 25sten Februar 1826 (Gesetzsammlung No. 990.) eingestellt ist, so sieht sich die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß noch 2619 Stück bereits ausgeloosete Staatsschuldscheine im Nominal-Betrage von 383,625 Rthlr. zirkuliren, deren Valuta nicht abgehoben ist, obgleich die Aufforderung zur Empfangnahme derselben, in der Staatszeitung No. 250. Jahrgang 124, No. 82. 195. und 205. Jahrgang 1825., in den übrigen hiesigen Zeitungen, in den hiesigen Intelligenzblättern und in den Amtsblättern sämmtlicher Provinzen unterm 9ten Oktober 1824, 19ten März, 16ten und 31sten August 1825. ergangen sind.

Da

Da eine solche Versäumung die Rechnungslegung erschwert, so werden die Inhaber jener ausgelooseten à points hiermit erinnert, den Betrag derselben, gegen Zurückgabe des betreffenden Staatsschuldscheins und der dazu gehörigen Coupons über Zinsen seit der Verfallzeit, bei der Kontrolle der Staatspapiere No 30. Taubenstraße in Empfang zu nehmen, indem nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten Mai 1824. (Gesetzsammlung No 867.) jeder, der die zeitige Abholung des Geldes unterläßt, dadurch die Zinsen seit der Verfallzeit verliert, und in so fern dieselben auf die darüber sprechenden Coupons bereits ausgezahlt sind, durch Abrechnung erstatten muß.

Berlin, den 12ten April 1826.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

---

## Nachrichten.

Daß die durch das Absterben des zeitherigen Angerburgschen Superintendenten Hecht erledigte Superintendentur des landräthlich Angerburgschen Kreises von Sr. Majestät dem Könige durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten März d. J. dem Pfarrer Samuel Neumann in Angerburg allerhuldreichst verliehen, und dessen Bestallung von dem vorgeordneten Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unterm 13ten April d. J. ausgefertigt sei, wird hiemit zur Kunde des Publikums gebracht.

---

## Uebersicht der Witterungs-Beobachtungen in Königsberg, im Monat April 1826

Barometer. Höchster Stand, 28 Zoll 7,93 Lin., den 22sten Morgens, bei OSO. und lämmrigen Wölkchen.

Niedrigster Stand, 27 Zoll 5,15 Lin., den 3ten Nachmittags, bei SSW. und Schnee.

Unterschied von beiden, 14,78 Linien; Mittel 28 Zoll 0,46 Lin.

Thermometer. Höchster Stand, + 15°, den 25sten bei SSO, schönem Wetter und dunstiger sehr trockener Luft.

Niedrig-

Niedrigster Stand, — 2°, den 21sten Morgens, bei O., Reif und heiterem Himmel.

Unterschied von beiden 17 Grade; Mittel + 4,9°.

**Winde.** Die herrschenden Winde waren NW. und W., mehrmals WNW. Nach den täglich Morgens, Nachmittags und Abends angestellten Beobachtungen war NW. 27, W. 21, SW. 4, S. 10, SO. 6, O. 7, NO. 4, N. 11.

**Witterung.** Heitere Tage —, vermischte 28, trübe 2. Heitere Nächte 3, vermischte 13, trübe 14. Tage mit Wind 3, mit Sturm 2. Nächte mit Wind 5, mit Sturm 1. Tage mit Regen 14, mit Schnee 5, Nächte mit Regen 2, mit Schnee —. Morgen mit Nebel 1, mit Reif 3, Nächte mit Nebel 1. Tage mit Gewitter 1. Nächte 1.

Die Witterung war in den ersten zwei Dritteilen des Monats naß, kalt und noch winterartig, in den letzten im Tage ziemlich warm, aber noch rauh, und gegen das Ende regnicht.

Mit Reif, heiterer Luft und 1 Grad Kälte fing der April an; es fanden sich bald Wolken, die den Himmel bedeckten, auch entstand Abends ein Sturm, welcher bis 6 Uhr Morgens am 2ten anhielt und Regen mitbrachte. Im Tage verloren sich die Wolken, Abends heitere Luft, es fing an zu frieren; am 3ten Morgens sahe man über 2 Linien dickes Eis, von 11 Uhr bis Nachmittags um 5 Uhr fiel bedeutender Schnee. Am 4ten Nebelregen Nachmittags; und wenn gleich der 5te und 6te ohne diesen verglugen, so fiel er doch am 7ten Vormittags bei Sturm in großer Menge, und auch gegen Abend. Den 8ten klärte sich der Himmel aus; die Wärme der Luft, welche bis dahin zwischen + 2° bis + 6° Mittags gewesen, ward + 7°; einige Züge von Schwänen hatten sich sehen lassen; eine Menge derselben hatte sich ohnweit der Sternwarte Nachts niedergelassen, Wiesen und Sümpfe waren von ihnen fast bedeckt, auch hatte man große Züge von wilden Gänsen und Enten bemerkt. Vom 9ten bis 13ten war die Wärme von + 9° bis + 14° gestiegen. Nach einem dicken Nebel in der Nacht zum 10ten und kaum + 2° Wärme, nahm dieselbe im Tage schnell zu, und erreichte + 14°, der Wind SO., es bildeten sich Wolken, die ein Gewitter erwarten ließen, jedoch um 6 Uhr erfolgte nur ein mäßiger Regen; aber fast im ganzen Lande, von Memel ab nach O., S. und Westen, bis etwa 2 Meilen von der Stadt gegen O. ist ein starkes Gewitter, das Abends an den mehresten Orten mit Platzregen begleitet gewesen; es soll seinen Zug von W. nach O. genommen haben. Die Folge davon war täglicher Regen, der aber gemeiniglich des Nachts und des Morgens fiel, am 15ten zugleich etwas Schnee, bei Sturm, welcher Stauwasser herbeiführte. Den 11ten hatten sich die Krähen aus

der

der Stadt gezogen. Vom 14ten bis 21sten Mittags nur + 4° bis + 6°; in den drei letzten Nächten hatte es Eis gefroren, am 21sten waren Gräben und kleine Gewässer mit Eis bedeckt. Den 18ten Morgens 1 Uhr in W. starkes Blitzen, von 5 bis 6 Uhr Schnee, Dächer und Felder ganz weiß bedeckt; Staubschnee auch am 19ten Morgens. Nun wurde die Luft wärmer; bis zum 27sten Mittags + 12° bis + 15°, und Morgens + 3° bis + 6°. In dieser Zeit war nach dem Hygrometer die Luft ungewöhnlich trocken, bei O. und SSO. das Wetter schön und ohne Regen, täglich thürmten sich Wolken, die Luft wurde dunstig, man erwartete ein Gewitter. Am 26sten Nachmittags um 3 Uhr hörte man einen entfernten Donner in SO., Abends ist ein Paar Meilen von der Stadt gegen SW. und O. bis weit gegen NO. ein starkes Gewitter gewesen. Die Wärme hatte den 28sten Mittags bis + 4° abgenommen, es fiel in den letzten Tagen fast täglich Regen, die Luft blieb rauh. Den 30sten Mittags + 14°; um 4 Uhr dunkle Wolken als beim Gewitter, es erfolgte nur Strichregen; in Tiefensee war aber zu derselben Zeit ein Gewitter, welches von NO. durch N. nach W. zog, und woselbst es einigemale recht stark gedonnert hat.

Auf die Saaten scheint das Wetter nicht nachtheilig gewirkt zu haben; in den Wäldern sieht man die ersten Frühlingsblumen, als Pulmonarien und weißen Hahnenfuß in Menge, in den Gärten Hyazinthen, gelbe Narzissen, frühe Tulpen; aber außer am Johannis- und Stachelbeer-Strauch sieht man noch keine Blätter; keine Bäume treten belaubt in den Mai, der Frühling ist spät. Mit der Beackerung der Felder geht es wegen des häufigen Regens langsam fort. Da der Boden aber feucht ist, so ist zu vermuthen, daß bei eintretender Wärme alles schneller wachsen werde.

In den letzten warmen Tagen zeigten sich schon einzeln Schwalben.

Das Barometer hat nur in 12 Tagen über 28 Zoll gestanden.

Der Niederschlag vom Regen und Schnee beträgt in diesem Monat auf 1 Quadratfuß 392 Kubik-Zoll, oder gegen 33 Linien Höhe.

Königsberg, den 1sten Mai 1828.

Sommer,
Pfarrer.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 20.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## — No. 20. —

Königsberg, Mittwoch den 17ten Mai 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Mousquetier des 4ten Linien-Infanterie-Regiments, Namens Christoph Rehberg, aus Hochlindenberg, Gerdauenschen Kreises, gebürtig, ist den 23sten v. M. aus der Garnison Danzig desertirt.

Sämmtliche Polizeibehörden, so wie die Kreis-Gensd'armerie, werden dahero angewiesen, auf den ꝛc. Rehberg strenge Acht zu haben, ihn, wo er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an das Kommando gedachten Regiments in Danzig abliefern zu lassen.

Königsberg, den 2ten Mai 1826.

Königl. Preußische Regierung.

Signalement. Der Christoph Rehberg ist aus Hochlindenberg, im Gerdauer Kreise, gebürtig, evangelischer Religion, 20 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, längliche Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, mittelmäßigen Mund, keinen Bart, längliches Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Statur, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Dienstmütze, einem grautuchenen abgetragenen Ueberrock, einer schwarztuchenen Weste, einem schwarzen Halstuche, und Schuhen.

Steckbrief. Der wegen eines Pferdediebstahls arretirte und unten signalisirte Instmann Karl Wilhelm Koselowsky, welcher auch schon früher mehrere Diebereien verübt hat, und als ein gefährlicher Mensch zu betrachten ist, ist den 9ten d. M. Abends aus seinem Verhaft im adlichen Gut Kirschnenen entsprungen.

Die resp. Militair- und Polizeibehörden ersuche ich daher ganz ergebenst, auf den Koselowski zu viziliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und ihn entweder hier oder an das Dominium Kirschnenen einliefern zu lassen.

Fischhausen, den 11ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Landraths-Amt.

Signalement. Der ꝛc. Koselowski ist aus Königsberg gebürtig, 39 Jahr alt, 5 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, hat braune Haare, hellgraue Augen, wovon sich im linken ein mit Blut unterlaufener Fleck zeigt, breite Nase, starken Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, ist stark pockennarbig, hat eine verbrannte und schmutzige Gesichtsfarbe, und der mittelste Finger der linken Hand ist ihm auf der Spitze wund.

Bekleidet war er mit einer Jacke von hellblau gefärbtem Wollenzeuge, deren Aermel schon geflickt sind, einer blau- und gelbgestreiften alten zerrissenen Weste, einem alten rothbunten Halstuch mit weißbunter Borte, alten geflickten Beinkleidern von Sackleinwand, einem alten Filzhut, großen schweren ledernen Schuhen mit Holzsohlen, und weißwollenen kurzen Strümpfen, auf den Hacken mit Klunkerleinwand geflickt.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling George Schorat, welchen wir bei dem Köllmer Dietz in Groß-Friedrichsgraben, Kreis Labiau, in den Probedienst gegeben hatten, ist aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Labiau, den 9ten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der George Schorat ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, katholisch und aus Kammidszen bei Schirwind gebürtig, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch, polnisch, litthauisch und russisch, und ist fein pockengrübig.

---

Der Silberarbeiter-Gesell Wilhelm Rohn, aus Breslau, hat seinen d. d. Breslau den 21sten März d. J. erhaltenen Reisepaß zur Reise nach Memel auf der Straße von Seemen nach Gilgenburg unterm 28sten April d. J. verloren, wovon die Königl. Polizeibehörden benachrichtiget werden.

Soldau, den 1sten Mai 1826.

Der Magistrat.

---

Mehrere

Mehrere mir zugekommene Anfragen und Gerüchte veranlassen mich zu der Anzeige, daß meine hiesigen Saafheerden sich in einem vollkommen gesunden Zustande befinden, daß ich noch niemals besser ausgewachsene Jährlinge, nach einem äußerst unbedeutenden Abgange, und noch nie schönere Lämmer ausgewintert habe, mithin auch 100 Stück Mutterschaafe und 30 Stück Stöhre mehr als in früheren Jahren zum Verkauf stellen, und mich, wie sich von selbst versteht, für deren vollkommene Gesundheit verbürgen kann.

Um nachtheiligen Gerüchten für die Zukunft vorzubeugen, zeige ich zugleich an: daß ich jeden Herbst bemüht seyn werde, mit Krankheiten behaftete, auch selbst räudige Schaafe anzuschaffen, und diese den Winter hindurch auf einem entlegenen Vorwerke abgesondert zu halten, um die mir zugeschickten Schäferlehrlinge in deren Behandlung unterweisen zu lassen, und so die öfters übertriebene gespensterartige Furcht vor Gefahren zu beseitigen, die nur in dem Mangel an Sachkenntniß begründet sind, welche ich in Beziehung auf Schaafzucht zu verbreiten wünsche.

Da ich mich nicht der Unannehmlichkeit aussetzen kann, daß auf den Grund leerer Gerüchte, oder aus irgend einem andern Grunde bei mir gemachte Bestellungen auf Zuchtstöhre und Mutterschaafe, die ich sonst andern Käufern zusagen können, wieder zurückgenommen werden, so muß ich abermals es als Regel aufstellen, daß ich mich an dergleichen Bestellungen nur dann gebunden halten kann, wenn ihnen die übliche Anzahlung von 1 Rthlr. pro Kopf der Mutterschaafe, und von $\frac{1}{4}$tel des Kaufpreises der Stöhre beigefügt wird, wogegen ein jeder versichert seyn kann, daß ich die so empfangenen Angelder ohne Weiteres zurückgewähre, wenn ich durch eintretende Umstände verhindert seyn sollte, die zugesagten Thiere in einem vollkommen gesunden Zustande abzuliefern.

Bellschwitz, den 9ten Mai 1826.

v. Brünneck.

Unterm 11ten April d. J. ist mir, mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, auf ein anerkannt neues Verfahren, eine durch Säuren, Alkalien und Chlor unzerstörbare schwarze Schreibtinte anzufertigen und zu verkaufen, für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, ein Patent auf 5 Jahr ertheilt worden.

Berlin, den 28sten April 1826.

Der Kaufmann E. E. Heyl,
Charlottenstraße No. 51.

Da in dem am 13ten April d. J. angestandenen dritten Lizitations-Termin keine Kauflustige erschienen sind, so ist auf den Antrag der ingrossirten Gläubiger zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des im Rastenburgschen Kreise belegenen, auf 35720 Rthlr. 9 Sgr. 1 pf. gerichtlich abgeschätzten adelichen Guts Blaustein ein vierter Lizitations-Termin

auf den 26sten August d. J.

vor dem zum Deputato ernannten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Fischer auf dem Oberlandesgericht von Ostpreußen angesetzt worden. Nach Ablauf dieses Termins wird

 der

der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings wird, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen sollten, die Löschung der sämmtlich eingetragenen, so wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden.

Die Taxe des Guts und die bei dem Zuschlage zum Grunde liegenden Bedingungen, desgleichen die Hypothekenscheine, können in der Oberlandesgerichts-Registratur täglich nachgesehen werden.

Königsberg, den 18ten April 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers soll das der Wittwe Anna Maria Hochleitner gehörige köllmische Gut Margen, hiesigen Kirchspiels, im Wege der Sequestration auf 1 Jahr, unter Bedingungen, die im Termin, der

auf den 6ten Juni d. J.

in dem Gute Margen selbst angesetzt ist, bekannt gemacht werden sollen, verpachtet werden. Zahlungsfähige Pachtlustige werden dazu eingeladen.

Zugleich werden in dem, in dem Gute Margen

auf den 7ten Juni d. J.

und den folgenden Tagen angesetzten Terminen circa 25 Stück Mastochsen, 5 Ohm Branntwein und das Super-Inventarium, bestehend in Vieh, Pferden, Schweinen und Ackergeräth, gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Skaisgirren, den 3ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Kreis-Justizamt.

Die hieselbst belegenen Rosengartschen Grundstücke, von denen das Haus No. 57. nebst Radikalien auf 841 Rthlr. 10 Sgr., die Scheune No. 304. nebst Schoppen und Garten auf 185 Rthlr. 10 Sgr., und die beiden Hufen No. 267. und 515. auf 513 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, sollen im Wege der freiwilligen Subhastation

den 26sten Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und erfolgt der Zuschlag bei Einwilligung der Betheiligten sogleich.

Die Beschreibung und Schätzungsverhandlung der Grundstücke kann jederzeit in unserer Registratur nachgesehen werden.

Landsberg, den 8ten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Es werden die adl. Kautern- und Schönbaumschen Güter von Trinitatis d. J. zu verpachten gewünscht. Das Nähere darüber ist zu jeder Zeit im Hofe zu Kautern zu erfahren.

Adl. Kautern, bei Allenburg.

v. Fiedler.

Der Bau eines neuen Pfarrerhauses in Eichholz soll einem sichern und billigen Entrepreneur überlassen werden. Zur Ermittelung desselben ist demnach ein Termin

auf den 1sten Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, bei dem unterzeichneten Amte angesetzt, und indem ich Unternehmungslustige zur Wahrnehmung des Termins hiedurch einlade, bemerken wir, daß der auf 1517 Rthlr. 11 Sgr. 6 pf. abschließende Kosten Anschlag hier auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden wird.

Keimkallen, den 9ten Mai 1826.

Königl. Landrathsamt Heiligenbeil.

Es sind im vergangenen Winter bedeutende Quantitäten, sowohl hartes, als weiches Brennholz, von allen Gattungen, worunter sich auch einiges ganz frisch vom Stamm eingeschlagenes, von der besten Qualität, befindet, namentlich an die Timber bei Piplin, Deime bei Pöppeln und Schellecken, und dem großen Friedrichsgraben bei Juwendt, unweit Labiau, für Königliche Rechnung ausgerückt worden.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, diese Hölzer in Termino

den 30sten Mai d. J.

im Kruge zu Schellecken, bei Labiau, öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern, und ladet dazu Kauflustige hiemit ein.

Wargienen, den 25sten April 1826.

Der Forstmeister Greulich.

Zur Pachtausbietung des Guts Lichtenfelde, in der Gegend von Uderwangen belegen, vom 1sten Juni d. J. ab, ist ein Termin

auf den 25sten Mai d. J.

im Departements-Landschaftshause hieselbst angesetzt worden, woselbst auch die Pachtbedingungen vorgelegt werden können.

Königsberg, den 20sten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die

Die adel. Schönauschen, ohnweit Wartenburg belegenen Güter sollen von Johanni d. J. ab, auf mehrere Jahre zur Pacht unter den feststehenden General-Pachtbedingungen, die täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, in termino

den 23sten Mai d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, in unserem Geschäftszimmer lizitirt werden.

Mohrungen, den 28sten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die bei Saalfeld gelegenen adel. Mitteldorfschen Güter und das Gut Rombitten, sollen in termino

den 22sten Mai d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, auf unserm Geschäftszimmer auf mehrere Jahre, unter den feststehenden General-Pachtbedingungen, zur Verpachtung lizitirt werden, und können diese täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Mohrungen, den 28sten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die der Landschaft adjudizirten, im Hauptamte Osterode, Mohrungenschen landschaftlichen Kreises, in Ostpreußen belegenen, nach den Kontributions-Büchern aus 274 Hufen 15 Morgen Kullmisch oder 621 Hufen 11 Morgen 25 □Ruthen Preußischen Maaßes bestehenden adelich Haasenbergschen Güter, welche nur in Rücksicht der Waldungen speziell vermessen worden, deren unter obiger Fläche mitbegriffener Inhalt 84 Hufen 2 Morgen 44 □R. Kullmisch oder 190 Hufen 9 Morgen 46 □R. Preuß. beträgt, sollen im Wege der freiwilligen Lizitation, entweder im Ganzen mit dem letzten Taxwerthe von 61,939 Rthlr. 27 Sgr. 10 pf., oder auch in nachstehenden Abschnitten, als:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Haasenberg, Vorwerk und Bauerndorf, im Taxwerth von | 14,175 | Rthlr. | 10 | Sgr. | 7 | pf., |
| Leip, Vorwerk und Bauerndorf, Balze und Louisenthal, Vorwerker, im Taxwerthe von . . . | 19,092 | " | 8 | " | 7 | " |
| Vorwerk Dunckelwalde, im Taxwerthe von . . | 2,013 | " | 18 | " | 2 | " |
| Vorwerk und Bauerndorf Nappern, im Taxwerthe von | 3,374 | " | 11 | " | — | " |
| Vorwerk und Bauerndorf Rhein, mit den Abbauten Bednaucken und Kaczenick, im Taxwerthe von | 21,145 | " | 9 | " | 5 | " |

verkauft werden. Der Termin hiezu steht

auf den 15ten Juni d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Direktion an, und können die Verkaufsbedingungen zu jeder Zeit, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in unserer Registratur eingesehen werden. Als Haupt-Verkaufsbedingung steht fest, daß Käufer die Hälfte des Kaufpreises in sechsjährigen Terminal-Zahlungen berichtigen, den siebenten Theil des Kaufwerths aber gleich bei abgegebenem Meistgebot in Pfandbriefen einzah-

einzahlen muß; doch wird ihm diese Abschlagszahlung auf die zu zahlende Hälfte angerechnet. Desgleichen muß derselbe sich wegen eines hinreichenden Fonds zur Instandsetzung der Wirthschaft ausweisen, und hat der Bestbietende, nach eingeholter höherer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Mohrungen, den 12ten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Ein auf der Vorstadt der Stadt Pr. Holland No. 329. der alten, 274. der neuen Zählung belegenes, ganz massives, und nur vor wenigen Jahren ganz neu eingerichtetes Brandhaus, mit sämmtlichem in dem besten Zustande befindlichen Brenngeräthe, imgleichen einem geräumigen Hofraum und mehreren im vorzüglichen baulichen Zustande befindlichen Maststallungen, steht bei der Apotheker-Wittwe de Terra zu Pr. Holland

am 26sten Juni d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, aus freier Hand zu verkaufen, und werden Kauflustige ersucht, sich zu diesem Termin in der Apotheke zu Preuß. Holland einzufinden, wo sogleich der Kaufkontrakt gerichtlich abgeschlossen werden kann.

Im Amte Wandlacken, bei Gerdauen, wird vom 1sten Oktober d. J. der Krug und die Windmühle pachtlos. Zu ersterem gehöret eine Hufe Kullmisch und zu letzterer 9 Morgen Land, und kann mit dem Lande und dem diesjährigen vollen Einschnitt, oder auch ohne Land verpachtet werden. Zum Bietungs-Termin ist der

1ste Juli d. J.

festgesetzt, wozu tüchtige und kautionsfähige Pächter eingeladen werden.

Die seit dem Jahr 1807 verschollene Barbara Sernuth, oder deren etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer, werden auf Antrag des Leierspielers Joseph Sernuth, als präsumtiven Erben der Verschollenen, hierdurch aufgefordert, in dem

am 12ten Julius 1826,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Präjudicial-Termin, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justizkommissarien Schmidt und Wonneberg in Heilsberg vorgeschlagen werden, sich zu melden, zu legitimiren, und das weitere Rechtliche zu gewärtigen.

Beim Ausbleiben wird die Barbara Sernuth für todt erklärt, und ihr Vermögen, welches 202 Rthlr. 8 Sgr. beträgt und in unserem Depositorio verwaltet wird, nach Bewandniß der Umstände dem Königl. Fiskus oder dem Extrahenten, als alleinigem Erben, zugesprochen werden.

Wormditt, den 23sten September 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der

Der Erbmühlenpächter Pohl in Sieslack, bei Landsberg, beabsichtiget, bei seiner daselbst belegenen Wasser-Mahlmühle eine Schneidemühle anzulegen.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten Oktober 1810, §. 7. wird dieses hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, um bei stattfindender Gefährdung etwaniger Rechte die begründeten Widersprüche in der gesetzlichen Präklusivfrist von 8 Wochen beim unterzeichneten Königl. Landrathsamte anbringen zu können.

Preuß. Eylau, den 25sten April 1826.

Königl. Landrathsamt.

---

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.
## No. 21.

Königsberg, Mittwoch den 24sten Mai 1826.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 5. enthält:

No. 997. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Weser-Schiffahrts-Revisions-Kommission d. d. Bremen den 21sten Dezember 1825 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrts-Akten vom 10ten September 1823. Vom 14ten Februar 1826.

998. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten April 1826, betreffend die Regulirung des Schuldenwesens der ehemals Westphälischen Departements der Elbe, Saale und des Harzes.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 22. Einrichtung eines orthopädischen Instituts. I. Abth. 1239/4.

Der praktische Arzt und Operateur Dr. Werner beabsichtigt, ein orthopädisches Institut allhier einzurichten, in welchem unter seiner Leitung nicht allein alle Aerzen von Verunstaltungen und Mißbildungen junger Kinder zur möglichst normalen Gestalt heilend gebracht, sondern auch den diesem Institute anvertrauten Kindern zugleich Schulunterricht und Erziehung ertheilt werden soll.

Der Nützlichkeit eines solchen Unternehmens wegen, wird dem Publikum der diesfällige uns vorgelegte

# Plan

## zur Errichtung eines orthopädischen Instituts zu Königsberg für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Der Zweck der Anstalt ist Heilung aller Verkrümmungen und Verunstaltungen der Gelenke und Knochen, welche als Klumphände, Klumpfüße, Plattfüße, Spitzfüße, Pferdefüße, krumme Knie, krumme Beine, hohe Hüfte, schiefe Schulter, Buckel, gekrümmte Brust, schiefer Hals u. s. w. bekannt sind.

Selten verlangen Erwachsene von einem solchen Uebel befreit zu werden, meistens sind es Kinder von 3 bis 15 Jahren, für welche die Eltern Hülfe suchen. Demnächst wird die Anstalt vornehmlich für Kinder von diesem Alter gestiftet; doch steht sie auch jüngern Kindern, wenn sie nur bereits von der Mutterbrust entwöhnt worden, und ältern Knaben und Mädchen offen, da es nicht an Erfahrungen fehlt, daß selbst nach zurückgelegtem 20sten Lebensjahre die Heilung noch gelang.

Mit der Heilung verwachsener Kinder haben sich von jeher die Aerzte und Wundärzte der gebildetern Völker viel gemüht, und es wird von jedem Wundarzte erster Klasse erwartet, daß er sie zu bewirken verstehe. Dennoch gelingt sie selten. Nur allmählig und höchst unmerklich lassen die verunstalteten Theile sich in ihre natürliche Form und Lage zurückbringen. Jeder gewaltsame heftige Eingriff würde Schmerzen verursachen, die Gesundheit des Kindes stören, und doch erfolglos für die Krankheit seyn. Die allmählige Wiederherstellung der Form erfordert aber einen Zeitraum der Behandlung, der von einem halben Jahre, nach Umständen, sich bis auf anderthalb Jahre ausdehnt. Während dieser ganzen Zeit sind die Kinder im Schlafe und im Wachen beständig zu hüten und anzuleiten, daß sie diejenige Lage und Stellung des Gliedes stets beobachten, welche den Fehler ausgleicht; und unausgesetzt sind die Mittel anzuwenden, welche die Ausgleichung herbeiführen. Eine solche strenge Aufsicht ist im elterlichen Hause selten ausführbar, auch wirkt die wechselnde Hülfe nicht stetig, da ein Arzt sich einem Kinde ganz allein nicht widmen kann. Im elterlichen Hause sieht das Kind sich ausgeschlossen von dem Zeitvertreibe und den Genüssen seiner Geschwister, es fühlt sein Unglück tiefer, da es allein leidet, wird leicht ungeduldig und geneigt, dem Zwange, in dem es lebt, sich zu entziehen. Leicht giebt seinen Bitten und Thränen das Mutterherz nach. Leicht täuscht das Kind seine Aufseher, oder diese die Eltern, und die Heilung mißglückt.

Die Vortheile springen in die Augen, welche die Behandlung der Kinder in einer eigenen Anstalt gewährt. Hier leben die Kinder, getrennt von der übrigen Welt, ganz unter den Genossen ihres Unglücks, hier können sie den Schmerz des

Ent-

Entsagens nicht, nicht den Neid, den der Anblick Glücklicherer erweckt, nicht den Zwang, der als Nothwendigkeit dastehend, nicht mehr drücken kann. Es tröstet sich eines mit dem andern, und giebt sich gerne und willig der Behandlung hin, die es nicht auf sich allein beschränkt, sondern allgemein angewendet sieht. Nur in der Anstalt kann die ärztliche Behandlung, aller fremden Einmischung entzogen, mit Energie und ohne Unterbrechung wirken. Die Mehrzahl der Kranken einer Art erleichtert die Ausübung der Kunst und die Anschaffung der Heilmittel, welche für ein Kind allein zu kostspielig seyn würden.

Bereits seit mehreren Jahren bestehen orthopädische Institute in England, Frankreich und Italien. Auch in Deutschland sind mehrere errichtet, die die ausländischen zum Theile übertreffen. Das rasche Aufblühen und die Vervielfältigung derselben spricht für ihre große Nützlichkeit; und in der That zeigen die Berichte, welche über jene Anstalten erscheinen, so wie der allgemeine Ruf, daß ihre Leistungen groß sind, daß in ihnen selbst solche Kranke, die man für unheilbar hielt, Heilung oder merkliche Erleichterung fanden; daß die Kinder, weit entfernt, in der Anstalt einen Ort des Zwanges und der Schmerzen zu sehen, mit Freudenthränen an die schönen Tage zurückdenken, die sie vermöge in derselben verlebten. Dieses Verdienst der Anstalten ist anerkannt von den Landesregierungen, welche sie beschützen, begünstigen und unterstützen; anerkannt auch von dem Publikum, welches, und besonders die vornehme Klasse, die Heilung der Kinder in denselben immer mehr der schwer ausführbaren und lästigen Behandlung im elterlichen Hause vorzieht.

Die Zahl verwachsener Kinder in den Provinzen Ost- und Westpreußen ist nicht gering. Den Eltern ist die Bedeutung der Krankheit meistens unbekannt. Nur wenige erwägen, wie sehr die Mißbildung das künftige Glück ihres Kindes untergräbt, es zum Gegenstande des Mitleidens und unfähig macht, seinen künftigen Beruf zu erfüllen; denn die Krümmung des Rückgrads belästigt die innern Theile des Körpers, preßt sie zusammen und hindert sie in ihren Verrichtungen. Andre übersehen das Uebel in seinem ersten Entstehen, da die Hülfe am leichtesten ist, oder glauben mit einer Maschine, einer Weste, einem Rezepte und dgl. auszureichen, oder sie wenden sich an Unkundige, die das Kind unnütz martern und die zur Heilung bequeme Zeit verstreichen lassen. Suchen sie auch einmal bei einem Arzte Rath, so bleibt die Vollführung der Vorschriften ihnen selbst oder unwissenden Wundärzten überlassen, welche bei eintretenden Veränderungen sich nicht zu helfen wissen oder willkührlich handeln. Für andre endlich, welche Kenntniß vom Daseyn orthopädischer Institute haben, ist die Entfernung derselben zu groß und die Unterhaltung der Kinder daselbst wegen der Entfernung zu kostspielig.

Aus den genannten Rücksichten dürfte die Errichtung eines orthopädischen Instituts zu Königsberg vielen Eltern willkommen seyn, die entweder auf dem Lande, entfernt von ärztlicher Hülfe, oder in Städten wohnen, wo es keine chirurgischen Instrumentenmacher giebt, überhaupt die zur Heilung nöthigen vielfachen Vorrichtungen fehlen; ja selbst Familien, die in Königsberg wohnen, müßten sich zu dem Vorschlage hinneigen, wenn sie bedenken, daß in der Anstalt die Heilung sicherer, leichterer, in kürzerer Zeit, mit weniger Kosten für die Eltern und weniger Schmerzen für die Kinder vollbracht werden kann, als es zu Hause möglich wäre.

---

Das orthopädische Institut zu Königsberg wird nach dem Sinne der bereits in Deutschland bestehenden Institute der Art eingerichtet.

Die ärztliche Behandlung der kranken Kinder leitet der Unterzeichnete selbst, der als approbirter Arzt und Wundarzt 1ster Klasse zu dergleichen Kuren berechtigt ist, bisher seine Mühe nicht unbelohnt sah, und als Lehrer der Chirurgie an der hiesigen Universität die Vermuthung für sich hat, daß er mit Vorliebe dieses Fach bearbeite. Indessen wird Unterzeichneter mit Vergnügen Berathungen eingehen mit den Herren Hausärzten, welchen die resp. Familien ihr Zutrauen schenken, und jeden Rath gerne annehmen, sofern er zum Vortheile und Nutzen der Kinder gereicht; dagegen alle phantastischen Vorschläge, die von oberflächlichem Nachdenken erzeugt, auf bloße Versuche hinauslaufen, ernstlich zurückweisen. Die Anstalt will nicht neue oder Wunderkuren zurücklegen, sondern die den Aerzten bekannten, durch die Erfahrung von jeher als die besten vielfach erprobten Methoden in Anwendung anbringen. Nur die schickliche Auswahl der Mittel, die unermüdete Anwendung derselben und Verbindung mit allen Umständen, welche vortheilhaft auf den Kranken einwirken können, zeichnen die Behandlung der Verkrümmungen im Institute vor der im elterlichen Hause aus, und geben ihr eine größere Wirksamkeit und Vollkommenheit.

Die Behandlung bezieht sich zunächst auf die örtliche Verunstaltung. Kein örtliches Mittel, z. B. örtliche Bäder verschiedener Art, Einreibungen bestimmter Arzneistoffe, Friktionen der Theile, Räucherungen, selbst die Elektrizität und der Galvanismus, je nachdem es die Umstände verlangen, wird vernachlässigt. Besondere Rücksicht wird auf Verbände und eigene künstliche Maschinen verwendet, welche die verkrümmten Glieder allmählig gerade strecken. Das ununterrichtete Publikum fürchtet ihre Anwendung, und betrachtet sie als Marterwerkzeuge. Allein, wenn sie nur zweckmäßig zugerichtet sind, belästigen sie das kranke Kind durchaus nicht. Der geringste Schmerz, den sie verursachen, würde einen Fehler anzeigen, der sogleich abgeändert werden muß. Die Maschinen und Verbände, obschon sie stetig auf den

kranken

kranken Theil wirken, dürfen den freien Gebrauch der andern Glieder durchaus nicht erschweren, müssen ihn vielmehr unterstützen. Sie werden von einem hiesigen Instrumentenmacher unter den Augen und nach der Verordnung des Arztes der Anstalt zugerichtet, welcher, da es bei der Anlegung der Verbände auf die größte Pünktlichkeit ankömmt, sie selbst täglich mehrmals anlegt. Minder wichtige Handleistungen werden von eingeübten Wärterinnen nach der Anweisung des Arztes vollbracht.

Einige Arten der Verkrümmungen, oder auch zuweilen die schwächliche Konstitution des Kranken gestatten durchaus nicht die Anlegung der Maschinen. Solchen Kindern wird eine bestimmte Lage des Körpers angewiesen, die sie für eine gewisse Zeit beständig beibehalten. Ihnen den Zwang zu erleichtern und sie den Nachtheilen der beständigen Ruhe zu entziehen, wird das Lager für diejenigen, z. B. welche eine gestreckte Rückenlage beobachten müssen, eigends eingerichtet, daß es sich verschiedentlich abändern lasse und verschiedene Beschäftigung dem Kinde gestatten. Kinder, die für einige Zeit nicht gehen dürfen, werden schadlos gehalten durch Tragen, Schaukeln u. s. f.

Selten entstehen die Verkrümmungen von äußerer Ursache allein, z. B. nach einem Falle, oder sind angeboren; fast immer liegt ihnen eine kranke Beschaffenheit des Körpers zum Grunde, die nicht dieselbe bei allen Kindern ist. So lange diese nicht getilgt ist, gelingt die Heilung durch die bloß örtlich angewendeten Mittel nicht. Es muß daher bei den meisten Kindern noch eine besondere Behandlung der Konstitution und innerer ausgebildeter Krankheit hinzukommen, eine sorgfältige Pflege des Körpers, eine sorgfältig gewählte Kost, unterstützt nach Umständen durch Arzneimittel und natürliche und künstliche Bäder.

Die Arzneimittel werden nach der Verordnung des Arztes aus einer hiesigen, als zuverlässig bekannten Apotheke bezogen. Die Bäder werden in der Anstalt selbst gegeben, und die Einrichtungen getroffen, daß, wo möglich, jede Art der Bäder, wie sie der jedesmalige Krankheitszustand fordert, als z. B. Dampfbäder, Spritzbäder, warme, kalte, einfache oder mit Arzneistoffen geschwängerte, selbst künstliche Mineralbäder, bereitet werden können. Vorsicht, daß kein Nachtheil beim Baden entstehe, z. B. die Kinder durch Zugluft sich erkälten, oder aus der ihnen bestimmten Lage gerathen u. s. w., ist natürliche Obliegenheit des Arztes. — Auch ist ihm die Auswahl der Speisen und Getränke überlassen, da sie wesentlich auf die Konstitution einwirken. Es ist nicht die Absicht, die Kinder hungern zu lassen, wie Ununterrichtete von ärztlicher Pflege fürchten, sondern ihnen die ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustande angemessene Nahrung zu reichen; wobei Unterzeichneter hofft, die Kinder blühender ihren Eltern wieder zuzustellen, als er sie von ihnen empfing. Die Speisen werden in der Küche der Anstalt bereitet, um vor der Einführung verdorbener

Nah-

Nahrungsmittel sicher zu seyn. Die körperliche Pflege bezieht sich nicht allein auf die Wahl der Speisen. Die Reinlichkeit der Haut, der Wäsche, des Lagers und des Zimmers, welches die Kinder bewohnen, ist vorzüglicher Augenmerk der Anstalt. Die Zimmer werden trocken, geräumig und hell gewählt; sie enthalten, je nach ihrer Größe, 3 — 8 Krankenbetten. Für Erneuerung und Reinigung der Luft in den Zimmern wird beständig Sorge getragen, und jede Verunreinigung verhütet. Außer der Zeit, da die Kranken auf ihrem Lager ruhen, halten sie sich in dem Gesellschaftszimmer auf, wo sie auch gemeinschaftlich speisen. Bei schönem Wetter wird ihnen der Genuß der freien Luft im Garten oder auf Spaziergängen gestattet. Die Stunden des Schlafs werden nach dem Alter und dem Körperzustande jedes Kindes insbesondere bestimmt. Für körperliche Bewegung wird durch Spiele im Garten, Spaziergänge, Spazierfahrten, Schaukeln, Reiten u. s. w. gesorgt. Ueberdies wird auf anständiges Benehmen, anständige Haltung des Körpers, Anstand in den Mienen und in der Sprache gesehen.

Bei der Kultur des Körpers soll indessen nicht die des Geistes und Herzens verabsäumt werden. Müssiggang während der ganzen langen Kur würde unfehlbar zu einer trägen Stimmung für das ganze Leben, wo nicht zu Lastern führen; darum muß alles aufgeboten werden, um die Kinder in der Anstalt nützlich zu beschäftigen. Die Verbindung der Heilanstalt mit einer Lehranstalt scheint also unbedingt nöthig.

Unterzeichneter freut sich, für die Anstalt einen Mann gewonnen zu haben, der, seit mehreren Jahren mit dem Unterrichte der Knaben und Mädchen beschäftigt, sich anerkannte Verdienste um das Schulwesen erworben hat, der mit tiefer Einsicht in sein Fach, Liebe zu den Kindern verbindet, und das Herz seiner Schüler bildet, bevor er ihren Geist erweckt. Er leitet den Unterricht, indem er die Fähigkeiten der Kinder beurtheilt und benutzt, und führt ihre Erziehung. Ganz der Anstalt gewidmet ist aber die talentvolle Schwester des Lehrers, welche, mit reichen Kenntnissen und vielen Fertigkeiten ausgestattet, durch ungemeine Herzensgüte und ein liebreiches festes Wesen auf das Vortheilhafteste auf Herz und Geist der Kinder wirken wird. Diese befinden sich unter ihrer beständigen Aufsicht zu Hause sowohl, als auf den Spaziergängen; sie werden von ihr unterrichtet, durch lehrreiche Erzählungen, gewählte Lektüre und gewählte Spiele unterhalten. Ein Hülfslehrer und eine Hülfslehrerin unterstützen sie. Die Kinder können sonach, dem Wunsche der Eltern gemäß, in der deutschen, französischen und englischen Sprache, in Naturgeschichte, Naturlehre, Weltgeschichte, Erdbeschreibung, Moral und Religion, im Spielen mehrerer musikalischen Instrumente, im Singen, Zeichnen, Schönschreiben und in weiblichen Handarbeiten unterrichtet werden. Der Unterricht soll nicht anstrengen, mehr die Kinder beschäftigen und unterhalten. Die übrigen Stunden des Tages verkürzen sich die Kinder

durch

durch Spiele, welche, je nach den Fähigkeiten derselben, bald den Körper und bald den Geist üben.

Die Wohnung des Lehrers ist mit der Anstalt verbunden. Seine Mutter, eine würdige Matrone, unterstützt von einer zweiten Schwester, führt die Haushaltung und die Küche und hat die Aufsicht auf das Dienstpersonale.

Die Verpflichtungen welche die Anstalt übernimmt, sind groß; mühsam ist die Vollführung ihres Zwecks; wichtig sind ihre Leistungen für ganze Familien, denen sie ein geliebtes Kind erhält und bildet; und groß die Kosten zu ihrer Erhaltung und zur Anschaffung der nöthigen Mittel. Dennoch wird die Anstalt, indem sie sich mit den Jahren mehr befestigt, und jetzt der Einfachheit, so viel es angeht, sich befleißiget, die Ausgaben so weit herabzusetzen suchen, daß auch weniger reiche Eltern die Kosten bestreiten können. Ein bestimmtes Jahrgeld kann, da jeder einzelne Fall eine eigene Behandlung erfordert, nicht festgesetzt werden. Den Eltern bleibt es überlassen, die Rechnungen des Apothekers, Instrumentenmachers u. s. w. selbst zu berichtigen, oder mit dem Arzte des Institutes eine Uebereinkunft zu treffen. An ihn wenden sie sich behufs der Aufnahme der Kinder in die Anstalt, entweder persönlich oder in portofreien Briefen, wobei zu wünschen ist, daß sie eine vom Arzte ihrer Gegend aufgesetzte kurze Schilderung des Krankheitszustandes gleich mit einschicken, um Auskunft über die muthmaßliche Zeit zur Heilung, über die Bedingungen und die Zeit zur Aufnahme u. s. w. zu erhalten.

Zu jeder Zeit steht es den Eltern frei, sich selbst oder durch ihre Bekannten vom Wohlseyn ihrer der Anstalt anvertrauten Kinder zu überzeugen; so wie auch die Kinder angehalten werden, fleißig an sie zu schreiben, und der Arzt der Anstalt mit Vergnügen auf jede Anfrage Nachricht ertheilen wird. Besonders können die Eltern sicher darauf rechnen, daß bei zufällig eintretender Krankheit eines Kindes ihnen unverzügliche Meldung geschieht, und so sie einen besondern Arzt zur Behandlung der Krankheit wünschen, dieser ungehindert zugelassen wird. Andern Personen, die bloße Neugierde hinführen möchte, kann die Anstalt nicht offen stehen, um das schmerzliche Gefühl den Müttern zu ersparen, wenn der Fehler ihrer Kinder öffentlich bekannt würde. Daher in diesem Punkte auf Verlangen von Seiten des Instituts auf größte Verschwiegenheit zu rechnen ist.

Entfremdet sollen die Kinder, während der Kur, ihren Eltern nicht werden. Besuche der letztern, oder, wenn sie zu weit entfernt wohnen, der Briefwechsel, bei jüngern Kindern Erzählungen von den Eltern und deren Bildniß, das man Sorge

tragen

tragen wird, ihnen täglich in die Hände zu geben, sollen ihr Andenken stets im Gedächtnisse der Kinder auffrischen und deren Liebe zu ihnen stärken.

Königsberg, den 7ten März 1826.

J. Werner, Doktor der Medizin und Chirurgie, als ausübender Arzt und Operateur, und Lehrer der Chirurgie an der Königl. Universität zu Königsberg, Steindamm No. 104. wohnhaft.

hierdurch zur Nachricht mitgetheilt.

Königsberg, den 19ten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

No. 125. Ein herausgegebenes deutsch-polnisches Handwörterbuch wird empfohlen.

I. Abth. 17/5.

Der Prediger Mrongovius in Danzig hat im Jahre 1823 ein deutsch-polnisches Handwörterbuch auf eigene Kosten herausgegeben, in der Absicht, den Polen und Masuren die Erlernung der deutschen Sprache zu erleichtern, und zugleich deutschen und polnischen Geschäftsmännern im Civil- und Militairstande, hauptsächlich aber den Lehrern und Predigern zu ihren Vorträgen ein möglichst zuverlässiges und vollständiges Hülfsmittel in gedrängter Kürze wohlfeil zu liefern. Der Herausgeber ist bereit, das Exemplar dieses 90 Bogen starken Werkes um den mäßigen Preis von Drei Thalern auch noch fernerhin abzulassen.

Das Publikum wird auf die Erscheinung dieses nützlichen und empfehlungswerthen Werkes aufmerksam gemacht. Seine allgemeine Verbreitung unter denen, welchen der Gebrauch der polnischen Sprache für Amt und Leben wichtig ist, würde von bedeutendem Nutzen seyn.

Königsberg, den 10ten Mai 1826.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 126. Des Königs Majestät haben durch die im 5ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung publizirte allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten v. M. zur Erledigung der Ansprüche, welche an die ehemaligen Königlich Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departemental-Fonds dieser Landestheile gemacht worden sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruhet:

1) daß

1) daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Ansprüche an die gedachten Departemental-Fonds zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderungen bei dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Sachsen anmelden und begründen sollen, damit von der Natur und Beschaffenheit ihrer Forderungen Kenntniß genommen, und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind;

2) daß die desfallsigen Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist bei dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Sachsen nicht angezeigt werden, sie mögen früher bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht, zu präkludiren und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;

3) daß für solche Forderungen, welche in der angeordneten Frist zwar angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt werden, das Königliche Ober-Präsidium eine nach den jedesmaligen Umständen abzumessende Nachfrist zur Beibringung der Justifikatorien festsetzen und nach deren fruchtlosem Ablauf ebenfalls die Präklusion eintreten, und

4) daß die unterzeichnete Ministerial-Behörde die vorgedachten Allerhöchsten Bestimmungen zur Ausführung bringen soll.

Demgemäß werden alle diejenigen, welche an die ehemals westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departemental-Fonds dieser Landestheile Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, spätestens bis zum 1sten Oktober dieses Jahres bei dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Sachsen, in Magdeburg, unter Beifügung der Justifikations-Dokumente oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können, anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin dem genannten Königlichen Ober-Präsidium nicht angezeigten Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel und zur Abwendung nutzloser Reklamationen wird noch Folgendes bemerkt:

1) Bei dem in Rede stehenden Liquidationsverfahren kommen nur solche Ansprüche für Lieferungen und Leistungen zur Berücksichtigung, welche verfassungsmäßig den vormals westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes oblagen, und aus deren, durch Zulags-Centimen auf die Grundperson und Patent-Steuer gebildeten Departemental-Fonds, zu berichtigen gewesen wären.

2) Alle Vergütigungs-Forderungen für die als allgemeine Kriegslaſt anzuſehenden Militair-Einquatirungs-Transport- und Verſiegungs-Koſten, in ſo weit nicht ein förmlicher Kontrakt zu Grunde liegt, werden bei dieſem Liquidation-Verfahren gänzlich ausgeſchloſſen.

3) Eben ſo bleiben ausgeſchloſſen alle ſolche Anſprüche, welche ſpeziell aus Lieferungen und Leiſtungen an die jetzt zu andern Landeshoheiten gehörigen Beſtandtheile der normaligen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes erweislich entſpringen.

4) Die vorſchriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei dem Königl. Ober-Präſidium der Provinz Sachſen gewährt noch keinen Anſpruch an ſich, vielmehr iſt die Berichtigung der Forderungen, die Zeit, das Maaß und die Art derſelben von näherer Ueberſicht der liquiden Anſprüche und den zur Befriedigung derſelben beſtimmten Fonds abhängig, und die Liquidation vorläufig nur zur Erörterung des Geſammtbetrags der diesfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche ſich demnächſt die weitern Beſtimmungen wegen der Zahlung ſelbſt anſchließen werden.

Berlin, den 2ten Mai 1826.

Immediat-Kommiſſion für die abgeſonderte Reſtverwaltung.

(gez.) Wolfart.

---

## Waſſerſtands-Tabelle pro April 1826.

| No. | Gewäſſer. | Ort des Pegels. | Höchſter Waſſerſtand. | | Niedrigſter Waſſerſtand. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Fuß | Zoll | Fuß | Zoll |
| 1. | Pregel | Königsberg | 9 | 9 | 7 | 6 |
| 2. | Deime | Tapiau | 11 | 4 | 6 | 2 |
| 3. | Deime | Labiau | 7 | 11 | 4 | 11 |
| 4. | Paſſarge | Braunsberg | 8 | — | 4 | — |
| 5. | Alle | Schippenbeil | 10 | 9 | 3 | — |
| 6. | Lootſen-Hafen | Pillau | 9 | — | 7 | 2 |
| 7. | Dange | Memel | 3 | 11 | 2 | 5 |

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 21.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## — No. 21. —

Königsberg, Mittwoch den 24sten Mai 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Rekrut des 4ten Linien-Infanterie-Regiments, Namens Joseph Wischnewski, aus Ludwigsdorf, Osterodeschen Kreises, gebürtig, ist am 15ten d. M. aus dem Garnisonorte Elbing entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden, so wie die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiemit angewiesen, auf den ꝛc. Wischnewski strenge Acht zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an das Bataillons-Kommando genannten Regiments in Elbing abliefern zu lassen.

Königsberg, den 28sten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement. Der Joseph Wischnewski ist von Stande ein Knecht, und war dessen Geburts- und Aufenthaltsort Ludwigsdorf, Osteroder Kreises; derselbe ist katholischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, keinen Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, ist von schlanker Statur, und etwas pockengrübig.

Bekleidet war derselbe mit einer leinenen dunkelblauen Jacke mit rothen Streifen, einer dergleichen Weste, einem alten runden Filzhut, einem Paar alten blauleinenen Hosen, einem Paar Stiefeln, und einem schwarzseidenen Halstuch. Außerdem hat er noch mitgenommen: ein Paar Kommißschuhe, ein Paar graue Zwillichshosen, und einen Tornister worin 2 Hemde befindlich waren.

---

Bis zu meiner Rückkehr aus dem Bade, wohin ich so eben abgehe, hat mein hochgeschätzter College und Freund, Herr Dr. Assur, die Beantwortung der unter der Addresse Eines Königl. Impf-Instituts an denselben zu richtenden Briefe wegen Uebersendung von Schutzblattern-Lymphe gütigst übernommen.

Königsberg, den 16ten Mai 1826.

Dr. W. Motherby.

## Nachweisung

der in sämmtlichen kleinen Städten des hiesigen Regierungs-Departements im Laufe des Jahres 1825 vorgefallenen Brände, und der dafür gezahlten Brandschaden-Vergütungsgelder:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) An Vergütung für Brandschäden sind gezahlt . . | 5479 | Rthlr. | 25 | Sgr. | 9 pf. |
| 2) Für verbrannte und beschädigte Löschgeräthschaften . | 2 | " | 16 | " | — " |
| Summa . | 5482 | Rthlr. | 11 | Sgr. | 9 pf., |

zu deren Deckung unterm 25sten April d. J. der Beitrag mit ½ Pfennig pro Thaler von der Assekuration à 4,565,966 Rthlr. ausgeschrieben ist.

Die Zahl der Brände betrug im Jahr 1825 — 5, davon sind 3 gar nicht ermittelt, 1 durch Fahrlässigkeit und 1 durch Blitzstrahl entstanden.

Fünf associirten Grundbesitzern sind durch diese Brände eingeäschert 5 Wohnhäuser, 1 Budenhaus, 1 Scheune und 1 Stall.

Königsberg, den 17ten Mai 1826.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der seit mehrern Jahren bestandene Remonte-Ankauf in den Provinzen Preußen und Litthauen wird auch in diesem Jahr, zu der sonst gewöhnlichen Zeit, durch eine Militair-Kommission stattfinden, und es sind hiezu nachstehende Ortschaften als Marktplätze bestimmt worden, nämlich:

den 1sten Juli in Tiegenhof, den 3ten in Marienburg, den 5ten in Rospitz, den 7ten in Pr. Mark, den 8ten in Pr. Holland, den 10ten in Braunsberg, den 12ten in Brandenburg, den 13ten in Powenen, den 14ten in Trutenau, den 15ten in Aweyden (bei Königsberg), den 17ten in Pr. Eilau, den 18ten in Bartenstein, den 20sten in Domnau, den 22sten in Allenburg, den 24sten in Tapiau, den 25sten in Wehlau, den 27sten in Althof-Insterburg, den 28sten in Seslaken, den 30sten Kukernese, den 1sten August in Heidekrug, den 2ten in Tilsit, den 3ten in Schreitlaugken, den 4ten in Ragnit, den 7ten in Budwethen (Kirchdorf), den 8ten in Lasdehnen (Kirchdorf), den 11ten in Schirwindt, den 12ten in Pilkallen, den 15ten in Stallupöhnen, den 18ten in Gumbinnen, den 20sten in Königsfelde, den 22sten in Goldapp, den 24sten in Oletzko, den 26sten in Lyck, den 28sten in Rhein, den 29sten in Rastenburg, den 30sten in Barten, den 1sten September in Angerburg, den 4ten in Darkehmen, den 5ten in Gr. Trempen,

wo die erkauften Pferde bis incl. Wehlau von der Ankaufs-Kommission sofort abgenommen und die Bezahlung gleich zur Stelle geleistet werden wird, jedoch mit Ausnahme der beiden Orte Powenen und Trutenau, von woher die Pferde den 15ten Juli nach Aweyden abzuliefern sind, und woselbst die Bezahlung erfolgen wird.

Von Althof-Insterburg ab, schicken die Verkäufer ihre Pferde selbst nach den Remonte-Aufstellungs-Depots, und können nur erst dort das Geld dafür bei fehlerfreier Ablieferung erhalten.

Die Bedingungen bei diesem Remonte-Ankauf sind schon so vielfältig, und nur noch im vorigen Jahr so detaillirt bekannt gemacht worden, daß ich es für überflüssig halte, selbige fernerhin zu erwähnen, und ich erlaube mir daher nur das Ansuchen, daß sich die resp.

resp. Herren Pferdezüchter dasjenige, was in der vorjährigen Bekanntmachung über die Futterungsart der jungen Pferde gesagt worden, in das Gedächtniß zurückrufen, und demgemäß verfahren mögen.

Nach höherer Verfügung müssen von jetzt ab die Quittungen über die erhaltene Bezahlung der verkauften Remontepferde auf Stempelpapier ausgefertigt, und der gesetzliche Betrag dafür von den Verkäufern entrichtet werden, welches ich hierdurch bekannt zu machen nicht unterlasse, mit dem Bemerken, daß solcher bei der Bezahlung sogleich einbehalten, und der Werthstempel von der Ankaufs-Kommission alsdann auf einmal gelöst und berichtiget werden wird.

Berlin, den 24sten April 1826.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur
Beier.

Patent-Ertheilung. Von Einem hohen Ministerio des Innern ist uns unterm 5ten März d. J. auf sechs nacheinander folgende Jahre, und für den Umfang der ganzen Preußischen Monarchie, ein Patent

auf die alleinige Anfertigung, Anwendung und den alleinigen Verkauf der im Innern mit einer besondern Metalldecke versehenen Zündhütchen mit metallner Hülse für Percussions-Gewehre, wie wir solche bei Einem hohen Ministerio vorgelegt haben, gnädigst ertheilt worden.

Vorschriftsmäßig bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die patentirten Zündhütchen, zur Unterscheidung von den andern, folgende Kennzeichen haben: Jede Schachtel à 500 Stück ist mit einem Adler, unter welchem sich die Buchstaben D. & C. befinden, versiegelt, und ist jedem Hütchen ein Adler auf dem Kopfe eingeprägt. Jede Schachtel hat eine Vignette mit dem Königl. Preußischen Wappen.

Wir halten Lager davon in Berlin und Potsdam bei Hrn. J. Ravené Söhne, in Stettin bei Hrn. G. E. Meisters Wwe. & Comp.

Sömmerda, Regierungsbezirk Erfurt, im April 1826.

Dreyse & Callenbusch.

Ein Brauer und Brenner, der durch Zeugnisse nachweisen kann, beide Gewerbe gründlich betreiben zu können, und sich untadelhaft geführt hat, findet ein Unterkommen in Lindenau, bei Braunsberg.

Nach der Bestimmung des Königlichen Oberlandesgerichts von Ostpreußen soll die Reparatur des hiesigen Gefängnißgebäudes der unterzeichneten Behörde dem Mindestfordernden überlassen werden, und beträgt die Anschlagssumme

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) beim Dielenzaun um das Gehöfte . . . . | 23 Rthlr. | 8 Sgr. | 1 pf. |
| 2) bei dem Gebäude selbst . . . . . | 651 " | 3 " | 11 " |
| Summa . . | 674 Rthlr. | 12 Sgr. | |

Zur

Zur Lizitation hierüber ist ein Termin

auf den 28sten Juni d. J.,

Morgens um 9 Uhr, im hiesigen Geschäftszimmer angesetzt, zu welchem Personen, die diese Bauten übernehmen wollen, hiermit eingeladen werden.

Die Anschläge und die Bedingungen können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden; nur ist gleich zu bevorworten, daß der Entrepreneur, sofern er nicht als völlig sicher bekannt, eine Kaution von mindestens 200 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellen muß.

Tapiau, den 28sten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Die köllmischen Güter Rheindorfshoff und Waldau sollen im Wege der Exekution auf drei Jahre, von Trinitatis 1825 bis 1828, verpachtet werden. Hiezu ist der Termin

auf den 12ten Juni d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, zu Rößel an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt. Die Pachtbedingungen können bis zum Termin sogleich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pachtliebhaber werden zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen. Derjenige, welcher beide Güter zu pachten gesonnen ist, muß 600 Rthlr. baar oder soviel in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen mit Coupons deponiren, wogegen die Kaution für Rheindorfshoff auf 400 Rthlr., und die wegen Waldau auf 200 Rthlr., im Falle der separaten Verpachtung, bestimmt worden. Nur derjenige, der diese Kaution im Termin mitbringt, kann zum Bieten verstattet werden.

Rößel, den 16ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zum Müllermeister Michael Krakauschen Nachlaß gehörigen, beim Dorfe Georgenthal circa ¼ Meile von der Kreisstadt Mohrungen belegenen Grundstücke, als:

1) eine oberschlägige Wassermahlmühle von zwei Gängen,
2) eine Schneidemühle,
3) eine Windmühle mit einem nicht vollen Gange,
4) eine unbrauchbar gewordene Lohmühle,
5) sieben Morgen Oletzkoisch Land, welches zur Wassermühle gehört, und
6) eine köllmische Hufe groß Maaß, im Gemenge mit den Ländereien des Dorfs Georgenthal, welche auch zur Mühle benutzt wird,

sollen von Johanni 1826 ab, auf 3, 6, 9 bis 12 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es ist dazu ein einziger Termin

auf den 10ten Juni 1826

in dem Gerichtszimmer des unterzeichneten Justiz-Amts in Mohrungen angesetzt worden, und werden Pachtliebhaber, welche entweder baar, oder in öffentlichen Staatspapieren,

eine

eine angemessene Kaution sofort zu bestellen im Stande sind, hierdurch eingeladen, sich zahlreich einzufinden, sich von den Pachtbedingungen unterrichten zu lassen, und ihre Gebote zu Protokoll zu erklären, worauf dann dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, wenn von dem Vormunde und dessen vorgesetzten Gerichte nicht erhebliche Einwendungen dagegen sind.

Uebrigens kann der gerichtliche Anschlag jeden Sonnabend in der Registratur eingesehen werden, auch ist der bisherige Administrator angewiesen worden, Liebhabern das Pachtstück und dessen Realitäten vorzuweisen.

Mohrungen, den 27sten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Justizamt Mohrungen.

Das dem Hufenwirth Johann Herrmann zugehörige, in Crossen sub No. 5. belegene Erbzinsgut, welches aus vier Hufen Kullmisch an Ackerland und einem Wiesen-Antheil innerhalb der Grenzen des Vorwerks Neuguth besteht, und auf 2921 Rthlr. 12 Sgr. 9 pf. unterm 18ten Februar v. J. gerichtlich abgeschätzt worden, soll auf den Antrag der Gläubiger im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft, und zu diesem Zweck in terminis

den 27sten März,
" 27sten Mai,
" 27sten Juli d. J.,

edesmal Nachmittags um 2 Uhr, im hiesigen Instruktions-Zimmer an den Meistbietenden ausgeboten werden, welches den besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, alsdann zu erscheinen, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu verlautbaren, und können sie bei irgend einem annehmlichen Gebot des Zuschlages gewärtig seyn, indem auf etwa später eingehende Gebote, wenn nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulässig machen, keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe dieses Grundstücks kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden.

Preuß. Holland, den 13ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ein auf der Vorstadt der Stadt Pr. Holland No. 329. der alten, 274. der neuen Zählung belegenes, ganz massives, und nur vor wenigen Jahren ganz neu eingerichtetes Brandhaus, mit sämmtlichem in dem besten Zustande befindlichen Brenngeräthe, ingleichen einem geräumigen Hofraum und mehreren im vorzüglichen baulichen Zustande befindlichen Maststallungen, steht bei der Apotheker-Wittwe de Terra zu Pr. Holland

am 26sten Juni d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, aus freier Hand zu verkaufen, und werden Kauflustige ersucht, sich zu diesem Termin in der Apotheke zu Preuß. Holland einzufinden, wo sogleich der Kaufkontrakt gerichtlich abgeschlossen werden kann.

Es

Es werden die adl. Kautern- und Schönbaumschen Güter von Trinitatis d. J. zu verpachten gewünscht. Das Nähere darüber ist zu jeder Zeit im Hofe zu Kautern zu erfahren.

Adl. Kautern, bei Allenburg.

v. Fiedler.

Im Amte Wandlacken, bei Gerdauen, wird vom 1sten Oktober d. J. der Krug und die Windmühle pachtlos. Zu ersterem gehöret eine Hufe Kullmisch und zu letzterer 9 Morgen Land, und kann mit dem Lande und dem diesjährigen vollen Einschnitt, oder auch ohne Land verpachtet werden. Zum Bietungs-Termin ist der

1ste Juli d. J.

festgesetzt, wozu tüchtige und kautionsfähige Pächter eingeladen werden.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers soll das der Wittwe Anna Maria Hochleitner gehörige köllmische Gut Margen, hiesigen Kirchspiels, im Wege der Sequestration auf 1 Jahr, unter Bedingungen, die im Termin, der

auf den 6ten Juni d. J.

in dem Gute Margen selbst angesetzt ist, bekannt gemacht werden sollen, verpachtet werden. Zahlungsfähige Pachtlustige werden dazu eingeladen.

Zugleich werden in dem, in dem Gute Margen

auf den 7ten Juni d. J.

und den folgenden Tagen angesetzten Terminen circa 25 Stück Mastochsen, 5 Ohm Branntwein und das Super-Inventarium, bestehend in Vieh, Pferden, Schweinen und Ackergeräth, gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Skaisgirren, den 3ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Kreis-Justizamt.

Den 30sten Mai d. J. soll in dem adl. Gute Schetteinen, bei Heiligenbeil, einiges Super-Inventarium an Rindvieh und Pferden freiwillig an den Meistbietenden verkauft werden; auch stehen daselbst einhundert und funfzig feinwollige Mutterschaafe (vorjähriger Wollpreis 72½ Rthlr. per Centner) zum Verkauf, welche im Ganzen oder in einzelnen Abtheilungen billig abgelassen werden sollen.

Im Gute Wilkenitt, bei Mehlsack, stehen 60 recht gut veredelte Mutterschaafe zum Verkauf, und können bis zum 15ten Juni d. J. täglich besehen werden.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 22.

Königsberg, Mittwoch den 31sten Mai 1826.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 127. Benennung des neuen Vorwerks Marienberg. I. Abth. 799/5.

Daß dem, durch die Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf dem gewesenen bäuerlichen Lande in Schönwalde, landräthlich Friedländschen Kreises, abgebauten, zum adelichen Gute Schönwalde gehörigen, zur Kirche gleiches Namens eingepfarrten, zwischen dem köllmischen Gute Eiserwerk, dem Bauerndorfe Rosenberg, dem Vorwerk Moritzblick und dem adelichen Gute Schönwalde belegene, und aus zwei Wohnhäusern, drei Wirthschaftsgebäuden und einem Backhause bestehenden Vorwerk den Name

„Marienberg"

mit Genehmigung der Königlichen Regierung von Ostpreußen beigelegt worden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15ten Mai 1826.

---

No. 128. Wegen des während der Schonzeit unerlaubt in die Städte gebracht werdenden Wildes. Aus. II. Abth. 6389/2.

Die noch in Gesetzeskraft stehende Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3ten Dezember 1775 verordnet unter Titel X. §. 7. ausdrücklich, daß die Setz- und Brutzeit des Wildes genau eingehalten, und bei Vermeidung der daselbst im XIVten Titel §. 27. und 28. bestimmten Strafe von Niemanden, er sei mit der Jagdgerechtigkeit beliehen, oder e[illegible]be Jagden gepachtet, während derselben Wild geschossen, gefangen oder gehetzt we[illegible]n soll.

Ausnahmen davon finden innerhalb dieser Schonzeit nur statt:

1) bei Raubthieren und anderen Thierarten, welche hinter dem 7ten §. des Xten Titels der gedachten Forstordnung unter a. benannt sind, und worunter außer den ersteren hauptsächlich Sumpf- und Wasservögel verstanden werden;
2) für diejenigen, welche zur Ausübung der Mitteljagd befugt sind, wenn solche zur eigenen Consumtion, nicht aber zum Verkauf — wie eben daselbst unter b, erwähnt ist — Rehböcke und wilde Schweine schießen lassen, und
3) wenn nach Titel XI. §. 4. besagter Forst-Ordnung, mit besonderer Erlaubniß des Oberforstmeisters auf Verlangen an einen bestimmten Empfänger Wildpret überlassen wird.

Diesen Bestimmungen entgegen wird indessen während der Schonzeit Wild in Menge zum Verkauf in die Städte gebracht, welches sonach in der Regel entweder nur durch gesetzwidrige Ausübung des Jagdrechts oder durch Wilddieberei erlegt worden ist.

Um diesem Unfug Einhalt zu thun, bestimmen wir hiermit,

daß alle diejenigen, welche in der Schonzeit, nämlich vom 1sten März bis zum 31sten August jeden Jahres, Wild, und zwar Elch- und Roth-Hirsche, so wie Rehe und wilde Schweine, sei es in ganzen Körpern, oder in einzelnen Theilen davon; ferner Hasen, Auer- und Birkhühner oder Hähne, auch Hasel- und Rebhühner, transportiren, und sich bezüglich auf die vorstehende, unter 2. und 3. gegebene Erörterung nicht durch ein zureichendes schriftliches und untersiegeltes Zeugniß ausweisen können, daß das bei ihnen betroffene Wild entweder zur eigenen Konsumtion eines Jagdberechtigten bestimmt sei, oder von einer Königl. Oberförsterei an einen bestimmten Empfänger abgeliefert werden solle, sofort anzuhalten, zur nächsten Orts- oder Kreis-Polizeibehörde zu bringen, und von dieser zu Protokoll zu vernehmen sind; das sich bei ihnen vorgefundene Wild aber in Beschlag genommen, unverzüglich öffentlich verkauft, und der baare Erlös, nach Abzug der bei diesem Verfahren unvermeidlich gewesenen Kosten, an denjenigen zur Belohnung gegen Quittung ausgehändiget werden soll, durch den die Festhaltung und Anzeige erfolgt ist. Haben mehrere hiebei mitgewirkt, so ist die Belohnung zu gleichen Theilen an sie auszuzahlen.

Wenn gegen die erfolgte Beschlagnahme Rekurs zu ergreifen beabsichtigt wird, so muß solches binnen 10 Tagen bei der unterzeichneten Regierung geschehen; der Polizeibehörde, bei welcher die Sache anhängig geworden ist, muß aber sogleich zur Stelle dieses Vorhaben protokollarisch angezeigt werden.

Zwar darf hierdurch der öffentliche Verkauf des Wildes nicht rückgängig gemacht werden, weil es sonst dem Verderben Preis gegeben wäre; allein der

baare

baare Erlös wird alsdann nicht sogleich vertheilt, sondern bleibt bis zum Eingange unserer Entscheidung aufbewahrt. Andererseits behalten wir uns aber auch vor, daß, wenn durch eine solche Beschlagnahme die Entdeckung der bei der Erlegung des Wildes während der Schonzeit vorauszusetzenden Kontravention herbeigeführt werden kann, die vorgedachte gesetzliche Bestrafung sogleich veranlaßt werden wird.

Die zur Beaufsichtigung des öffentlichen Verkehrs unmittelbar angestellten Beamten, insbesondere die Königl. Gensd'armerie, die Polizei-, Forst- und Steuer-Offizianten, sind so befugt als verpflichtet, die gegenwärtige Verfügung, ohne Ansehen der Person, zur Anwendung zu bringen, worüber den letztgedachten Beamten von dem hiermit einverstandenen Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat hierselbst nähere Anweisung zugehen soll.

Von sämmtlichen Königl. Kreis- und Lokal-Polizeibehörden, welche die in Rede stehende Beschlagnahme zu vollziehen haben, erwarten wir nicht nur die strengste Befolgung dieser unserer, zur Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung nothwendige Bestimmung, sondern auch, daß, wenn sie hierbei mit andern, und insbesondere mit Königl. Militair- und Postbehörden in Berührung treten sollten, sich mit solchen geziemend zu verständigen wissen, oder in zweifelhaften Fällen sofort Anzeige bei uns erstatten werden.

Auch haben dieselben spätstens zum 8ten jedes der Monate April, Mai, Juni, Juli, August und September eine Uebersicht von den erfolgten Beschlagnahmen und Wildverkäufen, so wie von der Verwendung des durch letztere eingekommenen baaren Erlöses, mit den Verhandlungen und Quittungen belägt, an uns einzureichen.

Diese Verordnung tritt übrigens 8 Tage nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt in Kraft.

Königsberg, den 20sten Mai 1826.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 129 Nach dem Antrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit Aufhebung der Verfügung vom 15ten Juni 1818 (v. Kamptz Jahrbücher, 11ter Band, Seite 247.) hierdurch festgesetzt, daß die Gerichte in allen Fällen, in denen es auf eine Kommunikation mit der obern Medizinal-Behörde ankommt, sich nicht mehr an die Regierung, sondern an das Medizinal-Kollegium der Provinz zu wenden haben.

Hiernach hat sich das Königliche Oberlandesgericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte anzuweisen.

Berlin, den 21sten April 1826.

Der Justiz-Minister.
Gr. Dankelmann.

An
das Königliche Oberlandesgericht
von Ostpreußen.

Die vorstehende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 21sten April d. J. wird den sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 12ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

No. 130. Die Pensionsbeiträge betr.

Das Königl. Staats-Ministerium hat beschlossen:

daß künftig die Pensionsbeiträge nicht wie bisher als eine persönliche Abgabe des Gehalts-Empfängers betrachtet, sondern vom Gehalte selbst, so lange dasselbe auf dem Etat als zahlbar belassen und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt oder zu andern Gehältern gelegt wird, entrichtet, mithin auch von dem vakanten Gehalte der Pensionsbeitrag fortgezahlt und die etwanige interimistische Disposition über dieses Gehalt — zur Stellvertretung oder zum sonstigen Behuf — nur auf den, nach Abzug des Pensionsbeitrages bleibenden Gehaltstheils gerichtet werden soll.

Durch diesen Beschluß sind nur die gewöhnlichen Pensionsbeiträge von dem Gehalte der Beamten dergestalt fixirt geworden, daß sie unter allen Umständen, die Stellen mögen besetzt, vakant oder interimistisch verwaltet werden, zu den betreffenden Kassen abgeführt, und wenn auch die Besoldung selbst gar nicht oder nur für eine etwanige interimistische Verwaltung zum Theil verausgabt wird, in ihrem vollen Betrage in Ausgabe zu stellen sind.

Sämmtlichen Untergerichten wird diese Bestimmung zur Befolgung, und zwar vom 1sten Januar d. J. ab, hiedurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 19ten Mai 1826.

---

Bekannt-

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 131. Gattungen des Stempelpapiers und ihren Gebrauch betreffend.

Um eines Theils den Mißverständnissen abzuhelfen, welche häufig bei Anwendung der in dem §. 35. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822, dem Finanz-Ministerio überlassenen Bestimmungen wegen Anordnung verschiedener Gattungen des Stempelpapiers und ihres Gebrauchs Statt gefunden haben, andern Theils dem Zwecke näher zu treten, für welchen diese Anordnung erfolgt ist, setze ich hierdurch fest:

1) Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, werden, ohne Unterschied für welchen Zweck sie bestimmt sind, in der durch den §. 38. des Stempelgesetzes vorgeschriebenen Form ausgefertigt; die nachfolgenden Bestimmungen betreffen daher den Gebrauch des Stempelpapiers zum Betrage von Einhundert Thalern und darunter.

2) Das mit Borussia-Stempel bezeichnete Papier ist lediglich bestimmt:
   a. zu der Ausfertigung des Haupt-Exemplars (in den Landestheilen, wo die französische Gesetzgebung zur Anwendung kommt, zu der Minute) der Verträge über die Veräußerung von Immobilien, mithin der Erbpacht- und Erbzins-Verträge, der Kauf-, Tausch- und Schenkungs-Verträge über Immobilien und der Leibrenten-Verträge, durch welche Leibrenten gegen Ueberlassung von Immobilien konstituirt werden. Es macht bei den Schenkungs-Verträgen keinen Unterschied, ob der Tarifsatz nur ein Prozent, oder nach dem Grade der Verwandtschaft des Beschenkten zu dem Schenkgeber, ein höherer Prozentsatz ist; wogegen bei Leibrenten-Verträgen, bei denen die Leibrente durch Ueberlassung anderer Gegenstände als Immobilien erkauft wird, der Borussia-Stempel nicht anzuwenden ist, obgleich der Tarifsatz auch bei ihnen ein Prozent des Kapitalwerths der Leibrente beträgt.

      Der Gebrauch des Borussia-Stempels findet daher nicht Statt:
      aa. in den Landestheilen, wo der Prozent-Stempel zu der Minute des Vertrages verwendet werden muß, zu dessen etwanigen Ausfertigungen;
      bb. überall zu den Neben-Exemplaren, beglaubten Abschriften, Duplikaten;
   b. zu dem Akten-Exemplar des Adjudikations-Bescheides in Subhastations-Prozessen, bei den der Subhastations-Ordnung vom 1sten August 1822 gemäß eingeleiteten Subhastationen aber zu dem Lizitations-Protokoll, in welchem der Zuschlag ertheilt ist.

Für

Für die den Interessenten zu ertheilenden Ausfertigungen der Adjudikations-Bescheide und Lizitations-Protokolle ist dazu ihnen überall nicht der Prozent-Stempel, sondern der gewöhnliche Ausfertigungs-Stempel zu verwenden ist, das gewöhnliche Stempelpapier bestimmt.

3) Das mit der Inschrift „Prozeß-Stempel" versehene Stempelpapier ist ganz allein für gerichtliche Prozesse, mit Ausnahme der Subhastations-Prozesse, bestimmt, und zwar:

a. bei den Prozessen, welche durch Erkenntniß beendigt worden, für das Akten-Exemplar des Erkenntnisses,

b. bei Prozessen, welche ohne Erkenntniß durch Vergleich oder Entsagung beendet werden, für den Stempelbogen, wodurch der für die stattgefundenen Verhandlungen nachliquidirte Stempelbetrag zu den Akten kassirt wird.

Zu Ausfertigungen, beglaubten Abschriften, im Laufe eines Prozesses oder Kreditverfahrens vorkommenden Quittungs-Stempeln u. s. w. darf daher das mit der Inschrift „Prozeß-Stempel" versehene Stempelpapier nicht angewendet werden.

4) Das mit dem Helm-Stempel versehene Stempelpapier muß zu allen stempelpflichtigen Verhandlungen verwendet werden, für welche nicht im Vorstehenden der Gebrauch einer andern Gattung des Stempelpapiers ausdrücklich angeordnet ist.

Diese Bestimmungen sind durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und es ist in allen Fällen, wo nicht darnach verfahren worden, unnachsichtlich die Anwendung der in dem §. 35. des Stempelgesetzes angedrohten Strafe zu veranlassen, wonach auch die Stempel-Fiskäle anzuweisen sind.

Berlin, den 29sten April 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

Vorstehende hohe Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 20sten Mai 1826.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Landmann.

---

Nach-

## Nachrichten.

Die Einsassen des Dorfs Groß-Jerutten, bei Ortelsburg, haben den Altar ihrer Kirche in Klein-Jerutten mit rothem Tuche, auch hat ein ungenannter Wirth dieser Gemeine vor dem diesjährigen Charfreitage dasselbe mit schwarzem Tuche neu bekleidet. Durch thätiges Mitwirken des Pfarrers Czigan und Oberamtmanns Wolfschläger fährt diese Gemeine unermüdet fort, ihren frommen Sinn zu bethätigen, den sie auch schon im Jahr 1822 (Amtsblatt 1823, Seite 7.) in ähnlicher Art an den Tag gelegt hat.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Joachim Link ist gemäß Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29sten April d. J. zum Referendarius befördert.

Gemäß Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 27sten April d. J. ist der Oberlandesgerichts-Auskultator Karl Hahn zum Referendarius befördert.

Die in der Stadt Barten erledigte Pfarrstelle ist dem Pfarrer Engel in Hermsdorf verliehen, nachdem der Pfarrer Neumann in Langheim, dem solche im Jahre 1825 verliehen worden, auf dieselbe Verzicht geleistet hat.

Die in Liebstadt erledigte Diakonat-Stelle, womit die Pfarrstelle in Reichwalde verbunden, ist dem Predigtamts-Kandidaten und bisherigen Rektor der Stadtschule Johann Heinrich Hennig verliehen.

Die in Osterode erledigte Rektor- und erste Lehrerstelle bei der dortigen Stadtschule ist dem Predigtamts-Kandidaten Ludwig Otto Johne verliehen.

---

## Anzeige

der Wasserstände der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| I. | Im Memel-Strome bei Kassigkemen und Sockaiten . | 7 | Fuß | — | Zoll. |
| II. | „ Ruß-Strome bei Kartzewischken . . . | 6 | „ | 4 | „ |
| III. | „ Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Sköpen | 7 | „ | — | „ |
| | am Pegel bei Jägerischken . . . | 9 | „ | 6 | „ |
| IV. | „ Pregel-Strome bei Wiepeninken . . . | 4 | „ | 3 | „ |
| | bei Nettienen . . . . . | 4 | „ | 3 | „ |
| | zwischen Nettienen und dem Landgestüt . | 4 | „ | 2 | „ |
| | am Pegel bei Insterburg . . . | 4 | „ | 1 | „ |

Zweite Hälfte Monats Mai 1826.

---

Durch-

# Durchschnitts-Marktpreis im Monat April 1826.

| | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **I. Vom Getreide.** | | | |
| Weizen . pr. Scheffel | — | 28 | 1 |
| Roggen . „ „ | — | 20 | 9 |
| Gerste . „ „ | — | 13 | 11 |
| Hafer . „ „ | — | 13 | 2 |
| Erbsen { graue „ „ | — | 27 | 6 |
| Erbsen { weiße „ „ | — | 27 | 9 |
| Linsen . „ „ | — | — | — |
| Bohnen . „ „ | — | — | — |
| **II. Von Viktualien.** | | | |
| Hofbutter . pr. Stein | 4 | 25 | — |
| Litthauische Butter „ „ | 4 | 5 | — |
| Stückbutter . pr. Pfund | — | 4 | 5 |
| dito Elbingsche „ „ | — | 3 | 1 |
| Graupe . pr. Scheffel | 1 | 28 | 5 |
| Hirsengrütze „ „ | 3 | 5 | — |
| Hafergrütze . „ „ | 2 | 10 | — |
| Buchweizengrütze „ „ | 2 | — | — |
| Gerstengrütze „ „ | 2 | 5 | — |
| Grückenmehl . „ „ | 1 | 20 | — |
| Weizenmehl . „ „ | 1 | 28 | 6 |
| Roggenmehl . „ „ | 1 | 10 | 9 |
| Gerstenmehl . „ „ | — | — | — |
| Hafermehl . „ „ | — | — | — |
| Kartoffeln . „ „ | — | 11 | 10 |

| | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **III. Von Fleischgattungen.** | | | |
| Rindfleisch . pr. Pfund | — | 2 | — |
| Schweinefleisch „ „ | — | 2 | 1 |
| Schöpsenfleisch . „ „ | — | 2 | — |
| Kalbfleisch . „ „ | — | 2 | — |
| Speck, ungeräuchertes „ „ | — | 2 | 11 |
| dito geräuchertes „ „ | — | 3 | 6 |
| Schmeer . „ „ | — | 3 | 7 |
| Rindertalg . „ „ | — | 3 | 9 |
| **IV. Von Konsumtibilien.** | | | |
| Bier . . pr. Tonne | 3 | 1 | 8 |
| dito . . pr. Stof | — | 1 | 2 |
| Biereßig . pr. Tonne | 3 | 2 | 6 |
| Weineßig . pr. Anker | 5 | — | — |
| Branntwein . pr. Ohm | 17 | 12 | 6 |
| dito . pr. Stof | — | 5 | 1 |
| Käse, ordinairer pr. Pfund | — | 2 | — |
| dito besserer „ „ | — | 2 | 6 |
| Holz, weiches . pr. Achtel | 8 | — | — |
| dito hartes „ „ | 12 | — | — |
| Stroh . . pr. Schock | 2 | 18 | 9 |
| Heu . . pr. Centner | — | 11 | 8 |
| Wolle . . pr. Stein | — | — | — |
| Hopfen . . „ „ | — | — | — |
| Eyer . pr. Schock | — | 9 | 3 |
| Ziegel . . pr. Mille | 8 | — | — |

Königsberg, den 4ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 22.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 22.

Königsberg, Mittwoch den 31sten Mai 1826.


## Warnungs-Anzeige.

Der heute hingerichtete Verbrecher, der vierzigjährige Russe Joseph Pawlowsky, der Sohn eines russischen Kronbauern in dem Wologdaer Departement, wurde, nachdem er sein 24stes Jahr erreicht hatte, bis wohin er ohne allen Unterricht theils im Hause seiner Aeltern, theils bei verschiedenen Lehrherren gewesen, zum russischen ersten See-Regiment in Kronstadt ausgehoben. Mit diesem Regiment kam er nach Dobszyn an der Weichsel, desertirte aber im Jahr 1813 aus Furcht vor Strafe für begangene Betrügereien. Er flüchtete zu einem Bauern, Nicolaus genannt, der mit seinem Weibe neben dem polnischen Dorfe Zall, an einem See, wohnte. Hier schon hat er, nach seinem späterhin abgelegten Geständniß, auf Zureden des Weibes dieses Nicolaus, deren Ehemann ermordet, ihn mit Hülfe eines andern Russen im Bette mit einem Strick erdrosselt, und dann die Leiche in den nahen See geworfen. Nach dieser That zerstreuten sich die Theilnehmer, und entfernten sich aus jener Gegend. Pawlowsky aber kam nach Preußen, und trieb sich bis zum Jahr 1818 hie und da herum, wurde endlich wegen Straßenraubs eingezogen und am 9ten Mai 1819 auf 6 Jahr in die Festung Pillau gebracht, von da er nach verbüßter Strafe an die russischen Militairbehörden ausgeliefert werden sollte. Dort fürchtete er nun die harte Strafe der Desertion, und diese Furcht, so wie die immerwährenden Vorwürfe seines Gewissens über die Ermordung des Nicolaus, trieben ihn an, mehrere Versuche des Selbstmordes zu machen; da diese aber mißlungen, wollte er, um seinem Schicksal eine Wendung zu geben, sich an dem ihm vorgesetzten Ingenieur-Kapitain thätlich vergreifen; aber auch dies konnte er nicht ausführen, und so beschloß er, einen seiner Mitgefangenen zu tödten, oder zu verwunden. Dem Baugefangenen Kamann war er längst abgeneigt, weil er gleich ihm durch Schuhmacher-Arbeit sich etwas verdiente, und an diesem führte er auch seine böse Absicht aus. Er borgte zu diesem Zweck am 19ten Juli 1823 von einem andern Mitgefangenen ein Messer, verbarg es bei sich, und rief am Abend desselben Tages den Kamann in die Küche, unter dem Vorwande, daß seine Suppe überlaufe. Kamann kam, und während er am Heerde mit seinem Suppentopf beschäftigt war, umfaßte ihn Pawlowsky, küßte ihn und stieß ihm zugleich das Messer in die Seite. Er hob noch einmal den Arm um ihm einen zweiten Stoß zu geben, allein das Messer entfiel ihm, und das Schreien des Verwundeten rief die in der Nähe befindlichen Mitgefangenen herbei. Dem verwundeten Kamann wurde nun zwar

ärztliche Hülfe zu Theil, aber er starb am folgenden Mittage an der für unbedingt tödtlich erkannten Wunde, und Pawlowsky ist für diesen Todtschlag an seinem Mitgefangenen durch zwei gleichlautende von Sr. Majestät dem Könige bestätigte Erkenntnisse des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts, zur Todesstrafe des Beils verurtheilt; diese Strafe auch heute an ihm vollzogen.

Königsberg, den 24sten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Inquisitoriat.

---

## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Fusilier des 4ten Linien-Infanterie-Regiments, Namens Friedrich Grundtmann, aus Blumenau, Preuß Holländschen Kreises, gebürtig, welcher wegen Verdacht eines Diebstahls in Untersuchung stand, und Krankheitshalber dem Danziger Garnison-Lazareth übergeben war, ist am 10ten d. M. aus demselben desertirt.

Wir fordern die resp. Polizei- und Ortsbehörden, so wie die Königl. Gensd'armerie, hiedurch auf, auf den ꝛc. Grundmann zu vigiliren, ihn, wo er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren, und unter sicherer Begleitung nach Danzig an den Obristen und Kommandeur Herrn v. Braunschweig abliefern zu lassen.

Königsberg, den 17ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement: Der Friedrich Grundtmann ist aus Blumenau, Kreis Preuß. Holland, gebürtig, evangelischer Religion, 22 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich groß, hat schwarzbraune Haare, schwarzbraune Augen, längliche Nase, keinen Bart, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: eine blaue Mütze, streifigen Lazareth-Mantel, grautuchene Hosen, und lange Stiefel.

Steckbrief: Die unten näher signalisirte Häuslingin Anna Maria Wenger, welche wir bei dem Hofmann Gottfried Lange zu adel. Barten, im Königsberger Landkreise, in den Probedienst untergebracht hatten, ist aus demselben am 15ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese Flüchtlingin ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Labiau, den 18ten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Die Anna Maria Wenger ist 36 Jahr alt, 5 Fuß groß, evangelisch und aus der Stadt Fischhausen gebürtig, hat blonde Haare, freie Stirn, graue Augen, blonde Augenbraunen, lange gerade Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steck-

Schedule 2—Amendments relating to Schedule 1

(Section 3)

Amendments relating to Schedule 1

1. Schedule 1, Part 1, Division 1, Subdivision 1, Table, Item 1, Column 2—

Omit "Subdivision 2", substitute "Subdivision 3".

2. Schedule 1, Part 1, Division 1, Subdivision 1, Table, Item 2, Column 2—

Omit "Subdivision 2", substitute "Subdivision 3".

3. Schedule 1, Part 1, Division 1, Subdivision 1, Table, Item 3, Column 2—

Omit "Subdivision 2", substitute "Subdivision 3".

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese gefährlichen Flüchtlinge ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 24sten März 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

1) Signalement des Franz Klein:

Derselbe ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, katholisch und aus der Stadt Rößel gebürtig, hat blonde kurz verschnittene Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, etwas breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, vollzählige Zähne, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner untersetzter Gestalt, spricht deutsch, und hat auf dem linken Arm ein Herz und die Buchstaben F. K. ausgestochen.

Bei seiner Entweichung trug derselbe die Häuslingsbekleidung zweiter Klasse, bestehend in einer hellgrauen tuchenen Jacke, einem Paar kurzen grautuchnen Hosen, einem Paar langen grauen wollenen Strümpfen, einem Paar hölzernen mit Leder beschlagenen Klumpen (Holzpantoffeln), einem blau leinenen Halstuch, und einer hellgrauen Tuchmütze.

2) Signalement des Gottfried Eggert:

Derselbe ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat braune kurz verschnittene Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, blonden rasirten Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schwächlicher Gestalt, und geht gebückt.

Derselbe war bei der Flucht wie der vorbenannte Häusling Franz Klein bekleidet.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Christoph Müller, welchen wir dem Instmann Joseph Dolatzig auf Barthen, im Königsberger Landkreise, in den Probedienst gegeben hatten, ist in der Nacht vom 22sten auf den 23sten d. M., nachdem er sich eines Diebstahls schuldig gemacht, heimlich entwichen.

Alle resp Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ergebenst, auf diesen der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 23sten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Christoph Müller ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelisch und aus dem Dorfe Neukirch gebürtig, hat schwarzbraune Haare, breite Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graublaue Augen, lange und spitze Nase, mittelm Mund, braunen und rasirten Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von schwächlicher Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steck,

Steckbrief. Die unten näher signalisirte Häuslingin Anna Louise Schönfeldt geborne Becker, welche wir dem Hofmann Gottfried Lange zu adel. Barten, im Königsberger Landkreise, in den Probedienst gegeben hatten, ist aus demselben am 16ten d. M. entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen werden hiernach ganz ergebenst ersucht, auf diese Flüchtlingin ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 18ten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Die Anna Louise Schönfeldt geb. Becker ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, evangelisch und aus der Stadt Rastenburg gebürtig, hat braune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, länglichrunde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch, polnisch und russisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

---

Der durch Steckbrief vom 31sten Dezember v. J. verfolgte Häusling Peter Marckßatis ist ergriffen, und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 24sten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der Schmiedemeister Christian Schönborn hat seinen aus Rosenberg ausgestellten Paß auf der Tour von hier nach Preuß. Eylau verloren.

Dies wird zur Verhütung des Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 18ten Mai 1826.

Königliches Polizei-Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Der Schmidtgesell Paul Koslowsky hat seinen aus Potsdam erhaltenen Reisepaß zwischen Preuß. Eylau und Landsberg verloren, was zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs mit demselben hiemit bekannt gemacht wird.

Preuß. Eylau, den 18ten Mai 1826.

Der Königliche Landrath, Freiherr v. Brederlow.

Zur Vermeidung jedes Mißbrauchs wird der dem Lumpensammler Karl Adam aus Lindendorf unter No. 4. am 25sten Januar d. J. zum diesjährigen Gewerbebetrieb hier ertheilte, am hiesigen Amtsdorfe Gr. Lindenau verloren gegangene Reisepaß hierdurch für ungültig erklärt.

Intendanturamt Wehlau, den 22sten Mai 1826.

Die

Die kölmischen Güter Rheindorfshoff und Waldau sollen im Wege der Exekution auf drei Jahre, von Trinitatis 1826 bis 1829, verpachtet werden. Hiezu ist der Termin

auf den 12ten Juni d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, zu Rößel an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt. Die Pachtbedingungen können bis zum Termin sogleich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pachtliebhaber werden zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen. Derjenige, welcher beide Güter zu pachten gesonnen ist, muß 600 Rthlr. baar oder soviel in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen mit Coupons deponiren, wogegen die Kaution für Rheindorfshoff auf 400 Rthlr., und die wegen Waldau auf 200 Rthlr., im Falle der separaten Verpachtung, bestimmt worden. Nur derjenige, der diese Kaution im Termin mitbringt, kann zum Bieten verstattet werden.

Rößel, den 16ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das freie Allodialgut Scharschau, zu den Gräfl. Schönbergschen Gütern, von circa 11 Kulmischen Hufen, mit circa 160 Scheffel Winter-Aussaat, einem neuen Wohnhause, einer neuen Bockwindmühle, und 200 feinen Schaafen, ist sogleich aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten.

Das Nähere bei dem Reichsgräfl. Oekonomieamt zu Schönberg, bei Rosenberg, auf portofreien Anfragen.

Die der Landschaft adiudizirten, im Hauptamte Osterode, Mohrungenschen landschaftlichen Kreises, in Ostpreußen belegenen, nach den Kontributions-Büchern aus 274 Hufen 15 Morgen Kulmisch oder 621 Hufen 11 Morgen 25 □Ruthen Preußischen Maaßes bestehenden adelich Haasenbergschen Güter, welche nur in Rücksicht der Waldungen speziell vermessen worden, deren unter obiger Fläche mit begriffener Inhalt 84 Hufen 2 Morgen 44 □R. Kulmisch oder 190 Hufen 9 Morgen 46 □R. Preuß. beträgt, sollen im Wege der freiwilligen Lizitation, entweder im Ganzen mit dem letzten Taxwerthe von 61,939 Rthlr. 27 Sgr. 10 pf., oder auch in nachstehenden Abschnitten, als:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Haasenberg, Vorwerk und Bauerndorf, im Taxwerth von | 14,175 | Rthlr. | 10 | Sgr. | 7 | pf., |
| Leip, Vorwerk und Bauerndorf, Balze und Louisenthal, Vorwerker, im Taxwerthe von | 19,092 | " | 8 | " | 7 | " |
| Vorwerk Dunckelwalde, im Taxwerthe von | 2,013 | " | 18 | " | 2 | " |
| Vorwerk und Bauerndorf Nappern, im Taxwerthe von | 3,374 | " | 11 | " | — | " |
| Vorwerk und Bauerndorf Rhein, mit den Abbauten Bednaucken und Kaczenick, im Taxwerthe von | 21,145 | " | 9 | " | 5 | " |

verkauft werden. Der Termin hiezu steht

auf den 15ten Juni d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Direktion an, und können die Verkaufsbedingungen zu jeder Zeit, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in

in unserer Registratur eingesehen werden. Als Haupt-Verkaufsbedingung steht fest, daß Käufer die Hälfte des Kaufpreises in sechsjährigen Terminal-Zahlungen berichtigen, den siebenten Theil des Kaufwerths aber gleich bei abgegebenem Meistgebot in Pfandbriefen einzahlen muß; doch wird ihm diese Abschlagszahlung auf die zu zahlende Hälfte angerechnet. Desgleichen muß derselbe sich wegen eines hinreichenden Fonds zur Instandsetzung der Wirthschaft ausweisen, und hat der Bestbietende, nach eingeholter höherer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Mohrungen, den 12ten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die adel. Münsterbergschen, aus den Vorwerkern Groß- und Klein-Münsterberg und Fahrentholz bestehenden, im Hauptamte Preuß. Marck belegenen Güter, welche einen Flächen-Inhalt von 55 Hufen 8 Morgen 201 []Ruthen Kullmisch, eine Aussaat von 1500 Scheffeln und einem Heugewinn von 136 Fuder haben, sollen unter den feststehenden General-Pachtbedingungen, die täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, in termino

den 16ten Juni d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im Sessionszimmer der unterzeichneten Direktion auf drei Jahre, von Johanni d. J. ab, zur Pacht lizitirt werden, weshalb Pachtliebhaber sich in selbigem melden können.

Mohrungen, den 19ten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die adel. Illowschen, aus den Vorwerkern Illowo, Hansburg, Sochen, Ludwigshoff und den Bauerdörfern Illowo und Kraczewo, so wie aus einer Separat-Wiese in Krockow bestehenden, bei Soldau belegenen, einen Flächen-Inhalt von 102 Hufen 25 M. 173 []R. Kullmisch enthaltenden, sich zur Schaafzucht eignenden Güter, die eine Aussaat von 1400 Scheffeln und einen Heugewinn von über 130 Fuder haben, sollen in termino

den 15ten Juni d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im Sessionszimmer der unterzeichneten Landschafts-Direktion, von Johanni d. J. ab, auf 3 Jahre unter den feststehenden General-Pachtbedingungen, die täglich in unserer Registratur einzusehen sind, verpachtet werden, und werden Pachtliebhaber zu diesem Termin eingeladen.

Mohrungen, den 18ten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Da sich in dem zur Verpachtung der im hiesigen Regierungsbezirke und Lyckschen Kreise belegenen Königl. Domaine Skomatzko angestandenen Termin kein Pachtliebhaber gemeldet hat, so wird solche hiemit nochmals zur Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre im Wege der Submission ausgeboten.

Der

Der Termin, von welchem ab die Verpachtung stattfinden soll, ist zwar auf Trinitatis 1827 bestimmt, doch kann die Pacht auch schon im Laufe des Wirthschaftsjahres 1826/27 angetreten werden.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Skomatzko und Ogrodtken, in der Propinations-Anstalt, in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen, und in der Fischerei in den zu dieser Domaine gehörigen Seen. Die letztere kann jedoch auch besonders verpachtet werden, und es werden daher zwar Gebote auf sämmtliche Pertinenzien, gleichzeitig aber auch auf die Vorwerks-, Propinations- und Krugsverlagspacht allein, und eben so auf die Fischereipacht angenommen.

Nach der im Jahr 1800 stattgefundenen Vermessungs-Revision enthält

A. das Vorwerk Skomatzko:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| an Acker | 1037 | Morgen | 134 | □Ruthen | Preuß. | |
| „ Wiesen | 517 | „ | 30 | „ | „ | |
| „ Gärten | 16 | „ | 43 | „ | „ | |
| „ Roßgärten | 27 | „ | 104 | „ | „ | |
| „ Baustellen | 13 | „ | 126 | „ | „ | |
| „ Gewässer | 6 | „ | 130 | „ | „ | |
| „ Unland | 578 | „ | 152 | „ | „ | |
| überhaupt | 2197 | Morgen | 179 | □Ruthen | Preuß. | |

B. das Vorwerk Ogrodtken:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| an Acker | 700 | Morgen | 78 | □Ruthen | Preuß. | |
| „ Wiesen | 338 | „ | 9 | „ | „ | |
| „ Gärten | 6 | „ | 164 | „ | „ | |
| „ Weide | 485 | „ | 38 | „ | „ | |
| „ Gewässer | 62 | „ | 79 | „ | „ | |
| „ Unland, Baustellen ꝛc. | 43 | „ | 25 | „ | „ | |
| überhaupt | 1636 | Morgen | 33 | □Ruthen | Preuß. | |

Die Acker und Wiesen gehören überwiegend zur 3ten und 4ten Klasse.

Die Weide-Terrains eignen sich vorzüglich für Schaafe, und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist außer den Saaten kein todtes und lebendes Inventarium vorhanden.

Die Domaine ist von Arys und Lyck 2, von Insterburg 14, und von Königsberg 20 Meilen entfernt.

Die zu derselben gehörigen Seen bestehen: 1) in einem fischreichen Theil des Spirdings-Sees, und in den Seen 2) Terklo, 3) Mletzaska, 4) Druglin, 5) Liepiensken, 6) Sdeden, 7) Arys, 8) Ehelst, 9) Kallen, 10) Tuchlinn, 11) Rogoll, 12) Tillewo, 13) Krackstein, 14) Kostken, 15) Leyno, 16) Dialla, 17) Lysonza, und 18) Pallenka, und enthalten zusammen 216 Winterzüge

Qualifizirte Pachtlustige laden wir hiemit ein, sich in der hiesigen Finanz-Registratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten, und ihre Submissionen bis zum 10ten Juli d. J. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Nast zu übergeben.

Die

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wieviel derselbe bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen an jährlicher Pacht entrichten will.

Bei Abgabe der Submission muß Submittent die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch und unter Vollziehung derselben erklären, die auf 1500 Rthlr. für die Vorwerks- und Propinations-Pacht, und auf 500 Rthlr. für die Fischereipacht bestimmte Kaution und seine Qualifikation zur Uebernahme der Pacht, auch das dazu zu verwendende Vermögen nachweisen.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen, von denen die Coupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth, oder in sonstigen völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissarius gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt

am 11ten Juli d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung der Regierung, und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Der Zuschlag wird dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Submittent an sein Gebot gebunden.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die im Bezirke der unterzeichneten Regierung im Lötzenschen Kreise belegene Domaine Lötzen wird durch den erfolgten Tod des bisherigen Pächters dieser Domaine vom 1sten Juni 1827 pachtlos, und von da ab zur anderweiten Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre hiedurch ausgeboten.

Zu dieser Pachtung gehören:

1) das Vorwerk Lötzen, bestehend in

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 503 | Morgen | 116 | Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 136 | " | 29 | " | " | Feldwiesen, |
| 63 | " | 122 | " | " | jährlichen Wiesen, |
| 164 | " | 51 | " | " | separat liegenden Wiesen, incl. 2 Morgen 26 Ruthen Anhöhen, |
| 21 | " | 80 | " | " | Gärten, |
| 3 | " | 11 | " | " | Hofraum und Baustellen, |
| 557 | " | 68 | " | " | Weideland, |
| 62 | " | 55 | " | " | Kanal, Graben und Wege, |
| Summa 1516 | Morgen | 172 | Ruthen | Preuß. | |

2) Das Vorwerk Pierkunowen, incl. des dazu gehörigen Abbaues Poganten, bestehend in

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1869 | Morgen | 134 | Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 670 | " | 105 | " | " | Wiesen, |
| 28 | " | 139 | " | " | Gärten, |
| 32 | " | 86 | " | " | Roßgärten, |
| 677 | " | 161 | " | " | Bruch- und Waldweide, |
| 224 | " | 38 | " | " | Gesträuch in den Feldern, incl. 410 Morgen 155 Ruthen Vorwerksland, |
| 129 | " | 39 | " | " | Hof- und Baustellen, Unland und Wege, |
| Summa 3632 | Morgen | 162 | Ruthen | Preuß. | |

3) Die Brau- und Brennerei und der Verlag der zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen.

4) Die Fischerei in den Seen, und zwar: Lewentien, 1 Meile lang und breit, 36 Züge enthaltend; Gurklen, $\frac{1}{4}$ Meile lang $\frac{1}{4}$ Meile breit, 36 Züge; Sanken, $\frac{1}{4}$ Meile lang, 5 Züge; Grajewo, klein, 1 Zug; Werfen, $\frac{3}{4}$ Meilen lang, 12 Züge; Ublick, 1 Meile lang 40 Ruthen breit, 10 Züge; Weilang, $\frac{1}{2}$ Meile lang, 3 Züge; Buwellno, 1 Meile lang, 18 Züge; Okrongeln 1 Zug; Przykop 1 Zug; Sgnily 1 Zug; Billeck 1 Zug; Milken 1 Zug; Kampen 1 Zug; Graywen 1 Zug; Orzech 1 Zug; Drußle 1 Zug; Statzken 1 Zug; Bilsken 1 Zug; Rudden 1 Zug; Kosleck 1 Zug; Uppalten 1 Zug; Paprotken 1 Zug; Spiergsten 1 Zug; Dluggy 1 Zug; Schwentek 1 Zug; Klein-Pupowko 1 Zug; Groß-Pupowko 1 Zug; Rudder-Mühlenteich 1 Zug; Kysain, $\frac{3}{4}$ Meilen lang und eben so breit, 40 Züge; Talten, wie vor, 6 Züge; Wilkassen 1 Zug; Wolfsack 1 Zug enthaltend.

Beide Vorwerke grenzen mit den Feldern der Stadt Lötzen; das erstere stößt unmittelbar an diese Stadt, und ist von den Städten Arys, Rhein, Angerburg 3 Meilen, von Rastenburg 4 Meilen, von der nächsten Handelsstadt Insterburg 10 Meilen, und von Königsberg 17 Meilen entfernt. Das zweite ist von Lötzen $\frac{1}{2}$ Meile, von Angerburg 2, von Rhein 3, von Arys und Rastenburg 4, von Insterburg 9, und von Königsberg 17 Meilen weit entlegen.

Die Aecker und Wiesen gehören mehrentheils zur 3ten und 4ten Klasse. Die Weide-Terrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen.

Außer den Brau- und Brennereigeräthen, den Saaten und Feuerlöschgeräthschaften, sind an lebendigem Inventarium vorhanden,

auf Lötzen:

| | | |
|---|---|---|
| 6 | Stück | Ochsen, |
| 4 | " | Pferde, |
| 800 | " | Schaafe; |

auf Pierkunowen:

| | | |
|---|---|---|
| 100 | Stück | Nachtkühe, |
| 4 | " | Stiere, |
| 19 | " | Ochsen, |
| 12 | " | Pferde, |
| 39 | " | Schweine, |
| 24 | " | Gänse, und |
| 200 | " | Schaafe. |

Der

Der Lizitations-Termin wird

auf den 26sten Juli d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vom Herrn Regierungsrath Schlick abgehalten werden.

Jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, wird zum Gebote zugelassen werden.

Die Zuschlags-Ertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanzministeriums gehalten.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur vom Ober-Registrator Sutorius vorgelegt werden. Wer die Vorwerke selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten Grabe in Lötzen wenden.

Da die Lötzenschen Vorwerke und die Fischerei in keinem nothwendigen wirthschaftlichen Zusammenhange stehen, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der Domaine angenommen, als auch besondere, für jedes einzelne Vorwerk und für die Fischerei.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist für die ganze Domaine auf 3000 Rthlr. festgesetzt; für das Vorwerk Lötzen allein, woselbst sich eine eingerichtete Getränkefabrikations-Anstalt befindet, aber auf 1500 Rthlr.; für das Vorwerk Pierkunowen auf 1500 Rthlr., und für die Fischerei auf 500 Rthlr.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die nothwendige Subhastation des der Wittwe Maria Elisabeth Rohde geb. Bierfreundt zugehörigen, im Dorfe Galbuhnen, Kirchspiels Rastenburg, belegenen, und auf 1990 Rthlr. gerichtlich gewürdigten köllmischen Gutes, Antheils 2, im Flächen-Inhalt von 203 Morgen 130 □Ruthen. festgesetzt ist, und der letzte Bietungs-Termin

auf den 30sten August d. J.

vor dem unterzeichneten Gericht ansteht.

Rastenburg, den 10ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

40 größtentheils junge Kühe sind zu verkaufen in Hohenfelde, zwischen Friedland und Allenburg.

Im Auftrage der Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion zu Mohrungen, sollen die adel. Frödenauschen Güter, im Rosenberger Landrathskreise, Hauptamts Deutsch-Eylau, von Johanni d. J. ab, auf 3 Jahre verpachtet werden. Es stehet hiezu ein Lizitations-Termin

den 29sten Mai d. J.,

um 9 Uhr Vormittags, in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Frödnau an, wozu Pachtliebhaber sich zahlreich einzufinden mit dem Bemerken ersucht werden, daß die Pachtbedingungen im Lizitations-Termin vorgelegt werden sollen.

Langenau, den 3ten Mai 1826.

Der Landschaftsrath v. Polentz.

Ein krongoldner Ring, mit einem Karniolstein achteckigt eingefaßt, welcher im Herbst 1822, desgleichen eine silberne eingehäusige Taschenuhr, die im Winter 1825 gefunden seyn soll, und als verdächtig angehalten worden, werden hiemit öffentlich aufgeboten.

Wer sein Eigenthum hieran nachzuweisen im Stande ist, kann sich bis zum 1sten August d. J. beim unterzeichneten Magistrat dieserhalb melden.

Labiau, den 19ten Mai 1826.

Der Magistrat.

Der diesjährige dritte Jahrmarkt im Marktflecken Friedrichshoff, hiesigen Amts, trifft nicht, wie es im Kalender (wahrscheinlich aus Versehen herbeigeführt) heißt, Donnerstag vor Maria Heimsuchung, sondern Donnerstag vor Maria Himmelfahrt ein, und wird also der Vieh- und Pferdemarkt den 9ten, und der Krammarkt den 10ten August d. J. gehalten werden, welches dem gewerbe- und handeltreibenden Publikum hiemit bekannt gemacht wird.

Intendanturamt Friedrichsfelde, den 18ten Mai 1826.

Ein Mann, der mehrere Jahre der Geschäftsverwaltung in Domainen- und Intendanturämtern vorgestanden, wünscht bei einer Behörde recht bald placirt zu werden. Adressen unter H. M. nimmt das Intelligenz-Comtoir an.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 23.

Königsberg, Mittwoch den 7ten Juni 1826.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 132. Räude unter den Schaafen in mehreren Ortschaften des Neidenburgschen Kreises. I. Abth. 1617/5.

In mehreren Ortschaften des Neidenburgschen Kreises, als in Kownatken, Camionken, Omulefofen, Omulef, Thurau, Pawlicken, Schiemonken und Sablotschen, herrsche unter den Schaafen in mehr und minderem Grade die Räude.

Zur Verhütung der weitern Verbreitung des Uebels sind von Polizeiwegen die nöthigen Anordnungen getroffen worden.

Königsberg, den 22sten Mai 1826.

---

No. 133. Neues Vorwerk Louisenhöfchen. I. Abth.

Daß dem von dem adlichen Allodial-Rittergute Rückgarben, landräthl. Friedlandschen Kreises, bei der Auseinandersetzung der Gutsherrschaft mit den bäuerlichen Einsassen daselbst auf den Vorwerksländereien abgebauten, nach Schippenbeil eingepfarrten, aus zwei Wohnhäusern bestehenden, und eine Viertelmeile von dem Hauptgute südlich zwischen den Straßen nach Falkenau rechts, und nach Wöterkeim links, südöstlich von dem Königl. Bauerndorfe Rosenorth belegenen Vorwerke der Name

„Louisenhöfchen"

beigelegt worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 5ten Mai 1826.

---

No. 134. Neues kölmisches Etablissement Grubdshöfchen. L. 801/5.

Daß dem bei Gelegenheit der Gemeinheits-Auseinandersetzung von dem bei der Stadt Schippenbeil, landräthlich Friedländschen Kreises, belegenen Dorfe Falkenau abgebauten, nach letztgedachtem Kirchdorfe eingepfarrten, zwischen dem Bartenstein'schen Kämmereidorfe Rohnen, dem adlichen Gute Marxheim, dem Dorfe Falkenau und der Dorfschaft Rosenorth belegenen, und aus drei Wohnhäusern bestehenden kölmischen Gute der Name

„Grubdshöfchen"

mit Genehmigung der Königl. Regierung von Ostpreußen beigelegt worden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15ten Mai 1826.

---

No. 135. Geschenk der Krugbesitzer Joh. Gottfr. Jastschen Eheleute aus Gr. Brodsende in Westpreußen an die Kirche zu Blumenau. I. Abth. 2406/41.

Der Krugbesitzer Johann Gottfried Jost und dessen Ehefrau Anna Regina geb. Sausel, aus Groß-Brodsende in Westpreußen, haben der Kirche zu Blumenau, gemäß gerichtlicher Schenkungs-Urkunde vom 6ten März d. J., ein Geschenk von Sechs und Sechszig Thalern 20 Sgr. überwiesen.

In Anerkennung des frommen christlichen Sinnes, den die Geschenkgeber hierdurch bethätigt haben, bezeigen wir denselben für diese Wohlthat hiermit unsern Dank, und wünschen, daß dieses schöne Beispiel Nacheiferung erwecken möge.

Königsberg, den 12ten Mai 1826.

---

No. 136. Belobung der Kirchengemeine in Zinten. I. Abth. 1193/55.

Die Gemeine in Zinten hat den ihre Kirche umgebenden, seit 20 Jahren mit Schutt angefüllten Platz mit einem Kostenaufwande von 150 Rthlr. planirt, mit mehr als 100 schönen, vom Herrn Landschaftsrath v. d. Gröben auf Dösen geschenkten Pappeln bepflanzt, und mit einem Stacketenzaun umgeben. Wir erkennen den dabei geäußerten guten guten Geist der Gemeine mit Beifall öffentlich an.

Königsberg, den 16ten Mai 1826.

---

Ver-

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

In Gefolge des Cirkulars vom 29sten Januar d. J. D. No. 65. sub No. IIII. No. 137.
haben bereits mehrere Untergerichte und einzelne Untergerichts-Justizbeamten zweifelhafte Rechtsfragen, Lücken und Widersprüche in der Gesetzgebung zur Sprache gebracht und gutachtliche Vorschläge für die Revision der Gesetzgebung eingereicht.

Die Benutzung dieser Arbeiten wird jedoch dadurch sehr erschwert, daß die Bemerkungen nicht nach den einzelnen Titeln der Gesetzbücher von einander getrennt sind.

Das Königliche Oberlandesgericht wird daher veranlaßt, den Untergerichten und Justizbeamten seines Departements diese Trennung anzuempfehlen.

Berlin, den 10ten Mai 1826.

Der Justiz-Minister.
Gr. v. Danckelmann.

Die vorstehende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 1sten Juni 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

Auf Veranlassung einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 11ten Mai d. J. wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts wiederholentlich zur Pflicht gemacht: No. 138. Untersuchungen wegen Brandstiftungen.

sich die Beschleunigung der Untersuchungen und der Erkenntnisse wegen Brandstiftungen angelegen seyn zu lassen.

Königsberg, den 29sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 139. Es sind für den hiesigen Regierungsbezirk fünf Kreis-Thierarzt-Stellen mit einem Gehalte von 150 Rthlr. höhern Orts fundirt worden. Wir fordern demnach diejenigen, welche sich als Thierärzte zweiter Klasse zu legitimiren vermögen, hiedurch auf, sich zur Anstellung zu melden, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Anträge ohne beigeschlossene Qualifikations- und Approbations-Atteste nicht berücksichtigt werden können.

Gumbinnen, den 16ten April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

## Nachrichten.

Nach einer Königl. Ministerial-Verfügung vom 4ten März 1826 ist zur Abhülfe eines längst gefühlten Bedürfnisses der Thierarzt Dreßler als Kreis-Thierarzt für den hiesigen Stadt- und Landkreis und den landräthlich Fischhausenschen Kreis und für den Bezirk des hiesigen Polizei-Präsidiums, vom 1sten April d. J. ab angestellt, und zur Ausübung seiner diesfälligen Funktionen eingeführt worden; welches den Behörden und dem Publikum hiedurch zur Kenntniß gebracht wird.

Die in Patershalde, bei Wehlau, erledigte Organisten- und Kirchschullehrerstelle ist dem Schullehrer Ernst aus Bönigkeim verliehen.

Die in Kl. Dexen erledigte Organisten- und Kirchschullehrerstelle ist dem bisherigen dortigen Hülfslehrer Scharfenberg verliehen worden.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 23.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## — No. 23. —

Königsberg, Mittwoch den 7ten Juni 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Nach einer uns durch die Königl. Regierung zu Gumbinnen zugegangenen Benachrichtigung der Kommission des Palatinats Augustova zu Suwalken vom 9ten d. M. ist in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. im Dorfe Pachuzim, zur Gemeine Kolno gehörig, im Lomzaner Kreise ein Unbekannter, welcher angeblich den Namen Mathes oder Anton Kurpiewski führt, und aus dem Dorfe Kurpiewski, Ostrolenkaschen Kreises, gebürtig, angehalten, und aus dem Hause des Schultheißen der Gemeine Kolno, Namens Niedzwiecki, woselbst er stark gebunden von zwei Edelleuten gebracht worden, entsprungen, nachdem er mittelst eines Messers, das bei der Revision nicht bei ihm gefunden war, seine Bande durchschnitten, und dem Schultheißen Niedzwiecki sowohl, als den beiden Wächtern — deren einer Jakob Dabrowski heißt — welche ihn festhalten wollen, mehrere Messerstiche beigebracht, so daß diese drei Personen bereits an den erhaltenen Verwundungen gestorben sind.

Da nun an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers äußerst viel gelegen, so werden die Königl. Militair-, Polizei- und Zollbehörden resp. ersucht und aufgefordert, auf den Entsprungenen genau Acht zu haben, und, wenn er sich betreten läßt, ihn festnehmen und unter sicherer Bedeckung gefesselt, gegen Erstattung der Transportkosten, an die nächste Grenzbehörde abliefern zu lassen.

Signalement. Der Mathes oder Anton Kurpiewski ist aus dem Dorfe Kurpiewski, Bereichs Ostrolenka, gebürtig, gegen 24 Jahr alt, mittlerer Statur, hat ein rundes Gesicht, angestockte Vorderzähne, platte Nase, und war mit einem Suckmann von blauer Farbe und gemeiner Arbeit bekleidet.

Königsberg, den 23sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Karl Seewald, welchen wir dem Schiffer Donner zu Georgenburgkehlen, bei Insterburg, in den Probedienst überlassen hatten, ist am 19ten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 31sten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Karl Seewald ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange gebogene Nase, kleinen Mund, blonden und rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch, und hat nachstehende besondere Kennzeichen: Auf dem rechten Arm blau eingestochen 2 Karabiner, darunter den Todtenkopf; nachher 2 Schwerdter und die Buchstaben G. P. SEwald. Auf dem linken Arm blau eingestochen: einen Ochsenkopf, nebst Messer und Beil, und die Buchstaben C. S.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Johann Liedtke, welchen wir bei dem Gutbesitzer Kalcher in Pompunden in den Probedienst untergebracht hatten, ist am 29sten d. M. heimlich entwichen, nachdem er zuvor in diesem Dienste einen Diebstahl verübt hat.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 29sten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Johann Liedtke ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, katholisch und aus Memel gebürtig, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas dicke Nase, mittelmäßigen Mund, braunen rasirten Bart, gute Zähne, ovales Kinn und länglichrunde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Michael Martwy, welchen wir dem hiesigen Seilermeister Schröder in den Probedienst überlassen hatten, ist am 28sten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 30sten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Michael Martwy ist 21 Jahr alt, 4 Fuß 4 Zoll groß, katholisch und aus Bodschwinken, Landrathsamt Goldapp, gebürtig, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, länglichrundes Kinn, runde Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Johann Karl Petter, welchen wir bei dem Gutsbesitzer Krummhaar auf Groß-Schleuse in den Probedienst untergebracht hatten, ist am 25sten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 26sten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signa-

Signalement. Der Johann Karl Petter ist 47 Jahr alt, 5 Fuß groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat braune Haare, eine breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, kleinen Mund, braunen und rasirten Bart, unvollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner schwächlicher Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

---

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der durch den Steckbrief vom 2ten Mai d. J. (öffentlicher Anzeiger No. 20. des diesjährigen Amtsblatts No. 20) verfolgte Militair-Deserteur des 4ten Linien-Infanterie-Regiments, Namens Christoph Rehberg, nach der vom Kommando des gedachten Regiments an uns ergangenen Benachrichtigung, am 6ten d. M. in Rügenwalde festgenommen, und per Transport in Danzig eingebracht worden ist.

Königsberg, den 22sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die durch den Steckbrief vom 1sten d. M. verfolgten, in der Nacht vom 30sten April d. J. bis zum 1sten d. M. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus hiesiger Festung entwichenen Militair-Sträflinge Christoph Lehnertatis und Karl Gottlieb Kiepert sind wieder ergriffen und hieher zurückgeliefert worden.

Festung Pillau, den 31sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

Die durch Steckbrief vom 24sten d. M. verfolgten Häuslinge

1) Franz Pawlowsky,
2) Johann Andreas Boywaß, und
3) Johann Karl Oehl,

sind ergriffen, und wieder hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 30sten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Die durch Steckbrief vom 24sten Mai d. J. verfolgten Häuslinge:

1) Franz Klein, und
2) Gottfried Eggert

sind ergriffen, und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 30sten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

## Nachweisung der in den Monaten März und April 1826 über die Grenze gebrachten Vagabonden.

Nachstehend bezeichnete fremde Vagabonden sind in den Monaten März und April 1826 mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, über die Grenze gebracht worden.

Königsberg, den 16ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

| No. | Vor- und Zuname. | Vaterland. | Alter. | Größe. | | Haare. | Stirn. | Augenbrauen. | Augen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Jahre. | Fuß. | Zoll. | | | | |
| 1 | Abraham David | Pohlen | 63 | — | — | blond | erhöht | blond | bläulich |
| 2 | Benjamin Abraham | dito | 18 | 5 | 2 | schwarz-braun | flach | dito | grau |
| 3 | Schlom Gimpel | dito | 55 | 5 | 1 | dito | dito | dito | blau |
| 4 | Jankel Aufias | dito | 15 | 4 | — | schwarz | bedeckt | schwarz | schwarz |
| 5 | Gottlieb Urban | Rußland | 26 | 5 | 5 | braun | hoch | braun | grau |
| 6 | Sarach Hirsch | dito | 14 | 4 | 4 | blond | bedeckt | blond | bläulich |
| 7 | Johann Rosmus | dito | 50 | 5 | 5 | grau | hoch | dito | blau |
| 8 | Rochim Jankel | dito | 17 | klein | | schwarz | bedeckt | schwarz | grau |
| 9 | Nathan Daniel | dito | 39 | 5 | 2 | dito | hoch | schwarz-braun | dito |
| 10 | Moses Leib | dito | 23 | 4 | 10 | braun | oval | braun | dito |
| 11 | Nathan Salomon | dito | 16 | 4 | 10 | schwarz | hoch | schwarz | braun |
| 12 | Joseph Karpz | dito | 30 | 5 | 2 | braun | dito | blond | blau |
| 13 | Jochim Mikuttis | dito | 33 | 5 | 2½ | rothbraun | bedeckt | dito | klein u. grau |
| 14 | Jons Schauklies | dito | 30 | 5 | 3¾ | schwarz | dito | braun | grau |
| 15 | Katharina Jewerska | dito | 45 | mittel | | braun | oval | dito | graublau |
| 16 | Levin David | dito | 17 | 4 | 10½ | schwarz | hoch | schwarz | braun |
| 17 | Gabriel Przybiseck | Pohlen | 46 | 5 | 2½ | dito | bedeckt | dito | grau |
| 18 | Tobias Guttmann | dito | 53 | 5 | 2 | dito | hoch | dito | braun |
| 19 | Moses Leyser | dito | 62 | 5 | 6 | dito | dito | dito | dito |
| 20 | Scholm Leyser | dito | 18 | 5 | 3 | braun | bedeckt | dito | dito |
| 21 | Hirsch Abraham | dito | 47 | 5 | — | schwarz | hoch | dito | dito |
| 22 | Jerschon Hirsch | dito | 45 | 5 | — | dito | dito | dito | dito |
| 23 | Moses Katzki | dito | 20 | 5 | 4 | blond | dito | schwarz-braun | grau |
| 24 | Abraham Isaac | dito | 22 | 5 | 1 | schwarz | niedrig | schwarz | braun |
| 25 | Joschel Michel | dito | 21 | 5 | 2 | dito | dito | dito | dito |
| 26 | Michel Jankel | dito | 82 | 5 | 2 | blond | hoch | blond | grau |
| 27 | Jakob Jankel | dito | 21 | 5 | 5 | schwarzgrau | dito | schwarz | blau |
| 28 | Joschel Levin | dito | 37 | 5 | ¼ | braun | dito | braun | dito |
| 29 | Israel Levin | dito | 23 | 5 | 4 | dito | frei | dito | dito |

Nase.

| Nase. | Mund. | Bart. | Kinn. | Gesicht. | Gesichtsfarbe. | Statur. | Besondere Kennzeichen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| proportionirt | proportionirt | blond | behaart | länglich | bleich | mittel | hat einen Bruch |
| stumpf | gewöhnlich | keinen | rund | dito | gesund | dito | keine |
| breit | dito | grau | behaart | oval | dito | untersetzt | dito |
| lang | dito | keinen | oval | länglich | dito | schwächlich | dito |
| stark | mittel | braun | dito | oval | dito | mittel | dito |
| mittel | dito | keinen | spitz | länglich | dito | klein | dito |
| platt | dito | grau | rund | breit | dito | mittel | fein blatternarbig |
| stark | aufgewippt | keinen | spitz | länglich | bleich | schwach | keine |
| mittel | mittel | schwarz | behaart | oval | gesund | mittel | dito |
| dito | dito | hellbraun | oval | dito | dito | dito | dito |
| dito | dito | keinen | dito | dito | dito | dito | dito |
| dito | dito | blond | dito | dito | dito | dito | dito |
| gebogen | mittel | braun | dito | dito | dito | dito | dito |
| mittel | dito | dito | dito | dito | dito | dito | dito |
| dito | dito | — | rund | oval | dito | stark | am linken Auge ein blauer Fleck vom Schlagen |
| gerade | gewöhnlich | schwarz | dito | rund | dito | klein | keine |
| spitz | aufgeworfen | dito | breit | eingefallen | blaß | dito | dito |
| lang | groß | dito | behaart | länglich | bleich | mittel | dito |
| spitz | mittel | dito | dito | oval | dito | dito | kann mit dem linken Auge wenig sehen |
| dick | klein | keinen | rund | dito | gelblich | schwach | blatternarbig |
| gebogen | mittel | schwarz | behaart | länglich | gesund | dito | Leistenbruch |
| breit | groß | dito | dito | oval | dito | stark | keine |
| spitz | mittel | keinen | rund | länglich | dito | mittel | dito |
| dick | groß | schwarz | behaart | oval | dito | schwach | Narbe unter dem linken Auge |
| gebogen | aufgeworfen | wenig | spitz | länglich | dito | schlank | keine |
| breit | mittel | grau | behaart | oval | dito | mittel | dito |
| lang | klein | keinen | rund | länglich | bleich | schlank | dito |
| gebogen | mittel | blond | behaart | dito | dito | schwach | blatternarbig |
| spitz | dito | braun | dito | oval | dito | mittel | keine |



Datum

Datum, wann der Vagabonde über die Grenze gebracht ist:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| No. 1. | Den 28. | Februar | 1826. | No. 16. | Den 12. | April | 1826. |
| " 2. | — | — | | " 17. | " 10. | dito | |
| " 3. | — | — | | " 18. | — | — | |
| " 4. | — | — | | " 19. | — | — | |
| " 5. | " 6. | März | " | " 20. | — | — | |
| " 6. | " 28. | dito | | " 21. | — | — | |
| " 7. | " 29. | dito | | " 22. | — | — | |
| " 8. | " 27. | Februar | " | " 23. | — | — | |
| " 9. | " 20. | April | " | " 24. | — | — | |
| " 10. | | eodem | | " 25. | — | — | |
| " 11. | | eodem | | " 26. | — | — | |
| " 12. | " 22. | April | " | " 27. | — | — | |
| " 13. | | eodem | | " 28. | — | — | |
| " 14. | " 23. | April | " | " 29. | — | — | |
| " 15. | " 29. | dito | | | | | |

---

Eine schwarzbraune Stute, 4 Fuß groß, am Vorderfuß von der Krone bis zum Gelenk einen Streifen, grauschimmlich gezeichnet, ist mir aus dem Roßgarten vom Gute Mednicken in der Nacht vom 22sten bis zum 23sten Mai d. J. verschwunden. Wer mir darüber Nachricht ertheilt, erhält 2 Rthlr. Belohnung.

Sonnabend, Hofmann in Mednicken.

Der diesjährige Johanni-Markt in Ortelsburg trifft mit dem in der Heiligenlinde auf einen Tag, daher ist die Abänderung getroffen, daß der Krammarkt in Ortelsburg nicht, wie es im Kalender bestimmt ist, den Donnerstag nach Johanni oder den 29sten Juni, sondern den 15ten Juni am Tage Veit, der Viehmarkt aber Dienstags vorher abgehalten werden soll; welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 21sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In hiesiger Stadt ist der Servis- und Stadtdiener-Posten, mit welchem neben der freien Wohnung und etwas Holz, 36 Rthlr. Gehalt verbunden ist, vacant, und es können sich dazu qualifizirte, mit Civil-Versorgungsscheinen versehene Militair-Invaliden bei uns melden.

Schippenbeil, den 29sten Mai 1826.

Der Magistrat.

Ein tüchtiger und reeller Wirthschafter findet sogleich im Gute Zechern, bei Heilsberg, ein Unterkommen. In Gr. Körpen, bei Mehlsack, das Nähere.

Ein

Ein Staatsschuldschein nebst Coupons, welcher zwischen Gerdauen und Friedland gefunden worden, kann der rechtmäßige Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten bei mir in Empfang nehmen.

Königsberg. Johann Lendzian, Königsstraße No. 21.

Extrafeine englische Schaaf-Scheeren habe ich anjetzo erhalten, und sind solche Steindamm No. 78., so wie bei mir Vorstadt No. 1. zu haben.

Königsberg. E. L. Michalski.

Zehn Sprung-Widder, aus der Königl. Stammschäferei Panthen in Schlesien herstammend, in welcher sich veritable Electa- Prima- und Sekunda-Wolle befindet, sollen in dem Dominium Koppershagen, bei Wehlau, aus freier Hand verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden, und solche täglich bis zur Schurzeit mit der Wolle dort in Augenschein nehmen können.

In Lammgarben, bei Rastenburg, stehen 200 Stück veredelte Schaafe, als: 3 Böcke, 110 Mutterschaafe, 37 Hammel und 50 Lämmer zum Verkaufe.

Hecht.

Die nahe bei Rastenburg belegenen adel. Weißdorfschen Güter, bestehend aus dem Vorwerk und Bauerndorf Weißdorf, dem Vorwerk Carlshof und dem Bauerndorf Klein-Stamm, sollen vom 1sten Juli d. J. ab auf 3 Jahre verpachtet werden.

Im Auftrage des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen habe ich dazu einen Lizitations-Termin

auf den 28sten Juni d. J.

in meinem Geschäfts-Lokale auf dem Land- und Stadtgericht hieselbst anberaumt, und lade Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß der Flächen-Inhalt der Güter, incl. der Bauer-Ländereien, 46 Hufen Kullmisch enthält, daß in 5 Feldern gewirthschaftet wird, und der Roggen-Einfall jedes Feldes 450 Scheffel beträgt; daß ferner das erforderliche Inventarium und komplett bestellte Felder vorhanden sind; daß endlich die Uebergabe sofort erfolgt, und die Kaution des Pächters der Hälfte des einjährigen Pachts-Quanti gleich kommt, und in baarem Gelde oder in Staatspapieren nach dem Course bezahlt werden muß.

Der Curator bonorum, Herr Amtsrath Stenzler allhier, wird auf Erfordern über alles die nöthige Auskunft geben; auch können bei ihm und beim Unterzeichneten die der Lizitation zum Grunde zu legenden Bedingungen eingesehen werden.

Rastenburg, den 29sten Mai 1826.

Schenckel, Land- und Stadtrichter.

Da sich in dem zur Verpachtung der im hiesigen Regierungsbezirke und Lyckschen Kreise belegenen Königl. Domaine Skomatzko angestandenen Termin kein Pachtliebhaber gemeldet hat, so wird solche hiemit nochmals zur Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre im Wege der Submission ausgeboten.

 Der

Der Termin, von welchem ab die Verpachtung stattfinden soll, ist zwar auf Trinitatis 1827 bestimmt, doch kann die Pacht auch schon im Laufe des Wirthschaftsjahres 1826/27 angetreten werden.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Skomatzko und Ogrodtken, in der Propinations-Anstalt, in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen, und in der Fischerei in den zu dieser Domaine gehörigen Seen. Die letztere kann jedoch auch besonders verpachtet werden, und es werden daher zwar Gebote auf sämmtliche Pertinenzien, gleichzeitig aber auch auf die Vorwerks-, Propinations- und Krugsverlagspacht allein, und eben so auf die Fischereipacht angenommen.

Nach der im Jahr 1800 stattgefundenen Vermessungs-Revision enthält

A. das Vorwerk Skomatzko:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 1037 | Morgen | 134 | □Ruthen Preuß. |
| „ Wiesen | 517 | „ | 30 | „ „ |
| „ Gärten | 16 | „ | 43 | „ „ |
| „ Roßgärten | 27 | „ | 104 | „ „ |
| „ Baustellen | 13 | „ | 126 | „ „ |
| „ Gewässer | 6 | „ | 130 | „ „ |
| „ Unland | 578 | „ | 152 | „ „ |
| überhaupt | 2197 | Morgen | 179 | □Ruthen Preuß. |

B. das Vorwerk Ogrodtken:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 700 | Morgen | 78 | □Ruthen Preuß. |
| „ Wiesen | 338 | „ | 9 | „ „ |
| „ Gärten | 6 | „ | 164 | „ „ |
| „ Weide | 485 | „ | 38 | „ „ |
| „ Gewässer | 62 | „ | 79 | „ „ |
| „ Unland, Baustellen ꝛc. | 43 | „ | 25 | „ „ |
| überhaupt | 1636 | Morgen | 33 | □Ruthen Preuß. |

Die Acker und Wiesen gehören überwiegend zur 3ten und 4ten Klasse.

Die Weide-Terrains eignen sich vorzüglich für Schaafe, und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist außer den Saaten kein todtes und lebendes Inventarium vorhanden.

Die Domaine ist von Arys und Lyck 2, von Insterburg 14, und von Königsberg 20 Meilen entfernt.

Die zu derselben gehörigen Seen bestehen: 1) in einem fischreichen Theil des Spirdings-Sees, und in den Seen 2) Terklo, 3) Mrągaska, 4) Druglin, 5) Liepiensken, 6) Sdeden, 7) Arys, 8) Chelst, 9) Kallen, 10) Tuchlinn, 11) Rogoll, 12) Tillewo, 13) Krackstein, 14) Kostken, 15) Lenno, 16) Bialla, 17) Lysontza, und 18) Pallenka, und enthalten zusammen 216 Winterzüge.

Qualifizirte Pachtlustige laden wir hiemit ein, sich in der hiesigen Finanz-Registratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten, und ihre Submissionen bis zum 10ten Juli d. J. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Mast zu übergeben.

Die

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wieviel derselbe bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen an jährlicher Pacht entrichten will.

Bei Abgabe der Submission muß Submittent die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch und unter Vollziehung derselben erklären, die auf 1500 Rthlr. für die Vorwerks- und Provinations-Pacht, und auf 500 Rthlr. für die Fischereipacht bestimmte Kaution und seine Qualifikation zur Uebernahme der Pacht, auch das dazu zu verwendende Vermögen nachweisen.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen, von denen die Coupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth, oder in sonstigen völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissarius gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt

am 11ten Juli d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung der Regierung, und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Der Zuschlag wird dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Submittent an sein Gebot gebunden.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

**Die im Bezirke der unterzeichneten Regierung im Lötzenschen Kreise belegene Domaine Lötzen wird durch den erfolgten Tod des bisherigen Pächters dieser Domaine vom 1sten Juni 1827 pachtlos, und von da ab zur anderweiten Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre hiedurch ausgeboten.**

Zu dieser Pachtung gehören:

1) das Vorwerk Lötzen, bestehend in

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 503 | Morgen | 116 | Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 136 | " | 29 | " | " | Feldwiesen, |
| 63 | " | 122 | " | " | jährlichen Wiesen, |
| 164 | " | 51 | " | " | separat liegenden Wiesen, incl. 2 Morgen 26 Ruthen Anhöhen, |
| 21 | " | 80 | " | " | Gärten, |
| 8 | " | 11 | " | " | Hofraum und Baustellen, |
| 557 | " | 68 | " | " | Weideland, |
| 62 | " | 55 | " | " | Kanal, Graben und Wege, |
| Summa 1516 | Morgen | 172 | Ruthen | Preuß. | |

2) Das Vorwerk Pierkunowen, incl. des dazu gehörigen Abbaues Poganten, bestehend in

1869 Mor-

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1869 | Morgen | 134 | Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 670 | " | 105 | " | " | Wiesen, |
| 28 | " | 139 | " | " | Gärten, |
| 32 | " | 86 | " | " | Roßgärten, |
| 677 | " | 161 | " | " | Bruch- und Waldweide, |
| 224 | " | 38 | " | " | Gesträuch in den Feldern, incl 410 Morgen 155 Ruthen Vorwerksland, |
| 129 | " | 39 | " | " | Hof- und Baustellen, Unland und Wege, |
| Summa 3632 Morgen 162 Ruthen Preuß. | | | | | |

3) Die Brau- und Brennerei und der Verlag der zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen.

4) Die Fischerei in den Seen, und zwar: Lewentien, 1 Meile lang und breit, 36 Züge enthaltend; Gurklen, ½ Meile lang ¼ Meile breit, 36 Züge; Sayten, ¼ Meile lang, 5 Züge; Grajewo, klein, 1 Zug; Wersen, ¼ Meilen lang, 12 Züge; Ublick, 1 Meile lang 40 Ruthen breit, 10 Züge; Weilang. ½ Meile lang, 3 Züge; Buwelino, 1 Meile lang, 18 Züge; Okrongeln 1 Zug; Przykop 1 Zug; Sgnily 1 Zug; Villeck 1 Zug; Milken 1 Zug; Kampen 1 Zug; Grzywen 1 Zug; Orzech 1 Zug; Drußke 1 Zug; Statzken 1 Zug; Bilsken 1 Zug; Rudden 1 Zug; Kosleck 1 Zug; Uppalten 1 Zug; Paproiken 1 Zug; Spiergsten 1 Zug; Dluggy 1 Zug; Schwentek 1 Zug; Klein-Pupowko 1 Zug; Groß-Pupowko 1 Zug; Rudder-Mühlenteich 1 Zug; Kysain, ¾ Meilen lang und eben so breit, 40 Züge; Laiten, wie vor, 6 Züge; Wilkassen 1 Zug; Woissack 1 Zug enthaltend.

Beide Vorwerke grenzen mit den Feldern der Stadt Lötzen; das erstere stößt unmittelbar an diese Stadt, und ist von den Städten Arys, Rhein, Angerburg 3 Meilen, von Rastenburg 4 Meilen, von der nächsten Handelsstadt Insterburg 10 Meilen, und von Königsberg 17 Meilen entfernt. Das zweite ist von Lötzen ½ Meile, von Angerburg 2, von Rhein 3, von Arys und Rastenburg 4, von Insterburg 9, und von Königsberg 17 Meilen weit entlegen.

Die Aecker und Wiesen gehören mehrentheils zur 3ten und 4ten Klasse. Die Weide-Terrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen.

Außer den Brau- und Brennereigeräthen, den Saaten und Feuerlöschgeräthschaften, sind an lebendigem Inventarium vorhanden,

auf Lötzen:

| | | |
|---|---|---|
| 6 | Stück | Ochsen, |
| 4 | " | Pferde, |
| 800 | " | Schaafe; |

auf Pierkunowen:

| | | |
|---|---|---|
| 100 | Stück | Pachtkühe, |
| 4 | " | Stiere, |
| 19 | " | Ochsen, |
| 12 | " | Pferde, |
| 39 | " | Schweine, |
| 24 | " | Gänse, und |
| 200 | " | Schaafe. |

Der

Der Lizitations-Termin wird

auf den 26sten Juli d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vom Herrn Regierungsrath Schlick abgehalten werden.

Jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, wird zum Gebote zugelassen werden.

Die Zuschlags-Ertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanzministeriums gehalten.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur vom Ober-Registrator Sutorius vorgelegt werden. Wer die Vorwerke selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten Grabe in Lötzen wenden.

Da die Lötzenschen Vorwerke und die Fischerei in keinem nothwendigen wirthschaftlichen Zusammenhange stehen, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der Domaine angenommen, als auch besondere, für jedes einzelne Vorwerk und für die Fischerei.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist für die ganze Domaine auf 3000 Rthlr. festgesetzt; für das Vorwerk Lötzen allein, woselbst sich eine eingerichtete Getränkefabrikations-Anstalt befindet, aber auf 1500 Rthlr.; für das Vorwerk Pierkunowen auf 1500 Rthlr., und für die Fischerei auf 500 Rthlr.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die adel. Münsterbergschen, aus den Vorwerkern Groß- und Klein-Münsterberg und Fahrentholz bestehenden, im Hauptamte Preuß. Marck belegenen Güter, welche einen Flächen-Inhalt von 55 Hufen 8 Morgen 201 □Ruthen Kulmisch, eine Aussaat von 1500 Scheffeln und einem Heugewinn von 136 Fuder haben, sollen unter den feststehenden General-Pachtbedingungen, die täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, in termino

den 16ten Juni d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im Sessionszimmer der unterzeichneten Direktion auf drei Jahre, von Johanni d. J. ab, zur Pacht lizitirt werden, weshalb Pachtliebhaber sich in selbigem melden können.

Mohrungen, den 19ten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die

Die adel. Illowoschen, aus den Vorwerkern Illowo, Hansburg, Sochen, Ludwigshoff und den Bauerdörfern Illowo und Kraczewo, so wie aus einer Separat-Wiese in Krockow bestehenden, bei Soldau belegenen, einen Flächen-Inhalt von 102 Hufen 25 M. 173 □M. Kulmisch enthaltenden, sich zur Schaafzucht eignenden Güter, die eine Aussaat von 1400 Scheffeln und einen Heugewinn von über 130 Fuder haben, sollen in termino

den 15ten Juni d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im Sessionszimmer der unterzeichneten Landschafts-Direktion, von Johanni d. J. ab, auf 3 Jahre unter den feststehenden General-Pachtbedingungen, die täglich in unserer Registratur einzusehen sind, verpachtet werden, und werden Pachtliebhaber zu diesem Termin eingeladen.

Mohrungen, den 18ten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die kölmischen Güter Rheindorfshoff und Waldau sollen im Wege der Exekution auf drei Jahre, von Trinitatis 1826 bis 1829, verpachtet werden. Hiezu ist der Termin

auf den 12ten Juni d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, zu Rößel an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt. Die Pachtbedingungen können bis zum Termin sogleich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pachtliebhaber werden zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen. Derjenige, welcher beide Güter zu pachten gesonnen ist, muß 600 Rthlr. baar oder soviel in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen mit Coupons deponiren, wogegen die Kaution für Rheindorfshoff auf 400 Rthlr., und die wegen Waldau auf 200 Rthlr., im Falle der separaten Verpachtung, bestimmt worden. Nur derjenige, der diese Kaution im Termin mitbringt, kann zum Bieten verstattet werden.

Rößel, den 16ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur bessern Auseinandersetzung der Erben des allhier verstorbenen Bürgermeisters Reddig soll ein Theil des Mobiliar-Nachlasses, als:

Joujelen, Kleinodien, Gold- und Silbergeschirr, Uhren, Porzellain, Fayance, Gläser und Irdenzeug, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, allerhand Gemälde (unter welchen letztern sich zwei vorzügliche Stücke befinden) und Bücher

im Wege der öffentlichen Ausbietung gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Termine hiezu stehen vor unserm Deputirten, Herrn Rendanten Wolff, auf

den 21sten und
den 22sten Juni d. J,

jedesmal von 8 Uhr Vormittags ab, im Sterbehause an, und kommen am ersten Tage die erstgenannten Gegenstände bis incl. Messing, am zweiten Tage aber die zuletzt genannten übrigen Sachen zum Verkauf. Zahlungsfähige Kauflustige werden hiedurch eingeladen, sich an gedachten Tagen hier zahlreich einzufinden.

Seeburg, den 24sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

40 größtentheils junge Kühe sind zu verkaufen in Hohenfelde, zwischen Friedland und Allenburg.

# Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 24.

Königsberg, Mittwoch den 14ten Juni 1826.


### Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 6. enthält:

No. 999. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten April 1826, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure in den Provinzen, woselbst das allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat.

„ 1000. Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten April 1826, betreffend die Gültigkeit der allgemeinen Gerichtsordnung vom 8ten November 1810 in dem Kulm- und Michelauschen Kreise.

„ 1001. Publikandum, das den Hinterbliebenen des Dichters von Schiller ertheilte Privilegium betreffend. Vom 29sten April 1826.

„ 1002. Publikandum, das der Wittwe des Legationsrath Richter zu Bayreuth und dessen Kindern ertheilte Privilegium betreffend. Vom 29sten April 1826.

„ 1003. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten Mai 1826, betreffend die Deklaration der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 15. §. 7., wegen des Verfahrens in der Revisions-Instanz.

„ 1004. Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Mai 1826, durch welche die Seehandlung bei Veräußerung verpfändeter Wolle von gerichtlicher Einwirkung entbunden, auch bei Beleihungen der Wolle Stempelfreiheit bewilligt wird.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 140. Den bevorstehenden Provinzial-Landtag betr.

Des Königs Majestät haben, in Gefolge des Gesetzes vom 1sten Juli 1823, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der Provinzial-Landtag im Königreiche Preußen, da bald zwei Jahre seit dem letzten Landtage verflossen seyn werden, zu seiner Zeit anderweit ausgeschrieben werden soll.

Der Mittheilung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 7ten Mai gemäß, mache ich diese aller höchste Absicht vorläufig öffentlich bekannt.

Die Bestimmung des Termins wird demnächst erfolgen.

Königsberg, den 30sten Mai 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

(gez.) v. Schön.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 141. Wegen Fortzahlung der auf den Militair-Pensions-Fonds angewiesenen Kinder-Erziehungsgelder. II. Abth. 315 5.

Nach der im Amtsblatt von 1825, Seite 259. befindlichen Verordnung vom 11ten Juni v. J. ist festgesetzt, daß die Zahlungen der Kinder-Erziehungsgelder an anderweit verheirathete oder in das Ausland ziehende Wittwen, eben so wie es mit Pensionen an Wittwen geschieht, wenn die Ausnahme von dieser Regel nicht etwa im Wege der Königl. Gnade in speziellen Fällen nachgegeben wird, aufhören sollen.

In Folge eines Erlasses des Königl. Kriegs-Ministerii vom 6ten Mai d. J. wird jetzt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene Verordnung vom 11ten Juni v. J. nur auf die Verhältnisse der Wittwen der Civil-Staatsdiener Beziehung hat, nicht aber auf die Wittwen verstorbener Militairpersonen. Die Unterstützungs- und Erziehungs-Gelder für Kinder verstorbener Militairpersonen werden während deren Aufenthalts und ihrer Erziehung innerhalb der Preußischen Staaten, den für die einzelnen Fälle erfolgten Bestimmungen gemäß, gezahlt, ohne Rücksicht darauf, ob deren Mütter wieder verheirathet sind, oder ob sie sich noch im Wittwenstande befinden. Die diesfallsige Unterscheidung beruht in dem Umstande, daß in der Regel die Wittwen der Civil-Beamten durch die Verhältnisse zu den allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalten günstiger gestellt sind, als die Wittwen von Militairpersonen durch deren Verhältnisse zur Militair-Wittwenkasse.

Hiernach haben sich die uns untergeordneten Königl. Kassen genau zu achten.

Königsberg, den 26sten Mai 1826.

---

Die

Der durch Steckbrief vom 18ten April d. J. verfolgte Häusling Johann Gottlieb Görke ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 1sten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der durch den Steckbrief vom 17ten Mai d. J. (öffentlicher Anzeiger No. 22. des Amtsblatts No. 22.) verfolgte Deserteur Friedrich Grundmann, 4ten Linien-Infanterie-Regiments, nach einer Benachrichtigung des Königl. Regiments-Kommandos, am 16ten d. M. in Cöslin ergriffen worden ist.

Königsberg, den 25sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

Einen Staatsschuldschein nebst Coupons, welcher zwischen Gerdauen und Friedland gefunden worden, kann der rechtmäßige Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten bei mir in Empfang nehmen.

Königsberg. Johann Lendzian, Königsstraße No. 21.

Extrafeine englische Schaaf-Scheeren habe ich anjetzo erhalten, und sind solche Steindamm No. 78., so wie bei mir Vorstadt No. 1. zu haben.

Königsberg. E. L. Michalski.

Zehn Sprung-Widder, aus der Königl. Stammschäferei Panthen in Schlesien herstammend, in welcher sich veritable Electa- Prima- und Sekunda-Wolle befindet, sollen in dem Dominium Koppershagen, bei Wehlau, aus freier Hand verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden, und solche täglich bis zur Schurzeit mit der Wolle dort in Augenschein nehmen können.

Mit Bezugnahme auf das ausführlichere Publikandum vom heutigen Tage, welches den Königsbergschen Intelligenzblättern inserirt worden, wird hiedurch bekannt gemacht, daß die nothwendige Subhastation des zum Nachlaß der Mälzer Friedrich Plötzschen Eheleuten gehörigen, allhier in der Fischerstraße belegenen Malz-Grundstücks, mit der gerichtlichen Taxe von 2012 Rthlr. 6 Sgr. 8 pf. festgesetzt, und der letzte Bietungs-Termin auf

den 4ten August d. J.

vor dem unterzeichneten Gericht ansteht.

Rastenburg, den 11ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da in dem am 13ten April d. J. angestandenen dritten Lizitations-Termin keine Kauflustige erschienen sind, so ist auf den Antrag der ingrossirten Gläubiger zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des im Rastenburgschen Kreise belegenen, auf 35720 Rthlr. 9 Sgr. 1 pf. gerichtlich abgeschätzten adelichen Guts Blauſtein ein vierter Lizitations-Termin

auf den 26sten August d. J.

vor dem zum Deputato ernannten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Fischer auf dem Oberlandesgericht von Ostpreußen angesetzt worden. Nach Ablauf dieses Termins wird der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings wird, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen sollten, die Löschung der sämmtlich eingetragenen, so wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden.

Die Taxe des Guts und die bei dem Zuschlage zum Grunde liegenden Bedingungen, desgleichen die Hypothekenscheine, können in der Oberlandesgerichts-Registratur täglich nachgesehen werden.

Königsberg, den 18ten April 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Die nahe bei Rastenburg belegenen adel. Weitzdorfschen Güter, bestehend aus dem Vorwerk und Bauerndorf Weitzdorf, dem Vorwerk Carlshof und dem Bauerndorf Klein-Staum, sollen vom 1sten Juli d. J. ab auf 3 Jahre verpachtet werden.

Im Auftrage des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen habe ich dazu einen Lizitations-Termin

auf den 28sten Juni d. J.

in meinem Geschäfts-Lokale auf dem Land- und Stadtgericht hieselbst anberaumt, und lade Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß der Flächen-Inhalt der Güter, incl. der Bauer-Ländereien, 46 Hufen Kulmisch enthält, daß in 5 Feldern gewirthschaftet wird, und der Roggen-Einfall jedes Feldes 450 Scheffel beträgt; daß ferner das erforderliche Inventarium und komplett bestellte Felder vorhanden sind; daß endlich die Uebergabe sofort erfolgt, und die Kaution des Pächters der Hälfte des einjährigen Pachts-Quanti gleich kommt, und in baarem Gelde oder in Staatspapieren nach dem Course bezahlt werden muß.

Der Curator bonorum, Herr Amtsrath Stenzler allhier, wird auf Erfordern über alles die nöthige Auskunft geben; auch können bei ihm und beim Unterzeichneten die der Lizitation zum Grunde zu legenden Bedingungen eingesehen werden.

Rastenburg, den 29sten Mai 1826.

Schenckel, Land- und Stadtrichter.

Ein mit guten Zeugnissen versehener tüchtiger Kämmerer, der im Verlauf mehrerer Jahre in einer großen Wirthschaft gedient, sucht ein Unterkommen. Wo er zu erfragen ist, erfährt man im Intelligenz-Comtoir.

Nach

# Oeffentlicher Anzeiger.

## — No. 24. —

Königsberg, Mittwoch den 14ten Juni 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte, bei Sensburg gebürtige und angeblich aus Königsberg entwichene Deserteur Joseph Koschinsky ist in der verwichenen Nacht mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem hiesigen Amtsgefängnisse entwichen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Civilbehörden, so wie die Gensd'armerie, dienstlichst ersucht, auf den Entwichenen strenge vigiliren, und ihn im Betretungsfalle geschlossen und unter sicherer Begleitung hierher transportiren zu lassen.

Voigtshoff, den 5ten Juni 1826.

Königl. Preuß. Domainenamt Seeburg.

Signalement. Der Joseph Koschinsky ist 22 bis 23 Jahr alt, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, hat blonde Haare, eine freie Stirn, blonde Augenbraunen, eine etwas dicke und rothe Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, keinen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Er spricht nur polnisch, ist sehr schmächtiger Statur, und als besondere Kennzeichen zu bemerken, daß ihm die Haare auf dem Kopfe ganz kahl verschoren, und auf demselben Spuren eines Ausschlages vorhanden sind. Bekleidet war er mit einem dem Gefangenwärter mitgenommenen alten langen Bauer-Schaafspelze, grautuchenen Militair-Hosen mit rothem Vorstoß, blaustreifigten Militair-Lazarethhosen untergezogen, und Schuhen.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Maurergesell Daniel Mahl, welcher mehrerer Diebstähle dringend verdächtig ist, hat sich vor einiger Zeit mit seinem zehnjährigen Sohne Karl von hier entfernt, und wahrscheinlich nach Litthauen in die Gegend von Gumbinnen oder Kiauten begeben.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir daher, auf den Maurergesellen Daniel Mahl ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren, und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Signalement. Der Maurergesell Daniel Mahl ist 40 Jahr alt, etwa 5 Fuß groß, von mittelmäßigem Körperbau, hat schwarzes Haar, graue Augen und eine kurze Nase, an deren einer Seite eine kleine Narbe befindlich ist. Er trägt einen Backenbart,

bart, und ist außerdem dadurch noch kenntlich, daß ihm an dem Zeigefinger der rechten Hand zwei Gelenke fehlen.

Bei seiner Entfernung war er mit einem blautuchenen Ueberrock, einer blauleinenen Jacke und grauen leinenen Hosen, Stiefeln und einem Hut bekleidet. Die Kleidungsstücke waren abgetragen, und hat er außerdem noch ein Tornister von rauchem Kalbleder bei sich.

Sein zehnjähriger Sohn Karl hat bräunliches Haar und blaue Augen, zeichnet sich durch eine bleiche Gesichtsfarbe aus, und war mit sehr dürftigen Kleidungsstücken, bestehend aus grauleinenen Beinkleidern und einer dergleichen Jacke, versehen

Heilsberg, den 3ten Juni 1826.

Fürstbischöfl. Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Friedrich Wilhelm Hartmann, welchen wir bei dem Herrn Gutsbesitzer Rauschning auf Nessau in den Probedienst untergebracht hatten, ist am 2ten Juni d. J. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 7ten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Friedrich Wilhelm Hartmann ist 24 Jahr alt, 5 Fuß groß, evangelisch und aus Pillau gebürtig, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, nitteln, nach der linken Seite etwas schiefen Mund, mittelmäßige gerade Nase, blonden rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch, und hat auf dem linken Daumen 4 Warzen.

---

Der durch Steckbrief vom 31sten Mai d. J. verfolgte Häusling Karl Seewald ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 2ten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 2ten Mai d. J. verfolgte Häusling Gottfried Klein ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 3ten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 29sten Mai d. J. verfolgte Häusling Johann Liedtke ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 6ten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der

No. 142. Wegen der Bekanntmachungen von Auktionen, Holzverkäufen ꝛc. in den Kirchen. I. Abth. 2014/2.

Die im vorjährigen Amtsblatte Seite 438. befindliche Verfügung vom 16ten November v. J. wird auf verschiedene Anfragen dahin deklarirt, daß die Bekanntmachungen der Unterbehörden und Privatpersonen von Auktionen, Holzverkäufen, Diebstählen und dergleichen weder auf der Kanzel, noch in der Kirchenhalle vorgelesen werden dürfen, aber an den Kirchenthüren angeschlagen, oder vom Küster an der Kirchhofspforte, in der Nähe der Schule oder des Kruges abgelesen werden können, wenn es nicht vorgezogen werden sollte, sie durch die Schulzenämter bekannt machen zu lassen.

Was die polizeilichen Verordnungen betrifft, so reicht es hin, wenn der Prediger nach Beendigung des Gottesdienstes der Gemeine bekannt macht, daß die Verordnung über den Gegenstand ergangen sei, und an der Kirchenthüre in der Vorhalle mit dem Beifügen angeheftet worden, daß sich jeder mit ihrem Inhalte bekannt machen möge, und der Prediger, wenn der Inhalt jemanden dunkel seyn sollte, bereit sei, ihm den nöthigen Aufschluß zu geben.

Wenn übrigens Bekanntmachungen in Privat-Angelegenheiten durch den Küster, sei es durch Anschlag an den Kirchenthüren, oder durch Vorlesung an der Pforte des Kirchhofes geschehen, so erhält er dafür das übliche Douceur und der Prediger die Gebühren für das Publikations-Attest.

Königsberg, den 13ten Mai 1826.

---

No. 143. Wegen Besetzung der Kreis-Chirurgenstelle im Gerdauenschen Kreise. I. Abth. 1799/4.

Durch die höhere Beförderung des jetzigen Kreis-Physikus Dr. Mehlhausen ist die Stelle eines gerichtlichen Wundarztes in dem Gerdauenschen Kreise, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, erledigt worden. Sollte von den bereits angestellten gerichtlichen Kreis-Wundärzten einer es vortheilhaft finden, sein jetziges Verhältniß gegen diese Stelle zu vertauschen, so bleibt es demselben, eben so aber auch jeder andern hierzu geeigneten Medizinal-Person, unbenommen, sich bis zum 1sten September d. J. zu melden.

Hierbei wird jedoch bemerkt, daß nur Anträge von solchen Wundärzten berücksichtiget werden können, die entweder vor Emanirung des neuen Prüfungs-Reglements als Wundärzte großer Städte approbirt sind, oder die dem eben gedachten Reglement gemäß, als Wundärzte 1ster Klasse geprüft und befähiget sind. In beiden Fällen müssen die Bewerber außerdem noch nachweisen, das Fähigkeits-Zeugniß zur Verrichtung chirurgisch-forensischer Geschäfte erhalten zu haben, und zur Ausübung der Geburtshülfe geprüft und berechtiget zu seyn.

Königsberg, den 9ten Mai 1826.

---

No. 144. Betrifft die erleichternde Ablösung der kleinen Domanial-Renten. II. Abth. 95/5.

Sämmtliche Präsentarien von Domanial-Abgaben werden auf die durch das vorjährige Amtsblatt Pag. 51. und Pag. 124. unterm 18ten Februar 1825 zur allgemeinen Kenntniß gebrachte erleichternde Ablösung kleiner Domanial-Renten vom Jahresbetrage bis 1 Rthlr. einschließlich, zu 6⅔ Prozent, hiermit wiederholt um so mehr aufmerksam gemacht, als diese Begünstigung für die Abgabepflichtigen nur von einer beschränkten Dauer seyn kann.

Königsberg, den 20sten Mai 1826.

## Nachrichten.

Gemäß allerhöchst vollzogener Bestallung vom 19ten Mai d. J. ist dem Stadtrichter zu Landsberg, Regierungs-Assessor Ribbentrop, der Charakter eines Königl. Justizraths verliehen.

Die in Groß-Engelau erledigte Organisten- und Kirchschullehrerstelle ist dem Organisten Kretschmer aus Pasewalde verliehen.

Der verabschiedete Quartiermeister Ferdinand Stäbel ist zum Gerichtsdiener bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Tapiau ernannt.

## Anzeige

der Wasserstände der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | Im Memel-Strome bei Kassigkemen und Sockaiten | 8 | Fuß | — | Zoll. |
| II. | „ Ruß-Strome bei Kartzewischken | 8 | „ | 3 | „ |
| III. | „ Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Sköpen | 7 | „ | 6 | „ |
| | am Pegel bei Jägerischken | 9 | „ | 3 | „ |
| IV. | „ Pregel-Strome bei Wlepeninken | 3 | „ | — | „ |
| | bei Nettienen | 2 | „ | 10 | „ |
| | zwischen Nettienen und dem Landgestüt | 3 | „ | 1 | „ |
| | am Pegel bei Insterburg | 3 | „ | — | „ |

Erste Hälfte Monats Juni 1826.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 24.)

Nach dem diesjährigen Kalender fallen die Michaeli-Jahrmärkte der Städte Insterburg, Gumbinnen, Pillkallen, Stallupönen und Ragnit in die Zeit vom 2ten bis zum 22sten Oktober.

In diesem Zeitraume trifft aber das Neujahrsfest, die lange Nacht, das Laubehüttenfest ꝛc. der israelitischen Glaubensgenossen, und wir haben daher folgende Abänderungen der Michaeli-Jahrmärkte in diesem Jahre bestimmt, als:

1) in Insterburg: Mittwoch den 25sten Oktober d. J. Krammarkt, Montags vorher, den 23sten Oktober, Vieh- und Pferdemarkt;
2) in Gumbinnen: Montag den 30sten Oktober d. J. Krammarkt, Freitag vorher, den 27sten Oktober, Vieh- und Pferdemarkt;
3) in Pillkallen: Donnerstag den 2ten November d. J. Krammarkt, Tages vorher, den 1sten November, Vieh- und Pferdemarkt;
4) in Stallupönen: Montag den 6ten November d. J. Krammarkt, Donnerstag den 2ten November Vieh- und Pferdemarkt;
5) in Ragnit: Donnerstag den 9ten November d. J. Krammarkt, zugleich auch Vieh- und Pferdemarkt;
6) in Heidekrug: Freitag den 24sten November d. J. Krammarkt, zugleich Vieh- und Pferdemarkt;
7) in Ruß: Montag den 4ten Dezember d. J., zugleich Vieh- und Pferdemarkt.

Das handeltreibende Publikum hat sich hiernach zu achten.

Gumbinnen, den 5ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Im Hofe zu Wittmannsdorf, bei Hohenstein, sollen die dem dasigen Gutspächter Pulewka zugehörigen beweglichen Sachen, und zwar: Uhren, Porzelain, Gläser, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles, Haus- und Wirthschaftsgeräth, in Termino

den 27sten Juni d. J.,

um 9 Uhr Vormittags, und am folgenden Tage, den 28sten desselben Monats, die Wagen und Geschirre, so wie das lebende Inventarium, nämlich 13 Pferde, 17 Ochsen, 2 Bullen, 6 Kühe, verschiedenes Jungvieh und Schweine, 12 Bienenstöcke, öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, weshalb Kauflustige und Zahlungsfähige zu den vorgedachten Terminen hiemit eingeladen werden.

Gilgenburg, den 29sten Mai 1826.

Reichsgräfl. v. Finkenstein-Gilgenburgsche Patrimonial-Gerichte.

Da sich in dem zur Verpachtung der im hiesigen Regierungsbezirke und Lyckschen Kreise belegenen Königl. Domaine Skomatzko angestandenen Termin kein Pachtliebhaber gemeldet hat, so wird solche hiemit nochmals zur Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre im Wege der Submission ausgeboten.

Der Termin, von welchem ab die Verpachtung stattfinden soll, ist zwar auf Trinitatis 1827 bestimmt, doch kann die Pacht auch schon im Laufe des Wirthschaftsjahres 1826/27 angetreten werden.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Skomatzko und Ogrodtken, in der Propinations-Anstalt, in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen, und in der Fischerei in den zu dieser Domaine gehörigen Seen. Die letztere kann jedoch auch besonders verpachtet werden, und es werden daher zwar Gebote auf sämmtliche Pertinenzien, gleichzeitig aber auch auf die Vorwerks-, Propinations- und Krugsverlagspacht allein, und eben so auf die Fischereipacht angenommen.

Nach der im Jahr 1800 stattgefundenen Vermessungs-Revision enthält:

A. das Vorwerk Skomatzko:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 1037 | Morgen | 134 | □Ruthen Preuß. |
| „ Wiesen | 517 | „ | 30 | „ „ |
| „ Gärten | 16 | „ | 43 | „ „ |
| „ Roßgärten | 27 | „ | 104 | „ „ |
| „ Baustellen | 13 | „ | 126 | „ „ |
| „ Gewässer | 6 | „ | 130 | „ „ |
| „ Unland | 578 | „ | 152 | „ „ |
| überhaupt: | 2197 | Morgen | 179 | □Ruthen Preuß. |

B. das Vorwerk Ogrodtken:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 700 | Morgen | 78 | □Ruthen Preuß. |
| „ Wiesen | 338 | „ | 9 | „ „ |
| „ Gärten | 6 | „ | 164 | „ „ |
| „ Weide | 485 | „ | 38 | „ „ |
| „ Gewässer | 62 | „ | 79 | „ „ |
| „ Unland, Baustellen ꝛc. | 43 | „ | 25 | „ „ |
| überhaupt | 1636 | Morgen | 33 | □Ruthen Preuß. |

Die Acker und Wiesen gehören überwiegend zur 3ten und 4ten Klasse.

Die Weide-Terrains eignen sich vorzüglich für Schaafe, und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist außer den Saaten kein todtes und lebendes Inventarium vorhanden.

Die Domaine ist von Arys und Lyck 2, von Insterburg 14, und von Königsberg 29 Meilen entfernt.

Die zu derselben gehörigen Seen bestehen: 1) in einem fischreichen Theil des Spirdings-Sees, und in den Seen 2) Terklo, 3) Mletzaska, 4) Druglin, 5) Klepiensken, 6) Sdeden, 7) Arys, 8) Chelst, 9) Kallen, 10) Tuchlinn, 11) Rogoll, 12) Tillewo, 13) Krackstein, 14) Kosiken, 15) Leyno, 16) Bialla, 17) Lysonna, und 18) Pallenka, und enthalten zusammen 216 Winterzüge.

Qualifizirte Pachtlustige laden wir hiemit ein, sich in der hiesigen Finanz-Registratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten, und ihre Submissionen bis zum 10ten Juli d. J. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Nast zu übergeben.

Die

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wieviel derselbe bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen an jährlicher Pacht entrichten will.

Bei Abgabe der Submission muß Submittent die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch und unter Vollziehung derselben erklären, die auf 1500 Rthlr. für die Vorwerks- und Propinations-Pacht, und auf 500 Rthlr. für die Fischereipacht bestimmte Kaution und seine Qualifikation zur Uebernahme der Pacht, auch das dazu zu verwendende Vermögen nachweisen.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen, von denen die Coupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth, oder in sonstigen völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissarius gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt

am 11ten Juli d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung der Regierung, und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Der Zuschlag wird dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Submittent an sein Gebot gebunden.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach der Bestimmung des Königlichen Oberlandesgerichts von Ostpreußen soll die Reparatur des hiesigen Gefängnißgebäudes der unterzeichneten Behörde dem Mindestfordernden überlassen werden, und beträgt die Anschlagssumme

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) beim Dielenzaun um das Gehöfte . . . . | 23 | Rthlr. | 8 | Sgr. | 1 pf. |
| 2) bei dem Gebäude selbst . . . . . | 651 | " | 3 | " | 11 " |
| Summa . | 674 | Rthlr. | 12 | Sgr. | |

Zur Lizitation hierüber ist ein Termin

auf den 28sten Juni d. J.,

Morgens um 9 Uhr, im hiesigen Geschäftszimmer angesetzt, zu welchem Personen, die diese Bauten übernehmen wollen, hiermit eingeladen werden.

Die Anschläge und die Bedingungen können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden; nur ist gleich zu bevorworten, daß der Entrepreneur, sofern er nicht als völlig sicher bekannt, eine Kaution von mindestens 200 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellen muß.

Tapiau, den 28sten April 1826.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Auf die der Wittwe Charlotte Legiehn geb. Böckel zugehörigen, nahe bei der Stadt Rastenburg gelegenen Grundstücke, namentlich:

1) die Mühlenwerke zu Neumühl, von 3 Mahl- und 2 Graupengängen, mit den dazu gehörigen vormaligen Königl. Ober- und Unterförster-Dienst-Etablissements Groß- und Klein-Thurwangen;
2) die Kupferhammermühle von 1 Breit- und 1 Spitzhammer zu Neumühl;
3) die vom angrenzenden Dorfe Muhlack separirte 1 Hufe Land, Kullmischen Maaßes, wovon das Ober-Eigenthum dem Hauptamts-Hospital hieselbst zusteht;
4) die beiden Kullmischen, vom Dorfe Wilkendorf abgetrennten und an Groß-Thurwangen herangeschnittenen Hufen Land, gleichfalls Kullmischen Maaßes,

sind in dem angestandenen dritten Bietungstermin, den 23sten d. M., überhaupt nur 16200 Rthlr. geboten, und zwar:

| | | | |
|---|---|---|---|
| auf das Grundstück ad | 1. | 12150 | Rthlr., |
| " " " " | 2. | 3500 | " |
| " " " " | 3. | 350 | " |
| " " " " | 4. | 200 | " |

und da dies Gebot von den Interessenten nicht angenommen worden, so ist noch ein vierter Lizitations-Termin

auf den 22sten August d. J.

an der Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden:

1) daß die gerichtliche Taxe der Grundstücke ad 1. und 2. zusammen 28436 Rthlr. 19 Sgr. 11 pf., der ad 3. aufgeführten 1 Hufe Land 776 Rthlr. 4 Sgr., und der beiden Hufen Land ad 4. 640 Rthlr. 10 Sgr. beträgt;
2) daß, wenn sich kein annehmlicher Lizitant auf den ganzen Komplexus der Grundstücke findet, dieselben, und zwar vorzugsweise einzeln verkauft werden sollen;
3) daß die frühere Erbpachts-Qualität der Mühlenwerke, wovon das Ober-Eigenthum dem landesherrlichen Fiskus zugestanden, aufgehört hat und im Hypothekenbuch gelöscht ist, Acquirent also das volle und uneingeschränkte Eigenthum erwirbt.

Die Taxverhandlungen und Hypothekenscheine können täglich in der Registratur eingesehen werden, und wenn keine besondere Umstände gesetzlich eine Ausnahme begründen, soll der Zuschlag unfehlbar in dem obigen Termin erfolgen.

Rastenburg, den 31sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Lizitations-Termin zur Verpachtung des Kruges und der Windmühle in Wandlacken zum 1sten Juli d. J. wird hiermit aufgehoben.

Der

Der im Kirchdorfe Schönbruch gelegene Krug, wozu eine Hufe Kullmisch Land, incl. Wiesen, soll von Michaeli 1826 ab, anderweitig verpachtet werden, wozu

auf den 15ten Juli d. J.

ein Termin im Hofe zu Wicken, bei Domnau, ansteht, welchen wahrzunehmen Pachtlustige und Kautionsfähige hiedurch eingeladen werden.

Die unbekannten Gläubiger des am 7ten Dezember v. J. verstorbenen Apothekers Ernst Samuel de Terra werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß desselben sofort, und spätestens

den 20sten September d. J.,

bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihrer etwanigen Vorrechte werden für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger vom Nachlaß noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Preuß. Holland, den 20sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bei den Unterförster-Etablissements Gilge, Schetricken No. 1. und 2. und bei dem Oberförster-Etablissement Remonten sollen, von den Wohnhäusern entfernt, ordinaire Backöfen erbaut, und der Neubau derselben auf Befehl der Königlichen Regierung dem Mindestfordernden in Entreprise übertragen werden; Baulustige, sich hiezu qualifizirende Bauunternehmer werden daher aufgefordert, an dem hiedurch

auf den 19ten Juni d. J.

festgesetzten Lizitations-Termin auf dem Königl. Schlosse zu Labiau, wo die Anschläge zur Einsicht vorgelegt werden, ihre Gebote abzugeben.

Königsberg, den 7ten Juni 1826.

Der Landbaumeister
Puppel.

Loosungs-Zettel für die resp. Kreis-Ersatz-Kommissionen, 12 auf den Bogen, sind p. Buch zu 7 Sgr. zu erhalten in der Hartungschen Hofbuchdruckerei in Königsberg.

Patentirte Zündhütchen zu Percussions-Gewehren verkauft zum Billigsten die Eisen- und Stahlwaaren-Handlung in Königsberg, Kneiphöfsche Langgasse No. 30.

E. Grützmacher.

Zur

Zur bessern Auseinandersetzung der Erben des allhier verstorbenen Bürgermeisters Reddig soll ein Theil des Mobiliar-Nachlasses, als:

Joubelen, Kleinodien, Gold- und Silbergeschirr, Uhren, Porzellain, Fayance Gläser und Irdenzeug, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, allerhand Gemälde (unter welchen letztern sich zwei vorzügliche Stücke befinden) und Bücher

im Wege der öffentlichen Ausbietung gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Termine hiezu stehen vor unserm Deputirten, Herrn Rendanten Wolff, auf

den 21sten und
den 22sten Juni d. J.,

jedesmal von 8 Uhr Vormittags ab, im Sterbehause an, und kommen am ersten Tage die erstgenannten Gegenstände bis incl. Messing, am zweiten Tage aber die zuletzt genannten übrigen Sachen zum Verkauf. Zahlungsfähige Kauflustige werden hiedurch eingeladen, sich an gedachten Tagen hier zahlreich einzufinden.

Seeburg, den 24sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Am 26sten Juni d. J. u. f. Tagen soll der gesammte Nachlaß des verstorbenen Pfarrer Bludau in der Pfarrwohnung zu Santoppen gegen gleich baare Zahlung verkauft werden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Heilsberg, den 20sten Mai 1826.

Fürstbischöfl. Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Darkehmer Kreise belegenen Königsfeldschen Amts-Vorwerke werden mit Trinitatis 1827 pachtlos, und hierdurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1839, durch Lizitation zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtgegenstände bestehen in den Vorwerken Königsfelde, Friedrichsberg, Kohlelischken, und der Brau- und Brennerei auf dem Vorwerk Königsfelde, und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtiger Debitsstellen.

Das Vorwerk Königsfelde enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| an Acker | . . . | 1077 | Morgen | 2 | □Ruthen |
| = Feldwiesen | . . | 246 | = | 90 | = |
| = jährlichen Wiesen | . | 211 | = | 152 | = |
| = separater Hütung | . | 852 | = | 44 | = |
| = Roßgärten | . . | 35 | = | 160 | = |
| = Obst-, Gemüse- u. Deputanten-Gärten | . . . | 34 | = | 131 | = |
| = Wegen, Hof, Baustellen, Teichen, Unland rc. | . . | 83 | = | 30 | = |
| Summa | | 2541 | Morgen | 09 | □Ruthen. |

Das

Das Vorwerk Friedrichsberg enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 963 | Morgen | 24 | □Ruthen, |
| = Feldwiesen | 290 | = | 69 | = |
| = jährlichen Wiesen | 164 | = | 143 | = |
| = separater Hütung | 476 | = | — | = |
| = Roßgärten | 42 | = | 58 | = |
| = Garten | 8 | = | 55 | = |
| = Wegen, Graben, Flüssen, Hofstellen, Unland ꝛc. | 71 | = | 71 | = |
| Summa | 2016 | Morgen | 60 | □Ruthen. |

Das Vorwerk Kohleliſchken enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 375 | Morgen | 131 | □Ruthen |
| = Feldwiesen | 61 | = | 58 | = |
| = jährlichen Wiesen | 52 | = | 12 | = |
| = Weide | 366 | = | 37 | = |
| = Garten | 8 | = | 171 | = |
| = Hof-, Bauſtellen, Wegen, Gewäſſer, Unland ꝛc. | 21 | = | 136 | = |
| Summa | 886 | Morgen | 5 | □Ruthen. |

Das Vorwerk Königsfelde liegt 1 Meile von Goldapp, 2 Meilen von Darkehmen, 3 Meilen von Gumbinnen, 6 Meilen von Insterburg.

Die Vorwerke Friedrichsberg und Kohleliſchken grenzen mit einander, und ſind von Königsfelde eine halbe Meile entfernt.

Die Aecker in Königsfelde und Friedrichsberg haben vorherrſchend ſtrengen nach allen Himmelsgegenden gut abträgigen Boden. Ihre Unterlagen beſtehen häufig aus waſſerhaltigem Schluſe. Die Feldwieſen beider Vorwerke tragen größtentheils nahrhafte Gräſer. Die jährlichen Wieſen liefern reichlichen Ertrag, aber weniger gutes Futter. Die Separat-Hütung zu Königsfelde umgiebt die Hälfte der Vorwerksflur, iſt durch frühes Abgraben und periodiſches Beackern weſentlich verbeſſert. Die Friedrichsberger Separat-Hütung liegt von der Hofſtelle entfernter; beide Hütungen eignen ſich aber, unbedeutende Flächen ausgenommen, gut zur Beackerung.

Das Vorwerk Kohleliſchken beſteht vorherrſchend aus ſanften Anhöhen, Mittelboden, zu jeder Kultur geſchickt, nur $\frac{1}{5}$ der Ackerfläche enthält ſtrengen guten Boden. Die Feldwieſen ſind wenig ergiebig, die jährliche Wieſe liegt tief und hat Torf und Moorgrund.

Die Vorwerke eignen ſich zu jeder Gattung der Viehnutzung, und hat der zeitige Pächter außer einem bedeutenden Geſtüte zugleich eine nicht unbeträchtliche feine Schäferei.

Außer den Brau- und Brenngeräthen, den Saaten und Feuerlöſchgeräthſchaften iſt auf dem Vorwerk Königsfelde ein herrſchaftliches Inventarium mit dem vom abziehenden Pächter zu gewährenden Werthe von 1505 Rthlr. 19 Sgr. 1 pf., und auf dem Vorwerk Friedrichsberg ein herrſchaftliches Inventarium mit dem Werthe von 1198 Rthlr. 2 Sgr. 5 pf.

Sämmtl-

Sämmtliche Vorwerke sind tüchtig eingebaut und gut unterhalten; auf dem Vorwerk Königsfelde ist eine geräumige gut eingerichtete herrschaftliche Wohnung, und sind darauf bedeutende Obst- und Lustgärten vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur vom Ober-Registrator Sutorius vorgelegt werden. Wer die Vorwerke selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten Burchard in Darkehmen wenden.

Da die drei Königsfeldschen Vorwerke in keinem nothwendigen wirthschaftlichen Zusammenhange stehen, werden Gebote sowohl für die einzelnen Vorwerke, wie für alle angenommen.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in Gelde für die Erfüllung der Pacht-Verbindlichkeiten vorweg niederzulegende Kaution ist auf 2300 Rthlr. festgesetzt; für das Vorwerk Königsfelde allein auf 1100 Rthlr; für das Vorwerk Friedrichsberg auf 900 Rthlr., und für das Vorwerk Kohlelischken auf 300 Rthlr.

Der Lizitations-Termin ist im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schwinck

auf den 14ten August d. J.

anberaumt.

Qualifizirte Pachtlustige werden hiernach aufgefordert, sich zahlreich an dem bestimmten Termin hier einzufinden, und wird jeder derselben zum Gebot zugelassen werden, welcher im Termin selbst

1) die festgesetzte Kaution bei der Regierung niederlegt, und
2) genügenden Nachweis über seine persönliche Qualifikation und zureichende Vermögensumstände zu führen im Stande ist.

Die Zuschlags-Ertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und jeder Lizitant an sein im Termin abgegebenes Pachtgebot bis zur erfolgenden Entscheidung des Königl. Finanzministeriums gebunden.

Gumbinnen, den 14ten Mai 1826.

**Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.**

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Gumbinner und Pillkaller Kreise belegenen Brakupönschen Amtsvorwerke werden mit Trinitatis 1827 pachtlos und hierdurch auf anderweite zwölf Jahre, als bis Trinitatis 1839 durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtgegenstände bestehen in dem Haupt-Vorwerke Brakupönen mit dem Neben-Vorwerk Milchbude, in dem Vorwerk Calbassen, in der Brau- und Brennerei auf dem Vorwerk Brakupönen und dem Getränkeverlage der Brakupönschen und Kussenschen zwangspflichtigen Debitsstellen.

Das Vorwerk Brakupönen mit seinem Attinenz Milchbude enthält:

an

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| an Acker | 1032 | Morgen | 93 | Ruthen |
| „ Wiesen, die größtentheils in den Feldern zerstreut liegen | 750 | „ | 69 | „ |
| „ Separat-Hütungen | 1786 | „ | 22 | „ |
| „ Roßgärten | 30 | „ | 176 | „ |
| „ Gärten | 18 | „ | 102 | „ |
| „ Hofs-, Baustellen, Gewässer, Straßen und Unland | 92 | „ | 161 | „ |
| Summa | 3711 | Morgen | 83 | Ruthen. |

Das Vorwerk Calbassen enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 651 | Morgen | 70 | Ruthen |
| „ Wiesen, wovon die größern zusammenhängenden Flächen in der Flur zerstreut liegen | 613 | „ | 157 | „ |
| „ Weiden | 189 | „ | 161 | „ |
| „ Roßgärten | 21 | „ | 20 | „ |
| „ Gärten | 4 | „ | 79 | „ |
| „ Hof, Baustellen, Graben, Unland ꝛc. | 39 | „ | 173 | „ |
| Summa | 1520 | Morgen | 120 | Ruthen. |

Das Vorwerk Brakupönen liegt anderthalb Meilen von Gumbinnen, 4 Meilen von Insterburg, 6½ Meilen von Ragnit und 7 Meilen von Tilsit.

Das Vorwerk Calbassen ist durch fremde Grenzen von Brakupönen getrennt, liegt eine starke Meile davon und gegen eine Meile von Pillkallen entfernt.

Die Aecker in Brakupönen enthalten zur Hälfte strengen, zur Hälfte Mittelboden und sind bis auf eine Fläche weniger Hufen, vorzüglicher Beschaffenheit, nur sind sie nicht gut arrondirt.

Die Aecker in Calbassen bestehen vorherrschend aus gut abträgigem Mittelboden.

Die Wiesen in Brakupönen sind bis auf verhältnißmäßig geringe Flächen geringer Qualität und bestehen vorherrschend aus Torf- und Moorboden; nur eine Fläche von circa 100 Morgen ist besser beschaffen, und können zwei Schnitte von ihr geaugstet werden.

Die Wiesen in Calbassen sind noch weniger ergiebig wie die in Brakupönen.

Die Separat-Hütung in Brakupönen besteht vorherrschend aus gutem tragbaren und jeder Kultur fähigen Boden, der bedeutendste bessere Theil derselben liegt aber weit vom Vorwerk entfernt.

Die Separat-Hütung in Calbassen ist ein wenig ergiebiges Bruch ähnliches Terrain.

Die Roßgärten auf beiden Vorwerken sind von vorzüglicher Beschaffenheit und können geschnitten werden.

Die Gärten werden theils vom Pächter als Obst- und Lustgärten, theils von Arbeitsleuten des Pächters genutzt.

Die Vorwerke und vorzugsweise Brakupönen eignen sich zu jeder Gattung der Viehnutzung; der zeitige Pächter hält Stüterei und feine Schäferei.

Außer den Saaten und Feuerlöschgeräthen ist auf den Vorwerken kein herrschaftliches Inventarium vorhanden.

Sämmtliche Vorwerke sind tüchtig eingebaut und eben so unterhalten, auf dem Vorwerk Brakupönen ist eine geräumige und gut eingerichtete herrschaftliche Wohnung, und sind dort beträchtliche Obst- und Lustgärten.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur vom Ober-Registrator Sutorius vorgelegt werden; wer die Vorwerke selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten Koblitz in Gumbinnen wenden.

Da die Brakupönschen Vorwerke in keinem nothwendigen wirthschaftlichen Zusammenhange stehen, werden Gebote sowohl für sämmtliche Vorwerke angenommen, als auch für Brakupönen mit Milchbude besonders und für Calbassen besonders; um bei Abgabe der Gebote jedes mögliche Mißverständniß zu beseitigen, ist bei Abgabe der Submissions bestimmt auszudrücken, ob das Gebot für sämmtliche Vorwerke gemacht ist, oder für welches derselben.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und die kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist für die sämmtlichen Pachtstücke auf 2100 Rthlr. festgesetzt, für Brakupönen und Milchbude aber auf 1500 Rthlr. und für Calbassen auf 600 Rthlr.

Qualifizirte Pachtlustige werden hiernach aufgefordert, ihre Submissions bis zum 31sten Juli c. dem Regierungs-Rath Nast hieselbst zu übergeben.

Die Submissionsschrift muß versiegelt seyn und die schriftliche vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Regierung gerichtete und unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre jährlich an Pachtgeld incl. $\frac{1}{7}$ in Golde zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius, unter Vollziehung derselben, protokollarisch zu erklären. Die stipulirte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pacht vorhandene Vermögen zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissions ist auf den 1sten August d. J., um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines dazu legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen. Jeder Submittent bleibt jedoch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten bleibt, gebunden.

Gumbinnen, den 18ten Mai 1826.

**Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.**

Da sich in dem angestandenen Termin zur Verpachtung der im hiesigen Regierungsbezirk und Johannisbergschen Kreise belegenen Königl. Domaine Drygallen kein Pachtliebhaber gemeldet hat, so wird solche hiemit nochmals zur Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre, von Trinitatis 1827 ab, im Wege der Submission ausgeboten.

Die

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Drygallen, mit Wallisko und Dombrowken, der Brau- und Brennerei auf dem Vorwerk Drygallen, und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtiger Debitsstellen.

Die Domaine liegt von Königsberg 21, von Insterburg 18, von Lyck und Johannisburg 3 Meilen.

Das Vorwerk Drygallen incl. Wallisko enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1172 | Morgen | 155 | Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 518 | " | 155 | " | " | Wiesen, |
| 22 | " | 6 | " | " | Gärten, |
| 115 | " | 10 | " | " | Hütung, |
| 4 | " | 148 | " | " | Hof- und Baustellen, |
| 326 | " | 31 | " | " | Unland, Wege, Graben ꝛc. |
| überhaupt 2160 | Morgen | 65 | Ruthen | Preuß. | |

Das Vorwerk Dombrowken enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 268 | Morgen | 58 | Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 377 | " | 16 | " | " | Feldwiesen, |
| 26 | " | 100 | " | " | jährliche Wiesen, |
| 8 | " | 117 | " | " | Gärten, |
| 18 | " | 141 | " | " | Roßgärten, |
| 2 | " | 41 | " | " | Hof- und Baustellen, |
| 584 | " | 67 | " | " | Hütung, |
| 16 | " | 90 | " | " | Unland, Wege, Graben ꝛc. |
| 27 | " | 32 | " | " | in zwei Antheilen des Zinsguts Jurgasdorf. |
| überhaupt 1329 | Morgen | 122 | Ruthen | Preuß. | |

Die Aecker und Wiesen gehören zum größten Theil zur 4ten Klasse. Die Wirthschaftsgebäude auf dem Vorwerk Drygallen sind ganz neu; die Wohngebäude und die Wirthschaftsgebäude auf den übrigen Vorwerken sind aber auch noch in gutem Zustande.

An Aussaat muß der abgehende Pächter auf dem Vorwerke Drygallen und Dombrowken bestellt zurücklassen:

283 Scheffel Roggen,
108 " Gerste, und
125 " Hafer.

Hiernächst sind außer dem todten Inventarium an Acker-, Haus-, Brau- und Brennerei- und Feuerlösch-Geräth an lebendigem Inventarium vorhanden,

auf Drygallen:

20 Stück Kühe,
1 Stier, und
1000 Stück Schaafe;

auf Dombrowken:

86 Stück Kühe, } wovon 33 Stück Kühe und 1 Stier nur in Gelde
2 Stiere } zu bezahlen sind,
18 Stück Ochsen,
18 " Pferde,
29 " Schweine, und
56 " Gänse.

Qualifizierte Pachtlustige laden wir hiemit ein, sich in der hiesigen Finanz-Registratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten, und ihre Submissionen

bis zum 31sten Juli d. J.

unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Rast zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel derselbe bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen an jährlicher Pacht entrichten will.

Bei Abgabe der Submission muß Submittent die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch und unter Vollziehung derselben erklären, die auf 1500 Rthlr. bestimmte Kaution und seine Qualifikation zur Uebernahme der Pacht, auch das dazu zu verwendende Vermögen nachweisen.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen, von denen die Coupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth, oder in sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten, Dokumenten geleistet werden und wird bei dem genannten Kommissarius gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt

am 1sten August d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung der Regierung und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Der Zuschlag wird dem Königlichen Finanz-Ministerio vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Submittent an sein Gebot gebunden.

Wer übrigens die Grundstücke und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich deshalb bei dem Herrn Rechnungsrath Dohmann in Johannsburg melden.

Gumbinnen, den 30sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 25.

Königsberg, Mittwoch den 21sten Juni 1826.


### Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 7. enthält:

No. 1005. Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten Mai 1826, wegen Aufhebung der General-Kontrolle der Finanzen und Einrichtung einer Staats-Buchhalterei.

„ 1006. Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Mai 1826, betreffend die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in dem zur Kurmark gehörigen Luckenwaldeschen Kreise.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 145. Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betr. I. Abth. 89/6.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 12ten April d. J. des diesjährigen Amtsblatts Seite 107. und der Beilage der No. 8. desselben wird nachstehend der uns mitgetheilte Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten Mai d. J. an den Königl. Staats-Minister und Ober-Präsidenten Herrn von Ingersleben Excellenz zu Coblenz,

„die Bestimmung des Termins zur Anmeldung zum einjährigen freiwilligen „Militairdienst betreffend"

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 3ten Juni 1826.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Sc) En.

Ew. Excellenz haben unterm 16ten Februar d. J. den Ministerien des Innern und des Krieges von der bei den Provinzialbehörden in den Rheinprovinzen eingetretenen Meinungsverschiedenheit wegen des Schlußtermins zur Anmeldung der einjährigen Freiwilligen Anzeige gemacht, und zur Beseitigung des in dieser Beziehung bisher stattgefundenen verschiedenartigen Verfahrens um nähere Bestimmung angetragen:

ob die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste vor vollendetem 19ten Lebensjahre geschehen müsse, oder auch noch innerhalb des 20sten Lebensjahres angenommen werden könne?

In Betreff dieses Punktes ist nun, im Einverständniß des Herrn Kriegs-Ministers, mit dem ich hierüber kommunizirt habe, festgesetzt worden, daß die Anmeldungen jedesmal vor dem 1sten August des Jahres, in welchem die Altersklasse, zu der die betreffenden Individuen gehören, zum erstenmale zur Ersatz-Aushebung konkurrirt, erfolgen sollen, bis zu jenem Schlußtermine aber allgemein von den Prüfungskommissionen angenommen werden können.

Ew. Excellenz ersuche ich daher, demzufolge den Regierungen das Erforderliche zur weitern Veranlassung in Beziehung auf das Civil-Ressort, und um diese nähere Festsetzung durch die Amtsblätter bekannt zu machen, zu eröffnen, und bemerke nur noch, daß der Herr Kriegs-Minister die Militairbehörden demgemäß ebenfalls instruiren wird.

Berlin, den 18ten Mai 1826.

(gez.) Schuckmann.

An
den Königl. Staats-Minister und Ober-Präsidenten
Herrn v. Ingersleben Excellenz zu Coblenz.

---

No. 146. Abschoßfreiheit in den Königl. Preuß. Staaten und dem Großherzogthum Toskana.

I. Abth. 69 5.

Auf Grund einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 5ten d. M. wird hiedurch, zur Beobachtung in vorkommenden Fällen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach der zwischen dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten und dem am Königl. Preußischen Hofe befindlichen Kaiserl. Oesterreichschen Gesandten stattgefundenen Uebereinkunft, die gegenseitige Abschoß- und Abzugsfreiheit in den diesseitigen Staaten und dem Großherzogthum Toskana eingetreten ist.

Königsberg, den 24sten Mai 1826.

---

Nach

No. 147. Die Aufhebung des Unterschiedes im Diätensatze für Arbeits- und Reisetage unbesoldeter Feldmesser betr. II. Abth. 343/5.

Nach einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 10ten v. M. soll, in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 9ten Januar d. J., der Unterschied im Diätensatze für Arbeits- und Reisetage unbesoldeter Feldmesser nicht weiter stattfinden, und mit Aufhebung der früheren Bestimmung auch den Forst-Kondukteurs für einen Reisetag, vom 1sten Januar d. J. ab,

„Ein Thaler 15 Sgr."

gezahlt werden; welches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 3ten Juni 1826.

---

No. 148. Milzbrand unter dem Rindvieh. I. Abth. 1656/5.

Da sich der Milzbrand unter dem Rindvieh in der hiesigen Provinz mehr als gewöhnlich zu zeigen anfängt, so werden sämmtliche Polizeibehörder angewiesen, diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit zu widmen, und mit Ernst auf die Befolgung der dieserhalb ergangenen Vorschriften (siehe Amtsblatt pro 1811, Seite 149. u. 150.; 1812, Seite 375.; 1816, Seite 301. u. 353.) zu wachen und zu halten, so wie die Kabinetsordre vom 28sten Juni v. J., Amtsblatt pro 1825, Seite 375. No. 35., nach welcher das am Milzbrande gefallene Vieh unabgeledert begraben werden soll, strenge zur Ausführung zu bringen.

Königsberg, den 22sten Mai 1826.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 149. Strafanstalt in Ragnit.

Es ist nunmehr die Strafanstalt in Ragnit eröffnet, und dazu bestimmt worden, auch die Züchtlinge aus dem hiesigen Departement aufzunehmen.

Die in dem Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts befindlichen Kreis-Justizkommissionen und Untergerichte werden daher angewiesen,

von jetzt ab die zur Erduldung von Zuchthausstrafen verurtheilten Individuen nach Ragnit, und nicht mehr in das hiesige Zuchthaus abliefern zu lassen.

Vor der Absendung des Züchtlinges muß aber die betreffende Kreis-Justizkommission oder das betreffende Untergericht, mit Beifügung der Akten und einer Ausfertigung oder beglaubten Abschrift desjenigen Urtels, auf dessen Grund die Zuchthausstrafe vollstreckt werden soll, auch einer Anzeige über den Vermögenszustand des Züchtlinges, an den Kriminal-Senat des unterzeichneten Oberlandesgerichts Bericht erstatten, und die Erlassung einer Zuchthaus-Annahme-Requisition an die Königliche Regierung zu Gumbinnen nachsuchen.

Die Zuchthaus-Annahme-Requisition wird sodann, mit Beifügung der Erkenntniß-Ausfertigung oder der beglaubten Abschrift unmittelbar von dem Kriminal-Senate an die Königl. Regierung zu Gumbinnen erlassen, gleichzeitig aber dem Untergerichte davon Nachricht gegeben werden.

Nach dem Empfange der Benachrichtigung von der Seitens des Kriminal-Senats erlassenen Zuchthaus-Annahme-Requisition dürfen aber die Züchtlinge noch nicht sogleich nach Ragnit abgesendet werden, sondern die Absendung darf erst alsdann erfolgen, wenn von Seiten der Königlichen Regierung zu Gumbinnen an die betreffende Kreis-Justizkommission oder an das betreffende Untergericht unmittelbar die Nachricht eingegangen seyn wird: daß im Zuchthause zu Ragnit noch Platz vorhanden, und daß der Befehl zur Aufnahme des Züchtlings ertheilt worden ist.

Nur das hiesige Königl. Inquisitoriat, das Fürstbischöfliche Landvogteigericht in Heilsberg, so wie die Königl. Land- und Stadtgerichte zu Memel und Braunsberg, werden der Berichterstattung an den Kriminal-Senat überhoben, und für befugt erklärt,

> mit Beifügung der betreffenden Erkenntniß-Ausfertigung oder einer beglaubten Abschrift und mit Angabe der Vermögenslage des Züchtlinges, die Ertheilung der Zuchthaus-Annahme-Ordre unmittelbar bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen nachzusuchen, und nach dem Empfange der Benachrichtigung von der erfolgten Erlassung einer solchen Ordre die Zöglinge nach Ragnit transportiren zu lassen.

Es wird noch bemerkt, daß die Verpflegungs- und Bekleidungskosten für die Züchtlinge in Ragnit, in so weit dieselben aus dem Vermögen der Sträflinge nicht erstattet werden können, aus Staats-Fonds hergegeben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Züchtlinge vermögend sind, betragen die Verpflegungskosten für einen Sträfling jährlich 5 Rthlr. 17 Sgr. 5 pf., und die Bekleidungskosten:

a) für einen Sträfling männlichen Geschlechts 3 Rthlr. 14 Sgr. 9 pf.,
b) für einen Sträfling weiblichen Geschlechts 5 „ 4 „ 9 „

Königsberg, den 13ten Juni 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

Des

No. 150. Die Erstattung des niedergeschlagenen Porto's betr.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 10ten d. M. zu genehmigen geruhet, daß die Gerichte in den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht jetzt gilt, und welche für Rechnung des Staats verwaltet werden, vom 1sten Juli dieses Jahres ab, aus der Postkasse keine Erstattung des ausgelegten, und nicht von den Partheien zu erhaltenden Postgeldes, weiter verlangen sollen, und der Justiz-Fonds deshalb durch ein Aversum befriedigt werde.

Das Königliche Oberlandesgericht hat daher vom 1sten Juli d. J. ab, der Post keine Berechnungen über das niedergeschlagene, zu erstattende Postgeld zuzusenden.

Hiernach sind auch die Untergerichte im Bezirk des Kollegii, welche für Rechnung des Staats verwaltet werden, zu instruiren.

Berlin, den 19ten Mai 1826.

Der Justiz-Minister.
Gr. v. Dankelmann.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird sämmtlichen Königl. Gerichten zur Befolgung vom 1sten Juli dieses Jahres ab, bekannt gemacht, und werden dieselben aufgefordert, zur Vermeidung bedeutender Ausfälle bei den Kassen, nicht allein vor der Verfügung etwaniger Niederschlagung an Postgeld, alle gesetzliche Mittel zu dessen Einziehung mit erhöhter Aufmerksamkeit anzuwenden, sondern auch in Fällen, da die Inexigibilität des Portos zu befürchten ist, dasselbe bei dem Erlasse der Verfügungen zu reserviren, welche Vorsichtsmaaßregel bisher nicht genug beobachtet worden.

Bis dahin, daß etwanige andere Bestimmungen ergehen, ist das niedergeschlagene Porto, wie bisher in der Niederschlagungs-Liste unter der Rubrik „Postgeld" einzutragen, damit auch fernerhin, wenn gleich die Erstattung wegfällt, übersehen werden kann, wie viel dergleichen Postgeld bei den einzelnen Gerichten niedergeschlagen ist.

Königsberg, den 11ten Juni 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

No. 151. Die fiskalischen Strafen betreffend.

Das hier folgende Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 19ten Mai 1826, welches also lautet:

Im

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer, wird, unter Aufhebung der Verfügung vom 1sten November 1819, für die Verrechnung der fiskalischen Strafen Folgendes vom 1sten Januar d. J. ab, zu beachtende Verfahren angeordnet:

1) Sämmtliche Gerichte senden am Schluß des Jahres eine Nachweisung der im Laufe desselben bei ihnen erkannten Geldstrafen an diejenige Regierung, in deren Verwaltungsbezirk sie ihren Sitz haben, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Gerichtssprengel in mehreren Regierungsbezirken belegen ist. Diese Nachweisungen müssen

   den Namen des Verurtheilten,
   das Soll-Einkommen,
   ist eingekommen,
   ist rückständig, und
   ist nicht beizutreiben,

   in besondern Kolonnen, und in einer Kolonne Bemerkungen

   die Gründe für die Niederschlagung und die erfolgte Vollstreckung der eventuell erkannten Freiheitsstrafe,

   enthalten, und mit dem Atteste der Richtigkeit von Seiten des Gerichts versehen seyn.

   Wenn im Laufe des Jahres bei einem Gericht keine Strafe erkannt worden, so ist eine Vacat-Anzeige an die Regierung zu erstatten.

2) Die Absendung der Nachweisungen und Vacat-Anzeigen ist dergestalt zu beschleunigen, daß dieselben bei den Regierungen bis zum 15ten Januar des folgenden Jahres eintreffen; zu gleicher Zeit ist der Betrag der wirklich eingegangenen Strafen in einer Summe an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

3) Die in Rest verbliebenen Strafen sind in die Nachweisung des nächsten Jahres in besondern Abschnitten für jedes einzelne Jahr zu übernehmen, und bei solchen ältern als einjährigen Resten zugleich die Gründe der noch nicht bewirkten Einziehung anzugeben.

Berlin, den 19ten Mai 1826.

Der Justiz-Minister.
Gr. Dankelmann.

wird sämmtlichen Gerichten unseres Departements zur genauen Befolgung für die Zukunft bekannt gemacht.

Aus dem Inhalte folgt:

1) daß

1) daß die Einsendung der vierteljährigen fiskalischen Straftabellen an das unterzeichnete Oberlandesgericht gänzlich wegfällt;
2) daß auch diejenigen Straffälle, welche bereits in den für das erste Quartal d. J. eingesandten Straftabellen aufgeführt sind, in die am Schlusse dieses Jahres der Königl. Regierung einzusendende jährliche Nachweisung aufgenommen werden müssen, wobei denn zu bemerken ist, daß und wann der Strafbetrag schon früher an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt worden;
3) daß in Zukunft nicht, wie bisher, jede Strafe, sobald sie eingegangen, an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt, sondern sämmtliche zu dieser Kasse fließenden Strafen das ganze Jahr hindurch gesammelt, und allererst am Schlusse des Jahres mit der Nachweisung zusammen eingesandt werden.

Die Königliche Regierung hat sich übrigens mit Recht darüber beschwert, daß von vielen Gerichten die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der zur Regierungs-Hauptkasse fließenden Geldstrafen nicht gehörig beachtet werden, und die deshalb zum öftern durch stattgehabte Reklamationen bereits eingezahlten Geldstrafen die Bearbeitung dieses Geschäftszweiges erschweren. Um nun dieser gerechten Beschwerde für die Zukunft vorzubeugen, sieht sich das unterzeichnete Oberlandesgericht um so mehr zur Wiederholung der dieserhalb gegebenen gesetzlichen Bestimmungen veranlaßt, als die Kontrolle der Gerichte durch dasselbe fernerhin nicht mehr statt haben wird.

Diese Bestimmungen sind:

1) Alle Geldstrafen von Fünf Thaler und darunter, fließen in Gemäßheit des §. 576. der Kriminal-Ordnung, und §. 114. Tit. 17. Th. 2. des allgem. Landrechts, zu den Salarien-Kassen der betreffenden Gerichte, es sei denn
   a. daß sie in den Gesetzen ausdrücklich als fiskalische Strafen benannt, oder
   b. wider eximirte Personen festgesetzt sind,

   in welchen beiden Fällen selbige nach §. 119. Tit. 17. Th. 2. des allg. Landrechts, deklarirt durch die Reskripte vom
   20sten Juni 1812. v. Kamps Jahrbücher, Band 1. Seite 66.,
   13ten August 1814. ebendaselbst, Band 4. Seite 10;
   zur Regierungs-Hauptkasse fließen.
2) Alle Geldstrafen über Fünf Thaler gebühren, nach §. 576. der allgemeinen Kriminal-Ordnung und § 119. Tit. 17. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, dem Inhaber der Kriminal-Gerichtsbarkeit, außer
   wenn sie in den Gesetzen ausdrücklich als fiskalische benannt sind, in welchem Falle sie zur Regierungs-Hauptkasse fließen.

Demnach erhalten Geldstrafen über Fünf Thaler, die nicht fiskalische sind, welche von einer Patrimonial-Jurisdiktion festgesetzt werden, das betreffende Dominium, solche,

solche, welche von Stadtgerichten oder Land- und Stadtgerichten in der letztern Eigenschaft erkannt werden, die Kämmerei-Kassen, welche die Kriminal-Kosten tragen;

solche, welche von Königlichen Gerichten, die nicht Stadtgerichte sind, festgesetzt werden, der Fiskus, mithin die Regierungs-Hauptkassen.

Es folgt hieraus:

a. daß zu den Salarien-Kassen in keinem Falle eine den Betrag von Fünf Thaler übersteigende Geldstrafe fließt,

b. daß an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen sind:

1) alle Geldstrafen, ohne Unterschied des Betrages, wenn sie in den Gesetzen fiskalische genannt, auch wenn sie wider Eximirte festgesetzt sind,

2) alle Geldstrafen über Fünf Thaler, wenn sie nicht nach den oben aufgestellten Grundsätzen einem Dominio, oder einer Kämmerei-Kasse gebühren.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß, wenn die Gesetze in gewissen Fällen die Geldstrafen der Armenkasse, oder den Kommunen überweisen, es dabei sein Bewenden behält.

Königsberg, den 10ten Juni 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

No. 152. Der Thierarzt Dreßler, wohnhaft auf dem Hintern Roßgarten No. 26., ist für den Königsberger Stadt- und Landkreis, imgleichen für den Fischhausenschen landräthlichen Kreis, als Thierarzt bestellt worden, und die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts werden angewiesen, sich desselben in veterinairen gerichtlichen Angelegenheiten vorzugsweise als Sachverständigen zu bedienen.

Königsberg, den 6ten Juni 1826.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 153. Nachdem folgende Staatsschuldscheine

No. 56,802. Litt. D. über 100 Rthlr.
" 56,802. " E. " 25 "
" 57,789. " C. " 50 "

dem Schuhmacher-Meister Christoph Schulz zu Mohrungen in Ostpreußen am 5ten August 1822 angeblich verbrannt seyn sollen, so werden auf den Antrag des

frühern Inhaber alle diejenigen, welche an die so eben benannten Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich entweder bis zum 2ten Januar 1827, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Martins auf den 2ten Februar 1827, Vormittags um 10 Uhr, im Kammergericht anberaumten Präjudizial-Termin zu melden und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die obigen Staatsschuldscheine für mortifizirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Abwesenden werden die Justizkommissarien Elsner, Sembeck und Theremin zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 10ten April 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

No. 154. Die Kostenvorschüsse und Zahlungen bei Regulirungen und Separationen betr.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 19ten Februar d. J. zu bestimmen geruht, daß mit Aufhebung der im §. 4. des Kosten-Reglements vom 20sten Juni 1817 getroffenen Bestimmungen in folgenden Fällen Kostenvorschüsse von den Regulirungs- und Separations-Interessenten eingezogen werden sollen:

a) von den Extrahenten der Auseinandersetzung;
b) wegen der Vermessungen und Bonitirungen in den Fällen, wo nach Befinden der General-Kommission die Vermessung und Bonitirung der zum Umsatz kommenden Grundstücke entbehrlich ist; von denjenigen, welche solche dennoch begehren; da aber, wo Vermessungen und Bonitirungen nöthig werden, von sämmtlichen Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungs-Rechte;
c) bei entstehenden Streitigkeiten von demjenigen, welcher ein streitiges Recht behauptet;
d) von denjenigen, welche dem von dem Kommissarius vorgelegten Auseinandersetzungsplane oder Auseinandersetzungs-Rezesse widersprechen; und
e) nach erfolgter Entscheidung von denjenigen, welche die dagegen zugelassenen Rechtsmittel einlegen.

Hiernach werden nun, nach eingeholtem Bericht der Spezial-Kommissionen, die Vorschüsse ausgeschrieben, und von denjenigen, welche des Vermögens sind, mit Ernst und Nachdruck beigetrieben werden.

Uebrigens behalten wir uns vor, da, wo es nöthig ist, Terminal-Zahlungen von 3 bis 10 Jahren zu bewilligen, welche in so viel Termine als die Grundsteuer vertheilt, und mit der letztern durch die Steuerämter erhoben werden sollen.

Königsberg, den 1sten Juni 1826.

Königl. General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen.

---

## Nachrichten.

Gemäß Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 20sten Mai d. J. ist der Oberlandesgerichts-Auskultator Karl Joachim Otto von der Gröben zum Referendarius befördert.

Gemäß Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 20sten Mai d. J. ist der Oberlandesgerichts-Auskultator Eduard Julius Wilhelm Anders zum Referendarius befördert.

Gemäß Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 10ten Mai d. J. ist der Registrator Gottfried Fischer zu Fischhausen als Kanzelist und Protokollführer an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lapiau versetzt.

---

## Uebersicht der Witterungs-Beobachtungen in Königsberg, im Monat Mai 1826.

**Barometer.** Höchster Stand, 28 Zoll 3,36 Lin., den 13ten Nachmittags, bei N. und schönem Wetter; den 27sten Nachmittags bei SO. und fernem Gewitter.

Niedrigster Stand, 27 Zoll 10,02 Lin., den 1sten Abends, bei NO. und Strichregen.

Unterschied von beiden, 5,28 Linien; Mittel 28 Zoll 1,36 Lin.

**Thermometer.** Höchster Stand, + 23°, den 29sten Nachmittags, bei Haufenwolken und schönem Wetter; den 30sten bei Haufenwolken und Gewitter.

Niedrigster Stand, + 3°, den 10ten Morgens, bei W. und heiterem Himmel.

Unterschied von beiden 20 Grade; Mittel + 10,1°.

Winde.

**Winde.** Der herrschende Wind war N., mit mehreren Wendungen nach NNW. Nach den täglich Morgens, Mittags und Abends angestellten Beobachtungen war N. 35, NW. 5, W. 16, SW. 1, S. 4, SO. 7, O. 18, NO. 7.

**Witterung.** Heitere Tage 1, vermischte 26, trübe 4. Heitere Nächte 6, vermischte 18, trübe 7. Tage mit Wind 3, mit Sturm 2. Nächte mit Wind —, mit Sturm —. Tage mit Regen 11, Nächte —. Morgen mit Nebel —, mit Reif 2. Tage mit Gewitter 2.

In den ersten zwei Drittheilen des Monats war das Wetter, besonders in den Nächten, kalt, größtentheils heiter, und zuletzt regnigt; in dem letzten herrschte eine Hundstagshitze, mit Gewitter begleitet.

Mit Regenschauern und abwechselnder klarer Luft fing der Mai an, am 2ten schien bei SO. es wärmer werden zu wollen, allein am 3ten fing der Nordwind an zu wehen, und hielt ununterbrochen bis zum 10ten an. Das Wetter war in dieser Zeit schön und heiter, Mittags + 11° bis + 13°, nur am 10ten + 16°; allein die Nächte wurden kalt, in mehreren sahe man beim Aufgang der Sonne den Boden mit Reif bedeckt, besonders am 5ten und 6ten, so wie am 10ten um 5 Uhr die Luft bis gegen den Frostpunkt abgekühlet war. Man sehnte sich nach einer wärmeren und lieblicheren Luft; aber die Sehnsucht wurde nicht erfüllet, die Luft nahm vielmehr gegen die Mitte des Monats, in den Tagen jener berüchtigten Kalender-Heiligen, auch sogar Mittags an Kälte zu; vom 13ten bis 15ten Mittags + 8° bis + 6°. Am 14ten fiel bedeutender Regen; vom 16ten bis 20sten täglich mehr oder weniger Regen, Mittags + 7° bis + 10°, Morgens + 5°. Bei solcher Witterung konnte die Vegetation natürlich nur langsam fortrücken. — Mit dem 21sten nahm das Wetter eine andere Wendung. Man hatte lange darauf gerechnet, daß mit dem Eintritt des Vollmondes und der dabei vorfallenden Mondfinsterniß eine Veränderung in dem bisherigen Gange der Witterung eintreten werde, und es geschahe auch. Der Wind wandte sich durch S. in O, die Luft wurde warm; mit dem Einheizen der Stubenöfen konnte endlich einmal aufgehört werden; von + 15° stieg die Wärme in den folgenden Tagen zu + 20°, und am 29sten und 30sten sogar zu + 23°. Welche Veränderung sahe man bald in der Pflanzenwelt! die Birn- und Kirschbäume, welche den 16ten zu blühen angefangen hatten, endigten ihre Blüthenzeit; den 24sten sahe man die Apfelbäume, fast allgemein, mit Blüten als mit einem Schnee bedeckt; die Gärten prangten mit den schönsten Blumen, Tulpen, Narzissen, waren im vollesten Flor, die Linden und andere Waldbäume hatten in einer Woche Fuß lange Schößlinge getrieben, Roßkastanien, Flieder ergötzten Auge und Geruch; den 21sten sahe man schon an vielen Orten den Roggen in Aehren geschossen. Die kurzen Striche

regen, welche an einigen Tagen gefallen, dienten die Fruchtbarkeit zu vermehren. Das Gewitter, welches auf eine so große Hitze zu folgen pflegte, blieb auch nicht aus. Im Lande nördlich von hier kam es früher; am 19ten Abends in Memel Gewitter mit starkem Regen; daselbst und in Labiau am 23sten eines. Den 27sten donnerte es hier und tiefer im Lande gegen Süden, Mittags von 11 bis 12 Uhr fast ununterbrochen fort, bei klarem Himmel in O. und W., welches die Wahrnehmung des Blitzes hinderte, das Gewitter zog von SSW. in NW., Nachmittag um 3 Uhr erfolgte Donner und Blitz in W., nur wenigemale. Den 30sten Nachmittags von 4 bis 6 Uhr entferntes Gewitter, das aus S. und SO. sich in NO. hinzog; in Tiefensee ist es sehr nahe gewesen. Es erfolgte auch bei Sonnenschein und klarem Himmel in W. Die blendendweißen Haufen-Wolken-Schichten wurden nur gegen den Horizont dunkel, in diesen hatte man den herrlichen Anblick, von O. bis gegen S., fast den vierten Theil des Himmels, beinahe horizontal, in einem Augenblick, den Blitz durchfliegen zu sehen. — Den 31sten hatte die Wärme abgenommen. Den Kukuck hat man hier den 19ten und die Grasmücke den 22sten gehört.

Der Niederschlag vom Regen auf 1 Quadratfuß beträgt in diesem Monat 191 Kubik-Zoll, oder 16 Linien Höhe.

Das Barometer hat in 24 Tagen über 28 Zoll gestanden.

Königsberg, den 1sten Juni 1826.

Sommer,
Pfarrer.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 25.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 25.

Königsberg, Mittwoch den 21sten Juni 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der mehrerer Diebstähle wegen durch die Steckbriefe vom 31sten v. und 7ten d. M. verfolgte, von dem 4ten Infanterie-Regimente zu Danzig mittelst Passes vom 19ten September 1825 zur Kriegesreserve entlassene, den 6ten d. M. bei Elbing ergriffene und wieder entsprungene, von hier gebürtige Knecht und gewesene Fusilier Anton Abraham ist den 7ten d. M. in Tiegenhoff gewesen, und hat da nach Danzig gehen wollen, sich aber wahrscheinlich heute neben der hiesigen Stadt sehen lassen, und wird sich, wenn letzteres wirklich geschehen seyn sollte, wohl nach Ostpreußen wenden.

Nach dem in Elbing aufgenommenen Signalement ist der Anton Abraham 25 Jahre alt und 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, eine hohe Stirne, blonde Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, unvollzählige und sonst gute Zähne, rundes Kinn, länglichte Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Gestalt, und spricht deutsch.

Dies Signalement weicht von dem frühern auf den Grund der Aussage seines ehemaligen Brodherrn entworfenen etwas ab, und es hat nach dem letzten der Abraham auch unter dem einen Auge eine durch eine Schlägerei entstandene Narbe.

Bei seiner Entweichung auf dem Transporte war er bekleidet mit einer blautuchenen Jacke, einer dergleichen Weste, einem schwarzseidenen Halstuche, schmutzigleinenen Hosen, und ohne Kopfbedeckung, weil er bei dem schnellen Entweichen im Gebüsche seine Mütze verlor, und diese hier eingeliefert ist; die Kleidung des heute hier gesehenen und für den Abraham gehaltenen Menschen aber hat bestanden in einer Mütze mit rothem Rande, oder, wie man auch sagt, Militair-Mütze, einer weißen Jacke, und schmutzig leinenen Beinkleidern.

Schon aus dem Gesagten ergiebt sich, daß der Abraham ein gefährlicher Mensch ist, und wir ersuchen alle hoch- und wohllöbl. Civil- und Militair-Obrigkeiten, so wie jeden, der dazu Gelegenheit hat, hierdurch unter Erbietung zu ähnlichen Gegendiensten ergebenst, auf diesen Menschen zu vigiliren, und ihn, wenn er betroffen wird, arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Tollkemit, den 11ten Juni 1826.

Königl. Westpreuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief. Die unten näher signallsirten und des Diebstahls dringend verdächtigen Johann Gottlieb und Anna Louise Braunschen Eheleute aus Usranken, bei Lyck, welche schon mittelst Steckbrief des Magistrats zu Barthen vom 28sten April v. J. verfolgt sind, haben Gelegenheit gefunden, den 7ten d. M. des Nachts aus der hiesigen Militairwache zu entweichen

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ergebenst, auf diese gefährlichen Verbrecher ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfall arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Drengfurth, den 7ten Juni 1826

Der Magistrat.

Signalement:

1) Der Johann Gottlieb Braun, angeblich Karl Rohrpasser, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, gewölbte und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, proportionirten Mund, blonden und kleinen Schnurrbart, weiße Zähne, rundes Kinn, hageres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, spricht deutsch, und trägt im linken Ohr einen Ring von Metall.

Bekleidung: schwarzer runder Filzhut, blautuchner Ueberrock mit tesponnenen Knöpfen, weiße Piqué-Weste mit gelben Streifen und einigen Metallknöpfen, rothbraunes baumwollenes Halstuch mit gelbbunter Borte um eine kleine Binde, weißleinene Beinkleider, und noch ein Paar schwarzlederne Hosen, weißwollene gestreifte Unterjacke, und lange lederne Stiefeln mit 2 Näthen.

2) Die verehelichte Anna Louise Braun geb. Kretschmann, früher verehelicht gewesene Schawaller, ist 39 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat blonde Haare, gewöhnliche Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine und spitze Nase, kleinen Mund, weiße Zähne, breites Kinn, hageres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: schwarzseidenes Kopftuch, weiße Mütze von Piqué mit ausgenähten Bändern, braunrothbuntes Halstuch von Kattun, ein roth- und blaubuntes kattunes Kleid mit gelb und schwarzen Sternchen, roth- und weißstreifigte Schürze, Zwirnstrümpfe und Schuhe.

Steckbrief. Der unten näher beschriebene ehemalige Bediente Johann Koselowski, welcher wegen Verdacht eines gewaltsamen Diebstahls hier arretirt worden, ist heute Abends um 9 Uhr von hier entwichen.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf diesen Verdächtigen, welcher schon früher dreijährige Zuchthausstrafe erlitten hat, die größtmögliche Aufmerksamkeit zu wenden, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Hellsberg, den 11ten Juni 1826.

Der Magistrat.

Signa-

Signalement. Derselbe ist 48 Jahr alt, und war dessen gewöhnlicher Aufenthaltsort Königsberg; er ist 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirn, graue Augen, schwarzbraune Augenbraunen, spitze und etwas gebogene Nase, verhältnißmäßigen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist von hagerer Statur, spricht deutsch, und hat unterm rechten Auge eine kleine Narbe und am rechten Knie eine Narbe vom Sprunge einer Granate.

Bekleidung: brauntuchner Ueberrock mit einer Reihe bezogener Knöpfe, schwarztuchene Weste, eben solche lange Hosen, Schuhe und weiße Strümpfe, bunt kattunes Halstuch, und Tuchmütze.

Steckbrief. Die unten näher signalisirte Häuslingin Anna Regina Domscheit, welche wir dem Pfarrhufen-Pächter Kroll zu Allenburg in den Probedienst überlassen hatten, ist am 7ten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese Flüchtlingin ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 11ten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Die Anna Regina Domscheit ist 47 Jahr alt, 5 Fuß groß, evangelisch und aus Labiau gebürtig, hat schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, hohe Stirn, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, schlechte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, schwarzbraune Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Jurgis Laugstims, welchen wir dem Gutsbesitzer Krummhaar auf Groß-Schleuse in den Probedienst überlassen hatten, ist in der Nacht am 12ten d. M. aus demselben entwichen, und steht derselbe im Verdacht eines zuvor verübten Diebstahls.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 13ten Juni 1826

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Jurgis Laugstims ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelisch und aus Kartwargen, Amts Prökuls, gebürtig, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, etwas lange und stumpfe Nase, breiten Mund, blonden und rasirten Bart, angelockte gelbliche Zähne, rundes Kinn, länglichrunde Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und hat keine besondere Abzeichen.

---

Daß der mittelst Steckbrief vom 9ten Juli v. J. (Anzeiger des Amtsblatts No. 30.) verfolgte Knecht Jakob Schulz wieder verhaftet worden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 18ten Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die mittelst Steckbriefe des frühern Domainenamts Fischhausen vom 31sten August 1818 und 10ten April 1820 verfolgten Knechte Johann Ziegler und Martin Krause sind wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Fischhausen, den 12ten Juni 1826.

Königl. Preuß. Intendanturamt.

Die durch Steckbrief vom 18ten Mai d. J. verfolgte Häuslingin Anna Louise Schönfeldt geb. Becker ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 10ten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

---

## Patentirte

Zündhütchen zu Percussions-Gewehren verkauft zum Billigsten die Eisen- und Stahlwaaren-Handlung in Königsberg, Kneiphöfsche Langgasse No. 38. E. Grützmacher.

In der Subhastationssache der Erbpachtsgerechtigkeit der Mahl- und Schneidemühle zu Schönau ist, da das Meistgebot von 865 Rthlr. nicht angenommen worden, auf geschehenen Antrag noch ein 4ter Lizitations-Termin

auf den 21sten Juli d. J.,

Morgens um 9 Uhr, im Gerichtshause zu Quittainen anberaumt, welches mit Bezug auf die Bekanntmachung in No. 32. des Intelligenzblattes und No. 3. des öffentlichen Anzeigers von diesem Jahr, hiedurch bekannt gemacht wird.

Mohrungen, den 29sten Mai 1826.

Reichsgräfl. v. Dönhoff-Quittainensches Stifts- und Armengericht.

Da sich in dem angestandenen Termin zur Verpachtung der im hiesigen Regierungsbezirk und Johannisbergschen Kreise belegenen Königl. Domaine Drygallen kein Pachtliebhaber gemeldet hat, so wird solche hiemit nochmals zur Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre, von Trinitatis 1827 ab, im Wege der Submission ausgeboten.

Die

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Drygallen, mit Wallisko und Dombrowken, der Brau- und Brennerei auf dem Vorwerk Drygallen, und dem Getränke-verlage mehrerer zwangspflichtiger Debitsstellen.

Die Domaine liegt von Königsberg 21, von Insterburg 18, von Lyck und Johannisburg 3 Meilen.

Das Vorwerk Drygallen incl. Wallisko enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1172 | Morgen | 155 | Ruthen | Preuß. Acker, |
| 518 | " | 155 | " | " Wiesen, |
| 22 | " | 6 | " | " Gärten, |
| 115 | " | 10 | " | " Hütung, |
| 4 | " | 148 | " | " Hof- und Baustellen, |
| 326 | " | 31 | " | " Unland, Wege, Graben ꝛc. |
| überhaupt 2160 | Morgen | 65 | Ruthen | Preuß. |

Das Vorwerk Dombrowken enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 268 | Morgen | 58 | Ruthen | Preuß. Acker, |
| 377 | " | 16 | " | " Feldwiesen, |
| 26 | " | 100 | " | " jährliche Wiesen, |
| 8 | " | 117 | " | " Gärten, |
| 18 | " | 141 | " | " Roßgärten, |
| 2 | " | 41 | " | " Hof- und Baustellen, |
| 584 | " | 67 | " | " Hütung, |
| 16 | " | 90 | " | " Unland, Wege, Graben ꝛc. |
| 27 | " | 32 | " | " in zwei Antheilen des Zinsguts Jurgasdorf. |
| überhaupt 1329 | Morgen | 122 | Ruthen | Preuß. |

Die Aecker und Wiesen gehören zum größten Theil zur 4ten Klasse. Die Wirthschaftsgebäude auf dem Vorwerk Drygallen sind ganz neu; die Wohngebäude und die Wirthschaftsgebäude auf den übrigen Vorwerken sind aber auch noch in gutem Zustande.

An Aussaat muß der abgehende Pächter auf dem Vorwerke Drygallen und Dombrowken bestellt zurücklassen:

283 Scheffel Roggen,
108 " Gerste, und
125 " Hafer.

Hiernächst sind außer dem todten Inventarium an Acker-, Haus-, Brau- und Brennerei- und Feuerlösch-Geräth an lebendigem Inventarium vorhanden,

auf Drygallen:

20 Stück Kühe,
1 Stier, und
1000 Stück Schaafe;

auf

auf Dombrowken:

86 Stück Kühe, } wovon 33 Stück Kühe und 1 Stier nur in Gelde
2 Stiere } zu bezahlen sind,
18 Stück Ochsen,
18 = Pferde,
29 = Schweine, und
56 = Gänse.

Qualifizirte Pachtlustige laden wir hiemit ein, sich in der hiesigen Finanz-Registratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten, und ihre Submissionen

bis zum 31sten Juli d. J.

unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Nast zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel derselbe bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen an jährlicher Pacht entrichten will.

Bei Abgabe der Submission muß Submittent die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch und unter Vollziehung derselben erklären, die auf 1500 Rthlr. bestimmte Kaution und seine Qualifikation zur Uebernahme der Pacht, auch das dazu zu verwendende Vermögen nachweisen.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen, von denen die Coupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth, oder in sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten, Dokumenten geleistet werden und wird bei dem genannten Kommissarius gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt

am 1sten August d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung der Regierung und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Der Zuschlag wird dem Königlichen Finanz-Ministerio vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Submittent an sein Gebot gebunden.

Wer übrigens die Grundstücke und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich deshalb bei dem Herrn Rechnungsrath Dohmann in Johannsburg melden.

Gumbinnen, den 30sten Mai 1826.

**Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.**

Im Gute Groß-Klinabeck bei Brandenburg, stehen 120 Stück feinwollige Mutterschaafe und 50 Stück dergleichen Lämmer (vorjähriger Wollpreis 80 Rthlr. per Centner) zum Verkauf.

Die

Die nahe bei Rastenburg belegenen adel. Weißdorfschen Güter, bestehend aus dem Vorwerk und Bauerndorf Weißdorf, dem Vorwerk Carlshof und dem Bauerndorf Klein-Stamm, sollen vom 1sten Juli d. J. ab auf 3 Jahre verpachtet werden.

Im Auftrage des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen habe ich dazu einen Lizitations-Termin

auf den 28sten Juni d. J.

in meinem Geschäfts-Lokale auf dem Land- und Stadtgericht hieselbst anberaumt, und lade Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß der Flächen-Inhalt der Güter, incl. der Bauer-Ländereien, 46 Hufen Kulmisch enthält, daß in 5 Feldern gewirthschaftet wird, und der Roggen-Einfall jedes Feldes 450 Scheffel beträgt; daß ferner das erforderliche Inventarium und komplett bestellte Felder vorhanden sind; daß endlich die Uebergabe sofort erfolgt, und die Kaution des Pächters der Hälfte des einjährigen Pachts-Quanti gleich kommt, und in baarem Gelde oder in Staatspapieren nach dem Course bezahlt werden muß.

Der Curator bonorum, Herr Amtsrath Stenzler allhier, wird auf Erfordern über alles die nöthige Auskunft geben; auch können bei ihm und beim Unterzeichneten die der Lizitation zum Grunde zu legenden Bedingungen eingesehen werden.

Rastenburg, den 29sten Mai 1826.

Schenckel, Land- und Stadtrichter.

Mit Bezugnahme auf die dato im Intelligenzblatt vollständig geschehene Bekanntmachung wegen des Verkaufs des den Gutsbesitzer Gottfried Rohdießschen Eheleuten zugehörigen Etablissements Friedensthal, bestehend aus 175 M. 6 □R. Magdeburgisch Maaß, gerichtlich gewürdigt auf die Summe von 2184 Rthlr. 1 Sgr. 1 pf, laden wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ad term.

den 14ten August d. J.,
den 13ten Oktober d. J., und
den 14ten Dezember d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in das Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichts ein.

Drengfurth, den 25sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

Bekannt-

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 26.

Königsberg, Mittwoch den 28sten Juni 1826.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 155. Ablösung der kleinen Domanial-Renten. II. Abth. 381/5.

Im Amtsblatt No. 6. vom 2ten Februar 1825, Seite 51. No. 27. ist die Verordnung enthalten, daß zu Erleichterung der Ablösung kleiner Domanial-Renten, auf den Grund der Königl. allerhöchsten Kabinetsordre vom 30sten November 1824, durch die Verfügung des Königl. Hochverordneten Finanz-Ministerii vom 7ten Dezember 1824 bestimmt worden ist, daß nunmehr alle kleine Domanial-Renten bis zum Jahresbetrage von einem Thaler einschließlich in Gelde oder Geldeswerth, eben so die einzelnen Groschen und Pfennige, welche von einzelnen Kontribuenten über volle Thaler an die Domaine zu entrichten sind, zum funfzehnfachen Betrage, oder zu 6⅔ Prozent abgelöset werden können; jedoch, wie sich von selbst versteht, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo bei einzelnen Domainen eine Beschränkung der fiskalischen Disposition, durch Verträge oder sonstige Rechtstitel, dieser Maaßregel entgegen steht.

Mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten April d. J. und nach der Verfügung des Königl. Hochverordneten Finanz-Ministerii vom 28sten April d. J. ist nunmehro bestimmt, daß diese nachgelassene Ablösung der kleinen Domanial-Renten bis zum Jahresbetrage von 1 Rthlr., und der einzelnen Groschen und Pfennige, die über volle Thaler zu zahlen sind, à 6⅔ Prozent, oder dem funfzehnfachen Betrage, nur noch bis zum Schlusse dieses Jahres 1826 stattfinden, von diesem Zeitpunkte ab aber diese Erleichterungen aufhören sollen.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 26sten Mai 1826.

No. 156. Klauenseuche unter den Schaafen in Schlodien.

In den Schlodienschen Gütern, Preuß. Holländischen Kreises, herrscht unter den Schaafen die Klauenseuche. Zur Beseitigung der weitern Verbreitung des Uebels sind von Polizeiwegen die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden.

Königsberg, den 8ten Juni 1826.

I. Abth. 2360/5.

---

No. 157. Katholische Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Geismar.

Die Königl Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben sich, auf Antrag der Königl. Regierung zu Erfurt, bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der am 6ten August v. J. abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Geismar, im Kreise Heiligenstadt, eine katholische Haus- und Kirchen-Kollekte in der ganzen Monarchie, Behufs Unterstützung der sehr armen und bei diesem Brande hart betroffenen katholischen Gemeine dieses Orts, zu bewilligen.

Die katholischen Herren Dekane werden daher hiedurch angewiesen, die Kirchenkollekte in sämmtlichen unter ihrer Aufsicht stehenden katholischen Kirchen zu veranlassen; die Herren Landräthe aber, so wie die Magistrate, Domainen- und Intendantur-Aemter, haben die Abhaltung der Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern ihrer resp. Verwaltungsbezirke anzuordnen.

I. Abth. 288/6.

Die eingesammelten Beiträge sind, nebst einem genauen Verzeichniß der Münzsorten, längstens in 6 Wochen an unsere Provinzial-Institutен- und Kommunal-Kasse einzusenden.

Königsberg, den 7ten Juni 1826.

---

No. 158. Evangelische Haus- u. Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche in der Stadt Schmiegel.

Die Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben, auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Posen, zum Wiederaufbau der in der Stadt Schmiegel abgebrannten evangelischen Kirche, Behufs Unterstützung der in dem kurzen Zeitraum von sieben Jahren zweimal durch Feuerschaden hart betroffenen Gemeine, eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte in der ganzen Monarchie zu bewilligen, sich bewogen gefunden.

Die Herren Superintendenten werden daher hierdurch beauftragt, die Kirchenkollekte für den vorliegenden Zweck in den unter ihrer Aufsicht stehenden evangelischen Kirchen anzuordnen; die Herren Landräthe aber, so wie die Magistrate, Domainen- und Intendantur-Aemter, haben die Abhaltung der Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern ihrer resp. Verwaltungsbezirke in vorgeschriebener Art zu veranlassen.

I. Abth. 1724/5.

Die

Die eingesammelten Beiträge müssen längstens in acht Wochen an unsere Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, eingesendet werden.

Gleichzeitig ist auch uns der Betrag anzuzeigen, oder, falls bei der Kollekte nichts eingekommen seyn sollte, solches besonders zu berichten.

Königsberg, den 25sten Mai 1826.

---

No. 159. Katholische Kirchenkollekte zum Bau eines Schulhauses zu Burg. I. Abth. 316/6.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, auf Antrag des Vorstandes der katholischen Gemeine zu Burg, im Regierungsbezirk Magdeburg, in Rücksicht der großen Armuth und Dürftigkeit dieser Gemeine, zur Unterstützung derselben bei dem Bau eines Schulhauses, eine Kollekte in sämmtlichen katholischen Kirchen der Preußischen Staaten ausnahmsweise bewilligt.

Die katholischen Herren Dekane unseres Verwaltungsbereichs werden daher hiedurch angewiesen, diese Kollekte in den unter ihrer Aufsicht stehenden katholischen Kirchen abhalten zu lassen, und die eingesammelten Beiträge, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, längstens in sechs Wochen an unsere Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

Königsberg, den 7ten Juni 1826.

---

No. 160. Wegen Annahme der Union. I. Abth. 93/5.

Es ist in Erfahrung gebracht, daß man hin und wieder von der irrigen Ansicht ausgeht, der Beitritt zur Union sei als ein Konfessionswechsel zu betrachten, aus welchem, nach der Festsetzung des §. 303. Tit. XI. Theil 2. des allgemeinen Landrechts der Austritt aus der bisherigen Parochial-Verbindung folge. Um den Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, die sich aus dieser irrigen Meinung entwickeln, hat sich das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt gefunden, durch die an uns am 2ten v. M. erlassene Verfügung den Grundsatz in Erinnerung zu bringen, daß die Annahme der Union keineswegs als eine Konfessionsveränderung anzusehen sei, und mithin der Zutritt zu ihr auch kein Ausscheiden aus dem bisherigen Parochial-Verbande begründet. Wo in Folge der eingeführten Union eine neue Parochial-Eintheilung beabsichtigt wird, da muß dies durch ein förmliches Uebereinkommen der betreffenden Parochianen und unter Leitung und Zustimmung der Behörden bewirkt werden.

Königsberg, den 7ten Juni 1826.

---

No. 181. Wegen Heilung der Räude unter den Schaafen. I. Abth. 2422/5.

Die jetzt in mehreren Gegenden der Provinz herrschende Räude unter den Schaafen, giebt uns die Veranlassung, bei dieser Krankheit den Herren Schaafzüchtern und Sachverständigen die Anwendung der Walgschen Krätzwäsche, die wir schon in dem Anzeiger unseres Amtsblatts pro 1819, Seite 92. beschrieben und empfohlen haben, wieder in Erinnerung zu bringen, da deren große Wirksamkeit in dieser Krankheit durch mehrere Erfahrungen bestätiget ist.

Daher wir hier die Zuthaten und deren Verhältnisse zu dieser Wäsche noch, mals bekannt machen wollen.

Man nehme zwei Pfund frisch gebrannten Kalk, der durch allmähliges Zugießen von Wasser zu einer breiartigen Masse gelöscht, und mit zwei und einem halben Pfunde Pottasche und mit eben so vielem Rindshorne oder Mistjauche verbunden wird. Dieser Masse werden hierauf drei Pfund stinkendes Hirschhornöl (welches aus jeder Apotheke bezogen werden kann) sorgfältig beigemischt, und noch ein und ein halb Pfund Theer zugesetzt. Nachdem ihr wieder einhundert Pfund Rindshorn zugegossen sind, wird sie nach sorgfältigem Umrühren mit vierhundert Pfund Wasser verdünnt.

Hierdurch erhält man eine Quantität von mehr als fünfhundert Pfund, die zureichend ist, 200 Schaafe damit zu waschen.

Die Art der Anwendung dieser Wäsche geschieht nach der im bezeichneten Anzeiger schon angegebenen Vorschrift.

Nach Verlauf von sieben bis acht Tagen (bei höherem Grad der Krankheit schon nach vier Tagen) wird diese Wäsche gleichfalls wiederholt.

Ein zweimaliges Waschen löst die Borken der Räude schon ab, und gewöhnlich sind die mehresten Stellen nach der dritten Wäsche schon rein; selten wird eine vierte nöthig.

Königsberg, den 18ten Juni 1820.

---

Das

Daß dem auf dem zum adlichen Gute Althoff, landräthlich Friedländschen Kreises, gehörigen Vorwerkslande neu- und von dem Dorfe Angarben in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in letzterm abgebauten, nach Auglitten eingepfarrten, und zwischen der Stadt Friedland, den adelichen Gütern Wohnsdorf, Hohenfelde und Bammeln und dem ehemaligen Dorfe Angarben belegenen, und aus einem Wohnhause, einer Scheune und einem Kuhstalle bestehenden adlichen Vorwerke der Name

No. 162. Neues Vorwerk Wilhelmshöhe. L. Röth.

„Wilhelmshöhe"

beigelegt worden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 10ten Juni 1826.

---

## Nachrichten.

Der Königl. Oberlandesgerichtsrath Johann Gottlieb Hartung ist mit dem Charakter eines Königl. Tribunalraths zum Mitgliede des Königl. Ostpreußischen Tribunals ernannt.

Se. Majestät haben geruhet, dem Regierungs- und Baurath Müller den Charakter als Geheimer Regierungsrath beizulegen.

---

Durch

# Durchschnitts-Marktpreis im Monat Mai 1826.

| | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **I. Vom Getreide.** | | | |
| Weizen . pr. Scheffel | — | 29 | 5 |
| Roggen . „ „ | — | 22 | 6 |
| Gerste . „ „ | — | 14 | 8 |
| Hafer . „ „ | — | 13 | 5 |
| Erbsen graue „ „ | — | 27 | 2 |
| Erbsen weiße „ „ | — | 26 | 8 |
| Linsen . „ „ | — | — | — |
| Bohnen . „ „ | — | — | — |
| **II. Von Viktualien.** | | | |
| Hofbutter . pr. Stein | 4 | 5 | — |
| Litthauische Butter „ „ | 3 | 20 | — |
| Stückbutter . pr. Pfund | — | 3 | 11 |
| dito Elbingsche „ „ | — | 3 | 1 |
| Graupe . pr. Scheffel | 1 | 27 | 6 |
| Hirsengrütze „ „ | 3 | — | — |
| Hafergrütze . „ „ | 2 | 17 | 6 |
| Buchweizengrütze „ „ | 1 | 10 | — |
| Gerstengrütze „ „ | 2 | 3 | 4 |
| Grückenmehl . „ „ | 2 | — | — |
| Weizenmehl . „ „ | 1 | 27 | 2 |
| Roggenmehl . „ „ | 1 | 6 | 5 |
| Gerstenmehl . „ „ | — | — | — |
| Hafermehl . „ „ | — | — | — |
| Kartoffeln . „ „ | — | 12 | 7 |

| | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **III. Von Fleischgattungen.** | | | |
| Rindfleisch . pr. Pfund | — | 2 | — |
| Schweinefleisch „ „ | — | 2 | 1 |
| Schöpsenfleisch . „ „ | — | 2 | — |
| Kalbfleisch . „ „ | — | 1 | 11 |
| Speck, ungeräuchertes „ „ | — | 2 | 11 |
| dito geräuchertes „ „ | — | 3 | 5 |
| Schmeer . „ „ | — | 3 | 6 |
| Rindertalg . „ „ | — | 3 | 10 |
| **IV. Von Konsumtibilien.** | | | |
| Bier . . pr. Tonne | 3 | 1 | 6 |
| dito . . pr. Stof | — | 1 | 2 |
| Biereßig . pr. Tonne | 3 | 2 | 6 |
| Weineßig . pr. Anker | 5 | — | — |
| Branntwein . pr. Ohm | 16 | 24 | 5 |
| dito . pr. Stof | — | 5 | 1 |
| Käse, ordinairer pr. Pfund | — | 2 | — |
| dito besserer . „ „ | — | 2 | 7 |
| Holz, weiches . pr. Achtel | 7 | 27 | 6 |
| dito hartes . „ „ | 12 | 9 | 5 |
| Stroh . . pr. Schock | 2 | 22 | 6 |
| Heu . . pr. Centner | — | 11 | — |
| Wolle . . pr. Stein | — | — | — |
| Hopfen . . „ „ | — | — | — |
| Eyer . pr. Schock | — | 8 | 4 |
| Ziegel . . pr. Mille | 8 | 9 | 5 |

Königsberg, den 3ten Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 26.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 26.

Königsberg, Mittwoch den 28sten Juni 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Michael Serotta, welchen wir dem Gutsbesitzer Krummhaar auf Groß-Schleuse in den Probedienst übergeben hatten, ist in der Nacht am 12ten d. M. aus demselben heimlich entwichen, und steht derselbe im Verdacht eines zuvor verübten Diebstahls.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 13ten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Michael Serotta ist 32 Jahr alt, 5 Fuß groß, lutherisch und aus Symonken, Landrathsamts Sensburg, gebürtig, hat braune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, kleinen Mund, braunen rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht polnisch, und hat auf der linken Backe und auf dem linken Knie eine Narbe.

---

Der mittelst Steckbriefs vom 3ten d. M. verfolgte hiesige Maurergesell Daniel Mahl ist ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Heilsberg, den 17ten Juni 1826.

Fürstbischöfl. Ermländisches Landvogtei-Gericht.

---

Im Laufe des Monats Juni 1826 wird das unterzeichnete Gericht das bisherige Geschäfts-Lokal räumen, und dagegen das Gebäude sub Nrs. 1. & 2. an der Marktstraße allhier — welches vorhin der Kaufmann Zeyse bewohnte — in Besitz nehmen. Mit dem Augenblicke, in welchem dieser Wechsel des Lokals vollendet, werden die gerichtlichen Angelegenheiten in dem Gerichtshause sub Nrs. 1. & 2. fortgesetzt, und dadurch wird auch die Einweihung des letztern als vollzogen angesehen; bis dahin aber werden die Geschäfte in dem städtschen Rathhause und in den dazu gezogenen Räumen ausgerichtet. Ein Anschlag an der äußern Thür dieses Rathhauses wird übrigens den Tag benennen, an welchem jene Veränderung des Geschäfts-Lokals vollendet worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Memel, den 15ten Juni 1726.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Meiner öffentlichen Anzeige wegen der hier errichteten Badeanstalten habe ich noch beizufügen, daß nunmehr die Einrichtungen zum russischen Dampfbade bereits beendigt, und damit ein Jeder im vollen Vertrauen auf zweckmäßige Behandlung davon Gebrauch machen kann, ich einen Bade-Aufwärter, der diesem Geschäfte bei einem andern russischen Dampfbade mehrere Jahre zu großer Zufriedenheit vorgestanden, hiebei angestellt habe.

Die übrigen Bäder sind gleichfalls mit guter Aufwartung besetzt, daher ich auch in dieser Hinsicht sie zum Gebrauch wohl rekommandiren kann.

v. Knobloch-Bansen.

Bei dem Königl. Stadtgericht zu Mühlhausen ist der öffentliche Verkauf des daselbst No. 22. zum Handel sehr gut gelegenen, zur Kaufmann Zalewskischen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen Mälzenbräuerhauses, so 326 Rthlr. 20 Sgr. geschätzt worden, festgesetzt, und stehen die drei Lizitations-Termine

am 1sten Juni,
= 11ten Juli, und
= 23sten August dieses Jahres

in der Gerichtsstube an. Demzufolge werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiedurch aufgefordert, alsdann zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren, wonächst dann der Zuschlag, insofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme gestatten sollten, ertheilt werden wird. Die Taxe und der Hypothekenschein können täglich bei der Registratur eingesehen werden.

Mühlhausen, den 10ten April 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der

Der mittelst Steckbriefen vom 31sten Mai, 7ten und 11ten d. M. verfolgte Kriegsreservist und Dienstknecht Anton Abraham ist den 18ten d. M. an uns abgeliefert; welches, der Vorschrift gemäß, hiedurch bekannt gemacht wird.

Tollkemit, den 20sten Juni 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Lieferung der zu den diesjährigen Uebungen der Kavallerie und reitenden Artillerie des Königlichen Ersten Armee-Korps bei Heiligenbeil nach der untenstehenden Uebersicht erforderlichen Verpflegungs-Naturalien soll den Mindestfordernden im Ganzen oder für die einzelnen Uebungsperioden überlassen werden.

Die Lieferung geschieht unmittelbar an die Truppen in den Kantonnirungs-Quartieren, deren größte Entfernung etwa 1½ Meilen von dem in der Gegend von Heiligenbeil ausgewählten Uebungsplatz betragen wird, von drei zu drei Tagen nach dem wirklichen Bedarf; die Aufbewahrung der Vorräthe ist Sache der Unternehmer.

Die Lieferungsgegenstände müssen von magazinmäßiger Beschaffenheit, das Brod muß gut ausgebacken, aus einem gesunden Roggenmehle bereitet, und bei der Ausgabe nicht unter 24 Stunden alt seyn; der Hafer mindestens 45½ Pfund pro Scheffel wiegen, das Heu gut gewonnen, von vorjährigem Einschnitte und zu Pferdefutter geeignet, das Stroh gerades Roggenstroh und nicht ohne Aehren seyn, und wird, sobald über die Qualität der zu verabreichenden Naturalien Streitigkeiten zwischen Lieferer und Empfänger entstehen, die Entscheidung derselben der deshalb bestehenden schiedsrichterlichen Kommission überlassen, bei deren Ausspruch es sein Bewenden behalten muß. Spätestens sechs Tage vor dem Anfange der Uebungen müssen die Naturalien an den Verabreichungsorten zusammengebracht seyn.

Der Unternehmer hat eine, wenigstens den achten Theil des Lieferungswerths betragende Kaution entweder baar oder in Staatspapieren nach dem Course zu bestellen, auch die unumgänglichen Insertionskosten der gegenwärtigen Bekanntmachung zu übernehmen.

Unternehmungsgeneigte wollen ihre Anerbietungen schriftlich, versiegelt, auf ungestempeltem Papiere uns einreichen, und selbige auf der Adresse mit „Lieferungs-Submission" bezeichnen. Stehen die Preisforderungen mit den im freien Verkehr herrschenden Preisen im geeigneten Verhältnisse, so werden wir dem Mindestfordernden ohne Weiteres den Zuschlag ertheilen. Die Eröffnung der Submissionen wird

am 5ten Juli d. J.

erfolgen, und werden an diesem Tage bis Mittags um 12 Uhr auch noch mündliche Anmeldungen angenommen. Jeder Submittent bleibt drei Wochen nach diesem Termin an seine Offerte gebunden.

Königsberg, den 16ten Juni 1826.

Königliche Intendantur des Ersten Armee-Korps.

## Uebersicht

des ungefähren Naturalien-Bedarfs der Kavallerie und reitenden Artillerie des Königl. Ersten Armee-Korps während der diesjährigen Uebungen bei Heiligenbeil.

| No. | Zeit der Uebung. | Betrag der Naturalien. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Brode à 6 Pf. | Hafer. | | | Heu. | | Stroh. | | |
| | | Stück. | Wspl. | Sch. | M. | Ctr. | Pf. | Schock | Bd. | Pf. |
| 1. | Vom 29sten Juli bis incl. 4ten August d. J. | 1236⅔ | 32 | 19 | 8 | 114 | 60 | 14 | — | — |
| 2. | „ 5ten bis incl. 9ten August d. J. | 3613⅓ | 104 | 1 | 8 | 335 | 50 | 41 | — | — |
| 3. | „ 10ten bis incl. 16ten August d. J. | 5053⅓ | 162 | 4 | 3 | 478 | 85 | 58 | 31 | — |
| | Summa | 9903⅓ | 299 | 1 | 3 | 928 | 85 | 113 | 31 | — |

Es ist aus dem Schranke der Sakristei der Stiftskirche zu Crossen, bei Wormditt, am 15ten d. M. ein silberner Kelch nebst Patène, beide vergoldet, mit dem Stempel F. W. bezeichnet, entwandt worden. Der Kelch ist nicht groß, und hat, im Verhältniß zu seinem Fuße, nur eine kleine Kuppe.

Die Königl. Wohllöbl. Polizeibehörden und die Königliche Gensd'armerie werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf diese gestohlnen Sachen vigiliren zu lassen, und im Fall sie irgendwo entdeckt werden sollten, selbige dem unrechtmäßigen Besitzer abzunehmen, an das Stift Crossen, bei Wormditt, gefälligst zurückzuliefern, auch ersteren wegen Nachweis, wie derselbe zu deren Besitz gelangt sei, zur Untersuchung zu ziehen.

Korbsdorf, bei Wormditt, den 17ten Juni 1826.

Königl. Preuß. Landrathsamt Braunsberg.

Der im Kirchdorfe Schönbruch gelegene Krug, wozu eine Hufe Kulmisch Land, incl. Wiesen, soll von Michaeli 1826 ab, anderweitig verpachtet werden, wozu

auf den 15ten Juli d. J.

ein Termin im Hofe zu Wicken, bei Domnau, ansteht, welchen wahrzunehmen Pachtlustige und Kautionsfähige hiedurch eingeladen werden.

Auf die der Wittwe Charlotte Legiehn geb. Böckel zugehörigen, nahe bei der Stadt Rastenburg gelegenen Grundstücke, namentlich:

1) die Mühlenwerke zu Neumühl, von 3 Mahl- und 2 Graupengängen, mit den dazu gehörigen vormaligen Königl. Ober- und Unterförster-Dienst-Etablissements Groß- und Klein-Thurwangen;

2) die

2) die Kupferhammermühle von 1 Breit- und 1 Spitzhammer zu Neumühl;

3) die vom angrenzenden Dorfe Muhlack separirte 1 Hufe Land, Kullmischen Maaßes, wovon das Ober-Eigenthum dem Hauptamts-Hospital hieselbst zusteht;

4) die beiden Kullmischen, vom Dorfe Wilkendorf abgetrennten und an Groß-Thurwangen herangeschnittenen Hufen Land, gleichfalls Kullmischen Maaßes,

sind in dem angestandenen dritten Bietungstermin, den 23sten d. M., überhaupt nur 16200 Rthlr. geboten, und zwar:

| | | | |
|---|---|---|---|
| auf das Grundstück | ad 1. | 12150 | Rthlr., |
| " " " | " 2. | 3500 | " |
| " " " | " 3. | 350 | " |
| " " " | " 4. | 200 | " |

und da dies Gebot von den Interessenten nicht angenommen worden, so ist noch ein vierter Lizitations-Termin

auf den 22sten August d. J.

an der Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden:

1) daß die gerichtliche Taxe der Grundstücke ad 1. und 2. zusammen 28436 Rthlr. 19 Sgr. 11 pf., der ad 3. aufgeführten 1 Hufe Land 776 Rthlr. 4 Sgr., und der beiden Hufen Land ad 4 640 Rthlr. 10 Sgr. beträgt;

2) daß, wenn sich kein annehmlicher Lizitant auf den ganzen Komplexus der Grundstücke findet, dieselben, und zwar vorzugsweise einzeln verkauft werden sollen;

3) daß die frühere Erbpachts-Qualität der Mühlenwerke, wovon das Ober-Eigenthum dem landesherrlichen Fiskus zugestanden, aufgehört hat und im Hypothekenbuch gelöscht ist, Acquirent also das volle und uneingeschränkte Eigenthum erwirbt.

Die Taxverhandlungen und Hypothekenscheine können täglich in der Registratur eingesehen werden, und wenn keine besondere Umstände gesetzlich eine Ausnahme begründen, soll der Zuschlag unfehlbar in dem obigen Termin erfolgen.

Rastenburg, den 31sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Alle Gattungen und Nummern Strick-, Stick- und Näh-Baumwolle sind jetzt wiederum en gros zu haben bei

Abr. Borchardt,
in Königsberg.

Da sich in dem angestandenen Termin zur Verpachtung der im hiesigen Regierungsbezirk und Johannisbergschen Kreise belegenen Königl. Domaine Drygallen kein Pachtliebhaber gemeldet hat, so wird solche hiemit nochmals zur Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre, von Trinitatis 1827 ab, im Wege der Submission ausgeboten.

 Die

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Drygallen, mit Wallisko und Dombrowken, der Brau- und Brennerei auf dem Vorwerk Drygallen, und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtiger Debitsstellen.

Die Domaine liegt von Königsberg 21, von Insterburg 18, von Lyck und Johannisburg 3 Meilen.

Das Vorwerk Drygallen incl. Wallisko enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1172 | Morgen | 155 | Ruthen | Preuß. Acker, |
| 518 | " | 155 | " | " Wiesen, |
| 22 | " | 6 | " | " Gärten, |
| 115 | " | 10 | " | " Hütung, |
| 4 | " | 148 | " | " Hof- und Baustellen, |
| 326 | " | 31 | " | " Unland, Wege, Graben ꝛc. |
| überhaupt 2160 | Morgen | 65 | Ruthen | Preuß. |

Das Vorwerk Dombrowken enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 268 | Morgen | 58 | Ruthen | Preuß. Acker, |
| 377 | " | 16 | " | " Feldwiesen, |
| 26 | " | 100 | " | " jährliche Wiesen, |
| 8 | " | 117 | " | " Gärten, |
| 18 | " | 141 | " | " Roßgärten, |
| 2 | " | 41 | " | " Hof- und Baustellen, |
| 584 | " | 67 | " | " Hütung, |
| 16 | " | 90 | " | " Unland, Wege, Graben ꝛc. |
| 27 | " | 32 | " | " in zwei Anthellen des Zinsguts Jurgasdorf. |
| überhaupt 1329 | Morgen | 122 | Ruthen | Preuß. |

Die Aecker und Wiesen gehören zum größten Theil zur 4ten Klasse. Die Wirthschaftsgebäude auf dem Vorwerk Drygallen sind ganz neu; die Wohngebäude und die Wirthschaftsgebäude auf den übrigen Vorwerken sind aber auch noch in gutem Zustande.

An Aussaat muß der abgehende Pächter auf dem Vorwerke Drygallen und Dombrowken bestellt zurücklassen:

283 Scheffel Roggen,
108 " Gerste, und
125 " Hafer.

Hiernächst sind außer dem todten Inventarium an Acker-, Haus-, Brau- und Brennerei- und Feuerlösch-Geräth an lebendigem Inventarium vorhanden,

auf Drygallen:

20 Stück Kühe,
1 Stier, und
1000 Stück Schaafe;

auf

auf Dombrowken:

86 Stück Kühe, } wovon 33 Stück Kühe und 1 Stier nur in Gelde
2 Stiere } zu bezahlen sind,
18 Stück Ochsen,
18 „ Pferde,
29 „ Schweine, und
56 „ Gänse.

Qualifizirte Pachtlustige laden wir hiemit ein, sich in der hiesigen Finanz-Registratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten, und ihre Submissionen

bis zum 31sten Juli d. J.

unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungsrath Mast zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel derselbe bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen an jährlicher Pacht entrichten will.

Bei Abgabe der Submission muß Submittent die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch und unter Vollziehung derselben erklären, die auf 1500 Rthlr. bestimmte Kaution und seine Qualifikation zur Uebernahme der Pacht, auch das dazu zu verwendende Vermögen nachweisen.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen, von denen die Coupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth, oder in sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten, Dokumenten geleistet werden und wird bei dem genannten Kommissarius gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt

am 1sten August d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung der Regierung und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Der Zuschlag wird dem Königlichen Finanz-Ministerio vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Submittent an sein Gebot gebunden.

Wer übrigens die Grundstücke und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich deshalb bei dem Herrn Rechnungsrath Dohmann in Johannsburg melden.

Gumbinnen, den 30sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In Folge höherer Verfügung soll der vom Oberförster in Drusken benutzte Theil des dortigen Forstdienst-Etablissements von 180 Morgen 113 [ ]Ruthen Preuß. in zwei Parzelen zu etwa 90 Morgen, oder auch im Ganzen, nebst den darauf befindlichen Gebäuden, wovon jedoch das Wohnhaus bereits abgebrochen ist, veräußert werden.

Gedach-

Gedachtes Etablissement liegt im ehemaligen Amte Taplacken, 2 Meilen von Wehlau, 4 Meilen von Insterburg und 9 Meilen von Königsberg entfernt, und ist mit besonders gutem Wiesenwachs und Hütung versehen.

Ein Theil des Ackers ist zur 2ten, auch 4ten, der größte Theil aber zur 3ten Klasse veranschlagt.

Die Gebote werden auf Kauf- oder Erbpacht übernommen.

Der Lizitations-Termin steht dazu

auf den 20sten Juli d. J.

im Forsthause zu Drusken an, wozu zahlungsfähige Erwerbslustige, denen der Besitz von Grundstücken verstattet ist, hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen, unter denen die Veräußerung geschehen soll, können nebst dem Ertrags-Anschlage und dem Plane jederzeit bei der unterzeichneten Inspektion eingesehen werden.

Warzienen, den 9ten Juni 1826

Königliche Forst-Inspektion Labian.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die nothwendige Subhastation des der Wittwe Maria Elisabeth Rohde geb. Bierfreundt zugehörigen, im Dorfe Galbuhnen, Kirchspiels Rastenburg, belegenen, und auf 1990 Rthlr. gerichtlich gewürdigten köllmischen Gutes, Antheils 2, im Flächen-Inhalt von 203 Morgen 130 □Ruthen festgesetzt ist, und der letzte Bietungs-Termin

auf den 30sten August d. J.

vor dem unterzeichneten Gericht ansteht.

Rastenburg, den 10ten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Land- und Stadtgericht.

Das im Hospitals-Dorfe Weterkeim dem Gottfried Feyerabend gehörige Erbpachtgut von 169 Morgen 139 □Ruthen Preuß. Maaß, auf welchem 24 Scheffel Roggen und 6 Schfl. Weizen, außer dem Sommergetreide, ausgesäet sind, wird

auf den 10ten Juli d. J,

um 10 Uhr Vormittags, in Weterkeim mit dem vorhandenen Inventario auf 2 Jahre, bis zum 1sten Juni 1828, zur Verpachtung ausgeboten, auch, im Fall des Zuschlages, sogleich die Pachtübergabe bewirkt werden. Der Pächter muß den halbjährigen Pachtzins baar voraus bezahlen.

Domnau, den 16ten Juni 1826.

Adl. Schloß Domnausche Jurisdiktion.

Das

Das unter landschaftlicher Sequestration stehende Gut Freudenthal, im Rosenberger Landrathskreise, Hauptamts Deutsch-Eylau belegen, soll auf drei nacheinander folgende Jahre, vom 1sten August d. J. ab, verpachtet werden. Es steht hiezu der Lizitations-Termin

auf den 17ten Juli d. J.

in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Freudenthal an, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin vorgelegt werden, und der Meistbietende eine Kaution von 300 Rthlr. baar oder in ganz sichern Dokumenten deponiren muß.

Langnau, den 21sten Juni 1826.

Der Landschaftsrath v. Polenz.

Es soll das hiesige, zur Kämmerei gehörige Stadtbrauhaus, mit sämmtlichen im brauchbaren Zustande befindlichen Braugeräthschaften, vom 16ten Juli d. J. ab, auf drei und mehrere Jahre verpachtet werden. Brauliebhaber, die im Stande sind, eine sichere Kaution von 300 Rthlr. zu leisten, werden hiermit aufgefordert, sich bei uns zu melden, die nöthigen Pachtbedingungen entweder in portofreien Briefen oder persönlich von uns einzuholen, und kann der Meistbietende des sofortigen Zuschlages gewärtig seyn.

Osterode, den 17ten Juni 1826.

Der Magistrat.

Ein Staats-Schuldschein, nebst Coupons, welcher zwischen Gerdauen und Friedland gefunden worden, kann der rechtmäßige Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten bei mir in Empfang nehmen.

Königsberg. Johann Lendzian, Königsstraße No. 21.

## Anzeige

der Wasserstände der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | Im Memel-Strome bei Kassigkemen und Sockaiten | 5 | Fuß | 5 | Zoll. |
| II. | „ Ruß-Strome bei Kartzewischken | 4 | „ | 5 | „ |
| III. | „ Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Sköpen | 4 | „ | — | „ |
| | am Pegel bei Jägerischken | 5 | „ | 9 | „ |
| IV. | „ Pregel-Strome bei Wiepeninken | 3 | „ | — | „ |
| | bei Nettienen | 2 | „ | 10 | „ |
| | zwischen Nettienen und dem Landgestüt | 3 | „ | 1 | „ |
| | am Pegel bei Insterburg | 3 | „ | — | „ |

Zweite Hälfte Monats Juni 1826.

Bekannt.

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

**Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,**

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

# Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 27.

Königsberg, Mittwoch den 5ten Juli 1826.


### Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

### Bedingungen,

No. 163.

unter welchen die Hauptbank zur Erleichterung der Wollproduzenten, Fabrikanten und des Handelsstandes in Ostpreußen, Darlehne auf Wolle bei dem Banko-Komtoir zu Königsberg geben wird.

1) Das Geschäft kann nur mit einem als solide bekannten, in Königsberg wohnenden Kaufmann gemacht werden, der den gewöhnlichen Verpfändungswechsel ausstelle, für die sichere Aufbewahrung und gehörige Erhaltung der verpfändeten Wolle sorgt, und der Bank dafür und für das Darlehn mit Zinsen und Kosten persönlich verhaftet bleibt.

2) Die Beleihung nimmt mit dem 15ten Juli ihren Anfang, und wird mit dem 15ten August geschlossen.

3) Es wird nur Wolle von reiner und gesunder Beschaffenheit beliehen, und zwar bis zu Sechszig Prozent der durch einen von der Bank erwählten Taxator mit Rücksicht auf die diesjährigen Wollpreise aufgenommenen Taxe.

4) Das Gewicht muß durch ein glaubhaftes Waage-Attest nachgewiesen, und auf den Wollsäcken mit dem Namen des Gutes, auf welchem die Wolle gewonnen ist, dauerhaft bezeichnet seyn.

5) Für das Mindergewicht, welches die Wolle durch Lagerung und Eintrocknen erlitten, kann nicht eingestanden werden.

6) Es ist Sache des Verpfänders, für einen sichern und dazu geeigneten Aufbewahrungsort innerhalb der Stadt oder deren Vorstädte zu sorgen. Der Raum, in welchem die Wolle lagert, muß dergestalt eingerichtet seyn, daß er für sich von dem Banko-Komtoir gehörig verschlossen werden kann und keiner besondern äußeren Gefahr ausgesetzt ist; so wie sich auch die Bank die weiteren zu ihrer Sicherheit nöthigen Maaßregeln vorbehält. Dem Verpfänder hingegen liegen die Vorkehrungen ob, daß die Wolle in ihrer Güte erhalten werde. Es treten in dieser Hinsicht dieselben Verhältnisse ein, wie bei allen übrigen Verpfändungen von Kaufmannsgütern an die Bank, welche außerhalb dem Komtoir gelagert sind.

7) Allen durch Eintrocknen, Mottenfraß oder sonst ohne Verschulden des Komtoirs entstandenen Schaden trägt der Verpfänder. Ihm liegt gleichfalls ob, die Wolle gegen Feuersgefahr zu versichern, und, wenn er es nicht gethan hat, kann das Komtoir solches für seine Rechnung thun.

8) Die Darlehne werden, gegen fünf Prozent jährlicher Zinsen, zwar nur bis zum 1sten November d. J. gegeben, können jedoch bei alsdanniger Berichtigung der Zinsen noch auf einige Monate verlängert werden, sofern die Wolle noch denselben Werth hat. Auf geringere Woll-Quantitäten, welche nicht wenigstens nach dem zu 3 bemerkten Grundsatz mit Fünfhundert Thaler belehen werden können, werden keine Darlehne gegeben.

9) Das Darlehn kann auch vor Ablauf desselben von dem Schuldner nach Gefallen zurückgezahlt werden, und derselbe berichtigt alsdann nur die bis dahin verfessenen Zinsen.

10) Wird es aber zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt, so steht es dem Komtoir frei, ohne gerichtliche Einmischung die Wolle durch einen vereideten Mäkler verkaufen zu lassen, und sich daraus vollständig bezahlt zu machen, wie es auch in dem Verpfändungswechsel stipulirt ist.

11) Außer den Zinsen trägt der Verpfänder bloß die baaren Auslagen und Nebenkosten des Komtoirs, an Feuer-Assekuranz, Taxgebühren, Vermessungskosten u. s. w.

12) Der Verpfänder erhält von dem Komtoir eine Bescheinigung über das verpfändete Wollquantum und den Betrag der Taxe und des Darlehns. Diese Bescheinigung muß von demselben bei Berichtigung des Darlehns und Rückempfang der Wolle urschriftlich quittirt zurückgegeben werden.

13) Auch

13) Auch in Braunsberg werden unter vorstehenden Bedingungen durch das Banko-Komtoir in Königsberg Darlehne auf Wolle, wenn Interessenten sich bei demselben dazu melden, gegeben werden. Sollte die dasige Lokalität jedoch einige Nebenbestimmungen erfordern, so werden solche vorbehalten, und den Interessenten durch das Komtoir bekannt gemacht werden.

Berlin, den 21sten Juni 1826.

Der Chef der Haupt-Bank.
(gez.) Friese.

Da nach der vorstehenden Bekanntmachung des Herrn Staats-Sekretairs und Haupt-Banko-Präsidenten Friese die Darlehne auf Wolle in Königsberg und Braunsberg erst den 15ten k. M. gegeben werden, so habe ich die Veranstaltung getroffen, daß die Herren Gutsbesitzer, welche sich etwa wegen Berichtigung der Pfandbriefzinsen in Verlegenheit befinden, ihre Wollbestände schon jetzt in Königsberg dem Königl. Banko-Komtoir und in Braunsberg dem Königl. Haupt-Steueramt durch einen Kaufmann, nach geschehener Klassifikation durch den Herrn Philipp Wagner, zum Verschluß überliefern können, und werde, sobald mir die Klassifikations- und Depositions-Atteste eingereicht werden, die Königl. Landschafts-Direktionen zur vierwöchentlichen Stundung eines nach Maaßgabe der Werthe der deponirten Wolle angemessenen Betrages der Zinsen anweisen.

Zugleich habe ich dafür gesorgt, daß bei der Berichtigung der durch die Provision und die Unkosten der Verpfändung für die Darlehnssucher erhöhten Zinsen, Unterstützungen eintreten werden, deren Bestimmung und Bekanntmachung ich mir noch vorbehalte.

Königsberg, den 26sten Juni 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Schön.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 164. Die Zahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen in Leipzig betr. II. 267/6.

Nach unserm Publikando vom 29sten November v. J. war das Handlungshaus Reichenbach & Comp. in Leipzig beauftragt, die Zinsen von den außerhalb Landes courirenden Staatsschuldscheinen zu zahlen. Wir haben indessen Veranlassung gehabt, diesen Auftrag zurück zu nehmen, und solche dem Handlungshause Frege & Comp. in Leipzig zu ertheilen, wovon wir das Publikum hierdurch mit dem Bemerken benachrichtigen, daß das letztgenannte Handlungshaus ganz in derselben Art, wie das erwähnte Publikandum besagt, nicht nur die den 1sten Juli d. J. fällig werdenden, sondern auch die ferneren Zinsen von Staatsschuldscheinen gegen Einlieferung der betreffenden Zins-Coupons in Leipzig zahlet, und Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen, deren Realisation allein in Leipzig gewünscht wird, in der bisherigen Art mit einem rothen Stempel versieht.

Berlin, den 28sten Mai 1826.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Schütze. Beelitz. v. Rochow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 22sten Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

No. 165. Befreiung der Lohnfuhren von der Abgabe zur Postkasse, die zur Badezeit nach Cranz benutzt werden. I. Abth. 1685/6.

Das Königliche General-Postamt hat, wie früher, so auch für die diesjährige Badezeit, zur Unterstützung des gemeinnützigen Zwecks, nachgegeben, daß alle Lohnfuhren, zum Besuch und zur Benutzung der Seebadeanstalt in Cranz, vom 1sten Juli bis 15ten September d. J. von der zur Postkasse fließenden gesetzlichen Abgabe befreit seyn sollen.

Das hiesige Königl. Hof-Postamt, hiervon unterrichtet, wird den hiesigen Fuhrleuten zu jeder Reise nach Cranz, mit Personen, die zum Vergnügen oder zur Benutzung des Bades dahin fahren, für den besagten Zeitraum einen Postfreischein ertheilen.

Dem Publikum und den hiesigen Lohnfuhrleuten wird diese Begünstigung, letzteren aber mit der Anweisung bekannt gemacht, den Postfreischein sogleich nach erfolgter Zurückkunft unfehlbar und ohne Anstand dem Königl. Hof-Postamte zurückzureichen.

Königsberg, den 21sten Juni 1826.

---

Es

No. 166. Aufhebung der Interims-Barriere bei Schneewalde. II. Abth. 2383 6.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch unsere Verfügung vom 28sten Februar d. J. (Amtsblatt für dieses Jahr No. 11. S. 71.) angeordnete Erlegung des Chausseegeldes bei der Interims-Barriere an dem neuen Gasthofe zu Schneewalde, bei Ludwigsorth, auf der vierten Bauabtheilung der Berliner Kunststraße mit dem 1sten August d. J. aufhört, weil diese Barriere alsdann aufgehoben und in das neue Wegegeld-Einnahme-Etablissement bei Klein-Hoppenbruch verlegt, hinsichtlich des tarifmäßigen Chausseegeldes jedoch hierdurch nichts geändert wird, indem in letztgenanntem Orte das Wegegeld resp. für die Strecke von Klein Hoppenbruch bis zu der Barriere bei Bladiau, oder für $1\frac{1}{2}$ Meile, und rückwärts für die Entfernung von Klein-Hoppenbruch bis zu der Barriere bei Pinnau, oder für 1 Meile, entrichtet werden muß; wobei nur noch bemerkt wird, daß bei Pinnau ebenfalls nur vor- und rückwärts für 1 Meile das Chausseegeld einzuzahlen ist.

Königsberg, den 11ten Juni 1826.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 167. Das reservirte Porto betr.

Der Chef der Justiz hat das unterzeichnete Oberlandesgericht veranlaßt, die Untergerichte dessen Departements, zur Sicherung des Post-Interesse, auf die strenge Befolgung des Regulativs vom 9ten April 1804, wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Porto in Armen-, fiskalischen und Kriminal-Sachen, aufmerksam zu machen.

Allerdings ist dieses Regulativ, wie die von den Gerichten auf die von hieraus durch das Amtsblatt erlassene Cirkulair Verfügung vom 21sten April 1826 erstatteten Berichte gezeigt haben, von den meisten Gerichten wenig oder gar nicht beachtet worden, und es wird denselben daher hiemit ernstlich zur Pflicht gemacht, sich sofort mit den Bestimmungen des Regulativs vom 9ten April 1804,

welches im achten Bande der Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen von Rabe und in Mathis juristischer Monatsschrift Band I. abgedruckt ist,

genau bekannt zu machen, demnächst aber selbige von jetzt ab in ihrem ganzen Umfange mit besonderer Aufmerksamkeit in Anwendung zu bringen.

Nach den bisherigen Bestimmungen beziehen die Gerichtsbeamten eine Tantieme von $33\frac{1}{3}$ Prozent von dem reservirt gewesenen und demnächst eingezogenen Porto, welche Tantieme von den Gerichten bei der Absendung des eingezogenen Porto an das betreffende Postamt in Abzug zu bringen, demnächst zu der Salarienkasse zu verein-

vereinnahmen und an diejenige Offizianten auszuzahlen ist, welche dieses Emolument bisher genossen haben.

Doch bleiben die fernern Bestimmungen in Rücksicht des Prozentsatzes der Tantieme, so wie darüber, wem der Genuß derselben für die Dauer gebührt, vorbehalten.

Königsberg, den 24sten Juni 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

## Nachrichten.

Der Doctor medicinae Wilhelm Cruse, in Königsberg ansässig, ist als ausübender Arzt in den Königl. Preuß. Landen bestätiget und vereidiget, und dadurch zur medizinischen Praxis berechtiget worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Otto Lietzau in Königsberg ist als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königl. Preuß. Landen bestätiget, eidlich verpflichtet, und dadurch in beiden Qualitäten zur Civil-Praxis berechtiget worden.

Gemäß Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 5ten Juni d. J. sind die Oberlandesgerichts-Auskultatoren

Adolph Heinrich Brettschneider,
Karl Friedrich Haberland, und
Friedrich Theodor Neumann

zu Referendarien befördert.

Die bisherigen Oekonomie-Kommissions-Gehülfen Hempel und Thomsein sind zu Oekonomie-Kommissarien ernannt worden.

---

## Druckfehler.

Im Amtsblatt No. 26. ist Seite 178. Zeile 3. von oben statt Walgschen — Walz'schen, und Zeile 12. von oben, statt Rindshorne — Rindshaare zu lesen.

---

# Oeffentlicher Anzeiger.

## — No. 27. —

Königsberg, Mittwoch den 5ten Juli 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Karl Julius Laschelt, alias Bolz, welchen wir dem Gutsbesitzer Herrn Baron v. Wedell auf Wanneggen in den Probedienst überlassen hatten, ist am 20sten d. M. Nachmittags aus demselben entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Lapiau, den 23sten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Karl Julius Laschelt, alias Bolz, ist 16 Jahr alt, klein, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat flachsiges Haar, erhabene runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Christian Lancknowski, welchen wir dem Unterförster Behrendt in Lucknogen in den Probedienst überlassen hatten, ist am 15ten d. M. früh Morgens aus selbigem entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Lapiau, den 19ten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Christian Lancknowski ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, evangelisch und aus Pillkallen gebürtig, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, hellblaue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch und polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling George Lohleit, welchen wir beim Gutsbesitzer und Rittmeister a. D. Herrn v. Wagenfeldt auf Cörnen in den Probedienst überlassen hatten, ist am 12ten d. M. Nachmittags vom Felde, beim Hüten der Schweine und Schaafe, aus demselben entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 23sten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Häusling George Lohleit ist 16 Jahr alt, klein, evangelisch und aus Agill, bei Labiau, gebürtig, hat gelbliche Haare, runde bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase und Mund, keinen Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Michael Laukenings, alias Schlupsna, welchen wir dem Herrn Gutsbesitzer Rauschnug auf Messen, Kreis Fischhausen, in den Probedienst gegeben hatten, ist am 21sten d. M. flüchtig geworden.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 26sten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Michael Laukenings, alias Schlupsna, ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, katholisch und aus Selzeningken, bei Neukirch, gebürtig, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, mitteln Mund, proportionirte etwas breite und eingebogene Nase, schwachen Bart, vollzählige Zähne, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, schielt auf dem rechten Auge, und ist blatternarbig.

Steckbrief. Die unten näher signalisirte Häuslingin Henriette Monke, welche wir der Wittwe Anna Dorothea Henriette Harnack aus Uderballen gegen Pflegegeld überlassen hatten, ist auf den am 16ten d. M. von der Wittwe A. D. H. Harnack ihr auf 3 Tage ertheilten Urlaub nicht mehr zurückgekehrt.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen werden ganz ergebenst ersucht, auf diese Flüchtlingin ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 23sten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signa-

Signalement. Die Henriette Monke ist 62 Jahr alt, klein, lutherisch und aus Buddern, bei Angerburg, gebürtig, hat graue Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, unvollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Karl Wilhelm Friedrich, welchen wir dem Hirten Komm zu Motterau in den Probedienst überlassen hatten, ist aus diesem Dienst am 25sten d. M. entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 27sten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Karl Wilhelm Friedrich ist 19 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, etwas aufgeworfenen Mund, schlechte Zähne, spitzes Kinn, länglichrunde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Der unten bezeichnete Ansaaß Mathias Schipper, aus Bischofstein gebürtig, welcher hier wegen vorsätzlich begangener Brandstiftung und anderer Verbrechen zur Untersuchung gezogen ist, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 21sten zum 22sten Juni d. J. aus dem hiesigen Kriminal-Gefängnisse zu entspringen.

Alle hievon Kenntniß nehmende Königl. Militair- und Polizeibehörden werden ersucht und aufgefordert, den Verfolgten, im Fall er sich betreten läßt, zu verhaften, und an die unterzeichnete Behörde gegen Erstattung der Kosten unter sicherer Begleitung abzusenden.

Rößel, den 22sten Juni 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personenbeschreibung. Der Mathias Schipper ist aus Bischofstein gebürtig, katholischer Religion, 45 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine länglich gehobene Nase, gewöhnlichen Mund, stark gewachsenen Bart, bleiche Gesichtsfarbe, ist starker Statur, und besonders daran kenntlich, daß der Zeigefinger an der linken Hand steif und mit einem Knoten versehen ist.

Der Entwichene spricht nur deutsch, und war bei der Entweichung mit einer tuchenen Pelzmütze mit Otterbräm besetzt, einem alten rothen kattunen Halstuch, einer bräunlichen Weste mit weißen metallenen Knöpfen, einer hellblau tuchenen Jacke mit gelben Knöpfen, einem alten hellblautuchenen Ueberrock mit großen spitzen metallenen Knöpfen, einem Paar alten blau drillichten Beinkleidern, und mit Stiefeln bekleidet.

Steckbrief. Die unten näher signalisirte, aus der Korrektions-Anstalt zu Tapiau entlassene Häuslingin Karolina Wegener, alias Taube, welche wegen eines hier begangenen Diebstahls arretirt war, ist in der Nacht vom 22sten zum 23sten d. M. aus der hiesigen Bürgerwacht entsprungen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir daher, ein wachsames Auge auf die Entlaufene zu richten, und sie im Betretungsfall arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Signalement. Die Häuslingin Karolina Wegener, alias Taube, ist aus Rhein gebürtig, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelbraunes Haar, hohe Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, braune Augen, mittelmäßige Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn und rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Statur, und spricht deutsch.

Gekleidet war sie bei ihrer Entfernung mit einer weißen Mütze, rothseidenem Tuch, roth- und gelbgestreifter kattunen Jacke und Rock, weiß- und rothgestreifter Schürze, und ledernen Schuhen.

Gerdauen, den 27sten Mai 1826.

Der Magistrat.

---

Der durch Steckbrief vom 23sten Mai d. J. verfolgte Häusling Christoph Müller ist hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 19ten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Die durch Steckbrief vom 18ten Mai d. J. verfolgte Häuslingin Anna Maria Wenger ist wieder in den Probedienst zurückgekehrt.

Tapiau, den 20sten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 13ten d. M. verfolgte Häusling Michael Serotta ist wieder ergriffen, und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 23sten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

---

Im Königl. Dorfe Liebenberg, Intendanturamts Friedrichsfelde, sind am 11ten d. M. in der Mittagsstunde 53 Häuser, 42 Scheunen, 44 Schoppen niedergebrannt, und 380 Seelen haben dadurch Nahrung und Bekleidung verloren. Die sehr enge an einander gestandenen, von Holz erbauten Gebäude, die ausgedürrten Strohdächer, und der Sturm, der sich erhob, machten jede Rettung, und bei dem Umstande um so mehr unmöglich, da

da die größte Mehrzahl der Dorfsbewohner nicht zu Hause, sondern zur Kirche gegangen war.

Die Armen fanden bei ihrer Rückkunft aus dem Gotteshause auch nicht einst die Asche — denn auch die hatte der Sturm fortgeweht — von ihren Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Haus- und Ackergeräthe.

Ich lege mich mit wehmüthiger Stimmung bittend an jedes liebe Herz, damit es den unglücklichen Liebenbergern reiche, was es in dieser von Kummer und Sorgen überfüllten Zeit reichen kann.

Herr Stadtrath Hartung in Königsberg, Herr Superintendent Brachvogel in Friedrichshoff, Herr Amtsrath Wollschläger in Friedrichsthal, die Herren Bürgermeister in den Städten, die Herren Prediger und meine lieben Herren Amtsbrüder, werden gewiß wohlwollend gerne jedes Geschenk annehmen, und Herr Superintendent Brachvogel, oder Herr Amtsrath Wollschläger, oder beide letztbenannte und ich, wir werden mit Zuziehung der Liebenbergschen Dorfsgeschwornen mit den milden Gaben getreulich haushalten, und zu seiner Zeit öffentliche Rechenschaft über deren Verwendung ablegen.

Groß-Borken, bei Bischofsburg in Ostpreußen, den 18ten Juni 1826.

von Berg,
Landrath im Ortelsburgschen Kreise.

In Gemäßheit des bei dem unterzeichneten Königl Land- und Stadtgericht ausgehängten Subhastations-Patents ist der Verkauf folgender zur Mälzer Andreas und Agnes Schrötterschen Vormundschaftsmasse gehörigen, zu Rößel liegenden Grundstücke:

1) des Mälzhauses No. 234., 635 Rthlr.;
2) der Angerwohnung No. 251., und des hiezu gehörigen Gartens, 300 Rthlr.; und
3) der in der ersten Scheunenstraße liegenden Scheune und Garten, 216 Rthlr. 20 Sgr.

gerichtlich gewürdigt, festgesetzt, und der Termin zur Ausbietung

auf den 7ten September d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden hiezu vorgeladen, und wird der Zuschlag an den Meistbietenden, wenn gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme zulässig machen, erfolgen.

Da der Hypothekenzustand dieser Grundstücke noch nicht regulirt ist, so werden die etwanigen unbekannten Realprätendenten und Gläubiger zum obigen Termin mit der Aufgabe vorgeladen, ihre Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie hiemit präkludiret werden sollen, auch ihnen wegen der Kaufgelder gegen die Schrötterschen Erben, auch gegen die nachfolgenden Besitzer der ausgebotenen Grundstücke, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Rößel, den 15ten Juni 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur öffentlichen Ausbietung der Pacht der adel. Kinkelmschen Güter im Ganzen oder Vorwerksweise, von Trinitatis d. J. ab, stehet ein Termin

auf den 24sten Juli d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, im Landschaftshause hieselbst an. Die Bedingungen können täglich daselbst eingesehen werden.

Königsberg, den 26sten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

In Folge höherer Verfügung soll der vom Oberförster in Drusken benutzte Theil des dortigen Forstdienst-Etablissements von 180 Morgen 113 □Ruthen Preuß. in zwei Parzelen zu etwa 90 Morgen, oder auch im Ganzen, nebst den darauf befindlichen Gebäuden, wovon jedoch das Wohnhaus bereits abgebrochen ist, veräußert werden.

Gedachtes Etablissement liegt im ehemaligen Amte Taplacken, 2 Meilen von Wehlau, 4 Meilen von Insterburg und 9 Meilen von Königsberg entfernt, und ist mit besonders gutem Wiesenwachs und Hütung versehen.

Ein Theil des Ackers ist zur 2ten, auch 4ten, der größte Theil aber zur 3ten Klasse veranschlagt.

Die Gebote werden auf Kauf- oder Erbpacht übernommen.

Der Lizitations-Termin steht dazu

auf den 20sten Juli d. J.

im Forsthause zu Drusken an, wozu zahlungsfähige Erwerbslustige, denen der Besitz von Grundstücken verstattet ist, hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen, unter denen die Veräußerung geschehen soll, können nebst dem Ertrags-Anschlage und dem Plane jederzeit bei der unterzeichneten Inspektion eingesehen werden.

Wargienen, den 9ten Juni 1826.

Königliche Forst-Inspektion Labiau.

Der sehr nahrhafte Krug im adl. Gute Alt-Rosenthal, bei Rastenburg, so wie 30 Stück Kühe dabei, sind Michaeli dieses Jahr zu verpachten.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 28.

Königsberg, Mittwoch den 12ten Juli 1826.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 8. enthält:


No. 1007. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Mai 1826, den Gerichtsstand der nach dreijähriger Dienstzeit im Herbste mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegsreserve übergehenden Mannschaften betreffend.

„ 1008. Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Mai 1826, über die gegenseitigen Begünstigungen diesseitiger und großbritannischer Unterthanen für den Handel und die Schiffahrt.

„ 1009. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Juni 1826, wegen Anberaumung eines definitiven Präklusiv-Termins zur Anmeldung und Justifikation der Kriegesschulden in den Regierungs-Departements Posen und Bromberg.

„ 1010. Bekanntmachung, betreffend die Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen. Vom 21sten Juni 1826.

## Verordnungen der Königl. Ministerien.

No. 168 Königliches Pathengeschenk.

Des Königs Majestät haben, mit Rücksicht auf die bedeutende Ausgabe, welche seither durch die Bewilligung von Königlichen Pathengeschenken für Aeltern von sieben und mehr Söhnen veranlaßt worden ist, unter Aufhebung sämmtlicher, wegen dieser Angelegenheit früher Allerhöchsten Orts ergangener Bestimmungen, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27sten Mai d. J. näher festzusetzen geruht;

daß das Königliche Pathengeschenk zwar ferner und allgemein mit 100 Rthlr. gezahlt, jedoch die Bewilligung allein davon abhängig gemacht werden soll, daß die sieben in einer und derselben Ehe erzeugten Söhne bedürftiger Aeltern noch wirklich am Leben seyn, und sich in älterlicher Erziehung und Pflege befinden müssen, die Bewilligung für sieben in einer Ehe, ohne Dazwischenkunft von Töchtern erzeugte Söhne aber dann ganz wegfalle, wenn solche nicht mehr sämmtlich am Leben und in der älterlichen Erziehung und Pflege, die Aeltern also hiernach zum Empfange der 100 Rthlr. nicht berechtiget sind.

Die Königliche Regierung erhält den Auftrag, diese Bestimmungen sofort in das Amtsblatt aufnehmen, und dadurch zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen; wobei bemerkt wird, daß vom Tage der Bekanntmachung in dem gedachten Amtsblatte an, alle auf die früheren Allerhöchsten Bestimmungen sich gründenden Anträge auf Bewilligung des bisherigen Pathengeschenks von 50 Rthlr. zurückzuweisen werden müssen.

Was den Bedürftigkeitspunkt der Aeltern und die Berechnung der Siebenzahl der noch in älterlicher Pflege befindlichen Söhne betrifft, so hat es bei den dieserhalb festgestellten Grundsätzen auch ferner sein Bewenden.

Berlin, den 12ten Juni 1826.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Motz.

An
die Königliche Regierung
zu Königsberg.

---

Bekannt-

## Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

No. 169. Empfehlung des allgemeinen Schulatlas von Hrn. General-Major Rühle von Lilienstern.

Die unterm 1sten März v. J. im Amtsblatt Seite 108. verfolgte Empfehlung des allgemeinen Schulatlas des Herrn General-Major Rühle von Lilienstern scheint nicht den beabsichtigten Eindruck gemacht zu haben. Auf den Grund der Verfügung des Königl. Ministeriums wird dies verdienstliche und ganz allein auf gemeinnützliche Zwecke berechnete Unternehmen nochmals zur öffentlichen Kunde gebracht, damit, und namentlich bei den Schulanstalten, dadurch auf den allgemein zu verbreitenden Absatz dieses nützlichen und zugleich wohlfeilen Werks hingewirkt werde, dessen Preise im vorjährigen Amtsblatt Seite 109. bekannt gemacht sind.

Königsberg, den 24sten Juni 1826.

Königl. Preußisches Konsistorium.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 170. Das Vermögen abwesender militairpflichtiger Personen betreffend.

Um die mehrfachen Zweifel über die aus dem Vermögen abwesender militairpflichtiger Personen, welches hernach dem Fiskus zuerkannt wird, zu entnehmenden Kosten, zu beseitigen, wird im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, zur Erläuterung des §. 277. Anhang zur Allg. Gerichtsordnung, hiermit festgesetzt: daß in allen Fällen, wo die Gerichte mit der Vermögensverwaltung abwesender militairpflichtiger Personen zu thun haben, von dem Zeitpunkt ab keine Kosten (baare Auslagen ausgenommen) in Ansatz gebracht werden dürfen, wo die Gerichte von den Verhältnissen, durch welche der Anspruch des Fiskus auf das Vermögen des Abwesenden begründet wird, Kenntniß erhalten haben.

Berlin, den 16ten Dezember 1825.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Graf von Dankelmann.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

Der Inhalt der vorstehenden, Pag. 393. im 52sten Hefte der v. Kamptzschen Jahrbücher abgedruckten Ministerial-Verfügung wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Königsberg, den 4ten Juli 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

## Nachrichten.

Die seit einiger Zeit vacant gewordene Superintendentur des landräthlich Friedländischen Kreises ist von Sr. Majestät dem Könige, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten Mai d. J. dem Pfarrer Johann Wilhelm Traugott Panerinus zu Friedland allerhuldreichst verliehen, und dessen Bestallung zu diesem Posten von dem hohen Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 31sten Mai d. J. ausgefertiget worden.

Gemäß Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 14ten Juni d. J. ist der Oberlandesgerichts-Auskultator Otto Wilhelm Heinrich Weger zum Referendarius befördert.

Das in Bischofstein erledigte, nun von der dortigen evangelischen Katechetenstelle getrennte Schulamt ist dem Schulamts-Kandidaten Johann Karl Bartusch verliehen.

Die in der Stadt Wehlau wiederhergestellte Konrektorstelle an der dortigen höhern Bürgerschule ist dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Christian Böhr verliehen.

Die in Thierenberg erledigte Organisten- und Kirchschullehrerstelle ist dem Schullehrer Przetteck in Conradswalde verliehen.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 28.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 28.

Königsberg, Mittwoch den 12ten Juli 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Friedrich Szelinski, welchen wir dem Herrn Hauptmann v. Wedell auf Wanneggen, Kreis Labiau, in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 21sten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling, der sich bei Gelegenheit der Entweichung auch eines Diebstahls schuldig gemacht hat, ein besonderes Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 26sten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Friedrich Szelinski ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelisch und aus Kruckianken gebürtig, hat schwarze Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, kleinen Mund, vollzählige Zähne, zugespitztes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht polnisch und deutsch, und ist der kleine Finger an der rechten Hand gekrümmt.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Michael Ketturrekat, welchen wir dem Eigenkäthner Klauschins zu Gertlauken in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 27sten d. M. entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 28sten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Michael Ketturrekat ist 55 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, evangelisch und aus Kauschen, Amts Gerskullen, gebürtig, hat schwarzbraune Haare, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen und rasirten Bart, schlechte Zähne, ovales Kinn, länglichrunde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und hat an der rechten Hand zwei verletzte Finger.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Friedrich August Günz, welchen wir dem Herrn Gutsbesitzer Justizkommissarius Keyser auf Grinden in den Probedienst überlassen hatten, ist am 26sten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 29sten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Friedrich August Günz ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelisch und aus Zahna, bei Wittenberg, gebürtig, hat schwarzgraue Haare, falige Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, mittele Nase und proportionirten Mund, rothen rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch im ausländischen Dialekt und französisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Johann Andreas Wilhelm Raffalski, welchen wir dem Gutsbesitzer Herrn Richau zu Bolditten, Kreis Heiligenbeil, in den Probedienst überlassen hatten, ist am 21sten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 30sten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Johann Andreas Wilhelm Raffalski ist 43 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat braune Haare, erhabene runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas starke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, unvollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale und blatternarbige Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner und krüppelhafter Gestalt, spricht deutsch und geht auf dem rechten Fuß lahm, welcher 1 Zoll kürzer ist.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Karl Hensel, welchen wir dem Hirten Erdmann Frohnert aus Ottenhagen in den Probedienst überlassen hatten, ist am 26sten v. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, und im Betretungsfalle ihn arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 2ten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signa-

Signalement. Der Karl Henfel ist 64 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat schwarze Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kurze und nach unten dicke Nase, kleinen Mund, unvollzählige Zähne, schwarzen rasirten Bart, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist klein und von untersetzter Gestalt, spricht deutsch, und hat am Halse eine Schnittnarbe.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Peter Gabriel Subejow hat Gelegenheit gefunden, am 30sten v. M. aus der hiesigen Anstalt zu entweichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 3ten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Peter Gabriel Subejow ist 55 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, griechisch-katholisch und aus Moskau gebürtig, hat graue Haare, runde Stirn, graue Augenbraunen, dunkelblaue Augen, nach der rechten Seite etwas gebogene Nase, mitteln Mund, schwarzen und rasirten Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von hagerer Gestalt, spricht russisch und gebrochen deutsch, und hat eine Platte auf dem Kopfe.

Steckbrief. Der von Ragnit per Transport hier angekommene Verbrecher Adam Gabrilat, welcher wegen Diebstahl verhaftet, an die Landarmen-Verpflegungs-Inspekten nach Tapiau gesandt werden sollte, ist heute dem Transportbegleiter auf der Straße nach Wehlau, unweit dem Gute Klein-Schirrau, durch Ausschneiden des ihm um den Arm nach hinten zusammengebundenen Stricks mit einem im Aermel versteckt gehabten Messer, in den nahe gelegenen Wald entsprungen.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden, imgleichen die Gensd'armerie, werden hiemit dienstfreundlichst ersucht, auf diesen Entsprungenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten hieher abliefern zu lassen.

Wehlauken, den 29sten Juni 1826.

Königl. Preuß. Intendanturamt.

Signalement. Der Adam Gabrilat ist aus Wisbemenen, bei Pillkallen, gebürtig, katholischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue und tiefliegende Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, mehr runde als lange Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, und spricht deutsch und litthauisch.

Bekleidung: schwarzer runder Filzhut, lange Kuttka von blauem Bauerntuch, blaugestreifte leinene Weste, grauleinene Hosen, Strümpfe und Schuhe.

**Steckbrief.** Der in der Nacht vom 21sten zum 22sten Juni d. J. aus dem hiesigen Gefängniß entwichene Ansaaß Mathias Schipper, welcher den 22sten Juni d. J. durch Steckbriefe und Einrückung derselben in die öffentlichen Blätter verfolgt worden, ist noch nicht eingebracht, und es gewinnet den Anschein, daß es ihm gelungen sei, aus hiesiger Gegend zu entkommen. Wir beziehen uns wegen der Personsbeschreibung auf die in den Intelligenzblättern und dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts befindliche Bekanntmachung vom 22sten Juni d. J., und ersuchen die Wohllöbl. Gensd'armerie und alle Königliche Polizeibehörden, zur Ausmittelung und Arretirung, auch Hersendung dieses gefährlichen, der vorsätzlichen Brandstiftung und mehrerer schweren Verbrechen geständigen Inquisiten alles Mögliche aufzubieten und anzuwenden. Es hat derselbe sich während des Arrestes achtzehn Wochen lang stumm gestellet, und durch verstellte Krankheitsanfälle die Behörde zu täuschen versucht, so daß es dringend vermuthet wird, wie er auch jetzt, Krankheit und Stummheit vorgebend, sich durchzuschleichen versuchen werde. Er ist besonders an dem Fehler des Zeigefingers der linken Hand kenntlich.

Rößel, den 27sten Juni 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

Der mittelst Steckbrief vom 10ten Februar d. J. verfolgte Flüchtling Israel Levin ist wieder ergriffen, und hier eingeliefert worden.

Labiau, den 3ten Juli 1826.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Die durch Steckbrief vom 23sten d. M. verfolgte Häuslingin Henriette Monke hat sich wieder im Probedienst eingefunden.

Tapiau, den 26sten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der mittelst Steckbriefs vom 22sten Februar d. J. im öffentlichen Anzeiger No 9. von uns verfolgte Glaser Friedrich Held ist am 25sten des folgenden Monats ergriffen und zum Arrest gebracht; welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 1sten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Inquisitoriat.

---

Nach einem Kreistagsbeschlusse sollen die vier und zwanzig Pferde, welche der Preußisch Eilauer Kreis zur diesjährigen Landwehrübung zu stellen hat, durch eine Kommission am 31sten Juli angekauft werden.

Es

Es ist dabei festgesetzt worden, daß der Verkäufer nachstehende Bedingungen zu erfüllen hat:

1) Die Pferde werden in dem Zustande, in welchem sie angekauft werden, an dem zu bestimmenden Tage in Bartenstein mit zweitägiger Verpflegung abgeliefert.
2) Von der vom Kreise erwählten Ankaufskommission nimmt der Verkäufer einen Schein über den bedungenen Preis des Pferdes, und läßt es sich gefallen, mit der Bezahlung bis zum 1sten Oktober zu warten, wo dieselbe durch die hiesige Kreis-Kommunalkasse baar erfolgen wird.

Dabei bemerke ich noch, daß von den zu Kauf zu stellenden Pferden gefordert wird: eine Größe von etwa 5 Fuß, ein Alter von wenigstens 5 Jahr, völlige Brauchbarkeit für den Dienst, und daß sie leicht für den Reiter zu behandeln sind.

Preuß. Eilau, den 4ten Juli 1826.

Der Königl. Landrath, Freiherr v. Brederlow.

In hiesiger Stadt ist der Stadtdiener-Posten, mit welchem außer 24 Rthlr. Gehalt, etwas Holz und einige Emolumente verbunden, vacant, und es können sich dazu qualifizirte, mit Civil-Versorgungsscheinen versehene Militair-Invaliden, die auch besonders der polnischen Sprache kundig seyn müssen, bei uns bis zum 1sten September d. J. melden.

Neidenburg, den 26sten Juni 1826.

Der Magistrat.

Hanf-Schläuche zu Feuerspritzen ohne Naht gewürkt,

aus drei der besten Fabriken Deutschlands, sind immerwährend bei mir zu haben. Auch werden neue Feuerspritzen, von der größten Sorte von Prahmspritzen an, bis zur kleinsten Trage- und Eimer-Feuerspritze, von mir gefertigt. Feuerspritzen auf Rädern, von der mittlern Sorte bis zur kleinsten, sind immer bei mir fertig zu haben.

Es werden auch alte Feuerspritzen jeder Art von mir reparirt und gekauft, oder gegen neue vertauscht, und neue lederne Schläuche nach vorhergegangener Bestellung gemacht. Alte lederne Schläuche werden gut reparirt, und an einer großen Spritze vor der Ablieferung probirt.

C. W. Storch,

von Berlin aus auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl, unter dem 14ten Dezember 1803 bestätigter Feuerspritzen-Fabrikant.

Königsberg in Preußen, den 3ten Juli 1826.

Zur öffentlichen Ausbietung der wilden Fischereipacht in den Mischenschen Gütern, im sogenannten Stobben- und großen Dammteich, wozu auch eine besondere Wohnung, die Nutzung eines Gartens, und 2 Morgen 10 □R. Acker gehört, steht ein Termin

auf den 20sten Juli d. J.

im Hofe zu Gr. Mischen an.



Gemäß

Gemäß dem dato ausgefertigten Subhastationspatent ist auf Antrag der eingetragenen Gläubiger der öffentliche Verkauf des zum Nachlaß des verstorbenen Wirth Martin Rausch gehörigen, auf 2066 Rthlr. 20 Sgr. abgeschäzten Bauerhofes von drei Hufen Landes sub No. 14. zu Hirschfeld verfügt, und stehen die Lizitations-Termine auf

den 9ten September d. J.,
= 9ten November d. J., und
= 16ten Januar 1827,

von denen lezterer peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Gerichtshause zu Wiese an, wo besitz- und zahlungsfähige Lizitanten ihr Gebot zu Protokoll geben können, welches mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht wird, daß die Taxe und der Hypothekenschein allhier bei dem Justitiario jederzeit nachgesehen werden können.

Mohrungen, den 20sten Juni 1826.

Adel. v. Hülsen-Wiesesche Jurisdiktion.

Die zum Nachlaß der Pächterfrau Springer gehörigen Effekten, bestehend in Gold- und Silber-Geschirr, Porzellan und Fayance, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, wie auch Kleidungsstücken, sollen

den 20sten und 21sten Juli d. J.,

Vor- und Nachmittags, im Hofe zu Schakaulack an den Meistbietenden öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden, und werden Kaufliebhaber zur Wahrnehmung dieses Verkaufstermins hiemit aufgefordert.

Lapiau, den 23sten Juni 1826.

Adl. Schakaulacksche Patrimonial-Jurisdiktion.

Das hiesige Brau- und Malzhaus, nebst den kupfernen und hölzernen Geräthschaften, soll in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung zum Besten der Kämmerei resp. Behufs Tilgung der Kriegsschulden, zu Eigenthums- oder Erbpachtsrechten in Termino

den 2ten August d. J.

öffentlich veräußert, und können die Bedingungen desbalb in unserer Registratur stets eingesehen werden. Erwerbs- und zahlungsfähige Acquirenten werden eingeladen, den Termin wahrzunehmen und ihre Gebote zu verlautbaren. Der Zuschlag an den Bestbietenden soll übrigens nach eingeholter zuständiger Genehmigung sogleich erfolgen, und bleibt Acquirent bis dahin an seinen Bott gebunden.

Neidenburg, den 26sten Juni 1826.

Der Magistrat.

Der sehr nahrhafte Krug im adl. Gute Alt-Rosenthal, bei Rastenburg, so wie 30 Stück Kühe dabei, sind Michaeli dieses Jahr zu verpachten.

Zur

Zur öffentlichen Ausbietung der Pacht der adel. Kinkelmschen Güter im Ganzen oder Vorwerksweise, von Trinitatis d. J. ab, stehet ein Termin

auf den 24sten Juli d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, im Landschaftshause hieselbst an. Die Bedingungen können täglich daselbst eingesehen werden.

Königsberg, den 26sten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Auf die der Wittwe Charlotte Legiehn geb. Böckel zugehörigen, nahe bei der Stadt Rastenburg gelegenen Grundstücke, namentlich:

1) die Mühlenwerke zu Neumühl, von 3 Mahl- und 2 Graupengängen, mit den dazu gehörigen vormaligen Königl. Ober- und Unterförster-Dienst-Etablissements Groß- und Klein-Thurwangen;
2) die Kupferhammermühle von 1 Breit- und 1 Spitzhammer zu Neumühl;
3) die vom angrenzenden Dorfe Muhlack separirte 1 Hufe Land, Kullmischen Maaßes, wovon das Ober-Eigenthum dem Hauptamts-Hospital hieselbst zusteht;
4) die beiden Kullmischen, vom Dorfe Wilkendorf abgetrennten und an Groß-Thurwangen herangeschnittenen Hufen Land, gleichfalls Kullmischen Maaßes,

sind in dem angestandenen dritten Bietungstermin, den 23sten d. M., überhaupt nur 16200 Rthlr. geboten, und zwar:

| | | | |
|---|---|---|---|
| auf das Grundstück ad | 1. | . . | 12150 Rthlr., |
| " " " " | 2. | . . | 3500 " |
| " " " " | 3. | . . | 350 " |
| " " " " | 4. | . . | 200 " |

und da dies Gebot von den Interessenten nicht angenommen worden, so ist noch ein vierter Lizitations-Termin

auf den 22sten August d. J.

an der Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden:

1) daß die gerichtliche Taxe der Grundstücke ad 1. und 2. zusammen 28436 Rthlr. 19 Sgr. 11 pf., der ad 3. aufgeführten 1 Hufe Land 776 Rthlr. 4 Sgr., und der beiden Hufen Land ad 4 640 Rthlr. 10 Sgr. beträgt;
2) daß, wenn sich kein annehmlicher Lizitant auf den ganzen Komplexus der Grundstücke findet, dieselben, und zwar vorzugsweise einzeln verkauft werden sollen;
3) daß die frühere Erbpachts-Qualität der Mühlenwerke, wovon das Ober-Eigenthum dem landesherrlichen Fiskus zugestanden, aufgehört hat und im Hypothekenbuch gelöscht ist, Acquirent also das volle und uneingeschränkte Eigenthum erwirbt.

Die Taxverhandlungen und Hypothekenscheine können täglich in der Registratur eingesehen werden, und wenn keine besondere Umstände gesetzlich eine Ausnahme begründen, soll der Zuschlag unfehlbar in dem obigen Termin erfolgen.

Rastenburg, den 31sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

## Anzeige

der Wasserstände der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | Im Memel-Strome bei Kassigkemen und Sockalten | | 5 | Fuß | 4 | Zoll. |
| II. | " Ruß-Strome bei Kartzewischken | | 4 | " | 5 | " |
| III. | " Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Sköpen | | 4 | " | — | " |
| | am Pegel bei Jägerischken | | 5 | " | 9 | " |
| IV. | " Pregel-Strome bei Wiepeninken | | 2 | " | 6 | " |
| | bei Nettienen | | 2 | " | 5 | " |
| | zwischen Nettienen und dem Landgestüt | | 2 | " | 5 | " |
| | am Pegel bei Insterburg | | 2 | " | 6 | " |

Zweite Hälfte Monats Juni 1826.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 29.

Königsberg, Mittwoch den 19ten Juli 1826.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 171. Gewürzhändler dürfen ohne Genehmigung der Provinzialbehörde mit Arzeneiwaaren keinen Handel treiben. I. Abth. 2013/6.

Die vorseienden Revisionen der Material- und Gewürzläden beweisen hinreichend, daß die Gewerbtreibenden solcher Läden den gesetzlichen, nur zu oft in Erinnerung gebrachten Bestimmungen nicht entsprechen, und fortfahren, einen unerlaubten Handel mit Arzeneiwaaren zu treiben.

Wir finden uns daher veranlaßt, die in dem Amtsblatt pro 1824 Seite 374. und 375. dieserhalb erlassene Bekanntmachung nachstehend nochmals in Erinnerung zu bringen.

Wenn gleich das allgemeine Landrecht Tit. 2. Th. 20. § 693. 694. ausdrücklich festsetzt, daß Niemand Arzeneiwaaren ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats verkaufen, oder sonst anderweitig überlassen soll, so haben die Revisionen der Material- und Gewürzhandlungen doch ergeben, daß, ungeachtet dieser Bestimmung, mehrere dergleichen Gewerbtreibende nicht allein Arzeneiwaaren geführt, sondern mit diesen sogar einen Kleinhandel getrieben haben. Hiedurch veranlaßt, bringen wir nicht allein die bezogene Gesetzstelle in Erinnerung, sondern setzen auch die Material- und Gewürzhändler von dem Reskript in Kenntniß, welches das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 19ten November 1818 an die Königl. Regierung zu Danzig erlassen hat, worin es heißt:

„daß die Materialisten, wenn sie mit Arzeneiwaaren und Giften handeln wollen,
„die Erlaubniß zu diesem Handel bei der Königl. Regierung besonders nach-
„suchen müssen, und diese nur auf ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über
„die Unbescholtenheit des Impetranten, ertheilt werden darf,"



und

und des unter dem 18ten Februar d. J. erlassenen Reskripts des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministerii für Handel und Gewerbe, welches folgendermaßen lautet:

„Die durch das Reglement für die Droguisten und Materialisten vom 19ten Ja„nuar 1802 festgesetzte Beschränkung des Handels mit Giften und Arzenei„waaren ist höchst nothwendig und nützlich, und würde durch deren Aufhebung „das Publikum offenbar der größten Gefahr ausgesetzt werden. Es leidet „daher wohl keinen Zweifel, daß dieses Reglement in seinem ganzen Umfange „in Kraft bleiben muß, und nicht durch das Edikt vom 2ten November 1810 „als aufgehoben betrachtet werden kann, zumal dieses letztere im §. 18. aus„drücklich bestimmt, daß jeder Gewerbtreibende sich jede Beschränkung, welche „die Aufrechthaltung einer guten Polizei und aller andern allgemeinen Gesetze „erfordert, gefallen lassen müsse."

Demnächst bringen wir auch die durch das Amtsblatt pro 1812, Stück 27. No. 163. erlassene Bestimmung, wie es mit der Führung und dem Verkauf der Gifte gehalten werden soll, in Erinnerung. So wie nun ein Jeder, wenn er ohne Erlaubniß der Provinzial-Behörde Arzenei- oder Giftwaaren führen und verkaufen sollte, dieserwegen in die gesetzlich darauf stehende Strafe genommen werden wird, so werden auch die Kreis-, Ortspolizei- und Medizinal-Beamten gemessenst angewiesen, auf die Befolgung obiger Verordnungen ernstlich wachen und halten zu lassen, und fügen hinzu, daß Uebertretungen der in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften unnachsichtlich nach aller Strenge der bestehenden Gesetze geahndet werden sollen.

Königsberg, den 27sten Juni 1826.

---

No. 172. Prüfung und Anstellung der Elementar-Schulamts-Kandidaten betreffend. U. Abth. 94/6.

Von dem Hochverordneten Ministerium der geistlichen und Schul-Angelegenheiten ist wegen Prüfung und Anstellung der Elementar-Schulamts-Kandidaten unterm 1sten Juni d. J. nachstehende Verordnung erlassen worden:

1) Bei allen von der Königl. Regierung abhängenden Anstellungen von Schullehrern soll vorzugsweise auf die aus den Haupt-Seminarien entlassenen und mit Zeugnissen der Anstellungsfähigkeit versehenen Seminaristen Rücksicht genommen, und so lange als noch dergleichen für die zu besetzende Stelle qualifizirte Individuen vorhanden sind, kein auf andere Weise zum Schulamte vorbereitetes Subjekt genommen werden.

2) Gleiche Verpflichtung sollen in der Regel diejenigen Gemeinden haben, welchen bei Besetzung von Schulstellen ein Wahl- oder Präsentationsrecht zustehet.

3) Auch

3) Auch den Privat-Kollatoren soll empfohlen werden, vorzugsweise Seminaristen zu vociren, jedenfalls aber obliegen, nur auf solche Subjekte zu reflektiren, die mit einem Prüfungszeugnisse, wodurch ihre Anstellungsfähigkeit begründet ist, versehen sind.

4) Ein Prüfungszeugniß, wodurch die Anstellungsfähigkeit in einem Schulamte begründet wird, soll jederzeit von dem Direktor und den Lehrern eines Haupt-Seminars ausgestellt, und von den betreffenden Provinzial-Schulräthen vollzogen seyn.

5) Die Prüfungen, auf deren Grund auch an solche, die nicht in Haupt-Seminarien gebildet sind, Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit ertheilt werden dürfen, sollen zu gewissen, durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Zeiten in den Haupt-Seminarien in solcher Art vorgenommen werden.

6) Diejenigen, welche ohne in einem Haupt-Seminare vorbereitet zu seyn, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an die Königl. Regierung zu wenden, und derselben

a. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
b. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
c. die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, und
d. Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte

einzureichen.

7) Die solchergestalt Geprüften und anstellungsfähig Erklärten sollen jedoch, ohne Ausnahme, nur provisorisch auf ein, zwei oder drei Jahre, und zwar so, daß für die Vorzüglicheren die kürzere Zeit bestimmt wird, ins Amt gesetzt werden dürfen, und nach Ablauf dieser Frist eine definitive Anstellung nur alsdann zu gewärtigen haben, wenn von den ihnen vorgesetzten Geistlichen und Schul-Inspektoren ihre Amtstüchtigkeit bezeugt wird.

8) Jeder geprüfte und anstellungsfähig erklärte Schulamts-Kandidat, welcher nicht sofort ein Amt antritt, soll der Königlichen Regierung anzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, und von derselben unter die besondere Aufsicht des betreffenden Superintendenten oder Schul-Inspektors dergestalt gestellt werden, daß von diesen regelmäßige Berichte über Beschäftigung, Fortbildung und Lebenswandel der seiner Aufsicht untergebenen Individuen zu erstatten sind.

9) Wer aus einem Seminar verwiesen ist, oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangszeugniß verlassen hat, soll in keinem Falle zur Prüfung, und also noch viel weniger ins Schulamt zugelassen werden.

Nach diesen Bestimmungen hören von nun an die früher angeordneten monatlichen Elementar-Schulamts-Kandidaten-Prüfungen vom 1sten August an auf, und es treten halbjährige im Seminar zu Deren an ihre Stelle. Der Tag, an welchem die letzten gehalten werden sollten, wird jedesmal vier Wochen vorher im Amtsblatte angezeigt werden. Die Herbstprüfung wird in Kl. Deren den 24sten September Statt finden. Diejenigen, welche sich zu derselbigen melden wollen, haben vor dem 10ten September d. J. die oben angeordneten Zeugnisse bei uns einzureichen, und den 23sten September Nachmittags bei unserer Prüfungs-Kommission in Kl. Deren sich anzumelden.

Königsberg, den 1sten Juli 1826.

---

No. 173. Depositat Angelegenheiten. II. Abth.

Es hat sich oft ereignet, daß mehrere Kautions-Gesteller, oder wer sonsten Staatspapiere in unserm Depositorio niedergelegt hat, als Vorsteher von milden Stiftungen, Kirchen- und Schulkassen, nicht wissen, welche Kautionen sie gemacht, und was sie deponirt haben, welche neue Coupons-Erhebungen nothwendig, ob etwanige Auslosungen der Dokumente stattgefunden, oder sonstige Veränderungen beliebt worden.

Bei der großen Anhäufung von Geschäften kann unser Regierungs-Dokumenten-Depositorium nicht die gehörige Kontrolle, über Zinsen oder neue Coupons-Erhebungen, über etwanige Auslösung der Obligationen oder sonstigen Veränderungen übernehmen; wir müssen es vielmehr jedem überlassen, die gehörige Kontrolle über seine Angelegenheiten selbst zu führen, und die nöthigen Anträge zu machen, um sich für Schaden und Nachtheil zu hüten.

Königsberg, den 13ten Juli 1826.

---

No. 174. Belobung der Wittwe Kamien geb. Pillat aus Selonken. I. Abth. 2215/6.

Die Wittwe Anna Dorothea Kamien geb. Pillat aus Selonken, hat der Kirche zu Ortelsburg 109 Rthlr. 24 Sgr. 6 pf. verehrt, wofür, nach ihrer Bestimmung, ein Oelgemälde des gekreuzigten Heilandes angeschafft worden.

In Anerkennung des hierdurch bethätigten frommen christlichen Sinnes der Geschenkgeberin, bringen wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 5ten Juli 1826.

---

An

An einigen Orten der Provinz herrscht unter dem Rindvieh der Milzbrand. Wir bringen daher die Befolgung der dieserhalb bestehenden, vielfältig bekannt gemachten Vorschriften und Belehrungen (siehe Amtsblatt pro 1811, S. 149., 1812 S. 575., 1816 S. 301. und 353) in Erinnerung. No. 175. Wegen des herrschenden Milzbrandes unter dem Rindvieh. I. Abth. 3/7

Königsberg, den 5ten Juli 1826.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

In den in Kontraventions- und Defraudations-Sachen ergehenden Erkenntnissen wird häufig, wenn der Denunziant auf den ihm zustehenden Denunzianten-Antheil verzichtet hat, der Grundsatz aufgestellt: No. 176.

„es bleibe dem Denunzianten unbenommen, sich, in der Exekutions-Instanz, „über den Denunzianten-Antheil mit dem Denunziaten zu einigen."

Wenn es gleich dem Denunzianten in allen Fällen freisteht, sich jenes ihm gebührenden Strafantheils zum Besten des Denunziaten zu begeben, so kann diese Verzichtleistung doch nie das Verhältniß des Denunzianten, so wie des Denunziaten, zur Straskasse alteriren; vielmehr muß die erkannte Strafe — in so weit sie nicht erlassen worden — mit Einschluß des Denunzianten-Antheils, zur Kasse entrichtet werden, wonächst erst die Entsagung des Denunzianten-Antheils, mittelst Restituirung an den Denunziaten von Seiten des Denunzianten in Wirkung treten kann

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Berlin, den 17ten Juni 1826.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Gr. v. Danckelmann.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Königsberg.

Die vorstehende Verfügung wird den sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts zur Nachricht und Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Königsberg, den 4ten Juli 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Bekannt-

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 177. Die häufigen Störungen, welche während des Militair-Gottesdienstes dadurch stattfinden, daß Personen, welche nicht zur Gemeine gehören, die Kirche besuchen und verlassen, ohne den Gottesdienst abzuwarten, geben zu der Vermuthung Raum, es sei die Meinung verbreitet, daß die allerhöchste Bestimmung, wornach unmittelbar vor der Predigt die Kirchthüren geschlossen und Niemanden geöffnet werden, der nicht eine dringende Veranlassung seines Austritts erweiset, auf den Militair-Gottesdienst keine Anwendung fände. Diese irrige Ansicht berichtige ich daher hiedurch, und ersuche alle nicht zur Militair-Gemeine gehörenden Personen, welche dem Gottesdienst derselben beiwohnen, sich genau darnach zu richten, da die bei den Thüren aufgestellten Unteroffiziere auf das strengste angewiesen sind, während der Predigt die Thüren nur denen zu öffnen, welche Krankheitshalber gezwungen sind, die Kirche verlassen zu müssen.

Königsberg, den 7ten Juli 1826.

Der General-Major und Divisions-Kommandeur.
Graf v. Lottum.

---

## Nachrichten.

Die seither erledigte Superintendentur des landräthlich Rastenburgschen Kreises ist von Sr. Majestät dem Könige durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Mai d. J. dem Pfarrer Fürchtegott Adolph Kab zu Rastenburg allerhuldreichst verliehen, und von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Bestallung desselben unterm 10ten desselben Monats ausgefertiget worden.

Der Herr Graf von Schwerin ist in Folge der Königl. Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Juni d. J. zum Landrath des Kreises Wehlau ernannt worden.

Die verwittwete Bürgermeister Kischke, welche früher als Bezirks-Hebamme in Nassitten angestellt war und jetzt in Königsberg wohnt, hat, nach einer nochmals vorteilhaft überstandenen Prüfung, die Bestätigung zur uneingeschränkten Ausübung der Hebammenkunst in den Königl. Preuß. Landen erhalten.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 29.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 29.

Königsberg, Mittwoch den 19ten Juli 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Johann Friedrich Fohlmeister, welchen wir dem Herrn Gutsbesitzer Meyer auf Sallecken, Amts Schaaken, in den Probedienst gegeben hatten, ist am 8ten d. M. aus demselben entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 10ten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Johann Friedrich Fohlmeister ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, lutherisch und aus Königsberg gebürtig, hat röthlichblonde Haare, runde Stirn, röthlichblonde Augenbraunen, blaugraue Augen, längliche Nase, kleinen Mund, gute Zähne, breites Kinn, länglichrunde Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von großer schlanker Gestalt, und sein pockengrübig.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Johann Eckert, welchen wir dem Pächter Herrn Kolck auf Ottilienhof, Amts Kobbelbude, in den Probedienst überlassen hatten ist am 8ten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 10ten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Johann Eckert ist 39 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, evangelisch und aus Judszen, bei Gumbinnen, gebürtig, hat dunkelbraune Haare, erhabene und schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden und rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner untersetzter Gestalt, spricht litthauisch und etwas russisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Johann Christian May, welchen wir dem Herrn Gutsbesitzer Meyer auf Sallecken, Amts Schaaken, in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben den 7ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 10ten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Johann May ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, evangelisch und in Bommels, bei Memel, geboren, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, hellgraue Augen, stumpf und dicke Nase, großen Mund mit aufgeworfenen Lippen, blonden rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner untersetzter Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Nachbenannter Kutscher Valentin Wischnewsky, aus adelich Zaionskowo im Löbauer Kreise, des Verbrechens des Diebstahls zweier Ochsen angeschuldigt, ist am 23sten Juni d. J. von adelich Zaionskowo entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Löbau an das dortige Königl. Land- und Stadtgericht, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Neumarck, den 26sten Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement. Der Kutscher Valentin Wischnewky ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, katholisch, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, röthlichen Backenbart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Statur, hat gesunde Füße, spricht polnisch, und trägt im rechten Ohr einen Ohrring.

Bekleidung: dunkelgrüner Rock mit schwarzem Kragen, alte grautuchene Jacke, blaukattune Weste, graue mit Leder besetzte Hosen, gute lederne Stiefeln, runder Filzhut, schwarzseidenes Halstuch, weißleinenes Hemde, und hat sonst keine Effekten bei sich.

Steck-

Steckbrief. In der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. sind aus dem hiesigen Gefängnisse die unten signalisirten Gefangenen:

1) Johann Samson,
2) Christian Pletz,
3) Appolonia Böncke (Bönigk),
4) Charlotte Behrendt,
5) Barbara Kantowska geb. Gykowska

entwichen.

Sämmtliche Polizei- und resp. Militairbehörden werden daher ergebenst ersucht, diese gefährlichen Verbrecher, wo sie sich betreten lassen, zu arretiren, und unter sicherem Geleite hieher transportiren zu lassen.

Heilsberg, den 12ten Juli 1826.

Fürstbischöfl. Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Signalement:

1) Der Löffelgießer Johann Samson aus Jettkendorf, Amts Allenstein, ist 36 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat eine kleine Stirn, schwarze krause Haare, graue Augen, eine kurze breite Nase, großen Mund, rundes Kinn, schwarzen Backenbart, blasse Gesichtsfarbe, ist etwas pockengrübig, und hat sonst keine besondere Zeichen.

   Bei seiner Entweichung trug derselbe einen runden Hut, hellgrau tuchenen Ueberrock mit weiß metallenen Knöpfen, grautuchene Hosen, mit schwarzem Leder besetzt, Schuhe, wollene Socken, und einen roth und blauen Shawl.

2) Der Vagabonde Christian Pletz ist 29 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, evangelisch und aus adlich Mühlhausen, Kreis Pr. Eylau, gebürtig, hat kurz verschnittene braune Haare, wenig breite Stirn, braune Augenbraunen, hellblaue Augen, länglichspitzige Nase, hervorstehenden Mund, rasirten Bart, gute Zähne, ovales Kinn, schmale Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch, und hat auf der linken Seite der Stirn mehrere kleine Narben; auch hat derselbe auf dem linken Arme verschiedene Figuren (tattuirt), und verzieht beim Sprechen den Mund nach der linken Seite.

   Er war bekleidet mit einer grautuchenen Jacke mit schwarzem Kragen, grautuchenen Hosen über die Stiefeln, einer blautuchenen Weste mit gelben metallenen Knöpfen, einem weißleinenen Halstuche, Stiefeln und wollenen Socken.

3) Die Wittwe Appolonia Böncke ist 30 Jahre alt, katholisch, mittlerer Größe, schwächlicher Statur, hat blaue Augen, blonde Haare, die sie unter der Mütze über der Stirne trägt, schmales schon runzlichtes Gesicht, schwache Augenbraunen, und gesunde Gesichtsfarbe.

   Bekleidet war sie mit einer neuen grautuchenen Jacke und weißwollenem Rocke, rothbuntem Halstuche, wollenen Socken und Schuhen.

4) Die unverehelichte Charlotte Behrendt ist 44 Jahre alt, 4 Fuß groß, hat schwarze Haare, flache Stirn, schwarze Augen, graue Augenbraunen, kleine Nase, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur, spricht deutsch, und hat über der linken Hand eine Narbe.

Bekleidet war sie mit einer grautuchenen Jacke, einem weißwollenen Rocke, darunter mit einem weißleinenen Rocke mit Wiste, einem rothbunt kattunenen Halstuche, weißer Mütze, Schuhen und wollenen Strümpfen.

Sie hat aber auch noch ein weißleinenes und ein schwarzes Tuch mit bunter Kante und Franzen, eine weiße Haube, und ein weißkattunenes Kleid mit sich genommen.

5) Die Hirtenfrau Barbara Kantowska geb. Gykowska ist kleiner Statur, 27 Jahre alt, hat blonde Haare, runde Stirn, triefende Augen, aufgeworfene Nase, spitzes Kinn, volle Backen, braune Gesichtsfarbe und viele Sommersprossen; neben dem linken Auge hat sie eine Warze, am Knie des rechten Fußes hat sie gleichfalls eine große Warze, und an demselben Fuße einen schwarzen Flecken (Maal).

Sie war bekleidet mit einer grautuchenen Jacke und dergleichen Rocke, weißleinenem Tuche und dergleichen Mütze, führt aber auch eine roth-, weiß- und gelbgestreifte kattunene Jacke, ein weißleinenes Kleid, und eine weiße Haube bei sich.

Steckbrief. Nachbenannte, unten näher signalisirte Verbrecher, haben Gelegenheit gefunden, in verwichener Nacht aus dem Zuchthause zu entweichen.

Signalement:

1) Der Schuhmachergesell Karl Friedrich Gerlach ist zur fünfjährigen Zuchthausstrafe eingeliefert, 34 Jahr alt, lutherischer Religion, 5 Fuß groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, schwärzliche Augen, kleine Nase und Mund, geschornen und schwarzen Bart, gesunde Zähne, ein breites Kinn, eine längliche Gesichtsbildung, eine gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, und spricht deutsch.

2) Der Karl Friedrich Komm, zur vierjährigen Zuchthausstrafe eingeliefert, ist 44 Jahr alt, lutherischer Religion, unter 5 Fuß groß, hat schwarze Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, eine starke Nase, einen gewöhnlichen Mund, einen geschornen Bart, gesunde Zähne, ein rundes Kinn, eine längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, und spricht deutsch.

Bekleidung:

1) Der Karl Friedrich Gerlach trug Schellen ohne Ketten um beide Füße, eine schwarz sammetne Mütze mit Schirm, einen grautuchnen Ueberrock, dunkelblautuchne Beinkleider, ein blaubuntes Halstuch, und lederne Schuhe.

2) Karl Friedrich Komm trug Schellen ohne Ketten um beide Füße, einen schwarzen Filzhut, einen grautuchnen Ueberrock, weiß- und schwarzstreifige Beinkleider, ein rothbuntes Halstuch, und lederne Stiefeln.

Beide Verbrecher haben bei ihrer Entweichung zwei silberne zweigehäusige Taschenuhren mit einem Obergehäuse von Schildpatt, am Rande mit Perlen besetzt, mit einem emaillirten Zifferblatt mit römischen Ziffern, auf welchem mit römischen Lettern „Johann Wolffgang Botz in Hoff" gravirt ist, entwandt. Beide Uhren sind auf der hintern Seite aufzuziehen, deren Oeffnungen mit einem Schieber, auf welchem die Buchstaben M G. B. gravirt, verdeckt sind. Die eine dieser Uhren ist mit einem Datumzeiger versehen.

Alle

Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden demnach hiermit dringendst ersucht, auf diese gefährlichen Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, und solche im Betretungsfalle, gegen Erstattung der Kosten, anhero in das hiesige Zuchthaus transportiren zu lassen.

Königsberg, den 15ten Juli 1826.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

List. Schartow. Wolff.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Vagabonde, Glaser Gottfried Komnick, welcher in das Landarmen-Verpflegungs-Institut zu Tapiau transportirt werden sollte, ist aus der hiesigen Bürgerwacht am 2ten Juli d. J. entsprungen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen werden ersucht, ein wachsames Auge auf denselben zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Signalement. Der Komnick ist aus Nordenburg gebürtig, evangelischer Religion, 47 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, dunkelblonden Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schwacher Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war er mit einem schwarzen Hut, einem weißleinen Tuch, weißleinem Rock, rothbunter Weste, schwarz wandtnen Hosen, und zerrissenen Stiefeln.

Allenburg, den 12ten Juli 1826.

Der Magistrat.

---

Der durch Steckbrief vom 7ten Juni d. J. verfolgte Häusling Friedrich Wilhelm Hartmann ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 6ten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 29sten Juni d. J. verfolgte Häusling Ludwig Ferdinand Giese ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 7ten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 30sten Juni d. J. verf lgte Häusling Johann Andreas Wilhelm Raffalski ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 10ten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

---

In Verfolg der unterm 16ten Juni d. J. erlassenen Bekanntmachung hat am 3ten d. M. die angekündigte Auslooſung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden. Es sind 46 Stadt-Obligationen, deren Nummern das anliegende Verzeichniß ergiebt, im summarischen Betrage von 7490 Rthlr., aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 24sten d. M. ihren Anfang, und wird damit an den vier Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 3 bis 6 Uhr Nachmittag, im Lokale unserer Krieges-Kontributions-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der mit der Quittung des Inhabers versehenen Obligationen, und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zins-Coupons von No. 38. ab.

Königsberg, den 6ten Juli 1826.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.
List. Stehr. Hartung.

## Verzeichniß
### der am 3ten Juli 1826 ausgelooseten Stadt-Obligationen.

No. 413. 519. 711. 888. 963. 2203. 2373. 2382. 3580.
4479. 4509. 6014. 6076. 6096. 6295. 6436. 6661. 6753. 7422.
7504. 7659. 7870. 8472. 8762. 8821. 8826. 8895. 8940. 10003.
10577. 10848. 10868 11097. 11565. 11674. 11768. 11959. 11969.
12090. 12121. 12274. 12901. 13775. 13972. 14215. 14776.

Ein Königliches Hohes Ministerium des Innern, der Polizei, des Handels und der Gewerbe hat dem unterzeichneten ꝛc. Althans zu Saynerhütte im Regierungsbezirke Coblenz durch ein Patent vom 14ten Juni 1826 das für alle Provinzen der Monarchie auf acht Jahre gültige Recht zu ertheilen geruht:

Eine neue Feuer-Oekonomie für Dampfmaschinen — durch die eigenthümliche Einrichtung zur Dampferzeugung für Dampfmaschinen im Allgemeinen, so wie insbesondere auf die Art der Benutzung des Wärmestoffs, die Feuerung des Dampferzeugers selbst, die Wasserzuführung (oder die Zuführung jeder andern nach Belieben anzuwendenden Flüssigkeit) wie auch eine Explosions-Sicherungs-Vorrichtung — einrichten und anwenden zu dürfen.

Es wird zugleich, der gesetzlichen Verordnung vom 14ten Oktober 1816 gemäß, bemerkt, daß die Beschreibung der Erfindung bei erwähntem Hohen Ministerio niedergelegt wurde.

Saynerhütte, den 29ten Juni 1826.

Der Bau-Inspektor
Karl Ludwig Althans.

In

In Folge des Zoll- und Verbrauchsteuer-Gesetzes vom 26sten Mai 1818. §. 51. werden nachstehend benannte, in dem hiesigen Packhofe und unter Packhofsverschluß über zwei Jahr lagernde Waaren:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) | 1 | Centner | 11 | Pfund | Moskobade, |
| 2) | — | " | 104 | " | Punsch-Extrakt, |
| 3) | 1 | " | 8 | " | Lorbeeren, |
| 4) | 3 | " | 73 | " | Rosinen, |
| 5) | 3 | " | 68 | " | Ingwer, |
| 6) | 1 | " | 93 | " | Papier, |
| 7) | 3 | " | 89 | " | Rauchtabak, |
| 8) | 42 | " | 99 | " | Parfümerien, |
| 9) | 34 | " | 47 | " | Manufakturwaaren, |
| 10) | 6 | " | 89 | " | Fabrikwaaren, |
| 11) | 62 | " | 34 | " | Rumm, |
| 12) | 5 | " | 42 | " | Fayance, |
| 13) | 6 | " | 34 | " | Weißblech, |
| 14) | 5 | " | 75 | " | Pfeffer, und |
| 15) | 2 | " | 19 | " | Thee, |

am 9ten Oktober d. J. und den folgenden Tagen, von 9 Uhr des Morgens bis 12 Mittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken, daß der Verkauf im Packhofe stattfinden wird, eingeladen.

Memel, den 6ten Juli 1826.

Königl. Haupt-Zollamt.

Behufs der diesjährigen großen Uebung sollen im Preuß. Holländer Kreise die zu gestellenden 23 Landwehr-Kavallerie-Pferde angekauft werden.

Demzufolge ist ein Termin auf dem Schloßplatz in Preuß. Holland Behufs Ankauf dieser Pferde

auf den 10ten August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, angesetzt worden, und werden alle Pferdebesitzer aufgefordert, an diesem Tage und Stunde diejenigen Pferde, welche sie zu verkaufen wünschen, an den bestimmten Ort hinzubringen. Die Pferde müssen

1) von gesundem starkem Körperbau,
2) mindestens 4 Fuß 9 Zoll groß,
3) im Reiten geübt,
4) von guter Gangart, und überhaupt zu Kavalleriepferden qualifizirt seyn.

Der Kreis Preuß Holland hat in Gemäßheit des Kreistagsbeschlusses vom 17ten April d. J. einen Comité erwählt, welcher den Ankauf der für tüchtig befundenen Pferde leiten wird. Baare Zahlung kann nicht sogleich erfolgen; dieser Comité ist aber autorisirt, über die Summe welche er für die angekauften Pferde bewilligt, Reverse in der Art auszustellen, daß die eine Hälfte der Kaufsumme den 11ten September, die andere Hälfte,

aber

aber den 11ten Oktober d. J. ausgezahlt werde, und sollen diese Zahlungstermine pünktlich eingehalten werden.

Mit dieser Anzeige wird zugleich die verbunden, daß den 11ten September d. J., Nachmittag um 4 Uhr, dieselben Pferde, welche den 10ten August angekauft werden, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung auf dem Schloßplatz in Preuß. Holland verkauft werden sollen. Kauflustige werden ersucht, sich an gedachtem Tage zahlreich einzufinden.

Dargau, den 5ten Juli 1826.

Der Landrath Kreises Preuß. Holland.

Nach einem Kreistagsbeschlusse sollen die vier und zwanzig Pferde, welche der Preußisch Eilauer Kreis zur diesjährigen Landwehrübung zu stellen hat, durch eine Kommission am 31sten Juli angekauft werden.

Es ist dabei festgesetzt worden, daß der Verkäufer nachstehende Bedingungen zu erfüllen hat:

1) Die Pferde werden in dem Zustande, in welchem sie angekauft werden, an dem zu bestimmenden Tage in Bartenstein mit zweitägiger Verpflegung abgeliefert.
2) Von der vom Kreise erwählten Ankaufskommission nimmt der Verkäufer einen Schein über den bedungenen Preis des Pferdes, und läßt es sich gefallen, mit der Bezahlung bis zum 1sten Oktober zu warten, wo dieselbe durch die hiesige Kreis-Kommunalkasse baar erfolgen wird.

Dabei bemerke ich noch, daß von den zu Kauf zu stellenden Pferden gefordert wird: eine Größe von etwa 5 Fuß, ein Alter von wenigstens 5 Jahr, völlige Brauchbarkeit für den Dienst, und daß sie leicht für den Reiter zu behandeln sind.

Preuß. Eilau, den 4ten Juli 1826.

Der Königl. Landrath, Freiherr v. Brederlow.

Die unbekannten Gläubiger des am 7ten Dezember v. J. verstorbenen Apothekers Ernst Samuel de Terra werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß desselben sofort, und spätestens

den 20sten September d. J.,

bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihrer etwanigen Vorrechte werden für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger vom Nachlaß noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Preuß. Holland, den 20sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

De

Da in dem am 13ten April d. J. angestandenen dritten Lizitations-Termin keine Kauflustige erschienen sind, so ist auf den Antrag der ingrossirten Gläubiger zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des im Rastenburgschen Kreise belegenen, auf 35720 Rthlr. 9 Sgr. 1 pf. gerichtlich abgeschätzten adelichen Guts Blaustein ein vierter Lizitations-Termin

auf den 26sten August d. J.

vor dem zum Deputato ernannten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Fischer auf dem Oberlandesgericht von Ostpreußen angesetzt worden. Nach Ablauf dieses Termins wird der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings wird, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen sollten, die Löschung der sämmtlich eingetragenen, so wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden.

Die Taxe des Guts und die bei dem Zuschlage zum Grunde liegenden Bedingungen, desgleichen die Hypothekenscheine, können in der Oberlandesgerichts-Registratur täglich nachgesehen werden.

Königsberg, den 18ten April 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Zur öffentlichen Ausbietung der wilden Fischereipacht in den Mischenschen Gütern, im sogenannten Stobben- und großen Damnteich, wozu auch eine besondere Wohnung, die Nutzung eines Gartens, und 2 Morgen 10 □R. Acker gehört, steht ein Termin

auf den 20sten Juli d. J.

im Hofe zu Gr. Mischen an.

Zur öffentlichen Ausbietung der Pacht der adel. Kinkelmschen Güter im Ganzen oder Vorwerksweise, von Trinitatis d. J. ab, stehet ein Termin

auf den 24sten Juli d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, im Landschaftshause hieselbst an. Die Bedingungen können täglich daselbst eingesehen werden.

Königsberg, den 26sten Juni 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

---

Wasser-

## Wasserstands-Tabelle pro Mai 1826.

| Nro. | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. | | Niedrigster Wasserstand. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Fuß | Zoll | Fuß | Zoll |
| 1. | Pregel | Königsberg | 8 | 9 | 7 | — |
| 2. | Deime | Tapiau | 7 | 5 | 4 | 11 |
| 3. | Deime | Labiau | 6 | 11 | 5 | 8 |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 4 | 10 | 3 | 4 |
| 5. | Alle | Schippenbeil | 3 | 2 | 3 | — |
| 6. | Lootsen-Hafen | Pillau | 8 | 3 | 7 | 2 |
| 7. | Dange | Memel | 3 | 1 | 2 | 4 |

## Anzeige

der Wasserstände der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| I. | Im Memel-Strome bei Kassigkemen und Sockaiten | 4 | Fuß | 2 | Zoll. |
| II. | „ Ruß-Strome bei Kartzewischken | 4 | „ | 6 | „ |
| III. | „ Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Sköpen | 4 | „ | — | „ |
| | „ am Pegel bei Jägerischken | 5 | „ | 8 | „ |
| IV. | „ Pregel-Strome bei Wiepeninken | 2 | „ | 3 | „ |
| | „ bei Nettienen | 1 | „ | 8 | „ |
| | zwischen Nettienen und dem Landgestüt | 1 | „ | 9 | „ |
| | am Pegel bei Insterburg | 2 | „ | 1 | „ |

Erste Hälfte Monats Juli 1826.

# Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 30.

Königsberg, Mittwoch den 26sten Juli 1826.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 9. enthält:


No. 1011. Extrakt aus der allerhöchsten Kabinetsordre vom 10ten Mai 1826, wegen Beschleunigung des Geschäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal.

„ 1012. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten Mai 1826, betreffend die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung noch nicht gesetzliche Kraft haben.

„ 1013. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Juni 1826, über die Erledigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820, bezüglich auf die Veräußerung von Domainen und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen erregt worden sind.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 178. Wegen der in den Kirchen-Registraturen zu führenden Pfarr-Registranten. I. Abth. 10/7.

Es ist bekannt geworden, daß nicht alle Prediger gehörige Pfarr-Registranten, welche den wesentlichen Inhalt der ihnen von den vorgesetzten Behörden mitgetheilten Verfügungen enthalten, führen, wodurch insbesondere die nicht durch die Amtsblätter oder die Gesetzsammlung bekannt gemachten Verordnungen der Gefahr ausgesetzt werden, durch die Anstellung eines neuen Pfarrers in Vergessenheit zu gerathen.

Auf den Grund der deshalb an uns ergangenen Ministerial-Verfügung vom 10ten v. M. werden daher sämmtliche Herren Pfarrer zur Führung ordentlicher Pfarr-Registranden und Kirchen-Registraturen hiemit angewiesen, zugleich wird sämmtlichen Herren Superintendenten aufgetragen, die qu. Registranden sich bei den Kirchenvisitationen vorlegen zu lassen, und in den diesfälligen Rezessen das Daseyn derselben, so wie den Befund der Registraturen, zu vermerken.

Königsberg, den 8ten Juli 1826.

---

No. 179. Milzbrand unter dem Rindvieh. I. Abth.

In den adlichen Gütern Romitten bei Pr. Eylau und Sanditten bei Wehlau, herrscht unter dem Rindvieh der Milzbrand.

Zur Abwendung der Gefahr der weitern Verbreitung des Uebels sind die vorschriftsmäßigen polizeilichen Vorkehrungen getroffen worden.

Königsberg, den 9ten Juli 1826.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 180. Die Kassen-Quote betr.

Sämmtlichen Königlichen Gerichten unseres Departements wird mit Bezug auf die früher von hier aus wegen Erhebung und Berechnung der Kassen-Quote erlassenen Verfügungen, auf den Grund des neuerlich hier eingegangenen Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 16ten Juni d. J., hiermit zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht:

1) daß die Kassen-Quote, außer den schon früher angeführten der Quote nicht unterworfenen Einnahmen, nicht erhoben wird

   a. von zurückzuzahlenden Vorschußbeständen,
   b. von wieder einzuziehenden Vorschüssen,
   c. von Armengeldern, Laudemien und dergleichen;

2) daß,

2) daß, weil die Quote nur einmal von jedem Gebührensatze genommen werden darf, sie nur bei den Gerichten, welche die Gebühren unmittelbar von den Partheien erheben, in Ansatz kommt, also nicht bei Gerichten, welche ad Requisitionem eines andern Gerichts, Erkenntnisse abfassen, Zeugenverhöre oder andere dergleichen Geschäfte ausführen, und diese Gebühren von diesem Gericht erhalten.

Diese Bestimmung findet mithin auch Anwendung auf alle kommissorialischen Arbeiten, insofern nicht das mit dem Auftrage versehene Gericht zur eigenen Einziehung der liquidirten Gebühren autorisirt wird;

3) daß der Beamte, welcher die Quote in das Quotenbuch einträgt, eine von dem Rendanten verschiedene Person seyn muß, dessen Auswahl dem Dirigenten eines jeden Gerichts überlassen bleibt.

Königsberg, den 13ten Juli 1826.

---

No. 181. Mit Bezug auf die an das Königliche Oberlandesgericht unterm 19ten Mai d. J. von dem Königlichen Justiz-Ministerio in Betreff der Verrechnung der fiskalischen Strafgelder vom 1sten Januar d. J. ab erlassene Cirkular-Verfügung, eröffnen wir demselben, daß diese fiskalischen Strafgelder in den Salarienkassen-Rechnungen pro 1826 und fernerhin nur summarisch, ohne weitere Justifikation, in Einnahme, in Ausgabe aber zwar ebenfalls nur summarisch, jedoch durch die Quittung der betreffenden Regierungs-Hauptkasse belegt, nachzuweisen sind.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht daher sowohl seine eigene Salarienkasse, als die Untergerichte Behufs der weiteren Verfügung an deren Salarienkassen, zu instruiren.

Potsdam, den 4ten Juli 1826.

Ober-Rechnungs-Kammer.
v. Aschenborn.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Königsberg in Pr.

Vorstehendes Reskript der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird, mit Bezug auf die von uns unterm 10ten Juni d. J. erlassene, im 25sten Stück des diesjährigen Amtsblatts befindliche Bekanntmachung, sämmtlichen Gerichten unseres Departements zur genauen Befolgung bei den künftigen Rechnungslegungen anempfohlen.

Königsberg, den 13ten Juli 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

No. 182. Es ist von dem Königlichen Finanz-Ministerium, in Uebereinstimmung mit dem Chef der Justiz, der Grundsatz:

daß die Verpflegung der in Folge des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 zu Forstarbeiten statt der Gefängnißstrafe verurtheilten Holzdiebe auf den Werth von zwei Pfunden Brod für jeden Verurtheilten berechnet werden soll,

im Allgemeinen festgestellt, und das Erforderliche dieserhalb an die Regierungen erlassen worden.

Demgemäß wird das Königl. Oberlandesgericht hierdurch angewiesen, sich genau an den obenwähnten Grundsatz zu halten.

Berlin, den 30sten Juni 1826.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Gr. v. Danckelmann.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Königsberg.

Die vorstehende Verfügung wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden im Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts zur Nachricht und Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Königsberg, den 12ten Juli 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

Bekannt-

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Da der Herr Rendant Ruhnau als Seckelmeister der Kasse des unterzeichneten Vereins seine Entlassung genommen hat, und in dessen Stelle der extraordinaire Kalkulator Herr Stephani hieselbst mit einer angemessenen Kaution ernannt worden ist; so ersuchen wir jeden Wohlthäter unseres Vereins und die Wohllöbl. Spezial-Kommissionen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten ganz ergebenst, die zu unserm Verein gehörigen Gelder vom 19ten Juli d. J. ab an den rc. Stephani zu übersenden, und uns jede Sendung gefälligst zu benachrichtigen. No. 183.

Die Briefe und Gelder können auf der Königl. Regierung hieselbst zur weiteren Beförderung abgegeben werden.

Königsberg, den 6ten Juli 1826.

Der Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten.

---

## Nachrichten.

Die in Schaacken erledigte zweite Predigerstelle ist dem Pfarrer Borck in Rossitten verliehen.

Der Pharmaceut George Leopold Mayne, welcher die in Wehlau belegene Apotheke käuflich an sich gebracht hat, ist unter dem 29sten Mai d. J. als Apotheker bestätigt, und als solcher zur Fortsetzung des Gewerbes in dieser Apotheke berechtiget worden.

---

## Uebersicht der Witterungs-Beobachtungen in Königsberg, im Monat Juni 1826.

Barometer. Höchster Stand, 28 Zoll 5,54 Lin., den 12ten Morgens, bei SO. und heiterem Himmel.

Niedrigster Stand, 27 Zoll 9 Lin., den 16ten Nachmittags, bei SW. und etwas Regen.

Unterschied von beiden, 8,54 Linien; Mittel 28 Zoll 3,17 Lin.

Ther-

**Thermometer.** Höchster Stand, † 24°, den 14ten, bei SO. und Gewitterwolken.

Niedrigster Stand, † 6°, den 1sten Morgens, bei NO. und schönem Wetter.

Unterschied von beiden 18 Grade; Mittel † 14,2°.

**Winde.** Der herrschende Wind war N., mit mehreren Wendungen in NNW. Nach den täglich Morgens, Nachmittags und Abends angestellten Beobachtungen war N. 40, NW. 3, W. 20, SW. 2, S. 5, SO. 4, O. 8, NO. 8.

**Witterung.** Heitere Tage 5, vermischte 23, trübe 2. Heitere Nächte 9, vermischte 18, trübe 3. Tage mit Wind 5, mit Sturm 1. Nächte mit Wind 3, mit Sturm —. Tage mit Regen 4, Nächte mit Regen 1. Morgen mit Nebel —. Tage mit Gewitter 3.

Ausgezeichnet war dieser Monat durch ein anhaltend schönes Wetter, durch eine ungemein trockne Luft, und durch eine mehrentheils große Hitze, bei sehr wenigem Regen.

Mit einem starken Winde aus N., bei schönem Wetter aber kalter Luft, Morgens † 6° und Mittags † 14°, fing der Monat an. Bis zum 6ten war der Gang der Witterung sich fast immer gleich geblieben; täglich schönes Wetter, gegen Mittag bildeten sich Haufenwolken, die sich Abends verloren und den Himmel heiter ließen. Den 6ten Morgens um 5 Uhr fiel ein wenig Staubregen, welcher den Boden unmerklich befeuchtete; den 7ten fanden sich Haufenwolkenschichten ein, zum Gewitter kam es nicht, wohl aber den 8ten, wo es Mittags von 12 bis 1 und dann wieder um 4 Uhr donnerte; Regen erfolgte dabei wenig, nur in anderen Gegenden, namentlich bei Wehlau, sind die Roggenfelder von 4 Ortschaften von einem starken Hagel gänzlich verwüstet; das Gewitter ging von O. in NW. Den 9ten wieder in S. und SO. ein entferntes Gewitter um 6 Uhr Abends; nach 8 Uhr war es, wo der Blitz in Heiligenbeil in eine Scheune schlug und dadurch einen großen Brand verursachte. — Der Himmel war in den folgenden Tagen wieder fast ganz heiter, die Hitze nahm bei N. zu; von † 20° am 8ten stieg sie bis zu † 24° am 14ten, und nahm am 15ten und 16ten nur wenig ab. Die Luft war dabei nach dem Hygrometer ungewöhnlich trocken, dies verursachte eine große Dürre. Die sonst sehr grünen Stadtwälle waren an der Südseite als von der Sonne versengt; die jungen Sommersaaten auf den Anhöhen größtentheils verdorret, der Roggen weiß noch ehe das Korn ausgewachsen. Nur in niedrigen Gegenden und auf fettem

Boden

Boden ſtand das Sommer- und Wintergetreide fürtreffich. — Den 16ten Vormittags bildete ſich in W. eine Gewitterwolke, der Himmel wurde daſelbſt dunkel, gegen 12 Uhr entſtand ein Wirbelwind, das Dunkle rückte durch NW. in N. fort, nur Gewitter wurde nicht vernommen, um 1 Uhr fiel ein kurzer Strichregen. Nach 6½ Uhr Abends ſahe man aus einer Wolke von nicht bedeutender Breite, die über dem friſchen Haſe ſtand, auf der linken oder Südſeite Regen fallen; indem der Beobachter dahin blickte, wurde er durch eine in unſerer Gegend ſeltene Naturerſcheinung überraſcht, nämlich durch zwei Waſſerhoſen, die ſich an dem entgegengeſetzten Ende der Wolke zeigten. Zwei Säulen, als zwei umgekehrte Kegel in einiger Entfernung von einander, die mit ihrem breiten Ende in der Wolke feſt waren, und mit ihren Spitzen bis ins Waſſer oder nahe an daſſelbe reichten; ihre Dauer war von mehreren Minuten, ſo lange nämlich, bis der Regen in der Wolke in ihre Nähe kam, worauf ſie dann von der Spitze her allmählig kürzer wurden, und endlich in der Wolke ganz aufhöreten. Das Barometer, welches den 16ten ein Paar Linien unter 28 Zoll geſtanden, fing an ſich zu erheben, die Luft wurde kühle und unangenehm; am 20ſten Tag über nur + 10°, an dieſem Tage fiel von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends mäßiger Regen, 44 Kubikzoll auf 1 Quadratfuß, der einzige bedeutende Regen in dieſem Monat; der Wind, welcher an dieſem Tage ſtark wehete, hat bis zum 24ſten angehalten. Die Luft blieb fortwährend heiter. Die angefangene Heuernte konnte ohne Hinderniß fortgeſetzt werden. Mit dem 25ſten nahm die Hitze wieder zu, von + 21° erreichte ſie den 30ſten + 23°. — Den 26ſten wurden wir des Morgens um 4 Uhr durch ein ſtarkes Gewitter aufgeweckt.

Die Trockenheit der Luft hat bis ans Ende des Monats fortgedauert; Gräben und Teiche ſind ausgetrocknet, das Vieh muß in der Hitze weit zur Tränke getrieben werden, und da findet es nicht einmal einen Trunk reines Waſſer. Viele Bäume ſind von der Hitze verdorret, und an den andern hängt das Laub welk herab. — In einem Eichenwalde nahe bei Königsberg iſt von einer kleinen Raupe das Laub ganz verzehrt.

Der Niederſchlag vom Regen auf 1 Quadratfuß iſt im ganzen Monat nur 64 Kubik-Zoll, oder ein wenig über 5 Linien Höhe geweſen. Einer ſolchen geringen Menge in einem Monat weiß man in einer Reihe von Jahren ſich nicht zu erinnern.

Das

Das Barometer hat in 28 Tagen mehrere Grade über, nur in 2 Tagen etwas unter 28 Zoll gestanden.

Königsberg, den 1sten Juli 1826.

Sommer,
Pfarrer.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 30.)

# Oeffentlicher Anzeiger

## — No. 30. —

Königsberg, Mittwoch den 26sten Juli 1826.


---

Der jüdische Handelsmann Joseph Alexander Hein, aus Lautenburg gebürtig, hat den ihm von uns am 27sten Mai 1826 ausgestellten Reisepaß auf dem Wege von Mühlhausen nach Preuß. Holland verloren, und einen neuen Paß zur Reise nach Mühlhausen, im Oberlande, dato ausgefertigt erhalten; welches, zur Vermeidung von Mißbräuchen mit dem verloren gegangenen Legitimationspapier, hiermit bekannt gemacht wird.

Preuß. Holland, den 18ten Juli 1826.

Der Magistrat.

Am vergangenen Viehmarkte hieselbst, den 23sten Juni d. J., ist ein grober leinener Beutel mit 5 Rthlr. 7 pf. baar in verschiedenen Münzsorten gefunden worden.

Da der Eigenthümer dieses Geldes, der hier zur Stelle geschehenen Bekanntmachung ungeachtet, sich bis jetzt noch nicht gemeldet hat, so fordern wir denselben hierdurch auf, solches mit Beibringung gültiger Beweise über sein Eigenthumsrecht spätestens binnen drei Monaten zu thun, oder zu gewärtigen, daß selbiges, nach Abzug der Kosten, dem Finder zuerkannt, und ihm ein ewiges Stillschweigen hieran auferlegt werde.

Rößel, den 4ten Juli 1826.

Der Magistrat.

Bei der von mehreren Aerzten anerkannten Nützlichkeit der hiesigen Bäder, besonders des russischen Dampfbades, beabsichtige ich, für Leidende aus der unbemittelten Klasse täglich zwei Freibäder geben zu lassen; daher diejenigen, die davon Gebrauch machen wollen, durch ihre Behörden ein solches anzeigen mögen, damit sie bei eintretender Vacanz hiezu aufgenommen werden können. Wegen Unterkommen, Bespeisung und Pflege ist die Veranstaltung getroffen, daß diese Menschen sie für 5 Sgr. täglich hier gut und reinlich finden sollen.

Bansen, den 24sten Juni 1826.

v. Knobloch-Bansen.

Die Einnahme des Wegezolles bei Groß-Baum, womit zugleich freie Wohnung, die Benutzung zweier Morgen Land Kullmisch und freie Weide für zwei Kühe verbunden ist, soll von Trinitatis 1827 ab, auf 6 nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es ist hiezu im hiesigen Geschäftslokale Termin
auf den 29sten d. M.,
Vormittags, als Sonnabend, anberaumt, und werden die erforderliche Sicherheit gewährenden Pachtlustigen aufgefordert, sich alsdann hier einzufinden.

Labiau, den 14ten Juli 1826.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Nach einem Kreistagsbeschlusse sollen die vier und zwanzig Pferde, welche der Preußisch-Eilauer Kreis zur diesjährigen Landwehrübung zu stellen hat, durch eine Kommission am 31sten Juli angekauft werden.

Es ist dabei festgesetzt worden, daß der Verkäufer nachstehende Bedingungen zu erfüllen hat:

1) Die Pferde werden in dem Zustande, in welchem sie angekauft werden, an dem zu bestimmenden Tage in Bartenstein mit zweitägiger Verpflegung abgeliefert.
2) Von der vom Kreise erwählten Ankaufskommission nimmt der Verkäufer einen Schein über den bedungenen Preis des Pferdes, und läßt es sich gefallen, mit der Bezahlung bis zum 1sten Oktober zu warten, wo dieselbe durch die hiesige Kreis-Kommunalkasse baar erfolgen wird.

Dabei bemerke ich noch, daß von den zu Kauf zu stellenden Pferden gefordert wird: eine Größe von etwa 5 Fuß, ein Alter von wenigstens 5 Jahr, völlige Brauchbarkeit für den Dienst, und daß sie leicht für den Reiter zu behandeln sind.

Preuß. Eilau, den 4ten Juli 1826.

Der Königl. Landrath, Freiherr v. Brederlow.

Gemäß der Verfügung des hohen Kriegesministerii Allgemeines Kriegesdepartement vom 22sten Juni d. J., soll das Lokale der Festungs-Ziegelei nebst dazu gehörigem Lande bei Camstigal, ohnfern von Pillau belegen, auf 10 nacheinander folgende Jahre dem Meistbietenden gegen einen an die Festungs-Dotirungskasse jährlich zu zahlenden Pachtzins, in Zeitpacht überlassen werden.

Zur Verpachtung dieses Gegenstandes haben wir dahero einen Termin
auf den 16ten August d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in unserm Gerichtszimmer angesetzt, und laden die darauf Reflektirenden zu solchem vor.

Die Bedingungen wegen dieser Verpachtung können jederzeit in unserer Registratur des Morgens von 8 — bis 12 Uhr Vormittags eingesehen werden.

Festung Pillau, den 16ten Juli 1826

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

Wegen Veränderung des Wohnorts bin ich willens, mein an der Mühle belegenes ganz neu erbautes Wohnhaus No. 78., nebst Kegelbahn, Obst- und Gemüsegarten, worin eine Gastwirthschaft betrieben wird, aus freier Hand zu verkaufen, oder von Michaelis d. J. zu verpachten. Kauf- oder Pachtlustige werden gebeten, sich in portofreien Briefen

zu

zu melden. Die Bedingungen werden sehr billig gestellt, und kann selbiges täglich in Augenschein genommen werden. Zugleich bemerke, wenn es gewünscht wird, daß ⅔tel des Kaufgeldes stehen bleiben können.

Bischofstein, des 13ten Juli 1826.

E. E. Mangelsdorff.

Zum nothwendigen Verkauf der hieselbst sub No. 88., 289. und 379. gelegenen Grundstücke, als ein am Markt gelegenes Wohnhaus, aus zwei Etagen, nebst Hofraum und Stall, einen Baumgarten und eine Scheune, zusammen 1029 Rthlr. 12 Sgr. 8 pf. taxirt, haben wir einen Termin

auf den 11ten September d. J.

anberaumt, und laden wir zu demselben zahlungsfähige Kauflustige hiemit ein.

Die Taxe der Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nordenburg, den 3ten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Stadtgericht.

Meine im Dorfe Schwarzstein, nahe bei der Stadt Rastenburg belegene Erbpachts-Wassermahlmühle von zwei oberschlächtigen Gängen, zu welcher 13 Morgen 104 □Ruthen Preuß. Ackerland und Wiesen, zwei Gehöchgärten, und die Fischereigerechtigkeit in 3 Seen, so wie die Benutzung der an denselben belegenen Wiesen und Werder, letztere jedoch nur gemeinschaftlich mit der Dorfschaft Schwarzstein, gehört, bin ich willens, aus freier Hand zu verkaufen, und lade Kauflustige ein, sich zur Abschließung des Kontrakts bis zum

15ten August d. J.

bei mir zu melden.

Auch steht mein völlig schaarwerksfreies Erbe von 2 Hufen Olezkoisch mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Gärten ꝛc. daselbst zum Verkauf.

Dasselbe zahlt nur einen Zins jährlich von 22 Rthlr., und sonst nichts weiter.

Schwarzstein, den 5ten Juli 1826.

Der Erbmühlenpächter David Schirrmann.

Die zur hiesigen Stadt gehörige, aus zwei oberschlächtigen Mahlgängen bestehende Wasser-Mahlmühle, wozu noch eine kleine, eine ebenfalls oberschlächtige Mühle, mit einem Mahl- und einem Graupengange, gehört, welche mit dem 1sten Juni 1827 pachtlos wird, und aus welcher die bisherigen Pächter nur immer mit Vortheil ausgegangen sind, soll auf Sechs nacheinander folgende Jahre im Wege der Lizitation an den Meistbietenden anderweit verpachtet werden.

Wir haben hiezu einen Termin

auf den 16ten Oktober d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Magistrats-Geschäftszimmer angesetzt, und können Pachtliebhaber, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, in diesem Termin ihre Gebote offeriren, so wie auch die Mühlen selbst jederzeit in Augenschein nehmen, und von den Pachtbedingungen Erkundigung einziehen.

Rößel, den 7ten Juli 1826.

Der Magistrat.

In Gemäßheit des bei dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht ausgehängten Subhastations-Patents ist der Verkauf folgender zur Mälzer Andreas und Agnes Schrötterschen Vormundschaftsmasse gehörigen, zu Rößel liegenden Grundstücke:

1) des Mälzhauses No. 234., 635 Rthlr.;
2) der Angerwohnung No. 251., und des hiezu gehörigen Gartens, 300 Rthlr.; und
3) der in der ersten Scheunenstraße liegenden Scheune und Garten, 216 Rthlr. 20 Sgr.

gerichtlich gewürdigt, festgesetzt, und der Termin zur Ausbietung

auf den 7ten September d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden hiezu vorgeladen, und wird der Zuschlag an den Meistbietenden, wenn gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme zulässig machen, erfolgen.

Da der Hypothekenzustand dieser Grundstücke noch nicht regulirt ist, so werden die etwanigen unbekannten Realprätendenten und Gläubiger zum obigen Termin mit der Aufgabe vorgeladen, ihre Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie hiemit präkludiret werden sollen, auch ihnen wegen der Kaufgelder gegen die Schrötterschen Erben, auch gegen die nachfolgenden Besitzer der ausgebotenen Grundstücke, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Rößel, den 15ten Juni 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die nothwendige Subhastation des der Wittwe Maria Elisabeth Rohde geb. Bierfreundt zugehörigen, im Dorfe Galbuhnen, Kirchspiels Rastenburg, belegenen, und auf 1990 Rthlr. gerichtlich gewürdigten köllmischen Gutes, Antheils 2. im Flächen-Inhalt von 203 Morgen 130 □Ruthen, festgesetzt ist, und der letzte Bietungstermin

auf den 30sten August d. J.

vor dem unterzeichneten Gericht ansteht.

Rastenburg, den 10ten Mai 1826.

Königl. Ostpreuß. Land- und Stadtgericht.

Es stehen beim Rittmeister v. Jaski auf Gr. Schmückwalde, bei Osterode, nach der Klassifikation von Herrn Wagner, mehrere ganz vorzügliche Merinoböcke des feinsten Sortements, zu den billigsten und unseren Zeiten angemessenen Preisen, zum Verkauf. Auch können noch geringere Sorten von Müttern und Stöhren verkauft werden.

Einem jungen gebildeten Oekonomen, der an Thätigkeit gewöhnt ist, und sich in einer bedeutenden Wirthschaft mehr vervollkommnen will, weiset der Amtmann Deterre auf Behlenhoff, bei Preuß. Holland, ein Unterkommen nach, wo er bei freier Station und der Haltung eines Pferdes in freiem Futter, sich eine freundliche Aufnahme und Behandlung zu versprechen hat.

Ein tüchtiger, mit guten Zeugnissen versehener Pachthofmann kann nahe bei Königsberg sogleich, oder auch von Michaeli ab, ein gutes Unterkommen finden, und sich in Königsberg, Kneiphof Brodbänkengasse No. 22., melden.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 31.

Königsberg, Mittwoch den 2ten August 1826.


## Bekanntmachung des Regierungs-Präsidiums.

No. 184. Dem allerhöchsten Befehl vom 31sten Dezember v. J., betreffend die Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden (Gesetzsammlung No 982.) zufolge, wird die Bearbeitung der Geschäfte bei der hiesigen Königl. Regierung vom 1sten k. M. ab, in drei Abtheilungen stattfinden.

In der Abtheilung des Innern, unter dem Vorsitze des Ober- und Geheimen Regierungsraths Reusch, werden alle diejenigen Gegenstände bearbeitet, welche nach der Instruktion vom 23sten Oktober 1817 der Ersten Regierungs-Abtheilung zugewiesen waren, so weit sie nicht andern Behörden zugetheilt sind, nebst den gesammten gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Instruktion vom Jahre 1817. §. 3. No. 2. a. b. c. und No. 4. genannt sind, imgleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen.

Die Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, für jetzt unter demselben Vorsitzenden, bearbeitet die §. 2. No. 6. und §. 18. der Instruktion vom Jahr 1817 bezeichneten kirchlichen und Schul-Angelegenheiten, mit Ausnahme der dem Provinzial Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium vorbehaltenen geistlichen Sachen, der Angelegenheiten des Gymnasii, gelehrten Schulen und Seminarien.

Die Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, der Domainen und Forsten, unter dem Vorsitze des Ober-Regierungsraths Gädeck, umfaßt sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staats-Einkommen aus Grund- und Personal-Abgaben beziehen, oder auch die Verwaltung der Domainen

 und

und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forstverwaltung verbunden waren, insbesondere die landesherrliche Jagd- und Forstpolizei.

Dies zur Nachricht allen denen, die mit der Königl. Regierung in Geschäftsverbindung stehen, so wie allen Unterbehörden, welche daraus Veranlassung zur Einrichtung der Adresse nehmen werden.

Königsberg, den 28sten Juli 1826.

Der Regierungs-Präsident.
Meding.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 185. Wir beabsichtigen, den Bedarf an Rauchfutter für das Königliche 1ste Armee-Corps pro 1827 im Wege der Submission zu beschaffen.

Wer demnach Lieferungen an Heu und Stroh entweder in die Magazine oder unmittelbar an die Truppen nach den Abtheilungen A. und B. der untenstehenden Uebersicht, für Dirschau und Kulm auch den in den Bemerkungen erwähnten Hafer, zu übernehmen geneigt ist, wolle seine Offerten, zu welchen vorläufig kein Stempelpapier nöthig ist, bis zum

26sten August d. J.

entweder schriftlich bei uns anmelden, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu Protokoll geben lassen.

In die Magazine sub A. können nicht nur einzelne Unternehmer, sondern auch mehrere gemeinschaftlich, entweder in bestimmten Quantitäten oder den ganzen Bedarf eines, auch aller Artikel liefern; da jedoch wegen Unzulänglichkeit der vorhandenen Räume immer nur ein dreimonatlicher Bedarf vorräthig seyn kann, so dürfen bei einer Konkurrenz von Lieferern die Ablieferungstermine nicht unbedingt ihrer Wahl, sondern eventualiter nur unserer Bestimmung überlassen bleiben.

Für die sub B. bezeichneten Orte muß der ganze Jahresbedarf eines jeden Artikels offerirt werden.

Die Offerten müssen deutlich und bestimmt enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Submittenten;

b) welche und wie viel Naturalien; auch

c) für

c) für welchen Zeitraum und für welchen Garnisonort solche angeboten werden;
d) die Preisforderungen nach Silbergroschen, den Centner Heu à 110 Pfund Netto, das Schock Stroh zu 60 Bunden à 20 Pfund Preuß. Gewicht, den Scheffel Hafer für Dirschau und Kulm ohne Aufmaaß, gerechnet.

Unbestimmte Anerbietungen bleiben unberücksichtiget.

In die Magazine muß die Lieferung in den ersten Monaten des künftigen Jahres beginnen; die unmittelbare Verpflegung der Truppen fängt dagegen schon am 1sten Januar k. J. an.

Wenn die Lieferung des ganzen erforderlichen Quantums eines einzelnen Artikels in ein Magazin von Einem übernommen wird, so muß solche dergestalt erfolgen, daß stets ein dreimonatlicher Bedarf vorräthig ist. Bei der unmittelbaren Verabreichung an die Truppen muß der Unternehmer diesen das Vorhandenseyn eines zweimonatlichen Bedarfs auf Erfordern nachweisen können.

Der Hafer muß rein und gesund seyn, und mindestens 45½ Pfund pro Scheffel wiegen, das Heu ein tadelfreies Pferdeheu, bis zum 1sten Oktober k. J. aus diesjährigem, demnächst aber aus frischem Einschnitt gewonnen seyn, und in die Magazine ungebunden, an die Truppen aber gebunden abgeliefert werden.

Das Stroh muß gesund, noch mit Aehren versehen, und Roggen-Richtstroh seyn; es wird in beiden Fällen gebunden geliefert.

Streitigkeiten über die Qualität werden durch unpartheiische schiedsrichterliche Kommissionen ohne weitere Provokation geschlichtet.

Der Zuschlag an die Mindestfordernde, falls die Forderungen überhaupt annehmbar sind, eventualiter die Kontraktschließung, werden möglichst bald nach dem Submissions-Termine erfolgen; jedoch bleiben die Offerenten noch 4 Wochen nach dem Termine an ihre Offerten gebunden, und müssen beim Kontraktschlusse etwa den achten Theil des Lieferungswerthes als Kaution, entweder baar oder in Staatspapieren nach dem Course bei den betreffenden Proviantämtern deponiren, tragen auch nicht allein alle Kontrakts-Stempelkosten, sondern auch pro rata die Ausgaben für die gegenwärtige Bekanntmachung in öffentlichen Blättern.

Die Geldvergütung für die abgelieferten Naturalien erfolgt auf gehörig belegte Liquidationen aus derjenigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse, in deren Bereich der Garnisonort belegen ist, für welchen geliefert worden.

Königsberg, den 22sten Juli 1826.

Königliche Intendantur des Ersten Armee-Corps.

# Uebersicht

des pro 1827 für das Königliche 1ste Armee-Corps in den untenbenannten Garnisonorten ungefähr erforderlichen Rauchfutters.

| No. | Garnisonort. | Bedarf an Heu. Centner. | Bedarf an Stroh. Schock. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | A. | | | |
| 1 | Königsberg | 9600 | 1420 | Zur Ablieferung in die Orts-Magazine. |
| 2 | Wehlau | 4600 | 472 | |
| 3 | Pillau | 249 | 37 | |
| 4 | Insterburg | 8400 | 1060 | |
| 5 | Tilsit | 2900 | 540 | |
| 6 | Danzig | 8400 | 1200 | |
| 7 | Meewe | 36 | 6 | |
| 8 | Marienburg | 240 | 36 | |
| 9 | Graudenz | 1740 | 270 | |
| | B. | | | |
| 1 | Bartenstein | 120 | 20 | Zur unmittelbaren Verabreichung an die Truppen. Die Unternehmer müssen außerdem die für Durchmärsche erforderlichen Quantitäten verabreichen. Auch sind für Dirschau 6 Winspel und für Kulm 10 Winspel Hafer erforderlich. Die nur ungefähr angenommenen Bedarfs-Quantitäten können nach Umständen mehr oder weniger betragen, was die Unternehmer sich gefallen lassen müssen. |
| 2 | Braunsberg | 100 | 12 | |
| 3 | Memel | 160 | 25 | |
| 4 | Preuß. Holland | 120 | 20 | |
| 5 | Ortelsburg | 120 | 20 | |
| 6 | Osterode | 1824 | 270 | |
| 7 | Rastenburg | 72 | 10 | |
| 8 | Saalfeldt | 2316 | 312 | |
| 9 | Angerburg | 120 | 20 | |
| 10 | Gumbinnen | 120 | 20 | |
| 11 | Dirschau | 40 | 6 | |
| 12 | Elbing | 2100 | 300 | |
| 13 | Preuß. Stargardt | 2000 | 300 | |
| 14 | Deutsch-Eylau | 2500 | 360 | |
| 15 | Riesenburg | 3050 | 474 | |
| 16 | Rosenberg | 2280 | 360 | |
| 17 | Konitz | 50 | 8 | |
| 18 | Kulm | 67 | 10 | |

Königsberg, den 22sten Juli 1826.

Königl. Intendantur des Ersten Armee-Corps.

Das

No. 186. Wegen Anstellung von Kreis-Thierärzten.

Das Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten hat uns authorisirt, zwei Kreis-Thierärzte, und zwar einen für den Stargardter und Berenter, und den andern für den Neustädter und Carthäuser Kreis, mit einem Gehalt von 100 Rthlr. und den gesetzlichen Emolumenten anzustellen. Wir fordern also diejenigen, die als Thierärzte 2ter Klasse ihre Qualifikation und Approbation nachweisen können, hierdurch auf, sich zur Anstellung zu melden; bemerken aber hiebei ausdrücklich, daß Anträge ohne beigelegte Qualifikations- und Approbations-Atteste gar nicht berücksichtiget werden können.

Danzig, den 26sten Juni 1826.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung

---

No. 187.

Nachdem folgende Staatsschuldscheine

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| No. | 56,802. | Litt. | D. | über 100 Rthlr. |
| " | 56,802. | " | E. | " 25 " |
| " | 57,789. | " | C. | " 50 " |

dem Schuhmacher-Meister Christoph Schulz zu Mohrungen in Ostpreußen am 5ten August 1822 angeblich verbrannt seyn sollen, so werden auf den Antrag der frühern Inhaber alle diejenigen, welche an die so eben benannten Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich entweder bis zum 1ten Januar 1827, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Martins auf den 2ten Februar 1827, Vormittags um 10 Uhr, im Kammergericht anberaumten Präjudizial-Termin zu melden und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die obigen Staatsschuldscheine für mortifizirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Abwesenden werden die Justizkommissarien Ciborovius, Sembeck und Theremin zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 10ten April 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

Nach-

## Nachrichten.

Mit dem Eintritt der neuen Organisation der Regierung sind der Regierungsrath Gäbbeck und Geheime Regierungsrath Reusch zu Ober-Regierungsräthen, die Regierungs-Assessoren Jachmann, v. Ernest, Keller zu Regierungsräthen ernannt.

Der vormalige Landschafts-Kalkulator Röckner ist als Oekonomieverständiger in dem Land- und Stadtkreise Königsberg, und insbesondere bei dem Justizämterkreis Schaaken und Caymen von der Königl. Ostpreuß. Regierung bestätigt worden.

Der köllmische Gutsbesitzer Ferdinand Link zu Bulitten ist zum dritten Vorsteher der Kirche zu Neuhausen gewählt, und hat aus Gemeinsinn auf die Vortheile verzichtet, welche sonst den beiden ersten Vorstehern zustehen.

Der bisherige Stadtkämmerer in Seeburg, Herr Lieutenant Preuschoff, ist von der dasigen Stadtverordneten-Versammlung zum Bürgermeister gedachter Stadt auf sechs nach einanderfolgende Jahre gewählt, und als solcher von der Königl. Ostpreuß. Regierung bestätigt worden.

---

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 31.

Königsberg, Mittwoch den 2ten August 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. In der abgewichenen Nacht sind mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus der hiesigen Citadelle nachbenannte, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Verbrecher entsprungen, als:

1) der Jude Siemon Jacob, welcher wegen dritter verbotener Rückkehr in die Preuß. Staaten, nachdem er sich von den Ketten gewaltsam befreiet;
2) der Samojede Mathens Ramonauski, welcher wegen zweiter verbotener Rückkehr nach Preußen;
3) der Matrose Christian Waitschies, nachdem er sich gewaltsam von den Fesseln befreiet;
4) der Knecht Mikkelis Puttniens,

welche beide letztern wegen wiederholter Diebstähle in Untersuchung befangen waren.

Indem wir nun die Signalements der Entwichenen hier beilegen, ersuchen wir sämmtliche resp. Behörden, besonders aber die Königl. Gensd'armerie, auf dieselben strenge zu vigiliren, und sie im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Memel, den 23sten Juli 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

1) Der Siemon Jacob ist angeblich zu Königsberg in Preußen geboren, mosaischen Glaubens, 50 Jahre alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat schwarzes etwas gekräuseltes Haar, hohe Stirn mit starken haarlosen Muskeln, schwarzgraue Augenbraunen, braune feurige Augen, spitze Nase, proportionirten Mund, schwarzen Bart, ovales Kinn, welches so wie die Wangen stark schwarz behaart ist, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, und spricht deutsch in wenig jüdischem Dialekt. Er war bekleidet mit einem schwarzseidenen Halstuche, einer weißgeblümten Piqué-Weste, einer alten grüntuchenen Kosackenjacke mit Haken, alten grüntuchenen Kosackenhosen mit rothen Streifen und Lederbesatz, schwarzledernen Stiefeln, und einer blautuchenen Kosackenmütze mit schwarzem Schirm.

2) Der Matheus Ramonausky ist zu Schwegsnen in Rußland geboren, katholischer Religion, 50 Jahre alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, hellblonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, starken blonden Bart, eingebogenes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Statur, und spricht nur litthauisch. Bekleidet war er mit einem bunten Halstuche, einer blauen Tuchweste mit blanken Knöpfen, weißleinenen langen Beinkleidern, einem blau- und weißgesprenkelten leinenen Ueberrocke, alten schwarzledernen Stiefeln, und einem runden Filzhut.

3) Der Christian Franz Waitschies ist zu Amts Vitte, bei Memel, geboren, lutherischen Glaubens, 31 Jahre alt und 5 Fuß 1 Zoll groß. Er hat braunes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, aufgeworfenen Mund, blonden Bart, ovales Kinn, runde Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Statur, und spricht deutsch, auch litthauisch. Seine Bekleidung bestand in einem runden Filzhut, einem bunt kattunen Halstuche, einer alten blauen Tuchweste mit bezogenen Knöpfen, einer braunen Tuchjacke, langen leinenen Beinkleidern und schwarzledernen Stiefeln. — Er ist blatternarbig.

4) Der Mikkelis Puttniens ist zu Dinwethen, Amts Memel, geboren, lutherischer Religion, 28 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, mittelmäßige Nase und Mund, blonden schwachen Bart, ovales Kinn, länglichte Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, und spricht nur litthauisch. Er ist ziemlich stark sommersprossig, und war bekleidet mit einem bunten Halstuche, einer alten grauen Weste, einer grauwandtenen Jacke mit blanken Knöpfen, langen alten leinenen Beinkleidern, einem alten schwarzen Filzhut, und war ohne Fußbekleidung.

Steckbrief. Der unten signalisirte Vagabonde und Dieb Karl Hagel ist in der verwichenen Nacht, vermittelst gewaltsamen Durchbruchs zweier Thüren, aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen.

Alle Polizeibehörden und die Königl. Gensd'armerie werden demnach gebührend ersucht, diesem gefährlichen Verbrecher nachzuforschen, und, falls er ergriffen wird, ihn geschlossen hieher transportiren zu lassen.

Signalement. Der Hagel ist 39 Jahr alt, kleiner jedoch breitschultriger Statur, hat blonde Haare und kleine blaue Augen, eine hohe aber platte Stirn, und kleine breite Nase, wodurch die Augen unverhältnißmäßig weit von einander stehen.

Bekleidet war er mit einer blautuchenen Jacke und rohen Leinwandshosen. Er ging barfuß, und trug einen runden Hut.

Preuß. Eylau, den 21sten Juli 1826.

Der Königliche Landrath.
v. Brederlow.

Steck-

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Karl Klein, welchen wir dem Fleischermeister Mantillon zu Labiau in den Probedienst überlassen haten, ist am 24sten d. M., nachdem er sich eines Diebstahls schuldig gemacht, heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst auf diesen der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Labiau, den 27sten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Karl Klein ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelisch und aus Pillkallen gebürtig, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittele Nase und mitteln Mund, blonden rasirten Bart, vollzählige Zähne, ovales Kinn, länglichrunde Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Die unten näher signalisirte Häuslingin Louise Schwarzenberger, welche wir dem Kreis-Schulzen Rheese zu Pareyken in den Probedienst überlassen hatten, ist am 11ten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese Flüchtlingin ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Labiau, den 25sten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Die Louise Schwarzenberger ist 65 Jahr alt, 4 Fuß 9½ Zoll groß, evangelisch und aus Czichen gebürtig, hat braune und grau melirte Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, unvollzählige Zähne, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht polnisch und deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

---

Der durch Steckbrief vom 10ten Juli d. J. verfolgte Häusling Johann Christian May ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Labiau, den 21sten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 26sten Juni d. J. verfolgte Häusling Friedrich Szelinsky ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 20sten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Die durch Steckbrief vom 11ten Juli d. J. verfolgte Häuslingin Anna Regina Domscheit ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 25sten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

---

Ein schwarzbrauner Wallach, mit einem weißen Vorder- und Hinterfuße, ungefähr 9 Jahr alt, und 8½ Zoll groß, sonst ohne Abzeichen, ist am 11ten Juli d. J. auf dem Felde zu kölm. Molwitten gefunden worden.

Der unbekannte Eigenthümer wird also aufgefordert, dieses Pferd gegen Erstattung der Kosten, bis zum 1sten September d. J. von hier abzuholen, indem es sonst, an dem darauf folgenden Tage, als ein herrenloses Gut öffentlich verkauft werden wird.

Schmoditten, den 26sten Juli 1826.

Königl. Preuß. Intendanturamt Preuß. Eylau.

Gutes Winter-Brau- und Branntweinbrenner-Malz ist zu haben auf der Lastadie in der Reifschlägerstraße im Schiffspeicher No. 23. bei

L. G. Sachsen.

Backtröge von verschiedener Größe sind zu haben Lindenstraße (ehemals Ochsenmarkt) im Schwanen-Speicher No. 25. in Königsberg.

Der hier im Kanal liegende Bording Eleonora, 15 Roggenlast groß, soll wegen dem bei der Feuersbrunst bei Herrn Krause eingebüßten Inventarium,

den 10ten August d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, aus freier Hand öffentlich am Meistbietenden verkauft werden.

Pillau, den 26sten Juli 1826.

Kohrsch.

In

In Folge des Zoll- und Verbrauchsteuer-Gesetzes vom 26sten Mai 1818 §. 51. werden nachstehend benannte, in dem hiesigen Packhofe und unter Packhofsverschluß über zwei Jahr lagernde Waaren:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) | 1 | Centner | 11 | Pfund | Moskobade, |
| 2) | — | " | 104 | " | Punsch-Extrakt, |
| 3) | 1 | " | 8 | " | Lorbeeren, |
| 4) | 3 | " | 73 | " | Rosinen, |
| 5) | 3 | " | 68 | " | Ingwer, |
| 6) | 1 | " | 93 | " | Papier, |
| 7) | 3 | " | 89 | " | Rauchtabak, |
| 8) | 12 | " | 99 | " | Parfümerien, |
| 9) | 34 | " | 47 | " | Manufakturwaaren, |
| 10) | 6 | " | 89 | " | Fabrikwaaren, |
| 11) | 62 | " | 34 | " | Rumm, |
| 12) | 5 | " | 42 | " | Fayance, |
| 13) | 6 | " | 34 | " | Weißblech, |
| 14) | 5 | " | 75 | " | Pfeffer, und |
| 15) | 2 | " | 19 | " | Thee, |

am 9ten Oktober d. J. und den folgenden Tagen, von 9 Uhr des Morgens bis 12 Mittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken, daß der Verkauf im Packhofe stattfinden wird, eingeladen.

Memel, den 6ten Juli 1826.

Königl. Haupt-Zollamt.

Wegen Veränderung des Wohnorts bin ich willens, mein an der Mühle belegenes ganz neu erbautes Wohnhaus No. 78., nebst Kegelbahn, Obst- und Gekröchgarten, worin eine Gastwirthschaft betrieben wird, aus freier Hand zu verkaufen, oder von Michaelis d. J. zu verpachten. Kauf- oder Pachtlustige werden gebeten, sich in portofreien Briefen zu melden. Die Bedingungen werden sehr billig gestellt, und kann selbiges täglich in Augenschein genommen werden. Zugleich bemerke, wenn es gewünscht wird, daß $\frac{2}{3}$tel des Kaufgeldes stehen bleiben können.

Bischofstein, den 13ten Juli 1826.

C. C. Mangelsdorff.

Es stehen beim Rittmeister v. Jaski auf Gr. Schmückwalde, bei Osterode, nach der Klassifikation von Herrn Wagner, mehrere ganz vorzügliche Merinoböcke des feinsten Sortements, zu den billigsten und unseren Zeiten angemessenen Preisen, zum Verkauf. Auch können noch geringere Sorten von Müttern und Stöhren verkauft werden.

 Meine

Meine im Dorfe Schwarzstein, nahe bei der Stadt Rastenburg belegene Erbpachts-Wassermahlmühle von zwei oberschlächtigen Gängen, zu welcher 13 Morgen 104 □Ruthen Preuß. Ackerland und Wiesen, zwei Gehöchgärten, und die Fischereigerechtigkeit in 3 Seen, so wie die Benutzung der an denselben belegenen Wiesen und Werder, letztere jedoch nur gemeinschaftlich mit der Dorfschaft Schwarzstein, gehört, bin ich willens, aus freier Hand zu verkaufen, und lade Kauflustige ein, sich zur Abschließung des Kontrakts bis zum

15ten August d. J.

bei mir zu melden.

Auch steht mein völlig schaarwerksfreies Erbe von 2 Hufen Oletzkoisch mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Gärten ꝛc. daselbst zum Verkauf.

Dasselbe zahlt nur einen Zins jährlich von 22 Rthlr., und sonst nichts weiter.

Schwarzstein, den 5ten Juli 1826.

Der Erbmühlenpächter David Schirrmann.

Die zur hiesigen Stadt gehörige, aus zwei oberschlächtigen Mahlgängen bestehende Wasser-Mahlmühle, wozu noch eine kleine, eine ebenfalls oberschlächtige Mühle, mit einem Mahl- und einem Graupengange, gehört, welche mit dem 1sten Juni 1827 pachtlos wird, und aus welcher die bisherigen Pächter nur immer mit Vortheil ausgegangen sind, soll auf Sechs nacheinander folgende Jahre im Wege der Lizitation an den Meistbietenden anderweit verpachtet werden.

Wir haben hiezu einen Termin

auf den 16ten Oktober d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Magistrats-Geschäftszimmer angesetzt, und können Pachtliebhaber, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, in diesem Termin ihre Gebote offeriren, so wie auch die Mühlen selbst jederzeit in Augenschein nehmen, und von den Pachtbedingungen Erkundigung einziehen.

Rößel, den 7ten Juli 1826.

Der Magistrat.

In dem, zu den adlich Klein-Steegenschen Gütern gehörigen Vorwerk Wilhelmsberg, bei Mehlsack, beabsichtigt Pächter, eingetretener Veränderungen wegen, den 9ten August d. J., Vormittags 9 Uhr, mehrere Super-Inventarienstücke, bestehend in jungen Pferden, drei-, zwei- und einjähriges Jungvieh, drei Beschlagwagen, Schlitten, mehreres Stehlenzeug, und verschiedene eiserne und hölzerne Wirthschafts-Geräthschaften, in einer freiwilligen Auktion gegen baare Bezahlung zu verkaufen, und werden Kaufliebhaber aufgefordert, sich zahlreich im gedachten Termin einzufinden.

Vor

Vor dem hiesigen Rathhause sollen

den 14ten August d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Sachen, als: Vieh, Pferde, Schaafe, Schweine, Wagen, Mehl, Flachs, und anderes Haus- und Wirthschaftsgeräth gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Kaufliebhabern wird dieses hiemit bekannt gemacht.

Liebstadt, den 15ten Juli 1826.

Das Patrimonial-Gericht von Tüngen.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Stallupöner Kreise belegene Domaine Göritten wird mit Trinitatis 1827 pachtlos, und hierdurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1839, durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Göritten, Schäferei und Groß-Ußballen, in der Brau- und Brennerei und dem Verlage mehrerer zwangspflichtiger Debitsstellen.

Die Domaine liegt unfern der Stadt Stallupönen, 4 Meilen von Gumbinnen, 8 Meilen von Ragnit und Insterburg, und 9 Meilen von Tilsit.

Das Vorwerk Göritten enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 826 | Morgen | 172 | □Ruthen | Preuß. Acker, |
| 220 | " | 5 | " | " Feldwiesen, |
| 34 | " | — | " | " jährliche Wiesen, |
| 47 | " | 86 | " | " Gärten, |
| 972 | " | 67 | " | " Hütung, |
| 79 | " | 123 | " | " Hof-, Baustellen, Graben, Unland ꝛc. |
| Summa 2180 | Morgen | 93 | □Ruthen | Preuß. |

Das Vorwerk Schäferei enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 445 | Morgen | — | □Ruthen | Preuß. Acker, |
| 4 | " | 15 | " | " Gärten, |
| 145 | " | 28 | " | " jährliche Wiesen, |
| 230 | " | — | " | " Feldwiesen, |
| 462 | " | 48 | " | " Hütung, |
| 71 | " | 176 | " | " Hof-, Baustellen, Brücher, Unland ꝛc. |
| Summa 1358 | Morgen | 87 | Ruthen | Preuß. |

Das

Das Vorwerk Gr. Ußballen enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 188 | Morgen | 58 □Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 2 | " | 130 | " | Gärten, |
| 103 | " | 108 | " | Wiesen, |
| 87 | " | 26 | " | Hütung, |
| 14 | " | 146 | " | Hof-, Baustellen, Wege, Unland ꝛc. |
| Summa 396 | Morgen | 108 □Ruthen | Preuß. | |

Die Aecker in Göritten enthalten vorherrschend auf tragbaren Mittelboden, zum Weizenbau sind nur wenige Flächen geeignet. Die übrigen Früchte gedeihen gut.

Die Aecker der Schäferei eignen sich nur zur vierten und dritten Ackerklasse, und wechseln die hieher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken. Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichlicheres und größtentheils gutes Futter. In beiden Vorwerken werden circa 100 Morgen zweischnittig genutzt.

Die Weide in Göritten hat dieselbe Bodenbeschaffenheit, wie die Ackerflur; in der Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Höhen, und nährt nur Schaafe.

Das Vorwerk Groß-Ußballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker; seine Wiesen liegen in einzelnen größern Flächen in den Feldern zerstreut, und liefern nahrhaftes und reichliches Futter. Die Weide hat guten Boden.

Auf dem Vorwerk Göritten ist eine geräumig und bequem eingerichtete herrschaftliche Wohnung, und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten.

Königl. Inventarium ist außer den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brennerei-Geräthe, wie den Feuerlöschgeräthschaften, auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Regierung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten v. Labrière in Stallupönen wenden.

Da das Vorwerk Groß-Ußballen von den beiden übrigen Vorwerken Göritten und Schäferei entfernter liegt, und mit diesen in keiner nothwendigen wirthschaftlichen Verbindung steht, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der drei Vorwerke, so wie auch für Groß-Ußballen besonders, angenommen.

Um bei Abgabe der Gebote aber jeden Zweifel zu beseitigen, ist in den Submissions bestimmt auszudrücken: ob das Gebot für die sämmtlichen drei Vorwerke, oder ob es für Göritten und Schäferei, oder ob es für Groß-Ußballen allein abgegeben ist.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| für die drei Vorwerke auf | . . . | 1500 Rthlr. |
| für Göritten und Schäferei auf | . . | 1300 " |
| für Groß-Ußballen | . . . . | 200 " |

Quali-

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hiernach ihre Submissions

bis zum 31sten August d. J.

dem Herrn Regierungsrath Mast hieselbst zu übersenden.

Die Submissions müssen versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre jährlich an Pachtgeld, incl. $\frac{1}{7}$ in Golde, zahlen will.

Und ist bei Uebergabe der Submission vom Submittenten die Uebernahme der Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius unter Vollziehung derselben protokollarisch zu erklären.

Die verlangte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen, und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissions ist

auf den 1sten September d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines dazu legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen. Jeder Submittent bleibt jedoch nach geschehener Verlautbarung der einzelnen Gebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums, welchem die Auswahl des Pächters und Zuschlagsertheilung allein vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 20sten Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 32.

Königsberg, Mittwoch den 9ten August 1826.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 188. Errichtung einer neuen römisch-katholischen Schule in Bassen. L. Abth. 409/5.

Die Patrone der Kirche zu Bassen, bei Braunsberg, Herr Landrath v. Schu[illegible] und Herr Lieutenant v. Wolsk[illegible] haben die Errichtung einer neuen römisch-katholischen Schule zu Bassen, zu welcher die Güter Groß- und Klein-Grünheide gelegen sind, veranlaßt. Der Bau eines Schulgebäudes und die Anstellung eines Lehrers sind bewirkt. Letzterer erhält das Schulgeld für jedes Schulkind nicht wöchentlich, wie es bei den meisten Landschulen im Ermlande gebräuchlich ist, sondern es wird sein Unterhalt nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts von den Mitgliedern der Sozietät, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied ihrer Konfession, aufgebracht, und als ein festes Gehalt vierteljährig gezahlt, mit Ausschluß des Brennholzes, welches die genannten Herren Patrone aus ihren Waldungen unentgeldlich hergeben.

Das rühmliche Streben dieser Sozietät, ihren Kindern den nöthigen Unterricht mit nicht unbedeutenden eigenen Aufopferungen zu schaffen, und dem Lehrer sein jährliches Einkommen durch einen allgemeinen Beitritt zu sichern, wird erfreulich und mit dem Wunsche belobt, daß solches auch von andern Ortschaften, den es noch an Schulen mangelt, nachgeahmt werden möge.

Königsberg, den 14ten Juli 1826.

No. 189.
Wegen Einpfarrung der Evangelischen zur Kirche in Guttstadt.
I. Abth. 823/7.

# Einpfarrungs-Urkunde

der evangelischen Kirche zu Guttstadt für die in der Gegend um Guttstadt wohnenden evangelischen Glaubensgenossen, die bisher noch zu keinem Kirchenverbande gehörten.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XI. §. 293. Gemeinden, welche keinem Pfarrzwange unterworfen sind, der Ordnung wegen angewiesen werden können, sich zu einer gewissen Kirche zu halten, die evangelischen Glaubensgenossen in und um Guttstadt, und zwar nachbenannter Ortschaften, in der am 10ten Oktober d. J. stattgefundenen Konvokation gerichtlich erklärt haben, sich von nun an zu der evangelischen Kirche in Guttstadt halten, und ihre gesetzliche Verbindlichkeiten gegen diese Kirche und deren Geistliche erfüllen zu wollen: so wird von der unterzeichneten Regierung auf den Grund der von dem Königlichen hohen Ministerium des Innern unterm 16ten Januar 1817 erlassenen genehmigenden Verfügung hiermit festgesetzt:

§. 1.

Zur evangelischen Parochialkirche in Guttstadt sind eingepfarrt:

a) die evangelischen Glaubensgenossen der Stadt Guttstadt und deren Vorstädte;

b) folgende Ortschaften aus den Amtsbezirken von Wormditt, Seeburg, Wartenburg und Heilsberg, als: Altkirch, Schmolainen, Wichertshoff, Hansberg, Lindenbrun, Ludwigsmühle, Zweiteichen, Gronau, Peterswalde, Mavera, Rosenbeck, Beiswalde, Regertela, Lingenau, Neuendorf, Glotau, Waldhaus Knopsbrück, Queetz, Neu-Garschen, Deppen, Worlack, Wolfsdorf, Düsterwaldhaus, Petersdorf, Schwuben, Wölken, Rosengarth, Schlitt, Blankenberg, Steinberg, Lauterswalde, Heiligenthal, Walters-mühle, Aukendorf, Sternberg, Stolzhagen nebst Mühle, Althof, Eschenau, Klingerswalde, Knopen, Rosberg, Schönwiese, Battatron, Ober- und, Unter-Kopkeim, Klutkesche Mühle, Münsterberg, Plutken, Süßenthal, Vierzighufen;

c) die adelichen Güter Comalmen, Alt-Garschen, Scharnick, Queetz, Schwengen, Gradtken, Kossen.

§. 2.

Sollten innerhalb der Grenzen vorbenannter Ortschaften späterhin Abbau oder neue Ansiedelungen geschehen, so gehören die evangelischen Bewohner desselben gleichfalls zur Kirche in Guttstadt, ohne daß es einer nachträglichen Einpfarrung bedarf.

§. 3.

§. 3.

Der evangelische Pfarrer tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß eines Pfarrers, hat ein ausschließliches Recht auf Taufen, Trauungen und Begräbnisse, und bezieht die Stolgebühren nach untenstehender, von der Gemeinde genehmigten Stol-Taxe; dagegen wird er auch verpflichtet, alle Pflichten eines Geistlichen gegen diese Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 4.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Neueingepfarrten ihren Beitrag nach dem in den Gesetzen bestimmten Verhältnisse, sind aber zu Bauten bei den katholischen Kirchengebäuden nicht verbunden. Menoniten und andere Konfessionsverwandte leisten nur in so fern Beiträge, als sie sich der evangelischen Kirche zu Guttstadt zu ihrem Gottesdienste bedienen.

§. 5.

Die Neueingepfarrten bleiben zu den Real-Abgaben von ihren Grundstücken an die betreffenden katholischen Kirchen und Pfarreien, so lange der Gesetzgeber keine Aenderung trifft, verpflichtet; dagegen bezieht die persönlichen und wirthschaftlichen Abgaben derselben künftig die evangelische Kirche und Pfarrei, nach einem noch mit Zuziehung der Gemeinde zu entwerfenden und dieser Urkunde anzuhängenden Regulativ.

§. 6.

Die Neueingepfarrten sind verpflichtet, dem Pfarrer das Deputatholz unentgeldlich anzufahren, den neu anziehenden Pfarrer nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuholen, und dem Superintendenten bei Introduktionen und den jährlichen Kirchen- und Schul-Visitationen den nöthigen Vorspann zur Hin- und Rückreise zu gestellen; sind aber von dergleichen Leistungen an die katholische Geistlichkeit entbunden.

§. 7.

Der evangelische Pfarrer und die evangelische Gemeinde zu Guttstadt erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der eingepfarrten Ortschaften mit Genehmigung der Provinzialbehörden sich von diesem Pfarrverbande trennen sollten, um neue Kirchen zu stiften, oder sich einer nähern neu zu stiftenden anzuschließen.

§. 8.

## Stoll-Taxe.

| | Rthlr. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| 1) Für eine Proklamation incl. Proklamationsschein | 1 | 10 | — |
| 2) Für eine Trauung incl. Aufgebot | 2 | 10 | — |
| 3) Für eine Haustrauung | 3 | — | — |
| 4) Für eine Taufe in der Kirche (incl. Danksagung) | — | 12 | — |
| 5) Für eine Haustaufe | 2 | — | — |
| 6) Für jede Leiche bis incl. 14 Jahren | — | 10 | — |
| 7) Für jede Leiche über 14 Jahren | — | 20 | — |
| 8) Für eine Grabrede am Sarge | 2 | — | — |
| 9) Für eine Leichenpredigt in der Kirche | 3 | — | — |
| 10) Für eine Leichenbegleitung | — | 15 | — |
| 11) Für jede Danksagung | — | 5 | — |
| 12) Für jedes Kirchen-Attest | — | 7 | 6 |
| 13) Für das Domisforiale zu Taufen | — | 25 | — |
| 14) Für das Domisforiale zu Beerdigungen bis incl. 14 Jahren | — | 20 | — |
| über 14 Jahr | 1 | 10 | — |
| 15) Für die Konfirmation eines Kindes | 1 | — | — |

§. 9.

Die Gemeinde verpflichtet sich, der von ihr unterm 20sten Februar 1824 dem Superintendenten Böhnke abgegebenen Erklärung gemäß, an die Kirchenkasse einen jährlichen Personal-Dezem von 3 Sgr. 4 pf. von jeder konfirmirten Person mit der Einschränkung zu zahlen, daß von armen Familien, die kein Grundstück besitzen, immer nur für zwei Personen, von Familien, die Grundeigenthümer sind, nicht mehr als für drei Personen gezahlt werde.

§. 10.

Außerdem verpflichtet sich die Gemeinde, dem jedesmaligen Lehrer der Kirchschule für eine Trauung 6 Sgr., und für eine Leichenbegleitung, wobei gesungen oder die Schule erbeten wird, 10 Sgr. zu entrichten.

---

Vorstehende Einpfarrungs-Urkunde wird von der unterzeichneten Regierung, mit Zustimmung des Königl. Konsistorii, hiermit vollzogen.

Königsberg, den 24sten Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

Es

Es ist unter dem Hornvieh in mehreren Gegenden des landräthlich Preuß. Eylau- No. 190.
schen Kreises der Milzbrand ausgebrochen, und zur Verhütung der Ausbreitung desselben die nöthigen polizeilichen Vorkehrungen getroffen worden, welches dem Publikum mit dem Erinnern bekannt gemacht wird, dem ihm zunächst vorgesetzten Ortspolizeivorstande schleunigst Anzeige vom ersten Erscheinen dieser Krankheit zu machen.

Königsberg, den 18ten Juli 1826.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die nachstehenden Staatsschuldschein-Prämien von der am 1sten Juli v. J. No. 191
angefangenen Neunten Ziehung, nämlich:

„zu 140 Rthlr."

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 64,174 | 2 | 146,423 | 3 | 192 078 | 4 | 260,083 |

„zu 20 Rthlr."

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2,908 | 15 | 22,184 | 28 | 57,937 | 41 | 95,579 | 54 | 141,761 | 67 | 221,331 |
| 2 | 2,923 | 16 | 22,542 | 29 | 64,454 | 42 | 96,572 | 55 | 156,317 | 68 | 223 855 |
| 3 | 7,326 | 17 | 24,608 | 30 | 64,541 | 43 | 97,065 | 56 | 162,598 | 69 | 223,857 |
| 4 | 8 495 | 18 | 25,564 | 31 | 69,042 | 44 | 99,460 | 57 | 184,315 | 70 | 228,177 |
| 5 | 12,921 | 19 | 26,571 | 32 | 79,163 | 45 | 111,775 | 58 | 199,001 | 71 | 228,492 |
| 6 | 13,670 | 20 | 26,579 | 33 | 80,703 | 46 | 124 478 | 59 | 199,121 | 72 | 235,324 |
| 7 | 14,807 | 21 | 34,769 | 34 | 80,784 | 47 | 125,501 | 60 | 199,462 | 73 | 235,330 |
| 8 | 14,808 | 22 | 43,285 | 35 | 80 802 | 48 | 126,575 | 61 | 214,460 | 74 | 274,615 |
| 9 | 14,986 | 23 | 44,445 | 36 | 81,420 | 49 | 134,994 | 62 | 215,764 | 75 | 280,701 |
| 10 | 17,006 | 24 | 50,161 | 37 | 83,584 | 50 | 137,896 | 63 | 217,466 | 76 | 282 814 |
| 11 | 17,426 | 25 | 50,365 | 38 | 92,581 | 51 | 138,396 | 64 | 219,331 | 77 | 282,899 |
| 12 | 18,253 | 26 | 56,879 | 39 | 95 050 | 52 | 140,401 | 65 | 220 764 | 78 | 290,208 |
| 13 | 18,564 | 27 | 57,912 | 40 | 95,576 | 53 | 140,838 | 66 | 221,303 | 79 | 290,704 |
| 14 | 20,057 | | | | | | | | | | |

sind in der bestimmten Frist bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 und dem sich hierauf beziehenden Inhalt der Prämienscheine gemäß,

gemäß, präkludirt, und der Gesammtbetrag derselben von . . . 2,140 Rthlr.
nach Abzug des Courswerths der dem Prämienfonds von den 4 Prämien zu 140 Rthlr. zustehenden 400 Rthlr. Staatsschuldscheine von 82½ pro Cent und der Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen vom 1sten Juli 1825 bis 1sten Juli 1826, zusammen von . . . 347 Rthlr.
mit . . . . . 1,793 Rthlr.
zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches den Inhabern der betreffenden Prämienscheine hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 6ten Juli 1826.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer:
abwesend.

---

## Bekanntmachung.

No. 192. Nachstehende Uebersetzung einer in der No. 91. der Warschauer Zeitungen vom 9ten Juni d. J. abgedruckten Bekanntmachung der Königlich Polnischen Central-Liquidations-Kommission vom 19ten Mai d. J. wegen der Arrestschläge auf die von dieser Kommission festgestellten Privat-Forderungen wird, damit diejenigen Königl. Preuß. Anstalten und Unterthanen, welche dabei und insbesondere wegen der in den additionellen Artikeln der Konvention zwischen Preußen und Rußland vom 30sten März 1815 gestundeten einen Hälfte der älteren Zinsenrückstände von den im Königreiche Polen ausstehenden Preußischen Kapitalien betheiligt seyn möchten, das Nöthige darnach wahrnehmen können, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14ten Juli 1826.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schöneberg.

Ueber-

Uebersetzung.

## Die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen.

Da nach dem Artikel 2. der unterm 9ten Juli v. J. ergangenen Regierungs-Verordnung, die Bewirkung des Abzuges der sowohl aus den Zeiten der Preußischen, Oesterreichischen und Herzoglich Warschauischen Regierungen, als auch aus der Epoche des Königreichs Polen bis Ende des Jahres 1821 dem Schatze schuldig gebliebenen Anforderungen, von den von der Central Liquidations-Kommission den Partheien zuerkannten Forderungen, der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes übertragen worden ist, und die Central-Liquidations-Kommission sich einzig und allein mit Prüfung und Feststellung der Privat-Forderungen und mit Ertheilung von Bescheinigungen über die anerkannten Forderungen befaßt, ohne Rücksicht, welche Rechte der Staatsschatz oder die Gläubiger auf Beschlagnahme derselben haben mögen, so wird sämmtlichen Interessenten bekannt gemacht, daß von jetzt ab, alle Arreste auf Privat-Forderungen nicht mehr bei ihr, sondern bei den betreffenden Woywodschafts-Kommissionen gelegt werden müssen, weil die über die anerkannten Forderungen ausgefertigten und noch auszufertigenden Bescheinigungen den Woywodschafts-Kommissionen, der obigen Verordnung gemäß, Behufs der Aushändigung an die Eigenthümer oder an diejenigen, welche solche Bescheinigungen rechtmäßig erworben haben, theils bereits zugesendet worden sind, theils noch zugesandt werden sollen. Obgleich die Central-Liquidations-Kommission die Akten, welche bereits gelegte Arreste betreffen, den resp. Woywodschafts-Kommissionen zusendet, so wird es dennoch zweckmäßig seyn, diese Arrestschläge jetzt bei den betreffenden Woywodschafts-Kommissionen zu erneuern, da durch die verflossene Zeit Veränderungen in den Verhältnissen und im Wohnorte der Individuen eintreten könnten, welche eine nähere Erörterung nothwendig machen.

Gegenwärtige Bekanntmachung wird, damit sie zu Jedermanns Wissenschaft gelangt, dreimal in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Warschau, den 19ten Mai 1826.

Der Staatsrath-Präsident.
(gez.) Kalinowski.

Der General-Sekretair.
(gez.) D. Plewinski,
Stellvertreter.

---

Durch-

# Durchschnitts-Marktpreis im Monat Juni 1826.

| | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **I. Vom Getreide.** | | | |
| Weizen . pr. Scheffel | — | 28 | 5 |
| Roggen . " " | — | 21 | 6 |
| Gerste . " " | — | 14 | 11 |
| Hafer . " " | — | 13 | 1 |
| Erbsen { graue " " | — | 25 | 6 |
| Erbsen { weiße " " | — | 24 | 8 |
| Linsen . " " | — | — | — |
| Bohnen . " " | — | — | — |
| **II. Von Viktualien.** | | | |
| Hofbutter ; pr. Stein | 4 | — | — |
| Litthauische Butter " " | 3 | 20 | — |
| Stückbutter . pr. Pfund | — | 3 | 8 |
| dito Elbingsche " " | — | 3 | 1 |
| Graupe . pr. Scheffel | 1 | 27 | 2 |
| Hirsengrütze " " | 3 | — | — |
| Hafergrütze ; " " | 2 | 13 | — |
| Buchweizengrütze " " | 1 | 25 | — |
| Gerstengrütze " " | 2 | 5 | — |
| Grückenmehl ; " " | 2 | — | — |
| Weizenmehl . " " | 1 | 28 | 1 |
| Roggenmehl . " " | 1 | 5 | 7 |
| Gerstenmehl . " " | — | — | — |
| Hafermehl . " " | — | — | — |
| Kartoffeln ; " " | — | 13 | 2 |

| | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **III. Von Fleischgattungen.** | | | |
| Rindfleisch . pr. Pfund | — | 2 | — |
| Schweinefleisch " " | — | 2 | 1 |
| Schöpsenfleisch . " " | — | 2 | 3 |
| Kalbfleisch . " " | — | 1 | 10 |
| Speck, ungeräuchertes " " | — | 2 | 11 |
| dito geräuchertes " " | — | 3 | 4 |
| Schmeer . " " | — | 3 | 3 |
| Rindertalg ; " " | — | 3 | 9 |
| **IV. Von Konsumtibilien.** | | | |
| Bier . . pr. Tonne | 2 | 28 | — |
| dito . . pr. Stof | — | 1 | 2 |
| Biereſſig ; pr. Tonne | 3 | 4 | — |
| Weineſſig ; pr. Anker | 5 | — | — |
| Branntwein . pr. Ohm | 18 | 6 | — |
| dito . pr. Stof | — | 5 | — |
| Käſe, ordinairer pr. Pfund | — | 2 | — |
| dito beſſerer ; " " | — | 2 | 8 |
| Holz, weiches . pr. Achtel | 7 | 19 | 4 |
| dito hartes . " " | 11 | 29 | — |
| Stroh . ; pr. Schock | 2 | 10 | — |
| Heu . . pr. Centner | — | 10 | 10 |
| Wolle ; ; pr. Stein | 8 | — | — |
| Hopfen ; ; " " | — | — | — |
| Eyer ; pr. Schock | — | 8 | 3 |
| Ziegel ; ; pr. Mille | 8 | 15 | — |

Königsberg, den 3ten Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 32.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 32.

Königsberg, Mittwoch den 9ten August 1826.


## Sicherheits-Polizei.

**Steckbrief.** Der Fusilier Johann Basteck, dessen Signalement unten erfolgt, wurde vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment am 21sten November v. J. nach Jlawke, Kreises Neidenburg, zur Disposition beurlaubt, und zwar dergestalt, daß dieser Urlaub bis zum 15ten Mai d. J. dauern sollte. Nach den bei gedachtem Regiment eingegangenen Nachrichten hat sich der ꝛc. Basteck einige Zeit in Osterode aufgehalten, und sich ohne weitere Meldung von da entfernt. Da nun derselbe bis jetzt beim Regiment nicht eingetroffen, auch von dem Preuß. Holländer Landwehr-Bataillon nicht zu ermitteln ist, so ist es wahrscheinlich, daß er sich der Desertion schuldig gemacht hat.

Sämmtliche Polizeibehörden, wie auch die Kreis-Gensd'armerie, werden beauftragt, sich die Ermittelung des ꝛc. Basteck angelegen seyn zu lassen, und denselben im Betretungsfall zu arretiren, und gedachtem Regiment in Danzig einliefern zu lassen.

Königsberg, den 4ten Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

**Signalement.** Der Fusilier Johann Basteck, von der 10ten Kompagnie 4ten Infanterie-Regiments, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, längliche Nase, graue Augen, etwas aufgeworfenen Mund, vollzählige Zähne, wenig Bart, längliches Gesicht, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Statur, spricht polnisch, und sind ihm die Füße unbedeutend krumm.

**Steckbrief.** Der unten näher bezeichnete, wegen Dieberei zur fünfjährigen Gefängnißstrafe verurtheilte Andreas Bonin, aus Birkenfelde bei Preuß. Friedland gebürtig, ist am 10ten Juli d. J. aus der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt, woselbst er sich zur Abbüßung obiger Strafe befand, entsprungen.

Die Königl. Militair-, Polizei- und Zollbehörden werden daher ersucht und resp. aufgefordert, den Entsprungenen, wenn er sich betreten läßt, zu verhaften, und unter sicherem Geleite gebunden an die Königliche Direktion der gedachten Strafanstalt gegen Erstattung der Verpflegungs- und Transport-Kosten abliefern zu lassen; auch die Königl. Direktion von der Verhaftung sogleich zu benachrichtigen.

Königsberg, den 15ten Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement. Der Andreas Bonin ist katholischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 3¾ Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige und spitze Nase und Mund, blonden Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch, hat auf der linken Hand, zwischen dem Daumen und Zeigefinger, eine kleine Narbe, und schielt etwas.

Bekleidung: grau zwillichene Beinkleider, graue Tuchweste, Schuhe, ein leinenes Hemde mit eingenähter No. 112., eine graue Tuchmütze mit ledernem Schirm.

Steckbrief. Der Hornist David Blackschieß, von der 10ten Kompagnie des 5ten Infanterie-Regiments, dessen Signalement unten beifolgt, ist am 10ten d. M. aus Danzig desertirt.

Wir fordern die Polizei- und Ortsbehörden, so wie die Gensd'armerie, hiedurch auf, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren; nach Danzig transportiren, und an den Kommandeur des Regiments, Herrn Obersten Jochens, abliefern zu lassen.

Danzig, den 19ten Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Hornist und ehemalige Knecht David Blackschieß ist aus Jauzuhnen, bei Trakehnen in Litthauen, gebürtig, und war dessen letzter Aufenthaltsort vor dem Eintritt ins Militair Elbing; er ist evangelischer Religion, 23 Jahr 2 Monate alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, kleine und blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, kleinen Mund, gute Zähne, keinen Bart, spitzes Kinn, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

An Montirungsstücken hat derselbe mitgenommen: eine neue blautuchene Dienstjacke, eine Feldmütze mit Schirm, ein Paar Schuhe, ein Hemde und eine alte Halsbinde.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Wilhelm Gründler, welchen wir dem Gutsbesitzer Herrn Rauschning auf Wilgaiten in den Probedienst überlassen hatten, ist in der Nacht vom 21sten auf den 22sten d. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Taplau, den 30sten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Wilhelm Gründler ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, evangelisch und aus Ohra bei Danzig gebürtig, hat braune Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, mittele Nase, gewöhnlichen Mund, braunen und rasirten Bart, vollzählige Zähne, etwas spitzes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner untersetzter Gestalt, spricht deutsch, und ist pockengrübig.

Steck-

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Martin Schukait, welchen wir dem Krugpächter Wallner in Siebeneichen in den Probedienst überlassen hatten, ist am 27sten d. M. aus demselben entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 30sten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Martin Schukait ist 48 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, evangelisch und aus Pietraschken gebürtig, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange, spitzige und eingebogene Nase, breiten Mund, blonden und rasirten Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, länglichrunde Gesichtsbildung, finstern Blick, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht polnisch und deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Friedrich Frank, welchen wir dem Herrn Gutsbesitzer Krummhaar in den Probedienst überlassen hatten, ist am gestrigen Tage aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, und im Betretungsfalle ihn arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 29sten Juli 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Friedrich Frank ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, mitteln Mund, blonden und rasirten Bart, gute Zähne, Längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

---

## Nachweisung der in den Monaten Mai und Juni 1826 über die Grenze gebrachten Vagabonden.

Nachstehend bezeichnete Vagabonden sind in den Monaten Mai und Juni 1826 mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, über die Grenze gebracht worden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

| No. | Vor- und Zuname. | Vaterland. | Alter. | Größe. | | Haare. | Stirn. | Augenbrauen. | Augen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Jahre | Fuß. | Zoll. | | | | |
| 1 | Alexander Szeminski | Rußland | 20 | 5 | 7¾ | braun | hoch | schwarz | braun |
| 2 | Jons Banies | dito | 25 | 5 | 4 | dito | bedeckt | braun | grau |
| 3 | Mich. Petrowitz | dito | 35 | 5 | 3 | schwarzbraun | dito | blond | dito |
| 4 | Abraham Levin | Pohlen | 50 | 5 | 3 | lang und grau | schmal | dito | dito |
| 5 | Zachar. Aron Zemplin | dito | 62 | 5 | 3½ | dito | niedrig | dito | dito |
| 6 | Jankel Joschel | dito | 22 | 5 | 4 | braun | flach | dunkelblond | braun |
| 7 | Levin Joschel | dito | 37 | 5 | 3 | schwarz | hoch | dito | grau |
| 8 | Markus Jankel | — | 30 | 5 | 3 | dito | dito | blond | braun |
| 9 | Moses Nochim | — | 47 | 5 | 3 | dito | niedrig | braun | dito |
| 10 | Moses Bähr | — | 28 | 5 | — | dito | dito | dito | grau |
| 11 | Salom. Joschel | — | 18 | 5 | — | schwarzbraun | hoch | dito | braun |
| 12 | Aron Mendel | — | 15 | 4 | 10 | dito | dito | blond | grau |
| 13 | Isaak Leiser | — | 38 | 5 | 1 | dito | niedrig | braun | dito |
| 14 | Nochim Levin | — | 63 | 5 | 2 | braun | hoch | dito | blau |
| 15 | Moses Levin | — | 45 | 5 | 7 | rothbraun | dito | dito | dito |
| 16 | David Nischel | — | 30 | 5 | 1 | braun | niedrig | dito | braun |
| 17 | Judel Jankel | — | 17 | 5 | — | dito | dito | dito | dito |
| 18 | Leiser Soßmann | — | 17 | 5 | — | schwarz | hoch | dito | grau |
| 19 | Schmul Jankel | — | 60 | 5 | — | grau | dito | dito | blau |
| 20 | Jankel Nochim | — | 57 | 5 | 3 | dito | niedrig | dito | grau |
| 21 | Levin Jankel | — | 58 | 5 | 3 | schwarz | hoch | dito | braun |
| 22 | Isaak Moses | — | 18 | 5 | — | dito | dito | dito | dito |
| 23 | Levin Jankel | — | 22 | 5 | 1 | braun | dito | dito | dito |
| 24 | Leiser Jankel | — | 17 | 5 | 2 | dito | dito | dito | dito |
| 25 | Wolf Isaak | Pohlen | 30 | 5 | 1 | dito | niedrig | dito | grau |
| 26 | Levin Abraham | dito | 24 | 5 | 1 | roth | dito | dito | dito |
| 27 | Peter Wißniewski | dito | 33 | 5 | 6½ | braun | bedeckt | dito | blau |
| 28 | Angelika Pogorßelski | dito | 47 | 5 | — | dito | hoch | dito | dito |

Nase

| Name | Type | Size | Color | Finish | Weight | Price | Notes |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Acrylic Paint Set | Paint | 12 tubes | Assorted | Matte | 1.2 kg | $24.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 24 tubes | Assorted | Matte | 2.4 kg | $44.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 24 tubes | Assorted | Gloss | 2.4 kg | $49.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 48 tubes | Assorted | Matte | 4.8 kg | $89.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 48 tubes | Assorted | Gloss | 4.8 kg | $94.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 72 tubes | Assorted | Matte | 7.2 kg | $129.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 72 tubes | Assorted | Gloss | 7.2 kg | $134.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 96 tubes | Assorted | Matte | 9.6 kg | $169.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 96 tubes | Assorted | Gloss | 9.6 kg | $174.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 120 tubes | Assorted | Matte | 12.0 kg | $209.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 120 tubes | Assorted | Gloss | 12.0 kg | $214.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 144 tubes | Assorted | Matte | 14.4 kg | $249.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 144 tubes | Assorted | Gloss | 14.4 kg | $254.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 168 tubes | Assorted | Matte | 16.8 kg | $289.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 168 tubes | Assorted | Gloss | 16.8 kg | $294.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 192 tubes | Assorted | Matte | 19.2 kg | $329.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 192 tubes | Assorted | Gloss | 19.2 kg | $334.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 216 tubes | Assorted | Matte | 21.6 kg | $369.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 216 tubes | Assorted | Gloss | 21.6 kg | $374.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 240 tubes | Assorted | Matte | 24.0 kg | $409.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 240 tubes | Assorted | Gloss | 24.0 kg | $414.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 264 tubes | Assorted | Matte | 26.4 kg | $449.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 264 tubes | Assorted | Gloss | 26.4 kg | $454.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 288 tubes | Assorted | Matte | 28.8 kg | $489.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 288 tubes | Assorted | Gloss | 28.8 kg | $494.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 312 tubes | Assorted | Matte | 31.2 kg | $529.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 312 tubes | Assorted | Gloss | 31.2 kg | $534.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 336 tubes | Assorted | Matte | 33.6 kg | $569.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 336 tubes | Assorted | Gloss | 33.6 kg | $574.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 360 tubes | Assorted | Matte | 36.0 kg | $609.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 360 tubes | Assorted | Gloss | 36.0 kg | $614.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 384 tubes | Assorted | Matte | 38.4 kg | $649.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 384 tubes | Assorted | Gloss | 38.4 kg | $654.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 408 tubes | Assorted | Matte | 40.8 kg | $689.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 408 tubes | Assorted | Gloss | 40.8 kg | $694.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 432 tubes | Assorted | Matte | 43.2 kg | $729.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 432 tubes | Assorted | Gloss | 43.2 kg | $734.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 456 tubes | Assorted | Matte | 45.6 kg | $769.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 456 tubes | Assorted | Gloss | 45.6 kg | $774.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 480 tubes | Assorted | Matte | 48.0 kg | $809.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 480 tubes | Assorted | Gloss | 48.0 kg | $814.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 504 tubes | Assorted | Matte | 50.4 kg | $849.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 504 tubes | Assorted | Gloss | 50.4 kg | $854.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 528 tubes | Assorted | Matte | 52.8 kg | $889.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 528 tubes | Assorted | Gloss | 52.8 kg | $894.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 552 tubes | Assorted | Matte | 55.2 kg | $929.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 552 tubes | Assorted | Gloss | 55.2 kg | $934.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 576 tubes | Assorted | Matte | 57.6 kg | $969.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 576 tubes | Assorted | Gloss | 57.6 kg | $974.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 600 tubes | Assorted | Matte | 60.0 kg | $1009.99 | Includes primary colors |
| Acrylic Paint Set | Paint | 600 tubes | Assorted | Gloss | 60.0 kg | $1014.99 | Includes primary colors |

| Name | Age | Sex | Race | Occupation | Residence | Remarks |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Abbott, Charles | 30 | M | W | Laborer | Boston | |
| Abbott, Edward | 25 | M | W | Clerk | Boston | |
| Abbott, Frederick | 40 | M | W | Merchant | Boston | |
| Abbott, George | 35 | M | W | Merchant | Boston | |
| Abbott, Henry | 28 | M | W | Clerk | Boston | |
| Abbott, Isaac | 45 | M | W | Merchant | Boston | |
| Abbott, James | 32 | M | W | Merchant | Boston | |
| Abbott, John | 50 | M | W | Merchant | Boston | |
| Abbott, Joseph | 27 | M | W | Clerk | Boston | |
| Abbott, Lewis | 33 | M | W | Merchant | Boston | |
| Abbott, Mary | 29 | F | W | | Boston | |
| Abbott, Nathaniel | 38 | M | W | Merchant | Boston | |
| Abbott, Oliver | 42 | M | W | Merchant | Boston | |
| Abbott, Peter | 31 | M | W | Merchant | Boston | |
| Abbott, Robert | 26 | M | W | Clerk | Boston | |
| Abbott, Samuel | 34 | M | W | Merchant | Boston | |
| Abbott, Thomas | 36 | M | W | Merchant | Boston | |
| Abbott, William | 44 | M | W | Merchant | Boston | |
| Abbott, Zachariah | 39 | M | W | Merchant | Boston | |
| Adams, Alexander | 30 | M | W | Laborer | Boston | |
| Adams, Benjamin | 25 | M | W | Clerk | Boston | |
| Adams, Charles | 40 | M | W | Merchant | Boston | |
| Adams, David | 35 | M | W | Merchant | Boston | |
| Adams, Edward | 28 | M | W | Clerk | Boston | |
| Adams, Frederick | 45 | M | W | Merchant | Boston | |
| Adams, George | 32 | M | W | Merchant | Boston | |
| Adams, Henry | 50 | M | W | Merchant | Boston | |
| Adams, Isaac | 27 | M | W | Clerk | Boston | |
| Adams, James | 33 | M | W | Merchant | Boston | |
| Adams, John | 29 | M | W | Merchant | Boston | |
| Adams, Joseph | 38 | M | W | Merchant | Boston | |
| Adams, Lewis | 42 | M | W | Merchant | Boston | |
| Adams, Mary | 31 | F | W | | Boston | |
| Adams, Nathaniel | 26 | M | W | Clerk | Boston | |
| Adams, Oliver | 34 | M | W | Merchant | Boston | |
| Adams, Peter | 36 | M | W | Merchant | Boston | |
| Adams, Robert | 44 | M | W | Merchant | Boston | |
| Adams, Samuel | 39 | M | W | Merchant | Boston | |
| Adams, Thomas | 30 | M | W | Laborer | Boston | |
| Adams, William | 25 | M | W | Clerk | Boston | |
| Adams, Zachariah | 40 | M | W | Merchant | Boston | |

| Nase. | Mund. | Bart. | Kinn. | Gesicht. | Gesichts-farbe. | Statur. | Besondere Kennzeichen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| stark | breit | keinen | rund | regelmäßig | gesund | klein | keine |
| mittel | mittel | dito | dito | oval | dito | mittel | dito |
| dito | klein | schwarz | oval | dito | blaß | dito | offener Schade an der linken Wade |
| dito | mittel | blond | dito | dito | gesund | dito | Narben am rechten Zeigefinger |
| dito | dito | — | dito | länglich | dito | dito | keine |
| dito | dito | keinen | dito | oval | dito | dito | dito |
| dick | dito | blond | dito | dito | dito | dito | dito |
| kurz | klein | keinen | rund | dito | dito | dito | dito |
| mittel | mittel | blond | dito | dito | dito | dito | dito |
| lang | klein | braun | dito | länglich | dito | dito | dito |
| mittel | mittel | blond | oval | oval | dito | dito | blatternarbig |
| breit | breit | röthlich | behaart | breit | bleich | dito | hat einen Bruch |

über die Grenze gebracht ist:

| | | | |
|---|---|---|---|
| No. 21. | Den 13. | Mai | 1826. |
| " 22. | | eodem | |
| " 23. | " 1. | Juni | " |
| " 24. | | eodem | |
| " 25. | " 2. | Juni | " |
| " 26. | | eodem | |
| " 27. | — | — | |
| " 28. | " 7. | Juni | " |
| " 29. | | eodem | |
| " 30. | — | — | |
| " 31. | " 29. | Mai | " |
| " 32. | " 18. | " | " |
| " 33. | " 6. | Juni | " |
| " 34. | " 8. | " | " |
| " 35. | " 15. | " | " |
| " 36. | " 19. | " | " |
| " 37. | | eodem | |
| " 38. | " 22. | Juni | " |
| " 39. | " 4. | Juli | " |
| " 40. | | eodem | |

Mit

Mit Bezug auf das in den Königsberger Intelligenzblättern befindliche ausführliche Inserat werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der hieselbst am 21sten März v. J. verstorbenen Schullehrer-Wittwe Anna Zander geb. Thater, zu welchem der Altsitzer Andreas Schultz zu Reichenberg und die verehelichte Wichmann zu Seefeldt (Verwandte 4ten Grades in der Seitenlinie) sich als Erben gemeldet haben, nähere oder gleiche nahe Erb-Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, in Termino

den 22sten November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Instruktions Zimmer zu erscheinen und ihre Ansprüche zu begründen und nachzuweisen.

Im Fall des Nichterscheinens werden die Extrahenten, als: der Altsitzer Schultz und die verehelichte Wichmann für die rechtmäßigen Erben angenommen, und wird ihnen, als solchen, der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt werden; der nach erfolgter Präklusion sich etwa erst meldende nähere, oder gleich nahe Erbe, ist alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, und von ihnen weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, vielmehr sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden.

Wormditt, den 31sten Juli 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die von sechs bäuerlichen Wirthen des Dorfs Seegertswalde der Gutsherrschaft verweigerten Hülfsdienste, von 8 vierspännigen Gespann- und 10 männlichen Handdiensten von jedem, sollen im Wege der Exekution, für Rechnung der Verpflichteten, an Mindestfordernden zur Leistung ausgethan werden, und steht der Lizitations-Termin

auf den 17ten August d. J.,

Vormittags um 10 Uhr im Hofe zu Maldeuten an.

Mohrungen, den 28sten Juli 1826.

Adelig v. Brederlow-Maldeutsche Jurisdiktion.

Den 15ten August und folgende Tage, soll der gesammte Mobiliar-Nachlaß des Pfarrer Lehnardt in der Pfarrwohnung zu Dittrichswald, bei Allenstein, an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Heilsberg, den 28sten Juli 1826.

Fürstbischöflich Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Ein mit den erforderlichen Mühlenbau-Kenntnissen versehener Müller wünscht die Pachtung einer Wind- oder Wasser-Mahlmühle unter vortheilhaften Bedingungen.

Anzeigen hiervon erbittet sich mit den namhaft gemachten Bedingungen in portofreien Briefen der Kaufmann Ottersky in Schippenbeil.

Die

Die den Bauern Christoph und Gottfried Schwock zu adl. Podewitten abgepfändete Sachen, bestehend in Pferden, Schweinen, Schaafen, Gänsen, Hühnern, Acker-, Haus- und Wirthschaftsgeräth, sollen

am 14ten August d. J.

an den Meistbietenden in einer öffentlichen Auktion gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, daher Kauflustige eingeladen werden, am gedachten Tage um 10 Uhr Vormittags sich in Podewitten, bei Lapiau, einzufinden.

Lapiau, den 22sten Juli 1826

Adel. Patrimonial-Gericht Eichen-Langendorf.

Rückständiger Zins-Abgaben wegen, werden auf dem Wege der Auktion

am 28sten, 29sten und 30sten August d. J.

Pferde, Vieh, Wagen, Hausgeräth ꝛc. hier vom Amte öffentlich verkauft, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Fischhausen, den 21sten Juli 1826.

Königl. Preuß. Intendanturamt.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Stallupöner Kreise belegene Domaine Göritten wird mit Trinitatis 1827 pachtlos, und hierdurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1839, durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Göritten, Schäferei und Groß-Ußballen, in der Brau- und Brennerei und dem Verlage mehrerer zwangspflichtiger Debitsstellen.

Die Domaine liegt unfern der Stadt Stallupönen, 4 Meilen von Gumbinnen, 8 Meilen von Ragnit und Insterburg, und 9 Meilen von Tilsit.

Das Vorwerk Göritten enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 826 | Morgen | 172 | □Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 220 | " | 5 | " | " | Feldwiesen, |
| 34 | " | — | " | " | jährliche Wiesen, |
| 47 | " | 86 | " | " | Gärten, |
| 972 | " | 67 | " | " | Hütung, |
| 79 | " | 123 | " | " | Hof-, Baustellen, Graben, Unland ꝛc. |
| Summa 2180 | Morgen | 93 | □Ruthen | Preuß. | |

Das Vorwerk Schäferei enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 445 | Morgen | — | □Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 4 | " | 15 | " | " | Gärten, |
| 145 | " | 28 | " | " | jährliche Wiesen, |
| 230 | " | — | " | " | Feldwiesen, |
| 462 | " | 48 | " | " | Hütung, |
| 71 | " | 176 | " | " | Hof-, Baustellen, Brücher, Unland ꝛc. |
| Summa 1358 | Morgen | 87 | Ruthen | Preuß. | |

Das Vorwerk Gr. Ußballen enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 188 | Morgen | 58 □Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 2 | " | 130 " | " | Gärten, |
| 103 | " | 108 " | " | Wiesen, |
| 87 | " | 26 " | " | Hütung, |
| 14 | " | 146 " | " | Hof-, Baustellen, Wege, Unland ꝛc. |
| Summa 396 | Morgen | 108 □Ruthen | Preuß. | |

Die Aecker in Göritten enthalten vorherrschend gut tragbaren Mittelboden, zum Weizenbau sind nur wenige Flächen geeignet. Die übrigen Früchte gedeihen gut.

Die Aecker der Schäferei eignen sich nur zur vierten und dritten Ackerklasse, und wechseln die hieher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken. Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichlicheres und größtentheils gutes Futter. In beiden Vorwerken werden circa 100 Morgen zweischnittig genutzt.

Die Weide in Göritten hat dieselbe Bodenbeschaffenheit, wie die Ackerflur; in der Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Höhen, und nährt nur Schaafe.

Das Vorwerk Groß-Ußballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker; seine Wiesen liegen in einzelnen größern Flächen in den Feldern zerstreut, und liefern nahrhaftes und reichliches Futter. Die Weide hat guten Boden.

Auf dem Vorwerk Göritten ist eine geräumig und bequem eingerichtete herrschaftliche Wohnung, und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten.

Königl. Inventarium ist außer den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brennerei-Geräthe, wie den Feuerlöschgeräthschaften, auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Regierung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten v. Labrynère in Stallupönen wenden.

Da das Vorwerk Groß-Ußballen von den beiden übrigen Vorwerken Göritten und Schäferei entfernter liegt, und mit diesen in keiner nothwendigen wirthschaftlichen Verbindung steht, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der drei Vorwerke, so wie auch für Groß-Ußballen besonders, angenommen.

Um bei Abgabe der Gebote aber jeden Zweifel zu beseitigen, ist in den Submissions bestimmt auszudrücken: ob das Gebot für die sämmtlichen drei Vorwerke, oder ob es für Göritten und Schäferei, oder ob es für Groß-Ußballen allein abgegeben ist.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| für die drei Vorwerke auf | 1500 | Rthlr. |
| für Göritten und Schäferei auf | 1300 | " |
| für Groß-Ußballen | 200 | " |

Dual-

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hiernach ihre Submissions

bis zum 31sten August d. J.

dem Herrn Regierungsrath Mast hieselbst zu übersenden.

Die Submissions müssen versiegelt seyn, und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre jährlich an Pachtgeld, incl. $\frac{1}{3}$ in Golde, zahlen will.

Und ist bei Uebergabe der Submission vom Submittenten die Uebernahme der Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius unter Vollziehung derselben protokollarisch zu erklären.

Die verlangte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen, und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissions ist

auf den 1sten September d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines dazu legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen. Jeder Submittent bleibt jedoch nach geschehener Verlautbarung der einzelnen Gebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums, welchem die Auswahl des Pächters und Zuschlagsertheilung allein vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 20sten Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Meine im Dorfe Schwarzstein, nahe bei der Stadt Rastenburg belegene Erbpachts-Wassermahlmühle von zwei oberschlächtigen Gängen, zu welcher 13 Morgen 104 [ ] Ruthen Preuß. Ackerland und Wiesen, zwei Gekochgärten, und die Fischereigerechtigkeit in 3 Seen, so wie die Benutzung der an denselben belegenen Wiesen und Werder, letztere jedoch nur gemeinschaftlich mit der Dorfschaft Schwarzstein, gehört, bin ich willens, aus freier Hand zu verkaufen, und lade Kauflustige ein, sich zur Abschließung des Kontrakts bis zum

15ten August d. J.

bei mir zu melden.

Auch steht mein völlig schaarwerksfreies Erbe von 2 Hufen Oletzkolsch mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Gärten ꝛc. daselbst zum Verkauf.

Dasselbe zahlt nur einen Zins jährlich von 22 Rthlr., und sonst nichts weiter.

Schwarzstein, den 5ten Juli 1826.

Der Erbmühlenpächter David Schiermann.

Die

Die zur hiesigen Stadt gehörige, aus zwei oberschlächtigen Mahlgängen bestehende Wasser-Mahlmühle, wozu noch eine kleine, eine ebenfalls oberschlächtige Mühle, mit einem Mahl- und einem Graupengange, gehört, welche mit dem 1sten Juni 1827 pachtlos wird, und aus welcher die bisherigen Pächter nur immer mit Vortheil ausgegangen sind, soll auf Sechs nacheinander folgende Jahre im Wege der Lizitation an den Meistbietenden anderweit verpachtet werden.

Wir haben hiezu einen Termin

auf den 16ten Oktober d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Magistrats-Geschäftszimmer angesetzt, und können Pachtliebhaber, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, in diesem Termin ihre Gebote offeriren, so wie auch die Mühlen selbst jederzeit in Augenschein nehmen, und von den Pachtbedingungen Erkundigung einziehen.

Rögel, den 7ten Juli 1826.

Der Magistrat.

Es stehen beim Rittmeister v. Jaski auf Gr. Schmückwalde, bei Osterode, nach der Klassifikation von Herrn Wagner, mehrere ganz vorzügliche Merinoböcke des feinsten Sortements, zu den billigsten und unseren Zeiten angemessenen Preisen, zum Verkauf. Auch können noch geringere Sorten von Mutter-Schaafen und Stöhren verkauft werden.

Gutes Winter-Brau- und Branntweinbrenner-Malz ist zu haben auf der Lastadie in der Reifschlägerstraße im Schiffspeicher No. 23. bei

L. G. Sachsen.

Backtröge von verschiedener Größe sind zu haben Lindenstraße (ehemals Ochsenmarkt) im Schwanen-Speicher No. 25. in Königsberg.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 33.

Königsberg, Mittwoch den 16ten August 1826.


### Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 10. enthält:

No. 1014. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Juni 1826, betreffend die nähern Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 3. und 5. des Gewerbsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820, wegen der Gewerbsteuer vom Handel, imgleichen wegen Modifikation der §§. 21—24. des Regulativs vom 28sten April 1824, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

„ 1015. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten Juni 1826, wegen der Kriegeslasten in Neupommern.

„ 1016. Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Juli 1826, betreffend die Verlängerung der in dem Publikations-Patente vom 21sten Juni 1825 festgesetzten Frist zur Anmeldung der Real-Ansprüche der ältern Hypotheken-Gläubiger im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen ꝛc. bis zum 1sten September 1827.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 193. Ertheilung von Pässen an Arbeit suchende Personen. I. Abth. 158/7.

Da von neuem Vorfälle zu unserer Kenntniß gekommen sind, welche die Vermuthung erregen, daß die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks bei Ertheilung von Pässen an Arbeit suchende Personen in Ansehung der Untersuchung ihrer Arbeitsfähigkeit und Subsistenzmittel nicht mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gehen: so werden die gedachten Polizeibehörden von neuem zur strengen Befolgung der Paß-Instruktion und der in unserer Amtsblattverfügung vom 8ten Mai d. J. erwähnten Verordnungen angewiesen, mit der Andeutung, daß eine jede Abweichung von diesen Vorschriften eine strenge Rüge nach sich ziehen wird.

Königsberg, den 22sten Juli 1826.

---

No. 194. Wegen Errichtung von Baufonds für geistliche und Schulgebäude durch jährliche Beiträge. I. Abth. 2022/5.

In mehreren Ortschaften der Provinz Pommern entrichten die zu baaren Beiträgen bei kirchlichen und Schulhausbauten verpflichteten Einwohner eine bei jedem, nach Verhältniß seiner Beitragspflicht abgemessene, fortlaufende Abgabe zur beständigen Bereithaltung eines besondern kirchlichen Baufonds, aus welchem demnächst jene Bauten, wo nicht ausschließlich, doch in vorkommenden Fällen nur mit Zuhülfenahme eines mäßigen außerordentlichen Zuschusses bestritten werden.

Diese Einrichtung gewährt den Patronen und Gemeinden eine große Erleichterung beim plötzlichen Eintritt eines Hauptbaufalles, und ist besonders rücksichtlich der Kirchenbauten da sehr wünschenswerth, wo nicht etwa die Existenz eines bedeutenden Kirchenvermögens die Baulast für die Gemeine in die Ferne stellt.

Auf diese sich in mehrfacher Hinsicht als sehr zweckmäßig darstellende Einrichtung, die jedoch nur durch freie Uebereinkunft der Patronate und Gemeinden bewirkt werden kann, machen wir daher hiedurch mit dem Wunsche aufmerksam, daß sie recht allgemein zur Ausführung komme, und überall gestrebt werden möge, einen Baufonds für geistliche und Schulgebäude durch allmählige Beiträge zu bilden und zu konserviren.

Den Herren Landräthen wird angelegentlich empfohlen, zur Förderung dieser guten Sache mit wirksam zu seyn, und zum 1sten März künftigen Jahres über den Fortgang derselben Bericht zu erstatten.

Königsberg, den 26sten Juli 1826.

---

Des

No. 195. Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirchen- und Schulgebäude zu Kupferberg in Schlesien. I. Abth. 2457/7.

Des Königs Majestät haben mittelst allergnädigster Kabinetsordre vom 18ten p. M., zum Wiederaufbau der im Jahre 1824 abgebrannten evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Kupferberg in Schlesien, Behufs Unterstützung der sehr armen Gemeinde, welche bei diesem großen Brande viel gelitten hat, indem außer diesen Gebäuden auch das Armenhaus und 68 Bürgerhäuser ein Raub der Flammen geworden sind, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen der ganzen Monarchie zu bewilligen geruht.

Die Herren Superintendenten werden daher hierdurch angewiesen, die Kirchenkollekte in sämmtlichen unter ihrer Aufsicht stehenden evangelischen Kirchen zu veranstalten; in Betreff der Hauskollekte aber erhalten die Herren Landräthe, Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter, so wie die Magistrate, den Auftrag, solche bei den evangelischen Einwohnern ihrer resp. Verwaltungsbezirke abhalten zu lassen.

Die eingesammelten Beiträge sind mit einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Geldsorten längstens in 6 Wochen an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

Königsberg, den 31sten Juli 1826.

---

No. 196. I. Abth. 1043/7.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Polizei haben zum Neubau eines Kommunal-Schulhauses in der Stadt Pudewitz, im Großherzogthum Posen, da das katholische Schulgebäude früher abgebrannt, das evangelische Schulhaus aber keiner Reparatur fähig ist, eine katholische und evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte Behufs der Unterstützung der armen Gemeinden beider Konfessionen bewilligt, daher die sämmtlichen Superintendenten und Dekane unseres Departements hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt werden, diese Kollekten in ihren Inspektions-Kreisen halten zu lassen, und die aufgekommenen Geldbeiträge zur weitern Disposition an unsere Provinzial-Kommunal- und Instituten-Kasse abzuführen, und auch, wenn selbst wider Vermuthen gar keine Geldbeiträge aufkommen sollten, binnen 6 Wochen Anzeige zu machen.

Königsberg, den 14ten Juli 1826.

---

No. 197. Warnung vor unzweckmäßige Behandlung räudiger Schaafe. I. Abth. 1567/6.

Bei der in mehreren Gegenden der Provinz unter den Schaafen herrschenden Räude werden, wie die Erfahrung lehrt, Kratzmittel angewandt, die der Krankheit der Thiere nicht zusagen können, ungeachtet deren Heilung mit weniger nachtheiligen Mitteln leichter und sicherer erreicht werden kann

Das interessirende Publikum wird daher gewarnt, sich zu der Behandlung räudiger Schaafe nicht des Raths oder gar des Beistandes unberechtigter Personen, als Abdecker, Schäfer u. dergl. zu bedienen, sondern die Hülfe qualifizirter Thierärzte, oder, in deren Ermangelung, die der Kreis-Medizinal-Beamten zu suchen, oder aber die Mittel in Anwendung zu bringen, die nebst den Belehrungen über diese Krankheit mehrmals bekannt gemacht sind.

Königsberg, den 28sten Juli 1826.

---

No. 198 I. Abth. 1874/7.

Durch das Zerlegen einer am Milzbrande im Preuß. Eylauschen landräthlichen Kreise gefallenen Kuh zum Gebrauch für die Haushaltung, sind von den dabei beschäftigt gewesenen Personen zwei von dieser Krankheit angesteckt, von welchen bereits eine gestorben ist, die andere noch gefährlich krank darnieder liegt.

Dies wird dem Publikum zur Warnung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß gegen die Kontravenienten die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist.

Königsberg, den 23sten Juli 1826.

---

No. 199. Erneuertes Verbot wegen Abledierung des am Milzbrande gefallenen Viehes. I. Abth. 1592/7

Ungeachtet öfterer Warnungen und des ausdrücklichen Verbots, am Milzbrande gefallene Thiere nicht abzuledern, sind seit kurzem Fälle zur Kenntniß gekommen, daß bei dem in diesem Jahre in mehreren Gegenden der Provinz herrschenden Milzbrande, dieser Anordnung entgegen, dennoch Thiere an dieser Krankheit gefallen, abgeledert, und mehrere dabei beschäftigte Personen von derselben angesteckt worden sind. Die Angesteckten sind, bis auf einen, der ein Opfer dieser Krankheit geworden, zwar gerettet; wir nehmen aber hiervon wiederholt Veranlassung, die Verfügung vom 6ten Oktober 1812. Seite 575. unseres Amtsblatts desselben Jahres, wornach das Abledern der an Milzbrand gefallenen Thiere ausdrücklich untersagt ist, mit der Warnung in Erinnerung zu bringen, daß die Uebertretung derselben, außer der Lebensgefahr, die mit derselben an sich schon verbunden seyn kann, eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thaler, oder acht- bis vierzehntägiger Gefängnißstrafe von Polizeiwegen, nach §. 165. des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen, nach sich ziehet.

Königsberg, den 17ten Juli 1826.

---

Bekannt-

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 200. Durch die von der Königl. Regierung zu Gumbinnen bewirkte Uebergabe der meine Verwaltung betreffenden Kautions-Dokumente, werde ich veranlaßt, sämmtlichen Kautionsbestellern, insbesondere aber auch denjenigen, welche in Salzangelegenheiten dieser Provinz Kautionen deponirt haben, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß bei der überhäuften Arbeit der mit dem Kautions-Depositorio beauftragten Beamten, es lediglich den Kautionsbestellern überlassen bleiben muß, die gehörige Kontrolle über Zinsen oder neue Coupons-Erhebungen, über etwanige Auslösung der Obligationen, oder sonstige Veränderungen ihrer Kautions-Dokumente zu übernehmen, und die nöthigen Anträge in Zeiten zu machen, widrigenfalls sie sich jeden daraus erwachsenden Nachtheil selbst beizumessen haben.

Königsberg, den 3ten August 1826.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Landmann.

---

## Nachrichten.

Im Laufe des Winter-Halbenjahres $18\frac{25}{26}$ sind von den in der Hebammen-Bildungsanstalt unterrichteten Lehrtöchtern nach überstandener Prüfung und nach vorhergegangener Vereidigung zum Betrieb des Hebammengewerbes in jedem beliebigen Ort in den Königl. Preußischen Staaten, jedoch mit Ausschluß der Städte, die über 20000 Einwohner zählen, berechtiget, und mit dem Zeugnisse, recht gute Kenntnisse:

1) Katharina Elisabeth Blanck aus Moritten, Preuß. Eylauschen Kreises;
2) Wilhelmine Henriette Wulff aus Labiau, und
3) Katharina Roloff aus Tapiau; dagegen mit dem Zeugnisse, gute Kenntnisse:
4) Anna Funck aus Miswalde, Mohrungenschen Kreises;
5) Katharina Paikowski, aus Alt-Christburg, Mohrungenschen Kreises;
6) Barbara Louise Buch, aus Migutzen, Wehlauschen Kreises;
7) Henriette Demke, aus Labiau;
8) Henriette Horst, aus Gerdauen;
9) Regina Barisch, aus Schalmei, Braunsbergschen Kreises;
10) Euphrosine Koschinski, aus Bergsgirren, Amts Labiau;

11) Katha-

11) Katharina Behrendt, aus Neuhoff, Heilsbergschen Kreises;
12) Katharina Koch, aus Schönborn;
13) Louise Klein, aus Sonnenborn;
14) Dorothea Junck, aus Wilmsdorff, und
15) Elisabeth Fauth, aus Kl. Simnau, Mohrungenschen Kreises;
16) Unteroffizier-Wittwe Hoffmann geb. Kästner,
17) Wilhelmine Amalia Fischer,
18) Louise Rauter,

} aus Königsberg,

entlassen worden.

---

## Anzeige

der Wasserstände der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| I. | Im Memel-Strome bei Kassigkemen und Sockatten | 2 | Fuß | 8 | Zoll. |
| II. | „ Ruß-Strome bei Kartzewischken | 4 | „ | — | „ |
| III. | „ Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Sköpen | 3 | „ | 6 | „ |
| | am Pegel bei Jägerischken | 4 | „ | — | „ |
| IV. | „ Pregel-Strome bei Wiepeninken | 1 | „ | 8 | „ |
| | bei Nettienen | 1 | „ | 6 | „ |
| | zwischen Nettienen und dem Landgestüt | 1 | „ | 4 | „ |
| | am Pegel bei Insterburg | 1 | „ | 5 | „ |

Erste Hälfte Monats August 1826.

---

# Oeffentlicher Anzeiger.

## — No. 33. —

Königsberg, Mittwoch den 16ten August 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher beschriebene Schuhmacher Ludwig Urban, welcher, wegen Diebstahl bei unterzeichnetem Gericht zur Kriminal-Untersuchung gezogen und verhaftet gewesen, ist am 17ten d. M. entsprungen. Nach der ersten Anzeige des Gefangenwärters war die Vermuthung vorhanden, als hätte der Entwichene sich in den See gestürzt und dort sein Leben geendet; allein bei näherer Untersuchung dessen dieses anzunehmen zweifelhaft gemacht. Es werden daher hiedurch alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersucht, auf diesen wegen mehrerer verübten Diebstähle angeschuldigten, zum Theil geständigen gefährlichen Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, und denselben im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten dem unten genannten Gericht wieder einliefern zu lassen.

Ortelsburg, den 23sten Juli 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Schuhmacher Ludwig Urban ist 22 Jahr alt, römisch-katholisch, aus Oletzko gebürtig, 5 Fuß 2 Zoll groß, sein letzter Aufenthaltsort das Dorf Liebenberg, Intendanturamts Friedrichsfelde.

Der Entwichene spricht polnisch und etwas deutsch, hat braunes Haar, braune Augenbraunen, graue Augen, eine längliche Nase, gewöhnlichen Mund, braunen rasirten Bart, gesunde Zähne, mittelmäßige Gestalt, und keine besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit weißleinenen Hosen, einem Hemde, einer bunt drillichenen Weste, einem schwarzen Filzhut, und barfuß.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Karl Junge, welchen wir dem Krüger Gerlach zu Velacken in den Probedienst überlassen hatten, hat einen Kleider- und Gelddiebstahl verübt, und ist sonach aus dem Dienst in der Nacht auf den 6ten zum 7ten d. M. entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 7ten August 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Karl Junge ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, evangelisch und aus Memel gebürtig, hat schwarzbraune Haare, erhabene Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, etwas starke Nase, mitteln Mund mit etwas aufgeworfenen Lippen, vollzählige Zähne, schwachen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

---

Der durch Steckbrief vom 30sten Juli d. J. verfolgte Häusling Wilhelm Gründler ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 8ten August 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 29sten Juli d. J. verfolgte Häusling Friedrich Frank ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 8ten August 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

---

Die unbekannten Gläubiger des am 7ten Dezember v. J. verstorbenen Apothekers Ernst Samuel de Terra werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß desselben sofort, und spätestens

den 20sten September d. J.,

bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihrer etwanigen Vorrechte werden für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger vom Nachlaß noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Preuß. Holland, den 20sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die

Die unbekannten Erben und Erbnehmer, so wie deren Cessionarien, des zu Langwalde, hiesigen Amts, verstorbenen Bauern Jakob Woelck, werden hiemit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und spätestens in Termino

den 5ten Oktober 1826,

Vormittags um 9 Uhr, im Geschäftszimmer des hiesigen Land- und Stadtgerichts zu melden, und ihr Erbrecht nachzuweisen, indem ein von dem Fürstbischöflich Ermländischen Landvogteigericht zu Heilsberg aus dem dortigen Erzpriester Austenschen Konkurse uns eingeschickter Depositalbestand, im Betrage von 50 Rthlr. 14 Sgr. 2 pf. baar, und ein Pfandbrief über 50 Rthlr. dem verstorbenen Bauern Jakob Wölck gebühret, und dieser Bestand den sich meldenden und legitimirenden Erben, Erbnehmern, oder deren Cessionarien, ausgezahlt werden soll, da sonst dieser Nachlaß als ein bonum vacans dem Fisko zugeschlagen werden wird.

Mehlsack, den 5ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Meine hier gelegenen Grundstücke, als ein am Markt gelegenes massives Wohnhaus von 2 Etagen, mit Hofraum, Stall, Speicher und Brandhaus, einer Wohnbude, drei Scheunen, sechs Gärten, ein Wiesenplatz und 2½ Hufen Land, bin ich willens, aus freier Hand zu verkaufen.

Zahlungsfähige Kauflustige können sich bei mir zu jeder Zeit melden.

Nordenburg, den 3ten August 1826.

Der Branntweinbrenner Trosien.

Sonntag, den 27sten August 1826, Nachmittags um 2 Uhr, soll das Krähmersche Schulzengut zu Krekollen, zwischen Bartenstein und Heilsberg, bestehend aus 4 köllmischen und ½ Zinshufe, im Gute selbst zum Verkauf aus freier Hand öffentlich ausgeboten werden, welches zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

In Gemäßheit des bei dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht ausgehängten Subhastations-Patents ist der Verkauf folgender zur Mälzer Andreas und Agnes Schrötterschen Vormundschaftsmasse gehörigen, zu Rößel liegenden Grundstücke:

1) des Mälzhauses No. 234., 635 Rthlr.;
2) der Angerwohnung No. 251., und des hiezu gehörigen Gartens, 300 Rthlr.; und
3) der in der ersten Scheunenstraße liegenden Scheune und Garten, 216 Rthlr. 20 Sgr.

gerichtlich gewürdigt, festgesetzt, und der Termin zur Ausbietung

auf den 7ten September d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden hiezu vorgeladen, und wird der Zuschlag an den Meistbietenden, wenn gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme zulässig machen, erfolgen.

Da der Hypothekenzustand dieser Grundstücke noch nicht regulirt ist, so werden die etwanigen unbekannten Realprätendenten und Gläubiger zum obigen Termin mit der Aufgabe vorgeladen, ihre Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie hiemit präkludiret werden sollen, auch ihnen wegen der Kaufgelder gegen die Schrötterschen Erben, auch gegen die nachfolgenden Besitzer der ausgebotenen Grundstücke, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Rößel, den 15ten Juni 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mit Bezugnahme auf die dato im Intelligenzblatt vollständig geschehene Bekanntmachung wegen des Verkaufs des den Gutsbesitzer Gottfried Rohdießschen Eheleuten zugehörigen Etablissements Fridensthal, bestehend aus 175 M. 6 □R. Magdeburgisch Maaß, gerichtlich gewürdigt auf die Summe von 2184 Rthlr. 1 Sgr. 1 pf., laden wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ad term.

den 14ten August d. J.,
den 13ten Oktober d. J., und
den 14ten Dezember d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in das Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichts ein.

Dreengfurth, den 25sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ein mit den erforderlichen Mühlenbau-Kenntnissen versehener Müller wünscht die Pachtung einer Wind- oder Wasser-Mahlmühle unter vortheilhaften Bedingungen.

Anzeigen hiervon erbittet sich mit den namhaft gemachten Bedingungen in portofreien Briefen der Kaufmann Otterský in Schippenbeil.

Ein

Ein in der Wirthschaft in den mittlern Jahren erfahrner unverheiratheter Mann, sucht ein Unterkommen unter billigen Bedingungen entweder auf dem Lande, oder bei Führung einer städtischen Wirthschaft. Das Intelligenz-Komtoir weiset seinen Aufenthalt nach.

Von Waldau nach der Neuhausenschen Mühle und Königsberg ist eine Brieftasche, in der nichts als Papiere über Bauten, als der Chaussee von Braunsberg, der Bubainschen Mühle, Arnau, Fuchshöfen, und Behlaken verloren gegangen. Abgeber der Brieftasche erhält 2 Thaler Belohnung im Bärenkruge zu Königsberg, auf dem Sackheim No. 86.

---

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

**Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,**

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 34.

Königsberg, Mittwoch den 23sten August 1826.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 201. Kollekte zum Wiederaufbau der Gymnasial-gebäude zu Tilsit. 2557/7.

Die Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Polizei haben sich, auf Antrag der Königl. Regierung zu Gumbinnen, bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der im Jahre 1824 abgebrannten Gymnasien-Gebäude zu Tilsit eine evangelische Haus- und Kirchenkollekte im diesseitigen Oberpräsidialbereich zu bewilligen.

Die Herren Superintendenten unseres Verwaltungsbezirks werden daher hierdurch veranlaßt, eine Sammlung für den vorliegenden Zweck in sämmtlichen unter ihrer Aufsicht stehenden evangelischen Kirchen zu veranstalten; wogegen die Herren Landräthe, Magistrate, Domainen- und Intendantur-Aemter in Absicht der Hauskollekte angewiesen werden, selbige bei den evangelischen Einwohnern ihrer resp. Wirkungsbezirke abhalten zu lassen.

Die eingesammelten Beiträge sind, nebst einem genauen Verzeichniß der beigesteuerten Geldsorten, längstens in 6 Wochen an unsere Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

Königsberg, den 4ten August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 202. Schaafpocken in Pentlacken, bei Nordenburg. 377/8.

Unter den Schaafen in Pentlack, bei Nordenburg, sind die Pocken ausgebrochen; einige von ihnen leiden auch an der Klauenseuche.

Zur Unterdrückung und zur Hemmung der weitern Verbreitung der Krankheit sind von Polizeiwegen die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden.

Königsberg, den 9ten August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

No. 203. Milzbrand unter dem Rindvieh in Domnau. 2503/7.

In der Stadt Domnau sind binnen Kurzem drei Stück Rindvieh gefallen; die Obduktion eines dieser Thiere ergab, daß es am Milzbrande im höchsten Grade gelitten hatte. In polizeilicher Hinsicht sind die nöthigen Vorkehrungen getroffen.

Königsberg, den 1sten August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

No. 204. Warnung. I. Abth. 254/7.

Welche Folgen aus Vernachlässigung der Vorschriften bei Behandlung des am Milzbrande erkrankten Viehes entstehen, zeigt folgender Vorfall, der als Warnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

In Dittrichsdorf, bei Schippenbeil, haben zwei Frauen die Unvorsichtigkeit begangen, beim Schlachten eines am Milzbrande erkrankten Thieres, vor erfolgter Feststellung der Krankheit desselben, hülfreiche Hand zu leisten. Beide wurden in Folge dieser Hülfsleistungen von dem am Milzbrande kranken Thiere angesteckt und erkrankten an der sogenannten schwarzen Blatter, von denen die eine, weil die ärztliche Hülfe nicht gleich nachgesucht wurde, am zweiten Tage starb, die andere noch unter ärztlicher Behandlung steht.

Königsberg, den 29sten Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

Bekannt-

## Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

No. 205. Der Direktor des Gymnasii in Nordhausen, Kraft, hat unter dem Titel:

Selectae M. Antonii Mureti epistolae, praefationes et orationes, quibus additum est Tiberii Hemsterhusii elogium auctore Davide Ruhnkenio, ad emendatissima exempla exactae et annotatione instructae,

eine recht zweckmäßige und mit lehrreichen Anmerkungen versehene Auswahl aus Muret's Schriften, nebst der Lobrede auf Tiberius Hemsterhuis von Ruhnken abdrucken lassen. Der Preis eines Exemplars dieses 23 Bogen starken Buches ist von dem Verleger, Buchhändler Landgraf in Nordhausen, auf 18 Groschen Courant gestellt.

Einem hohen Königl. Ministerial-Reskripte vom 8ten Juli d. J. zufolge, werden Direktoren und Lehrer der Gymnasien auf dieses für die Schüler der obern Gymnasial-Klassen sehr nützliche Werk hiedurch aufmerksam gemacht.

Königsberg, den 10ten August 1826.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 206. Durch die von der Königl. Regierung zu Gumbinnen bewirkte Uebergabe der meine Verwaltung betreffenden Kautions-Dokumente, werde ich veranlaßt, sämmtlichen Kautionsbestellern, insbesondere aber auch denjenigen, welche in Salzangelegenheiten dieser Provinz Kautionen deponirt haben, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß bei der überhäuften Arbeit der mit dem Kautions-Depositorio beauftragten Beamten, es lediglich den Kautionsbestellern überlassen bleiben muß, die gehörige Kontrolle über Zinsen oder neue Coupons-Erhebungen, über etwanige Auslösung der Obligationen, oder sonstige Veränderungen ihrer Kautions-Dokumente zu übernehmen, und die nöthigen Anträge in Zeiten zu machen, widrigenfalls sie sich jeden daraus erwachsenden Nachtheil selbst beizumessen haben.

Königsberg, den 3ten August 1826.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Landmann.

---

Table 1 — Dimensions of Type 1 and Type 2 Flat Pins and Type 1 and Type 2 Flat Sockets

| Dimensions in millimetres | | |

| Tag zum Brennen und Verzeichnen der Füllen. | Durch den Stallmeister Gerlach zu | | Durch den Stallmeister u. Major v. Burgsdorf zu | Durch den Gestüt-Inspektor Schüler zu |
|---|---|---|---|---|
| den 5. Oktbr. | Aubof | Nachmittags | | |
| „ 6. „ | Schlodien | Vormittags | | |
| „ 7. „ | Schlobitten | do. | | |
| „ 9. „ | Weeskenhof | do. | | |
| „ 10. „ | Kuskeld | do. | | |
| „ 11. „ | Dargau | do. | | |
| | Bestendorf | Nachmitt. | | |
| „ 16. „ | Powayen | Vormittags | | |
| „ 17. „ | Grünhof | do. | | |
| | Kirschnehnen | Nachmitt. | | |
| „ 18. „ | Schreitlack | Vormittags | | |
| „ 20. „ | Waldau | do. | | |
| | Podollen | Nachmittags | | |

Sämmtliche Herren Landräthe, in deren Kreisen sich die vorbenannten Beschälstations befinden, ersuchen wir hiemit dienstergebenst, jene Termine noch besonders zur allgemeinen Kenntniß der Kreis-Eingesessenen bringen zu wollen.

Trakehnen, den 12ten August 1826.

Die Gestüt-Kommission.

---

## Nachrichten.

Die in Santoppen, Amts Rößel, erledigte römisch-katholische Pfarrstelle ist dem bisherigen Dom-Vikar Anton Titz verliehen.

Gemäß allerhöchst vollzogener Bestallung vom 28sten Juni d. J. ist der Oberlandesgerichts-Assessor Karl Ludwig Ferdinand Liedemann zu Marienwerder zum Rath bei dem Königl. Oberlandesgerichte von Ostpreußen ernannt.

Der verabschiedete Lieutenant August Meißner ist zum Registrator und Protokollführer des Königl. Land- und Stadtgerichtes zu Fischhausen ernannt.

Gemäß

Gemäß Verfügung des Chefs der Justiz vom 20sten März d. J. ist der vormalige freiwillige Jäger Heinrich Motsiszig zum Deposital-Rendanten, Registrator, Protokollführer und Kanzellisten beim Königl. Land- und Stadtgericht Allenburg ernannt worden.

---

## Uebersicht der Witterungs-Beobachtungen in Königsberg, im Monat Juli 1826

**Barometer.** Höchster Stand, 28 Zoll 5,82 Lin., den 1sten Nachmittags, bei NO., Haufenwolken und später Gewitter.

Niedrigster Stand, 27 Zoll 11 04 Lin., den 17ten Nachmittags, bei WNW. und Regenwolken.

Unterschied von beiden, 6 78 Linien; Mittel 28 Zoll 2.02 Lin.

**Thermometer.** Höchster Stand, + 27,6° (+ 94° Fahr.), den 8ten Mittags 12 Uhr, bei SSO., Haufenwolken und entferntem Donner.

Niedrigster Stand, + 12°, den 28sten Morgens, bei N., lämmrigen Wolken und Wind.

Unterschied von beiden 15,6 Grade; Mittel + 17,1°.

**Winde.** Der herrschende Wind war N. Nach den täglich Morgens, Nachmittags und Abends angestellten Beobachtungen war N. 37, NO. 7, O. 13, SO. 2, S. 10, SW. 3, W. 6, NW. 15.

**Witterung.** Heitere Tage —, vermischte 29, trübe 2. Heitere Nächte 8, vermischte 18, trübe 5. Tage mit Wind 5, mit Sturm 1. Nächte mit Wind —, mit Sturm 1. Tage mit Regen 5, Nächte mit Regen —. Morgen mit Nebel 1, Nächte 1. Tage mit Gewitter 3.

Eine anhaltend große Hitze und Dürre bei wenigem sowohl Regen als Gewitter, ein Höhenrauch in dem letzten Drittheil, dies war das Ausgezeichnete dieses Monats.

Mit einer Hitze von beinahe 26 Graden Mittags fing dieser Monat an; Nachmittags war von 4 bis 6 Uhr bei starkem NO. ein Gewitter, das von SO. in W.

ging

ging, häufig blitzte, aber entfernt blieb. In S. und SW. sahe man starken Regen fallen, hier erfolgte keiner. Den 2ten Mittags + 27° bei S. und lämmrigen Wolken; den 3ten frühe bald + 19°, Mittags aber nur + 22° bei NW. und bleicher Luft; tiefer im Lande gegen S., bei Friedland und Osterode, ist Gewitter gewesen, das Schaden gethan In den folgenden Tagen hat die Hitze gemeiniglich nur + 24° erreicht, nur sie wurde dadurch beschwerlich, daß sie gleich frühe mit den höheren Graden anfing und bis in die Nacht bei denselben blieb; um 7 Uhr Morgens gemeiniglich schon + 20° und + 21°. In den heißesten Tagen war der Wind des Morgens S., SSO., OSO., wandte sich darauf Nachmittags in N. oder NNO., das Hygrometer zeigte dabei eine ungewöhnliche Trockenheit der Luft. Der 8te war der heißeste Tag; schon um 6 Uhr + 18°, um 9 Uhr + 24°, bei SSO. und einer gänzlichen Windstille, endlich um 12 beinahe + 28° (+ 94° Fahr.), einige wollen + 29° beobachtet haben; bald darauf hörete man in NW. einigemale einen entfernten Donner. Die Hitze nahm wenig ab, gegen Abend noch + 25°, und erst um 10 Uhr + 19°. Der Wind NNO., der Himmel ausgeklärt, vom 9ten bis 11ten Mittags noch über + 26° bei S. und O. In der Sonne ist an einigen heiteren Tagen + 49° und + 50° bemerket worden. Wachs floß bald, Siegellack ließ sich kneten u. s. w. In Memel hat man am 2ten im Schatten + 34° beobachtet, und in den übrigen Tagen bis zum 12ten zwischen + 26° und + 32°. — Das Barometer, welches bis dahin über 28 Zoll gestanden hatte, fiel jetzt etwa eine halbe Linie unter diesen Punkt; es fiel Sprühregen, am 12ten war der Regen bedeutender, und am 13ten Nachts und Vormittags bis zu 95 Kubikzoll auf 1 Quadratfuß; dadurch wurden die schmachtenden, noch nicht ganz verdorreten Gewächse wieder etwas erquickt. Die Wärme hatte bis unter + 19° abgenommen, aber am 15ten wieder + 24°, um 2 Uhr entfernter Donner. Den 16ten + 21°, den 17ten + 19°; Morgens 57 Kubikzoll Regen auf 1 Quadratfuß, der letzte in diesem Monat. Die übrigen Tage waren sich fast gleich; täglich schönes Wetter, nur des Mittags einige Wolken, die sich Abends verloren; die Hitze gemeiniglich + 20° und drüber, am 29sten nur + 15° bei bedecktem Himmel. — Den 24sten zeigte sich eine andere Erscheinung, nämlich ein Höhenrauch, oder ein trockner Nebel und ein Dunst, der die Atmosphäre und die untere Luft erfüllete, die Sonnenstrahlen sehr zerstreuete, so daß dem Auge schwer wurde, auch nur etwas entfernte Gegenstände zu erkennen. Nachmittags erschien die Sonne in demselben als ein blutrother Teller, und wurde noch mehrere Grade über dem Horizont von demselben verdeckt. Den 25sten war dieser Höhenrauch noch stärker; die Sonne Nachmittags 10 Grad über dem Horizont von ihm verdunkelt. Beim Sturm am 28sten und 27sten war der Nebel weniger bemerkbar, am 28sten etwas dunstig, am 29sten ganz bedeckt, aber dunstig, am 30sten Morgens und Abends stärker; am 31sten gleich dem in dem Anfange. Dieser Höhenrauch

ist

ist nicht nur auf dem Lande, sondern selbst in der Ostsee bemerkt worden. In Memel, in Labiau ist zugleich ein brandiger Geruch dabei empfunden worden, der in der See noch stärker gewesen seyn soll. — Zu dem Unglücke, zu welchem die große Hitze Veranlassung gegeben, gehören die vielen Waldbrände, welche bei Guttstadt, Labiau und an anderen Orten gewesen, und welche man die Ursache von jenem Höhenrauch zu seyn glaubte; allein jene sind an südlich gelegenen Orten gewesen, und der Wind, der bei jenem Dunst wehete, war N.

Die Roggen-Erndte ist den 21sten angefangen und mit einem großen Theil der des Sommergetreides geendiget. Aber für die Kartoffeläcker wünscht der Landmann noch Regen, denn hier steht das Gewächs kläglich; — Bäume stehen mit vollem Laube verdorret; sonst wasserreiche Teiche, Gräben, selbst kleine Flüsse sind ausgetrocknet und versieget. Das Tränken des Viehes machte dem Landmann große Beschwerden.

Das Barometer hat nur in 3 Tagen unter 28 Zoll gestanden.

Der Niederschlag des Regens auf 1 Quadratfuß hat in diesem Monat 174 Kubikzoll, oder gegen 15 Linien Höhe betragen.

Königsberg, den 1sten August 1826.

Sommer;
Pfarrer.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 34.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 34.

Königsberg, Mittwoch den 23sten August 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte polnische Ueberläufer Paul Swolenski, welcher einstweilen dem adelichen Dominium Moythinen, hiesigen Kreises, als Knecht unter polizeiliche Aufsicht überwiesen war, ist in der Nacht vom 1sten auf den 2ten d. M. entlaufen, und hat bei dieser Flucht eine neue große Sense, ein kattunes und ein schwarzseidenes Halstuch, auch ein Paar neue Stiefeln entwendet.

Sämmtliche resp. Behörden ersuche ganz ergebenst, auf diesen der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren, und hier einliefern zu lassen.

Groß-Borken, den 6ten August 1826.

Königl. Landrath Kreises Ortelsburg.

von Berg.

Signalement. Paul Swolenski ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, katholischer Religion, und aus Algischewo bei Straßburg in Westpreußen gebürtig, hat braune Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue hervorstehende Augen, dicke etwas geworfene Nase, breiten Mund, schwachen blonden Bart, volle Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, spricht polnisch, und hat sonst keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war er mit einer stahlgrau tuchenen abgenutzten Jacke, weißleinenen Beinkleidern, grautuchner Mütze mit schwarzem Rande und rother Naht, und 2 neuen Hemden.

Steckbrief. Der unten signalisirte Verbrecher, polnische Jude David Nischel, welcher wegen Uebertretung des Gesetzes zur zweijährigen Festungsstrafe verurtheilt worden, ist in der verflossenen Nacht der hiesigen Bürgerwache entsprungen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf den Entwichenen strenge Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und unter



sicherm

sicherm Geleit gefesselt an uns gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Christburg, den 24sten Juli 1826.

Der Magistrat.

Signalement. Derselbe ist aus Ratken gebürtig, und war dessen Aufenthaltsort ebendaselbst; er ist mosaischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, breite Nase, kleinen Mund, braunen Bart, vollzählige Zähne, breites Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht polnisch und deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: schwarze Fuchsmütze, grautuchener alter Mantel, streifigte Nanquin-Weste, Leinwandshosen, schlechte Stiefeln.

Steckbrief. Der Musketier Friedrich Post, dessen Signalement unten folgt, welcher vom 4ten Königl. Linien-Infanterie-Regiment am 27sten September v. J. nach Gnetken, Kreises Gerdauen, bis zum 1sten v. M. beurlaubt worden, daselbst aber sich nicht befindet, überhaupt dem Aufenthalt nach unbekannt ist, hat die Vermuthung wider sich, daß er sich der Desertion schuldig gemacht habe.

Sämmtliche Polizeibehörden, wie auch die Kreis-Gensd'armerie, werden auf Veranlassung des Obersten und Regiments-Kommandeurs Herrn v. Braunschweig beauftragt, sich der Ermittelung des ꝛc Post angelegen seyn zu lassen, und denselben im Betretungsfall zu arretiren, und gedachtem Regiment in Danzig einliefern zu lassen.

Königsberg, den 9ten August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Musketier Friedrich Post, dessen letzter Aufenthaltsort das Dorf Gnetken, im Gerdauer Kreise, gewesen, ist lutherischer Religion, 23 Jahr 7 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, weiße Zähne, keinen Bart, rundes und volliges Kinn und Gesicht, rothe Gesichtsfarbe, ist von starker Statur, spricht polnisch und gebrochen deutsch, und hat sonst keine besondere Kennzeichen.

An Kleidungsstücken hat derselbe bei seiner Beurlaubung am 27sten September v. J. mit erhalten:

1) einen alten Czakot,
2) eine alte Montirung,
3) ein Paar alte graue Tuchhosen,
4) ein Paar ausgetragene Schuhe;

es steht jedoch nicht zu erwarten, daß derselbe diese Sachen in seinem jetzigen Verhältnisse tragen wird.

Danzig, den 30sten Juli 1826.

v. Nordhausen,
Kapitain und Kompagnie-Chef.

Steck.

Steckbrief. Der wegen Diebstahls und Desertion zu einer mehrjährigen Festungsstrafe verurtheilte Landwehrmann Christoph Braun, dessen Signalement unten beifolgt, ist am 2ten d. M. aus der hiesigen Strafanstalt entwichen.

Wir fordern die Polizei- und Ortsbehörden, so wie die Gensd'armerie, auf, auf den Braun ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung transportiren, und an die Königl. Kommandantur hieselbst abliefern zu lassen.

Auf die Wiederergreifung des ꝛc. Braun ist eine Prämie von zwei Thalern gesetzt; an Transportkosten kann aber, außer der Verpflegung desselben mit 2 Sgr. 6 pf. täglich, nichts bewilligt werden.

Danzig, den 8ten August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Christoph Braun ist aus Königsberg in Ostpreußen gebürtig, lutherischer Religion, 45 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat braune, vom Alter schon graue Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, etwas spitze Nase, großen Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: blaue Tuchjacke, blaue Mütze, lange graue feine Hosen, alte und schlechte Kommißschuhe.

---

Am 12ten d. M. hat sich im Sommerfelde des Dorfs Wuchsnick, bei Liebstadt, eine dunkelfalbe Stute, auf dem rechten Auge blind, auf der linken Lende gebrannt, das Zeichen ist aber unkenntlich, und 15 Jahre alt, gefunden, deren Eigenthümer bis jetzt nicht hat ausgemittelt werden können. Dieser wird daher hiedurch öffentlich aufgefordert, sich hieselbst in termino

den 2ten September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, hier zu melden, sein Eigenthumsrecht nachzuweisen, und das Pferd gegen Erstattung der Kosten in Empfang zu nehmen, sonst darüber weiter gesetzlich verfügt werden wird.

Liebstadt, den 31sten Juli 1826.

Königl. Preuß. Justizamt.

Es ist vor einigen Wochen auf dem Wege von Bartenstein nach dem Dorfe Damerau ein blauer Mantel mit 5 Koller verloren gegangen. 4 Rthlr. Belohnung für den, der solchen findet, und abgiebt beim Kaufmann Ebner in Pr. Eylau.

Der nach der Bekanntmachung vom 5ten Juli d. J. zum Verkauf der vom hiesigen Kreise zur diesjährigen Landwehr-Uebung gestellten Pferde, auf den 11ten September d. J. in Pr. Holland angesetzte Auktions-Termin, ist wegen eingetretener Umstände

auf den 10ten September d. J.,

Nachmittags um 4 Uhr, verlegt worden; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Dargau, den 14ten August 1826.

Der Landrath des Kreises Preuß. Holland.

Die Lieferung der nachstehend verzeichneten Gegenstände, als den Bedarf der hiesigen Anstalt pro 1827, soll auf gleiche Weise, wie solche im vorigen Jahre geschehen, den auf dem Wege der Submission ausgemittelten Mindestfordernden überlassen werden. Die bei solchen Lieferungen zu beachtenden, und in unserer Bekanntmachung vom 17ten August v. J. (Amtsblatt öffentlicher Anzeiger pag. 215) auseinandergesetzten Bedingungen, werden auch für die gegenwärtige Lieferung festgehalten, und demnächst zu selbigen noch Nachstehendes hinzugefügt:

1) Zur Begegnung etwaniger Mißverständnisse, in Betreff der Lieferungszeiten, muß es bei allen Lieferungsgegenständen als Regel gelten, daß die Lieferung unter allen Umständen in der Art geschehen muß, daß daraus niemals ein Mangel an diesen Gegenständen für die Anstalt entsteht, daß also auch allen, Seitens der hiesigen Inspektion oder des hiesigen Oekonomen in den Grenzen des Lieferungs-Kontrakts erlassenen außerordentlichen Lieferungs-Aufforderungen innerhalb Vier Wochen von den resp. Herren Lieferanten vollständig Genüge geleistet werden muß.

2) Alle schriftliche Submissionen, wenn auf selbige gerücksichtigt werden soll, müssen frei von allen Seitens der Herren Submittenten aufgestellten neuen Bedingungen seyn.

3) Die Lieferungs-Anerbietungen werden schriftlich, versiegelt und mit Aufschrift („Lieferungs-Submission") erbeten.

4) Die Eröffnung der Submissionen wird

den 1sten Oktober d. J.,

Vormittags, in unserem Sessionszimmer erfolgen, woselbst dann auch noch bis 12 Uhr Mittags mündliche Anerbietungen angenommen werden.

5) Die Lieferung sämmtlicher Gegenstände beginnt mit dem 1sten Dezember d. J.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Ueber-

# Uebersicht

der für die Landarmen-Verpflegungs-Anstalt zu Tapiau, für das Jahr 1827 ohngefähr erforderlichen Naturalien und Materialien.

| | | |
|---|---|---|
| 2701 | Scheffel | ungebeuteltes Roggenmehl à 78 Pfund pro Schfl. |
| 298 | do. | gebeuteltes do. à 66 Pfund pro Schfl. |
| 94 | do. | Gerstengrütze. |
| 386 | do. | weiße Erbsen. |
| 379 | do. | graue do. |
| 2960 | Pfund | Rindfleisch. |
| 2250 | do. | Schweinefleisch. |
| 1488 | do. | Speck. |
| 1134 | do. | Kochfett. |
| 35 | Stein | Butter. |
| 19 | Tonnen | Malzessig. |
| 8 | Ohm | Brennöhl. |
| 2 | do. | Rüböhl. |
| 627 | Pfund | gezogene Talglichte, zu 16 Stück aufs Pfund. |
| 84 | Stein | weiche oder schwarze Seife. |
| 189 | Achtel | weiches Brennholz. |
| 24 | Schock | Stroh. |
| 300 | Stein | einschürige weiße Schäferwolle. |

Anmerkung. Der Wolle-Lieferungs-Submission muß gleichzeitig eine zureichende Probe beigefügt seyn, welche im Fall der Nichtannahme wieder zurückgestellt werden wird.

Tapiau, den 11ten August 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Meine hier gelegenen Grundstücke, als ein am Markt gelegenes massives Wohnhaus von 2 Etagen, mit Hofraum, Stall, Speicher und Brandhaus, einer Wohnbude, drei Scheunen, sechs Gärten, ein Wiesenplatz und 2½ Hufen Land, bin ich willens, aus freier Hand zu verkaufen.

Zahlungsfähige Kauflustige können sich bei mir zu jeder Zeit melden.

Nordenburg, den 3ten August 1826.

Der Branntweinbrenner Trosien.

Gemäß

Gemäß dem an der Gerichtsstelle allhier aushängenden Subhastations-Patent ist im Wege der Exekution der den Christian Herrmannschen Eheleuten zu Groß-Thierbach gehörige, auf 429 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Bauerhof von 60 Morgen 98 Ruthen Preuß., subhastirt, und stehen die Lizitations-Termine auf

den 22sten September,
" 23sten Oktober, und
" 22sten November d. J.,

von denen letzterer peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Gerichtshause zu Quittainen an. Dem Meistbietenden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag ertheilt werden.

Quittainen, den 7ten August 1826.

Reichsgräfl. v. Dönhoffsches Stifts- und Armengericht.

Bei dem Oberlandesgerichte von Ostpreußen ist, da für das im Hauptamte Preuß. Mark belegene, auf 9603 Rthlr. 25 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzte Allodial-Rittergut Pomehlen, im letzten Termine zwar 10638 Rthlr. 18 sgr. geboten sind, jedoch der Bedingung wegen der stipulirten Baarzahlung eines Theils des Kaufgeldes nicht entsprochen ist, zum Verkauf dieses Guts ein vierter Licitations-Termin festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastations-Patent, welches bei dem Oberlandesgerichte von Ostpreußen aushängt, alle Kauflustige und Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebote ad Protocollum zu geben. Der Termin steht auf dem Oberlandesgerichte von Ostpreußen, vor dem zum Deputato ernannten Herrn Oberlandesgerichts-Rath Klein

auf den 2ten Dezember d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, an. Nach Ablauf desselben wird der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlich eingetragenen, so wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden. Die Taxe des Gutes und die bei dem Zuschlage zum Grunde liegenden Bedingungen, desgleichen die Hypothekenscheine, können in der Oberlandesgerichts-Registratur täglich Vormittags um 10 Uhr nachgesehen werden.

Königsberg, den 1sten August 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

In den hiesigen, an schiffbaren Flüssen gelegenen Forsten, stehen bedeutende Quantitäten Klafter-Brennholz, hartes und weiches, vom grünen Holze eingeschlagen, zum Verkauf.

Di

Die unterzeichnete Inspektion beabsichtigt, solche im Wege des Meistgebots zu verkaufen, und hat dazu einen Lizitations-Termin

auf den 5ten September d. J.

im Kruge zu Laukischken, bei Labiau, anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Wargienen, den 8ten August 1826.

Forst-Inspektion Labiau.

Auf Befehl der Königl. Höchstverordneten Regierung von Ostpreußen, sollen die den Einsaaßen des unterzeichneten Domainen-Amts für rückständige Domainen-Zins-Gefälle abgepfändete Gegenstände, bestehend in Acker- und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Betten ꝛc. so wie mehreres Vieh und Pferde, vor dem Deputirten des betreffenden Justiz-Amts im Termin

den 28sten d. M. und die folgenden Tage,

im Amte Schaaken gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden daher aufgefordert, sich zahlreich einzufinden.

Schaaken, den 10ten August 1826.

Königl. Ostpreuß. Domainen-Amt.

Ein mit den erforderlichen Mühlenbau-Kenntnissen versehener Müller wünscht die Pachtung einer Wind- oder Wasser-Mahlmühle unter vortheilhaften Bedingungen.

Anzeigen hiervon erbittet sich mit den namhaft gemachten Bedingungen in portofreien Briefen der Kaufmann Ottersky in Schippenbeil.

## Anzeige

der Wasserstände der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | Im Memel-Strome bei Kassigkemen und Sockaiten | 3 | Fuß | 4 | Zoll. |
| II. | „ Ruß-Strome bei Kartzewischken | 3 | „ | 9 | „ |
| III. | „ Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Sköpen | 3 | „ | — | „ |
| | am Pegel bei Jägerischken | 3 | „ | 11 | „ |
| IV. | „ Pregel-Strome bei Wiepenicken | 1 | „ | 8 | „ |
| | bei Nettienen | 1 | „ | 6 | „ |
| | zwischen Nettienen und dem Landgestüt | 1 | „ | 4 | „ |
| | am Pegel bei Insterburg | 1 | „ | 5 | „ |

Erste Hälfte Monats August 1826.

Bekannt-

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No 35.

Königsberg, Mittwoch den 30sten August 1826.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 208. 2706/7.

Die etwa in unserm Regierungs-Departement wohnhaften Beamten, welche auf den Grund des Reichs-Deputationsschlusses mit ihrem Einkommen an Preußen übergegangen sind, und vor dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ressortiren, werden hierdurch aufgefordert, ihren Wohnort uns unverzüglich anzuzeigen.

Königsberg, den 5ten August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

No. 209. Neuer Abbau Hof Waldau. 106/8.

Daß dem, von den zum Königl. Domainenamte Wandlacken, landräthlich Gerdauenschen Kreises, gehörigen Dorfe Groß-Bajohren gebildeten, zur Kirche in Nordenburg eingepfarrten, zwischen den Feldmarken des Dorfes Groß-Bajohren, des Vorwerks Sechserben und des Vorwerks Adolphshoff belegenen, und aus zwei Wohnhäusern und drei Wirthschaftsgebäuden bestehenden köllmischen Abbau der Name

Hof Waldau

mit Genehmigung der Königlichen Regierung von Ostpreußen beigelegt worden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 7ten August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

No. 210. 137/7. Die Relief-Erdkugeln, Landkarten u. s. w., welche beim Mechanikus Kummer zu Berlin zu haben sind, werden zufolge hohen Ministerial-Reskripts vom 17ten Juni 1826 als ein verdienstliches, den Unterricht in der Geographie wesentlich befördernedes Unternehmen hiermit empfohlen und zur allgemeinen Kunde gebracht. Es ist zu wünschen, daß für die öffentlichen Lehranstalten, welche die erforderlichen Mittel besitzen, die besonders für den Schulunterricht sich eignenden Arbeiten des ꝛc. Kummer nach und nach angekauft werden.

Königsberg, den 12ten August 1826.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

No. 211. Evangelische Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der Marienkirche zu Liegnitz. 2584/7. Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat sich, auf erneuerten Antrag der Königl. Regierung zu Liegnitz, bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der im Jahr 1822 bei einem heftigen Orkan angezündeten und gänzlich eingeäscherten Marienkirche zu Liegnitz eine evangelische Kirchenkollekte in der ganzen Monarchie, Behufs Unterstützung der Kirchengemeinde der Stadt, welche die Kosten der Wiederherstellung dieses kirchlichen Gebäudes allein zu tragen hat, unter den obwaltenden Umständen zu bewilligen.

Die Herren Superintendenten unsers Departements werden daher hierdurch angewiesen, diese Kollekte in sämmtlichen unter ihrer Verwaltung stehenden evangelischen Kirchen abhalten zu lassen, und die eingesammelten Beiträge, nebst einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten, in längstens 8 Wochen an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

Königsberg, den 10ten August 1826.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

No. 212. Evangelische Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Grieſstädt. 106/8. Des Königs Majestät haben, aus Allerhöchsteigener Bewegung, mittelst allergnädigster Kabinetsordre vom 5ten d. M., zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude in dem Dorfe Grieſstädt, Regierungsbezirks Merseburg, welcher Ort durch eine zweimalige Feuersbrunst, wahrscheinlich durch ruchlose Hand herbeigeführt, bis auf acht Häuser ein Raub der Flammen geworden ist, eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte in der ganzen Monarchie huldreichst zu bewilligen geruht.

Die

Die Herren Superintendenten unseres Verwaltungsbereichs werden daher hierdurch angewiesen, diese Kollekte in sämmtlichen unter ihrer Aufsicht stehenden evangelischen Kirchen abhalten zu lassen, und die eingesammelten milden Beiträge, nebst einem genauen Verzeichniß der beigesteuerten Münzsorten, längstens in 8 Wochen an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

Königsberg, den 8ten August 1826.

Königl. Preußische Regierung Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

## Bekanntmachung des Konsistoriums.

„Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments im Auszuge, für katholische Elementarschulen, von Kabath, Direktor des Königl. katholischen Gymnasiums zu Gleiwitz. Breslau, bei Leuckart." No. 213.

Einem hohen Ministerial-Reskript vom 8ten Juli zufolge, wird dieses Werk als in schlichter reiner Sprache geschrieben, auch kurz gefaßt und wohlfeilen Preises, hiedurch bekannt gemacht. Derselbe Verfasser hat auch eine ausführliche biblische Geschichte herausgegeben, die dem Lehrer beim vollständigen Unterricht brauchbar seyn dürfte.

Königsberg, den 10ten August 1826.

Königl. Preuß. Konsistorium.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch die von der Königl. Regierung zu Gumbinnen bewirkte Uebergabe der meine Verwaltung betreffenden Kautions-Dokumente, werde ich veranlaßt, sämmtlichen Kautionsbestellern, insbesondere aber auch denjenigen, welche in Salzangelegenheiten dieser Provinz Kautionen deponirt haben, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß bei der überhäuften Arbeit der mit dem Kautions-Depositorio beauftragten Beamten, es lediglich den Kautionsbestellern überlassen bleiben muß, die gehörige Kontrolle über Zinsen oder neue Coupons-Erhebungen, über etwanige Auslösung der Obligationen, oder sonstige Veränderungen ihrer Kautions-Dokumente zu übernehmen, und No. 214.

die nöthigen Anträge in Zeiten zu machen, widrigenfalls sie sich jeden daraus erwachsenden Nachtheil selbst beizumessen haben.

Königsberg, den 3ten August 1826.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Landmann.

---

## Nachrichten.

Durch die Versetzung des Kreis-Wundarztes Weiß nach dem Gerdauenschen Kreise, ist die Kreis-Chirurgenstelle in dem Preuß. Holländschen Kreise erledigt worden.

Sollte einer von den bereits angestellten Kreis-Wundärzten es vorziehen, diese Stelle statt der seinigen anzunehmen; so wird der Antrag dazu jedoch bis zum 1sten Dezember d. J. erwartet, alsdann aber mit der anderweitigen Besetzung der erledigten Stelle vorgegangen werden.

---

In dem Dorfe Aßlacken, in dem Amtsdorfe Groß-Pennau, und in den Gütern Parnehnen und Kuglacken, Wehlauschen Kreises, herrschen die Pocken unter den Schaafen.

---

Die bisher mit der Licenz zum Predigen versehene Kandidaten;

1) Johann Ferdinand August Szamborski, polnischer Sprachlehrer aus Starzim im Putzenschen Kreise gebürtig, alt 46 Jahr;
2) Philipp Jakob Tobien, gebürtig aus Gerdauen, im 38sten Lebensjahre;
3) Wilhelm Eduard Reichel, ein Königsberger, 28 Jahr alt, und
4) Friedrich Ludwig Riemer, aus Klein-Jerutten gebürtig, alt 23 Jahr,

wurden am 14ten August d. J. pro Ministerio examinirt, und von dem Königl. Konsistorio für wahlfähig zur Verwaltung des christlich-evangelischen Predigtamts erkläret.

Die

Die in Pillau erledigte Pfarr- und Garnison-Predigerstelle ist dem bisherigen Pfarr-Adjunkt Johann Gottfried Wilhelm Woysch verliehen.

Die beim Königl. Collegio Friedericiano erledigte dritte Gymnasial-Lehrerstelle ist dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Wilhelm Barthold verliehen.

---

## Anzeige

der Wasserstände der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| I. | Im Memel-Strome bei Kassigkemen und Sockaiten | 3 | Fuß | 4 | Zoll. |
| II. | „ Ruß-Strome bei Karzewischken | 3 | „ | 9 | „ |
| III. | „ Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Sköpen | 3 | „ | 2 | „ |
| | am Pegel bei Jägerischken | 4 | „ | 2 | „ |
| IV. | „ Pregel-Strome bei Wiepeninken | 1 | „ | 8 | „ |
| | bei Nettienen | 1 | „ | 6 | „ |
| | zwischen Nettienen und dem Landgestüt | 1 | „ | 9 | „ |
| | am Pegel bei Insterburg | 1 | „ | 8 | „ |

Zweite Hälfte Monats August 1826.

---

Digitized by Google

# Oeffentlicher Anzeiger.

## — No. 35. —

Königsberg, Mittwoch den 30sten August 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Jakob Hinz ist am 16ten d. M. von der Bleiche der Anstalt entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 18ten August 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Jakob Hinz ist 53 Jahr alt, evangelisch, 5 Fuß 4 Zoll groß und aus Königsberg in Preußen gebürtig, hat schwarze Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graublaue Augen, kurze und etwas dicke Nase, breiten Mund, blonden und rasirten Bart, unvollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch und englisch, und hat auf dem rechten Arm eingeätzt Adam und Eva, auf dem linken Arm J. H., ein Frauenzimmer, und F. R. blau gezeichnet, auch an der linken Hand dicht am Daumen einen Anker abgebildet; ferner am linken Fuß starke Wachsadern, und ist blind auf den Augen.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit der Häuslingstracht dritter Klasse, bestehend in einer Jacke von grauem Drillicht mit braunen Oberärmeln, einem Paar grauen kurzen Drillicht-Hosen, einem Paar weißen langen wollenen Strümpfen, einem Paar hölzernen Pantoffeln (Klumpen) mit Leder beschlagen, und einer grauwandtenen Mütze mit braunem Bräm.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Johann Ludwig Heinrich, welchen wir dem Köllmer Daniel Geduhn zu Posseritten in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 12ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 18ten August 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Johann Ludwig Heinrich ist 39 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, katholisch und aus Pest in Ungarn gebürtig, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, hellgraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer schlanker Gestalt, spricht polnisch und deutsch, und hat auf dem Bauche über dem Nabel eine starke Narbe vom Streifschuß einer Kartätschenkugel.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Adam Bredszaweit, welchen wir dem Schulzen Hensel zu Groß-Lauth in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 14ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 22sten August 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Adam Bredszaweit ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, katholisch und aus dem Dorfe Jakutschen, bei Gumbinnen, gebürtig, hat braune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, braune und tiefliegende Augen, spitze Nase, mit einem oben an der rechten Seite eingeheilten Schaden, braunen und rasirten Bart, (Backenbart), vollzählige Zähne, breites Kinn, runde und kleinliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete, wegen Diebstahl und Entweichung zu einer mehrjährigen Militair-Festungsstrafe verurtheilte Landwehrmann Christoph Braun ist am 2ten August d. J. aus der Strafanstalt zu Danzig entwichen.

Die Königl. Militair-, Polizei- und Zollbehörden werden daher ersucht, den Entsprungenen, wenn er sich betreten läßt, zu verhaften, und an die Königl. Kommandantur zu Danzig, gegen Erstattung der Verpflegungskosten, welche nur mit 2 Sgr. 6 pf. täglich, mit Ausschluß aller andern Kosten, gezahlt werden dürfen, abzuliefern.

Für die Ergreifung des ꝛc. Braun ist eine Prämie von zwei Thalern festgesetzt.

Signalement. Der Christoph Braun, aus Königsberg in Ostpreußen gebürtig, ist lutherischer Religion, 45 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat braune, aus Alter schon graue Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, etwas spitze Nase, großen Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: blaue Tuchjacke, blaue Mütze, lange graue feine Hosen, alte und schlechte Kommißschuhe.

---

Der

Der durch Steckbrief vom 7ten August d. J. verfolgte Häusling Karl Junge ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 12ten August 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 27sten Juni d. J. verfolgte Häusling Karl Wilhelm Friedrich ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 19ten August 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der Fleischergesell Gottfried Bernhard Glimm, aus Greifswalde gebürtig will seinen in Perlburg im Monat Mai d. J. erhaltenen, zuletzt in Königsberg visirten Paß in Schnacks Bitte verloren haben. Wir machen dies öffentlich bekannt, damit von dem Paß kein falscher Gebrauch gemacht werde.

Memel, den 21sten August 1826.

Der Magistrat.

Signalement: 33 Jahr alt, 5 Fuß groß, braune Haare, runde hohe Stirn, hellblonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, mittelm Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, auf dem linken Zeigefinger eine Narbe.

Von den Schwarzwalder Wand-Uhren mit auch ohne Wecker, für Domestikenstuben, sehr richtig gehend, zu 3½ Rthlr. bis 6 Rthlr. das Stück, erhalten habe.

J. N. Friedrich, Kneiphof, Schuhgasse.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11ten Juni d. J. ist mir von den Königl Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, mittelst eines Privilegiums vom 26sten Juni d. J. auf die nächstfolgenden fünfundzwanzig Jahre das Recht ertheilt, daß die Rundpläne der Hauptstädte, welche ich gefertigt habe und herausgebe, innerhalb sämmtlicher Königlicher Staaten während des gedachten Zeitraums weder in gleichem, noch in abgeändertem Formate nachgebildet, und eben so wenig der Verkauf eines etwa auswärts unternommenen Nachstichs gestattet seyn soll, bei Vermeidung der durch das Preuß. Allgemeine Landrecht festgesetzten Folgen des widerrechtlichen Nachdrucks.

Der gesetzlichen Verordnung vom 14ten Oktober 1815 zufolge, bringe ich solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28sten Juli 1826.

Der Planstecher K. Kolbe,
Potsdammer Chaussee No. 17.

Der für mich unerschwingliche Steuerbetrag veranlaßt mich, eine bedeutende Brennerei auf meinen Gütern eingehen zu lassen, und die auf das zweckmäßigste eingerichteten neuen Geräthe zum billigen Verkauf anzubieten.

Jablonken, bei Ortelsburg, den 11ten August 1826.

von Fabeck.

Am 8ten September d. J. sollen Nachmittags um 2 Uhr in Bartenstein die 24 Pferde, welche der Preuß. Eylauer Kreis für die diesjährige Landwehr-Kavallerie-Uebung angekauft hat, durch die Kommission, welche den Ankauf derselben bewirkte, gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Preuß. Eylau, den 21sten August 1826.

Der Königl. Landrath, Freih. v. Brederlow.

Am 19ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden 30 Landwehr-Kavalleriepferde an Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung auf dem Schloßplatz in Ortelsburg verkauft.

Wir dürfen um so mehr Kauflustige ergebenst einladen, weil wir die Versicherung geben können, daß die Pferde jung, von guter Race, und die Mehrzahl Stuten sind.

Ortelsburg, den 17ten August 1826.

Der zum An- und Verkauf der Landwehr-Kavalleriepferde erwählte Comité.
Berg. v. Fabeck. v. Bartkowski. Schickert. Rödlinger.

In Termino den 6ten September d. J., Vormittags um 10 Uhr, sollen im adel. Gute Mosgau, bei Bischofswerder, mehrere zu dem v. Starorypinskischen Nachlaß gehörigen Sachen, als Silber, Betten, Tischzeug, Kleider, Flinten, Pferdegeschirr und dergleichen mehrere, insbesondere 400 Stück mehr und weniger veredelte Schaafe- und Lämmer, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, zu welchem wir Kauflustige hiedurch vorladen.

Löbau, den 15ten August 1826.

Königl. Westpreuß. Land- und Stadtgericht.

Das Friedrich Mittelsteinersche Bauer-Erbe in Muhlack, Kirchspiels Rastenburg, mit einer Grundfläche von 122 Morgen 104 □Ruthen Preuß. (2 Hufen Olezkoisch), 470 Rthlr. 13 Sgr. gerichtlich gewürdigt, soll

den 4ten Dezember d. J.

an hiesiger Gerichtsstätte nothwendig verkauft, oder, wenn sich kein Käufer findet, auf 3 Jahre verpachtet werden.

Rastenburg, den 15ten August 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

## Bekanntmachung,

die Verpachtung der Königl. Domaine Lötzen betreffend.

Die im Bezirke der unterzeichneten Regierung im Lötzenschen Kreise belegene Domaine Lötzen wird vom 1sten Juni 1827 ab, zur anderweiten Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre hiedurch ausgeboten.

Zu dieser Pachtung gehören:

1) Das

1) Das Vorwerk Lötzen, bestehend in

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 503 | Morgen | 116 | □Ruthen | Preuß. Acker, |
| 136 | " | 29 | " | " Feldwiesen, |
| 63 | " | 122 | " | " jährlichen Wiesen, |
| 164 | " | 51 | " | " separat liegenden Wiesen, incl. 2 Morgen 26 Ruthen Anhöhen, |
| 21 | " | 80 | " | " Gärten, |
| 8 | " | 11 | " | " Hofraum und Baustellen, |
| 557 | " | 68 | " | " Weideland, |
| 62 | " | 55 | " | " Kanal, Graben und Wege, |
| Summa 1516 | Morgen | 172 | □Ruthen | Preuß. |

2) Das Vorwerk Pierkunowen, incl. des dazu gehörigen Abbaues Poganten, bestehend in

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1869 | Morgen | 134 | □Ruthen | Preuß. Acker, |
| 670 | " | 105 | " | " Wiesen, |
| 28 | " | 139 | " | " Gärten, |
| 32 | " | 86 | " | " Roßgärten, |
| 677 | " | 161 | " | " Bruch und Waldweide incl. 410 Morgen 155 Ruthen Vorwerkswald, |
| 224 | " | 38 | " | " Gesträuch in den Feldern, |
| 129 | " | 39 | " | " Hof- und Baustellen, Unland und Wege. |
| Summa 3632 | Morgen | 162 | □Ruthen | Preuß. |

3) Die Brau- und Brennerei mit dem Verlage mehrerer zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen.

4) Die Fischerei in den Seen, und zwar: Lewentin, 1 Meile lang und breit, 36 Züge enthaltend; Gurklen, ½ Meile breit, 36 Züge enthaltend; Sayten, ¾ Meile lang, 5 Züge enthaltend; Graiewo, klein, 1 Zug enthaltend; Werfen, ¾ Meilen lang, 12 Züge enthaltend; Ublick, 1 Meile lang, 40 R. breit, 10 Züge enthaltend; Weilang, ½ Meile lang, 3 Züge enthaltend; Buwellno, 1 Meile lang, 18 Züge enthaltend; Okrongeln 1 Zug enthaltend; Przykop 1 Zug enthaltend; Sguily 1 Zug enthaltend; Billeck 1 Zug enthaltend; Milken 1 Zug enthaltend; Campen 1 Zug enthaltend; Graywen 1 Zug enthaltend; Orzech 1 Zug enthaltend; Druskie 1 Zug enhaltend; Stazken 1 Zug enthaltend; Bilsken 1 Zug enthaltend; Rudden 1 Zug enthaltend; Kosleck 1 Zug enthaltend; Upalten 1 Zug enthaltend; Paprotken 1 Zug enthaltend; Spiergsten 1 Zug enthaltend; Dluggy 1 Zug enthaltend; Schwenteck 1 Zug enthaltend; Kl. Pupowko 1 Zug enthaltend; Gr Pupowko 1 Zug enthaltend; Rudder Mühlenteich 1 Zug enthaltend; Kysain, ¾ Meilen lang und eben so breit, 40 Züge enthaltend; Tanten wie vor, 6 Züge enthaltend; Wilkassen 1 Zug enthaltend; Woissack 1 Zug enthaltend.

Beide Vorwerke grenzen mit den Feldern der Stadt Lötzen; das erstere stößt unmittelbar an dieselbe, und ist von den Städten Arys, Rhein und Angerburg 3 Meilen, von Rastenburg 4 Meilen, von der nächsten Handelsstadt Insterburg 10 Meilen, und von Königsberg 17 Meilen entfernt; das zweite ist von Lötzen ½ Meile, von Anaerburg 2, von Rhein 3, von Arys und Rastenburg 4, von Insterburg 9, und von Königsberg 17 Meilen entfernt.

Die Aecker und Wiesen gehören mehrentheils zur 3ten und 4ten Klasse. Die Weide-Terrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen.

Außer den Brau- und Brennereigeräthen, den Saaten und Feuerlöschgeräthschaften sind an lebendigem Inventarium vorhanden:

| | | |
|---|---|---|
| auf Lötzen: | 6 | Stück Ochsen, |
| | 4 | = Pferde, |
| | 800 | = Schaafe; |
| auf Pierkunowen: | 100 | = Pachtkühe, |
| | 4 | = Stiere, |
| | 19 | = Ochsen, |
| | 12 | = Pferde, |
| | 39 | = Schweine, |
| | 24 | = Gänse, und |
| | 200 | = Schaafe. |

Der Lizitations-Termin wird

auf den 28sten September d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vom Herrn Regierungsrath Schwinck abgehalten werden. Jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution sogleich niederlegt, wird zum Gebote zugelassen werden.

Die Zuschlags-Ertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanzministeriums gehalten.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur vom Ober-Registrator Sutorius vorgelegt werden. Wer die Vorwerke selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich hierserhalb an den Domainen-Intendanten Grabe in Lötzen wenden.

Da die Lötzenschen Vorwerke und die Fischerei in keinem nothwendigen wirthschaftlichen Zusammenhange stehen, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der Domaine angenommen, als auch besondere für jedes einzelne Vorwerk und für die Fischerei.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist für die ganze Domaine auf 3000 Rthlr. festgesetzt; für das Vorwerk Lötzen, woselbst sich eine eingerichtete Getränke-Fabrikations-Anstalt befindet, allein aber auf 1500 Rthlr.; für das Vorwerk Pierkunowen auf 1500 Rthl., und für die Fischerei auf 500 Rthlr.

Gumbinnen, den 31sten Juli 1826.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 36.

Königsberg, Mittwoch den 6ten September 1826.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienenen No. 11. und 12. enthalten:

No. 1017. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner ältestregierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, wegen Anschließung des untern Herzogthums Bernburg an das Preußische indirekte Steuersystem. Vom 17ten Juni 1826.

„ 1018. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Juli 1826, die Dienstvergehungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betreffend.

„ 1019. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten Juli 1826, betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.

„ 1020. Tarif zur Erhebung eines Pflastergeldes für die Stadt Lieberose. Vom 25sten Juli 1826.

„ 1021. Publikandum des dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger in Berlin ertheilten Privilegiums. Vom 29sten Juli 1826.

„ 1022. Publikandum des dem Großherzoglich-Sächsischen Kapellmeister J. N. Hummel zu Weimar ertheilten Privilegiums. Vom 29sten Juli 1826.

„ 1023. Bekanntmachung wegen Aufhebung des Abschosses mit den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 31sten Juli 1826.

No. 1024. Dieselbige Ministerial-Erklärung vom 15ten August 1826, betreffend die zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen zwischen der Königl. Preuß. und der Landgräfl. Hessen-Homburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 215. Die Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige betr.

1381/8 Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 12ten April d. J. (Amtsblatt No. 17. Seite 107.) machen wir hierdurch bekannt, daß in Stelle des mit Tode abgegangenen Gutsbesitzers Herrn Schnell zu Amalienau, der Herr Hofrath und Gutsbesitzer Reiffert auf Friedrichswalde zum außerordentlichen Mitgliede bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige ernannt und bestätigt worden ist.

Königsberg, den 22sten August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 216. Die Einsendung der Salarienkassen-Rechnungen u. der Notaten-Beantwortungen betr.

Die bisherige Ungleichheit des Verfahrens der Untergerichte unsers Departements bei Einsendung der Jahresrechnungen Behufs deren weitern Beförderung an die Königliche Ober-Rechnungskammer und bei Fassung der Notaten-Beantwortungen auf die von dieser Behörde eingehenden Revisions-Verhandlungen veranlaßt uns, die genannten Gerichte, in so fern sie mit eignen Etats versehen sind, mit speziellen Vorschriften für diese Einsendungen zu versehen, und die schon früher gegebenen in Erinnerung zu bringen.

Diese Vorschriften sind folgende:

1) Die Jahresrechnung der Salarienkasse eines jeden Gerichts muß unerläßlich vor dem 1sten April des nächstfolgenden Jahres dem Oberlandesgerichte eingereicht seyn, wobei ausdrücklich bevorwortet wird, daß Fristgesuche, welche in dem jetzt laufenden Jahre von mehrern Rendanten eingekommen sind, fernerhin durchaus nicht berücksichtigt werden.

2) Da die Königliche Ober-Rechnungskammer nur ein Exemplar der Rechnung verlangt, es der Einsendung eines zweiten Exemplars für das Oberlandesgericht aber nicht bedarf; so ist fernerhin die Rechnung nur in einem Exemplar — und zwar auf 15 Sgr.-Stempel — einzureichen.

3) Auf

3) Auf dem Titelblatt der Rechnung muß sich der Vermerk des Kalkulators:
daß die Rechnung und sämmtliche dazu gehörigen Beläge in Calculo geprüft und richtig, oder nur dasjenige dabei zu erinnern gefunden worden, was in dem Kalkulatur-Protokoll enthalten sei,
befinden.

4) Neben der Jahresrechnung sind einzusenden:
a) das Kalkulatur-Revisions-Protokoll, es mögen von der Kalkulatur Monita gemacht seyn, oder nicht,
b) das Rechnungs-Abnahme-Protokoll von Seiten des Gerichts;
c) die Einnahme- und Ausgabe-Beläge, beide in besondern Heften,
d) die Schreibmaterialien-Rechnung in einem Exemplar, nebst den dazu gehörigen Belägen.

5) Außer den ad 4. genannten Beilagen ist fernerhin nichts einzusenden, namentlich nicht
a) das Verzeichniß der Inventarienstücke, in Stelle dessen nach der von hieraus unterm 21sten April d. J. erlassenen Bekanntmachung das Attest über die Richtigkeit des Inventarii tritt, welches dem Rechnungs-Abnahme-Protokoll beizufügen ist,
b) die Rekapitulation sämmtlicher Ausgabe- und Einnahme-Titel, nebst der Abschrift des Ausgabe-Titels ad extraordinaria, selbst wenn der Etat überschritten ist, was durchaus vermieden werden muß.

6) Die Notaten-Beantwortungen müssen strenge in den den Gerichten bei Zufertigung der Revisions-Verhandlungen gesetzten Fristen und in der gehörigen Form eingesandt werden. Zu dieser gehört:
a) das Titelblatt, auf welchem außer folgendem Titel:
Beantwortung des Revisions-Protokolls der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom ten über die von der N. N Kasse abgelegte Rechnung pro 18
nichts geschrieben werden darf,
b) die vierspaltige Form der Beantwortung selbst, nach welcher
in der ersten Spalte des Bogens die vollständige Abschrift des Revisions-Protokolls der Königl. Ober-Rechnungskammer,
in der zweiten Spalte die Beantwortung jedes Monita von Seiten des Rendanten, unter dessen Unterschrift,
in der dritten die Begutachtung und resp. Bescheinigung oder Erklärung des Gerichts, unter dessen Unterschrift,
enthalten seyn,

die vierte Spalte aber Behufs der Decision von Seiten der Königlichen Ober-Rechnungskammer

offen gelassen werden muß.

Endlich aber werden die Gerichte angewiesen, die Salarienkassen-Extrakte nach §. 48. der Salarienkassen-Instruktion vom 8ten Oktober 1822 in den dort festgesetzten Fristen regelmäßig einzusenden, indem zur Erhaltung einer nothwendigen Ordnung in der Kontrolle des gesammten Kassenwesens jede Versäumniß und Unregelmäßigkeit kostspielige Erinnerungen und Zurechtweisungen nach sich ziehen werden.

Königsberg, den 22sten August 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 217. Chaussee-Angelegenheiten betr.

Nach Vollendung der Chausseestrecke von Hütte bis zur Ostpreußischen Grenze wird nunmehr bei der neu errichteten Barriere in Neukirch der Chausseezoll für eine Meile mehr, oder für $3\frac{1}{2}$ Meilen bis Elbing gerechnet, erhoben, und eben so den Extrapost-Reisenden bei den Königl. Postämtern berechnet.

Wir bringen dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18ten August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Nachrichten.

Der bisherige Bürgermeister Strauß zu Preuß. Eylau ist auf anderweite sechs Jahre von den Stadtverordneten daselbst als Bürgermeister gewählt und von der Königl. Preuß. Regierung bestätiget worden.

## Nachrichten über Viehkrankheiten.

In Domnau herrscht unter dem Rindvieh der Milzbrand, und in Stettienen, Pr. Eylauschen Kreises, sind die Schaafpocken ausgebrochen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 36.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## — No. 36. —

Königsberg, Mittwoch den 6ten September 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete, des Diebstahls schuldige Michael Rembowski ist nach einer Anzeige des Magistrats zu Garnsee in der Nacht vom 30sten auf den 31sten Juli d. J. mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem dortigen Polizeigefängnisse entwichen.

Wenn nun an der schleunigen Habhaftwerdung des Rembowski viel gelegen, so werden die Königl. Militair- Polizei- und Zollbehörden ersucht und resp. angewiesen, auf den Entwichenen genau Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und unter sicherem Geleite gefesselt an gedachten Magistrat gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Auch hat die Behörde, in deren Bezirk die Verhaftung geschiehet, der Königl. Regierung in Marienwerder davon Anzeige zu machen.

Eine Prämie ist für die Ergreifung nicht bewilligt.

Signalement. Der Michael Rembowski ist aus Bruck bei Danzig gebürtig, katholischer Religion, 33 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, dunkelgraue Augen, kleine Nase und Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, etwas breites Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer Gestalt, spricht deutsch und polnisch, auch etwas jüdisch, und hat über dem rechten Auge eine feine Narbe von einem Pferdeschlag, desgleichen auf der Nase zur rechten Seite.

Bekleidung: runder schwarzer Filzhut, schwarzseidenes Halstuch, worin eine niedrige Binde, grauleinene Jacke, grauleinene Hosen, schmierlederne Stiefeln, den linken mit Band gebunden.

Steckbrief. Der Hirtjunge Wilhelm Hecht aus Sackstein, 15 Jahr alt, lutherisch, von guter Gesichtsbildung, mit hellbraunem Haar, blauen Augen, gewöhnlicher Nase und Mund, und mit einem alten runden Hut, einem buntkattunen Halstuch, einer blaubunt leinenen Weste mit gelben metallnen Knöpfen, alten leinenen Beinkleidern und einer zerrissenen blautuchenen Jacke mit einem einzigen bleiernen Knopf, bekleidet, barfuß und am linken Enkel mit einem Geschwür behaftet, ist, indem er wegen begangenen Diebstahls

stahls an die Königl. Kreis-Justizkommission zu Saalfeld eingeliefert werden sollen, seinem Begleiter auf dem Wege dahin zwischen den Scheunen von Mohrungen entwichen, und hat auch seinem Begleiter die sein Vergehen betreffenden Untersuchungs-Akten, die an die Königl. Kreis-Justizkommission zu Saalfeld adressirt waren, nebst dem Transportzettel, ab, und mitgenommen.

Da er nun bis jetzt, aller Nachforschungen ungeachtet, nicht hat wieder eingefangen werden können, so ersuchen wir alle resp. Polizeibehörden, so wie Jedermann, auf den Wilhelm Hecht ein wachsames Auge zu haben, und, wenn er sich irgend wo betreten lassen sollte, ihn festzunehmen, und entweder an die Königl. Kreis-Justizkommission zu Saalfeld oder an uns gegen Erstattung der Kosten einzuliefern. Eben so bitten wir, auf das von ihm mitgenommene Schreiben nebst Akten aufmerksam zu seyn, und solches, wenn es etwa aufgefunden und eingeliefert werden sollte, nach Saalfeld oder an uns zu befördern.

Liebstadt, den 24sten August 1826.

Königl. Preuß. Justizamt.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Johann Heinrich Behrendt, welchen wir dem Erbpächter Gottfried Krause zu Damerau, Amts Schaacken, in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 13ten d. M. in der Nacht entwichen, nachdem er sich zuvor eines Diebstahls schuldig gemacht.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 25sten August 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Johann Heinrich Behrendt ist 39 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelisch und aus Schönwalde, Amts Waldau, gebürtig, hat schwarze Haare, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, breite Nase und breiten Mund, gute Zähne, schwarzen und rasirten Bart, rundes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch, und ist blind auf dem rechten Auge, auch pockengrübig.

Steckbrief. Der von Ragnit per Transport hier angekommene Verbrecher Christoph Schmerling, welcher wegen Diebstahl verhaftet, an die Landarmen-Verpflegungs-Inspektion nach Tapiau gesandt werden sollte, ist heute dem Transportbegleiter auf der Straße nach Wehlau entsprungen.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden, imgleichen die Gensd'armerie, werden hiemit dienstfreundlichst ersucht, auf diesen Entsprungenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten hieher abliefern zu lassen.

Das Signalement desselben wird untenstehend beigefügt.

Mehlauken, den 27sten August 1826.

Königl. Preuß. Intendanturamt.

Signa-

Signalement. Der Christoph Schmerling ist aus Bagdahnen gebürtig, lutherischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelgelbe Haare, kleine Stirn, dunkelgelbe Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, dunkelgelben Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: eine grautuchene Jacke, weiße Leinwandshosen, blautuchene Weste, Stiefeln, blautuchene Mütze, schwarzseidenes Halstuch.

---

Von den in den Steckbriefen vom 12ten Juli d. J. verfolgten Verbrechern sind gestern der Christian Pletz und die Barbara Kantowska hier wieder eingeliefert.

Heilsberg, den 30sten August 1826.

Fürstbischöflich Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Der mittelst Steckbrief vom 23sten v. M. verfolgte Dieb Ludwig Urban ist von der Dorfschaft Willamowen eingefangen und an uns abgeliefert.

Ortelsburg, den 28sten August 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der durch Steckbrief vom 18ten August d. J. verfolgte Häusling Jakob Hinz ist ergriffen, und hier wieder eingeliefert worden.

Lapiau, den 27sten August 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

---

Wenn den 23sten Oktober d. J. die jüdischen Festtage eintreffen, so kann der an diesem Tage festgesetzte Jahrmarkt eben so wenig als der Freitags vorher stattfindende Viehmarkt nicht an diesen Tagen, sondern 8 Tage später, als Freitag den 27sten und Montag den 30sten Oktober abgehalten werden; welches dem gewerbetreibenden Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Bischofstein, den 25sten August 1826.

Der Magistrat.

Der nach dem Kalender auf den Montag, als den 2ten Oktober d. J., treffende hiesige Michaelis-Krammarkt kann, wegen des eintretenden Neujahrsfestes der Juden, an diesem und dem folgenden Tage nicht gehalten werden.

Es wird daher derselbe auf den Mittwoch und Donnerstag, als den 4ten und 5ten Oktober d. J. verlegt, und dies dem handeltreibenden Publikum hiemit bekannt gemacht, wogegen der Viehmarkt nach dem Kalender unverändert bleibt.

Willenberg, den 24sten August 1826.

Der Magistrat.

Das im Hauptamt Neidenburg belegene, zur Schaafzucht geeignete adel. Allodial-Rittergut Lippau, zu dem keine Bauern gehören, und welches aus

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 547 | Morgen | 67 | Ruthen | Kulmisch | reinem Saelande, |
| 23 | " | 259 | " | " | zu meliorirende Aecker, |
| 53 | " | 117 | " | " | Wiesen, |
| 41 | " | 186 | " | " | zu meliorirende Wiesen, |
| 414 | " | 65 | " | " | Wald, |
| 30 | " | 116 | " | " | Feldgesträuch, |
| 22 | " | 114 | " | " | Obst-, Geköch-, Roß- u. Deputanten-Gärten ꝛc., |
| 30 | " | 237 | " | " | Unland, Wege, Wasser, |
| 25 | " | 194 | " | " | Mühlengrund. |

1189 Morgen 155 Ruthen Kulmisch, oder 2692 M. 116 R. Preuß. besteht, und im Jahr 1822 auf 6731 Rthlr. landschaftlich abgeschätzt ist, soll in termino

den 28sten Oktober d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im Geschäftszimmer der unterzeichneten Direktion freiwillig lizitirt werden, und kann die Hälfte des Kaufgeldes als Anlehn in Pfandbriefen belassen, die andere Hälfte aber muß in Ostpreuß. Pfandbriefen abgezahlt werden.

Mohrungen, den 23sten August 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Gemäß dem an hiesiger Gerichtsstätte aushängenden Subhastations-Patent ist auf Antrag der eingetragenen Gläubiger die nothwendige Subhastation nachstehender, in den Grenzen der Stadt Bartenstein belegene Grundstücke, als:

1) das in der Langgasse sub No. 169. belegene, zur Branntweinbrennerei mit eingerichtete Mälzenbräuerhaus, 1314 Rthlr. 1 Sgr. 4 pf.,
2) die im großen Felde sub No. 9. belegene halbe Hufe Landes, 391 Rthlr. 19 Sgr., und
3) die ebendaselbst sub No. 23. belegene ganze Hufe Landes, 946 Rthlr. 14 Sgr. 5 pf.

nach der gerichtlichen Taxe vom 29sten März d. J. geschätzt, verfügt, und sind die Bietungstermine auf

den 9ten November 1826,
" 9ten Januar } 1827,
" 10ten März }

wovon der letzte peremtorisch, im hiesigen Gerichtshause vor Herrn Land- und Stadtrichter Jedosch angesetzt, und soll in dem letzten Termin der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, insoferne keine gesetzliche Hindernisse im Wege stehen,

Bartenstein, den 22sten August 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von

Von den Schwarzwalder Wand-Uhren mit auch ohne Wecker, für Domestikenstuben, sehr richtig gehend, zu 3½ Rthlr. bis 6 Rthlr. das Stück, hat erhalten

J. M. Friedrich, Kneiphof, Schuhgasse.

Es wird bekannt gemacht, daß die nothwendige Subhastation des dem Ludwig Hein zugehörigen, im Dorfe Galbuhnen, Kirchspiels Rastenburg belegenen, und auf 1203 Rthlr. 13 Sgr. 7 pf. gerichtlich gewürdigten köllmischen Gutes, Antheils 4., im Flächeninhalt von 237 Morgen 130 □Ruthen Preuß. (3 Hufen 15 Morgen Kullmisch) festgesetzt ist, und der letzte Bietungstermin

auf den 5ten Dezember d. J.

vor dem unterzeichneten Gericht ansteht.

Rastenburg, den 16ten August 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Lieferung der nachstehend verzeichneten Gegenstände, als den Bedarf der hiesigen Anstalt pro 1827, soll auf gleiche Weise, wie solche im vorigen Jahre geschehen, den auf dem Wege der Submission ausgemittelten Mindestfordernden überlassen werden. Die bei solchen Lieferungen zu beachtenden, und in unserer Bekanntmachung vom 17ten August d. J. (Amtsblatt öffentlicher Anzeiger pag. 215.) auseinandergesetzten Bedingungen, werden auch für die gegenwärtige Lieferung festgehalten, und demnächst zu selbigen noch Nachstehendes hinzugefügt:

1) Zur Begegnung etwaniger Mißverständnisse, in Betreff der Lieferungszeiten, muß es bei allen Lieferungsgegenständen als Regel gelten, daß die Lieferung unter allen Umständen in der Art geschehen muß, daß daraus niemals ein Mangel an diesen Gegenständen für die Anstalt entsteht, daß also auch allen, Seitens der hiesigen Inspektion oder des hiesigen Oekonomen in den Grenzen des Lieferungs-Kontrakts erlassenen außerordentlichen Lieferungs-Aufforderungen innerhalb Vier Wochen von den resp. Herren Lieferanten vollständig Genüge geleistet werden muß.

2) Alle schriftliche Submissionen, wenn auf selbige gerücksichtigt werden soll, müssen frei von allen Seitens der Herren Submittenten aufgestellten neuen Bedingungen seyn.

3) Die Lieferungs-Anerbietungen werden schriftlich, versiegelt und mit Aufschrift („Lieferungs-Submission") erbeten.

4) Die Eröffnung der Submissionen wird

den 1sten Oktober d. J.,

Vormittags, in unserem Sessionszimmer erfolgen, woselbst dann auch noch bis 12 Uhr Mittags mündliche Anerbietungen angenommen werden.

5) Die Lieferung sämmtlicher Gegenstände beginnt mit dem 1sten Dezember d. J.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

## Uebersicht

der für die Landarmen-Verpflegungs-Anstalt zu Tapiau, für das Jahr 1827 ohngefähr erfoderlichen Naturalien und Materialien.

2701 Scheffel ungebeuteltes Roggenmehl à 78 Pfund pro Schff.
298 do. gebeuteltes do. à 66 Pfund pro Schff.
94 do. Gerstengrütze.
386 do. weiße Erbsen.
379 do. graue do.
2960 Pfund Rindfleisch.
2250 do. Schweinefleisch.
1488 do. Speck.
1134 do. Kochfett.
35 Stein Butter.
19 Tonnen Malzessig.
8 Ohm Brennöhl.
2 do. Rüböhl.
627 Pfund gezogene Talglichte, zu 16 Stück aufs Pfund.
84 Stein weiche oder schwarze Seife.
189 Achtel weiches Brennholz.
24 Schock Stroh.
300 Stein einschürige weiße Schäferwolle.

Anmerkung. Der Wolle-Lieferungs-Submission muß gleichzeitig eine zureichende Probe beigefügt seyn, welche im Fall der Nichtannahme wieder zurückgestellt werden wird.

Tapiau, den 11ten August 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

## Bekanntmachung,

die Verpachtung der Königl. Domaine Lötzen betreffend.

Die im Bezirke der unterzeichneten Regierung im Lötzenschen Kreise belegene Domaine Lötzen wird vom 1sten Juni 1827 ab, zur anderweiten Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre hiedurch ausgeboten.

Zu dieser Pachtung gehören:

1) Das Vorwerk Lötzen, bestehend in

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 503 | Morgen | 116 | □Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 136 | " | 29 | " | " | Feldwiesen, |
| 63 | " | 122 | " | " | jährlichen Wiesen, |
| 164 | " | 51 | " | " | separat liegenden Wiesen, incl. 2 Morgen 26 Ruthen Anhöhen, |
| 21 | " | 80 | " | " | Gärten, |
| 8 | " | 11 | " | " | Hofraum und Baustellen, |
| 557 | " | 68 | " | " | Weideland, |
| 62 | " | 55 | " | " | Kanal, Graben und Wege, |

Summa 1516 Morgen 172 □Ruthen Preuß.

2) Das Vorwerk Pierkunowen, incl. des dazu gehörigen Abbaues Pogauten, bestehend in

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1869 | Morgen | 134 | □Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 670 | " | 105 | " | " | Wiesen, |
| 28 | " | 139 | " | " | Gärten, |
| 32 | " | 86 | " | " | Roßgärten, |
| 677 | " | 161 | " | " | Bruch und Waldweide incl. 410 Morgen 155 Ruthen Vorwerkswald, |
| 224 | " | 38 | " | " | Gesträuch in den Feldern, |
| 129 | " | 39 | " | " | Hof- und Baustellen, Unland und Wege. |

Summa 3632 Morgen 162 □Ruthen Preuß.

3) Die Brau- und Brennerei mit dem Verlage mehrerer zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen.

4) Die Fischerei in den Seen, und zwar: Lewentin, 1 Meile lang und breit, 36 Züge enthaltend; Gurklen, ½ Meile breit, 36 Züge enthaltend; Sayten, ¼ Meile lang, 5 Züge enthaltend; Grasewo, klein, 1 Zug enthaltend; Wersen, ¾ Meilen lang, 12 Züge enthaltend; Ublick, 1 Meile lang, 40 R. breit, 10 Züge enthaltend; Weilang, ½ Meile lang, 3 Züge enthaltend; Buwellno, 1 Meile lang, 18 Züge enthaltend; Okrongeln 1 Zug enthaltend; Przykop 1 Zug enthaltend; Sgnily 1 Zug enthaltend; Billeck 1 Zug enthaltend; Milken 1 Zug enthaltend; Campen 1 Zug enthaltend; Graywen 1 Zug enthaltend; Orzech 1 Zug enthaltend; Drußie 1 Zug enhaltend; Statzken 1 Zug enthaltend; Bilsken 1 Zug enthaltend; Rudden 1 Zug enthaltend; Kosleck 1 Zug enthaltend; Upalten 1 Zug enthaltend; Paprotken 1 Zug enthaltend; Spiergsten 1 Zug enthaltend; Dluggy 1 Zug enthaltend; Schwenteck 1 Zug enthaltend; Kl. Pupowko 1 Zug enthaltend; Gr. Pupowko 1 Zug enthaltend; Rudder Mühlenteich 1 Zug enthaltend; Kysain, ¾ Meilen lang und eben so breit, 40 Züge enthaltend; Sayten wie vor, 6 Züge enthaltend; Wilkassen 1 Zug enthaltend; Wolfsack 1 Zug enthaltend.

Beide Vorwerke grenzen mit den Feldern der Stadt Lötzen; das erstere stößt unmittelbar an dieselbe, und ist von den Städten Arys, Rhein und Angerburg 3 Meilen, von Rastenburg 4 Meilen, von der nächsten Handelsstadt Insterburg 10 Meilen, und von Königsberg 17 Meilen entfernt; das zweite ist von Lötzen ½ Meile, von Angerburg 2, von Rhein 3, von Arys und Rastenburg 4, von Insterburg 9, und von Königsberg 17 Meilen entfernt.

Die Aecker und Wiesen gehören mehrentheils zur 3ten und 4ten Klasse. Die Weide-Terrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen.

Außer den Brau- und Brennereigeräthen, den Saaten und Feuerlöschgeräthschaften sind an lebendigem Inventarium vorhanden:

| | | |
|---|---|---|
| auf Lötzen: | 6 | Stück Ochsen, |
| | 4 | = Pferde, |
| | 800 | = Schaafe; |
| auf Pierkunowen: | 100 | = Pachtkühe, |
| | 4 | = Stere, |
| | 19 | = Ochsen, |
| | 12 | = Pferde, |
| | 39 | = Schweine, |
| | 24 | = Gänse, und |
| | 200 | = Schaafe. |

Der Lizitations-Termin wird

auf den 28sten September d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vom Herrn Regierungsrath Schwinck abgehalten werden. Jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution sogleich niederlegt, wird zum Gebote zugelassen werden.

Die Zuschlags-Ertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanzministeriums gehalten.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur vom Ober-Registrator Sutorius vorgelegt werden. Wer die Vorwerke selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten Grabe in Lötzen wenden.

Da die Lötzenschen Vorwerke und die Fischerei in keinem nothwendigen wirthschaftlichen Zusammenhange stehen, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der Domaine angenommen, als auch besondere für jedes einzelne Vorwerk und für die Fischerei.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist für die ganze Domaine auf 3000 Rthlr. festgesetzt; für das Vorwerk Lötzen, woselbst sich eine eingerichtete Getränke-Fabrikations-Anstalt befindet, allein aber auf 1500 Rthlr.; für das Vorwerk Pierkunowen auf 1500 Rthl., und für die Fischerei auf 500 Rthlr.

Gumbinnen, den 31sten Juli 1826.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

---

Der in dem öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt No. 35. Pag. 324. angesetzte Verkaufstermin von 30 Landwehr-Kavallerie-Pferden wird nicht am 19ten, sondern am 14ten September d. J. auf dem Schloßplatz zu Ortelsburg abgehalten werden.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No 37.

Königsberg, Mittwoch den 13ten September 1826.


## Königliche Verordnung.

No. 218. Regulativ wegen der Theilnahme der Ostpreußischen Stände an der Verwaltung des Landarmenhauses zu Tapiau.

Auf den Antrag der getreuen Stände Unseres Königreichs Preußen haben Wir in dem Landtags-Abschiede die weiteren Einleitungen mit den vom Landtage wegen des Landarmenwesens gewählten Bevollmächtigten, über die Theilnahme der Stände an der Verwaltung des Landarmenhauses zu Tapiau, anzuordnen geruht, und befehlen nunmehr, nach den Uns deshalb von den ständischen Bevollmächtigten gemachten Vorschlägen und deshalb erstatteten Gutachten, Folgendes:

1) Bei der Unserm Ober-Präsidenten in der Instruktion vom 31sten Dezember v. J. §. 1. No. I. §. 2. No. II. aufgetragenen Verwaltung des Landarmenhauses zu Tapiau, als einer Anstalt, welche sich auf den Bereich zweier Regierungen erstreckt, behält es das Bewenden; doch bleibt ihm überlassen, die spezielle Verwaltung der Regierung zu Königsberg, als in deren Bezirke die Anstalt befindlich ist, zu übertragen.

2) Den Ständen soll es gestattet seyn, auf dem Landtage zwei Abgeordnete des ersten, einen des zweiten und einen des dritten Standes für die Angelegenheiten der Anstalt zu bevollmächtigen, welche zusammen eine Landarmen-Kommission bilden, die unter dem Präsidium des Ober-Präsidenten steht.

3) Diese Bevollmächtigten sollen im Januar und September jeden Jahres, entweder insgesammt, oder einzeln, zur Stelle von der innern und äußern Beschaffenheit der Anstalt die genaueste Kenntniß nehmen, und solche außer den gewöhnlichen Verwaltungsformen mit dem Auge des Eigners und sorgfältigen Hausvaters betrachten.

Ihr Aufenthalt zu Tapiau soll sich über den Zeitraum von 8 Tagen hinaus nicht erstrecken.

Insonderheit sollen sie erwägen: wiefern dem bestehenden Reglement, den Vorschriften und Anordnungen der verwaltenden Behörden gemäß verfahren ist, wozu ihnen die Benutzung der Registratur gestattet wird. Ferner sollen sie auf Ordnung, Reinlichkeit, Geschäftsgang, Disziplin, Verwaltung der Kasse, Versorgungen der Anstalt mit ihren Bedürfnissen, Prüfung der Vorräthe der fertigen Arbeiten und Materialien, Kleidung, Beschäftigung, Speisung der Häuslinge, Disziplin über sie, und auf Alles bis ins Einzelne sehen, was den guten Fortgang der Anstalt, der Erreichung ihres Zwecks und deren Verbesserung zum Gegenstande hat.

Sollte künftig mit der Anstalt eine Ackerbesitzung verbunden werden, so bleibt ihnen auch die Revision der Wirthschaft vorbehalten.

4) Zur Erreichung dieser Bestimmung sind die Bevollmächtigten befugt, sich die Rechnungen und Kassenabschlüsse vorlegen zu lassen, auch bei Unserm Ober-Präsidenten darauf anzutragen, daß diejenigen Uebersichten angefertigt werden, die sie zu bedürfen glauben.

5) Ueber den Befund nehmen sie ein Protokoll auf, machen Vorschläge zur Abhülfe gefundener Mängel und zu Verbesserungen, und reichen alles dieses dem Ober-Präsidenten zur weitern Veranlassung ein.

6) Bei Besetzung eröffneter Stellen gestatten Wir ihnen, sich über den Betrag des dem neuen Beamten zu gewährenden Gehalts zu äußern; doch mit Vorbehalt der Entscheidung des Ober-Präsidenten, dem als verwaltender Behörde Wir die Entscheidung überlassen.

7) Eben so sollen sie über den Kostenaufwand bei neuen Einrichtungen, welche die Verwaltungsbehörden nöthig finden, gehört, und ihnen der jährliche Etat zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden.

8) Die Mittheilungen der Regierungen an die ständische Landarmen-Kommission und umgekehrt, geschehen durch den Ober-Präsidenten, an den sich beide Behörden zu wenden haben.

9) Die Deputirten sind verpflichtet, den Auftrag sechs Jahre hindurch unentgeldlich zu führen.

10) Bei Reisen erhalten sie Zwei Thaler Tage- und Einen Thaler Meilengelder aus dem Landarmen-Fonds.

Dem vorsitzenden Mitgliede des ersten Standes sollen die Auslagen für Besorgung der Korrespondenz auf dessen Liquidation aus dem Landarmen-Fonds erstattet werden.

11) Die

11) Die den Landarmensachen bewilligte Portofreiheit soll auch der Landarmen-Kommission zustehn, wozu Wir ihr die Führung eines öffentlichen Siegels gestatten.

12) Die Landarmen-Kommission soll jedem Landtage über den Betrieb ihres Auftrages Bericht erstatten.

Findet alsdann der Landtag Veranlassung, sie mit besondern Aufträgen zu versehen, so hat sie solche mit Zustimmung Unseres Ober-Präsidenten auszurichten.

Gegeben Töplitz, den 13ten Juli 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Schuckmann.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 219.

Nach dem §. 5. des Regulativs vom 28sten April 1824 müssen die Kaufleute, deren Gehülfen und reisende Diener, welche umherreisen, um außer den Jahrmärkten und Messen Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen, einen Gewerbschein lösen.

Nachdem des Königs Majestät durch die in dem 10ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Juni d. J. zu Gunsten dieser Personen die Waarenbestellungen suchen, oder Waaren erstehen, die sie selbst nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen, zu bestimmen geruhet haben, daß sie den dort näher bestimmten, durch das Regulativ vom 28sten April 1824 für die Inhaber von Gewerbscheinen im §. 21—24. vorgeschriebenen Beschränkungen nicht unterworfen seyn, auch für Gewerbtreibende dieser Art Gewerbscheine nach einer eignen Form ausgefertigt werden sollen, die durch die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen so vorgeschrieben ist, wie die Beilage besagt: so machen wir den betreffenden Behörden hierdurch bekannt, daß

da die Erleichterung sogleich zur Ausführung kommen soll,

auch den Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern, welche zu Geschäften der gedachten Art für das laufende Jahr Gewerbscheine nach der bisherigen Art erhalten haben, die Befugniß zustehe, im ganzen Umfange der Monarchie ihr Geschäft zu betreiben, ohne die Ausdehnung des Gewerbscheins auf den Bezirk jeder einzelnen Regierung nachsuchen zu dürfen, und daß auch sie bereits von der durch die §§. 22. bis

bis 24. des Regulativs vom 28sten April 1824. vorgeschriebenen polizeilichen Aufsicht, mit Ausnahme ihrer Verpflichtung, den Gewerbschein urschriftlich bei sich zu führen, befreit sind.

Königsberg, den 18ten August 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Landmann.

## Formular.

No. . . . der Gewerbscheine.

(Wappenschild.)

Dem . . . . . wohnhaft zu . . . . . im . . . . Kreise wird durch das gegenwärtige Zeugniß, gegen Entrichtung einer Summe von Zwölf Thalern, die Befugniß ertheilt,

während des Jahres . . . . und nicht länger,

in den gesammten Königlich Preußischen Landen umherzureisen, um Waarenbestellungen für . . . . . aufzusuchen und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen. Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich umherführen, und muß bestellte Waare frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen

Personbeschreibung:

N. N. . . . .

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Beglaubigt durch den Steuer-Empfänger (Einnehmer, Rendant)
den . . . ten . . . 18 . .

Der Steuer-Empfänger (Einnehmer, Rendant) N. N.
den . . . ten . . . 18 . .

Königl. Preuß. Regierung.

---

Bekannt-

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

Gemäß dem mit dem Besitzer des adlichen Guts Grunenfeld errichteten Juris- No. 220
diktions-Vertrage ist dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Heiligenbeil vom 1sten April d. J. an die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts von Grunenfeld übertragen.

Königsberg, den 10ten August 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachdem folgende Staatsschuldscheine No 221

No. 56,802. Litt. D. über 100 Rthlr.
" 56,802. " E. " 25 "
" 57,789. " C. " 50 "

dem Schuhmacher-Meister Christoph Schulz zu Mohrungen in Ostpreußen am 5ten August 1822 angeblich verbrannt seyn sollen, so werden auf den Antrag der frühern Inhaber alle diejenigen, welche an die so eben benannten Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich entweder bis zum 2ten Januar 1827, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Martins auf den 2ten Februar 1827, Vormittags um 10 Uhr, im Kammergericht anberaumten Präjudizial-Termin zu melden und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die obigen Staatsschuldscheine für morrifizirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Abwesenden werden die Justizkommissarien Ciborowius, Sembeck und Theremin zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 10ten April 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

Nach-

## Nachrichten über Viehkrankheiten.

Die Schaafpocken herrschen:

1) im Dorfe Springborn, Heilsbergschen Kreises,
2) in den Gütern Treitschien und Birkenfeld, bei Nordenburg,
3) in den Dörfern Klein-Bajohren, Klein-Sobrost, Krölligkeim und Mahmlack, Gerdauenschen Kreises,
4) in den Gütern Mehlaucken und Rathswalde, und in den Ortschaften Paccalwen, Wittgirren, Spannegeln und Zanderlacken, Labiauschen Kreises, und
5) in sämmtlichen Ortschaften des Amts Kobbelbude, Königsbergschen Landkreises.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 37.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## — No. 37. —

Königsberg, Mittwoch den 13ten September 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete, wegen gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Arbeitsmann Philipp Wischniewsky, aus Nattern, ist in der vorigen Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse mittelst gewaltsamen Durchbruchs entsprungen.

Die resp. Behörden werden daher ergebenst ersucht, diesen gefährlichen Verbrecher, wenn er sich betreten läßt, sofort zu verhaften, und unter sicherer Bedeckung, gegen Erstattung der Kosten, an uns zu befördern.

Wahrscheinlich hat der Entsprungene seinen Weg nach der polnischen Grenze hin genommen.

Signalement. Der Philipp Wischniewsky ist griechisch-katholischer Religion, 40 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde ins Weiße fallende Augenbraunen, graue Augen, etwas große Nase, gewöhnlichen Mund, ziemlich starken Bart am Kinn, weiße Zähne, spitziges Kinn, unansehnliche Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht russisch und polnisch, und hat an der rechten Schulter und am linken Fuß eine Narbe von einer Schußwunde.

Bekleidung: ein Paar weißleinene Beinkleider, eine blautuchene zerrissene Jacke, eine grüntuchene alte Weste, ein runder Filzhut, ein Paar lederne alte Stiefeln.

Allenstein, den 31sten August 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief. Der unten näher beschriebene Arbeitsmann Lorenz Tobolski, aus Bromberg gebürtig, ist des Diebstahls verdächtig arretirt, in letzter Nacht der hiesigen Wache entsprungen, und werden die Civil- und Militairbehörden ersucht, ihn, wo er sich antreffen läßt, zu verhaften.

Guttstadt, den 2ten September 1826.

Der Magistrat.

Signalement. Lorenz Tobolski ist 48 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, hat keine besondere Kennzeichen, und spricht deutsch und polnisch; er war bekleidet mit einem blautuchenen Ueberrock, schwarz rundem Filzhut, und langen grüntuchenen Ueberhosen.

---

Der durch Steckbrief vom 3ten Juli d. J. verfolgte Häusling Peter Gabriel Subejow ist ergriffen und unter dem Namen Christoph Müller hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 1sten September 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der mittelst Steckbrief vom 24sten August d. J. verfolgte Hirtjunge Wilhelm Hecht ist nebst den Untersuchungs-Akten wieder eingeliefert.

Liebstadt, den 5ten September 1826.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der mittelst Steckbrief vom 9ten d. M. verfolgte, aus der Strafanstalt zu Danzig entwichene Landwehrmann Christoph Braun ist wieder ergriffen worden.

Königsberg, den 30sten August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schneidergesell Gottlieb Werner hat seinen vom Magistrat zu Bahn unterm 13ten April d. J. ausgestellten, und am 21sten d. M. hier auf Heilsberg visirten Reisepaß verloren.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen mit dem verloren gegangenen Legitimationspapier, wird solches mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht, daß dem Werner am 23sten d. M. ein neuer Paß zur Reise nach Heilsberg ausgefertigt worden ist.

Königsberg, den 30sten August 1826.

Königliches Polizei-Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.
Schmidt.

Der Schneidergesell Reinhardt Schotte hat den für ihn in Paris unterm 3ten August v. J. ausgestellten und den 22sten Juni d. J. in Berlin visirten Reisepaß verloren.

Zur

Zur Verhütung von Mißbräuchen mit dem verloren gegangenen Legitimationspapier, wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königsberg, den 29sten August 1826.

Königliches Polizei-Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Schmidt.

---

Daß der nach dem diesjährigen Kalender auf den 2ten und 3ten Oktober d. J. treffende hiesige Herbst-Jahrmarkt, wegen des auf diese Tage fallenden Neujahrsfestes der Israeliten, erst den 5ten und 6ten Oktober gehalten werden wird, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pillau, den 7ten September 1826

Der Magistrat Königl. Seestadt.

Der nach dem Kalender auf den 9ten, 10ten und 11ten Oktober d. J. angesetzte hiesige Jahrmarkt ist wegen des gleichzeitig eintreffenden jüdischen Versöhnungsfestes auf den 18ten, 19ten und 20sten Oktober verlegt worden, und wird der Vieh- und Pferdemarkt den 13ten Oktober d. J. gehalten werden.

Braunsberg, den 26sten August 1826.

Der Magistrat.

Wenn den 23sten Oktober d. J. die jüdischen Festtage eintreffen, so kann der an diesem Tage festgesetzte Jahrmarkt eben so wenig als der Freitags vorher stattfindende Viehmarkt nicht an diesen Tagen, sondern 8 Tage später, als Freitag den 27sten und Montag den 30sten Oktober abgehalten werden; welches dem gewerbetreibenden Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Bischofstein, den 25sten August 1826.

Der Magistrat.

Der nach dem Kalender auf den Montag, als den 2ten Oktober d. J., treffende hiesige Michaelis-Krammarkt kann, wegen des eintretenden Neujahrsfestes der Juden, an diesem und dem folgenden Tage nicht gehalten werden.

Es wird daher derselbe auf den Mittwoch und Donnerstag, als den 4ten und 5ten Oktober d. J. verlegt, und dies dem handeltreibenden Publikum hiemit bekannt gemacht, wogegen der Viehmarkt nach dem Kalender unverändert bleibt.

Willenberg, den 24sten August 1826.

Der Magistrat.

Auf den Antrag der Interessenten sollen folgende verloren gegangene Dokumente:

1) die auf dem allhier in der Neustadt No. 95. belegenen Mälzenbräuerhause, gegenwärtig dem Bürger Karl Heinrich Bredereck zugehörig, eingetragene Obligation der Bäckermeister Christian und Anna Regina Janowskyschen Eheleute vom 22sten August 1776 über 200 Rthlr., welche durch die Cession der frühern Inhaberin, verwittweten Scharfrichterfrau Hennig geb. Simonin, zuletzt verehelicht gewesenen Bock, vom 27sten September 1777, an den hiesigen Kirchenkasten gediehen ist;
2) die auf dem hiesigen, gegenwärtig der Böttcherwittwe Neumann geb. Steinert zugehörigen Grundstücke No. 275. ex decreto vom 25sten Juli 1796 zur ersten Stelle eingetragene Obligation der Ackerbürger Kallinowskyschen Eheleute vom 18ten Juli 1796 über 233 Rthlr. 10 Sgr., welche nach dem Eingeständniß der Wittwe des Inhabers, des allhier verstorbenen Fleischermeisters Reinhold Meyer, Katharina geb. Breitfuß, bereits längst bezahlt sind;
3) die auf dem, jetzt dem Michael Hein zugehörigen, Kruggrundstücke Wilkendorf No. 1 eingetragene Obligation der Friedrich und Regine Heinschen Eheleute vom 28sten Juni 1787 über die elterlichen Erbgelder des Gottfried Bierfreundt, zusammen 632 Rthlr. 50 gr. 7½ pf. alte Münze, worüber von dem gedachten Gläubiger bereits gerichtlich quittirt worden;
4) der Kaufkontrakt über das köllmische Gut Wilkendorf No. 25. zwischen dem Friedrich Hein und seinem Bruder Michael vom 22sten Februar 1798, auf Grund dessen für den Friedrich Hein an rückständigen Kaufgeldern 841 Rthlr. 39 gr 9 pf. alte Münze, zur dritten Stelle auf obigem Grunde eingetragen stehen, welche jedoch beim Rückkauf des verpfändeten Grundstücks durch den Friedrich Hein per consolidationem erloschen sind, weshalb auch von den Erben desselben in die Löschung dieser Post aus dem Hypothekenbuche gewilligt worden; so wie
5) die auf Grund des Köllmerfrau Barbara Giesschen Erbrezesses vom 7ten Dezember 1769 auf dem köllmischen Gute Mickelnick No. 2., gegenwärtig dem Köllmer Gottfried Giese zugehörig, für den bereits verstorbenen Christoph Giese eingetragenen mütterlichen Erbgelder von 101 Rthlr. 11 Sgr. 9½ pf., welche nach dem Eingeständniß der ältesten Tochter des Christoph Giese, Namens Marie, verehel. Instmann Lackowsky aus Eichenau, bereits längst bezahlt sind, jedoch bisher nicht haben gelöscht werden können, weil der Aufenthalt der zweiten Tochter des Christoph Giese unbekannt ist, und dieselbe daher zur Quittungsleistung nicht hat aufgefordert werden können,

öffentlich aufgeboten und demnächst amortisirt werden. Es werden daher die Barbara Giese und alle diejenigen, welche an die obigen Dokumente und Kapitalien als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, und spätestens in termino

den 20sten November d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Moormeister, in hiesigem Gerichtshause entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen

zulässigen Bevollmächtigten, wozu wir ihnen den hiesigen Justizkommissarius Jester in Vorschlag bringen, zu melden und ihre Ansprüche zu begründen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Ansprüchen an die qu. Dokumente und die darauf eingetragenen Kapitalien präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die Dokumente selbst aber mortifizirt, aus den resp. Hypothekenbüchern auf Grund des Präklusions-Erkenntnisses gelöscht, und Hinsichts der Post ad 1. dem hiesigen Kirchenkasten ein neues Dokument ausgestellt werden wird.

Rastenburg, den 1sten August 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mit Bezug auf das in den Königsberger Intelligenzblättern befindliche ausführliche Inserat werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der hieselbst am 21sten März v. J. verstorbenen Schullehrer-Wittwe Anna Zander geb. Thater, zu welchem der Altsitzer Andreas Schultz zu Reichenberg und die verehelichte Wichmann zu Seefeldt (Verwandte 4ten Grades in der Seitenlinie) sich als Erben gemeldet haben, nähere oder gleiche nahe Erbansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, in Termino

den 22sten November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Instruktions-Zimmer zu erscheinen und ihre Ansprüche zu begründen und nachzuweisen.

Im Fall des Nichterscheinens werden die Extrahenten, als: der Altsitzer Schultz und die verehelichte Wichmann für die rechtmäßigen Erben angenommen, und wird ihnen, als solchen, der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt werden; der nach erfolgter Präklusion sich etwa erst meldende nähere, oder gleich nahe Erbe, ist alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, und von ihnen weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, vielmehr sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden.

Wormditt, den 31sten Juli 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das in Wehlau, ohnweit der Langenbrücke belegene Grundstück, der Ordonanzkrug genannt, in dem seit vielen Jahren die Färberei, Gast- und Krugwirthschaft betrieben wird, ist zu verkaufen oder zu vermiethen. Das Nähere erfährt man in Königsberg Neuer Markt No. 10.

Diejenigen Herren Gutsbesitzer, welche Wolle zu verkaufen haben, belieben sich zu melden bei

Gebr. Meyer,
Kneifhof Langgasse No. 17.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Gumbinner und Pillkaller Kreise belegenen Brakupönenschen Amtsvorwerke werden vom 1sten Juni 1827 ab, zur anderweiten Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre hierdurch ausgeboten.

Die Pachtgegenstände bestehen in dem Hauptvorwerke Brakupönen mit dem Neben-Vorwerk Milchbude, in dem Vorwerk Calbassen, in der Brauerei und Brennerei auf dem Vorwerk Brakupönen und dem Getränkeverlage der Brakupönenschen und Kussenschen zwangspflichtigen Debitsstellen.

Das Vorwerk Brakupönen mit dem Neben-Vorwerk Milchbude enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| an | Acker | 1032 | Morgen | 93 | Ruthen |
| = | Wiesen, die größtentheils in den Feldern zerstreut liegen | 750 | = | 69 | = |
| = | Separat-Hütungen | 1786 | = | 22 | = |
| = | Roßgärten | 30 | = | 176 | = |
| = | Gärten | 18 | = | 102 | = |
| = | Hof-, Baustellen, Gewässer, Straßen und Unland | 92 | = | 161 | = |
| | Summa | 3711 | Morgen | 83 | Ruthen. |

Das Vorwerk Calbassen enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| an | Acker | 651 | Morgen | 70 | Ruthen |
| = | Wiesen, wovon die größern zusammenhängenden Flächen in der Flur zerstreut liegen | 613 | = | 157 | = |
| = | Weiden | 189 | = | 161 | = |
| = | Roßgärten | 21 | = | 20 | = |
| = | Gärten | 4 | = | 79 | = |
| = | Hof, Baustellen, Graben, Unland ꝛc. | 39 | = | 173 | = |
| | Summa | 1520 | Morgen | 120 | Ruthen. |

Das Vorwerk Brakupönen liegt anderthalb Meilen von Gumbinnen, 4 Meilen von Insterburg, 6½ Meilen von Ragnit und 7 Meilen von Tilsit.

Das Vorwerk Calbassen ist durch fremde Grenzen von Brakupönen getrennt, liegt eine starke Meile davon und gegen eine Meile von Pillkallen entfernt.

Die Aecker in Brakupönen enthalten zur Hälfte strengen, zur Hälfte Mittelboden und sind bis auf eine Fläche weniger Hufen von vorzüglicher Beschaffenheit, nur sind sie nicht gut arrondirt.

Die Aecker in Calbassen bestehen vorherrschend aus gut abträgigem Mittelboden.

Die Wiesen in Brakupönen sind bis auf verhältnißmäßig geringe Flächen geringer Qualität und bestehen vorherrschend aus Torf- und Moorboden; nur eine Fläche von circa 100 Morgen ist besser beschaffen, und können zwei Schnitte von ihr geaugstet werden.

Die Wiesen in Calbassen sind noch weniger ergiebig wie die in Brakupönen.

Die

Die Separat-Hütung in Brakupönen besteht vorherrschend aus gutem tragbaren und jeder Kultur fähigen Boden, der bedeutendste bessere Theil derselben liegt aber weit vom Vorwerk entfernt.

Die Separat-Hütung in Calbassen ist ein wenig ergiebiges Bruch ähnliches Terrain.

Die Roßgärten auf beiden Vorwerken sind von vorzüglicher Beschaffenheit und können geschnitten werden.

Die Gärten werden theils vom Pächter als Obst- und Lustgärten, theils von den Arbeitsleuten des Pächters genutzt.

Die Vorwerke, und vorzugsweise Brakupönen, eignen sich zu jeder Gattung der Viehnutzung; der zeitige Pächter hält Stuterei und feine Schäferei.

Außer den Saaten und Feuerlöschgeräthen ist auf den Vorwerken kein herrschaftliches Inventarium vorhanden.

Sämmtliche Vorwerke sind tüchtig angebaut und eben so unterhalten, auf dem Vorwerk Brakupönen ist eine geräumige und gut eingerichtete herrschaftliche Wohnung, und sind dort beträchtliche Obst- und Lustgärten.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur vom Ober-Registrator Sutorius vorgelegt werden.

Wer die Vorwerke selbst und den Zustand derselben in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten Koblitz in Gumbinnen wenden.

Da die Brakupönenschen Vorwerke in keinem nothwendigen wirthschaftlichen Zusammenhange stehen, so werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der Domaine angenommen, als auch für Brakupönen und Milchbude besondere, und für Calbassen besonders.

Der Lizitations-Termin wird auf

den 2ten November d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vom Herrn Regierungsrath Schlick abgehalten werden.

Jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution sogleich niederlegt, wird zum Gebote zugelassen werden.

Die Zuschlags-Ertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanzministeriums gehalten.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist für die sämmtlichen Pachtstücke auf 2100 Rthlr. festgesetzt; für Brakupönen und Milchbude aber auf 1500 Rthlr., und für Calbassen auf 600 Rthlr.

Gumbinnen, den 15ten August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Niederunger Kreise belegene, bisher zum Remonte-Depot benutzte Königl. Domaine Kukerneese soll vom 1sten Juni 1827 ab, auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin wird

auf den 9ten November d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schwinck anberaumt. Jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution von 2000 Rthlr in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, wird zum Gebot zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung wird ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Bietende durch sein Gebot verpflichtet.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerk Kukerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ½ Meile von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Silge und Ruß, und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 457 | Morgen | 92⅔ | Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 281 | " | 26 | " | " | jährliche Wiesen, |
| 292 | " | 131 | " | " | Feldwiesen, |
| 32 | " | 34⅓ | " | " | Roßgärten, |
| 72 | " | 150 | " | " | Separatweide, |
| 25 | " | 133 | " | " | Gärten für anzusetzende Instleute, |
| 23 | " | 106 | " | " | Obst-, Gekröch- und Hopfen-Gärten, |
| 5 | " | 59 | " | " | Gekröchgärten der Deputanten, |
| 30 | " | 56 | " | " | Teiche, Dömpel und Graben, |
| 11 | " | 149 | " | " | Hof- und Baustellen, |
| 29 | " | 56 | " | " | Landstraßen, Triften und Wege und Windmühlenberg. |
| Summa 1262 | Morgen | 93 | Ruthen | Preuß. | |

Die Aecker in Kukerneese sind zum größten Theil 1ster und 2ter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise.

Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futterertrag.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remonte-Depot zu Kukermese und bei dem Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 15ten August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Gemäß dem dato ausgefertigten Subhastationspatent ist auf Antrag der eingetragenen Gläubiger der öffentliche Verkauf des zum Nachlaß des verstorbenen Wirth Martin Rausch gehörigen, auf 2066 Rthlr. 20 Sgr. abgeschäzten Bauerhofes von drei Hufen Landes sub No. 14. zu Hirschfeld verfügt, und stehen die Lizitations-Termine auf

den 9ten September d. J.,
" 9ten November d. J., und
" 16ten Januar 1827,

von denen letzterer peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Gerichtshause zu Wiese an, wo besitz- und zahlungsfähige Lizitanten ihr Gebot zu Protokoll geben können, welches mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht wird, daß die Taxe und der Hypothekenschein allhier bei dem Justitiario jederzeit nachgesehen werden können.

Mohrungen, den 20sten Juni 1826.

Adel. v. Hülsen-Wiesesche Jurisdiktion.

---

## Anzeige

### der Wasserstände der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | Im Memel-Strome bei Kassigkemen und Sockaiten | | 3 | Fuß | — | Zoll. |
| II. | " Ruß-Strome bei Kautzewischken | | 3 | " | 3 | " |
| III. | " Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Sköpen. | | 2 | " | 6 | " |
| | am Pegel bei Jägerischken | | 3 | " | 7 | " |
| IV. | " Pregel-Strome bei Wiepeninken | | 1 | " | 8 | " |
| | bei Nettienen | | 1 | " | 6 | " |
| | zwischen Nettienen und dem Landgestüt | | 1 | " | 9 | " |
| | am Pegel bei Insterburg | | 1 | " | 6 | " |

Erste Hälfte Monats September 1826.

---

Bekannt-

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 38.

Königsberg, Mittwoch den 20sten September 1826.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 222. Wegen Zahlung der Zinsen von den im Königreiche Polen an Stelle der Herzoglich Warschauschen Schatzobligationen ausgegebenen neuen Anerkenntnisse. 13/9.

Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes macht den rechtmäßigen Besitzern der Hypotheken-Schatzobligationen, welche an deren Stelle Anerkenntnisse von der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Kommission erhalten haben, hiermit bekannt, daß die General-Staatskasse heute angewiesen worden ist, die Zinsen von diesen Anerkenntnissen für das erste halbe Jahr 1826 zu zahlen. Die gedachten Besitzer haben sich daher an diese Kasse zur Empfangnahme der ihnen gebührenden Zinsen zu wenden.

Warschau, den 1sten Juli 1826.

In Stelle des präsidirenden Ministers:

Der Staatsrath

(gez.) Platen.

Der General-Sekretair

(gez.) Kruszynski.

Vorstehende Bekanntmachung, wegen Zahlung der Zinsen von den im Königreich Polen an Stelle der Herzoglich Warschauschen Hypotheken-Schatzobligationen ausgegebenen neuen Anerkenntnisse für das erste halbe Jahr d. J., wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 7ten September 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 223. Postgang nach Ubermangen betreffend. 1950/8.

Mit Bezug auf die in dem Amtsblatt pro 1825, No. 44. Seite 379. enthaltene Bekanntmachung wegen der neu eingerichteten Postverbindung zwischen Königsberg und Ubermangen durch einen Land-Briefträger, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß nach der Bestimmung des Königlichen General-Postamts diese Einrichtung mit dem 1sten Oktober d. J. wieder aufgehoben werden soll; indem dieselbe einen bedeutenden Zuschuß erfordert hat.

Königsberg, den 4ten September 1826.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 224.

Gemäß dem mit der Besitzerin des adlichen Gutes Lablack errichteten Jurisdiktions-Vertrage ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichtes des adel. Gutes Lablack dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Lablau übertragen.

Königsberg, den 4ten September 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 225.

Die General-Direktion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezepissens-Scheine;

2) die den 1sten Oktober 1826 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1sten Oktober d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4ten Oktober, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 18ten Oktober d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819, nicht ferner stattfinden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt (Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft) erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1sten Oktober d. J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten September 1826.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

---

## Nachrichten.

Der Gutsbesitzer Herr Johann Gottlieb Fink zu Finkenhoff hat vermöge Testaments der Kirche zu German die Summe von Ein Hundert Thaler geschenkt, und

Die evangelische Gemeine in Bischofstein hat die nicht unbeträchtlichen Kosten zur bessern Einrichtung der Kanzel und des Altars ꝛc. der dortigen Kirche unter sich aufgebracht.

---

Die in Hermsdorf und Pellen erledigten evangelischen Pfarrstellen sind dem Predigtamts-Kandidaten Schiemann aus Schippenbeil, —

die Pfarrstelle der jetzt miteinander verbundenen Mutterkirchen Geyerswalde und Mühlen dem Predigtamts-Kandidaten Heinrich Jakob Karl Schirmacher, und

die Pfarrstelle in Narzim ist dem Predigtamts-Kandidaten Dopatka verliehen.

---

## Nachrichten über Viehkrankheiten.

Da in der hiesigen Provinz die Schaafpocken durch Uebertragung aufs neue ausgebrochen sind, so werden die Verfügungen vom 3ten März 1823 (Amtsblatt S. 94.) vom 26sten Oktober und 9ten November 1825 Amtsblatt (S. 394. 410.) in Erinnerung gebracht.

Königsberg, den 31sten August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Uebersicht der Witterungs-Beobachtungen in Königsberg, im Monat August 1826.

Barometer. Höchster Stand, 28 Zoll 6,07 Lin., den 19ten Morgens, bei N., dickem Nebel und Haufenwolken.

Niedrigster Stand, 27 Zoll 10,94 Lin., den 6ten Morgens, bei WNW. und kurzem Strichregen.

Der Unterschied von beiden ist 7,13 Linien.

Thermometer. Höchster Stand, + 26,° (+ 92° Fahr.), den 4ten Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, bei S., heiterem Himmel.

Niedrigster Stand, + 7°, den 9ten Morgens (im Freien Reif), bei SSO. und dunstigen Wolken.

Unterschied von beiden 19 Grade.

Winde.

**Winde.** Der herrschende Wind war N., und nächstdem S., mit Wendungen nach SSO. Nach den Morgens, Nachmittags und Abends angestellten Beobachtungen war N. 30, S. 23, NW. 7, SW. 1, SO. 7, O. 4, W. 14, NO. 7.

**Witterung.** Heitere Tage 7, vermischte 22, trübe 2. Heitere Nächte 12, vermischte 15, trübe 4. Tage mit Wind 2, mit Sturm —. Nächte mit Wind 1, mit Sturm 1. Tage mit Regen 5, Nächte mit Regen —. Tage mit Gewitter 4. Morgen mit Nebel 6, Nächte mit Feuerkugeln 1.

Auch dieser Monat war ausgezeichnet durch eine anhaltend große Hitze, durch einen geringen Regen, durch eine ungewöhnliche Trockenheit der Luft, und eben so wenigem Gewitter hier vorüber zogen; ja es war fortdauernder Höhenrauch, wenn sich auch bisweilen Wolken zeigten.

Heiter und mit einer brennenden Hitze von + 20° bis + 26°,7 zeichneten sich die ersten vier Tage aus, bei N., W. und S., die Luft war dabei grau; den 5ten um 7 Uhr donnerte es bei SO. und W, den 6ten kurzer unbedeutender Strichregen, den 7ten fiel er des Abends stärker, Abends entstand ein Sturm, der Stauwasser verursachte; den 8ten hatte die Wärme bedeutend abgenommen, Abends + 10°, ohngefähr nach Mitternacht, war die Wäsche auf der Bleiche vom Reif ganz steif geworden, es hatte aber dieser Zustand nicht lange gedauert. Den 10ten war der Himmel mit einer Dunstwolke umzogen, Nachmittags ein entferntes Gewitter; Abends wurden wir gegen 10 Uhr von einer Erscheinung anderer Art, nämlich mit einer Feuerkugel, überrascht. Wegen der Beschränktheit des Orts war man nicht im Stande, ihren Zug genau zu bestimmen; sie schien von N. nach S. zu ziehen, der Wind war S. Den 11ten zeigte sich schon Morgens ein Gewitter, es fiel einiger Regen, der aber Nachmittags bis 9 Uhr Abends so stark fiel, daß er 135 Kubikzoll auf einen Quadratfuß betragen hat. Man war um diese Zeit mit den vielen Waldbränden beschäftiget, diese muß der Regen wohl ausgelöscht haben. Dieser Regen war der letzte in diesem Monat; aber, wie man vernommen, hat es an andern Orten recht gut geregnet, welches auf die Saaten und die Erndten einen erwünschten Einfluß gehabt hat.

Fortdauernd war die Luftfläche gegen den Horizont hin grau, als beim Höhenrauch, aber zu einem Gewitterregen konnte es nicht kommen. + 22° war an der Tagesordnung; nur den 10ten und 11ten + 24° und + 25°, und am 31sten beinahe + 24°.

Der

Der Niederschlag des Regens auf 1 Quadratfuß hat in diesem Monat betragen 149 Kubikzoll, oder über 1 Zoll Höhe.

Das Barometer hat in 29 Tagen 28 Zoll gestanden, nur an 2 Tagen unter diesem Stande.

Königsberg, den 1sten September 1826.

Sommer,
Pfarrer.

---

## Nekrolog.

Am 7ten September d. J. starb der Pfarrer an der Haberbergschen Kirche zu Königsberg, George Michael Sommer, geboren zu Augerburg den 16ten November 1754, nach 35½jähriger treuer Amtsführung, mit dem Ruhm eines die evangelische Wahrheit lauter und rein verkündenden hochgeschätzten Lehrers, eines für Menschenwohl und Freundschaft erfüllten Herzens. Auf einer höhern Stufe der Wissenschaftlichkeit beschäftigte ihn die Physik, besonders die Meteorologie, bis zu seinen letzten Lebenstagen.

Durch mehr als zwanzigjährige, sehr zuverlässige Witterungsbeobachtungen, welche seit dem Jahr 1811 in diesen Amtsblättern und seit dem Jahr 1817 in der Kunde Preußens niedergelegt sind, und welche er mit dem Monat August d. J. beschloß, hat er sich um unsere Provinz ein bleibendes Verdienst erworben, welches hiedurch ein ehrenvolles Anerkenntniß findet.

---

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 38.

Königsberg, Mittwoch den 20sten September 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Zirkelschmidt-Gesell Friedrich Wilhelm Fischer hat sich hier mehrerer Diebereien schuldig gemacht, und alsdann heimlich entfernt.

Die Königl. Polizeibehörden werden hievon mit dem Ersuchen ergebenst benachrichtigt, auf den ꝛc. Fischer vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung hierher befördern zu lassen.

Königsberg, den 6ten September 1826.

Königliches Polizei-Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Schmidt.

Signalement. Derselbe ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, aufgeworfene Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, rundes und volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Johann Adam Unbehauer, welchen wir dem Schulzen Hensel zu Groß-Lauth in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am gestrigen Tage, als den 7ten d. M., entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Lyplau, den 8ten September 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Johann Adam Unbehauer ist 45 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, evangelisch und aus Gerdauen gebürtig, hat schwarzblonde Haare, gewölbte Stirn, schwarzblonde Augenbraunen, graublaue Augen, proportionirte Nase und gewöhnlichen Mund, schwarzen und rasirten Bart, gute Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Johann Franz Seidler, welchen wir dem Instmann Hoffmann zu Heinrichshoff, Kreis Wehlau, in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 5ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 8ten September 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Franz Seidler ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, katholisch und aus Rößel gebürtig, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarzblonde Augenbraunen, blaue Augen, lange und etwas breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, fehlerhafte Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, röthliche gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und etwas polnisch, und ist fehlerhaft am linken Auge.

Steckbrief. Die durch den Steckbrief vom 12ten Juli d. J. (öffentlicher Anzeiger No. 29.) verfolgten, und den 8ten d. M. wieder eingebrachten Verbrecher:

1) Wittwe Appollonia Bönigk,
2) unverehelichte Charlotte Behrendt, und
3) Hirtenfrau Barbara Kantowska,

sind in der Nacht von gestern auf heute wieder entwichen, und mit ihnen

4) die Einwohnerfrau Anna Leschan, und
5) die Zigeunerin Christine Benjamin.

Sämmtliche resp. Militair- und Civilbehörden werden ergebenst ersucht, diese sehr gefährlichen Verbrecher, wo sie sich betreten lassen, zu arretiren, und unter sicherem Geleite anhero transportiren zu lassen.

Heilsberg, den 13ten September 1826.

Fürstbischöflich Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Signalement:

1) Wittwe Appollonia Bönigk ist 30 Jahr alt, katholisch, mittler Größe, schwächlicher Statur, hat blaue Augen, blonde Haare, die sie unter der Mütze über der Stirne trägt, schmales schon runzlichtes Gesicht, schwache Augenbraunen, und gesunde Gesichtsfarbe.

Sie war im Gefängniß bekleidet mit blau- und weißgestreiftem Rock und Wiste, weiß kattuner Mütze, blau weißleinenem Halstuche, Zwirnstrümpfen und Schuhen.

2) Charlotte Behrendt ist 44 Jahre alt, 4 Fuß groß, hat schwarze Haare, flache Stirn, schwarze Augen, graue Augenbraunen, kleine Nase, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur, spricht deutsch, und hat über der linken Hand eine Narbe.

Sie war bekleidet mit einem alten weißen Cambrai-Rocke mit gelbbunt kattuner Wiste, einer dergleichen kattunen Jacke, rothbunt kattunem Tuche, blau, weiß und roth

roth gestreiften alten leinenen Schürze, weiß leinener Mütze, Zwirnstrümpfen und Schuhen.

3) Barbara Kantowska geb. Chichowska ist kleiner Statur, 27 Jahre alt, hat blonde Haare, runde Stirn, triefende Augen, aufgeworfene Nase, spitzes Kinn, volle Backen, braune Gesichtsfarbe und viele Sommersprossen; neben dem linken Auge hat sie eine Warze, am Knie des rechten Fußes hat sie gleichfalls eine große Warze, und an demselben Fuße einen schwarzen Flecken (Maal).

Sie war bekleidet mit blau leinener Jacke, blau- und weißgestreiftem leinenen Rock mit dergleichen Wiste, weiß leinenen Mütze, blau und weiß leinenem Halstuch.

4) Anna Leschan ist 25 Jahr alt, kleiner voller Statur, hat schwarze Augen, schwarzes Haar, welches bis zur Stirn abgeschoren ist, die Stirn ist noch bedeckt, schwarze Augenbraunen, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, Pockennarben, volle weiße Zähne, und kleine runde Nase.

Bekleidet war dieselbe mit blau und weiß leinenem Rocke nebst Wiste, rothbunt kattunem Halstuch, weißer kattuner Mütze, Zwirnstrümpfen und Schuhen.

5) Christine Benjamin geb. Klein ist 4 Fuß 9 Zoll groß, hat starkes schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, rundes Kinn, rundes volles zigeunerfarbenes Gesicht, ist völliger Statur

Sie war bekleidet mit weiß kattuner Mütze, und schwarz seidenem Kopftuche, grau kattuner Wiste, einem alten rothbunten (türkischen) kattunen Umschlagetuche und weißwollenem Rock, der aber im Gefängniß zurückgelassen ist.

Von den Sachen der im Gefängnisse zurückgebliebenen Frauen haben die Entwichenen noch mitgenommen: eine rothbunte kattune Wiste mit rothgestreiftem wollenem Rock, ein schwarzseidenes Tuch, ein gelbbunt kattunes Halstuch, einen roth-, blau- und grüngestreiften leinenen Rock, den wahrscheinlich die Benjamin angezogen hat, und eine weißkattune Mütze.

Die Anna Leschan spricht bloß deutsch, alle übrigen aber sowohl polnisch als deutsch.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Jude Nathel Schmul, welcher wegen zweimaliger Ueberschreitung der Preußischen Landesgrenze zur zweijährigen Festungsstrafe von hier nach Pillau transportirt wurde, ist auf dem Transport am 5ten d. M. zwischen Penken und Creutzburg im Walde entwichen, und da an dessen Habhaftwerdung viel gelegen, so werden alle resp. Polizeibehörden hiedurch ganz ergebenst ersucht, auf diesen Menschen vigiliren, und im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten ihn hieher sicher transportiren zu lassen.

Pr. Eylau, den 8ten September 1826.

Der Magistrat.

Signalement. Der Jude Nathel Schmul ist angeblich aus Wyszain gebürtig, 24 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, graue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnliche Nase, mittelmäßigen Mund, blonden und schwachen Bart, etwas behaartes Kinn, brunette Gesichtsfarbe, ist von großer Statur, spricht jüdisch und deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einem grauen Nanquin-Rock, einer wollenen Unterjacke, einer grauen Nanquin-Weste, einem Paar leinenen Hosen, einem Paar Stiefeln, einem runden jüdischen Hut, rothem Halstuch und zwei Hemden.

---

Der Transport von jährlich im Durchschnitt 4000 Tonnen Salz von Elbing nach Allenstein und dessen Stapelung zu Allenstein, soll zusammen vom 1sten Dezember d. J. bis Ende Dezember 1829, mithin auf 3 Jahre und 1 Monat, an den Mindestfordernden ausgethan werden. Es können diese Leistungen einzelne Personen gegen Bestellung einer Kaution von 500 Rthlr. in Staatspapieren, und Dorfgemeinde gegen solidarische Verpflichtung, übernehmen.

Qualifizirte Unternehmer werden zum Lizitations-Termin

den 7ten Oktober d. J.,

Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem Dienstzimmer des Haupt-Steueramts zu Allenstein eingeladen vom

Ober-Steuer-Inspektor Meier.

Der auf den Dienstag nach Michaeli, als den 3ten Oktober d. J. hier einfallende Kramer-Markt ist auf den Mittwoch, als den 4tn ejusdem, wegen des jüdischen Neujahrfestes verlegt worden; wogegen der Viehmarkt den 2ten Oktober d. J. ganz nach dem Kalender verbleibt, welches dem handelnden Publiko hiemit bekannt gemacht wird.

Soldau, den 20sten August 1826.

Der Magistrat.

Wegen der eintretenden jüdischen Festtage wird der diesjährige 2te Krammarkt im Kirchdorfe Mühlhausen Mittwoch nach Michaeli, also den 4ten Oktober, stattfinden; der Viehmarkt aber nach dem Kalender schon Montag vorher gehalten werden, was hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Dominium Knauten, den 14ten September 1826.

Wegen der jüdischen Festtage kann der hiesige Herbst-Krammarkt nicht den 17ten Oktober gehalten, sondern muß einen Tag später, auf den 18ten Oktober, verlegt werden; der Viehmarkt bleibt aber unabgeändert am Gallus-Tage, den 16ten Oktober, stehen.

Pr. Eylau, den 14ten September 1826.

Der Magistrat.

Daß

Daß der nach dem diesjährigen Kalender auf den 2ten und 3ten Oktober d. J. treffende hiesige Herbst-Jahrmarkt, wegen des auf diese Tage fallenden Neujahrsfestes der Israeliten, erst den 5ten und 6ten Oktober gehalten werden wird, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pillau, den 7ten September 1826

Der Magistrat Königl. Seestadt.

Der nach dem Kalender auf den 9ten, 10ten und 11ten Oktober d. J. angesetzte hiesige Jahrmarkt ist wegen des gleichzeitig eintreffenden jüdischen Versöhnungsfestes auf den 18ten, 19ten und 20sten Oktober verlegt worden, und wird der Vieh- und Pferdemarkt den 13ten Oktober d. J. gehalten werden.

Braunsberg, den 26sten August 1826.

Der Magistrat.

Wenn den 23sten Oktober d. J. die jüdischen Festtage eintreffen, so kann der an diesem Tage festgesetzte Jahrmarkt eben so wenig als der Freitags vorher stattfindende Viehmarkt nicht an diesen Tagen, sondern 8 Tage später, als Freitag den 27sten und Montag den 30sten Oktober abgehalten werden; welches dem gewerbetreibenden Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Bischofstein, den 25sten August 1826.

Der Magistrat.

Der nach dem Kalender auf den Montag, als den 2ten Oktober d. J., treffende hiesige Michaelis-Krammarkt kann, wegen des eintretenden Neujahrsfestes der Juden, an diesem und dem folgenden Tage nicht gehalten werden.

Es wird daher derselbe auf den Mittwoch und Donnerstag, als den 4ten und 5ten Oktober d. J. verlegt, und dies dem handeltreibenden Publikum hiemit bekannt gemacht, wogegen der Viehmarkt nach dem Kalender unverändert bleibt.

Willenberg, den 24sten August 1826.

Der Magistrat.

Es soll der köllmische Krug in Lichtenhagen, auf der Poststraße nach Creutzburg, 1½ Meile von Königsberg, mit 5 Hufen Land incl. Wiesen, nebst Brauerei, aus freier Hand verkauft werden, wozu die Termine zur Ausbietung auf

den 26sten September,
" 24sten Oktober,
" 16ten November d. J.

an Ort und Stelle festgesetzt werden; woselbst auch die nähern Bedingungen zu erfahren.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Gumbinner und Pillkaller Kreise belegenen Brakupönenschen Amtsvorwerke werden vom 1sten Juni 1827 ab, zur anderweiten Verpachtung auf 6 bis 12 Jahre hierdurch ausgeboten.

Die Pachtgegenstände bestehen in dem Hauptvorwerke Brakupönen mit dem Neben-Vorwerk Milchbude, in dem Vorwerk Calbassen, in der Brauerei und Brennerei auf dem Vorwerk Brakupönen und dem Getränkeverlage der Brakupönenschen und Kuffenschen zwangspflichtigen Debitsstellen.

Das Vorwerk Brakupönen mit dem Neben-Vorwerk Milchbude enthält:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| an | Acker | 1032 | Morgen | 93 | Ruthen |
| " | Wiesen, die größtentheils in den Feldern zerstreut liegen | 750 | " | 69 | " |
| " | Separat-Hütungen | 1786 | " | 22 | " |
| " | Roßgärten | 30 | " | 176 | " |
| " | Gärten | 18 | " | 102 | " |
| " | Hof-, Baustellen, Gewässer, Straßen und Unland | 92 | " | 161 | " |
| | Summa | 3711 | Morgen | 83 | Ruthen. |

Das Vorwerk Calbassen enthält:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| an | Acker | 651 | Morgen | 70 | Ruthen |
| " | Wiesen, wovon die größern zusammenhängenden Flächen in der Flur zerstreut liegen | 613 | " | 157 | " |
| " | Weiden | 189 | " | 161 | " |
| " | Roßgärten | 21 | " | 20 | " |
| " | Gärten | 4 | " | 79 | " |
| " | Hof, Baustellen, Graben, Unland ꝛc. | 39 | " | 173 | " |
| | Summa | 1520 | Morgen | 120 | Ruthen. |

Das Vorwerk Brakupönen liegt anderthalb Meilen von Gumbinnen, 4 Meilen von Insterburg, 6½ Meilen von Ragnit und 7 Meilen von Tilsit.

Das Vorwerk Calbassen ist durch fremde Grenzen von Brakupönen getrennt, liegt eine starke Meile davon und gegen eine Meile von Pillkallen entfernt.

Die Aecker in Brakupönen enthalten zur Hälfte strengen, zur Hälfte Mittelboden und sind bis auf eine Fläche weniger Hufen von vorzüglicher Beschaffenheit, nur sind sie nicht gut arrondirt.

Die Aecker in Calbassen bestehen vorherrschend aus gut abträgigem Mittelboden.

Die Wiesen in Brakupönen sind bis auf verhältnißmäßig geringe Flächen geringer Qualität und bestehen vorherrschend aus Torf- und Moorboden; nur eine Fläche von circa 100 Morgen ist besser beschaffen, und können zwei Schnitte von ihr geaugstet werden.

Die Wiesen in Calbassen sind noch weniger ergiebig wie die in Brakupönen.

Die

Die Separat-Hütung in Brakupönen besteht vorherrschend aus gutem tragbaren und jeder Kultur fähigen Boden, der bedeutendste bessere Theil derselben liegt aber weit vom Vorwerk entfernt.

Die Separat-Hütung in Calbassen ist ein wenig ergiebiges Bruch ähnliches Terrain.

Die Roßgärten auf beiden Vorwerken sind von vorzüglicher Beschaffenheit und können geschnitten werden.

Die Gärten werden theils vom Pächter als Obst- und Lustgärten, theils von den Arbeitsleuten des Pächters genutzt.

Die Vorwerke, und vorzugsweise Brakupönen, eignen sich zu jeder Gattung der Viehnutzung; der zeitige Pächter hält Stuterei und seine Schäferei.

Außer den Saaten und Feuerlöschgeräthen ist auf den Vorwerken kein herrschaftliches Inventarium vorhanden.

Sämmtliche Vorwerke sind tüchtig angebaut und eben so unterhalten, auf dem Vorwerk Brakupönen ist eine geräumige und gut eingerichtete herrschaftliche Wohnung, und sind dort beträchtliche Obst- und Lustgärten.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur vom Ober-Registrator Sutorius vorgelegt werden.

Wer die Vorwerke selbst und den Zustand derselben in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten Koblitz in Gumbinnen wenden.

Da die Brakupönenschen Vorwerke in keinem nothwendigen wirthschaftlichen Zusammenhange stehen, so werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der Domaine angenommen, als auch für Brakupönen und Milchbude besondere, und für Calbassen besonders.

Der Lizitations-Termin wird auf

den 2ten November d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vom Herrn Regierungsrath Schlick abgehalten werden.

Jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution sogleich niederlegt, wird zum Gebote zugelassen werden.

Die Zuschlags-Ertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanzministeriums gehalten.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist für die sämmtlichen Pachtstücke auf 2100 Rthlr. festgesetzt; für Brakupönen und Milchbude aber auf 1500 Rthlr., und für Calbassen auf 600 Rthlr.

Gumbinnen, den 15ten August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Niederunger Kreise belegene, bisher zum Remonte-Depot benutzte Königl. Domaine Kukerneese soll vom 1sten Juni 1827 ab, auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin wird

auf den 9ten November d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schwinck anberaumt. Jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution von 2000 Rthlr in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, wird zum Gebot zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung wird ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Bietende durch sein Gebot verpflichtet.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerk Kukerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ½ Meile von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß, und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 457 | Morgen | 92⅔ | Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 281 | " | 26 | " | " | jährliche Wiesen, |
| 292 | " | 131 | " | " | Feldwiesen, |
| 32 | " | 34⅓ | " | " | Roßgärten, |
| 72 | " | 150 | " | " | Separatweide, |
| 25 | " | 133 | " | " | Gärten für anzusetzende Instleute, |
| 23 | " | 106 | " | " | Obst-, Geköch- und Hopfen-Gärten, |
| 5 | " | 59 | " | " | Gekochgärten der Deputanten, |
| 30 | " | 56 | " | " | Teiche, Dömpel und Graben, |
| 11 | " | 149 | " | " | Hof- und Baustellen, |
| 29 | " | 56 | " | " | Landstraßen, Triften und Wege und Windmühlenberg. |
| Summa 1262 | Morgen | 93 | Ruthen | Preuß. | |

Die Aecker in Kukerneese sind zum größten Theil 1ster und 2ter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise.

Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futterertrag.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remonte-Depot zu Kukernese und bei dem Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 15ten August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

In dem am 4ten September d. J. angestandenen Termine zum nothwendigen Verkauf der zu Paßlack, 1 Meile von Schippenbeil entfernt, belegenen Erbpachts-Wassermahlmühle, welche mit den dazu gehörigen Gebäuden und Ländereien auf 1926 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, hat sich kein Käufer gefunden. Es wird daher ein nochmaliger peremtorischer Bietungstermin

auf den 19ten Oktober d. J.

in unserem Gerichtszimmer zu Landsberg dergestalt anberaumt, daß, wenn keine gesetzlichen Umstände eine Ausnahme erfordern, mit dem Zuschlage an den Meistbietenden verfahren, und nach Erlegung des Kaufgeldes die Löschung sämmtlicher eingetragenen, so wie der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letzteren ohne Produktion der Urkunden, verfügt werden soll. Die Taxe, desgleichen der Hypothekenschein, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Landsberg, den 9ten September 1826.

Adlich Paßlacksches Gutsgericht.

Das im Hauptamt Neidenburg belegene, zur Schaafzucht geeignete adel. Allodial-Rittergut Lippau, zu dem keine Bauern gehören, und welches aus

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 547 | Morgen | 67 | Ruthen | Kullmisch reinem Saelande, |
| 23 | " | 259 | " | " zu meliorirende Aecker, |
| 53 | " | 117 | " | " Wiesen, |
| 41 | " | 186 | " | " zu meliorirende Wiesen, |
| 414 | " | 65 | " | " Wald, |
| 30 | " | 116 | " | " Feldgesträuch, |
| 22 | " | 114 | " | " Obst-, Gekoch-, Roß- u. Deputanten-Gärten ꝛc., |
| 30 | " | 237 | " | " Unland, Wege, Wasser, |
| 25 | " | 194 | " | " Mühlengrund. |
| 1189 | Morgen | 155 | Ruthen | Kullmisch, oder 2692 M. 116 R. Preuß. besteht, und im Jahr 1822 auf 6731 Rthlr. landschaftlich abgeschätzt ist, soll in termino |

den 28sten Oktober d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im Geschäftszimmer der unterzeichneten Direktion freiwillig lizitirt werden, und kann die Hälfte des Kaufgeldes als Anlehn in Pfandbriefen belassen, die andere Hälfte aber muß in Ostpreuß. Pfandbriefen abgezahlt werden.

Mohrungen, den 23sten August 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Pferde-

## Pferde-Verkauf.

Den 9ten Oktober d. J., von des Morgens um 8 Uhr ab, sollen im adlichen Gute Wessels höfen bei Zinten mehrere tragende Stuten, so wie eine Anzahl drei-, zwei-, einjähriger Fohlen, nebst einigen Absatz-Fohlen, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden; Kauflustige werden hiezu eingeladen.

Montag den 9ten Oktober d. J. soll allhier eine Anzahl 1-, 2- und 3jähriges Jungvieh gegen baare Bezahlung aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige werden daher ersucht, sich gedachten Tages, um 9 Uhr Vormittags, im Hofe zu Tolcksdorf zahlreich einzufinden.

Diejenigen Herren Gutsbesitzer, welche Wolle zu verkaufen haben, belieben sich zu melden bei

Gebr. Meyer,
Kneiphof Langgasse No. 17.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 39.

Königsberg, Mittwoch den 27sten September 1826.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 13. enthält:

No. 1025. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Juni 1826. die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leih-Anstalten betreffend.

## Verordnungen der Königl. Ministerien

No. 226. Modifikation der neuen Ersatz-Instruktion.

Nachdem die von den Regierungen erforderten gutachtlichen Berichte über den Erfolg der in Gemäßheit der neuen Ersatz-Instruktion vom 13ten April v. J. (s. Amtsblatt 1825. No. 150. S. 207.) stattgefundenen vorjährigen Ersatzaushebung fast sämmtlich eingegangen sind, ist wegen der darin gemachten Bemerkungen und Vorschläge mit dem Königlichen Kriegs-Ministerio in nähere Kommunikation getreten, und im Einverständnisse mit demselben beschlossen worden, auf den Grund dieser, so wie der von den Königl. General-Kommando's in dieser Beziehung ebenfalls abgegebenen Gutachten, folgende Modifikationen bei einzelnen Bestimmungen jener Instruktion eintreten zu lassen:

ad §. 1. Der Termin zur Anmeldung der Dienstpflichtigen, Behufs der jährlichen Berichtigung der Kommunal-Stammrollen, bei den die letzteren führenden Ortsbehörden wird auf den 1sten Juli festgesetzt.

(Es) Dem-

Demgemäß ändert sich denn auch der Termin, bis zu welchem die berichtigten Kommunal-Stammrollen den landräthlichen Behörden, Behufs der Zusammenstellung der jährlichen Aushebungslisten, überreicht werden müssen, dahin ab, daß diese Einsendung künftig spätestens am 15ten Juli erfolgen muß.

In Betreff der angeordneten Aufforderung zur eigenen Meldung der Militairpflichtigen wird ferner noch speziell bemerkt, daß dadurch die §. 24. der Instruktion vom 30sten Juni 1817 vorgeschriebene Verpflichtung der Obrigkeiten und Hausväter zu den für die Stammrollen erforderlichen Angaben nicht ausgeschlossen wird, vielmehr vor wie nach in Kraft verbleibt.

ad §. 2. Mehrere Ersatzkommissionen haben geglaubt, das Ersatzgeschäft durch Vervielfältigung der Aushebungsbezirke zu erleichtern. Dadurch ist aber das Geschäft gerade erschwert worden. Es liegt, wie dies auch einzelnen Regierungen bereits eröffnet worden ist, ganz in dem Sinne der Instruktion vom 13ten April v. J., daß die Aushebungsbezirke so groß, als es nach der Oertlichkeit irgend zulässig ist, gebildet werden. Denn je größer die Bezirke sind, desto leichter ist das Kontingent zu stellen und vollzählig zu erhalten, weil sich die Zahlen im Großen immer besser ausgleichen lassen.

Bei der großen Verschiedenheit der Ausdehnung und Bevölkerung der Kreise in den verschiedenen Theilen der Monarchie ist es jedoch nicht angemessen befunden worden, dieserhalb feste und spezielle, allgemein gültige Bestimmungen zu treffen; es ist vielmehr für zweckmäßig gehalten worden, die diesfällige Regulirung den Provinzialbehörden zu überlassen.

Letztere müssen inzwischen darauf sehen, daß die Theilung der Kreise in einzelne Aushebungsbezirke auf das, was hierin unumgänglich nöthig ist, beschränkt werde.

ad §. 10. und 21. Die augenscheinlich dienstunfähigen, so wie die als Freiwillige schon gedient habenden oder zur Zeit der Ersatzaushebung noch dienenden Leute können schon bei Berichtigung der Aushebungslisten, jedoch bei versammelter Kreis-Ersatzkommission und auf deren Verantwortlichkeit in den Aushebungslisten gelöscht, und brauchen sonach zum Loosen nicht mit herangezogen zu werden.

ad §. 12. und 13. Die einzelnen Ortschaften brauchen nicht nach der alphabetischen Folgeordnung, sondern können nach Maaßgabe ihrer Entfernung vom Loosungsorte zum Loosen aufgerufen, und es sollen die einzelnen Bemerkungen hinsichtlich der Militairpflichtigen, statt des späteren Verlesens derselben, jedesmal laut diktirt werden, damit die Mannschaften aus entfernteren Orten zuerst loosen,

und

und demnächst, sobald die in Betreff ihrer zu machenden Bemerkungen diktirt worden sind, ihre Anwesenheit mithin nicht weiter erforderlich ist, in ihre Heimath entlassen werden können.

ad §. 14. Der Abschluß Hinsichts der bei frühern Ersatzgestellungen zurückgestellt gewesenen und primo loco in die nächste Aushebungsliste einzutragenden Leute kann da gemacht werden, wo die Komplettirung für die Infanterie und leichte Kavallerie aufgehört hat.

ad §. 16. Wenn ein Ersatzpflichtiger an zwei oder mehreren Orten gleichzeitig zur Loosung herangezogen worden ist, so soll diejenige Loosungsnummer, welche der Militairpflichtige etwa selbst gezogen haben möchte, gültig bleiben.

ad §. 19. Die ad § 12 und 13. gegebene Bestimmung kann auch wegen des Aufrufes zur Musterung in Anwendung kommen.

ad §. 37. Die wegen ihrer häuslichen Verhältnisse bereits zweimal zurückgestellten Individuen sollen im dritten Jahre, wenn auch dann noch ihre abermalige Zurückstellung nach den Vorschriften der Instruktion vom 30sten Juni 1817 §. 68. bis 72. zu begründen seyn möchte, nicht weiter der fünfjährigen Kriegsreserve, sondern der Landwehr ersten Aufgebots zu deren Ergänzung überwiesen werden.

Jedoch muß hierbei genau nach den Bestimmungen des §. 71. der Instruktion vom 30sten Juni 1817 verfahren werden, der zufolge nur für die im §. 69. eben gedachter Instruktion unter 1. und 2. bezeichneten Individuen eine Berücksichtigung ihrer Verhältnisse, wenn letztere sich inmittelst nicht abgeändert haben, für mehrere Ersatz-Termine in Kraft bleiben darf; die übrigen im §. 69. noch genannten Fälle, bei denen in der Regel nur die einmalige Zurückstellung dem §. 71. gemäß erfolgen darf, können also nicht mit dahin gezogen werden.

Wegen Zurückstellung der Theologie- und Schulamts-Kandidaten behält es bei den Festsetzungen des Erlasses der Ministerien des Innern und des Krieges vom 26sten Juni 1822 sein Bewenden.

Diejenigen Individuen dagegen, welche als zeitig für das stehende Heer unbrauchbar dreimal zurückgestellt worden, sind, wenn sie später noch brauchbar befunden werden möchten, nicht zum Dienste bei den Fahnen einzustellen, sondern der Kriegsreserve zu überweisen.

ad §. 39. Die einzelnen Bemerkungen sind, damit die einzelnen Militairpflichtigen nicht das Ende der Musterung abzuwarten brauchen, auch hier jedesmal laut zu diktiren, wogegen dann das spätere Verlesen derselben ebenfalls wegfällt.

ad § 42. Bei der Bestimmung dieses §., daß auch die von den Landräthen den einzelnen Aushebungsbezirken nach der Seelenzahl zugetheilten Haupt-Kontingente unveränderlich bleiben sollen, muß es zwar, da die Aushebungsbezirke nach §. 2. der Instruktion vom 13ten April v. J. in Beziehung auf die Gestellung des Ersatzes ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen sollen, sein Bewenden behalten; es wird jedoch nachgegeben, daß in den Kreisen, welche in Aushebungsbezirke eingetheilt worden sind, in einem Aushebungsbezirke nicht eher auf die 21jährige Altersklasse zurückgegriffen werden darf, bis auch in den andern Aushebungsbezirken des nämlichen Kreises die 20jährige Altersklasse absorbirt ist. In derselben Art ist zu verfahren, wenn ein Rückgriff auf die 22jährige Klasse ꝛc. nöthig werden möchte.

Die Festsetzung des §. 42. wegen der den Departements-Ersatzkommissionen zustehenden Befugniß der Repartition der zu den einzelnen Waffengattungen zu gestellenden Kontingents-Quoten bleibt übrigens ganz unverändert.

ad §. 45. Zur Vermeidung eines etwanigen Mißverständnisses wird hier speziell bemerkt, daß nicht bloß die gänzlich dienstunbrauchbar befundenen, sondern auch die halbinvaliden, nur für den Felddienst für unbrauchbar erklärten Leute der Departements-Ersatzkommission, wie dies aus der Bestimmung des §. 50. speziell hervorgeht, zur Super-Revision vorzustellen sind.

ad §. 48. Außer den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatzkommissionen sollen in der Regel weder andere Mitglieder derselben, noch die Ortsvorsteher, zu den Versammlungen der Departements-Ersatzkommissionen zugezogen werden.

Nachrichtlich wird hierbei noch bemerkt, daß nach einer bereits an die Militairbehörden erlassenen Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministerii, von dem Militair-Personale der Kreis-Ersatzkommissionen Niemand, als der Landwehr-Bataillons-Kommandeur zu den Departements-Ersatzkommissionen zugezogen werden darf, und auch dieser wegbleiben kann, wenn seine Gegenwart nicht von dem Landwehr-Brigade-Kommandeur für nöthig erachtet wird.

ad §. 56. Diejenigen Nachgestellungen, welche für die Kavallerie und die Artillerie in der Zwischenzeit vom Schluß des Ersatzgeschäfts im Herbste bis zum 1sten April nöthig sind, können aus den zum Ersatz für die Infanterie ausgehobenen und vereideten Mannschaften durch den betreffenden Landwehr-Brigade-Kommandeur entnommen werden. Sollte dadurch in einzelnen Fällen der Infanterie-Ersatz am 1sten April nicht vollständig bleiben, so würde dieser, früherer Bestimmung gemäß, aus den zur Ergänzung der Infanterie-Kriegsreserve bestimmten Leuten, das dadurch entstehende Manquement bei letzteren

aber

aber aus den zur Ergänzung der Landwehr ersten Aufgebots nöthigen Leuten zu decken, und die Landwehr aus der allgemeinen Ersatz-Reserve, allenthalben nach der gesetzlichen Reihenfolge der Mannschaften, zu ergänzen seyn.

Um jedoch das Schreibegeschäft bei der Ersatzaushebung, so weit es ohne Nachtheil der Sache zulässig erscheint, zu vereinfachen, so sollen die zu führenden Listen in die möglichst genaueste Uebereinstimmung der einzelnen Rubrikenfolge gebracht werden, indem dadurch das Uebertragen aus einer Liste in die andere erleichtert und das Geschäft weniger Irrungen ausgesetzt wird.

Der Königlichen Regierung wird daher ein anderweites Schema zu den hiernach abzuändernden Listen hierbei zugefertigt, um solches künftig zum Grunde legen zu lassen.

Da es auch noch zur Sprache gekommen ist, daß es schwierig sei, in den Loosungslisten den Namen der Mutter des Ersatzpflichtigen aufzuführen, so wird hierdurch nachgegeben, daß diese Namen in den Listen überall weggelassen werden können, wenn sie nicht etwa hin und wieder zur näheren Feststellung der Person des Dienstpflichtigen beim Ersatzgeschäft wesentlich nöthig seyn sollten.

Die Königliche Regierung hat in Gemäßheit dieser Bestimmungen, wornach der Herr Krieges-Minister die Militairbehörden ebenfalls instruiren wird, bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung, so weit solches noch zulässig ist, verfahren zu lassen.

Schließlich wird noch nachrichtlich bemerkt, daß die Kreis-Ersatzkommissionen, nach §. 41. der Instruktion vom 13ten April v. J., nur Abschriften von den Loosungs-Listen ꝛc. der Departements-Kommission zu überreichen haben, und daß es daher auf einem Druckfehler beruhet, wenn in dem darauf folgenden §. 43. dieser Instruktion in der achten Zeile auch der alphabetischen Aushebungs-Liste erwähnt worden ist.

Berlin, den 7ten August 1826.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
zu Königsberg.

Muster

# Muſter

## zur alphabetiſchen Liſte der Militairpflichtigen des Jahres 18 . .

(Zu §. 8. der Inſtruktion vom 18ten April 1825.)

Regierungs-Departement
Kreis
Looſungsbezirk

| 1. Ortſchaft. | 2. Laufende Nummer der Militairpflichtigen. | 3. 4. Namen der Militairpflichtigen. Zuname. | Vorname. | 5. Geburtsort. | 6. Datum der Geburt. Tag. | Monat. | Jahr. | 7. Größe. Fuß. | Zoll. | Strich. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | |

| 8. Gewerbe oder Stand. | 9. Religion. | 10. Name und Vorname des Vaters und der Mutter, wobei zu bemerken, ob ſelbige noch leben oder todt ſind. | 11. Bemerkungen. | 12. No., welche der Militairpflichtige bei der Looſung erhalten hat. | 13. Entſcheidungen der Kreis-Erſatzkommiſſionen. | 14. Entſcheidungen der Departements-Erſatzkommiſſionen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

Muſter

# Muſter zur Looſungs-Liſte.

(Zu §. 10. der Inſtruktion vom 13ten April 1825.)

Departement
Kreis
Looſungsbezirk No.

| 1. No., welche die Militairpflichtigen bei der Looſung erhalten haben. | Namen der Militairpflichtigen. | | Ort | | 6. Datum der Geburt. | | | 7. Größe. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2. Zuname. | 3. Vorname. | 4. der Geburt. | 5. der Aushebung. | Tag. | Monat. | Jahr. | Fuß. | Zoll. | Strich. |
| | | | | | | | | | | |

| 8. Gewerbe oder Stand. | 9. Religion. | 10. Name des Vaters und der Mutter. | 11. Bemerkungen und Entſcheidungen der Kreis-Erſatzkommiſſionen. | 12. Entſcheidungen der Departements-Erſatzkommiſſionen. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Muſter

## Muster

zur namentlichen Liste der Geschworenen, wie sie von Departement-Schlussversammlungen und der Kantonsrichter vorgenommen sind

(Art. 6, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 27sten April 1849.)

| Laufende Nummern. | Namen der ausgehobenen Geschworenen. | | Wohnort. | Alter. | Berufsklasse. | Wahlen. | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | N. | N. | | | | Bei der Hauptwahl. | | Bei der Ersatzwahl. | | |
| | Zuname. | Vornamen. | | | | Jahr. | Zahl der Stimmen. | Jahr. | Zahl der Stimmen. | |
| 1. | | | | | | | | | | |
| 2. | | | | | | | | | | |
| 3. | | | | | | | | | | |
| 4. | | | | | | | | | | |
| 5. | | | | | | | | | | |
| 6. | | | | | | | | | | |
| 7. | | | | | | | | | | |
| 8. | | | | | | | | | | |
| 9. | | | | | | | | | | |
| 10. | | | | | | | | | | |
| 11. | | | | | | | | | | |
| 12. | | | | | | | | | | |

| Laufende Nummern. | Namen der Geschworenen. | | Wohnort. | Alter. | Berufsklasse. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | N. | N. | | | | |
| | Zuname. | Vornamen. | | | | |
| 1. | | | | | | |
| 2. | | | | | | |
| 3. | | | | | | |
| 4. | | | | | | |
| 5. | | | | | | |
| 6. | | | | | | |
| 7. | | | | | | |
| 8. | | | | | | |
| 9. | | | | | | |
| 10. | | | | | | |
| 11. | | | | | | |
| 12. | | | | | | |

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 227. Wegen der Gewerbescheine zum ermäßigten Steuersatz. 244/8

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn General-Direktors der Steuern vom 14ten v. M. wird die Vorschrift im §. 10. des Regulativs vom 28sten April 1824, wornach die Erneuerung der Gewerbescheine zum umherziehenden Gewerbebetrieb für das nächstfolgende Jahr, wenigstens drei Monate vor Ablauf des laufenden Jahres von den Gewerbtreibenden bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden muß, hiermit in Erinnerung gebracht.

Da bei Anträgen um Ermäßigung der gesetzlichen Steuer darüber erst höhere Genehmigung nachgesucht werden muß, so haben diejenigen, welche ihr Gesuch um den Gewerbeschein verspäten, es sich selbst beizumessen, wenn sie, da über dergleichen verspätete Gesuche nur monatliche Nachweisungen zur Genehmigung von uns eingereicht werden dürfen, die Gewerbescheine erst später im Laufe des künftigen Jahres erhalten, und doch auf diese verspätete Aushändigung bei Festsetzung des Steuersatzes keine Rücksicht genommen ist. Hinsichts der rechtzeitigen Einsendung der Ermäßigungs-Nachweisungen und ihrer Anfertigung haben sich die Behörden nach dem Cirkular vom 3ten Oktober v. J. und vom 27sten April d. J. zu achten, wobei noch bemerkt wird, daß diese Nachweisung gleich Anfangs November d. J. hier erwartet wird.

Königsberg, den 12ten September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 228.

Gemäß Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 1sten September d. J. werden die Königlichen Justizämter Caymen und Schaaken vom 1sten Januar 1827 an unter der Benennung

„Königliches Justizamt Caymen und Schaaken"

zu einem Gerichte vereinigt, welches in Königsberg seinen Sitz haben, aber so nach wie vor Gerichtstage in Caymen und Schaaken halten wird.

Königsberg, den 14ten September 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---



Bekannt

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 229. Nach einer Anzeige der Königlichen 1sten Landwehr-Brigade sind Behufs der besseren Ausrüstung und Verschönerung der respektiven Landwehr-Bataillone und Eskadrons zu den diesjährigen großen Uebungen die in nachstehender Uebersicht aufgeführten freiwilligen Beiträge eingegangen und ihrer Bestimmung gemäß verwendet worden.

Indem ich solches zur öffentlichen Kenntniß bringe, kann ich nicht umhin, den verehrten Gebern für diesen Beweis ihrer regen Theilnahme für das Beste des Landwehr-Instituts, welcher bei den jetzigen Zeitverhältnissen um so mehr eine dankbare Anerkennung verdient, und die Mittel, wodurch es den Truppen gelungen ist, den allerhöchsten Beifall Sr. Majestät des Königs zu erlangen, wesentlich vermehrt hat, den verbindlichsten Dank abzustatten.

Königsberg, den 14ten September 1826.

Der kommandirende General des Ersten Armee-Korps

von Krafft.

Nach-

# Nachweisung

der eingegangenen freiwilligen Beiträge zur bessern Ausrüstung der respektiven Landwehr-Bataillons und Eskadrons im Bereich der 1sten Landwehr-Brigade.

| Namen des Truppentheils. | | Benennung der Geber. | Geldbetrag. Rtl. | sgr. | pf. | Summa des Geldbetrages für die einzelnen Bataillons-Bereiche. Rtl. | sgr. | pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1stes Landwehr-Regiment. | | | | | | | | | |
| 1stes Bataillon. (Königsberg.) | 1 | Stadt Königsberg | 500 | — | — | | | | |
| | 2 | Königsberger Landkreis | 158 | 2 | 6 | | | | |
| | 3 | Kreis Fischhausen | 70 | — | — | | | | |
| | 4 | = Labiau | 35 | 25 | 1 | 763 | 27 | 7 | |
| 2tes Bataillon. (Insterburg.) | 5 | Kreis Insterburg | 86 | — | — | — | — | — | und 7 Rubel. |
| | 6 | = Pillkallen | 5 | 21 | 6 | | | | |
| | 7 | = Ragnit | 17 | 28 | 5 | | | | |
| | 8 | Intendanturamt Mehlauken, Kr. Labiau | 57 | 22 | 7 | | | | |
| | 9 | Kirchenamt Spannegel, Kreis Labiau | 7 | 1 | 8 | | | | |
| | 10 | Gutsbesitzer Finkenstein auf Mehlauken, Kreis Labiau | 8 | 12 | — | | | | |
| | 11 | Gutsbesitzer v. Sanden auf Toussainen, Kreis Ragnit, durch Sammlung | 17 | 20 | — | 200 | 16 | 2 | und 7 Rubel. |
| 3tes Bataillon. (Tilsit.) | 12 | Kreis Memel | 217 | 20 | 6 | | | | |
| | 13 | = Heidekrug | 117 | 12 | — | | | | |
| | 14 | = Niederung | 69 | 19 | 5 | | | | |
| | 15 | = Tilsit excl Stadt | 148 | 8 | 3 | | | | |
| | 16 | Stadt Tilsit | 13 | 21 | — | 566 | 21 | 2 | |
| 2tes Landwehr-Regiment. | | | | | | | | | |
| 1stes Bataillon. (Gumbinner.) | 17 | Kreis Gumbinnen | 121 | 6 | 6 | | | | |
| | 18 | Stadt Gumbinnen | 100 | — | — | | | | |
| | 19 | Durch einen Gutsbesitzer im Gumbinner Kreise | 40 | — | — | | | | |
| | 20 | Kreis Stallupöhnen | 45 | 15 | 6 | | | | |
| | 21 | = Darkehmen | 1 | 18 | 1 | 308 | 10 | 1 | |
| 2tes Bataillon. (Angerburg.) | 22 | Kreis Lyck | 40 | — | — | | | | |
| | 23 | = Johannisburg Theil | 16 | 20 | — | | | | |
| | 24 | = Oletzko Theil | 5 | 5 | — | 61 | 25 | — | |
| 3tes Bataillon. (Ortelsburg.) | 25 | Kreis Johannisburg Theil | 9 | — | — | | | | |
| | 26 | = Rößel | 25 | 1 | 6 | | | | |
| | 27 | Von der Kommunal- und Institutenkasse der Königl. Ostpreuß. Regierung zu Königsberg | 20 | 14 | 10 | 54 | 16 | 4 | |
| | | Summa | — | — | — | 1955 | 26 | 4 | und 7 Rubel. |

von Krafft.

## Nachrichten.

Gemäß Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 1sten September d. J. ist der Land- und Stadtgerichts-Assessor Xaver Moormeister zu Rastenburg zum Land- und Stadtrichter des Königlichen Land- und Stadtgerichtes zu Ziten ernannt.

Die in Petersbagen bei Creutzburg erledigte evangelische Pfarrstelle ist dem Predigtamts-Kandidaten und bisherigen Schulkollegen der Sackheimschen Kirchschule zu Königsberg, Johann George Seydel, verliehen.

---

## Nachrichten über Viehkrankheiten.

Im Dorfe Löwenhagen, in dem adelichen Gute Rinau, Königsberger Landkreises; ferner in den adelichen Gütern Nagurren und Bonslacken, Wehlauschen Kreises, herrschen die Schaafpocken; und in den Dörfern Schiewenau und Wargienen, in diesem Kreise, herrscht unter dem Rindvieh der Milzbrand.

---

## Wasserstands-Tabelle pro Juli 1826.

| No. | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. | | Niedrigster Wasserstand. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Fuß | Zoll | Fuß | Zoll |
| 1. | Pregel | Königsberg | 8 | 2 | 7 | — |
| 2. | Deime | Tapiau | 2 | 10 | 2 | 6 |
| 3. | Deime | Labiau | 6 | — | 4 | 4 |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 4 | 4 | 2 | 3 |
| 5. | Alle | Schippenbeil | 2 | 2 | 2 | — |
| 6. | Lootsen-Hafen | Pillau | 7 | 11 | 7 | 2 |
| 7. | Dange | Memel | 2 | 7 | 1 | — |

---

Durch

## Durchschnitts-Marktpreis im Monat Juli 1826.

| | | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| **I. Vom Getreide.** | | | | |
| Weizen | pr. Scheffel | — | 27 | 8 |
| Roggen | " " | — | 21 | 5 |
| Gerste | " " | — | 19 | 3 |
| Hafer | " " | — | 16 | 1 |
| Erbsen graue | " " | — | 27 | 9 |
| Erbsen weiße | " " | — | 26 | — |
| Linsen | " " | — | — | — |
| Bohnen | " " | — | — | — |
| **II. Von Viktualien.** | | | | |
| Hofbutter | pr. Stein | 5 | 20 | — |
| Litthauische Butter | " " | 5 | 10 | — |
| Stückbutter | pr. Pfund | — | 4 | 10 |
| dito Elbingsche | " " | — | 3 | 11 |
| Graupe | pr. Scheffel | 2 | — | 11 |
| Hirsengrütze | " " | 3 | — | — |
| Hafergrütze | " " | 2 | 15 | — |
| Buchweizengrütze | " " | 1 | 27 | 6 |
| Gerstengrütze | " " | 2 | 9 | 8 |
| Grückenmehl | " " | — | — | — |
| Weizenmehl | " " | 1 | 29 | 6 |
| Roggenmehl | " " | 1 | 6 | 2 |
| Gerstenmehl | " " | — | — | — |
| Hafermehl | " " | — | — | — |
| Kartoffeln | " " | — | 18 | 5 |
| **III. Von Fleischgattungen.** | | | | |
| Rindfleisch | pr. Pfund | — | 2 | — |
| Schweinefleisch | " " | — | 2 | 1 |
| Schöpsenfleisch | " " | — | 2 | 3 |
| Kalbfleisch | " " | — | 1 | 11 |
| Speck, ungeräuchertes | " " | — | 2 | 11 |
| dito geräuchertes | " " | — | 3 | 7 |
| Schmeer | " " | — | 3 | 6 |
| Rindertalg | " " | — | 3 | 8 |
| **IV. Von Konsumtibilien.** | | | | |
| Bier | pr. Tonne | 3 | — | 10 |
| dito | pr. Stof | — | 1 | 2 |
| Biereßig | pr. Tonne | 3 | 5 | — |
| Weineßig | pr. Anker | 5 | — | — |
| Branntwein | pr. Ohm | 17 | 26 | 3 |
| dito | pr. Stof | — | 5 | 1 |
| Käse, ordinairer | pr. Pfund | — | 2 | — |
| dito besserer | " " | — | 2 | 8 |
| Holz, weiches | pr. Achtel | 7 | 20 | — |
| dito hartes | " " | 11 | 22 | 11 |
| Stroh | pr. Schock | 2 | 17 | — |
| Heu | pr. Centner | — | 11 | 3 |
| Wolle | pr. Stein | — | — | — |
| Hopfen | " " | — | — | — |
| Eyer | pr. Schock | — | 9 | 11 |
| Ziegel | pr. Mille | 8 | 11 | 3 |

Königsberg, den 31sten Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Anzeige

## Anzeige

der Wasserstände der Schiffahrts-Ströme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| I. | Im Memel-Strome bei Kassigkemen und Sockalten | 2 | Fuß | 10 Zoll. |
| II. | " Ruß-Strome bei Kartzewischken | 3 | " | 10 " |
| III. | " Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Sköpen. | 2 | " | 9 " |
| | am Pegel bei Jägerischken | 3 | " | 7 " |
| IV. | " Pregel-Strome bei Wiepenicken | 1 | " | 8 " |
| | bei Nettienen | 2 | " | 1 " |
| | zwischen Nettienen und dem Landgestüt | 2 | " | — " |
| | am Pegel bei Insterburg | 2 | " | 2 " |

Zweite Hälfte des Monats September 1826.

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 39.

Königsberg, Mittwoch den 27sten September 1826.


Von den im Steckbrief vom 13ten d. M. verfolgten fünf entwichenen Verbrecherinnen sind die vier, namentlich Bönigk, Behrendt, Kantowska, und Leschan, bereits ergriffen und hier eingeliefert, daher nur noch das Zigeunerweib Christine Benjamin geb. Klein, etwa 45 Jahr alt, fehlt.

Heilsberg, den 16ten September 1826.

Fürstbischöflich Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Die durch Steckbrief vom 24sten Dezember v. J. verfolgte Häuslingin Johanna Rogguſch ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Lapiau, den 16ten September 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 27sten Juli d. J. verfolgte Häusling Karl Klein ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Lapiau, den 16ten September 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 26sten Juni d. J. verfolgte Häusling Michael Laukenings alias Schlupsna ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Lapiau, den 9ten September 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der nach dem Kalender auf Montag nach Galli festgesetzte diesjährige dreitägige Herbstjahrmarkt in der Stadt Heilsberg, wird wegen des alsdann eintreffenden Laubertüttenfestes der Juden, auf den Antrag des dortigen Magistrats, auf Montag vor Galli, also den 9ten Oktober d. J. und die beiden nächstfolgenden Tage verlegt. Der Vieh- und Pferdemarkt wird Freitag vorher gehalten werden.

Königsberg, den 14ten September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der laut dem Kalender auf Dienstag nach dem 2ten Sonntage nach Michael hier eintreffende diesjährige Herbst-Kram-Markt wird, der jüdischen Feste wegen, für diesmal auf

Donnerstag den 12ten, und
Freitag den 13ten Oktober d. J.

Statt finden; welches dem Publiko mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß der Vieh- und Pferdemarkt unverändert bleibt.

Wehlau, den 16ten September 1826.

Der Magistrat.

Der nach dem Kalender auf den 23sten und 24sten Oktober d. J. angesetzte hiesige Jahrmarkt ist, wegen des gleichzeitig eintreffenden jüdischen Laubertüttenfestes, auf den 30sten und 31sten Oktober d. J. verlegt worden.

Der Vieh- und Pferdemarkt wird indessen, wie im Kalender angesetzt, den 20sten Oktober d. J. abgehalten werden.

Wormditt, den 15ten September 1826.

Der Magistrat.

Der hiesige Herbst-Jahrmarkt wird, wegen des jüdischen Laubertüttenfestes, nicht nach dem Kalender Montag, Dienstag und Mittwoch nach Galli, sondern Mittwoch, Donnerstag und Freitag, den 25sten, 26sten und 27sten Oktober, der Vieh- und Pferdemarkt Freitag vorher, den 20sten Oktober, abgehalten werden.

Labiau, den 19ten September 1826.

Der Magistrat.

Wegen Eintritt des jüdischen Versöhnungsfestes wird der Jahrmarkt in Draulitten, welcher sonst Mittwoch den 11ten Oktober abgehalten werden würde, in diesem Jahr einen Tag später, und also Donnerstag den 12ten Oktober, abgehalten werden.

Dargau, den 21sten September 1826.

Der Landrath Kreises Preuß. Holland.

Daß

Daß der nach dem diesjährigen Kalender auf den 2ten und 3ten Oktober d. J. treffende hiesige Herbst-Jahrmarkt, wegen des auf diese Tage fallenden Neujahrsfestes der Israeliten, erst den 5ten und 6ten Oktober gehalten werden wird, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pillau, den 7ten September 1826

Der Magistrat Königl. Seestadt.

Der nach dem Kalender auf den 9ten, 10ten und 11ten Oktober d. J. angesetzte hiesige Jahrmarkt ist wegen des gleichzeitig eintreffenden jüdischen Versöhnungsfestes auf den 18ten, 19ten und 20sten Oktober verlegt worden, und wird der Vieh- und Pferdemarkt den 13ten Oktober d. J. gehalten werden.

Braunsberg, den 26sten August 1826.

Der Magistrat.

Ein unverheiratheter Mann von gesetzten Jahren, der mit dem Kassen- und Rechnungswesen wohl bekannt, auch der Aufsicht über das Innere einer Landwirthschaft gewachsen ist, kann sogleich ein Unterkommen finden, und die näheren Bedingungen durch portofreie Briefe oder persönliche Meldung bei dem Rendanten Giessel in Preuß. Eylau erfahren.

Das Friedrich Mittelsteinersche Bauer-Erbe in Muhlack, Kirchspiels Rastenburg, mit einer Grundfläche von 122 Morgen 104 □ Ruthen Preuß. (2 Hufen Olezkoisch), 470 Rthlr. 13 Sgr. gerichtlich gewürdigt, soll

den 4ten Dezember d. J.

an hiesiger Gerichtsstätte nothwendig verkauft, oder, wenn sich kein Käufer findet, auf 3 Jahre verpachtet werden.

Rastenburg, den 15ten August 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

16 Stück, zum Theil halb fette Ochsen zur Mast, sind in Sudeniken, bei Schaaken, zu haben.

Von dem Königl. Kommandanturgericht hieselbst wird der den 9ten Februar 1826 zum zweitenmal aus der hiesigen Garnison entwichene Musketier Wilhelm Fischer des 38sten Infanterie-Regiments (6ten Reserve), welcher sich vorgeblich zum katholischen Glauben bekennt, 9 Zoll und 1 Strich groß ist, vor seiner Einstellung in das Militair angeblich die Tuchmacher-Profession erlernt hat, den 24sten April 1801 in Wehlau, Kreis

und Regierungsbezirk Königsberg, angeblich geboren worden ist, und welcher den 1sten Juli 1823 unter dem Namen Wilhelm Fischer auf drei Jahre beim 38sten Infanterie-Regiment Dienste genommen hat, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem

auf den 9ten Dezember d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, anberaumten peremtorischen Termin auf der hiesigen Stadthauptwache persönlich einzufinden, und wegen seiner Entweichung zu verantworten, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß er der Desertion in contumaciam für überführt erachtet und nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 auf Anschlagen seines Namens an den Galgen und Konfiskation seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, hiermit aufgefordert, demselben, bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und sonstigen gesetzlichen Ahndung, nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt, und spätstens bis zum angesetzten peremtorischen Termin davon Anzeige zu machen.

Glatz, den 5ten September 1826.

Königliches Kommandantur-Gericht.

v. Glatz,
Oberst und Kommmandant.

Trusius,
Auditeur.

## Pferde-Verkauf.

Den 9ten Oktober d. J., von des Morgens um 8 Uhr ab, sollen im adlichen Gute Wesselshöfen bei Zinten mehrere tragende Stuten, so wie eine Anzahl drei-, zwei-, einjähriger Fohlen, nebst einigen Absatz-Fohlen, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden; Kauflustige werden hiezu eingeladen.

Im Verlage der Gebrüder Borntträger zu Königsberg ist erschienen:

Kreyssig, W. A., Handbuch zu einem natur- und zeitgemäßen Betriebe der Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange nach den bewährtesten physikalischen und ökonomischen Grundsätzen und eignen, mehr als zwanzigjährigen Erfahrungen, mit besonderer Rücksicht auf das rauhere Klima des nördlichen Deutschlands und der Ostseeküsten-Länder bearbeitet. gr. 8. 1825 und 1826. 4 Bände. 9 Rthlr.

1r Bd. Der Feldbau.
2r Bd. Landwirthschaftliche Thierzucht und Thierheilkunde.
3r Bd. Handbuch zum zweckmäßigen Betriebe der technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft.
4r Bd. Grundsätze für die zweckmäßige Organisation größerer Wirthschaften, die landwirthschaftliche Buchführung, Güterveranschlagung und die eigene Bewirthschaftung und Verpachtung der Landgüter.

Zur

Zur Würdigung dieses praktischen Werkes wird es genügen, zwei öffentliche Urtheile anzuführen:

I. In den neuen Annalen der Meklenburgischen Landwirthschaft 13ter Jahrgang 1ste Hälfte, wird von demselben Folgendes gesagt:

„Dieses nach den bewährtesten physikalischen und ökonomischen Grundsätzen und eigenen mehr als 20jährigen Erfahrungen ausgearbeitete Werk darf ohnfehlbar zu den besten neuern deutschen Lehrbüchern gezählt werden. Bei so manchem Wissenswürdigem, das es enthält, finden wir darin auch das originelle und scharfsinnige System befolgt: die Abtheilung der im Feldbau zu erzielenden Früchte nach ihren physikalischen Eigenschaften zu machen ꝛc.“

II. Eine Anzeige und Beurtheilung in Andrés ökonomischen Neuigkeiten, Jahrgang 1826. No. 42. beginnt mit folgenden Worten:

„Mit wahrem Vergnügen machen wir das ganze landwirthschaftliche Publikum auf das Erscheinen einer Schrift aufmerksam, die uns mehr als andere geeignet scheint, richtige, auf Grundsätze und Erfahrungen gestützte Ansichten und Kenntnisse, Belehrungen und Regeln zu verbreiten und ins praktische Leben einzuführen ꝛc.“

---

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 40.

Königsberg, Mittwoch den 4ten Oktober 1826.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 230. Kirchenkollekte zum Schulhause in der Stadt Pudewitz. 637/8.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 14ten Juli d. J. (Amtsblatt Seite 221.) wegen der höhern Orts bewilligten katholischen und evangelischen Kirchen- und Hauskollekte zum Neubau eines Kommunal-Schulhauses in der Stadt Pudewitz im Großherzogthum Posen, werden noch die Herren Landräthe, Domainen- und Intendantur-Beamte, so wie die Magistrate, in Betreff der Hauskollekte hierdurch angewiesen, solche bei den katholischen und evangelischen Einwohnern ihrer resp. Verwaltungsbezirke schleunigst abhalten zu lassen, und die eingesammelten Beiträge, oder, wenn wider Verhoffen nichts einkommt, die vorgeschriebene Bescheinigung darüber in längstens 4 Wochen an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

Königsberg, den 27sten September 1826.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

## Bekanntmachung des Konsistoriums.

No. 231. Empfehlung eines etymologischen Wörterbuchs.

Bei Braun in Carlsruhe ist die zweite Auflage des vom Professor Kärcher herausgegebenen etymologischen Wörterbuchs erschienen. Der Verleger hat sich erboten, den Rest der ersten Auflage, welche neben der zweiten noch immer brauchbar bleibt, und noch in drei- bis vierhundert Exemplaren besteht, als Frei-Exemplare für arme Schüler abzugeben.

Zufolge eines hohen Ministerial-Reskripts vom 2ten September d. J. wird dies hiermit empfehlend bekannt gemacht.

Königsberg, den 20sten September 1826.

Königl. Preuß. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 232. Nach einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen ist die Strafanstalt zu Ragnit mit der normalmäßigen Anzahl von Sträflingen bereits besetzt, so daß eine weitere Aufnahme von Sträflingen dort vorläufig nicht mehr Statt findet.

Eben so wenig werden Verbrecher, die zur Erduldung von Zuchthausstrafen verurtheilt worden sind, in das hiesige, der Stadt Königsberg zugehörige Zuchthaus fernerhin aufgenommen, es sei denn, daß die Stadt Königsberg die für die Kosten der Strafvollstreckung verhaftete Jurisdiktion sepn sollte.

Indem also die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen hievon in Kenntniß gesetzt werden, empfangen sie zugleich die Anweisung, bis auf weitere Anweisung und unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ausnahme

kein zur Erduldung von Zuchthausstrafen verurtheiltes Individuum weder nach dem hiesigen, noch nach dem Zuchthause nach Ragnit abführen zu lassen.

Vorläufig müssen vielmehr die erkannten Zuchthausstrafen in den Gefängnissen abgesessen, und den in den Gefängnissen befindlichen und in denselben verbleibenden Verbrechern die Gefängnißstrafe, welche sie vom Tage der Eröffnung des ersten Urtels an erdulden, auf die wider sie rechtskräftig erkannte Zuchthausstrafe angerechnet werden.

Königsberg, den 27sten September 1826.

Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen.

Gemäß

Gemäß Verfügung des Herrn Justizministers Excellenz vom 1sten September d. J. wird vom 1sten Oktober d. J. das Königl. Stadtgericht zu Zinten aufgelöst, und statt desselben in Zinten ein Königl. Land- und Stadtgericht eingerichtet. No. 233.

Der Gerichtsbezirk desselben umfaßt die Stadt Zinten, die zum Gerichtssprengel des dortigen Stadtgerichtes gehörigen Ortschaften des Kirchspiels Zinten, und die gegenwärtig zum Gerichtsbezirke des Königlichen Land- und Stadtgerichtes zu Heiligenbeil gehörigen Dörfer Borthken, Gedau, Kildehnen, Müngen, Perbanten, Schleppstein, Schönborn, Weissels und Woblau im Kirchspiele Eichholz, Schönfeld im Kirchspiele Tiefensee und Hermsdorf, Lauenfeld, Lauterbach, Schönwalde und Stolzenberg, im Kirchspiele Pellen und Hermsdorf.

Das Königliche Land- und Stadtgericht zu Zinten wird die Patrimonialgerichte der adelichen Güter Pellen, Wesselshöfen, Lichtenfelde, Bombitten, Ober-Ecker, Unter-Ecker, Jäkniß, Kupgallen, Rauschen, Robitten und Schwengels verwalten.

Königsberg, den 19ten September 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

## Nachrichten.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Harkówitz ist zum Aktuarius bei dem Ostpreußischen Inquisitoriat hieselbst befördert worden.

Die an der Sackheimschen Kirchschule zu Königsberg erledigte zweite Lehrerstelle ist dem bisherigen Lehrer der Löbenichtschen Schule, Wichert, verliehen.

---

## Nachrichten über Viehkrankheiten.

In Kleinhoff und Gauleden, Weblauschen Kreises, und in dem adelichen Gute Grodzitken, Oletzkoschen Kreises, herrschen die Schafpocken.

---

## Wasserstands-Tabelle pro August 1826.

| No. | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. | | Niedrigster Wasserstand. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Fuß | Zoll | Fuß | Zoll |
| 1. | Pregel | Königsberg | 8 | 3 | 6 | 10 |
| 2. | Deime | Tapiau | 5 | 3 | 3 | 8 |
| 3. | Deime | Labiau | 5 | 8 | 4 | 3 |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 3 | 4 | 2 | — |
| 5. | Alle | Schippenbeil | 1 | 2 | 1 | — |
| 6. | Lootsen-Hafen | Pillau | 8 | 4 | 7 | 3 |
| 7. | Dange | Memel | 2 | 10 | 2 | — |

Königsberg, den 14ten September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 40.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 40.

Königsberg, Mittwoch den 4ten Oktober 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Christoph Baltzer, welchen wir dem Schimdt Kühn zu Gr. Friedrichsgraben in den Probedienst überlassen hatten, ist aus diesem Dienst, nachdem er sich zuvor eines Diebstahls schuldig gemacht, heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 26sten September 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Christoph Baltzer ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, evangelisch und aus Poggegen, Amts Schreitlaugken, gebürtig, hat hellbraune und sehr dünne Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas breite Nase, mitteln Mund, blonden und rasirten Bart, vollzählige, etwas gelbliche Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler untersetzter Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und ist blatternarbig.

---

## Nachweisung der in den Monaten Juli und August 1826 über die Grenze gebrachten Vagabonden.

Nachstehend bezeichnete Vagabonden sind in den Monaten Juli und August 1826 mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, über die Grenze gebracht worden.

Königsberg, den 15ten September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

| No. | Vor- und Zuname. | Vaterland. | Alter. Jahre. | Größe. Fuß. | Größe. Zoll. | Haare. | Stirn. | Augenbrauen. | Augen. | Nase. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Franz Striechoiski | Pohlen | 17 | kein Maaß | | braun | bedeckt | braun | blau | aufgewippt |
| 2 | Jankel Marcus | dito | 29 | 5 | 4 | blond | hoch | blond | grau | spitz |
| 3 | Lewin Moses | dito | 34 | 5 | 4 | schwarz | bedeckt | schwarz | dito | dick |
| 4 | Cain Lewin | dito | 45 | 5 | 4½ | dunkelbraun | frei | dito | dito | lang |
| 5 | Hillel Bär | dito | 55 | 5 | 4 | grau | spitz | grau | bläulich | dito |
| 6 | Meier Lewin | dito | 22 | 5 | 3 | braun | frei | braun | braun | mittel |
| 7 | Lewin Abraham | dito | 24 | 5 | 4 | schwarz | dito | schwarz | dito | dito |
| 8 | Joschel Hirsch | dito | 30 | 5 | 6 | braun | hoch | blond | blau | gebogen |
| 9 | Hirsch Isaac | dito | 26 | 5 | 2 | dito | niedrig | braun | grau | gerade |
| 10 | Salomon Schmul | dito | 22 | 5 | 1 | dito | hoch | dito | blau | lang |
| 11 | Salomon Leyser | dito | 24 | 5 | 3 | schwarz | niedrig | dito | braun | gerade |
| 12 | Alexander Urban | Rußland | 25 | 5 | 2½ | blond | hoch | blond | grau | mittel |
| 13 | Franz Baguſch | dito | 20 | 5 | 8½ | braun | bedeckt | braun | dito | dito |
| 14 | Elias Lewin | — | 26 | 5 | 5 | röthlich | flach | blond | dito | breit, kurz |
| 15 | Jons Banks | — | 25 | 5 | 4 | braun | bedeckt | braun | dito | mittel |
| 16 | Jacob Buttkus | — | 25 | 5 | 5½ | dito | oval | dito | dito | dito |
| 17 | Stanislaus Scheire | — | 20 | 5 | 3½ | dito | hoch | dito | dito | spitz |
| 18 | Schöpſel Marcus | — | 30 | 5 | 2 | schwarz | dito | schwarz | braun | gewöhnlich |
| 19 | Selig Abraham | — | 25 | 5 | 1½ | blond | frei | blond | grau | lang |
| 20 | Jankel Hauſchel | — | 25 | 5 | 1½ | dito | bedeckt | dito | dito | dito |
| 21 | Franz Dombrowski | — | 21 | 5 | 3½ | braun | oval | schwarz | dito | mittel |
| 22 | August Lutinski | — | 19 | 5 | 1 | dito | hoch | dito | dito | dito |
| 23 | Antoni Paſchalski | — | 45 | 5 | 3 | dito | dito | blond | braun | ſtark |
| 24 | Taddeus Matszewitz | — | 20 | 5 | 3 | dito | bedeckt | braun | dito | ſchmal |
| 25 | Israel Chaim | — | 36 | 5 | 1 | dito | niedrig | dito | grau | mittel |
| 26 | Ignatz Minkauski | — | 25 | 5 | 2½ | dito | hoch | blond | dito | dito |
| 27 | Carl Friedrich Fiſcher | Dresden | 25 | 5 | 4 | dito | dito | braun | braun | dito |
| 28 | Ignatz Spaddies | Rußland | 19 | 5 | 2 | dito | bedeckt | dito | grau | dito |
| 29 | Pawitz Mitkewitz | — | 19 | 5 | 7 | dito | hoch | blond | blau | gebogen |
| 30 | Daniel Gottlieb | — | 25 | 5 | 4½ | schwarz | niedrig | schwarz | braun | ſtumpf |

Mund.

| Mund. | Bart. | Kinn. | Gesicht. | Gesichts-farbe. | Statur. | Besondere Kenn-zeichen. | Datum, wann der Vaga-bonde über die Grenze gebracht ist. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| mittel | keinen | rund | hager | gesund | klein | keine | d. 24. Juli 1826. |
| dito | röthlich | bewachsen | oval | bleich | hager | dito | " 6. " " |
| dito | dito | dito | dito | dito | mittel | rothe und triefende Augen und steife Dammen | — |
| klein | roth | dito | dito | dito | dito | Geschwüren am rechten Fuß | — |
| mittel | grau | dito | länglich | gesund | dito | Narbe am rechten Fuß | " 2. August " |
| dito | braun | oval | oval | dito | dito | blatternarbig | " 25. " " |
| dito | schwarz | behaart | dito | dito | dito | keine | eod. |
| klein | roth | breit | länglich | dito | schlank | blatternarbig | " 16. August " |
| mittel | schwarz-braun | rund | breit | brünett | dito | dito | eod. |
| dito | blond | breit | dito | gesund | mittel | keine | " 21. August " |
| klein | schwarz | rund | dito | bleich | dito | dito | " 1. Septbr. " |
| mittel | blond | oval | oval | gesund | dito | dito | " 15. Juli " |
| dito | — | dito | dito | dito | dito | pockennarbig | " 17. " " |
| klein | roth | behaart | lang | dito | dito | dito | " 19. " " |
| mittel | blond | oval | oval | dito | dito | Narbe am rechten Zeigefinger | " 22. " " |
| dto | dito | rund | dito | dito | dito | Warze auf den Händen | " 28. " " |
| mittel | dito | oval | dito | dito | dito | blatternarbig | eod. |
| klein | schwarz | dito | dito | gelblich | dito | keine | " 4. August " |
| mittel | blond | behaart | länglich | gesund | dito | dito | eod. |
| dito | dito | dito | dito | dito | dito | dito | eod. |
| dito | dito | oval | oval | dito | dito | sommersprossig | " 5. August " |
| dito | dito | dito | dito | dito | dito | keine | eod. |
| dito | röthlich | breit | dito | dito | dito | blatternarbig | " 13. August " |
| dito | braun | oval | dito | dito | dito | keine | " 19. " " |
| dito | dito | dito | dito | dito | dito | dito | " 22. " " |
| dito | blond | dito | dito | dito | dito | dito | " 28. " " |
| klein | braun | rund | dito | dito | dito | fehlen die Zehen an beiden Füßen | eod. |
| mittel | dito | dito | dito | dito | dito | keine | " 1. Septbr. " |
| — | — | oval | dito | dito | schlank | Narben an Fingern und Beinen | " 4. " " |
| — | schwarz | dito | dito | dito | dito | keine | eod. |



Wegen

Wegen des jüdischen Lauberhüttenfestes wird der auf den 24sten und 25sten Oktober d. J. eintreffende hiesige Kram-Jahrmarkt auf den 26sten und 27sten Oktober d. J. verlegt.

Der Viehmark wird aber den 23sten Oktober d. J. abgehalten werden.

Zinten, den 5ten September 1826.

Der Magistrat.

Vom 1sten Oktober d. J. ab finden noch zwei junge Leute zur wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung als Regierungs-Conducteure einen Platz bei mir.

Binder,
auf Gr. Loffainen bei Rößel.

Eine Köchin von gesetzten Jahren, mit empfehlenden Zeugnissen über ihre Brauchbarkeit und moralische Führung versehen, kann sogleich einen guten Dienst bei einem einzelnen Herrn erhalten. Das Nähere ist im Adreß-Comptoir zu erfahren.

16 Stück, zum Theil halb fette Ochsen zur Mast, sind in Sudeniken, bei Schaaken, zu haben.

Das im Hauptamt Neidenburg belegene, zur Schaafzucht geeignete adel. Allodial-Rittergut Lippau, zu dem keine Bauern gehören, und welches aus

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 547 | Morgen | 67 | Ruthen | Kullmisch | reinem Saelande, |
| 23 | " | 259 | " | " | zu meliorirende Aecker, |
| 53 | " | 117 | " | " | Wiesen, |
| 41 | " | 186 | " | " | zu meliorirende Wiesen, |
| 414 | " | 65 | " | " | Wald, |
| 30 | " | 116 | " | " | Feldgesträuch, |
| 22 | " | 114 | " | " | Obst-, Gekröch-, Roß- u. Deputanten-Gärten ꝛc., |
| 30 | " | 237 | " | " | Unland, Wege, Wasser, |
| 25 | " | 194 | " | " | Mühlengrund. |

1189 Morgen 155 Ruthen Kullmisch. oder 2692 M. 116 R. Preuß. besteht, und im Jahr 1822 auf 6731 Rthlr. landschaftlich abgeschätzt ist, soll in termino

den 28sten Oktober d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im Geschäftszimmer der unterzeichneten Direktion freiwillig lizitirt werden, und kann die Hälfte des Kaufgeldes als Anlehn in Pfandbriefen belassen, die andere Hälfte aber muß in Ostpreuß. Pfandbriefen abgezahlt werden.

Mohrungen, den 23sten August 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Gemiß

Gemäß dem allhier aushängendem Subhastations-Patent soll das aus 48 Hufen Kullmisch Maaß bestehende kölmische Gut Bredinken, im Intendanturamte Rößel und dessen landräthlichen Kreise belegen, und auf 3705 Rthlr. 16 Sgr. 8 pf. am 9ten März 1820 gerichtlich abgeschätzt, und für welches im frühern Lizitations-Termin ein Gebot von 1590 Rthlr. abgegeben worden, auf Antrag des Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen in dem

auf den 10ten Januar 1827,

Vormittags 11 Uhr, vor unserm Abgeordneten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor König, auf dem hiesigen Rathhause anberaumten peremtorischen Termin öffentlich verkauft werden.

Alle zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden deshalb aufgefordert, in diesem Termin ihre Gebote gerichtlich zu Protokoll zu geben, und können des Zuschlages, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, gewärtig seyn. Auf Nachgebote nach Ablauf dieses Termins wird nicht gerücksichtigt werden.

Die etwanigen Kaufsbedingungen und die Taxations-Verhandlung vom 9ten März 1820 kann jeden Vormittag in unserer Registratur von den Kauflustigen inspizirt werden.

Seeburg, den 15ten September 1826.

Königl. Ostpreuß. Land- und Stadtgericht.

Es wird bekannt gemacht, daß die nothwendige Subhastation des dem Ludwig Hein zugehörigen, im Dorfe Galbuhnen, Kirchspiels Rastenburg belegenen, und auf 1203 Rthlr. 13 Sgr. 7 pf. gerichtlich gewürdigten kölmischen Gutes, Antheils 4., im Flächeninhalt von 237 Morgen 130 []Ruthen Preuß. (3 Hufen 15 Morgen Kullmisch) festgesetzt ist, und der letzte Bietungstermin

auf den 5ten Dezember v. J.

vor dem unterzeichneten Gericht ansteht.

Rastenburg, den 16ten August 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gemäß einer neueren Verfügung des Königlichen hohen Krieges-Ministerii, Allgemeines Kriegs-Departement, vom 14ten September d. J, soll das Lokale der Festungs-Ziegelei nebst dazu gehörigem Lande, bei Camstigall, ohnfern von Pillau belegen, wiederholentlich auf 10 nacheinander folgende Jahre dem Meistbietenden gegen einen an die Festungs-Dotirungs-Kasse jährlich zu zahlenden Pachtzins in Zeitpacht überlassen werden.

Zur Verpachtung dieses Gegenstandes haben wir daher einen Termin

auf den 14ten Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserem Gerichtszimmer angesetzt, und laden, die darauf Reflektirenden zu solchem vor.

Die

Die Bedingungen wegen dieser Verpachtung können jederzeit in unserer Registratur des Morgens von 8 bis 12 Uhr Vormittags eingesehen werden.

Festung Pillau, den 29sten September 1826.

Königl. Preußisches Kommandantur-Gericht.

v. Trabenfeldt,
Oberst und Kommandant.

Bei dem Oberlandesgerichte von Ostpreußen ist, da für das im Hauptamte Preuß. Mark belegene, auf 9603 Rthlr. 25 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzte Allodial-Rittergut Pomehlen, im letzten Termine zwar 10638 Rthlr. 18 sgr. geboten sind, jedoch der Bedingung wegen der stipulirten Baarzahlung eines Theils des Kaufgeldes nicht entsprochen ist, zum Verkauf dieses Guts ein vierter Licitations-Termin festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastations-Patent, welches bei dem Oberlandesgerichte von Ostpreußen aushängt, alle Kauflustige und Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebote ad Protocollum zu geben. Der Termin steht auf dem Oberlandesgerichte von Ostpreußen, vor dem zum Deputato ernannten Herrn Oberlandesgerichts-Rath Klein

auf den 2ten Dezember d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, an. Nach Ablauf desselben wird der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlich eingetragenen, so wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden. Die Taxe des Gutes und die bei dem Zuschlage zum Grunde liegenden Bedingungen, desgleichen die Hypothekenscheine, können in der Oberlandesgerichts-Registratur täglich Vormittags um 10 Uhr nachgesehen werden.

Königsberg, den 1sten August 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

## Pferde-Verkauf.

Den 9ten Oktober d. J., von des Morgens um 8 Uhr ab, sollen im adlichen Gute Wesselshöfen bei Zinten mehrere tragende Stuten, so wie eine Anzahl drei-, zwei-, einjähriger Fohlen, nebst einigen Absatz-Fohlen, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden; Kauflustige werden hiezu eingeladen.

Im adelichen Gute Markeim, bei Bartenstein, sollen am 16ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, 12 gute Milchkühe und 20 Stück zwei- und dreijähriges Jungvieh in einer freiwilligen Auktion gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Die

Die zu den hiesigen Gütern gehörige Ziegelei, nebst dem zu derselben von dem bisherigen Ziegeleipächter genutzten Acker und Wiese, soll vom 1sten November d. J. ab wieder verpachtet werden. Pachtliebhaber werden daher aufgefordert, sich im Hofe Liepe, wo sie die Pachtbedingungen täglich erfahren können, zu melden.

Liepe, den 24sten September 1826, bei Königsberg vor dem Sackheimer Thore.

Im Verlage der Gebrüder Borntträger zu Königsberg ist erschienen:

Anleitung zur Zucht, Pflege und Wartung edler und veredelter Schafe. Für angehende Schafzüchter, Schäfer und Schäferknechte. Von Friedrich Schmalz. Preis 19 Sgr., gebunden 22 Sgr.

Ueber diese Schrift, deren Verfasser dem landwirthschaftlichen Publiko längst als bewährter Schriftsteller bekannt ist, sind bereits mehrere öffentliche, höchst günstige Urtheile erschienen; z. B. heißt es in „Sturms Beiträgen zur teutschen Landwirthschaft" 5r Bd. Pag. 190:

„Dieses Werk gehört unbedingt unter die vorzüglichsten Schriften, welche wir über Schafzucht besitzen, ja in vieler Hinsicht möchte es selbst auch die besten übertreffen. es ist erschöpfend ohne weitläuftig zu seyn, äußerst populär und doch in einer edlen Sprache geschrieben. Zunächst ist es zur Bildung der Schäfer bestimmt ꝛc."

Im April-Heft von Pohls Archiv der teutschen Landwirthschaft" für das Jahr 1826, wird darüber unter andern Folgendes gesagt:

„Referent hat beim Durchlesen dieses Leitfadens wahres Vergnügen genossen, hier das Wesentliche des Schäferwesens in gedrängter Kürze beisammen gefunden zu haben, und findet sich berechtigt, diese Schrift allgemein zu empfehlen ꝛc. — —

„Noch verdient zur Empfehlung dieser Schrift bemerkt zu werden, daß der Verf. ganz besonders die Kunst lehrt, die Schafe gesund zu erhalten ꝛc."

So eben ist erschienen:

„Landwirthschaftliche Mittheilungen. In Verbindung mit der landwirthschaftlichen Gesellschaft für Litthauen, herausgegeben von Friedrich Schmalz." Juli und August 1826. Preis für den 1sten Band, oder Juli bis Dezember, 1 Rthlr.

Gebr. Borntträger.

---

Bekannt-

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

— No. 41. —

Königsberg, Mittwoch den 11ten Oktober 1826.


## Königliche Verordnung.

No. 234. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juli 1826, betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 28sten v. M., über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, gebe Ich demselben zu erkennen, daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27sten Oktober 1810 28sten März 1811 und 14ten Januar 1813, ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine, nur die Eingesessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämmtliche Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist, daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließend nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publizirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publikation des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird.

Nur die Rücksichten, theils auf den Kostenaufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Gesetze, durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verschafft, wobei es als Regel auch dergestalt sein Bewenden haben soll, daß die Gesetzsammlung die allgemeinen Gesetze enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Gesetzes bezweifelt werden darf, wenn aus besondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen. Hiernach berichtigt sich die irrthümliche Ansicht des Oberlandesgerichts zu Breslau, in Beziehung auf die gesetzliche Anwendbarkeit Meiner Ordre vom 10ten Januar 1824, durch welche Ich das Regulativ des Finanz-Ministeriums vom 1sten Dezember 1820, wegen der Maischsteuer, genehmigt habe.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Ordre sowohl durch die Gesetzsammlung, als durch die einzelnen Amtsblätter, bekannt machen zu lassen.

Teplitz, den 24sten Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

---

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 235. Bekanntmachung wegen des Debits der von einheimischen Buchhändlern in ihren ausländischen Buchhandlungen herausgegebenen Schriften.

Nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 28sten Dezember 1824 (S. 3. der Gesetzsammlung) dürfen einheimische Buchhändler, welche zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, zwar die Verlagsartikel der letzteren nur der dortigen Censur unterwerfen, der Absatz solcher Artikel aber in den diesseitigen Staaten kann nicht anders gestattet werden, als wenn zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Censurgesetzes ein Genüge geschehen ist.

Diese allerhöchste Vorschrift ist unterm 15ten April v. J. bei Gelegenheit eines besondern Falles dahin erläutert worden, daß die einheimischen Buchhändler von der in ihrer ausländischen Buchhandlung herausgegebenen Schrift nur ein gedrucktes Exemplar der einländischen Censurbehörde zu übergeben gehalten seyn, die Censoren aber angewiesen werden sollen, keine Abänderungen zu verlangen, sondern entweder den Debit des Werks, so wie es vorliegt, zu gestatten, oder unter Anführung der

Gründe

Gründe ganz zu untersagen. Der inländische Buchhändler entgeht dadurch der Gefahr eines für ihn in dem Falle entstehenden Verlustes, wenn eine solche unter fremder Censur von ihm herausgegebene Schrift in der Folge, wie es bei jedem Verlage geschehen kann, nach hiesigen Gesetzen verboten würde.

In Gemäßheit obiger Bestimmungen, haben die Buchhändler der Provinz Preußen, welche zugleich ausländische Buchhandlungen besitzen, in Ansehung des inländischen Debits der unter ausländischer Censur gedruckten Schriften sich zu verhalten, und nicht nur die vorgeschriebenen Gebühren dem inländischen Censor zu entrichten, sondern auch von dergleichen Schriften ein dem Censor zu übergebendes und ihm verbleibendes Exemplar unentgeldlich einzusenden.

Sämmtliche Buchhändler der Provinz aber dürfen die Schrift, welche ein einländischer Buchhändler in seiner ausländischen Buchhandlung herausgiebt, nicht eher verkaufen, als bis in einer Berliner Zeitung, oder in einer Zeitung derjenigen Provinz, worin der Verleger wohnt, die Erlaubniß zum Debit dieser Schrift offiziell bekannt gemacht worden ist.

Königsberg, den 29sten September 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 236. Wegen der Chausseebauten auf Nebenstraßen. 66/9.

Des Königs Majestät haben nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums des Innern vom 29sten August d. J. zu bestimmen geruht, daß, wenn auch der chausseemäßige Bau der Nebenstraßen die möglichste Beförderung verdiene, doch die betreffenden Behörden nicht nach eigener Willkühr einen solchen Bau einleiten sollen, vielmehr, wenn der Kreis den Kostenersatz in Anspruch nehmen wolle, die erforderliche Genehmigung zuvor auszuwirken sei.

Die Gemeinen und uns untergeordneten Behörden haben sich also nach dieser allerhöchsten Bestimmung genau zu achten.

Königsberg, den 25sten September 1826.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

---

No. 237. Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Series II. zu Kurmärkischen ständischen Obligationen. 127/9.

Bei der am 1sten November d. J. wieder eintretenden Zahlung halbjähriger Zinsen von Kurmärkischen ständischen Obligationen auf den dazu gehörenden letzten Coupon Serie I. No. 8. werden zugleich die neuen Zins-Coupons Series II. No. 1—8., welche die Zinsen vom 1sten November 1826 bis letzten Oktober 1830 umfassen, ausgereicht.

Es geschieht dies bei der Kontrolle der Staatspapiere, No. 30. Laubenstraße, vom 1sten November d. J. ab, täglich des Vormittags, Sonn- und Festtage und die drei letzten Tage im Monat ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Vorlegung der Original-Obligationen, indem darauf die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden müssen; wer Coupons von mehreren Obligationen zu empfangen hat, spezifizirt dieselben nach Littera, Nummer, Betrag und Münzsorte, und bedient sich dabei eines Formulars, welches die Kontrolle der Staatspapiere schon jetzt und unentgeldlich verabreicht.

Da die Beamten der Kasse oder Kontrolle nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung der neuen Zins-Coupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen dabei etwa zukommenden Papiere zurückzusenden, welches gleichmäßig verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden selbst gerichtet werden sollten.

Berlin, den 2ten September 1826.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark:
v. Bredow. Thiede.

Vorstehende Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Series II. zu Kurmärkischen ständischen Obligationen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 26sten September 1826.

Königl. Preußische Regierung.

---

Der

No. 238. Die Erleichterung des Ankaufs des Salzes für die Einsassen betr.

Der Herr Finanz-Minister v. Motz Excellenz beabsichtigt, den Einsassen, welche jetzt das Salz zu höhern Preisen von den Salzsellern kaufen, den Ankauf desselben zu den Faktoreipreisen dadurch zu erleichtern, daß den Gemeinen aus den Faktoreien einzelne Tonnen auf Kredit verabfolgt werden dürfen, wenn sich alle Mitglieder der Gemeine für die Bezahlung verbindlich machen. Das Salz einem aus ihrer Mitte zur Vertheilung oder zum Verkauf zu den Faktoreipreisen an die andern Mitglieder zu übergeben und die Abholung desselben aus der Faktorei zu besorgen, bleibt Sache der Gemeine.

Diejenigen Gemeinen, welche diesen Kredit zu benutzen wünschen, haben sich in drei Wochen bei dem Landrathsamte des Kreises zu melden.

Die Königl. Landrathsämter werden hierdurch beauftragt, den Gemeinen darüber Vorstellungen zu machen, und bis zum 15ten Oktober eine Nachweisung der Gemeinen, welche sich gemeldet haben, wieviel Tonnen und auf wie lange sie dieselben j dekmal kreditirt zu haben wünschen, und inwiefern auf die Bezahlung bei jeder derselben mit Sicherheit zu rechnen sei, einzureichen, oder, im Fall sich keine Gemeine gemeldet hat, dieses in dem bemerkten Termine anzuzeigen, um weitere Bestimmung darüber zu erhalten.

Königsberg, den 23sten September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

No. 239. Wegen der von Heiligenbeil bis Braunsberg fertig gewordenen Kunststraße. 133/9.

Die Kunststraße nach Berlin ist von Heiligenbeil nach Braunsberg so weit beendigt, daß sie befahren werden kann, und es ist daher auf dieser Tour eine neue Hebestelle errichtet worden, wo nach höherer Bestimmung das tarifmäßige Chausseegeld von allen Fuhrwerken und Thieren in dem von Braunsberg errichteten neuen Chausseehause erlegt wird, und zwar von den die Straße nach Königsberg abwärts Reisenden der tarifmäßige Satz bis Heiligenbeil für $1\frac{1}{2}$ Meile, und rückwärts von Heiligenbeil bis Braunsberg ebenfalls für $1\frac{1}{2}$ Meile.

Die Erhebung des Chausseegeldes geschieht vom 1sten November d. J. ab, und wird diese Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 21sten September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Mehrere

No. 240 Maßregeln bei Verbrechen jugendlicher Personen betr. 512/9.

Mehrere Anzeigen von Verbrechen, welche durch Personen im jugendlichen Alter bis zum vollendeten 14ten Jahre (allgem. Landrecht Thl. 1. Tit. 1. § 25.) begangen werden, veranlassen uns, die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks aufzufordern, ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob bei dergleichen Verbrechen den Eltern, Pflege-Eltern, Dienstherrschaften, Lehrern, Schulvorständen, Geistlichen und sonstigen verpflichteten Personen und Behörden nicht etwa eine Vernachlässigung ihrer Schuldigkeit zur Last fällt, damit, wenn dergleichen sich ergeben sollte, die Schuldigen zur strengsten Verantwortung gezogen werden können.

Die Herren Landräthe unseres Regierungsbezirks werden daher hierdurch veranlaßt,

hierauf in obgedachten Fällen genau zu achten, darüber sich die nöthige Gewißheit zu verschaffen, besonders sich deshalb mit den Schul-Inspektionen zu vernehmen, und in den zur Einreichung bereits angeordneten Quartal-Nachweisungen das Nöthige zu bemerken.

Die Nachforschung muß besonders darauf gerichtet werden:

1) ob Eltern, Pflege-Eltern und Dienstherrschaften die Kinder gehörig zur Schule schicken und in die Kirche gehen lassen, oder sie davon abhalten;
2) ob selbige wohl gar den im jugendlichen Alter befindlichen Personen zu dem Verbrechen Anleitung gegeben, Antheil daran genommen, oder einen Vortheil für sich daraus haben beziehen wollen, oder wirklich bezogen.
3) ob dieselben durch ihr eigenes Betragen und durch ihre Lebensart mit auf die Neigung der Personen im jugendlichen Alter, Verbrechen zu begehen, nachtheilig eingewirkt haben;
4) ob die Lehrer, Schulvorstände und Geistlichen, wenn sie bemerken oder erfahren, daß eine Person im jugendlichen Alter Hang zum Verbrechen zeige, den Eltern, Pflege-Eltern, Dienstherrschaften und der verpflichteten Behörde Anzeige davon gemacht, oder es daran und an den nöthigen Ermahnungen haben fehlen lassen.
5) ob und was die Eltern, Pflege-Eltern, Dienstherrschaften, sonst verpflichtete Personen und Behörden auf dergleichen Anzeigen, und wenn sie sonst Kenntniß davon erhalten, zur Besserung des jugendlichen Verbrechers gethan haben.

Königsberg, den 19ten September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Ueber

Ueber das Verhalten bei der Lungenſäule unter dem Rindvieh ſind verſchiedentlich Belehrungen, als Amtsblatt pro 1815, S. 412. und Beilage No. 2. S. 9. des Amtsblatts pro 1816, erlaſſen. Wir machen das Publikum auf dieſelben aufmerkſam, weil die gedachte Krankheit in einigen Orten in der Provinz herrſcht. No. 241. Ueber das Verhalten bei der Lungenſäule. 1543/9.

Königsberg, den 26ſten September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Oſtpreuß. Land-Feuer-Sozietät hat im Jahre 1825, 320 Brandſchäden erlitten, wobei 515 aſſozirte Grundbeſitzer abgebrannt ſind: 401 Wohnhäuſer incl. 14 Krüge, 285 Scheunen, 385 Stallungen und Schoppen, 23 Speicher, 1 Brau- und 9 Brandhäuſer, 8 Waſſermahl- und 1 Waſſerſchneidemühle, 6 Windmahl- und 1 Windſchneidemühle, 1 Papier-, 3 Oel- und 2 Roßmühlen, 1 Backhaus und 1 Schmiede. Summa 1128 Gebäude. No. 242.

Die Brände ſind entſtanden: 18 durch Blitzentzündung, 249 durch nicht ermittelte Zufälle, 12 durch Unvorſichtigkeit, 28 durch muthmaßliche, und 4 durch vorſätzliche Brandſtiftungen; 8 durch ſchlechte Bauart der Feuerung, und 1 durch Flugfeuer. Die vorſätzlichen Brandſtiftungen ſind durch ein Mädchen von 15 Jahren und durch einen Dienſtjungen ausgeübt, worüber die Unterſuchung noch ſchwebt; von den unvorſichtigen Brandſtiftern aber ſind bereits mehrere mit körperlicher Züchtigung beſtraft.

Für das Jahr 1825 beträgt die Ausgabe an Brandſchäden ꝛc.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | Für die vorſtehend abgebrannten Gebäude . | 186,271 | Rthlr. | 5 | Sgr. | 5 pf. |
| 2) | „ verbrannte und beſchädigte Löſchgeräthe ꝛc. | 855 | „ | 23 | „ | 9 „ |
| 3) | „ An Prämien, für Auszeichnung beim Löſchen des Feuers und für Entdeckung von Brandſtiftern . . . . . | 209 | „ | — | „ | — „ |
| 4) | An Adminiſtrations-Koſten incl. Ausfälle und neue Vorſchüſſe ꝛc. . . . . | 7,699 | „ | 6 | „ | 10 „ |
| | Summa . | 195,035 | Rthlr. | 6 | „ | — „ |

zu deren Deckung unterm 10ten Januar d. J. der Beitrag mit $\frac{11}{15}$ Prozent (22 Sgr. von 100 Rthlr. Assekuration) von dem Assekurations-Betrage sämmtlicher versicherter Gebäude à 26,769,363 Rthlr. ausgeschrieben ist.

Königsberg, den 20sten September 1826.

Königl. Ostpreuß. General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 41., nebst der außerordentlichen Beilage No. 5.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## — No. 41. —

Königsberg, Mittwoch den 11ten Oktober 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. In der verflossenen Nacht sind aus unserm Gefängnisse mittelst Ausbruchs die unten signalisirten Diebe Nowakowski und Samson entwichen.

Sämmtliche Sicherheitsbehörden werden ersucht, sie im Betretungsfalle arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Heilsberg, den 28sten September 1826.

Fürstbischöflich Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Signalement:

1) Der Löffelgießer Johann Samson aus Jettkendorf, Amts Allenstein, ist 36 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarzes krauses geschornes Haar, graue Augen, kurze breite Nase, großen Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart, blasse Gesichtsfarbe, ist etwas pockennarbig, und gehet auf dem rechten Fuße etwas lahm.

Bekleidet ist derselbe mit einem schwarzen runden Hut, gelb gestreifter kattuner Weste, einem grautuchenen Ueberrock mit blanken Knöpfen und hellblau wollenem Futter, weißleinenen Hosen und Stiefeln.

2) Der Arbeitsmann Johann Nowakowski, auch Grzeszak genannt, ist aus Woritten, Amts Allenstein, 41 Jahre alt, etwa 5 Fuß 6 Zoll groß, hat eine hohe Stirn, starke kahle Platte, schwärzliches Haar, graue Augen, eine länglich gebogene Nase, spitzes Kinn, schwarzen Bart, schwachen blonden Backenbart, blasse Gesichtsfarbe, und starken Körperbau.

Bekleidet ist derselbe mit einem runden Hut, unter dem er gewöhnlich eine weiße Schiafmütze trägt, einer dunkelblau tuchenen Jacke, dergleichen Hosen und Weste, einer weißwollenen gestrickten Unterjacke, einem rothwollenen Shawl statt Halstuch, und Stiefeln.

Beide Verbrecher sprechen polnisch und deutsch, Samson jedoch nur schlecht deutsch.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Martin Schmidt, welchen wir dem Schimdt Thim zu Lindendorf, Kreis Wehlau, in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 29sten d. M. entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Lapiau, den 2ten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Martin Schmidt ist 52 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, katholisch und aus Krekollen, Amts Heilsberg, gebürtig, hat schwarz mit grau melirte Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, länglichspitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen und rasirten Bart, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, ist von mittler untersetzter Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Die unten näher signalisirte Häuslingin Anna Maria Zacherau geb. Neumann, welchen wir dem Pächter Wiedemann zu Ilderwangen. Kreis Preuß. Eylau, in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben, nachdem sie sich mehrerer Diebstähle schuldig gemacht, am 19ten d. M. entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese der öffentlichen Sicherheit höchst gefährliche Flüchtlingin ein wachsames Auge zu haben, solche im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Lapiau, den 28sten September 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Die Anna Maria Zacherau ist 47 Jahr alt, klein, lutherisch und aus Königsberg gebürtig, hat schwarzbraune Haare, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, unvollzählige Zähne, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung, ist von kleiner untersetzter Gestalt, hat bleiche Gesichtsfarbe, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

---

Der durch den Steckbrief vom 9ten August d. J. (öffentlicher Anzeiger des Amtsblatts No. 34.) als Deserteur des Königl. 4ten Linien-Infanterie-Regiments verfolgte Friedrich Post hat sich wiederum freiwillig gestellt.

Königsberg, den 27sten September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der durch Steckbrief vom 8ten September d. J. verfolgte Häusling Johann Adam Unbehauer ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Lapiau, den 29sten September 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 2ten Juli d. J. verfolgte Häusling Karl Ludwig Hensel ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Lapiau, den 29sten September 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 13ten Juni d. J. verfolgte Häusling Jurgis Laugstims ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Lapiau, den 29sten September 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Auf

Pädagogik an 4 T. öffentlich, und
Metaphysik nebst den Elementen der philosophischen Naturlehre liest privatim Prof. Herbart, nach seinen Lehrbüchern.

Dr. Taute liest über Anthropologie in 3 zu bestimmenden Stunden, und über die Philosophie von Fichte und Schelling öffentlich.

Geschichte der Philosophie trägt Dr. Ohlert an 4 T. öffentlich vor.

Dr. Gregor wird das Naturrecht an 3 T. öffentlich vortragen.

## Mathematische Wissenschaften.

Von der Bestimmung der geographischen Länge und Breite liest Prof. Bessel an 4 T. öffentlich.

Derselbe trägt Mechanik privatim vor an 4 T.

Analytische Geometrie, vorzüglich in Bezug auf ein raumliches Koordinatensystem, liest Dr. Jacobi privatim.

Derselbe ebenfalls privatim die Elemente der ebenen und sphärischen Trigonometrie an 2 T.

Derselbe erbietet sich, denen, die nach hinlänglicher Bekanntschaft mit den Elementen des Differential- und Integral-Kalkuls tiefer in die Analysis einzudringen wünschen, unentgeldliche Vorlesungen zu halten.

## Naturwissenschaften.

Ueber Eingeweidewürmer und Infusorien liest Prof. v. Baer an 2 T. öffentlich.

Prof. Hagen I. wird ein Examinatorium über die Chemie 1 mal anstellen.

Derselbe liest über die Experimental-Chemie nach seinem Kompendium täglich privatim.

Prof. Meyer liest über die Geschichte der Pflanzenkunde 1 mal öffentlich.

Privatim wird derselbe die allgemeine Botanik an 5 T. vortragen.

Dr. Dulk wird die Geschichte der Chemie lehren an 2 T. öffentlich.

Derselbe will den zweiten Theil der Preuß. Apothekerkunde, der die Präparate und Compositionen enthält, privatim an 4 T. erläutern.

Dr. Dove liest über die Erscheinungen der Wärme an 2 T. öffentlich.

Derselbe allgemeine Physik an 5 T. priv.

Derselbe Optik durch Experimente erläutert an 3 T. privatim.

## Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Prof. Hagen II. wird öffentlich Technologie vortragen.

Privatim derselbe Staatswissenschaft in 4 St. und Handelskunde in unbestimmten Stunden.

Dr. Friedländer lehrt privatim Finanzwissenschaft in 4 St.

Allgemeines Staatsrecht derselbe in 4 St. privatim.

Derselbe praktische Uebungen und Erklärungen der alten und Englischen staatswirthschaftlichen Schriftsteller privatim in 2 St.

Prof. Schubert wird Staatskunde und Staatsrecht der vornehmsten Europäischen Staaten, mit Ausnahme der Deutschen, an 4 T. priv. vortragen.

## Historische Wissenschaften.

Prof. Drumann liest die Geschichte der Griechen öffentlich in 4 St.

Derselbe liest die Kulturgeschichte in 4 St. privatim.

Prof. Schubert wird öffentlich Geschichte des Preuß. Staats lesen an 3 T.

Außerdem liest derselbe die Geschichte der neuesten Zeit, seit dem Tode Friedrichs d. Gr. privatim an 5 T.

Privatissime setzt er die Erläuterungen der Discorsi von Machiavelli fort an 2 T.

Prof. Gaspari wird öffentlich die Theorie der Statistik in 2 T. vortragen.

Statistik des Kaiserthums Oestreich derselbe an 2 T.

Geographische Geschichte der vornehmsten deutschen Bundesstaaten derselbe an 2 T. privatim.

Dr. Ohlert will die Geschichte der deutschen Poesie an 4 T. öffentlich lehren.

## Philologische Wissenschaften.

Prof. Lobeck trägt die griechische Literaturgeschichte vor, wöchentlich an 4 T. privatim.

Dr. Lucas liest privatim deutsche Literaturgeschichte in 4 St.

Prof. Lobeck erläutert die ersten Bücher von Tacitus Annalen an 2 T. öffentlich.

Im philologischen Seminar wird er das 6te Buch des Thucydides erklären und die sonstigen Uebungen der Mitglieder desselben leiten an 4 T.

Prof. Ellendt erklärt die Ueberreste der griechischen Elegiker an 2 T. öffentlich.

Dr. Ebert liest über die Sympósia des Platon und Xenephon öffentlich.

Privatim hält Prof. Ellendt ein Disputatorium und Schreibübungen in der lateinischen Sprache, mit Erklärung eines zu wählenden Schriftstellers.

Prof. Dr. Wald trägt Literaturgeschichte des Orients in 2 St. öffentlich vor.

Prof. v. Bohlen liest öffentlich das Buch Calila wa Dimna abwechselnd mit arabischen Gedichten.

Derselbe die Erklärung des Gulistan von Saadi, abwechselnd mit ausgewählten Oden von Hafiz, zweistündig.

Die Anfangsgründe des Sanskrit zweistündig derselbe.

Den Prediger und das hohe Lied Salomonis zweistündig derselbe.

Privatim den 2ten Theil der Kulturgeschichte des Morgenlandes an 4 T. derselbe.

Ferner erbietet er sich, privatim die Elemente der Arabischen Sprache zu lehren.

Dr. Ebert wird die Uebungen einer zu errichtenden philologischen Gesellschaft im Lateinisch-Sprechen, Schreiben und Interpretiren eines griechischen oder lateinischen Autors leiten.

## Kunst.

Prof. Hagen III. wird öffentlich das Leben und Wirken einiger berühmter Maler nach Georg Vasari darstellen.

Derselbe trägt privatim die Kunstgeschichte des Mittelalters vor in 4 St.

## Seminarien.

Die exegetisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Wald, die historische Prof. Dr. Rhesa.

Die Uebungen im Polnischen Seminar leitet K. R. Dr. Woide.

Die Uebungen im Litthauischen Prof. Dr. Rhesa.

Im Philologischen Prof. Dr. Lobeck, und im Pädagogischen Prof. Dr. Herbart.

## Neuere Sprachen und schöne Künste.

Die englische Sprache lehren Frank und Friedländer, die französische Frank; die Musik Jensen, Witt, Gladau und Sämann; die Reitkunst Surkau; die Tanzkunst Schink; die Zeichen- und Malerkunst Wientz.

## Oeffentliche Anstalten.

Die Königliche und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4mal in den Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Bibliothek 2mal.

Die Sternwarte steht unter der Aufsicht des Prof. Bessel.

Die Münzsammlung der Universität ist dem Prof. Drumann übergeben.

Die Sammlung der Gypsabgüsse nach Antiken steht unter der Aufsicht des Prof. Hagen III.

Das Mineralien-Kabinet hat Prof. Dr. Hagen I. unter sich.

Prof. v. Baer ist Vorsteher des zoologischen Museums.

Prof. Dr. Burdach steht dem anatomischen Institute,

Prof. Elsner dem medizinischen, und Prof. Unger dem chirurgischen Klinikum vor.

Die Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Henne übergeben.

Den botanischen Garten hat unter seiner Aufsicht der Prof. Meyer.

Außerordentliche Beilage No. 5.
zu No. 41. des Amtsblatts der Königl. Ostpreußischen Regierung.

# Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der Universität zu Königsberg im Winterhalbjahr 1826 vom 18. Oktober an gehalten werden.

## Gottesgelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften nach seinem Aufsatze lehrt Prof. Dr. Wald an 2 T. öffentlich.

Historisch-kritische Einleitung in die Bücher des A. und N. T. lehrt Prof. Dr. Rhesa an 4 T. privatim.

Historisch-kritische Einleitung in die Bücher des N. T. trägt vor Lic. Sieffert an 5 T. öffentlich.

Biblische Archäologie lehrt Prof. Dr. Wald an 2 T. öffentlich.

Prof. Dr. Rhesa wird die Messianischen Weissagungen des A. T. mit philologisch-kritischen Anmerkungen erläutern.

Prof. Dr. Olshausen erläutert die Weissagungen des Jesaias an 4 T. privatim.

Die Weissagungen des Joel und Habakuk erklärt Prof. Dr. Wald 1 mal öffentlich.

Einen exegetischen Cursus des N. T. wird Prof. Giehlow mit den Briefen Pauli an die Galater, den Timotheus, Titus und Philemon eröffnen an 4 T. öffentlich.

Den Brief Pauli an die Römer erklärt Prof. Dr. Olshausen an 4 T. privatim.

Den Brief Pauli an die Epheser liest Dr. Wald d. j. an 2 T. öffentlich.

Lic. Sieffert wird die Katholischen Briefe erläutern an 5 T. privatim.

Die Offenbarung Johannis will Prof. Dr. Dinter an 4 T. öffentlich erklären.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte von Karl d. Gr. bis auf die jetzige Zeit wird Prof. Dr. Rhesa an 4 T. öffentlich vortragen.

Prof. Dr. Wald wird die Dogmatik nach Reinhard privatim lesen.

Dogmengeschichte wird Prof. Dr. Olshausen an 4 T. öffentlich lesen.

Populaire Dogmatik wird an 2 T. Prof. Dr. Dinter lehren.

Die Glaubensartikel der Augsburgischen Confession wird Prof. Dr. Rhesa fortfahren in litthauischer Sprache zu erklären, an 2 T. privatim.

Den theoretischen Theil der christlichen Moral trägt Prof. Dr. Kähler an 4 T. öffentlich vor.

Homiletik trägt Prof. Giehlow an 2 T. öffentlich vor.

Praktisch-homiletische Uebungen wird Prof. Dr. Kähler an 4 T. öffentlich anstellen.

Prof. Dr. Dinter wird exegetisch-praktische Uebungen und Disputir-Uebungen veranstalten an 2 T. öffentlich.

Prof. Dr. Dinter wird öffentlich die Pastoral-Theologie an 4 T. vortragen.

## Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie nach Hugo lehrt Dr. von Buchholz an 4 T. privatim.

Geschichte und Alterthümer des Römischen Rechts nach Hugo lehrt Prof. Dirksen täglich privatim.

Geschichte und Literatur des Preußischen Rechts liest Prof. Dr. Reidenitz an 2 T. priv.

Die zwei ersten Bücher der Justinianischen Institutionen erklärt Prof. Dirksen an 4 T. öffentlich.

Das erste Buch der Gajischen Institutionen interpretirt Prof. Backe an 2 T. öffentlich.

Die Institutionen des Römischen Rechts trägt Prof. Dirksen nach Mackeldei täglich privatim vor.

Ein Repetitorium über dieselben in lateinischer Sprache hält Dr. v. Buchholtz an 2 T. öffentlich.

Pandecten nach Mühlenbruch liest derselbe 12mal privatim.

Außerdem lehrt die Pandecten Prof. Backe in 12 St. privatim.

Deutsches und Preußisches Privatrecht nach dem Allg. Landrecht, mit steter Rücksicht auf das Ostpr Provinzialrecht, trägt Prof. Schweikart 8mal privatim vor.

Ein Repetitorium über das deutsche Privatrecht Prof. Albrecht in zu bestimmenden Stunden.

Das Handels-, Wechsel- und See-Recht lehrt Prof. Reidenitz an 4 T. öffentlich.

Das gemeine deutsche und Preußische Kriminalrecht lehrt Prof. Schweikart 5mal privatim.

Das Eherecht Prof. Schweikart an 2 T. öffentlich.

Den gemeinen Civilprozeß, mit steter Rücksicht auf den Preußischen, liest Prof. Albrecht täglich privatim.

Die Preuß. Praxis stellt Prof. Reidenitz an 4 T. öffentlich dar.

## Medizinische Wissenschaften.

Die Geschichte der Medizin lehrt Prof. Dr. Richter an 4 T. öffentlich.

Die Lehre von den Muskeln, Eingeweiden und Nerven des menschlichen Körpers trägt Prof. v. Baer in 5 St. privatim vor.

Examinatorisches Repetitorium der Anatomie derselbe öffentlich.

Derselbe trägt die vergleichende Anatomie an 5 T. privatim vor.

Ueber einige wichtige Kapitel der Chirurgischen Anatomie hält Dr. Werner an 2 T. öffentliche Vorlesungen.

Physiologische Seelenlehre oder ärztliche Psychologie an 4 T. Prof. Sachs öffentlich.

Allgemeine Krankheitslehre lehrt derselbe privatim an 4 T.

Allgemeine Therapie Dr. Richter an 4 T. privatim.

Specielle Nosologie und Therapie 1. Th. Prof. Sachs an 6 T. privatim.

Ein Repetitorium über chronische Krankheiten hält Dr. Richter an 2 T. öffentlich.

Die Krankheiten des weiblichen Geschlechts lehrt Prof. Henne an 4 T. öffentlich.

Ueber Kinderkrankheiten liest Prof. Richter an 4 T. öffentlich.

Theoretische Chirurgie lehrt Prof. Unger an 4 T. privatim.

Ueber einige wichtige chirurgische Operationen hält derselbe 4mal öffentliche Vorlesungen.

Chirurgische Verbandlehre Dr. Werner an 4 T. privatim.

Derselbe stellt Uebungen im Anlegen der Verbände 1mal wöchentlich an.

Theoretische Entbindungskunde lehrt Prof. Henne an 4 T. privatim.

Derselbe veranstaltet Uebungen im Untersuchen schwangerer Personen an 2 T. öffentlich.

Arzeneimittellehre trägt Prof. Richter an 6 T. privatim vor.

Medizinische Klinik hält Prof. Elsner.

Medizinische Poliklinik Prof. Unger.

Chirurgische und Ophthalmologische Klinik Prof. Unger.

Geburtshülfliche Klinik Prof. Henne.

## Philosophische Wissenschaften.

Logik und Einleitung in die Philosophie öffentl.,

Auf Befehl der höhern Behörde, soll der Fourage-Bedarf der im Amte Waldau stationirten Kreis-Gensd'armerie, bestehend aus

159 Schfl. 11 Metzen Hafer,
19 Ctnr. 100 Pfund Heu,
2 Schock 26 Bund Stroh à 20 Pfund,

durch Entreprise beschafft, und zu diesem Zweck die nöthige Lizitation abgehalten werden.

Diese öffentliche Lizitation ist auf

Montag den 30sten Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Büreau des unterzeichneten Landrathsamts, Hinter-Roßgarten No. 57., anberaumt, wozu diejenigen, welche die Lieferung übernehmen wollen, hiedurch eingeladen werden.

Königsberg, den 5ten Oktober 1826.

Königl. Landrathsamt Königsberger Landkreises.

Die allhier in Elbing auf dem äußern Mühlendamm sehr vortheilhaft belegene sogenannte Obermühle, mit drei oberschlächtigen Mahlgängen und mit komplettem Mühlen-Inventario versehen, soll wegen Abgang des bisherigen Pächters schon vom 1sten November d. J. ab, auf ein oder mehrere Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Termin dazu wird

auf Freitag den 20sten Oktober d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der gedachten Obermühle angesetzt, und ich lade also diejenigen Liebhaber zu dieser Mühlenpacht, welche mir dafür gleich die nöthige Sicherheit näher nachweisen können, hiermit ein, sich in dem erwähnten Termin beliebig einzufinden und ihr Pachtmeistgebot zu verlautbaren.

Die nähern Pachtbedingungen können auch noch vorher bei mir selbst eingesehen werden, so wie ich auch gern bereit bin, diesfallsige schriftliche Anfragen von auswärts gleich mit umgehender Post zu beantworten.

Elbing, den 26sten September 1826.

Der Amtsrath und Intendant Kozer.

Das den Köllmer Gottfried Glaubittschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Mickelnick, Kirchspiels Lammgarben, hiesigen Kreises belegene, auf 3598 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich gewürdigte köllmische Gut, Antheils 1., im Flächeninhalt von 237 Morgen 130 □Ruthen Preuß. (3 Hufen 15 Morgen Kullmisch) steht in nothwendiger Subhastation, und der letzte Bietungstermin

auf den 10ten April 1827

vor dem unterzeichneten Gericht an.

Rastenburg, den 12ten September 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zu den hiesigen Gütern gehörige Ziegelei, nebst dem zu derselben von dem bisherigen Ziegeleipächter genutzten Acker und Wiese, soll vom 1sten November d. J. ab wieder verpachtet werden. Pachtliebhaber werden daher aufgefordert, sich im Hofe Liepe, wo sie die Pachtbedingungen täglich erfahren können, zu melden.

Liepe, den 24sten September 1826, bei Königsberg vor dem Sackheimer Thore.

Mit Bezugnahme auf die dato im Intelligenzblatt vollständig geschehene Bekanntmachung wegen des Verkaufs des den Gutsbesitzer Gottfried Rohdießschen Eheleuten zugehörigen Etablissements Fridensthal, bestehend aus 175 M. 6 □R. Magdeburgisch Maaß, gerichtlich gewürdigt auf die Summe von 2184 Rthlr. 1 Sgr. 1 pf., laden wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ad term.

den 14ten August d. J.,
den 13ten Oktober d. J., und
den 14ten Dezember d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in das Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichts ein.

Drengfurth, den 25sten Mai 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Kommandanturgericht hieselbst wird der den 9ten Februar 1826 zum zweitenmal aus der hiesigen Garnison entwichene Musketier Wilhelm Fischer des 38sten Infanterie-Regiments (6ten Reserve), welcher sich vorgeblich zum katholischen Glauben bekennt, 9 Zoll und 1 Strich groß ist, vor seiner Einstellung in das Militair angeblich die Tuchmacher-Profession erlernt hat, den 24sten April 1801 in Wehlau, Kreis und Regierungsbezirk Königsberg, angeblich geboren worden ist, und welcher den 1sten Juli 1823 unter dem Namen Wilhelm Fischer auf drei Jahre beim 38sten Infanterie-Regiment Dienste genommen hat, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem

auf den 9ten Dezember d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, anberaumten peremtorischen Termin auf der hiesigen Stadthauptwache persönlich einzufinden, und wegen seiner Entweichung zu verantworten, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß er der Desertion in contumaciam für überführt erachtet und nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 auf Anschlagen seines Namens an den Galgen und Konfiskation seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, hiermit aufgefordert, demselben, bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und sonstigen gesetzlichen Ahndung, nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt, und spätstens bis zum angesetzten peremtorischen Termin davon Anzeige zu machen.

Glatz, den 5ten September 1826.

Königliches Kommandantur-Gericht.

v. Glatz,
Oberst und Kommmandant.

Crusius,
Auditeur.

Eine Köchin von gesetzten Jahren, mit empfehlenden Zeugnissen über ihre Brauchbarkeit und moralische Führung versehen, kann sogleich einen guten Dienst bei einem einzelnen Herrn erhalten. Das Nähere ist im Adreß-Comptoir zu erfahren.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 42.

Königsberg, Mittwoch den 18ten Oktober 1826.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 243. Evangelische Kirchenkollekte der St. Georgen-Gemeinde der Lauenburger-Vorstadt zu Collberg. 751/8.

Gemäß Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 4ten v. M., ist der St. Georgen-Gemeinde der Lauenburger-Vorstadt zu Collberg zu dem jetzt nothwendigen Wiederaufbau ihrer bei der Belagerung jener Stadt im Jahre 1807 zerstörten Kirche, welchen sie aus eigenen Mitteln nicht auszuführen vermag, eine evangelische Kirchenkollekte auch in Ost- und Westpreußen bewilligt worden.

Die Herren Superintendenten werden daher angewiesen, diese Kollekte in den unter ihrer Aufsicht stehenden evangelischen Kirchen abhalten zu lassen, und die eingegangenen Beiträge, nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten, oder, wenn wider Verhoffen nichts einkommt, eine Bescheinigung darüber in 6 Wochen an die hiesige Königl. Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

Königsberg, den 10ten September 1826.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

No. 244. Hinsichts der auf mehreren Königl. Domainen-Erbpachts-Grundstücken haftenden Verpflichtung der Erbpächter,

sich der anderweiten Regulirung des Kanons von 30 zu 30 Jahren nach den Getreide-Durchschnitts-Marktpreisen der letztverflossenen 30 Jahre zu unterwerfen,

wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 5ten Oktober 1825 hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den in den hiesigen öffentlichen Blättern enthaltenen Anzeigen der Durchschnitts-Marktpreis zu Königsberg von Trinitatis oder Juni 1825 bis dahin 1826 betragen hat:

1) pro Scheffel Roggen 20 Sgr. 10 pf.
2) " " Gerste 15 " 5 "

Hiernach hat sich der Durchschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre von Trinitatis oder Juni 1796 bis dahin 1826 für Königsberg festgestellt:

1) vom Scheffel Roggen auf 1 Rthlr. 13 Sgr. 5 pf.
2) " " Gerste " 1 " 3 "

Königsberg, den 27sten September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 245. Untersuchungen wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen.

Auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers, und zufolge der Anweisung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, werden die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts hiermit im Allgemeinen beauftragt:

sich der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Kontravention gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königlichen Verwaltungsbehörde für nöthig erachtet wird, sofort, als ihnen die Akten überliefert werden, auch dann zu unterziehen, wenn die Strafe incl. des Werths der konfiszirten Sachen, auch die Höhe von 50 Rthlr. übersteigt, in welchem letztern Fall jedoch die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an das unterzeichnete Oberlandesgericht einzuschicken sind.

Königsberg, den 2ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

Witterung

## Nachrichten über Viehkrankheiten.

In folgenden Ortschaften des Rastenburgschen Kreises, als: in Alt-Borschehnen, Langwaldchen, Lamgarben, Barten, Alt-Rosenthal, Gr. Wolfsdorf, Boklak, Stollen, Collbiehnen, Kunkeim und Medgarben, so wie auch in den Gütern Eiserwagen und Koppershagen, Wehlauschen Kreises, herrschen die Schaafpocken, und in Dargau, bei Preuß Holland, in Kantienen, Amts Kobbelbude, und in Rogehnen und Serappen, Fischhausenschen Kreises, ist unter dem Rindvieh die Lungenseuche ausgebrochen.

---

## Witterung im September 1826 zu Königsberg.

Die Barometer-Beobachtungen sind den ganzen Monat hindurch angestellt an einem Pistorschen Heberbarometer, an welchem man vermittelst des Nonius $\frac{1}{10}$''' unmittelbar ablehne, und $\frac{1}{100}$''' genau schätzen kann, und nach einem in der Einfassung in Quecksilber eingelassenen Thermometer auf 10° R. reduzirt. Das freie Thermometer nach Reaumur getheilt, das Hygrometer ein Deluc'sches. Die beiden letzteren Instrumente sind mit den früher zu den Beobachtungen angewandten nicht verglichen, was nothwendig ist, da das Hygrometer wahrscheinlich nicht genau. Das freie Thermometer konnte gegen Zurückstrahlung nicht vollkommen geschützt werden. Beide Instrumente vom 8ten incl. des Monats beobachtet. Die Beobachtungsstunden waren: 8 Uhr Vormittag, Mittag und 10 Uhr Abend.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Barometer. | Mittel des Morgens | 336'''.81 | = 28 Zoll 0 81 Linien. |
| | • • Mittags | 336''.81 | = 28 Zoll 0.81 • |
| | • • Abends | 337'''.06 | = 28 Zoll 1.06 • |
| | Mittel des Monats | 336''.89 | 28 Zoll 0.89 Linien. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 28 Zoll 6.76 Lin. | Maximum | 342'''.76 | bei NO. u. hellem Wetter den 27sten Mittag |
| 27 • 8.56 • | Minimum | 332'''.56 | • SW. unmittelbar nach heftigem Regen den 8ten 9 U. Vorm. |
| 10. 2 • | | | |
| Größte Schwankung | | 10'''. 2. | |

| | | |
|---|---|---|
| Thermometer. | Mittel des Morgens | 10°.37 R. |
| | • • Mittags | 13°.55 |
| | • • Abends | 10° |
| | Mittel der Beobachtungszeit | 11°.3 R. |



Das

Das Maximum fiel in die ersten Tage des Monats. Das Thermometer im Barometer stand am 2ten um 11 Uhr Vormittag und am 3ten um Mittag 21°,7. Der Reif in den letzten Nächten des Monats würde als Minimum 0° geben, wenn nicht etwa die Temperatur der Atmosphäre höher war, und jene große Erkältung, bewirkt durch die Ausstrahlung des Bodens gegen den heitern Himmel, nur der diesen unmittelbar berührenden Luftschicht angehörte.

Hygrometer. Mittel des Morgens 63°.8 Max. 69.2 am 25sten Morgens
" " Mittags 60°.6 Min. 55 5 " 29sten Mittags
" " Abends 63°.5 Unterſch. 3.7

Mittel der Beobachtungszeit 62°.6.

Herrschender Wind W. und NW., zuletzt NO.

**Bemerkungen.**

Der September war ausgezeichnet durch den raschen Uebergang des Sommers in den Herbst. Das Barometer, das sich während des ganzen Sommers mit kleinen Schwankungen über dem Mittel erhalten hatte, fiel endlich am 2ten September Mittag allmählig, und ließ vermuthen, daß die bisher herrschenden nördlichen Winde durch die südlichen vertrieben werden würden; doch wurden sie erst am 7ten in der untern Region herrschend, da der Regen am 4ten und 6ten und der niedrige Barometerstand zeigte, daß sie theilweise schon eingetreten seien. Nach einem Gewitter in SW. am 7ten trat heftiger Regen ein, und dabei das Minimum des Barometers. Der Thermometer fiel dabei immer mehr von seiner ungewöhnlichen Höhe. Das Barometer stieg wieder, indem sich der Wind aus SW. durch W. nach NW. wandte, und erreichte am 17ten um 8 Uhr ein Maximum 28 Zoll 5.82 Linien (341‴.82), fiel nach kleinen Schwankungen von 28 Zoll 5.61 Lin. (341‴.66) Mittag den 19ten auf 27 Zoll 9.71 Linien (33.71) Morgens 8 U. am 21sten, und bei diesem Minimum ward der SW. fühlbar, dessen Wasserdampf der unten wehende NW. und N. in heftigem Regen niederschlug. Darauf Sonnenblicke immer häufiger, bei steigendem Barometer und sehr windiger Temperatur, alle Wolkenfernen bei wieder eintretenden nördlichen Winden. Die letzten 6 Tage des Monats vollkommen heiter, bei nördlichen und östlichen Winden und steigendem Barometer, das am 27sten sein größtes Maximum erreicht, von dem es allmählig herunterſank. Die Nächte ausnehmend kühl, wegen der Ausstrahlung bei ganz heiterem Himmel.

H. W. Dove, Dr.

---

Durch-

## Durchschnitts-Marktpreis im Monat August 1826.

| | | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| **I. Vom Getreide.** | | | | |
| Weizen | pr. Scheffel | — | 29 | 5 |
| Roggen | " " | — | 23 | 3 |
| Gerste | " " | — | 22 | 7 |
| Hafer | " " | — | 16 | 7 |
| Erbsen graue | " " | 1 | 7 | 2 |
| Erbsen weiße | " " | 1 | 4 | 1 |
| Linsen | " " | — | — | — |
| Bohnen | " " | — | — | — |
| **II. Von Viktualien.** | | | | |
| Hofbutter | pr. Stein | 5 | 10 | — |
| Litthauische Butter | " " | 4 | 26 | — |
| Stückbutter | pr. Pfund | — | 5 | — |
| dito Elbingsche | " " | — | 4 | 8 |
| Graupe | pr. Scheffel | 2 | 16 | 6 |
| Hirsengrütze | " " | 3 | 6 | 3 |
| Hafergrütze | " " | 2 | 19 | — |
| Buchweizengrütze | " " | 2 | — | — |
| Gerstengrütze | " " | 2 | 21 | — |
| Grückenmehl | " " | — | — | — |
| Weizenmehl | " " | 2 | 3 | 10 |
| Roggenmehl | " " | 1 | 10 | 8 |
| Gerstenmehl | " " | — | — | — |
| Hafermehl | " " | — | — | — |
| Kartoffeln | " " | — | 18 | 8 |

| | | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| **III. Von Fleischgattungen.** | | | | |
| Rindfleisch | pr. Pfund | — | 2 | 1 |
| Schweinefleisch | " " | — | 2 | 2 |
| Schöpsenfleisch | " " | — | 2 | 2 |
| Kalbfleisch | " " | — | 2 | — |
| Speck, ungeräuchertes | " " | — | 2 | 10 |
| dito geräuchertes | " " | — | 3 | 10 |
| Schmeer | " " | — | 3 | 8 |
| Rindertalg | " " | — | 3 | 9 |
| **IV. Von Konsumtibilien.** | | | | |
| Bier | pr. Tonne | 3 | 10 | — |
| dito | pr. Stof | — | 1 | 4 |
| Biereßig | pr. Tonne | 3 | 8 | 6 |
| Weineßig | pr. Anker | 5 | — | — |
| Branntwein | pr. Ohm | 18 | 15 | — |
| dito | pr. Stof | — | 5 | — |
| Käse, ordinairer | pr. Pfund | — | 2 | — |
| dito besserer | " " | — | 2 | 8 |
| Holz, weiches | pr. Achtel | 7 | 19 | 4 |
| dito hartes | " " | 11 | 22 | — |
| Stroh | pr. Schock | 4 | 15 | — |
| Heu | pr. Centner | — | 11 | 6 |
| Wolle | pr. Stein | — | — | — |
| Hopfen | " " | 3 | — | — |
| Eyer | pr. Schock | — | 9 | 7 |
| Ziegel | pr. Mille | 8 | 18 | — |

Königsberg, den 30sten September 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 42.)

Digitized by Google

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 42.

Königsberg, Mittwoch den 18ten Oktober 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der eines Diebstahls beschuldigte unten näher signalisirte Knecht Andreas Busch, aus Eckeiten, hat sich der Strafe durch die Flucht zu entziehen gesucht.

Die resp. Militair- und Civilbehörden ersuche ich daher ganz ergebenst, auf den ꝛc. Busch zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und ihn entweder hier oder an das Dominium Maldaiten einliefern zu lassen.

Fischhausen, den 11ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

v. Auer.

Signalement. Der ꝛc. Busch ist aus Rosehnen, hiesigen Kreises, gebürtig, 40 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarze Haare, graue Augen, starke Nase, schwarzen Bart, gewöhnliches Kinn, langes Gesicht, braune Gesichtsfarbe.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Jacke, grauen Tuchhosen mit rother Naht, und schwarzem Filzhut. Derselbe hat auch noch einen grauen Oberrock bei sich.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Michael Linck ist am gestrigen Tage vom Kartoffelacker der Anstalt bei der Arbeit entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Lapiau, den 10ten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Michael Linck ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, katholisch und aus der Stadt Sensburg gebürtig, hat schwarzbraune Haare, schmale bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze und etwas gebogene Nase, proportionirten Mund, schwarzen und rasirten Bart, vollzählige Zähne, länglichrundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht polnisch und deutsch, und hat eine Narbe auf dem linken Zeigefinger.

Derselbe war bei der Entweichung bekleidet mit der Häuslingskleidung 2ter Klasse, bestehend in einer hellgrau tuchenen Jacke, einem Paar kurzen grautuchenen Hosen, einem Paar langen weißwollenen Strümpfen, einem Paar hölzernen mit Leder beschlagenen Klumpen (Holzpantoffeln), einem blauleinenen Halstuche, und einer hellgrauen Tuchmütze.

---

Der durch Steckbrief vom 22sten August d. J. verfolgte Häusling Adam Brodßaweit ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Lapiau, den 6ten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 2ten Oktober d. J. verfolgte Häusling Martin Schmidt ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Lapiau, den 9ten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

---

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 3ten Oktober d. J. angesetzte Viehmarkt, so wie der auf den 5ten Oktober d. J. anberaumte Krammarkt in der Stadt Passenheim, ist auf den Antrag des dortigen Magistrats resp. auf den 7ten und 9ten November d. J. verlegt worden.

Königsberg, den 2ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Befehl der höhern Behörde, soll der Fourage-Bedarf der im Amte Waldau stationirten Kreis-Gensd'armerie, bestehend aus

159 Schfl. 11 Metzen Hafer,
19 Ctnr. 100 Pfund Heu,
2 Schock 26 Bund Stroh à 20 Pfund,

durch Entreprise beschafft, und zu diesem Zweck die nöthige Lizitation abgehalten werden.

Diese

Diese öffentliche Lizitation ist auf
Montag den 30sten Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, im Büreau des unterzeichneten Landrathsamts, Hinter-Roßgarten No. 57., anberaumt, wozu diejenigen, welche die Lieferung übernehmen wollen, hiedurch eingeladen werden.

Königsberg, den 5ten Oktober 1826.

Königl. Landrathsamt Königsberger Landkreises.

Höherer Bestimmung zufolge, soll die Lieferung der Fourage pro 1827 für die Kreis-Gensd'armerie durch Entreprise bewirkt werden; und ich habe zu dieser Ausbietung einen Lizitations-Termin
auf den 8ten November d. J.,
um 10 Uhr Vormittags, im hiesigen Geschäfts-Bureau anberaumt.

Der Bedarf im hiesigen Kreise ist
319 Scheffel 6 Metz Hafer,
39 Centner 90 Pfund Heu, und
4 Schock 52 Bund Stroh,
der auch theilweise zur Lieferung übernommen werden kann.

Lieferungslustige werden demnach eingeladen, sich im angesetzten Termin hier zahlreich einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren, und hat der Mindestfordernde bei gesetzlicher Sicherstellung den Zuschlag zu gewärtigen.

Gr. Borken, den 5ten Oktober 1826.

Landrath Ortelsburgschen Kreises.
(gez.) v. Berg.

Gemäß dem an der Gerichtsstelle allhier aushängenden Subhastations-Patent ist im Wege der Exekution der den Christian Herrmannschen Eheleuten zu Groß-Thierbach gehörige, auf 429 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Bauerhof von 60 Morgen 98 Ruthen Preuß., subhastirt, und stehen die Lizitations-Termine auf
den 22sten September,
- 23sten Oktober, und
- 22sten November d. J.,
von denen letzterer peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Gerichtshause zu Quittainen an. Dem Meistbietenden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag ertheilt werden.

Quittainen, den 7ten August 1826.

Reichsgräfl. v. Dönhoffsches Stifts- und Armengericht.

Von dem unterzeichneten Oberlandesgericht wird hierdurch bekannt gemacht:

daß die zum öffentlich nothwendigen Verkauf stehenden, im Fischhausenschen Kreise belegenen Rogehnenschen Güter in dem am

2ten Dezember d. J.

auf dem Oberlandesgericht hierselbst anstehenden letzten Lizitations-Termin nicht bloß in ihrem auf 30817 Rthlr. 14 Sgr. 3 pf. landschaftlich abgeschätzten gesammten Inbegriff, sondern auch nach ihren einzelnen in wirthschaftlicher Beziehung zu trennenden Besitzungen, nämlich:

1) das Rittergut Rogehnen und Rockelkeim,
2) das köllmische Gut Scherschetken, Antheils A.,
3) das köllmische Freigut Serappen No. 1.,
4) der köllmische Krug zu Wargen,
5) der köllmische Krug zu Marschenen:

besonders ausgeboten werden.

Königsberg, den 3ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Gemäß allhier aushängendem Subhastations-Patent soll die hier vor dem Rößeler Thor sub No. 165. belegene Wohnbude, die auf 143 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, öffentlich verkauft werden. Wir haben hiezu einen peremtorischen Termin auf

den 6ten Januar k. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor unserm Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor König, auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, und laden deshalb zu solchem alle besitz- und zahlungsfähige Käufer unter der Maaßgabe vor, in diesem Termin ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und des Zuschlages nach eingeholter Genehmigung der Interessenten gewärtig zu seyn. Auf ein Nachgebot nach Abhaltung dieses Termins wird nicht gerücksichtigt werden.

Die Taxe kann jederzeit in unserer Registratur von den Kauflustigen eingesehen werden.

Seeburg, den 25sten September 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur öffentlichen Verpachtung der Jagdreviere in den Forsten der adel. Groß-Peistenschen Güter, so wie des Rechts der nassen Nutzung in den 3 Teichen des Dorfes Plößen, bei Zinten, stehet ein Termin

auf den 3ten November d. J.,

Vormittag 10 Uhr, im adel. Hofe zu Groß-Peisten an, in welchem Liebhaber sich gefälligst einzufinden ersucht werden.

Grunau.

Mit

Mit Beziehung auf die in den Königsberger Intelligenzzetteln No. 187. vom 7ten August und 215. vom 8ten September d. J. enthaltene ausführliche Bekanntmachung wegen nothwendigen Verkaufs des zum Kaufmann Jäckelschen Konkurse gehörenden, hieselbst am Markte No. 89. gelegenen Wohnhauses mit Pertinenzien, geschätzt 1637 Rthlr. 25 Sgr., und zwei Scheunenstellen mit 600 Rthlr. Brandversicherungsgeldern, wird auch hier zur Kenntniß gebracht, daß noch zwei Lizitations-Termine

auf den 12ten Oktober und 13ten November d. J.,

von denen der letzte peremtorisch ist, anstehen.

Heiligenbeil, den 18ten September 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Wegen Auflösung einer Kuhpacht werden allhier 30 Stück sehr gute Kühe und 30 Stück 2-, 3- und 4jähriges Jungvieh, letzteres größtentheils Niederunger Race,

Dienstag den 14ten November d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden; wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bis jetzt hieselbst kein Stück Vieh am Milzbrande erkrankt oder gefallen ist.

Gr. Falkenau, bei Riesenburg, den 9ten Oktober 1826.

Die allhier in Elbing auf dem äußern Mühlendamm sehr vortheilhaft belegene sogenannte Obermühle, mit drei oberschlächtigen Mahlgängen und mit kompletem Mühlen-Inventario versehen, soll wegen Abgang des bisherigen Pächters schon vom 1sten November d. J. ab, auf ein oder mehrere Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Termin dazu wird

auf Freitag den 20sten Oktober d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der gedachten Obermühle angesetzt, und ich lade also diejenigen Liebhaber zu dieser Mühlenpacht, welche mir dafür gleich die nöthige Sicherheit näher nachweisen können, hiermit ein, sich in dem erwähnten Termin beliebig einzufinden und ihr Pachtmeistgebot zu verlautbaren.

Die nähern Pachtbedingungen können auch noch vorher bei mir selbst eingesehen werden, so wie ich auch gern bereit bin, diesfallsige schriftliche Anfragen von auswärts gleich mit umgehender Post zu beantworten.

Elbing, den 26sten September 1826.

Der Amtsrath und Intendant Kozer.

Im Termine

den 10ten November d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, sollen zu Hirschfeld die zur Kreditmasse des dortigen Wirth George Daniel gehörigen, in Hausgeräth, Leinen und Betten bestehenden Sachen meistbietend öffentlich verkauft werden.

Mohrungen, den 28sten September 1826.

Die adelich v. Hülsen-Wiesesche Jurisdiktion.

Mit Bezug auf das in den Königsberger Intelligenzblättern befindliche ausführliche Inserat werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der hieselbst am 21sten März v. J. verstorbenen Schullehrer-Wittwe Anna Zander geb. Thater, zu welchem der Altsitzer Andreas Schultz zu Reichenberg und die verehelichte Wichmann zu Seefeldt (Verwandte 4ten Grades in der Seitenlinie) sich als Erben gemeldet haben, nähere oder gleiche nahe Erbansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, in Termino

den 22sten November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Instruktions-Zimmer zu erscheinen und ihre Ansprüche zu begründen und nachzuweisen.

Im Fall des Nichterscheinens werden die Extrahenten, als: der Altsitzer Schultz und die verehelichte Wichmann für die rechtmäßigen Erben angenommen, und wird ihnen, als solchen, der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt werden; der nach erfolgter Präklusion sich etwa erst meldende nähere, oder gleich nahe Erbe, ist alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, und von ihnen weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, vielmehr sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden.

Wormditt, den 31sten Juli 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 43.

Königsberg, Mittwoch den 25sten Oktober 1826.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 246. Register von den Kirchenbüchern sollen gehalten werden.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß viele Geistliche keine alphabetischen Register von den Kirchenbüchern halten, so machen wir hierdurch allen Geistlichen zur Pflicht, dergleichen nicht nur für die Zukunft sorgfältig in Beziehung auf Taufen, Trauung und Beerdigung zu führen, auch möglichst für die Vergangenheit herzustellen, weshalb sie sich bei den zu haltenden Visitationen auszuweisen haben.

Königsberg, den 4ten Oktober 1826. 429/9.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

No. 247. Die Rundpläne des Planstecher Kolbe dürfen nicht nachgebildet werden.

Dem Planstecher Kolbe in Berlin ist auf die nächstfolgenden fünf und zwanzig Jahre mit allerhöchster Genehmigung das Recht ertheilt worden, daß die Rundpläne der Hauptstädte, welche derselbe gefertigt hat, und herausgiebt, innerhalb sämmtlicher Königl. Preuß. Staaten während des genannten Zeitraums weder in gleichem noch in abgeändertem Formate nachgebildet werden dürfen, und eben so wenig der Verkauf eines etwa auswärts unternommenen Nachstichs gestattet seyn soll.

Königsberg, den 2ten Oktober 1826. 98/9.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

No. 248. Die Verpflegung der Holzdiebe während der Forstarbeiten betr.

Nach dem §. 5. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. (Gesetzsammlung S. 90.) soll der Waldeigenthümer den Holzdieb während der Strafarbeit nothdürftig verpflegen. Zur Gleichförmigkeit dieser Verpflegung hat das Königl. Finanz-Ministerium, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Justiz-Ministerio, mittelst Reskripts vom 18ten Dezember v. J. den Grundsatz festgestellt, daß jedem der in Folge des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 zu Forstarbeiten statt der Gefängnißstrafen verurtheilten Holzdiebe der Werth von zwei Pfund Brod bewilligt werden soll. Hiernach ist in dieser Beziehung der §. 5 des Publikandi vom 4ten Mai 1824 im Amtsblatt Seite 177. abgeändert, welches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird. Zur Beseitigung etwaniger Bedenklichkeiten wird jedoch noch bemerkt, daß diese anderweit regulirte Verpflegung mit dem 1sten Januar k. J. zur Ausführung kommt, die zwei Pfund Brod aber als Beköstigung für einen ganzen Arbeitstag anzusehen sind.

Hinsichts der Defraudanten, welche nur auf einzelne Stunden, oder auf Stunden über einen und mehrere Tage hinaus, zu Strafarbeiten verurtheilt worden, soll der Arbeitstag in den Monaten November bis Februar, nach Abzug der Ruhestunden, auf sechs Stunden, in den Monaten März, April, September und Oktober auf acht Stunden, und in den Monaten Juni bis August auf zehn Stunden angenommen werden, und hiernach ist die gewährte Entschädigung für Arbeiter auf Stunden verhältnißmäßig zu reguliren.

Königsberg, den 14ten September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Kriminal-Senat des Königl. Preußischen Oberlandesgerichts von Ostpreußen.

---

## Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

No. 249. Empfehlung einer Schrift.

Auf eine unterm 16ten v. M. erlassene Ministerial-Verfügung wird die Schrift:

Ueber Begriff und Wichtigkeit der Schulzucht, von Gessert, Prediger und Schul-Inspektor in Lienen, Münster bei Friedrich Regensburg, 1826,

1749. als eine gründliche, klare und gehaltreiche Schrift empfohlen.

Königsberg, den 12ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 43.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## — No. 43. —

Königsberg, Mittwoch den 25sten Oktober 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Am 10ten d. M. Abends ist die Hirtenfrau Barbara Kantowska geb. Chichowska aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen, und werden daher die resp. Polizeibehörden ergebenst ersucht, diese gefährliche Verbrecherin, wo sie sich betreten läßt, zu arretiren, hieher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Heilsberg, den 14ten Oktober 1826.

Fürstbischöflich Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Signalement. Sie ist kleiner Statur, 27 Jahr alt, hat blonde Haare, runde Stirn, triefende Augen, aufgeworfene Nase, spitzes Kinn und braune Gesichtsfarbe. Neben dem linken Auge hat sie eine Warze, am Knie des rechten Fußes eine größere Warze, und an demselben Fuße einen schwarzen Flecken.

Sie war bekleidet mit weißleinener Mütze, rothbuntem Halstuche, einer Jacke von schwarzwollenem Zeuge mit rothen Blümchen, und einem weißleinenen Rocke.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Michael Morkus ist vorgestern, als den 12ten d. M., vom Kartoffelacker der Anstalt bei der Arbeit entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 14ten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Michael Morkus ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelisch und aus Insterburg gebürtig, hat braune Haare, erhabene Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, schwärzlichen rasirten Bart, vollzählige Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und hat an der linken Hand eine Schnittnarbe.

Derselbe war bei der Entweichung bekleidet mit der Häuslingstracht 2ter Klasse, bestehend in einer grau tuchenen Jacke mit knöchernen Knöpfen, einem Paar grautuchenen kurzen Hosen, einem Paar weißwollenen langen Strümpfen, einem Paar mit Leder beschlagenen Klumpen (Holzpantoffeln), einem blauleinenen Halstuche, und einer grautuchenen Mütze.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Johann Gottfried Preuß, welchen wir dem Köllmer Höllger zu Iwenberg, Kreis Heinrichswalde, in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben in der Nacht vom 2ten auf den 3ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 12ten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Johann Gottfried Preuß ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas eingebogene Nase, kleinen Mund, blonden und rasirten Bart, außer einem fehlenden Zahn sonst gute Zähne, längliches Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner starker Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

---

Die in dem Steckbriefe vom 22sten v. M. verfolgten Verbrecher Nowakowsky und Samson sind ergriffen und hier eingeliefert,

Heilsberg, den 14ten Oktober 1826.

Fürstbischöfl. Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Die durch Steckbrief vom 25sten Juli d. J. verfolgte Häuslingin Louise Schwarzenberger ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 12ten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 10ten d. M. verfolgte Häusling Michael Linck ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 13ten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Es

Es soll nach hoher Verfügung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats d.d. Königsberg den 30sten September d. J. No. 1801., die Minus-Lizitation über die Fuhrenleistung zum Salz-Transport aus dem Magazin zu Wehlau zur Versorgung der Salz-Faktorei zu Angerburg, für den Zeitraum vom 1sten März 1827 ab bis Ende Dezember 1829, eintreten, und resp. von mir in Termino

den 28sten Dezember d. J.

im Königlichen Steueramts-Lokale zu Wehlau Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden, als wozu sich eignende Lizitanten einfinden, und ihr Gebot zu Protokoll abgeben können.

Die bei Uebernahme des Fuhrwesens vorgeschriebenen Lizitations-Bedingungen können a dato ab beim Königl. Haupt-Steueramt hieselbst, auch bei den Spezial-Steuerämtern zu Wehlau, Allenburg, Gerdauen, Nordenburg und Angerburg in den gesetzlichen Kassen-Expeditionsstunden täglich eingesehen werden.

Für einzelne Entrepreneurs dient zur Nachricht, daß dabei eine Kaution à 500 Rthlr. in Staatspapieren bedungen, welche für Dorfgemeinen, die sich für die Festhaltung der übernommenen Verbindlichkeit solidarisch verpflichten, wegfällt.

Friedland, den 14ten Oktober 1826.

Der Ober-Steuer-Inspektor Rosé.

Das adel. Gut Gartenpungel, bei Liebstadt, soll auf drei nacheinander folgende Jahre in termino

den 20sten November d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, vor uns verpachtet werden.

Die Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Mohrungen, den 9ten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zur Verpachtung der zwischen Ortelsburg und Bischofsburg gelegenen adel. Rogallenschen Güter auf drei nacheinander folgende Jahre haben wir einen Termin

auf den 20sten November d. J,

Nachmittags um 3 Uhr, hier anberaumt. Die Pachtbedingungen können jederzeit bei uns eingesehen werden.

Mohrungen, den 9ten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Das unter nothwendige Subhastation gesetzte hiesige Kämmerei-Erbpachtsvorwerk Groß-Rathsthal, aus 9 Hufen 28 Morgen 135 Ruthen Oletzkoisch bestehend, soll auf Antrag der Gläubiger desselben auf sechs nacheinander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben demnach dieserhalb einen Bietungs-Termin
auf den 14ten November d. J.,
Vormittags um 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, und werden Pachtlustige zu demselben hiemit vorgeladen.

Gerdauen, den 9ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das Friedrich Mittelsteinersche Bauer-Erbe in Muhlack, Kirchspiels Rastenburg, mit einer Grundfläche von 122 Morgen 104 □ Ruthen Preuß. (2 Hufen Oleykoisch), 470 Rthlr. 13 Sgr. gerichtlich gewürdigt, soll

den 4ten Dezember d. J.

an hiesiger Gerichtsstätte nothwendig verkauft, oder, wenn sich kein Käufer findet, auf 3 Jahre verpachtet werden.

Rastenburg, den 15ten August 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mit Beziehung auf die in den Königsberger Intelligenzzetteln No. 187. vom 7ten August und 215. vom 8ten September d. J. enthaltene ausführliche Bekanntmachung wegen nothwendigen Verkaufs des zum Kaufmann Jäckelschen Konkurse gehörenden, hieselbst am Markte No. 89. gelegenen Wohnhauses mit Pertinenzien, geschätzt 1637 Rthlr. 25 Sgr., und zwei Scheunenstellen mit 600 Rthlr. Brandversicherungsgeldern, wird auch hier zur Kenntniß gebracht, daß noch zwei Lizitations-Termine
auf den 12ten Oktober und 13ten November d. J.,
von denen der letzte peremtorisch ist, anstehen.

Heiligenbeil, den 18ten September 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Kommandanturgericht hieselbst wird der den 9ten Februar 1826 zum zweitenmal aus der hiesigen Garnison entwichene Musketier Wilhelm Fischer des 38sten Infanterie-Regiments (6ten Reserve), welcher sich vorgeblich zum katholischen Glauben bekennt, 9 Zoll und 1 Strich groß ist, vor seiner Einstellung in das Militair angeblich die Tuchmacher-Profession erlernt hat, den 24sten April 1801 in Wehlau, Kreis und Regierungsbezirk Königsberg, angeblich geboren worden ist, und welcher den 1sten Juli 1823 unter dem Namen Wilhelm Fischer auf drei Jahre beim 38sten Infanterie-Regiment Dienste genommen hat, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem

auf den 9ten Dezember d. J.,
Vormittags um 9 Uhr, anberaumten peremtorischen Termin auf der hiesigen Stadthauptwache

wache persönlich einzufinden, und wegen seiner Entweichung zu verantworten, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß er der Desertion in contumaciam für überführt erachtet und nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 auf Anschlagen seines Namens an den Galgen und Konfiskation seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, hiermit aufgefordert, demselben, bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und sonstigen gesetzlichen Ahndung, nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt, und spätstens bis zum angesetzten peremtorischen Termin davon Anzeige zu machen.

Glatz, den 5ten September 1826.

Königliches Kommandantur-Gericht.

v. Glatz,
Oberst und Kommandant.

Crusius,
Auditeur.

Eine neue Sendung der beliebten patentirten Zündhütchen erhielt so eben die Eisen- und Stahlwaaren-Handlung bei E. Grützmacher, Königsberg, Kneiphöfsche Langgasse No. 38.

---

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 44.

Königsberg; Mittwoch den 1sten November 1826.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 250 Entgung der Gewerbesteuer bei ausländischen Handwerkern, welche ihr Gewerbe im Inlande betreiben.

Mittelst Erlasses der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17ten September d. J. sind die bisherigen Bestimmungen unsers Cirkulars vom 30sten April 1822, wonach ausländische Handwerker, welche ihr Gewerbe im Inlande betreiben, selbst dann, wenn sie ohne Gehülfen arbeiten, Gewerbesteuer erlegen müssen, aufgehoben, und es ist jetzt allgemein festgesetzt: daß ausländische Handwerker, welche im Inlande ihr Gewerbe treiben wollen, Gewerbesteuer zu entrichten nur unter denselben Voraussetzungen verpflichtet sind, unter denen die Gewerbesteuerpflichtigkeit inländischer Handwerker eintritt. Sie sind jedoch schuldig, allen Polizeivorschriften, welchen die Inländer Genüge leisten müssen, bei Vermeidung der auf die Nichtbeachtung gesetzten Strafen, sich zu unterwerfen, und müssen auch, dem §. 19. des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 gemäß, der Kommunalbehörde die vorgeschriebene Anzeige von dem Anfange und dem Aufhören ihres Gewerbsbetriebs machen, widrigenfalls sie in die durch den §. 39. ibid. angeordneten Strafen verfallen. 82/10.

Königsberg, den 16ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 251. Die Defraudation des Chausseegeldes und Kontravention gegen die Chaussee-Ordnung betr. 17/10.

In der von dem Königl. Ministerium des Innern vom 21sten September 1825 vollzogenen Dienstanweisung für die Chausseegeld-Einnehmer, ist §. 35. und 36. über die Pfändungen Folgendes angeordnet worden.

Weigert sich ein Reisender, das Chausseegeld zu entrichten, und läßt er sich von seiner Weigerung durch Herablassung des Schlagbaums nicht abbringen, so muß ihn der Einnehmer, wo möglich mit Hülfe des herbeizurufenden Wärters oder eines andern gültigen Zeugen, pfänden. Ueber das abgenommene Pfand, dessen Werth den Betrag des verweigerten Chausseegeldes so wenig als möglich übersteigen darf, ist der Einnehmer verpflichtet, dem Reisenden unaufgefordert einen Pfandschein zu ertheilen. In gleicher Art wird verfahren, wenn ein Reisender auf dem Versuch, sich der Abgabe zu entziehen, oder auf Uebertretung der übrigen im Anhange zum Chaussee-Tarif vom 29sten März 1822 ertheilten Vorschriften, enthalten in der Gesetzsammlung vom Jahre 1822 Pag. 171. und 172., betroffen wird. In diesem Falle wird der Reisende zugleich zur Erlegung der verwirkten Strafe angehalten und ihm ein Empfangsschein ertheilt. Tritt unter den vorhin bemerkten Umständen der Fall einer Pfändung ein, so ist dieselbe auch auf den Betrag der verwirkten Strafe zu richten.

Hat sich aber der Reisende der in den §§. 15. und 16. des genannten Anhanges bezeichneten schwereren Vergehen schuldig gemacht, so wird verfahren nach den daselbst ertheilten Vorschriften, die wörtlich lauten:

„§. 15. Wer sich weigert, den Chaussee-Beamten, die ihn anhalten oder „pfänden wollen, zu willfahren, oder die gesetzliche Strafe an der nächsten „Hebestelle gegen Empfangsschein zu deponiren, soll, wenn er nicht gekannt „oder unsicher ist, festgehalten und an die zuständige Behörde abgeliefert „werden.

„§. 16. Ist ein Chaussee-Vergehen mit ungebührlichem Betragen gegen „Beamte verbunden, so soll die Strafe um ein Drittheil geschärft; bei „gröberen Beleidigungen, Widersetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten aber soll „der Thäter, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und „dem Richter überliefert werden ꝛc."

Die abgepfändeten Gegenstände sollen sorgfältig verwahrt und vor dem Verderben gesichert werden; und sind vier Wochen verlaufen, ohne daß der Einnehmer von dem ergriffenen Rekurse benachrichtigt worden ist, so wird der abgepfändete Gegenstand an das kompetente Gericht zum weitern Verfahren abgeliefert.

Diese Vorschriften werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 12ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die

No 252. Etablissement Neu-Gisöwen. 1325/9.

Daß dem im Jagen 104. des zur Forst-Inspektion Allenstein gehörigen Forstreviers Corpellen neu entstandenen, auf der Straße von Ortelsburg nach Groß-Schimanen und Willenberg, unfern der über den aus dem Ortelsburgschen See gehenden Vorfluthsgraben führenden Brücke belegenen, zur Stadtkirche Ortelsburg eingepfarrten, und aus einem Wohnhause bestehenden Unterförster-Etablissement mit Genehmigung der Königl. Regierung von Ostpreußen, der Name

Neu-Gisöwen

beigelegt worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 11ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

No. 253. Neu abgebautes Vorwerk Bernhardshoff. 885/10.

Dem in landräthlich Preuß. Hollandschen Kreise, an der von Preuß. Holland nach Wormditt führenden Straße, zwischen den Ortschaften Döbern, Pfeifertswalde, Wickerau und Krükehnen belegenen, und zum adlichen Gute Spanden gehörigen Vorwerke, welches in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von dem Bauerndorfe Krükehnen abgebaut, zur Kirche Döbern eingepfarrt, und mit 3 Wohnhäusern bebaut worden, ist der Name

„Bernhardshoff"

mit Genehmigung der Königl. Regierung von Ostpreußen beigelegt.

Königsberg, den 19ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

No. 253. Preußische unbeladene Schiffsgefäße, deren Eingang in Polen nur zu Transporten nachgelassen werden, dürfen dort nicht verkauft werden. 692/10

Die Königl. Polnische Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes zu Warschau hat unterm 22sten August d. J., wegen des Verfahrens gegen diejenigen, welche preußische unbeladene Schiffsgefäße, deren Eingang in Polen nur zu Transporten nachgelassen worden, nachstehende Verfügung erlassen, die wir sämmtlichen Einsassen unseres Verwaltungsbezirks mit der Verwarnung, sich vor Kontraventionen zu hüten, hiedurch bekannt machen.

Königsberg, den 13ten Oktober 1826.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersetzung. Warschau, den 22sten August 1826.

## Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes, an sämmtliche Woywodschafts-Kommissionen und Konsumtions-Niederlage-Kammern.

Die Woywodschafts-Kommission N. oder die Konsumtions-Niederlage-Kammer wird hierdurch zu ihrer Achtung benachrichtigt, daß in Veranlassung einer von der Woywodschafts-Kommission von Masovien unterm 22sten Juli d. J. No. 50347. gemachten Anfrage: wie mit denjenigen preußischen Schiffsgefäßen verfahren werden soll, welche kraft der Verordnung des Fürsten Statthalters vom 30sten Mai d. J. No. 14666. unbeladen ins Land eingehen, um zu Transporten benutzt zu werden, aber nicht zurück aus Polen über die Grenze geführt, sondern im hiesigen Lande verkauft werden, von der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes eröffnet worden ist: daß, da der bestehende Zolltarif die Einbringung fremder lediger Schiffsgefäße nach Polen nicht gestattet, dagegen aber durch die allegirte Verordnung (nach welcher der Eingang unbeladener preußischer Schiffsgefäße zu Transporten erlaubt worden) ausdrücklich zur Bedingung gemacht ist, daß sie wieder zurück über die Grenze ausgehen, so muß daher, wenn es sich ermitteln sollte, daß ein solches Schiffsgefäß einem hiesigen Einwohner verkauft worden, demjenigen preußischen Unterthan, der dieses Schiffsgefäß nach Polen eingeführt hat, ein Kontraventions-Prozeß gemacht, und die Vorschrift, welche die Strafe für Kontravenienten festgesetzt, in Anwendung gebracht werden.

Hiervon hat die Woywodschafts-Kommission die ihr untergeordneten Schatzbehörden ebenfalls gehörig zu unterrichten.

Im Auftrage des präsidirenden Ministers.

Der Staatsrath, General-Direktor
(gez.) Morawski.

Der Haupt-Sekretair
(gez.) Swinarski.

Für die Uebereinstimmung,
(gez.) Lapinski.

---

Be-

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 254. Die Ressortpflichtigkeit bei der Feststellung und Beitreibung der Abgaben der bäuerlichen Einsassen betr.

Nachdem das unterzeichnete Oberlandesgericht sich veranlaßt gefunden hat, über die Ressortpflichtigkeit bei der Feststellung und Beitreibung der Abgaben der bäuerlichen Einsassen an die Gutsherrschaft, nach erfolgtem Antrage auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei dem Königl. Justiz-Ministerio anzufragen, ist nunmehr von diesem durch das Reskript vom 2ten Oktober d. J., im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio des Innern, festgesetzt worden:

daß Grundstücke solcher bäuerlichen Einsassen, welche auf ihre Höfe erbliche Rechte haben, auch vor beendigter Regulirung Schulden halber bei dem ordentlichen Richter zur Subhastation gestellt werden können; daß jedoch in diesem Falle einem solchen Grundstück ein Kurator zu bestellen, mit welchem, so lange nicht der Zuschlag erfolgt ist, theils wegen der von dem Grundstücke zu entrichtenden Abgaben, theils wegen der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, verhandelt werden muß.

Diese Verfügung wird sowohl dem Publiko, als den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Oberlandesgerichts-Departements, letztern zur Darnachachtung, hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 13ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

No. 255. Das Gutachten: ob eine in Beschlag genommene Münze falsch sei? soll von der General-Münzdirektion eingeholt werden.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß des Herrn Justiz-Ministers Excellenz durch eine im 53sten Hefte Pag 109. der v. Kamptzschen Jahrbücher abgedruckte Verfügung vom 2ten Januar d. J. anzuordnen geruhet haben:

1) daß in allen Untersuchungen wegen Münzverbrechen, in welchen es auf ein sachverständiges Gutachten darüber ankommt:

   ob die in Beschlag genommene Münze falsch sei?

   dieses Gutachten jedesmal nur von der Königl. General-Münz-Direktion eingeholt, und daß

2) nach geschlossener Untersuchung in Münzverbrechen das Corpus delicti an des Wirklichen Geheimen Staats-Ministers, Herrn Grafen von Lottum Excellenz, eingesendet werden soll.

Königsberg, den 24sten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Kriminal-Senat des Oberlandesgerichts von Ostpreußen.

---

Gemäß

No. 256. Patrimonial-Gericht von Nesselbeck.

Gemäß dem mit dem Besitzer des adelichen Guts Nesselbeck errichteten Jurisdiktions-Vertrage ist dem Königl. Justizamt Neuhausen, vom 1sten April d. J. an, die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts von Nesselbeck übertragen.

Königsberg, den 6ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 257. Betrifft die Bepflanzung der neuen Chausseen im Danziger Regierungs-Departement.

Es ist im Werk, zum nächsten Frühjahre mit der Bepflanzung der jüngst vollendeten Chausseen von Hütte bis Dirschau und von Langenau bis Kohling (im Danziger Landkreise), auch, so weit selbige noch zur gehörigen Zeit völlig regulirt seyn sollten, der Strecken zwischen Kohling und Dirschau und von Dirschau bis Czarlin, vorzugehen. Der hiezu erforderliche, weiter unten angegebene Bedarf an veredelten Kernobst- und Pappelbäumen, stellweise auch Birken, wird hierdurch in Entreprise, und zwar im Wege des Submissions-Verfahrens, ausgeboten. Diejenigen Quantitäten von Stämmen, die auf diesem Wege nicht zu beschaffen seyn möchten, werden im Monat Januar künftigen Jahres bei den Königl. Landrathämtern zu Elbing, Marienburg, Pr. Stargardt und event. Stargardt, zur öffentlichen Lizitation gestellt werden, und werden die diesfälligen, näher festzusetzenden Termine zur rechten Zeit vorher durch diese Blätter bekannt gemacht, auch die Lizitations-Bedingungen in den betreffenden landräthlichen Büreaus und in unserer Registratur demnächst zur Einsicht ausgestellt werden.

Wir machen hierauf die Herren Gutsbesitzer, Landwirthe, Garten-Inhaber und Baumzüchter jeder Art in und außer unserm Departement aufmerksam, und fordern diejenigen, die eine Lieferung von Stämmen in größern oder kleinern Quantitäten innerhalb des Bedarfs zu übernehmen wünschen, hiedurch auf, ihre Submissions-Erklärungen bis zum 15ten Dezember d. J. bei uns einzureichen, und sich dabei zu äußern, ob sie

auf die bloße Lieferung der Stämme bis zur Pflanzstelle,
auf das Liefern und zugleich Setzen der Stämme; endlich
auf das Liefern, Setzen und zugleich die Wartung der gepflanzten Stämme bis zur nächsten Einwinterung

einzugehen sich entschließen.

Als allgemeine Bedingung wird aufgestellt, daß die Stämme gerade und zur Verpflanzung geeignet seien, und daß die Lieferer die Vertretung der Gesundheit der Stämme bis nach dem zweiten Sommertriebe, d. i. bis zum 1sten September 1828, übernehmen.

Diejenigen, welche auf diese Unternehmung einzugehen gedenken, mögen ihre Submissionen bis zu dem vorgedachten Termine, den 15ten Dezember, in versiegelten und äußerlich mit der Rubrik:

„Submission zur Lieferung von Baumstämmen zur Bepflanzung der neuen „Chausseestrecke"

versehenen Erklärungen einreichen.

Es muß in denselben bestimmt und deutlich Folgendes bemerkt seyn:

1) die Strecken nach den sogleich folgenden Angaben,
2) die Anzahl der Stämme, mit möglichst bestimmter Angabe der Stärke, des Alters u. s. w.,
3) die Unterwerfung unter eine der oben aufgestellten Bedingungen und die Erklärung über die Verhaftung bis zum 1sten September 1828,
4) die Bestimmung des Preises, mit Bezug auf jede dieser Bedingungen,
5) der Name, Wohnort und der Nachweis, wo die Stämme besichtiget werden können.

Der veranschlagte Bedarf stellt sich in folgender Art:

a. für die Strecke von der Ostpreußischen Grenze bis zum Dorfe Hütte, auf 1647 laufende Ruthen Wegelänge, und zwar:
   aa. auf 547 Ruthen von der Grenze bis diesseits Neukirch
   365 Stück veredelte Obstbäume;
   bb. auf 1100 Ruthen von diesseits Neukirch bis Hütte
   733 Stück Pyramiden-Pappeln;
b. für die Strecke zwischen Marienburg und Dirschau, auf 4230 Ruthen, und zwar:
   cc. auf 2000 Ruthen (incl. 20 Ruthen nicht zu bepflanzender Strom-Auf- und Abfahrt) von der Nogat bis vor Gnojau
   1186 Stück veredelte Obstbäume,
   134 Stück Birken;
   dd. auf 2230 Ruthen von vor Gnojau bis zur Weichsel
   1487 Stück Obstbäume;
c. für die Strecke von Mitte Langenau bis Kohling, auf 2254 Ruthen,
   1503 Stück Pyramiden-Pappeln;

d. für

d. für die Strecke von Kohling bis Dirschau (die Bepflanzung zu beiden Seiten der Stadt gerechnet) auf 2690 Ruthen,
1795 Stück veredelte Obstbäume; endlich
e. für die Strecke von Dirschau bis Czarlin, auf 1528 Ruthen,
1020 Stück veredelte Obstbäume.

Für die Vorbereitung der Gruben zu den Pflänzlingen wird zu seiner Zeit gesorgt werden. Die erforderlichen Baumpfähle, zwei Stück auf jeden Baum gerechnet, können ebenfalls zum Gegenstande der Submission gemacht werden.

Am 18ten Dezember werden die Submissionen eröffnet und registrirt, und diejenigen Submittenten, von welchen die angemessensten Anerbietungen gemacht worden, zur Abschließung des Lieferungsvertrages aufgefordert werden.

Danzig, den 7ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Nachrichten:

### Geschenke an Kirchen.

Eine Familie des Kirchspiels Miswalde, welche schon früher einen Altarbehang der Kirche geschenkt, hat abermals ihren frommen Sinn dadurch an den Tag gelegt, daß sie das Fußgestell des Altars mit scharlachrothem Tuche hat beschlagen lassen.

---

### Nachrichten über Viehkrankheiten.

In Taplacken, Wehlauschen Kreises, in Jadden, Allensteinschen Kreises, herrschen die Schaafpocken, und im Dorfe Gr. Purden, dieses Kreises, unter dem Hornvieh der Milzbrand.

Königsberg, den 16ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In dem Gute Kalthoff, Königsberger Landkreises, herrscht unter dem Rindvieh die Lungenseuche, und in den Ortschaften Raudischken, Erastwalde, Philipsthal, Rexastrawischken, Kl. Pelauren, Abellinen und Kl. Gnie, im Gerdauer Kreise, sind die Schaafpocken theils durch Impfung fortgepflanzt, theils durch Ansteckung verbreitet worden.

---

Durch-

## Durchschnitts-Marktpreis im Monat September 1826.

| | | | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| **I. Vom Getreide.** | | | | | |
| Weizen | pr. Scheffel | | 1 | 10 | 5 |
| Roggen | " | " | 1 | 1 | 9 |
| Gerste | " | " | — | 29 | 11 |
| Hafer | " | " | — | 21 | 5 |
| Erbsen | graue | " | 1 | 17 | 8 |
| | weiße | " | 1 | 17 | 2 |
| Linsen | " | " | — | — | — |
| Bohnen | " | " | — | — | — |
| **II. Von Viktualien.** | | | | | |
| Hofbutter | pr. Stein | | 5 | 25 | — |
| Litthauische Butter | " | " | 5 | 5 | — |
| Stückbutter | pr. Pfund | | — | 5 | 6 |
| dito Elbingsche | " | " | — | 4 | 10 |
| Graupe | pr. Scheffel | | 2 | 22 | 3 |
| Hirsengrütze | " | " | 2 | 27 | 6 |
| Hafergrütze | " | " | 2 | 27 | 6 |
| Buchweizengrütze | " | " | 2 | — | — |
| Gerstengrütze | " | " | 3 | 3 | 9 |
| Grückenmehl | " | " | — | — | — |
| Weizenmehl | " | " | 2 | 11 | 8 |
| Roggenmehl | " | " | 1 | 16 | 8 |
| Gerstenmehl | " | " | — | — | — |
| Hafermehl | " | " | — | — | — |
| Kartoffeln | " | " | — | 21 | 11 |

| | | | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| **III. Von Fleischgattungen.** | | | | | |
| Rindfleisch | pr. Pfund | | — | 2 | — |
| Schweinefleisch | " | " | — | 2 | 1 |
| Schöpsenfleisch | " | " | — | 2 | 1 |
| Kalbfleisch | " | " | — | 1 | 11 |
| Speck, ungeräuchertes | " | " | — | 2 | 10 |
| dito geräuchertes | " | " | — | 3 | 9 |
| Schmeer | " | " | — | 3 | 6 |
| Rindertalg | " | " | — | 3 | 10 |
| **IV. Von Konsumtibilien.** | | | | | |
| Bier | pr. Tonne | | 3 | 11 | 4 |
| dito | pr. Stof | | — | 1 | 4 |
| Biereſſig | pr. Tonne | | 3 | 12 | 6 |
| Weineſſig | pr. Anker | | 5 | — | — |
| Branntwein | pr. Ohm | | 22 | 7 | 6 |
| dito | pr. Stof | | — | 5 | 7 |
| Käse, ordinairer | pr. Pfund | | — | 2 | — |
| dito besserer | " | " | — | 2 | 8 |
| Holz, weiches | pr. Achtel | | 7 | 22 | 6 |
| dito hartes | " | " | 11 | 26 | 3 |
| Stroh | pr. Schock | | 5 | — | — |
| Heu | pr. Centner | | — | 14 | — |
| Wolle | pr. Stein | | — | — | — |
| Hopfen | " | " | 3 | 3 | 4 |
| Eyer | pr. Schock | | — | 9 | 9 |
| Ziegel | pr. Mille | | 8 | 22 | 6 |

Königsberg, den 2ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 44.)

Digitized by Google

# Oeffentlicher Anzeiger.

## — No. 44. —

Königsberg, Mittwoch den 1sten November 1826.


### Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Sträfling Ludwig Schneidau, welcher unten näher signalisirt ist, hat sich am 5ten d. M., wahrscheinlich gegen Abend, aus dem Innern der Strafanstalt hieselbst entfernt.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen werden daher hiemit dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Schneidau, welcher wegen wiederholter großer und qualifizirter Diebstähle, Entweichung aus dem Gefängnisse und Gebrauchs falscher Atteste zur Festungsarbeit bis zur Begnadigung, jedoch nicht vor dem 20sten Januar 1837, verurtheilt ist, ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Signalement. Der Ludwig Schneidau ist 69 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelischer Konfession, aus Ditschidern, landräthl. Amts Gumbinnen, gebürtig, hat beinahe ganz graue, verschnittene Haare, freie und schmale Stirn, schwarzgraue Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, schmale und runzliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittlerer Gestalt, spricht deutsch und polnisch, und zeichnet sich dadurch aus, daß er wegen Altersschwäche gebückt geht, und überdem den Kopf auf der rechten Seite schief trägt.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem alten runden Hut, einer grau wandnen Jacke, grautuchnen kurzen Hosen, langen Strümpfen, und Schuhen mit Holzsohlen. Ueberdem war der ꝛc. Schneidau an den Füßen auf die gewöhnliche Weise gefesselt.

Ragnit, den 9ten Oktober 1826.

Königl. Direktion der Strafanstalt.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Gottfried Gerleit, welchen wir dem Köllmer Friedrich Petrusch zu Pronitten, Kreis Labiau, in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 20sten d. M. in der Nacht heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 24sten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Gottfried Gerleit ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg gebürtig, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, gute Zähne, rundes Kinn, länglichrunde Gesichtsbildung, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch, und ist fein blatternarbig.

Steckbrief. Die unten näher signallsirte Häuslingin Henriette König, welche wir dem Müllermeister Hennig zu Caymen in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben am 6ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese Flüchtlingin ein wachsames Auge zu haben, solche im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 19ten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Die Henriette König ist 35 Jahr alt, klein, evangelisch und aus Gumbinnen gebürtig, hat schwarze Haare, niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund mit aufgeworfener Unterlippe, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von kleiner untersetzter Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. In der Untersuchungssache wider den Brenner Johann Sprang soll der Denunziat eine dreimonatliche Gefängnißstrafe erleiden.

Derselbe hat in Olschöwen, dann in Zandersdorf bei Rastenburg, und zuletzt in der Stadt Nordenburg gearbeitet, und sich heimlich entfernt.

Die resp. Ortspolizeibehörden werden ersucht, denselben, wenn er sich betreten läßt, festnehmen und anher abliefern zu lassen.

Angerburg, den 18ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Amts- und Stadtgericht.

---

Der

Der durch Steckbrief vom 14ten d. M. verfolgte Häusling Michael Norkus ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Lapiau, den 22sten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch den Steckbrief vom 10ten August 1826 verfolgte Häusling Siemon Krussas ist im Kreise Ragnit wieder aufgegriffen und hier zurückgeliefert worden.

Lapiau, den 21sten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Dem Böttcher-Gesellen Johann Liedert ist unweit Braunsberg sein von dem Magistrate zu Lilse unterm 28sten August 1826 ausgestellter und unterm 16ten d. M. hier visirter Paß fortgekommen, und seiner Darstellung nach ist es wahrscheinlich, daß ihm dieser Paß, so wie seine Kundschaft und sein Taufschein, von einem reisenden Bäckergesellen, zu dessen Bezeichnung von ihm nur angegeben werden kann, daß er mittlerer Statur ist, hellblondes krauses Haar, einen röthlichen Bart hat, und stark pockengrübig ist, entwandt worden.

Dem ꝛc. Liedert ist heute ein neuer Paß hier ertheilt worden.

Pillau, den 20sten Oktober 1826.

Der Magistrat Königl. Seestadt.

Wegen Legung des Planums zur Chaussee zwischen Elbing und Preuß. Holland bleibt der Weg über Schönwiese und Plohnen gesperrt. Dagegen führt die Straße über die Ortschaften Marienfelde, Rapendorf, Weklitz und Preuß. Mark; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Dargau, den 20sten Oktober 1826.

Der Landrath Preuß. Holländischen Kreises.

von Hake.

Mittwoch den 15ten November d. J. sollen im Amtshause zu Preuß. Mark, bei Saalfeld, verschiedene Meubles und Hausgeräthe, als: mehrere Dutzend Stühle, darunter 1 Dutzend mit Springfedern, Sophas, verschiedene Tische, Glas und Leinen, Schaffe, Comodin und Bettstellen, Hausgeräthe aus Kupfer, Zinn, Messing, Eisen und Blech, verschiedene Böttcherarbeit, eine Stutzuhr, Fayance und Porzellan, auch ein Halbwagen und mehrere Beschlagwagen und Schlitten, in einer freiwilligen öffentlichen Auktion verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Von dem unterzeichneten Oberlandesgericht wird hierdurch bekannt gemacht:

daß die zum öffentlich nothwendigen Verkauf stehenden, im Fischhausenschen Kreise belegenen Rogehnenschen Güter in dem am

2ten Dezember d. J.

auf dem Oberlandesgericht hierselbst anstehenden letzten Lizitations-Termin nicht bloß in ihrem auf 30817 Rthlr. 14 Sgr. 3 pf. landschaftlich abgeschätzten gesammten Inbegriff, sondern auch nach ihren einzelnen in wirthschaftlicher Beziehung zu trennenden Besitzungen, nämlich:

1) das Rittergut Rogehnen und Rockelkeim,
2) das köllmische Gut Schorschehnen, Antheils A.,
3) das köllmische Freigut Serappen No. 1.,
4) der köllmische Krug zu Wargen,
5) der köllmische Krug zu Marschenen:

besonders ausgeboten werden.

Königsberg, den 3ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

Gemäß dem an hiesiger Gerichtsstätte aushängenden Subhastations-Patent ist auf Antrag der eingetragenen Gläubiger die nothwendige Subhastation nachstehender, in den Grenzen der Stadt Bartenstein belegene Grundstücke, als:

1) das in der Langgasse sub No. 169. belegene, zur Branntweinbrennerei mit eingerichtete Mälzendräuerhaus, 1314 Rthlr. 1 Sgr. 4 pf.,
2) die im großen Felde sub No. 9. belegene halbe Hufe Landes, 391 Rthlr. 19 Sgr., und
3) die ebendaselbst sub No. 23. belegene ganze Hufe Landes, 946 Rthlr. 14 Sgr. 5 pf.

nach der gerichtlichen Taxe vom 29sten März d. J. geschätzt, verfügt, und sind die Bietungstermine auf

den 9ten November 1826,
" 9ten Januar } 1827,
" 10ten März }

wovon der letzte peremtorisch, im hiesigen Gerichtshause vor Herrn Land- und Stadtrichter Jedosch angesetzt, und soll in dem letzten Termin der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, insoferne keine gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

Bartenstein, den 22sten August 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es

Es wird bekannt gemacht, daß die nothwendige Subhastation des dem Ludwig Hein zugehörigen, im Dorfe Galbuhnen, Kirchspiels Rastenburg belegenen, und auf 1203 Rthlr. 13 Sgr. 7 pf. gerichtlich gewürdigten köllmischen Gutes, Antheils 4., im Flächeninhalt von 237 Morgen 130 []Ruthen Preuß. (3 Hufen 15 Morgen Kullmisch) festgesetzt ist, und der letzte Bietungstermin

auf den 5ten Dezember d. J.

vor dem unterzeichneten Gericht ansteht.

Rastenburg, den 16ten August 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastationspatent ist der öffentliche nothwendige Verkauf der hiesigen, in der breiten Straße sub No. 39. gelegenen, den Heinrich Lüderitzschen Eheleuten gehörigen, auf 1397 Rthlr. 23 Sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzten Gründe, wobei 45 Morgen Landes, eine Scheune und Hausgarten befindlich, verfügt, und der Lizitations-Termin

auf den 28sten Dezember d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, hieselbst anberaumt, daher Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert werden, sich alsdann zu melden, und ihr Gebot zu Protokoll zu geben. Inzwischen sind die Taxe und der Hypothekenschein zu jeder Zeit hier nachzusehen.

Mohrungen, den 19ten September 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zur Verpachtung der zwischen Ortelsburg und Bischofsburg gelegenen adel. Rogallenschen Güter auf drei nacheinander folgende Jahre haben wir einen Termin

auf den 20sten November d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, hier anberaumt. Die Pachtbedingungen können jederzeit bei uns eingesehen werden.

Mohrungen, den 9ten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Das adel. Gut Gartenpungel, bei Liebstadt, soll auf drei nacheinander folgende Jahre in termino

den 20sten November d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, vor uns verpachtet werden.

Die Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Mohrungen, den 9ten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Es

Es soll nach hoher Verfügung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats d. d Königsberg den 30sten September d. J. No. 1801., die Minus-Lizitation über die Fuhrenleistung zum Salz-Transport aus dem Magazin zu Wehlau zur Versorgung der Salz-Faktorei zu Angerburg, für den Zeitraum vom 1sten März 1827 ab bis Ende Dezember 1829, eintreten, und resp. von mir in Termino

den 23sten Dezember d. J.

im Königlichen Steueramts-Lokale zu Wehlau Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden, als wozu sich eignende Lizitanten einfinden, und ihr Gebot zu Protokoll abgeben können.

Die bei Uebernahme des Fuhrwesens vorgeschriebenen Lizitations-Bedingungen können a dato ab beim Königl. Haupt-Steueramt hieselbst, auch bei den Spezial-Steuerämtern zu Wehlau, Allenburg, Gerdauen, Nordenburg und Angerburg in den gesetzlichen Kassen-Expeditionsstunden täglich eingesehen werden.

Für einzelne Entrepreneurs dient zur Nachricht, daß dabei eine Kaution à 500 Rthlr. in Staatspapieren bedungen, welche für Dorfgemeinen, die sich für die Festhaltung der übernommenen Verbindlichkeit solidarisch verpflichten, wegfällt.

Friedland, den 14ten Oktober 1826.

Der Ober-Steuer-Inspektor Rosé.

---

Ein tüchtiger Brauer und Brenner, der über beider Fabrikation, und seine sonstige Führung und Nüchternheit, die gültigsten Zeugnisse aufzuweisen hat, kann sich zu jeder Zeit im Hofe zu Puschkeiten bei Domnau über seine Annahme melden, und solche nach den Umständen gewärtigen.

---

Eine neue Sendung patentirte unzehlbare Kupferhütchen von Sellier & Comp. habe erhalten, welche ich viel billiger als früher verkaufen kann.

J. R. Friedrich, Kneiphof, Schuhgasse.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No 45.

Königsberg, Mittwoch den 8ten November 1826.


## Königliche Verordnung.

No. 258. Ausstellung unterländischer Fabrikate.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß im Jahr 1827 eine Ausstellung vaterländischer Fabrikate, nach den durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Juni 1821 ertheilten Vorschriften Statt finden soll. In Gemäßheit dieses allerhöchsten Befehls wird jene Kabinetsordre hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, so wie dasjenige, was heute an sämmtliche Regierungen zur Ausführung derselben verfügt worden.

---

Auf Ihren Antrag vom 23sten März d. J. will Ich über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate, und die für die ausgezeichnetesten derselben anzuordnende Preisaustheilung, Folgendes hiemit festsetzen:

1) vom 1sten September 1822 an, findet in Berlin die Ausstellung solcher vaterländischer Fabrikate sechs Wochen hindurch Statt;

2) das Recht, zu dieser Ausstellung zugelassen zu werden, hat jedes Fabrikat, auch das gröbste, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet, und es im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist;

3) die Gewerbtreibenden, welche an der Ausstellung Theil nehmen wollen, sind gehalten, sich bei ihrer landräthlichen Behörde zu melden, welche die Nachweisungen den Regierungen einreichen;

4) die Regierungen ernennen eine Kommission zur Prüfung, ob die Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie zur National-Ausstellung zugelassen werden können.

Die Kommission besteht aus sechs Fabrikanten, unter dem Vorsitze des Gewerbe-Raths der Regierung.

5) Es findet eine Preisvertheilung für die ausgezeichnetesten Fabrikate, in goldenen, silbernen und ehernen Denkmünzen bestehend, Statt, auch beauftrage Ich Sie, Mir demnächst diejenigen Gewerbtreibenden zu höheren Auszeichnungen namhaft zu machen, welche durch wesentliche Verbesserungen in der Fabrikation und ausgezeichneten Betrieb ihres Gewerbes einen bedeutenden Einfluß auf das Wohl der Provinz und den Absatz an Fabrikaten geübt haben.

6) Die Preisvertheilung geschieht auf den Ausspruch einer Kommission von funfzehn Mitgliedern, welche hier in Berlin zusammentritt, und deren Ernennung Ich Ihnen überlasse. Auch bestimmt diese Kommission, welche Fabrikate eine ehrenvolle Erwähnung verdienen.

Der Ausspruch dieser Kommission wird öffentlich bekannt gemacht.

7) Für alle Gegenstände, welche für preiswürdig, oder einer ehrenvollen Erwähnung werth erkannt worden sind, werden die Transportkosten ersetzt;

8) Von allen Gegenständen, wofür ein Preis ertheilt worden, wird eine Probe in die Waarensammlung der technischen Deputation des Handels-Ministeriums niedergelegt, mit einer Bezeichnung, welche den Namen des Fabrikanten, seinen Wohnort, die bewilligte Auszeichnung und den Preis der Waare enthält.

Berlin, den 7ten Juni 1821.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Grafen v. Bülow.

---

Eine Ausstellung vaterländischer Fabrikate, wie sie von des Königs Majestät durch die in der Gesetzsammlung vom Jahr 1821 abgedruckte Kabinetsordre vom 7ten Juni angeordnet worden, soll: einem allerhöchsten Befehle zufolge, im Jahre 1827 wiederum in Berlin Statt finden.

Zur Ausführung dieses Befehls ist Folgendes bestimmt:

zu 1. Die Ausstellung der Gegenstände wird im Akademie-Gebäude unter den Linden Statt finden. Deren Einsendung muß bis zum 1sten August des künftigen Jahres,

Jahres, und unter der Adresse der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe geschehen.

zu 2. Die letzte Ausstellung hat den Beweis geliefert, daß der Gewerbestand den Zweck derselben in einer entgegengesetzten Art mißverstanden hat, indem Manche der Meinung waren, es komme dabei hauptsächlich auf einzelne mit besonderer Sorgfalt gefertigte Stücke an, andre aber, ein jedes Fabrikat, zu dessen Verschönerung die schönen Künste beigetragen hätten, sei ein Kunstwerk, und als solches nicht für die Ausstellung geeignet.

Der Zweck der Ausstellung ist aber, Waaren darzulegen, wie sie für den Verbrauch von ihren Verfertigern in Quantitäten geliefert werden, oder geliefert werden können, und bei diesen ist neben der innern Tüchtigkeit, der gewöhnliche Fabrikpreis, zu welchem sie aus der ersten Hand geliefert werden, ein Gegenstand der größten Wichtigkeit.

Die gewöhnlichen Hauptfabrikate einer Provinz sind vorzugsweise für die Ausstellung geeignet.

Gegenstände des Luxus, oder Fabrikate, bei welchen, weil sie in das Kunstgebiet einschlagen, der Preis der Arbeit den Fabrikpreis so weit erhöht, daß ein gemeiner Gebrauch derselben nicht Statt finden kann, sind von der Ausstellung keinesweges ausgeschlossen, vielmehr verdient das Bestreben der Fabrikanten und Handwerker, ihren Arbeiten eine Vollkommenheit zu geben, welche sie dem Kunstwerke nähert, Anerkennung von Seiten des Staats.

zu 3. Die von den Landräthen oder den die Gewerbepolizei in den größeren Städten bearbeitenden Behörden einzusendenden Nachweisungen sollen mit einer laufenden Nummer versehen seyn, den Namen des Fabrikanten, die Benennung des Fabrikats enthalten, und zugleich ausführliche Auskunft über die Ausdehnung des Gewerbes, Arbeiterzahl, Absatzorte, Ursprung und Preis des rohen Materials oder Halbfabrikats, welches verarbeitet wird; den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis des Fabrikats aus der ersten Hand. Die auswärtigen Gewerbtreibenden werden übrigens, in so weit sie mit hiesigen Handlungshäusern bekannt sind, diejenigen namhaft machen, welchen die Waaren, nach beendeter Ausstellung, zur Ersparung des Rücktransports überliefert werden können, oder welche deren Verkauf zu den bemerkten Preisen oder mit einem Aufschlage von bestimmten Verkaufsprozenten übernehmen.

zu 4. Die Regierungen werden dahin sehen, daß sich in der zu ernennenden Kommission wenigstens ein Sachverständiger für jeden der Hauptfabrikationszweige der Provinz finde. Von denjenigen Gegenständen, welche sie für die National-

Ausstellung geeignet halten, fertigen selbige ein Verzeichniß, nach Anleitung der Ihnen zu 3. überwiesenen Materialien, geben den Nachweisungen die möglichste Vollständigkeit, und begleiten sie mit ihrem Gutachten.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Angaben der Preise zu richten, damit nicht durch ungeprüfte und einseitige Versicherungen der Gewerbtreibenden, diese sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches notorisch nicht in der Wahrheit gegründet ist. Es versteht sich, daß dergleichen Bedenken, deren Vortrag in dem oben gedachten Gutachten erwartet wird, ohne Fiskalität gelöset werden müssen.

Berlin, den 29sten September 1826.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

---

Mit Bezug auf vorstehende Bestimmungen, und mit Hinweisung auf die Verfügung vom 17ten März 1822, No. 86. Amtsblatt No. 14. Seite 99. veranlassen wir die Gewerbtreibenden, ihre zur Ausstellung bestimmten Waaren so zeitig den Kreis-Landrathsämtern einzuliefern, daß dieselben noch vor dem 1sten Juni 1827 von ihnen mit der in der Bekanntmachung vom 26sten Juni 1821, Amtsblatt Seite 276. vorgeschriebenen Nachweisung uns zur weiteren Beförderung eingesandt werden können.

Königsberg, den 13ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Bekannt-

## Bekanntmachung der Ministerien.

No. 259 Wegen der bei dem Mansfeldschen Berg u. Hüttenwerke ausgeprägten sogenannten Ausbeute-Thaler.

Des Königs Majestät haben auf Ansuchen der Gewerkschaft der Mansfeldschen Berg- und Hüttenwerke, mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 30sten Mai d. J. zu genehmigen geruhet, daß von einem Theile ihres gewonnenen Silbers, einem uralten Gebrauche gemäß, eine Quantität sogenannter Ausbeute-Thaler geprägt werden, in welchen die aufkommende Ausbeute bezahlt werden soll.

In Folge dieser allerhöchsten Genehmigung sind in der hiesigen Königl. Münze, und nach Vorschrift des Gesetzes über die Münzverfassung in den Königl. Preuß. Staaten, vom 30sten September 1821, dergleichen Ausbeute-Thaler geprägt worden, welche demnach weder im Feingehalte, noch im Gewichte irgend einen Unterschied, auch sonst keine andere Abweichung von der Form gegen die übrigen nach dem allegirten Gesetz ausgeprägten Thaler haben, als daß auf dem Revers, statt des Königlichen Wappens, die Worte:

Segen des
Mansfelder
Bergbaues

befindlich sind, diese werden von derselben Inschrift eingefaßt (Ein Thaler XIV. Eine F. M.), welche bei den übrigen Preußischen Thalern das Königliche Wappen einschließt.

Da jene Ausbeute-Thaler gleich allen andern Preuß. Thalern überall in Cirkulation kommen können; so wird Vorstehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15ten Oktober 1826.

Die Staats-Minister
v. Schuckmann. Gr. v. Lottum.

---

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 260 Aufhebung des Verbots: auf der Universität Tübingen zu studiren, betr.

In Folge eines Erlasses des Königlichen Ministerii vom 14ten d. M., wird bekannt gemacht, daß des Königes Majestät allergnädigst geruhet haben, das unter dem 21sten Mai 1824 an sämmtliche Königliche Unterthanen erlassene Verbot, auf der Universität Tübingen zu studiren, bei den gegenwärtig auf letzterer bestehenden Einrichtungen, durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten d. M. aufzuheben.

Königsberg, den 28sten Oktober 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
(gez.) v. Schön.

---

Ver-

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 264. Erklärung wegen Aufhebung der Landlieferung.

Da sich nach den bei den Königl. Ministerien des Innern und des Krieges eingegangenen Anzeigen, viele Gutsbesitzer in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien und in den Marken, welche die Landlieferung an Roggen und Hafer zur Militairverpflegung übernommen haben, wegen des großen Mißwachses im Sommergetreide und wegen der nur mittelmäßigen Roggen-Erndte außer Stande befinden, ihre Verbindlichkeit in diesem und in dem nächsten Jahre zu erfüllen; so ist es vom Königl. Staats-Ministerio für billig erachtet worden, daß der ganze Lieferungsverband in den gedachten Provinzen von jetzt ab und für die folgenden Jahre, soweit die Lieferungspflichtigen von der Lieferung gänzlich entbunden zu werden wünschen, aufgelöst werde.

Denn ein theilweiser Erlaß der Lieferung für das gegenwärtige und nächste Jahr würde dem Uebel nicht gründlich abhelfen, indem es sich bei jeder ungewöhnlichen Preissteigerung wiederholen und die Lieferung entweder aus effektivem Mangel oder aus dem durch die höhern Preise im freien Verkehr für die Produzenten entstehenden Reiz, an derselben durch anderweiten Verkauf ihrer Vorräthe Theil zu nehmen, unverwirklicht bleiben, dadurch aber die nothwendige Ordnung in der Militair-Oekonomie gefährdet werden würde.

Unter diesen Umständen, und da eine gänzliche Aufhebung des mit den einzelnen Grundbesitzern getroffenen Abkommens nicht ohne spezielle Zustimmung derselben zulässig erscheint, haben die Eingangs gedachten Königl. Ministerien, um die Sache zur Klarheit und zu einer definitiven Feststellung zu bringen, bei des Königs Majestät auf die allerhöchste Genehmigung angetragen, die einzelnen Grundbesitzer durch die Amtsblätter zur binnen acht Tagen bei den Landräthen abzugebenden fest verbindlichen Erklärung: ob sie ihre übernommene Verbindlichkeit zur Roggen- und Haferlieferung für die ganze Dauer der Lieferungs-Periode noch jetzt zu erfüllen bereit sind, oder davon entbunden zu werden wünschen, mit dem Eröffnen auffordern zu lassen, daß die Befreiung von dieser Verbindlichkeit für jeden Einzelnen nicht theilweise, sondern nur für die ganze Dauer der Lieferungs-Periode, und rücksichtlich sämmtlicher Lieferungs-Artikel zugestanden werden könne, und daß hinsichts derjenigen, welche ihre Erklärung nicht binnen acht Tagen abgeben, angenommen werden würde, daß sie nicht entbunden zu werden wünschen, alsdann auch in Betreff ihrer auf eine unbedingte Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gerechnet, und unter keinen Umständen weiterhin eine Dispensation von der Lieferung nachgegeben werden würde.

Des

Des Königs Majestät haben diesen Vorschlag in der nachstehenden allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten Oktober d. J. zu genehmigen geruht, und sind wir von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 20sten Oktober angewiesen worden, obige Bekanntmachung durch das Amtsblatt zu erlassen, und sämmtliche Grundbesitzer, welche sich zu der Lieferung verpflichtet, zur Abgabe ihrer Erklärung in der bestimmten Art und Zeit an den Landrath des Kreises, bei Vermeidung der Folgen, aufzufordern.

Da nach der Verordnung über die Erscheinung der Amtsblätter vom 28sten März 1811. §. 4. diese Verordnung mit dem Anfange des gedachten Tages nach dem Abdruck für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, das gegenwärtige Amtsblatt aber den 8ten November ausgegeben und versendet, also bis zum 15ten November bekannt wird: so läuft die Erklärungsfrist mit dem 23sten November d. J. ab, und haben die Landräthe die bis dahin ihnen eingereichten Erklärungen am 24sten November ganz unfehlbar einzuberichten, um davon den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Königsberg, den 28sten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Allerhöchster Kabinetsbefehl.

Ich bin mit Ihrer im Berichte vom 6ten d. M. geäußerten Ansicht einverstanden, daß es rathsam sei, den Lieferungsverbänden in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien wiederum aufzulösen, insofern die Verpflichteten von der Lieferung gänzlich entbunden werden wollen. Es muß daher als unerläßliche Regel angenommen werden, die Uebereinkunft entweder für die ganze Dauer derselben und in Rücksicht sämmtlicher Lieferungsartikel aufzuheben, oder selbige ganz zu erfüllen.

Ich überlasse Ihnen, hiernach die weiter erforderlichen Einleitungen zur Herbeischaffung der Erklärungen nach Ihrem von Mir genehmigten Vorschlage zu treffen, finde es auch der Lage der Sache ganz angemessen, daß Sie, der Kriegs-Minister, zur anderweiten Sicherstellung des Militair-Verpflegungsbedarfs Ihre Maaßregeln bereits genommen haben.

Potsdam, den 17ten Oktober 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann und
den General der Infanterie v. Hake.

Da

No. 261. Verordnung zur Verhütung des Verkaufs ungesunden Fleisches. 1266 9.

Da gegenwärtig mehrere Arten von Viehkrankheiten vorkommen, finden wir uns veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden gemessenst anzuweisen, strenge darauf zu halten, daß den polizeilichen Vorschriften, wegen Verhütung des Verkaufs ungesunden Fleisches, strenge Folge geleistet werde, insbesondere dem §. 3. der Verfügung vom 5ten Juli 1811, so wie den §§. 3. u. 4. der Verfügung vom 21sten Oktober 1811 (Amtsblatt, Jahrgang 1811. Seite 145. und 316.), nach welchen das vom Lande in die Städte eingehende Fleisch auf den offenen Markt gebracht, und von der örtlichen Polizei der Besichtigung erfahrner Personen, die aber nicht selbst Fleischer seyn dürfen, in dem Maaße anvertraut werden soll, so daß jeder Verkäufer auf eine solche Besichtigung gefaßt seyn muß, und daß, wenn Rind- oder anderes Schlachtvieh an Privat-Orten, sowohl in Städten als auf dem Lande, geschlachtet werden soll, solches nicht eher geschehen darf, als bis nach erfolgter Anzeige bei der Polizeibehörde, die von derselben zu veranlassende Besichtigung in erwähnter Art bewerkstelliget ist.

Vorzüglich aber machen wir die Königl. Polizeibehörden auf die Bestimmung des Hausir-Reglements vom 28sten April 1824, §. 14. No. 1. aufmerksam, nach welchem der Hausirhandel mit frischem Fleische nur besonders zuverlässigen Personen, und auch nur für die nächste in dem Gewerbeschein zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, gestattet werden soll, um theils bei der Nachsuchung solcher Gewerbscheine mit vorzüglicher Sorgfalt zu verfahren, theils auch mit aller Strenge jedem unbefugten Hausiren mit frischem Fleische vorzubeugen.

Königsberg, den 16ten Oktober 1826.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

---

No. 262. Lehrkursus in der Geburtshülfe für Hebammen. 1323/10

Der neue Lehrkursus in der Geburtshülfe für Hebammen nimmt am 20sten November d. J. seinen Anfang.

Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, dafür zu sorgen, daß die angemeldeten Lehrtöchter, welche die Zusicherung erhalten haben, diesem Unterricht beizuwohnen, sich vor dem Anfange hier einfinden, und sich Behufs ihrer Aufnahme in die Hebammen-Bildungsanstalt bei dem ersten Lehrer, Professor Doktor Henne, katholische Kirchenstraße No. 3., melden.

Königsberg, den 24sten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Wi

No. 263. Wegen Erhebung des Wegegeldes von der Chaussee nach Quednau auf ½ Meile. 2139/10.

Mit dem 15ten November d. J. soll das Wegegeld von der Chaussee nach Quednau auf ½ Meile nach dem Tarif vom Jahr 1822 erhoben werden, und zwar dergestalt, daß der tarifmäßige Satz sowohl beim Auspassiren, als bei der Einfahrt zur Stadt, erlegt werde, letzteres darum, weil bei Quednau, wo die erste Postmeile endigt, noch keine Hebung eingerichtet werden kann.

Die gedachte Rezeptur soll dem Einnehmer am Roßgärtschen Thor anvertraut werden.

Diese Anordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 30sten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

No. 264. Bezeichnung der Schiffsgefäße. 612/10.

Behufs der vertragsmäßigen Zulassung preußischer Schiffsgefäße in Polen ist

1) die Bezeichnung der Fahrzeuge durch eine auf dem Spiegel derselben eingebrannte Nummer, nebst dem Buchstaben der Provinz, nothwendig, und eben so,
2) daß die Schiffer mit einem Certifikat des preußischen Eigenthums des Fahrzeuges versehen werden.

Die Landrathsämter Fischhausen, Wehlau, Memel, Braunsberg, Preuß. Holland, Lablau, Friedland und das hiesige Königl. Polizei-Präsidium sind heute besonders angewiesen worden, die vorschriftsmäßige Bezeichnung der Stromfahrzeuge zu veranlassen, und jedem Schiffer, in so fern er mit dem Fahrzeuge über die preußische Grenze hinausfährt, die zur Zulassung in Polen erforderliche Eigenthumsbescheinigung auf besonderes Ansuchen auszustellen.

Königsberg, den 14ten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 265. Die Tantieme von reservirtem Porto betreffend.

In Folge einer Festsetzung des Herrn General-Postmeisters, welche dem unterzeichneten Oberlandesgericht von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zur Beachtung bekannt gemacht worden, ist die Tantieme von reservirtem Porto in fiskalischen Civilprozessen, Untersuchungen und vermögend gewordenen Armensachen, die in der Cirkular-Verordnung des General-Postamts vom 10ten März 1797 auf ein Drittheil des ganzen Portobetrages festgesetzt war, vom 1sten Januar 1827 auf zehn Prozent herab-

herabgesetzt. Es werden daher sämmtliche Gerichte unseres Departements hiedurch angewiesen, von allen reservirt gewesenen und demnächst eingezogenen Postgeldern, welche vom 1sten Januar 1827 ab, an die betreffenden Postämter abgesandt werden, nicht 33⅓, sondern nur 10 Prozent zu decourtiren.

Doch sollen diejenigen Beamten, welche in ihren Bestallungen und Anstellungs-Verfügungen ausdrücklich auf die höhern Tantiemen gewiesen sind, von dieser ihrer Einnahme nichts einbüßen, vielmehr soll ihnen dafür eine besondere Entschädigung werden. In so fern daher im hiesigen Departement gewissen Beamten dieses Emolument in den Anstellungs-Verfügungen ausdrücklich zugesichert ist, so werden dieselben angewiesen, innerhalb drei Monaten, bei Verlust ihres Rechts, eine mit Abschrift der Bewilligungs-Verfügungen belegte, auf dreijährige Fraktion gegründete Liquidation über den durch die Herabsetzung der Tantieme von 33⅓ auf 10 Prozent durchschnittlich zu ermittelnden Verlust, hieher einzureichen. Doch wird zur Vermeidung jeden Mißverständnisses bemerkt, daß nur die ausdrückliche Bewilligung in der Anstellungs-Verfügung ein Recht auf Entschädigung giebt, nicht aber die bloße Zuweisung desselben in dem Etat.

Durch die vorstehende Bestimmung wird übrigens in der Person des zur Erhebung der Tantiemen berechtigten Beamten nichts geändert, und bleibt es dem Dirigenten der Gerichte überlassen, in der Folge den Beamten, welche das Interesse der Post am besten wahrnehmen können, die Tantieme zuzuweisen, welche Zuweisung jedoch dergestalt revokabel ist, daß bei einem etwanigen Widerrufe kein Recht auf Entschädigung darauf gegründet werden kann.

Königsberg, den 29sten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

No. 266. Die General-Prozeßtabelle der Untergerichte betr.

Gemäß Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29sten September d. J. werden die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts hiedurch angewiesen, in der demselben vorschriftmäßig einzusendenden General-Prozeß-Tabelle auch anzuführen:

1) wieviel vollständig regulirte Hypothekenbücher von dem Gerichte zu führen, und wieviel Hypothekenbücher von demselben annoch anzulegen;

2) wieviel Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem Gerichte in dem Laufe des Jahres vorgekommen, und

3) wie-

König, auf dem hiesigen Rathhause anberaumten peremtorischen Termin öffentlich verkauft werden.

Alle zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden deshalb aufgefordert, in diesem Termin ihre Gebote gerichtlich zu Protokoll zu geben, und können des Zuschlages, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, gewärtig seyn. Auf Nachgebote nach Ablauf dieses Termins wird nicht gerücksichtigt werden.

Die etwanigen Kaufsbedingungen und die Tarations-Verhandlung vom 9ten März 1820 kann jeden Vormittag in unserer Registratur von den Kauflustigen inspizirt werden.

Seeburg, den 15ten September 1826.

Königl. Ostpreuß. Land- und Stadtgericht.

Der Bau einer Scheune bei der Pfarre in Hermsdorf soll einem sichern und billigen Entrepreneur überlassen werden. Zur Ermittelung desselben ist demnach ein Termin

auf den 22sten November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, hieselbst in meinem Geschäftszimmer angesetzt; und indem ich Unternehmungslustige zur Wahrnehmung des Termins hiedurch einlade, bemerke ich, daß der auf 205 Rthlr. 23 Sgr. 2 pf. abschließende Kosten-Anschlag hier auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden wird.

Keimkallen, den 30sten Oktober 1826.

Königliches Landrathsamt.
v. Auerswald.

Es soll nach hoher Verfügung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats d. d. Königsberg den 30sten September d. J. No. 1801., die Minus-Lizitation über die Fuhrenleistung zum Salz-Transport aus dem Magazin zu Wehlau zur Versorgung der Salz-Faktorei zu Angerburg, für den Zeitraum vom 1sten März 1827 ab bis Ende Dezember 1829, eintreten, und resp. von mir in Termino

den 28sten Dezember d. J.

im Königlichen Steueramts-Lokale zu Wehlau Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden, als wozu sich eignende Liztanten einfinden, und ihr Gebot zu Protokoll abgeben können.

Die bei Uebernahme des Fuhrwesens vorgeschriebenen Lizitations-Bedingungen können a dato ab beim Königl. Haupt-Steueramt hieselbst, auch bei den Spezial-Steuerämtern zu Wehlau, Allenburg, Gerdauen, Nordenburg und Angerburg in den gesetzlichen Kassen-Expeditionsstunden täglich eingesehen werden.

Für einzelne Entrepreneurs dient zur Nachricht, daß dabei eine Kaution à 500 Rthlr. in Staatspapieren bedungen, welche für Dorfgemeinen, die sich für die Festhaltung der übernommenen Verbindlichkeit solidarisch verpflichten, wegfällt.

Friedland, den 14ten Oktober 1826.

Der Ober-Steuer-Inspektor Rosé.

Ein tüchtiger Brauer und Brenner, der über beider Fabrikation, und seine sonstige Führung und Nüchternheit, die gültigsten Zeugnisse aufzuweisen hat, kann sich zu jeder Zeit im Hofe zu Puschkeiten bei Domnau über seine Annahme melden, und solche nach den Umständen gewärtigen.

In Altendorf, bei Gerdauen, haben sich zwei fremde Bauerpferde am 23sten d. M. eingefunden. Beides sind Wallache, der eine Gelbfuchs 8 Jahr alt, der andere rothbraun 15 Jahr alt. Wer sein Eigenthum daran erweislich machen kann, erhält solche gegen Erstattung der Kosten zurück. Nach dem 10ten November d. J. werden sie verkauft, wenn sich bis dahin der Eigenthümer nicht melden sollte.

Gerdauen, den 30sten Oktober 1826.

Königl. Landrathsamt.

Es hat sich in diesen Tagen, auf der Weide der adel. Fuchshöfenschen Güter, ein schwarzer Wallach eingefunden. Wer sich als Eigenthümer dieses Pferdes legitimirt, kann solches gegen Erstattung der Kosten abholen lassen.

Fuchshöfen, den 1sten November 1826.

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 45.

Königsberg, Mittwoch den 8ten November 1826.


Der durch Steckbrief vom 24sten d. M. verfolgte Häusling Gottfried Gerleit ist wieder ergriffen worden.

Tapiau, den 30sten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Das aus 19½ Hufen Kullmisch oder 44 Hufen 4 M. 42 □R. Preuß. bestehende, im Amte Wartenburg, Heilsbergschen Kreises, belegene adel. Gut Poludniewo, zu welchem das köllmische mit 5 Bauern besetzte Dorf Grabowo incl. Mühle gehört, dessen Flächen-Inhalt 3½ Kullmische oder 7 Hufen 27 M. 123 □R. Preuß. ist, und welche Besitzung zusammen im Jahre 1821 auf 6026 Rthlr. 13 Sgr. abgeschätzt worden, soll in termino

den 9ten Dezember d. J.

Vormittags um 10 Uhr, im Geschäftszimmer der unterzeichneten Direktion freiwillig lizitirt werden, und kann die Hälfte des Kaufgebots als Anlehn in Pfandbriefen belassen, die andere Hälfte aber muß in Ostpreuß. Pfandbriefen abgezahlt werden, und erfolgt der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden nach erfolgter höherer Genehmigung.

Mohrungen, den 25sten Oktober 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die in dem zu den hiesigen Gütern gehörigen Dorfe Herrndorf, welches nahe bei der Stadt Mühlhausen liegt, belegene Wassermühle mit 2 Mahlgängen und 1 Graupengang soll vom 1sten Juni k. J. ab, auf drei oder mehrere Jahre anderweitig verpachtet werden. Der Lizitations-Termin stehet hiezu

auf den 27sten November d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im unterzeichneten Amte an, wozu Pachtlustige, die die erforderliche Sicherheit zu stellen und im Termin nachzuweisen im Stande sind, eingeladen werden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen können bei dem unterzeichneten Oekonomie-Amte täglich eingesehen werden.

Schlobitten, den 31sten Oktober 1826.

Reichsburggräflich zu Dohnasches Oekonomie-Amt.

Gemäß allhier aushängendem Subhastations-Patent soll die hier vor dem Rößeler Thor sub No. 165. belegene Wohnbude, die auf 143 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, öffentlich verkauft werden. Wir haben hiezu einen peremtorischen Termin auf

den 6ten Januar k. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor unserm Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor König, auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, und laden deshalb zu solchem alle besitz- und zahlungsfähige Käufer unter der Maaßgabe vor, in diesem Termin ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und des Zuschlages nach eingeholter Genehmigung der Interessenten gewärtig zu seyn. Auf ein Nachgebot nach Abhaltung dieses Termins wird nicht gerücksichtigt werden.

Die Taxe kann jederzeit in unserer Registratur von den Kauflustigen eingesehen werden.

Seeburg, den 25sten September 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das Friedrich Mittelsteinersche Bauer-Erbe in Muhlack, Kirchspiels Rastenburg, mit einer Grundfläche von 122 Morgen 104 [] Ruthen Preuß. (2 Hufen Olezkoisch) 470 Rthlr. 13 Sgr. gerichtlich gewürdigt, soll

den 4ten Dezember d. J.

an hiesiger Gerichtsstätte nothwendig verkauft, oder, wenn sich kein Käufer findet, auf 3 Jahre verpachtet werden.

Rastenburg, den 15ten August 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gemäß dem allhier aushängendem Subhastations-Patent soll das aus 48 Hufen Kulmisch Maaß bestehende köllmische Gut Bredinken, im Intendanturamte Rößel und dessen landräthlichen Kreise belegen, und auf 3705 Rthlr. 16 Sgr. 8 pf. am 9ten März 1820 gerichtlich abgeschätzt, und für welches im frühern Lizitations-Termin ein Gebot von 1590 Rthlr. abgegeben worden, auf Antrag des Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen in dem

auf den 10ten Januar 1827,

Vormittags 11 Uhr, vor unserm Abgeordneten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor König

3) wieviel Nachlaß-Regulirungen, außer denen, welche in den Vormundschafts-Akten besorgt werden, schwebend gewesen sind.

Königsberg, den 30sten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

## Nachrichten.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Otto Friedrich Reichel hat sich als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer in Memel ansässig gemacht.

Die in Zinten erledigte Diakonatstelle ist dem Predigtamts-Kandidaten Reichel verliehen.

Die in Benern erledigte römisch-katholische Pfarrstelle ist dem Pfarrer Funge aus Wernegitten verliehen.

Die in Hermsdorf, Amts Balga, erledigte Kirchschullehrerstelle ist dem Schullehrer Schön aus Legnitten verliehen.

---

## Nachrichten über Viehkrankheiten.

In den Kirchspielen Preuß. Eylau, Schmoditten, Dexen, Kreutzburg, Eichhorn, Borken und Albrechtsdorf, Preuß. Eylauer Kreises, herrschen die Schaafpocken.

Königsberg, den 25sten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Anzeige

der Wasserstände der SchiffahrtsStröme im Regierungsbezirk von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| I. | Im Memel-Strome bei Kassigkemen und Sockaiten | 2 | Fuß | 9½ | Zoll. |
| II. | „ Nuß-Strome bei Kartzewischken | 3 | „ | 7 | „ |
| III. | „ Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Sköpen. | 2 | „ | 7½ | „ |
| | am Pegel bei Jägerischken | 3 | „ | 7¾ | „ |
| IV. | „ Pregel-Strome bei Wiepeninken | 1 | „ | 8 | „ |
| | bei Nettienen | 2 | „ | 1 | „ |
| | zwischen Nettienen und dem Landgestüt | 2 | „ | — | „ |
| | am Pegel bei Insterburg | 2 | „ | 2 | „ |

Zweite Hälfte des Monats Oktober 1826.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 45.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

— 47. —

Königsberg, Mittwoch den 22sten November 1826.


## Verordnungen der Königl. Ministerien.

No. 275. Erläuterungen der Bestimmungen der Heberolle.

Des Königs Majestät haben geruhet, einige Abänderungen in den Bestimmungen der Heberolle vom 19ten November 1824 erläuternd zu verordnen, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Gesetzes vom 26sten Mai 1818 hiermit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1sten Januar k. J. an zu verfahren ist.

1) Vom Roheisen, welches nach der zweiten Abtheilung Artikel 6. Litt. a. der Ausgangs-Abgabe von 15 Sgr. für den Centner unterworfen war, ist künftig in den östlichen Provinzen nur eine Ausgangs-Abgabe von

„Sieben Silbergr. 6 Pf. für den Centner"

zu entrichten.

2) Art. 33. No. 2. sind auch die in die westlichen Provinzen eingehenden Steinkohlen mit der Eingangs-Abgabe von drei Silbergroschen für den Centner betroffen.

Ausnahmen hiervon treten auf der Grenzlinie von Grotenrath bei Gellenkirchen (Hauptamtsbezirk Wassenberg) bis Swisteden bei Kävelär (Hauptamtsbezirk Kaldenkirchen) einschließlich der auf beide Orte führenden Zollstraßen ein, auf welcher Grenzstrecke die bisherigen Eingangs-Abgaben von Einem Silbergroschen für den Centner Steinkohlen ferner erhoben werden.

3) Der in der Heberolle Abschnitt IV. No. 2. auf 3 Sgr. für den Centner festgesetzte Zollsatz für die Waarendurchfuhr auf dem Straßenzuge über Lötzen

und Eckartsberga wird mit der in Erfurt zu erhebenden Durchgangs-Abgabe vereiniget, und auf den Betrag von

„Fünf Silbergroschen für den Centner"

festgesetzt.

Berlin, den 27sten Oktober 1826.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Rotz.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 276. Zulassung Preußischer Schiffsgefäße in Polen betreffend. 1907/10

Nach einer uns zugekommenen ämtlichen Benachrichtigung, sind die betreffenden Königl. Polnischen Behörden nunmehr angewiesen worden, allen unbeladenen Preußischen Schiffen, welche mit der durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 14ten d. M. vorgeschriebenen Nummerbezeichnung und dem Eigenthums-Certifikat versehen sind, den ungehinderten Eingang nach dem Königreich Polen zu gestatten.

Königsberg, den 31sten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

No. 277. Die Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung für nöthig erachtet wird, betreffend. 208/10

In Folge des hohen Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 5ten v. M. wird hiermit Nachfolgendes zur Kenntniß der Steuer-Erhebungs-Behörden gebracht.

Da in dem §. 42. des Gesetzes, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820, auch auf die §§. 91. und 92. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 hingewiesen worden, wonach solche, einer Steuer-Kontravention Beschuldigte, welche der Flucht verdächtig sind, persönlich angehalten, und dem nächsten Gericht übergeben werden müssen, von den Untergerichten aber wegen Steuer-Kontraventionen eine Untersuchung nur eingeleitet werden darf, wenn die darauf gesetzte Strafe, einschließlich des Werths des Konfikats, nicht die Summe von 50 Rthlr. überschreitet; so sind zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche hieraus in dem Verfahren gegen der Flucht verdächtige unbefugte Hausirer aus dem Auslande hervorgegangen, indem die von diesen verwirkte Strafe, einschließlich des Werths der

zu

zu konfiszirenden Waaren, in der Regel die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, sämmtliche Obergerichte in den Provinzen, wo die Gerichtsordnung eingeführt ist, durch den Herrn Justiz-Minister Excellenz angewiesen worden, die Untergerichte im Allgemeinen zu beauftragen, daß sie sich der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungsbehörde für nöthig erachtet wird, sofort, als ihnen die Akten überliefert werden, auch dann unterziehen, wenn die Strafe, inclusive des Werths der konfiszirten Sachen, auch die Höhe von 50 Rthlr. überschreitet, in welchem letztern Falle jedoch die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an die Obergerichte werden eingeschickt werden.

Königsberg, den 7ten November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

## Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

No. 278. Schulamts-Kandidaten.

Das Höchstverordnete Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich veranlaßt gefunden, Folgendes anzuordnen:

1) Sämmtliche pro facultate docendi geprüfte, und mit einem desfallsigen Zeugnisse einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehene Schulamts-Kandidaten sollen von jetzt an, wenigstens Ein Jahr lang, bei einem Gymnasio, oder einer höhern Bürgerschule sich im Unterrichten praktisch üben, und hierin ihre Befähigung ausweisen, bevor sie sich zu irgend einer Anstellung im gelehrten Schulfache melden dürfen.

2) Die Wahl der gelehrten oder höhern Bürgerschule, in welcher die gelehrten Schulamts-Kandidaten ihre praktische Befähigung im Unterrichten nachweisen wollen, soll ihnen zwar frei stehen; doch dürfen an keinem Gymnasio und an keiner höhern Bürgerschule zu gleicher Zeit mehr als zwei gelehrte Schulamts-Kandidaten angenommen, auch keinem mehr als acht wöchentliche Lehrstunden übertragen werden. Nur in dem Falle, daß Krankheit eines Lehrers der Anstalt, welchem die gelehrten Schulamts-Kandidaten sich zugesellt haben, oder eine andere gültige Ursache ihn hinderte, seine Lehrstunden abzuwarten, sollen die eben gedachten Kandidaten verpflichtet seyn, die betreffende Anstalt durch Uebernahme mehrerer Vicariats-Stunden, deren Zahl sich aber nicht über sechs erstrecken darf, zu unterstützen.

3) Der Beurtheilung der Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höhern Bürgerschulen, bleibt die Bestimmung der Klassen überlassen, in welchen sie den gelehrten Schulamts-Kandidaten die von demselben zu übernehmenden Lehrstunden anzuweisen, für zweckdienlich erachten; die Uebertragung dieser Lehrstunden kann auf ein halbes, oder ein ganzes Jahr geschehen, je nachdem der Kursus in der betreffenden gelehrten oder höhern Bürgerschule halbjährlich oder jährlich ist.

4) Nicht nur die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien, oder höhern Bürgerschulen, welchen sich gelehrte Schulamts-Kandidaten beigesellen, sondern auch die Ordinarien der Klassen, in welchen die Kandidaten zu unterrichten haben, sollen die Lehrstunden derselben sehr oft besuchen, sich über Materie und Form ihres Unterrichts mit ihnen freundschaftlich besprechen, sie auf Mißgriffe, welche sie in der Lehre, oder bei Ausübung der Disziplin etwa begehen könnten, aufmerksam machen, und ihnen überall mit ihrer schon gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe gegenwärtig seyn.

5) In Hinsicht alles Disziplinarischen sollen die gelehrten Schulamts-Kandidaten dem Direktor oder Rektor der gelehrten oder höhern Bürgerschule, an welcher sie unterrichten, überall unterworfen, und verpflichtet seyn, sich bei Uebernahme ihrer Lehrstunden mit den bestehenden Disziplinar-Gesetzen bekannt zu machen, und diese überall in Ausübung zu bringen; eben so müssen sie sich in Hinsicht auf das Pensum ihres Unterrichts, der Verfassung der betreffenden Anstalt und der Klasse, in welcher sie zu lehren haben, sorgfältig anschließen.

6) Den gelehrten Schulamts-Kandidaten soll, damit sie sich Kenntniß von den Disziplinar-Gesetzen, von deren Ausübung und dem Tone, der im Ganzen in der betreffenden Anstalt herrscht, verschaffen, und sich durch Anhörung von Vorträgen gebildeter und erfahrener Lehrer eine Anschauung einer zweckmäßigen Methode erwerben können; während der ersten Monate ihres Aufenthalts an einer gelehrten oder höhern Bürgerschule die Verpflichtung obliegen, während der Tagesstunden, wo sie nicht selbst zu unterrichten haben, in den verschiedenen Klassen der Anstalt den Lektionen der übrigen Lehrer als Hospites beizuwohnen.

7) Um sie in der pädagogisch-disziplinarischen Kunst zu üben, soll ihnen von dem Direktor oder Rektor der betreffenden Anstalt aus den Klassen, in welchen sie zu unterrichten haben, von Zeit zu Zeit und auf unbestimmte Dauer die besondere Aufsicht und Kuratel über einzelne rohe, träge oder sonst verwahrloste Schüler übertragen werden, um diese durch Anwendung zweckmäßiger Disziplinar-

plinar-Mittel, als Ermahnungen, Unterstützung bei ihren Arbeiten u. s. w. zum Fleiße und zur Ordnung und Sittlichkeit zu gewöhnen; über die ganze von den gelehrten Schulamts-Kandidaten hiebei beobachtete Verfahrungsart sollen sie nach geendeter glücklicher oder unglücklicher Bemühung dem Direktor oder Rektor der betreffenden Anstalt in einem schriftlichen Aufsatze Rechenschaft geben.

8) Sie sollen während ihres Aufenthalts an einem Gymnasio oder einer höhern Bürgerschule als wirkliche Lehrer betrachtet werden, und daher auch das Recht und die Pflicht haben, ihre Stimme bei den Censuren, jedoch unter Revision der betreffenden Klassen-Ordinarien, abzugeben, bei den Konferenzen der Lehrer zugegen zu seyn, den öffentlichen und Privat-Prüfungen beizuwohnen, die Grundsätze der Disziplin und der Methode, und das Ineinandergreifen der einzelnen Theile der Anstalt kennen zu lernen, und sich so zu einem jeden Standpunkte in den Schulämtern fähig zu machen.

9) In den Lehrstunden soll es ihnen freistehen, nach den bestehenden Disziplinar-Gesetzen der Anstalt, kleinere Vergehungen und Unregelmäßigkeiten auf eine ihnen zweckmäßig scheinende Art zu ahnden; doch darf diese Strafe nicht über die Grenze der Klasse hinausgehen, und darf also auch nicht in Degradationen und Zurückversetzen in eine niedere Klasse bestehen. Bei größeren Vergehungen, welche nicht eine augenblickliche Strafe verdienen und nöthig machen, müssen sie sich allemal an den betreffenden Klassen-Ordinarius wenden, und ihm die weiteren Schritte überlassen, im ersteren Falle aber die geschehene Bestrafung dem Direktor oder Rektor anzeigen und die Nothwendigkeit derselben vollständig vertreten, sich auch die etwanigen nähern Bestimmungen und Einschränkungen für die Zukunft willig gefallen lassen.

10) Die Lektionen, welche von ihnen, um ihre Lehrgeschicklichkeit näher nachzuweisen, übernommen werden, sollen sie während des ersten Jahres ihres Aufenthalts an einem Gymnasio oder einer höhern Bürgerschule zwar in der Regel unentgeldlich ertheilen; doch will das Ministerium, in billiger Rücksicht auf die beschränkten ökonomischen Verhältnisse der meisten gelehrten Schulamts-Kandidaten, gern erlauben, daß ihnen für ihren Unterricht eine angemessene Remuneration, auf den desfallsigen Antrag des Direktors oder Rektors der betreffenden Anstalt, in so weit es die Fonds derselben gestatten, von dem Königl. Konsistorio und Schulkollegio bewilligt werde.

11) Die

11) Die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höhern Bürgerschulen haben den gelehrten Schulamts-Kandidaten, nachdem sie ein Jahr lang auf die im Obigen vorgeschriebene Weise an einer Anstalt als Lehrer thätig gewesen sind, auf ihr Nachsuchen ein förmliches Zeugniß auszustellen, das zugleich von den Ordinarien der Klassen, in welchen die Kandidaten unterrichtet haben, unterzeichnet seyn, und sich über den Grad der von ihnen bereits erlangten Lehrgeschicklichkeit und praktischen Brauchbarkeit, mit Bestimmtheit aussprechen muß; den Direktoren oder Rektoren wird die strengste Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung dieses Zeugnisses zur Pflicht gemacht, auch haben sie Abschrift eines jeden solchen von ihnen ausgestellten Zeugnisses unmittelbar an das Ministerium einzureichen.

12) Nur die mit einem solchen Zeugnisse versehenen gelehrten Schulamts-Kandidaten sollen von jetzt an zu einer ordentlichen Anstellung an den gelehrten Schulen sich melden dürfen, oder vorgeschlagen und angenommen werden; bei den Mitgliedern des Seminars für gelehrte Schulen in Berlin, Breslau und Königsberg muß dieses Zeugniß von dem Direktor des Seminars ausgestellt, und von dem Direktor oder Rektor der Anstalt, an welcher die Seminaristen unterrichtet haben, mit unterschrieben seyn.

Obige Bestimmungen werden dem Königl. Konsistorio und Schulkollegio zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen, und insbesondere die Direktoren und Rektoren der Gymnasien und höhern Bürgerschulen seines Bezirks mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Schließlich behält sich das Ministerium vor, so wie überhaupt, so insonderheit bis zu dem Zeitpunkte, wo eine hinreichende Anzahl von gelehrten Schulamts-Kandidaten vorhanden seyn wird, die in Betreff ihrer Lehrgeschicklichkeit mit dem erforderlichen Zeugnisse versehen sind, von der Beibringung desselben bei anderweitig bewährter besonderer Geschicklichkeit des Subjekts, zu dispensiren.

Wir machen dies den Direktoren der Gymnasien, Progymnasien und der höhern Bürgerschulen, auch allen denen, welche sich zur Anstellung an höhern Schulanstalten vorbereiten, hiedurch zur Nachachtung bekannt.

Königsberg, den 2ten November 1826.

Königl. Preuß. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium.

---

Bekannt-

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 279. Wegen Beschränkung der Branntweinbereitung aus Maische vermittelst der Destillation auf die vierzehnstündige Brennzeit Eines Tages.

Den Brennereibesitzern wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach §. 4. des Maischsteuer-Regulativs, die Maische am dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung (den Tag derselben mit eingerechnet), und zwar in der eben daselbst §. 6. als Regel vorgeschriebenen 14stündigen Brennzeit abgebrannt, d. h. die Branntweinbereitung aus der Maische vermittelst der Destillation beendigt werden muß. Wo zur Branntweinbereitung mehr als eine Destillation erfordert, und nur mit einer Blase gearbeitet wird, die 14stündige Brennzeit an einem Brenntage aber zum Luttern und Wienen nicht hinlänglich ist, kann der Lutter bis zu einem der folgenden Brenntage, wo weniger Maische abzuschwelen ist, aufbewahrt, und das Wienen in dem zum Luttern nicht weiter erforderlichen Rest der 14 Brennstunden nachgeholt werden. Wo aber eine zweite oder Wien-Blase gehalten wird, kann solche, jedoch nur an Tagen, wo die erste oder Lutterblase im Gange ist, neben derselben auf die ganze oder derjenigen Theil der Brennzeit, der dazu wirklich erforderlich ist, zum Wienen deklarirt und in Betrieb gesetzt werden. Eine ausnahmsweise Verlängerung der 14stündigen Brennzeit, wie sie im gedachten §. 6. im Allgemeinen gestattet worden, wird wegen Unvollkommenheit des Destillirgeräths und desfallsiger Unzulänglichkeit jener Frist, künftig nicht mehr, und höchstens bis zu Ende dieses Jahres, bewilligt werden. Dergleichen Erleichterungen für die schlechter eingerichteten Destillirgeräthe sind schon in dem Steuergesetz vom 8ten Februar 1819 nur auf die nächsten zwei Jahre von da ab beschränkt worden; wer also sein Geräth nicht so weit verbessern will, daß er im Stande ist, mit der regelmäßigen Brennzeit auszureichen, der mag die Menge der Maische, welche er an einem Tage bereitet, so weit vermindern, daß ihm jenes möglich bleibt. Größeren wohleingerichteten Brennereien aber, welche nach der Oertlichkeit gehörig in Aufsicht gehalten werden können, und wegen bedeutenden Viehstandes oder anderer der Steuerbehörde nachgewiesenen Umstände, ihre Einmaischungen nicht wohl vermindern können, wird, wenn ihre Blasen nach der Einrichtung des Destillirgeräths mit Verarbeitung der deklarationsmäßigen Maischmenge auf 24 Stunden volle Beschäftigung haben, auf Verlangen bei anerkanntem Bedürfniß, nach Maaßgabe desselben, die ausnahmsweise Gestattung des Nachtbrennens auch ferner nicht versagt werden.

Die Befolgung dieser Grundsätze darf ich um so eher erwarten, als nach denselben in andern Provinzen bereits verfahren wird.

Königsberg, den 17ten November 1826.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Landmann.

---

Nach-

## Nachrichten.

Die bei der römisch-katholischen Königl. Patronats-Kirche in Königsberg durch die Ernennung des Konsistorialraths Probst Hoppe zum Domherrn zu Frauenburg erledigte Probst- und Pfarrstelle ist dem bisherigen Gymnasial-Lehrer, Dr. Johann Joseph Regenbrecht verliehen.

Die Königl. Ober-Baudeputation hat den Kandidaten der Mathematik

Friedrich Wilhelm Skalweit, und
Gustav Adolph Schmidt,

auf den Grund der mit ihnen angestellten Prüfung die Zeugnisse ertheilt, daß sie als Feldmesser gut qualifizirt seyen, daher beide als solche bei der Königl. Regierung in Königsberg vereidet worden.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 47.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 47.

Königsberg, Mittwoch den 22sten November 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Gottfried Böhm, welchen wir dem Schulzen Glaß zu Gallau, Königsberger Landkreises, in den Probedienst überlassen hatten, ist am 27sten v. M. aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Lapiau, den 10ten November 1826.

Königl. Ostreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Gottfried Böhm ist 46 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, evangelisch und aus Lasst, zu den Gr. Lauthschen Gütern gehörig, gebürtig, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graublaue Augen, starke etwas gebogene Nase, kleinen Mund, blonden und vollen Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, ist von mittler Größe, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Der unten signalisirte Füsilier des 4ten Linien-Infanterie-Regiments Johann Böhncke, aus Domnau gebürtig, ist den 3ten d. M. aus der Garnison Danzig desertirt.

Sämmtliche Polizeibehörden, so wie die Kreis-Gensd'armerie, werden daher angewiesen, den ꝛc. Böhncke, wo er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an das Kommando gedachten Regiments in Danzig abliefern zu lassen.

Königsberg, den 10ten November 1826.

Königl. Preußische Regierung.

Signalement. Der von der 9ten Kompagnie des 4ten Infanterie-Regiments desertirte Füsilier Johann Böhncke ist aus Domnau in Ostpreußen gebürtig, evangelischer Religion, 22 Jahr 5 Monate alt, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, breite und bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, kurze und proportionirte

Nase, etwas breiten Mund, keinen Bart, weiße und vollzählige Zähne, rundes und breites Kinn, weiße Gesichtsfarbe, ist von schwächlicher Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung ist er bekleidet gewesen mit einem Paar Tuchhosen mit rothen Nähten, einer weißmelirten Kattunweste, schwarzseidenem Halstuch, einem Paar Kommißschuhen, einer Dienstjacke und einer Dienstmütze. (Die beiden letztern Stücke sind jedoch im Stadtgraben, Bastion Luchs gegenüber, auf dem Holz gefunden worden.)

---

Der durch Steckbrief vom 8ten d. M. verfolgte Häusling Johann Benjamin Hein ist ergriffen, und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 12ten November 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 28sten Juni d. J. verfolgte Häusling Michael Ketturekat ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 6ten November 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Die durch Steckbrief vom 3ten d. M. verfolgte Häuslingin Louise Makefromm ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 2ten November 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

---

Die Lieferung der für das Jahr 1827 für die hiesige Anstalt erforderlichen, und in dem diesjährigen Amtsblatte No. 34. und Königsberger Intelligenzblatt No. 195. in unserer Bekanntmachung vom 11ten August d. J. namhaft gemachten Naturalien und Materialien, mit Ausschluß der Gerstengrütze, der weißen Erbsen, des Brenn- und Rüböls und des Holzes, soll

den 1sten Dezember d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäftszimmer dem Mindestfordernden unter den in gedachter Bekanntmachung enthaltenen Bedingungen überlassen werden. Dieses zur Nachricht für alle diejenigen, welche hierauf entriren wollen.

Tapiau, den 14ten November 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

In

In der gutsherrlichen und bäuerlichen Auseinandersetzungssache von Gudnicken, zu den von der Gröbenschen Fideikommiß-Familienstiftsgütern gehörig, Rastenburgschen Kreises, werden im Gefolge des §. 11. und 12. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen, alle diejenigen, welche ein Interesse bei dieser Auseinandersetzung zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich spätestens mit ihren desfallsigen Anträgen bis zum 30sten Januar 1827 bei dem Unterzeichneten zu melden, und sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses wollen zugezogen seyn.

Sie werden zugleich verwarnt, daß sie nach Versäumung dieser Frist die Auseinandersetzung gegen sich müssen gelten lassen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Rastenburg, den 13ten November 1826.

Wendt,
Königl. Oekonomiekommissarius.

Der Bau eines Schulhauses in Polarben soll einem sichern und billigen Entrepreneur überlassen werden. Zur Ermittelung desselben haben wir demnach einen Termin

auf den 1sten k. M.,

Vormittags 10 Uhr, hier in unserm Geschäftszimmer angesetzt, und indem wir Unternehmungslustige zur Wahrnehmung desselben hierdurch einladen, bemerken wir, daß der auf 730 Rthlr. 6 Sgr. 11 pf. abschließende Kostenanschlag hier auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden wird.

Heimkallen, den 8ten November 1826.

Königliches Landrathsamt.

Auf der Brücke, welche hier bei der Stadt auf der Chaussee über die Baude nach Braunsberg führt, ist am 12ten d. M. ein goldener Ring gefunden worden. Wer sein Eigenthumsrecht an diesem Ringe gehörig nachzuweisen vermag, kann sich binnen 6 Wochen, von heute an gerechnet, hier melden, und solchen gegen Erstattung der vorgefallenen Kosten in Empfang nehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe dem Finder als Eigenthum ausgeantwortet werden.

Magistrat Frauenburg, den 15ten November 1826.

In Mertensdorf, bei Friedland, sind ein Kämmerer und Ziegler ein gutes Unterkommen, wo auch ein Stück Land von 5 Morgen C., die 10 Fuder Heu liefern, nebst guter Wohnung, zu verpachten ist, auch zwei Jagdhunde und drei Schweine, gegen Nachweis des Eigenthumsrechts und Erstattung der Unkosten von den Besitzern in Empfang genommen werden können.

Ein kautionsfähiger Kuhpachter findet in dem adl. Gute Henriettenhof, dicht bei Preuß. Eylau, vom 1sten Juni k. J. ein Unterkommen, und können sich Pachtlustige hiezu bis zum 15ten Dezember d. J. daselbst melden. Noch wird bemerkt, daß der Milchabsatz größtentheils aus dem Hause geschieht.

---

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

**Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,**

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## — No. 48. —

Königsberg, Mittwoch den 29sten November 1826.


## Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Durch die öffentlichen Blätter ist es bereits bekannt geworden, daß der Kunsthändler Herr Bolzani in Berlin sich das Verdienst erworben hat, auf die Möglichkeit und Einträglichkeit des Seidenbaues in den Preußischen Staaten wieder aufmerksam gemacht, und durch den schon mehrjährigen glücklichen Betrieb desselben es bewiesen zu haben, daß dieser längst aufgegebene Industriezweig wohl der Aufmerksamkeit und Beachtung werth ist. No. 280.

Der gleichfalls sehr günstige Erfolg, welchen der in dem verflossenen Sommer von dem Herrn Optikus Carrogatti hier in Königsberg angestellte Versuch gehabt hat, hat es gezeigt, daß der Seidenbau selbst in diesen nördlichen Provinzen ein Ertrag bringendes Gewerbe werden könne, und besonders, daß die Besorgniß, als könne der weiße Maulbeerbaum das hiesige Klima nicht vertragen, nicht in dem Grade, wie man gewöhnlich glaubt, gegründet ist. Denn ungeachtet für die Erhaltung der vor länger als vierzig Jahren gepflanzten Maulbeerbäume während dieser Zeit nichts geschehen ist, und man allgemein annahm, daß sie längst ausgegangen wären, ist es dem Herrn Carrogatti gelungen, in und um Königsberg noch eine so bedeutende Zahl zum Theil völlig gesunder Maulbeerbäume aufzufinden, daß er im nächsten Jahr einen ungleich größern Versuch anzustellen gedenkt.

Da wahrscheinlich in der Provinz auch noch sehr viele weiße Maulbeerbäume seyn werden, die an ihrem glänzenden hellgrünen Laube, so wie an den weißen Beeren leicht zu erkennen sind, so veranlaßte mich der bemerkte günstige Erfolg der Versuche, auf die Benutzung derselben um so mehr aufmerksam zu machen, da der

 Sei-

Seidenbau nur während zwei Monate einige Mühe erfordert, und ohne Anlegung eines Kapitals einen bedeutenden Gewinn abwirft.

Als eine vorzügliche praktische Anweisung zum Seidenbau hat mir Herr Bolzani die eben herausgekommene kleine Schrift: „Ueber den Seidenbau in den Preußischen Staaten, von J. M. Freiherrn v. Lichtenstern, Berlin bei Hirschwald 1827" empfohlen, und sich auch erboten, jedem, der sich an ihn (Berlin Königsstraße No. 61) in portofreien Briefen wendet, Seidenwurm-Eier oder sogenannte Grains für 20 Sgr. das Loth zu überlassen.

Jede Benachrichtigung über die in diesen Provinzen angestellten Versuche und deren Erfolg wird mir interessant seyn.

Königsberg, den 15ten November 1826.

Der Ober-Präsident von Preußen.

(gez.) v. Schön.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No 281. Den Stempel zu Reisepässen betreffend.

Nach der Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 28sten v. M. ist eine nähere Bestimmung in Ansehung des zu Pässen zu verwendenden Stempels dahin erfolgt, daß, da der Stempel-Tarif vom 7ten März 1822 zu Reisepässen als regelmäßigen Stempelsatz 15 Silbergroschen erfordert, und nur ausnahmsweise für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und andere Personen ähnlichen geringen Standes den à 5 Silbergroschen gestattet, ohne einen Unterschied zwischen Ein- und Ausgangs-Pässen, und Pässen für das Inland zu machen, ein Stempel von 15 Silbergroschen verwendet werden muß, falls der Paßnehmer nicht zu einer der oben genannten Klasse von Personen geringen Standes gehört.

Dieses wird den Königl. Landrathämtern und Magistraten und zur Paßertheilung berechtigten Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks zur Nachachtung bekannt gemacht, und unsere Bekanntmachung vom 22sten Mai 1822 (Amtsblatt Seite 205) dadurch außer Anwendung gesetzt.

Königsberg, den 31sten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Nach

No. 282. Wegen der Forderungen aus den Jahren 1825 und 1826. 1182/11.

Nach höherer Bestimmung soll mit Sorgfalt dahin gewirkt werden, daß die den Ausgabe-Fonds eines jeden Jahres zur Last fallenden Zahlungen recht zeitig liquidirt und berichtigt, jedenfalls aber nach dem Abschlusse des laufenden Jahres keine Ausgaben aus den Resten pro 1825 mehr geleistet werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen an Fonds der unterzeichneten Königl. Regierung aus den Jahren 1825 und 1826 haben, hierdurch aufgefordert, die Einreichung der Liquidationen zu beschleunigen, so daß spätstens in den ersten Tagen des Januar-Monats dergleichen Liquidationen vollständig gerechtfertigt und belägt an uns eingehen. Es versteht sich von selbst, daß dieser letzte Termin nur auf Forderungen aus dem Jahre 1826 zu beziehen ist, die erst Ende des Jahres entstehen, da über beendigte Geschäfte die Liquidationen ohne den geringsten Aufschub gleich geschlossen und eingesendet werden müssen.

Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, wird sich diejenigen Weiterungen selbst beizumessen haben, die entstehen müssen, wenn Rechnungen und Liquidationen an Staatsfonds erst nach dem Jahresschlusse eingehen.

Königsberg, den 13ten November 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

---

No. 283. Die Zahlung des Gnadenmonats von Invalidengehältern. 885/11.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 8ten November 1820. Amtsblatt S. 366. wird sämmtlichen Behörden, insbesondere den Steuerkassen, hierdurch bekannt gemacht, daß das Königl. Militair-Oekonomie-Departement im Kriegs-Ministerium vermittelst Verfügung vom 3ten Oktober d. J. die von Seiten des vormaligen Departements für die Invaliden der Königl. Regierungen unterm 14ten Oktober 1820 beigelegte Befugniß, „Auch den Ascendenten, Kollatoralen und den nach der allerhöchsten Bestimmung vom 15ten November 1819 zum Empfange qualifizirt erscheinenden dritten Personen, die Gnadenmonats-Beträge von den durch Todesfälle erledigten Invaliden-Gnadengehälter in den Fällen ohne Anfrage zahlen zu lassen, wenn bei solchen Personen der Verstorbene sich aufgehalten hat, und sie die Beerdigungskosten bestritten haben" wieder aufgehoben hat, daher künftig in allen derartigen zu einer ausnahmsweisen Bewilligung sich eignenden Fällen, demselben ein besonderer Antrag gemacht werden soll.

Sämmtliche Behörden haben daher wegen Auszahlung der Gnadenmonats-Beträge von Invaliden-Gnadengehältern jedesmal bei uns den besondern Antrag zur weitern Berichtserstattung an das Königliche Militair-Oekonomie-Departement zu machen, und sich keine eigenmächtige Zahlung des Gehalts für den Gnadenmonat zu erlauben.

Königsberg, den 15ten November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung des Konsistoriums.

No. 284. Den Kandidaten der Theologie:

1) Herrn Ferdinand Friedrich Hecht aus Plinkeim,
2) „ Johann Heinrich Schellong in Marienburg,
3) „ Karl Eduard Torno, Kantor in Stallupöhnen,
4) „ Friedrich Bernhard Liedtke in Paddeim bei Labiau,
5) „ Karl Ludwig Tobien, Hauslehrer in Niebudzin, und
6) „ Gustav Friedrich Schulz in Königsberg,

ist nach dem am 13ten d. M. abgehaltenen Examen, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einer evangelischen Predigerstelle ertheilt worden.

Königsberg, den 15ten November 1826.

Königl. Preuß. Konsistorium.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 285. Fabrikanten des Inlandes, welche Zeichnungen von Maschinen für ihren eigenen Gebrauch zu besitzen wünschen, wovon sich die Originale oder Modelle in der Sammlung der Königlichen Gewerbe-Deputation befinden, können selbige in einem beliebigen Maaßstabe und in beliebiger Ausführung erhalten, wenn sie sich deshalb in portofreien Briefen an mich wenden und ein hiesiges Handlungshaus nachweisen, welches

welches die Zeichnungen in Empfang nimmt und dem Zeichner seine von mir beglaubigte Kostenrechnung bezahlt.

Berlin, den 1sten November 1826.

Beuth,
Königl. Geheimer Ober-Finanzrath.

---

## Nachrichten.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Benjamin Harkówitz ist durch die Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 1sten September d. J. zum Aktuarius bei dem Ostpreußischen Inquisitoriat befördert worden.

Der Aktuarius des Land- und Stadtgerichts zu Wartenburg, Thomas Buchholz, ist gemäß Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 26sten Oktober d. J. zum Referendarius befördert.

Der bisherige Registratur-Assistent Karl Jacobi ist zum Registrator bei dem Königl. Stadtgericht hieselbst befördert worden.

---

## Nachrichten über Viehkrankheiten.

In dem Osterodeschen Amts-Vorwerke Mörlen herrschen die Schaafpocken.

---

Durch-

# Durchschnitts-Marktpreis im Monat Oktober 1826.

| | | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| **I. Vom Getreide.** | | | | |
| Weizen | pr. Scheffel | 1 | 12 | 6 |
| Roggen | " " | 1 | 3 | 9 |
| Gerste | " " | 1 | — | 5 |
| Hafer | " " | — | 23 | 9 |
| Erbsen graue | " " | 1 | 18 | 6 |
| Erbsen weiße | " " | 1 | 20 | 10 |
| Linsen | " " | — | — | — |
| Bohnen | " " | — | — | — |
| **II. Von Viktualien.** | | | | |
| Hofbutter | pr. Stein | 6 | 2 | 6 |
| Litthauische Butter | " " | 5 | 10 | — |
| Stückbutter | pr. Pfund | — | 5 | 9 |
| dito Elbingsche | " " | — | 5 | — |
| Graupe | pr. Scheffel | 2 | 26 | 11 |
| Hirsengrütze | " " | 3 | — | — |
| Hafergrütze | " " | 2 | 25 | — |
| Buchweizengrütze | " " | 2 | — | — |
| Gerstengrütze | " " | 3 | 7 | 6 |
| Grückenmehl | " " | — | — | — |
| Weizenmehl | " " | 2 | 16 | 5 |
| Roggenmehl | " " | 1 | 21 | 6 |
| Gerstenmehl | " " | — | — | — |
| Hafermehl | " " | — | — | — |
| Kartoffeln | " " | — | 18 | 8 |

| | | Rtl. | Sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| **III. Von Fleischgattungen.** | | | | |
| Rindfleisch | pr. Pfund | — | 2 | — |
| Schweinefleisch | " " | — | 2 | 1 |
| Schöpsenfleisch | " " | — | 2 | 1 |
| Kalbfleisch | " " | — | 1 | 11 |
| Speck, ungeräuchertes | " " | — | 2 | 10 |
| dito geräuchertes | " " | — | 3 | 10 |
| Schmeer | " " | — | 3 | 10 |
| Rindertalg | " " | — | 4 | — |
| **IV. Von Konsumtibilien.** | | | | |
| Bier | pr. Tonne | 3 | 14 | 2 |
| dito | pr. Stof | — | 1 | 4 |
| Biereßig | pr. Tonne | 3 | 12 | 6 |
| Weineßig | pr. Anker | 5 | — | — |
| Branntwein | pr. Ohm | 23 | 7 | 6 |
| dito | pr. Stof | — | 5 | 7 |
| Käse, ordinairer | pr. Pfund | — | 2 | — |
| dito besserer | " " | — | 2 | 7 |
| Holz, weiches | pr. Achtel | 7 | 25 | 10 |
| dito hartes | " " | 11 | 22 | 6 |
| Stroh | pr. Schock | 5 | — | — |
| Heu | pr. Centner | — | 15 | 4 |
| Wolle | pr. Stein | — | — | — |
| Hopfen | " " | 3 | 8 | 4 |
| Eyer | pr. Schock | — | 17 | 7 |
| Ziegel | pr. Mille | 8 | 20 | 8 |

Königsberg, den 31sten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 43.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 48.

Königsberg, Mittwoch den 29sten November 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten signalisirte, wegen Straßenraubes zur Untersuchung gezogene Bauer Michael Jagelski aus Rattern ist heute Morgens aus dem hiesigen Gefängniß entwichen.

Sämmtliche resp. Behörden werden ergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher vigiliren, und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns sicher transportiren zu lassen.

Signalement. Der Michael Jagelski, wohnhaft in Rattern, Amts Allenstein, ist 48 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, von untersetzter Statur, hat eine gerade Haltung, spricht polnisch, hat ein längliches und starkes Gesicht, starke blonde und lang umherhängende Haare, blaue Augen, längliche und spitze Nase, weiße und vollzählige Zähne, rundes Kinn, hat ein gutes und sehr gesundes Aussehn, kleinen Mund, rasirten Bart, und keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: grüntuchene Jacke mit verschiedenen Flicken, eine Pelzjacke, ein Paar weißleinene Hosen, ein Paar lederne Stiefel, und eine schwarzgraue Pelzmütze.

Allenstein, den 15ten November 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Gottlieb Pörschke, welchen wir dem Holzschläger Franz Schmidtke zu Kl. Kallau, Kreis Wehlau, in den Probedienst überlassen hatten, ist nach vorher verübtem Pferdediebstahl aus demselben entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen der öffentlichen Sicherheit äußerst gefährlichen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Kallau, den 14ten November 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.



Signa-

Signalement. Der Gottlieb Pörschke ist 42 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, evangelisch und aus Rudau, Amts Grünhoff, gebürtig, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breiten Mund, lange und breite Nase, blonden und rasirten Bart, fehlerhafte Zähne, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Zirkelschmidtgesell Friedrich Wilhelm Fischer, welcher wegen mehrerer in Königsberg begangenen Diebstähle hier verhaftet und zur Untersuchung gezogen war, hat Gelegenheit gefunden, heute früh aus dem Gefängnisse zu entspringen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ergebenst, auf diesen Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Ortelsburg, den 18ten November 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Zirkelschmidtgesell Friedrich Wilhelm Fischer ist 21 Jahr alt, lutherisch, aus Zinten gebürtig, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, rundes Gesicht, blasse Farbe, freie Stirn, dunkle Augenbraunen, gewöhnlichen Mund und Nase, schwachen dunkeln ungeschornen Bart, volle und weiße Zähne, rundes Kinn, gewöhnliche Gestalt, spricht nur deutsch, und hat sonst keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einem blautuchenen Rock, blautuchenen Hosen, einer weißen Weste und weißem Halstuch, welche jedoch beide schon schmutzig, einem runden schwarzen Filzhut, schwarzledernen Schuhen, und hatte die Füße mit Lappen bewickelt.

---

Der durch Steckbrief vom 26sten Mai d. J. verfolgte Häusling Johann Karl Petter ist ergriffen, und hier wieder eingeliefert worden.

Lapian, den 17ten November 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 10ten d. M. verfolgte Häusling Gottfried Böhm ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Lapian, den 17ten November 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Die

Die durch Steckbrief vom 19ten Oktober d. J. verfolgte Häuslingin Henriette König ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Lapiau, den 16ten November 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch den Steckbrief vom 18ten Oktober d. J. verfolgte Brenner Johann Sprang ist im Dorfe Rudwangen, Sensburgschen Kreises, ergriffen, und hier eingeliefert worden.

Angerburg, den 20sten November 1826.

Königl. Amts- und Stadtgericht.

Der Bäckergesell Heinrich Semnick, aus Heiligenbeil gebürtig, hat angeblich seinen Reisepaß, welcher am 2ten Januar d. J. vom Magistrat in Elbing auf ein Jahr ausgestellt gewesen, im Dorfe Heiligelinde verloren; welches zur Vermeidung aller Mißbräuche, die mit obigem Paß getrieben werden könnten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 8ten November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

So eben erhielt eine Sendung patentirte unfehlbare Zündhütchen, Joh. Penner sen., Sackheim No. 82., neben dem Baumgarts-Krug.

Die Pacht der Fähranstalt über das hiesige Seetief nach und von der frischen Nehrung läuft mit ult. Mai k. J. ab, und es ist zur anderweitigen Verpachtung ein Termin

auf den 22sten Dezember d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäftszimmer angesetzt worden; zu welchem Termin diejenigen, welche auf diese Pacht sich einzulassen gesonnen sind, eingeladen werden.

Die diesem Unternehmen zum Grunde liegenden Bedingungen können täglich in den Vormittagsstunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Pillau, den 22sten November 1826.

Königl. Hafenpolizei-Kommission.

Die Ausfertigung der Urkunde wird auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 855) vollzogen.

Berlin, den 5. Juli 1921.

(L. S.) Der Reichspräsident
Ebert.

Der Reichsminister des Innern
Koch.

Der Reichsminister der Finanzen
Wirth.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes.

Der Reichsminister für Arbeit
Schlicke.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Rathenau.

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete
Dr. Rosen.

Der Reichsminister für Verkehr
Groener.

Der Reichsminister für Post und Telegraphie
Giesberts.

Der Reichsminister für Angelegenheiten der Kriegsgefangenen
Dr. Simons.

Der Reichsminister für Volkswohlfahrt
Gerstenberger.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Dr. Becker

Das im Dorfe Frischenau belegene, zu Fuchshöfen gehörige Vorwerk, aus circa 4 Hufen Preuß. Maaß an Acker und Wiesen bestehend, soll in Termino

den 15ten Dezember d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im Hofe zu adel. Fuchshöfen anderweitig verpachtet, woselbst auch nähere Nachrichten ertheilt werden.

---

## Wasserstands-Tabelle pro Oktober 1826.

| No. | Gewässer. | Ort des Pegels. | Höchster Wasserstand. Fuß | Zoll | Niedrigster Wasserstand. Fuß | Zoll |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Pregel | Königsberg | 9 | 3 | 6 | 9 |
| 2. | Deime | Tapiau | 5 | 6 | 3 | — |
| 3. | Deime | Labiau | 5 | 4 | 4 | 2 |
| 4. | Passarge | Braunsberg | 3 | 2 | 2 | 5 |
| 5. | Alle | Schippenbeil | 1 | — | 1 | — |
| 6. | Lootsen-Hafen | Pillau | 8 | 3 | 7 | 2 |
| 7. | Dange | Memel | 3 | — | 1 | — |

Königsberg, den 16ten November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung Statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## — Nr. 49. —

Königsberg, Mittwoch den 6ten Dezember 1826.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 286. Anmeldung und Einstellung zum freiwilligen dreijährigen Militairdienst. 72/11.

Das Königl. Ministerium des Innern hat in einer an die Königl. Regierung zu Düsseldorf unterm 10ten d. M. erlassenen und uns mitgetheilten Bescheidung bestimmt, daß die Kontrolle der militairpflichtigen Individuen den Ersatzkommissionen bis dahin verbleiben müsse, daß selbige wirklich zum Militairdienste eingestellt worden sind, und daß daher auch eine bloß vorläufige Anmeldung zum dreijährigen freiwilligen Dienste bei einem Truppentheil nach den bestehenden Vorschriften die Ausschließung von der Loosung nicht begründe, daß das freiwillige Engagement zum dreijährigen Dienste aber nicht in der Art beschränkt werden dürfe, daß junge Leute, die sich zum dreijährigen Dienste bei einem Truppentheil melden, auch als brauchbar erkannt und angenommen werden, jedoch wegen mangelnder Vakanz nicht sofort eingestellt werden können, dessen ungeachtet zur Ersatzaushebung herangezogen und einem andern als dem von ihnen gewählten Truppentheile überwiesen werde.

Das etwanige Bedenken, solche bloß vorläufig angenommene Freiwillige von der Loosung ausschließen zu lassen, wird ohnehin jedenfalls dadurch erledigt, daß die gedachten Individuen von den Truppentheilen sofort vereidigt und mit Attesten über ihre erfolgte Annahme und Vereidigung versehen werden sollen.

Es ist daher von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges beschlossen worden, daß die mit dergleichen Attesten versehenen jungen Leute nach der Bestimmung des §. 33. der Ersatz-Instruktion vom 13ten April v. J. behandelt, folglich nicht zur Loosung herangezogen werden sollen, sondern bloß von der Ersatzbehörde das nöthige in den Aushebungs- und Loosungs-Listen zu bemerken, zugleich

aber darauf zu sehen sei, daß solche Freiwillige auch wirklich ihren Militairdienst antreten, und spätestens bei der ihrer vorläufigen Anmeldung zunächst folgenden Gestellung von Ersatzmannschaften zu den Fahnen ihrer Truppentheile angestellt werden.

Den Königl. Landrathsämtern und dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidium wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Königsberg, den 23sten November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

No. 283: 2808/10. Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Reskript vom 28sten August d. J. angeordnet, daß die Behörden, welche diejenigen, die ein umherziehendes Gewerbe betreiben, in ihre Listen aufnehmen, sich den Nachweis geben lassen sollen, daß und wo diese Jahrüber die Klassensteuer entrichtet haben.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die betreffenden Gewerbetreibenden auf, sich durch sorgfältige Aufbewahrung der Quittungen in den Stand zu setzen, stets den Nachweis führen zu können, daß sie Jahrüber die Klassensteuer vollständig berichtigt haben. Diejenigen, die diesen Nachweis nicht zu führen vermögen, werden als Klassensteuer-Defraudanten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Die betreffenden Behörden verweisen wir hierserhalb auf die Cirkular-Verfügung vom 4ten v. M. No. 382/10.

Königsberg, den 29sten November 1826.

Königl. preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

## Nachrichten.

Das der evangelischen Gemeine der Stadt Wartenburg und deren Umgegend von Sr. Majestät allergnädigst bestimmte Bethaus wurde, nach vollendetem Bau, am 15ten Oktober d. J. feierlich eingeweiht.

---

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 49.

Königsberg, Mittwoch den 6sten Dezember 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die wegen Brandstiftung zu fünfjähriger Zuchthausarbeit verurtheilte Elisabeth Broschk und die wegen Entwendung eines Kindes und nachheriger Aussetzung desselben zur Untersuchung und gefänglichen Haft gezogene Louise Wardach, deren beider Signalement hier unten erfolgt, sind am 22sten d. M. des Abends, vermittelst gewaltsamen Durchbruchs durch den Ofen, aus dem Gefängniss entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf diese gefährlichen Verbrecherinnen vigiliren, und sie im Betretungsfalle sicher hertransportiren zu lassen.

Neidenburg, den 24sten November 1826.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Signalement.

1) Die Elisabeth Broschk ist katholischer Religion, aus Geyerswalde, Osterodeschen Kreises, gebürtig, ist 18 Jahr alt, kleiner Statur, hat dunkelblondes Haar, flache Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, graue Augen, etwas hohe Nase, kleinen Mund, flache Lippen, weiße vollzählige Zähne, rundes Kinn, rundes Gesicht von gesunder Farbe, und über der Oberlippe unter der rechten Nasenöffnung ein kleines Maal oder Warze. Sie spricht polnisch, versteht aber auch etwas deutsch, und ist bekleidet mit einem hellblauleinenen Kleide, und dunkelblau und weißblümigt gedrucktem leinenen und mit weißem Boy untergelegtem neuen Rock und Kamisol, roth- und weißgestreifter Schürze, leinenem Halstuch, weißpiquener Mütze, neuem Hemde, blauwollenen Strümpfen und neuen Schuhen.

2) Die Louise Wardach ist aus Reichnau, Osterodeschen Kreises, gebürtig, katholischer Religion, 22 Jahr alt, mittler untersetzter Statur, hat ein rundes volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hat blondes langes Haar, blaue Augen, weiße vollzählige Zähne, und ist sonst wohl genährt. Sie spricht nur polnisch, und als besonderes Kennzeichen hat sie auf dem Kinn, und zwar auf dessen linken Seite, eine kleine Narbe, angeblich von einem gehabten Geschwür. Ihre Bekleidung bestand nur in einem weißleinenen Hemde, und hellblau zwillichnem Unterrock mit dergleichen Achseltragbändern, und sie war übrigens ohne Kopf- und Fußbekleidung.

## Nachweisung der in den Monaten September und Oktober 1826 über die Grenze gebrachten Vagabonden.

Nachstehend bezeichnete Vagabonden sind in den Monaten September und Oktober 1826 mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, über die Grenze gebracht worden.

Königsberg, den 13ten November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 2 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 3 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 4 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 5 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 6 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 7 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 8 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 9 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 10 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 11 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 12 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 13 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 14 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 15 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 16 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 17 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 18 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 19 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 20 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 21 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 22 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 23 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 24 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 25 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 26 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 27 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 28 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 29 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 30 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 31 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 32 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 33 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 34 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 35 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 36 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 37 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 38 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 39 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 40 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 41 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 42 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 43 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 44 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 45 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 46 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 47 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 48 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 49 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 50 | Ahmed Ali Akbar | Male | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |

| Mund. | Bart. | Kinn. | Gesicht. | Gesichts-farbe. | Statur. | Besondere Kenn-zeichen. | Datum, wann der Vagabonde über die Grenze gebracht ist. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ittel | braun | rund | oval | gesund | mittel | eine Warze an der der linken Backe | d. 8. Sept. 1820. |
| lein | dito | spitz | dito | dito | dito | keine | = 13. = = |
| ittel | blond | oval | dito | dito | dito | dito | = 15. = = |
| dito | dito | rund | dito | dito | dito | fein blatternarbig | eod. |
| dito | dito | dito | dito | dito | dito | dito | eod. |
| dito | dito | oval | dito | dito | dito | dito | eod. |
| dito | schwarz | behaart | dito | dito | dito | eine kleine Warze am rechten Auge | = 20. = = |
| dito | grau | dito | dito | bleich | dito | keine | eod. |
| dito | dito | oval | dito | gesund | dito | dito | eod. |
| dito | dito | dito | dito | dito | dito | dito | eod. |
| wöhnlich | schwarz | behaart | dito | dito | klein | dito | = 30. August |
| dito | ist im Ent stehen | dito | dito | dito | dito | am rechten Fuß am Schenkel eine Narbe | eod. |
| dito | dito | rund | länglich | bleich | dito | an der rechten Seite eine Wunde | = 31. = |
| it | rasirt | breit | lang | gesund | robust | der rechte Arm ist steif | = 17. Septbr. = |
| gewöhnlich | dito | rund | dito | dito | klein | keine | eod. |
| aufgeworfen | blond | dito | oval | dito | mittel | dito | = 9 = = |
| gewöhnlich | dito | gewöhnlich | dito | blaß | groß | dito | = 22. = = |
| dito | röthlich | dito | dito | dito | mittel | dito | eod. |
| ite Lippe | dito | rund | dito | bleich | hager | auf der linken Backe Blatternarben | = 28. = = |
| ittel | braun | dito | dito | gesund | stark | keine | = 3. Oktbr. = |
| | blond | breit | dito | dito | untersetzt | blatternarbig | eod. |
| ittel | braun | oval | dito | dito | schlank | dito | = 11. = = |
| dito | dito | spitz | dito | dito | mittel | keine | eod. |
| dito | blond | länglich | länglich | dito | dito | pockennarbig | = 15. = = |
| ite Ober-lippe | schwarz | rund | oval | dito | schlank | blatternarbig und auf der linken Hand Warzen | eod. |
| klein | dito | dito | dito | dito | mittel | eine Narbe am linken Daumen | eod. |
| dito | dito | spitz | dito | dito | schwach | keine | eod. |
| aufgeworfen | dito | rund | dito | dito | mittel | dito | = 17. = = |
| mittel | braun | dito | dito | dito | dito | dito | = 18. = = |
| dito | blond | oval | dito | dito | dito | eine Narbe auf dem rechten Zeigefinger | = 26. = = |
| dito | braun | rund | dito | dito | dito | eine Narbe auf der Stirn | = 28. = = |



Der

Der Gärtner Louis Flint, welcher durch den Steckbrief d. d. Frankfurt a. d. O. den 11ten Dezember v. J. in No. 679. der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege verfolgt wird, ist hier angehalten und nach seiner Heimath befördert worden.

Dieses wird hiermit zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle bekannt gemacht.

Königsberg, den 26sten November 1826.

Königliches Polizei-Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Schmidt.

---

Mit den ganz vorzüglichen Apparaten, womit man selbst ein jedes Rasirmesser scharf machen kann, nebst den dazu gehörenden Streichriemen, ist wieder versehen die Galanteriewaaren-Handlung des J. N. Friedrich, in der Kneiphöfschen Schuhgasse.

Es sind mehrere verdächtige Sachen eingeliefert, als:

ein rothbunt kattuner Weiberrock nebst Jacke, ein weißflanellenes Kinderröckchen, ein solches von grünem Tuch, 2 Paar feine neue Kratzen, ein Bett in Leinwands-Einschüttung, ein roth- und gelbbunt kattunenes Kleid, ein Paar weißwollene Mannshandschuhe, zwei Paar wollene Mannsstrümpfe, eine rothstreifig baumwollene Schlafmütze, eine roth- und blaubunt kattunene Jacke, ein roth- und weißbunt-kattunes Kleid, ein weißes Hälschen, ein Messer nebst Gabel, ein Brodmesser, ein Spiel Karten, eine porzellaine Tabakspfeife mit Mundstück und knöcherner Schwammdose, und eine roth- und weißstreifige kattune Schürze,

und da der Besitzer dieser Sachen sich durch die Flucht entfernt hat, so läßt sich eine Dieberei dabei denken, weshalb wir die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen auffordern, sich bei uns zur Vernehmung über seine Beschädigung zu gestellen.

Gutstadt, den 18ten November 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

Das den Christoph Sperlingschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe und Kirchspiele Schwarzstein belegene, auf 397 Rthlr. 5 Sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigte, schaarwerksfreie Assekurations-Erbe, Antheils 4., mit einer Grundfläche von 135 Morgen 147 []Ruthen Preuß. (2 Hufen Kulmisch) steht in nothwendiger Subhastation, und der letzte Bietungstermin

auf den 12ten März 1827

hieselbst an.

Rastenburg, den 21sten November 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von

Von den Reichsgräfl. von Finkensteinschen Gütern werden

1) die Lehngüter Jankendorf, Brothen, Lodehnen, Kolteney, Schweide und ein Antheil in Groß-Brodsende, im Hauptamt Preuß. Mark gelegen, und

2) das Allodialgut Körten bei Jankendorf in Termino
den 12ten Januar k. J.,
um 10 Uhr Vormittags, im Hofe zu Jankendorf;

3) die Güter Ganshorn, Seelesen, Ostrowitt, Groß-Schläfken und Plenchau bei Gilgenburg, in Termino
den 27sten Januar k. J.,
um 10 Uhr Vormittags, auf dem hiesigen Schlosse

auf sechs nacheinander folgende Jahre zur Pacht ausgeboten werden, daher Pachtlustige, welche die erforderlichen Kautionen zu bestellen im Stande sind, zu den vorgedachten Terminen hiemit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können ad 1. und 2. in Jankendorf und resp. in Preuß. Mark, und ad 3. bei der Gilgenburgschen Oekonomie-Inspektion eingesehen werden.

Gilgenburg, den 20sten November 1826.

Reichsgräfl. von Finkenstein-Gilgenburgsche und Jankendorfsche Patrimonial-Gerichte.

Die im Rößelschen Kreise bei der Stadt Rößel liegenden köllmischen Güter Rheindorfshof und Waldau sollen in Gemäßheit des an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Subhastations-Patents im Wege der Exekution
den 1sten Februar
" 2ten April
" 1sten Juni
1827
hier ausgeboten werden. Der Werth beider Güter ist incl. der auf 1181 Rthlr. 21 Sgr. taxirten Gebäude auf 5843 Rthlr. 26 Sgr. 8 pf. am 2ten September d. J. gerichtlich ermittelt, und kann die Taxe auch der Hypothekenschein täglich bis zum letzten Lizitations-Termin in hiesiger Registratur eingesehen werden. Dem im letzten Termin Meistbietenden bleibenden wird, insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme erfordern, der Zuschlag ertheilt werden.

Rößel, den 16ten November 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das im Dorfe Frischenau belegene, zu Fuchshöfen gehörige Vorwerk, aus circa 4 Hufen Preuß. Maaß an Acker und Wiesen bestehend, soll in Termino
den 15ten Dezember d. J.,
Vormittags um 9 Uhr, im Hofe zu adel. Fuchshöfen anderweitig verpachtet, woselbst auch nähere Nachrichten ertheilt werden.

Das

Das den Friedrich Struweschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe und Kirchspiele Schwarzstein belegene, auf 386 Rthlr. 15 Sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigte schaarwerksfreie Assekurations-Erbe, mit einem Flächenmaaß von 135 Morgen 147 □ Ruthen Preuß. (2 Hufen kullmisch) steht in nothwendiger Subhastation, und der letzte Bietungs-Termin

auf den 13ten März 1827

an.

Rastenburg, den 24sten November 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In Neidenburg ist ein sehr gut gebautes massives, 2 Etagen hohes, am Markte gelegenes Eckhaus mit Hintergebäuden, Acker und Garten aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere hierüber erfährt man beim Apotheker Herrn Schmidt daselbst.

Gemäß dem allhier aushängendem Subhastations-Patent soll das aus 48 Hufen Kullmisch Maaß bestehende köllmische Gut Bredinken, im Intendanturamte Rößel und dessen landräthlichen Kreise belegen, und auf 3705 Rthlr. 16 Sgr. 8 pf. am 9ten März 1820 gerichtlich abgeschätzt, und für welches im frühern Lizitations-Termin ein Gebot von 1590 Rthlr. abgegeben worden, auf Antrag des Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen in dem

auf den 10ten Januar 1827,

Vormittags 11 Uhr, vor unserm Abgeordneten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor König, auf dem hiesigen Rathhause anberaumten peremtorischen Termin öffentlich verkauft werden.

Alle zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden deshalb aufgefordert, in diesem Termin ihre Gebote gerichtlich zu Protokoll zu geben, und können des Zuschlages, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, gewärtig seyn. Auf Nachgebote nach Ablauf dieses Termins wird nicht gerücksichtigt werden.

Die etwanigen Kaufsbedingungen und die Taxations-Verhandlung vom 9ten März 1820 kann jeden Vormittag in unserer Registratur von den Kauflustigen inspizirt werden.

Seeburg, den 15ten September 1826.

Königl. Ostpreuß. Land- und Stadtgericht.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Stallupöner Kreise belegene Domaine Göritten wird mit Trinitatis 1827 pachtlos, und hierdurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1839, im Wege der Lizitation ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Göritten, Schäferei und Groß-Ußballen, in der Brau- und Brennerei und dem Verlage mehrerer zwangspflichtiger Debitsstellen.

Die

Die Domaine liegt unfern der Stadt Stallupönen, 4 Meilen von Gumbinnen, 8 Meilen von Ragnit und Insterburg, und 9 Meilen von Tilsit.

Das Vorwerk Göritten enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 826 | Morg. | 172 | []Ruthen | Preuß. Acker, |
| 220 | " | 28 | " | " Feldwiesen, |
| 33 | " | 157 | " | " jährliche Wiesen, |
| 47 | " | 86 | " | " Gärten, |
| 972 | " | 67 | " | " Hütung, |
| 79 | " | 123 | " | " Hof, Baustellen, Graben, Unland ꝛc. |
| Summa 2180 | Morgen | 93 | []Ruthen | Preuß. |

Das Vorwerk Schäferei enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 445 | Morg. | — | []Ruthen | Preuß. Acker, |
| 4 | " | 15 | " | " Gärten, |
| 145 | " | 28 | " | " jährliche Wiesen, |
| 230 | " | — | " | " Feldwiesen, |
| 462 | " | 48 | " | " Hütung, |
| 71 | " | 176 | " | " Hof-, Baustellen, Brücher, Unland ꝛc. |
| Summa 1358 | Morgen | 87 | []Ruthen | Preuß. |

Das Vorwerk Gr. Ußballen enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 188 | Morgen | 58 | []Ruthen | Preuß. Acker, |
| 2 | " | 130 | " | " Gärten, |
| 103 | " | 108 | " | " Wiesen, |
| 87 | " | 26 | " | " Hütung, |
| 14 | " | 146 | " | " Hof-, Baustellen, Wege, Unland ꝛc. |
| Summa 396 | Morgen | 108 | []Ruthen | Preuß. |

Die Aecker in Göritten enthalten vorherrschend gut tragbaren Mittelboden, zum Weizenbau sind nur wenige Flächen geeignet. Die übrigen Früchte gedeihen bei gehöriger Ackervorbereitung gut.

Die Aecker der Schäferei eignen sich nur zur vierten und dritten Ackerklasse, und wechseln die hieher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken. Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichlicheres und größtentheils gutes Futter. In beiden Vorwerken werden circa 100 Morgen zweischnittig genutzt.

Die Weide in Göritten hat dieselbe Bodenbeschaffenheit, wie die Ackerflur; in der Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Höhen, und nährt nur Schaafe.

Das Vorwerk Groß-Ußballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker; seine Wiesen liegen in einzelnen größern Flächen in den Feldern zerstreut, und liefern nahrhaftes und reichliches Futter. Die Weide hat guten Boden.

Auf dem Vorwerk Göritten ist eine geräumig und bequem eingerichtete herrschaftliche Wohnung, und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten.

Königl. Inventarium ist außer den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brennerei-Geräthe, wie den Feuerlöschgeräthschaften, auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Regierung von dem Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Grundstücke selbst, und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an den Domainen-Intendanten de la Bruyère in Stallupönen wenden.

Da das Neben-Vorwerk Groß-Ußballen von den beiden übrigen Vorwerken Göritten und Schäferei entfernter liegt, und mit diesen in keiner nothwendigen wirthschaftlichen Verbindung steht, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der drei Vorwerke, so wie auch für Groß-Ußballen besonders, angenommen.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| für die drei Vorwerke auf | . . . | 1500 Rthlr. |
| für Göritten und Schäferei auf | . . | 1300 „ |
| für Groß-Ußballen | . . . | 200 „ |

Der Lizitations-Termin ist im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departementsrath, Herren Regierungsrath Schwinck auf den

20sten Dezember d. J.,

anberaumt.

Qualifizirte Pachtlustige werden hiernach aufgefordert, sich zahlreich an dem bestimmten Termin hier einzufinden, und wird jeder derselben zum Gebote zugelassen werden, welcher im Termin selbst die festgesetzte Kaution bei der Regierung niederlegt, und genügenden Nachweis über seine persönliche Qualifikation und zureichende Vermögensumstände zu führen im Stande ist.

Die Zuschlags-Ertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und jeder Lizitant an sein im Termine abgegebenes Pachtgebot bis zur erfolgenden Entscheidung des Königl. Finanzministeriums gebunden.

Gumbinnen, den 30sten Oktober 1826.

**Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.**

Das den Köllmer Gottfried Glaubitt'schen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Mickelnick, Kirchspiels Lammgarben, hiesigen Kreises belegene, auf 3598 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich gewürdigte köllmische Gut, Antheils 1., im Flächeninhalt von 237 Morgen 130 □Ruthen

130 []Ruthen Preuß. (3 Hufen 15 Morgen Kullmisch) steht in nothwendiger Subhastation, und der letzte Bietungstermin

auf den 10ten April 1827

vor dem unterzeichneten Gericht an.

Rastenburg, den 12ten September 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Pacht der Fähranstalt über das hiesige Seetif nach und von der frischen Nehrung läuft mit ult. Mai k. J. ab, und es ist zur anderweitigen Verpachtung ein Termin

auf den 22sten Dezember d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäftszimmer angesetzt worden; zu welchem Termin diejenigen, welche auf diese Pacht sich einzulassen gesonnen sind, eingeladen werden.

Die diesem Unternehmen zum Grunde liegenden Bedingungen können täglich in den Vormittagsstunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Pillau, den 22sten November 1826.

Königl. Hafenpolizei-Kommission.

Ein tüchtiger Kämmerer und ein geübter Zimmermann finden zu Ostern k. J. in adl. Kuggen ein Unterkommen, und haben sich daselbst bei dem Gutsherrn persönlich zu melden.

In Lindenau, bei Braunsberg, ist ein rothbrauner neunjähriger Wallach auf den Saatfeldern aufgegriffen. Der Eigenthümer kann selbigen gegen Erstattung der Futter- und Kosten dieser Bekanntmachung in Empfang nehmen.

## Literarische Anzeige.

So eben ist erschienen:

**Theoretisches und praktisches Lehrbuch des preußischen Civil- und Criminal-Prozesses,**

in einem, durch praktische Beispiele erläuterten, Auszug aus der preußischen allgemeinen Gerichts- und Criminal-Ordnung und der auf sie Bezug habenden neuern Gesetze. Von J. A. L. Fürstenthal. 2 Thle. Preis 3 Rthlr.

Unzer'sche Buchhandlung in Königsberg.

## Anzeige.

Den vielfältig an mich ergangenen Aufforderungen nachzukommen, habe ich eine neue Auflage des

**alten Quandtschen Gesangbuchs,**

dem Inhalte, Texte und Liederfolge treu, veranstaltet. Diese Ausgabe ist gegenwärtig beendigt. Der Preis ist für das Exempl. 20 Sgr., und wird bei Entnahme von 10 Exempl. das eilfte zugegeben.

Königsberg, den 1sten Dezember 1826.

Der Buchdrucker D. Fr. Schultz,
Altst. Langgasse No. 29., eine Treppe hoch.

# Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

— No. 50. —

Königsberg, Mittwoch den 13ten Dezember 1826.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 288. Ersatz-Angelegenheit.

In der Verfügung vom 7ten August d. J. (Amtsblatt Stück 39. No. 226) ist zum §. 37. der Ersatz-Instruktion vom 13ten April v. J. bestimmt worden, daß die zweimal wegen bürgerlicher Verhältnisse dispensirten Militairpflichtigen, im dritten Jahre, wenn alsdann ihre Dispensation bestimmungsmäßig nochmals anerkannt wird, unmittelbar zum ersten Aufgebot der Landwehr übergehen sollen.

Im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio des Krieges hat das Königl. Ministerium des Innern unterm 9ten November d. J. noch näher festgestellt, daß jene Individuen auch in dem Falle der etwanigen Vollzähligkeit der betreffenden Landwehr-Bataillons bei der Landwehr eintreten müssen, weil sonst dergleichen Personen von der Erfüllung ihrer Militairpflicht ganz befreit werden würden.

Die Königl. Landrathsämter, das hiesige Königl. Polizei-Präsidium, so wie die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatzkommission, werden hievon mit der Anweisung benachrichtigt, alle diese Leute, jedoch nur in so fern von solchen die Rede ist, die, wenn sie nicht zurückgestellt worden wären, nach ihrer gesetzlichen Reihefolge zur Aushebung für das stehende Heer gekommen seyn würden, mit zugestellen, damit, wenn die Nothwendigkeit ihrer dritten Dispensation gesetzlich anerkannt wird, ihre Ueberweisung zur Landwehr überall gleich zur Stelle erfolgen kann.

Königsberg, den 23sten November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 289. Die höhere Stadtschule zu Saalfeld betr. 693/11.

Die Schule zu Saalfeld ist vom 1sten Dezember dieses Jahres an zu einer höhern Stadtschule erhoben, und es ist dafür gesorgt, daß in derselben nicht nur alle den Jünglingen gebildeter Stände nöthigen Gegenstände und Wissenschaften, wie in andern höhern Stadtschulen vorgetragen, sondern auch, wenn es von den Aeltern gewünscht wird, junge Leute zur Aufnahme in Gymnasien vorbereitet werden. Wenn Auswärtige von dieser Lehranstalt Gebrauch machen wollen, woran wir nicht zweifeln, so werden sie in Saalfeld leicht um billige Preise ein Unterkommen für ihre Kinder finden können. Die Schule ist der Leitung des verdienstvollen Rektors Reinhard, der bisher in gleicher Qualität in Wehlau angestellt war, anvertraut.

Königsberg, den 23sten November 1826.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

No. 290. Wegen der kleinen Nebenausgaben bei Dienstreisen mit der ordinairen Post. 183/11.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 17ten Oktober d. J. zu genehmigen geruht, daß, obgleich die sonst bei Reisen mit der ordinairen Post üblich gewesenen Postillons-Trinkgelder wegfallen, die zur Extrapost nicht berechtigten Offizianten, welche in Dienstangelegenheiten mit der ordinairen Post reisen, zu andern kleinen Nebenausgaben ferner wie bisher 5 Sgr. pro Station à 2 Meilen liquidiren dürfen; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 28sten November 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 291. Trakehnensche Landgestüts-Angelegenheiten betr.

Allen Hochlöbl. Behörden und einem jeden, mit dem ich in Geschäftsverbindung stehe, verfehle ich nicht, meine Rückkehr aus England, und daß ich nun wieder die Direktion des hiesigen Königlichen Haupt- und Landgestüts, so wie der Kavallerie-Remonte-Depots, übernommen habe, hiemit ganz ergebenst zu melden.

Trakehnen, den 30sten November 1826.

Der Königl. Landstallmeister
v. Burgsdorf.

---

Nach

## Nachrichten.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Johann Friedrich Gustav Stolterfoth ist gemäß Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 21sten November d. J. zum Referendarius befördert.

Dem dimittirten Lieutenant Adolph v. Willerbeck ist gemäß Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 30sten Oktober d. J. die erledigte Stelle des Botenmeisters bei dem hiesigen Königl. Oberlandesgericht konferirt worden.

Die Königl. Ober-Baudeputation hat den Kandidaten der Mathematik Franz Eduard Richter, und Heinrich Wilhelm Eduard Wolff, auf den Grund der mit ihnen angestellten Prüfung die Zeugnisse ertheilt, daß sie als Feldmesser besonders gut qualifizirt seyen, und sind dieselben demnach bei der Königl. Regierung in Königsberg als solche vereidet worden.

Die Königl. Ober-Baudeputation hat dem Kandidaten der Mathematik Julius Franz Rohrmoser auf den Grund der mit ihm angestellten Prüfung das Zeugniß ertheilt, daß er als Feldmesser gut qualifizirt sei, und ist derselbe demnach bei der Königl. Regierung in Königsberg als solcher vereidet worden.

---

Mit Bezug auf die Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz vom 18ten November, den Seidenbau betreffend, (Amtsblatt No. 48. S. 327.) wird der nachstehende Aufsatz des Herrn Doktors Ernst Meyer, Professors der Botanik und Direktors des botanischen Gartens zu Königsberg um so mehr Theilnahme finden.

## Ueber Surrogate der Maulbeerblätter zur Fütterung der Seidenraupen.

Die in hiesigen öffentlichen Blättern seit Kurzem mitgetheilten Nachrichten, sowohl von der Entdeckung eines noch geheimgehaltenen Surrogats der Maulbeerblätter zur Ernährung der Seidenraupen, als auch von der Erneuerung der Versuche des Seidenbaues in Berlin und hier in Königsberg, veranlassen mich, folgende Bemerkungen bekannt zu machen, die vielleicht etwas beitragen können, jenes Geheimniß aufzuklären und dadurch den Erfolg dieser Versuche zu begünstigen.

Sehr wenige Raupen sind auf ein einziges Gewächs beschränkt, aber noch weniger, ja vielleicht gar keine, fressen von allen Gewächsen, die ihnen vorkommen. Die meisten suchen verwandte Arten derselben Gattung, derselben Familie auf, und

 geben

geben durch diesen Instinkt dem Naturforscher zuweilen die besten Winke zur Erkennung minder ausgesprochener Verwandtschaften unter den Pflanzen. Was ist natürlicher, als auch auf entgegengesetzte Art aus der nähern oder fernern Verwandtschaft unsrer einheimischen Pflanzen mit dem weißen Maulbeerbaum auf diejenige zu schließen, welche letztere den Seidenraupen vielleicht ersetzen könnten? Zwar nur Versuche können hier entscheiden, doch kann die Naturwissenschaft die Versuche leiten.

Viel Hoffnung dürfen wir uns nicht machen, ein Surrogat der Blätter des weißen Maulbeerbaums unter den einheimischen Pflanzen zu finden. Denn nicht nur aus der Gattung, zu welcher der Baum gehört, sondern sogar aus der Gruppe, zu welcher die Gattung gehört, wächst keine einzige Art in Preußen wild. Erst aus der Familie, zu welcher jene Gruppe gerechnet wird, haben wir einige Pflanzen aufzuweisen, die sich aber sämmtlich durch den Mangel eines holzigen Stammes vom Maulbeerbaum sehr wesentlich unterscheiden. Auch besitzen sie sämmtlich außerdem noch so viel Eigenthümliches, daß Nichtkenner kaum begreifen werden, wie man solche Pflanzen verwandt nennen dürfe. Und doch sind sie ohne Zweifel unter allen einheimischen Pflanzen dem Maulbeerbaum am nächsten verwandt, und geben daher die nächste Hoffnung zur Entdeckung des gesuchten Surrogats, wenn überhaupt ein solches existirt. Es sind folgende Pflanzen: das Glaskraut (Parietaria), die große und kleine Nessel, der Hanf und der Hopfen.

Ersteres, das Glaskraut, gehört zu den seltnern Pflanzen des Landes, und ist schon deshalb weniger zu berücksichtigen. Dazu kommt ein ihm vor allen Mitgliedern der Familie ganz eigenthümlicher Gehalt von salpetersaurem Kali, der sich schon durch den Geschmack verräth, und den Seidenraupen schwerlich behagen würde.

Die Nesseln sind durch ihre Brennhaare für die weichlichen Thiere vermuthlich ganz unantastbar. Dennoch möchte ich rathen, auch diese Pflanzen nicht unversucht zu lassen.

Mehr ließe sich schon vom Hanf erwarten, wenn er nicht einen ihm eigenthümlichen widrigen Geruch und etwas Narkotisches besäße, was den Raupen, wenn sie wirklich davon fräßen, vielleicht gar nachtheilig seyn könnte. Mit dieser Pflanze wäre daher besonders vorsichtig zu experimentiren.

Die meiste Hoffnung bietet der Hopfen dar. Auch er hat ausgezeichnete Eigenschaften, die dem Maulbeerbaum fehlen; allein der Träger derselben ist ein gelbes Pulver, was auf der Frucht liegt, die Blätter nehmen daran keinen oder doch nur geringen Theil. Ihre Form ist der Blattform des Maulbeerbaums ziemlich ähnlich. Ihre Oberfläche hat für das Gefühl eine gewisse Schärfe, die wir auch fast bei allen Maulbeerarten bald in höherm bald in geringerm Grade finden. Die Wurzel des Hopfens enthält, wie die der meisten Maulbeerarten, einen gelben Färbestoff.

So

So viel Uebereinstimmung macht es ziemlich wahrscheinlich, daß die Hopfenblätter, so lange sie zart genug sind, den Seidenraupen zur Nahrung dienen können. Ich besorge nur, daß ihnen die ältern leicht zu hart seyn werden; denn die härtere Oberfläche ist es vermuthlich, welche sie von den Blättern des, dem weißen sonst so ähnlichen, schwarzen Maulbeerbaums zurückhält.

Es giebt aber noch eine Pflanzengattung in Preußen, die, wenn sie sich auch nicht mit der Familie vereinigen läßt, zu welcher die Maulbeerbäume gehören, doch dieser Familie näher steht, als irgend eine andre, und schon deshalb unsre Aufmerksamkeit verdient. Es ist die Gattung der Ulmen oder Rüster, von welcher drei Arten einheimisch sind. Alle drei sind Bäume; auch ihnen scheint der beim Hopfen und den Maulbeerbäumen erwähnte gelbe Färbestoff nicht ganz zu fehlen. Die Form ihrer Blätter kommt mit der der Maulbeerbäume in dem merkwürdigen Umstand überein, daß die eine Seite anders gestaltet zu seyn pflegt, als die andre. Gelappt sind sie zwar nicht, indessen finden wir auch beim weißen Maulbeerbaum nicht selten ungelappte Blätter, und diese gleichen den Ulmenblättern außerordentlich. Bei zweien unsrer Ulmenarten, bei der Feld-Ulme und Kork-Ulme, sind die Blätter auch, gleich den Maulbeerblättern, scharf anzufühlen; allein nur auf der untern Fläche, so daß davon nichts zu befürchten ist. Bei der dritten, seltnern Art, der langstieligen Ulme, fehlt den Blättern diese Schärfe; sehr feine, weiche Haare bekleiden ihre Unterfläche. Die Oberfläche, welche bei allen drei Arten glatt ist, findet man, vornehmlich bei den zuerst genannten Arten, sehr oft mit einer klebrigen, glänzenden Feuchtigkeit überzogen. Dieselbe ist aber keine Ausschwitzung der Blätter selbst, sondern eine Art Mehlthau, das Produkt eines auf ihnen lebenden Insekts. Wenige Bäume dienen so vielen und so verschiedenen Insekten zur Nahrung, als die Ulmen. Hayne zählt deren in seinem trefflichen Werke über die in der Arzneikunde gebräuchlichen Gewächse, neun und zwanzig; und vier unter ihnen gehören zu derselben Gattung, zu welcher die Seidenraupe gehört.

Dies alles macht es theoretisch äußerst wahrscheinlich, daß die Ulmen, oder vielleicht auch nur irgend eine der drei genannten Arten, das Surrogat liefern werde. Bestätigende Versuche sind mir zwar nicht bekannt; indessen erwähnt schon Beckmann in seinem Grundriß der deutschen Landwirthschaft solcher Versuche in den Transactions of the society for encouragement of arts. Vol. II. Pag. 157, leider ohne zu sagen, wie sie ausgefallen sind; und Herr Medizinalrath Hagen bemerkt in seinem Werke über Preußens Pflanzen Bd. 1. S. 210. von den Blättern des gemeinen Rüster oder der Feld-Ulme, ausdrücklich: „auch die Seidenwürmer können damit gefüttert werden."

Es

Es könnte Mißtrauen erwecken, daß bereits Versuche mit Ulmenblättern angestellt sind; denn wären sie nach Wunsch ausgefallen, könnte man denken, so würde die Sache längst allgemeiner bekannt und eingeführt seyn. Indessen vergesse man nicht, wie leicht einzelnen Versuche trügen können. Sollte man wirklich die Blätter der Feld-Ulme unbrauchbar gefunden haben, so würde daraus noch nicht folgen, daß auch die der langstieligen Ulme unbrauchbar seyen. Und schwerlich hat man mit allen drei Arten experimentirt, da sie in frühern Zeiten selbst von den größten Pflanzenkennern bald verwechselt, bald vermengt wurden. Eben so wenig läßt sich erwarten, daß man die Versuche weit genug verfolgt habe. Denn die natürlichen Verwandtschaften der Pflanzen waren bis auf die neuern Zeiten so wenig untersucht, daß ohne Zweifel nicht diese, sondern ein bloßer Zufall auf die Ulmenblätter geführt hat. Dies wird um so wahrscheinlicher dadurch, daß in der angeführten englischen Abhandlung zugleich Versuche mit den Blättern der Schlüsselblume enthalten seyn sollen, die von dem Maulbeerbaum ungefähr so verschieden ist, wie ein Wurm oder Käfer von einem Fisch oder Vogel. Vielleicht ist auch der Mehlthau den Seidenraupen zuwider; und wer sagt uns, daß man ihnen ganz reine Blätter gegeben habe? da dieser Mehlthau bei zwei Ulmenarten so häufig vorkommt, daß selbst neuere treffliche Beobachter dadurch verleitet sind, ihn für ein Produkt der Blätter selbst zu halten.

Es scheint mir daher sehr der Mühe werth, die Versuche mit den Blättern der drei verschiedenen Ulmenarten sorgfältig zu wiederholen. Wenigstens lassen sie weit eher ein günstiges Resultat erwarten, als die Blätter des Feld-Ahorns, welche, einer unverbürgten Zeitungsnachricht zufolge, das Surrogat seyn sollen.

Ernst Meyer.

---

## Witterung im November 1826 in Königsberg.

Barometer auf 10° R. reduzirt

| | | |
|---|---|---|
| Mittel des Morgens | = 28 Zoll 0.974 Linien | Die tägliche Veränderung erst in den Hundertheilen der Linien merklich. |
| " " Mittags | = 28 " 0.901 " | |
| " " Abends | = 28 " 0.959 " | |
| Mittel des Monats | = 28 Zoll 0.944 Linien. | |

Höchster

Höchster Stand am 19ten 8 Uhr des Morgens bei Nordwind, heiterm Himmel und 2°.6 Wärme = 28 Zoll 6.98 Linien.
Niedrigster Stand am 26sten 11 Uhr Abends bei Südwind mit heftigem Regen und 2°.6 Wärme = 27 " 5 41 "
Unterschied 1 Zoll 1.57 Linien.

Thermometer nach Reaumur.
Mittel des Morgens = 1°.9
" " Mittags = 3°.3
" " Abends = 10°.5
Mittel des Monats = 2°.35

Höchster Stand beobachtet = 7°.6 bei Süd und einzelnen Cirris am 6ten Mittags,
Niedrigster Stand beobachtet = 3° bei Süd, dem aber ein Nordwind eben vorhergegangen war, hellem Himmel und Thauwolken am Horizont.
Größter Wärme-Unterschied = 10°.6

Hygrometer. Mittel des Morgens = 89°.9
" " Mittags = 85°.5
" " Abends = 89°.8
Mittel des Monats 88°.4

Höchster Stand am 29sten Abends, bei feuchtem Nebel und — 0°.3 Temperatur am Hygrometer, = 97°
Niedrigsten Stand am 6ten Abends = 78° bei Cirris u. + 6°.1 Temperatur am Hygrom.
Unterschied = 19°.

Herrschender Wind West und Süd.
Regenmenge = 1 Zoll.

Bemerkungen.

Das Wetter war sehr abwechselnd, nur wenig heitere Tage, meist der Himmel ganz bedeckt und feuchte Nebel. Bemerkenswerth ist der niedrige Barometerstand am 26sten. Das Thermometer schwanke am Tage um den Thaupunkt.

Das Barometer, das am 31sten Oktober 10 Uhr Abends 27 Zoll 11.55 L. gestanden hatte, und das am 1sten und 2ten sich bei SO. und feinem Regen noch niedrig erhielt, stieg am 3ten mit eintretendem Ost bis auf 28 Zoll 5.03 Linien, fiel von da mit Süd abwechselnd bei feinem Regen am 6ten Abends auf 27 Zoll 8.35 Linien, und erhielt sich niedrig bis zum 10ten, während aus dem herrschenden Südwind ein am 9ten einfallender Nordost Regen, am 10ten ein Nord den ersten Schnee

Schnee niederschlug. Das Thermometer fiel darauf unter den Thaupunkt, und erhielt sich abwechselnd darüber und darunter, bei häufig umspringendem Winde und niedrigem Barometer bis zum 15ten Mittags. Bei rasch steigendem Barometer vom 15ten Abends drehte sich der Wind langsam durch die ganze Windrose von S. nach O. zu, und das Barometer folgte so genau der Richtung desselben, daß man von der Windfahne auf seinen Stand, und umgekehrt aus der Barometerveränderung auf die veränderte Richtung des Windes schließen konnte.

Es war nämlich

SW. am 13ten des Morgens um 8 Uhr, bei 27 Z. 9.24 L.
S. vom 13ten Mitt. bis 15ten Mitt., Barometer stieg von 27 Z. 10.09 L. auf 27 Z. 10.56 L.
SO. v. 15ten Abends bis 17ten Mitt. " " " 28 Z. 1.06 L. auf 28 Z. 5.41 L.
O. vom 17ten Abends bis 18ten Abends " " " 28 Z. 5.86 L. auf 28 Z. 6.83 L.
NO. v. 19ten Morgens höchster Stand 28 Z. 6.98,

auf der andern Seite fiel das Barometer nun eben so:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| N. | am 20sten Morgens | bis Abend | das Barom. fiel | von 28 Z. 6.11 L. | auf 28 Z. 5.75 L. |
| NW. | " 21sten " | " " | " " | 28 Z. 5 42 L. | auf 28 Z. 4.14 L. |
| W. | " 22sten " | " 23sten Morg. | " " | 28 Z. 3 48 L. | auf 28 Z 2.71 L. |
| SW. | " 23sten Mittags | " 24sten Abends | " " | 28 Z. 2 43 L. | a. 27 Z. 10.17 L. |
| S. | " 25sten Morgens | " 26sten Abends | " " | 27 Z. 9.43 L. | auf 27 Z. 5.42 L. |

In diesen warmen Südwind schlug nun ein Nordwest, und es entstand natürlich sogleich ein heftiger Regen. Der West wurde herrschend, das Thermometer fiel wieder unter 0° bei steigendem Barometer. Dies Beispiel zeigt, was man von Wetterfahnen zu halten habe, die den Wind nicht berücksichtigen.

Dove.

---

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 50.

Königsberg, Mittwoch den 13ten Dezember 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Karl Heinrich Erdtmann, welchen wir dem Mälzenbräuer Höllger in Labiau in den Probedienst überlassen hatten, ist aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern lassen zu wollen.

Labiau, den 1sten Dezember 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Karl Heinrich Erdtmann ist 46 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, evangelisch und aus Langendorf, bei Königsberg, gebürtig, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gerade Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer ziemlich starker Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Häusling Johann Karl Willig, welchen wir dem Köllmer Christian Schiller zu Bregitten in den Probedienst überlassen hatten, ist aus solchem am 29sten November d. J. entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hier wieder einliefern zu lassen.

Labiau, den 4ten Dezember 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Johann Karl Willig ist 45 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, evangelisch und aus Skaisgirren gebürtig, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und rasirten Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

---

Der durch Steckbrief vom 23sten Juni d. J. verfolgte Häusling George Lohleit ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 24sten November 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

---

Das eine Meile von der Stadt Allenstein belegene ehemalige Oberförster-Etablissement Alt-Allenstein, 243 Morgen 152 □Ruthen Preuß. enthaltend, soll nebst den darauf befindlichen Gebäuden, höherer Bestimmung gemäß, an den Meistbietenden zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten ausgeboten werden.

Es ist hiezu ein Termin in der Königl. Oberförsterei Ramuk auf

Montag den 15ten Januar k. J.,

Vormittags um 9 Uhr, anberaumt, zu dem Acquisitionslustige hiemit vorgeladen werden.

Die Bedingungen können in gedachter Oberförsterei eingesehen, so wie das Etablissement selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt höherer Genehmigung, jedoch muß jeder Lizitant im Termin seine Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Osterode, den 1sten Dezember 1826.

Der Forstmeister Behrends.

Mein im Dorfe Schirten, ½ Meile von der Kreisstadt Heiligenbeil entfernt und nahe an der Chaussee gelegenes köllmisches Gut von 7 Hufen 15 Morgen 60 □Ruthen Magdeburgisch, bin ich willens, aus freier Hand zu verkaufen. Die Aecker und Wiesen sind größtentheils zur 2ten und nur wenige Morgen zur 3ten Klasse bonitirt. Der Waldantheil ist gut bestanden, und besteht die Wintersaat in 4 Scheffel Weizen und 40 Schfl. Roggen. Die nöthige Sommersaat und das Wirthschafts-Inventarium ist vorhanden und wird mit verkauft. Die Kaufsbedingungen werde ich den jetzigen Zeitumständen gemäß stellen, und ersuche daher Kauflustige, sich bis zu dem

auf den 15ten Februar k. J.

in meiner Behausung angesetzten Termin einzufinden und der Abschließung des Kontrakts bei irgend annehmlichen Bedingungen gewärtig zu seyn.

Schirten, den 4ten Dezember 1826.

Thimm, Landgeschworner.

Das

Das im Erbhauptamt Schömberg, 5 Meilen von Marienwerder, 7 Meilen von Graudenz gelegene, aus 2 Vorwerken, 46 Hufen 5 Morgen 243 □Ruthen Kulmisch oder 104 Hufen 17 Morgen 6 □Ruthen Preußisch innehaltend, und 21 mit der Herrschaft vollständig regulirte Bauern, bestehende adel. Allodial-Rittergut Goldau, welches im Jahre 1823 auf 30.502 Rthlr. 24 Sgr. 7 pf. landschaftlich abgeschätzt und der Landschaft adjudizirt worden, soll in termino

den 16ten Februar 1827,

Vormittags um 11 Uhr, im Geschäftszimmer der unterzeichneten Direktion freiwillig zum Verkauf lizitirt werden.

Die prinzipienmäßige Winter-Aussaat besteht in 800 Scheffel, darunter 123 Schfl. Weizen, und der Heuerbau beträgt 3700 Centner.

Das Kaufgeld kann zur Hälfte in Pfandbriefen als Anlehn belassen, die andere Hälfte aber muß im Laufe von 6 Jahren und die erste Rate gleich nach erfolgter höherer Genehmigung des Gebots, bezahlt werden.

Mohrungen, den 25sten November 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Das bei Wartenburg belegene adel. Gut Lengainen soll in termino

den 24sten Februar 1827,

Vormittags um 11 Uhr, vom 1sten April ab, auf drei nacheinander folgende Jahre in unserm Geschäftszimmer zur Pacht lizitirt werden, und können die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden

Mohrungen, den 30sten November 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die mir hieselbst in Erbpacht zugehörige Wassermühle mit zwei Mahl- und einem Graupengange und einer Schneidemühle, beide oberschlächtig, nebst Gebäuden, Gärten und Wiesen, bin ich willens, aus freier Hand zu verkaufen; resp. Kauflustige können sich bei mir melden, und die Bedingungen, welche ich sehr annehmbar stellen werde, erfahren.

Ober-Ecker, bei Zinten, den 5ten Dezember 1826.

Braun.

Die Kaufgelder für die Grundstücke des Böttcher David hieselbst sollen innerhalb vier Wochen unter seine bekannte Gläubiger vertheilt werden. Dies den unbekannten Gläubigern desselben zur Nachricht.

Nordenburg, den 15ten November 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In Neidenburg ist ein sehr gut gebautes massives, 2 Etagen hohes, am Markte gelegenes Eckhaus mit Hintergebäuden, Acker und Garten aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere hierüber erfährt man beim Apotheker Herrn Schmidt daselbst.

In der gutsherrlichen und bäuerlichen Auseinandersetzungssache von Gudnicken, zu den von der Gröbenschen Fideikommiß-Familienstiftsgütern gehörig, Rastenburgschen Kreises, werden im Gefolge des §. 11. und 12. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen, alle diejenigen, welche ein Interesse bei dieser Auseinandersetzung zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich spätestens mit ihren desfallsigen Anträgen bis zum 30sten Januar 1827 bei dem Unterzeichneten zu melden, und sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses wollen zugezogen seyn.

Sie werden zugleich verwarnt, daß sie nach Versäumung dieser Frist die Auseinandersetzung gegen sich müssen gelten lassen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Rastenburg, den 13ten November 1826.

Wendt,
Königl. Oekonomiekommissarius.

Die Pacht der Fähranstalt über das hiesige Seetief nach und von der frischen Nehrung läuft mit ult. Mai k. J. ab, und es ist zur anderweitigen Verpachtung ein Termin

auf den 22sten Dezember d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäftszimmer angesetzt worden; zu welchem Termin diejenigen, welche auf diese Pacht sich einzulassen gesonnen sind, eingeladen werden.

Die diesem Unternehmen zum Grunde liegenden Bedingungen können täglich in den Vormittagsstunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Pillau, den 22sten November 1826.

Königl. Hafenpolizei-Kommission.

Das im Dorfe Frischenau belegene, zu Fuchshöfen gehörige Vorwerk, aus circa 4 Hufen Preuß. Maaß an Acker und Wiesen bestehend, soll in Termino

den 15ten Dezember d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im Hofe zu adel. Fuchshöfen anderweitig verpachtet, woselbst auch nähere Nachrichten ertheilt werden.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Stallupöner Kreise belegene Domaine Göritten wird mit Trinitatis 1827 pachtlos, und hierdurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1839, im Wege der Lizitation ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Göritten, Schäferei und Groß-Ußballen, in der Brau- und Brennerei und dem Verlage mehrerer zwangspflichtiger Debitsstellen.

Die

Die Domaine liegt unfern der Stadt Stallupönen, 4 Meilen von Gumbinnen, 8 Meilen von Ragnit und Insterburg, und 9 Meilen von Tilsit.

Das Vorwerk Göritten enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 826 | Morg. | 172 | □Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 220 | " | 28 | " | " | Feldwiesen, |
| 33 | " | 157 | " | " | jährliche Wiesen, |
| 47 | " | 86 | " | " | Gärten, |
| 972 | " | 67 | " | " | Hütung, |
| 79 | " | 123 | " | " | Hof, Bauſtellen, Graben, Unland ꝛc. |
| Summa 2180 | Morgen | 93 | □Ruthen | Preuß. | |

Das Vorwerk Schäferei enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 445 | Morg. | — | □Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 4 | " | 15 | " | " | Gärten, |
| 145 | " | 28 | " | " | jährliche Wiesen, |
| 230 | " | — | " | " | Feldwiesen, |
| 462 | " | 48 | " | " | Hütung, |
| 71 | " | 176 | " | " | Hof-, Bauſtellen, Brücher, Unland ꝛc. |
| Summa 1358 | Morgen | 87 | □Ruthen | Preuß. | |

Das Vorwerk Gr. Ußballen enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 188 | Morgen | 58 | □Ruthen | Preuß. | Acker, |
| 2 | " | 130 | " | " | Gärten, |
| 103 | " | 108 | " | " | Wiesen, |
| 87 | " | 26 | " | " | Hütung, |
| 14 | " | 146 | " | " | Hof-, Bauſtellen, Wege, Unland ꝛc. |
| Summa 396 | Morgen | 108 | □Ruthen | Preuß. | |

Die Aecker in Göritten enthalten vorherrschend gut tragbaren Mittelboden, zum Weizenbau sind nur wenige Flächen geeignet. Die übrigen Früchte gedeihen bei gehöriger Ackervorbereitung gut.

Die Aecker der Schäferei eignen sich nur zur vierten und dritten Ackerklasse, und wechseln die hieher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken. Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichlicheres und größtentheils gutes Futter. In beiden Vorwerken werden circa 100 Morgen zweischnittig genutzt.

Die Weide in Göritten hat dieselbe Bodenbeschaffenheit, wie die Ackerflur; in der Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Höhen, und nährt nur Schaafe.

Das Vorwerk Groß-Ußballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker; seine Wiesen liegen in einzelnen größern Flächen in den Feldern zerstreut, und liefern nahrhaftes und reichliches Futter. Die Weide hat guten Boden.

Auf dem Vorwerk Göritten ist eine geräumig und bequem eingerichtete herrschaftliche Wohnung, und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten.

Königl.

Königl. Inventarium ist außer den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brennerei-Geräthe, wie den Feuerlöschgeräthschaften, auf den Vorwerken nicht verhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Regierung von dem Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Grundstücke selbst, und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an den Domainen-Intendanten de la Bruyère in Stallupönen wenden.

Da das Neben-Vorwerk Groß-Ußballen von den beiden übrigen Vorwerken Göritten und Schäferei entfernter liegt, und mit diesen in keiner nothwendigen wirthschaftlichen Verbindung steht, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der drei Vorwerke, so wie auch für Groß-Ußballen besonders, angenommen.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| für die drei Vorwerke auf | 1500 | Rthlr. |
| für Göritten und Schäferei auf | 1300 | " |
| für Groß-Ußballen | 200 | " |

Der Lizitations-Termin ist im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departementsrath, Herren Regierungsrath Schwinck auf den

20sten Dezember d. J.,

anberaumt.

Qualifizirte Pachtlustige werden hiernach aufgefordert, sich zahlreich an dem bestimmten Termin hier einzufinden, und wird jeder derselben zum Gebote zugelassen werden, welcher im Termin selbst die festgesetzte Kaution bei der Regierung niederlegt, und genügenden Nachweis über seine persönliche Qualifikation und zureichende Vermögensumstände zu führen im Stande ist.

Die Zuschlags-Ertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, und jeder Lizitant an sein im Termine abgegebenes Pachtgebot bis zur erfolgenden Entscheidung des Königl. Finanzministeriums gebunden.

Gumbinnen, den 30sten Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Am 16ten November d. J. sind in dem Königl. Belauf Waldhaus, ohnweit dem Wege von hier nach Stolzhagen, 4 Säcke mit Korn gefunden. Der gewesene rechtmäßige Inhaber desselben wird aufgefordert, sein Eigenthumsrecht in termino

den 6ten Januar 1827

der untern Behörde nachzuweisen. Meldet sich Niemand, so wird solches dem Finder zugesprochen werden.

Königl. Oberförsterei Guttstadt, den 1sten Dezember 1826.

Es

Es sind mehrere verdächtige Sachen eingeliefert, als:

ein rothbunt kattuner Weiberrock nebst Jacke, ein weißflanellenes Kinderröckchen, ein solches von grünem Tuch, 2 Paar feine neue Kratzen, ein Bett in Leinwands-Einschüttung, ein roth- und gelbbunt kattunenes Kleid, ein Paar weißwollene Mannshandschuhe, zwei Paar wollene Mannsstrümpfe, eine rothstreifig baumwollene Schlafmütze, eine roth- und blaubunt kattunene Jacke, ein roth- und weißbunt-kattunes Kleid, ein weißes Hälschen, ein Messer nebst Gabel, ein Brodmesser, ein Spiel Karten, eine porzellaine Tabaksreife mit Mundstück und knöcherner Schwammdose, und eine roth- und weißstreifige kattune Schürze,

und da der Besitzer dieser Sachen sich durch die Flucht entfernt hat, so läßt sich eine Diebere dabei denken, weshalb wir die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen auffordern, sich bei uns zur Vernehmung über seine Beschädigung zu gestellen.

Gutstadt, den 18ten November 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ein junger Mensch, der die Schreiberei und Landwirthschaft erlernt hat und vortheilhafte Zeugnisse darüber besitzt, sucht in einer größern Wirthschaft auf dem Lande ein Unterkommen. Darauf Reflektirende werden ergebenst ersucht, ihre Bedingungen versiegelt unter der Addresse T. W. dem Intelligenz-Comptoir in Königsberg gefälligst abzugeben.

Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat Ein hohes Ministerium des Innern mir ein vom 24sten August d. J. auf fünf hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent zu ertheilen geruht:

1) auf die alleinige Anfertigung eines Maaßstabes nach einer durch Beschreibung und Zeichnung (welche zu den Akten des Ministerii genommen worden) erläuterten, eigenthümlichen einfachen Einrichtung zum Auftragen und Abnehmen von Linien auf dem Papier ohne Hülfe eines Zirkels;
2) auf die alleinige Anfertigung eines auf keiner Seite vorstehenden, eigenthümlichen, durch Beschreibung und Zeichnung (welche zu den Akten des Ministerii genommen und aufbewahrt werden) erläuterten Charniers.

Eine nähere Bekanntmachung und Erklärung hierüber soll nächstens in den hiesigen öffentlichen Blättern erscheinen.

Berlin, den 15ten September 1826.

Johann Friedrich Anhault, Mechanikus,
unter den Linden No. 22.

Die neuen Stammrollen (Listen No. 1, 2 und 3) und Kommunal-Stammrollen nach Vorschrift des Ministerial-Reskripts vom 7ten August 1826 sind das Buch zu 15 Sgr. zu erhalten in der Hartungschen Hofbuchdruckerei in Königsberg.

Lite-

## Literarische Anzeige.

So eben ist erschienen:

**Theoretisches und praktisches Lehrbuch des preußischen Civil- und Criminal-Prozesses,**

in einem, durch praktische Beispiele erläuterten, Auszug aus der preußischen allgemeinen Gerichts- und Criminal-Ordnung und der auf sie Bezug habenden neuern Gesetze. Von J. A. L. Fürstenthal. 2 Thle. Preis 3 Rthlr.

Unzer'sche Buchhandlung in Königsberg.

## Anzeige.

Den vielfältig an mich ergangenen Aufforderungen nachzukommen, habe ich eine neue Auflage des

**alten Quandtschen Gesangbuchs,**

dem Inhalte, Texte und Liederfolge treu, veranstaltet. Diese Ausgabe ist gegenwärtig beendigt. Der Preis ist für das Exempl. 20 Sgr., und wird bei Entnahme von 10 Exempl. das eilfte zugegeben.

Königsberg, den 1sten Dezember 1826.

Der Buchdrucker D. Fr. Schultz,
Altst. Langgaß No. 29., eine Treppe hoch.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 51.

Königsberg, Mittwoch den 20sten Dezember 1826.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 15. enthält:


No. 1029. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Se. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königl. Preußischen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeschlossenen Fürstlich-Lippeschen souverainen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen erhoben werden. Vom 17ten Juni 1826.

" 1030. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten November 1826, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Niederlausitz.

" 1031. Bekanntmachung, betreffend die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen. Vom 8ten Oktober 1826.

" 1032. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Oktober 1826, wegen Erhebung der Kanalgefälle vom Flößholze bei den Bielawer, Gromader, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen.

" 1033. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten Oktober 1826, durch welche der Landespolizeibehörde für diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 28sten Oktober 1810, wegen der Mühlengerechtigkeit, Anwendung findet, die Befugniß und Verpflichtung beigelegt wird, den Bau und die Veränderung einer auf fremde Mahlgäste berechneten Mühle zu versagen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 292. Wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series V. zu Staatsschuldscheinen. 29/12.

Vom 2ten Januar 1827 ab, soll die Series V. der Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen ausgegeben werden.

Das dabei stattfindende Verfahren ist folgendes:

I.

Die Ausreichung geschieht in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staatsschuldscheine

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| No. | 1 | bis | 15,000 | vom 2ten | bis 6ten | Januar |
| „ | 15,001 | „ | 30,000 | „ 8ten | „ 13ten | „ |
| „ | 30,001 | „ | 45,000 | „ 15ten | „ 20sten | „ |
| „ | 45,001 | „ | 60,000 | „ 22sten | „ 25sten | „ |
| „ | 60,001 | „ | 75,000 | „ 1sten | „ 3ten | Februar |
| „ | 75,001 | „ | 90,000 | „ 5ten | „ 10ten | „ |
| „ | 90,001 | „ | 105,000 | „ 12ten | „ 17ten | „ |
| „ | 105,001 | und drüber | | „ 19ten | „ 24sten | „ |

Jeder, welcher Coupons zu erheben hat, spezifizirt seine Staatsschuldscheine nach Nummer, Littera und Nennwerth, und zwar in der Ordnung, welche die Zahlenfolge der Nummern ergiebt. Er versieht diese Spezifikation mit seiner Namensunterschrift, welcher Stand, Wohnung und Datum hinzuzufügen ist, und übergiebt sie mit den Original-Staatsschuldscheinen der Kontrolle der Staatspapiere, bei welcher gedruckte Formulare zu jenen Spezifikationen unentgeldlich schon gegenwärtig verabreicht werden.

Die Beamten werden sich bemühen, einen Jeden, so weit es nur irgend möglich ist, sofort abzufertigen; wenn es die Menge der Arbeit aber nicht verstattet, den Tag bestimmen, an welchem diejenigen, die nicht abgefertigt werden können, sich mit ihren Staatsschuldscheinen anderweitig einzufinden haben. Erlauben es die Umstände, so wird auch ohne Rücksicht auf die bezeichnete Reihefolge, mit der Extradition, jedoch in der Voraussetzung und in dem Vertrauen verfahren, daß durch diese bloß zum Besten des Publikums abzweckende Einrichtung weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als das Ausreichungsgeschäft mit dem 24sten Februar 1827 keinesweges geschlossen, sondern für diejenigen, welche die Erhebung dieser neuen — so wie vielleicht einer

ältern

ältern Coupon-Serie, bis dahin zu bewirken verhindert waren, nach wie vor fortgesetzt wird.

Wir müssen auch hier die frühere Erinnerung wiederholen, daß weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch die dabei angestellten Beamten, noch weniger aber die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sich mit irgend Jemand über die Ausreichung der Zins-Coupons in Briefwechsel einlassen können, weshalb im Voraus alle Gesuche dieser Art abgelehnt werden und unberücksichtiget bleiben müssen.

Was zur Erleichterung des Publikums geschehen kann, besteht darin, daß

II.

Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, ihre Staatsschuldscheine zur Einziehung der Zins-Coupons entweder an die nächste Regierungs-Hauptkasse oder an die ihnen zunächst gelegene Kreiskasse einreichen können.

Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt, und spätestens bis Ende Februar 1827 thun, auch seinen Staatsschuldscheinen zwei in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen. Die genannten Kassen übersenden dann die Staatsschuldscheine unter portofreier Rubrik an die Kontrolle der Staatspapiere, welche auf denselben die Zins-Coupons abstempelt und diese mit den Staatsschuldscheinen zur unentgeldlichen Extradition an die einsendende Kasse zurückschickt.

III.

Wer die neuen Zins-Coupons, oder eine frühere Series derselben in Leipzig zu erheben wünscht, zeigt solches baldigst, spätestens aber bis Ende Januar 1827, dem dortigen Handlungshause Frege & Comp. an, und giebt demselben dabei ein doppeltes Verzeichniß seiner Staatsschuldscheine, nach Nummer, Littera und Nennwerth, wie es oben vorgeschrieben ist, worauf sodann die darnach verlangten Zins-Coupons unentgeldlich verschrieben werden, und in der Zeit vom 15ten bis letzten Februar 1827 bei unserm im Comptoir des gedachten Handlungshauses zu Leipzig alsdann anwesenden Kommissarius kostenfrei abzuheben sind, zu welchem Ende ihm aber sodann auch die Original-Staatsschuldscheine vorgelegt werden müssen, um die Coupons darauf abzustempeln.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, oder die verschriebenen Coupons, während der so eben bezeichneten Zeit, in Leipzig nicht abhebt, kann dieselben nicht mehr dort, sondern nur in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, erhalten.

IV.

Schließlich bringen wir hierbei abermals in Erinnerung, daß von den, am 3ten September 1824, am 1sten März und am 31sten August 1825 verlooseten, und durch die Staatszeitung vom 11ten September 1824, 1sten März und 3ten September 1825; so wie durch die übrigen Berliner Zeitungen und Intelligenzblätter vom 13ten September 1824, 5ten März und 3ten September 1825, außerdem aber durch sämmtliche Amtsblätter der Monarchie, nach ihren Nummern, Littera und Geldbeträge öffentlich bekannt gemachten Staatsschuldscheinen — unserer jedesmal vor dem Auszahlungstermin, und zuletzt noch unterm 12ten April d. J. in den Berliner Zeitungen vom 24sten desselben Monats erlassenen besonderen Aufforderung ungeachtet, noch immer eine sehr beträchtliche Anzahl, nämlich 2260 Stück über zusammen 325.900 Rthlr., nicht zur Realisirung präsentirt worden sind.

Da diese Staatsschuldscheine, den desfallsigen früheren Bekanntmachungen gemäß, nicht weiter verzinset, sondern zum vollen Nominalwerthe baar ausgezahlt werden, so sind dieselben nicht mit unter den übrigen, zu welchen Coupons ausgereicht werden, sondern Behufs der Quittung über ihren Kapitalbetrag, abgesondert zu spezifiziren und bei der Kontrolle der Staatspapiere einzureichen.

Berlin, den 7ten November 1826.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Dietz. v. Rochow.

---

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und den Inhabern von Staatsschuldscheinen wird es überlassen, bis Ende Februar k. J. die vorhandenen Staatsschuldscheine zur Besorgung der neuen Zins-Coupons Serie V. unserer Hauptkasse mit der im §. I. vorgeschriebenen Designation in duplo einzusenden, wovon hiernächst Jeder das bescheinigte 2te Exemplar zurückbehält, um damit die neuen Coupons beim Eingange derselben nebst Staatsschuldscheinen abholen zu können.

Die Regierungs-Hauptkasse ist angewiesen, die bei ihr eingehenden Staatsschuldscheine zu sammeln, und dieselben von 8 zu 8 Tagen bei der Königl. Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, zur Besorgung der neuen Zins-Coupons, einzureichen, mit der Einreichung aber nicht bis zum neuen Jahre zu warten, sondern damit schon gegenwärtig, sobald Staatsschuldscheine eingehen, einzureichen.

Berl

Auf den in duplo mitzusendenden Designationen muß

1) Nummer,
2) Littera,
3) Valuta,
4) der Name und Stand der Präsentanten,
5) so wie die Wohnung derselben

hervorgehen. Werden mehrere Staatsschuldscheine zugleich übergeben, so müssen sie in der Ordnung, welche die Zahlenfolge der Nummern ergiebt, spezifizirt werden.

Königsberg, den 5ten Dezember 1826.

Königl. Preußische Regierung.

---

No. 293. Betrifft die Vereinigung der Prüfungskommission zum freiwilligen Chirurgendienst bei der Armee mit der Departements-Prüfungskommission der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges sind dahin übereingekommen, daß die Prüfung der zur Ableistung ihrer Militairpflicht durch freiwilligen Chirurgendienst sich meldenden Individuen, eben so wie solches bereits nach dem §. 6. der dieserhalb ertheilten Instruktion vom 16ten Juli 1822 in Westphalen und in den Rheinprovinzen geschieht, durch die gegenwärtig auch in allen übrigen Provinzen in Wirksamkeit gesetzten Departements-Prüfungskommission der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen veranlaßt werden soll.

Zufolge dieser Bestimmung ist im Einverständniß des Königl. General-Kommando's des ersten Armee-Corps und des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen die wegen Ableistung der Militairpflicht durch freiwilligen Chirurgendienst früher festgesetzte Prüfungskommission, nebst ihren Mitgliedern, dem Herrn Regiments-Arzt Dr. Albrecht und dem Stadtphysikus Herrn Dr. v. Treyden, der Departements-Prüfungskommission der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen zugeordnet worden.

Hierdurch erleiden die Bestimmungen der zuvor bezogenen Instruktion und die der in Folge derselben erlassenen Verfügungen weiter keine Abänderung, als daß die Anordnungen, die in den §§. 7. 12. 14. und 15. dieser Instruktion in Bezug des General-Divisions-Arztes gegeben sind, nunmehr auf die Departements-Prüfungskommission für die einjährigen Freiwilligen übergegangen und auf letzte zu beziehen sind.

Die

Diejenigen jungen Leute, welche nunmehr von der ihnen nachgegebenen Erlaubniß, durch freiwilligen Eintritt in die Armee als Eskadron- oder Kompagnie-Chirurgen ihre Militair-Dienstpflicht abzulösen, Gebrauch machen wollen, werden daher angewiesen, ihre dieserwegen zu machenden schriftlichen Anträge der genannten Departements-Prüfungskommission, unter der Adresse des Herrn Regierungsraths Witt, jedoch vor den angesetzten Prüfungs-Terminen, nämlich zeitig vor dem ersten Dienstage in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober (Amtsblatt, Jahr 1826, Stück 17. Seite 107.) einzureichen.

Wenn gleich die Anmeldungen zum freiwilligen Chirurgendienst, den Gesetzen gemäß, vor dem vollendeten 20sten Lebensjahr erfolgen soll, so ist der Umstand, daß die jungen Leute, die sich diesem Dienste widmen wollen, wenn sie auch die erforderliche schulwissenschaftliche Bildung besitzen, erst im 20sten Lebensjahr ihre medizinisch-chirurgische Studien beginnen, in der Art berücksichtiget worden, daß, wenn sie sich vor dem 20sten Lebensjahr zum freiwilligen Eintritt in die Armee als Chirurgen gemeldet haben, ihre Prüfung in dieser Beziehung bis zum 23sten Lebensjahr, unter Umständen, hinaus verlegt werden kann.

In dieser Hinsicht sind die Anträge immer vor dem vollendeten 20sten Lebensjahr und zugleich auf die Zeit mit zu richten, in der die Prüfung in der genehmigten Prüfungszeit vor dem 23sten Lebensjahr zu veranlassen gewünscht werden sollte.

Königsberg, den 1sten Dezember 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 294. Einrichtung eines Land- und Stadtgerichts zu Creuzburg.

Gemäß Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 1sten September und vom 13ten November 1826 wird am 14ten Dezember d. J. das Königliche Stadtgericht zu Creuzburg aufgelöst, und statt desselben daselbst ein Königl. Land- und Stadtgericht eingerichtet.

Der Gerichtsbezirk desselben umfaßt die Stadt Creuzburg und die gegenwärtig zum Gerichtssprengel des Königl. Landgerichts zu Königsberg gehörigen Ortschaften des Kirchspiels Creuzburg, Cawern, Cammerfeld, Mühle zu Creuzburg, Dingort, Dingwalde, Döbnicken, Glautienen-Krug, Globuhnen, Kisslitten Kirchenhufen, Kleeberg, Krücken, Liepeniken, Moritten, Sollau, Sollniken und Vorwerk Sand, Schmerlstein, Schaakainen und Tiefenthal.

Bei

Bei demselben sind angestellt:

als Landrichter, der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hundt zu Saalfeld;

als Aktuarius, der Rendant und Registrator Bieffel zu Domnau, und

als Gerichtsdiener, der invalide Unteroffizier Seidenberg.

Königsberg, den 28sten November 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

No. 295. Jurisdiktion des Kämmereidorfs Rathswalde.

Die Jurisdiktion in dem Königsbergschen Kämmereidorfe Rathswalde ist durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 22sten September d. J. dem Königlichen Land- und Stadtgericht Tapiau übertragen.

Königsberg, den 5ten Dezember 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

## Nachrichten.

Der gegenwärtig bei dem Provinzial-Steuer-Direktorat beschäftigte Regierungsrath Heyne tritt mit Allerhöchster Königlicher Zustimmung als Justitiar den Abtheilungen des Innern und für Kirchenverwaltung und Schulwesen in die Königliche Regierung zurück.

Dem Gold- und Silberarbeiter Johann Ferdinand Reichel ist, in Folge der bei der Provinzial-Eichungs-Kommission zu Königsberg gut bestandenen Prüfung, als Gold- und Silber-Probirer in dieser Eigenschaft das Qualifikations-Attest von der Königl. Regierung daselbst ertheilt, und derselbe dadurch berechtigt worden, die Geschäfte eines Gold- und Silber-Probirers zu verrichten.

Mit Bezug auf die Verfügung im Amtsblatt vom Jahre 1823 S. 215. wird dieses hierdurch bekannt gemacht.

Die

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren

Karl Friedrich Wilhelm Lindemann, und
Karl Gustav Ludwig Robde

sind gemäß Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 20sten November d. J. zu Referendarien befördert.

---

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 51.

Königsberg, Mittwoch den 20sten Dezember 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Nachbenannter Schäferknecht Michael Wroblewski, aus Karniewo im Königreiche Pohlen gebürtig, welcher wegen Mangel an Legitimation arretirt wurde, auch verdächtig ist, die bei sich geführten 14 Stück Schaafe entwandt zu haben, ist vom 11ten auf den 12ten d. M. aus der hiesigen städtischen Wache entwichen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit an das unterzeichnete Domainenamt, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten, abliefern zu lassen.

Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Königl. Domainenamt Strasburg, den 13ten November 1826.

Im Auftrage der

Königl. Preußischen Regierung.

Signalement. Der Schäferknecht Michael Wroblewski ist katholischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkele Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze und lange Nase, rasirten Bart, ovales Kinn und Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Statur, und spricht polnisch.

Bekleidung: dunkelblautuchener Mantel, blauleinene Jacke mit rothgewürfelten Streifen, dergleichen Weste, blautuchene Hosen, lederne Stiefeln, schwarzer runder Hut, und leinenes Hemde.

Der Färbergesell Christian Gottlieb Seiffert, aus Miltweide im Königreich Sachsen gebürtig, nur der deutschen Sprache mächtig, und mit einem Bruch behaftet, 59 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, lutherischer Religion, von starker Statur, gesunder Gesichtsfarbe, etwas länglicher Gesichtsform, mit grauen Haaren, mit kahler und etwas breiter Stirn, grauen Augen, grauen Augenbraunen, grauem Bart, grau und schwarz gemischtem Backenbart, mittler Nase, gewöhnlichem Munde, fehlerhaften Zähnen, rundem Kinn, war wegen mangelnder Legitimation und lügenhafter Angabe 6 Monate lang in hiesiger Korrektions-Anstalt verhaftet, wurde am 26sten Juli d. J. entlassen, und mittelst Reiseroute über Königsberg, Heiligenbeil, Braunsberg, Elbing, Marienburg, Marienwerder, Graudenz, Thorn ꝛc. in gerader Tour nach Posen, in seine Heimat zurückgewiesen, wo er jedoch bis jetzt nicht eingetroffen ist.

Wahrscheinlich hat sich der ꝛc. Seiffert auf strafbare Weise andere Reise-Dokumente zugeeignet, und treibt sich nunmehro wiederum vagabondirend herum. Wir empfehlen diesen Vagabonden der polizeilichen Aufmerksamkeit dringendst an.

Tapiau, den 12ten Dezember 1826.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der Schuhmachergeselle Friedrich Grund, aus Bernstadt gebürtig, hat seinen in Kalisch erhaltenen Reisepaß in Warschau angeblich vergessen, es ist ihm daher heute ein neuer Paß zur Reise nach Braunsberg und Elbing auf vier Monate ertheilt; welches hiedurch zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht wird.

Zinten, den 12ten Dezember 1826.

Der Magistrat.

Dem Herrn Salarien-Kassen-Rendant Kilbach in Fischhausen ist der Stich-Coupon vom Pfandbriefe Kl. Scharlack No. 1. über 500 Rthlr. pro Johanni 1826 abhanden gekommen.

Königsberg, den 11ten Dezember 1826.

Königl. Ostpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Das eine Meile von Saalfeld gelegene adel. Gut Höfen soll in termino

den 26sten Februar 1827,

Vormittags um 11 Uhr, in unserm Geschäftszimmer von Trinitatis 1827 ab, auf 3 Jahre zur Pacht lizitirt, und mit dem 1sten April d. J. übergeben werden. Die Pachtbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Mohrungen, den 30sten November 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zum

Zum öffentlichen Verkauf folgender im Dorfe Gronau, Amts Wormditt, belegener Eigenkäthner-Grundstücke, als:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) | des Peter Tolzdorf, | taxirt | auf | 70 | Rthlr. |
| 2) | " Taddeus Kreidner, | " | " | 30 | " |
| 3) | " Joseph Tolzdorf, | " | " | 33 | " 10 Sgr. |
| 4) | " Johann Schwarz | " | " | 150 | " |
| 5) | " Simon Schulz | " | " | 150 | " |
| 6) | " Jakob Hallmann | " | " | 75 | " |
| 7) | " Johann Hallmann | " | " | 150 | " |
| 8) | " Anton Schwarz | " | " | 180 | " |
| 9) | die beiden Gärtner-Grundstücke der Michael Wolfschen Erben resp. auf | | | 116 | " 20 Sgr. |
| | und auf . . . | | | 150 | " |

abgeschätzt, ist ein peremtorischer Lizitations-Termin

auf den 7ten Februar 1827,

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Instruktions-Zimmer anberaumt, zu welchem Kauflustige hiedurch vorgeladen werden.

Wormditt, den 8ten Dezember 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es soll auf der frischen Nehrung, etwa 1 Meile von Pillau entfernt, als Entrepriseban eine Waldwärter-Wohnung erbaut werden, wozu der Anschlag auf die Summe von 694 Rthlr. 13⅓ Sgr. abschließt. Wir fordern demnach die darauf Reflektirenden hiermit auf, sich zu dem Termin

den 22sten Januar 1827,

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäfts-Lokale einzufinden, woselbst der Zuschlag an den Mindestfordernden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung zu Königsberg, erfolgen wird. Der Anschlag nebst der zugehörigen Zeichnung können jederzeit Vormittags bei uns eingesehen werden.

Pillau, den 15ten Dezember 1826.

Königl. Strand-Polizei-Inspektion No. 1.

Zum Verkauf mehrerer abgepfändeter Gegenstände, als Wagen und Geschirr, Pferde und Vieh, Flachs, Meubles und Hausgeräthe, ist ein Termin

auf den 24sten Januar k. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Dorfe Gronau anberaumt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Wormditt, den 2ten Dezember 1826.

Königl. Ostpreuß. Land- und Stadtgericht.

Die Generalpacht des Königl. Domainenamts Putzig soll von Trinitatis künftigen Jahres ab auf 6 nacheinander folgende Jahre, also bis dahin 1833, von neuem verliehen werden. Es gehören hiezu folgende Gegenstände:

1) Das Vorwerk Czechoczyn (als Wohnsitz des Beamten), zum Flächeninhalt von

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 417 | Morgen | 85 | □Ruthen | Acker, |
| 19 | — | 168 | — | Gärten, |
| 180 | — | 55 | — | Wiesen, |
| 48 | — | 175 | — | Roßgärten. |

2) Das Vorwerk Bresin, von

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 565 | Morgen | 141 | □Ruthen | Acker, |
| 180 | — | 120 | — | Wiesen, |
| 37 | — | 122 | — | Gärten. |

3) Das Vorwerk Rekausche Milcherei, von

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 148 | Morgen | 179 | □Ruthen | Acker, |
| 134 | — | 48 | — | Wiesen, |
| 3 | — | 38 | — | Gärten, |

außer den zu 3 Vorwerken gehörigen Weideländereien.

4) Die mit dem Vorwerk Czechoczyn verbundene Brau- und Brennerei, so wie auch das Verlagsrecht über die zwangspflichtigen Schankstellen im Amte.

5) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzen der Vorwerke, so wie auch Behufs des Lachsfanges vorlängst dem Ufer der Ostsee in dem Distrikt von Karwenbruch bis Großendorf.

6) Die Erhebung der unbeständigen Gefälle für das Legen der Aalhäcke in der Ostsee in vorgedachter Strecke.

Die Vorwerksgebäude sind im besten baulichen Zustande, und insbesondere gewähren das Wohnhaus und die Gartenanlagen in Czechoczyn dem Beamten einen angenehmen Aufenthalt. In der Nähe dieses Vorwerks liegt die Rekausche Milcherei, und in einer Entfernung von einer Meile das Vorwerk Bresin. Die Vorwerke sind von Danzig 5 bis 6 Meilen und von Neustadt und Putzig 1 bis 2 Meilen entfernt.

Der Generalpächter muß zugleich die Polizei- und Kassenverwaltung im Bezirk des Amts Putzig gegen eine jährliche Remuneration von

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | an Gehalt | 360 | Rthlr. |
| b) | zu Schreibmaterialien | 39 | = |
| c) | = Postbotenlohn | 12 | = |
| d) | = Heizungskosten | 32 | = 3 Sgr. 9 pf. |
| | in Summa | 443 | Rthlr. 3 Sgr. 9 pf., |

entweder selbst übernehmen, oder der unterzeichneten Regierung die Bestellung eines geeigneten Stellvertreters hiezu auf seine Kosten überlassen.

Behufs

Behufs der Verpachtung dieser vorgedachten Gegenstände haben wir einen Lizitations-Termin in dem hiesigen Regierungsgebäude

am 13ten Januar 1827,

Vormittags von 10 bis 1 Uhr, angesetzt.

Die nähern Pachtbedingungen sind in unserer Domainen-Registratur einzusehen, auch können den Pachtliebhabern die Ertragsanschläge, nach welchen bisher ein jährlicher Pachtzins von 1828 Rthlr. 5 Sgr. 6 pf. entrichtet wird, vorher hier und im Amte Putzig vorgelegt werden.

Zur Sicherheit wegen Erfüllung der Pachtbedingungen und der den Beamten anzuvertrauenden Hebung der Königl. Gefälle ist eine Kaution von 3000 Rthlr. in Staatspapieren erforderlich. Jeder Lizitant muß sein Vermögen zur Bestellung dieser Kaution und Betriebskapital zur Uebernahme der Wirthschaft im Termin nachweisen, auch seine Qualifikation zur Verwaltung der Amtsgeschäfte darthun; der Meistbietendgebliebene aber ist verpflichtet, die Kaution bei der Regierungs-Hauptkasse sogleich zu deponiren, indem der Zuschlag von der einzuholenden Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii abhängig ist.

Danzig, den 5ten November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Von den Reichsgräfl. von Finkensteinschen Gütern werden

1) die Lehngüter Jankendorf, Brothen, Lodehnen, Kottenay, Schweide und ein Antheil in Groß-Brodsende, im Hauptamt Preuß. Mark gelegen, und
2) das Allodialgut Körten bei Jankendorf in Termino
den 12ten Januar k. J.,
um 10 Uhr Vormittags, im Hofe zu Jankendorf;
3) die Güter Ganshorn, Seelesen, Ostrowitt, Groß-Schlaffen und Plonchau bei Gilgenburg, in Termino
den 27sten Januar k. J.,
um 10 Uhr Vormittags, auf dem hiesigen Schlosse

auf sechs nacheinander folgende Jahre zur Pacht ausgeboten werden, daher Pachtlustige, welche die erforderlichen Kautionen zu bestellen im Stande sind, zu den vorgedachten Terminen hiemit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können ad 1. und 2. in Jankendorf und resp. in Preuß. Mark, und ad 3. bei der Gilgenburgschen Oekonomie-Inspektion eingesehen werden.

Gilgenburg, den 20sten November 1826.

Reichsgräfl. von Finkenstein-Gilgenburgsche und Jankendorfsche Patrimonial-Gerichte.

Die

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Niederunger Kreise belegene, bisher zum Remonte-Depot benutzte Königl. Domaine Kukerneese soll vom 1sten Juni 1827 ab, auf 6 oder 12 Jahre verpachtet, oder auch zum vollen Eigenthum verkauft werden.

Der Lizitations-Termin wird

auf den 31sten Januar 1827,

Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schwinck anberaumt.

Die Pachtkaution ist auf 2000 Rthlr. festgesetzt, und muß im Termin selbst in Staatspapieren, baarem Gelde, Landschafts-Obligationen oder in pupillarisch sichern Privat-Dokumenten niedergelegt werden, und werden Kauf-, so wie Pachtlustige zum Gebot nicht früher zugelassen, bevor sie sich bei dem Kommissarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und ihre persönliche Befugniß, Grundstücke zu pachten oder zu kaufen, genügend ausgewiesen haben.

Die Zuschlagsertheilung wird ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und es bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Kauf- und Pachtlustige durch sein Gebot verpflichtet.

Das Gut besteht in dem Vorwerk Kukerneese, in der Braus und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ½ Meile von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß, und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 456 | Morgen | 92⅔ | Ruthen | Preuß. Acker, |
| 281 | " | 26 | " | " jährliche Wiesen, |
| 292 | " | 131 | " | " Feldwiesen, |
| 32 | " | 34⅓ | " | " Roßgärten. |
| 72 | " | 150 | " | " Separatweide, |
| 25 | " | 133 | " | " Gärten für anzusetzende Insileute, |
| 23 | " | 106 | " | " Obst-, Geköch- und Hopfen-Gärten, |
| 5 | " | 59 | " | " Gekochgärten der Deputanten, |
| 30 | " | 56 | " | " Teiche, Dömpel und Graben, |
| 11 | " | 149 | " | " Hof- und Baustellen, |
| 29 | " | 56 | " | " Landstraßen, Triften und Wege und Windmühlenberg. |

Summa 1261 Morgen 93 Ruthen Preuß.

Die Aecker in Kukerneese sind zum größten Theil 1ster und 2ter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise.

Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futterertrag.

Kauf-

Kauf- und Pachtlustigen wird der Ober-Registrator Sutorius die Kauf-, so wie die Pachtbedingungen, den Flurplan und das Vermessungs-Register zur Einsicht vorlegen.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remonte-Depot zu Kukernecse und bei dem Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 20sten November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Auf der Chaussee-Strecke von Schwetz bis Neuenburg kann eine bedeutende Anzahl Steinschläger beschäftigt werden, die für einen jeden Kummen zu 24 Kubikfuß, und zwar

1) für die Packsteine, 3 Zoll equirt groß, 2½ Sgr.
2) = = Zwicksteine, 2 = = = 3½ =
3) = = Decksteine, 1 = = = 6 =

erhalten, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß die Steinschläger sich in Gruppe zu melden und sofortige Anstellung zu gewärtigen haben.

Gruppe, den 9ten Dezember 1826.

Die mir hieselbst in Erbpacht zugehörige Wassermühle mit zwei Mahl- und einem Graupengange und einer Schneidemühle, beide oberschlächtig, nebst Gebäuden, Gärten und Wiesen, bin ich willens, aus freier Hand zu verkaufen; resp. Kauflustige können sich bei mir melden, und die Bedingungen, welche ich sehr annehmbar stellen werde, erfahren.

Ober-Ecker, bei Zinten, den 5ten Dezember 1826.

Braun.

Einige am rothen Krahn lagernde, vorzüglich schöne englische Graup-Mühlensteine sind zum billigen Preise zu verkaufen und no deshalb in der Magistergasse No. 26, dicht an der Honigbrücke, bei D. H. urbani zu melden.

Das Gasthaus zur neuen Kunststraße am Nassengärter-Thor, bestehend aus 5 heizbaren und 2 Sommer Stuben, 1 Kammer, 2 Küchen, 2 Kellern, großem Hofraum mit 2 Einfahrten, kleinem Garten nebst Kegelbahn, Stallung für 41 Pferde, freie Weide für div. Vieh, Feld zu 50 Scheffel Aussaat und 8½ Morgen Kulmisch Wiesenland, (am Pregel) ist Eigenthümerin Willens, zu verkaufen, oder von Ostern k. J. zu verpachten; man melde sich Polnische Straße No. 12.

Ein

Ein junger Mensch, der die Schreiberei und Landwirthschaft erlernt hat und vortheilhafte Zeugnisse darüber besitzt, sucht in einer größern Wirthschaft auf dem Lande ein Unterkommen. Darauf Reflektirende werden ergebenst ersucht, ihre Bedingungen versiegelt unter der Addresse T. W. dem Intelligenz-Comptoir in Königsberg gefälligst abzugeben.

## Anzeige.

Den vielfältig an mich ergangenen Aufforderungen nachzukommen, habe ich eine neue Auflage des

**alten Quandtschen Gesangbuchs,**

dem Inhalte, Texte und Liederfolge treu, veranstaltet. Diese Ausgabe ist gegenwärtig beendigt. Der Preis ist für das Exempl. 20 Sgr., und wird bei Entnahme von 10 Exempl. das eilfte zugegeben.

Königsberg, den 1sten Dezember 1826.

Der Buchdrucker D. Fr. Schultz,
Altst. Langgass No. 29., eine Treppe hoch.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

## No. 52.

Königsberg, Mittwoch den 27sten Dezember 1826.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 16. enthält:


No. 1034. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten November 1826, wodurch der §. 35. Litt. o. des allerhöchst genehmigten Plans der See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin (Gesetzsammlung von 1825, No. 931.) deklarirt wird.

„ 1035. Allerhöchste Verordnung vom 18ten November 1826, wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Kommunal-, Land- und Kreisrage des Marggrafthums Niederlausitz, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 57. und 58. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823, eintreten sollen.

„ 1036. Allerhöchste Verordnung vom 18ten November 1826, wegen Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtags-Abgeordnete der Ritterschaft der Niederlausitz.

„ 1037. Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten November 1826, wegen wirksamerer Verbreitung der durch das Gesetz vom 30sten September 1821 eingeführten neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 296. Polizei-Kontraventionen betreffend.

In Folge einer neuerlichen Cirkular-Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern hat die hiesige Königliche Regierung sämmtliche ihrer Aufsicht untergeordnete Polizeibehörden angewiesen, bei Eröffnung eines jeden na[illegible]13. des Anhangs zur allgem. Gerichtsordnung abgefaßten Resoluts in Polizei-Kontraventions-Sachen die Kontravenienten dahin zu belehren:

daß ihnen innerhalb zehn Tagen entweder der Rekurs an die vorgesetzte Regierung, oder die Provokation auf gerichtliche Untersuchung zustehe; daß aber, wenn der eine oder der andere Weg eingeschlagen wird, auch in den fernern Instanzen eine Abweichung davon, namentlich die spätere Berufung auf rechtliches Gehör, nicht zulässig ist.

Da das unterzeichnete Oberlandesgericht mit dem Grundsatze, daß Provokationen auf rechtliches Gehör nur gegen ein von einer Polizeibehörde in erster Instanz abgefaßtes Resolut zuzulassen sind, vollkommen einverstanden ist, so werden sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements hiedurch angewiesen;

etwanige Provokationen der Polizei-Kontravenienten gegen Resolute höherer Instanzen in vorkommenden Fällen von der Hand zu weisen.

Königsberg, den 19ten Dezember 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 297. Das Porto für Banko-Interimsscheine und für Banko-Obligationen betr.

Es wird zur Vermeidung von unrichtigen Deklarationen, bei Versendungen von Dokumenten, zur Kenntniß des Publikums gebracht: daß das Porto für

a. Banko-Interimsscheine, außer Cours gesetzte Banko-Obligationen, Banko-Anweisungen auf bestimmte Inhaber (gegen Giro und Legitimation) wie für Wechsel, nach der Schrift-Taxe erhoben wird,

dagegen wird für

b. Banko-Obligationen, alte und neue, das Porto für courshabende Papiere,

und für

c. Banko-Scheine (d. i. auf jeden Inhaber lautende Bankonoten), imgleichen Seehandlungs-Scheine, Kassen-Verein-Scheine, Pommersche Ritterschafts-Bankscheine ꝛc. und für ähnliche, dem baaren Gelde gleich zu achtende,

auf

auf jeden Inhaber lautende, nicht Cours habende Papiere das Porto für Papiergeld

erhoben.

Bei den Versendungs-Gegenständen ad b. und c. darf daher niemals die gesetzliche richtige Deklaration des Realwerths auf der Brief-Adresse fehlen, widrigenfalls die gesetzlichen Strafen eintreten.

Berlin, den 16ten Dezember 1826.

Der General-Postmeister.

Nagler.

---

## Nachrichten.

Die bei der Haberbergischen Kirche in Königsberg erledigte evangelische Pfarre ist dem Superintendenten Dr. Wald, bisherigem Pfarrer der Altstädtischen Kirche daselbst, verliehen.

Die bei der lateinischen Schule zu Rößel erledigte dritte ordentliche Lehrerstelle ist durch den Schulamts-Kandidaten Johann Sakolowski besetzt worden.

Gemäß Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29sten November d. J. ist der Oberlandesgerichts-Auskultator Franz Naunyn zum Referendarius befördert.

Der bisherige Baukondukteur Hagen ist als Hafen-Bau-Inspektor in Pillau angestellt worden.

Der Pharmazeut Karl Wilhelm Ferdinand Troje ist zum Apotheker erster Klasse approbirt, und zum Betriebe des Apotheker-Gewerbes in Königsberg konzessionirt und vereidigt worden.

---

Von den im abgewichenen Sommer in der hiesigen Hebammen-Bildungsanstalt unterrichteten Lehrtöchtern sind nach überstandener Prüfung entlassen, und nach vorhergegangener Vereidigung zum Betrieb des Hebammen-Gewerbes in jedem beliebigen Ort in den Königl. Preuß. Staaten, jedoch mit Ausschluß der Städte, die über 20,000 Einwohner zählen, berechtiget worden:



1) Char-

1) Charlotte Boschatzki geb. Brauſewetter, mit dem Zeugniſſe, vorzüglich guter Kenntniſſe;
2) Juliana Dorothea Schirrmacher geb. Marowski,
3) Dorothea Jänke geb. Töllner,
4) Maria Charlotta Kund geb. Blum,
5) Anna Regina Klein geb. Eiſcherſch,
6) Katharina Hauptmann geb. Thiergart.
7) Juliana Charlotta Wermke geb. Schamz,
mit dem Zeugniſſe, recht guter Kenntniſſe;
8) Charlotte Rappolt,
9) Maria Stern geb. Gliedeaski,
10) Gottliebe Jacubuß geb. Koslowski,
11) Catharina Mavrotzki geb. Gaskowski,
12) Barbara Dorothea Botzke geb. Metz,
13) Charlotte Karoline Grunwald geb. Hekke,
14) Charlotte Deutſchleben geb. Bikels,
15) Charlotte Magnus geb. Fohlmeiſter,
16) Helena Dorothea Thörner geb. Joſt,
17) Chriſtine Topſchewski geb. Gerlach,
18) Karoline Kohrs geb. Friſſer,
19) Henriette Amalia Bolde geb. Päſch,
mit dem Zeugniſſe, guter Kenntniſſe.

Als Bezirks-Hebammen ſind angeſtellt:
20) Anna Lau geb. Göbel, für den Landhebammen-Bezirk Tolckſdorf,
21) Anna Karoline Beckmann geb. Kikel, für den Landhebammen-Bezirk Barten, und
22) Louiſe Ley geb. Platz, für den Landhebammen-Bezirk Lanzheim, Kaſſenburgſchen Kreiſes,
mit dem Zeugniſſe, guter Kenntniſſe.

## Nachrichten über Viehkrankheiten.

In dem Vorwerk Kühnhagenbruch, Friedländſchen Kreiſes, herrſcht unter dem Rindvieh die Lungenſäule.

# Oeffentlicher Anzeiger.

## No. 52.

Königsberg, Mittwoch den 27sten Dezember 1826.


## Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte höchst verdächtige Vagabonde, Knecht Christoph Mitsch, ist mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem hiesigen Amtsgefängnisse entwichen, und soll aufs schleunigste wieder zur Haft gebracht werden.

Es werden demnach alle resp. Militair- und Civilbehörden aufs dringendste ersucht, auf den ꝛc. Mitsch ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfall arretiren, und unter sicherem Geleite, gegen Erstattung der Kosten, hierher transportiren zu lassen.

Voigtshoff, den 18ten Dezember 1826.

Königl. Preuß. Domainenamt Seeburg.

Signalement. Der ꝛc. Christoph Mitsch ist aus Makelkeim, zu Prassen bei Schippenbeil gehörig, gebürtig, 28 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, gewöhnliche Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, volle Zähne, gewöhnliches Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und spricht deutsch.

Bekleidet war er mit einem grautuchenen Rock mit blanken Knöpfen, grün wollener Weste mit dergleichen Knöpfen, blauleinenen Beinkleidern, Stiefeln, und schwarzem runden Hut.

Steckbrief. Es ist dringend verdächtig, daß ein gewisser Friedrich Fischer, der unten näher signalisirt, und sich durch eine Bescheinigung aus dem Berliner Arbeitshause als unverdächtig legitimirt, beim Wirthen Beuttler in Gr. Sittkeim am 13ten d. M. einen Diebstahl vermittelst Einbruchs verübt habe; die gestohlenen Sachen bestehen in einem Scheffel Weizen, vier Getreidesäcken, zwei grün- und weißwollenen Gefäßen, und einer grünen Schlittendecke.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden werden ersucht, auf den ꝛc. Fischer zu vigiliren und im Betretungsfall gegen Erstattung der Kosten hier einliefern zu lassen.

Amt Laymen, den 19ten Dezember 1826.



Signa-

Signalement. Der Friedrich Fischer ist mittler Statur, ohngefähr 36 Jahr alt, und hauptsächlich daran kenntlich, daß ihm das rechte Auge fehlt. Bekleidet war er mit einem schwarzen Filzhut, altem blautuchenen Mantel, weißwollenen Beinkleidern, und zerrissenen Schuhen.

Steckbrief. Die unten signalisirten, resp. wegen Straßenraubes und mehrerer Diebstähle hier inhaftirten Verbrecher:

1) der Bauer Nikolaus Klein, und
2) die Instfrau Katharina Schirmeit

sind in der verflossenen Nacht mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen.

Die resp. Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf diese gefährlichen Verbrecher vigiliren, im Betretungsfalle sie sofort verhaften, und unter sicherem Transport gegen Erstattung der Kosten an uns gefälligst abliefern zu lassen.

Signalement des ꝛc. Klein:

Derselbe ist aus Nattern, Amts Allenstein, gebürtig, und war dessen Aufenthaltsort ebendaselbst; er ist katholischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, hohe freie Stirn, braune Auzenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, dunkeln rasirten Bart, weiße vollzählige Zähne, kleines Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßig starker Gestalt, spricht nur polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: alter schwarzer Filzhut mit schmalem weißbuntem Bande, bunt kattunes Halstuch, hellgrün wollene Weste mit Tuchknöpfen, weiße halbtuchene Jacke mit weiß metallnen Knöpfen, alter zerrissener blautuchener Mantel mit einigen großen metallnen Knöpfen, weißleinene Hosen, gute Stiefeln und keine Strümpfe.

Signalement der ꝛc. Schirmeit:

Die Katharina Schirmeit geb. Ripholz ist aus Rosenau gebürtig und hat sich in Allenstein aufgehalten; dieselbe ist katholischer Religion, 45 Jahr alt. 4 Fuß 2 Zoll groß, von hagerer Figur, gerader Haltung, spricht polnisch, hat eine helle Stimme, längliches Gesicht, kurz beschnittene Haare, gesunde Augen, längliche etwas gebogene Nase, weiße Zähne, rundes Kinn, gesundes, bleiches Ansehen, gewöhnliche Mundart, bleiche Gesichtsfarbe, schwärzliches Haar, schwärzliche Augen, gewöhnlichen Mund, und fehlen ihr im Vordermunde auf der linken Seite unten zwei, auf der rechten Seite unten zwei und oben zwei Zähne. Besondere Kennzeichen: der Mittelfinger an der rechten Hand ist etwas gekrümmt.

Bekleidung: eine gelbbunt zerrissene Mütze, ein weißes schlechtes Kopftuch, ein altes blau- und rothbuntes Kodder, statt Halstuch, eine blauweiß drillichte Wiste, eine leinene blaustreifige Jacke, ein flunkner streifiger Unterrock, ein schlechtes leinenes Hemde, und ein Paar wollene Strümpfe, mit Tuch besetzt.

Allenstein, den 17ten Dezember 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nach

Nach einer Benachrichtigung des Herrn Obristen und Kommandeur v. Braunschweig, ist der Leichnam des durch den Steckbrief vom 10ten November d. J. verfolgten Füsilier des 4ten Linien-Infanterie-Regiments Johann Böhnke (siehe öffentlicher Anzeiger No. 47. des diesjährigen Amtsblatts, Seite 403.) am 5ten d. M. im Stadtgraben zu Danzig gefunden worden.

Den resp. Polizeibehörden und der Kreis-Gensd'armerie wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 12ten Dezember 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die am 22sten v. M. von hier entwichene, und durch den Steckbrief vom 24sten November d. J. im öffentlichen Anzeiger No. 49. verfolgte Elisabeth Brzosk ist in Polen wieder eingefangen, und am 13ten d. M. hier eingeliefert.

Neidenburg, den 18ten Dezember 1826.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Der Huf- und Waffenschmidt-Geselle Hans Heinrich Menke, aus Soltau im Hannöverschen gebürtig, hat sein zu Dresden unterm 3ten Oktober 1823 ausgestelltes und am 24sten Oktober d. J. in Memel zur Herreise visirtes Wanderbuch verloren.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen mit diesem Legitimations-Papier, wird solches hiermit bekannt gemacht.

Königsberg, den 14ten Dezember 1826.

Königliches Polizei-Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Schmidt.

---

Die Herren Gutsbesitzer und Wollhändler, welche ihre Wolle noch liegen haben und durch meine Vermittelung hier zu verkaufen wünschen, bitte ich, mir in frankirten Briefen von der Quantität und dem Preise Anzeige zu machen.

Der vereidete Wollmäkler B. W. Lietzmann in Berlin, breite Straße No. 10.

Schaafe, so zu kaufen verlangt werden.

Es werden eine Anzahl guter, junger, veredelter Mutterschaafe, tragend oder mit Lämmern, zu kaufen verlangt; wer dergleichen Schaafe zu verkaufen hat, beliebe sich in portofreien Briefen an das Dominium Zatzkowen, bei Sensburg, zu wenden.

Das bei Saalfeld gelegene adel. Gut Klein-Hanswalde soll von Trinitatis d. J. ab, auf 3 Jahre unter denen feststehenden Pachtbedingungen, die in unserer Registratur einzusehen sind, in termino

den 12ten März 1827,

Vormittags um 10 Uhr, auf unserm Geschäftszimmer zur Pacht lizitirt werden.

Mohrungen, den 12ten Dezember 1826.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die Generalpacht des Königl. Domainenamts Putzig soll von Trinitatis künftigen Jahres ab auf 6 nacheinanderfolgende Jahre, also bis dahin 1833, von neuem verliehen werden. Es gehören hiezu folgende Gegenstände:

1) Das Vorwerk Czechoczyn (als Wohnsitz des Beamten), zum Flächeninhalt von

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 417 | Morgen | 85 | □Ruthen | Acker, |
| 19 | — | 168 | — | Gärten, |
| 180 | — | 55 | — | Wiesen, |
| 48 | — | 175 | — | Roßgärten. |

2) Das Vorwerk Bresin, von

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 565 | Morgen | 141 | □Ruthen | Acker, |
| 180 | — | 120 | — | Wiesen, |
| 37 | — | 122 | — | Gärten. |

3) Das Vorwerk Rekausche Milcherei, von

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 148 | Morgen | 179 | □Ruthen | Acker, |
| 134 | — | 48 | — | Wiesen, |
| 3 | — | 38 | — | Gärten, |

außer den zu 3 Vorwerken gehörigen Weideländereien.

4) Die mit dem Vorwerk Czechoczyn verbundene Brau- und Brennerei, so wie auch das Verlagsrecht über die zwangspflichtigen Schankstellen im Amte.

5) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzen der Vorwerke, so wie auch Behufs des Lachsfanges vorlängst dem Ufer der Ostsee in dem Distrikte von Karwenbruch bis Großendorf.

6) Die Erhebung der unbeständigen Gefälle für das Legen der Aalhäcke in der Ostsee in vorgedachter Strecke.

Die Vorwerksgebäude sind im besten baulichen Zustande, und insbesondere gewähren das Wohnhaus und die Gartenanlagen in Czechoczyn dem Beamten einen angenehmen Aufenthalt. In der Nähe dieses Vorwerks liegt die Rekausche Milcherei, und in einer Entfernung von einer Meile das Vorwerk Bresin. Die Vorwerke sind von Danzig 5 bis 6 Meilen und von Neustadt und Putzig 1 bis 2 Meilen entfernt.

Der Generalpächter muß zugleich die Polizei- und Kassenverwaltung im Bezirk des Amts Putzig gegen eine jährliche Remuneration von

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) an Gehalt | 360 | Rthlr. | |
| b) zu Schreibmaterialien | 39 | = | |
| c) = Postbotenlohn | 12 | = | |
| d) = Heizungskosten | 32 | = | 3 Sgr. 9 pf. |
| in Summa | 443 | Rthlr. | 3 Sgr. 9 pf., |

entweder selbst übernehmen, oder der unterzeichneten Regierung die Bestellung eines geeigneten Stellvertreters hiezu auf seine Kosten überlassen.

Behufs

Behufs der Verpachtung dieser vorgedachten Gegenstände haben wir einen Lizitations-Termin in dem hiesigen Regierungsgebäude

am 13ten Januar 1827,

Vormittags von 10 bis 1 Uhr, angesetzt.

Die nähern Pachtbedingungen sind in unserer Domainen-Registratur einzusehen, auch können den Pachtliebhabern die Ertragsanschläge, nach welchen bisher ein jährlicher Pachtzins von 1828 Rthlr. 5 Sgr. 6 pf. entrichtet wird, vorher hier und im Amte Putzig vorgelegt werden.

Zur Sicherheit wegen Erfüllung der Pachtbedingungen und der den Beamten anzuvertrauenden Hebung der Königl. Gefälle ist eine Kaution von 3000 Rthlr. in Staatspapieren erforderlich. Jeder Lizitant muß sein Vermögen zur Bestellung dieser Kaution und Betriebskapital zur Uebernahme der Wirthschaft im Termin nachweisen, auch seine Qualifikation zur Verwaltung der Amtsgeschäfte darthun; der Meistbietendgebliebene aber ist verpflichtet, die Kaution bei der Regierungs-Hauptkasse sogleich zu deponiren, indem der Zuschlag von der einzuholenden Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii abhängig ist.

Danzig, den 5ten November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Niederunger Kreise belegene, bisher zum Remonte-Depot benutzte Königl. Domaine Kukerneese soll vom 1sten Juni 1827 ab, auf 6 oder 12 Jahre verpachtet, oder auch zum vollen Eigenthum verkauft werden.

Der Lizitations-Termin wird

auf den 31sten Januar 1827,

Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schwinck anberaumt.

Die Pachtkaution ist auf 2000 Rthlr. festgesetzt, und muß im Termin selbst in Staatspapieren, baarem Gelde, Landschafts-Obligationen oder in pupillarisch sichern Privat-Dokumenten niedergelegt werden, und werden Kauf-, so wie Pachtlustige zum Gebot nicht früher zugelassen, bevor sie sich bei dem Kommissarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und ihre persönliche Befugniß, Grundstücke zu pachten oder zu kaufen, genügend ausgewiesen haben.

Die Zuschlagsertheilung wird ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und es bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Kauf- und Pachtlustige durch sein Gebot verpflichtet.

Das Gut besteht in dem Vorwerk Kukerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ½ Meile von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß, und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 456 | Morgen | 92⅔ | Ruthen | Preuß. Acker, |
| 281 | " | 26 | " | " jährliche Wiesen, |
| 292 | " | 131 | " | " Feldwiesen, |
| 32 | " | 34⅓ | " | " Roßgärten, |
| 72 | " | 150 | " | " Separatweide, |
| 25 | " | 133 | " | " Gärten für anzusetzende Instleute, |
| 23 | " | 106 | " | " Obst-, Geköch- und Hopfen-Gärten, |
| 5 | " | 59 | " | " Geköchgärten der Deputanten, |
| 30 | " | 56 | " | " Teiche, Dömpel und Graben, |
| 11 | " | 149 | " | " Hof- und Baustellen, |
| 29 | " | 56 | " | " Landstraßen, Triften und Wege und Windmühlenberg. |

Summa 1261 Morgen 93 Ruthen Preuß.

Die Aecker in Kukerneese sind zum größten Theil 1ster und 2ter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise.

Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futterertrag.

Kauf- und Pachtlustigen wird der Ober-Registrator Sutorius die Kauf-, so wie die Pachtbedingungen, den Flurplan und das Vermessungs-Register zur Einsicht vorlegen.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remonte-Depot zu Kukerneese und bei dem Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 20sten November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die beiden Königl. Glashütten Gellguhnen, im Forstrevier Ramuck, und Adamsverdruß, im Forstrevier Puppen, hiesigen Regierungsbezirks, belegen, werden im Laufe des Jahres 1827 pachtlos, und es soll daher eine anderweite Verpachtung, und zwar für Gellguhnen vom 22sten Dezember 1827 ab, für Adamsverdruß aber von Trinitatis desselben Jahres ab, auf 12 nacheinander folgende Jahre eintreten.

Zur Verpachtung der Glashütte zu Adamsverdruß haben wir einen Termin

auf den 22sten März

in Ortelsburg, zu der von Gellguhnen

auf den 24sten März 1827

in Allenstein vor unserm Kommissarius Forstmeister Behrends, anberaumt, und laden einen jeden Pachtlustigen, der sich jedoch im Termin seiner Zahlung und Kautionsfähigkeit sowohl, als der zur Glasfabrikation nöthigen Kenntniß wegen, auszuweisen hat, hiemit ein, sich in demselben einzufinden.

Die

Die nähern Bedingungen sind sowohl bei uns und dem Kommissarius, Forstmeister Behrends in Osterode, als auch bei den Königl. Regierungen zu Erfurt, Potsdam und Breslau niedergelegt, und können dort eingesehen, oder auch gegen Entrichtung der Kopialien und des Briefportos abschriftlich mitgetheilt werden.

Im Allgemeinen wird jedoch bemerkt, daß die Fabrikation in diesen Glashütten im Durchschnitt bisher lebhaft betrieben worden, und Gellguhnen von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen, Adamsverdruß aber von Elbing 20, Danzig 28, Thorn 27, Königsberg 21, und von Warschau 24 Meilen entfernt liegen; daß ferner das zur Feuerung und zum Aschbedarf erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen hinlänglich und ganz in der Nähe aus den Königl. Forsten verabreicht, und alle nöthigen Fabrik- und Wohngebäude, nebst etwas Ländereien, freier Waldweide und Hölzung zur Stubenfeuerung für den Pächter und die Fabrikleute gegen das meistbietend bleibende Pachtquantum, nach den näheren Bestimmungen der vorerwähnten Bedingungen, mit überlassen werden.

Königsberg, den 14ten Dezember 1826.

**Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.**

Die adlich Groß-Lauthschen Güter, bestehend aus den Vorwerken Groß-Lauth, Ponitt, Carwinden und Fabiansfelde, sollen aus freier Hand über Pausch und Bogen verkauft werden. Sie liegen 2½ Meile von Königsberg entfernt, an der Landstraße nach Preuß. Eylau. Die jährliche Aussaat derselben beträgt in beiden Saatfeldern und incl. der Teichsaaten etwa 1500 Scheffel, ihr Heu-Ertrag im mehrjährigen Durchschnitt gegen 250 Fuder. Sie sind mit einem massiven herrschaftlichen Wohnhause in gutem Stande, einem Lustgarten, einer Erbpachts-Wassermühle und drei Krügen versehen, enthalten auch eine Waldfläche von etwa 18 Hufen Kulmisch, mit Laub- und Nadelholz bestanden. Die Brau- und Brennerei ist eingerichtet; die Guts-Gebäude sind fast durchweg im wirthschaftlichen Stande. Das erforderliche Betrieb-Vieh ist mehrentheils vorhanden, nur die beiden bestehenden Kuhpachten bedürfen wohl einer Ergänzung.

Die gesammte Hufenzahl dieser Güter beträgt, mit Einschluß des auf Land bereits regulirten Bauerndorfs Lawdt, 68 Hufen 3 Morgen Kulmisch, oder 154 Hufen 5 Morgen Preuß.; durch die Regulirung mit den Bauern sind jedoch 2 Hufen 22 Morgen 33 □R. Kulmisch davon abgegangen.

Zur Ausbietung derselben ist nur ein Termin bestimmt

auf den 6ten März k. J.,

Vormittags um 11 Uhr, im Landschaftshause, in welchem die Kauflustigen nach Eröffnung der Kaufsbedingungen ihre Gebote zum Protokoll zu erklären haben werden.

Bei irgend annehmlichem Gebot wird der Zuschlag, so wie nach Berichtigung der auszuzahlenden Hälfte des Kaufgeldes, und geführtem Nachweis eines Dispositions-Fonds auf mindestens ⅓ Betrag desselben, die Uebergabe sehr bald erfolgen können.

Königsberg, den 22sten November 1826.

**Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.**

Es soll auf der frischen Nehrung, etwa 1 Meile von Pillau entfernt, als Entrepriseban eine Waldwärter-Wohnung erbaut werden, wozu der Anschlag auf die Summe von 694 Rthlr. 13½ Sgr. abschließt. Wir fordern demnach die Darauf Reflektirenden hiermit auf, sich zu dem Termin

den 22sten Januar 1827,

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäfts-Lokale einzufinden, woselbst der Zuschlag an den Mindestfordernden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung zu Königsberg, erfolgen wird. Der Anschlag nebst der zugehörigen Zeichnung können jederzeit Vormittags bei uns eingesehen werden.

Pillau, den 15ten Dezember 1826.

Königl. Strand-Polizei-Inspektion No. 1.

Da der Neubau der Pfarrerwohnung in Schöndamerau, bei Ortelsburg, nothwendig befunden, und im Frühjahr 1827 beginnen soll, so steht zur Schließung der Kontrakte mit den mindestfordernden, hiezu nothwendigen Handwerkern, ein Termin

am 4ten Januar 1827,

Morgens 9 Uhr, fest, wozu ein Jeder, der bei diesem Bau Hülfe zu leisten wünscht, ersucht wird, sich im benannten Orte einzufinden. Gleichzeitig wird bei diesem Termin auf ähnliche Weise der Ankauf von 9000 Ziegeln und 20½ Tonnen Kalk statt finden.

Jablonken, bei Ortelsburg, den 14ten Dezember 1826.

von Fabeck,
als Vorsteher des erwählten Bau-Committé.

Die in Groß-Besau, Amts Seeburg, gelegene köllmische Wassermühle mit zwei unterschlägigen Mahlgängen, einer Kullmischen Hufe Land, zwei Gärten, einem Insthause, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, will ich aus freier Hand verkaufen, weshalb besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zum 15ten Februar 1827 in die Mühlenwohnung zu Gr. Besau eingeladen werden. Valentin.

Dem Herrn Salarien-Kassen-Rendant Kilbach in Fischhausen ist der Stich-Coupon vom Pfandbriefe Kl. Scharlack No. 1. über 500 Rthlr. pro Johanni 1826 abhanden gekommen.

Königsberg, den 11ten Dezember 1826.

Königl. Ostpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Ein junger Mensch, der die Schreiberei und Landwirthschaft erlernt hat und vortheilhafte Zeugnisse darüber besitzt, sucht in einer größern Wirthschaft auf dem Lande ein Unterkommen. Darauf Reflektirende werden ergebenst ersucht, ihre Bedingungen versiegelt unter der Addresse T. W. dem Intelligenz-Comptoir in Königsberg gefälligst abzugeben.

Ein kautionsfähiger Kuhpächter findet in dem adl. Gute Schliewe, bei Saalfeld, vom 1sten Juni k. J. ein Unterkommen, und können sich Pachtlustige dieserhalb daselbst melden.

# Sach-, Namen- und Ort-Register

zum

# Amtsblatt

der

# Königl. Ostpreuß. Regierung

für das Jahr

# 1826.

## A.


Abdecker an solchen ist nur das gefallene Vieh abzuliefern, nicht das schwache zur Arbeit unfähige Vieh. R. 2. Ab. 24. Novbr. 25. Jg. 26. S. 10.

Abschoßfreiheit in den Königl. Preuß. Staaten und dem Großherzogthum Toskana. R. 1. Ab. 24. Mai. S. 164.

Eltern von sieben Söhnen, in wie fern sie Anspruch auf das Königl. Pathengeschenk von 50 Rthlr. machen können. Fin. Minist. 30. Jan. S. 59. 12. Juni. S. 188.

Amtsblatt s. Gesetz.

Amtswohnungen, s. Justizbehörden.

Arsenik. Das arsenikſaure Kali, enthält ein heftiges Gift, daher ist solches sorgfältig aufzubewahren, auch die Gefäße äußerlich zu bezeichnen, daß sie Gift enthalten. R. 1. Ab. 20. Dezbr. 25. Jg. 26. S. 29.

Arzenei-Taxe. Veränderung derselben pro $18\frac{25}{26}$. R. 1. Ab. 15. Decbr. 25. Jg. 26. S. 14.

Arzenei-Waaren s. Gewürzhändler.


## B.


Bäuerliche Grundstücke, die zur Subhastation gestellt werden, denen soll wenn die Regulirung ihrer Verhältnisse mit der Gutsherrschaft noch nicht geschehn ist, ein Curator bestellt werden. Ob. L. G. 13. Oktbr. S. 293. — Vorschrift wegen Eintragung der darauf haftenden Lasten. Ob. L. G. 29. Oktobr. S. 314.

Banko-Obligationen s Porto.

Bau-Fond s. Kirchen- und Schulgebäude.

Bauten sollen ohne Erlaubniß der Ort-Polizei nicht ausgeführt werden. R. 1. Ab. 8. Jan. S. 18.

Beamte welche auf den Grund des Reichs Deputationsschlusses mit ihrem Einkommen an Preußen gewiesen sind sollen sich melden. R. Ab. d. J. 5. Aug. S. 233. — Beamte welche in Dienstgeschäften mit der ordinären Post reisen, dürfen für die Nebenausgaben 5 Sgr. pro Station liquidiren. R. 28. Novbr. S. 336.

Bekanntmachungen, wie solche durch die

Beschwerden.
Kirchenbedienten geschehen können. R. 1. Ab. 13. Mai S. 161.
Beschwerden der Kreis-Eingesessenen besonders wegen der Klassensteuer sollen zuvörderst bei der zunächst vorgesetzten Behörde angebracht werden. R. 2. Ab. 18. März. S. 93.
Bevölkerungslisten für das Jahr 1826 sind nach dem bisherigen Schema in dem bestimmten Termin einzusenden. R. Ab. d. J. 26. Oktbr. S. 314.
Blindeninstitut. Verwaltungsübersicht vom Jahr 1825. Beil. No. 3.
Blödsinnige. Von ihrer Aufnahme in der Iren-Anstalt, soll dem betreffenden Gericht Anzeige gemacht werden. R. 1. Ab. 13. Febr. S. 72.
Brandstiftungen. Die Untersuchungen sollen beschleunigt werden. Ob. L. G. 29. Mai. S. 157.
Branntwein. Verordnungen wegen der Steuervergütigung des zur Ausfuhr gelangenden inländischen Branntweins Prov. St. Dir. 16. Febr. S. 48. — Bestimmung der Brennzeit. Pr. St. Dir. 17. Novbr. S. 325. — Branntweinbesteuerung. Berichtigung eines Druckfehlers in der Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824. Ob. L. G. 9. Jan. S. 19. — Branntweinbrenner, s. Maischsteuer.
Buchhändler die auch im Auslands Buchhandlungen besitzen, dürfen ihre auswärts verlegte Schriften nur dann zum Absatz einbringen wenn sie den Censur-Gesetzen genügt haben. Ob. Pr. 29. Septbr. S. 274. — Bücher neue. Verordnung wegen Ablieferung eines Freiexemplars zur königl. Bibliothek. Ob. Pr. 16. April. S. 113.
Bücher und Karten, empfohlene. Großmanns Anleitung zu Denk- und Sprachübungen. S. 12. — Gessert über Begriff und Wichtigkeit der Schulzucht. S. 288. — Kärcher etimologisches Wörterbuch. S. 270. — Kraft Auswahl aus Murets lateinischen Schriften. 227. — Mrongowius deutsch-polnisches Handwörterbuch. S. 144. — Die Relief Erdkugeln und Landkarten des Mechanikus Kummer. S. 234. Biblische Geschichte für katholische Elementarschulen von Kabath. S. 235. — Schul-Atlas vom General Major Rühle von Lilienstern. S. 189.

Deposital-Angelegenheiten.

C.

Censur. Der Prof. Dr. Schweikart ist zum Censor der katholischen geistlichen Schriften ernannt. Ob. Pr. 2. Novbr. S. 313.
Chaussee. Geldes-Defraudations, Vorschrift wie sich die Einnehmer dabei zu verhalten. R. Ab. d. J. 12. Oktbr. S. 290. — Chausseen auf Nebenstraßen, können ohne höhere Genehmigung nicht angelegt werden. R. Ab. d. J. 25. Septbr. S. 275. — Eröffnung der Kunststraße von Pinnau bis Grunau. R. 2. Ab. 28. Febr. S. 71. — Erhebung des Chausseegeldes auf der Warschauerstraße. R. 2. Ab. 24. Febr. S. 72. — Aufhebung der Interims-Barriere bei Schneewalde. R. 2. Ab. 11. Juni. S. 185. — Eröffnung der Barriere bei Neukirch. R. Ab. d. J. 18. Aug. S. 242. — Eröffnung der Barriere bei Braunsberg. R. Ab. d. J. 21. Septbr. S. 271. — Erhebung des Wegegeldes nach Grunau. R. Ab. d. J. 30. Oktbr. S. 307. — Verpachtung der Einnahme auf den Hebestellen zwischen Danzig und Elbing. S. 97.
Chirurgen. Zur Prüfung der zum freiwilligen Dienst sich meldenden Chirurgen ist die früher bestandene besondere Commission mit der Departements-Commission verbunden. R. 1. Ab. 1. Dezbr. S. 348. — Von denen des zweiten Bataillons eines Regiments, erhält einer auf den Märschen ein Reitpferd. R. 1. Ab. 20. Decbr. 25. J. 26. S. 2.
Conversations-Blatt, litterarisches. Rüge einer durch dasselbe verbreiteten falschen Nachricht. Ministerien d. J. u. d. a. A. 31. Dezbr. 25. Jg. 26. S. 25.
Couriere mit fremden Päßen sollen und dürfen in keiner Beziehung in Fortsetzung ihrer Reise aufgehalten werden. R. 1. Ab. 30. März. S. 110.
Deposital-Angelegenheiten. Die Kau-

tions-Gesteller und Inhaber der im Regierungs-Depositorio befindlichen Staats-Papiere, sollen selbst für die Erhebung der Zinsen und Einlösung ausgelooster Obligationen Sorge tragen. R. 2. Ab. 13. Juli. S. 194. Prov. St. Dir. 3. Aug. S. 223.

Domanial-Renten. Die Ablösung solcher Prästationen wird, wegen der kurzen Dauer der ertheilten Begünstigungen, in Erinnerung gebracht. R. 2. Ab. 20. Mai. S. 162. S. 175.

## D.

Ehrenzeichen s. Soldaten.

Einpfarrungs-Urkunden der evangelischen Kirche zu Guttstadt. R. 1. Ab. 24. Juni. S. 212.

Ersatz-Kommission. Abänderung der neuen Instruktion. Min. d. J. S. 255.

## F.

Fabrikanten, welche Zeichnungen von Maschienen zu haben wünschen, können sich deshalb an die Königl. Gewerbe-Deputation in Berlin wenden. S. 330.

Fabrikate, vaterländische. Ausstellung derselben in Jahr 1827. R. Ab. d. J. 13. Oktbr. S. 299.

Feiertage. An den Vorabenden der großen Kirchenfeste und an den Bußtagen und an dem Charfreitage, sollen keine Bälle und sonstige Lustbarkeiten gestattet werden. R. 1. Ab. 25. März. S. 93. 28. April. S. 129.

Feldmesser. Den Diätensatz derselben betreffend. R. 2. Ab. 10. Febr. S. 56. — Gebühren der Forst-Geometer. R. 2. Ab. 11. Aug. S. 116. — Der Unterschied des Diäten-Satzes für Reise- und Arbeitstage ist aufgehoben. R. 2. Ab. 3. Juni. S. 165.

Feuer-Sozietät, Kleinstädtsche. Die Reste sollen eingezogen werden. R. 1. Ab. 2. April. S. 110. — Feuer-Sozietät, Land-. Bekanntmachung der im Jahr 1825 vorgefallenen Brände und des dadurch verursachten Schadens. S. 279.

Fleisch kann in den Wochenmärkten auch von



auswärtigen Fleischern in den Städten zum Verkauf gebracht werden. R. 2. Ab. 9. März. S. 85. — Erneuerung der Vorschrift wegen Besichtigung des eingebrachten Fleisches. R. Ab. d. J. 16. Oktbr. S. 306.

Forderungen aus den Jahren 1825 u. 1826 an die Königl. Regierung sollen schleunigst liquidirt werden. Reg. 13. Novbr. S. 329. — Forderungen an die ehemaligen Königl. Westphälische Regierung müssen bis zum 1. Oktbr. angemeldet werden. Immed. Kommiss. 2. Mai. S. 144. — Privat-Forderung an Königl. Polnische Unterthanen, Bekanntmachung der Central-Commission. Minist. d. A. 14. Juli. S. 216. S. 249.

Forstdienst. Die Prüfung der Eleven zum verwaltenden Forstdienst, ist wegen Menge der vorhandenen Subjekte auf 2 Jahre eingestellt. R. 2. A. 3. Aug. S. 100. — Forst-Kontraventionen. Das dafür zu entrichtende Pfandgeld, ist nicht als eine Geldstrafe anzusehen. Ob. L. G. 18. Febr. S. 66.

Fourage-Vergütigung für durchmarschirende Truppen, soll nach den monatlichen Durchschnitts-Marktpreisen liquidirt und vergütigt werden R. 1. Ab. 10. Jan. S. 28. — Aufforderung zur Uebernahme der Lieferung von Rauchfutter. Intendantur. 22. Juli. S. 206.

Freiwillige zum dreijährigen Dienst müssen ihr Führungs- und Moralitäts-Attest beibringen. R. 1. Ab. 26. Jan. S. 47. — Bestimmung des Termins zur Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. R. 1. Ab. 3. Juni. S. 163. — Ernennung der Kommission zur Prüfung d. zum einjährigen Militair-Dienst sich meldenden. R. 1. Ab. 12. August. S. 107. S. 240.

Fuhren-Lohn. Deklaration der frühern Verordnung, welche Fuhren Abgabenpflichtig sind. R. 1. Ab. 3. Jan. S. 14. — Während der Badezeit nach Cranz sind von der Postabgabe befreit. R. 1. Ab. 21. Juni. S. 184.

## G.

Gebäude, s. Justizbehörden.

Gerichts-Bezirk. Das Kirchspiel Grünhayn gehört zum Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts Wehlau. Ob L. G. 21. März. S. 84.

Gesetze durch die Amtsblätter bekannt gemacht haben Gültigkeit wenn sie auch nicht in den Gesetz-Sammlungen aufgenommen sind. Kab. Ord. 24. Juli. S. 273.

Gewerbe-Institut zu Berlin, die Zöglinge aus der Provinz sollen sich melden. R. 2. Ab. 24. April. S. 121.

Gewerbsteuer-Contravention von auswärtigen Hausirern sind von den Untergerichten zu untersuchen, wenn auch der Gegenstand über 50 Rthlr. beträgt. Ob. L. G. 2. Oktbr. S. 282. R. 2. Ab. 7. Novbr. S. 321. — Gewerbesteuer. Die Erneuerung der Gewerbscheine für herumziehende Gewerbe müssen 3 Monate vor Ablauf des Jahres nachgesucht werden. R. Ab. d. d. St. 12. Septbr S. 263. — Ausländische Handwerker sind nach gleichen Grundsätzen wie die inländischen zu behandlen. 16. Oktbr. S. 282. — Gewerbesteuer-Pflichtige. Die ein herumziehendes Gewerbe treiben haben sich auszuweisen daß und wo sie die Klassensteuer entrichtet haben. R. Ab. d. d. St. 29. Novbr. S. 334. — Gewerbesteuer s. Kaufleute.

Gewürzhändler, dürfen nicht mit Gifte und Arzenei-Waaren handeln. R. 1. Ab. 27. Juni. S. 191.

Gifte s. Gewürzhändler.

Gottesdienst, Militair-. Soll nicht gestört werden. S. 196.

Gutsherrliches- und bäuerliche Verhältnisse. In welchen Fällen die Interessenten Kostenvorschüße zu zahlen haben. Gen. Kommiss. 1. Juni. S. 171.

Gymnasiasten. Nachricht von der fortdauernden Wirksamkeit des Vereins zur Unterstützung armer Gymnasiasten. S. 130. — Gymnasien. Während des Lehrkurses können keine neue Schüler aufgenommen werden. Konsist. 21. Dezbr. 25. Jg. 26. S. 4.



## H.

Häuslinge im Institut zu Tapiau. Veränderung der für selbige zu zahlenden Unterhaltungskosten. R. 1. Ab. 19. Jan. S. 35.

Handwerksgesellen s. Militairdienst.

Hefen-Bereitung aus Maische. Vorschrift wie solche zu gestatten. Prov. St. Dir. 2. April. S. 96.

Holzdiebe. Wenn solche zu Forstarbeiten statt der Gefängnißstrafe verurtheilt werden, nach welchem Grundsatz die Strafe zu berechnen ist. Ob. L. G. 12. Juli. S. 200. S. 288.

## J.

Inquisitoriat. Die Kommunal-Gerichtsbarkeit im Gerichtsbezirk des Land- u. Stadtgerichts zu Tapiau ist der dortigen Kreis-Justiz-Commission übertragen. Ob. L. G. 30. März. S. 94.

Invaliden die Wartegeld erhalten und dauernd oder vorübergehend angestellt werden, sind der Regierung anzuzeigen. R. 1. Ab. 19. März. S. 92. — Invaliden-Gehälter. Der Gnaden-Monat soll nicht ohne besondern Antrag an Ascendenten und Collateralen gezahlt werden. R. Ab. d. J. 15. Novbr. S. 330.

Juden, die aus dem Königreich Polen nach Preußen kommen müßen sich an der Grenze wegen des Geleitscheins melden. R. 1. Ab. 13. Febr. S. 66.

Justiz-Beamte. Bei Nachsuchung der Pensionen soll das Lebens- und Dienstalter genau ermittelt und angegeben werden. Ob. L. G. 24. Jan. S. 35. — Justiz-Behörden sollen von den Neubauten oder Reparaturen der Geschäfts-Lokalen oder Dienstwohnungen die Kosten-Anschläge den 1. Juli l. J. einsenden. Ob. L. G. 30. Oktbr. 25. Jg. 26. S. 10. — sollen die Nachweisung von sämmtl. Gebäuden einreichen, welche die Beamten als Amtswohnung benutzen. Ob. L. G. G. 29. Decbr. 25. Jg. 25. S. 4. — Anordnungen wegen Ersparungen im Ge-

brauch der Schreibmaterialien. Ob. L. G. 28. Dezbr. 1825. Jg. 26. S. 4. — sollen in ihren Berichten das Datum und die Nummer der Verfügung anführen auf welche Bezug genommen wird. Ob. L. G. 28. Aug. S. 123. — Sollen sich in allen Fällen, in denen es auf eine Kommunikation mit der obern Medizinal-Behörde ankommt nicht an die Regierung, sondern an das Medizinal-Kollegium der Provinz wenden. Ob. L. G. 12. Mai. S. 149. — Die Gutachten der Untergerichts-Justiz-Beamten über die Gesetzgebung sollen nach den Titeln der Gesetzbücher von einander getrennt werden. Ob. L. G. 1. Juni. S. 157. — Justiz-Behörden s. Porto, Strafen, Brandstiftungen, Pensions-Abzüge, Mühlenzwang, Verbrecher, Forstkontraventionen, Branntwein-Besteuerung, Personal-Arrest, Militairpflichtige, Steuerkontraventionen. — — Kassen-Quote, Strafgelder, Holzdiebe, bäuerliche Grundstücke. — s. Gewerbesteuer-Kontraventionen, Münze, Prozeß-Tabelle.

## K.

Kassen-Quote, welche Einnahmen derselben unterworfen sind. Ob. L. G. 13. Juli. S. 199.

Kaufleute herumreisende, erhalten den Gewerbschein im ganzen Umfange der Monarchie. R. Ab. f. d. d. St. 18. August. S. 246.

Kautionen, s. Depositat-Angelegenheiten.

Kirchenbücher. Die Geistlichen sollen alphabetische Register führen. S. 287.

Kirchen- und Schulgebäude. Zu deren Erhaltung werden in Pommern bestimmte Abgaben zur Sammlung eines Baufonds erhoben. R. 1. Ab. 26. Juli. S. 220.

Klassensteuer s. Gewerbesteuer.

Kriegsministerium. Die Eingaben an dasselbe sollen gehörig an die verschiedenen Departements gerichtet seyn. S. 13.

Kriegs-Reservisten u. Landwehrmänner, wie solche für die unterlassene Meldung ihrer Aufenthalts-Veränderung zu bestrafen sind. R. 1. Ab. 4. Febr. S. 76.



## L.

Land-Armenhaus zu Tapiau. Regulativ wegen der Theilnahme der Ostpreuß. Stände an die Verwaltung. Kön. Verord. 13. Juli. S. 243. — Landarmen. Ausschreibung der Beiträge für das Institut zu Tapiau pro 1826. R. 1. Ab. 10. April. S. 122.

Landgestüt. Beschäl- u. Abfohlungs-Tabelle f. d. Jahr 1825. R. 1. Ab. 4. Jan. S. 17. — Bekanntmachung der Termine zur Aufzeichnung der zu bedeckenden Landstuten. 13. Jan. S. 30. — Bekanntmachung der Termine zum Brennen der Fohlen. S. 228.

Landtag. Vorläufige Bekanntmachung, daß solcher abgehalten werden wird. Ob. Pr. 30. Mai. S. 160.

Landwehr. Nachweisung der freiwilligen Beiträge zur Ausrüstung. Kommand. General. 14. Septbr. S. 264. — Landwehrmänner s. Kriegsreservisten.

Lieferungen, Landes-, für das Militair werden aufgehoben. R. Ab. d. J. 28. Oktbr. S. 305.

## M.

Maischsteuer. Anordnung in welcher Art solche den Branntweinbrennern kreditirt wird. R. 2. Ab. 19. Jan. S. 18. Beilage No. 2. — Bestimmung wegen Zulassung des mindern Satzes. Prov. St. Dir. 17. März. S. 84.

Marktpreise, monatliche Durchschnitts-, für den Monat Januar, Februar. S. 90. — März. S. 120. — April. S. 154. — Mai. S. 180. — Juni. S. 218. — August. S. 285. Septbr. S. 297. — Oktober. 332. — Durchschnitts-Marktpreis pro 18$\frac{25}{26}$. S. 281.

Medicinal-Personen, welche von den Medizinal-Kollegien in der Provinz geprüft werden können. R. 1. Ab. 17. Januar. S. 40.

Militair-Dienst. Anordnung wie die Handwerksgesellen und Lehrburschen zu ihrer Verpflichtung angezogen werden sollen. R. 1. Ab. 12. Jan. S. 26. — Erneuerte Vorschriften für das Aushebungsgeschäft der Ersatz-Commission. Ob. Pr. 28. Jan. S. 39. —

Milzbrand.
Anmeldung und Einstellung zum freiwilligen Militair-Dienst. R. Ab. d. J. S. 333. — Militair-Dienst s. Ersatz-Kommission. — Militairpersonen. Die Unterstützungs- und Erziehungsgelder für die Kinder der verstorbenen Militairpersonen werden fortgezahlt, wenn auch die Mutter sich wieder verheiratet. R. 2. Ab. 26. Mai. S. 160. — Militairpflichtige Personen, abwesende, von deren Vermögen welches die Gerichte verwalten und das dem Fisko zufällt, dürfen keine Gerichtskosten gezahlt werden. Ob. L. G. 4. Juli. S. 189. — wenn die Dispension vom Militair-Dienst zum drittenmal anerkannt wird, werden sie zum ersten Aufgebot der Landwehr übergeben. R. Ab. d. J. 23. Novbr. S. 335.

Milzbrand. Da solcher unter dem Rindvieh ausgebrochen ist, werden die Polizeibehörden auf die Befolgung der Vorschriften aufmerksam gemacht. R. 1. Ab. 22. Mai. S. 165. S. 159. — Warnung das gefallene Vieh nicht zur Haushaltung zu gebrauchen. R. 1. Ab. 23. Juli. S. 222. 29. Juli. S. 226. — Verbot wegen Ablederung des am Milzbrande gefallenen Viehs. R. 1. Ab. 17. Juli. S. 222.

Mühlengesetzgebung in Preußen, ist durch das Edikt vom 29. März 1808 für abgeschlossen erklärt. Ob. Pr. 26. Oktbr. S. 312. — Mühlenzwang, aufgehobener. Die Prozeße wegen Entschädigung sollen bis erfolgter Declaration der frühern Gesetze suspendirt werden. Ob. L. 18. Aug. S. 118.

Münze, falsche, darüber soll das Gutachten der Königl. General-Münz-Direktion eingeholt werden. Ob. L. G. 24. Oktbr. S. 293.

## N.

Nadler, in wie ferne sie befreit sind, als Handelsleute der Korporation der Kaufmannschaft beizutreten. R. 2. Ab. 13. Decbr. 25. Jg. 26. S. 3.

## O.

Orthopädisches-Institut. Errichtung desselben in Königsberg. R. 1. Ab. 19. April. S. 139.

## Porto.
## P.

Parochial-Verbindung, wird durch die Annahme der Union nicht aufgelöst. R. 1. Ab. 7. Juni. S. 177.

Pässe in fremden Sprachen abgefaßt, müßen von den Behörden mit den nöthigen Vermerken versehen werden. R. 1. Ab. 30. März. S. 110. — Den zu gebrauchenden Stempel betreffend. R. Ab. d. J. 31. Oktbr. S. 328 und 337. — Pässe an Arbeitsuchende Personen. Die Polizei-Behörden sollen bei deren Ertheilung, die Arbeitsfähigkeit und die Subsistenzmittel, näher untersuchen. R. 1. Ab. 22. Juli. S. 220.

pensions-Abzüge wie solche in den Jahresrechnungen nachzuweisen sind. Ob. L. G. 8. März. S. 79. S. 117. — sollen auch von den vacanten aber etatsmäßigen Gehältern einbehalten werden. Ob. L. G. 19. Mai. S. 150. — Pensionäre s. Personal-Arrest.

Personal-Arrest der Militair- und Civil-Pensionäre, die Befreiung davon ist nur für die Schulden, die nach der Bestimmung vom Jahr 1823 contrahirt sind. Ob. L. G. 20. Febr. S. 56.

pest. Vorbeugungsmaaßregeln wegen der in der Moldau herrschenden Pest. R. 1. Ab. 14. April. S. 114.

Pfandbriefe, Westpr. Einlösung der rückständigen Zins-Coupons. Ob. Pr. 23. März. S. 91.

Pfarrer sollen ordnungsmäßige Kirchenregistraturen führen. R. 1. Ab. 8. Juli. S. 198.

Pläne. Rund- der Hauptstädte welche der Planstecher Kolbe in Berlin gefertigt, dürfen nicht nachgestochen werden. R. Ab. d. J. 2. Oktbr. S. 287.

polizeiKontraventionen gegen die Resolute höherer Instanzen ist die Berufung auf rechtliches Gehör nicht zulässig. Ob. L. G. 19. Dezbr. S 352.

porto-Ermäßigung der Korrespondenz der Militair-Personen mindern Grade. S. 60.

porto. Die Erstattung des niedergeschlagenen erfolgt nicht mehr aus der Postkasse. Ob.

Post.

L. G. 11. Juni. S. 167. — reservirtes in Armensachen und fiscalischen Prozessen. Die Anzeige wird erfordert wer davon die Tantieme bezogen. Ob. L. G. 21. April. S. 119. S. 185. S. 307. — Porto für Banko-Interimsscheine und Banko-Obligationen. Gen. P. A. 16. Dezbr. S. 352.

Post. Einrichtung einer Briefpost nach Uderwangen. R. Ab. d. J. 4. Sptbr. S. 250. — Post-Meilen-Zeiger für den Preuß. Staat ist ausgearbeitet und für 10 Sgr. auf allen Postämtern zu haben. G. P. A. 7. Dezbr. 25. Jg. 26. S. 11. — Postwesen Verfahren bei Versendung von Waaren durch die Post in Rücksicht auf das Steuerwesen. R. 2. Ab. 26. Novbr. 25. Jg. 26. S. 3. Beil. No. 1. — Post s. Beamte.

Predigt-Amts-Kandidaten. Aufforderung an dieselbe wegen Annahme einiger erledigten Predigerstellen. Reg. zu Gumbinnen. 12. Jan. S. 44.

provinzial-Steuer-Direktorat. Wie es mit der Einsendung der Steuer- und Stempel-Strafgelder zu halten. Ob. L. G. 5. März. S. 78.

prozeß-Tabelle welche Gegenstände darin zu verzeichnen sind. Ob. L. G. 30. Oktbr. S. 308.

Q.

Quarantaine-Einrichtung. Für das in den östlichen Provinzen eingehende Rindvieh, ist die 21tägige Quarantaine-Frist beibehalten. R. 1. Ab. 4. April. S. 101.

R.

Rechnung. Die zur Revision der Ober-Rechnungskammer gelangen müßen d. 1. März eingereicht sein. R. 1. Ab. 3. Febr. S. 5. 6.

Regierung. Abänderung der bisherigen Geschäftsabtheilungen. R. Präs. 28. Juli. S. 206.

Remonte-Pferde-Verkäufer s. Stempel.

Rindvieh s. Quarantaine.

Schule.

S.

Salarien-Kassen-Rechnungen. Einsendung derselben und der Rotaten-Beantwortung. Ob. L. G. 22. August. S. 240.

Salz. Verabreichung desselben zu den Fakoreipreisen an die Dorfgemeine auf Kredit. R. J 23. Septbr. S. 277. — Salzwesen s. Steuer-Provinzial-Direktor.

Schaafe, räudige, Warnung vor unzweckmäßige Behandlung der Schaafe. R. 1. Ab. 28. Juli. S. 222. — Mittel zur Heilung der Räude. R. 1. Ab. 18. Juni. S. 178. — Druckfehler-Berichtigung. S. 186. — Vorschrift wider die bösartige Klauenseuche. R. 1. Ab. 2. April. S. 108. — Schaafheerden. Ankündigung wegen des Sortirens der feinen Schaafe. O. Pr. 22. Jan. S. 26. S. 312. — Schaafe unter denen in Collmen Amts Pr. Marck herrscht die Räude. R. 1. Ab. 11. Jan. S. 34. Desgl. in Lauck, Preuß. holländischen Kreises. In der Stadt Liebstadt und in Kirschellen Amts Kobbelbude. S. 43. Im Vorwerk Sadaunen Preuß. Eilauschen Kreises. S. 48. S. 155. S. 240. — Schäfer der Lehrkursus für die Lehrlinge beginnt im Mai 1826. Ob. Präs. 19. Jan. 26. S. 33.

Scheidemünze Präclusiv-Termin wegen Einwechselung der Preuß. kupfernen Einschillings-Stücke R. 2. Ab. 6. Febr. S. 43.

Schiffsgefäße, müßen besonders bezeichnet sein um ins Königreich Polen eingelassen zu werden. R. Ab. d. J. 14. Oktbr. S. 307. — die nach Polen unbeladen eingehn, dürfen daselbst nicht verkauft werden. R. Ab. d. J. 13. Oktbr. S. 291. S. 320.

Schreibmaterialien s. Justizbehörden.

Schule. Errichtung der höhern Stadtschule in Saalfeld. S. 336. — Schul-Amts-Kandidaten, Elementar-, deren Prüfung und Anstellung. R. 1. Ab. 1. Juli. S. 194. — Schul-Amts-Kandidaten sollen vor ihrer Anstellung ein Jahr unentgeldlich an einer höhern Schulanstalt unterrichten. Konsist. 2. Novbr. S. 321.

Seidenbau. Aufmunterung zum Betrieb deſſelben. Ob. Pr. 15. Novbr. S. 327.

Soldaten die wegen eines Ehrenzeichens eine Zulage erhalten, ſollen ſolche auf ihre Lebenszeit behalten. R. 1. Ab. 4. Aug. S. 100.

Staats-Papiere. Verzeichniß der mortifizirten. R. 2. Ab. 9. Febr. S. 54.

Staats-Schuldſcheine. Ausreichung neuer Coupons. R. 5. Dezbr. S. 34. — Aufruf verlohren gegangener. Kammergericht. 10. Aug. S. 125. S. 170. — Aufforderung die bereits ausgelooſten in Empfang zu nehmen. Haupt-Verwaltung. 12. Auguſt. S. 133. — Die Zinſen werden in Leipzig durch das Handlungshaus Frege gezahlt. R. 2. Ab. 22. Juni. S. 184. — Nachweiſung der für den Amortiſationsfond niedergelegten Staatsſchuldverſchreibungen. R. 2. Ab. 7. April. S. 109. — Staatsſchuldſcheins-Prämien. Nachweiſung der nicht abgeholten und daher verfallenen. Immediat-Kommiſſ. 4. Jan. S. 19. — Bekanntmachung der nicht abgeholten verlooſten Prämien. Immed. Kommiſſ. 6. Juli. S. 215 — Vertheilung der Ueberſchüße auf die niedrigſten Prämien der letzten Ziehung. Immed. Komm. den 21. Novbr. 25. — Anzeige der letzten Ziehung. 4. Dezbr. 25. Jg. 26. S. 7.

Stempel. Zu den Quittungen der Remonte-Pferde-Verkäufer ſoll der geſetzliche Stempelbogen gebraucht werden. R. 1. Ab. 21. März. S. 88. — Stempel-Papier. Bis der Vorrath von alten Stempelpapier aufgebraucht iſt, ſoll ſolches noch ausgegeben werden. Prov. St. Dir. 26. Febr. S. 73. — Anweiſung zum Gebrauch der verſchiedenartigen Sorten. Prov. St. Dir. 20. Mai. S. 151. — Stempel-Strafgelder ſ. Provinzial-Steuer-Direktorat. — Stempel ſ. Steuer, Provinzial-Direktor, Päſſe.

Steuer-Amt, Haupt-. Verlegung des zu Schippenbeil nach Friedland. Prov. St. Dir. 10. April. S. 102. — Steuer-Kontraventionen. Der Denunzianten-Antheil wenn er auch erlaßen iſt, muß doch zur Kaſſe mit der Strafe eingezogen werden, und iſt



erſt nach erfolgter Entſagung dem Denunziaten zurück zu zahlen. Ob. L. G. 4. Juli S. 195. — Steuer-Provinzial-Direktor. Ernennung des Geheimen-Finanz-Raths Landmann, deſſen Dienſt-Verhältniß und Reſſort. Fin. Min. 17. Dezbr. 25. Jg. 1826. S. 1. S. 29. — Steuerſachen. Die Berichte ſind an den Provinzial-Steuer-Direktor zu adreſſiren. R. 2. Ab. 15. Auguſt. S. — Steuerweſen ſ. Poſt.

Strafanſtalt Eröffnung derſelben in Ragnit. Ob. L. G. 13. Juni. S. 165. — Strafen, fiskaliſche. Die Nachweiſungen ſind künftig jährlich an die Regierung einzureichen. Ob. L. G. 10. Juni. S. 167. — Wie ſolche in den Jahresrechnungen aufzunehmen. Ob. L. G. 13. Juli. S. 199.

## T.

Thaler. Von der Ausbeute des Mansfelder Bergbaues haben gleichen Kurs mit den gewöhnlichen. St. Miniſt. S. 303.

Thierärzte. Im Regierungs-Bezirk Gumbinnen ſind fünf Stellen mit 150 Rthlr. Gehalt fundirt worden. S. 158. — Im Regier. Bezirk Danzig 2 Stellen. S. 209.

Transporte ſollen nach der Inſtruktion vom 16. Septbr. 1816 geſchehen. R. Ab. d. J. 16. Septbr. 26. S. 313.

## U.

Univerſität. Das Verbot auf der Univ. Tübingen zu ſtudiren iſt aufgehoben. Ob. Pr. 28. Oktbr. S. 303.

## V.

Vagabonden die aus dem Rußiſchen und Polniſchen überwieſen ſollen nicht ohne die erforderlichen Legitimationsſtücke übernommen werden. R. 1. Ab. 19. Dezbr. 25. Jg. 26. S. 10.

Verbrecher, unmündige. Von den Perſonal-Verhältniſſen derſelben, ſoll der Königl. Regierung Nachricht gegeben werden. Ob. L. G. 31. März. S. 95. — Die im jugendlichen Alter bei entdeckten Verbrechen dieſer Perſonen

Vergütigungs-Ansprüche.
nen sollen die Polizei-Behörden nachforschen, ob den Eltern, Erziehern und Lehrern keine Vernachläßigung ihrer Pflichten zur Last zu legen ist. R. Ab. d. J. 19. Sptbr. S. 278.
Vergütigungs-Ansprüche aus der frühern Verwaltung des Erfurter Gebiets in welcher Art solche zu liquidiren. Immediat-Kommiss. 27. Decbr. 25. Jg. 26. S. 36.

W.

Waage. In den öffentlichen Waagen soll das wirkliche Gewicht der Waaren ohne Abzug des früher stattgefundenen Bürgerbestes, oder Aufgewichts, angegeben werden. R. 2 Ab. 9. März S. 87.
Wild soll während der Schonzeit nach der bestehenden Forst-Ordnung nicht geschossen werden. R. 2. Ab. 20. Mai. S. 147.
Wittwen-Kassen-Beiträge. Das Gold-Agio ist von 15 auf 12½ Prozent herun-

Inhalts-Register.
tergesetzt. R. 1. Ab. 10. Febr. S. 77. S. 89. — Bekanntmachung der zu leistenden Zahlungen. S. 84. S. 250.
Wolle. Bedingungen unter welchen den Wollproduzenten, Fabrikanten und Kaufleuten Darlehne bewilligt werden. Ob. Pr. 26. Juni. S. 181.
Wundarzt. Aufforderung qualificirter Subjekte zur Annahme der Kreis-Wundarztstelle in Gerdauen. R. 1. Ab. 9. Mai. S. 161.

Z.

Zoll. Abänderung in den Bestimmungen der Heberolle vom 19. Novbr. 1824. Fin. M. 27. Oktbr. S. 319.
Züchtlinge können nicht in der Strafanstalt zu Ragnit auch nicht in das Zuchthaus zu Königsberg untergebracht weoden. Ob. L. G. 27. Septbr. S. 270.

# Namen- und Ort-Register

## des Ostpreuß. Regierungs-Amtsblatts

## vom Jahr 1826.

Inhalt-Register.

I. Beförderungen und Dienst-Veränderungen.
1) Im geistlichen Stande.
2) Bei den Justiz-Behörden.
a) Dem Ober-Landes-Gericht.
b) Den Unter-Gerichten.
3) Kreis- und Kommunal-Beamte.
4) Bei dem Medizinalwesen.
a) Aerzte und Physiker.
b) Apotheker.
c) Wundärzte.
d) Thierärzte.
5) Bei der Regierung.
6) Im Schulfach.
II. Belobungen und Belohnugen.
III. Kollekten.
IV. Orts-Benennungen und neue Anlagen.
V. Verbrecher und Landstreicher die über die Grenze gebracht sind.

Beförderungen ꝛc.

I. Beförderungen und Dienstveränderungen.

1) Im geistlichen Stande.

Bork, Pf. in Rossitten, als 2ter Pred. nach Schaaken versetzt. S. 201.
Dopatka, Kand., zum Pf. in Narzim S. 252.
Engel, Pf., als solcher nach Barten versetzt. S. 153.
Funge, kathol. Pf. in Berern. S. 309.
Hennig, Rekt., zum Diaconus in Liebstadt und Pf. in Reichwalde. S. 135.
Hoppe, Konsi. Rath und Probst zu Königsberg, zum Domherrn in Frauenburg. S 326.
Kab, Pf. in Rastenburg, zum Superintendent. S. 196.
Krause, Pf., zum Superint. des Pillkalschen Kr. S. 31.
Lamperski, Kaplan, zum Benefiziaten in Allenstein. S. 126.
Neumann, Pf. in Angerburg zum Superint. S. 134.
Nicolaiski, Pf. in Rheinswain, zum Pf. in Ortelsburg. S 58.
Pancritius, Pf. in Friedland, zum Superint. S. 190.
Pieczanowski, Kapl., zum Pf. in Dietrichswalde. S. 316.
Dr. Regenbrecht, zum Probst u. Pf. in Königsberg. S. 326.
Reichel, Kand., zum Diac. in Zinten. S. 309.
Rohfleisch, Kapl., Benefiziaten in Mehlsack. S. 126.
Schiemann, Kand., zum Pf. in Hermsdorf und Pellen. S. 252.
Schirrmacher, Kand., zum Pf. in Geierswalde und Mühlen. S. 252.
Stern, Pf. zu Grabowen, hat bei seinem 50 jährigen Amts-Jubiläum das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse erhalten und ist zum Kreis-Senior ernannt. S. 94.
Titz Dom. Vikar, zum Pf. in Santoppen. S. 229
Dr. Wald, Superintendent und Pf. in der Altstadt, als Pf. zur Haberbergschen Kirche versetzt. S. 353.

Beförderungen ꝛc.

Wlotzka, zum Pf. in Kobulten. S. 31.
Woysch, Adjunkt, zum Pf. und Garnisonprediger in Pillau. S 237.
Zippel, Pf. in Niebudzen, zum Superint. des Gumbinschen Kr. S. 126.

2) Bei den Justiz-Behörden.

a) Dem Oberlandesgericht.

Anders, Auskultator, zum Referendarius. S. 172.
Becker, desgl. S. 51.
v. Billerbeck, Lieut. a. D., zum Botenmstr. S. 457.
Brettschneider, Ausk., zum Refer. S. 136.
Buchholz, Aktuarius, zum Refer. S. 331.
v. Derschau, Ausk., zum Refer. S. 51.
Freitag, desgl. S. 51.
v. d. Gröben, desgl. S. 172.
Haberland, desgl. S. 186.
Hahn, desgl. S. 153.
Hartung, Ob. L. G. R., zum Tribunalsrath. S. 179.
Klebs, Ausk., zum Refer. S. 98.
Lindemann, desgl. S. 350.
Linck, desgl. S. 153.
Naunyn, Ausk., zum Refer. S. 353.
Neumann, desgl. S. 186.
Rhode, desgl. S. 350.
Richelot desgl. S. 103.
Sahm, Calculator, hat bei seiner Verabschiedung den Hofraths-Titel erhalten. S. 126.
Schmidt. Ausk., zum Refer. S. 58.
Schröder, Refer., zum Ob. L. G. Assessor. S. 38.
Siefert, Aktuarius, zum Secretair. S. 98.
Stolterfoth, Ausk., zum Refer. S. 337.
Tiedemann, Assessor zum Ob. L. G. S. 229.
Weger, Ausk., z. Refer. S. 190.

b) Bei den Untergerichten.

Christiani, Justiz-Commiss. auch zum Notarius publicus S. 79.
Fischer, Registr. in Fischhausen, als Protokollführer nach Tapiau versetzt. S. 172.

Beförderungen ꝛc.

Geiſſel, Rendant, zum Aktuarius in Kreutzburg S. 349.
Harkówitz. Refer., zu Akt. beim Inquiſitoriat. S. 271.
Hundt, Aſſ., zum L. u. St. Richter in Kreutzburg. S. 349
Jacobi, Aſſiſtent, zum Regiſtr. beim Königl. St. Ger. zu Königsb. S. 331.
Meiſſner, Lieut., zum Regiſtr. bei L. u. St. G. zu Fiſchhauſen S 229.
Moiſiszig, frw. Jäger, zum Depoſit. Rendant beim L. u. St. G zu Allenburg. S. 230.
Moormeiſter, Aſſeſſor, zum Land- u. Stadtrichter in Zinten. S. 266.
Ribbentrop, Stadtrichter in Landsberg, zum Juſtizrath ernannt. S. 162.
Schimmelpfennig, Stadtr. zu Zinten, zum Juſtiz-Kommiſſarius. S. 38.
Seidenberg, inv. Unteroffiz., zum Gerichts-Diener in Kreuzburg. S. 349.
Sellinet, Inv., zum Ger. Diener in Zinten. S. 266.
Städel, Quart. Mſtr., z. G. Diener in Tapiau. S. 162.

3) Kreis- und Kommunal-Beamte.

Beier, Gutsbeſitzer, z. Bürgermſtr. in Schippenbeil. S. 112.
Böhm, Kand. der Mathematik, z. Feldmeſſer. S. 58.
Böhm, Köllmer, z. Landgeſchwornen Friedl. Kr. S. 112.
Copinus, Kand., z. Feldmeſſer. S. 73.
Fritſch, Privat-Sekr. z. Bürgermſtr. in Mühlhauſen auf 6 Jahre. S. 112.
Hagen, Baukondukteur. z. Hafen-Baumſtr. in Pillau. S. 353.
Hempel, Aſſiſtent, z. Oekonomie-Kommiſſarius. S. 186.
Hüge, Steuer-Erheber, zum Bürgermſtr. in Fiſchhauſen auf 12 Jahre S 103.
Krauſe, Kand., z. Feldmeſſer. S. 86.
Lehmann. desgl. S. 31.
Preuſchhof, Stadtkämmerer, z. Bürgermſtr. in Seeburg. S. 127. S. 210.

Beförderungen ꝛc.

Reichel, Gold- u. Silber-Arb., z. öffentl. Probirer. S. 349.
Richter, Kand., z. Feldmeſſer. S. 337.
Röckner, Kalkul., z. Oekonomie-Kommiſſ. S. 210.
Rohrmeiſter, Kand., z. Feldmeſſer. S. 337.
Schmidt, desgl.
Gr. v. Schwerin, als Landrath des Wehlauſchen Kr. beſtätigt. 196.
Skalweit, Kand., z. Feldmeſſer. S. 326.
Strauß, Bürgermſtr. in Pr. Eilau auf 6 J. wieder gewählt. S. 242.
Thomuſeit, Aſſiſt., z. Oekonomie-Commiſſ. S. 186.
Tiſchler, Kand., z. Feldmeſſer.
Wachowski, Bürgermſtr. in Nordenburg auf 6 J. gewählt. S. 126.
Wartensleben, Schreiber z. Bürgermſtr. in Landsberg.
Weber, Kand, z. Feldmeſſer. S 86.
Wolff, desgl S. 337.
Woſſek, desgl. S. 52.

3) Bei dem Medizinal-Weſen.

a) Aerzte und Phyſiker.

Dr. Cruſe, als ausübender Arzt beſtätigt. S. 186.
Dr. Lietzau, desgl. S. 186. inter. Phyſikus des Fiſchh. Kr. S. 816
Dr. Mehlhauſen, als Kr. Wundarzt in Gerdauen den Abſchied genommen. S. 112.
Dr. Reichel, als prakt. Arzt und Operateur in Memel beſtätigt. S. 309.
Dr. Weitzenmüller, auch als Geburtshelfer beſtätigt. S. 98.
Dr. Werner, hat das Phyſikat des Fiſchh. Kr. nicht übernommen. S. 65.

b) Apotheker.

Kauk, als Apothek. einer kleinen Stadt approbirt und beſtätigt. S. 127.
Kyewski, als Proviſor einer Apotheke beſtätigt. S. 127.
Lottermoſer, als Apoth. in Raſtenburg vereidigt. S. 58.

Beförderungen ꝛc.

Mayne, als Apotheker in Wehlau vereidet. S. 201.

Troje, als Apoth. erster Klasse approbirt. S. 353.

c) Wundärzte.

Weiß, Kreiswundarzt zu Pr. Holland nach Gerdauen versetzt. S. 236.

d) Thierärzte.

Dreßler für die Stadt und Landkreis Königsberg und den Kreis Fischhausen angestellt. S. 159.

4) Bei der Regierung.

v. Ernst, Assessor, z. Regier. Rath. S. 210.

Gäsbeck, Reg. R., z. Ober Reg. R. S. 205.

Heyne, Reg. R. und Justitiarius bei dem Königl. Prov.-Steuer-Directorat, als Justit. der Abtheilung des Innern zur Regierung zurück versetzt. S. 349.

Jachmann, Ass., z. Reg. R. S. 210.

Keller, desgl. S. 210.

Müller, Reg. R., z. Geh. Reg. R. S. 179.

Reusch, Geh. Reg. R., z. Ober Reg. Rath. S. 305.

5) Im Schulfach.

Barthold, Kand., zum 3ten Unterlehrer am Friedr. Gymnasium. S. 137.

Bartusch, Kand., z. Lehrer in Bischofstein. S. 190.

Böhr, Kandidat, zum Konrektor in Wehlau. S. 190.

Dittrich, 3ter Lehrer beim Gymnas. zu Lyck. S. 8.

Ernst, Schull., z. Organisten in Paterswalde. S. 153.

Geisler, Seminarist, z. Elementar-L. für tüchtig befunden. S. 316.

Jogen, Kandidat, zum Rector in Osterode. S. 153.

Knaps, Seminarist, zum Elementar-Lehrer für tüchtig befunden. S. 316.

Kohlborn, desgl.

Belobungen ꝛc.

Kretschmer, Organist von Paterswalde, nach Gr. Englau versetzt. S. 162.

Lausmann, Kand., z. evangel. Schulrektor u. Katechet in Wormdit. S. 127.

Pohlke, Schull., zum Organisten in Reichwalde. S. 86.

Preuß, Kand., z. 3ten Lehrer im Waisenhaus. S. 127.

Przetteck, Schull., z. Organist in Thierenberg. S. 190.

Reinhard, Rector von Wehlau, nach Saalfeld versetzt. S. 336.

Sadowski, Seminarist, zur Verwaltung einer Elementar-Lehrstelle für brauchbar befunden. S. 52.

Scharfenberg, Hülfs-Schullehrer, zum Org. in Kl. Dexen. S. 156.

Schön, Lehrer, nach Hermsdorf versetzt. S. 309.

Seydel, Kand., z. Schulkollegen an der Sackh. Schule. S. 266.

Sokolowski, 3ter Lehrer bei der lateinischen Schule zu Rössel. S. 353.

Wendland, Seminarist als Elementar-Lehr. für brauchbar befunden. S. 52.

## II. Belobungen und Belohnungen.

Die evangelische Gemeine zu Bischofstein wegen besserer Einrichtung der Kanzel u. des Altars. S. 251.

Fink, Gutsbesitzer, hat der Kirche zu Germau 100 Rthlr. geschenkt. S. 251.

Die Kirchen-Gem. zu Fürstenwalde wegen Reparatur u. Bekleidung des Altars. S. 48.

Die Gem. in Heiligenbeil wegen Aufbringung der Beiträge zur Instandsetzung der Orgel u. Verzierung der Kirche. S. 56.

Die Gem. in Kl. Jerutten Ortelsb. Kr. wegen Bekleidung des Altars. S. 153.

Krugbesitzer Jost hat der Kirche zu Blumenau 66 Rthlr. 20 Sgr. überwiesen. S. 194.

Kalotka, Dorfschulz hat wegen der Lebensrettung zweier Personen die goldene Huldigungs-Medaille erhalten. S. 117.

Kamien, Wittwe, hat der Kirche zu Ortels-

Belobungen ꝛc.
burg 109 Rthlr. überwieſen zur Anſchaffung eines Oelgemäldes des gekreuzigten Heilandes. S. 194.
Eine Familie in Miswalde wegen Bekleidung des Altars. S. 296.
Der Landrath v. Schau wegen Errichtung einer kathol. Schule in Baſien. S. 24.
Die Gem. zu Gr. Schläfken hat 57 Rthlr. zur Inſtandſetzung der Orgel hergegeben. S. 51.
Die evangeliſche Gemeine zu Seeburg wegen der, der Kirche dargebrachten Geſchenke. S. 51.
v. Woiski auf Baſien wegen Stiftung der Schule daſelbſt. S. 24.
Die Gemeine in Zinten hat den Platz um die Kirche planirt und mit Bäume beſetzt. S. 156.

III. Kollekten.

Jährliche in den evangeliſchen Kirchen zur Verbreitung der Bibel. S. 78.
Kath. Kirchen-Kollekte zum Bau der katholiſchen Schule in Burg, Reg. B. Magdeburg S. 177.
Ev. K. Koll. zum Wiederaufbau der St. Georgen Kirche zu Colberg. S. 281.
Desgl. zum Bau der evang. Kirche zu Neuſtadt Frauſtadt Reg. Bez. Poſen. S. 176.
Zum Wiederaufbau der kath. Kirche, Pfarr- und Schulgebäude zu Förſtenau im Neumärkſchen Kr. S. 3.
Haus- u. Kirchen-Koll. zum Aufbau der Kirche, Pfarr- und Schulgebäude zu Geismar. S. 176.
Zum Bau der Pfarr- und Schulgebäude zu Greifſtädt, Reg. Bez. Merſeburg. S. 234.
Haus- u. Kirchen-Koll. zum Wiederaufbau der Kirche u. Schulgebäude zu Kupferberg in Schleſien. S. 221.
Zum Wiederaufbau der Marien Kirche in Liegnitz. S. 234.
Kath. und evangel. Haus- und Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der kathol. und evangel. Schulgebäude zu Pudewitz. S. 221. S. 269.
Haus- u. Kirchen-Koll. zum Aufbau der abgebrannten evangel. Kirche zu Schmiegel. S. 176.
Desgl. zum Aufbau des abgebrannten Gymnaſial-Gebäudes zu Tilſit. S. 225.

IV. Ortsbenennungen und neue Anlagen.

Bernhardshof, Vorwerk Pr. Holländiſchen Kr. S. 291.
Freifelde, Vorw. Amts Raſtenburg. S. 75.
Neu-Giſowen, Unterförſter-Etabliſſement. Ortelsb. Kr. S. 291.
Gruddſhöfchen, Köllmiſches Gut Friedl. Kr. S. 156.
Klein Leid (Pol. Zal) Etabliſſ. Ortelsb. Kr. S. 83.
Louiſenhöfchen, Vorwerk Friedländiſchen Kr. S. 155.
Marienberg, Vorwerk Friedländiſchen Kr. S. 147.
Park, Vorw. Friedl. Kr. S. 15.
Pfaudberg (Poln. Zactawie) Etabl. Ortelsb. Kr. S. 83.
Schippenbeilhof, Vorw. bei der St. Schippenbeil. S. 17.
Schönhöfchen (Pol. Pienkny dworeck) Köllmiſcher Abbau Ortelsburgſchen Kreiſes. S. 83.
Schönwaldau, Erbpachts-Etabliſſ. im Amte Friedrichsfelde. S. 101.
Hof Waldau, Köllm. Abbau Gerdauenſch. Kr. S. 233.
Wilhelmshöhe, Vorw. im Friedländiſchen. Kr. S. 179.
Wolffshöhe, Vorw. im Gerdauenſchen Kr. S. 92.

V. Verbrecher und Landſtreicher die über die Grenze gebracht ſind.

Die Seiten-Zahl befindet ſich im öffentlichen Anzeiger.

Itzig Abraham. S. 136. Benj. Abraham. S. 214. Hirſch Abraham. S. 214. Levin Abraham. S. 298. Peter Augottis. S. 414.

Verbrecher ꝛc.

Jankel Auſias. S. 214. Moſes Bähr. S. 298. Jacob Bakſteis. S. 136. Jons Baunes. S. 300. Joſeph Bannies u. Jons Bannies. S. 414. Iwan Bartel. S. 414. Chriſt. Adolph Baskowski. S. 136. Ant. Bertſchin. S. 414. Carl Birßunski. S. 136. Heinr. Wilh. Böhm. 136. Franz Buddriks 414. Michael Buddrus. Iſaac Chaim. 300. Dorothea Czeslika. 300. Nathan Daniel. 214. Marcus David u Hanne David. 136. Abr. David u. Levin David. 214. Ernſt Reinhold Dikewitz. 136. Ad. Durßups u. Jürge Darßups. 414. Schlam Gimpel. 214 Michael Greitſitus. 414. Tob. Guttmann. 214. Joh. Harder. 414. Heſſel Hirſch. 136. Sara u. Jerſchon Hirſch. 214. Bär u. Joſſel u. Jankel Hirſch. 414 Levin Jankel. 136. Nochim Jankel. 214. Michael u. Jacob Jankel 214. Marcus, Judel, Schmul, Levin u. Leiſer Jankel. 298. Iſaac Jankel. 300. Levin Jankel. 298. Kathar Jeßorska. 214. Jankel, Levin u. Salom. Joſchel. 298. Abr. Iſaac. 214. Ant. Kapuſt. 414. Moſes Leib. 214. Moſes u. Scholem Leiſer. 214. Iſaac Leiſer. 298. Hirſch Leiſer 414. Joſchel u. Iſrael Levin. 214. Nochim u. Moſes Levin. 298. Hanſchel Levin 414. Casp. Leyke. 300. Salom. Marcus. 136. Joh. Martzkus. 414. Aaron Mendel. 298. Andr. Michalzik. 414. Joſchel Michel. 214. Jochim Mikulis. 214. Marcus, Jankel u. Hirſch Moſes. 136. Iſaac Moſes. 298. Jankel Moſis u. Iſaak Moſis. 414. David. Niſchel. 298. Moſes und Jankel Nochim. 298. Joh. Nosmus. 214. Anton Nowitzki. 300. Michel Petrowicz. 298. Angelika Pogorßelska. 298. Gabriel Przybiſek. 214. Michel Rodieß. 300. Anton Sabowski. 414. Nath. Salomon. 214. Jons Schauklus. 114. Peter Schinkewitz. 300. Leop. Schmol. 414. David Schmul. 414. Nicol. Skrinda. 414. Ant Skistenis. 136. Leiſer Loſſmann 298. Jons Staneis. 300. Tanwid Stanislaus. 414. Ignaz Stankuß. 414. Georg Szutowski. 300. Aler. Sziminski. 298. Ignaz Talmund Peter Wießnewski. 298. Stanisl. Winenta. 414. Mikol. Wittnuß. 414. Andr. Wnoruski. 300. Joch. Aaron Zemplin. 298.

## Im Verlage der Hartungschen Hofbuchdruckerei ist zu haben:

Register zum Amtsblatt 1811 — 16. 20 sgr., dasselbe bis 1824 incl. 1 Rthlr. 5 sgr. auf Med. Schreibp. ersteres zu 25 sgr. u. das zweite 1 Rthlr. 15 sgr.

Dasselbe von den Jahren 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824 und 1825 jeder Jahrgang 5 sgr., Med. Schreibp. 6 sgr. (wird fortgesetzt).

Verordnung wegen der Patrimonialgerichte. 8 sgr.

Hypotheken-Ordnung 1784. 10 sgr. Geb. 14 sgr.

Gesetz wegen der Stempelsteuer 1822. 5 sgr.

Depositen- und Mandatenbücher pro Buch kl. Form. 8 sgr. auf Med. 15 sgr.

Städteordnung 10 sgr., geh. 12 sgr., mit Papier durchschossen 18 sgr.

Instruction f. d. Ober-Rechnungs-Kammer 8 sgr.

Sammlung der Gesetze und Verordnungen welche die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffen, 3te Aufl. in sauberm Umschlage geh. 1 Rthlr. 15 sgr.

Adreßbuch für den Königsberger R. B. geb. 12 sgr. (Herabgesetzter Preis.)

— Gumbinner — 1 Rthlr.

— Marienwerder — 1 Rthlr.

Veranschlagungs-Grundsätze bei der Landschaft 1802. 12 sgr.

— Waldungen b. d. Landschaft 1804. 4 sgr.

Landschafts-Reglement 1818. 1 Rthlr.

Land-Feuer-Societäts-Reglement. 6 sgr.

Erhebungs-Manual für Domainen- und Justizämter groß Format. 20 sgr. u. 15 sgr.

Holztaxe mit Anhang. 8 sgr. — Hau-Ordnung 4 sgr.

Taxe für die Forst-Geometer. Vom 13. Juli 1819 und Declaration v. 1. März 1826. 2 sgr.

Forst-Ordnung 1775. 15 sgr.

Feldmesser-Reglement 1813. 15 sgr.

Allgem. Strom-, Deich- und Uferordnung 15 sgr.

Maaß- und Gewichts-Ordnung. 3 sgr.

Digitized by Google

Beglaubigungsschein für Eichungs-Aemter pro Buch 10 sgr.
Regl. v. d. Landarmen- und Straf-Anstalt in Taplau 8 sgr. die Deklar. dazu 4 sgr.
Pfand- und Leih-Reglement 6 sgr.
Gesinde-Ordnung 4 sgr.
Allgem. Wittwen-Kassen-Reglement mit Anhang 12 sgr.
Interessen-Tabelle nach Thalern u. Sibergroschen 12 Sgr.
Geldgewichtstabelle 2 sgr.
Mieths-Tafeln u. Mieths-Contrakte à 1 u. 2 sgr.
Lieferzettel für Königl. Kassen-Beamte pro Buch 7 sgr.
Stammrollen auf Med. Adler 15 sgr., auf Med. Concept 12 sgr. pro Buch.
Loosungs-Zettel für Kreis-Ersatz-Kommissionen pro Buch 7 sgr.
Blanquets zu Kirchen-Rechnungen pro Buch 10 sgr.
Hypotheken-Tabellen zu 3, 4, 5 u. 6 Bogen, pro Bogen 1 sgr.
Kirchenbücher (Trau-, Tauf- u. Todtenregister) pro Buch 18 sgr., auch 15 sgr.
Impfungs- (Orts-) listen Litt. B. groß Format pro Bnch 15 sgr.
Alle Klassensteuer-Listen 7 sgr. pro Buch, der einzelne Bogen 4 pf., das Ries 6 Rl.
Alle Schematen der Land- u. Stadtgerichts-Dienstdrucksachen pro Buch 8 sgr., pro Ries auf Conceptp. 4½ Rthlr., auf Adlerpapier 5 Rthlr.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google